<36614227850016

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1870.

Augsburg.

Druck der Ph. J. Pfeiffer'schen Buchdruckerei.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 1. Augsburg, den 5. Januar **1870.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr. — Bekanntmachung, die Bildung der Normal-Eichungscommission betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4½- und 4proc. Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die XII. Verloosung des Militäranlehens von 1855 à 4½% betr. — Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste. — Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen. — Cursiren falscher Münzen. — Die Vornahme der Feuerbeschau in den ärarialischen Gebäuden. — Die Leichenbeschau. — Veranstaltung von Verloosungen an den zweiten Pferdemärkten in Ansbach für die Jahre 1868, 1869 und 1870. — Gesuch des Stadtmagistrates Würzburg um Bewilligung zur Verloosung der zur v. Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen und sonstigen Werthsachen. — Auffindung des vermißten Seb. Attenhauser von Ilmendorf. — Die Besetzung einer Hilfslehrerstelle an der kgl. Präparandenschule Oberdorf. — Die Rechnungsaufnahme pro 1868. — Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Aschenauer in Kempten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. April l. Js., „die Maß- und Gewichtsordnung betr.“, hinsichtlich der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gewerbetreibende, welche mit Eisen und anderen Metallen handeln, die Großhändler von Material-, Spezerei- und anderen Waaren, die Kohlen-, Coaks- und Kalkhändler, die Fruchthändler, die Tabakhändler, die Heu- und Strohhändler, die Mehl-, Oel-, Gyps- und Knochenmüller, die Papierfabrikanten, Waffenschmiede, Kupferschmiede, Glashändler, Stärkefabrikanten, die Gerber und Lederhändler u. dergl. sollen, wenn sie mit einer Brückenwaage oder mit einer Schnellwaage wiegen, wenigstens Gewichtsstücke zu 5, 2, 1 Kilogramm und zu 500 Gramm oder 1 Pfund, dann zu ½ Pfund, ferner zu 200, 100, 50, 20, 10 Gramm, wenn sie aber mit gleicharmigen Waagen wiegen, außerdem noch Gewichtsstücke zu 50, 20, 10 Kilogramm führen.

§. 2.

Die Metzger, Seifensieder, Lichterzieher und Seiler sollen in der Regel den Bestimmungen des §. 1 unterliegen.

Treiben sie jedoch ausschließlich Kleinhandel, so genügt es, wenn sie eine gleicharmige Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft mit den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 10 Gramm abwärts besitzen.

§. 3.

Die Specerei- und Materialhändler in den Städten sollen die im §. 1 benannten Gewichte jedoch hier bis zu einem Gramm abwärts und nebst diesen noch das Liter mit seinen Unterabtheilungen führen.

Bei dem Verkaufe von Oel nach dem Maße müssen besondere Literabtheilungen in Anwendung kommen.

§. 4.

Die nämlichen Händler in Landgemeinden sollen mindestens mit der gleicharmigen Waage von mindestens 10 Kilogramm Tragkraft und den Gewichten von 5 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und mit den in §. 3 bezeichneten Flüssigkeitsmaßen versehen sein.

§. 5.

Gewerbetreibende, welche mit Zuckerwerk und Tabak im Kleinen handeln, die Gold- und Silberarbeiter und Verkäufer von Eßwaaren sollen Gewichtsstücke von 1 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts besitzen.

§. 6.

Die Bäcker, dann Händler mit Mehl und anderen Nahrungsstoffen unterliegen den Bestimmungen des §. 2, müssen aber in allen Fällen mit der gleicharmigen Waage und den dazu gehörigen Gewichten von 5 Kilogramm bis 1 Gramm abwärts versehen sein.

Für die Bäcker jedoch, welche nicht mit Mehl, Dürr-Gemüse, gerollter Gerste, Hirse, Kleien und anderen Waaren handeln, ist es hinreichend, wenn ihr schwerstes Gewicht dem Gewichte des Teiges vom schwersten Brode, wie es nach Ortsgebrauch gebacken wird, gleich ist.

Auch der Müller unterliegt den Bestimmungen dieses Paragraphen, wenn er den Mehlhandel im Kleinen treibt.

§. 7.

Krämer mit kurzen Waaren müssen Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts und das Meter haben.

§. 8.

Händler mit langen Waaren müssen ebenfalls das Meter und, wenn sie zugleich mit kurzen Waaren handeln, auch Gewichte von 1 Kilogramm bis zu 1 Gramm abwärts haben.

§. 9.

Die Bauhandwerker, die Pflasterer, die Schreiner, Wagner, Küfer, Tapezierer und die Händler mit Brettern und Latten müssen das Meter besitzen.

§. 10.

Die Weber, sowie die Hanf- und Flachshechler sollen mit einer Waage von mindestens 5 Kilogramm Tragkraft und mit den entsprechenden Gewichten versehen sein, wenn sie wiegen, oder mit dem Meter, wenn sie messen.

§. 11.

Gewerbetreibende, welche an verschiedenen Plätzen einer Gemeinde Läden oder Werkstätten halten, müssen in jedem Laden und in jeder Werkstätte die für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Maße, Gewichte und Waagen führen.

§. 12.

Es ist verboten, die Maße und Gewichte mit Bezeichnungen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

§. 13.

Bei Waaren, welche im Stück oder in Paketen mit

der Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes verkauft werden, kann der Käufer jederzeit verlangen, daß der Verkäufer die Richtigkeit des angegebenen Gewichtes durch Nachwägen beweist.

§. 14.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1872 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 19. Dezember 1869.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Bildung der Normal-Eichungskommission betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js. (Reggsbl. S. 2113 ff.) wird die in Erledigung gekommene Stelle des Vorstandes der Normal-Eichungskommission dem kgl. Ministerial-Assessor Adolph Ries übertragen, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember l. Js. (Reggsbl. S. 2169 ff.) andurch bekannt gegeben wird.

München, den 27. Dezember 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4½- und 4proc. Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 12. d. Mts. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Sonnabend den 15. Januar 1870
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschulden-Tilgungskommission

1) die XV. Verloosung der 4½proc. Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons, und

2) die XVIII. Verloosung der 4proc. Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons

statt.

Die vorerwähnten Verloosungen umfassen nachstehende Capitals-Beträge:

I. Bei den Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Proc.
au porteur zu 36 Serien:

47 Endnummern im Kapitalsbetrage zu 470,000 fl.
auf Namen zu 3 Serien:
4 Endnummern im Capitalsbetrage zu 40,000 fl.

II. Bei den Eisenbahn-Anlehen zu 4Proc.
au porteur zu 25 Serien:

34 Endnummern im Capitalsbetrage zu 340,000 fl.
auf Namen zu 14 Serien:
17 Endnummern im Kapitalsbetrage zu 170,000 fl.
im Ganzen sohin
1,020,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom
1. Mai 1870 an
außer Verzinsung gesetzt.

Die Rückzahlung der treffenden Kapitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern, und es wird hiebei der laufende Zins bis

zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 30. April 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 27. Dezember 1869.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die XII. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 à 4½% betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen und zufolge Ausschreibung vom 12. d. Mts. findet

Sonnabend den 15. Januar 1870
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschulden-Tilgungskommission die XII. Verloosung des 4½proc. Militär-Anlehens von 1855 statt.

Dieselbe umfaßt einen zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbetrag von

260,000 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reggsblatt von 1856 S. 931)

vier Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1870 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle jedoch weiter als bis 30. April 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. Dezember 1869.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 30006. praes. ²/₁ 70.

(Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untenaufgeführten im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg erledigten katholischen und protestantischen Schul-, Organisten- und Meßnerdienste werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen verschlossenen Qualifikations-Zeugnisse bei jener kgl. Distrikts-Schulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Dienst gelegen ist, bis längstens

30. Januar 1870

portofrei einzureichen und insoferne sie noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellt oder bereits verehlicht sind, den Nachweis der erfüllten Wehrpflicht in der aktiven Armee beizubringen. Die gemeinschaftlichen Anträge der Distrikts-Verwaltungsbehörden und Distrikts-Schulinspektionen auf Besetzung der erledigten Dienste, worüber auch die Aeußerungen der betreffenden Ortsvorstände erholt werden können, sind unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist und längstens bis

13. Februar 1870

anher in Vorlage zu bringen.

1. Erledigte katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in

Amerbach, kgl. Bezirks-Amts Nördlingen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Monheim II, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 56 Werktags- und 22 Sonn- und Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bellenberg, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 74 Werktags- und 27 Sonn- und Feiertagsschülern;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bolsterlang, kgl. B.-A. Sonthofen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Immenstadt II, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 73 Werktags- und 33 Sonn- und Feiertagsschülern;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bubesheim, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Günzburg, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 51 Werktags- und 19 Sonn- und Feiertagsschülern;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dezenacker, kgl. B.-A. Neuburg und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neuburg I, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 15 Werktags- und 5 Sonn- und Feiertagsschülern;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Emmenhausen, kgl. B.-A. Kaufbeuren und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Buchloe, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 36 Werktags- und 11 Sonn- und Feiertagsschülern;

7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Eutenhausen, kgl. B.-A. Mindelheim und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Mindelheim I, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 45 Werktags- und 23 Sonn- und Feiertagsschülern;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Frankenhofen, kgl. B.-A. Kaufbeuren und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Buchloe, mit einem jährlichen

Einkommen von 350 fl., dann mit 32 Werktags- und 14 Sonn- und Feiertagsschülern;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Fremdingen, kgl. B.-A. Nördlingen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Oettingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 49 Werktags- und 23 Sonn- und Feiertagsschülern;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Gabelbach, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 32 Werktags- und 15 Sonn- und Feiertagsschülern;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Gunzenheim, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Donauwörth, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 37 Werktags- und 18 Sonn- und Feiertagsschülern;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Holzgünz, kgl. B.-A. Memmingen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Ottobeuren-Memmingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 56 Werktags- und 27 Sonn- und Feiertagsschülern;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hopferau, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Füßen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 68 Werktags- und 13 Sonn- und Feiertagsschülern;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ingenried, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kaufbeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann 22 Werktags- und 17 Sonn- und Feiertagsschülern, wobei zu bemerken ist, daß bis zur Vollendung der im nächsten Sommer vorzunehmenden größeren Schulhausreparaturen einem verheiratheten Schullehrer keine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt werden kann;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in

Königsbrunn, kgl. B.-A. Augsburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Schwabmünchen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 70 Werktags- und 20 Sonn- und Feiertagsschülern;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kranzegg, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Sonthofen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 61 Werktags- und 29 Sonn- und Feiertagsschülern;

17) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kreuzthal, kgl. B.-A. Kempten und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kempten II, mit einem jährlichen Einkommen von 360 fl. 13 kr., dann mit 111 Werktags- und 44 Sonn- und Feiertagsschülern, wobei bemerkt wird, daß die Winterschulgehilfenstelle in Kreuzthal z. Z. unbesetzt ist;

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Lichtenau, kgl. B.-A. Neuburg und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Neuburg II, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 34 Werktags- und 14 Sonn- und Feiertagsschülern;

19) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Moosbach, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Sonthofen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 53 Werktags- und 15 Sonn- und Feiertagsschülern;

20) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Obermeiselstein, kgl. B.-A. Sonthofen und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Immenstadt II, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 77 Werktags- und 24 Sonn- und Feiertagsschülern;

21) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rechtis, kgl. B.-A. Kempten und Distrikts-Schulinspektionsbezirks Kempten II, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 33 Werktags- und 22 Sonn- und Feiertagsschülern;

22) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rommelsried, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 44 Werktags- und 14 Sonn- und Feiertagsschülern;

23) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Schwabeck, kgl. B.-A. Mindelheim und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Türkheim I, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 69 Werktags- und 21 Sonn- und Feiertagsschülern;

24) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Steibis, kgl. B.-A. Sonthofen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Immenstadt I, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 14 Werktags- und 11 Sonn- und Feiertagsschülern;

25) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Stöttwang, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Kaufbeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 492 fl., dann mit 83 Werktags- und 29 Sonn- und Feiertagsschülern;

26) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Staufen, kgl. B.-A. Dillingen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Lauingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 57 Werktags- und 37 Sonn- und Feiertagsschülern; wobei bemerkt wird, daß in Folge Abtrennung des Meßnerdienstes in Altenberg von dem Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Staufen, die Fassion des Letztern einer Berichtigung unterliegt, das congrualmäßige Einkommen mit 350 fl. jedoch jedenfalls gesichert bleibt;

27) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Thalfingen, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neu-Ulm, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 50 Werktags- und 19 Sonn- und Feiertagsschülern;

28) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Thalhofen, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Oberdorf, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 18 Werktags- und 7 Sonn- und Feiertagsschülern;

29) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Untereichen, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 22 Werktags- und 4 Sonn- und Feiertagsschülern;

30) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterroth, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen von 372 fl. 52 kr., dann mit 80 Werktags- und 33 Sonn- und Feiertagsschülern; wobei bemerkt wird, daß die Gemeinde Ritzisried gegen Verabfolgung eines fixirten Stolgebührenbeitrags an den Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterroth Einsprache erhoben hat, worüber die Verhandlungen im Laufe sind, weßhalb sich der künftige Schullehrer eine allenfallsige Minderung seines Einkommens unbeschadet der Congrua gefallen zu lassen hat;

31) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wildpoldsried, kgl. B.-A. Kempten und kgl. Distrikts-Schulinspektion Kempten I., mit einem jährlichen Einkommen von 396 fl. 36 kr., dann mit 64 Werktags- und 28 Sonn- und Feiertagsschülern;

32) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wolfertsschwenden, kgl. B.-A. Memmingen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Ottobeuren-Memmingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 52 Werktags- und 21 Sonn- und Feiertags-Schülern.

2. Erledigte protestantische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Karlshuld, kgl. B.-A. und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neuburg, mit einem jährlichen Einkommen von 360 fl., dann mit 26 Werktags- und 11 Sonn- und Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in

Steinheim, kgl. B.-A. Memmingen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Grönenbach-Ottobeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 381 fl. 33 kr., dann mit 60 Werktags- und 16 Sonn- und Feiertagsschülern.

Augsburg, den 30. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 28335. praes. 30/12 69.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Dezember l. Js. Nr. 31 veröffentlichte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. November l. Js. wird im nachstehenden Abdrucke auch durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gegeben und wird insbesondere darauf hingewiesen, daß nach dieser höchsten Ministerialentschließung die Revision der Kirchenstiftungsrechnungen in den der kgl. Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten und Märkten mit städtischer Verfassung vom Jahr 1870 an, sohin schon bezüglich der für das Jahr 1869 zu stellenden Rechnungen an die kgl. Bezirksämter übergehe.

Hinsichtlich der Anwendung der durch die höchste Ministerialentschließung vom 10. Oktober l. Js. vorgeschriebenen Formularien für die Rechnungen und Etats auch auf die Kultusstiftungen, sowie wegen Umarbeitung

der Grundetats für die letzteren ist weitere höchste Anordnung abzuwarten.

Augsburg, den 29. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Sack, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins ist an den Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 und an den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und auf die Befriedigung der Kultusbedürfnisse eine Aenderung nicht herbeigeführt, sondern es sind in dieser Richtung die bisherigen Bestimmungen und Zuständigkeiten durch Art. 206 Abth. II. Ziffer 3 der Gemeindeordnung ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Da zur Zeit ein genügender Anlaß zu einer allgemeinen Aenderung der hieher gehörigen Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837, sowie der Normativentschließung vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betreffend, nicht gegeben erscheint, so bleiben dieselben im Allgemeinen auch in Ansehung des Etats- und Rechnungswesens, sowie der formellen Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens bis auf weitere deßfallsige Anordnung in Wirksamkeit; nur wird hinsichtlich der Rechnungsrevision bestimmt und andurch verfügt, daß die Revision der Kultusstiftungsrechnungen der den kgl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Kirchenverwaltungen, wie bisher, von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des

Innern, dagegen die Revision der Rechnungen der Kirchenverwaltungen der mittelbaren Städte und Märkte, sowie jener der Landgemeinden vom Jahre 1870 an von den unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden, sohin von den kgl. Bezirksämtern zu pflegen ist.

Nachdem indeß bezüglich des Etats- und Rechnungswesens der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins, und bezüglich der formellen Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung mittelst gemeinschaftlicher Entschließungen der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. und beziehungsweise 12. Oktober l. Js. Vollzugsnormen erlassen worden sind, so entsteht die Frage, ob es nicht behufs der Anbahnung eines gleichmäßigen Vollzugs, sowie der Erleichterung im Rechnungswesen und in der Controle des letzteren zweckmäßig erscheine, die bezüglichen Formularien auch auf die Kultusstiftungen analog anzuwenden.

Insbesondere wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht statt der bisherigen Rechnungs- und Etatsformularien das der erwähnten gemeinschaftlichen Ministerialentschließung vom 10. Oktober l. Js. beigefügte Formular IV. zu den Rechnungen und das Formular II. A. beziehungsweise II. B. zu den Voranschlägen in analoger Weise anzuwenden sei.

Hiebei wird jedoch eine förmliche Umarbeitung der bisherigen Voranschläge (Grundetats) nicht zu umgehen sein, um die letzteren mit den bezüglichen Rechnungen in Einklang zu bringen.

Nicht unbeachtet darf bei der Umarbeitung beziehungsweise Feststellung dieser Etats gelassen werden, daß unter Beachtung der in Ziff. 130 der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikte vom Jahre 1834 getroffenen Anordnungen in Gemäßheit des Ziffer 144 lit. c. loc. cit. auch die geistlichen Oberbehörden rechtzeitig mit ihren Erinnerungen einvernommen werden.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird demnach beauftragt, nach vorgängigem Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde binnen 3 Monaten über die angeregte Frage gutachtlichen Bericht zu erstatten und hiebei sich insbesondere darüber zu äußern, ob gegebenen Falles annäherungsweise die Umarbeitung und Feststellung der Grundetats soweit gefördert und erledigt werden könne, daß bis zum Beginne des Rechnungsjahres 1870 die bezüglichen Rechnungs- und Etatsformularien ohne Störung der formellen Geschäftsbehandlung in Anwendung gebracht werden können.

München, den 30. November 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Greſſer.

(An die königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.)
(Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 29473. praes. $^{30}/_{12}$ 69.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ende Oktober l. Js. wurde in Königshofen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg ein falsches preußisches Thalerstück verausgabt, welches die Jahreszahl 1808 trägt, und auf der einen Seite das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen, auf der andern Seite das preußische Wappen zeigt.

Dasselbe besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, mit einer wenig gelungenen Randverzierung durch Einschlagen eines kreisrunden Punzen auf der hohen Kante versehen, und trägt Spuren unächter Versilberung.

Dieß wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen zum vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gegeben und sind etwaige Ergebnisse der angestellten Recherchen dem kgl. Bezirksamte Königshofen zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 29. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Sack, Sekr.

Ad Num. 29526. praes. $^{2}/_{1}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die kgl. Baubehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vornahme der Feuerbeschau in den ärarialischen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der Feuerbeschau in den ärarialischen Gebäuden hat das kgl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts. nachstehende höchste Entschließung erlassen:

„Die Feuerbeschau gehört, wie früher nach dem revidirten Gemeindeedikte, so auch jetzt nach der neuen Gemeindeordnung (Art. 138 Abs. 5) zu dem Wirkungskreise der Ortspolizei, deren Handhabung dem Bürgermeister übertragen ist. Der Letztere hat demgemäß dafür zu sorgen, daß die Feuerbeschau in allen Gebäuden des Gemeindebezirkes vorgenommen werde; diese Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Staatsgebäude und es liegt bezüglich der im Eigenthum des Civil-Aerars befindlichen

Gebäude kein zureichender Grund vor, die Thätigkeit der Baubehörden bei Vornahme der Feuerbeschau irgendwie in Anspruch zu nehmen.

Die obenerwähnte Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September 1828 (Adm.-B.-S. Bd. XVI. S. 506) kann zur Begründung eines gegentheiligen Verfahrens nicht angeführt werden, da dieselbe durch die seitdem eingetretenen Aenderungen in der Organisation des Staatsbauwesens und in der Dienstesaufgabe der Baubehörden als aufgehoben anzusehen ist.

In den Gebäuden des Civil-Aerars ist deßhalb die Feuerbeschau ausschließlich durch die gemeindlichen Feuerbeschau-Commissionen vorzunehmen, die hiebei etwa wahrgenommenen Gebrechen baulicher Natur sind aber durch Vermittlung der Distrikts-Polizeibehörden, also in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch Vermittlung der Magistrate sofort der einschlägigen Baubehörde behufs der allenfalls nothwendigen Beseitigung bekannt zu geben.

Hienach haben die Distrikts-Polizeibehörden das Weitere zu verfügen.

Augsburg, den 30. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 29997. praes. $^{31}/_{12}$ 69.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Leichenbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß nicht alle im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg aufgestellten Leichenbeschauer und deren Stellvertreter im Besitze der, der höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. August 1839 bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt pag. 841 flgde.) beigegebenen „Instruktion" sich befinden, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg hiemit den Auftrag, alsbald den Bedarf an Exemplaren der gedachten Instruktion für die in ihren Verwaltungs-Bezirken aufgestellten Leichenbeschauer und deren Stellvertreter berichtlich anher anzuzeigen.

Augsburg, den 30. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Sack, Sekr.

Ad Num. 29385. praes. $^{3}/_{1}$ 70.

(Veranstaltung von Verloosungen an den zweiten Pferdemärkten in Ansbach für die Jahre 1868, 1869 und 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 19. ds. Mts. bez. Betreffs bekannt gegeben.

Augsburg, den 29. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Veranstaltung von Verloosungen an den zweiten Pferdemärkten zu Ansbach für die Jahre 1868, 1869 und 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß dem Comité für Preisverloosungen an den Pferdemärkten zu Ansbach, durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 1867 die nachgesuchte Bewilligung zur Veranstaltung einer solchen Verloosung bei jedem zweiten Pferdemarkte in Ansbach in den Jahren 1868, 1869 und 1870 unter der Bedingung der genauen Einhaltung des für die bisherigen Verloosungen genehmigten Verloosungsplanes ertheilt worden ist.

Ansbach, den 19. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 30098. praes. $^{3}/_{1}$ 70.

(Gesuch des Stadtmagistrates Würzburg um Bewilligung zur Verloosung der zur v. Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen und sonstigen Werthsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. wurde das Gesuch des Stadtmagistrates Würzburg um die Bewilligung zur Verloosung der zur v. Merheimb'schen Stiftung gehörigen Pretiosen und sonstigen Werthsachen für den Umfang

des Königreiches unter der Bedingung genehmigt, daß der Verloosungsplan genau eingehalten wird.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 1. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 29901. praes. $^{3}/_{1}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung des vermißten Seb. Attenhauser von Ilmendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. November v. Js. (Kreis-Amtsblatt von 1869, S. 1931 ff.) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß am 20. v. Mts. die Leiche des seit dem 8. Oktober v. Js. vermißten Gütlers Sebastian Attenhauser in einem Altwasser bei Ilmendorf aufgefunden worden ist.

Augsburg, den 3. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Sack, Sekr.

Ad Num. 29963. praes. $^{3}/_{1}$ 70.

(Die Besetzung einer Hilfslehrerstelle an der kgl. Präparandenschule Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Präparandenschule in Oberdorf ist eine

Hilfslehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Funktionsbezug von 350 fl. und ein Nebenbezug von 50 fl. als Wohnungsentschädigung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bis längstens 14. Januar 1870 bei der kgl. Inspektion der Präparandenschule Oberdorf in Altdorf einzureichen.

Augsburg, den 31. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 16510. praes. $^{29}/_{12}$ 69.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Rechnungsaufnahme pro 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer unterm 17. l. Mts. Nr. 565 ergangenen Entschließung des kgl. obersten Rechnungshofes sind künftig die Perceptionsüberschüsse stets in den Rechnungen derjenigen Fonds zur Vereinnahmung zu bringen, bei welchen sie entstanden sind, und nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, ausschließlich in der Staatsfondsrechnung.

Augsburg, den 28. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Delonge.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei dem treffenden Ge-

richten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche dem vor 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 2360. praes. $^{28}/_{12}$ 69.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Aschenauer in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 20./23. l. Mts. dem kgl. Advokaten Aschenauer in Kempten die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Joh. Wankerl in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften für die Dauer der bevorstehenden Landtagssitzungen, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 23. Dezember 1869.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Horner.

Kreis-Notizen.

praes. $^{28}/_{12}$ 69.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. l. Mts. dem Priester Xaver Melber, Pfarrer in Haselbach, kgl. Bezirksamts Aichach, die kathol. Pfarrei Fischach, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $^{31}/_{12}$ 69.

Seine Majestät der König haben geruht, die an der

Gewerbsschule Kempten erledigte Lehrstelle für den Zeichnungs- und Modellirunterricht dem vom Stadtmagistrate daselbst hiefür präsentirten derzeitigen Verweser derselben, Ludwig von Kramer vom 1. Dezember 1869 an in widerruflicher Weise allergnädigst zu übertragen.

praes. $^{31}/_{12}$ 69.

Seine Majestät der König haben dem Obersten und Commandanten des Landwehr- (Bürgerwehr-) Regiments Augsburg, Karl Obermayer daselbst, die erbetene Entlassung aus der Landwehr unter huldreichster Anerkennung seiner eifrigen, treuen und wirksamen Dienste allergnädigst zu gewähren und zu gestatten geruht, daß er die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform seines bisherigen Dienstgrades bei Feierlichkeiten trage.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Januar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		81¼
" " 4%	86¾	
" " 4% halbjährig	86¾	
" " 4½%	92	
" " 4½% halbjährig . .	92	
" " 5% halbjährig . . .		101⅛
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .	87¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
" Bank à fl. 500.	830	
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	91⅛	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 2. Augsburg, den 8. Januar 1870.

Inhalt:

Gesuch der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung zu Nördlingen um Empfehlung eines Werkes. — Die Entfernung der schulpflichtigen Taglöhnerssöhne Georg und Joseph Weltmaier von Hofberg. — Heimliche Entfernung der Margaretha Kraus von Leuchtenberg. — Verlorenes Gemeindesiegel von Waffenbrunn. — Die Taxen von Paßkarten, Reisepässen und Gewerbslegitimationen für Handlungsreisende. — Die Erledigung der Pfarrei Röckingen, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Eröffnung von Telegraphenstationen. — Uebersicht der Frucht-Normalpreise bei den kgl. Rentämtern des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg für das Jahr 1870. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 47. praes. $^4/_1$ 70.

(Gesuch der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung zu Nördlingen um Empfehlung eines Werkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist unter dem Titel:

„Der Wirkungskreis der bayerischen Gemeindebehörden, diesseits und jenseits des Rheins"

eine von dem quiescirten kgl. Bezirksamtmann Regnet verfaßte Schrift erschienen, welche eine compendiöse und brauchbare Darstellung des einschlägigen Materials enthält.

Auf Ansuchen der genannten Verlagsbuchhandlung ist die unterfertigte Stelle durch höchste Ministerialentschließung vom 28. v. Mts. Nr. 14540 beauftragt, die Verwaltungs- und Gemeindebehörden auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 3. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 29694. praes. ⁶/₁ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung der schulpflichtigen Taglöhnerssöhne Georg und Joseph Weltmaier von Hofberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 5. Januar 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Abdruck.

(Die Entfernung der schulpflichtigen Taglöhnerssöhne Georg und Joseph Weltmaier von Hofberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Taglöhnerin Katharina Weltmaier von Schweinbach, kgl. Bezirksamts Rottenburg, wohnhaft in Berg bei Landshut, haben sich am 25. v. Mts. deren beide Söhne, Georg 9 Jahre und Joseph 10 Jahre, heimlich entfernt, und sollen in der Richtung nach Mallersdorf und Straubing sich begeben haben.

Auf Antrag der Mutter der erwähnten beiden Knaben werden die obengenannten Behörden hievon mit der Weisung verständigt, nach den vermißten Kindern Spähe zu verfügen und dieselben im Falle Betretens dem kgl. Bezirksamte Landshut zuliefern zu lassen.

Der Knabe Georg hat braune lange Haare, runde Gesichtsform, gesundes Aussehen, ist für sein Alter ziemlich groß, bekleidet mit einer braunbuckskinenen Jacke, braunen Hose, am Knie geflickt, schwarzen Kappe und an den Füßen mit Lederschuhen.

Joseph hat weiße Haare, ist um einen halben Kopf größer als Georg, hat länglichte Gesichtsform, ist blaß, bekleidet mit blauem Rock, dunkelgrauer Hose, grauem Hut und auch an den Füßen mit Lederschuhen versehen.

Landshut, den 18. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 29937. praes. ⁶/₁ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung der Margaretha Kraus von Leuchtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehendem Abdrucke folgt die von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe unterm 21. Dezember v. Js erlassene Ausschreibung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 5. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Faber, Sekr.

Abdruck.

(Heimliche Entfernung der Margaretha Kraus von Leuchtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts

Vohenstrauß hat sich die Stieftochter des Häuslers Karl Grünauer von Leuchtenberg, Namens Margaretha Kraus, am 26. v. Mts. mit der Angabe vom Hause entfernt, daß sie sich Flachs oder Werg zum Spinnen hole, ist aber seitdem nicht wieder zurückgekehrt.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung eines Personalbeschriebs der Margaretha Kraus mit dem Auftrage verständigt, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte dieses Mädchens die eifrigsten Nachforschungen zu pflegen und dieselbe auf Betreten mit gebundener Route in ihre Heimath zu verweisen.

Regensburg, den 21. Dezember 1869.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Personalbeschrieb der Margaretha Kraus.
Alter 15 Jahre,
Größe circa 5 Fuß,
Statur schlank,
Gesicht länglich und sommerfleckig,
Augen braun,
Nase länglich,
Haare braun.

Bei ihrer Entfernung war selbe mit einem kattunenen braunen Kopftüchel, einem leinenen, blau und gelb gestreiften Spenser, einem Rock von nemlichen Zeuge, einer leinenen blauen Schürze und kalbledernen Schnürstiefeln gekleidet.

Ad Num. 29695. praes. 4/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verlorenes Gemeindesiegel von Waffenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 5. Januar 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Verlorenes Gemeindesiegel von Waffenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorstand der Gemeinde Waffenbrunn hat das Schwarzdrucksiegel dieser Gemeinde auf dem Wege nach Hause verloren und konnte dieses Siegel laut Bericht des kgl. Bezirksamts Cham vom 17. ds. Mts. bis jetzt nicht mehr aufgefunden werden.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach dem allenfallsigen Inhaber dieses Siegels Nachforschungen zu pflegen und es demselben im Entdeckungsfalle abnehmen zu lassen, worauf die Uebersendung des Siegels an das kgl. Bezirksamt Cham behufs der Aushändigung an die Gemeindeverwaltung Waffenbrunn zu geschehen hat und wenn ein Mißbrauch des fraglichen Siegels stattgefunden haben sollte, die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen ist.

Regensburg, den 19. Dezember 1869.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 29946. praes. 4/1 70.

An sämmtliche unmittelbare Stadtmagistrate des Regierungsbezirkes.

(Die Taxen von Paßkarten, Reisepässen und Gewerbslegitimationen für Handlungsreisende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von den kgl. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 27. ds. Mts. im ausgesetzten Betreffe erlassene höchste Entschließung zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 29. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident:

Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten kgl. Staatsministerien finden sich im Hinblicke auf Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins, dann Ziff. II. der Bekanntmachung vom 29. Juni l. Js. (Regierungsblatt S. 1101), den Vollzug des Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr., veranlaßt,

im untenbemerkten Betreffe nachstehende Anordnungen zu treffen.

I.

Die Taxen für die Paßkarten, Reisepässe und Gewerbelegitimationen für Handlungsreisende, welche in Folge obiger Bestimmungen von den unmittelbaren Stadtmagistraten mit Ausschluß jener von München und Nürnberg ausgestellt werden, sind vorbehaltlich weiterer Anordnung vom 1. Juli 1869 an den Gemeindekassen der betreffenden Städte zu überlassen.

II.

Die bezeichneten Stadtmagistrate sind verpflichtet, die Formulare der in der Ziff. I. angeführten Legitimationen von den Expeditionsämtern der vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu beziehen und an dieselben für die Kosten der Anschaffung nachstehende Vergütungen zu leisten:

1) bei Paßkarten 1 kr. vom Stück,
2) bei Reisepässen 3 kr. vom Stück, und
3) bei Gewerbelegitimationen 1 kr. vom Stück

für die Karte und 1 kr. vom Stück für das jedem Besitzer einer Karte ohne besondere Vergütung auszuliefernde Exemplar der gedruckten Zusammenstellung über die Befugnisse der Handelsreisenden.

Die Erhebung und Ablieferung von Stempelgebühren hat vorläufig zu unterbleiben.

III.

Vorstehende Vergütung ist in der Weise zu leisten, daß die unmittelbaren Stadtmagistrate für die bezogenen Formulare den Geldbetrag der Anschaffungskosten baar erlegen, dieser aber von dem Expeditionsamte nach erfolgter Zusammenstellung und Einweisung an die betreffende Kreiskasse zur dortigen Vereinnahmung abgeliefert wird.

IV.

Die nur für ein Jahr giltigen nicht verbrauchten

Formulare sind wieder an die Expeditionsämter einzusenden und die Auslagen hiefür den unmittelbaren Stadtmagistraten durch Gewährung des Abzuges an der Schuldigkeit des nächstkommenden Jahres zurückzuerstatten.

V.

Die Erhebung höherer als der bisherigen Gebühren, nämlich von 24 kr. für eine Paßkarte oder für einen Reisepaß und von 36 kr. für eine Legitimationskarte ist den unmittelbaren Stadtmagistraten eben so wenig, wie den übrigen Paßpolizeibehörden gestattet.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 27. Dezember 1869.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Schlör. v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, von Schwaben und Neuburg. (Betreff wie vor.)

Durch den Minister: der General-Sekretär. Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. E. 7509. / K. 8958. praes. $^{3}/_{1}$ 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Röckingen, Dekanats Wassertrübingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Röckingen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Februar 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 16 fl. 15 kr., aus Stiftungskassen baar 22 fl. 22½ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 1241 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden, im Anschlage zu 50 fl., 14 Dezm. Gärten zu 1 fl. 16½ kr., 5 Tgw. 23 Dezm. Aecker zu 48 fl. 54 kr., 9 Tgw. 36 Dezm. Wiesen zu 116 fl. 33 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Einnahmen aus dem Weide- und Pferchrecht 3 fl., Einnahme aus dem Streurecht im Gemeindewalde 24 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 74 fl. 20¼ kr. Summa 1574 fl. 5¼ kr. Hievon die Lasten ab mit 91 fl. 58 kr. Reinertrag 1482 fl. 7¼ kr.

Ansbach, den 30. Dezember 1869.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4602. praes. $^{3}/_{1}$ 70.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Fischen, Mindelheim, Obergünzburg, Oberstdorf, Sonthofen, Türkheim und Weiler werden vom 1. Januar 1870 an die mit den kgl. Posterpeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Die seitherige Eisenbahn-Telegraphenstation Günzach wird vom gleichen Tage ab in eine Vereins-Telegraphenstation umgewandelt.

München, den 31. Dezember 1869.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten. (Telegraphenabtheilung.)

D. a.

Müller.

Ueber-

der Frucht-Normalpreise bei den kgl. Rentämtern des Regierungs-

Num. curr.	Rentämter.	Normal-																			
		Waizen		Kern		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel od. Veesen		After-Gerste		Erbsen		Linsen		Bohnen	
		per Schäffel																			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Augsburg (Stadt)	17	24	17	—	12	12	12	12	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Augsburg (Land)	17	24	17	—	12	12	12	12	7	6	5	36	—	—	17	—	—	—	—	—
3	Buchloe . . .	—	—	16	30	13	18	11	42	6	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Burgau	—	—	16	48	12	18	11	42	6	6	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Dillingen . . .	16	42	16	36	12	18	11	54	6	54	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Donauwörth . .	16	24	15	18	11	42	11	6	7	12	5	36	—	—	15	18	—	—	—	—
7	Füßen	—	—	19	6	15	6	14	54	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Günzburg . . .	—	—	16	54	13	6	12	12	6	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Höchstädt a/D. .	16	42	16	36	12	18	11	54	6	54	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Illertissen . . .	—	—	17	—	12	6	12	30	6	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Immenstadt . .	—	—	18	18	13	48	13	12	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kaufbeuren . .	—	—	16	30	13	18	11	42	6	18	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kempten . . .	—	—	18	18	13	48	13	12	7	42	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lauingen . . .	16	42	16	36	12	18	11	54	6	54	5	36	—	—	20	—	—	—	—	—
15	Lindau	23	—	18	48	14	30	14	24	7	36	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Memmingen . .	17	30	17	30	12	42	13	6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Mindelheim . .	—	—	16	48	11	54	11	36	6	24	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Monheim . . .	17	—	15	42	11	54	11	48	7	6	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Neuburg a/D. .	17	—	17	—	11	12	11	—	6	36	5	42	—	—	18	—	16	—	—	—
20	Nördlingen . .	17	36	17	6	12	42	13	—	7	24	5	42	—	—	17	—	—	—	13	30
21	Oberdorf . . .	16	30	16	30	13	18	11	42	6	18	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Oettingen . . .	18	42	16	30	12	48	12	54	7	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Ottobeuren . .	—	—	17	30	12	48	12	48	7	18	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Schwabmünchen .	17	24	17	—	12	12	12	12	7	6	7	—	—	—	12	12	—	—	—	—
25	Türkheim . . .	—	—	16	48	11	54	11	36	6	24	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ursberg . . .	—	—	16	48	12	18	11	42	6	6	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Weißenhorn . .	—	—	17	—	12	6	12	30	6	24	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Wertingen . . .	16	42	15	48	11	12	11	30	6	54	6	48	5	42	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen .	17	24	17	—	12	12	12	12	7	6	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	280	6	492	18	365	30	356	18	200	24	148	48	5	42	99	30	16	—	13	30
	Durchschnitt	17	30 $\frac{6}{16}$	16	58 $\frac{16}{29}$	12	36 $\frac{6}{29}$	12	17 $\frac{5}{29}$	6	54 $\frac{18}{29}$	5	57 $\frac{3}{25}$	5	42	16	35	16	—	13	30

Augsburg, den 3. Januar 1870.

Königl. Regierung von Schwaben
v. Zwehl,

sicht

bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1870.

Preise.

Lein		Hanfkörner		Heu		Stroh Roggen		Stroh Veesen		Stroh Gerste		Stroh Haber		Stroh Winter		Stroh Somm.		Bemerkungen.
				pr. Ct.		per Schober												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	7	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	6	—	5	30	3	30	4	30	—	—	—	—	
24	—	—	—	—	—	1	48	1	12	1	—	1	12	—	—	—	—	
—	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 4	24	kurzes 3	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	6	30	5	30	3	30	4	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	3	30	2	48	2	24	2	36	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	7	—	5	30	4	—	4	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	2	—	2	45	—	—	—	—	ad Nr. 12. Ein Sack Gsott 20 kr.; ein Pfd. Rindschmalz 31 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad Nr. 13. ein Fuder Roggenstroh 24 fl.; ein Fuder Veesenstroh 20 fl.; ein Fuder Gerstenstroh 16 fl.; ein Fuder Haberstroh 18 fl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad Nr. 14. ein Ctr. Roggenstroh 51 kr.; ein Ctr. Veesenstroh 45 kr.; ein Ctr. Gerstenstroh 36 kr.; ein Ctr. Haberstroh 42 kr.; ein Ctr. Heu oder Ohmat 1 fl. 27 kr.
—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 10	12	kurzes 6	42	ad Nr. 16. ein Fuder Haberstroh 14 fl.
—	—	12	54	—	—	12	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	ad Nr. 19. 1 Schober Waizenstroh 10 fl. 36 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 8	—	kurzes 5	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad Nr. 21. ein Fuder Haberstroh 28 fl.
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	5	—	6	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	5	—	3	36	1	30	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	7	—	6	—	—	—	—	—	—		—	—	ad Nr. 24. ein Büschel Veesenstroh 18 kr.; ein Büschel Roggenstroh 27 kr.; ein Büschel Gerstenstroh 15 kr.; ein Büschel Haberstroh 33 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	4	—	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	—	34	24	—	—	80	48	48	12	35	54	50	3	22	36	15	48	
24	—	17	12	—	—	6	12 $\frac{12}{13}$	4	22 $\frac{10}{11}$	3	35 $\frac{4}{10}$	4	33	7	32	5	16	

und Neuburg, Kammer der Finanzen.

kgl. Regierungs-Präsident.

Stetter, kgl. Regierungs-Director.

Griesbauer, Sekr.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1869. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	31	Dez.	—	281	281	276	5	18	25	17	29	16	48	—	326	326	314	12	12	11	11	42	11	2
		Kern	12	233	215	245	—	19	7	17	33	16	25											
Babenhausen	27	„	10	46	56	52	4	18	30	15	30	14	54	2	3	5	5	—	12	45	12	30	12	30
Burgau	27	„	5	22	27	26	1	16	30	15	38	14	45	—	14	14	14	—	12	15	11	53	11	30
Dinkelscherben	29	„	—	4	4	4	—	—	—	17	—	—	—	3	13	16	16	—	11	36	11	18	11	12
Donauwörth	29	„	7	14	21	15	6	16	12	15	10	13	—	29	41	70	48	22	11	24	10	56	10	22
		Kern	1	91	92	82	10	15	47	14	45	13	48											
Füßen		„																						
Günzburg	28	„	24	116	140	101	39	17	—	16	12	15	54	6	13	19	16	3	13	—	12	42	12	—
Illertissen	27	„	10	21	31	20	11	16	48	15	18	13	48	4	5	9	5	4	12	6	11	33	11	—
Kaufbeuren	30	„	57	344	401	344	57	18	29	17	5	15	26	31	107	138	82	56	13	12	12	26	11	13
Kempten	29	„	378	408	786	557	229	19	13	18	13	17	8	198	139	337	166	171	14	19	13	40	13	13
Krumbach	31	„	4	39	43	41	2	16	14	15	12	14	27	1	4	5	5	—	12	30	12	3	11	54
Lauingen	31	„	8	24	32	32	—	17	—	16	39	16	—	20	12	32	28	4	12	27	11	42	11	3
		Kern	99	275	374	338	36	16	57	16	36	15	27											
Lindau	31	„	18057	1348	19405	1945	17460	23	15	23	—	22	45	67	47	114	20	94	14	15	—	—	—	—
		Kern	182	352	534	185	349	18	46	18	8	17	36											
Memmingen	28	„	143	399	542	509	33	18	25	17	37	16	53	5	49	54	43	11	13	—	12	31	12	9
Mindelheim	31	„	49	80	129	104	25	18	25	17	14	15	25	6	14	20	17	3	12	42	12	6	11	30
Neuburg	29	„	45	65	110	110	—	17	20	16	22	15	36	15	77	92	80	12	11	15	10	31	10	10
Nördlingen	31	„	1	21	22	22	—	16	43	16	13	15	40	38	25	63	28	35	11	57	11	42	11	30
		Kern	287	191	478	413	65	17	26	16	30	15	41											
Oettingen	29	„	24	119	143	126	17	21	—	18	30	16		10	5	15	11	4	12	30	12	7	11	45
Ottobeuren	23	„	3	58	61	54	7	18	23	17	41	16	51	3	16	19	16	3	13	21	12	39	12	3
Schwabmünchen	28	„	47	101	148	138	10	18	24	16	48	16	18	14	11	25	17	8	12	4	11	33	11	10
Thannhausen	30	„	2	22	24	24	—	17	12	16	33	15	54	1	11	12	12	—	12	15	12	8	12	—
Weiler	23	„	24	37	61	32	29	20	44	20	12	19	6	10	5	15	7	8	14	50	14	32	14	18
Weißenhorn	29	„	23	148	171	154	17	18	15	16	58	15	44	7	10	17	13	4	12	18	12	12	12	—
Wertingen	28	„	4	40	44	38	6	16	50	15	27	14	26	—	16	16	14	2	12	9	11	24	10	25

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1869. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	25	471	496	496	—	13	59	13	29	12	38	10	128	138	138	—	7	39	7	15	6	50
Babenhausen		oben.	2	1	3	3	—	13	15	13	—	12	30	—	76	76	74	2	6	18	6	12	6	6
Burgau			2	52	54	46	8	12	54	12	12	11	30	—	29	29	23	6	6	12	6	33	6	24
Dinkelscherben			—	6	6	6	—	—	—	11	30	—	—	4	57	61	61	—	7	27	6	42	6	24
Donauwörth			1	139	140	124	16	12	12	11	40	10	51	—	101	101	96	5	7	48	7	32	7	20
Füßen																								
Günzburg			2	292	294	258	36	12	48	12	24	12	—	—	54	54	54	—	6	36	6	24	6	9
Illertissen			25	44	69	65	4	13	48	12	18	10	48	3	117	120	106	14	7	24	6	50	6	15
Kaufbeuren			16	88	104	88	16	12	48	12	14	11	1	1	167	168	153	15	7	19	6	50	5	46
Kempten			111	110	221	143	78	13	46	13	22	12	31	151	366	517	359	158	8	18	7	47	7	28
Krumbach			—	45	45	45	—	12	52	12	23	11	36	2	64	66	61	5	6	21	6	5	5	53
Lauingen			20	329	349	321	28	13	42	12	24	11	15	15	23	38	24	14	7	12	6	57	6	30
Lindau			516	24	540	32	508	14	30	—	—	—	—	188	184	372	107	265	8	—	—	—	—	—
Memmingen			4	168	172	162	10	14	6	13	35	13	6	67	161	228	146	82	7	35	7	17	7	3
Mindelheim			19	23	42	41	1	12	55	12	9	11	27	1	83	84	84	—	7	3	6	44	6	10
Neuburg			29	298	327	305	20	11	34	11	9	10	38	5	65	70	62	8	7	30	6	51	6	14
Nördlingen			130	397	527	444	83	13	45	12	41	12	1	3	76	79	79	—	7	47	7	17	6	41
Oettingen			32	104	136	120	16	13	30	12	30	11	30	5	104	109	90	19	8	—	7	—	6	—
Ottobeuren			8	5	13	12	1	13		12	34	11	38	6	21	27	27	—	8	20	7	50	7	12
Schwabmünchen			17	28	45	38	7	12	36	11	58	11	10	1	120	121	101	20	7	3	6	58	6	24
Thannhausen			—	17	17	17	—	12	30	12	—	11	30	—	8	8	8	—	6	48	6	24	6	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	32	57	46	11	8	40	8	26	8	10
Weißenhorn			9	195	204	198	6	13	42	12	52	11	54	7	213	220	220	—	6	43	6	39	6	15
Wertingen			4	36	40	40	—	12	45	11	45	10	30	2	25	27	27	—	7	6	6	50	6	32

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 3. Augsburg, den 12. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen betr. — Die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrkurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins. — Brandassekuranz-Vorausschlag für das Etatsjahr 1869/70. — Die Erledigung der Bezirksarztsstelle in Sulzbach. — Die Aktiengesellschaft der mechanischen Weberei in Günzburg. (Mit beiliegenden Statuten.) — Das Gesuch der Expedientenhäuser Knöhr und Burchart zu Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Das im Verlage von Heinrich Schrag erschienene Werk „Adam Krafft und seine Schule." — Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule Freising. — Das Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dischner in Augsburg. — Die Erledigung der Pfarrei Weidenbach, Dekanats Ansbach. — Die Erledigung der Pfarrei Wallmersbach, Dekanats Uffenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach. — Kreis-Notizen. — Beilage. — Extra-Beilage: Schematismus sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militärärzte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Erhebung, Controle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des §. 33 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js., die Normal-Eichungscommission, die Verificatoren u. s. w. betr., werden nachstehende Vorschriften erlassen.

I.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maße, Gewichte und Waagen mit Ausnahme jener der Gemeinden werden nach dem der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js., die Normal-Eichungscommission u. s. w. betr., beigefügten Tarif berechnet, und von dem Verificator in Empfang genommen.

Der Tarif muß in dem Eichlokale angeschlagen sein, oder zur Einsicht aufliegen.

II.

Der Verificator ist verpflichtet, über sämmtliche Einnahmen ein Register nach Anleitung des am Ende dieser Bekanntmachung enthaltenen Musters Nr. 1 zu führen.

Das Einnahmeregister muß von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde gezifffert sein. Das erste und letzte Blatt hat den Stempel dieser Behörde zu tragen.

III.

Der Verificator ist verbunden, über die Zahl und Beschaffenheit der geeichten und gestempelten Maße, Gewichte und Waagen, dann über den Betrag der erhobenen Gebühren eine Bescheinigung nach Anleitung der am Ende dieser Bekanntmachung angefügten Muster Nr. 2 und 3 auszustellen.

Diese Bescheinigung wird durch einen wellenförmigen Schnitt vom Register getrennt.

IV.

Alle Vierteljahre hat der Verificator das Einnahmeregister der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde in Vorlage zu bringen, welche dasselbe zu revidiren und abzuschließen hat.

Der nach Abzug der Besoldung und Entschädigung des Verificators verbleibende Betrag ist von dem Verificator an die Normal-Eichungscommission beziehungsweise an jene Gemeinden oder Distrikte abzuliefern, welchen derselbe in Gemäßheit des §. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November l. Js., die Normal-Eichungscommission, die Verificatoren u. s. w. betr., überlassen ist.

V.

Zeigen sich in der Buchführung und Geschäftsbehandlung Mängel, so ist die Distrikts-Polizeibehörde verpflichtet, den Verificator darauf aufmerksam zu machen und zur Beseitigung aufzufordern. Bleiben derartige Aufforderungen unbeachtet, so ist hierüber Anzeige an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten, welche sodann die weitere sachgemäße Verfügung zu treffen hat.

Hat der Verificator unterlassen, den Betrag der erhobenen Gebühren in das Register einzutragen, oder hat derselbe die erhobenen Gebühren nur theilweise in Einnahme gestellt, so tritt, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen Einschreitung, nach Umständen Entlassung ein.

München, den 31. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Formular.

Regierungsbezirk

. . . .

Amtsbezirk . . . .

Einnahme-Register

über die

Gebühren für das Eichen und Stempeln der Maße, Gewichte und Waagen.

Gegenwärtiges Register, enthaltend . . . . Blätter, wovon das erste und letzte mit dem Siegel der unterfertigten Behörde versehen und die übrigen von derselben geziffert sind, dient dem Verificator für Maß und Gewicht des Bezirkes . . . . . . zur Eintragung aller durch ihn geeichten und gestempelten Maße, Gewichte und Waagen und der dafür erhobenen Gebühren.

den 187

1. Blatt.

Nr. Heute den 187
wurden von . . . .
. . . .
wohnhaft in . . . .
zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt.

	Partial fl.	Partial kr.	fl.	kr.
(Muster Nr. 1.)				
Total				

Nr. Heute den 187
wurden von . . . .
. . . .
wohnhaft in . . . .
zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt.

	Partial fl.	Partial kr.	fl.	kr.
Total				

Nr. Heute den 187
wurden von . . . .
. . . .
wohnhaft in . . . .
zur Eichung und Stempelung vorgelegt und gegen nachstehende Gebühren gestempelt.

	Partial fl.	Partial kr.	fl.	kr.
Total				
Seitenbetrag . . .				

VERIFICATION FÜR MASS UND GEWICHT.

	fl.	kr.
Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden. **(Muster Nr. 2.)**		
Im Ganzen . . .		

	fl.	kr.
Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.		
Im Ganzen . . .		

	fl.	kr.
Verzeichniß der Maße, Gewichte und Waagen, für deren Eichung und Stempelung die hier ausgeworfenen Gebühren bezahlt wurden.		
Im Ganzen . . .		

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .

(Muster Nr. 3.)

wohnhaft in . . . .
wurden unter'm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . .
. . . . bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .
. . . .
wohnhaft in . . . .
wurden unter'm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . . .
. . . . bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Einnahm-Register Nr.

Von . . . .
. . . .
wohnhaft in . . . .
wurden unter'm Heutigen für Eichung und Stempelung der jenseits angegebenen Maße, Gewichte und Waagen die da verzeichneten Gebühren im Ganzen mit . . .
. . . . bezahlt, worüber diese Quittung.

Gegeben zu . . . .
den . . ten 187

Der Verificator des Bezirks.

Ad Num. 119. praes. 10/1 70.

(Die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrcurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Regierungsblatte vom 5. Januar 1870 Nr. I. enthaltene Bekanntmachung der kgl. Normal-Eichungscommission vom 31. Dezember 1869, die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrkurses für die Bewerber um Maß- und Gewichtsverificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr., wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg angewiesen, für weitere Veröffentlichung derselben durch die Amtsblätter unverzüglich Sorge zu tragen.

Augsburg, den 9. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrcurses für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

Unter Bezugnahme auf die §§. 15, 16 und 38 Abs. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1869, die Normal-Eichungs-Commission u. s. w. betr., (Reggs.-Blatt v. J. 1869 S. 2113 u. ff.) wird bekannt gegeben, daß

Montag den 7. Februar l. Js.

eine Prüfung für die Bewerber um Maß- und Gewichts-Verificatorsstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines beginnt, welche sich verordnungsgemäß auf die nöthigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen alles Maß- und Gewichtswesens, die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nöthige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung der beim Eichgeschäfte vorkommenden Operationen zu erstrecken hat.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Anmeldung bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens bis zum 3. Februar l. Js. bei der unterfertigten Commission einzureichen und hiermit einen amtlichen Geburtsschein, dann ein Zeugniß der Distriktspolizei-Behörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes über untadelhaftes sittliches Verhalten und ihre seitherige Beschäftigung vorzulegen.

Die Prüfung wird im Gebäude der kgl. Industrieschule, Damenstiftsgasse Nr. 2 dahier Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr abgehalten.

Um den Bewerbern Gelegenheit zu bieten, sich die erforderlichen Vorkenntnisse anzueignen, wird der kgl. Professor an der Industrieschule, Otto Beylich, einen auf die Dauer von 2 — 3 Wochen berechneten Lehrcurs über Maß und Gewicht, verbunden mit einem Praktikum abhalten, welcher am

Donnerstag den 20. Januar l. Js.

beginnt und für dessen Besuch ein Honorar von 5 fl. zu entrichten ist.

Theilnehmer haben sich bei dem genannten kgl. Professor zu melden.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß zur Zeit die Ernennung von nur 25 Verificatoren in Aussicht steht und daß lediglich Personen, welche das 30. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, als Bewerber zugelassen werden können.

München, den 31. Dezember 1869.

Kgl. Normal-Eichungscommission.

Ries.

Ad Num. 467. praes. 8/1 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Brandassekuranz-Vorausschlag für das Etatsjahr 1869/70 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Art. 67 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate beauftragt, den Brandassekuranz-Vorausschlag für das Etatsjahr 1869/70 mit sechs Kreuzer vom Hundert aus dem Haupt-Versicherungsstande mit Ausschluß des Beischlags-Kapitalienstandes ungesäumt einzuheben. Der Berechnung des Vorausschlages ist der Versicherungsstand vom Jahre 1868/69 zu Grunde zu legen, wovon aber die im Jahre 1868/69 angemeldeten und pro 1869/70 in Wirksamkeit getretenen freiwilligen Minderungen und Austritte in Abrechnung zu bringen sind.

Nach Abzug dieser Versicherungsabgänge von dem bezeichneten Versicherungsstande verbleibt der für das Etatsjahr 1869/70 vorausschlagspflichtige Bestand, aus welchem die Vorausschlagsbeiträge ohne Unterschied der Klassen durchaus mit sechs Kreuzer vom Hundert zu berechnen sind.

Eine Abrechnung an den berechneten Vorausschlags-Beiträgen tritt nicht ein, weil im Etatsjahre 1867/68 der Hauptausschlag mehr betragen hat, als der Vorausschlag desselben Jahres und sohin eine Mehrzahlung an letzterem nicht vorliegt.

Die Berechnung der Beiträge ist möglichst zu beschleunigen und die Einhebung selbst innerhalb sechs Wochen zu vollziehen. Ueber das Ergebniß der Einhebung ist bis Ende Februar l. Js. Anzeige anher zu erstatten und zugleich eine Berechnung des Vorausschlags pro 18⁶⁹/₇₀ nach dem bisherigen Formulare vorzulegen.

Die Prüfung dieser Berechnung, sowie die Einweisung der Solleinnahme des Vorausschlags wird nach Feststellung des Versicherungsstandes pro 18⁶⁹/₇₀ erfolgen und seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Die eingehenden Gelder sind, soweit sie nicht zu eingewiesenen Zahlungen nothwendig sind, vorbehaltlich weiterer Bestimmung bei den betreffenden Banken anzulegen.

Augsburg, den 6. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 366. praes. 7/1 70.

(Die Erledigung der Bezirksarztsstelle in Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse in Sulzbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 19. Januar l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 7. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Pollak.

Ad Num. 139. praes. 7/1 70.

(Die Aktiengesellschaft der mechanischen Weberei in Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die revidirten Statuten der Aktiengesellschaft der

mechanischen Weberei in Günzburg werden durch beiliegenden Abdruck derselben bekannt gegeben.

Augsburg, den 5. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 344. praes. 7/1 70.

(Das Gesuch des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt Abdruck der von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, am 6. v. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung zur öffentlichen Kenntniß.

Hiermit wird auch die an die Unteragenten des Müller für dieses Expedientenhaus im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg ertheilte Bestätigung — cf. Kreisamtsblatt vom Jahre 1865 pag. 685, vom Jahre 1867 S. 1679, vom Jahre 1868 pag. 930 und vom Jahre 1869 Nr. 29 pag. 501 — zurückgenommen.

Augsburg, den 5. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Sack, Sekr.

Abdruck.

(Das Gesuch des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

inhaltlich einer von dem kgl. Generalkonsul zu Hamburg vorgelegten Erklärung des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg vom 15. v. Mts. Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern mit 31. Dezember l. Js. aufhört, Generalagent des genannten Hauses für Bayern zur Annahme und Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu sein.

Es wird daher die dem Kaufmanne Franz Joseph Müller und dessen Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter des genannten Expedientenhauses vom 31. Dezember l. J. an zurückgenommen.

Speyer, den 6. Dezember 1869.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer, kgl. Regierungs-Präsident.

Metschnabl.

Ad Num. 261. praes. 8/1 70.

An die Rektorate der kgl. Gymnasien und an die Inspektion des kgl. Schullehrerseminars in Lauingen.

(Das im Verlage von Heinrich Schrag erschienene Werk „Adam Krafft und seine Schule" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage von Heinrich Schrag zu Nürnberg ist ein Werk „Adam Krafft und seine Schule" erschienen, welches die ausgezeichneten Bildwerke dieses berühmten Meisters in vortrefflichen Holzschnitten unter Beigabe eines erläuternden Textes darstellt.

Dieses Werk, welches in 12 Lieferungen (à 1 Thlr. 5 Sgr.) ausgegeben wird, eignet sich sowohl nach der Bedeutung seines Meisters für die mittelalterliche Kunst, wie nach der vollendeten Art der Ausführung zur Benützung und Anschaffung für jene höheren Bildungsanstalten, an welchen Unterricht im Zeichnen ertheilt wird.

Die Rektorate der kgl. Gymnasien und die Inspektion des kgl. Schullehrer-Seminars in Lauingen werden hierauf in Folge einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. d. Mts. mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, dieses Werk nach Maßgabe der für solche Zwecke verfügbaren Mittel lieferungsweise anzuschaffen.

Augsburg, den 8. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 290. praes. $^{9}/_{1}$ 70.

(Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule in Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Hauptlehrers an der kgl. Präparandenschule zu Freising ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Anfangsgehalt von 600 fl. mit einer widerruflichen Theuerungszulage von jährlich 100 fl., sowie freie Wohnung im Werthsanschlage von 100 fl. verbunden ist, haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen versehenen, an die höchste Stelle gerichteten Gesuche bis längstens 25. Januar l. Js. bei der kgl. Inspektion der Präparandenschule in Freising einzureichen.

München, den 5. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Wegen Erkrankung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, Vicepräsident.

Vitzthum.

Ad Num. 2385. praes. $^{7}/_{1}$ 70.

Bekanntmachung.

(Das Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dischner in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 27./30. l. Mts. dem kgl. Advokaten Dischner in Augsburg auf das Gesuch des Kurators desselben vom 15. l. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Konzipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Adolph Kleinschroth, in schriftlichen und mündlichen Anwaltsgeschäften bis zum 1. Juli l. J., jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, verlängert wurde.

Neuburg, den 31. Dezember 1869.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Horner.

Ad Num. $\frac{E. 7513.}{K. 72.}$ praes. $^{9}/_{1}$ 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Weidenbach, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Weidenbach wird zur Bewerbung bis 1. März curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen baar 105 fl. — kr., an Naturalien: 8 Schffl. 2 Vrtl. $3^{3}/_{4}$ Sechz. Korn à 12 fl. = 97 fl. 28 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet), 5 Klftr. weiches Scheitholz, Ansb. Gem., = 36 fl. $36^{1}/_{4}$ kr., Anschlag der unentgeltlichen Holzbeifuhr 10 fl. — kr., 2) aus Stiftungskassen 6 fl. 51 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 41 fl. 50 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 35 fl., aus 1 Tagw. 13 Dezm. Gärten 19 fl. 34½ kr., aus 14 Tagw. 95 Dezm. Aeckern 114 fl. 27 kr., aus 18 Tagw. 69 Dezm. Wiesen 171 fl. 4½ kr., Jagdpacht-Antheil 18 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 1 fl. 30 kr.

V. An bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 249 fl. 11½ kr.

VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 8 fl. — kr. Summa 896 fl. 50¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 28 fl. 57¼ kr. Reinertrag 867 fl. 53½ kr.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 6. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 32. / K. 57. praes. ⁸/₁ 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Wallmersbach, Dek. Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wallmersbach wird zur Bewerbung bis zum 1. März curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen baar 23 fl. 45 kr., 3,60 Klafter Aspen-Prügelholz, bayer. Gem., 15 fl. 50 kr., 2) aus Stiftungskassen baar 7 fl. 7½ kr., 3) aus Gemeindekassen baar 13 fl. — kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 356 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches, wenn nicht eines Neubaues, doch einer durchgreifenden Reparatur bedarf, 35 fl. — kr., aus 73 Dezm. Gärten 10 fl. 57 kr., aus 13 Tagw. 91 Dezm. Aeckern 170 fl. 33 kr., aus 3 Tagw. 98 Dezm. Wiesen 46 fl. 52½ kr., aus 14 Tagw. 55 Dezm. Waldungen 70 fl. 57 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 4 fl. 30 kr.

V. An bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 93 fl. 6¾ kr. Summa 848 fl. 14¾ kr. An Lasten, worunter 50 fl. Filialkosten begriffen sind, ab 50 fl. 9 kr. Rein-Ertrag 798 fl. 5¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 30 fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger sind 15 fl. Onuskapital abzutragen.

Ansbach, den 6. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 10. / K. 39. praes. ⁸/₁ 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dietersdorf wird zur Bewerbung bis zum 25. Febr. curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) Aus Staatskassen baar 3 fl. 27½ kr., 5,40 Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Gem., à 4 fl. 45 kr. = 25 fl. 39 kr., 27,90 Stück weiche Wellen = 28 kr., 2) aus Stiftungskassen baar 5 fl. — kr., 3) aus Gemeindekassen baar 105 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und für eine nicht zu große Familie Raum bietet 20 fl., aus 34 Dezimalen Garten 1 fl. 21 kr.

III. Aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 247 fl. 33 kr. Summa 408 fl. 28½ kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 5. Januar 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 7/1 70.

Durch höchste Justizministerialentschließung vom 13. ds. Mts. wurde dem kgl. Notar Hofmann in Babenhausen ein Geschäftsurlaub auf die Dauer des bevorstehenden Landtages mit Einschluß von 8 Tagen vor Beginn desselben ertheilt und die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Wilhelm Mayer in Babenhausen als Amtsverweser auf die Dauer des Urlaubs bewilligt, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß Wilhelm Mayer am 27. Dezember v. Js. in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Memmingen als Amtsverweser des kgl. Notars Hofmann verpflichtet worden ist.

---

praes. 7/1 69.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter den für die I. protestantische Pfarrstelle bei St. Jakob in Augsburg in Präsentation gebrachten Geistlichen dem Pfarrer in Kissingen, Lic. theol. Theodor Schott, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

---

praes. 8/1 70.

An die Stelle des verlebten geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Johann Baptist Messerschmid in Oettingen wurde der dermalige Pfarrer Rudolf Weiß in Wallerstein von den Kapitularen des Bezirkes Wallerstein zum Dekan gewählt.

---

praes. 8/1 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember 1869 die katholische Pfarrei Haldenwang, Bezirksamts Kempten, dem Priester Ignaz Eisele, Pfarrer in Tödtenried, Bezirksamts Aichach, zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Januar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		81¼
" " 4%	86¾	
" " 4% halbjährig	86¼	
" " 4½%	92	
" " 4½% halbjährig	92	
" " 5% halbjährig		101¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	87¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
" Bank à fl. 500.	826	
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	91	

Extra-Beilage

zum

Kreis-Amtsblatte von Schwaben und Neuburg Nr. 3 vom 12. Januar 1870.

Schematismus

sämmtlicher

Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte

im

Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

I. Civil-

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Unmittelbare Städte.			Drn.	
1	Augsburg 50,067 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Augsburg	Augsburg	Agatz Georg	Prakt. Arzt
2	"	"	"	Brunner Heinrich Max Emanuel	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich für das Stadtgericht Augsburg. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausschusses.
3	"	"	"	Carron du Val Max	Prakt. Arzt u. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausschusses.
4	"	"	"	Döderlein Gust. Fried.	Tempor. quiesc. kgl. Regimentsarzt
5	"	"	"	Durocher Ludwig	Prakt. Arzt
6	"	"	"	Frommel Eugen	"
7	"	"	"	Glocker Emil	Pens. kgl. Regimentsarzt
8	"	"	"	Götz Thomas	Quiesc. kgl. Bezirksarzt
9	"	"	"	Hauer Matthäus	kgl. quiesc. Oberstabsarzt
10	"	"	"	Hertel Joh. Georg	Prakt. Arzt u. Mitglied des Kreis-Mediz.-Ausschusses.
11	"	"	"	Hoffmann Robert	Prakt. Arzt
12	"	"	"	Hurler Anton	"
13	"	"	"	Kerschensteiner Joseph	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Verwaltungsbezirk der Stadt Augsburg.
14	"	"	"	Körber Gustav	Prakt. Arzt
15	"	"	"	Kolb Anton	"
16	"	"	"	Krauß Hans	"
17	"	"	"	Kummer Friedrich*)	kgl. Bezirksarzt

*) Auf sein Ansuchen — unter Belassung seines Titels und Ranges — aus dem Staatsdienste entlassen.

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Proberelation oder Staatsprüfung	Staats-Concurs oder Staatsprüfung	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Aerzte.									
Forchheim (Oberfranken)	1821	Juni	26	ledig	1847	1847		1852	
Augsburg	1817	Juni	12	verheirath.	1839	—	—	1841	1842
Rain (Oberbayern)	1802	April	30	"	1824	1826	1826	1826	
Erlangen	1826	September	18	"	1849	1850		1850	
Ottobeuren	1814	August	31	"	1836	1838	1838	1839	
Augsburg	1817	Juli	8	Wittwer	1842	1844		1846	
"	1815	Februar	9	ledig	1836	1838		1867	
Munningen, k. B.-A. Nördling.	1796	November	1	verheirath.	1822	1824	1826	1825	
Arnsdorf (Niederbayern)	1802	September	7	"	1825	1826	1826	1826	
Augsburg	1801	Februar	1	"	1822	1825	1826	1825	
"	1818	Dezember	9	"	1841	1843	—	1846	
"	1810	Juni	3	"	1834	1836	1836	1837	
München	1831	Mai	23	"	1853	1855		1858	1862
Augsburg	1811	Juni	7	"	1834	1836	1836	1836	
Großkötz, kgl. B.-A. Günzburg	1804	Februar	20	"	1827	1829	1831	1829	
Augsburg	1828	April	26	"	1854	1854		1859	
Füßen	1810	Juli	6	"	1834	1836	1836	1838	

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen	Eigenschaft.
18	Augsburg	Augsburg	Augsburg	Drn. Lindemann Max	Prakt. Arzt
19	"	"	"	Löwenstein Ignaz	"
20	"	"	"	Loose Joseph Anton	"
21	"	"	"	Miehr Wilhelm	"
22	"	"	"	Müller Friedrich	Prakt.- u. Primar-Arzt im Lokal-Krankenhause
23	"	"	"	Osterrieder Benedikt	Prakt. Arzt
24	"	"	"	Schauber Carl	"
25	"	"	"	Schmid Friedrich Christoph	Kgl. Kreis-Medizinal-Rath
26	"	"	"	Sprengler Joseph	Prakt.- und Oberarzt der chirurgischen Abtheilung im Lokalkrankenhause u. Mitgl. d. Kreis-Mediz.-Aussch.
27	"	"	"	Trölsch Ernst	Prakt. Arzt
28	"	"	"	von Wachter Ferd.	"
29	"	"	"	von Weidenbach Karl	"
30	"	"	"	Wulzinger Emil	"
31	Donauwörth 3,559 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng).	Donauwörth	Donauwörth	Berner Heinrich	"
32	"	"	"	Lauber Julius	"
33	"	"	"	Lauber Thomas	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich Bezirksarzt I. Klasse für das Bezirksamt und den Stadtverwaltungsbezirk (Stadt- und Landgericht) Donauwörth.

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion	Probe-relation	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst
						oder Staatsprüfung			
Aichach (Oberbayern)	1839	Dezember	15	verheirath.	1864	1864		1865	
Kriegshaber, k. B.-A. Augsburg	1808	Mai	8	Wittwer	1833	1835	1835	1835	
Kempten	1802	Oktober	31	verheirath.	1829	1830	1830	1830	
Fischach, kgl. B.-A. Zusmarshausen	1835	Februar	15	ledig	1860	1860		1863	
Triesdorf (Mittelfranken)	1827	September	13	verheirath.	1850	1851		1852	
Ehwismühle, k. B.-A. Memmg.	1808	April	8	„	1837	1835	1838	1837	
Buxheim, k. B.-A. Memmingen	1838	Januar	31	„	1863	1863		1864	
Oberndorf, kgl. Bezirks-Amts Donauwörth	1828	Februar	25	ledig	1848	1848		1853	1853
Kempten	1812	„	19	verheirath.	1833	1835	1835	1836	
Augsburg	1832	Dezember	9	„	1857	1857		1861	
Memmingen	1824	August	21	„	1849	1849		1850	
Augsburg	1813	März	13	„	1835	1837	1837	1837	
Arnstorf, k. B.-A. Eggenfelden (Niederbayern)	1839	Juni	29	„	1862	1862		1863	
Eltersdorf, kgl. B.A. Erlangen	1835	September	23	„	1859	1859		1860	
Schönberg, k. B.-A. Grafenau (Niederbayern)	1835	Dezember	1	„	1859	1859		1863	
Neualbenreuth k. B.-A. Tirschenreuth (Oberpfalz und Regensburg)	1799	November	15	Wittwer	1823	1825	1826	1825	1834

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Unmittelbare Städte.			Drn.	
34	Kaufbeuren 4852 Einw.	Kaufbeuren	Kaufbeuren	Fernsemer Joseph	Prakt. Arzt.
35	"	"	"	Hildebrand Simon	kgl. Bezirksarzt I. Kl. für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Kaufbeuren
36	"	"	"	Mayr Daniel	Prakt. Arzt
37	Kempten 10,998 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Kempten	Kempten	Borler Andreas	"
38	"	"	"	Hertel August	"
39	"	"	"	Karrer Karl	k. Bezirksger.-Arzt, zugleich für d. Stadtgericht Kempten
40	"	"	"	Mayr Ludwig	Prakt. Arzt
41	"	"	"	Ott Anton	"
42	"	"	"	Schneider Joseph Ant.	"
43	"	"	"	Sölil Johann Georg	Quiesz. Regimentsarzt (Character. Stabsarzt.)
44	Lindau 5,311 Einw. (Civil- u. Militärbevölkerung.)	Lindau	Lindau	Geist Karl August	k. Bezirksarzt I. Kl. für den Stadt- und Landg.-Bezirk
45	"	"	"	Heimpel Christian	Prakt. Arzt
46	"	"	"	Langheinrich Gustav	"
47	"	"	"	Näher Georg	"
48	"	"	"	Volk Julius	"
49	Memmingen 7,109 Einw.	Memmingen	Memmingen	Baumann Jakob Friedr.	"
50	"	"	"	von Hartlieb Otto Sigm.	"
51	"	"	"	von Hößle Marquard Gg.	kgl. Bezirksgerichtsarzt, zugleich Bezirksarzt I. Klasse für das Bezirksamt und den Stadtverwaltungsbezirk (Stadt- und Landgericht) Memmingen

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Proberelation oder Staatsprüfung	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Jettingen, k. B.-A. Günzburg.	1839	Oktober	12	ledig	1867	1868		1869	
Schwarzhofen, k. B.-A. Neunburg v/W. (Oberpfalz und Regensburg)	1797	"	14	verheirath.	1821	1822	1823	1823	1828
Kaufbeuren	1826	Dezember	24	"	1852	1852		1854	
Wildpoldsried, k. Bezirks-Amts Kempten	1816	Oktober	29	"	1848	1848		1849	
Augsburg	1829	November	5	"	1855	1855		1858	
Woringen, kgl. Bezirks-Amts Memmingen	1806	April	10	"	1829	1831	1831	1831	1850
Kempten	1829	August	24	"	1855	1855		1858	
Günzburg	1830	Februar	6	"	1855	1855		1861	
Oberthalhofen, k. B.-A. Lindau	1808	Januar	31	"	1834	1835	1836	1836	
Penting (Niederbayern)	1807	April	14	"	1833	1836	1836	1833	1833
Kempten	1812	Oktober	30	"	1836	1838	1838	1840	1860
Lindau	1817	März	6	"	1841	1843	1844	1845	
Hof (Oberfranken)	1828	Februar	17	"	1854	1854		1856	
Aeschach, k. B.-A. Lindau	1836	"	10	"	1860	1860		1865	
Bamberg	1835	April	5	"	1858	1858		1860	
Augsburg	1818	Mai	30	"	1841	1843	1844	1844	
Memmingen	1810	September	6	"	1833	1835	1835	1836	
Dinkelscherben, k. Bezirks-Amts Zusmarshausen	1806	Dezember	3	Wittwer	1831	1833	1833	1834	1858

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Unmittelbare	Städte.		Drn.	
52	Memmingen	Memmingen	Memmingen	Huber Christoph	Prakt. Arzt
53	"	"	"	von Wachter Samuel	"
54	Neuburg a/D. 8,034 E. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	Beurer Bernhard	"
55	"	"	"	Hell Heinrich	"
56	"	"	"	Härtl Lorenz	Quiesz. kgl. Landg.-Arzt
57	"	"	"	Höger August	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Neuburg a/D.
58	Nördlingen 6,873 Einw.	Nördlingen	Nördlingen	Böhm Martin	kgl. Bezirksarzt I. Klasse für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Nördlingen
59	"	"	"	von Lips Karl	Prakt. Arzt
60	"	"	"	Model August	"
61	"	"	"	Wasser Gustav	"
	Bezirksämter.	Landgerichte.			
62	Augsburg 35,267 Einw.	Augsburg 19,989 E.	Augsburg	Immel Karl	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
63	"	"	Göggingen	Ruesmann Joseph	Prakt. Arzt
64	"	"	Haunstetten	Leigh Anton	"
65	"	"	Hirblingen	Beyer Georg	"
66	"	"	Oberhausen	Köberle Johann Bapt.	"
67	"	"	Westheim	Zell Anton	"
68	"	Schwabmünchen 15,267 Einwohner	Bobingen.	Thenn Theodor	"
69	"	"	Großaitingen	Lingenhöl Johann Nep.	"
70	"	"	Schwabmünchen	Martin Oskar	"
71	"	"	"	Lodter Jakob	kgl. Bezirksarzt II. Klasse

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Proberelation (oder Staatsprüfung)	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Militärdienst.
Memmingen	1830	Dezember	7	verheirath.	1857	1857		1861	
Memmingen	1822	Juni	7	„	1846	1846		1848	
Jettingen, k. Bezirks-Amts Günzburg	1818	Januar	30	„	1847	1847		1849	
Bamberg	1827	September	11	„	1854	1854		1855	
Neuburg a/D.	1802	Juli	28	„	1826	1828	1829	1828	
Naabburg (Oberpfalz)	1815	Septbr.	13	„	1840	1842	1844	1843	1851
Schrobenhausen (Oberbayern)	1801	Dezember	7	„	1827	1829	1829	1829	1835
Frauenaurach (Mittelfranken)	1816	August	17	„	1839	1841	1844	1841	
Windsheim (Mittelfranken)	1833	Juni	10	„	1857	1857		1861	
Thalmessing (Mittelfranken)	1817	August	6	Wittwer	1840	1843	1844	1847	
Ansbach	1805	Dezember	28	verheirath.	1830	1832	1832	1833	1850
Augsburg	1831	Oktober	26	„	1860	1860		1862	
Neuburg a/K., k. B.-A. Krumb.	1832	Dezember	6	ledig	1855	1855		1860	
Augsburg	1828	März	8	verheirath.	1854	1854		1858	
Nonnenhorn, k. B.-A. Lindau	1809	Juni	26	„	1836	1838	1838	1838	
Augsburg	1837	März	4	ledig	1862	1862		1865	
Augsburg	1842	Januar	28	„	1867	1868		1869	
Scheidegg, kgl. B.-A. Lindau	1812	Februar	18	verheirath.	1836	1838	1838	1838	
Neu-Ulm	1843	September	20	„	1865	1867		1867	
Augsburg	1806	Mai	16	„	1830	1832	1833	1833	1856

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter	Landgerichte.		Drn.	
72	Dillingen 44,250 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Dillingen 15566 Einwohner (Civil- und Militärbevölkerung)	Aislingen	Herrmann Ambros	Prakt. Arzt
73	"	"	Dillingen	Fleischmann Friedrich	kgl. Bezirksarzt I. Kl.
74	"	"	"	Waibel Karl	Prakt. Arzt
75	"	"	Wittislingen	Schmid Alois	"
76	"	Höchstädt 14,519 E.	Höchstädt	Brug Karl	Prakt. Arzt, Vertreter des Bezirksarztes I. Klasse in Dillingen am Sitze des kgl. Landgerichts Höchstädt
77	"	"	"	Zillenbihler Cleophas	Prakt. Arzt
78	"	"	Tapfheim	Zeitlmann Georg	"
79	"	Lauingen 14,165 E.	Gundelfingen	Neidhart Franz Xaver	"
80	"	"	Lauingen	Bauer Joh. Georg	Prakt. Arzt, Vertreter des Bezirksarztes I. Klasse in Dillingen am Sitze des kgl. Landgerichts Lauingen
81	"	"	"	Gerblinger Joseph	Prakt. Arzt
82	Donauwörth 31,046 Einw.	Donauw. 14,190 E.	Harburg	Mai Raphael	"
83	"	"	Kaisheim	Bauer Ludwig Ernst	kgl. Hausarzt am Zuchthause Kaisheim mit dem Range und Titel eines kgl. Bezirksarztes I. Klasse
84	"	Monheim 16,856 E.	Monheim	Lacher Joseph	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
85	"	"	Rennertshofen	Fleischmann Gottfried	Prakt. Arzt und Hausarzt an der „Anstalt für männliche Unheilbare"
86	"	"	Wemding	Gutbier Albin	Prakt. Arzt
87	Füßen 13,898 Einw.	Füßen 13,898 Einw.	Füßen	Brand Eduard	"

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Antritt der Bezirks-Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag			oder Staatsprüfung			
Weiden, kgl. Bezirksamts Neustadt a/W. (Oberpfalz)	1840	Juli	19	verheirath.	1865	1865		1866	
Nürnberg	1806	Oktober	18	"	1831	1833	1833	1833	1847
Weißensee, k. B.-A. Füßen	1841	"	6	ledig	1867	1868		1868	
Meitingen, k. B.-A. Wertingen	1828	Juni	21	verheirath.	1854	1854		1855	
Hof	1826	Juli	7	"	1851	1851		1854	
Holzgünz, kgl. Bezirksamts Memmingen	1813	Dezember	5	Wittwer	1841	1843	1845	1845	
Nördlingen	1830	Mai	17	verheirath.	1854	1854		1857	
Dillingen	1826	April	6	"	1852	1852		1854	
Holzheim, kgl. B.-A. Dillingen	1813	Mai	25	"	1837	1839	1845	1839	
Wertingen	1830	Dezember	9	"	1856	1856		1860	
Harburg	1806	Mai	4	"	1829	1831	1831	1832	
Bamberg	1827	Juni	27	"	1853	1853		1856	1862
Ziemetshausen, k. B.-A. Krumb.	1817	Oktober	28	"	1840	1842	1844	1845	1867
Erlangen	1833	April	6	ledig	1858	1858		1863	
Dresden	1831	Dezember	31	verheirath.	1859	1859		1861	
Neustadt a/Aisch	1841	November	18	ledig	1865	1865		1866	

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
88	Füßen	Füßen	Füßen	Köpf Friedr. Kaspar	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
89	„	„	Nesselwang	Munk Joseph	Prakt. Arzt
90	„	„	Pfronten	Kugler Emil	„
91	„	„	Roßhaupten	Geis Benedikt	„
92	„	„	„	Geis Oskar	„
93	Günzburg 32,649 Einw.	Burgau 15,013 Einw.	Burgau	Ilg Andreas	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
94	„	„	„	Mack Anton	Prakt. Arzt
95	„	„	Jettingen	Höbel Wendelin	„
96	„	Günzburg 17,636 E.	Großkissendorf	Klein Jakob	„
97	„	„	Günzburg	Haug Albert	„
98	„	„	„	Hug Konrad Seraphin	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
99	„	„	Ichenhausen	Rapp Johann Evang.	Prakt. Arzt
100	„	„	„	Schneider Carl	„
101	„	„	Leipheim	Eisenlohr Johann Georg	„
102	„	„	„	Rau Friedrich	„
103	Illertissen 32,771 Einw.	Babenhausen 9,278 E.	Babenhausen	Lozbeck Karl Daniel	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
104	„	„	„	Moser Franz Xaver	Prakt. Arzt
105	„	„	Fellheim	Kunz Christian	„
106	„	Illertissen 10,273 E.	Illereichen	Lutz Xaver	„
107	„	„	Illertissen	Baumgärtner Joseph	„
108	„	„	„	Burkhard Julius	kgl. Bezirksarzt I. Klasse

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Proberelation (oder Staatsprüfung)	Staats-Concurs (oder Staatsprüfung)	Antritt der ärztl. Praxis	Eintritt in den Staatsdienst.
Anhausen, kgl. B.-A. Augsburg	1808	Januar	2	verheirath.	1839	1840	1840	1842	1848
Hienheim, k. B.-A. Kelheim (Niederbayern)	1835	Januar	26	"	1863	1863		1866	
Eichstädt (Mittelfranken)	1833	Oktober	10	"	1859	1859		1861	
Martinszell, kgl. B.-A. Kempten	1808	November	12	"	1832	1833	1833	1834	
Oberstdorf, k. B.-A. Sonthofen	1844	Mai	26	ledig	1866	1867		1868	
München	1813	August	11	verheirath.	1837	1839	1839	1841	1858
Holzheim, kgl. B.-A. Dillingen	1810	Oktober	18	"	1834	1836	1836	1836	
Mauerstetten, B.-A. Kaufbeuren	1827	"	19	"	1855	1855		1859	
München	1842	Januar	21	ledig	1867	1868		1868	
Leitershofen, k. B.-A. Augsburg	1830	August	22	"	1857	1857		1861	
Günzburg	1813	Mai	25	verheirath.	1836	1838	1838	1838	1865
Mindelzell, kgl. B.-A. Krumbach	1829	Dezember	29	"	1855	1855		1856	
Fischbachau, k. B.-A. Miesbach (Oberbayern)	1838	August	8	"	1862	1863		1865	
Wettenhausen, k. B.-A. Günzburg	1838	Januar	28	"	1865	1866		1867	
Memmingen	1811	März	8	"	1840	1842	1844	1842	
Beyerberg, k. B.-A. Dinkelsbühl (Mittelfranken)	1808	Juli	12	ledig	1833	1835	1835	1835	1854
Augsburg	1819	Juli	3	Wittwer	1840	1842	1844	1844	
Augsburg	1831	Oktober	28	verheirath.	1857	1857		1861	
Staufen, kgl. B.-A. Sonthofen	1827	April	27	"	1855	1855		1856	
Illertissen	1843	März	19	ledig	1866	1867		1869	
Wiseth (Mittelfranken)	1813	Juni	5	verheirath.	1838	1840	1840	1841	1862

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
109	Bezirksämter. Illertissen	Landgerichte. Illertissen	Oberroth	Hrn. De Crignis Martin	Prakt. Arzt
110	〃	Weißenhorn 13,220 E.	Roggenburg	Bauer Joseph Anton	〃
111	〃	〃	Weißenhorn	Beck Heinrich	Quiesz. kgl. Landg.-Arzt
112	〃	〃	〃	Mahler Valentin	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
113	〃	〃	〃	Wezler Wilhelm	Prakt. Arzt
114	Kaufbeuren 19,106 Einw.	Buchloe 10,208 Einw.	Asch	Ettinger Franz Joseph	〃
115	〃	〃	Buchloe	Wintrich Marquard	kgl. Bezirksarzt II. Kl.
116	〃	〃	Waal	v. Langenmantel Ernst	Prakt. Arzt
117	〃	Kaufbeuren 8,898 E.	Irsee	Julius Franz Xaver	Assistenzarzt an der Kreis-Irrenanstalt Irsee
118	〃	〃	〃	Kiderle Johann Mich.	kgl. Vorstand der Kreis-Irrenanstalt Irsee
119	〃	〃	Westendorf	Hamp Anton	Prakt. Arzt
120	Kempten 22,850 Einw.	Kempten 22,850 E.	Haldenwang	Heiß Leonhard	〃
121	〃	〃	Kempten	v. Molo Joseph	kgl. Bezirksarzt I. Kl. zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Kempten
122	〃	〃	Martinszell	Gabler Johann Tobias	Prakt. Arzt
123	〃	〃	Sulzberg	Gabler Hubert	〃
124	〃	〃	Weitnau	Enzler Ignaz Albert	〃
125	〃	〃	Wiggensbach	Reh Ulrich	〃
126	Krumbach 19,673 Einw.	Krumbach 19,673 E.	Krumbach	Bauberger Johann	〃
127	〃	〃	〃	Zink Clemens	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
128	〃	〃	Thannhausen	Bauberger Wilhelm	Prakt. Arzt

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation (oder Staatsprüfung)	Staats-Concurs (oder Staatsprüfung)	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Militärdienst.
Pfaffenhofen a/Ilm (Oberbayern)	1841	November	16	verheirath.	1867	1868		1869	
Deisenhausen, k. B.-A. Krumbach	1792	Juni	14	„	1841	1841	1845	1841	
Neuhaus (Oberpfalz)	1797	März	13	Wittwer	1821	1823	1823	1823	1824
Weißenhorn	1811	Februar	14	verheirath.	1836	1838	1838	1840	1862
Nonnenhorn, kgl. B.-A. Lindau	1834	April	9	„	1857	1857		1861	
Nürnberg	1835	März	30	ledig	1859	1859		1860	
Vöklabruck (Oesterreich)	1812	Juni	21	verheirath.	1835	1837	1837	1837	1853
Augsburg	1824	Mai	23	„	1850	1850		1852	
Stötten, kgl. B.-A. Oberdorf	1830	September	16	„	1857	1857		1860	
Ebersbach, kgl. B.-A. Oberdorf	1821	Dezember	22	„	1848	1848		1851	1851
Schöneberg, k. B.-A. Krumbach	1812	Oktober	12	„	1839	1841	1845	1842	
Sonderried, kgl. B.-A. Oberdorf	1830	„	28	ledig	1858	1858		1862	
Günzburg	1815	Mai	9	verheirath.	1837	1839	1839	1842	1865
Obergünzbg., k. B.-A. Oberdorf	1814	Dezember	28	„	1838	1839	1839	1839	
Dietmannsried, k. B.-A. Memmingen	1843	Februar	11	„	1867	1868		1868	
Streitheim, k. B.-A. Zusmarsh.	1828	April	13	„	1853	1853		1854	
Augsburg	1838	Dezember	16	„	1864	1865		1866	
Thannhausen	1815	September	22	„	1838	1840	1845	1840	
Oberdorf	1812	Januar	23	Wittwer	1835	1837	1837	1837	1844
Thannhausen	1809	März	3	verheirath.	1830	1832	1832	1833	

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
129	Krumbach	Krumbach	Ziemetshausen	Egger Johann Baptist	Prakt. Arzt
130	Lindau 24,470 Einw.	Lindau 8,467 Einw.	Aeschach	Müller Aug. Herm Fried.	"
131	"	"	Schachen	Pfirsch Carl	"
132	"	"	Unterbechtersweiler	Breiter Adolph	"
133	"	"	Wasserburg	Wurzer August	"
134	"	"	Wohmbrechts	Reubel, Carl Theodor	"
135	"	Weiler 16,003 Einw.	Heimenkirch	Keller Anton	"
136	"	"	Scheidegg	Kriß Eduard	"
137	"	"	Schönau	Wocher Anton	
138	"	"	Weiler	Pförringer Ernst	Prakt. Arzt, Vertreter des kgl. Bezirksarztes I. Klasse in Lindau am Sitze des kgl. Landgerichts Weiler
139	Memmingen 30,364 Einw.	Grönenbach 12,255E.	Altusried	Karl Johann	Prakt. Arzt
140	"	"	Dietmannsried	Hebel Cornel	"
141	"	"	Grönenbach	Haggenmüller Joh. B.	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
142	"	"	Kimratshofen	Waldmann Franz Anton	Prakt. Arzt
143	"	"	Legau	Weirler Franz	"
144	"	Ottobeuren 13,105E.	Erkheim	Schneider Joh. Mich.	"
145	"	"	Ottobeuren	Kellner Franz Xaver	"
146	"	"	"	Zall Eugen	kgl. Bezirksarzt II. Kl.
147	"	"	Rettenbach	Schaflitzl Karl	Prakt. Arzt
148	Mindelheim 31,025 Einw.	Mindelheim 16,269E.	Dirlewang	Reichart Franz Georg	"
149	"	"	Mindelheim	Dering Anton Anselm	"

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation oder Staatsprüfung	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Hausen, k. B.-A. Mindelheim	1818	Mai	25	verheirath.	1848	1848		1850	
Lindau	1838	Juni	4	ledig	1864	1863		1864	
Schweinfurt	1836	Mai	5	verheirath.	1860	1860		1861	
Kempten	1841	August	17	ledig	1866	1867		1867	
Lauingen, k. B.-A. Dillingen	1827	September	12	verheirath.	1852	1852		1853	
München	1840	Januar	8	ledig	1865	1866		1866	
Lindenberg, kgl. B.-A. Lindau	1800	September	6	Wittwer	1853	1853		1854	
Füßen	1825	Januar	16	verheirath.	1854	1854		1858	
Nettenbach, k. B.-A. Günzburg	1815	Mai	19	„	1839	1842	1845	1842	
Regensburg	1838	August	19	ledig	1861	1862		1863	
Mötzing, k. B.-A. Regensburg	1843	Mai	25	verheirath.	1867	1868		1869	
Dietmannsried, k. Bezirksamts Memmingen	1815	August	21	Wittwer	1844	1845		1846	
Sellthürn, k. B.-A. Oberdorf	1813	Juni	16	verheirath.	1837	1838	1838	1839	1867
Durach, kgl. B.-A. Kempten	1802	November	13	Wittwer	1834	1835	1835	1835	
Wiggensbach, k. B.-A. Kempten	1825	April	24	verheirath.	1855	1856		1857	
Görisried, kgl. B.-A. Oberdorf	1813	„	29	„	1840	1842	—	1845	
Lenggries, kgl. Bez.-A. Tölz (Oberbayern)	1842	Oktober	12	ledig	1865	1867		1867	
Oberbeuren, k. B.-A. Kaufbeur.	1810	Mai	10	verheirath.	1833	1835	1835	1835	1863
Obersonthofen, k. B.-A. Sonth.	1815	November	10	„	1838	1840	1845	1841	
Scheidegg, k. B.-A. Lindau	1822	Juli	5	„	1855	1855		1858	
Kettershausen, k. B.-A. Illertiss.	1836	Juni	12	„	1860	1860		1864	

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
150	Mindelheim	Mindelheim	Mindelheim	Hoffemann Wolfgang	Prakt. Arzt
151	"	"	"	Sauter Fidel	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
152	"	"	Pfaffenhausen	Raimer Adalbert	Prakt. Arzt
153	"	Türkheim 14,756 E.	Kirchheim	von Valta Ludwig	"
154	"	"	Türkheim	Primus Anselm	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
155	"	"	Wald	Baader Viktor	Prakt. Arzt
156	"	"	Wörishofen	Keller Johann Bapt.	"
157	Neub. a/D., 18,873 Einw.	Neub. a/D. 18,873 E.	Burgheim	Auer Ignaz	"
158	"	"	Reichertshofen	Klaiber Johann	"
159	Neu-Ulm 18,089 Einw. (Civil- u. Militärbevölkng.)	Neu-Ulm 18,089 E. (Civ.-u. Militärbevlk.)	Holzheim	Schwarz Karl	"
160	"	"	Neu-Ulm	Beck Oskar	"
161	"	"	"	Schmidt Julius	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
162	"	"	Wullenstetten	Stanger Bernhard	Prakt. Arzt
163	Nördlingen 31,454 Einw.	Nördlingen 16,203 E.	Alerheim	Buchta Albrecht	"
164	"	"	Amerdingen	Dorn Anton	"
165	"	"	Mönchsdeggingen	Stelzle Joseph	"
166	"	"	Wallerstein	Schönbrod Gustav	"
167	"	Oettingen 15,251 E.	Fremdingen	Buhmann Alois	"

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation (oder Staatsprüfung)	Staats-Concurs (oder Staatsprüfung)	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
Rennertshofen, kgl. B.-A. Donauwörth	1827	November	8	verheirath.	1853	1853		1854	
Grafertshofen, k. B.-A. Illertissen	1809	Oktober	20	Wittwer	1834	1836	1837	1836	1858
Kötzting (Niederbayern)	1811	April	18	verheirath.	1835	1838	1838	1838	
Mindelheim	1830	Juni	20	ledig	1859	1861		1863	
Babenhausen, kgl. B.-A. Illertissen	1826	Oktober	26	verheirath.	1850	1850		1850	1866
Krumbach	1840	Dezember	4	ledig	1867	1868		1869	
Illerbeuren, kgl. B.-A. Memmingen	1830	"	18	verheirath.	1857	1857		1861	
Eichendorf, kgl. Bezirks-Amts Landau a/J.	1841	April	4	"	1865	1865		1865	
Gontheim, kgl. B.-A. Wertingen	1829	Januar	1	verheirath.	1857	1857		1861	
Kleinkemnath, k. B.-A. Kaufbeuren	1839	Dezember	4	ledig	1865	1867		1867	
Weißenhorn, kgl. Bezirksamts Illertissen	1834	Februar	20	verheirath.	1857	1857		1861	
Ulm	1806	Dezember	15	ledig	1829	1831	1831	1832	1851
Waldkirch, kgl. B.-A. Günzburg	1812	August	24	verheirath.	1837	1838	1839	1838	
Ingolstadt (Oberbayern)	1833	April	16	"	1861	1861		1864	
Rottenburg (Niederbayern)	1839	"	24	ledig	1866	1867		1867	
Wallerstein, kgl. B.-A. Nördlingen	1825	Februar	5	verheirath.	1852	1852		1853	
Ellwangen (Württemberg)	1831	Mai	29	"	1855	1855		1859	
Weiler, kgl. B.-A. Lindau	1812	Juni	5	"	1835	1837	1837	1838	

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter	Landgerichte		Drn.	
168	Nördlingen	Oettingen	Hainsfarth	Hambrecht Christian	Prakt. Arzt
169	"	"	Oettingen	Horlacher August	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
170	"	"	"	Horlacher Philipp	Prakt. Arzt
171	"	"	"	Vermanne Leopold	"
172	Oberdorf 19,522 Einw.	Oberdorf 10,425 E.	Bidingen	Krimbacher Sebastian	"
173	"	"	Görisried	Krempl Franz Xaver	"
174	"	"	Oberdorf	Niederreither Theodor	kgl. Bezirksarzt I. Kl.
175	"	Obergünzb. 9097 E.	Friesenried	Leuther Adam Joh.	Prakt. Arzt
176	"	"	Obergünzburg	Arnold Joseph	"
177	"	"	"	Lorenz Joseph	Prakt. Arzt, Vertreter des Bezirksarztes I. Klasse in Oberdorf am Sitze des kgl. Landgerichts Obergünzburg
178	"	"	Unterthingau	Wankmüller Friedrich	Prakt. Arzt
179	Sonthofen 28,598 Einw.	Immenstadt 14,575 E.	Fischen	Beckler Hermann	"
180	"	"	Immenstadt	Beck Georg	"
181	"	"	"	Kimmerle Adolph	kgl. Bezirksarzt II. Klasse
182	"	"	Oberstaufen	Staiger Nikolaus	Prakt. Arzt
183	"	Sonthofen 14,023 E.	Hindelang	Denkel Jakob	"

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Militärdienst.
	Jahr	Monat	Tag			oder Staatsprüfung			
Hainsfarth	1806	Dezember	6	verheirath.	1837	1839	—	1841	
Wassertrüdingen (Mittelfranken)	1798	August	8	"	1820	1822	1823	1822	1827
Oettingen, kgl. B.-A. Nördlingen	1832	Mai	26	"	1858	1858		1862	
Niederstotzingen (Württemberg)	1825	"	1	"	1855	1855		1855	
Ettenbeuren, kgl. Bezirksamts Günzburg	1815	Februar	2	Wittwer	1846	1846		1849	
Unterneukirchen, kgl. B.-A. Altötting	1809	August	28	verheirath.	1835	1837	1837	1838	
Unterhausen, kgl. B.-A. Neuburg a/D.	1812	September	8	"	1836	1838	1838	1838	1861
Ittelsburg, Gemeinde Grönenbach, k. B.-A. Memmingen	1829	Februar	15	"	1858	1858		1862	
Heretshausen, kgl. B.-A. Aichach	1839	September	23	ledig	1865	1867		1867	
Wertingen	1807	November	1	verheirath.	1839	1838	1840	1841	
Obergünzburg	1820	Februar	27	"	1846	1846		1848	
Höchstädt, kgl. Bezirksamts Dillingen	1828	September	28	ledig	1855	1855		1863	
Augsburg	1835	Juli	13	"	1859	1859		1862	
Lauingen	1818	Januar	27	verheirath.	1840	1842	1844	1842	1864
Ichenhausen, kgl. B.-A. Günzburg	1829	November	30	"	1855	1855		1857	
Burgheim, kgl. B.-A. Neuburg a/D.	1814	Mai	6	"	1843	1844		1846	

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
	Bezirksämter.	Landgerichte.		Drn.	
184	Sonthofen	Sonthofen	Oberstdorf	Mayr Otto	Prakt. Arzt
185	"	"	Sonthofen	Cheverry Rudolph	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
186	"	"	"	Schmid Michael	Prakt. Arzt
187	"	"	"	Stich Leonhard	"
188	"	"	Wertach	Hartmann Joseph	pens. Bataillons- und praktischer Arzt
189	"	"	"	Rist Friedrich	Prakt. Arzt
190	Wertingen 18,008 Einw.	Wertingen 18,008 E.	Biberbach	Fuka Karl	"
191	"	"	Binswangen	Kahn David	"
192	"	"	Buttenwiesen	Binswanger Max	"
193	"	"	Klosterholzen	Schmidt Ludwig	"
194	"	"	Wertingen	Sauter Joseph Alois	kgl. Bezirksarzt I. Klasse
195	"	"	"	Scheppach Joseph	Prakt. Arzt
196	Zusmarshausen 16,292 E.	Zusmarshausen 16,292 Einw.	Dinkelscherben	Prestele Ernst	"
197	"	"	Fischach	Emmerich Heinrich	"
198	"	"	Welden	Gerber Adolph	"
199	"	"	Zusmarshausen	Lauk Ludwig	kgl. Bezirksarzt I. Kl.

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Antritt der ärztl. Praxis.	Eintritt in den Staatsdienst.
	Jahr	Monat	Tag			oder Staatsprüfung			
Altusried, kgl. B.-A. Memmingen	1833	August	8	verheirath.	1858	1858		1865	
Günzburg	1810	April	27	"	1836	1838	1838	1840	1859
Biberberg, kgl. B.-A. Illertissen	1838	September	28	"	1866	1867		1867	
Imberg, kgl. B.-A. Sonthofen	1813	Januar	4	ledig	1839	1841	1845	1841	
Rubi, kgl. B.-A. Sonthofen	1828	Oktober	18	"	1856	1855		1857	
Wengen, kgl. Bezirksamts Kempten	1811	August	6	verheirath.	1835	1838	—	1865	
Augsburg	1803	Dezember	18	"	1834	1837	1837	1837	
Kriegshaber, kgl. B.-A. Augsburg	1831	August	27	"	1861	1862		1863	
Hürben, kgl. B.-A. Krumbach	1823	Juli	23	"	1850	1850		1852	
Günzburg	1816	November	22	"	1846	1846		1848	
Halden, kgl. Bezirksamts Illertissen	1820	April	10	"	1843	1845		1848	1867
Burgau, kgl. Bezirksamts Günzburg	1827	März	12	"	1852	1853		1853	
Oberndorf, kgl. B.-A. Donauwörth	1822	Januar	1	"	1846	1846		1849	
Ansbach	1815	September	25	"	1837	1839	1839	1841	
Augsburg	1834	Mai	18	"	1859	1860		1863	
Würzburg	1816	Dezember	2	"	1839	1841	1844	1846	1848

II. Militär-

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
1	Augsburg (Stadtbezirk)	Augsburg	Augsburg	Drn. von Bezold Karl	Regimentsarzt bei der Commandantschaft Augsburg
2	„	„	„	Hauer Ludwig	Bataill.-Arzt im 4. Art.-Regiment König
3	„	„	„	Lukinger Karl	Bat.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Carl
4	„	„	„	Mayer Alois	Stabsarzt im 4. Art.-Regiment
5	„	„	„	Nigst Michael	Bat.-Arzt im 4. Chev.-Regiment König
6	„	„	„	Primbs Karl	Stabsarzt
7	„	„	„	Rug Karl	Bat.-Arzt im 4. Chev.-Regiment König
8	„	„	„	Schipper Benedikt	Regim.-Arzt bei der 4. Sanitäts-Compagnie
9	„	„	„	Uhl Karl	Bataill.-Arzt bei der Commandantschaft Augsburg
10	„	„	„	Ullmann David	Reg.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Karl
11	„	„	„	Würth Raimund	Reg.-Arzt im 4. Chev.-Regiment König
12	Bezirksamt Dillingen	Landgericht Dillingen	Dillingen	Holzapfel Wolfgang	Bat.-Arzt im 1. Uhlanen-Regiment vac. Großfürst Thronfolger von Rußland
13	„	„	„	Papellier Cornelius	Bat.-Arzt im 1. Uhlanen-Regiment vac. Großfürst Thronfolger von Rußland
14	„	„	„	Steyrer Carl	Reg.-Arzt im 1. Uhlanen-Regiment vac. Großfürst Thronfolger von Rußland

Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Familienstand	Promotion.	Probe-relation (oder Staatsprüfung)	Staats-Concurs (oder Staatsprüfung)	Eintritt in den Staatsdienst.
Aerzte.								
Ansbach	1818	August	26	ledig	1839	1841	1844	1843
Augsburg	1837	Mai	27	verheirath.	1861	1861		1863
Bogen (Niederbayern)	1832	Juni	26	ledig	1857	1857		1858
Dornstadt, k. B.-A. Nördlingen	1817	Januar	13	verheirath.	1840	1840	1842	1841
Unterburg, k. B.-A. Kempten	1830	Juli	13	„	1855	1855		1857
Miesbach (Oberbayern)	1814	Februar	25	„	1837	1838	1838	1838
Eichstädt	1840	Oktober	16	ledig	1865	1865		1866
Brückenau, kgl. B.-A. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg)	1821	April	1	„	1846	1846		1848
Kirchenthumbach, kgl. B.-A. Eschenbach (Oberpfalz und Regensburg)	1841	August	10	„	1866	1867		1866
Pfersee, kgl. B.-A. Augsburg	1824	März	10	verheirath.	1849	1849		1849
Martinsheim (Mittelfranken)	1818	Juni	17	„	1846	1846		1847
Liebmannsberg, k. B.-A. Kötzting (Niederbayern)	1826	August	22	„	1853	1853		1854
Erlangen	1833	Februar	9	ledig	1859	1859		1866
München	1818	August	4	verheirath.	1841	1843	1844	1844

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.
15	Kempten (Stadtbezirk)	Kempten	Kempten	Bürchl Carl	Reg. - Arzt im 1. Jäger-Bataillon
16	"	"	"	Mayrhofer Leonhard	Bat. - Arzt im 1. Jäger-Bataillon
17	Lindau (Stadtbezirk)	Lindau	Lindau	Ghillany Friedrich	Bat.-Arzt im 3. Inf.-Reg. Prinz Karl
18	Neuburg a/D. (Stadtbezirk)	Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	Fruth Wilhelm	Reg.-Arzt im 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen
19	"	"	"	Heim August	Bat.-Arzt im 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen
20	"	"	"	König Johann	Bat.-Arzt im 15. Inf.-Reg. König Johann von Sachsen
21	Bezirksamt Neu-Ulm	Landgericht Neu-Ulm	Neu-Ulm	Baumann Gustav	Bat.-Arzt im 12. Inf.-Reg. v. König Otto v. Griechenl.
22	"	"	"	Bierling Johann	Bat.-Arzt bei dem Festungs-Commando Ulm
23	"	"	"	Deppisch Otto	Reg.-Arzt im 12. Inf.-Reg. v. König Otto v. Griechenl.
24	"	"	"	Gerber Friedrich	Bat.-Arzt im 12. Inf.-Reg. v. König Otto v. Griechenl.
25	"	"	"	Handwerker August	Reg.-Arzt beim k. Festungs-Commando
26	"	"	"	Hell Joseph	Bat.-Arzt im 12. Inf.-Reg. v. König Otto von Griechenland

Geburtsort.	Geburtszeit.			Familienstand	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs	Eintritt in den Militärdienst.
	Jahr	Monat	Tag			oder Staatsprüfung		
Bamberg	1821	Dezember	8	verheirath.	1848	1848		1848
Gundremmingen, kgl. B.-A. Dillingen	1830	September	26	„	1856	1856		1859
Nürnberg	1838	März	11	ledig	1862	1861		1863
Eggenfelden (Niederbayern)	1814	Dezember	2	verheirath.	1840	1842	1844	1843
Neuhaus, k. B.-A. Höchstadt a. Aisch (Oberfranken)	1830	Februar	10	„	1855	1855		1866
Grafenau (Niederbayern)	1843	Februar	7	ledig	1866	1867		1866
Monheim	1834	Dezember	14	„	1859	1859		1860
Oberammergau (Oberbayern)	1838	Juli	28	„	1864	1864		1869
Würzburg	1818	März	11	verheirath.	1841	1845		1846
Hof	1828	September	22	ledig	1857	1857		1859
München	1821	Juni	21	„	1846	1846		1847
Traunstein (Oberbayern)	1840	Dezember	30	„	1865	1867		1866

I. Abgleichung.

Zur Praxis berechtigte Civilärzte vom Jahre 1868	194
Hiezu im Laufe des Jahres 1869 gekommen:	
a) durch Niederlassung als praktische Aerzte .	8
b) durch Uebersiedelung aus anderen Kreisen in den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg	4
c) durch Pensionirung vom Militärstande in die Reihe der Civilärzte übergetreten	1
Hievon im Laufe des Jahres 1869 abgegangen:	
a) durch Tod	3
b) durch Verzichtleistung auf die Praxis . .	—
c) durch Uebersiedelung in andere Kreise . .	4
d) durch Auswanderung	1
Demnach bleiben am Schlusse des Jahres 1869 Civilärzte	199
Hiezu kommen aktive Militärärzte	26
Gesammtzahl aller praktizirenden Aerzte am Schlusse des Jahres 1869	225

II. Summarische Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg befindlichen Aerzte

nach dem Stande vom 31. Dezember 1869.

1 Kreis-Medizinalrath,
4 Bezirksgerichtsärzte,
18 Bezirksärzte I. Klasse,
11 Bezirksärzte II. Klasse,
1 Quiescirter Bezirksarzt,
1 auf Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassener Bezirksarzt,
2 Quiescirte Landgerichtsärzte,
1 Vorstand der Kreis-Irrenanstalt Irsee mit
1 Assistenten,
1 Hausarzt am Zuchthause Kaisheim,
5 Pensionirte Militärärzte,
153 Praktische Aerzte.

Die Summa beträgt sonach	199
denen sich noch 26 aktive Militärärzte anreihen, so daß die Gesammtsumme aller prakticirenden Aerzte sich auf . . . . belauft.	225

Die Bevölkerung des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg beträgt:

a) vom Civilstande	566604
b) vom Militärstande	18556
	585160

Einwohner.

III. Im Laufe des Jahres 1869 haben sich im ärztlichen Personale nachstehende Veränderungen ergeben.

A. Im Staatsdienste stehende Aerzte.

1) Befördert wurde:

Dr. Burkhard Julius, kgl. Bezirksarzt II. Klasse in Weiler zum kgl. Bezirksarzte I. Klasse in Illertissen.

2) Im Kreise Schwaben und Neuburg wurden versetzt:

— — —

3) In andere Regierungsbezirke wurden versetzt:

— — —

4) Aus anderen Regierungsbezirken in den Kreis Schwaben und Neuburg wurden versetzt:

— — —

5) In den Ruhestand wurden versetzt:

— — —

6) Gestorben sind:

1) Dr. Baumgärtner Ferdinand, kgl. Bezirksarzt I. Klasse in Illertissen,

2) Dr. Demleuthner Karl, kgl. Bezirksarzt II. Klasse in Höchstädt,

3) Dr. Frey Martin, kgl. Bezirksarzt II. Klasse in Obergünzburg.

B. Praktische Aerzte.

I. Ihren Wohnsitz haben verlegt:

a) Im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

1) Dr. Beckler Hermann von Vorderburg, kgl. Bezirksamts Sonthofen, nach Fischen, kgl. Bezirksamts Sonthofen;

2) Dr. Munk Joseph von Oberroth, kgl. Bezirksamts Illertissen, nach Nesselwang, kgl. Bezirksamtes Füßen;

3) Dr. Schmidt Ludwig von Asch, kgl. Bezirksamtes Kaufbeuren, nach Klosterholzen, kgl. Bezirksamts Wertingen;

4) Dr. Rist Friedrich von Hochfeld, Gemeinde St. Lorenz, kgl. Bezirksamtes Kempten, nach Wertach, kgl. Bezirksamtes Sonthofen;

5) Dr. Zell Anton von Hainhofen; kgl. Bezirksamts Augsburg, nach Westheim, kgl. Bezirksamts Augsburg;

6) Dr. Zillenbihler Cleophas von Kaufbeuren nach Höchstädt, kgl. Bezirksamtes Dillingen.

---

b) Aus anderen Regierungsbezirken in den Kreis Schwaben und Neuburg.

1) Dr. Ettinger Joseph von Aschaffenburg nach Asch, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren;

2) Dr. Krempl Franz Xaver von Ruhpolding, kgl. Bezirksamts Traunstein (Oberbayern), nach Görisried, kgl. Bezirksamtes Oberdorf;

3) Dr. Pfirsch Karl von Hof nach Schachen, kgl. Bezirksamts Lindau;

4) Dr. Pförringer Ernst von Brannenburg, kgl. Bezirksamtes Rosenheim (Oberbayern), nach Weiler, kgl. Bezirksamts Lindau.

---

c) Aus dem Kreise Schwaben und Neuburg in andere Regierungsbezirke.

1) Dr. Erlenmayer Ludwig von Klosterholzen, kgl. Bezirksamtes Wertingen, nach München;

2) Dr. Hölzl Johann von Augsburg nach München;

3) Dr. Hugel Emil von Bissingen, kgl. Bezirksamtes Dillingen, nach Bruckberg, kgl. Bezirksamtes Ansbach;

4) Dr. Lutz Stephan von Fischen, kgl. Bezirksamtes Sonthofen, nach Affing, kgl. Bezirksamtes Aichach.

---

d) Ausgewandert ist

Dr. Betzel Karl Wilhelm von Augsburg nach Nordamerika.

---

e) Als praktische Aerzte haben sich im Kreise Schwaben und Neuburg niedergelassen, ohne schon früher die ärztliche (Civil-) Praxis ausgeübt zu haben.

1) Dr. Arnold Joseph in Obergünzburg, kgl. Bezirksamtes Oberdorf;

2) Dr. Baader Viktor in Wald, kgl. Bezirksamtes Mindelheim;

3) Dr. Baumgärtner Joseph in Illertissen;

4) Dr. De Crignis Martin in Oberroth, kgl. Bezirksamts Illertissen;

5) Dr. Fernsemer Joseph in Kaufbeuren;

6) Dr. Hölzl Johann in Augsburg (cfr. B. I. c. Ziffer 2);

7) Dr. Karl Johann in Altusried, kgl. Bezirksamtes Memmingen;

8) Dr. Thenn Theodor in Bobingen, kgl. Bezirks-Amtes Augsburg.

f) Durch Pensionirung aus dem Militärstande in die Reihe der Civilärzte übergetreten:

Dr. Döderlein Gustav Friedrich, kgl. Regimentsarzt im 2. Uhlanenregiment König.

g) Gestorben ist:

— — —

Alphabetisches Namens-Verzeichniß

sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Dr. Agatz Georg I. 1.
„ Arnold Joseph I. 176.
„ Auer Ignaz I. 157.
„ Baader Viktor I. 155.
„ Bauberger Johann I. 126.
„ Bauberger Wilhelm I. 128.
„ Bauer Joseph Anton I. 110.
„ Bauer Ludwig I. 83.
„ Baumann Gustav II. 21.
„ Baumann Jakob Friedrich I. 49.
„ Baumgärtner Joseph I. 107.
„ Baur Johann Georg I. 80.
„ Beck Georg I. 180.
„ Beck Johann Heinrich I. 111.
„ Beck Oskar I. 160.
„ Beckler Hermann I. 179.
„ Berner Heinrich I. 31.
„ Beurer Bernhard I. 54.
„ Beyer Georg I. 65.
„ Bezold von Karl II. 1.
„ Bierling Johann II. 22.
„ Binswanger Max I. 192.
„ Böhm Johann Martin I. 58.
„ Boxler Andreas I. 37.
„ Brand Eduard I. 87.
„ Brug Karl I. 76.
„ Brunner Heinrich Max Emanuel I. 2.
Dr. Buchta Albrecht I. 163.
„ Bürchl Karl II. 15.
„ Buhmann Alois I. 167.
„ Burkhard Julius I. 108.
„ Carron du Val Max I. 3.
„ Cheverry Rudolph I. 185.
„ De Crignis Martin I. 109.
„ Denkel Jakob I. 183.
„ Deppisch Otto II. 23.
„ Dering Anton Anselm I. 149.
„ Döderlein Gustav Friedrich I. 4.
„ Dorn Anton I. 164.
„ Durocher Ludwig I. 5.
„ Egger Johann Baptist I. 129.
„ Eisenlohr Johann Georg I. 101.
„ Emmerich Heinrich I. 197.
„ Enzler Ignaz Albert I. 124.
„ Ettinger Joseph I. 114.
„ Fernsemer Joseph I. 34.
„ Fleischmann Friedrich I. 73.
„ Fleischmann Gottfried I. 85.
„ Frommel Eugen I. 6.
„ Fruth Wilhelm II. 18.
„ Fuka Karl I. 190.
„ Gabler Hubert I. 123.
„ Gabler Johann Tobias I. 122.
„ Geis Benedikt I. 91.

Dr. Geiß Oskar I. 92.
„ Geist Karl I. 44.
„ Gerber Adolph I. 198.
„ Gerber Friedrich II. 24.
„ Gerblinger Joseph I. 81.
„ Ghillany Friedrich II. 17.
„ Glocker Emil I. 7.
„ Götz Thomas I. 8.
„ Gutbier Albin I. 86.
„ Härtl Lorenz I. 56.
„ Haggenmüller Johann Baptist I. 141.
„ Hambrecht Christian I. 168.
„ Hamp Anton I. 119.
„ Handwerker August II. 25.
„ Hartlieb von Otto Sigmund I. 50.
„ Hartmann Joseph I. 188.
„ Hauer Ludwig II. 2.
„ Hauer Matthäus I. 9.
„ Haug Albert I. 97.
„ Hebel Kornelius I. 140.
„ Heim August II. 19.
„ Heimpel Christian I. 45.
„ Heiß Leonhard I. 120.
„ Hell Heinrich I. 55.
„ Hell Joseph II. 26.
„ Herrmann Ambros I. 72.
„ Hertel August I. 38.
„ Hertel Johann Georg I. 10.
„ Hildebrand Simon I. 35.
„ Höbel Wendelin I. 95.
„ Höger August I. 57.
„ Hößle von Marquard I. 51.
„ Hoffmann Robert I. 11.
„ Holzapfel Wolfgang II. 12.
„ Horlacher August I. 169.
„ Horlacher Philipp I. 170.
„ Hossemann Wolfgang I. 150.
Dr. Huber Christoph I. 52.
„ Hug Conrad Seraphin I. 98.
„ Hurler Anton I. 12.
„ Jall Eugen I. 146.
„ Ilg Andreas I. 93.
„ Immel Karl I. 62.
„ Julius Franz Xaver I. 117.
„ Kahn David I. 191.
„ Karl Johann I. 139.
„ Karrer Georg Karl I. 39.
„ Keller Anton I. 135.
„ Keller Johann Baptist I. 156.
„ Kellner Franz Xaver I. 145.
„ Kerschensteiner Joseph I. 13.
„ Kiberle Johann Michael I. 118.
„ Kimmerle Adolph I. 181.
„ Klaiber Johann I. 158.
„ Klein Jakob I. 96.
„ Köberle Johann Baptist I. 66.
„ Köpf Friedrich Kaspar I. 88.
„ König Johann II. 20.
„ Körber Gustav I. 14.
„ Kolb Anton I. 15.
„ Krauß Hans I. 16.
„ Krempl Franz Xaver I. 173.
„ Krimbacher Sebastian I. 172.
„ Kriß Eduard I. 136.
„ Kugler Emil I. 90.
„ Kummer Friedrich I. 17.
„ Kunz Christian I. 105.
„ Lacher Joseph I. 84.
„ Langenmantel von Ernst I. 116.
„ Langheinrich Gustav I. 46.
„ Lauber Julius I. 32.
„ Lauber Thomas I. 33.
„ Lauk Ludwig I. 199.
„ Leigh Anton I. 64.

Dr. Leuther Adam Johann I. 175.
„ Lindemann Max I. 18.
„ Lingenhöl Johann Nepomuk I. 69.
„ Lips von Karl I. 59.
„ Lobter Jakob I. 71.
„ Löwenstein Ignaz I. 19.
„ Loose Anton Joseph I. 20.
„ Lorenz Joseph I. 177.
„ Lozbeck Karl Daniel I. 103.
„ Lukinger Karl II. 3.
„ Lutz Xaver I. 106.
„ Mack Anton I. 94.
„ Mahler Valentin I. 112.
„ Mai Raphael I. 82.
„ Martin Oskar I. 70.
„ Mayer Alois II. 4.
„ Mayr Daniel I. 36.
„ Mayr Ludwig I. 40.
„ Mayr Otto I. 184.
„ Mayrhofer Leonhard II. 16.
„ Miehr Wilhelm I. 21.
„ Model August I. 60.
„ Molo von Joseph I. 121.
„ Moser Franz Xaver I. 104.
„ Muesmann Joseph I. 63.
„ Müller August Hermann I. 130.
„ Müller Friedrich I. 22.
„ Munk Joseph I. 89.
„ Näher Georg I. 47.
„ Neidhart Xaver I. 79.
„ Niederreither Theodor I. 174.
„ Nigst Michael II. 5.
„ Osterrieder Benedikt I. 23.
„ Ott Anton I. 41.
„ Papellier Cornelius II. 13.
„ Permanne Leopold I. 171.
„ Pfirsch Karl I. 131.

Dr. Pförringer Ernst I. 138.
„ Preiter Adolph I. 132.
„ Prestele Ernst I. 196.
„ Primbs Karl II. 6.
„ Primus Anselm I. 154.
„ Raimer Adalbert I. 152.
„ Rapp Johann Evangelist I. 99.
„ Rau Friedrich I. 102.
„ Reh Ulrich I. 125.
„ Reichart Georg I. 148.
„ Reubel Karl Theodor I. 134.
„ Rist Friedrich I. 189.
„ Rug Karl II. 7.
„ Sauter Fidel I. 151.
„ Sauter Joseph Alois I. 194.
„ Schaflitzl Karl I. 147.
„ Schauber Karl I. 24.
„ Scheppach Joseph I. 195.
„ Schipper Benedikt II. 8.
„ Schmid Alois I. 75.
„ Schmid Friedrich Christoph I. 25.
„ Schmid Michael I. 186.
„ Schmidt Julius I. 161.
„ Schmidt Ludwig I. 193.
„ Schneider Johann Michael I. 144.
„ Schneider Joseph Anton I. 42.
„ Schneider Karl I. 100.
„ Schönbrod Gustav I. 166.
„ Schwarz Karl I. 159.
„ Söltl Georg I. 43.
„ Sprengler Joseph I. 26.
„ Staiger Nikolaus I. 182.
„ Stanger Bernhard I. 162.
„ Stelzle Joseph I. 165.
„ Steyrer Karl II. 14.
„ Stich Leonhard I. 187.
„ Thenn Theodor I. 68.

Dr. Tröltsch Ernst I. 27.
„ Uhl Karl II. 9.
„ Ullmann David II. 10.
„ Valta von Ludwig I. 153.
„ Volk Julius I. 48.
„ Wachter von Ferdinand I. 28.
„ Wachter von Samuel I. 53.
„ Waibel Karl I. 74.
„ Waldmann Franz Anton I. 142.
„ Wankmüller Friedrich I. 178.
„ Wasser Gustav I. 61.
„ Weidenbach von Karl I. 29.

Dr. Weixler Franz I. 143.
„ Wezler Wilhelm I. 113.
„ Wintrich Marquard I. 115.
„ Wocher Anton I. 137.
„ Wulzinger Emil I. 30.
„ Wurzer August I. 133.
„ Würth Raimund II. 11.
„ Zeitlmann Georg I. 78.
„ Zell Anton I. 67.
„ Zillenbihler Kleophas I. 77.
„ Zink Klemens I. 127.

Schematismus des niederärztlichen Personals, der Zahnärzte und Hebammen sowie der Sanitätsanstalten.

Verwaltungsbezirk.	Gerichtsbezirk.	Zahl der vorhandenen								Zahl der vorhandenen			
		Magister der Chirurg.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader a. d. Schule v. 1836.	Bader n. d. Verord. v. 1843, 1866 und 1868	Aeltere Bader	Zahnärzte.	Hebammen	Apotheken	Dispensiranstalten von prakt. Aerzten	Krankenanstalten distriktive	Krankenanstalten lokale
Unmittelbare Städte.													
Augsburg	Augsburg	1	—	3	3	28	2	3	19	8	—	—	4
Donauwörth	Donauwörth	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	1
Kaufbeuren	Kaufbeuren	—	—	1	—	1	3	—	4	2	—	—	1
Kempten	Kempten	—	—	1	1	8	—	—	6	3	—	1	1
Lindau	Lindau	—	—	—	—	2	—	—	3	2	—	1	—
Memmingen	Memmingen	—	—	2	—	4	—	—	4	3	—	—	1
Neuburg a/D.	Neuburg	—	—	—	—	5	1	—	3	2	—	2	—
Nördlingen	Nördlingen	—	—	1	1	4	—	—	3	2	—	—	1
Bezirksämter.	Landgerichte.												
Augsburg	Augsburg	—	—	2	1	6	—	—	19	3	2	—	2
„	Schwabmünchen	—	—	2	2	4	—	—	13	2	—	—	1
Dillingen	Dillingen	—	—	2	1	9	—	—	15	2	2	—	1
„	Höchstädt	—	—	1	1	5	1	—	16	2	1	1	—
„	Lauingen	—	—	—	1	7	—	—	13	2	—	—	2
Donauwörth	Donauwörth	—	—	—	—	4	3	—	13	1	—	—	—
„	Monheim	—	—	—	—	7	2	—	15	3	—	1*	2
Füßen	Füßen	—	—	2	—	4	—	—	11	3	1	—	1
Günzburg	Burgau	—	—	1	—	7	1	—	14	1	1	—	1
„	Günzburg	—		1	—	8	1	—	18	3	1	—	3
Illertissen	Babenhausen	—	—	—	—	5	—	—	14	2	—	1	—
„	Illertissen	—	—	1	—	4	—	—	12	2	1	1	—
„	Weißenhorn	—	—	—	1	8	1	1	15	1	1	—	1
Kaufbeuren	Buchloe	—	—	2	—	3	1	—	10	2	1	—	—
„	Kaufbeuren	—	—	—	—	4	—	—	11	—	1	1**	—
Kempten	Kempten	—	—	1	—	2	—	—	19	—	5	—	—
Krumbach	Krumbach	1	1	3	—	5	—	—	27	2	1	—	2
Lindau	Lindau	—	—	1	—	—	—	—	8	—	3	—	—
„	Weiler	—	—	1	—	2	—	—	12	1	3	1	—
Memmingen	Grönenbach	—	—	—	—	4	—	—	13	1	4	—	—
„	Memmingen	—	—	—	—	2	—	—	10	—	—	—	—
„	Ottobeuren	—	1	—	1	6	—	—	16	1	2	—	1
Mindelheim	Mindelheim	—	—	—	—	7	—	—	17	2	1	—	2
„	Türkheim	—	—	1	2	4	4	—	16	1	3	1	—
Neuburg a/D.	Neuburg	—	—	—	—	9	1	—	16	1	1	—	1
Neu-Ulm	Neu-Ulm	—	—	2	2	5	1	—	11	1	2	—	1
Nördlingen	Nördlingen	—	—	—	—	4	2	—	23	1	3	1	—
„	Oettingen	—	—	—	1	3	2	—	19	1	1	—	1
Oberdorf	Oberdorf	—	—	—	—	3	1	—	13	1	2	1	—
„	Obergünzburg	—	—	1	—	1	—	—	9	1	2	—	1
Sonthofen	Immenstadt	—	—	1	—	3	—	—	15	2	1	1	—
„	Sonthofen	—	—	—	—	2	—	—	12	2	2	1	—
Wertingen	Wertingen	—	—	—	1	5	1	—	17	1	3	—	1
Zusmarshausen	Zusmarshausen	—	—	2	—	3	1	—	16	2	2	1	—

*) Im Verwaltungsbezirke Donauwörth (Landgerichtssprengel Monheim) befindet sich die „Anstalt für männliche Unheilbare" in Schweinspoint.

**) Im Verwaltungsbezirke Kaufbeuren befindet sich die Kreis-Irrenanstalt Irsee.

*) Die Filialapotheken sind unter der Rubrik „Apotheken" verzeichnet; es befinden sich erstere zu
Göggingen, kgl. Bezirksamts Augsburg,
Haunstetten, " "
Oberhausen, " "
Roßhaupten, kgl. Bezirksamts Füßen,
Oberstaufen, kgl. Bezirksamts Sonthofen,
Wertach, " "
Illereichen, kgl. Bezirksamts Illertissen.

**) Homöopathische — mit allopathischen Apotheken verbundene — Dispensiranstalten befinden sich:
3 in Augsburg, 2 in Kaufbeuren, 3 in Kempten, 1 in Krumbach, 2 in Memmingen, 1 in Mindelheim, 1 in Neuburg a/D., 1 in Neu-Ulm, 1 in Babenhausen, kgl. Bezirksamts Illertissen.

Augsburg, den 2. Januar 1870.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Reck, coll.

Statuten der Gesellschaft

für die

Mechanische Weberei in Günzburg a. D.

Günzburg im Mai 1858 und Juli 1869.

Die Generalversammlung der Actionaire der mech. Weberei in Günzburg, am 3. November 1868 hat Vergrößerung des Etablissements und in Folge dessen die Emission von fl. 50,000 Prioritäts-Actien beschlossen.

Nachdem die nachgesuchte allerhöchste Genehmigung hiezu, so wie zur entsprechenden Abänderung der bisherigen Statuten, unterm 1. Juli ertheilt worden ist, treten nun, gemäß den Vorschriften des k. Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Statuten in ihrem wie folgt veränderten Inhalt in Kraft.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Mit Bewilligung der k. b. Staatsregierung d. d. 19. April 1858 bildet sich eine Actiengesellschaft zum Zweck der Errichtung einer mechanischen Weberei und der Fabrikation und Verwerthung baumwollener Stoffe, insbesondere roher Kattune und Schirtings.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 25 Jahre festgesetzt, wenn nicht eine frühere Auflösung derselben eintreten sollte. (§. 30.)

Kapital, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§. 3.

Das Actienkapital wird auf 125,000 fl. im 24½ Guldenfuß festgesetzt und in 250 Actien à 500 fl. auf den Inhaber oder nach Verlangen auf den Namen emittirt.

Für den Fall der Erweiterung des Geschäftsbetriebes, worüber die Generalversammlung der Actionaire zu beschließen hat, und zwar durch eine Majorität der Stimmen von zwei Drittheilen der anwesenden stimmfähigen Actionaire, wird sich eine weitere Emission von Actien oder die Creirung von Prioritäts-Obligationen oder Prioritäts-Actien vorbehalten.

Die Prioritäts-Actien au porteur oder auf Namen im Nennwerthe von à 500 fl. sind gleich den übrigen Actien stimmberechtigt und haben vor diesen den Vorzug, daß sie aus dem jährlichen Reinertrag vor den übrigen Actien eine Dividende von fünf Prozent erhalten und an dem nach Berichtigung von gleichfalls fünf Prozent Dividende an die Stamm-Actien noch verbleibenden Rest des Reinertrags mit diesen pro rata participiren, auch bei Auflösung oder Liquidation des Geschäftes nach Berichtigung sämmtlicher Passiven aus dem vorhandenen Activüberreste vor Allem die Prioritäts-Actien mit ihrem Nennwerthe, sodann die Stammactien bis zu ihrem Nennwerthe befriedigt, der hierauf noch etwa vorhandene Activrest aber auf beide Arten Actien ohne Unterschied pro rata ihres Nennwerthes vertheilt werden soll.

§. 4.

Bei Zeichnung der Actien sind 10% und je vier Wochen nach erfolgter öffentlicher Aufforderung hiezu in der Augsburger Abendzeitung und dem Günzburger Wochenblatt stets weitere 10% an ein zu bezeichnendes Bankhaus einzuzahlen.

Wer eine Einzahlung nach der Zeit leistet, die in der nach Maßgabe des Art. 221 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches erlassenen Aufforderung festgesetzt wurde, unterliegt einer Conventionalstrafe von 5% des einzuzahlenden Betrags, und wird, wenn die Einzahlung nicht innerhalb weiterer vier Wochen geleistet wird, dadurch aller seiner Rechte als Actionär sowie der bereits bezahlten Theilsummen zu Gunsten der Actiengesellschaft verlustig. Der ausgestellte Interimsschein wird ungültig, und der Ausschuß ist berechtigt, an die Stelle solcher Actienberechtigungen neue Actien-Dokumente in gleichem Betrage auszugeben und zum Vortheil der Actiengesellschaft zu verwerthen.

§. 5.

Eingezahlte Gelder können nie zurückverlangt werden, die dafür nach fortlaufenden Nummern ausgefertigten Interimsscheine werden von dem Vorstand und zwei Mitgliedern des Ausschusses und dem Bankhause, welchem die Zahlungen geleistet werden, unterzeichnet, ebenso auch die Actien, bis zu deren Ausfertigung nach vollendeter Einrichtung und Eröffnung des Geschäfts die Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire durch die Interimsquittungen sicher gestellt werden.

§. 6.

Jeder Actie werden nummerirte Dividende-Coupons zur Erhebung der halbjährigen Dividenden für die Dauer der Gesellschaft beigefügt und die Zinscoupons der Stammactien werden eingezogen.

Die Dividende für die erste Hälfte eines jeden Geschäfts-Jahres wird auf Grund einer provisorischen Bilanz vom Ausschusse der Gesellschaft festgestellt, darf $2\frac{1}{2}$ Prozent nicht übersteigen, und nur à Conto der seiner Zeit von der General-Versammlung festzusetzenden Jahres-Dividende vorläufig ausbezahlt werden.

§. 7.

Die Beträge der Interimsscheine über nach §. 4 einbezahlte Raten werden bis zur vollen Einzahlung mit fünf Prozent verzinst.

§. 8.

Jeder Actionär hat im Verhältniß des Nominalwerthes seiner Actien Antheil an dem Gesammteigenthum, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ist jedoch hinsichtlich der Einzahlung oder etwaigen Verlustes nur für seinen Actienbetrag verbunden.

§. 9.

Wenn eine Actie oder Interimsschein verloren geht, ist hievon ungesäumt Anzeige an den Ausschuß zu machen, und dieser hat sofort deren Amortisation einzuleiten, nach Vorschrift der k. b. Verordnungen vom 10. Oktober 1810, 17. August 1813 und 12. März 1817.

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 10.

1. Generalversammlung.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Actionaire, und ihre Beschlüsse sind für die anwesenden, wie für die abwesenden verbindlich; diese Beschlüsse sind endgültig und es findet eine Beschwerde dagegen überall nicht statt.

Die Generalversammlung ist constituirt, sobald als die Hälfte des Actienkapitals durch stimmenfähige Actionäre repräsentirt ist.

§. 11.

fl. 5000.–	Actienkapital	gewährt	eine	Stimme	in	der	G.-Vers.
„ 10000.–	„	„	zwei	„	„	„	„
„ 20000.–	„	„	drei	„	„	„	„
„ 35000.–	„	„	vier	„	„	„	„
„ 50000.–	„	„	fünf	„	„	„	„

mehr als fünf Stimmen kann kein Actionär weder direkt, noch durch Vollmacht, noch auf irgend andere Weise in sich vereinigen. Mittelst Vollmacht kann das Stimmrecht einem andern Actionär übertragen werden. Besitzer einzelner Actien können sich vereinigen und für je 10 Actien einen Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen, welcher eine Stimme erhält, wie der Besitzer von 10 Actien. Nicht stimmberechtigte Actionäre können der General-Versammlung beiwohnen und an den Berathungen theilnehmen.

§. 12.

Jeder Actionär hat sich durch Vorlage der Original-Actien oder Interimsscheine oder glaubhafte Urkunde über seinen Actienbesitz zu legitimiren.

§. 13.

Die Generalversammlung eröffnet der Vorstand des Ausschusses oder dessen Stellvertreter. Nachdem unter seiner Leitung die Legitimation der Actionäre vorgenommen sein wird, ist über dießfällige Anstände sofort Beschluß zu fassen. Die als legitimirt befundenen Actionäre werden mit der Anzahl ihrer Stimmen in das Protokoll eingetragen.

Hierauf wird der Vorsitzende und der Secretär gewählt. Diese Wahlen erfolgen durch relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 14.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorsitzenden, welcher auch die Tagesordnung festzusetzen und über deren Einhaltung zu wachen hat.

§. 15.

Die Generalversammlung findet statt:

1) Alljährlich binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres,
2) wenn der Ausschuß es für nothwendig hält,
3) wenn die Hälfte des Actienkapitals repräsentirende Actionäre darauf bei dem Ausschuß antragen und in diesem Falle spätestens binnen 4 Wochen nach gestelltem schriftlichen Antrage.

Einladungen zu den Generalversammlungen und alle Bekanntmachungen an die Actionäre erfolgen in vorn bezeichneten öffentlichen Blättern. Die Nichterscheinenden haben sich den Beschlüssen der stimmberechtigten Actionäre zu fügen. Die Generalversammlung kann nach Bestimmung des Ausschusses, in Günzburg oder Augsburg stattfinden.

§. 16.

Der General-Versammlung ist insbesondere vorzutragen:

a) das Resumé des Geranten über den Stand und Betrieb der Fabrik, über die seit Ingangsetzung derselben resp. seit der letzten General-Versammlung getroffenen Anordnungen, Veränderungen ꝛc.
b) der Vortrag des Ausschusses über das Resultat der abgeschlossenen Jahres-Rechnung, die Bilanz und der Vermögensstand der Gesellschaft, die Bestimmung der Dividende und des Beitrags zum Reservefond und zur Arbeiter-Kranken-Unterstützungskassa;
c) eine gutachtliche Aeußerung des Ausschusses über die Geschäfte des Geranten und ob derselbe seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft nachgekommen;
d) etwaige Propositionen des Ausschusses bezüglich neuer Einrichtungen, Anschaffungen und Erweiterung der Fabrik mit Vorausberechnung der Kosten und der muthmaßlichen Rente hieraus.

Ferner liegt ihr ob:

e) Die Wahl des Ausschusses und Genehmigung des Vertrags mit dem Geranten;
f) die Ausschließung von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses vor Ablauf ihrer Verwaltungsperiode, sei es, weil sie aufgehört haben, Actionäre zu sein, oder aus was immer für einem Grunde und in Folge hievon die Ersatzwahl für die Austretenden;

g) die Entscheidung über den Antrag auf die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Frist;
h) die Prüfung der Anträge von Actionären, die dem Ausschusse mindestens 4 Wochen vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.
i) die Abänderung der Gesellschafts-Statuten vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, wozu wie zu g mindestens 3 Viertheile der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen ihre Zustimmung zu geben haben, wofern darauf bezügliche Beschlüsse Gültigkeit haben sollen.

§. 17.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird durch den Sekretär ein Protokoll geführt, verlesen, von dem Präsidirenden und von zwei Actionären, sowie dem Sekretär unterzeichnet.

2. Ausschuß.

§. 18.

Der Ausschuß hat die Gesellschaft bei allen Staats- und Gemeindebehörden und gegen Privaten zu vertreten; alle Verträge, Käufe und Verkäufe von Liegenschaften und beweglichem Eigenthum, soweit letzteres nicht die Geschäftsführung des Geranten betrifft, zu besorgen, und es sind dessen Akte für die Gesellschaft bindend. Der Ausschuß bildet sich aus der Zahl der Actionäre und besteht künftighin aus 5 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen haben. Vorläufig und auf die Dauer des ersten Betriebsjahres besorgen die Unterzeichneten als Gründer des Geschäfts und Besitzer von mehr als die Hälfte der Actien, alle Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft mit Ausnahme derer, welche dem Geranten obliegen; nach Ablauf dieser Periode wird in der ersten General-Versammlung der Actionäre der Ausschuß gewählt so zwar, daß in demselben die Unterzeichneten noch zwei Jahre lang zu verbleiben haben, wonach also nur zwei neue Mitglieder hiezu zu wählen sind.

Für den Vorstand des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu bezeichnen, welcher im Falle der Verhinderung des Erstern einzutreten hat.

§. 19.

Die fünf Mitglieder werden nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre von der General-Versammlung auf die Dauer von je drei Jahren ernannt, auch zwei Ersatzmänner für die gleiche Dauer gewählt. Jedes Mitglied ist wieder wählbar, und jeder Gewählte zur Ablehnung der Wahl berechtigt. Jedes Mitglied des Ausschusses muß wenigstens fünf Actien besitzen. Diese sind während der Dauer der Funktion unveräußerlich, und müssen in der Gesellschafts-Kassa hinterlegt werden.

§. 20.

Die Besoldung des Geranten wird vertragsmäßig festgesetzt, ebenso die Vergütung an die Unternehmer des Geschäftes für erweislichen Zeit- und Geldaufwand. Sämmtliche Auslagen für die Obengenannten, sowie einen vom Geranten zu wählenden Commis nebst Comptoirspesen dürfen jedoch die unter Rubrik „Direktion und Comptoirspesen“ im Prospectus vorgesehene Summe nicht übersteigen.

§. 21.

Zu einem rechtsverbindlichen Beschlusse des so gewählten Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern desselben erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden. Ueber alle Verhandlungen des Ausschusses und die darin gefaßten Beschlüsse werden Protokolle aufgenommen, welche sämmtliche anwesenden Mitglieder unterzeichnen und deren Einsicht jedem Actionär bei der General-Versammlung freisteht.

§. 22.

Das Etablissement erhält die Firma:

„Mech. Weberei in Günzburg a. Donau“

und hat seinen Sitz in **Günzburg.** Unter obiger Firma werden alle Schriftstücke, Correspondenzen 2c. ausgefertigt und zwar die dem Ausschusse zustehenden mit Unterschrift des Vorstandes und zweier Mitglieder desselben, während die auf die Geschäftsführung allein bezüglichen Korrespondenzen 2c. vom Geranten allein unterzeichnet werden.

Das Geschäftssiegel trägt die obige Firma.

§. 23.

Die Ausschußmitglieder können in Günzburg oder auch auswärts domicilirt sein, ihre Sitzungen finden nach Bestimmung des Vorstandes in Günzburg oder Augsburg statt.

§. 24

Nach Ablauf der dreijährigen Betriebszeit §. 18 bestellt der Ausschuß einen neuen Geranten, woferne derselbe über Belassung des seitherigen sich nicht verständigt oder Letzterer die Geschäfte nicht ferner besorgen will. Der mit dem Geranten neu abzuschließende Vertrag unterliegt der Genehmigung der General-Versammlung.

§. 25.

Der so bestellte Geschäftsführer ist für gute Leitung der Fabrikation und den Verkauf der Fabrikate zu den höchsten Marktpreisen, sowie für alle aus seiner Geschäftsführung resultirenden Handlungen verantwortlich.

Rechnungsstellung und Vertheilung der Zinsen und Dividende.

§. 26.

Am Schlusse jeden Rechnungsjahres werden die Bücher abgeschlossen, ein Inventarium aufgenommen und die Bilanz gezogen.

Es wird ein Gebäude- und ein Maschinen-Conto für die Errichtung der Fabrik gebildet, auf welche alle späteren Erwerbungen an Gebäuden und Maschinen zu bringen sind. Reparaturen und kleine Anschaffungen kommen auf allgemeine Unkosten. Für Abnützung an Maschinen werden jedes Jahr 4% am Betrage des Maschinen-Conto in Abzug gebracht und zu Lasten des Betriebs verrechnet. Die Instanderhaltung der Gebäude geht auf allgemeine Unkosten. Der Werth derselben und der Maschinen wird nach dem Stande der betreffenden Conti in die Bilanz aufgenommen.

Der Werth der Fabrikate, Vorräthe rc. ist nach deren niedrigsten Preis zur Zeit der Aufnahme zu berechnen.

§. 27.

Bei der Bilanz werden

1) alle auf allgemeinen Unkosten-Conto figurirenden Posten überhaupt alle Auslagen für den Jahresbetrieb,
2) Dividenden für die Actionärs und etwaige Zinsen für den Banquier oder sonstige Gläubiger in Abzug gebracht und sämmtliche Conti rein gestellt.

§. 28.

Zur Ansammlung eines Reservefonds wird alljährlich 1% oder mehr aus dem Actien-Kapital verwendet und auf Reserve-Conto zu Lasten des Betriebs gutgeschrieben.

§. 29.

Die Bezahlung der sich jedesmal ergebenden Dividende erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung in der Augsburger Abendzeitung und dem Günzburger Wochenblatte gegen Ablieferung der den Actien beigefügten Dividende-Coupons in Günzburg oder Augsburg, und nachdem der Betrag der Dividende durch Generalversammlungs-Beschluß festgesetzt worden ist. Durch Einlösung der Coupons wird die Gesellschaft von jedem weitern Anspruch auf Zinsen und Dividende befreit. Innerhalb drei Jahren, vom Tage der Einlösungsfrist an gerechnet, nicht erhobene Dividenden fallen der Gesellschafts-Kassa anheim.

§. 30.

Es wird eine Kranken- und Unterstützungskasse, sowie eine Sparkasse der Arbeiter errichtet, und die erstere mit einem vom Ausschusse zu bestimmenden Geldbetrag dotirt, auch für die Folge durch alljährliche auf dieselbe Weise zu bestimmende Beiträge der Gesellschaft unterstützt. Für beide Kassen werden Statuten entworfen, und dieselben der allerhöchsten Genehmigung unterstellt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 31.

Die Auflösung der Gesellschaft tritt ein:

1) durch Umfluß der im §. 2 für ihre Dauer festgesetzten Frist, und kann erfolgen
2) vor Ablauf dieser Zeit, wenn gegen Verhoffen das Geschäft so ungünstig sich gestalten sollte, daß in drei Betriebsjahren hinter einander nicht mehr die 5% Zinsen verdient würden,

in welch' beiden Fällen die Entscheidung der Gesellschaft durch mindestens 3 Viertheile der in der General-Versammlung erschienenen oder gehörig bevollmächtigten Stimmen der Actionäre erforderlich sind. Wird für die Auflösung entschieden, so hat die gleiche Majorität zu beschließen:

ob das Anwesen der Minorität, welche Fortführung des Geschäfts wünscht, zu einem zwischen den Betheiligten zu fixirenden Werthe überlassen, oder aber sonst wie veräußert werden soll. Mit dem Vollzuge des Verkaufs ist eine Commission zu betrauen, und dazu gehörig zu bevollmächtigen.

„Der Erlös aus den verkauften Liegenschaften und Fahrnissen wird, nachdem die sämmtlichen Passiven und Kosten des Verkaufes zuvor davon gedeckt sein werden, unter die Actionäre nach Maßgabe der Bestimmung in Paragraph 3 pro rata vertheilt."

§. 32.

Alle etwa entstehenden Streitigkeiten in Gesellschafts-Angelegenheiten, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen, werden, wenn eine gütliche Beilegung derselben versucht worden ist, durch ein Schiedsgericht geschlichtet, wozu jeder Theil einen Schiedsrichter, und diese einen Obmann wählen, welche in Verhandlung treten und nach mündlichem Verfahren und nach Stimmenmehrheit entscheiden. Weigert sich eine Partie, einen Schiedsrichter zu ernennen, so wird derselbe von der einschlägigen Gerichtsbehörde auf dießfälligen Antrag ernannt, und von derselben auch der Obmann bestimmt, wenn sich die beiden Schiedsrichter über dessen Wahl nicht einigen können. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter findet eine Berufung an die ordentlichen Gerichte nicht statt.

Derselbe ist sonach endgiltig und die Parteien verzichten daher auf jegliche Beschwerde dagegen. Der Vollzug der schiedsrichterlichen Entscheidung, wo ihr etwa aus freiem Stücke nicht Folge geleistet werden wollte, gebührt dem zuständigen, ordentlichen Gerichte.

Ausschuß der Gesellschaft:

Jos. Mayr, Vorstand.

Druck von J. Paul in Günzburg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 4. Augsburg, den 15. Januar 1870.

Inhalt:

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst. — Entfernung der geisteskranken Katharina Aichmaier von Ergoldsbach. — Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste. — Ergebniß der im Jahre 1869 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten. — Die Verleihung der Kreisstipendien pro $18^{69}/_{70}$. — Eröffnung des Specialkurses für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen. — Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes. — Die Regierechnungen der kgl. Bezirksämter pro 1869. — Aufgefundene Leiche. — Der vermißte Austrägler Georg Schmölz von Hebern, Gemeinde Seeg, kgl. Bezirksamts Füßen. — Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 159. praes. $^{10}/_{1}$ 70.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der dießjährigen praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staatseisenbahnbaudienst ist auf den 7. März l. Js. festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens am 14. Februar l. Js. bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 7. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 526. praes. 11/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung der geisteskranken Katharina Aichmaier von Ergoldsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 10. Dezember 1869 (Kreis-Amtsblatt von 1869 S. 2055 u. ff.) wird den oben bezeichneten Behörden hiemit eröffnet, daß die vermißte Katharina Aichmaier von Ergoldsbach inzwischen zu ihren Eltern zurückgekehrt ist.

Augsburg, den 9. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 631. praes. 11/1 70.

(Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung bezeichneten Betreffs vom 30. Dezember v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1870 S. 12 ff.) wird bekannt gegeben, daß die Kirchenverwaltung Emmenhausen beabsichtigt, die Umwandlung der zum dortigen Meßnerdienst gehörigen Getreidebezüge in eine jährliche fixe Geldbesoldung zu veranlassen.

Augsburg, den 11. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 611. praes. 13/1 70.

(Ergebniß der im Jahre 1869 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 22. Mai 1857 Nr. 3915 werden nachstehend die Ergebnisse der im Jahre 1869 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg vorgenommenen Kirchencollekten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Collekten in protestantischen Kirchen für Kirchen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg während des abgelaufenen Etatsjahres nicht stattgefunden haben und daß die Collekte für den Bau einer kathol. Kirche zu Mantel, Bezirksamts Neustadt a./W. N., bereits im Jahre 1868 angefallen, aber erst im Jahre 1869 vollendet worden ist.

Augsburg, den 11. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

Uebersicht

A. der Collekten in katholischen Kirchen:

I. für den Bau einer kathol. Kirche in Mantel, kgl. Bezirksamts Neustadt a/WN. in der Oberpfalz;

II. für den Neubau des Pfarrcuratiegebäudes zu Ludwigsmoos, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D.;

III. für den Bau der kathol. Kirche zu Weißensberg, kgl. Bezirksamts Lindau.

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Collekten-Ertrag.								
	ad I.			ad II.			ad III.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. Bezirksämter.									
Augsburg . . .	103	24	3	52	27	—	64	9	2
Dillingen . . .	110	42	—	57	27	—	66	7	—
Donauwörth . .	75	17	1	10	44	—	58	31	3
Füßen	22	26	—	12	51	—	13	58	—
Günzburg . . .	46	58	—	24	37	—	32	15	—
Illertissen . . .	117	—	—	79	4	—	89	38	2
Kaufbeuren . . .	99	—	—	63	58	2	71	13	2
Kempten . . .	63	49	2	51	34	2	65	10	2
Krumbach . . .	43	43	—	22	12	—	26	53	—
Lindau	74	5	—	45	18	—	91	12	2
Memmingen . .	122	44	—	112	26	2	97	56	2
Mindelheim . .	116	34	—	34	58	—	77	6	—
Neuburg . . .	67	3	—	33	1	—	36	7	—
Neu-Ulm . . .	17	4	2	13	28	2	13	38	—
Nördlingen . . .	63	10	2	17	46	—	54	26	2
Oberdorf . . .	64	38	—	45	31	2	57	18	—
Sonthofen . . .	89	15	—	61	27	—	77	54	—
Wertingen . . .	47	9	—	31	18	2	37	45	—
Zusmarshausen .	63	28	—	41	42	—	43	36	2
Summa	1407	31	2	811	52	—	1074	56	3
B. Stadtmagistrate.									
Augsburg . . .	37	16	—	34	25	—	45	43	—
Donauwörth . .	5	27	—	4	8	—	5	5	—
Kaufbeuren . .	14	—	—	8	15	—	11	—	—
Kempten . . .	3	42	—	3	30	—	4	—	—
Lindau	7	—	—	5	36	—	5	—	—
Memmingen . .	2	24	—	2	36	—	1	45	—
Neuburg . . .	9	30	—	7	42	—	7	40	—
Nördlingen . .	2	46	—	2	—	—	2	30	—
Summa	82	5	—	68	12	—	82	43	—
Hiezu die Summa von A.	1407	31	2	811	52	—	1074	56	3
Summa	1489	36	2	880	4	—	1157	39	3

B. Collekten für den israelitischen Cultus:

I. für den Synagogenbau zu Rockenhausen, Bezirksamts Kirchheim in der Pfalz;

II. für Synagogenerweiterung der Cultusgemeinde Schöllkrippen, kgl. Bezirksamts Alzenau in Unterfranken;

III. für den Schul- und Bethausbau der Cultusgemeinde Oberthulba, kgl. Bezirksamts Hammelburg in Unterfranken.

Distriktspolizei-Behörden.	Collekten-Ertrag.								
	ad I.			ad II.			ad III.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. Bezirksämter:									
Augsburg . . .	8	—	—	5	—	—	4	—	—
Donauwörth . .	3	15	—	3	9	—	3	3	—
Günzburg . . .	11	24	—	10	—	—	9	—	—
Illertissen . . .	7	7	—	5	30	—	6	36	—
Krumbach . . .	6	—	—	5	—	—	5	—	—
Nördlingen . .	18	21	—	16	27	—	18	4	—
Wertingen . . .	4	54	—	3	18	—	3	30	—
Zusmarshausen .	5	—	—	5	30	—	5	—	—
Summa	64	1	—	53	54	—	54	13	—
B. Stadtmagistrate:									
Augsburg . . .	14	—	—	5	—	—	5	—	—
Summa	78	1	—	58	54	—	59	13	—

Ad Num. 28691. praes. 8/1 70.

(Die Verleihung der Kreisstipendien pro 18⁶⁹/₇₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle für das Studienjahr 1869/70 theils neu verliehenen, theils bestätigten oder erhöhten Stipendien aus Mitteln der Kreis-Stipendienfonds für Schwaben und Neuburg und aus der

Freiherrl. von Geizkofler'schen Stipendienstiftung für protestantische Studirende, sodann die aus Mitteln des Neuburger Seminarfondes von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verliehenen Stipendien im Gesammtbetrage von 5530 fl. werden in nachstehendem Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die betreffenden Stiftungsverwaltungen in Dillingen, Kempten, Augsburg, Haunsheim bei Lauingen und in Neuburg sind zur Ausbezahlung der Stipendien angewiesen.

Die Auszahlung erfolgt halbjährig gegen vorschriftsmäßig auf Stempel ausgefertigte Quittungen, auf welchen die Studienfrequentation und ein tadelfreies Betragen durch das einschlägige Rektorat bestätigt sein müssen.

Die erste Hälfte der Stipendien kann sogleich, die zweite nach Beginn des Sommersemesters erhoben werden.

Einzelnen Bewerbern, welche unterlassen haben, ihren Gesuchen neben dem Stipendien-Prüfungszeugnisse auch ein Sittenzeugniß beizulegen, wurden die Stipendien nur unter dem Vorbehalte der nachträglichen Beibringung eines entsprechenden Nachweises über tadelfreies Betragen verliehen. Solche Nachweise sind von ihnen der betreffenden Stiftungsadministration mit der ersten Semestralquittung vorzulegen.

Bezüglich der Einreichung von Gesuchen um Verleihung, Fortgenuß oder Erhöhung von Kreisstipendien von Seite der Universitätsstudirenden für das Studienjahr 18$^{70}/_{71}$ wird bestimmt, daß sowohl die Gesuche um Neuverleihung, als jene um Fortgenuß oder Erhöhung mit Zeugnissen über die bestandene Stipendien-Concursprüfung und mit einem akademischen Sittenzeugnisse, jene um Neuverleihung überdieß noch mit einem Dürftigkeitszeugnisse, wie es für Gesuche um Honorarienbefreiung vorgeschrieben ist, versehen, und bis längstens

am 15. Oktober 1870

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der unterfertigten Stelle vorgelegt sein müssen.

Von Beibringung einer Concursprüfungsnote sind nur diejenigen Bewerber befreit, welche am Schlusse des Studienjahres 18$^{69}/_{70}$ das Gymnasialabsolutorium erhalten haben, dessen Beibringung statt eines Concurszeugnisses gilt, und welches daher ihrem Gesuche beizulegen ist.

Bewerber, welche an auswärtigen Universitäten studiren, an denen keine allgemeine Stipendien-Concursprüfungen abgehalten werden, haben Zeugnisse über mit Erfolg bestandene Prüfungen aus mehreren Hauptfächern, die sie im letztvergangenen Jahre gehört haben, statt eines Concurs-Prüfungszeugnisses beizubringen.

Gesuche, die nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, bleiben ohne Berücksichtigung.

In den Gesuchen ist ferner auch die Universität oder Lehranstalt zu bezeichnen, welche die Bewerber im Studienjahre 18$^{70}/_{71}$ zu besuchen gedenken.

Für die Schüler der Gymnasien und Lateinschulen hat es bei den bisherigen Vorschriften, nach welchen sie ihre an die kgl. Regierung gerichteten Gesuche den betreffenden Studienrektoraten zu übergeben haben, sein Bewenden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Freiherrl. von Geizkofler'sche Stipendium nur für Protestanten bestimmt ist, und nach ausdrücklicher Bestimmung des Stiftungsbriefes Studirende der Rechtswissenschaft vom Genusse derselben ausgeschlossen sind.

Augsburg, den 29. Dezember 1869.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Verzeichniß

der für das Jahr $18^{69}/_{70}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus den Kreisstipendienfonds von Schwaben und Neuburg.

Lauf. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestättigung.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
	I. Aus dem Dillinger Fonde.						
	A. An Studirende der Universität München.						
1	Abelein Theodor, Sohn eines kgl. Stabshauptmannes in München, Cand. der Philosophie	40	—	—	—	40	—
2	Bayr Engelbert, Sohn eines † Schullehrers aus Bonsal, Cand. der Medizin	—	—	40	—	40	—
3	Brandl Oskar, Sohn eines Uhrmachers aus Göggingen, Cand. der Philosophie	40	—	10	—	50	—
4	Clos Alois, Sohn eines † Schullehrers aus Oettingen, Cand. der Rechte	40	—	—	—	40	—
5	Dambacher Anton, Sohn eines Söldners aus Wallerstein, Cand. der Theologie	40	—	10	—	50	—
6	Härtl Lorenz, Sohn eines quiesc. kgl. Gerichtsarzts aus Neuburg, Cand. der Medizin	—	—	40	—	40	—
7	Kranzfelder Sebastian, Sohn † Söldnersehelente von Kutzenhausen, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
8	Kratzer Eugen, Sohn eines † praktischen Arztes in Kirchheim, Cand. der Medizin	30	—	10	—	40	—
9	Leistle David, Sohn eines Taglöhners aus Stötten, Cand. der Philosophie, nebst einem Stipendium aus dem Neuburger Seminarfonde von 150 fl.	40	—	10	—	50	—
10	Lichtenstern Joseph, Sohn eines † Herrschaftskutschers aus Augsburg, Cand. der Medizin	—	—	30	—	30	—
11	Lochbrunner Franz Joseph, Sohn eines Boten von Immelstetten, Cand. der Medizin	—	—	40	—	40	—
12	Mang Max, Sohn eines † Gymnasialprofessors von Neuburg, Cand. der Medizin	40	—	10	—	50	—
13	Mayr Robert, Sohn eines kgl. Rentbeamten in Lauingen, Cand. der Rechte, nebst einem Universitätsstipendium von 100 fl.	50	—	10	—	60	—
14	Mayer Augustin, Sohn eines Schuhmachers von Augsburg, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
15	Mayer Wilhelm, Sohn eines † Notars aus Günzburg, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
16	Micheler Joseph, Sohn eines Söldners aus Scheppach, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
17	Neidhart Martin, Sohn eines † Chirurgen aus Dillingen, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
18	Renz Friedrich, ill. aus Augsburg, Cand. der Philosophie	40	—	—	—	40	—
19	Riegel Joseph, Sohn eines Söldners aus Fronhofen, Cand. der Rechte	25	—	15	—	40	—
20	Sauter Theodor, Sohn eines kgl. Bezirksarztes in Mindelheim, Cand. der Medizin	40	—	10	—	50	—

Lauf. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
21	Scheller Ernst, Sohn eines † Postinspektors aus Augsburg, Cand. der Rechte nebst einem Staatsstipendium von 100 fl.	20	—	—	—	20	—
22	Scherer Johann, Sohn eines Zolleinnehmers aus Augsburg, Cand. der Philosophie	20	—	10	—	30	—
23	Schnepf Max, Sohn eines kgl. Stiftungsadministrators aus Neuburg, Cand. der Philosophie, nebst 150 fl. aus dem Neuburger Seminarfonde	30	—	10	—	40	—
24	Sirl Ludwig, Sohn eines pens. kgl. Kriegscommissärs aus Augsburg	—	—	40	—	40	—
25	Sprenzel Johann Baptist, Sohn eines Schuhmachers von Salchenried, Cand. der Rechte nebst 150 fl. aus dem Neuburger Seminarfonde	40	—	—	—	40	—
26	Unterbirker Karl, Sohn eines Schullehrers aus Neuburg, Cand. der Rechte, nebst einem Universitätsstipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
27	Winter Wilhelm, Sohn eines Schullehrers von Neuburg, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
	B. An die Studirenden der Universität Würzburg.						
28	Rauner Adolph, Sohn eines † Schullehrers aus Sonthofen, Cand. der Rechte	40	—	10	—	50	—
	C. An Studirende der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
	a) Lyceum.						
29	Bauer Joseph, Sohn eines Schreinermeisters von Kleinkötz, Cand. der Philosophie	40	—	10	—	50	—
30	Emminger Adam, Sohn eines † Landarztes von Behlingen, Cand. der Philosophie	40	—	10	—	50	—
31	Schäfer Alois, Sohn eines † Schullehrers von Unterkammlach, Cand. der Philosophie nebst 35 fl. aus dem Kemptener Fonde	—	—	5	—	5	—
	b) Gymnasium.						
32	Emminger Alphons, Sohn eines † Landarztes von Behlingen, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
33	Hebberling Friedrich, Sohn eines † Landrichters von Immenstadt, Schüler der IV. Gymnasialklasse	20	—	10	—	30	—
34	Kleitner Leonhard, Sohn eines Taglöhners von Augsburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
35	Kling Lorenz, Sohn eines Söldners von Beuern, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	10	—	40	—
36	Kugelmann Georg, Sohn eines Küfers von Bobingen, Schüler der III. Gymnasialklasse	30	—	—	—	30	—
37	Steichele Franz, Sohn eines Tuchmachers von Krumbach, Schüler der III. Gymnasialklasse	30	—	—	—	30	—
38	Weckerle Joseph, Sohn eines Schuhmachers von Jettingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	10	—	40	—

Lauf. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	D. An Studirende der Studienanstalt Dillingen.						
	a) Lyceum.						
39	Bichler Johann Baptist, Sohn eines † Schuhmachers von Friedberg, Cand. der Philosophie	30	—	10	—	40	—
40	Henle Anton, Sohn eines Bierbräuers aus Weissenhorn, Cand. der Philosophie	—	—	30	—	30	—
41	Ortolf Max, Sohn eines Chirurgen von Konradshofen, Cand. der Philosophie	30	—	10	—	40	—
42	Specht Thomas, Sohn eines † Söldners in Ettringen, Cand. der Philosophie	30	—	10	—	40	—
43	Vogg Ludwig, Sohn eines Schneiders von Günzburg, Cand. der Philosophie	30	—	—	—	30	—
44	Wiedemann Karl, Sohn eines Flurschützen von Günzburg, Cand. der Philosophie	30	—	10	—	40	—
	b) Gymnasium.						
45	Behr Xaver, Sohn eines Schullehrers in Großkitzighofen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	—	—	30	—
46	Goebel Sebastian, Sohn eines Schullehrers von Habach, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	10	—	40	—
47	Stiegelmaier Joseph, Sohn eines Zimmermanns von Pfaffenhofen, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
48	Ziegler Mathias, Sohn eines Lokomotivheizers von Donauwörth, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
	Summa ad I.	1035	—	800	—	1835	—
	II. Aus dem Kemptner Fonde.						
	A. An Studirende der Universität München.						
49	Echteler Wilhelm, Sohn eines Krämers aus Legau, Cand. der Medizin	40	—	10	—	50	—
50	Groll Joseph, Sohn eines † Bortenmachers in Kempten, Cand. der Rechte	40	—	10	—	50	—
51	Groß Wilhelm, Sohn eines † Arztes in Oberdorf, Cand. der Medizin	40	—	10	—	50	—
52	Hartmann Oskar, Sohn eines † Bezirksgerichtsraths in Kempten, Cand. der Rechte	40	—	10	—	50	—
	B. An Studirende des Lyceums in Augsburg.						
53	Schäfer Alois, Sohn eines † Schullehrers von Unterkammlach, Cand. der Philosophie, nebst 5 fl. aus dem Dillinger Fond	30	—	5	—	35	—
	C. An Studirende des Gymnasiums Kempten.						
54	Helmsauer Benno, Sohn eines † Rektors der Gewerbschule von Kempten, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	—	—	30	—
	D. An Studirende des Gymnasiums Neuburg.						
55	Hellfritsch Xaver, Sohn eines † Postboten von Neuburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	10	—	40	—

Lauf. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
56	Mayerhauser Herrmann, Sohn eines † Kaufmanns aus Weitenau, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	–	–	–	30	–
	E. An Zöglinge der Akademie der bildenden Künste in München.						
57	Adelgeis Georg, Sohn eines Bandhändlers von Kempten, Zögling der Antikenklasse	30	–	10	–	40	–
	F. An Studirende der polytechnischen Schule in München.						
58	Pollak Emil, Sohn eines kgl. Lyceal-Rektors aus Dillingen, Studirender der Ingenieur-Abtheilung	30	–	10	–	40	–
	Summa ad. II.	340	–	75	–	415	–
	III. Aus dem Domstipendienfonde.						
	A. An Studirende der Universität München.						
59	Heel Joseph, Sohn eines Webers von Heimertingen, Cand. der Theologie	50	–	10	–	60	–
60	Heel Heinrich, Sohn eines Webers aus Heimertingen, Cand. der Theologie	50	–	10	–	60	–
	B. An Studirende der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
	a) Lyceum.						
61	Doldi Max, Sohn eines Söldners von Mickhausen, Cand. der Philosophie	40	–	10	–	50	–
62	Hummel Karl, Sohn eines Schullehrers von Langeneringen, Cand. der Philosophie	30	–	–	–	30	–
	b) Gymnasium.						
63	Barth Julian, Sohn eines † Schullehrers von Lauterbach, Schüler der III. Gymnasialklasse	30	–	–	–	30	–
64	Rendle Adolph, Sohn eines † Schullehrers von Hochwang, Schüler der IV. Gymnasialklasse	40	–	–	–	40	–
	Summa ad. III.	240	–	30	–	270	–
	IV. Aus dem Neuburger Seminarstipendienfonde. Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Oktober 1869.						
	A. An Studirende der Universität München.						
65	Abelein Theodor, Sohn eines kgl. Stabshauptmanns aus Passau, Cand. der Philosophie	–	–	150	–	150	–

Lauf. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
66	Deffner Michael, Sohn eines † Schneidermeisters aus Donauwörth, Cand. der Philologie	150	—	—	—	150	—
67	Haertl Lorenz, Sohn eines quiesc. kgl. Gerichtsarztes von Neuburg, Cand. der Medizin	150	—	50	—	200	—
68	Illing Karl, Sohn eines kgl. Regierungsraths und Bezirksamtmanns von Kempten, Cand. der Philologie	150	—	-	—	150	—
69	Kollmann Georg, Sohn eines kgl. Aufschlägers aus Nürnberg, Cand. der Philosophie	—	—	150	—	150	—
70	Leistle David, Sohn eines Taglöhners von Stötten, Cand. der Theologie	150	—	—	—	150	—
71	Linsenmair Albert, Sohn eines † Schullehrers von Fischach, Cand. der Philosophie	—	—	150	—	150	—
72	Mahl Johann, Sohn eines † gräfl. Jägers von Pöttmes, Cand. der Philologie	150	—	50	—	200	—
73	Niedermair Magnus, Sohn eines Schullehrers von Walda, Cand. der Theologie	150	—	—	—	150	—
74	Rebholz Anton, Sohn eines † Waisenvaters von Mindelheim, Cand. der Rechte	150	—	50	—	200	—
75	Schnepff Max, Sohn eines kgl. Stiftungsadministrators in Neuburg, Cand. der Philosophie	—	—	150	—	150	—
76	Ritz Joseph, Sohn eines Schullehrers von Ellingen, Cand. der Mathematik	150	—	50	—	200	—
77	Sprenzel Johann Baptist, Sohn eines Schuhmachers von Salchenried, Cand. der Rechte	150	—	—	—	150	—
78	Waibel Franz Xaver, Sohn eines Söldners von Berbeuren, Cand. der Theologie und Alumnus im Georgianum	150	—	—	—	150	—
	b) An Studirende der Universität Würzburg.						
79	Haneberg Joseph, Sohn eines Aufschlägers von Sonthofen, Cand. der Rechte	150	—	50	—	200	—
	Summa ad IV.	1650	—	850	—	2500	—
	V. Aus dem Freiherrlich von Geitzigkoffler'schen Stipendienfonde.						
	a) An Studirende der Universität Erlangen.						
80	Braun Friedrich, Sohn eines Privatiers aus Oettingen, Cand. der Medizin	40	—	10	—	50	—
81	Dietlen Wilhelm, Sohn eines † Pfarrers aus Lauben, Cand. der Theologie	—	—	40	—	40	—
82	Fackler Johann, Sohn eines Zimmermanns von Memmingerberg, Cand. der Theologie	50	—	10	—	60	—
83	Gerstmayr Konrad, Sohn eines Spenglermeisters von Memmingen, Cand. der Theologie	40	—	10	—	50	—
84	Hausleiter Johann, Sohn eines Schullehrers von Löpsingen, Cand. der Theologie	—	—	40	—	40	—
85	Hörger Andreas, Sohn eines Taglöhners von Memmingen, Cand. der Theologie	40	—	10	—	50	—

Lauf. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
86	Krauß Wilhelm, Sohn eines Schullehrers von Augsburg, Cand. der Theologie	—	—	30	—	30	—
87	Leibig Oskar, Sohn eines † Kantors und Schullehrers aus Oettingen, Cand. der Theologie .	—	—	30	—	30	—
88	Poeschl Wilhelm, Sohn eines † Pfarrers von Löpsingen, Cand. der Theologie	40	—	—	—	40	—
89	Rabus Hugo, Sohn eines Pfarrers von Mönchsdeggingen, Cand. der Medizin .	—	—	30	—	30	—
90	Walcher Gustav, Sohn eines Wundarztes aus Memmingen, Cand. der Theologie .	40	—	10	—	50	—
	b) An Studirende der Universität Würzburg.						
91	Sartorius Emil, Sohn eines Pfarrers aus Appetshofen, Cand. med. .	40	—	—	—	40	—
	Summa ad V.	290	—	220	—	510	—
	Zusammenstellung.						
	1. Aus dem Dillinger Fonde					1835	—
	2. Aus dem Kemptener Fonde					415	—
	3. Aus dem Domstipendienfonde					270	—
	4. Aus dem Neuburger Seminarstipendienfonde					2500	—
	5. Aus dem Freiherrl. v. Geizigkoffler Stipendienfonde					510	—
	Gesammtsumma					5530	—

Augsburg, den 31. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 582. praes. 12/1 70.

(Eröffnung des Specialcurses für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden die vom landwirthschaftlichen Bezirkscomité Sonthofen revidirten Statuten für den „Specialcurs für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen" zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, für thunlichste Verbreitung dieser Statuten zu sorgen und bei Veröffentlichung derselben in den Lokalblättern darauf hinzuweisen, daß der Unterricht am 1. März beginnen wird.

Augsburg, den 10. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Statuten

für den Specialcurs für Käsebereitung und Viehhaltung in Sonthofen.

I.

Lehrgegenstände.

Der Unterricht an dem Specialcurse für Käsebereitung und Viehhaltung zu Sonthofen begreift in sich:

1) praktischen Unterricht in der Bereitung von Rund- und Backsteinkäsen;
2) praktischen Unterricht in der Behandlung der Käse auf Lager;
3) deßgleichen in der Beurtheilung der Milch und in der Bereitung von Butter;
4) praktischen Unterricht in der Behandlung des Viehes und im Melken;
5) theoretischen Unterricht über Milcherei und Käserei;
6) Realienunterricht, d. i. Fortbildung in den Realiengegenständen nach Maßgabe der Vorkenntnisse der Schüler, wobei zu schriftlichen Aufsätzen und Rechnungen, in die Landwirthschaft und das Käsegeschäft einschlägige Themate benützt werden.

Während des Aufenthaltes in der Alpe haben die Schüler auch Alpenwirthschaft kennen zu lernen Gelegenheit.

II.

Lehrzeit.

Der Lehrcurs beginnt, soferne sich wenigstens 6 Schüler gemeldet haben, am

1. März jeden Jahres

und dauert 6 Monate, von Anfangs März bis Ende Mai im Thale, vom Juni an bis Ende August in einer Alpe.

Von 5 Uhr früh bis Mittag wird der Schüler in der Sennerei oder in einer Stallung zum praktischen Erlernen der Viehhaltung und Käsebereitung 2c. verwendet, dann Nachmittags im Käsekeller zum Unterricht in der Behandlung der Käse.

Von 5 bis 6 Uhr Abends wird täglich — Samstag und Sonn- und Feiertage ausgenommen — Unterricht in den Realien ertheilt.

Am Samstag oder Sonntag wird Unterricht über Milcherei und Käserei in noch zu bestimmenden Stunden ertheilt.

III.

Aufnahme der Zöglinge.

1) Die Zahl der zum Specialcurse zuzulassenden Zöglinge darf die Zahl 15 nicht überschreiten.

2) Zur Aufnahme wird vorausgesetzt:

a) vollendetes 16. Lebensjahr,

b) kräftige Constitution,

c) ein Zeugniß über mit gutem Erfolge besuchte Elementarschule,

d) ein gemeindliches Zeugniß über guten Leumund.

3) Die Anmeldungen zur Aufnahme haben bis zum 14. Februar unter Vorlage der verlangten Zeugnisse beim Vorstande des Bezirkscomités in Sonthofen zu erfolgen.

IV.

Verpflichtungen der Zöglinge.

Der eintretende Zögling hat sich beim Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirkscomités zu melden, welcher ihn an den treffenden Herrn Käsefabrikanten überweist.

Jeder Zögling bezahlt dem Kässereibesitzer für den praktischen Unterricht monatlich 7 fl. — sieben Gulden — vorauszahlbar und gibt außerdem dem Sennen beim Abgange ein Trinkgeld von zwei Kronenthalern, welches sich, wenn der Unterricht im Thale und auf der Alpe von verschiedenen Sennen ertheilt wird, nach der Unterrichtszeit auf dieselben repartirt.

Der theoretische Unterricht über Milcherei und Käserei, dann in den Realien wird dem Zögling unentgeltlich ertheilt.

Dagegen sorgen die Zöglinge selbst für Wohnung und Verköstigung, sowie für die nothwendigen Unterrichtsutensilien.

Da im Markte Sonthofen nur 3 Käsereien für den Unterricht zur Disposition stehen, muß sich der Zögling die Unterbringung in Sennereien in der nähern Umgegend von Sonthofen gefallen lassen.

V.

Direktion und Schuldisciplin.

Die Schule steht unter der Aufsicht und Leitung des landwirthschaftlichen Bezirkscomités und speciell des Vorstandes desselben.

Ueber das Verhalten der Zöglinge — im weitesten Sinne des Wortes — wachen die betreffenden Käsefabrikanten und das landwirthschaftliche Bezirkscomité Sonthofen; das letztere ist befugt, unter gegebenen Umständen einen Zögling selbst von der Schule auszuschließen.

Dasselbe fertiget jedem Zöglinge bei seinem Abgange — nach vorhergegangener Besprechung mit den Lehrern — ein Zeugniß aus.

Sonthofen, den 28. Dezember 1869.

Das landwirthschaftliche Bezirkscomité Ostallgäu.

Der I. Vorstand:

Haitinger.

Ad Num. 623. praes. 11/1 70.

(Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 6. ds. Mts. an die kgl. Landgestütsverwaltung erlassene Entschließung obenbezeichneten Betreffs veröffentlicht.

Augsburg, den 9. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Sack, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß im Monate März jeden Jahres Commissionen

von Sachverständigen zusammentreten, welche zur nachträglichen Zuerkennung der mit allerhöchster Verordnung vom 13. August 1867 für den Betrieb des Privatbeschälgeschäfts eingeführten Ermunterungspreise befugt sind. Diese Commissionen sind an den Sitzen der kgl. Bezirks-Gestütsinspektionen auf einen der für die nachträgliche Hengstapprobation bestimmten Tage einzuberufen und aus Personen zu bilden, welche nach §§. 14 und 15 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 von den einschlägigen kgl. Regierungen, Kammern des Innern, für die Untersuchung und Approbation von Privatbeschälern bestimmt worden sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ist von gegenwärtiger Entschließung zum Zwecke der Veröffentlichung derselben durch das Kreis-Amtsblatt Kenntniß gegeben worden.

München, den 6. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die kgl. Landgestütsverwaltung.
(Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäfts betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 822. praes. 13/1 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Regierechnungen der kgl. Bezirksämter pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. October 1868 Nr. 25105 werden die obengenannten Behörden an die beschleunigte Vorlage der Regierechnungen für das Jahr 1869 erinnert.

Augsburg, den 10. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 425. praes. 11/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgefundene Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, vom 3. ds. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrates Nürnberg vom 28. wurde am 19. v. Mts. im Stadtbezirke zwischen dem Canalhafen und der Münchener Staatsbahn eine männliche Leiche aus dem Ludwigskanal gezogen.

Dieselbe war von mehr als Mittelgröße, kräftigem Knochenbau, gut entwickelter Musculatur; der Kopf war mit dichten, mehrere Zoll langen, hinten rund abgeschnittenen, fast vollständig ergrauten Haaren besetzt; im Gesicht waren die grauen, noch mit einzelnen schwarzen untermischten Haare nur circa ½ Zoll lang (Vollbart), die Zähne waren gut erhalten.

Das Alter des Verlebten kann auf 60 Jahre geschätzt werden.

Die Leiche mag 2—3 Wochen im Wasser gelegen sein, da sich an Händen und Füßen, sowie an einzelnen Theilen des Gesichtes die Epidermis in Fetzen ablöste.

Verletzungen waren an dem Körper nicht zu entdecken.

Die Kleider des Verlebten bestanden aus blauer Joppe, grauem Schlips, alter dunkler Hose, grauer Weste, baumwollenem Hembe, wollener Unterhose und kalbledernen Stiefeln, welche sämmtlich beim Entkleiden des Leichnams in Stücke geschnitten werden mußten.

In der Hosentasche befanden sich ein Sechser, ein messingener Ring, ein Fingerhut, eine Nadel mit einigem schwarzen Zwirn. Zeichen befinden sich nicht in der Wäsche und ebensowenig fanden sich Papiere vor, aus welchen über den Verlebten etwas Sachdienliches entnommen werden könnte.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach der Persönlichkeit dieser Leiche anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 3. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 650. praes. 13/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Austrägler Georg Schmölz von Hebern, Gemeinde Seeg kgl. Bezirksamts Füßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Füßen vom 5. ds. Mts. ist der ledige Austrägler Georg Schmölz von Hebern, Gemeinde Seeg, welcher sich im Monate Juni v. Js., um eine Reise nach Oberbayern zu unternehmen, von seinem Heimathorte entfernt hat, bis jetzt nicht mehr zurückgekehrt, und wird vermuthet, daß derselbe verunglückt sei.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Genannten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Füßen mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Georg Schmölz ist 88 Jahre alt, circa 5′ 6″ groß, hat graue Haare, ein rundes, rothes Gesicht, blaue Augen und eine spitzige Nase.

Er trug bei seiner Entfernung einen sogenannten Janker von blauem Tuche, mit schwarzen Knöpfen, eine Weste von schwarzem Manchester mit weißen Knöpfen, eine bläuliche Hose, blaue Strümpfe, Bundschuhe, eine Halsbinde von gelber Farbe und einen Bauernhut.

Als besondere Kennzeichen sind blaue Narben am rechten Fuße angegeben, welche von einem Fußleiden herrühren.

Augsburg, den 11. Januar 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. $\frac{E. 123.}{K. 112.}$ praes. 11/1 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ergersheim wird zur Bewerbung bis zum 1. März curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen baar 14 fl. 45 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 538 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, 40 fl., aus — Tgw. 82 Dezm. Gärten 11 fl. 15 kr., aus 13 Tgw. 83 Dezm. Aeckern 130 fl. 7 1/2 kr., aus 4 Tgw. 27 Dezm. Wiesen 68 fl. 24 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse 1 fl. 59 3/4 kr., Forstrecht zu 5,40 Klftr. Prügelholz à 5 fl. = 27 fl., 204 gemischte Wellen à 1 fl. 42 kr. per Hundert = 3 fl. 28 kr., 255 Dornwellen à 45 kr. per Hundert = 1 fl. 54 3/4 kr.

V. An bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 67 fl. 10 1/4 kr. Summa 904 fl. 4 1/4 kr. Hievon die Lasten ab mit 46 fl. 3 1/4 kr. Reinertrag 858 fl. 1 kr.

Ansbach, den 8. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Meyer v. n.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 13/1 70.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Januar 1870 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Lehrer der neueren Sprachen an der Kreisgewerbsschule Augsburg, Felix Bourier, im Hinblick auf Ziff. IV., 4 des allerhöchsten Landrathsabschiedes für Schwaben und Neuburg vom 3. November 1865 vom 1. Januar 1870 an wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Januar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2%		81¼
„ „ 4%	86¾	
„ „ 4% halbjährig	86¼	
„ „ 4 1/2%	92	
„ „ 4 1/2% halbjährig	92	
„ „ 5% halbjährig		101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107¾	
„ Bank à fl. 500.	826	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	7	Jan.	5	244	249	237	12	19	2	17	38	16	37	12	526	538	521	17	11	42	11	17	10	37
		Kern	—	373	373	373	—	18	58	17	37	16	16											
Babenhausen	3	"	4	68	72	70	2	18	—	16	30	15	24	—	1	1	1	—	12	30	—	—	—	—
Burgau	8	"	1	30	31	22	9	16	15	15	46	15	18	—	27	27	17	10	12	12	11	54	11	36
Dinkelscherben	5	"	—	3	3	3	—	—	—	17	28	—	—	—	12	12	12	—	—	—	11	20	—	—
Donauwörth	5	"	5	18	23	22	1	16	35	15	6	14	5	21	57	78	53	25	11	38	11	—	9	39
		Kern	9	106	115	111	4	16	50	15	23	14	18											
Füßen	8	"	24	61	85	56	29	20	30	19	32	18	50	17	49	66	49	17	15	—	14	38	14	30
Günzburg	4	"	39	114	153	137	16	17	12	16	48	15	54	3	20	23	22	1	13	30	13	18	13	—
Illertissen	3	"	11	82	93	90	3	19	—	17	—	15	—	4	9	13	12	1	12	30	12	15	12	—
Kaufbeuren	5	"	57	127	184	153	31	19	11	18	12	16	45	56	9	65	47	18	13	28	12	54	11	50
Kempten	5	"	229	714	943	623	320	19	19	18	24	17	10	171	173	344	154	185	13	54	13	31	12	44
Krumbach	8	"	2	37	39	39	—	17	24	16	5	15	11	—	19	19	19	—	12	29	12	—	11	22
Lauingen	8	"	—	60	60	42	18	16	54	16	15	16	—	4	62	66	66	—	12	42	11	57	11	33
		Kern	36	641	677	593	84	16	57	16	27	15	24											
Lindau	8	"	17460	1958	19418	3129	16289	23	45	23	15	22	54	94	—	94	13	81	14	50	14	18	13	48
		Kern	349	190	539	281	258	19	9	18	11	17	7											
Memmingen	4	"	33	537	570	534	36	19	3	18	9	17	28	11	47	58	41	17	13	12	12	55	12	18
Mindelheim	8	"	25	175	200	175	25	18	7	16	39	15	43	3	33	36	34	2	12	53	12	17	11	40
Neuburg	5	"	—	159	159	159	—	16	53	16	11	15	28	12	82	94	91	3	10	46	10	31	10	13
Nördlingen	8	"	—	65	65	65	—	16	52	16	30	15	55	35	73	108	102	6	11	37	11	23	11	11
		Kern	65	489	554	528	26	17	12	16	13	15	29											
Oettingen	5	"	17	99	116	98	18	18	12	17	18	16	24	4	14	18	16	2	13	—	12	22	11	45
Ottobeuren	7	"	—	40	40	39	1	19	1	18	4	17	40	4	5	9	6	3	13	18	12	23	12	—
Schwabmünchen	4	"	10	139	149	138	11	18	33	17	24	16	44	8	14	22	20	2	12	14	11	39	11	15
Thannhausen	5	"	—	24	24	24	—	16	18	16	12	16	6	—	17	17	17	—	12	12	12	6	12	—
Weiler	30	Dez. 69	29	39	68	33	35	21	12	20	39	19	6	8	6	14	9	5	15	—	14	54	14	33
Weißenhorn	5	Jan.	14	200	214	166	48	18	12	16	32	15	21	6	16	22	8	14	12	33	12	24	12	—
Wertingen	4	"	6	45	51	44	7	17	57	15	56	15	8	2	17	19	19	—	12	7	11	34	11	8

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	769	769	750	19	13	43	13	16	12	45	—	224	224	224	—	7	39	7	23	6	51
Babenhausen		oben.	—	3	3	3	—	12	30	12	15	11	45	2	112	114	114	—	6	36	6	30	6	12
Burgau			8	63	71	69	2	12	48	12	32	12	15	6	44	50	48	2	6	12	6	28	6	15
Dinkelscherben			—	1	1	1	—	—	—	11	15	—	—	—	44	44	44	—	—	—	6	45	—	—
Donauwörth			16	194	210	181	29	12	6	11	29	10	42	5	137	142	136	6	7	46	7	29	7	6
Füßen			20	—	20	1	19	—	—	—	—	—	—	24	14	38	25	13	8	10	8	—	8	—
Günzburg			36	286	322	320	2	13	30	13	12	12	45	—	69	69	69	—	6	42	6	18	5	36
Illertissen			4	63	67	64	3	14	—	13	12	12	24	14	136	150	147	3	7	30	6	57	6	24
Kaufbeuren			16	37	53	37	16	13	31	12	56	11	40	15	84	99	91	8	7	40	7	10	5	50
Kempten			78	149	227	198	29	13	45	13	31	12	36	158	313	471	345	126	8	32	8	2	7	35
Krumbach			—	80	80	80	—	12	47	12	14	11	24	5	126	131	127	4	6	18	6	5	5	55
Lauingen			28	811	869	836	33	12	51	12	30	11	6	14	66	80	62	18	7	30	7	12	6	51
Lindau			508	—	508	293	215	14	12	—	—	—	—	265	20	285	78	207	7	46	7	26	7	20
Memmingen			10	255	265	263	2	14	18	13	45	12	58	82	102	184	156	28	7	34	7	25	7	7
Mindelheim			1	86	87	83	4	12	50	12	4	10	55	—	167	167	166	1	7	1	6	39	6	8
Neuburg			22	408	430	430	—	11	48	11	26	10	58	8	54	62	59	3	7	5	6	32	6	8
Nördlingen			83	1239	1322	1092	230	13	40	12	38	11	57	—	83	83	81	2	7	50	7	18	6	43
Oettingen			16	136	152	135	17	14	12	13	6	12	—	19	83	102	81	21	8	—	7	—	6	—
Ottobeuren			2	6	8	8	—	13	28	12	58	11	50	2	19	21	19	2	8	12	7	56	7	36
Schwabmünchen			7	24	31	30	1	12	18	11	58	11	16	20	114	134	129	5	6	45	6	10	6	—
Thannhausen			—	9	9	9	—	12	18	12	9	12	—	—	11	11	11	—	6	42	6	38	6	12
Weiler			—	11	11	8	3	15	30	14	50	14	10	8	42	50	30	20	8	34	8	25	8	6
Weißenhorn			1	295	296	279	17	13	55	12	48	11	49	—	262	262	230	32	6	47	6	28	6	10
Wertingen			—	59	59	54	5	13	8	12	27	11	52	—	36	36	33	3	7	45	7	17	7	6

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 5. Augsburg, den 19. Januar 1870.

Inhalt:

Die Eröffnung des Unterrichtscurses für Badergehilfen pro 1870. — Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich über den Ersatz der Verpflegskosten für mittellose Geisteskranke. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Böhringen, kgl. Bezirksamts Illertissen. — Die erledigte kathol. Schulprovisoratsstelle zu Eichstätt. — Erledigung der Pfarrei Zell-Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt. — Kreis-Notiz. — Cours der Goldmünzen bei kgl. Kassen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Dezember 1869. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 947. praes. 14/1 70.

(Die Eröffnung des Unterrichtscurses für Badergehilfen pro 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März l. Js. beginnt am städtischen Krankenhause zu Augsburg der durch §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868, „die Verhältnisse der Bader betr.," (Kreis-Amtsblatt pag. 1225 flg.) vorgeschriebene

Unterrichtscurs für Badergehilfen.

Diejenigen Badergehilfen, welche an fraglichem Unterrichtscurse Theil zu nehmen gedenken, haben sich zu diesem Behufe 2 Tage vor Eröffnung desselben bei dem als Lehrer für die Abhaltung dieses Curses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses Dr. Joseph Sprengler zu melden und hiebei den durch §. 14 der allegirten allerhöchsten Verordnung geforderten Nachweis — durch Vorlage des Zeugnisses über die mit Erfolg bestandene „Vorprüfung" — zu erbringen.

Augsburg, den 11. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 777. praes. 14/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich über den Ersatz der Verpflegskosten für mittellose Geisteskranke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der k. k. österreichischen Regierung Zweifel darüber angeregt worden waren, ob die Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger vom 11. Juli 1853 (Regierungsblatt von 1854 S. 120) auch auf die Kur- und Verpflegungskosten Geisteskranker zu beziehen sei, hat die kgl. bayer. Regierung unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit sich bereit erklärt, die Grundsätze dieser Convention auch hilfsbedürftigen Geisteskranken gegenüber zur Anwendung zu bringen, und die k. k. österreichische Regierung vollkommene Reciprocität zugesichert.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks werden hievon gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. ds. Mts. Nr. 14646 zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 12. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1122. praes. 15/1 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Böhringen, kgl. Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers F. X. Natterer ist die kathol. Pfarrei Böhringen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Illertissen, zählt 783 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1467 fl. 2 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 53 fl. 43 kr. 4 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1413 fl. 18 kr. 4 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. E. 915 / K. 600. praes. 15/1 70.

(Die erledigte kathol. Schulprovisoratsstelle zu Eichstätt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle an der katholischen Schule zu Eichstätt mit einem Jahreseinkommen von 250 fl. und freier Wohnung haben ihre Gesuche bis zum 1. Februar ds. Js. bei der kgl. Lokal-Schulcommission Eichstätt einzureichen, von welcher dieselben mit Gutachten und Uebersichtstabelle bis zum

6. Februar ds. Js.

anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 9. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Dreyer.

Ad Num. 24. praes. 12/1 70.

(Erledigung der Pfarrei Zell-Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Zell-Weipoltshausen wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 185 fl., Naturalien nach den Normalpreisen: 7 Schffl. 4 Vrtl. 2¾ Sechzhl. Korn = 99 fl. 34 kr., 9 Klftr. gemischtes Schlagholz, 845 Stück Wellen = 81 fl. 28 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande 20 fl., 5 Tgw. 40 Dezm. Grundstücke 23 fl. 41 kr.

III. Ertrag aus Rechten: 1 fl. 15 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 54 fl. 40½ kr. Summa 465 fl. 38½ kr. Lasten 27 fl. 30 kr. Reiner Pfarrertrag 438 fl. 8½ kr.

15 fl. freiwillige Geschenke.

Bayreuth, den 4. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. 15/1 70.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Januar 1870 wurde dem Techniker Karl Schmidt von Enzweihingen, z. Z. Construkteur an der kgl. württ. Eisenbahnwerkstätte Aalen, die an der kgl. Maschinenbauschule zu Augsburg erledigte Funktion eines Assistenten für den Unterricht im Maschinen- und Situationszeichnen, dann in der Vermessungskunde in widerruflicher Weise vom 1. Februar 1870 an übertragen.

Uebersicht

der Preise, zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden.

Nr.	Münzstücke.	Preis in süddeutscher Währung. fl.	kr.
1	Doppel-Friedrichsd'or v. 1800—1839 u. 1848	19	48
2	Friedrichsd'or 1798 angef.	9	54
3	halbe Friedrichsd'or von 1802 angef.	4	56
4	Württembergische Zehnguldenstücke	9	55
5	Niederländische Zehnguldenstücke	9	52
6	Krone	15	56
7	halbe Krone	7	58
8	Sovereign	11	50
9	halber Sovereign	5	54
10	Vierzig Franken- oder Lire-Stücke	18	46
11	Zwanzig " " "	9	23
12	Zehnfrankenstück	4	41
13	Fünffrankenstück	2	20
14	Doppelpistole	19	28
15	Pistole	9	44
16	halbe Pistole	4	52
17	Randdukate	5	33

Augsburg, den 15. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Dezember 1869.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	9	2	—	—	—	3	20	—	2	28	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	37	2	—	—	—	2	30	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	1	54	7	—	—	—	1	50	—	1	36	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	12	—	2	24	—	2	12	—	4	30	—	à Ctr. 15	—	—
1 „ gerändelte Gerste	7	28	—	5	30	—	4	12	—	3	45	—	6	—	—	„ 18	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	26	24	—	23	—	—	24	—	—	—	—	—	18	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—
1 „ Kartoffel weiße	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	—	—	5	36	—	7	12	—	3	48	—	—	—	—	7	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	17	2	—	13	4	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	13	4	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	14	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	13	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—	—	13	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	34	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	38	—
1 „ Schmalz	—	31	—	—	32	—	—	38	—	—	34	—	—	28	—	—	34	—
1 „ Butter	—	28	—	—	30	—	—	32	—	—	30	—	—	24	—	—	30	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	30	—	—	18	—	—	30	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	24	—	—	16	—	—	24	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	23	—	—	23	20	—	24	—	—	24	—	—	23	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	26	—	—	23	—	—	23	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	51	—	14	—	—	17	—	—	16	43	4	12	30	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	16	32	—	9	30	—	12	30	—	—	—	—	10	—	—	16	—	—
1 „ Föhrenholz	14	6	—	—	—	—	14	—	—	9	4	6	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	12	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	30	—	11	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	31	—	2	—	—	2	—	—	1	30	—	1	36	—	1	12	—
1 „ saures Heu	1	16	—	1	27	—	1	24	—	1	15	—	1	—	—	—	54	—
1 „ langes Stroh	1	3	—	1	42	—	1	48	—	1	12	—	1	12	—	1	—	—
1 „ kurzes Stroh	—	54	—	1	16	—	1	15	—	—	—	—	—	48	—	—	54	—
1000 Torf	2	9	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	36	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 6. Augsburg, den 22. Januar 1870.

Inhalt:

Der Vollzug der Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Asbach, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Die Verhandlungen der Distriktsräthe, hier die Distriktsarmenpflegen. — Der Verkehr der kgl. Eisenbahningenieure mit den kgl. Behörden. — Münzfälschungen. — Annahme von Goldmünzen. — Die Verloosung der von der kgl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahnanlehen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 978. praes. 11/1 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt nicht selten vor, daß Gewohnheitsstreuner sich in verschiedenen Polizeibezirken und in verschiedenen Gemeinden wiederholt Unterstützungen mit Reisegeld auf Grund des Art. 12 Z. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zu verschaffen wissen.

Hiedurch werden nicht nur deren Heimathgemeinden, welche nach Art. 13 des allegirten Gesetzes zum Ersatze solcher Unterstützungen verpflichtet sind, oft empfindlich beschädigt, sondern es wird auch der Landstreicherei selbst durch öfters wiederholte Unterstützungen einer und derselben Person mit Reisegeld Vorschub geleistet.

Diesen Uebelständen entgegenzuwirken erscheint es als zweckmäßig, daß die Gemeindeverwaltungen und örtlichen Armenpflegen von jeder durch sie gewährten Unterstützung mit Reisegeld auf den Legitimationspapieren der Unterstützten eine Vormerkung machen, damit andere Gemeinden, welche in gleicher Weise um Unterstützung angegangen werden, von der oft kurze Zeit vorausgegangenen Unterstützung Kenntniß und für die Beurtheilung des Charakters des Hilfesuchenden Anhaltspunkte erhalten.

Vor Allem ist jedoch vor Gewährung einer Unter-

stützung mit Reisemitteln jedesmal mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Z. 2 Art. 12 des allegirten Gesetzes auch wirklich gegeben sind, insbesondere ob arbeitsfähige Personen, welche um Reiseunterstützungen nachsuchen, auch wirklich sich im Falle einer dringenden Noth befinden, und ob sie in der That auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit einer augenblicklichen Hilfe nicht entbehren können.

Ergibt sich bei dieser Prüfung der Verdacht der Landstreicherei, des Abweichens von der Reiseroute u. s. w., so ist die richterliche Einschreitung unnachsichtlich zu veranlassen, andernfalls aber von der durch Art. 80 des Polizeistrafgesetzbuches im Zusammenhalte mit §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. (Regierungsblatt von 1862 S. 1418 u. ff.) eingeräumten Befugniß entsprechender Gebrauch zu machen.

Die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate haben sich hienach zu achten und erstere den untergebenen Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen die entsprechenden Anweisungen zu ertheilen, sowie deren Vollzug zu überwachen.

Der unterfertigten Stelle werden diejenigen Fälle, in welchen der Ersatz der gewährten Reisegeldunterstützung von der Staatskassa beansprucht wird, noch besondere Gelegenheit geben, das beobachtete Verfahren zu controliren.

Augsburg, den 17. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 1557. praes. 19/1 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Asbach, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Martin Eisele in Asbach ist die katholische Pfarrei Asbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 400 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 681 fl. 44 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 41 fl. 16 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 640 fl. 27 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer.

Ad Num. 1375. praes. 19/1 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Verhandlungen der Distriktsräthe, hier die Distriktsarmenpflegen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen höch-

sten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. Mts. Nr. 15360 in bezeichnetem Betreffe zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Augsburg, den 17. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet:

Nach Art. 40 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 findet die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distrikts-Gemeindeangelegenheiten statt.

Die Verwaltung der Distriktsarmenpflege bildet hiernach fortan einen Bestandtheil des Haushaltes der Distriktsgemeinden.

Die Ausgaben und die Einnahmen der Distrikte auf die Distriktsarmenpflege haben somit von nun an nach folgenden Direktiven ebenso Aufnahme in die distriktiven Jahresvoranschläge und Nachweisung in den Distriktsrechnungen zu finden, wie die übrigen Ausgaben und Einnahmen der Distrikte.

Gemäß Art. 38 und 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bilden die Leistungen der Distrikte für die Distriktsarmenpflege theils gesetzliche

Lasten der Distriktsgemeinden, theils sind dieselben von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig.

Nach dieser Unterscheidung haben sich ihre Stellen in dem Distriktsausgaben-Voranschlage zu bemessen. Nicht minder bietet das zur Zeit zur Anwendung kommende Formular für die Anfertigung der Distriktsvoranschläge die benöthigten Abtheilungen für die geordnete Einstellung der Einnahmen der Distrikte für Deckung des Bedarfs der Armenpflege.

Die Einstellung der Ausgaben und Einnahmen der Distrikte auf die Distriktsarmenpflege in die Distrikts-Jahresvoranschläge selbst hindert nicht, daß die auf die Ermittlung der Jahresbedürfnisse der Distriktsarmenpflegen, sowie auf die Ermittlung der Einnahmen der Distrikte für distriktive Armenzwecke bezüglichen Verhandlungen, darunter die Jahresvoranschläge für Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten ꝛc., in eigenen Akten gesammelt und nach Umständen in diesen der Uebersichtlichkeit wegen wieder nach besonderen Abtheilungen geordnet werden.

Die Distriktsausgaben für Armenzwecke müssen in der Distriktsrechnung in der Regel nicht im Detail, sondern nur summarisch nachgewiesen werden. Neben der Distriktsrechnung hat nämlich gemäß Art. 11 lit. c. und Art. 16 lit. e. des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 auch für die Folge besondere Rechnungslegung über die Verwaltung der in Art. 38 Ziff. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Distriktsanstalten statt zu finden. Es genügt somit, wenn die Zuschüsse, welche aus Distriktsmitteln für die Begründung und Unterhaltung derartiger Anstalten ausgesetzt werden, in der Distriktsrechnung im Ganzen verausgabt werden. Ihren Verwendungsnachweis im Einzelnen haben dieselben in den Rechnungen über die Verwaltung der Distriktsanstalten zu finden. Auch kann keinem Anstande unterliegen, daß über die Verwaltung des Distriktsarmenfondsvermögens noch fernerhin besondere Rechnung gelegt wird, in welcher die Verwendung der für die An-

sammlung und die allmählige Vermehrung des Distrikts-armenfonds aus Distriktsmitteln ausgesetzten Zuschüsse nachzuweisen ist.

Ueber die entsprechende Verwendung der in Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Unterstützungen an Gemeinden haben ohnehin die einschlägigen gemeindlichen Rechnungen den speziellen Nachweis zu liefern.

München, den 11. Januar 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Die Verhandlungen der Distriktsräthe, hier die Distriktsarmenpflege betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 1229. praes. 17/1 70.

An sämmtliche zum Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern gehörige Behörden einschlüssig der Kreis-Irrenanstalt-, Krankenhaus- und Spitalverwaltungen des Regierungsbezirks.

(Den Verkehr der kgl. Eisenbahningenieure mit den kgl. Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 11. l. Mts. im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird den obenbezeichneten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 15. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1868 (Regierungsblatt 1868 S. 1993) über die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrsanstalten sind bei der Bauabtheilung der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten kgl. Bahningenieure angestellt, welche als selbstständige exponirte Beamte in allen zuständigen Angelegenheiten mit den kgl. Behörden direkt schriftlich und mündlich zu verkehren haben.

Sämmtliche dem Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums angehörige Behörden einschließlich der Kreis-Irrenanstalt-, Krankenhaus- und Spitalverwaltungen sind hievon in Kenntniß zu setzen und zu entsprechendem dienstfreundlichen Benehmen und rascher Förderung der von den genannten Beamten betriebenen Angelegenheiten anzuweisen.

München, den 11. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Betreff w. o.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 120. praes. 15/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Münzfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehen-

dem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 13. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Münzfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichts der kgl. Polizeidirektion München vom 25. l. Mts. wurde dahier am 18. l. Mts. eine Frauensperson festgenommen, welche wiederholt falsche Sechser und Groschen verausgabte, deren Fälschung in der Weise bewerkstelligt worden war, daß Kupfermünzen abgefeilt und versilbert wurden, so daß sie das Aussehen von abgeschliffenen Silberscheidemünzen erhielten.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor derartigen gefälschten Münzstücken zu warnen, und bezüglich der etwaigen weiteren Verausgabung der schon in Umlauf gekommenen Falsifikate Spähe zu verfügen.

München, den 31. Dezember 1869.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 973. praes. 19/1 70.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Annahme von Goldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die württembergischen Dukaten einen ständigen unveränderlichen Werth von 5 fl. 45 kr. haben, so sind dieselben, obwohl sie in den Courszetteln nicht erwähnt werden, zu diesem Preise bis auf Weiteres anzunehmen, im Uebrigen aber nach der Anordnung vom 20. Nov. v. Js. (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1869 p. 1932) zu behandeln.

Augsburg, den 17. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

v. Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Griesbauer, Sekr.

---

praes. 19/1 70.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der von der kgl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahnanlehen betr.)

Bei der heute dahier vorgenommenen achten Verloosung der nachbezeichneten Eisenbahnanlehen sind die Nummern von folgenden Obligationen gezogen worden, und zwar:

A. des Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahnanlehens:

Nr. 51. 203. 712. 1079. 1108. 1361. 1509. 1837. 2032. 2117. 2176. und 2192.

B. des Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahnanlehens:

Nr. 161. 318. 373. 987. 1011. 1115. 1141. 1173. 1258. 1283. 1533. 1672. und 1823.

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Partialobligationen am 15. April h. Js. zur Zurückzahlung gelangen und von diesem Tage an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Obligationen der nachfolgenden Eisenbahnanlehen jene der beigesetzten Nummern noch nicht erhoben worden sind:

I. vom Pasing-Starnberger Anlehen

aus der 14. Verloosung:

Nr. 67. 153. 227. 301. 333. 448. 567. 587. 707. 718. 942. 952. 1136. 1421. 1531. und 1729.

mit Zinsterminsende 1. Januar 1870;

II. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Anlehen

aus der 5. Verloosung:

Nr. 3755.

mit Zinsterminsende 1. Oktober 1868;

aus der 6. Verloosung:

Nr. 77. 1713. 2173. 2197. 2234. 2410. 2871. 2910. 3003. 3962. 4307. 4761. 4952. 5459. 5915. 5960. 6136. 6169. 6497. 6690. und 6863.

mit Zinsterminsende 1. Oktober 1869;

III. vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Anlehen

aus der 3. Verloosung:

Nr. 280.

mit Zinsterminsende 15. Dezember 1867;

aus der 4. Verloosung:

Nr. 1940. und 2611.

mit Zinsterminsende 15. Dezember 1868;

aus der 5. Verloosung:

Nr. 1115. 1870. 2002. 2281. 2305. 2361. 2710. 4266. 5316. 5412. 6328. 6539. 6644. 6715. 6736. 6891. 7131. und 7235.

mit Zinsterminsende 15. Dezember 1869;

IV. vom Hof-Asch-Eger Anlehen

aus der 3. Verloosung:

Nr. 7094.

mit Zinsterminsende 15. September 1868;

aus der 4. Verloosung:

Nr. 401. 856. 1987. 2185. 4021. 4736. 4760. 6229. 6903. 7091. 7384. 7592. 8032. 8244. 8838. und 10446.

mit Zinsterminsende 15. September 1869;

V. vom Bayreuth-Neuenmarkter Anlehen

aus der 16. Verloosung:

Nr. 345. und 812.

mit Zinsterminsende 1. März 1869;

aus der 17. Verloosung:

die sämmtlichen am 1. Dezember 1869 gezogenen Nummern:

97. 120. 253. 289. 303. 322. 325. 454. 553. 588. 618. 675. 728. 846. 865. 877. 892. 895. 1203. 1290. 1367. 1501. und 1523.

mit Zinsterminsende 1. März 1870;

VI. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen

aus der 7. Verloosung:

Nr. 174.

mit Zinsterminsende 15. April 1869;

VII. vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen

aus der 7. Verloosung:

Nr. 1455. und 2000.

mit Zinsterminsende 15. April 1869.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Eisenbahnobligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung weiterer Zinsenverluste baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 15. Januar 1870.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reicholb.

Kreis-Notizen.

praes. 18/1 70.

Med. Dr. Theodor Thenn, bisher praktischer Arzt in Bobingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, hat am 9. Januar l. Js. seinen Wohnsitz nach Göggingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, verlegt.

praes. 18/1 70.

Die von dem Seniorate der fürstlich und gräflich Fugger'schen Familie dem kgl. Tischtitulanten Karl Weiß, Kaplan in Merching, kgl. Bezirksamts Friedberg, ausgestellte Präsentation auf das erledigte Frühmeßbenefizium in Wullenstetten, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

praes. 17/1 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Januar l. Js. dem Priester Ludolph Miller, Pfarrer in Deisenhausen, Bezirksamts Krumbach, die katholische Pfarrei Oberwiesenbach, kgl. Bezirksamts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 18/1 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 9. Januar l. Js. dem Priester Eustach Tannheimer, Kaplan in Burgberg, Bezirksamts Sonthofen, das Frühmeßkaplaneibenefizium in Hindelang, Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Januar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		81¼
„ „ 4%	86½	
„ „ 4% halbjährig	86¼	
„ „ 4½%	91¼	
„ „ 4½% halbjährig	91¼	
„ „ 5% halbjährig		101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107¾	
„ Bank à fl. 500.	824	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	14	Jan.	12	274	286	261	25	18	49	17	36	16	35	17	397	414	414	—	11	31	11	10	10	40
		Kern	—	616	616	578	38	18	—	17	28	16	7											
Babenhausen	10	"	2	86	88	87	1	18	—	16	23	15	45	—	5	5	2	3	13	15	12	30	—	—
Burgau	10	"	9	29	38	36	2	17	-	16	12	15	24	10	25	35	29	6	12	24	11	42	11	—
Dinkelscherben	12	"	—	1	1	1	—	—	—	16	30	—	—	—	16	16	16	—	11	30	11	12	10	45
Donauwörth	12	"	1	10	11	11	—	17	17	15	40	11	20	20	53	73	68	5	11	26	11	8	10	45
		Kern	4	79	83	81	2	15	47	14	47	13	26											
Füßen		"																						
Günzburg	11	"	16	122	138	110	28	16	45	16	12	14	54	1	23	24	19	5	13	—	12	30	12	—
Illertissen	10	"	3	127	130	114	16	19	30	17	15	15	—	1	26	27	26	1	13	30	12	45	12	—
Kaufbeuren	13	"	31	420	451	387	64	18	11	17	10	14	28	18	58	76	60	16	13	3	12	38	11	38
Kempten	12	"	320	653	973	626	347	19	11	18	22	17	24	185	165	350	162	188	14	2	13	31	13	11
Krumbach	15	"	—	74	74	51	23	16	53	16	5	15	18	—	18	18	18	—	12	9	11	44	11	13
Lauingen	15	"	18	42	60	27	33	15	54	15	39	15	—	—	50	50	50	—	12	39	12	18	11	18
		Kern	84	643	727	612	115	16	48	15	36	14	45											
Lindau *)	15	"	57012	4209	61221	12256	48965	10	46	10	42	10	40	243	—	243	28	215	9	20	9	15	9	12
		Kern	839	957	1796	863	933	12	6	11	24	10	56											
Memmingen	11	"	36	609	645	541	104	19	—	18	12	17	28	17	76	93	68	25	13	13	12	44	12	4
Mindelheim	15	"	25	246	271	188	83	17	51	16	37	15	25	2	45	47	28	19	12	30	11	49	10	37
Neuburg	12	"	—	145	145	139	6	17	30	16	32	15	47	3	85	88	81	7	10	43	10	20	9	42
Nördlingen	15	"	—	42	42	42	—	16	42	16	27	15	56	6	74	80	60	20	11	58	11	44	11	30
		Kern	26	644	670	608	62	17	15	16	13	15	24											
Oettingen	12	"	18	110	128	111	17	17	30	16	51	16	12	2	23	25	15	10	13	—	12	22	11	45
Ottobeuren	14	"	1	65	66	60	6	19	6	18	21	16	49	3	11	14	7	7	12	38	12	23	12	8
Schwabmünchen	11	"	11	214	225	147	78	17	8	16	56	15	57	2	16	18	13	5	12	2	11	38	11	38
Thannhausen	13	"	—	43	43	41	2	16	45	16	28	16	12	—	41	41	37	4	11	36	11	27	11	18
Weiler	7	"	35	25	60	43	17	21	6	20	34	19	10	5	5	10	5	5	—	—	15	—	—	—
Weißenhorn	12	"	40	277	317	221	98	17	48	16	25	15	15	6	15	21	21	—	12	15	11	44	11	15
Wertingen	11	"	7	56	63	48	15	16	49	15	30	14	30	—	26	26	16	10	12	8	10	58	10	13

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	19	995	1014	985	29	13	44	12	47	11	34	—	398	398	398	—	7	40	7	25	7	16
Babenhausen		oben.	—	5	5	5	—	13	—	12	18	12	6	—	111	111	111	—	6	36	6	29	6	15
Burgau			2	83	85	80	5	13	—	12	30	12	—	2	52	54	52	2	6	36	6	24	6	12
Dinkelscherben			—	7	7	7	—	12	30	12	—	11	57	—	39	39	39	—	7	27	6	45	6	21
Donauwörth			9	139	148	140	8	12	21	11	49	11	22	6	98	104	104	—	7	42	7	32	7	19
Füßen																								
Günzburg			2	460	462	336	126	13	—	12	24	11	48	—	102	102	102	—	6	42	6	15	5	31
Illertissen			3	108	111	102	9	14	—	13	3	12	6	3	184	187	183	4	7	30	6	51	6	12
Kaufbeuren			16	116	132	127	5	13	15	12	38	11	1	8	142	150	142	8	7	42	7	2	5	29
Kempten			29	134	163	95	68	14	8	13	47	13	21	126	455	581	509	72	8	21	8	—	7	44
Krumbach			—	99	99	95	4	12	47	12	4	11	19	4	110	114	109	5	6	18	6	3	5	45
Lauingen			33	959	992	766	226	13	9	12	24	11	3	18	103	121	79	42	7	39	7	9	6	45
Lindau *)			675	85	760	—	760	—	—	—	—	—	—	414	200	614	146	468	7	29	7	17	7	11
Memmingen			2	315	317	275	42	14	19	13	47	12	55	28	238	266	190	76	7	51	7	22	7	7
Mindelheim			4	99	103	95	8	12	42	11	48	10	[illegible]	1	222	223	182	41	6	38	6	25	6	2
Neuburg			—	463	463	409	54	11	40	11	4	10	26	3	64	67	67	—	7	4	6	40	6	23
Nördlingen			230	1233	1463	998	465	13	8	12	8	11	29	2	121	123	117	6	7	47	7	16	6	40
Oettingen			17	273	290	220	70	13	36	12	48	12	—	21	95	116	105	11	8	6	7	3	6	—
Ottobeuren			—	18	18	13	5	12	53	12	19	11	23	2	32	34	24	10	8	11	7	46	7	15
Schwabmünchen			1	39	40	28	12	11	57	11	38	11	—	5	157	162	153	9	7	12	6	44	6	24
Thannhausen			—	18	18	15	3	12	30	12	—	11	30	—	32	32	28	4	6	30	6	21	6	12
Weiler			3	10	13	9	4	16	30	15	10	14	40	20	19	39	24	15	8	36	8	18	8	6
Weißenhorn			4	412	416	398	18	13	47	12	46	11	54	28	288	316	306	10	6	46	6	24	6	6
Wertingen			5	94	99	84	15	13	13	12	3	11	27	3	42	45	44	1	7	23	7	—	6	33

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 7. Augsburg, den 26. Januar 1870.

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageratione im Jahre 1870. — Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen. — Heimliche Entfernung des Knaben Johann Bretzger von hier. — Der Verkehr der kgl. Bahningenieure mit den übrigen kgl. Behörden. — Der angebliche Schneidergeselle Johann Endinger aus Regensburg. — Erledigung der Expositur zu Trogen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 627. praes. 20/1 70.

(Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartirungs- und Vorspannslasten, hier die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageratione im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf den letzten Absatz des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.," und auf die durch Bekanntmachung vom 3. l. Mts. im Kreis-Amtsblatte Jhrg. 1870 S. 43 u. flg. veröffentlichte Uebersicht der Frucht-Normalpreise im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg werden die Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourageratione bei Einquartirung einheimischer oder verbündeter Truppen im Regierungsbezirke für das Jahr 1870 festgesetzt, wie folgt:

a. Kostportionen für die Mannschaft:

		kr.	hl.
1)	für die ganze Tagsverpflegung	29 kr.	2 hl.
2)	für die Mittagskost	17 kr.	4 hl.
3)	für die Abendkost	7 kr.	4 hl.
4)	für die Morgenkost	4 kr.	2 hl.
5)	für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann	25 kr.	— hl.

Hiezu kommt noch die Vergütung für das Quartier mit Lagerstätte, Beheizung und Beleuchtung von 4 kr. per Tag, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet.

b. Fourage für die Pferde:

1) für die schwere Ration bei den Zugpferden der Artillerie und des Armeefuhrwesens

¹/₃₀tel Schäffel Haber	21 kr.	— hl.
10 Pfd. Heu	8 kr.	6 hl.
in Summa	29 kr.	6 hl.

2) für die schwere Ration der Pferde der schweren Cavallerie

¹/₂₄tel Schäffel Haber	17 kr.	— hl.
10 Pfd. Heu	8 kr.	6 hl.
in Summa	25 kr.	6 hl.

3) für die leichte Ration der Pferde der leichten Cavallerie

¹/₃₀tel Schäffel Haber	14 kr.	— hl.
9 Pfd. Heu	7 kr.	4 hl.
in Summa	21 kr.	4 hl.

Bei Abgabe der Fourage durch die Gemeinden aus ihren Magazinen oder durch Lieferanten erfolgt die Entschädigung ohne Unterschied der Abgabe in ungetheilten Quantitäten oder Rationen, vorbehaltlich der nach §. 13 der Vollzugsinstruktion zum Einquartirungsgesetze beizubringenden Nachweise nach dem Akkord- und beziehungsweise nach dem zur Zeit der Abgabe am Lieferungsorte geltenden Marktpreise.

Augsburg, den 18. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer.

Ad Num. 1989. praes. ²⁴/₁ 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Abdrucke der höchsten Ministerialentschließung vom 30. November v. Js. bezeichneten Betreffs im Kreis-Amtsblatte 1870 Nr. 1 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es auf Seite 21 Zeile 8 statt „Rechnungsjahres 1870" heißen muß „Rechnungsjahres 1871," was zur Vermeidung von Mißverständnissen hiemit berichtigt wird.

Augsburg, den 23. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1475. praes. ²⁰/₁ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Knaben Johann Bretzger von hier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Augsburg vom 14. ds. Mts. hat sich der 14 Jahre alte, in Fessenheim beheimathete und mit seinen Eltern dahier wohnende Fabrikarbeitersohn Johann Bretzger am 10. l. Mts. neuerdings heimlich vom Hause entfernt und treibt sich wahrscheinlich arbeitslos im Lande herum.

Derselbe ist von verhältnißmäßig großem und schlankem Körperbaue, hat eine blasse Gesichtsfarbe, dunkle Augen und blonde Haare.

Zur Zeit seiner Entfernung war Johann Bretzger bekleidet mit einer schwarzen Tuchjacke, einem wollenen gestrickten Unterkittel, einem grautuchenen Gilet, einer grautuchenen rothgeflammten Hose, langen bis über das Knie reichenden Wasserstiefeln, ferner mit einem grauschwarzen Schlipse und einer neuen brauntuchenen Mütze.

Als besonderes Kennzeichen des Johann Bretzger wird angeführt, daß derselbe an der rechten Wange und an der rechten Schläfe je eine gut sichtbare Schramme hat.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem genannten Knaben in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen und ihn im Betretungsfalle an den Stadtmagistrat Augsburg abliefern zu lassen.

Augsburg, den 18. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer.

Ad Num. 1230. praes. 22/1 70.

An sämmtliche kathol. und protestant. Pfarrämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Verkehr der kgl. Bahningenieure mit den übrigen kgl. Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1868, die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Verkehrsanstalten betr., (Regierungsblatt S. 1993 2c.) erlassenen Dienstesinstruktion für die Bahningenieure haben diese als selbstständige Beamte der Bauabtheilung der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten in allen zuständigen Angelegenheiten mit den kgl. Behörden direkt auf schriftlichem und mündlichem Wege zu verkehren.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. ds. Mts. Nr. 78 werden sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter des Regierungsbezirks hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den Requisitionen der exponirten technischen Beamten der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten Folge zu geben und beziehungsweise gegebenen Falls in unmittelbaren Verkehr mit den kgl. Bahningenieuren zu treten.

Augsburg, den 17. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Ad Num. 1476. praes. 19/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den angeblichen Schneidergesellen Johann Endinger aus Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg vom 10. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 18 Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Abdruck.

(Den angeblichen Schneidergesellen Johann Endinger aus Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. November 1869 wurde im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen in Böhmen ein unbekannter geisteskranker Bettler aufgegriffen.

Derselbe gab an, daß er 43 Jahre alt, nach Regensburg zuständig und ein unehelicher Sohn der vor vielen Jahren verstorbenen Anna Endinger sei, welche später der Joseph Resch, Taglöhner zu Regensburg, geheirathet habe.

Der Aussprache nach dürfte der angebliche Johann Endinger, welcher erklärte, daß er von Profession ein Schneider sei und einen offenbar falschen Heimathschein bei sich führte, wohl ein Bayer sein, in der Stadt Regensburg und im Amtsbezirke des kgl. Bezirksamtes Regensburg ist aber derselbe gänzlich unbekannt.

Der Aufgegriffene ist von großer Statur, hat ein längliches Gesicht, blaue Augen, kurze spitzige Nase, regelmäßigen Mund, lichtbraune Haare und auf der Stirnfläche eine Beule. Die vorderen Zähne sind mangelhaft. Er trägt keinen Bart.

Er bekennt sich zur katholischen Religion.

Bei seinem Erscheinen im Amte kniete er sogleich nieder, küßte die Erde, wollte die Füße des Verhörenden küssen und war nur mit großer Mühe zum Aufstehen zu bewegen.

Er scheint ein religiöser Schwärmer zu sein.

Die obengenannten Behörden werden nun auf Ansuchen der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen beauftragt, nach dem wahren Namen, Stand und Heimathsort des angeblichen Johann Endinger, welcher übrigens am 30. November v. Js. aus Mühlhausen entwichen ist, sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle, unmittelbar der genannten Bezirkshauptmannschaft mitzutheilen.

Regensburg, den 10. Januar 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 234. praes. 23/1 70.

(Erledigung der Expositur zu Trogen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der IV. Pfarrstelle in Hof beigegebene Expositur Trogen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 454 fl. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 20. Januar 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Januar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		81¼
„ „ 4%	86¾	
„ „ 4% halbjährig	86¾	86¼
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	92	91⅞
„ „ 5% halbjährig		101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107¼	
„ Bank à fl. 500.	825	823
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 8. Augsburg, den 29. Januar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die XII. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr. (Mit Nummernverzeichnissen.) — Das Repertorium zu den kgl. Gesetzblättern von 1818—1869 von Stangl. — Neubau der Pfarrkirche in Obermauerbach, kgl. Bezirksamts Aichach, hier die Bewilligung einer Kirchencollekte. — Der Wirkungskreis der bayer. Gemeindebehörden diesseits und jenseits des Rheins. — Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäfts. — Vermißte Personen. — Das Auswanderungsexpedientenhaus Louis Mayer in Antwerpen, hier dessen Generalagentur für das Königreich Bayern. — Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste. — Die Erledigung der Pfarrei Schopfloch, Dekanats Dinkelsbühl. — Wiederbesetzung der Pfarrei Oberndorf. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. ²⁸/₁ 70.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 27. v. Mts. (Regierungsblatt 1869 S. 2335—2337) hat heute die XVIII. Verloosung der 4prozentigen und die XV. Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahnanlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:

au porteur 34 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 17 „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Prozent:

au porteur 47 Haupt-Serien und Endnummern,
auf Namen 4 „ „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den beiliegenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, rothgeschriebenen Commissions-Katasternummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4- als 4½prozentigen Eisenbahnschuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehensobligationen mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4- und 4½prozentige Eisenbahnanlehen mit halbjährigen Zinscoupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt).

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1870 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. April 1870 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der königl. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher

Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenzverhältnissen, die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1870 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

praes. 25/1 70.

Bekanntmachung,

die XII. Verloosung des Militäranlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Regierungsblatt 1869 Seite 2337—2338) wurde heute die XII. Verloosung des

Militäranlehens von 1855 zu $4^1/_2$ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

28. 35. 39. 52.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. Sept. 1856 (Regierungsbl. 1856 Seite 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C — deren Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem beiliegenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militäranlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militäranlehens nur auf die Militär-Anlehensobligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4^1/_2$ prozentige Militäranlehen von 1859 als auch das 4 prozent. Militäranlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1870 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1870 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche kgl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter Obligationen auf die deßfallsigen weiteren Bestimmungen in Z. III., IV. und V. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und $4^1/_2$% Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, — verwiesen.

6) Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 1832. praes. 26/1 70.

An sämmtliche zum Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gehörige Behörden.

(Das Repertorium zu den kgl. Gesetzblättern von 1818—1869 von Stangl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. ds. Mts. (Kultusministerialblatt 1870 S. 1) auf das Repertorium zu den Gesetzblättern des Königreichs von 1818 bis incl. 1869, welches von dem quiesc. königl. Bezirksamtmann Stangl in Passau herausgegeben worden, bei J. W. Keppler zu Passau im Druck erschienen ist und um den Preis von 1 fl. 24 kr. per Exemplar bezogen werden kann, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dessen Anschaffung zum Dienstgebrauche nach Maßgabe der verfügbaren etatmäßigen Mittel anheimgegeben sei.

Augsburg, den 24. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1671. praes. 22/1 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Neubau der Pfarrkirche in Obermauerbach, kgl. Bezirksamts Aichach, hier die Bewilligung einer Kirchencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Dezember v. Js. zum Zwecke der Aufbringung der Kosten zum Ausbau und zur Anschaffung der innern Einrichtung der katholischen Pfarrkirche zu Obermauerbach, kgl. Bezirksamts Aichach, die Vornahme einer Kirchencollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der dießrheinischen Regierungsbezirke, mit Ausnahme von Oberbayern, Allerhöchst zu gestatten geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden hienach beauftragt, wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem betreffenden katholischen Pfarrklerus ihres Bezirkes in das geeignete Benehmen zu treten und die von demselben eingehenden Collektengelder binnen 5 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 20. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Ad Num. 1672. praes. 22/1 70.

An sämmtliche Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Den Wirkungskreis der bayer. Gemeindebehörden diesseits und jenseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen, in deren Verlag:

„C. A. Regnet's, kgl. qu. Bezirksamtmanns, Wirkungskreis der bayerischen Gemeindebehörden diesseits und jenseits des Rheins, Handbuch für Magistrate, Ge-

meinde- und Kirchenverwaltungen und Armenpflegen, Preis 2 fl. 12 kr.,

erschienen ist, hat die Bitte um Ermächtigung der Kirchenverwaltungen zur Anschaffung dieses Werkes gestellt.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Dezember v. Js. wird den Kirchenverwaltungen eröffnet, daß gegen die Anschaffung des fraglichen Werkes aus Regiemitteln der Kirchenstiftungen innerhalb der etatmäßigen Grenzen eine Erinnerung nicht besteht.

Augsburg, den 21. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1789. praes. 24/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. ds. Mts. (Kreis-Amtsblatt 1870 S. 96) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung in München vom 19. ds. Mts. die in der erwähnten Ministerialentschließung bezeichnete Commission von Sachverständigen zur nachträglichen Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes am

Freitag den 4. März ds. Js.
Vormittags 9 Uhr

am Sitze der kgl. Gestütsinspektion in Augsburg sich versammeln wird.

Vorstehendes ist in den Lokalblättern bekannt zu machen.

Augsburg, den 23. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1814. praes. 26/1 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. Dezember 1869 (Kreis-Amtsblatt von 1869 S. 2058) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß die Leiche des schwachsinnigen Bauernsohnes Michael Bayerlein von Mitteleschenbach aufgefunden worden ist.

Augsburg, den 23. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 326. praes. 22/1 70.

(Das Auswanderungsexpedientenhaus Louis Mayer in Antwerpen, hier dessen Generalagentur für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. v. Mts. das Auswanderungsexpedientenhaus Louis Mayer in Antwerpen die für den bisherigen Hauptagenten Franz Joseph Müller in Kaiserslautern bestellte Vollmacht zurückgenommen und die kgl. Regierung der Pfalz die für den fraglichen Hauptagenten ertheilte Bestätigung zurückgezogen hat, so wird auch die in der Entschließung der unterfertigten Stelle vom 31. März v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 29 S. 501) dem Buchbinder Alois Kaiser in Illerreichen und Kaufmann Georg Kreß in Nördlingen ertheilte Bestätigung als Unteragenten für obengenanntes Expedientenhaus zurückgenommen.

Augsburg, den 19. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Ad Num. 2150. praes. 27/1 70.

(Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung obenbezeichneten Betreffs vom 30. Dezember v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1870 S. 12) wird bekannt gegeben, daß die Schulstelle in Stöttwang, im Schuldistrikte Kaufbeuren, nachdem aus den Erträgnissen derselben zu dem Gehalte des Schulgehilfen ein Beitrag von 92 fl. zu leisten ist, ein jährliches Einkommen nicht von 492 fl., sondern nur von 400 fl. abwirft und daß dermalen 102 Werktagsschüler vorhanden sind.

Augsburg, den 27. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. E. 133 / K. 247. praes. 20/1 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Schopfloch, Dekanats Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schopfloch wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen 6 fl.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 749 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 50 fl., aus 1 Tgw. 68 Dezm. Gärten 20 fl. 19½ kr., aus 16 Tgw. 71 Dezm. Aeckern 102 fl. 49½ kr., aus 12 Tgw. 49 Dezm. Wiesen 161 fl. 28½ kr. (Von den Aeckern sind 1 Tgw. 22 Dezm. bis zum Jahre 1877 um 15 fl. verpachtet.)

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 183 fl. 19½ kr.

V. An observanzmäßigen Gaben 2 fl. Summa 1274 fl. 57 kr. Die Lasten hievon ab mit 77 fl. 4¼ kr. Reinertrag 1197 fl. 52¾ kr.

Ansbach, den 17. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 169. praes. $^{23}/_{1}$ 70.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Oberndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Oberndorf, Dekanats Schweinfurt, wurde durch Beförderung erledigt und wird mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 235 fl. 54 kr., Naturalien: 7 Schffl. 3 Metz. 6¾ Sechztl. Korn = 105 fl. 59 kr., 9 Klftr. und 845 Stück Wellen, gemischtes Holz = 111 fl. 16 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und für eine kleine Familie nur hinreichend 25 fl., b) 3 Tgw. 96 Dezm. Grundstücke = 78 fl. 7 kr.

III. Ertrag aus Rechten 6 fl.

IV. Aus Dienstesfunktionen 55 fl. 39 kr. Summa 617 fl. 55 kr.

Geschenke 12 fl.

Bayreuth, den 17. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{27}/_{1}$ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. Januar 1870 Nr. 15469a Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg den Rechnungscommissär der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken Otto von Kuepach unter Fortbauer seines Dienstesproviforiums, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

---

praes. $^{26}/_{1}$ 70.

Med. Dr. Ernst von Langenmantel, bisher praktischer Arzt in Waal, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, hat unterm 20. Januar l. Js. seinen Wohnsitz nach Bobingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, verlegt.

---

praes. $^{21}/_{1}$ 70.

Die durch den Tod des kgl. Distrikts-Schulinspektors und Pfarrers Wendelin Gschwend von Pforzen erledigte Stelle eines Distrikts-Schulinspektors im Schuldistrikte Kaufbeuren wurde mittelst Entschließung vom 19. Januar ds. Js. in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariate Augsburg dem Pfarrer Augustin Wagenhäuser in Rieden übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Januar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		81¼
" " 4%	86¼	
" " 4% halbjährig	86¼	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	92	91¼
" " 5% halbjährig		101¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	87¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107¼	
" Bank à fl. 500.	825	
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	21	Jan.	25	380	405	394	11	18	16	17	17	16	7	—	344	344	344	—	12	7	11	43	11	12
		Kern	38	353	391	391	—	18	43	17	28	16	4											
Babenhausen	17	"	1	98	99	93	6	18	15	16	30	15	45	3	5	8	6	2	12	15	12	36	11	—
Burgau	17	"	2	26	28	27	1	17	—	16	23	15	45	6	24	30	28	2	12	—	11	39	11	18
Dinkelscherben	19	"	—	2	2	2	—	—	—	17	21	—	—	—	16	16	16	—	11	30	11	2	10	45
Donauwörth	19	"	—	22	22	22	—	17	8	16	10	14	47	5	33	38	38	—	12	6	11	41	11	16
		Kern	1	85	86	85	1	16	4	14	51	13	28											
Füßen	22	"	32	60	92	55	37	20	30	19	27	18	36	27	20	47	28	19	15	—	15	—	14	55
Günzburg	18	"	28	113	141	139	2	16	30	16	—	14	59	5	14	19	19	—	13	24	13	12	13	—
Illertissen	17	"	16	96	112	105	7	19	30	17	9	14	48	1	14	15	15	—	12	15	12	8	12	—
Kaufbeuren	20	"	64	281	345	305	40	18	24	17	42	16	17	16	61	77	65	12	12	58	12	30	11	48
Kempten	19	"	347	652	999	608	391	19	1	18	11	17	8	188	141	329	161	168	13	49	[illegible]	19	12	49
Krumbach	22	"	23	59	82	64	18	16	59	15	51	15	2	—	17	17	16	1	12	5	11	47	11	13
Lauingen	22	"	33	45	78	49	29	16	30	16	18	16	12	—	31	31	31	—	12	54	12	39	11	57
		Kern	115	424	539	522	17	16	51	16	9	15	27											
Lindau *)	22	"	48696	6423	55388	14396	40992	13	48	13	42	13	36	215	35	250	21	229	9	34	9	24	9	4
		Kern	933	532	1465	734	731	12	46	11	46	10	53											
Memmingen	18	"	104	642	746	682	64	18	24	17	39	16	56	25	75	100	66	34	13	7	12	48	12	28
Mindelheim	22	"	83	58	141	128	13	18	19	16	57	15	39	19	29	48	37	11	12	46	12	5	10	54
Neuburg	19	"	6	145	151	149	2	17	23	16	26	15	29	7	75	82	81	1	11	3	10	31	10	15
Nördlingen	22	"	—	41	41	41	—	16	31	16	20	15	52	20	73	93	64	29	12	20	12	2	11	41
		Kern	62	562	624	605	19	17	32	16	27	15	39											
Oettingen	18	"	17	33	50	30	20	18	—	16	22	15	45	—	10	10	10	—	12	6	12	3	12	—
Ottobeuren	20	"	6	55	61	52	9	18	45	17	48	16	55	7	3	10	5	5	12	38	12	—	11	28
Schwabmünchen	18	"	78	126	204	157	47	17	5	16	34	15	24	5	13	18	13	5	12	11	11	45	11	29
Thannhausen	19	"	2	27	29	20	9	16	30	16	9	15	48	4	8	12	12	—	11	36	11	30	11	24
Weiler	13	"	17	63	80	33	47	20	56	19	58	18	10	5	4	9	5	4	15	—	14	40	14	—
Weißenhorn	20	"	97	94	191	162	29	17	46	16	30	15	15	—	6	6	5	1	12	18	12	—	—	—
Wertingen	18	"	15	31	46	42	4	17	4	15	24	14	24	9	11	20	18	2	12	8	11	40	11	13

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	29	530	559	510	49	13	29	12	57	11	57	—	231	231	224	7	7	40	7	19	6	55
Babenhausen		oben.	—	2	2	2	—	13	—	12	45	—	—	—	96	96	87	9	6	36	6	24	6	12
Burgau			5	103	108	97	11	12	45	12	8	11	30	2	66	68	68	—	6	45	6	32	6	18
Dinkelscherben			—	13	13	13	—	12	30	12	3	11	54	—	73	73	73	—	7	18	6	45	6	21
Donauwörth			8	203	211	170	41	12	19	11	27	10	39	—	101	101	96	5	7	37	7	17	6	22
Füßen			19	—	19	—	19	—	—	—	—	—	—	10	21	31	22	9	8	30	8	30	8	—
Günzburg			126	225	351	321	30	12	48	12	24	11	36	—	81	81	74	7	6	36	6	24	5	30
Illertissen			9	102	111	109	2	13	45	12	56	12	6	4	174	178	178	—	7	30	7	3	6	36
Kaufbeuren			5	101	106	76	30	13	9	11	55	10	25	8	110	118	116	2	7	46	7	5	5	10
Kempten			68	93	161	49	112	14	38	13	55	12	47	72	421	493	330	163	8	15	7	56	7	28
Krumbach			4	88	92	85	7	12	41	12	—	11	14	5	125	130	130	—	6	16	6	5	5	42
Lauingen			226	606	832	706	126	13	33	12	30	11	—	42	38	80	68	12	7	27	6	57	6	27
Lindau *)			760	204	964	294	670	—	—	—	—	—	—	468	58	526	196	330	7	46	7	33	7	15
Memmingen			42	301	343	196	147	14	5	13	34	13	3	76	177	253	228	25	7	33	7	14	6	50
Mindelheim			8	56	64	55	9	12	40	11	45	10	7	41	79	120	116	4	6	57	6	33	6	18
Neuburg			54	329	383	314	69	11	33	10	51	10	6	—	76	76	76	—	7	11	6	49	6	18
Nördlingen			465	614	1079	993	86	12	49	11	50	11	12	6	90	96	94	2	7	57	7	28	6	44
Oettingen			70	43	113	63	50	13	24	12	42	12	—	11	61	72	71	1	8	12	7	6	6	—
Ottobeuren			5	4	9	8	1	12	28	12	—	11	25	10	31	41	31	10	8	7	7	57	7	20
Schwabmünchen			12	28	40	36	4	11	54	11	34	11	—	9	100	109	84	25	7	6	6	40	6	21
Thannhausen			2	11	13	12	1	12	30	11	54	11	48	4	10	14	11	3	6	12	6	30	6	14
Weiler			4	2	6	4	2	—	—	15	—	—	—	15	35	50	29	21	8	50	8	33	8	10
Weißenhorn			16	147	163	155	8	13	49	13	10	12	28	10	66	76	74	2	7	6	6	30	6	8
Wertingen			14	64	78	76	2	12	24	11	41	11	4	2	20	22	22	—	7	40	7	6	6	45

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1870 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anleihen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XVIIIte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

96	1289	2413	3630	4852*	5548	6273	7467	8372
196	1389	2513	3730	4952*	5594	6373	7567	8389
296	1489	2613	3830	5048	5648	6473	7667	8472
396	1589	2713	3930	5094	5694	6573	7767	8489
496	1689	2813	4052*	5148	5748	6673	7867	8572
596	1789	2913	4152*	5194	5794	6773	7967	8589
696	1889	3030	4252*	5248	5848	6873	8072	8672
796	1989	3130	4352*	5294	5894	6973	8089	8689
896	2013	3230	4452*	5348	5948	7067	8172	8772
996	2113	3330	4552*	5394	5994	7167	8189	8789
1089	2213	3430	4652*	5448	6073	7267	8272	8872
1189	2313	3530	4752*	5494	6173	7367	8289	8889

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

8972	10707	13055*	14832*	16204	17986	20264	21554	23699
8989	10768	13155*	14862	16304	17998*	20267	21598	23799
9027	10807	13255*	14932*	16404	18039*	20364	21654	23899
9127	10868	13355*	14962	16504	18139*	20367	21698	23999
9227	10907	13455*	15012*	16604	18239*	20464	21754	24001
9327	10968	13555*	15042*	16704	18339*	20467	21798	24071
9427	11002	13655*	15112*	16804	18439*	20564	21854	24101
9527	11102	13755*	15142*	16904	18539*	20567	21898	24171
9627	11202	13855*	15212*	17086	18639*	20664	21954	24201
9727	11302	13955*	15242*	17098*	18739*	20667	21998	24271
9827	11402	14032*	15312*	17186	18839*	20764	22051	24301
9927	11502	14062	15342*	17198*	18939*	20767	22151	24371
10007	11602	14132*	15412*	17286	19021	20864	22251	24401
10068	11702	14162	15442*	17298*	19121	20867	22351	24471
10107	11802	14232*	15512*	17386	19221	20964	22451	24501
10168	11902	14262	15542*	17398*	19321	20967	22551	24571
10207	12080	14332*	15612*	17486	19421	21054	22651	24601
10268	12180	14362	15642*	17498*	19521	21098	22751	24671
10307	12280	14432*	15712*	17586	19621	21154	22851	24701
10368	12380	14462	15742*	17598*	19721	21198	22951	24771
10407	12480	14532*	15812*	17686	19821	21254	23099	24801
10468	12580	14562	15842*	17698*	19921	21298	23199	24871
10507	12680	14632*	15912*	17786	20064	21354	23299	24901
10568	12780	14662	15942*	17798*	20067	21398	23399	24971
10607	12880	14732*	16004	17886	20164	21454	23499	
10668	12980	14762	16104	17898*	20167	21498	23599	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

61	1999*	3839*	5334	6330	7561	9466	11172	12202
161	2008*	3939*	5404	6344	7661	9566	11233	12302
261	2108*	4060	5434	6430	7761	9666	11272	12402
361	2208*	4160	5504	6444	7861	9766	11333	12502
461	2308*	4260	5534	6530	7961	9866	11372	12602
561	2408*	4360	5604	6544	8051	9966	11433	12702
661	2508*	4460	5634	6630	8151	10008	11472	12802
761	2608*	4560	5704	6644	8251	10108	11533	12902
861	2708*	4660	5734	6730	8351	10208	11572	13046
961	2808*	4760	5804	6744	8451	10308	11633	13146
1099*	2908*	4860	5834	6830	8551	10408	11672	13246
1199*	3039*	4960	5904	6844	8651	10508	11733	
1299*	3139*	5004	5934	6930	8751	10608	11772	
1399*	3239*	5034	6030	6944	8851	10708	11833	
1499*	3339*	5104	6044	7061	8951	10808	11872	
1599*	3439*	5134	6130	7161	9066	10908	11933	
1699*	3539*	5204	6144	7261	9166	11033	11972	
1799*	3639*	5234	6230	7361	9266	11072	12002	
1899*	3739*	5304	6244	7461	9366	11133	12102	

II.

XV^te Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

12	2123*	3245	4604	5923*	7530*	8676	9713	10803
112	2125	3250	4704	5947	7595	8678	9731	10895
212	2223*	3345	4804	6087	7630*	8776	9813	10903
312	2225	3350	4904	6187	7695	8778	9831	10995
412	2323*	3445	5023*	6287	7730*	8876	9913	11088
512	2325	3450	5047	6387	7795	8878	9931	11188
612	2423*	3545	5123*	6487	7830*	8976	10003	11288
712	2425	3550	5147	6587	7895	8978	10095	11388
812	2523*	3645	5223*	6687	7930*	9013	10103	11488
912	2525	3650	5247	6787	7995	9031	10195	11588
1072	2623*	3745	5323*	6887	8076	9113	10203	11688
1172	2625	3750	5347	6987	8078	9131	10295	11788
1272	2723*	3845	5423*	7030*	8176	9213	10303	11888
1372	2725	3850	5447	7095	8178	9231	10395	11988
1472	2823*	3945	5523*	7130*	8276	9313	10403	12079
1572	2825	3950	5547	7195	8278	9331	10495	12179
1672	2923*	4004	5623*	7230*	8376	9413	10503	12279
1772	2925	4104	5647	7295	8378	9431	10595	12379
1872	3045	4204	5723*	7330*	8476	9513	10603	12479
1972	3050	4304	5747	7395	8478	9531	10695	12579
2023*	3145	4404	5823*	7430*	8576	9613	10703	12679
2025	3150	4504	5847	7495	8578	9631	10795	12779

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:								
12879	15408*	17867	19972	22831	24804	27828	30809	33438
12979	15450*	17967	19983	22931	24904	27928	30909	33482*
13015	15508*	18012	20029	23029	25065	28079	31100	33538
13115	15550*	18112	20129	23085*	25165	28179	31200	33582*
13215	15608*	18212	20229	23129	25265	28279	31300	33638
13315	15650*	18312	20329	23185*	25365	28379	31400	33682*
13415	15708*	18412	20429	23229	25465	28479	31500	33738
13515	15750*	18512	20529	23285*	25565	28579	31600	33782*
13615	15808*	18612	20629	23329	25665	28679	31700	33838
13715	15850*	18712	20729	23385*	25765	28779	31800	33882*
13815	15908*	18812	20829	23429	25865	28879	31900	33938
13915	15950*	18912	20929	23485*	25965	28979	32000	33982*
14082	16023	19072	21093	23529	26004	29069*	32073	34042
14182	16123	19083	21193	23585*	26104	29169*	32173	34142
14282	16223	19172	21293	23629	26204	29269*	32273	34242
14382	16323	19183	21393	23685*	26304	29369*	32373	34342
14482	16423	19272	21493	23729	26404	29469*	32473	34442
14582	16523	19283	21593	23785*	26504	29569*	32573	34542
14682	16623	19372	21693	23829	26604	29669*	32673	34642
14782	16723	19383	21793	23885*	26704	29769*	32773	34742
14882	16823	19472	21893	23929	26804	29869*	32873	34842
14982	16923	19483	21993	23985*	26904	29969*	32973	34942
15008*	17067	19572	22031	24004	27028	30009	33038	35020
15050*	17167	19583	22131	24104	27128	30109	33082*	35120
15108*	17267	19672	22231	24204	27228	30209	33138	35220
15150*	17367	19683	22331	24304	27328	30309	33182*	35320
15208*	17467	19772	22431	24404	27428	30409	33238	35420
15250*	17567	19783	22531	24504	27528	30509	33282*	35520
15308*	17667	19872	22631	24604	27628	30609	33338	35620
15350*	17767	19883	22731	24704	27728	30709	33382*	35720

B. Obligationen auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

95	595	1032*	1263	1532*	1763	2086	2586
195	695	1063	1332*	1563	1832*	2186	2686
295	795	1132*	1363	1632*	1863	2286	2786
395	895	1163	1432*	1663	1932*	2386	2886
495	995	1232*	1463	1732*	1963	2486	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1870** außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1870 stattgefundenen XI[illegible]. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Katasters-Nummern:								
28	352	739	1135	1528	1852	2239	2635	3028
35	428	752	1139	1535	1928	2252	2639	3035
39	435	828	1152	1539	1935	2328	2652	3039
52	439	835	1228	1552	1939	2335	2728	3052
128	452	839	1235	1628	1952	2339	2735	3128
135	528	852	1239	1635	2028	2352	2739	3135
139	535	928	1252	1639	2035	2428	2752	3139
152	539	935	1328	1652	2039	2435	2828	3152
228	552	939	1335	1728	2052	2439	2835	3228
235	628	952	1339	1735	2128	2452	2839	3235
239	635	1028	1352	1739	2135	2528	2852	3239
252	639	1035	1428	1752	2139	2535	2928	
328	652	1039	1435	1828	2152	2539	2935	
335	728	1052	1439	1835	2228	2552	2939	
339	735	1128	1452	1839	2235	2628	2952	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Katasters-Nummern:								
28	52	139	235	328	352	439	535	628
35	128	152	239	335	428	452	539	635
39	135	228	252	339	435	528	552	639

Kataster-Nummern:								
652	1152	1652	2152	2652	3152	3652	4152	4652
728	1228	1728	2228	2728	3228	3728	4228	4728
735	1235	1735	2235	2735	3235	3735	4235	4735
739	1239	1739	2239	2739	3239	3739	4239	4739
752	1252	1752	2252	2752	3252	3752	4252	4752
828	1328	1828	2328	2828	3328	3828	4328	4828
835	1335	1835	2335	2835	3335	3835	4335	4835
839	1339	1839	2339	2839	3339	3839	4339	4839
852	1352	1852	2352	2852	3352	3852	4352	4852
928	1428	1928	2428	2928	3428	3928	4428	4928
935	1435	1935	2435	2935	3435	3935	4435	4935
939	1439	1939	2439	2939	3439	3939	4439	4939
952	1452	1952	2452	2952	3452	3952	4452	4952
1028	1528	2028	2528	3028	3528	4028	4528	
1035	1535	2035	2535	3035	3535	4035	4535	
1039	1539	2039	2539	3039	3539	4039	4539	
1052	1552	2052	2552	3052	3552	4052	4552	
1128	1628	2128	2628	3128	3628	4128	4628	
1135	1635	2135	2635	3135	3635	4135	4635	
1139	1639	2139	2639	3139	3639	4139	4639	

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:								
28	652	1339	2035	2728	3352	4039	4735	5428
35	728	1352	2039	2735	3428	4052	4739	5435
39	735	1428	2052	2739	3435	4128	4752	5439
52	739	1435	2128	2752	3439	4135	4828	5452
128	752	1439	2135	2828	3452	4139	4835	5528
135	828	1452	2139	2835	3528	4152	4839	5535
139	835	1528	2152	2839	3535	4228	4852	5539
152	839	1535	2228	2852	3539	4235	4928	5552
228	852	1539	2235	2928	3552	4239	4935	5628
235	928	1552	2239	2935	3628	4252	4939	5635
239	935	1628	2252	2939	3635	4328	4952	5639
252	939	1635	2328	2952	3639	4335	5028	5652
328	952	1639	2335	3028	3652	4339	5035	5728
335	1028	1652	2339	3035	3728	4352	5039	5735
339	1035	1728	2352	3039	3735	4428	5052	5739
352	1039	1735	2428	3052	3739	4435	5128	5752
428	1052	1739	2435	3128	3752	4439	5135	5828
435	1128	1752	2439	3135	3828	4452	5139	5835
439	1135	1828	2452	3139	3835	4528	5152	5839
452	1139	1835	2528	3152	3839	4535	5228	5852
528	1152	1839	2535	3228	3852	4539	5235	5928
535	1228	1852	2539	3235	3928	4552	5239	5935
539	1235	1928	2552	3239	3935	4628	5252	5939
552	1239	1935	2628	3252	3939	4635	5328	5952
628	1252	1939	2635	3328	3952	4639	5335	6028
635	1328	1952	2639	3335	4028	4652	5339	6035
639	1335	2028	2652	3339	4035	4728	5352	6039

Kataster-Nummern:								
6052	6239	6435	6628	6752	6939	7135	7328	7452
6128	6252	6439	6635	6828	6952	7139	7335	
6135	6328	6452	6639	6835	7028	7152	7339	
6139	6335	6528	6652	6839	7035	7228	7352	
6152	6339	6535	6728	6852	7039	7235	7428	
6228	6352	6539	6735	6928	7052	7239	7435	
6235	6428	6552	6739	6935	7128	7252	7439	

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1870** außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1870.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 9. Augsburg, den 2. Februar 1870.

Inhalt:

Die Eröffnung des Unterrichtscurses für Badergehilfen pro 1870. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hüting, kgl. Bezirksamts Neuburg. — Erledigung des Curatbeneficiums in Weiler, Bezirksamts Lindau. — Die Aufstellung von Hauptagenten. — Das neue Niederlagerregulativ. — Die Hauptagentur des Expedientenhauses Ernst Mayer und Comp. in Bremen für das Königreich Bayern. — Die Erledigung der Handelslehrstelle an der Gewerbschule in Amberg. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 947. praes. 11/1 70.

(Die Eröffnung des Unterrichtscurses für Badergehilfen pro 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März l. Js. beginnt am städtischen Krankenhause zu Augsburg der durch §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868, „die Verhältnisse der Bader betr.,“ (Kreis-Amtsblatt pag. 1225 flg.) vorgeschriebene

Unterrichtscurs für Badergehilfen.

Diejenigen Badergehilfen, welche an fraglichem Unterrichtscurse Theil zu nehmen gedenken, haben sich zu diesem Behufe 2 Tage vor Eröffnung desselben bei dem als Lehrer für die Abhaltung dieses Curses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses Dr. Joseph Sprengler zu melden und hiebei den durch §. 14 der allegirten allerhöchsten Verordnung geforderten Nachweis — durch Vorlage des Zeugnisses über die mit Erfolg bestandene „Vorprüfung“ — zu erbringen.

Augsburg, den 11. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 2134. praes. $^{27}/_{1}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Hüting, kgl. Bezirksamts Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Präsentation des Pfarrers Martin Bogensberger auf ein Benefizium in Vilsbiburg ist die kathol. Pfarrei Hüting erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Neuburg a/D., zählt 300 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 931 fl. 55 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 36 fl. 21 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 895 fl. 34 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen und wird bemerkt, daß auf der Pfarrpfründe Hüting aus einem Reluitionscapitale von 950 fl. vom Jahre 1862 bis 1881 eine jährliche Absitzfrist von 69 fl. 54 kr. incl. der Zinsen haftet, welche für die bezeichnete Zeitdauer vom Reinertrag noch in Abzug kommt.

Augsburg, den 24. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1925. praes. $^{28}/_{1}$ 70.

(Erledigung des Curatbenefiziums in Weiler, Bezirksamts Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Curat- und Schulbenefizium in Weiler, kgl. Bezirksamts Lindau, ist erledigt und wieder zu besetzen.

Der jeweilige Benefiziat hat nach der Stiftungsurkunde die Verbindlichkeit, sich das Voranschreiten der Schule besonders angelegen sein zu lassen und den Religionsunterricht in derselben zu ertheilen.

Zu einer anderweitigen Unterrichtsertheilung ist der Benefiziat, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und der momentanen Aushilfsleistung in Krankheitsfällen eines Lehrers, nicht verbunden.

Dagegen hat er 70 gestiftete Messen zu persolviren, und dem Pfarrer im Predigen, Beichthören und anderen seelsorglichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten.

Wenn außer der Pfarrmesse noch eine eigene Schulmesse gelesen wird, so obliegt die Lesung der letzteren dem Schulbenefiziaten.

Die jährlichen Einnahmen des Benefiziums bestehen nach der Fassion in 395 fl. 30 kr., die Lasten betragen 4 fl. 21 kr., wonach sich ein Reinertrag von 391 fl. 9 kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1025. praes. $^{27}/_{1}$ 70.

(Die Aufstellung von Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft hat an Stelle ihres bisherigen Hauptagenten J. F. Langeloth in Augsburg den Versicherungsinspektor Franz

Haas daselbst zur Führung der Hauptagentur in Ansehung des Feuerversicherungs- sowie des Spiegelglas-Versicherungsgeschäftes für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtigt und zugleich zur Anzeige gebracht, daß nunmehr der Sitz der Hauptagentur für das dießrheinische Bayern von Augsburg nach München verlegt werde.

Diese Aenderung in der Hauptagenturführung der Gladbacher Versicherungsgesellschaft wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. in widerruflicher Weise genehmigt.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 25. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2098. praes. 27/1 70.

(Das neue Niederlageregulativ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das vom Bundesrathe des deutschen Zollvereins erlassene, mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. genehmigte neue Niederlageregulativ mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dasselbe mit dem 1. Februar l. Js. in Vollzug tritt.

Augsburg, den 26. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

Regulativ

für

die allgemeinen und beschränkten Niederlagen.

Niederlageregulativ.

In Gemäßheit des §. 106 des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127 des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2.

In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3.

Nach §. 98 des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4.

Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5.

Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlageregister nach dem anliegenden Muster A. <u>A.</u> geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. beiliegenden Muster <u>B.</u> von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23, 26 und 46 des Vereinszollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1) die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungsamte speziell revidirt worden sind, oder

2) — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4 Abs. 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8.

Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47 des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.

2) Ergibt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.

3) Ergibt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß an-

gekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9.

Waaren, welche bei dem Niederlageamte unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt, oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlageregister angeschrieben.

§. 11.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. **Niederlagescheine.**

§. 12.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister

bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheines sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und solange keine Disposition über die Waaren zuzulassen bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheines von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheines statt.

§. 14.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungiltig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheines ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheines und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Be-

ſitzer dieſes Scheins, ſo iſt durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entſcheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwiſchenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Koſten desſelben und wie dieſer ſelbſt, für die Erhaltung und Beaufſichtigung der Waaren zu ſorgen hat. Hierbei treten, ſoweit es nöthig iſt, die Vorſchriften der §§. 16 und 40 ein.

§. 15.

Jede Abſchreibung im Niederlageregiſter iſt vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageſchein zu vermerken. Wird durch die Abſchreibung der ganze Inhalt eines Niederlageſcheines nicht erledigt, ſo erhält der Niederleger denſelben zurück. Sind ſämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, ſo verbleibt der Schein beim Amte.

IV. **Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.**

§. 16.

Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereins-Zollgeſetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger ſind verbunden, die an ſie ergehenden Anweiſungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beſeitigung von Beſchädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgeſetzter Säumniß eines Niederlegers iſt derſelbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte ſchriftlich unter Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf ſeine Koſten werde verfügt werden.

§. 17.

Der Niederleger hat auch ſeinerſeits über die lagernden Waaren Aufſicht zu führen. Es bleibt ihm überlaſſen, die Kolli unter ſeinen Privatverſchluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verſchluſſes in der Anmeldung zu bemerken iſt. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu ſehen und mit darüber zu wachen, daß ſie durch ihre Lage, durch Ungezieſer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er ſolches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerkſam zu machen.

§. 18.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewieſenen Stelle darf die Waare nur mit deſſen Erlaubniß verſetzt, und es muß jedenfalls dabei nach deſſen Anweiſung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß ſeine Waare nicht gut lagere, und wünſcht derſelbe für ſie eine andere Lagerſtelle, ſo wird ihm dieſe, wenn Raum dazu vorhanden iſt und die Verſetzung ohne Störung geſchehen kann, auch ſonſt kein Hinderniß entgegenſteht, gewährt werden.

Kann ſich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, ſo entſcheidet der Amts-Vorſtand.

§. 19.

Dem Niederleger iſt geſtattet, auf ſchriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli, die Entnahme der Proben und die neue Verſchließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufſicht geſchehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben iſt im Niederlage-Regiſter bei der betreffenden Poſt zu vermerken und, falls das Geſammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig iſt, bei der Räumung der Poſt beſonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage iſt nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Beſichtigung, ſofern dazu nicht ſchon die Anſicht von Proben genügt, iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen.

§. 21.

Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22.

C. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem beiliegenden Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23.

Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Brutto-Gewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlage-Register erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse, oder durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbei geführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24.

Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergibt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines

Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlage-Register angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25.

Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

§. 27.

Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waaren-Gattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlage-Register und im Niederlage-Schein umgeschrieben werden.

§. 28.

Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnom-

men werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

D.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2 des Vereins-Zollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31.

Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32 Abs. 2).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle

Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen. (V. Z. G. §§. 23, 26 und 46.)

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32.

Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103 des Vereins-Zollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.

2) Findet eine nochmalige Verwiegung statt und ergibt sich hierbei

α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude

etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergibt sich dagegen

β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlageregister angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Koli bestehende, im Niederlageregister unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergibt sich hiebei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2 α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergibt, wird auf den §. 24 Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33.

Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kreditanerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§. 34.

Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32 unter a. 2 und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1) ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitscheinabfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;

2) in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35.

Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1) wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;

2) wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch

a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan u. dergl., oder

b) ihre Lagerung nicht über 3 Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichtsveränderung schließen lassen.

§. 36.

Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;

2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und

3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Bruttogewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1 nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37.

Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, daß die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Abmeldung bescheinigt wird.

§. 38.

Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zollquittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlageregister. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39.

Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40.

Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104 des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern (87 fl. 30 kr.) geahndet.

Muster A. bis D.

A.

(§. 5 des Niederlage-

Conto der Handlung . . . .

Anschreib

Ordnungs-Nummer.	Der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters	Bezeichnung des Lagerraumes.	Namen der Niederleger der Waaren.	Der Kolli			Gattung und Menge der Waaren.								
							Zahl und Art der Verpackung	Zeichen	Nummer.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Einlagerungs-Gewicht							
											nach der bei dem Vorabfertigungsamte stattgehabten Ermittelung.				nach hiesiger Verwiegung.			
											Brutto.		Netto.		Brutto.		Netto.	
	Tag.	Mon	Jahr								Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.
1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.		13.	

Regulativs.)

. . . . Blatt

bung.		Abschreibung.													
Angabe		Der Abschreibung			Der Kolli							Weitere Nachweisung der Waaren.			Bemerkungen.
ob und welcher Verschluß an dem Kollo befindlich ist.	a) der Herkunft der Waaren. b) wie lange dieselben bereits in Niederlagen gelagert haben.	Tag.	Mon	Jahr	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen	Nummer.	Auslagerungsgewicht. Brutto.		Brutto.		Bezeichnung des Registers.	Dessen Blatt (Conto)	Nr.	
								Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.				
14.	15.	16.			17.	18.	19.	20.		21.		22.	23.		24.

(§. 6 des Niederlage-Regulativs.)

B.

Deklarationsregister / Begleitschein-Empfangsregister } Blatt . . Nr. . .

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen

Auszug

aus

des Amtes zu Nr. vom ten 18

über die damit an eingegangenen Waaren

behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung

= Niederlage

= Weiterversendung mit Begleitschein.

I. Inhalt { der Deklaration. / des Begleitscheins.																II. Anträge und Bemerkungen des Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren										Angabe			
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.					nach stattgehabter amtlicher Ermittlung.								
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto.		Netto.		Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Deren Gewicht. Brutto.		Netto nach der Verwiegung.		ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
				Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.		Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.				
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.

Mit { der Deklaration / dem Begleitschein } übereinstimmend.

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und der Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren			Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tarasatzes.	Tarifsatz.	Gefällebetrag.	in den Hebe- und Controlregistern.		im Commercial-Register.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. Ctr. | T.	Netto. Ctr. | T.	Ctr. | T.	fl. | kr.	fl. | kr.	Benennung des Registers.	Dessen Blatt | Nr.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

(§. 22. des Niederlage-Regulativs.)

C.

Eingereicht den ten 18 Nr.

Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nachstehend genannten Kolli zum Zweck der { Behandlung. Umpackung. Theilung.

I. Angaben des Niederlegers.										II. Veränderungen, welche nach der {Behandlung, Umpackung, Theilung} eingetreten sind.						
Des Niederlage-Registers		Nr. der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge u. Bemerkungen des Niederlegers.	Nr. der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.			Bemerkungen.
						Deren Gewicht.							Deren Gewicht.		
Litera.	Blatt.		Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.			Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18
(Unterschrift des Niederlegers.)

den ten 18
(Unterschrift des Beamten.)

(§. 30 des Niederlage-Regulativs.)

D.

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

Abmeldung

von

Waaren aus der Niederlage des Amtes zu zur Verzollung
" Versendung.

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.													II.
Niederlage-Register.				Der Kolli		Der Waaren				Angabe			Anträge und Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung.		Menge. Einlagerungsgewicht.					
Conto.	Blatt.	Nummer.	Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.	Nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. ℔. ℔.	Netto. ℔. ℔.	ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	der Herkunft der Waaren.	wie lange die Waaren bereits in Niederlagen gelagert haben.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

III. Revisionsbefund.								IV. Gefälleberechnung.						V. Weiterer Nachweis der Waaren.				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie u. s. w.	Der Waaren					Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-tarasatzes.		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag.		in den Hebe- und Kontrol Registern			im Kommerzial-Register.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge. Auslagerungs-Gewicht.										Benennung des Registers.	Dessen			
				Brutto.		Netto.												
				Ztr.	Pf.	Ztr.	Pf.	Ztr.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.		Blatt	Nr.		
15.	16.	17.	18.	19.		20.		21.		22.		23.		24.	25.		26.	27.

Ad Num. 704. praes. ²⁶/₁ 70.

(Die Hauptagentur des Expedientenhauses Ernst Mayer und Comp. in Bremen für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 25. Juli 1868 Nr. 17190 im Kreis-Amtsblatt d. eod. a. Nr. 69 pag. 1373 wird hiemit bekannt gemacht, daß die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, nach Mittheilung vom 4. ds. Mts. an die Stelle des ausgetretenen J. Jungmann in Nürnberg, den Privatier Dr. jur. Wilhelm Schmidt dortselbst (Vorstadt Gostenhof) als Hauptagenten des Expedientenhauses Ernst Mayer und Comp. in Bremen für Bayern genehmigt hat.

Augsburg, den 25. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 2123. praes. ²⁸/₁ 70.

(Die Erledigung der Handelslehrstelle an der Gewerbsschule in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Gewerbsschule in Amberg ist die Handelslehrstelle mit einem primitiven Normalbezuge von jährlich 700 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher auch die Verpflichtung zur Unterrichtsertheilung in der gewerblichen Fortbildungsschule in Amberg verbunden ist, haben ihre Gesuche, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis

zum 15. Februar l. Js. bei dem Rektorate der genannten Anstalt einzureichen.

Regensburg, den 22. Januar 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident.

Priem, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. ²⁸/₁ 70.

Med. Dr. Karl Schwarz, bisher praktischer Arzt in Holzheim, kgl. Bezirksamtes Neu-Ulm, hat unterm 26. Januar l. Js. seinen Wohnsitz nach Waal, kgl. Bezirksamtes Kaufbeuren, verlegt.

---

praes. ²⁸/₁ 70.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Januar l. Js. Nr. 736 wurde dem geprüften Lehramtscandidaten und derzeitigen Verweser an der Gewerbschule Ingolstadt Adolph Sickenberger die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Gewerbschule Kempten vom 16. Januar 1870 an in widerruflicher Weise übertragen.

---

praes. ²⁸/₁ 70.

Dem II. Hilfslehrer an der Präparandenschule in Oberdorf Joseph Müller wurde das Vorrücken auf die I. Hilfslehrerstelle daselbst gestattet und als II. Hilfslehrer an genannter Präparandenschule der Seminarhilfslehrer Joseph Strehler in Lauingen aufgestellt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 10. Augsburg, den 5. Februar 1870.

Inhalt:

Aufenthaltsermittlung des geisteskranken Binders Michael Bergbauer von Winzer. — Auswanderungsagenten. — Die Untersuchungsrichterstellen am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth. — Die Staatsanwaltschaft am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen diess. des Rheins pro 1869. — Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Kissingen, Dekanats Schweinfurt. · Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2295. praes. $^{31}/_{1}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufenthaltsermittlung des geisteskranken Binders Michael Bergbauer von Winzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Stadtamhof vom 20. ds. Mts. an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat sich der ledige, zeitweise geisteskranke Binder Michael Bergbauer von Winzer am 9. ds. von seinem Hause entfernt, ohne bisher in dasselbe zurückzukehren.

Derselbe ist ungefähr 5′ 6″ groß, 38 Jahre alt, hat graue Augen, großen Mund, aufgedunsenes Gesicht, hageren Körper, ohne besondere Kennzeichen.

An seinem Leibe trug derselbe einen schwarzen Winterrock, rothgetupfte tuchene Beinkleider, eine Weste von gleichem Stoffe, ein buntes, baumwollenes Halstuch, zwei baumwollene Hemden, als Unterhose eine graue mit einem schwarzen Streifen versehene Werktaghose, graue Socken und Halbstiefel.

Als Kopfbedeckung nahm derselbe einen braunen Hut und eine alte tuchene Kappe mit.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter dem Auftrage verständigt, Nachforschungen nach dem dermaligen Aufenthaltsort des Michael Bergbauer anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß

unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Augsburg, den 29. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 1549. praes. 28/1 70.

(Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Kaufmanns Ludwig Lampert in Würzburg wird als Unteragent zur Vermitllung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Karl Johann Klingenberg in Bremen statt des abgetretenen Rentenverwalters Wilh. Bauer in Augsburg der Versicherungsagent Michael Niedermayer daselbst bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 26. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 177. praes. 3/2 70.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchungsrichterstellen am kgl. Bezirksgerichte Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 27. Januar ds. Js. Nr. 875 wird wegen Ablaufes der dreijährigen Funktionsdauer der Untersuchungsrichter am königl. Bezirksgerichte Donauwörth Bezirksgerichtsrath Julius Schwaiger dieser Diensteslverrichtung vom 1. Februar l. Js. an enthoben und dieselbe dem Rathe desselben Gerichts, Alois Krieger übertragen.

Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

Neuburg, den 31. Januar 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger, Sekr.

Ad Num. 216. praes. 3/2 70.

Bekanntmachung.

(Die Staatsanwaltschaft am kgl. Bezirksgericht Donauwörth betr.)

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 22. Dezember v. Js. als funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Donauwörth den Bezirksgerichtsaccessisten Oskar Lifer aufzustellen.

Neuburg, den 30. Januar 1870.

Der Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg

v. Wallmenich.

Ad Num. E. 588. / K. 549. praes. 3/2 70.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen diess. des Rheins pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Dekanaten und den Empfängern von Antheilen an dem Staatsbeitrage zur Unterstützung der

Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen verstorbener protest. Pfarrer diesseits des Rheins wird hiemit eröffnet, daß für das Jahr 1869 eine volle Rate auf 150 fl. festgesetzt und die erforderliche Anweisung zur Auszahlung der hienach noch treffenden Beträge an die kgl. Administration der allgemeinen protest. Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg unterm Heutigen erlassen wurde.

Ansbach, den 1. Februar 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 254. praes. $^{1}/_{2}$ 70.

(Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Kissingen, Dekanats Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestant. Pfarrei Kissingen wird mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 983 fl. $3^{1}/_{2}$ kr.

II. Wohnung für eine kleine Familie geeignet 50 fl.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 24 fl. 12 kr.

Reiner Pfarrertrag 1057 fl. $15^{1}/_{2}$ kr.

Bayreuth, den 27. Januar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. $^{30}/_{1}$ 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster

Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Januar ds. Js. Nr. 568 dem temporär quiescirten vormaligen Gymnasialprofessor zu Dillingen Alois Ebenböck in Gemäßheit des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage den erbetenen Ruhestand für immerwährende Dauer allergnädigst zu bewilligen geruht.

---

praes. $^{30}/_{1}$ 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Januar l. Js. Nr. 895 geruht, die an der Gewerbschule zu Lindau erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik dem geprüften Lehramtskandidaten und derzeitigen Verweser dieser Stelle, Julius Schwerd, vom 1. Januar 1870 an in widerruflicher Weise allergnädigst zu übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Februar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$% . . .		
„ „ 4%	86¾	
„ „ 4% halbjährig . . .	86⅞	
„ „ $4^{1}/_{2}$%		
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig . .	92	
„ „ 5% halbjährig . . .		101⅛
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	87⅞	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107⅛	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4% . . .	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	90⅞	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	25	Jän.	11	334	345	324	21	18	53	17	18	15	48	—	496	496	496	—	12	10	11	43	11	14
		Kern	—	352	352	352	—	18	56	17	48	16	39											
Babenhausen	24	„	6	77	83	82	1	16	30	16	—	15	45	2	10	12	11	1	13	—	12	36	12	—
Burgau	24	„	1	30	31	31	—	16	30	15	57	15	24	2	38	40	37	3	12	—	11	45	11	30
Dinkelscherben	26	„	—	4	4	3	1	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth	26	„	—	21	21	21	—	17	12	16	55	16	19	—	68	68	61	7	11	51	11	26	10	54
		Kern	1	96	97	91	6	15	40	14	44	13	42											
Füßen	29	„	37	69	106	57	49	19	54	18	58	18	30	19	30	49	30	19	15	30	15	30	15	30
Günzburg	25	„	2	137	139	136	3	16	15	15	46	15	24	—	42	42	31	11	13	—	12	18	12	—
Illertissen	24	„	7	81	88	82	6	19	9	16	53	14	36	—	10	10	10	—	12	30	12	3	11	36
Kaufbeuren	27	„	40	397	437	391	46	18	40	17	23	16	12	12	84	96	84	12	13	24	12	42	11	44
Kempten	26	„	391	593	984	659	325	19	—	18	24	17	21	168	193	361	243	118	13	57	13	31	13	3
Krumbach	29	„	18	25	43	43	—	17	30	16	12	15	33	1	16	17	17	—	12	37	12	12	11	42
Lauingen	29	„	29	40	69	69	—	16	48	16	33	16	18	—	53	53	53	—	13	—	12	30	11	42
		Kern	17	572	589	583	6	16	57	16	30	15	39											
Lindau *)	29	„	40992	10917	51909	12655	39254	13	30	12	53	12	20	229	105	334	12	322	8	50	—	—	—	—
		Kern	731	1279	2010	1012	998	12	23	11	42	11	5											
Memmingen	25	„	64	460	524	520	4	18	35	17	55	17	12	34	37	71	61	10	13	7	12	54	12	27
Mindelheim	29	„	13	158	171	152	19	17	56	16	59	15	41	11	15	26	25	1	12	59	12	19	11	24
Neuburg	26	„	2	145	147	147	—	17	24	16	40	15	40	1	95	96	96	—	11	5	10	38	10	15
Nördlingen	29	„	—	32	32	32	—	16	45	16	37	16	5	29	66	95	68	27	11	57	11	36	11	5
		Kern	19	636	655	621	34	17	29	16	22	15	30											
Oettingen	26	„	20	110	130	123	7	18	24	17	12	16	—	—	25	25	25	—	12	24	11	42	11	—
Ottobeuren	27	„	9	71	80	72	8	18	44	17	58	17	12	5	13	18	14	4	13	3	12	36	11	9
Schwabmünchen	25	„	47	75	122	119	3	18	13	16	59	15	49	5	19	24	22	2	12	22	12	—	11	32
Thannhausen	27	„	8	39	47	45	2	16	12	16	—	15	48	—	28	28	28	—	11	48	11	39	11	30
Weiler	20	„	47	19	66	40	26	21	14	20	31	19	40	4	4	8	8	—	14	54	14	39	14	20
Weißenhorn	26	„	31	220	251	234	17	17	55	16	25	15	9	1	4	5	5	—	13	12	13	—	12	30
Wertingen	25	„	4	49	53	53	—	17	14	15	56	14	48	2	21	23	20	3	12	20	11	45	11	9

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	49	710	759	731	28	13	14	12	41	12	4	7	249	256	256	—	7	36	7	17	6	52
Babenhausen		oben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	58	67	65	2	6	33	6	24	6	12
Burgau			11	29	40	35	5	12	—	11	42	11	21	—	67	67	67	—	6	48	6	36	6	24
Dinkelscherben			—	22	22	17	5	12	30	12	18	12	12	—	59	59	59	—	7	18	6	45	6	21
Donauwörth			41	168	209	170	39	11	51	11	12	10	36	5	127	132	123	9	7	43	7	28	7	—
Füßen			18	3	21	2	19		—	—	—	—	—	9	31	40	26	14	8	30	8	30	8	18
Günzburg			30	284	314	203	111	12	36	12	15	11	27	7	60	67	67	—	6	40	6	37	6	—
Illertissen			2	85	87	84	3	14	—	13	—	12	—	—	117	117	112	5	8	12	7	24	6	36
Kaufbeuren			30	72	102	87	15	13	18	12	43	11	—	2	136	138	136	2	7	48	7	5	5	6
Kempten			102	75	177	106	71	14	6	13	12	12	41	163	347	510	439	71	8	14	7	56	7	41
Krumbach			7	39	46	46	—	12	52	12	18	11	27	—	69	69	69	—	6	24	6	18	6	5
Lauingen			126	602	728	719	9	13	15	12	21	10	27	12	33	45	43	2	7	3	6	48	6	24
Lindau *)			670	—	670	—	670	—	—	—	—	—	—	330	40	370	120	250	7	40	7	32	7	28
Memmingen			147	179	326	261	65	14	18	13	53	13	28	25	168	193	140	53	8	1	7	38	7	18
Mindelheim			9	64	73	58	15	12	50	12	10	11	13	4	112	116	115	1	7	25	6	59	6	27
Neuburg			69	250	319	319	—	11	43	11	11	10	26	—	63	63	63	—	7	32	7	4	6	37
Nördlingen			86	753	839	734	105	13	10	12	20	11	50	2	67	69	63	8	8	3	7	41	6	56
Oettingen			50	172	222	215	7	14	—	12	33	11	6	1	85	86	86	—	8	18	7	21	6	24
Ottobeuren			1	10	11	11	—	13	—	12	15	11	53	10	48	58	46	12	8	19	8	12	7	24
Schwabmünchen			4	7	11	10	1	12	—	11	6	10	30	25	62	87	87	—	7	—	6	38	6	21
Thannhausen			1	17	18	18	—	12	—	11	30	11	—	3	28	31	28	3	6	30	6	15	6	—
Weiler			2	7	9	6	3	15	30	15	—	14	36	21	24	45	29	16	8	56	8	34	8	21
Weißenhorn			17	236	253	251	2	13	44	13	8	12	26	2	288	290	286	4	6	57	6	36	6	14
Wertingen			2	149	151	142	9	13	8	12	9	11	24	—	36	36	31	5	7	18	6	54	6	27

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 11. Augsburg, den 9. Februar 1870.

Inhalt:

Die Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten pro 1870. — Der vermißte Andreas Reuß von Hopferstadt. — Gesuch der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung in Bamberg um Empfehlung einer Schrift. — Heimliche Entfernung des Knaben Johann Bretzger von hier. — Vermißte Personen. — Die Rechnungen der Distrikte Kempten und Dillingen pro 1869. — Die Erledigung der Pfarrei Berg, Dekanats Memmingen. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Januar 1870. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2798. praes. $^{8}/_{2}$ 70.

(Die Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863, die Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr. (Regierungsblatt 1863 S. 1313) wird mit dieser Prüfung pro 1870 am Sitze der unterfertigten kgl. Stelle am

Montag den 9. Mai l. Js.

begonnen.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre Gesuche spätestens bis zum 1. April bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, einfach einzureichen und mit

a) dem Geburtszeugnisse,

b) dem Universitäts-Schlußzeugnisse,

c) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

d) dem Nachweise über die mit Fleiß und entsprechendem Fortgange vollendete und mit untadelhaftem sittlichen Betragen verbundene zweieinhalbjährige Praxis zu belegen.

Hiebei wird auf §. 1 der bereits allegirten allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863, auf die Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom

30. September 1863 Ziff. 2 (Kreis-Amtsblatt Seite 1535) und das Regierungsausschreiben vom 14. Juni 1869 (Kreis-Amtsblatt 1869 S. 1023) hingewiesen.

In dem Zulassungsgesuche ist zugleich der Name und Stand des Vaters des Candidaten anzuführen, sowie anzugeben, in welchen Jahren und auf welchen Universitäten der Candidat sich den juridischen Studien gewidmet hat.

Zur Darnachachtung wird noch bemerkt:

1) Die Admission zur Prüfung bei unterfertigter kgl. Stelle kann nur jenen Candidaten bewilligt werden, welche im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg entweder heimathberechtigt sind oder in demselben die zweieinhalbjährige Praxis vollendet haben.

2) Diejenigen Candidaten, welche auch die Prüfung für den Finanzdienst erstehen wollen, werden hinsichtlich des Nachweises der erfüllten Vorbedingung auf §. 1 Abs. 2 der mehr allegirten allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863, sowie die Regierungs-Ausschreiben vom 3. April und 7. August 1868 (Kreis-Amtsblatt 1868 S. 633 und 1461) hingewiesen, und ist der deßfallsige Nachweis mit vorzulegen.

Diejenigen Candidaten, welche das Staatsexamen bereits erstanden, haben das Gesuch um Zulassung zur Prüfung für den höhern Finanzdienst ebenfalls bis

zum 1. April ds. Js.

einfach einzureichen und den Nachweis der erfüllten Vorbedingung beizubringen.

3) Candidaten, welche ohne ihr Verschulden an der vollständigen Erstehung der zweieinhalbjährigen Praxis gehindert worden, haben in ihren Gesuchen um Zulassung zur Prüfung um Dispensation nachzusuchen, die ihnen zur Seite stehenden Gründe anzugeben und die entsprechenden Nachweise beizubringen.

Hiebei wird auf das Regierungsausschreiben vom 7. September 1864, die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr. (Kreis-Amtsblatt 1864 S. 1621) Bezug genommen.

4) Gesuche und Zeugnisse müssen auf Stempel gefertigt sein.

5) Unvollständige oder nicht rechtzeitige Vorlagen haben die Zurückweisung der Gesuchsteller von der Prüfung zur Folge.

Augsburg, den 1. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 2037. praes. $^{4}/_{2}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Andreas Neuß von Hopferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 3. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Den vermißten Andreas Reuß von Hopferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verwittwete Auszügler Andreas Reuß von Hopferstadt hat sich am 26. November v. Js. aus seiner Wohnung entfernt und ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt.

Da derselbe an Epilepsie leidet, so ist die Befürchtung begründet, es möge ihm ein Unglück begegnet sein.

Die Durchstreifung der Umgebung von Hopferstadt und anderweite Nachforschungen nach seinem Verbleiben blieben bis jetzt erfolglos.

Andreas Reuß ist 70 Jahre alt, hat schwarze, mit Grau untermischte Haare, volles rundes Gesicht, braune Augen, breite stumpfe Nase, niedere breite Stirne, proportionirten Mund, breites Kinn mit einem Grübchen, gesunde Gesichtsfarbe, schwarz und grau gemischten Backenbart und als besonderes Kennzeichen ein aufgeschlitztes Ohrläppchen.

Bei seiner Entfernung trug er eine Schildkappe von schwarzem Plüsch, ein schwarzes baumwollenes Halstuch, eine schwarze manchesterne Weste mit gelben flachen Knöpfen, eine braune baumwollene Jacke mit kleinen gelben Knöpfen, eine blaugefärbte leinene Hose, ferner einen weißen, leinenen Schurz, Schnürschuhe und ein altes leinenes Hemd und führt wahrscheinlich eine runde braune Schnupftabaksdose bei sich.

Die obengenannten Behörden werden aufgefordert, nach dem Vermißten Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Ochsenfurt mitzutheilen.

Würzburg, den 20. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf von Luxburg.

Mets.

Ad Num. 2706. praes. ⁴/₂ 70.

(Gesuch der Buchner'schen Verlagsbuchhandlung in Bamberg um Empfehlung einer Schrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg ist die von dem kgl. Bezirksamtsassessor Stadelmann verfaßte Schrift:

„Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen ec."

in fünfter Auflage erschienen.

Auf Ansuchen der genannten Verlagsbuchhandlung ist die unterfertigte Stelle durch höchste Ministerialentschließung vom 28. v. Mts. Nr. 749 beauftragt, auf die genannte Schrift, welche eine brauchbare compendiöse Uebersicht der einschlägigen Normen, sowie eine faßliche Unterweisung in der Geschäftsbehandlung enthält, die Landgemeinde-Ausschüsse und Kirchenverwaltungen aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 4. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2659. praes. ⁴/₂ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Knaben Johann Bretzger von hier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 132 u. ff.) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß nach Bericht des Stadtmagistrates Augsburg vom

28. v. Mts. der vermißte Knabe Johann Breyger von hier am 27. v. Mts. eingeliefert worden ist.

Augsburg, den 1. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2368. praes. 4/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 3. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Nürnberg vom 21. v. Mts. hat sich der Posamentier Wolfgang Dietrich von Nürnberg, 46 Jahre alt, 5' 9" groß, mit braunen Augen, schwarzen, bereits ins Graue fallenden Haaren, proportionirter Nase, etwas vorstehendem Kinn, von kräftiger Körperconstitution, Schnurr- und Knebelbart tragend, mit graulichen Tuchhosen, Weste von gleichem Stoff, grauer Joppe mit grüner Einfassung, kalbledernen Stiefeln, leinenem Hemd bekleidet (ohne Halsbinde und Kopfbedeckung), welcher wegen Geisteskrankheit in der Irrenanstalt Erlangen und zuletzt im St. Sebastiansspital in Nürnberg untergebracht war, aus letztgenannter Anstalt am 19. November v. Js. in der Nacht heimlich entfernt und konnte bis jetzt ungeachtet aller Nachforschungen nicht ausgemittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 25. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 2350. praes. 6/2 70.

(Die Rechnungen des Distriktes Kempten pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Kempten pro 1869 gesetzlicher Vorschrift entsprechend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres .	529 fl.	27 kr.	6 hl.
2) Distriktsumlage	1161 fl.	28 kr.	2 hl.
zusammen	1690 fl.	56 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	17 fl.	48 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	808 fl.	47 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	800 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1626 fl.	35 kr.	— hl.
Aktivrest	64 fl.	21 kr.	— hl.
Rückstände	47 fl.	20 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	160 fl.	2 kr.	6 hl.
2) Kapitalsrente	673 fl.	30 kr.	2 hl.
3) Distriktiver Zuschuß . .	360 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1193 fl.	33 kr.	— hl.

Ausgaben:

Auf Kapitalsanlage . . .	928 fl.	— kr.	— hl.
Aktivrest	265 fl.	33 kr.	— hl.
Rentirendes Stammvermögen	18082 fl.	27 kr.	— hl.

Augsburg, den 3. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2100. praes. ⁴/₂ 70.

(Die Distriktsrechnungen von Dillingen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Dillingen pro 1869 wird nachstehend vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

A. Distriktskassa-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . . .	273 fl.	57 kr.
Aktivausstände	276 fl.	26 kr.
2) Zuschuß der Gemeinde Lauingen	108 fl.	— kr.
3) Kreisfonds-Zuschuß	500 fl.	— kr.
4) Gemeindliche Präcipualleistungen	2138 fl.	38 kr.
5) Distriktsumlage	1560 fl.	48 kr.
zusammen	4857 fl.	46 kr.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	39 fl.	24 kr.
2) Für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	3775 fl.	31 kr.
3) Für facultative Zwecke	396 fl.	36 kr.
zusammen	4211 fl.	31 kr.
Aktivrest	646 fl.	15 kr.

B. Rechnung über den Distrikts-Hilfskassafond.

Einnahmen.

1) Aktivrest der Vorjahre	287 fl.	34 kr.
2) Zinsen	89 fl.	38 kr.
3) Distriktiver Zuschuß	300 fl.	— kr.
zusammen	677 fl.	12 kr.

Ausgaben.

Auf Darlehen	100 fl.	— kr.
Aktivrest	577 fl.	12 kr.
Rentirendes Vermögen	1852 fl.	31 kr.

Augsburg, den 3. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. E. 493. / K. 613. praes. 4/2 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Berg, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Berg wird zur Bewerbung bis zum 25. März curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: baar 2 fl. 58 kr.; an Naturalien: 14 Klafter Fichtenscheitholz à 6 fl. 21 kr. incl. Hauerlohn = 88 fl. 54 kr.; 2) aus Stiftungskassen: baar 223 fl. 18 kr; an Naturalien: 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vtl. 1½ Sz. Kern à 18 fl. 54 kr. = 119 fl. 12½ kr., 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Sz. Roggen à 14 fl. 18 kr. = 88 fl. 37¾ kr., 1 Mtz. 2 Vtl. ½ Sz. Erbsen à 24 fl. = 6 fl. 7½ kr. (Diese Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet); eine Klafter Tannenscheitholz zur Beheizung des sogenannten Pfarrstübchens in Berg — fl. — kr.; 3) aus Gemeindekassen baar 45 fl. 30 kr.

II. Anschlag der Wohnung 50 fl. (Da ein Pfarrhaus nicht vorhanden ist, so bezieht der Pfarrer in Berg als Miethzinsentschädigung aus Stiftungsmitteln 40 fl., aus Staatsmitteln 80 fl.)

III. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 50 fl. 3½ kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 57 fl. Summa 731 fl. 41¼ kr. An Lasten ab 25 fl. Reinertrag 706 fl. 41¼ kr. An freiwilligen Geschenken 47 fl.

Dabei wird bemerkt, daß der Pfarrer von Berg die Obliegenheit hat, bei geistlichen Verrichtungen in der Stadt Memmingen Aushilfe zu leisten.

Ansbach, den 3. Februar 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 4/2 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. Js. dem Priester Ignaz Hohl, Kaplan in Bissingen, Bezirksamts Dillingen, das Frühmeßbenefizium in Bühl, kgl. Bezirksamts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 3/2 70.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. ds. Mts. wurde dem bisherigen II. Inspektor am Collegium bei St. Anna in Augsburg, Leonhard Braeuninger, das Vorrücken in die I. statusmäßige Inspektorstelle gestattet und zugleich die Funktion des II. Inspektors an dem genannten Collegium dem dermaligen Inspektoratsverweser und geprüften Lehramtscandidaten Christian Hörner aus Oettingen in widerruflicher Weise übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Februar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86¼	
„ „ 4% halbjährig	86¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	
„ „ 5% halbjährig		101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107	
„ Bank à fl. 500.	825	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Januar 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	3	—	—	—	—	5	1	—	—		—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	12	3	—	—	—	3	40	—	2	30	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	40	3	—	—	—	2	40	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	1	51	7	—	—	—	1	30	—	1	38	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	12	—	2	24	—	2	17	—	4	30	—	à Ctr. 15	—	—
1 „ geränbelte Gerste	7	28	—	5	30	—	2	20	—	3	35		6	—	—	„ 18	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	24	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	—	—	6	48	—	7	12	—	4	—		—	—	—	7	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	17	2	—	14	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	14	—	—	15	—	—	14		—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	13	—	—	12	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	24		—	—	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	38	—
1 „ Schmalz	—	31	—	—	32	—	—	36	—	—	32	—	—	30	—	—	32	—
1 „ Butter	—	30	—	—	32	—	—	32	—	—	28	—	—	26	—	—	28	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	36	—	—	30	—	—	18	—	—	30		—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	24	—	—	19	—	—	24	—	—	22	—	—	19	—	—	18	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	30	—	23	20	—	25	—	—	25	—	—	23	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	26	—	—	23	—	—	23	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	24	—	—	24	—	—	24		—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	…	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	47	—	14	—	—	17	—	—	16	42	—	12	30	—	21	—	—
1 „ Fichtenholz	12	22	—	9	30	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	16	—	—
1 „ Föhrenholz	13	55	—	—	—	—	14	30	—	8	56	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	16	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	30	—	11	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	28	—	2	—	—	2	—	—	1	30	—	1	36	—	1	24	—
1 „ saures Heu	1	15	—	1	27	—	1	24	—	1	12	—	1		—	1	—	—
1 „ langes Stroh	—	54	—	1	45	—	1	48	—	1	6	—	1	12	—	1	12	—
1 „ kurzes Stroh	—	48	—	1	16	—	1	15	—	—	—	—	—	48	—	1	—	—
1000 Torf	2	9	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	36	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870.		Waizen und Kern.					Preise.						Roggen.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand. (Schäffel)	Verkauf. (Schäffel)	Rest. (Schäffel)	höchste fl.	höchste kr.	mittlere fl.	mittlere kr	mindeste fl.	mindeste kr	Voriger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand. (Schäffel)	Verkauf. (Schäffel)	Rest. (Schäffel)	höchste fl.	höchste kr	mittlere fl.	mittlere kr.	mindeste fl.	mindeste kr.
Augsburg	4	Febr.	21	184	205	189	16	18	40	17	15	16	15	—	424	424	395	29	12	10	12	—	11	44
		Kern	—	262	262	262	—	19	3	17	59	16	38											
Babenhausen	31	Jan.	1	73	74	74	—	17	45	16	48	16	—	1	2	3	3	—	12	24	11	45	11	—
Burgau	31	„	—	23	23	23	—	16	45	16	8	15	30	3	16	19	18	1	12	6	11	51	11	36
Dinkelscherben	1	Febr.	1	1	2	2	—	—	—	17	45	—	—	—	4	4	4	—	12	—	11	30	11	—
Donauwörth	1	„	—	8	8	8	—	17	55	16	44	16	2	7	29	36	30	6	11	37	11	20	11	—
		Kern	6	48	54	52	2	16	14	14	45	13	9											
Füßen	5	„	59	52	111	57	54	19	46	18	23	18	—	39	26	65	45	20	15	—	15	—	15	—
Günzburg	1	„	3	138	141	131	10	16	22	16	18	15	54	11	15	26	19	7	13	—	12	24	12	—
Illertissen	31	Jan.	6	78	84	76	8	19	—	17	6	15	12	—	18	18	16	2	12	15	12	—	11	45
Kaufbeuren	3	Febr.	46	267	313	276	37	18	35	17	39	16	40	12	59	71	64	7	13	30	13	17	12	5
Kempten	3	„	325	500	825	522	303	19	7	18	28	17	16	118	229	347	216	131	14	2	13	33	13	15
Krumbach	5	„	—	58	58	45	13	17	1	16	6	15	24	—	22	22	19	3	12	33	12	16	12	3
Lauingen	5	„	—	41	41	41	—	16	42	16	27	15	42	—	70	76	60	10	13	—	12	42	12	9
		Kern	6	362	368	368	—	17	39	16	57	16	18											
Lindau*)	5	„	39254	8433	47687	11762	35925	13	22	12	51	12	24	322	—	322	108	214	9	30	9	5	8	40
		Kern	998	1017	2015	1079	936	12	15	11	42	11	11											
Memmingen	1	„	4	648	652	579	73	18	10	17	42	17	6	10	71	81	81	—	13	1	12	43	12	19
Mindelheim	5	„	19	137	156	130	26	18	29	17	18	16	23	1	24	25	23	2	12	43	12	13	11	4
Neuburg	3	„	—	83	83	83	—	18	5	17	10	15	48	—	72	72	72	—	11	40	11	13	10	54
Nördlingen	5	„	—	25	25	25	—	16	36	16	19	15	58	27	34	61	61	—	12	20	12	8	11	50
		Kern	34	506	540	535	5	17	3	16	28	15	39											
Oettingen	1	„	7	53	60	58	2	18	—	17	—	16	—	—	4	4	4	—	12	36	12	24	12	12
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	1	„	3	109	112	103	9	18	37	17	27	16	27	2	13	15	15	—	12	21	12	4	11	31
Thannhausen	3	„	2	22	24	24	—	16	48	16	36	16	24	—	7	7	7	—	12	24	12	12	12	—
Weiler	27	Jan.	26	39	65	32	33	21	26	20	35	18	50	—	10	10	7	3	14	56	14	36	14	24
Weißenhorn	3	Febr.	13	108	121	117	4	17	41	16	19	15	19	—	14	14	11	3	12	51	12	27	12	7
Wertingen	1	„	—	21	21	21	—	17	52	15	57	12	42	3	15	18	18	—	13	3	12	—	11	15

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand. (Schäffel)	Verkauf. (Schäffel)	Rest. (Schäffel)	höchste fl.	höchste kr.	mittlere fl	mittlere kr.	mindeste fl.	mindeste kr.	Voriger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand. (Schäffel)	Verkauf. (Schäffel)	Rest (Schäffel)	höchste fl.	höchste kr.	mittlere fl.	mittlere kr	mindeste fl.	mindeste kr.
Augsburg		wie	28	573	601	571	30	13	16	12	34	12	3	—	158	158	158	—	7	48	7	31	7	6
Babenhausen		oben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	65	67	67	—	7	—	6	45	6	30
Burgau			5	23	28	28	—	12	30	11	54	11	12	—	42	42	42	—	6	48	6	39	6	30
Dinkelscherben			5	10	15	13	2	12	6	11	54	10	21	—	51	51	51	—	7	24	6	48	6	24
Donauwörth			40	54	94	83	11	12	12	11	16	10	11	7	53	60	60	—	7	47	7	34	7	12
Füßen			19	10	29	1	28	—	—	—	—	—	—	14	22	36	19	17	9	—	8	40	8	10
Günzburg			111	106	217	198	19	12	30	12	9	11	48	—	57	57	57	—	6	48	6	42	6	24
Illertissen			3	91	94	94	—	14	30	13	15	12	—	5	114	119	116	3	7	36	7	3	6	30
Kaufbeuren			15	50	65	51	14	13	32	13	7	12	8	2	121	123	123	—	7	49	7	20	6	24
Kempten			71	130	201	72	129	13	49	13	16	12	58	71	508	579	394	185	8	39	8	5	7	45
Krumbach			—	57	57	50	7	12	57	12	43	12	20	—	90	90	84	6	6	30	6	21	6	16
Lauingen			9	559	568	515	53	13	30	12	54	11	21	2	55	57	49	8	7	18	6	57	6	33
Lindau*)			670	—	670	—	670	—	—	—	—	—	—	250	275	525	238	287	7	35	7	24	7	13
Memmingen			65	240	305	194	111	14	5	13	32	13	3	53	143	196	143	53	7	42	7	27	7	1
Mindelheim			15	84	99	82	17	13	8	12	44	11	18	1	131	132	128	4	7	29	7	5	6	42
Neuburg			—	235	235	178	57	11	41	11	27	10	58	—	47	47	47	—	7	28	7	9	6	44
Nördlingen			105	748	853	734	119	13	29	12	27	11	54	6	47	53	51	2	8	15	7	54	7	2
Oettingen			7	63	70	50	20	13	18	12	24	11	30	—	29	29	29	—	9	—	7	30	6	—
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			1	9	10	9	1	12	26	12	6	11	—	—	87	87	87	—	7	15	6	51	6	35
Thannhausen			—	10	10	10	—	12	42	12	21	12	—	3	17	20	20	—	6	24	6	18	6	12
Weiler			3	3	6	3	3	15	—	15	—	—		16	36	52	42	10	8	44	8	26	8	12
Weißenhorn			10	101	111	96	15	13	30	13	7	12	43	—	151	151	128	23	7	1	6	44	6	18
Wertingen			9	40	49	48	1	13	8	12	33	11	39	5	23	28	28	—	7	12	7	—	6	30

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 12. Augsburg, den 12. Februar 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866 betr. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wiggensbach, kgl. Bezirksamts Kempten. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Freihalden, kgl. Bezirksamts Günzburg. — Aufstellung von Unteragenten für das Expedientenhaus J. H. Ropers in Bremen. — Der vermißte Austrägler Johann Kleidorfer von Geisenfeld. — Die Wiederbesetzung der an der kathol. Knabenschule zu Amberg erledigten Schulstelle. — Der Augsburger Thierschutzverein. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866 betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. Dezember 1869 (Regierungsblatt S. 2251) wird hiemit bekannt gemacht, daß die vierte Serienziehung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866

Dienstag den 1. März 1870
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

Bei diesem Anlasse wird zugleich bekannt gegeben, daß von den Obligationen der 4procentigen Prämienanleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen fünf gefälschte, mit

Serien-Nr.	379	Obligation-Nr.	18,911
"	802	"	40,071
"	1216	"	60,785
"	1883	"	94,110
"	3149	"	157,425

versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher aufgefordert, dieselben ungesäumt der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes, sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im

Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Kapitalsvergütung zu erhalten.

München, den 3. Februar 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 3087. praes. 8/2 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wiggensbach, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Reithmayr ist die katholische Pfarrei Wiggensbach erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Kempten, zählt 2251 Seelen, 4 Schulen und 56 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1086 fl. 49 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 446 fl. 56 kr. 4 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 639 fl. 52 kr. 4 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3115. praes. 8/2 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Freihalden, kgl. Bezirksamts Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Simon Hassenmüller in Freihalden auf die Pfarrei Häder ist die katholische Pfarrei Freihalden erledigt worden und steht das Präsentationsrecht in diesem Erledigungsfalle Seiner Majestät dem König zu.

Genannte Pfarrei liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Günzburg, zählt 322 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1047 fl. 59 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 103 fl. 4 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 944 fl. 55 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß auf der Pfarrpfründe Freihalden aus einem Reluitionskapital von 1245 fl. eine jährliche Absitzfrist von 36 fl. lastet, welche im Jahre 1876 zum letztenmale zu zahlen ist und bis dahin nebst den treffenden Zinsen aus dem Kapitalsreste vom Reinertrag noch in Abzug kommt.

Augsburg, den 5. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Ad Num. 2688. praes. 9/2 70.

(Aufstellung von Unteragenten für das Expedientenhaus J. H. Ropers in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Kaufmann Sigmund Schlichting in Nürnberg wurde der Kaufmann Maier Landauer, Firma Löffler und Landauer in Hürben, als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus J. H. Ropers in Bremen bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 5. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 2736. praes. 9/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Austrägler Johann Kleidorfer von Geisenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. Dezember v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 2081 u. ff.) wird den oben bezeichneten Behörden hiemit eröffnet, daß die Leiche des Johann Kleidorfer von Geisenfeld in der Abens bei Gungerthausen aufgefunden worden ist.

Augsburg, den 6. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2620. praes. 9/2 70.

(Die Wiederbesetzung der an der kathol. Knabenschule zu Amberg erledigten Schulstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der katholischen Knabenschule zu Amberg erledigte Schulstelle wird behufs der Wiederbesetzung zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Der Anfangsgehalt des aufzustellenden Lehrers beträgt ohne Einrechnung des Anschlages für die Dienstwohnung jährlich 500 fl. und steigt mit fünfjährigen Dienstalterszulagen von je 50 fl. bis zum Maximalbetrage von 800 fl. des Jahres ohne Einrechnung des Wohnungsanschlages.

Hiebei wird bemerkt, daß Remunerationen für einzelne Dienstleistungen, wie für Feiertags- und Zeichnungsschule nicht gewährt werden, der Lehrer vielmehr verpflichtet ist, derartige Verrichtungen nach Anordnung der Stadtschulen-Commission ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und zwar über Alter und Gesundheit, über die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung, sowie über Qualifikation und bisherige Wirksamkeit, dann über tadelfreies sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

binnen 4 Wochen

bei der Stadtschulen-Commission Amberg einzureichen.

Verspätete oder unmittelbar hier eingereichte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Regensburg, den 28. Januar 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Bekanntmachung.

(Den Augsburger Thierschutzverein betr.)

Der unterzeichnete Vereinsausschuß erlaubt sich, den sehr verehrten Herren, welche sich zur Uebernahme von Agenturen des Augsburger Thierschutzvereins so freundlich erboten haben, die Förderung der Interessen des Vereins vertrauensvollst zu empfehlen und sie zu bitten:

1) dem Vereine neue Mitglieder zu gewinnen und vorzüglich auf den Beitritt aller Gemeinden hinzuwirken;

2) die Herrn Lehrer und die Schulkinder zum Schutze der Thier- und Pflanzenwelt besonders ins Interesse zu ziehen;

3) die jährlichen Geldbeiträge der Mitglieder zu erheben und dieselben — jedes Jahr Ende März — nebst dem evidenten Verzeichnisse der betreffenden Vereinsmitglieder an den Vereinskassier (Banquier Hirsch in Augsburg) zu senden, und

4) besondere Wünsche oder Anträge an den Vereinssekretär (Pfarrer Hörmann in Bobingen) gelangen zu lassen.

Für die Erhebung der Vereinsbeiträge pro 1870 werden die betreffenden Verzeichnisse den Herrn Percipienten alsbald zugestellt werden.

Verehrungsvollst

Augsburg, den 10. Februar 1870.

Der Ausschuß.

Der I. Vorstand:

v. Zwehl.

H. Hirsch, Kassier. Hörmann, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 8/2 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. Js. dem Priester Ludwig Zöschinger, Kaplan in Legau, kgl. Bezirksamts Memmingen, das Kaplaneibenefizium zu St. Leonhard in Donauwörth allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 8/2 70.

Der bisherige Hilfslehrer Karl Deigendesch an der Präparandenschule in Lauingen wurde zufolge Regierungsentschließung vom 5. Februar l. Js. als II. Hilfslehrer am Schullehrerseminare zu Lauingen aufgestellt.

praes. 8/2 70.

Der bisherige Hilfslehrer in dem Knabenerziehungsinstitute zu Lautrach, Ludwig Kiechle, wurde als II. Hilfslehrer an der kgl. Präparandenschule in Lauingen aufgestellt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Februar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	86¾	
" " 4% halbjährig	86¾	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	92	
" " 5% halbjährig		101¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	87¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107	
" Bank à fl. 500.	825	823
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¾	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 13. Augsburg, den 16. Februar 1870.

Inhalt:

Die Wahl der Distriktsräthe. — Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden. — Die Eröffnung des Unterrichtscurses für Badergehilfen pro 1870. — Die Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten. — Der vermißte Taglöhner Johann Joseph Roth von Karbach. — Auswanderungs-Unteragenten. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3434. praes. 10/2 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Wahl der Distriktsräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das autographirte Regierungsausschreiben vom 14. v. Mts., „die Distriktsrathsverhandlungen pro 1870 betr.," wird hiemit angeordnet, daß die Erneuerungswahl für die Distriktsräthe in der ersten Hälfte des nächsten Monats stattzufinden hat, sonach längstens am 16. März vollzogen sein muß.

Die Neuconstituirung der Distriktsräthe und die Wahl der Ausschüsse hat der bevorstehenden Landrathswahl vorauszugehen.

Augsburg, den 9. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Ad Num. 3433. praes. 10/2 70.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852,

die Landräthe betr., hat die Erneuerung der Landrathswahlen im Monate März des Jahres 1870 stattzufinden. Behufs der Vornahme der Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zum Landrathe von Schwaben und Neuburg werden daher auf Grund des Art. 3 des allegirten Gesetzes und §. 22 der höchsten Instruktion über die Wahlen der Distrikts- und Landräthe folgende Wahlbezirke gebildet, nachbenannte Verwaltungsbeamte als Wahlcommissäre aufgestellt und nachstehende Wahlorte bestimmt:

Wahlbezirke.	Wahlort.	Wahlcommissäre.
Lindau und Weiler	Lindau	kgl. Bezirksamtmann und Regierungsrath Eckart in Lindau.
Sonthofen und Immenstadt	Sonthofen	kgl. Bezirksamtmann Haitinger in Sonthofen.
Kempten und Füßen	Kempten	kgl. Bezirksamtmann und Regierungsrath Illing in Kempten.
Oberdorf und Obergünzburg	Oberdorf	kgl. Bezirksamtmann Waidhaas in Oberdorf.
Grönenbach und Ottobeuren	Memmingen	" " Rösch in Memmingen.
Kaufbeuren und Buchloe	Kaufbeuren	" " Wolff in Kaufbeuren.
Mindelheim und Türkheim	Mindelheim	" " Spengler in Mindelheim.
Illertissen und Babenhausen	Illertissen	" " Rupprecht in Illertissen.
Neu-Ulm und Weißenhorn	Neu-Ulm	" " Dr. Groß in Neu-Ulm.
Günzburg und Burgau	Günzburg	" " Braun in Günzburg.
Zusmarshausen und Krumbach	Zusmarshausen	" " Rothenhöfer in Zusmarshausen.
Augsburg und Schwabmünchen	Augsburg	Der Vorstand des kgl. Bezirksamts Augsburg.
Dillingen und Lauingen	Dillingen	kgl. Bezirksamtmann und Regierungsrath Girisch in Dillingen.
Wertingen und Höchstädt	Wertingen	kgl. Bezirksamtmann Vanderome in Wertingen.
Donauwörth und Monheim	Donauwörth	" " Finweg in Donauwörth.
Nördlingen und Oettingen	Nördlingen	" " Frhr. v. Künßberg in Nördlingen.
Neuburg a/D.	Neuburg a/D.	" " Beisler in Neuburg.

Die Bekanntmachung des Wahltages wird im Hinblick auf Art. 12 Abs. II. des Landrathsgesetzes gesondert erfolgen.

Zugleich werden die Distrikts-Verwaltungsbeamten des Regierungsbezirkes unter Hinweisung auf die §§. 23 und 24 der Wahlinstruktion beauftragt, die entsprechenden Vorbereitungen jetzt schon in der Art zu treffen, daß die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zum Landrathe ohne Verzug unmittelbar nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe stattfinden kann.

Augsburg, den 9. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

(Republicandum.)

Ad Num. 947. praes. 14/1 70.

(Die Eröffnung des Unterrichtscurses für Badergehilfen pro 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. März l. Js. beginnt am städtischen Krankenhause zu Augsburg der durch §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868, „die Verhältnisse der Bader betr.," (Kreis-Amtsblatt pag. 1225 flg.) vorgeschriebene

Unterrichtscurs für Badergehilfen.

Diejenigen Badergehilfen, welche an fraglichem Unterrichtscurse Theil zu nehmen gedenken, haben sich zu diesem Behufe 2 Tage vor Eröffnung desselben bei dem als Lehrer für die Abhaltung dieses Curses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses Dr. Joseph Sprengler zu melden und hiebei den durch §. 14 der allegirten allerhöchsten Verordnung geforderten Nachweis — durch Vorlage des Zeugnisses über die mit Erfolg bestandene „Vorprüfung" — zu erbringen.

Augsburg, den 11. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 3525. praes. 12/2 70.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung vom Heutigen haben die zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten, welche im Monate Mai 1869 am Sitze der unterfertigten Kreisstelle die praktische Concursprüfung bestanden haben, die Prüfungszeugnisse mit den übrigen Produkten zu erhalten.

Diese Entschließung mit Beilagen ist gegen Erlag der treffenden Gebühren bei dem Taxaturamte der kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Empfang zu nehmen, was den betheiligten Staatsdienstaspiranten bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 11. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2607. praes. 9/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Taglöhner Johann Joseph Roth von Karbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 8. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer.

Abdruck.

(Den vermißten Taglöhner Joh. Jos. Roth von Karbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der als Heizer bei der unterfertigten Stelle beschäftigte Taglöhner Johann Joseph Roth von Karbach, kgl. Bezirksamts Marktheidenfeld, hat sich am Sonntag den 21. November v. Js. Nachmittags 2 Uhr von seiner Wohnung im Zwinger entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein und besteht die Vermuthung, daß derselbe im angetrunkenen Zustande den Tod im Maine gefunden habe.

Johann Joseph Roth ist 41 Jahre alt, etwa 5' 7'' groß, von untersetzter Statur, hat ein volles rothes Gesicht, braune Haare, starke Nase, graue Augen, längliches Kinn ohne Bart, trug Rock und Hose von Satine und graue Weste und Stiefel.

Die obengenannten Behörden werden aufgefordert, nach dem Vermißten Recherchen anstellen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrat dahier mitzutheilen.

Würzburg, den 27. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf von Luxburg.

Kohlmüller.

Ad Num. 2119. praes. 9/2 70.

(Auswanderungs-Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Kaufmann August Schneider in Pirmasens wurde der Agent Otto Keim zu Memmingen als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für die Expedientenhäuser
C. Brown und Comp. in Havre und
Johann Friedrich Siebers in Bremen
bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 5. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 14. Augsburg, den 19. Februar 1870.

Inhalt:

Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit. — Gesuch des Münsterbau-Comité's in Ulm um die Bewilligung zum Absatze von Loosen einer zu Gunsten des dortigen Domrestaurationsfondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise, zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3975. praes. $^{16}/_{2}$ 70.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Artikel 12 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 ist die Wahl der Landräthe zu erneuern.

Gemäß Art. 2 lit. d. und Art. 6 des Gesetzes sind aus der Mitte der wirklichen selbstständigen Pfarrer drei Abgeordnete zu wählen, und hiebei die Antheile der katholischen und der protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe nach dem Zahlenverhältnisse der betreffenden Pfarreien festzusetzen.

Der Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg zählt
626 katholische und
93 protestantische Pfarreien.

Bei diesem Verhältnisse ist in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. Februar 1864 Nr. 5339 je in der VII. Wahlperiode ein Vertreter aus der Reihe der wirklichen selbstständigen protestantischen Pfarrer des Regierungsbezirks in den Landrath zu wählen, und sind demnach für die beginnende achte Wahlperiode 18$^{70}/_{76}$ die drei Landrathsabgeordneten ausschließend der katholischen Pfarrgeistlichkeit des Regierungsbezirkes zu entnehmen. Dagegen haben die Wahlmänner der protestantischen Pfarrer mit den Wahlmännern der katholischen Pfarrer in dem betreffenden Wahlbezirke den Abgeordneten derselben mitzuwählen.

Zum Behufe der Wahl selbst werden folgende drei Wahlbezirke gebildet:

Erster Wahlbezirk

mit dem Wahlorte Augsburg

für die Pfarreien

1) des Stadtdekanats Augsburg,
2) des Archidiakonats Augsburg,
3) des kathol. Dekanats Agawang,
4) „ „ „ Baisweil,
5) „ „ „ Ichenhausen,
6) „ „ „ Kirchheim,
7) „ „ „ Mindelheim,
8) „ „ „ Oberroth,
9) „ „ „ Schwabmünchen,
10) „ „ „ Weißenhorn,
11) des protest. Dekanats Augsburg,
12) „ „ „ Leipheim.

Zweiter Wahlbezirk

mit dem Wahlorte Donauwörth

für die Pfarreien

1) des kathol. Dekanats Bergen,
2) „ „ „ Burgheim,
3) „ „ „ Dillingen,
4) „ „ „ Donauwörth,
5) „ „ „ Höchstädt,
6) „ „ „ Jettingen,
7) „ „ „ Lauingen,
8) „ „ „ Monheim,
9) „ „ „ Neuburg,
10) „ „ „ Wallerstein,
11) „ „ „ Wemding,
12) „ „ „ Wertingen,
13) „ „ „ Westendorf,
14) des protest. Dekanats Ebermergen,
15) „ „ „ Nördlingen,
16) „ „ „ Oettingen.

Dritter Wahlbezirk

mit dem Wahlorte Kempten

für die Pfarreien

1) des kathol. Dekanats Füßen,
2) „ „ „ Kaufbeuren,
3) „ „ „ Kempten,
4) „ „ „ Legau,
5) „ „ „ Lindau,
6) „ „ „ Oberdorf,
7) „ „ „ Ottobeuren,
8) „ „ „ Stiefenhofen,
9) „ „ „ Weiler.
10) des protest. Dekanats Kempten,
11) „ „ „ Memmingen.

Der Tag der Wahl wird festgesetzt werden, sobald die Verhandlungen über die Wahl der Landraths-Wahlmänner von sämmtlichen Dekanaten in Vorlage gebracht sein werden; bezüglich der Wahlmännerwahlen aber wird bekannt gemacht, daß die zum Dekanate Schongau-Leeder gehörigen Pfarreien des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg mit diesem Dekanatsbezirke in Oberbayern wählen, während andererseits die zum Dekanate Schwabmünchen und Archidiakonate Augsburg gehörigen oberbayerischen und die den Dekanaten Burgheim, Wallerstein und Oettingen einverleibten mittelfränkischen Pfarreien an der Wahlmännerwahl der genannten Dekanate Theil zu nehmen haben.

Augsburg, den 15. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 3353. praes. 12/2 70.

(Gesuch des Münsterbau-Comité's in Ulm um die Bewilligung zum Absatze von Loosen einer zu Gunsten des dortigen Domrestaurationsfonds veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Münsterbau-Comité zu Ulm die wiederholt nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze der Loose der zu Gunsten des dortigen Domrestaurationsfondes veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern vorläufig auf die Dauer der zwei Jahre 1870 und 1871 allergnädigst zu ertheilen geruht.

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. ds. Mts. wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer.

Kreis-Notizen.

praes. 16/2 70.

Med. Dr. Johann Maisch hat sich am 19. Januar 1870 als praktischer Arzt in Stoffenried, kgl. Bezirksamts Illertissen, niedergelassen.

praes. 9/2 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Januar l. Js. dem Priester Simon Hassenmüller, Pfarrer in Freihalden, kgl. Bezirksamts Günzburg, die katholische Pfarrei Häder, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Uebersicht

der Preise, zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden.

Nr.	Münzstücke.	Preis in süddeutscher Währung. fl.	kr.
1	Doppel-Friedrichsd'or v. 1800—1839 u. 1848	19	48
2	Friedrichsd'or von 1798 angef. . . .	9	54
3	halbe Friedrichsd'or von 1802 angef. .	4	56
4	Württembergische Zehnguldenstücke . .	9	55
5	Niederländische Zehnguldenstücke . . .	9	52
6	Krone	15	56
7	halbe Krone	7	58
8	Sovereign	11	50
9	halber Sovereign	5	54
10	Vierzig Franken- oder Lire-Stücke . .	18	52
11	Zwanzig " " "	9	26
12	Zehnfrankenstück	4	42
13	Fünffrankenstück	2	20
14	Doppelpistole	19	24
15	Pistole	9	42
16	halbe Pistole	4	50
17	Randdukate	5	33

Augsburg, den 16. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	11	Febr.	16	280	296	280	16	18	21	17	9	16	16	29	384	413	404	9	12	35	12	20	12	1
		Kern	—	346	346	340	6	19	10	18	7	17	24											
Babenhausen	7	"	—	54	54	54	—	17	—	16	45	15	45	—	5	5	5	—	12	0	12	—	11	48
Burgau	7	"	—	28	28	28	—	17	—	16	23	15	45	1	19	20	18	2	12	24	12	—	11	36
Dinkelscherben	9	"	—	6	6	6	—	17	45	17	27	17	15	—	13	13	13	—	12	—	11	45	11	36
Donauwörth	9	"	—	8	8	8	—	17	19	16	39	15	30	6	45	51	51	—	12	34	12	14	11	43
		Kern	—	70	70	70	—	17	31	16	8	15	15											
Füßen	12	"	54	69	123	63	60	20	30	19	36	18	—	20	19	39	28	11	15	—	15	—	15	—
Günzburg	8	"	10	134	144	144	—	17	—	16	42	16	30	7	22	29	29	—	13	12	12	48	12	9
Illertissen	7	"	11	57	68	65	3	19	15	17	23	15	30	4	4	8	6	2	12	12	11	53	11	45
Kaufbeuren	10	"	37	362	399	365	34	18	43	17	59	16	36	7	81	88	81	7	13	38	18	12	12	18
Kempten	9	"	303	469	772	574	198	19	23	18	52	17	52	131	209	340	199	141	13	57	13	36	13	13
Krumbach	12	"	13	56	69	63	6	16	18	16	—	15	15	3	12	15	15	—	12	38	12	15	11	45
Lauingen	12	"	—	74	74	52	22	17	54	17	39	17	24	10	58	68	61	7	13	42	13	24	11	51
		Kern	—	494	494	481	13	17	51	17	18	16	39											
Lindau*)	12	"	35925	9423	45348	11567	33781	11	30	11	14	11	6	214	21	235	27	208	9	6	9	4	9	—
		Kern	936	446	1382	822	560	12	26	11	47	11	11											
Memmingen	8	"	73	475	548	538	10	18	55	18	10	17	38	—	90	90	52	38	13	23	12	58	12	23
Mindelheim	12	"	36	168	194	164	30	18	26	17	24	16	28	2	33	35	35	—	13	5	12	25	11	22
Neuburg	9	"	—	182	182	182	—	18	4	17	11	16	12	—	92	92	92	—	11	38	11	21	10	50
Nördlingen	12	"	—	25	25	25	—	18	10	17	41	16	59	—	53	53	51	2	12	55	12	35	12	2
		Kern	5	497	502	494	8	18	12	17	13	16	50											
Oettingen	9	"	2	137	139	139	—	18	—	17	—	16	-	—	22	22	21	1	13	15	12	22	11	30
Ottobeuren	10	"	—	61	61	57	4	19	6	18	34	17	37	—	14	14	12	2	13	4	12	26	11	23
Schwabmünchen	8	"	9	112	121	115	6	18	58	17	40	16	50	—	17	17	17	—	12	39	12	28	12	3
Thannhausen	10	"	—	35	35	34	1	17	18	16	48	16	18	—	32	32	32	—	12	24	12	12	12	—
Weiler	4	"	33	19	52	18	34	21	12	20	28	19	14	3	5	8	—	8	-		—	—	—	—
Weißenhorn	9	"	3	230	233	227	6	17	46	16	26	5	26	3	13	16	16	—	12	15	12	12	12	—
Wertingen	8	"	—	28	28	28	—	17	23	16	47	15	54	—	13	13	13	—	13	—	12	30	12	—

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870 Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	30	551	581	581	—	13	12	12	40	12	8	—	110	110	110	—	7	54	7	44	7	15
Babenhausen		oben.	—	—	—	—	—	—	—	—			-	—	76	76	76	—	7	6	7	—	6	45
Burgau			—	25	25	14	11	13	—	12	15	11	30	—	18	18	18	—	7	—	6	48	6	36
Dinkelscherben			2	5	7	5	2	—	—	11	36	—	—	—	75	75	75	—	—	—	6	54	—	—
Donauwörth			10	109	119	117	2	12	18	11	34	10	47	—	47	47	47	—	8	5	7	59	7	32
Füßen			28	11	39	9	30	15	—	15	—	15	—	17	23	40	29	11	9	—	8	36	8	—
Günzburg			19	153	172	160	12	12	48	12	39	12	18	—	69	69	69	—	6	41	6	36	6	15
Illertissen			4	83	87	64	23	14	—	13	—	12		14	94	108	108	—	7	30	7	3	6	36
Kaufbeuren			14	76	90	77	13	13	15	12	29	11	10	–	114	114	114	—	8	6	7	30	6	38
Kempten			129	21	150	107	43	14	33	13	18	12	58	185	350	535	384	151	8	43	8	21	8	14
Krumbach			7	81	88	78	10	12	53	12	13	11	28	6	83	89	88	1	6	40	6	26	6	14
Lauingen			53	482	535	494	41	13	51	13	-	11	18	8	18	26	26	—	7	48	7	18	6	42
Lindau*)			670	—	670	26	644	—	—	—	-	—	-	287	50	337	169	168	7	35	7	21	7	15
Memmingen			111	119	230	172	58	14	14	13	39	13	15	53	102	155	139	16	8	5	7	31	7	20
Mindelheim			17	122	139	97	42	13	18	12	20	11	9	4	16	165	161	4	7	25	7	2	6	39
Neuburg			57	249	306	306	—	12	3	11	36	11	10	—	25	25	25	—	7	12	7	18	6	23
Nördlingen			119	655	774	721	53	13	40	12	42	12	3	2	82	84	58	26	8	20	7	57	6	59
Oettingen			20	116	136	129	7	13	18	12	9	11	-	—	95	95	95	—	9	12	7	36	6	—
Ottobeuren			3	2	5	5	—	13	—	12	30	12	15	13	43	56	52	4	8	19	8	15	7	53
Schwabmünchen			1	7	8	2	6	2	—	11	30	11	—	—	58	58	56	2	7	24	6	56	6	39
Thannhausen			—	14	14	11	3	13	-	12	30	12		—	13	13	13	—	6	45	6	28	6	12
Weiler			3	11	14	14	—	15	28	15	8	14	20	10	61	71	70	1	8	44	8	30	8	18
Weißenhorn			14	164	178	169	9	13	40	12	59	12	16	21	199	220	220	—	7	8	6	49	6	32
Wertingen			1	70	71	56	25	12	30	12	—	11	3	—	15	15	9	6	7	6	6	45	6	30

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 15. Augsburg, den 23. Februar 1870.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Vollzug des Art. 54 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868. — Die Distriktsrechnungen von Höchstädt und Schwabmünchen pro 1869. — Gesuch des W. Dauner zu Bopfingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3168. praes. 11/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 3. ds. Mts. wurden in den letzten Tagen des Dezember v. Js. wahrscheinlich von einem und demselben in den 30—40ger Jahren stehenden Individuum, welches am 31. Dezember v. Js. zu Schwarzenbach a/S. verhaftet worden ist, an verschiedenen Orten des königl. sächsischen Gerichtsamts Oelsnitz, in Stobersreuth und anderwärts im Amtsbezirke Hof, endlich zu Schwarzenbach a/S., Bezirksamts Rehau, falsche bayerische Zweiguldenstücke mit dem Bildnisse König Ludwig I. und den Jahreszahlen 1845 und 1846, sowie falsche badische Zweiguldenstücke mit dem Bildnisse des Großherzogs Leopold und der Jahreszahl 1847 verausgabt und beziehungsweise zu verausgaben versucht, welche nach technischem Gutachten aus hartem Zinn bestehen und in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen und oberflächlich versilbert sind.

Die blanke unoxydirte Oberfläche einzelner von den gefälschten Münzen läßt erkennen, daß dieselben erst vor kurzer Zeit fabricirt worden sind.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen verwarnt wird, ergeht an die obenge-

genannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 11. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Ad Num. 3436. praes. ¹⁰/₂ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Art. 54 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1868 S. 1139 und flg. bekannt gegebenen Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI. und VII. des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 erhalten die obengenannten Behörden hiemit weiters Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, desgleichen des kgl. Kriegsministeriums vom 6. l. Mts. Nr. 856 nebst Beilage zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung, insbesondere auch hinsichtlich der hienach in der Bezirks- und Aushebungsliste zu erfolgenden Einträge, desgleichen Behufs Verständigung der Mitglieder der Ersatzcommission aus dem Civilstande.

Augsburg, den 12. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern,

dann

Kriegsministerium.

Bezüglich der Feststellung der Tauglichkeit von Wehrpflichtigen bei dem Ersatzgeschäfte ist ein Bedenken angeregt und insbesondere die Frage gestellt worden, ob ein zu mehreren Waffengattungen tauglich befundener, jedoch für eine bestimmte Waffengattung vorzugsweise geeignet erklärter Wehrpflichtiger nur für letztere oder für alle jene Waffengattungen in der Bezirksliste als tauglich vorzutragen sei, zu welcher derselbe für tauglich erklärt worden ist.

Zur Erzielung eines gleichartigen Verfahrens in dieser Richtung wird Folgendes bemerkt:

Nach Art. 54 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 hat die Ersatzcommission die Untersuchung der auf der Bezirksliste verbliebenen Wehrpflichtigen in Bezug auf Diensttauglichkeit im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen zu bethätigen und Beschluß hierüber zu fassen.

Die Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungsgesetze bezeichnen sodann mit Bezugnahme auf die Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar 1868 die zum Militär-

dienste überhaupt und zu den einzelnen Waffengattungen insbesondere erforderlichen Eigenschaften der Wehrpflichtigen, bestimmen die Art und Weise, wie die körperliche Untersuchung stattzufinden, wie das ärztliche Gutachten über den Befund zu lauten habe und erläutern die im Wehrverfassungsgesetze angeordnete Beschlußfassung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit und über die Befähigung zu den verschiedenen Waffengattungen nach Maßgabe der für die militärischen Dienstverrichtungen erforderlichen Eigenschaften dahin, daß der deßfallsige Ausspruch durch die Ersatzcommission in collegialer Berathung zu erfolgen habe.

Die Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen in die einzelnen Heeresabtheilungen nach der Reihenfolge des Eintrags in den Aushebungslisten steht im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 17 und 64 des Wehrverfassungsgesetzes den Militärbehörden zu.

Um nun diese Zutheilung der Wehrpflichtigen innerhalb der den einzelnen Ersatzbezirken durch die Abschlußnummern gesetzten Grenzen nach Maßgabe der dienstlichen Anforderungen entsprechend durchführen, somit Wehrpflichtige an die einzelnen Heeresabtheilungen in der treffenden Zahl und mit den nothwendigen Eigenschaften versehen abstellen zu können, vermag es mit Rücksicht auf die obenbezeichneten Bestimmungen weder als genügend noch als gesetzlich zulässig erachtet werden, daß, im Falle ein Wehrpflichtiger zu verschiedenen Waffengattungen als tauglich erklärt wird, nur die relativ wichtigere Waffengattung, d. i. die Specialwaffe, die Waffe mit höheren Anforderungen, allein in Anrechnung gebracht werde.

Es ist vielmehr sowohl in der Bezirksliste, Rubrik „Beschlüsse der Ersatzcommission," als auch in der Aushebungsliste, Rubrik „Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen" die Befähigung der Wehrpflichtigen zu allen jenen Waffengattungen vorzutragen, zu welchen der Wehrpflichtige auf Grund des Beschlusses der Ersatzcommission tauglich befunden wurde und ist hiebei außerdem jene Waffengattung durch Unterstreichung kenntlich zu machen, zu welcher derselbe vermöge seiner persönlichen oder sonstigen Eigenschaften besonders geeignet erscheint.

Hiebei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Rubrik der Bezirks- und Aushebungsliste bezüglich der Angaben des Standes, Gewerbes oder Berufes der Wehrpflichtigen auf Grund sorgfältiger Ermittlungen künftighin genau auszufüllen ist. Hienach hat auch die von den Landwehrbezirks-Commando's auf Grund der Aushebungslisten bethätigte Anfertigung der Uebersicht der Gesammtzahl der Wehrpflichtigen eine Aenderung zu erfahren und ist nunmehr in dieser Uebersicht jeder Wehrpflichtige, der zu verschiedenen Waffengattungen tauglich befunden wurde, nicht blos in jener Rubrik „der Waffengattung," für welche er vorzugsweise tauglich erscheint, sondern in jeder Rubrik der einzelnen Waffengattung wiederholt aufzuführen und mitzurechnen, zu welcher er durch Beschluß der Ersatzcommission tauglich erklärt wurde. An die Stelle des Formulars Beilage VIII. zu §. 39 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungsgesetze und der im Jahre 1868 den Militärstellen mitgetheilten bezüglichen Uebersicht hat deßhalb für die Zukunft die von dem mitunterzeichneten königl. Kriegsministerium neu hergestellte nachfolgende Uebersicht mit den auf der Rückseite beigefügten Bemerkungen zu treten und sind die hiedurch getroffenen Anordnungen genau zu beachten.

Hienach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 6. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh. v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 54 Ziff. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Uebersicht

über die Gesammtzahl der in den Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes Nr. . . . Brigade Nr. . . . aufgenommenen Wehrpflichtigen des Jahrganges . . . . .

Ersatzbezirk.	Zahl der tauglichen Wehrpflichtigen.	Hierunter sind tauglich zu										Bemerkungen.
		den Genietruppen	der Artillerie mit Ouvriers- u. Feuerwerks-Compagnie	der Cavalerie		den Jägern	der Infanterie	der Sanitätstruppen		dem Fuhrwesen	Verpflegsabtheilung	
				schweren	leichten			Sanitätscompagn.	Krankenwärterabtheilung			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Traunstein												
Berchtesgaden												
Laufen												
Rosenheim												
Gesammtzahl												

Bemerkungen siehe folgende Seite.

1.

In die Rubrik 1 ist die Gesammtzahl der im betreffenden Ersatzbezirke „tauglich" befundenen Wehrpflichtigen einzusetzen.

2.

Jeder dieser tauglich befundenen Wehrpflichtigen wird in allen denjenigen Rubriken, von 2 einschließlich 11, gezählt und vorgetragen, welche die Waffengattungen bezeichnen, zu welchen derselbe von der Ersatzcommission tauglich befunden wurde.

3.

Nachdem nun die Mehrzahl zu mehr als „einer" Waffengattung tauglich ist, muß die Summe der in den Rubriken 2 einschließlich 11 vorgetragenen Wehrpflichtigenen die in Rubrik 1 ausgedrückte Zahl um ein Bedeutendes überschreiten.

4.

Diejenige Waffengattung, zu welcher ein Wehrpflichtiger gemäß seiner Körperbeschaffenheit, Profession oder Berufsstellung besonders tauglich befunden wird, hat auf den Eintrag in die Rubriken 2 mit 11 einen Einfluß nicht, sondern es wird dieselbe dadurch constatirt, daß sowohl in der Bezirks- als Aushebungsliste — woselbst in der treffenden Rubrik bei jedem einzelnen Wehrpflichtigen die sämmtlichen Waffengattungen, zu welchen derselbe tauglich befunden wurde, genannt sein müssen, — diejenige, für welche er besonders tauglich erscheint, unterstrichen wird.

5.

Bei Wehrpflichtigen, welche wegen ihrer Abwesenheit beim Ersatzgeschäfte auf Grund des Artikels 60 des Wehrverfassungsgesetzes als tauglich erklärt werden, ist eine grundsätzliche Einrechnung zur Infanterie künftighin, so viel als nur immer thunlich, zu vermeiden, da erfahrungsgemäß hiedurch die Einreihung zu den Specialwaffen von Seite der Wehrpflichtigen mißbräuchlich umgangen wurde.

Soweit demnach die den Mitgliedern der Ersatzcommissionen bekannten Eigenschaften in körperlicher Beziehung, sowie Stand, Gewerbe oder Beschäftigung der treffenden Wehrpflichtigen entsprechende Anhaltspunkte bieten, sind auch diese Wehrpflichtigen bei allen jenen Waffengattungen mitzuzählen, zu welchen dieselben tauglich erachtet werden können.

Die definitive Einreihung dieser Wehrpflichtigen in eine bestimmte Heeresabtheilung erfolgt erst nach deren Stellung und ärztlicher Untersuchung und es bleibt hiebei den General- und Corpscommando's, sowie auch treffenden Falls den Brigadiers überlassen, derartige Wehrpflichtige und insbesondere solche, welche ihr Ausbleiben beim Ersatzgeschäfte nicht durch vollkommen nachgewiesene entschuldbare Gründe rechtfertigen können, zu anderen Waffengattungen zu versetzen. Der Vortrag dieser Art tauglich erkannter Wehrpflichtiger hat in Rubrik 12 summarisch stattzufinden.

6.

Die in den Rubriken 2 mit 11 vorgetragenen Zahlen bilden die Grundlage für die Repartition der von jedem Bezirke zu den einzelnen Waffengattungen abzustellenden Wehrpflichtigen, innerhalb derjenigen Abschluß-Loosnummer, welche sich in Folge der in Rubrik 1 vorgetragenen Gesammtzahl tauglicher Wehrpflichtiger ergibt.

7.

Die Reihenfolge der Rubriken gibt den Landwehr-Bezirkscommando's die Anhaltspunkte, in welcher Folgeordnung die Wehrpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen zu bestimmen sind.

Dieselben haben sich hiebei

a) innerhalb der Abschluß-Loosnummer des Bezirkes und zwar sowohl innerhalb der zur Ergänzung des Formationsstandes der aktiven Armee, als auch der

zur Abstellung der Ersatzmannschaften I. Klasse treffenden Nummer zu bewegen;

b) zunächst bei der Wahl der Wehrpflichtigen zu den einzelnen Waffengattungen auf die besonders hiefür befähigt Erkannten oder nur ausschließlich für eine bestimmte Waffengattung Geeigneten zu greifen und

c) den Rest aus den für mehrere Waffengattungen geeigneten Wehrpflichtigen zu ergänzen.

Ad Num. 2876. praes. 18/2 70.

(Die Distriktsrechnungen von Höchstädt pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Höchstädt pro 1869 gesetzlicher Vorschrift entsprechend bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres	293	33	—
2) Gemeindliche Präcipualleistungen	526	30	—
3) Distriktsumlage	871	14	—
zusammen	1691	17	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Für den Distriktsrath	96	36	—
2) Für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	1337	15	—
zusammen	1433	51	—
Aktivrest	257	26	—

B. Die Rechnung über die Distrikts-Hilfskassa in Höchstädt.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest	47	4	—
Einnahmsrückstand	1	—	—
2) Kapitalszinsen	42	41	—
3) Annuitätenleistungen	245	3	—
zusammen	335	48	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Auf Darlehen	225	—	—
Aktivrest	110	48	—
Rentirender Fond	1217	46	—

C. Rechnung über die Distrikts-Hilfskassa in Bissingen.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest	310	17	2
2) Kapitalszinsen	21	50	4
3) Heimbezahlte Darlehen	197	30	—
zusammen	529	37	6

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Verwaltung	1	42	—
2) Auf Hilfsdarlehen	343	—	—
zusammen	344	42	—
Kassabestand	184	55	6
Rentirender Fond	599	30	—

Augsburg, den 10. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Ad Num. 2558. praes. 17/2 70.

(Die Rechnungen des Distriktes Schwabmünchen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes

vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Schwabmünchen pro 1869 nachstehend veröffentlicht:

A. Distriktskassa-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . .	579 fl.	49 kr.	4 hl.
Aktivausstände	19 fl.	36 kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	12 fl.	— kr.	— hl.
3) Kreisfonds-Zuschuß . . .	400 fl.	— kr.	— hl.
4) Präcipualleistung von 7 Gemeinden	930 fl.	30 kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	1953 fl.	25 kr.	— hl.
6) Außerordentliche Einnahmen	99 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3994 fl.	20 kr.	4 hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	144 fl.	24 kr.	— hl.
2) Für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	3193 fl.	52 kr.	— hl.
3) Für facultative Zwecke . .	302 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3640 fl.	16 kr.	— hl.
Aktivrest	354 fl.	4 kr.	4 hl.
Rentirender Fond	400 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Kassabestand	88 fl.	25 kr.	4 hl.
Aktivausstände	56 fl.	— kr.	— hl.
2) Kapitalsrente	162 fl.	39 kr.	2 hl.
3) Heimbezahltes Kapital . .	200 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	507 fl.	4 kr.	6 hl.

Ausgaben:

Auf Kapitalsanlage . .	400 fl.	— kr.	— hl.
Aktivrest	107 fl.	4 kr.	6 hl.
Rentirender Fond	4695 fl.	— kr.	— hl.

C. Rechnung über den Distrikts-Hilfs- und Leihkassafond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	398 fl.	18 kr.	4 hl.
Aktivausstände	16 fl.	— kr.	— hl.
2) Kapitalszinsen	115 fl.	31 kr.	— hl.
3) Heimbezahltes Kapital . .	66 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	595 fl.	50 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	503 fl.	13 kr.	— hl.
Aktivrest	92 fl.	37 kr.	— hl.
Rentirender Fond	3319 fl.	58 kr.	— hl.

Augsburg, den 10. Februar 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer.

Ad Num. 3590. praes. 18/2 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des W. Danner zu Bopfingen um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Februar l. Js. wurde dem Fabrikarbeiter Wilhelm Danner zu Bopfingen in Württemberg auf Ansuchen und einem Gutachten des königl. Obermedicinal-Ausschusses zufolge der Verkauf seines Räucherpulvers gegen Keuchhusten nach Maßgabe der

Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., gestattet, und der Verkaufspreis für ein Paket zu 6 Pfund nebst Gebrauchsanweisung auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt.

Dieß wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 12. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Faber, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{15}/_{2}$ 70.

Dem bisherigen Distrikts-Thierarzte Johann Nepomuk Abbt zu Schönau wurde durch Regierungsentschließung vom 11. Februar l. Js. die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten für den Landgerichtssprengel Grönenbach, kgl. Bezirksamts Memmingen, verliehen.

---

praes. $^{15}/_{2}$ 70.

Dem Thierarzte Heinrich Sondermann zu Memmingen wurde durch Regierungsentschließung vom 11. Februar l. Js. die Stelle eines Thierarztes und amtlichen Experten für den Landgerichtssprengel Memmingen in Verbindung mit dessen bisheriger Stelle als städtischer Thierarzt daselbst verliehen.

---

praes. $^{15}/_{2}$ 70.

Der bisherige Dekan von Oberroth Marquard Curtius hat wegen Kränklichkeit das Dekanatamt niedergelegt und wurde von den Kapitularen dieses Bezirks der derzeitige Pfarrer Franz Wanner in Oberroth zum Kapitelsdekan gewählt, welche Wahl oberhirtlich bestätigt worden ist.

---

praes. $^{16}/_{2}$ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. dem Priester Johann Kresinger, Kaplan in Kaufbeuren, die kathol. Pfarrei Pforzen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $^{17}/_{2}$ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js. dem Priester Benedikt Wagner, Benefiziumsvikar auf dem Kobel bei Augsburg, die katholische Pfarrei Waalhaupten, Bezirksamts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Februar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	86¾	
" " 4% halbjährig	86¼	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	92	91¼
" " 5% halbjährig	101¾	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107	106¾
" Bank à fl. 500.	830	827
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¾	90¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 16. Augsburg, den 26. Februar 1870.

Inhalt:

Die Distriktsrechnungen von Lauingen pro 1869. — Aufstellung eines Auswanderungs-Unteragenten für das Expedientenhaus Ernst Meyer und Comp. in Bremen. — Die Wahl neuer Ausschußmitglieder des gesammten Verwaltungspersonals der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse für die Periode von 1870 bis 1875. — Der Staatsvertrag mit Oesterreich bezüglich der Legalisirung von Urkunden vom 13. Februar 1863. — Der vermißte Max Goliath von Regensburg. — Die Rechnungen des Distriktes Oettingen pro 1869. — Aufenthaltsermittlung des geisteskranken Binders Michael Bergbauer von Winzer. — Das von Johann Friedrich Heuner in Ansbach verfaßte dritte Aufgabenheft zum Zifferrechnen. — Besetzung der Distrikts-Thierarztsstelle Schönau, kgl. Bezirksamts Lindau. — Auswanderungsagenten. — Die erledigte prot. Pfarrstelle in Kirchleus. — Die erledigte prot. Pfarrei Marktleuthen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 2451. praes. 17/2 70.

(Die Distriktsrechnungen von Lauingen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Lauingen pro 1869 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres	256	1	—
2) Kreisfondszuschuß	500	—	—
3) Gemeindliche Präcipualleistungen	1178	45	—
4) Distriktsumlage	3287	57	—
zusammen	5222	43	—

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath	21	30	—
2) für die durch Gesetz oder Rechtstitel begründeten Zwecke	2312	53	—
für Distriktsarmenpflege insbesondere	1986	31	—
3) für fakultative Zwecke	700	—	—
zusammen	5020	54	—
Aktivrest	201	49	—

B. Rechnung über den Distrikts-Hilfskassafond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	39 fl.	12 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	300 fl.	— kr.	— hl.
3) Kapitalszinsen	78 fl.	23 kr.	— hl.
4) Heimgezahltes Kapital . .	20 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	437 fl.	35 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	425 fl.	23 kr.	— hl.
Aktivrest	12 fl.	12 kr.	— hl.
Rentirender Fond	2380 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 10. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer.

Ad Num. 2556. praes. 23/2 70.

(Aufstellung eines Auswanderungs-Unteragenten für das Expedientenhaus Ernst Meyer und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Privatier Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg, wurde der Privatier Eduard Hartmann zu Augsburg als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Ernst Meyer und Comp. in Bremen bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 19. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 2063. praes. 21/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Wahl neuer Ausschußmitglieder des gesammten Verwaltungspersonals der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse für die Periode von 1870 bis 1875 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Wahlen zum Verwaltungsausschuß, dann zu den Bezirks- und Distriktsausschüssen der Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer von Schwaben und Neuburg beendigt sind, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, die in Folge der stattgefundenen Wahlen als Bezirks- und Distriktsvorstände und Beisitzer neu eintretenden Individuen, wie sie in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse enthalten sind, nach Vorschrift des lithographirten Ausschreibens vom 27. Oktober 1827 ad Nr. 1886 zu verpflichten und beziehungsweise auf ihre frühere Verpflichtung hinzuweisen.

Hiebei wird bemerkt, daß der Verwaltungsausschuß beauftragt wurde, in jenen Fällen, wo in der Person der Bezirks- oder Distriktsvorstände Veränderungen eingetreten sind, die Extradition der Akten, Rechnungen und Gelder von den abtretenden an die neugewählten Vorstände zu veranlassen und zu diesen Extraditionsverhandlungen sowohl die betreffenden Beisitzer als auch wenigstens den Ersatzmann des Vorstandes beizuziehen, worüber der Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen hat.

Augsburg, den 15. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Verzeichniß

der für die Periode von 1870—1875 neugewählten Ausschuß-Mitglieder des gesammten Verwaltungs-Personals der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Kreise Schwaben und Neuburg.

A. Verwaltungs-Ausschuß.

Stellen.	Gewählte Individuen.
Vorstand.	Buder Johann Georg, Verwalter und Oberlehrer im protest. Waisenhaus in Augsburg.
Ersatzmann.	Veit Samuel, Schullehrer bei St. Jakob in Augsburg.
I. Beisitzer.	Tischer Nicolaus, Schullehrer in der Dompfarrschule in Augsburg.
Ersatzmann.	Britzelmayr Max, Schullehrer bei St. Georg in Augsburg.
II. Beisitzer.	Kneule Johann Friedrich, Schullehrer bei St. Ulrich in Augsburg.
Ersatzmann.	Koch Joseph, Schullehrer im Taubstummen-Institute in Augsburg.
Kassier.	Gebhardt Eduard, Verwalter u. Oberlehrer im protest. Armenkinderhaus in Augsburg
Ersatzmann.	Klein Philipp, Schullehrer bei hl. Kreuz in Augsburg.
Controlleur.	Söldner Wilhelm, Schullehrer bei St. Ulrich in Augsburg.
Ersatzmann.	Schröppel Johann, Schullehrer bei St. Jakob in Augsburg.

B. Bezirks-Personal.

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
I. Neuburg.	Thalhofer Xaver, Schullehrer in Neuburg.	Hekel Friedrich, Schullehrer in Neuburg.	Müller Johann, Schullehrer in Marienheim.	Weber Friedrich, Schullehrer in Neuburg.
II. Augsburg.	Kresinger Kaspar, Schullehrer bei St. Ulrich in Augsburg.	Eß Joh. Michael, Schullehrer in Oberhausen.	Weinhart Max, Schullehrer bei St. Max in Augsburg.	Bögle Anton, Schullehrer in Pfersee.
III. Kaufbeuren.	Hekel Johann, Schullehrer in Kaufbeuren.	Schmid Daniel, Schullehrer in Kaufbeuren.	Weichselfelder Georg Adam, Schullehrer in Kaufbeuren.	Bauer Joh. Nep., Schullehrer in Obergermaringen.
IV. Memmingen.	Wäglein Michael, Schullehrer in Memmingen.	Mändler Carl, Schullehrer in Memmingen.	Ganzenmüller Conrad, Schullehrer in Memmingen.	Büchele Wilhelm, Schullehrer in Memmingen.
V. Kempten.	Schneider Leopold, Schullehr. in Kempten.	Gayrhos Mathias, Schullehr. in Kempten.	Brand Gottlob, Schullehrer in Kempten.	Rist Jakob, Schullehr. in Kempten.
VI. Dillingen.	Boch Joseph, Schullehrer in Gundelfingen.	Heimbach Thadä, Schullehrer in Günzburg.	Oettle Fidel, Schullehrer in Lauingen.	Wiebel Anton, Schullehrer in Lauingen.
VII. Nördlingen.	Haas Peter, Schullehrer in Nördlingen.	Mayer Jakob, Schullehrer in Nördlingen.	Ruf Tobias, Schullehr. in Nördlingen.	Rahr Eduard, Schullehrer in Nördlingen.

21*

C. Distrikts-Personal.

I. Bezirk Neuburg.

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
I. Donauwörth (Stadt u. Distrikt.)	Epplen Jakob, Schullehrer in Donauwörth.	Sauter Xaver, Schullehrer in Zirgesheim.	Kohler Georg, Schullehrer in Berg.	Steiner Leonhard, Schull. in Kaisheim.
II. Neuburg I.	Lang Anton, Schullehr. in Wagenhofen.	Stengle Joh. Bapt., Schullehrer in Zell.	Maurus Albert, Schullehrer in Rohrenfels.	Kaufmann Eugen, Schull. in Oberhausen.
III. Neuburg II.	Weichselbaumer Michael, Schullehr. in Zuchering.	Klotz Joseph, Schullehr. in Weichering.	Mayr Joh. Nep., Schullehrer in Manching.	Habert Otto, Schullehrer in Ebenhausen.
IV. Neuburg III.	Weidhofer Martin, Schull. in Niedersheim.	Reiß Joseph, Schullehrer in Stepperg.	Wagner Joseph, Schullehrer in Bittenbrunn.	Schuster Norbert, Schullehrer in Ried.
V. Neuburg Stadt u. prot. Lehrerpersonal im Distrikte.	Weber Friedrich, Schullehrer in Neuburg.	Diem Ludwig, Schullehrer in Neuburg.	Müller Joh., Schull. in Marienheim.	Winter Joseph, Schullehrer in Neuburg.
Aichach I. u. II.	Zimmermann Joseph, Schullehr. in Kühbach.	Jäger Martin, Schull. in Griesbeckerzell.	Hanrieder Xaver, Schullehr. in Affing.	Ostermayer Simon, qu. Schull. in Unterschnaidbach, z. Z. in Aichach.

II. Bezirk Augsburg.

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
I. Augsburg und Friedberg I. u. II.	Bissinger Raimund, Schull. in Augsburg.	Beisch Jakob, Schullehrer in Augsburg.	Sontheimer Xaver, Schull. in Augsburg.	Weinhart Max, Schullehrer in Augsburg.
II. Augsburg I.	Renner Joh. Baptist, Schull. in Göggingen.	Mayr Andreas, Schullehrer in Stadtbergen.	Höß Anton, Schullehr. in Leitershofen.	Schaffitel Vit., Schullehrer in Inningen.
III. Augsburg II.	Wiedemann Franz Seraph, Schullehr. in Oberhausen.	Eß Michael, Schullehr. in Oberhausen.	Bisle Karl, Schullehr. in Kriegshaber.	Wahler Israel, Schullehrer in Steppach.
IV. Schwabmünchen	Hummel Joseph, Schullehrer in Langerringen.	Epp Ludwig, Schullehr. in Schwabmünchen.	Schäfferling Anton, Schullehrer in Untermeitingen.	Trautwein Joseph, Schullehr. in Schwabmühlhausen.
V. Wertingen I.	Lendle Hugo, Schullehrer in Wertingen.	Kopfmüller Joseph, Schullehrer in Unterthürheim.	Ottilinger Georg, Schullehr. in Zusamaltheim.	Wild Julian, Schull. in Oberthürheim.
VI. Wertingen II.	Mayr Wilhelm, Schullehrer in Westendorf.	Waichand Leonhard, Schull. in Druisheim.	Schilling Alois, Schull. in Meitingen.	Peißner Joh., Schullehr. in Herbertshofen.
VII. Zusmarshausen I.	Fäustle Philipp, Schullehrer in Zusmarshausen.	Streicher Karl, Schullehrer in Wollbach.	Riedel Georg, Schullehr. in Wörleschwang.	Hafner Joh., Schull. in Unterschöneberg.
VIII. Zusmarshausen II.	Grießmayer Dominikus, Schullehr. in Oberschöneberg.	Schmid Christ., Schullehrer in Häder.	Vollbeck Jos., Schullehrer in Aretsried.	Gsell Georg, Schullehrer in Anried.

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
III. Bezirk Kaufbeuren.				
I. Kaufbeuren (Stadt).	Bökh Johannes Schullehrer in Kaufbeuren.	Hölzel Johannes, Schullehrer in Kaufbeuren.	Schwab Eduard, Schullehrer in Kaufbeuren.	Bächler Eduard, Schullehrer in Kaufbeuren.
II. Kaufbeuren (Distriktsschulinsp.).	Müller Anselm, Schullehrer in Mauerstetten.	Drexel Benedikt, Schullehrer in Hirschzell.	Veith Alois, Schullehrer in Kemnath.	Schwingsack Albert, Schullehrer in Frankenried.
III. Buchloe.	Gehring Joh. Georg, Schullehrer in Leeder.	Schwarz Alois, Schullehrer in Asch.	Julius Fr. Joseph, Schullehrer in Denklingen.	Roß Johann, Schullehrer in Unterdießen.
IV. Oberdorf.	Wucher Joseph, Schullehrer in Oberdorf.	Kramer Max, Schullehrer in Sulzschneid.	Stury Wilhelm, Schullehrer in Geisenried.	Beck Johann, Schullehr. in Oberthingau.
V. Obergünzburg.	Kolb Joh. Bapt., Schullehr. in Obergünzburg.	Fäustle Ulrich, Schullehrer in Günzach.	Martin Martin, Schullehrer in Untrasried.	Fürst Sebastian, Schullehrer in Aitrang.
VI. Türkheim I.	Trieb Xaver, Schullehrer in Ettringen.	Lechner Georg, Schullehrer in Siebnach.	Beltinger Joseph, Schullehrer in Türkheim.	Bäßler Joseph, Schullehrer in Wiedergeltingen.
VII. Türkheim II.	Haller Elisäus, Schullehrer in Mittelneufnach.	Eber Sebastian, Schullehr. in Grimoldsried.	Haugg Joseph, Schullehr. in Immelstetten.	Huber Franz Seraph, Schullehr. i. Zaisertshofen.
IV. Bezirk Memmingen.				
I. Memmingen (Stadt).	Büchele Matthäus, Schullehrer in Memmingen.	Langfritz Jakob, Schullehrer in Memmingen.	Ruoff Christian, Schullehrer in Memmingen.	Wieser Jakob, Schullehrer in Memmingen.
II. Babenhausen.	Eschwig Alois, Schullehrer in Pleß.	Reiner Johann, Schullehrer in Winterrieden.	Seefelder Ludwig, Schullehr. in Heimertingen.	Schmölz Franz, Schullehr. in Kettershausen.
III. Grönenbach.	Schafroth Markus, Schullehrer in Zell.	Kuhn Martin, Schullehrer in Illerbeuren.	Walter Anton, Schullehrer in Grönenbach	Lehner Ignaz, Schullehrer in Probstried.
IV. Illertissen.	Fey Carl, Schullehrer in Vöhringen.	Unsinn Joseph, Schullehrer in Jedesheim.	Hermann Paul, Schullehrer in Illerberg.	Schleifer Joseph, Schullehr. i. Oberroth.
V. Mindelheim I.	Seibold Leonhard, Schullehrer in Mindelheim.	Straßer Leop., Hauptlehrer an der Präparandenschule in Mindelheim.	Mayer Ludwig, Schullehr. in Oberauerbach.	Zimmermann Carl, Schull. in Westernach.
VI. Mindelheim II.	Schleifer Dionys, Schullehrer in Hausen.	Bach Anton, Schullehrer in Unterrieden.	Löchle Kaspar, Schullehrer in Egelhofen.	Mayer Joseph, Schullehrer in Bronnen.
VII. Ottobeuren u. Memmingen.	Bauer Benedikt, Schullehrer in Ottobeuren.	Mabel Joseph, Schullehrer in Hawangen.	Rittler Joseph, Schullehrer in Lachen.	Marz Joseph, Schullehrer in Beningen.
VIII. Grönenbach-Ottobeuren (prot.).	Rabus Friedrich, Schullehrer in Grönenbach.	Knoll Eduard, Schullehrer in Erkheim.	Bertlein Jakob, Schullehrer in Herbishofen.	Rieß Andreas, Schullehr. in Frickenhausen.

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
V. Bezirk Kempten.				
I. Kempten (Stadt).	Kreißig Julius, Schullehrer in Kempten.	Schneider Leopold, Schullehr. in Kempten.	Forster Friedr., Schullehrer in Kempten.	Brand Gottlob, Schullehrer in Kempten.
II. Füßen.	Leipert Wilh., Schullehrer in Weißensee.	Schachtel Joh., Schullehrer in Nesselwang.	Gantner Ignaz, Schullehrer in Pfronten.	Pfister Johann, Schullehrer in Zell.
III. Immenstadt I.	Diepolder Johann, Schullehrer in Stein.	Hoegg Carl, Schullehr. in Immenstadt.	Eiterer Max, Schullehrer in Immenstadt.	Müller Ignaz, Schullehrer in Staufen.
IV. Immenstadt II.	Mayrhofer Max, Schull. i. Selfriedsberg.	Walther Casp., Schull. in Sigishofen.	Mayr Alois, Schullehrer in Gunzesried.	Geist Wilhelm, Schull. in Ofterschwang.
V. Kempten I.	Rufeisen Jos. Anton, Schullehr. in Durach.	Ofner Anton, Schullehrer in Leubas.	Herb Balthasar, Schullehrer in Sulzberg.	Raumberger Jakob, Schull. in Mittelberg.
VI. Kempten II.	Stölzle Mich., Schull. in Wiggensbach.	Moll Adam, Schullehr. in Ermengerst.	Batzer Clemens, Schullehrer in Buchenberg.	Mohr Engelbert, Schullehrer in Kleinweiler.
VII. Lindau (Stadt).	Greis Leonhard, Schullehrer in Lindau.	Helm Carl, Schullehr. in Lindau.	Schobloch Emanuel, Schullehrer in Lindau.	Diem Carl, Schullehr. in Reutin.
VIII. Lindau (Distrikt).	Scherer Joseph, Schullehrer in Lindau.	Müller Fr. Sales, Schull. i. Unterreitnau.	Schäfler David, Schullehrer in Bösenreutin.	Eberhard Ant., Schullehrer in Sigmarszell.
IX. Sonthofen.	Niederwieser Wendelin, Schullehrer in Sonthofen.	Kögel Stephan, Schullehrer in Berghofen.	Mayer August, Schullehrer in Burgberg.	Wegmann Anton, Schull. in Schöllang.
X. Weiler.	Ottillinger Anton, Schullehr. in Elhofen.	Wunderle Fr. Sales, Schull. in Röthenbach.	Karg Franz Anton, Schull. in Oberreute.	Stegherr Michael, Schullehr. in Weiler.
VI. Bezirk Dillingen.				
I. Burgau.	Schweigert Friedrich, Schull. in Scheppach.	Hach Lorenz, Schullehr. in Jettingen.	Baarfuß Joseph, Schull. in Röfingen.	Müller Joh., Schullehrer in Jettingen.
II. Dillingen.	Schlecht Michael, Schull. in Schretzheim.	Wohnlich Gustav, Schull. in Mödingen.	Angerer Dionys, Schull. in Eppisburg.	Kiefer Andreas, Schullehrer in Glött.
III. Günzburg.	Wind Mathias, Realienlehrer in Günzburg.	Dr. Heindl Joh. Bapt., Schull. in Günzburg.	Mauermayer Josp., Schull. in Kleinkötz.	Wagner Benedikt, Schullehr. i. Großkötz.
IV. Höchstädt.	Geiger Heinrich, Schullehrer in Höchstädt.	Eggert Carl, Schullehrer in Höchstädt.	Wohlgeschaffen Bernhard, Schullehr. in Höchstädt.	Bayer Johann, Schullehrer in Höchstädt.
V. Krumbach I.	Uhl Joseph, Schullehrer in Edelstetten.	Bechler Anton, Schullehrer in Attenhausen.	Lang Johann, Schullehr. i. Langenhaslach.	Böller Michael, Schullehrer in Edenhausen.
VI. Krumbach II.	Hauser Joseph, Schullehrer in Aichen.	Peter Michael, Schull. in Langenneufnach.	Donderer Joh., Schull. in Obergessertshausen.	Mayrhofer Carl, Schullehrer in Burg.
VII. Lauingen.	Wohnlich Georg, pens. Schullehr. in Lauingen.	Krämer Sebastian, Schull. in Lauingen.	Wiebel Anton, Schullehrer in Lauingen.	Oettle Fidel, Schullehrer in Lauingen.
VIII. Leipheim (protestantisch).	Metzger Abraham, Schullehr. in Leipheim.	Kohler Johann, Schullehrer in Leipheim.	Seeßlen Joh. Casp., Schullehrer in Pfuhl.	Düring Georg, Schullehrer in Neu-Ulm.
IX. Neu-Ulm.	Reischenbeck Joseph, Schullehr. in Neu-Ulm.	Oettle August, Schullehrer in Nersingen.	Wölfle Jos., Schullehr. in Burlafingen.	Kappelmaier Joh., Schll. i. Oberfahlheim.
X. Weißenhorn.	Fuchs Erhard, Schullehr. in Nattenhausen.	Zuckermayer Leonhard, Schullehrer in Ebershausen.	Kraus Jos. Anton, Schullehrer in Wattenweiler.	Herb Ignaz, Schullehr. in Tafertshofen.

Bezirke oder Wahldistrikte.	Vorstände.	Ersatzmänner der Vorstände.	Beisitzer.	Ersatzmänner der Beisitzer.
		VII. Bezirk Nördlingen.		
I. Nördlingen (Stadt.)	Löfflad Joh. Mich., Schullehrer in Nördlingen.	Ruf Tobias, Schullehr. in Nördlingen.	Wetzstein Balthasar, Schull. in Nördlingen.	Mayer Jakob, Schullehrer in Nördlingen.
II. Ebermergen.	Engelhard Ernst, Schullehr. in Harburg.	Wembach Ludw., Schullehrer in Harburg.	Wieland Ferdinand, Schullehr. in Harburg.	Rabus Karl, Schull. in Schafhausen.
III. Monheim I.	Kriener Wendel, Schullehrer in Monheim.	Schwartzenberger Ludwig, Schullehr. in Flotzheim.	Waidhofer Martin, Schullehrer in Itzing.	Rehm Alois, Schull. in Warching.
IV. Monheim II.	Stockhamer Fr. Jos., Schullehrer in Wolferstadt.	Gerstmeier Johann, Schullehr. in Otting.	Hauensperger Andr., Schull. in Wemding.	Kappelmaier Jos., Schullehr. in Gosing.
V. Nördlingen kath.	Schuster Conr., Schullehr. in Marktoffingen.	Keckhut Friedr., Schullehrer in Birkhausen.	Sperer Martin, Schullehrer in Wallerstein.	Schopp Karl, Schull. in Wallerstein.
VI. Nördlingen prot.	Eberhardt Friedrich, Schull. in Ederheim.	Wölfler Heinr., Schullehrer in Nähermemmingen.	Feldmayer Matthäus, Schull. in Hürnheim.	Meyer Wilh., Schullehrer in Baldingen.
VII. Oettingen kath.	Wolff Anton, Schullehr. in Hochaltingen.	Sauter Otto, Schullehr. in Hainsfarth.	Braun Franz, Schullehrer in Oettingen.	Kastner Anton, Schullehrer in Belzheim.
VIII. Oettingen prot.	Schnell Melch., Schullehrer in Munningen.	Oster Christoph, Schullehrer in Lehmingen.	Gruber Joh Christoph, Schull. in Ehingen.	Strauß Feist, Schullehrer in Oettingen.

Augsburg, den 15. Februar 1870.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 1128. praes. 22/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Staatsvertrag mit Oesterreich bezüglich der Legalisirung von Urkunden von 13. Februar 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt Abdruck der im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des Innern am 14. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung zur genauen Darnachachtung.

Augsburg, den 18. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Einem kürzlich eingetroffenen Berichte der kgl. Gesandtschaft in Wien zufolge ist es in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß bayerische Staatsangehörige, die sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, die zu diesem Zwecke von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Urkunden und Zeugnisse von Seiten der von ihnen in ihrer Heimath aufgestellten Mandatare ohne die nach Art. III. des Staatsvertrages mit Oesterreich vom 13. Februar 1863, die Legalisation von Urkunden betreffend, erforderliche Legalisation der kgl. Kreisregierungen zugeschickt erhalten und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich an die kgl. Gesandtschaft in Wien zu wenden, um durch deren Vermittlung die fehlende vorschriftsgemäße Beglaubigung fraglicher Urkunden zu erwirken.

Die kgl. Regierung hat daher Vorsorge zu treffen, daß Urkunden, von denen in Oesterreich Gebrauch gemacht werden soll, an die Betheiligten künftighin erst nach Beifügung der durch den obenerwähnten Vertrag (Regierungsblatt vom Jahre 1863 S. 557 u. flg.) vorgeschriebenen Beglaubigungen hinausgegeben werden.

München, den 14. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Staatsvertrag mit Oesterreich bezüglich der Legalisirung von Urkunden vom 13. Februar 1863 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 3567. praes. 19/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Max Goliath von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. Januar l. Js. entfernte sich Max Goliath, Schreinerlehrling von Regensburg, heimlich von seinem Lehrmeister und konnte sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Max Goliath ist 13 Jahre alt, etwa 5′ groß, hat blonde Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen, volles Gesicht, jedoch blasse Gesichtsfarbe, vollständige und gute Zähne.

Er trägt alte graue Hosen und graue Joppe mit liegendem grauen Kragen und Metallknöpfen, welche Thierköpfe vorstellen, eine Tuchweste und Lederschnürschuhe.

Die obenbenannten Behörden werden daher beauf-

trägt, auf Max Goliath Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten in seine Heimath zu verweisen.

Augsburg, den 11. Januar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 2874. praes. 24/2 70.

(Die Rechnungen des Distriktes Oettingen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Oettingen pro 1869 bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . .	192 fl.	6 kr.	6 hl.
Aktivausstände	87 fl.	19 kr.	— hl.
2) Nutzungen	57 fl.	20 kr.	— kr.
3) Kreisfonds-Zuschuß . . .	800 fl.	— kr.	— hl.
4) Leistung des Distrikts Nördlingen und der Gemeinde Fremdingen	119 fl.	51 kr.	4 hl.
5) Distriktsumlage	7112 fl.	31 kr.	6 hl.
6) Außerordentliche Einnahme .	1 fl.	30 kr.	— hl.
zusammen	8370 fl.	39 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	112 fl.	46 kr.	— hl.
2) Für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	6884 fl.	43 kr.	— hl.
3) Für facultative Zwecke . .	107 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	7104 fl.	29 kr.	— hl.
Aktivrest	1266 fl.	10 kr.	— hl.
Rentirender Distriktsfond	900 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Kassabestand	198 fl.	19 kr.	7 hl.
2) Kapitalszinsen	25 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß . .	50 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	273 fl.	19 kr.	7 hl.

Ausgaben:

1) Auf Verwaltung	— fl.	26 kr.	— hl.
2) Auf Kapitalsanlage . . .	200 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	200 fl.	26 kr.	— hl.
Aktivrest	72 fl.	55 kr.	7 hl.
Rentirender Fond	828 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 17. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 3644. praes. 19/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufenthaltsermittlung des geisteskranken Binders Michael Bergbauer von Winzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 29. v. Mts. ausgesetzten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1870 S. 201 ff.) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß der geisteskranke Binder Michael

Bergbauer von Winger wieder in seine Heimath zurückgekehrt ist.

Augsburg, den 15. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 3852. praes. 22/2 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate, dann die kgl. Rektorate der Gewerbsschulen von Schwaben und Neuburg.

(Das von Johann Friedrich Heuner in Ansbach verfaßte dritte Aufgabenheft zum Zifferrechnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Februar 1870 Nr. 1639 werden die obengenannten Behörden beauftragt, die im Regierungsbezirke befindlichen landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen auf das von Johann Friedrich Heuner in Ansbach verfaßte dritte Aufgabenheft zum Zifferrechnen, welches im Verlage der Seybold'schen Buchhandlung zu Ansbach in der sechzehnten, neu bearbeiteten, Auflage zu dem Preise von 6 kr. erschienen ist, aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 16. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4215. praes. 21/2 70.

(Besetzung der Distrikts-Thierarztesstelle Schönau, kgl. Bezirksamts Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Thierarztes J. M. Abbt nach Grönenbach ist die Distriktsthierarztesstelle zu Schönau in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer den Gebühren für die Untersuchung der Zuchtstiere und Hunde, ständige Bezüge nicht verbunden sind, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Lindau einzureichen.

Augsburg, den 21. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 2830. praes. 24/2 70.

(Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten Kaufmann Sebastian Lederle zu Ludwigshafen wurde der Weinhändler Joseph Fichter von Dillingen als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für die Expedientenhäuser

Emil Werner in Bremen,
Hermann Ludwig in Antwerpen,
Joseph Tomschütz in Liverpool,
R. D. Lobedanz in Hamburg, und
Wood und Comp. in Havre

bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 22. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 552. praes. $^{24}/_{2}$ 70.

(Die erledigte prot. Pfarrstelle in Kirchleus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle in Kirchleus, Dekanats Kulmbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar 69 fl. $3\frac{3}{4}$ kr., 9 Klftr. weiches Scheitholz, 3 Klftr. Stöcke und Aftstreu 53 fl. $53\frac{1}{4}$ kr.

II. An Zinsen 110 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung für eine kleine Familie 20 fl., b) 6 Tgw. Grundstücke 54 fl. $37\frac{3}{4}$ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 126 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 26 fl. $19\frac{1}{2}$ kr. Summa 461 fl. $40\frac{1}{4}$ kr. Lasten 1 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. Reiner Pfarrertrag 460 fl. $32\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 16. Februar 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 475. praes. $^{21}/_{2}$ 70.

(Die erledigte prot. Pfarrei Marktleuthen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Marktleuthen, im Dekanate Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar

12 fl. 30 kr., 18 Klftr. weiches Holz = 81 fl. 18 kr., aus der Kirchenstiftung 4 fl. $44\frac{1}{4}$ kr.

II. An Zinsen 408 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung geräumig und Genuß der Dekonomiegebäude 45 fl., 70 Tgw. 88 Dezm. Grundstücke = 244 fl. $42\frac{1}{2}$ kr., $2\frac{1}{4}$ Klftr. weiches Holz mit $\frac{3}{4}$ Klftr. Stöcke nebst Aftstreu = 11 fl. 25 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 174 fl. 6 kr. Summa 981 fl. $45\frac{3}{4}$ kr. Lasten 68 fl. $49\frac{3}{4}$ kr. Reiner Pfarrertrag 912 fl. 56 kr.

Bayreuth, den 19. Februar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Februar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3\frac{1}{2}$%		
„ „ 4%	$86\frac{3}{8}$	
„ „ 4% halbjährig	$86\frac{3}{8}$	
„ „ $4\frac{1}{2}$%		
„ „ $4\frac{1}{2}$% halbjährig	92	$91\frac{7}{8}$
„ „ 5% halbjährig	$101\frac{3}{4}$	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107	$106\frac{3}{4}$
„ Bank à fl. 500.	830	827
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{3}{8}$	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	höchste kr.	mittlere fl.	mittlere kr.	mindeste fl.	mindeste kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	höchste kr.	mittlere fl.	mittlere kr.	mindeste fl.	mindeste kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	18	Febr.	16	177	193	177	16	19	27	18	9	16	59	9	592	601	552	49	12	17	11	57	11	24
		Kern	6	418	424	422	2	19	9	18	10	17	18											
Babenhausen	14	„	—	74	74	73	1	17	30	16	45	16	24	—	5	5	5	—	13	—	12	54	12	15
Burgau	14	„	—	43	43	42	1	17	—	16	30	16	—	2	25	27	27	—	12	30	12	—	11	30
Dinkelscherben	16	„	—	3	3	3	—		—	17	24	—	—	—	11	11	11	—	12	30	11	48	11	18
Donauwörth	16	„	—	18	18	18	—	19	2	18	6	16	56	—	107	107	74	33	12	24	12	14	11	58
		Kern	—	108	108	106	2	17	30	16	23	15	21											
Füßen	19	„	60	70	130	60	70	20	—	19	31	18	58	11	48	59	37	22	15	—	15	—	15	—
Günzburg	15	„	10	121	131	127	4	17	24	16	54	16	36	—	18	18	17	1	13	30	13	18	13	—
Illertissen	14	„	8	60	68	68	—	19	15	17	37	16	—	—	8	8	8	—	12	15	12	7	12	—
Kaufbeuren	17	„	34	396	430	326	104	19	2	18	3	16	51	7	73	80	77	3	13	51	13	6	11	51
Kempten	16	„	198	751	949	747	202	19	43	19	1	18	9	141	213	354	216	138	14	15	13	50	13	24
Krumbach	19	„	6	43	49	49	—	17	41	16	51	16	6	—	23	23	23	—	12	48	12	34	12	3
Lauingen	19	„	22	35	97	57	—	17	27	16	42	16	—	7	54	61	60	1	13	9	12	48	12	24
		Kern	13	609	622	620	2	17	27	16	45	15	54											
Lindau*)	19	„	33781	14579	48360	17315	31045	11	48	11	26	11	15	208	191	399	130	269	8	30	8	10	8	—
		Kern	560	978	1538	1089	449	12	29	12	5	11	39											
Memmingen	15	„	10	559	569	560	9	18	43	18	11	17	43	38	56	94	70	24	13	15	12	50	12	11
Mindelheim	19	„	30	189	219	182	37	18	11	16	56	16	1	—	34	34	24	10	13	13	12	23	11	46
Neuburg	16	„	—	147	147	147	—	17	44	16	59	16	—	—	70	70	70	—	11	37	11	18	10	55
Nördlingen	19	„	—	31	31	18	13	18	16	18	—	17	6	2	94	96	88	8	12	40	12	7	11	45
		Kern	8	689	697	617	80	18	1	17	5	16	43											
Oettingen	15	„	—	49	49	49	—	19	—	18	—	17	—	1	8	9	9	—	13	18	13	9	13	—
Ottobeuren	17	„	4	74	78	75	3	19	10	18	38	17	49	2	8	10	7	3	13	—	13	—	12	15
Schwabmünchen	15	„	6	128	134	134	—	18	16	17	20	16	2	—	28	28	27	1	12	50	12	32	12	1
Thannhausen	17	„	—	33	33	33	—	17	12	16	48	16	24	1	16	17	17	—	12	42	12	36	12	30
Weiler	10	„	34	39	73	29	44	21	16	20	34	18	50	8	9	17	7	10	15		14	40	14	33
Weißenhorn	16	„	1	213	214	212	2	18	16	16	56	15	56	1	11	12	12	—	13	4	12	44	12	22
Wertingen	15	„	—	33	33	33	—	17	12	16	30	15	45	—	9	9	9	—	13	12	12	30	12	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	höchste kr.	mittlere fl.	mittlere kr.	mindeste fl.	mindeste kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	höchste kr.	mittlere fl.	mittlere kr.	mindeste fl.	mindeste kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	—	531	531	516	15	13	21	12	50	12	14	—	251	251	251	—	7	55	7	38	7	28
Babenhausen		oben.	—	5	5	3	2	12	30	12	-	11	36	—	93	93	93	—	6	54	6	45	6	36
Burgau			11	12	23	21	2	12	48	12	17	11	45	—	27	27	27	—	7	—	6	45	6	30
Dinkelscherben			2	9	11	11	—	12	—	11	45	11	18	—	66	66	66	—	—	—	6	54	—	—
Donauwörth			2	180	182	166	16	12	24	11	40	10	52	—	54	54	47	7	8	4	7	42	6	43
Füßen			30	9	39	11	28	15	6	15	—	15	—	11	32	43	29	14	8	30	8	18	8	—
Günzburg			12	180	192	183	9	13	—	12	48	12	30	—	29	29	29	—	7	24	7	12	6	42
Illertissen			3	67	70	56	14	14	-	13	—	12	—	7	110	117	109	8	7	45	7	17	6	48
Kaufbeuren			13	95	108	99	9	13	16	12	35	11	16	—	160	160	148	12	8	15	7	40	6	39
Kempten			43	100	143	94	49	13	—	12	52	11	43	151	394	545	387	158	8	45	8	24	7	57
Krumbach			10	48	58	58	—	12	44	12	17	11	38	1	105	106	106	—	6	53	6	31	6	21
Lauingen			44	695	739	599	140	13	15	12	48	11	21	—	44	44	44	—	7	54	7	12	6	15
Lindau*)			644	—	644	—	644	—	—	—	—	—	—	168	4	172	26	146	7	48	—	—	—	—
Memmingen			58	180	238	219	19	14	15	13	46	13	12	16	191	207	167	40	7	58	7	39	7	12
Mindelheim			42	93	135	86	49	12	53	12	18	11	13	4	208	212	191	21	7	22	7	—	6	39
Neuburg			—	418	418	398	20	12	12	11	42	11	8	—	65	65	65	—	7	56	7	25	6	58
Nördlingen			53	960	1013	941	72	13	33	12	37	11	57	26	38	64	46	18	8	30	8	3	7	4
Oettingen			7	31	38	19	19	14	—	13	—	12		—	32	32	29	3	9	18	8	—	6	42
Ottobeuren			—	6	6	6	—	13	23	12	45	12	30	4	36	40	34	6	8	19	8	8	7	23
Schwabmünchen			6	14	20	20	—	12	33	12	3	12	1	2	86	88	88	—	7	45	7	14	6	54
Thannhausen			2	12	14	12	2	12	15	12	8	12	-	—	23	23	23	—	6	48	6	36	6	24
Weiler			—	7	7	2	5	—	-	15	—	—	—	1	55	56	43	13	8	44	8	32	8	18
Weißenhorn			10	192	202	193	9	13	37	12	56	12	18	—	200	200	200	—	7	12	6	52	6	34
Wertingen			15	64	79	76	3	12	57	12	13	11	30	6	14	20	20	—	7	30	7	24	7	—

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 17. Augsburg, den 28. Februar 1870.

Inhalt:

Der Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche eine mangelhafte Schulbildung genossen haben. — Controlversammlungen. — Die Rechnungen des Distriktes Augsburg pro 1869. — Die erledigte protest. Pfarrei Unfinden. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 4511. praes. $^{25}/_{2}$ 70.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Den Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche eine mangelhafte Schulbildung genossen haben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der vom königl. Kriegsministerium dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilten Zusammenstellung des Ergebnisses der mit den Rekruten der Altersklasse 1847 Jahrgang 1868/II vorgenommenen Prüfungen besitzen bei einer Gesammtzahl von 14,147 geprüften Wehrpflichtigen 1134 oder 8% eine mangelhafte Schulbildung und vertheilt sich dieses Resultat auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weise:

Regierungsbezirk.	Zahl der geprüften Wehrpflichtigen	Darunter mit mangelhafter Schulbildung	
		Zahl.	nach Procenten.
Oberbayern . . .	1847	103	6,0
Niederbayern . .	1696	166	10,0
Pfalz	2345	325	14,0
Oberpfalz u. Regensb.	1756	209	12,0
Oberfranken . .	1419	133	9,4
Mittelfranken . .	1548	58	4,0
Unterfranken . .	1759	80	4,5
Schwaben . . .	1777	60	3,4
Summa	14147	1134	8,0

In dieser Zusammenstellung ist gegenüber den Re-

sultaten des Vorjahrs für Schwaben eine erfreuliche Abnahme der mit mangelhafter Schulbildung versehenen Wehrpflichtigen constatirt.

Die unterfertigte Stelle ergreift gerne diese Gelegenheit, um den obengenannten Schulbehörden für ihre eifrige Mitwirkung zur Erreichung des für den diesseitigen Regierungsbezirk günstigen Resultates die Anerkennung auszusprechen.

Da jedoch die betreffenden Wehrpflichtigen zunächst die Vernachlässigung des Schulbesuches als Grund ihrer mangelhaften Schulbildung angegeben haben, so ist die Annahme veranlaßt, daß die über die Behandlung der Schulversäumnisse bestehenden Vorschriften nicht durchgängig mit dem erforderlichen Ernste und Nachdrucke vollzogen worden sind.

Die genannten Behörden werden daher wiederholt auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1862, die Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr., dann das Regierungsausschreiben vom 30. Juli 1862 (Kreis-Amtsbl. S. 1713) sowie das Ministerialausschreiben vom 17. Juli 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 1183) und die Ministerialentschließung vom 1. Februar 1865 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 43) zur genauesten Darnachachtung hingewiesen.

Die kgl. Lokal-Schulinspektionen und Schullehrer sind von vorstehendem Ausschreiben in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 21. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Ad Num. 4687. praes. 26/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Controlversammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes die Eintheilungstabelle für die Abhaltung der Controlversammlungen im Monate März l. Js. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

Am 2. März c. in Lindau, Mindelheim, Dirlewang, Neu-Ulm, Höchstädt und Wertingen;
" 3. " " in Lindau, Türkheim, Neu-Ulm, Höchstädt und Wertingen;
" 4. " " in Röthenbach, Tussenhausen, Pfaffenhausen, Neu-Ulm, Wertingen und Mertingen;
" 5. " " in Weiler, Pfaffenhausen, Weißenhorn, Wertingen und Donauwörth;
" 7. " " in Heimenkirch, Memmingen, Roggenburg, Holzheim und Buchdorf;
" 8. " " in Immenstadt, Memmingen, Grönenbach, Illertissen, Aislingen, Rennertshofen und Neuburg;
" 9. " " in Immenstadt, Grönenbach, Ottobeuren, Babenhausen, Dillingen, Monheim und Neuburg;

Am 10. März c. in Sonthofen, Ottobeuren, Memmingen, Babenhausen, Schwenningen, Wemding und Neuburg;
" 11. " " in Fischen, Obergünzburg, Krumbach, Bissingen, Harburg und Neuburg;
" 12. " " in Vorderburg, Unterthingau, Krumbach, Diemantstein und Allerheim;
" 14. " " in Staufen, Oberdorf, Thannhausen, Wittislingen und Wechingen;
" 15. " " in Nesselwang, Kaufbeuren, Aufkirch, Thannhausen, Bachhagel und Oettingen;
" 16. " " in Nesselwang, Aufkirch, Buchloe, Ustersbach, Lauingen und Marktoffingen;
" 17. " " in Füßen, Buchloe, Zusmarshausen, Gundelfingen und Nördlingen;
" 18. " " in Roßhaupten, Kaufbeuren, Augsburg, Nördlingen und Günzburg;
" 21. " " in Wengen, Schwabmünchen, Hohenaltheim und Offingen;
" 22. " " in Kempten, Großaitingen und Burgau;
" 23. " " in Kempten, Augsburg und Jettingen;
" 24. " " in Kempten, Augsburg u. Ichenhausen;
" 26. " " in Kempten, Augsburg und Leipheim;
" 28. " " in Kempten und Augsburg;
" 29., 30. und 31. März in Augsburg.

Ad Num. 2559. praes. 25/2 70.

(Die Rechnungen des Distriktes Augsburg pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Augsburg pro 1869 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Kassabestand des Vorjahres	309 fl.	37 kr.	4 hl.
2) Kreisfondszuschuß	600 fl.	— kr.	— hl.
3) Gemeindliche Präcipualleistungen zur Unterhaltung der Distriktsstraßen	2214 fl.	30 kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	3651 fl.	4 kr.	6 hl.
5) Außerordentliche Einnahmen	46 fl.	24 kr.	— hl.
zusammen	6821 fl.	36 kr.	2 hl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath . .	83 fl.	— kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder Rechtstitel begründeten Zwecke	5888 fl.	37 kr.	4 hl.
3) für fakultative Zwecke . .	393 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	6364 fl.	37 kr.	4 hl.
Kassabestand	456 fl.	58 kr.	6 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Spitalfond.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Distriktiver Zuschuß nebst Zins	102 fl.	15 kr.	— hl.

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Auf Kapitalsanlage . . .	98 fl.	10 kr.	— hl.
Kassabestand	4 fl.	5 kr.	— hl.
Rentirender Fond	100 fl.	— kr.	— hl.

C. Rechnung über den Distriktsgetreidemagazinsfond.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest	4 fl.	39 kr.	— hl.

2) Kapitalsrente	58 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktiver Zuschuß . .	40 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	102 fl.	39 kr.	— hl.

Ausgaben:

Auf Kapitalsanlage . . .	92 fl.	8 kr.	— hl.
Kassabestand	10 fl.	31 kr.	— hl.
Rentirender Fond	1500 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 17. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 619. praes. $^{26}/_{2}$ 70.

(Die erledigte prot. Pfarrei Unfinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestant. Pfarrei Unfinden, Dekanats Rügheim, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 90 fl. $13^{1}/_{4}$ kr., $5^{46}/_{100}$ Klftr. gemischtes Holz und 82 Stück Reisig = 43 fl. 55 kr.

II. Zinsen aus Kapitalien 70 fl. 52 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: 1) Wohnung und Dekonomiegebäude, beide der Reparatur bedürftig, 20 fl.; 2) Grundstücke 219 fl. $20^{1}/_{4}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten 2 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 39 fl. $12^{1}/_{2}$ kr. Summa 485 fl. 33 kr. Lasten 13 fl. 52 kr. Reiner Pfarrertrag 471 fl. 41 kr.

Bis 1886 sind jährlich 12 fl. $59^{3}/_{4}$ kr. und außerdem noch 9 fl. $54^{1}/_{2}$ kr. in 2 Aussitzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 18. Februar 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Kreis-Notiz.

praes. $^{19}/_{2}$ 70.

Dr. Anton Keller, bisher praktischer Arzt in Heimenkirch, kgl. Bezirksamts Lindau, hat unterm 16. Jan. l. Js. seinen Wohnsitz nach Weiler, kgl. Bezirksamts Lindau, verlegt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Februar 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
„ „ 4%	86⅜	
„ „ 4% halbjährig	86⅜	
„ „ $4^{1}/_{2}$%		
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig . . .	92	91⅞
„ „ 5% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107¼	
„ Bank à fl. 500.	830	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¾	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 18. Augsburg, den 5. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wahl der Landtagscommissäre für das Staatsschuldenwesen betr. — Der Unterrichtscurs für Baumwärter in Landshut im Jahre 1870. — Gesuch des Chemikers Wilhelm Horn zu Leipa um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Verausgabung falscher Münzen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterthürheim — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unteregg, kgl. Bezirksamts Mindelheim. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Balderschwang, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Christertshofen, Bezirksamts Illertissen. — Die aus den Renten des Unterstützungsfondes für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsanstalten. — Oeffentliche Sammlung für eine Liebigstiftung. — Die Rechnungen des Distrikts Zusmarshausen pro 1869. — Die Rechnungsstellung pro 1869. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtagscommissäre für das Staatsschuldenwesen betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen Tit. VII. §. 14 der Verfassungsurkunde und Art. 35 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr., sind von den beiden Kammern des gegenwärtig versammelten Landtages nachstehende Mitglieder derselben als Landtagscommissäre bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission gewählt worden:

I. Von der Kammer der Reichsräthe:

der Herr Reichsrath Freiherr von Schrenk als Commissär, und

der Herr Reichsrath von Harleß als Stellvertreter desselben;

II. von der Kammer der Abgeordneten:

der Abgeordnete Herr Andreas Freytag als Commissär, und

der Abgeordnete Herr Joseph Radspieler als Stellvertreter desselben.

Vorstehende Wahlen werden hiemit zur allgemeinen

Kenntniß in Bezug auf die Unterzeichnung der neuauszufertigenden Staatsschuldurkunden gebracht.

München, den 22. Februar 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 4666. praes. 28/2 70.

(Den Unterrichtscurs für Baumwärter in Landshut im Jahre 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 17. Februar v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1869 S. 251) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Unterrichtscurs für Baumwärter zu Landshut in diesem Jahre mit dem 15. März beginnen und mit dem 15. Mai enden wird.

Augsburg, den 26. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4708. praes. 1/3 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Chemikers Wilhelm Horn zu Leipa um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Februar l. Js. bezeichneten Betreffs wurde dem Chemiker Wilhelm Horn von Leipa in Böhmen auf seine deßfallsige Vorstellung gestattet, das Zahnmittel, dessen Verkauf in Bayern ihm durch höchste Ministerialentschließung vom 23. Oktober 1869 bewilligt wurde (cf. Regierungsausschreiben vom 27. Oktober 1869 Nr. 25163 im Kreis-Amtsblatte pag. 1785 ff.) in einer unwesentlich veränderten Zusammensetzung und unter dem Namen „Zahnheil" in den Handel bringen zu dürfen.

Dieß wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 26. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4094. praes. 25/2 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 14. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 22. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom 8. l. Mts. wurden vor Kurzem dahier neun falsche Sechskreuzerstücke württembergischen Gepräges mit den Jahreszahlen 1842, 1844 und 1848 verausgabt.

Nach Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes bestehen 6 dieser falschen Münzen aus versilbertem Kupfer und 3 aus Neusilber und wurden sämmtliche mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert.

Zu ihrer Herstellung, resp. Prägung, sind 5 verschiedene Avers- und Reversstempel verwendet worden.

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter der beschriebenen falschen Geldstücke Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 14. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vicepräsident.

Vitzthum.

Ad Num. 4796. praes. ²/₃ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterthürheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Stiegelbauer auf die Pfarrei Limbach ist die katholische Pfarrei Unterthürheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Wertingen, zählt 665 Seelen, 1 Schule und keine Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 600 fl. 13 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 9 fl. 24 kr. 3 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 590 fl. 49 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4772. praes. ²/₃ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unteregg, kgl. Bezirksamts Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Philipp Zillenbihler ist die kathol. Pfarrei Unteregg erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Mindelheim, zählt 660 Seelen und 2 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1281 fl. 19 kr. 7 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 106 fl. 12 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1175 fl. 7 kr. 7 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4994. praes. $^{3}/_{3}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Balderschwang, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heinrich Maria Zimmerer in Balderschwang auf die Pfarrei Pfaffenhofen, Bezirksamts Neu-Ulm, ist die katholische Pfarrei Balderschwang erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Sonthofen, zählt 94 Seelen, 1 Schule und 10 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 489 fl. 1 kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 52 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 484 fl. 9 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4936. praes. $^{3}/_{3}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Christertshofen, Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Max Kohler in Christertshofen auf die Pfarrei Oberwiesenbach ist die katholische Pfarrei Christertshofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Illertissen, zählt 175 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 816 fl. 56 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 28 fl. 7 kr. 7 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 788 fl. 48 kr. 5 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 27. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4707. praes. $^{2}/_{3}$ 70.

(Die aus den Renten des Unterstützungsfondes für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Ende des laufenden Schuljahres erledigt sich in der öffentlichen Erziehungsanstalt der Dominikanerinnen

zu Niederviehbach bei Landshut ein Freiplatz für eine katholische Tochter eines pragmatischen Staatsdieners der innern Verwaltung im Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern oder eines vor dem 1. Juli 1862 verstorbenen oder quiescirten Beamten des vormaligen Landgerichtsdienstes.

Bedingungen der Bewerbung sind:

1) das betreffende Mädchen muß das 11. Lebensjahr zurückgelegt haben, gesund und bildungsfähig sein;
2) die Gesuche der Eltern oder Vormünder müssen mit
   a) dem Taufscheine,
   b) dem Impfscheine,
   c) Schul- und sonstigen Unterrichtszeugnissen,
   d) Zeugniß eines amtlichen Arztes über körperliche Gesundheit und geistige Anlagen des Mädchens,
   e) einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes über das jährliche Einkommen und das Vermögen von Eltern und Kindern, über Genuß von Alimentationen, Präbenden, Freiplätzen und Unterstützungen sämmtlicher Kinder der Familie, mit Angabe der Namen, der Geburtstage und dermaligen Verhältnisse derselben

   belegt sein;
3) der eintretende Zögling hat eine anständige Ausstattung mitzubringen, bezüglich deren übrigens keine bestimmte Vorschrift besteht;
4) Krankheitskosten sind besonders zu bezahlen, auch müssen die Eltern ꝛc. für allenfallsige andere Nebenkosten aufkommen können;
5) der Eintritt in das Institut findet Mitte September statt.

Die Besetzung des Freiplatzes erfolgt seiner Zeit auf Antrag des Staatsministeriums des Innern durch Seine Majestät den König und es werden hiebei Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerberinen sorgfältige Beachtung finden, weßhalb gewissenhafte Ausstellung der Zeugnisse gewärtigt wird.

Dies wird hiemit im Vollzuge höchster Ministerialentschließung vom 21. ds. Mts. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, bis zum 15. Mai ds. Js. unmittelbar bei dem kgl. Staatsministerium des Innern eingereicht sein müssen.

Augsburg, den 26. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4644. praes. $^{3}/_{3}$ 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Oeffentliche Sammlung für eine Liebig-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. ds. Mts. haben Seine Majestät der König dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins die von ihm allerunterthänigst nachgesuchte Bewilligung, in öffentlichen Blättern einen Aufruf an Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft im Königreiche zur Leistung freiwilliger Gaben, behufs der Gründung einer Liebig-Stiftung zu erlassen und die eingehenden Beiträge in Empfang zu nehmen, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Zweck der bezeichneten Stiftung ist die Ermöglichung, hervorragende Verdienste um die Landwirthschaft durch Preise auszuzeichnen.

Was hiemit zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet wird.

Augsburg, den 25. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2604. praes. 25/2 70.

(Die Rechnungen des Distrikts Zusmarshausen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Zusmarshausen pro 1869 wird nachstehend vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . .	751 fl.	36 kr.	4 hl.
Straßenbaureserve . . .	980 fl.	— kr.	— hl.
Ersatzpost	94 fl.	80 kr.	— hl.
2) Zuschüsse aus öffentlichen Fonds:			
a) Kreisfonds	1750 fl.	— kr.	— hl.
b) Staatsfonds	2500 fl.	— kr.	— hl.
c) Zinsen	56 fl.	27 kr.	— hl.
3) Gemeindliche Präcipualleistung	1575 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage			
a) sämmtlicher Gemeinden .	5716 fl.	13 kr.	4 hl.
b) des Staatsärars . . .	893 fl.	10 kr.	— hl.
zusammen	14316 fl.	57 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	215 fl.	8 kr.	— hl.
2) Für die durch Gesetz begründeten Zwecke	12010 fl.	25 kr.	— hl.
3) Für facultative Zwecke . .	401 fl.	37 kr.	— hl.
zusammen	12627 fl.	10 kr.	— hl.
Kassabestand	1689 fl.	47 kr.	— hl.

B. Rechnung über die Distrikts-Hilfs- und Leihkassa.

Einnahmen.

1) Kapitalszinsen	52 fl.	30 kr.	— hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	47 fl.	30 kr.	— hl.
zusammen	100 fl.	— kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
Rentirender Fond	1600 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 17. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 3784. praes. 2/3 70.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg mit Ausnahme von Füßen und Türkheim.

(Die Rechnungsstellung pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die noch rückständigen Amtsrechnungen pro 1869 sind nunmehr ungesäumt und längstens bis zum 15. l. Mts. anher in Vorlage zu bringen.

Gegen säumige Aemter müßte unnachsichtlich mit den in der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826

§. 6 (Regierungsblatt S. 169) vorgesehenen Zwangsmaßregeln vorgeschritten werden.

Sollte bei einem Amte der Herstellung und dem Abschlusse der Rechnung noch ein besonderes Hinderniß im Wege stehen, so ist darüber umgehend Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 1. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Delonge.

Kreis-Notizen.

praes. $^{3}/_{3}$ 70.

Laut Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 17. Februar l. Js. Nr. 1462 haben Seine Majestät der König in Ausdehnung der allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1868, Veränderungen in der Benennung des kgl. Forstpersonals betr., zu genehmigen geruht, daß auch der Seminar-Revierförster Anselm Seethaler in Neuburg a/D. in Zukunft den Titel Oberförster zu führen habe, daß aber aus dieser Titelverleihung keinerlei Anspruchsableitung für den etwaigen Fall des Uebertritts beziehungsweise Rücktrittes in den Staatsforstdienst zulässig, also auch keine Aenderung des Dienstes-, Rangs- und Besoldungsverhältnisses damit verbunden sei, und daß er aus der Aenderung des Titels keinerlei für die Seminarstiftung lästige Consequenzen ableiten könne.

praes. $^{3}/_{3}$ 70.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Joseph Kellenberger in Dillingen wurde durch höchste Justizministerialentschließung vom 25. Februar l. Js. als Amtsverweser des kgl. Notars Krazer zu Dillingen vom 28. v. Mts. an auf die Dauer der Theilnahme des Letzteren an den bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen zu pflegenden Berathungen über den neuen Entwurf des Taxgesetzes mit Einschluß der zur Rückreise erforderlichen Zeit aufgestellt und bei dem kgl. Bezirksgericht Donauwörth verpflichtet.

praes. $^{2}/_{3}$ 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. die kath. Pfarrkuratie Burg, kgl. Bezirksamts Krumbach, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Anton Fries, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. März 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	86¾	
" " 4% halbjährig . . .	86⅞	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig . .	92	91⅞
" " 5% halbjährig . . .	101¾	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107	
" Bank à fl. 500.	830	828
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅞	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	25	Febr.	16	371	387	387	—	18	56	17	35	16	59	49	446	495	495	—	12	16	11	58	11	22
		Kern	2	311	318	313	—	19	11	18	23	17	29											
Babenhausen	21	"	1	107	108	93	15	17	54	16	45	16	16	—	5	5	5	—	13	30	13	15	11	54
Burgau	21	"	1	46	47	47	—	17	15	16	43	16	12	—	41	41	40	1	13	—	12	18	11	36
Dinkelscherben	23	"	—	10	10	10	—	19	—	18	—	17	—	—	18	18	18	—	12	30	11	48	11	21
Donauwörth	23	"	—	17	17	17	—	18	11	17	53	16	52	33	28	61	50	11	12	34	12	16	11	54
		Kern	2	80	82	82	—	17	54	16	20	15	34											
Füßen	26	"	70	38	108	42	66	20	30	20	—	19	35	22	43	65	36	29	15	15	15	—	15	—
Günzburg	22	"	4	131	135	130	5	17	36	17	9	16	54	1	14	15	15	—	13	45	13	30	13	9
Illertissen	21	"	—	114	114	112	2	19	—	17	15	15	30	—	13	13	12	1	12	36	12	18	12	—
Kaufbeuren	24	"	104	265	369	333	36	18	57	18	11	17	12	3	59	62	54	8	13	34	13	22	12	40
Kempten	23	"	202	409	611	420	191	19	47	19	14	18	23	138	178	316	132	184	13	51	13	37	13	21
Krumbach	26	"	—	51	51	51	—	17	30	16	47	16	18	—	12	12	12	—	12	51	12	40	11	55
Lauingen	26	"	—	33	33	33	—	17	33	17	21	17	18	1	57	58	51	7	13	39	13	21	12	33
		Kern	2	452	454	454	—	17	51	17	18	16	39											
Lindau*)	26	"	15522	6018	21540	6300	15240	12	55	12	26	11	43	135	—	135	43	92	10	—	—	—	—	—
		Kern	225	311	536	323	213	12	50	12	15	11	10											
Memmingen	22	"	9	533	542	505	37	19	11	18	24	18	2	24	45	69	59	10	13	11	12	42	11	—
Mindelheim	26	"	37	150	187	171	16	18	14	17	11	16	34	10	27	37	24	13	12	41	12	3	10	58
Neuburg	23	"	—	94	94	92	2	18	33	18	2	17	36	—	79	79	79	—	12	18	11	46	11	13
Nördlingen	26	"	13	47	60	60	—	17	52	17	19	16	45	8	53	61	55	6	13	9	12	45	12	10
		Kern	80	443	523	519	4	18	20	17	21	16	55											
Oettingen	23	"	—	118	118	111	7	19	15	18	—	16	45	—	17	17	16	1	13	—	12	30	12	—
Ottobeuren	24	"	3	63	66	63	3	19	21	18	41	18	12	3	1	4	4	—	13	45	13	—	13	—
Schwabmünchen	22	"	—	150	150	148	2	18	22	17	53	17	17	1	8	9	7	2	12	53	12	34	12	10
Thannhausen	24	"	—	41	41	40	1	17	18	16	51	16	24	—	39	39	39	—	12	36	12	30	12	24
Weiler	17	"	44	30	74	48	26	21	26	20	55	19	10	10	10	20	8	12	14	56	14	40	14	27
Weißenhorn	23	"	7	182	189	179	10	18	41	17	27	16	22	—	8	8	8	—	13	24	12	35	12	27
Wertingen	22	"	—	45	45	45	—	18	6	17	3	16	30	—	12	12	12	—	13	9	12	42	12	24

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	15	514	529	529	—	14	1	13	24	12	41	—	210	210	210	—	7	53	7	41	7	17
Babenhausen		oben.	2	2	4	4	—	13	—	12	30	12	—	—	94	94	92	2	6	56	6	45	6	36
Burgau			2	19	21	16	5	12	42	12	21	12	—	—	46	46	46	—	7	—	6	48	6	36
Dinkelscherben			—	6	6	6	—	—	—	11	45	—	—	—	57	57	57	—	—	—	6	54	—	—
Donauwörth			16	126	142	114	28	12	7	11	4	10	55	7	38	45	45	—	8	7	7	58	7	33
Füßen			28	23	51	10	41	15	—	14	30	14	—	14	21	35	18	17	8	30	8	30	8	30
Günzburg			9	155	164	104	60	13	—	12	45	12	—	—	63	63	59	4	7	42	7	18	6	54
Illertissen			14	83	97	92	5	13	45	12	54	12	—	8	142	150	147	3	7	54	7	18	6	42
Kaufbeuren			9	57	66	50	16	13	30	12	31	11	22	12	103	115	98	17	8	14	7	42	6	41
Kempten			49	45	94	45	49	14	22	14	5	13	11	158	201	359	260	99	9	17	8	13	7	59
Krumbach			—	57	57	57	—	13	—	12	40	11	55	—	92	92	92	—	6	54	6	39	6	28
Lauingen			140	463	603	499	104	13	21	12	45	10	57	—	41	41	35	6	7	39	7	18	6	42
Lindau*)			322	102	424	102	322	10	28	—	—	—	—	73	13	86	25	61	8	—	7	54	7	48
Memmingen			19	92	111	104	7	14	26	13	47	13	2	40	62	102	59	43	8	—	7	44	7	23
Mindelheim			49	50	99	70	29	12	34	11	35	10	5	21	171	192	173	19	7	25	7	1	6	45
Neuburg			20	189	209	199	10	12	30	12	8	11	46	—	29	29	29	—	8	23	7	58	7	39
Nördlingen			72	826	898	748	150	13	30	12	52	11	51	18	49	67	66	1	8	21	7	52	7	1
Oettingen			19	90	109	91	18	14	6	13	3	12	—	3	66	69	68	1	9	—	8	30	7	—
Ottobeuren			—	4	4	4	—	13	15	12	30	11	30	6	28	34	21	13	8	26	7	53	7	31
Schwabmünchen			—	6	6	6	—	12	—	11	42	11	25	—	52	52	40	12	7	22	7	11	6	51
Thannhausen			—	6	6	6	—	13	—	12	30	12	—	—	19	19	19	—	6	45	6	37	6	30
Weiler			5	10	15	13	2	15	24	14	44	14	—	13	55	68	47	21	9	10	8	44	8	27
Weißenhorn			7	72	79	79	—	13	30	13	—	12	25	—	202	202	202	—	7	28	7	7	6	40
Wertingen			3	90	93	88	5	12	57	12	12	11	15	—	13	13	13	—	7	54	7	9	7	—

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 19. Augsburg, den 7. März 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes. — Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Basler Feuerversicherungsgesellschaft. — Vermißte Personen. — Die Heimath der Greis'schen Familie. — Die Distrikts-Kassarechnungen von Nördlingen und Neu-Ulm pro 1869. — Bekanntmachung, die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 à $4^{1}/_{2}$ Procent betr. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach der Vorschrift des Titel VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtig versammelten Landtages bis zum 12. April 1870 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 1. März 1870.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun. v. Fischer, Staatsrath.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 5205. praes. 5/3 70.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmungen des Art. 2 lit. c. und Art. 5 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird hiemit die Wahl der bei einer Anzahl von 17 Vertretern der Distriktsgemeinden auf den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg treffenden vier Landrathsmitglieder und eben so vieler Ersatzmänner aus der Klasse der großen Grundbesitzer auf

Dienstag den 22. März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Zu diesem Behufe wird der Regierungsbezirk in folgende vier Wahlbezirke eingetheilt, in welchen von den in nachstehender Liste aufgeführten, für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzern die Landrathsabgeordneten und deren Ersatzmänner zu wählen sind.

I. Wahlbezirk:

wählt Einen Landraths-Abgeordneten und Einen Ersatzmann;
Wahlort: Donauwörth;
Wahlcommissär: der kgl. Bezirksamtmann Finweg in Donauwörth.

II. Wahlbezirk:

wählt Einen Abgeordneten und Einen Ersatzmann;
Wahlort: Augsburg;
Wahlcommissär: der Vorstand des kgl. Bezirksamts Augsburg.

III. Wahlbezirk:

wählt Einen Abgeordneten und Einen Ersatzmann;
Wahlort: Kaufbeuren;
Wahlcommissär: der kgl. Bezirksamtmann Wolff in Kaufbeuren.

IV. Wahlbezirk:

wählt Einen Abgeordneten und Einen Ersatzmann;
Wahlort: Memmingen;
Wahlcommissär: der kgl. Bezirksamtmann Rösch in Memmingen.

Sämmtliche in der nachfolgenden Liste aufgeführten, wahlstimmberechtigten und beziehungsweise wählbaren Grundbesitzer werden zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl ihres Bezirkes unter dem ausdrücklichen Beifügen geladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Wählerzahl (wenigstens zwei Drittheile der Wähler nach Art. 8 Abs. IV. des Landrathsgesetzes) die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Augsburg, den 5. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

I. Wahlbezirk.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizeibezirk.	Bemerkungen.
1	Fürst Friedrich von Oettingen-Wallenstein	Wallerstein	Nördlingen	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar.
2	Georg Schachner, Bauer	Löpsingen	〃	
3	Michael Hahn, Bauer	〃	〃	
4	Xaver Bruckmeier, Bauer	Reimlingen	〃	
5	Ludwig Ostertag, Oekonom	Kleinerdlingen	〃	
6	Andreas Strauß, Bauer	Anhauserhof	〃	
7	Georg Wörle, Bauer	Reimlingen	〃	
8	Johann Hasenmüller, Bauer	Anhauserhof	〃	
9	Christoph Schick, Bauer	Schrattenhofen	〃	
10	Kaspar Herrle, Bauer	Kleinsohrheim	〃	
11	Johann Sienz, Bürgermeister	Kleinerdlingen	〃	
12	Johann Georg Bosch, Bauer	Reimlingen	〃	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
13	Fürst Otto v. Oettingen-Spielberg	Oettingen	〃	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar
14	Moritz Eilhauer, Oekonom	Ramsteinerhof	〃	
15	Johann Escheid, Bauer	Asbach	Donauwörth	
16	Joseph Reichberger, Bauer	〃	〃	
17	Joseph Harlacher, Bauer	Binsberg	〃	
18	Kaspar Niedermaier, Bauer	Marbach	〃	
19	Johann Friedrich Herrle, Oekonom und Bräuer	Ebermergen	〃	
20	Paul Freiherr v. Schärtl, Gutsbesitzer	Ellgau	〃	
21	Leonhard Mayerhofer, Bauer	Erlingshofen	〃	
22	Michael Lippert, Oekonom und Bräuer	〃	〃	
23	Joseph Anton Hurler, Bauer	Breitwangerhof	〃	
24	Johann Wiebel, Bauer	Hammlar	〃	
25	Johann Zaigler, Bauer	〃	〃	
26	Franz Lauter, Bauer	Ursahrhof	〃	
27	Kaspar Egger, Bauer	Harburg	〃	
28	Johann Wiedemann, Bauer	Salghof	〃	
29	Georg Wagner, Bauer	Mertingen	〃	
30	Joseph Miller, Bauer	Burghof	〃	
31	Anton Scherrer, Bauer	Riedlingen	〃	
32	Joseph Schmid, Bauer	〃	〃	
33	Franz Ost, Bauer	〃	〃	
34	Herrmann Freiherr v. Gaisberg, Gutsbesitzer	Neudeck	〃	
35	Johann Strehle, Bauer	Reichertsweilerhof	〃	
36	Friedrich Strehle, Gutsbesitzer	Schwarzenbergerhof	〃	
37	Johann Merkle, Bauer	Lederstadt	〃	
38	Karl Ludwig Freiherr v. Welser, Gutsbesitzer	〃	〃	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
39	Xaver Harlacher, Bauer	Schießerhof	Donauwörth	
40	Joseph Häusler, Bauer	Zusum	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
41	Anton Müller, Bauer	"	"	
42	Leonhard Graf, Bauer	Bauernhauserschweig	"	
43	Xaver Berchtenbreiter, Bauer	Hohenschweig	"	
44	Xaver Hausmann, Bauer	Reffingen	"	
45	Anton Hausmann, Bauer	"	"	
46	Graf Eckhard Du Moulin, Gutsbesitzer	Bertolsheim	"	
47	Andreas Hillemeyer, Bauer	Biberhof	"	detto.
48	Johann Georg Rösner, Bauer	Hinsheim	"	
49	Anton Schiele, Bauer	Bertolsheim	"	
50	Joseph Rumpf, Oekonom und Bräuer	Wemding	"	
51	Blasius Göbel, Bauer	Attenfeld	Neuburg	
52	Christian Oesch, Gutsbesitzer	Forsthof	"	
53	Joseph Oesch, Gutsbesitzer	"	"	
54	Leonhard Möbl, Bauer	Igstetten	"	
55	Martin Heindl, Bauer	Hennenweidach	"	
56	Georg Scheuermaier, Bauer	Bittenbrunn	"	
57	Johann Bergmüller, Posthalter	Burgheim	"	
58	Augustin Augustin, Bauer	Dinkelshausen	"	
59	Thomas Bauer, Bauer	"	"	
60	Joseph von Sutor, Gutsbesitzer	Seiboldsdorf	"	
61	Jakob Großhauser, Bauer	Fermittenhausen	"	
62	Joseph Zimmermann, Bauer	Pichl	"	
63	Johann Baptist Frhr. v. Weveld	Sinning	"	
64	Alois Graf Arco Stepperg, kgl. Kämmerer rc.	Stepperg	"	
65	Jakob Schilcher, Bauer	Unterstall	"	
66	Joseph Göbel, Bauer	"	"	
67	Anton Steidle, Oekonom	Aislingen	Dillingen	
68	Balthasar Priester, Oekonom	"	"	
69	Joseph Wengenmaier, Oekonom	"	"	
70	Georg Reiter, Oekonom	"	"	
71	Leonhard Bunk, Bürgermeister	Bergheim	"	
72	Joseph Scherer, Oekonom	"	"	
73	Michael Paulin, Gastwirth	"	"	
74	Georg Birzele, Oekonom	"	"	
75	Johann Wengenmaier, Oekonom	Donaualtheim	"	
76	Xaver Maier, Oekonom	"	"	
77	Joseph Hartmann, Oekonom	"	"	
78	Georg Wengenmaier, Oekonom	"	"	
79	Kaspar Mengele, Oekonom	"	"	
80	Michael Speinle, Oekonom	"	"	
81	Johann Seiler, Müller	"	"	
82	Anton Bauerschmid, Oekonom	"	"	
83	Martin Wunderle, Oekonom	Ellerbach	"	
84	Michael Steidle, Oekonom	Eppisburg	"	

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
85	Anton Wiedemann, Oekonom	Eppisburg	Dillingen	
86	Joseph Wagner, Oekonom	"	"	
87	Benedikt Hermann, Oekonom	Veitriedhausen	"	
88	Mathias Wiedemann, Oekonom	"	"	
89	Alois Wiedemann, Oekonom	"	"	
90	Joseph Hitzler, Bräuer	"	"	
91	Andrä Heinle, Oekonom	Glött	"	
92	Fidel Schneider, Oekonom	Glöttweiler	"	
93	Georg Hauser, Oekonom	Gundremmingen	"	
94	Joseph Dischinger, Oekonom	"	"	
95	Georg Steichele, Oekonom	Holzheim	"	
96	Alois Deisenhofer, Oekonom	"	"	
97	Joseph Demharter, Oekonom	"	"	
98	Joseph Demharter, Oekonom	"	"	
99	Ulrich Maierle, Oekonom	"	"	
100	Martin Lipp, Oekonom	"	"	
101	Joseph Mannes, Oekonom	Mödingen	"	
102	Fürst v. Thurn und Taxis	Regensburg	"	Erbl. Reichsrath, nicht wählbar.
103	Johann Langenmaier, Oekonom	Riedsend	"	
104	Johann Gleich, Oekonom	"	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
105	Johann Langenmaier, Oekonom	"	"	
106	Johann Steidlinger, Oekonom	"	"	
107	Xaver Waldenmaier, Oekonom	Schabringen	"	
108	Leonhard Sing, Oekonom	"	"	
109	Michael Mengele, Oekonom	"	"	
110	Johann Hämmerle, Oekonom	Weißingen	"	
111	Joseph Speinle, Oekonom	"	"	
112	Anton Maierle, Oekonom	Wittislingen	"	
113	Joseph Wagner, Oekonom	"	"	detto.
114	Sebastian Waldenmaier, Oekonom	"	"	
115	Michael Ruf, Oekonom	"	"	
116	Joseph Kriß, Oekonom und Müller	Wittislingen	"	
117	Georg Zimmermann, Oekonom	"	"	
118	Joseph Meitinger, Oekonom	Steffelhaus	"	detto.
119	Michael Grimminger, Oekonom	Kicklingen	"	
120	Xaver Bunk, Oekonom	"	"	
121	Michael Mengele, Oekonom	Unterglauheim	"	
122	Joseph Schwaier, Oekonom	Lutzingen	"	
123	Xaver Häusler, Oekonom	Deisenhofen	"	
124	Andreas Hitzler, Oekonom	Weilheim	"	
125	Johann Hartmann, Oekonom	"	"	
126	Johann Schwaier, Oekonom	Gremheim	"	detto.
127	Michael Sömming, Oekonom	Mörslingen	"	
128	Xaver Wagner, Oekonom	Gremheim	"	detto.
129	Michael Brunner, Oekonom	Blindheim	"	
130	Xaver Reitschuster, Oekonom	Gremheim	"	

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
131	Georg Stadelmaier, Oekonom	Tapfheim	Dillingen	
132	Johann Birzele, Oekonom	Steinheim	〃	
133	Joseph Wengenmeier, Oekonom	Sonderheim	〃	
134	Anton Maier, Oekonom	Blindheim	〃	
135	Xaver Maiershofer, Oekonom	Tapfheim	〃	
136	Georg Häusler, Bauer	Gremheim	〃	
137	Joseph Uhl, Oekonom	Tapfheim	〃	
138	Joseph Berchtenbreiter, Oekonom	Gremheim	〃	
139	Dismas Winter, Oekonom	Lutzingen	〃	
140	Georg Lipp, Oekonom	Steinheim	〃	
141	Joseph Schwertschlag, Oekonom	Oberglauheim	〃	
142	Joseph Beh, Oekonom	Mörslingen	〃	
143	Alois Wengenmeier, Oekonom	Blindheim	〃	
144	Michael Gratzer, Oekonom	Hettlesweiler	〃	
145	Joseph Mengele, Oekonom	Kicklingen	〃	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
146	Leonhard Laber, Oekonom	Deisenhofen	〃	detto.
147	Joseph Wunderle, Oekonom	Oberglauheim	〃	
148	Joseph Maiershofer, Oekonom	Schwenningen	〃	
149	Joseph Gerstmaier, Oekonom	Wolperstetten	〃	
150	Martin Behringer, Oekonom	〃	〃	
151	Dominikus Kleiber, Oekonom	Steinheim	〃	
152	Paul Schwaier, Oekonom	Unterglauheim	〃	
153	Georg Hefele, Oekonom	Hettlesweiler	〃	
154	Joseph Mengele, Oekonom	Schwennebach	〃	
155	Michael Schwaier, Oekonom	Schwenningen	〃	
156	Johann Scherer, Oekonom	Wolperstetten	〃	
157	Andreas Keule, Oekonom	〃	〃	
158	Georg Hitzler, Oekonom	Oberglauheim	〃	
159	Joseph Behringer, Oekonom	Gremheim	〃	
160	Joseph Mengele, Oekonom	Sonderheim	〃	
161	Alois Schmiedt, Oekonom	Mörslingen	〃	
162	Michael Winter, Oekonom	Lutzingen	〃	
163	Joseph Schwaier, Wirth	Unterglauheim	〃	
164	Joseph Spiegel, Oekonom	Tapfheim	〃	detto.
165	Leonhard Hitzler, Oekonom	Kicklingen	〃	
166	Georg Guggenberger, Bräuer	Höchstädt	〃	
167	Xaver Wunderle, Bauer	Gremheim	〃	detto.
168	Johann Wetschenbacher, Oekonom	Schwenningen	〃	
169	Joseph Horlacher, Oekonom	Seifertsweiler	〃	
170	Joseph Winter, Oekonom	Lutzingen	〃	
171	Leonhard Stadelmaier, Oekonom	Schwenningen	〃	
172	Oswald Wunderle, Oekonom	Deisenhofen	〃	
173	Xaver Graf, Oekonom	Kicklingen	〃	
174	Clemens Sönning, Oekonom	Steinheim	〃	
175	Joseph Sorg, Oekonom	Abtsholzen	〃	
176	Joseph Maiershofer, Oekonom	Tapfheim	〃	

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
177	Magnus Mayer, Oekonom	Blindheim	Dillingen	
178	Joseph Böck, Oekonom	Schwennebach	"	
179	Michael Gerstmaier, Oekonom	Blindheim	"	
180	Xaver Faistle, Oekonom	"	"	
181	Xaver Hurler, Oekonom	Frohnhofen	"	
182	Leonhard Mengele, Oekonom	Mörslingen	"	
183	Johann Nepomuk Bohmann, Bräuer	Bachhagel	"	
184	Georg Hartmann, Oekonom	"	"	
185	Freiherr v. Süßkind, Gutsbesitzer	Bächingen	"	
186	Joseph Mayer, Oekonom	Burghagel	"	
187	Michael Kling, Oekonom	"	"	
188	Joseph Wagner, Oekonom	Dattenhausen	"	
189	Sebastian Feist, Oekonom	"	"	
190	Leonhard Hartmann, Oekonom	"	"	
191	Dominikus Damer, Oekonom	"	"	
192	Michael Kränzle, Oekonom	Eschenbrunn	"	
193	Johann Stetter, Müller	"	"	
194	Leonhard Mengele, Oekonom	Frauenriedhausen	"	
195	Franz Hurler, Oekonom	"	"	
196	Anton Scherer, Oekonom	"	"	
197	Anton Kränzle, Oekonom	"	"	
198	Joseph Mengele, Oekonom	"	"	
199	Xaver Hurler, Oekonom	"	"	
200	Leonhard Baader, Oekonom	Gundelfingen	"	
201	Joseph Sailer, Müller	"	"	
202	Eustach Bucher, Wirth	"	"	
203	Anton Saufler, Bleicher	"	"	
204	Andreas Kleiter, Müller	"	"	
205	Balthasar Hopf, Oekonom	"	"	
206	Johann Georg Deininger, Gutsbesitzer.	"	"	
207	Lorenz Demeter, Gutsbesitzer	"	"	
208	Jakob Känpf, Bräuer	Hannsheim	"	
209	Jakob Dölle, Bürgermeister	"	"	
210	Graf Ludwig von Pappenheim	Oberbechingen	"	erbl. Reichsrath, nichtwählbar.
211	Michael Schön, Oekonom	Obermedlingen	"	
212	Johann Hartleitner, Gastwirth	"	"	
213	Johann Wagner, Oekonom	"	"	
214	Albert Hartleitner, Müller	"	"	
215	Michael Rist, Bräuer	"	"	
216	Michael Rohrmüller, Oekonom	Unterbechingen	"	
217	Anton Wiedemann, Gastwirth	"	"	
218	Joseph Keis, Oekonom	"	"	
219	Xaver Mayer, Oekonom	Untermedlingen	"	
220	Michael Bauer, Oekonom	"	"	
221	Graf Ferdinand Fugger zu Glött	Dillingen	"	detto.
222	Georg Hartmann, Oekonom	Untermedlingen	"	

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizeibezirk.	Bemerkungen.
223	Georg Bauer, Bräuer	Beitriebhausen	Dillingen	
224	Mathäus Hurler, Oekonom	"	"	
225	Joseph Kleine, Oekonom	"	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
226	Mathäus Link, Oekonom	"	"	
227	Rudolph Rehlen, Oekonom	Nördlingen	Nördlingen	
228	Christoph Döderlein, Privatier	"	"	
229	Karl Schneidt, Oekonom	"	"	

II. Wahlbezirk.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Gemeinde.	Polizeibezirk.	Bemerkungen.
1	Freiherr v. Freiberg, Gutsbesitzer	Haldenwang	Günzburg	Landtags-Abgeordneter.
2	Franz Frhr. v. Schenk-Stauffenberg	Jettingen	"	erbl. Reichsrath, nicht wählb.
3	Johann v. Stetten, Gutsbesitzer	Burtenbach	"	
4	Michael Kempter, Oekonom	Ebersbach	"	
5	Ulrich Mayer, Oekonom	Limbach	"	
6	Anton Berchtold, Oekonom	Anhofen	"	
7	Johann Nepomuk Häusler, Oekonom	Emmenthal	"	
8	Joseph Hupfauer, Oekonom	Bubesheim	"	
9	Wilhelm Freiherr v. Reck, Gutsbesitzer	Autenried	"	
10	Valentin Hupfauer, Oekonom	Bubesheim	"	
11	Benedikt Endreß, Oekonom	Opferstetten	"	
12	Joseph Köttel, Oekonom	Denzingen	"	
13	Nepomuk Jedelshauser, Oekonom	Großkötz	"	
14	Max Freiherr v. Riedheim, Gutsbesitzer	Harthausen	"	
15	Johann Georg Botzenhard, Oekonom	Kleinkötz	"	
16	Joseph v. Holzapfel, Gutsbesitzer	Augsburg	Augsburg	
17	Georg Müller, Oekonom	Leinheim	Günzburg	
18	Joseph Engelhard	Oxenbronn	"	
19	Raphael Burkart	"	"	
20	Karl Graf v. Maldeghem, Gutsbesitzer	Riedhausen	"	
21	Georg Danner, Oekonom	Riedheim	"	
22	Johann Rau, jun., Oekonom	Schneckenhofen	"	
23	Georg Ganser, jun., Oekonom	Häubelsburg	"	
24	Anton Geith, Bräuer	Adelsried	Zusmarshaus.	
25	Leonhard Sporner, Bauer	Weldishof	"	
26	Markus Frhr. v. Schnurbein, k. Appellations-Gerichtsrath	München	München	
27	Franz Klaiber, Bräuer	Auerbach	Zusmarshaus.	
28	Johann Schorer, Wirth	Katzenlohe	"	
29	Ulrich Gleich, Bauer	Siefenwang	"	
30	Anton Kraus, Bauer	"	"	
31	Xaver Spengler, Bauer	Ried	"	
32	Martin Zott, Wirth	Rommelsried	"	
33	Georg Stuhler, Bauer	Schönebach	"	
34	Joseph Schmid, Bräuer	Ustersbach	"	
35	Martin Zott, Bauer	Mödishofen	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
36	Jakob Zott, Bauer	Baschenegg	"	
37	Sebastian Bogg, Bauer	Wallishausen	"	
38	Michael Schaller, Bauer	Achsheim	Augsburg	
39	Paul v. Stetten, Gutsbesitzer	Aystetten	"	

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
40	Mathias Pfänder, Müller	Batzenhofen	Augsburg	
41	Jakob Förg, Bauer	Bergheim	〃	
42	Leonhard Rittel, Bauer	Diedorf	〃	
43	Sebastian Welzhofer, Müller	Gablingen	〃	
44	Michael Sailer, Oekonom	〃	〃	
45	Joseph Schaller, Oekonom	〃	〃	
46	Kaspar Probst, Bauer	Gersthofen	〃	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
47	Blasius Fleiner, Bauer	〃	〃	
48	Johann Hößle, Bauer	Göggingen	〃	
49	Joseph Zott, Bauer	〃	〃	
50	Pius Fischer, Bauer	〃	〃	
51	Leonhard Deuringer, Bauer	〃	〃	
52	Georg Demhardter, Bauer	〃	〃	
53	Johann Förg, Bauer und z. Z. Bürgermeister	〃	〃	
54	Freiherr v. Rehling, Gutsbesitzer	Hainhofen	〃	
55	Georg Brehm, Bauer	Hirblingen	〃	
56	Joseph Anton Häfele, Bauer	Göggingen	〃	
57	Georg Mayrhofer, Bauer	Haunstetten	〃	
58	Kaspar Settele, Bauer	〃	〃	
59	Vinzenz Bergmüller, Müller	〃	〃	
60	Michael Koch, Bauer	Inningen	〃	
61	Joseph Fischer, Bauer	〃	〃	
62	Joseph Diepold, Bauer	〃	〃	
63	Andreas Glasbrenner, Bauer	〃	〃	
64	Anton Fischer, Bauer	〃	〃	
65	Fridolin Leitenmaier, Bauer	〃	〃	detto.
66	Joseph Hößle jun., Bauer	〃	〃	
67	Michael Steppich, Oekonom	Kriegshaber	〃	
68	Jakob Beisele, Wirth	〃	〃	
69	Johann Lutz, Bauer	Langweid	〃	
70	Joseph Sohr, Bauer	Neusäß	〃	
71	Johann Jedelhauser, Bauer	Oberhausen	〃	
72	Georg Diepold, Bauer	Neusäß	〃	
73	Johann Gleich, Bauer	Ottmarshausen	〃	
74	Andreas Schaller, Bauer	Stadtbergen	〃	
75	Georg Atterer, Bauer	〃	〃	
76	Joseph Schaller, Bauer	〃	〃	
77	Michael Atterer, Bauer	〃	〃	
78	Anton Probst, Bauer	Täfertingen	〃	
79	Johann Schaller, Bauer	〃	〃	
80	Georg Wiedmann, Bauer	〃	〃	
81	Martin Wiedemann, Bauer	〃	〃	
82	Remigius Miehle, Bauer	Bobingen	〃	
83	Georg Weber, Bauer	〃	〃	
84	Stephan Schorrer, Bauer	〃	〃	
85	Johann Schnell, Müller	〃	〃	

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
86	Georg Deuringer, Bräuer	Bobingen	Augsburg	
87	Johann Egger, Müller	"	"	
88	Alois Altheimer, Bauer	"	"	
89	Joseph Fischer, Bauer	"	"	
90	Mathias Hirtmann, Bauer	"	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
91	Anton Krebs, Bauer	"	"	
92	Joseph Deuringer, Bauer	"	"	
93	Johann Nep. Mayer, Bauer	Graben	"	detto.
94	Joseph Pfänder, Müller	Großaitingen	"	
95	Joseph Brem, Bauer	"	"	
96	Georg Lauter, Bauer	"	"	
97	Joseph Sturm, Müller	"	"	
98	Alois Heiß, Bauer	"	"	
99	Joseph Fäustle, Bräuer	"	"	detto.
100	Franz Joseph Ziegler, Bauer	Hiltenfingen	"	
101	Franz Bachmann, Bauer	"	"	
102	Ludwig Mühldorfer, Gutsbesitzer	Guggenberg	"	detto.
103	Paul Zeller, Bauer	Kleinaitingen	"	
104	Sylvester Schmidt, Müller	Langerringen	"	
105	Christian Spieß, Bauer	"	"	
106	Mathias Schaumann, Bauer	"	"	
107	Wilhelm Spatz, Bauer	"	"	
108	Alois Wiedemann, Bauer	"	"	
109	Konrad Welz, Bauer	"	"	
110	Albert Graf von Rechberg u. Rothenlöwen, Gutsbesitzer 2c.	Mickhausen	"	lebenslängl. Reichsrath.
111	Clemens Weber, Bauer	Ottmarshausen	"	
112	Johann Mautz, Oekonom	Mittelstetten	"	
113	Freiherr von Lotzbeck, Gutsbesitzer	Steinhartshofen	"	erbl. Reichsrath, nicht wählbar.
114	Xaver Schwelle, Bauer	Schwabmühlhausen	"	
115	Alois Dietrich, Müller	"	"	
116	Johann Zech, Bauer	"	"	
117	Alois Mögele, Müller	Schwabmünchen	"	
118	Xaver Schuchbauer, Bräuer	"	"	
119	Joseph Maier, Oekonom	"	"	
120	Johann Nepomuk Eser, Bräuer	"	"	
121	Karl Joseph Holzhey, Kaufmann	"	"	
122	Roman Müller, Müller	Wehringen	"	
123	Bonaventura Fischer, Bauer	"	"	
124	Ignaz Fischer, Müller	"	"	
125	Karl Maierhofer, Wirth	"	"	
126	Johann Renn, Bauer	"	"	
127	Firmus Schaflitzel, Bauer	"	"	
128	Franz Schäffler, Oekonom	Kirrberg	Krumbach	
129	Franz Joseph Kriemer, Oekonom	Nettershausen	"	
130	Joseph Anton Aimüller, Oekonom	"	"	

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
131	Johann Joas, Oekonom	Burg	Krumbach	
132	Mathias Kastner, Oekonom	Memmenhausen	″	
133	Joseph Donderer, Oekonom	″	″	
134	Graf von Stadion, Gutsbesitzer	Thannhausen	″	
135	Fürst Karl von Oettingen-Wallerstein	Seyfriedsberg	″	
136	Karl Frhr. von Aretin, Gutsbesitzer	Neuburg a/K.	″	lebenslänglicher Reichsrath.
137	Ottmar Fischer, Oekonom	Erisweiler	″	
138	Xaver Fischer, Oekonom	″	″	
139	Graf Fischler-Treuberg, Gutsbesitzer	Holzen	Wertingen	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
140	Andreas Meitinger, Bauer	Prettelshofen	″	
141	Bernhard Gerstmaier, Bauer	Wertingen	″	
142	Johann Kratzer, Bauer	Anzenhof	″	
143	Joseph Rainer, Bauer	Erlingen	″	
144	Leonhard Berchtenbreiter, Bauer	Ludwigsschwaige	″	
145	Leonhard Hitzler, Bauer	Zusamaltheim	″	
146	Joseph Wiedemann, Bauer	Biberbach	″	
147	Andreas Lippert, Bauer	Langenreichen	″	
148	Leonhard Hitzler, Bauer	Roggden	″	
149	Alois Gumpp, Bauer	Ahlingen	″	
150	Alois Berchtenbreiter, Bauer	Hirschbach	″	
151	Leonhard Demhardter, Bräuer	Langenreichen	″	
152	Leonhard Kuhnle, Bauer	Bartelstockschwaig	″	
153	Joseph Krätzer, Bauer	Hirschbach	″	
154	Anton Leimüller, Bauer	″	″	
155	Joseph Meitinger, Bauer	Hettingen	″	
156	Mathias Stuhler, Bauer	Rieblingen	″	
157	Michael Stoll, Bauer	Roggden	″	
158	Johann Ayerle, Bauer	″	″	
159	Leonhard Deisenhofer, Bauer	Zusamaltheim	″	
160	Franz Joseph Riegel	Kühlenthal	″	
161	Joseph Fischer, Bräuer	Biberbach	″	detto.
162	Xaver Gumpp, Bauer	Blankenburg	″	detto.
163	Joseph Seiler, Bräuer	Pfaffenhofen	″	
164	Xaver Stuhler, Bauer	Rieblingen	″	
165	Andreas Meitinger, Bauer	Bocksberg	″	
166	Xaver Hofer, Bräuer	Westendorf	″	
167	Johann Dürr, Bauer	Prettelshofen	″	
168	Martin Deisenhofer, Bauer	Hettingen	″	
169	Joseph Kotter, Bauer	Wortelstetten	″	
170	Joseph Geßler, Müller	Langenreichen	″	
171	Joseph Förg, Bauer	Rieblingen	″	
172	Johann Bunk, Bauer	Sontheim	″	
173	Alois Sattler, Bräuer	Wertingen	″	
174	Xaver Kratzer, Bauer	Langenreichen	″	
175	Joseph Müller, Bauer	Blankenburg	″	
176	Johann Ayerle, Bauer	Blinsbach	″	

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
177	Mathias Lippert, Bauer	Ortelfingen	Wertingen	
178	Leonhard Fischer, Bräuer	Markt	"	
179	Franz Schuster, Müller	Wiesenmühle	"	
180	Michael Mayerhofer, Bauer	Willenbach	"	
181	Georg Birzele, Bauer	Roggden	"	
182	Andreas Gumpp, Bauer	Westendorf	"	
183	Georg Wagner, Bauer	Sontheim	"	
184	Joseph Sailer, Bauer	Reatshofen	"	
185	Melchior Bunk, Bauer	Wertingen	"	
186	Johann Müller, Bauer und z. Z. Bürgermeister	Wortelstetten	"	
187	Anton Seitz, Bauer	Blinsbach	"	
188	Lorenz Bobinger, Bauer	Langenreichen	"	
189	Johann Riegel, Bauer	Wortelstetten	"	
190	Joseph Dürr, Bauer	Wertingen	"	
191	Georg Wagner, Bauer	Westendorf	"	
192	Mathias Köllesberger, Bauer	Oberthürheim	"	
193	Michael Mayerhofer, Bauer	Modelshausen	"	
194	Kaspar Deisenhofer, Bauer	Laugna	"	
195	Michael Rauch, Bauer	Mangelstetten	"	
196	Johann Guggenberger, Bräuer	Rieblingen	"	
197	Ignatz Seiler, Bauer	Pfaffenhofen	"	
198	Mathias Klaiber, Bräuer	Sontheim	"	
199	Joseph Haunstetter, Bauer	Neuschenau	"	
200	Joseph Kotter, Bauer	Neuweiler	"	
201	Martin Eser, Bauer und z. Z. Bürgermeister	Ortelfingen	"	
202	Joseph Wagner, Bauer	Erlingen	"	
203	Georg Birzele, Bauer	Roggden	"	
204	Leopold Karl Maria, Fürst von Fugger-Babenhausen, kgl. Kronoberſthofmeister	Augsburg	Augsburg	
205	Ernst Albrecht v. Stetten, Gutsbesitzer	"	"	
206	Johann Jakob Müller, Bierbräuer	"	"	
207	Ludwig Sander, Fabrikbesitzer	"	"	

III. Wahlbezirk.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Gemeinde.	Polizeibezirk.	Bemerkungen.
1	Rasso Unsinn, Wirth und Oekonom	Aufkirchen	Kaufbeuren	
2	Johann Burkhard, Oekonom	Eltratshofen	"	
3	Eulogius Birk, Oekonom	Gerbishofen	"	
4	Joseph Anton Fischer, Oekonom	"	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
5	Johann Luitpold, Oekonom, z. Z. Bürgermeister.	Bronnen	"	
6	Xaver Friedrich, Oekonom	Buchloe	"	
7	Ludwig Eser, Poststallhalter	"	"	
8	Xaver Geiger, Gastwirth und Oekonom	"	"	
9	Thaddäus Natterer, Müller	Eschenlohe	"	
10	Joseph Kaiser, Wirth	Eurishofen	"	
11	Dionys Kornes, Oekonom	"	"	

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
12	Johann Martin Schott, Oekonom	Eurishofen	Kaufbeuren	
13	Ludwig Hörtrich, Oekonom	〃	〃	
14	Alois Schuster, Oekonom	Großkitzighofen	〃	
15	Joseph Anton Klöck, Oekonom	〃	〃	
16	Ludwig Wohlfahrt, Gastwirth	Honsolgen	〃	
17	Wendelin Städele, Oekonom	〃	〃	
18	Wendelin Straub, Oekonom	〃	〃	
19	Florian Bucher, Oekonom	〃	〃	
20	Joseph Hartung, Oekonom	〃	〃	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
21	Ignaz Krumper, Oekonom	Kleinkitzighofen	〃	
22	Joseph Magg, Wirth	〃	〃	detto.
23	Joseph Fischer, Oekonom	〃	〃	
24	Joseph Götzfried, Oekonom	〃	〃	
25	Paul Wanner, Oekonom	Lammerdingen	〃	
26	Johann Nep. Häfele, Oekonom	〃	〃	
27	Max Kleinhans, Oekonom	Lengenfeld	〃	
28	Florian Herzog, Oekonom	〃	〃	
29	Jakob Spreigel, Wirth	〃	〃	
30	Viktorin Burkhard, Oekonom	〃	〃	
31	Nikasius Zech, Oekonom	〃	〃	
32	Andreas Zech, Oekonom	〃	〃	
33	Joseph Kleinhans, Oekonom	〃	〃	
34	Dionys Zech, Oekonom	Oberostendorf	〃	
35	Xaver Magg, Oekonom	Ummenhofen	〃	
36	Joseph Anton Martin, Oekonom	〃	〃	
37	Johann Häfele, Oekonom	Unterostendorf	〃	
38	Ludwig Waldhörr, Oekonom	〃	〃	
39	Xaver Zech, Gastwirth	Waal	〃	
40	Erwin Fürst von der Leyen	〃	〃	
41	Xaver Dopfer, Wirth	Waalhaupten	〃	
42	Sebastian Heiland, Oekonom	〃	〃	
43	Xaver Specht, Oekonom	〃	〃	
44	Joseph Filser, Oekonom	Baisweil	〃	
45	Ignaz Hefele, Oekonom, z. Z. Bürgermeister;	Gutenberg	〃	
46	Englbert Eichele, Oekonom	〃	〃	
47	Michael Häfele, Müller	〃	〃	
48	Ignaz Burkard, Oekonom, z. Z. Bürgermeister	Ingenried	〃	
49	Ignaz Bucher, Oekonom	Irgisdorf	〃	
50	Joseph Bremm, Wirth	Ketterschwang	〃	
51	Alois Burkard, Oekonom	Schwäbishofen	〃	
52	Johann Zott, Wirth	Weinhausen	〃	
53	Joseph Bronner, Oekonom	Schwäbishofen	〃	
54	Andreas Jenewein, Oekonom	Großried	〃	
55	Pius Müller, Oekonom	〃	〃	
56	Mathias Burkhard, Oekonom	Obergermaringen	〃	
57	Xaver Unsinn, Oekonom	Salabeuren	〃	

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizeibezirk.	Bemerkungen.
58	Ignaz Vogel, Müller	Pforzen	Kaufbeuren	
59	Johann Linder, Oekonom	Leinau	"	
60	Martin Rid, Wirth	Rieden	"	
61	Franz Joseph Mayr, Oekonom, z. Z. Bürgermeister	Untergermaringen	"	
62	Germann März, Bauer	Osterlauchdorf	Mindelheim	
63	Joseph Zillober, Bauer	"	"	
64	Franz Anton Hebel, Bauer	Apfeltrach	"	
65	Mathias Müller, Bauer	"	"	
66	Leopold Frhr. v. Kastell, Gutsbesitzer	Augsburg	Augsburg	
67	Franz Krumm, Bauer	Hausen	Mindelheim	
68	Xaver Krumm, Bauer	"	"	
69	Alois Högg, Bauer	Kirchdorf	"	
70	Franz Joseph Fischer, Bauer	Loppenhausen	"	
71	Anton Unglert, Bauer	"	"	
72	Blasius Bisle, Bauer	"	"	
73	Xaver Seitz, Bauer	Mindelau	"	
74	Xaver Kornes, Bauer	"	"	
75	Kajetan Stägmaier, Bierbräuer	Mindelheim	"	
76	Michael Hatzelmann, Bauer	Nassenbeuren	"	
77	Michael Zinth, Bauer	"	"	
78	Johann Zimmermann, Bierbräuer	"	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
79	Joseph Kraus, Bauer und Ziegeleibesitzer	"	"	
80	Anton Zinth, Müller	"	"	
81	Johann Demmler, Bauer	"	"	
82	Joseph Hehle, Gastwirth	Pfaffenhausen	"	detto.
83	Johann Schlecht, Bauer	Oberauerbach	"	
84	Franz Anton Herz, Bierbräuer	Oberkammlach	"	
85	Franz Maier, Bauer	Oberrieden	"	
86	Anton Keller, Bauer	"	"	
87	Ottmar Frei, Bauer	Salgen	"	
88	Georg Lampert, Bauer	Schöneberg	"	
89	Benedikt Strobel, Bauer	"	"	
90	Martin Herz, Bauer	Stetten	"	detto.
91	Joseph Kienle, Bauer	Unterkammlach	"	
92	Anselm Pöppel, Bauer	"	"	detto.
93	Xaver Vogt, Bauer	Westernach	"	
94	Martin Schiegg, Bauer	Dernborf	"	
95	Anton Bachmann, Müller	Ettringen	"	
96	Joseph Wiedemann, Gastwirth	Zollhaus	"	
97	Graf v. Fugger Kirchheim-Hoheneck	Kirchheim	"	erbl. Reichsrath, nicht wählb.
98	Joseph Aigster, Bauer	Siebnach	"	
99	Joseph Lahner, Bauer	Oberhöfen	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
100	Benno Högg, Oekonom	Türkheim	"	
101	Michael Bersch, Müller	"	"	detto.
102	Philipp Wiedemann, Wirth und Ziegeleibesitzer	Ludwigsberg	"	

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizeibezirk.	Bemerkungen.
103	Joseph, Hartung, Bauer	Berg	Mindelheim	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
104	Joseph Weber, Bauer	"	"	
105	Joseph Eser, Bierbräuer	Tussenhausen	"	detto
106	Anton Hienle, Bauer	Unterrammingen	"	
107	Magnus Linder, Bauer	"	"	
108	Germann Stark, Wirth	Weicht	"	
109	Johann Rauch, Bauer	"	"	
110	Joseph Ritter, Bierbräuer	Wiedergeltingen	"	
111	Eduard Hillebrand, Gutsbesitzer	Reichholz	Oberdorf	
112	Joseph Filser, Bauer	Bidingen	"	
113	Nerius Lohbrunner, Bierbräuer	Oberdorf	"	
114	Julius Frhr. v. Ponikau, Gutsbesitzer	Füßen.	Füßen	erbl. Reichsrath, nicht wählb.
115	Dr. Benedikt Geis, praktischer Arzt und Gutsbesitzer	"	"	

IV. Wahlbezirk.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Gemeinde.	Polizeibezirk.	Bemerkungen.
1	Ignaz Bertele, Oekonom	Kalden	Memmingen	
2	Alois Haas, Oekonom	Aichholz	"	
3	Simon Roth, Oekonom	Amendingen	"	
4	Joseph Demler, Oekonom	"	"	
5	Joseph Schöllhorn, Oekonom	"	"	
6	Michael Roth, Oekonom	"	"	
7	Viktorian Dürr, Oekonom	"	"	
8	Martin Haugg, Oekonom	"	"	
9	Gottfried Seeberger, Oekonom	Benningen	"	
10	Alois Schädel, Oekonom	"	"	
11	Anton Riedele, Oekonom	"	"	
12	Alois Albrecht, Bräuer	"	"	
13	Willibald Dodel, Oekonom	"	"	
14	Johann Wiblishauser, Müller	Burach	"	
15	Martin Schwarz, Oekonom	"	"	
16	Johann Zettler, Oekonom	"	"	
17	Johann Brader, Oekonom	"	"	
18	Michael Wiedenmaier, Oekonom	Memmingerhart	"	
19	Johann Georg Pfalzer, Oekonom	"	"	
20	Johann Küchle, Oekonom	"	"	
21	Michael Rehklau, Oekonom	"	"	
22	Martin Wiblishauser, Oekonom	"	"	
23	Graf von Waldbot-Bassenheim	Buxheim	"	erbl. Reichsrath, nicht wählb.
24	Franz Joseph Wegele, Oekonom	"	"	
25	Joseph Anton Gropper	"	"	
26	Joseph Riedmüller, Oekonom	"	"	
27	Johann Wegele, Oekonom	"	"	
28	Anton Binzer, Oekonom	"	"	
29	Joseph Anton Schlegel, Oekonom	"	"	

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
30	Anton Riedmüller, Oekonom	Buxheim	Memmingen	
31	Xaver Maier, Oekonom	"	"	
32	Johann Beckeler, Oekonom	Westerhart	"	
33	Franz Joseph Ruf, Oekonom	"	"	
34	Xaver Riedmüller, Oekonom	"	"	
35	Johann Georg Wiblishauser, Oekonom	Dickenreishausen	"	
36	Elias Wiblishauser, Oekonom	"	"	
37	Friedrich, Frhr. von Lupin, Gutsbesitzer	Illerfeld	"	
38	Georg Döring, Oekonom	Rottenstein	"	
39	Jakob Schlichting, Oekonom	Unterbinwang	"	
40	Johann Tressel, Oekonom und Bräuer	Lautrach	"	
41	Mathias Hasel, Oekonom	Memmingerberg	"	
42	Johann Kutter, Oekonom	"	"	
43	Michael Kutter, Oekonom	"	"	
44	Jakob Wassermann, Oekonom	"	"	
45	Graf Eberhard zu Erbach v. Erbach-Wartenberg	Steinbach	"	erbl. Reichsrath, nicht wählb.
46	Peter Honold, Oekonom	Steinheim Hs.-Nr. 4	"	
47	Peter Honold, Oekonom	" Hs.-Nr. 7	"	
48	Michael Rauch, Oekonom	"	"	
49	Johann Georg Rauch, Oekonom	"	"	
50	Mathias Rehklau, Oekonom	"	"	
51	Johann Jakob Rauh	"	"	
52	Johann Georg Rauh	"	"	
53	Johann Georg Brader, Wirth	Volkratshofen	"	
54	Johann Hasel, Oekonom	Priemen	"	
55	Michael Geiger, Oekonom	Hitzenhofen	"	
56	Jakob Füßinger, Oekonom	"	"	
57	Tobias Brader, Oekonom	"	"	
58	Jakob Stetter, Oekonom	"	"	
59	Johann Brader, Oekonom	"	"	
60	Johann Georg Oerle, Oekonom	Woringen	"	
61	Andreas Rauch, Oekonom	Zell	"	
62	Georg Hatzelmann, Wirth	Attenhausen	"	
63	Candidus Maier, Oekonom	Daxberg	"	
64	Johann Wölfle, Oekonom	Dietratsried	"	
65	Joseph Schön, Oekonom	"	"	
66	Johann Braunmüller, Oekonom	Egg a. d. Günz	"	
67	Jakob Hunth, Oekonom	Erkheim	"	
68	Christian Rehm, Oekonom	"	"	
69	Johann Michael Stetter, Oekonom	"	"	
70	Joseph Schöllhorn, Oekonom	Lerchenberg	"	
71	Xaver Hatzelmann, Oekonom und Wirthschaftsbesitzer	Frechenrieden	"	
72	Georg Höfler, Wirthschaftsbesitzer	Gottenau	"	
73	Georg Schlecht, Wirthschaftsbesitzer	"	"	
74	Georg Abt, Wirthschaftsbesitzer	Günz	"	

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
75	Nikolaus Riedmüller, Oekonom	Günz	Memmingen	
76	Johann Georg Bauer, Oekonom	Rumeltshausen	"	
77	Joseph Reisch, Oekonom	Boschach	"	
78	Anton Seeberger, Oekonom	Hawangen	"	
79	Johann Albrecht, Oekonom	"	"	
80	Joseph Osterrieder, Oekonom	Unternußbach	"	
81	Philipp Wiedemann, Bräuer	Herbishofen	"	
82	Jakob Braun, Oekonom	Obernußbach	"	
83	Johann Kutter, Oekonom	Lauben	"	
84	Gabriel Hörmann, Oekonom	Niederdorf	"	
85	Anton Rinderle, Oekonom	"	"	
86	Johann Weißenhorn, Oekonom und zur Zeit Bürgermeister	Ollarzried	"	
87	Joseph Anton Abel, Bräuer	Rettenbach	"	
88	Johann Merk, Oekonom und zur Zeit Bürgermeister	Sontheim	"	
89	Martin Herz, Oekonom	"	"	
90	Martin Bersch, Oekonom	"	"	
91	Georg Riedmüller, Oekonom	Schlegelsberg	"	
92	Jakob Häfele, Oekonom	Unterholzgünz	"	
93	Ulrich Merk, Oekonom	"	"	
94	Johann Dobel, Bräuer	Wolfertschwenden	"	
95	Joseph Schilling, Oekonom	Unterburg	"	
96	Mathias Pfister, Bauer	Heimertingen	Illertissen	
97	Franz Xaver Maier, Bauer	"	"	
98	Johann Riedmüller, Bauer	"	"	
99	Joseph Rauh, Bauer	"	"	
100	Mathias Grambichler, Bauer	"	"	
101	Joh. Georg Rauh, Bauer	"	"	
102	Franz Anton Herz, Bauer	Niederrieden	"	
103	Franz Joseph Wanner, Bauer	"	"	
104	Georg Maier, Bauer	"	"	
105	Joseph Anton Keller, Bräuer	"	"	
106	Alois Uhl, Bauer	"	"	
107	Anselm Rogg, Bauer	Babenhausen	"	
108	Franz Glaser, Bauer	"	"	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
109	Stephan Schreiber, Bauer	Bebenhausen	"	
110	Xaver Amann, Gastwirth	"	"	
111	Martin Wagner, Bauer	"	"	
112	Joseph Haas, Bauer	Bettlinshausen	"	detto.
113	Martin Schichting, Bauer	Boos	"	
114	Franz Joseph Riedmüller, Bauer	"	"	
115	Adam Schlichting, Bauer	"	"	
116	Johann Urban, Bauer	"	"	
117	Joseph Kartheininger, Bauer	"	"	
118	Johann Wiedemann, Bauer	Buch	"	detto.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
119	Johann Wanner, Bauer	Engishausen	Illertissen	
120	Joseph Popp, Bauer	〃	〃	
121	Clemens Steinle, Bauer	〃	〃	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
122	Karl Frhr. von Reichlin, Gutsbesitzer	Fellheim	〃	
123	Michael Bertele, Bauer	Herrnstetten	〃	
124	Anton Sälzle, Bauer	Illerberg	〃	
125	Theodor von Kaula, Gutsbesitzer	Illereichen	〃	
126	Jakob Kahn, Handelsmann	Altenstadt	〃	
127	Anton Eberle, Posthalter	Illertissen	〃	
128	Max Kempter, Gastwirth	〃	〃	
129	Xaver Kurz, Müller	〃	〃	
130	Leonhard Braunmiller, Bauer	Kettershausen	〃	
131	Thomas Schlichting, Bauer	〃	〃	
132	Martin Amann, Müller	〃	〃	
133	Joseph Henko, Bauer	〃	〃	
134	Johann Melchior, Bauer	Mohrenhausen	〃	
135	Johann Georg Keller, Bauer	〃	〃	
136	Joachim Mang, Bauer	〃	〃	
137	Gotthard Knoll, Bauer	Pleß	〃	
138	Franz Schädel, Bauer	〃	〃	
139	Anton Haas, Bauer	Tiefenbach	〃	
140	Johann Mayer, Bauer	Emershofen	〃	detto.
141	Simon Bertele, Bauer	Unterroth	〃	
142	Sebastian Käufler, Bauer	Weiler	〃	
143	Balthasar Popp, Bauer	Winterrieden	〃	
144	Lorenz Maier, Bauer	Beuren	〃	
145	Johann Probst, Bauer	Biberach	〃	
146	Simon Rueß, Bauer	Bubenhausen	〃	
147	Bernhard Fischer, Bauer	Ebershausen	〃	
148	Anton Sontag, Bauer	Hausen	〃	
149	Jakob Seitz, Bauer	〃	〃	detto.
150	Franz Hasgenkopf, Bauer	〃	〃	
151	Georg Göppel, Bauer	〃	〃	
152	Joseph Buchenscheit, Bauer	Hegelhofen	〃	
153	Joseph Stetter, Bauer	〃	〃	
154	Graf Adolph v. Geldern, Gutsbesitzer	Roggenburg	〃	
155	Joseph Sontag, Bauer	Nordholz	〃	
156	Joseph Winter, Bauer	Obenhausen	〃	
157	Michael Bischof, Bauer	Seifertshofen	〃	
158	Vitus Goßner, Bräuer	〃	〃	
159	Joseph Anton Zahn, Gastwirth	Stoffenried	〃	
160	Joseph Schlosser, Bauer	Hilpertshausen	〃	
161	Johann Krieger, Gastwirth	Unterwiesenbach	〃	
162	Adalbert Kling, Bauer	Sausenthal	〃	
163	Franz Graf Fugger Kirchberg-Weißenhorn, Gutsbesitzer	Weißenhorn	〃	erbl. Reichsrath, nicht wählb.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
164	Johann Leichtle, Gutsbesitzer	Kempten	Kempten	
165	Friedrich v. Heiß, Gutsbesitzer	Memmingen	Memmingen	
166	Friedrich v. Stoll, Gutsbesitzer	〃	〃	
167	Anton Markart, Gastwirth	Kruggell	Kempten	
168	Johann Georg Schädler	Staufen	Sonthofen	
169	Johann Hirnbein	Willhams	〃	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
170	Karl Hirnbein	〃	〃	
171	Graf Otto v. Quadt-Wickradt-Isny	Isny	Lindau	erbl. Reichsrath, nicht wählb.
172	Mathias Lingg, Gastwirth	Wohmbrechts	〃	
173	Josef Anton Wiedemann, Gastwirth	Ebratzhofen	〃	
174	Anton Adä, Bauer	Burlafingen	Neu-Ulm	
175	Joseph Zeh, Bauer und z. Z. Bürgermeister	〃	〃	
176	Michael Schlegel, Oekonom	〃	〃	
177	Johann Durst, Bauer	Finningen	〃	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
178	Leonhard Adä, Bauer	〃	〃	
179	Martin Zahler, Bauer	Holzheim	〃	
180	Georg Wegmann, Bauer	Holzschwang	〃	
181	Johann Benz, Bauer	〃	〃	
182	Johann Maier, Bauer	Tiefenbach	〃	
183	Anton Durst, Bauer	Neuhausen	〃	
184	Friedrich Zoller, Bauer	Offenhausen	〃	
185	David Botzenhard, Bauer	Reutti	〃	
186	Konrad Botzenhard, Bauer	Marbacherhof	〃	
187	Georg Schlegel, Bauer	Steinheim	〃	
188	Leonhard Dürr, Bauer	〃	〃	
189	Johann Dürr, Bauer	〃	〃	
190	Johann Guter, Bauer	〃	〃	
191	Anton Mauerer, Bräuer	Straß	〃	
192	Konrad Reichhard, Bauer	Unterfahlheim	〃	
193	Franz Urban, Bauer	Senden	〃	
194	Adalbert Bauer, Bauer	Witzighausen	〃	
195	Hilarius Sälzle, Bräuer	Wullenstetten	〃	
196	Xaver Sälzle, Bauer	〃	〃	
197	Mathias Hornung, Bauer	Berg	〃	
198	Johann Georg Schweighardt, Bauer	〃	〃	
199	Mathias Hornung, Bauer	Erbishofen	〃	
200	Lorenz Schweighardt, Bauer	〃	〃	
201	Johann Schreiber, Bauer	〃	〃	
202	Johann Schaich, Bauer	Diepertshofen	〃	
203	Damian Zwiebel, Bauer	Hetschwang	〃	
204	Bernhard Wieser, Bauer	〃	〃	
205	Johann Fischer, Bauer	Kadelzhofen	〃	
206	Peter Bischof, Bauer	〃	〃	
207	Ottmar Dirr, Bauer	〃	〃	
208	Anton Basold, Bauer und z. Z. Bürgermeister	〃	〃	
209	Johann Schäfer, Bauer	〃	〃	

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizeibezirk.	
210	Joseph Bischof, Bauer	Remmeltshofen	Neu-Ulm	noch nicht 30 J. alt, nicht wählb.
211	Franz Rueß, Bauer	Kadelzhofen	"	
212	Ludwig Mahler, Bräuer	Pfaffenhofen	"	
213	Franz Seitz, Bräuer	"	"	
214	Lorenz Hornung, Bauer	"	"	
215	Anton Wieser, Bauer	Roth	"	
216	Johann Zwiebel, Bauer	"	"	
217	Joseph Wieser, Bauer	Luippen	"	

Augsburg, den 5. März 1870.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Schofer.

Ad Num. 4995. praes. ²/₃ 70.

(Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Basler Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember v. Js. haben Seine Majestät der König unterm 13. ej. m. den abgeänderten allgemeinen Versicherungsbedingungen der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden die für die beabsichtigte Anwendung in Bayern erforderliche Allerhöchste Bewilligung allerhuldvollst zu ertheilen geruht.

Von diesen neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes ein Exemplar an.

Augsburg, den 28. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4758. praes. ²/₃ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vermißte Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Berichten des Stadtmagistrats Nürnberg vom 17. v. und 17. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat sich der verheirathete vormalige Gürtler Johann Leonhard Eisenbeiß von Fürth, zuletzt wohnhaft in Nürnberg und in der Klett'schen Fabrik dortselbst beschäftigt, am ersten Weihnachtsfeiertage aus seiner Wohnung entfernt, ist seitdem nicht mehr zurückgekehrt und sind die bisherigen Nachforschungen nach seinem Verbleiben ohne Erfolg gewesen.

Derselbe ist 38 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze Haare und schwarzen, ziemlich starken Schnurrbart und trug schwarze Hose, schwarze Weste von Seidensammt, schwarzbraunen Ueberzieher, graue Plüschhaube, türkischen Schlips, Rohrstiefel und baumwollenes Hemd.

Es ergeht nun der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen nach dem Genannten anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Augsburg, den 28. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4745. praes. ²/₃ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Heimath der Greis'schen Familie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 3. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Heimath der Greis'schen Familie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Saamenhändlerseheleute Jakob und Anna Greis, die aber auch bisweilen die Namen Mabel oder Fröhling annehmen und im Lande umherziehen mit ohne Zweifel gefälschten Reiselegitimationen, haben in Endorf, Bezirksamts Rosenheim, ihre angebliche Tochter Anna Greis zurückgelassen.

Gelegentlich der über deren Heimath angestellten Recherchen kam ein Heimathschein zu Amtshanden, ausgestellt im Jahre 1863 für die Regenschirmmacher- und Holzschnitzerwaarenverfertigers-Eheleute Johann und Anna Maria Greis, sowie für ihre beiden Kinder Anna und Jakob Greis, von einer Gemeindeverwaltung Nebenheim und beglaubigt vom kgl. Bezirksamte Donauwörth. Dieser Heimathschein ist gefälscht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten nun den Auftrag, nach dem Aufenthalte der Greis'schen Eheleute Nachforschungen zu pflegen und sie im Falle Betretens über ihre und ihrer angeblichen Kinder Heimathsverhältnisse zu vernehmen, das Ergebniß aber dem kgl. Bezirksamte Rosenheim mitzutheilen.

München, den 23. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 2875. praes. 3/3 70.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Nördlingen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Nördlingen pro 1869 wird nachstehend vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

Einnahmen:

		fl.	kr.	hl.
1)	Kassabestand des Vorjahres	1532 fl.	44 kr.	4 hl.
	Ausstände	8 fl.	— kr.	— hl.
2)	Distriktsfondsrente	102 fl.	— kr.	— hl.
3)	Kreisfondszuschuß	500 fl.	— kr.	— hl.
4)	Gemeindliche Präcipualleistungen	233 fl.	20 kr.	— hl.
5)	Distriktsumlage	3310 fl.	25 kr.	4 hl.
6)	Außerordentliche Einnahmen	39 fl.	27 kr.	— hl.
	zusammen	5725 fl.	57 kr.	— hl.

Ausgaben:

		fl.	kr.	hl.
1)	für den Distriktsrath	59 fl.	25 kr.	— hl.
2)	Für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	4803 fl.	56 kr.	— hl.
3)	für fakultative Zwecke	125 fl.	— kr.	— hl.
	zusammen	4988 fl.	21 kr.	— hl.
	Aktivrest	737 fl.	36 kr.	— hl.
	Rentirender Distriktsfond	2450 fl.	— kr.	— hl.
	Deponirter Staatsfondszuschuß pro 1869	600 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 24. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4162. praes. $^2/_3$ 70.

(Die Rechnungen des Distriktes Neu-Ulm pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Neu-Ulm pro 1869 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distriktskassa-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres . .	746 fl.	15 kr.	— hl.
Baufondsdepositum . . .	253 fl.	31 kr.	— hl.
2) Zuschuß aus Staatsfonds .	500 fl.	— kr.	— hl.
aus Kreisfonds	400 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	2194 fl.	9 kr.	— hl.
zusammen	4093 fl.	55 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	59 fl.	42 kr.	— hl.
2) Für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	2809 fl.	51 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	110 fl.	12 kr.	— hl.
4) Für Anlage bei der Bank als Baureserve	900 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3879 fl.	45 kr.	— hl.
Kassabestand	214 fl.	9 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreidemagazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	2 fl.	23 kr.	— hl.
2) Zinsen	110 fl.	51 kr.	— hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien . .	180 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	293 fl.	14 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage und Stückzinsvergütung	292 fl.	30 kr.	— hl.
Kassabestand	— fl.	44 kr.	— hl.
Rentirender Fond	2310 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 24. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 à $4^1/_2$ Procent betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. Februar l. Js. findet zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen

Mittwoch den 16. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 à $4^1/_2$ Procent statt.

Die vorzunehmende Verloosung umfaßt einen Capitalsbetrag von

165,300 fl.

und es werden zu diesem Behufe nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes vom 4. März 1863 (Reggsbl. S. 335—340)

eine Endnummer für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen Lit. A zu 1000 fl. und

zwei Endnummern für jede Abtheilung (Serie) zu 1000 Cataster-Nummern der Obligationen Lit. B zu 500 fl. und Lit. C zu 100 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1870 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der baaren Heimzahlung derselben wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Ende des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni 1870 vergütet.

Eine Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 28. Februar 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 28/2 70.

Mit Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 25. Febr. l. Js. wurde in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariate Augsburg der kgl. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Joseph Anton Steible in Altdorf seinem Ansuchen entsprechend unter Belassung als Inspektor der kgl. Präparandenschule zu Oberdorf von der Inspektion der Schulen im Schuldistrikte Oberdorf enthoben und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Distrikts-Schulinspektors im genannten Schuldistrikte dem königl. Pfarrer Simon Baumann in Sulzschneid übertragen.

Bei diesem Anlasse wurde dem abtretenden königl. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Steible die besondere Anerkennung hinsichtlich seines vorzüglichen Eifers, womit er sich der Leitung der seiner Aufsicht anvertrauten Schulen gewidmet hat, und hinsichtlich seiner langjährigen ersprießlichen Leistungen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung ausgedrückt.

praes. 28/2 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. ds. Mts. Nr. 1370 dem Priester Franz Xaver Stieglbauer, Pfarrer in Unterthürheim, Bezirksamts Wertingen, die kathol. Pfarrei Limbach, kgl. Bezirksamts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 3/3 70.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. sich allergnädigst bewogen gefunden, den kathol. Pfarrer Ludolph Miller in Deisenhausen, Bezirksamts Krumbach, von dem Antritte der Pfarrei Oberwiesenbach, Bezirksamts Illertissen, zu entheben und die hienach erledigte Pfarrei Oberwiesenbach, kgl. Bezirksamts Illertissen, dem Priester Max Kohler, Priester in Christertshofen, Bezirksamts Illertissen, zu übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. März 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86⅛	
„ „ 4% halbjährig	86⅜	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	91⅞
„ „ 5% halbjährig	101¾	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86¾	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107	
„ Bank à fl. 500.	830	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅞	

Beilage

zum königlich bayerischen

Kreis-Amtsblatte von Schwaben.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Grundlagen der Versicherung.

§ 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher den versicherten Gegenständen an den angegebenen Orten durch Brand oder Blitzschlag, auch wenn letzterer nicht zündet, sowie durch das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen zugefügt wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Ausgenommen von der Versicherung ist der Schaden, welcher die Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalles durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerlicher Unruhen, eines Aufruhrs, Erdbebens oder einer groben Verschuldung des Versicherten ist. Im Falle einer Explosion gilt nur der etwa durch dieselbe entstehende Feuerschaden als versichert, wenn nicht die Gefahr der Zerstörung durch Explosion in der Police ausdrücklich übernommen ist; Beschädigungen durch Explosion von Leuchtgas werden den Brandschäden gleich erachtet.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police resp. des Prolongationsscheines, sowie der etwa ertheilten Veränderungsscheine und Nachträge.

§ 2. Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen, ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, Gold- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich Edelsteine und ächte Perlen können nie Gegenstände der Versicherung sein.

Goldgeräthe, Pretiosen, Taschenuhren, Spitzen, Kaschemirs, Skulpturen und sonstige Kunstsachen, sowie alle Gegenstände, die einen Liebhabereiwerth haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Police einzeln und mit ihrer Werthangabe benannt sind.

Wenn ein zu irgend einem Zwecke des Haushaltes oder des Gewerbebetriebes der Einwirkung des Feuers oder der Wärme ausgesetzter Gegenstand dadurch beschädigt oder in Brand gerathen ist, so wird nur der an den übrigen Versicherungs-Gegenständen entstandene Schaden ersetzt.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Police nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Theile desselben mitversichert.

§ 3. Die Versicherung wird nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung gültig. Der Versicherte ist verpflichtet, die Prämie ohne Aufforderung an den betreffenden Agenten in dessen Domicile zu bezahlen. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, dieselbe einzufordern.

Durch Annahme der Police resp. des Prolongationsscheines von Seiten des Versicherten wird sein Einverständniß mit der darin bestimmten Prämie für die ganze Dauer der Versicherung konstatirt.

Wenn die jährlich zahlbare Prämie einer laufenden mehrjährigen Versicherung nicht mit dem Beginne jedes Versicherungsjahres bezahlt ist, so wird die Versicherung sofort ungültig, die Gesellschaft ist aber befugt, die Prämie gerichtlich beizutreiben. Nur mit dem Tage der entweder hierdurch erlangten oder freiwillig von der Gesellschaft angenommenen Zahlung tritt die Versicherung wieder in Kraft.

Wird eine früher verfallene Prämie erst während oder nach einem Brande bezahlt, so giebt dies kein Recht auf Entschädigung für den durch denselben veranlaßten Schaden.

Ergiebt sich bei einer Revision, möge solche von der Behörde oder von der Gesellschaft veranlaßt sein, daß der

versicherte Werth nicht vorhanden ist, so steht es der Gesellschaft frei, entweder die Versicherung auf den gemeinen Werth der Versicherungs-Gegenstände zu ermäßigen, oder aber, unter Rückgabe des noch nicht verdienten Prämienantheiles, dieselbe ganz aufzuheben.

Pflichten des Versicherten:

beim Antrage.

§ 4. Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungs-Antrage, nach Anleitung seines eingedruckten Inhaltes, und in den sonstigen neben dem Antrage oder statt desselben etwa der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken die zu versichernden Gegenstände, jede darauf etwa schon anderweit geschlossene Versicherung, das Eigenthums- oder Besitzverhältniß und die Versicherungsorte richtig anzugeben, sowie jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.

bei Veränderungen.

§ 5. Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt; ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände translocirt werden; wenn sie anderswo noch versichert werden, oder eine angemeldete anderweite Versicherung wieder aufhört: so ist die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus der Versicherung erloschen und die gezahlte Prämie verfallen. Jene Verbindlichkeit tritt aber wieder in Kraft, wenn die Gesellschaft, nachdem ihr der betreffende Umstand bekannt geworden ist, zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich ihre Zustimmung erklärt.

im Brandfalle.

§ 6. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet:

a) die versicherten Gegenstände möglichst zu retten, und während des Rettens, sowie nach demselben, nach Kräften für ihre Sicherung und Erhaltung zu sorgen. Jedoch darf das Ausräumen beweglicher Gegenstände weder gegen das etwaige Geheiß des Agenten oder eines Beamten der Gesellschaft, noch gegen eine etwaige besondere Versicherungs-Bedingung stattfinden. Auch darf das Retten, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das, die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist;

b) dem Agenten binnen 24 Stunden nach dem Brande denselben anzuzeigen;

c) falls er Ersatz für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, in Anspruch nehmen will, binnen drei Tagen nach dem Brande der Orts-Polizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzutragen.

Die Anzeige eines Brandes an den Agenten innerhalb 24 Stunden nach demselben muß auch in dem Falle erfolgen, wenn der Brand nicht zum Ausbruch gekommen und eine Entschädigung auf Grund desselben nicht beansprucht wird.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener physischer Unmöglichkeit, sie inne zu halten, da wo letztere aufhört.

Brandschäden:

im Allgemeinen.

§ 7. Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach § 1 zu vergütenden Schadens, welcher nach dem wahren (gemeinen) Werthe der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes, ohne Hinzurechnung des etwa entgangenen Gewinnes festzustellen ist.

Bei Ermittlung des Schadens ist also auf die durch Alter, Gebrauch, Mode, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder andere Ursachen herbeigeführte Verminderung des Werthes der versicherten Gegenstände Rücksicht zu nehmen. Haben dieselben einen geringeren Werth, als den darauf versicherten, letzterer möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden nur nach Verhältniß jenes geringeren Werthes vergütet.

Sind die versicherten Gegenstände, sei es im einzelnen oder im Ganzen, noch anderswo versichert, oder ist der Versicherte antheilig Selbstversicherer, so wird der Schaden pro rata vergütet.

Eine Selbstversicherung liegt vor, wenn in der Police solche zu einem bestimmten Antheile bedungen ist, wenn die Versicherung zu einem minderen, als dem angegebenen oder taxirten Werthe geschlossen ist, wenn zur Zeit des Brandes von einem versicherten Gegenstande ein größeres Quantum, als versichert, vorhanden war, oder der ermittelte Werth den auf die betreffenden Gegenstände versicherten übersteigt.

Ist fremdes Eigenthum versichert, so muß der Versicherte sein Interesse zur Versicherung nachweisen.

§ 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine jede auf den Werth, sowie den Schaden und dessen Ursachen, bezügliche Untersuchung, Vernehmung oder Abschätzung eintreten zu lassen und über die Angaben des Versicherten nicht nur von ihm Belege und sonstige Beweise aller Art, die er liefern kann, sondern auch seine, sowie der bei jenen Angaben mitwirkenden oder zugezogenen Personen, Beeidigung zu fordern. In allen Fällen, wo die Landesgesetze eine Buchführung anordnen, ist der erforderliche Beweis aus den Geschäftsbüchern zu führen.

Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermuthung für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

bei Gebäuden.

§ 9. Der nach den Grundsätzen des § 7 zu ermittelnde Betrag des Schadens an Gebäuden wird, unter Ausschließung des Rechtsweges, durch Abschätzung von zwei Sachverständigen und eventuell eines Obmannes mit verbindlicher Kraft für beide Parteien und auf gemeinschaftliche Kosten festgestellt.

Jede Partei ernennt zu diesem Behufe einen Sachverständigen.

Ist die Ernennung nicht von beiden Parteien gleichzeitig zu Protokoll oder schriftlich erklärt, so hat eine jede von ihnen das Recht, eine schriftliche Anzeige von der ihrerseits getroffenen Wahl mit der Aufforderung zur Wahl des zweiten Sachverständigen an die andere Partei zu erlassen. Zeigt letztere nicht binnen acht Tagen nach Empfang der Aufforderung die von ihr getroffene Wahl schriftlich an, so geht das Recht, den zweiten Sachverständigen zu wählen, auf die auffordernde Partei über.

Die von den Sachverständigen vorzunehmende Abschätzung muß sowohl das Verhältniß des Schadens zum baulichen Werthe, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, als auch den Werth der übrig gebliebenen Gebäudetheile und Materialien angeben. Die Kosten für Aufräumung der Brandstätte sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Können die Sachverständigen sich nicht einigen, so entscheidet innerhalb der durch ihre Taxen festgestellten Grenzen ein von ihnen erwählter Obmann, der ein höherer Baubeamter sein muß. Können sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, so wird er auf Antrag der Parteien, oder einer von ihnen, von dem Vorsitzenden des ordentlichen Gerichts des Versicherten ernannt. Jede der Parteien kann jedoch verlangen, daß der Obmann nicht aus dem Wohnorte des Versicherten genommen werde.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gebäude bis zur beendigten Abschätzung in ihrem Zustande zu lassen.

bei Gebäuden mit Realverpflichtungen.

§ 10. Wenn auf versicherte Gebäude Hypothekschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen und der Gesellschaft vor der Zahlungsanweisung angezeigt sind, so wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sämmtlichen eingetragenen Hypothek- resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, so weit nöthig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

bei beweglichen Gegenständen.

§ 11. Der Versicherte ist verpflichtet, eine specielle Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder verlorenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten beweglichen Gegenstände gewissenhaft anzufertigen und dem Agenten binnen vierzehn Tagen nach dem Brande einzureichen. Dieselbe muß mit speciellen Werthangaben nach dem Grundsatze des § 7 versehen, von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als verbrannt oder verloren angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Später angemeldete Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Falle die Gesellschaft eine Abschätzung eintreten lassen will, gelten über die Wahl der Sachverständigen und eventuell des Obmannes, sowie über die rechtlichen Folgen der Abschätzung die Bestimmungen des § 9.

Es steht der Gesellschaft frei, beschädigte bewegliche Gegenstände ganz oder theilweise zu übernehmen, oder nur den Schaden daran zu vergüten.

Präjudizfälle.

§ 12. Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelst vollständiger Klage vor den zuständigen

Richter (§ 13) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§ 3. 4. 5. 6. 9 und 11 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, oder die Belege und sonstigen Beweise, welche die Gesellschaft nach § 8 zu fordern berechtigt ist, nicht beibringt; wenn er die Gesellschaft oder deren Beauftragten durch unwahre Angaben zu täuschen versucht; endlich wenn der Versicherte eine ihm in der Police etwa gestellte Vorsichtsbedingung verletzt: so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, selbst aus solchen von demselben Brande betroffenen Versicherungen, welche die Gesellschaft etwa noch anderweitig mit ihm geschlossen hat.

Streitigkeiten.

§ 13. Alle zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten gehören vor das competente Gericht des Ortes, wo die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist, wenn das Risiko in demselben Staate liegt, zu welchem jener Ort gehört, andernfalls, wenn in der Police nicht ein anderes Forum bezeichnet ist, vor das competente Gericht der Hauptstadt des Staates, in welchem das Risiko liegt. Die Gesellschaft nimmt jedoch auch Recht in dem Gerichtsstande ihres Domizils, wenn der Versicherte vorzieht, sie daselbst zu belangen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ausdrücklich, die im Sinne dieses Paragraphen außerhalb des Landes, wo sie ihren Sitz hat, gefällten rechtskräftigen Urtheile unbedingt anzuerkennen.

Zahlung.

§ 14. An dem Orte, wo die Police resp. der Prolongationsschein ausgestellt ist, wird die dem Versicherten zu gewährende Entschädigungssumme binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesammter Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Zahlung derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil, festgestellt ist, gegen Aushändigung der Police baar gezahlt. Vor diesem Zeitpunkte findet eine Zahlungsverbindlichkeit und also auch eine Zinsvergütung nicht statt.

Die Abtretung einer Schadenforderung, bevor die letztere in obiger Weise festgestellt worden, anzuerkennen, und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen und Processe mit anderen Personen, als dem Versicherten und dessen Erben, einzulassen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Wenn durch Arrestanlagen, Interventionen, Oppositionen oder Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes verbunden.

Fortdauer der Versicherung nach dem Brande.

§ 15. Nach einem Brande vermindert sich die Versicherungssumme um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Uebersteigt dieser die Hälfte derselben, so ist die Versicherung ganz erloschen.

Nach einem jeden Brande im Versicherungsgebäude oder -Raume, einem Schaden, Schadenanspruch oder Schadenersatz, steht es sowohl dem Versicherten, als auch der Gesellschaft frei, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, welche seitens der Gesellschaft durch ihren Agenten oder Beauftragten erfolgen kann, jede zwischen ihnen geschlossene Versicherung aufzuheben. Diese Befugniß erlischt jedoch, wenn sie nicht spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, oder, wenn der Unfall keine Entschädigung zur Folge hat, nicht binnen Monatsfrist, nachdem derselbe zur Kenntniß der Gesellschaft gelangt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Aufhebung von Seiten der Gesellschaft, so wird die Prämie für den nach der Entschädigung verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die nach der Aufhebung verbleibende Versicherungszeit, mit Wegfall etwaiger Freijahre und des Discontos, erstattet.

Regreß.

§ 16. Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadenersatz für die versicherten Gegenstände gehen auf Höhe der geleisteten Entschädigung auf die Gesellschaft über.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 20. Augsburg, den 10. März 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr. — Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg. — Die Bildung der Lokal-Schulinspektionen. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr., zur Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer zu verordnen, was folgt:

I. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Kaminkehrer.

§. 1.

Jedem Kaminkehrer ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, in welchem er ausschließend berechtigt ist, die Reinigung der Kamine und der Feuerzüge der Malzdörren, dann das Abziehen und Ausbrennen der Kamine, sowie das Ausbrennen der Rauchrohre mit seinen Gehilfen vorzunehmen und die hiefür festgesetzten Löhne zu beziehen.

Die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen kann von dem Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter auch anderen hiezu befähigten Personen übertragen werden.

§. 2.

Die Verpflichtungen der Kaminkehrer bemessen sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Der Kaminkehrer ist bezüglich der Ausübung seines

Geschäftes auf den ihm zugewiesenen Bezirk beschränkt. Nur in Nothfällen oder in Folge besonderer polizeilicher Anordnung kann er in einem anderen Bezirke thätig sein.

2) An den festgesetzten Kehrterminen hat er alle Kamine und die Feuerzüge der Malzdörren in seinem Bezirke zu reinigen. Zur Reinigung der Rauchrohre, dann der Feuerzüge in Herden, Oefen und sonstigen Heizungen ist er nur dann verpflichtet, wenn der Besitzer der Feuerungsanlage oder dessen Stellvertreter sie von ihm verlangt.

Wird die Reinigung der Rohre, welche den Rauch aus den Heizungen in die Kamine leiten, von anderen Personen besorgt, so hat der Kaminkehrer bei Vornahme der Reinigung der Kamine die Art und Weise jener Reinigung genau zu untersuchen.

3) Wenn der Kaminkehrer bei Ausübung seines Geschäftes feuergefährliche Zustände wahrnimmt, so hat er der Ortspolizeibehörde hievon ungesäumt Anzeige zu machen und zwar auch dann, wenn er den betreffenden Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gemäß Art. 171 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches auf diese Zustände aufmerksam gemacht hat.

4) Der Kaminkehrer hat ein Buch zu führen, in welchem für jedes Gebäude seines Bezirkes die festgesetzten Kehrtermine eingetragen sind, und dasselbe der Distrikts-Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

5) Er hat fortwährend die erforderliche Anzahl von Gehilfen zu halten und bei ihrer Auswahl darauf zu sehen, daß dieselben verlässig und gut beleumundet seien und in ihrem Geschäfte hinreichende Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat er aus seinem Dienste zu entlassen.

6) Personen, welche das Kaminkehrergeschäft erst erlernen, dürfen niemals ohne persönliche Aufsicht und Anleitung des Kaminkehrers oder eines bereits erprobten Gehilfen arbeiten und nie die Reinigung der nämlichen Kamine an zwei aufeinanderfolgenden Kehrterminen besorgen.

7) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, auch bei Verwendung tüchtiger Gehilfen die Arbeit derselben und den feuersichern Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen stets zu überwachen und deßhalb wenigstens einmal des Jahres persönlich in jedem Gebäude seines Bezirkes der Arbeit seiner Gehilfen anzuwohnen und den Tag, an welchem dieses geschehen, in dem in Ziff. 4 erwähnten Buche vorzumerken.

8) Jeder neue Kamin muß vor der Benützung abgezogen werden. Diese Verrichtung, sowie das Ausbrennen der Kamine und Rauchrohre hat der Kaminkehrer jedesmal persönlich zu leiten und bei letzterem sich nach den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften zu richten.

9) Alle für sein Geschäft nöthigen Werkzeuge und Vorrichtungen hat der Kaminkehrer stets in gutem Zustande zu halten und im Geschäfte ohne Anspruch auf besondere Vergütung hiefür zu gebrauchen.

Nur wenn wegen der eigenthümlichen Construction eines unbesteigbaren Kamines bei der Reinigung desselben die gewöhnlichen Werkzeuge oder Vorrichtungen nicht anwendbar sind, darf der Kaminkehrer für die Beistellung der nöthigen besonderen Hilfsmittel neben dem Kehrerlohne eine entsprechende Vergütung verlangen, falls der Eigenthümer des Kamines die erforderlichen Werkzeuge nicht selbst liefert.

10) Der Kaminkehrer hat den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Berechnungen für die geleisteten Arbeiten selbst zu machen und es ist den Gehilfen nicht gestattet, von denselben Lohn oder Trinkgeld zu fordern.

11) Der Kaminkehrer ist verpflichtet, bei einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande sich so schleunig als möglich an die Brandstätte zur Theilnahme an den Löscharbeiten zu begeben, oder wenigstens einen tüchtigen Gehilfen zu diesem Zwecke dahin abzusenden.

12) Er hat an der Feuerbeschau als Sachverständiger auf deßfallsige Aufforderung von Seiten der zuständigen Polizeibehörde und nach den hierüber bestehenden Vorschriften Theil zu nehmen.

13) Er darf den ihm nach §. 4 angewiesenen Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern.

Bei jeder über 24 Stunden dauernden Abwesenheit aus dem Kehrbezirke, oder wenn die Stadt, welcher der Kehrbezirk angehört, mehrere Kehrbezirke enthält, aus dem Stadtbezirke, hat er einen Stellvertreter aufzustellen.

Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aber muß er unter Benennung des Stellvertreters bei der Distrikts-Polizeibehörde förmlich um Urlaub nachsuchen. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen ist der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 3.

Die Kaminkehrer sind hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes den Distrikts-Polizeibehörden unterstellt, welche berechtigt sind, nicht nur weitere Verpflichtungen für dieselben, als die in §. 2 bestimmten, festzusetzen, sondern auch nach Art. 28 und 29 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betr., Ordnungsstrafen gegen die Kaminkehrer wegen Außerachtlassung der ihnen obliegenden Verpflichtungen auszusprechen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den betreffenden Ortspolizeibehörden zu, welche jede hiebei wahrgenommene Ordnungswidrigkeit, sowie etwaige Uebertretungen der Vorschriften in Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen haben.

II. Von der Bildung und Abänderung der Kehrbezirke.

§. 4.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für ihre Amtsbezirke die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Kaminkehrern aufzustellen und jedem derselben einen bestimmten Bezirk zur Ausübung seines Geschäftes, sowie innerhalb dieses Kehrbezirkes auch seinen Wohnsitz anzuweisen.

§. 5.

Die Bildung der Kehrbezirke und die Bestimmung der Wohnsitze für die Kaminkehrer hat nach folgenden Rücksichten zu geschehen:

1) Ein Kehrbezirk ist überall dann zu bilden, wenn der Geschäftsbetrieb in demselben dem Kaminkehrer ein genügendes Auskommen sichert.

2) Jeder Kehrbezirk soll soviel möglich nur eine solche Ausdehnung haben, daß der Kaminkehrer die Reinigungsarbeiten, sowie den Zustand der Kamine und Feuerungsanlagen im ganzen Bezirke persönlich überwachen und bei entstehenden Brandfällen möglichst rasch Hilfe leisten kann.

3) In der Regel soll kein Kehrbezirk mehreren Distrikts-Polizeibezirken angehören.

4) Der Wohnsitz des Kaminkehrers ist möglichst in einer in der Mitte des Kehrbezirkes gelegenen größeren Gemeinde anzuweisen.

5) Wo dermalen Ausnahmen von den vorerwähnten Regeln bestehen, sind dieselben in thunlichster Bälde durch Vornahme einer entsprechenden Neueintheilung der Kehrbezirke, beziehungsweise durch Bestimmung eines anderen Wohnsitzes zu beseitigen.

Solche Ausnahmen dürfen nur dann gestattet werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse die Bildung oder den Fortbestand eines aus Zugehörungen verschiedener Verwaltungsbezirke zusammengesetzten Kehrbezirkes oder die Verlegung oder Beibehaltung des Wohnsitzes des Kaminkehrers außerhalb seines Kehrbezirkes im Interesse der Feuerpolizei als zweckmäßig erkennen lassen.

§. 6.

Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Kehrbezirke, sowie die Anweisung des Wohnsitzes des Kaminkehrers kann im Interesse der Feuerpolizei jederzeit erfolgen, ohne daß den betheiligten Kaminkehrern, auch wenn sie Realrechte besitzen, deßhalb ein Einspruchsrecht oder ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Maßnahmen

entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Gemeindebehörden oder auf Anregung der Betheiligten einzuleiten, und darüber, sowie über die Bestimmung des Wohnsitzes in erster Instanz zu beschließen.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind ermächtigt, die Anträge der Betheiligten, soferne sie sich nach den bereits vorliegenden thatsächlichen Materialien als offenbar grundlos darstellen, auf Kosten der Antragsteller ohne weitere Instruction zurückzuweisen.

Handelt es sich ausnahmsweise um die Bildung eines Kehrbezirkes aus Zugehörungen mehrerer Verwaltungsbezirke, so hat die Instruction und Beschlußfassung durch diejenige Distrikts-Polizeibehörde zu geschehen, welcher die größere Anzahl der in Frage kommenden Gebäude untergeben ist. In solchen Fällen ist aber vor der Beschlußfassung mit den gleichfalls betheiligten Distrikts-Polizeibehörden Benehmen zu pflegen.

III. Von der Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne.

§. 7.

Die Bestimmung der Kehrtermine und der Kehrlöhne bleibt wie bisher

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines und zwar:
   a) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten,
   b) in den übrigen Gemeinden den Bezirksämtern,
2) in der Pfalz den Bürgermeistern unter Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde überlassen.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese Behörden auf diejenigen Rücksichten aufmerksam zu machen, welche hiebei in Betracht zu kommen haben.

§. 8.

Den Gebäudebesitzern oder deren Stellvertretern bleibt übrigens unbenommen, mit den Kaminkehrern über öftere Reinigung der Kamine und sonstigen Rauchleitungen, als diese von der betreffenden Polizeibehörde vorgeschrieben ist, dann über die Löhne für die verschiedenen Reinigungsarbeiten ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

IV. Von der Verleihung der Kehrbezirke und den persönlichen Vorbedingungen hiefür.

§. 9.

Wer als Bewerber um Verleihung eines neuerrichteten oder eines erledigten Kehrbezirkes auftritt, hat sich auszuweisen:

1) über Volljährigkeit,
2) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
3) über genügend erlangte praktische Befähigung zum Geschäftsbetriebe.

§. 10.

Inhabern von Realrechten darf, insoferne sie den Voraussetzungen des §. 9 genügen, die amtliche Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe nicht versagt werden.

§. 11.

Wenn ein bestehender Kaminkehrerbezirk erledigt, oder ein neuer solcher Bezirk gebildet ist, so hat die Distrikts-Polizeibehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen durch Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte und in anderen Blättern von allgemeinerer Verbreitung zur Bewerbung um die Verleihung desselben aufzufordern.

Die Gesuche sind mit den im §. 9 bezeichneten Nachweisen bei derjenigen Distrikts-Polizeibehörde, welche die Ausschreibung erlassen hat, schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll anzubringen und von dieser Behörde in erster Instanz zu entscheiden.

Nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses ist der durch denselben aufgestellte Kaminkehrer eidlich auf Beobachtung der mit seinem Geschäfte verbundenen Obliegenheiten zu verpflichten und ihm durch schriftliche Ausfertigung eine bestimmte Frist zur Uebernahme des ihm verliehenen Bezirkes vorzusetzen.

Den Gemeinden des Kehrbezirkes ist von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 12.

Besteht in einem Kehrbezirke ein Realrecht, so hat dessen Inhaber binnen einer ihm vorzusetzenden bestimmten Frist die Bedingungen des §. 9 zu erfüllen, oder einen befähigten Geschäftsführer mit distriktspolizeilicher Genehmigung aufzustellen.

Genügt derselbe dieser Vorschrift nicht, so ist der Bezirk zur Bewerbung auszuschreiben.

V. Erlöschung und Einziehung der Befugnisse der Kaminkehrer.

§. 13.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes erlischt:

1) wenn der neuaufgestellte Kaminkehrer in dem ihm zugewiesenen Bezirke die Arbeiten aus eigenem Verschulden nicht innerhalb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist (§. 11 Abs. 3) übernimmt;
2) durch Verlust des Realrechts;
3) durch Verzicht;
4) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwen darf jedoch das Geschäft auf Grund der alten Verleihung fortgeführt werden; doch hat diese innerhalb einer von der Distrikts-Polizeibehörde ihr vorzusetzenden Frist einen befähigten Geschäftsführer aufzustellen, widrigenfalls der Kehrbezirk zur Bewerbung ausgeschrieben wird.

§. 14.

Die Uebertragung eines Kehrbezirkes kann durch Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde eingezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Uebertragung erfolgt ist, dargethan wird;
2) wenn in dem Falle des §. 12 Abs. 2 und §. 13 Ziffer 4 die Aufstellung eines Geschäftsführers nicht

innerhalb der von der Distrikts-Polizeibehörde bestimmten Frist erfolgt ist;
3) wenn der Kaminkehrer wiederholt wegen Verfehlung gegen Art. 172 und 173 des Polizeistrafgesetzbuches richterlich gestraft, oder wegen Nichtbeachtung der ihm nach der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Verpflichtungen mit Ungehorsamsstrafen belegt worden ist, und ungeachtet der ihm von der Distrikts-Polizeibehörde schriftlich angedrohten Entziehung des Kehrbezirkes wieder in eine Strafe der vorgenannten Arten verfällt;
4) wenn der Kaminkehrer wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist.

In den Fällen der Ziffer 3 und 4 ist der distriktspolizeilichen Erwägung anheimgegeben, statt der Entziehung des Kehrbezirkes die Aufstellung eines befähigten Geschäftsführers unter Vorsetzung einer bestimmten Frist dann zu verfügen, wenn persönliche oder sachliche Gründe hiefür sprechen.

§. 15.

Kaminkehrergehilfen, welche wiederholt wegen Uebertretung des Art. 172 des Polizeistrafgesetzbuches oder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung gestraft worden sind, oder welche wegen Trunkenheit während der Arbeit oder wegen unbefugter Anforderungen an die Gebäudebesitzer oder deren Stellvertreter zu wiederholter Beanstandung Anlaß gegeben haben, können von der Distrikts-Polizeibehörde von der ferneren Verwendung im Kaminkehrergeschäfte ausgeschlossen werden.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 16.

Die in den Fällen des §. 12 Abs. 1, §. 13 Ziff. 4

und §. 14 Abs. 2 aufgestellten Geschäftsführer haben die gleichen Verpflichtungen, wie die Kaminkehrer, und sind wie diese eidlich zu verpflichten.

§. 17.

Alle Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Unterbehörden in Bezug auf das Kaminkehrerwesen sind bei der verfügenden Behörde innerhalb einer ausschließenden Frist von vierzehn Tagen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber diese Beschwerden entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben sind, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Regierungsblatte und in dem Kreis-Amtsblatte für die Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. Februar 1869.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
von Du Bois.

Ad Num. 5502. praes. ⁸/₃ 70.

(Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehenden im diesseitigen Regierungsbezirke erledigten Schul-, Organisten- und Meßnerdienste werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche sammt den vorgeschriebenen verschlossenen Personal- und Qualifikationslisten bei jener kgl. Distriktsschulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Dienst gelegen ist, bis längstens

25. März ds. Js.

portofrei einzureichen, und insoferne sie noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellt oder bereits verehelicht sind, den Nachweis der erfüllten Wehrpflicht in der aktiven Armee beizufügen.

Die gemeinschaftlichen Anträge der Distrikts-Verwaltungsbehörden und Distriktsschulinspektionen auf Besetzung der erledigten Dienste, worüber auch die Aeußerungen der betreffenden Ortsvorstände erholt werden können, sind unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist und längstens bis

3. April ds. Js.

anher in Vorlage zu bringen.

Erledigte kathol. Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Adelsried, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Zusmarshausen mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann 85 Werktags- und 30 Sonn- und Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Au, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 59 Werktags- und 14 Sonn- und Feiertagsschülern;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bergheim, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Dillingen, mit einem jährlichen Einkommen von 432 fl. 51 kr., dann mit 72 Werktags- und 34 Sonn- und Feiertagsschülern;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Biberberg, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Weißenhorn, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl.,

dann mit 41 Werktags- und 15 Sonn- und Feiertags-Schülern;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Heiligkreuz, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Kempten II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 67 Werktags- und 26 Sonn- und Feiertags-Schülern;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Holzheim, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Neu-Ulm, mit einem jährlichen Einkommen von 414 fl. 14 kr., dann mit 77 Werktags- und 35 Sonn- und Feiertags-Schülern;

7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Höfen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Immenstadt I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 43 Werktagsschülern;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Lechbruck, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Füßen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 147 Werktags- und 36 Sonn- und Feiertagsschülern;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Mariaberg, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Kempten II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 61 Werktags- und 11 Sonn- und Feiertags-Schülern;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Mickhausen, königl. Distriktsschulinspektionsbezirks Schwabmünchen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 109 Werktags- und 30 Sonn- und Feiertagsschülern;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberhausen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Weissenhorn, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 42 Werktags- und 13 Sonn- und Feiertags-Schülern;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rieden, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Füßen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 82 Werktags- und 26 Sonn- und Feiertagsschülern;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rückholz, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Füßen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 97 Werktags- und 29 Sonn- und Feiertagsschülern;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in See am Bühel, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Immenstadt I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 79 Werktags- und 20 Sonn- und Feiertagsschülern;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zaiertshofen, königl. Distriktsschulinspektionsbezirks Weißenhorn, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 34 Werktags- und 10 Sonn- und Feiertagsschülern.

Augsburg, den 6. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4990. praes. ⁵⁄₃ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts-Schulinspektionen, Lokalschulcommissionen und Lokal-Schulinspektionen.

(Die Bildung der Lokal-Schulinspektionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 20. v. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg in obenbezeichnetem Betreffe ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und

Schulangelegenheiten wird nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 4. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 31. v. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes erwiedert:

Die von dem Bezirksamte Hemau gestellte Anfrage, ob in jenen Schulsprengeln, welche aus mehreren politischen Gemeinden oder aus mehreren zu verschiedenen politischen Gemeinden gehörigen Ortschaften zusammengesetzt sind, die Wahl von Mitgliedern der Lokalschulinspektion aus den eingeschulten Gemeinden oder Ortschaften zulässig sei, findet nach dem derzeitigen verordnungsmäßigen Stande des Schulaufsichtswesens ihre Beantwortung in Ziff. II. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspektionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr., im Zusammenhalte mit §. 3 der Amtsinstruktion der Lokal-Schulinspektoren vom 15. September 1808 und den Bestimmungen der Normativentschließung vom 11. Juni 1850.

(Döllinger's V.-O.-S. Bd. IX. S. 1094 und 1085 Bd. XXIV. S. 320.)

Hiernach hat bei kombinirten Schulsprengeln die Lokalschul-Inspektion ordentlicher Weise zu bestehen:

1) in Landgemeinden aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses der Gemeinde des Schulsitzes;
2) in Gemeinden mit städtischer Verfassung aus einem Bürgermeister, dem Pfarrer und einem bis vier deputirten Magistratsräthen gleichfalls von der Gemeinde des Schulsitzes.

Den anderen, ganz oder theilweise dem Schulsprengel einverleibten Gemeinden ist gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokalschul-Inspektion Theil zu nehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie zur gemeinschaftlichen Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken.

Die so beigezogenen auswärtigen Gemeindeglieder bilden eine Verstärkung der Lokalschul-Inspektion und haben Sitz und Stimme in derselben, wie die übrigen Mitglieder.

Die Vertretung von Gemeinden oder Gemeindebruchtheilen, welche weniger als ein Drittheil der Schulkinder zur gemeinschaftlichen Schule schicken, in der Lokalschul-Inspektion, muß als ausgeschlossen erachtet werden.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen. Die vorgelegten Akten und die Berichtsbeilage folgen zurück.

München, den 20. Februar 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.
(Die Bildung der Lokal-Schulinspektionen betr.)

Durch den Minister: der General-Sekretär, Minist.-Rath v. Bezold.

Kreis-Notiz.

praes. $^{3}/_{3}$ 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. dem Priester Heinrich Maria Zimmerer, Pfarrer in Balderschwang, kgl. Bezirksamts Sonthofen, die kath. Pfarrei Pfaffenhofen, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 21. Augsburg, den 12. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Bepflügen und Behacken der an Staatsstraßen angrenzenden Felder betr. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866 betr. — Bekanntmachung, die 39. Verloosung der Grundrentenschuld betr. — Wiederbesetzung der Thierarztsstelle in Rennertshofen, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Ergebniß der am 1. Adventsonntage 1869 pro 1870 stattgehabten Collekte für arme Irren von Schwaben und Neuburg. — Die Verpflegung der Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen. — Die Vertheilung der Formularien für die Schulvisitationsprotokolle und die Nachweisungen der Lokalschulinspektionen über die Schulverhältnisse pro 18⁶⁹/₇₀. — Die Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bachhagel, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterrieden, kgl. Bezirksamts Mindelheim. — Generalagenturen zur Beförderung von Auswanderern. — Die Distriktsrechnungen von Füßen, Günzburg und Babenhausen pro 1869. — Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit. — Wiederbesetzung der Pfarrei Oberndorf, Dekanats Pyrbaum. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Februar 1870. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

das Bepflügen und Behacken der an Staatsstraßen angrenzenden Felder betr.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Abänderung der Bestimmung Ziff. III. Abs. 1 der gemäß Bekanntmachung vom 28. April 1863 (Reggsbl. pag. 691) noch in Kraft bestehenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr., verfügt:

I.

Das Bepflügen der an Staatsstraßen angrenzenden Felder ist vorbehaltlich der Bestimmungen Art. 345 des Strafgesetzbuches und Art. 156 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzbuches bis zu einem Abstande von 1½ Schuh vom Graben oder Straßenrande gestattet, wenn vor demselben Vorbifänge gezogen sind, oder die Bifänge (Borten) längs der Straße laufen.

II.

Die Benützung des von der Bepflügung ausgeschlossenen Feldgrundes ist nur mittels des Behackens zulässig.

München, den 3. März 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Schlör. v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung der 4proc. Prämienanleihe von 1866 betr.

Bei der heute vorgenommenen vierten Serienziehung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Reggsbl. vom Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 44 Serien gezogen worden:

Serien-Nr. 80. 90. 207. 306. 424. 465. 484. 567. 701. 785. 914. 1076. 1168. 1254. 1295. 1370. 1468. 1574. 1636. 1660. 1795. 1852. 2059. 2124. 2164. 2345. 2437. 2438. 2460. 2461. 2482. 2506. 2570. 2601. 2614. 2654. 2668. 2726. 2735. 3006. 3026. 3036. 3117. 3136.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prämienziehung am

2. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der kgl. Staatsschuldentilgungscommission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) stattfindet.

Bei diesem Anlasse wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. Februar l. Js. (Reggsbl. S. 289) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der bayerischen 4procentigen Prämienanleihe vom Jahre

1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen noch vier gefälschte, mit

Serien-Nr.	379.	Obligation-Nr. 18911.
„ „	802.	„ „ 40071.
„ „	1883.	„ „ 94110.
„ „	3149.	„ „ 157425.

versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der kgl. Staatsschuldentilgungshauptkasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Kapitalsvergütung zu erhalten.

München, den 1. März 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die 39. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge Rescriptes des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Februar l. Js. die 39. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage von

200,000 fl.

Dienstag den 15. März l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unterm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1870 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 30. Juni l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 3. März 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 5468. praes. 8/3 70.

(Wiederbesetzung der Thierarztsstelle in Rennertshofen, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verzichtleistung des Thierarztes Eugen Schöberl ist die Stelle eines Thierarztes in Rennertshofen, kgl. Bezirksamts Donauwörth, in Erledigung gekommen. Außer den Gebühren für die Vornahme der Fleischbeschau in der Marktgemeinde Rennertshofen sind keine weiteren Bezüge mit dieser Stelle verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Donauwörth einzureichen.

Augsburg, den 7. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5043. praes. 8/3 70.

(Ergebniß der am 1. Adventsonntage 1869 pro 1870 stattgehabten Collekte für arme Irren von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die achtzehnte Collekte für Bildung eines Unterstützungsfondes für arme Geisteskranke aus dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg zum Zwecke ihrer längeren Unterbringung in der Kreis-Irrenanstalt Irsee hat nach untenfolgender Zusammenstellung den Betrag von 1464 fl. 22 kr. ergeben, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 3. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Verzeichniß

über das Ergebniß der Collekte für die Kreis-Irrenanstalt Irsee pro 1870.

I. Bezirksämter:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	71	30	4
2. Dillingen	108	49	—
3. Donauwörth	66	57	—
4. Füßen	19	35	—
5. Günzburg	45	40	—
6. Illertissen	127	58	—
7. Kaufbeuren	75	49	—
8. Kempten	40	56	4
9. Krumbach	28	23	—
10. Lindau	52	24	—
11. Memmingen	137	37	4
12. Mindelheim	79	28	—
13. Neuburg	20	39	4

	fl.	kr.	hl.
14. Neu-Ulm	32	53	—
15. Nördlingen	127	44	—
16. Oberdorf	56	56	—
17. Sonthofen	82	27	—
18. Wertingen	44	57	4
19. Zusmarshausen	45	30	—
Summa I.	1266	14	4

II. Stadtmagistrate:

1. Augsburg	74	10	—
2. Donauwörth	5	28	—
3. Kaufbeuren	13	39	—
4. Kempten	7	57	4
5. Lindau	29	40	—
6. Memmingen	33	5	—
7. Neuburg	7	48	—
8. Nördlingen	26	20	—
Summa II.	198	7	4
Hiezu Summa I.	1266	14	4
Gesammtsumme	1464	22	—

Ad Num. 5315. praes. ⁸/₃ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verpflegung der Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. ds. Mts. wird den oben genannten Behörden nachstehend ein Abdruck der im Justiz-Ministerialblatte Nr. V. S. 30 veröffentlichten höchsten Entschließung der königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 14. Februar ds. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 5. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

E.-Nr. 1,349. Nr. 12.

Bekanntmachung.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Aus Anlaß von Anfragen, welche im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1865, die Polizeitaxen für das Fleisch betr., und die allerhöchste Verordnung vom 18. September 1869, die Polizeitaxe für Brod und Mehl betr., anher gestellt worden sind, wird hiemit bekannt gegeben, daß bezüglich der Frage, in welcher Weise bei Aufhebung der Polizeitaxe für Fleisch, Brod und Mehl für die Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen der Bedarf an diesen Nahrungsmitteln beschafft werden soll, vorerst die Erlassung allgemeiner Vorschriften mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht beabsichtigt sei, vielmehr den Regierungsfinanzkammern im Einverständnisse mit dem betreffenden Oberstaatsanwalte (Generalstaatsprokurator) in dieser Beziehung die Ergreifung der nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen anheimgegeben werde.

Die gedachten Stellen haben hiebei auf solide und billige Bezugsquellen Bedacht zu nehmen und ihr Augenmerk insbesondere auf diejenigen Orte zu richten, wo die Preise bei den verschiedenen Metzgern und Bäckern nicht gleichen Satz halten.

Je nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen wird sodann auch der Vollzug der in §. 7 Abs. 3 lit. a. der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen ertheilten Vorschriften zu bemessen sein.

München, den 14. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner. v. Lutz.

(Die Verpflegung der Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 5506. praes. $^{8}/_{3}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertheilung der Formularien für die Schulvisitationsprotokolle und die Nachweisungen der Lokalschulinspektionen über die Schulverhältnisse pro $18^{69}/_{70}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit bekannt gegeben, daß ihnen demnächst der Bedarf an Schulvisitationsprotokollen und Nachweisungen pro $18^{69}/_{70}$ unter Couvert zugeschlossen werden wird.

Bei Abfassung der Visitationsprotokolle und Nachweisungen ist genau nach Anleitung der im vorigen Jahre mitgetheilten exemplifizirten Formularien zu verfahren und wird insbesondere die vollständige Ausfüllung aller Rubriken gewärtigt.

Augsburg, den 6. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Schhofer.

Ad Num. 5313. praes. $^{8}/_{3}$ 70.

(Die Dienstzeichen der Bürgermeister in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1870 Nr. 1690 ist Folgendes ausgesprochen:

Nach der Ministerialentschließung vom 21. Dezember v. Js. Nr. 14909, die Dienstzeichen der Beigeordneten betr., ist gestattet, daß von den Beigeordneten das bisher von den Gemeindevorstehern benützte Dienstzeichen geführt werde.

Ein Bedürfniß der Anschaffung von Dienstzeichen für Beigeordnete wird daher kaum sich ergeben.

Das kgl. Hauptmünz- und Stempelamt hat bereits seit Erlassung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Aug. v. Js., „die Dienstzeichen der Gemeinde-Verwaltungsmitglieder ꝛc. in den Gemeinden diesseits des Rheins betr.," Bestellungen auf Ausprägung von Dienstzeichen der Bürgermeister in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung angenommen.

Die in der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August v. Js. vorgeschriebenen Dienstzeichen selbst können zweckmäßig nur von dem kgl. Hauptmünz- und Stempelamte angefertigt und von diesem Amte bezogen werden.

Es muß sich deßhalb allerdings als veranlaßt darstellen, den Gemeinden des Regierungsbezirkes mit Landgemeindeverfassung die Anleitung zu geben, die Dienstzeichen der Bürgermeister vom kgl. Hauptmünz- und Stempelamte zu beziehen.

Dabei wird bemerkt:

Nach dem von mehreren kgl. Bezirksämtern ausgesprochenen Wunsche hat sich das kgl. Hauptmünz- und Stempelamt bereit gefunden, zu den Medaillen der Bürgermeister auch die benöthigten hellblauen Bänder zu liefern.

Die Kosten der Medaille eines Bürgermeisters in

einer Gemeinde mit Landgemeindeverfassung sammt zugehörigem Bande stellen sich:

auf 4 fl. — kr. für die Medaille,

auf — fl. 18 kr. für das Oehr derselben,

auf — fl. 30 kr. für das Eingraviren des Namens der Gemeinde,

auf — fl. 33 kr. für das Band,

zusammen auf 5 fl. 21 kr.

Im Interesse der Vereinfachung und Erleichterung des Bezugsgeschäftes ist es gelegen, daß die für die Bürgermeister eines jeden Bezirksamts nach §. 5 der angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 4. August v. Js. benöthigten Medaillen nach Thunlichkeit auf ein Mal beim Hauptmünz- und Stempelamte bestellt, dann daß die Bestellung der Medaillen, der Bezug derselben und die Vergütungen der hierauf erwachsenden Kosten durch die kgl. Bezirksämter vermittelt werden.

Augsburg, den 8. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5048. praes. 5/3 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Bachhagel, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ludwig Binswanger in Bachhagel ist die kathol. Pfarrei daselbst erledigt worden und steht in diesem Erledigungsfalle das Besetzungsrecht Seiner Majestät dem Könige zu.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Dillingen, zählt 751 Seelen, 2 Schulen und 1 Filiale (Landshausen.)

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1801 fl. 38 kr. 1 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 500 fl. 36 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1301 fl. 2 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 2. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4872. praes. 5/3 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterrieden, Bezirksamts Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Matth. Schiflholz in Unterrieden auf die Pfarrei Schwifting ist die katholische Pfarrei Unterrieden erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Mindelheim, zählt 344 Seelen, 1 Schule und — Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 676 fl. 10 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 7 fl. 49 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 668 fl. 21 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 28. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4363. praes. 7/3 70.

(Generalagenturen zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erlaß des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar d. Js. wurde den Expedientenhäusern Julius Hartmann in Antwerpen und Ruys & Comp. in Rotterdam die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftes ertheilt.

Diese Häuser nun, sowie die früher schon conzessionirten Expedientenhäuser D. und C. Mac Iver in Liverpool und J. H. P. Schröder in Bremen haben den Kaufmann und Adjunkten Ludwig Mayer in Landau als Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, am 12. v. Mts bestätigt worden ist.

Bei diesem Wechsel der Hauptagenten für die Expedientenhäuser D. C. Mac Iver in Liverpool und J. H. P. Schröder in Bremen fällt auch die Vollmacht der von den bisherigen Hauptagenten Kaufmann F. J. Bothof in Aschaffenburg und Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern aufgestellten Nebenagenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für jene Expedientenhäuser weg und wird also auch insoweit ihre Bestätigung als solche zurückgenommen.

Augsburg, den 4. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 3373. praes. 4/3 70.

(Die Distriktsrechnungen von Füßen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der Rechnungen des Distriktes Füßen pro 1869 werden nachstehend nach gesetzlicher Vorschrift veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres	386	58	—
2) Distriktsumlage	1536	54	—
zusammen	1923	52	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Für den Distriktsrath	121	3	—
2) Für die durch Gesetz begründeten Zwecke	781	—	—
3) Für facultative Zwecke	650	—	—
zusammen	1552	3	—
Aktivrest	371	49	—

B. Rechnung über den Baufond zu einem Distriktskrankenhause.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest	118	37	6
2) Zinsen	208	30	—
3) Distriktiver Zuschuß	500	—	—
zusammen	827	7	6

Ausgaben.

1) Auf Verwaltung	— fl.	18 kr.	— hl.
2) Auf Kapitalsanlage . . .	700 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	700 fl.	18 kr.	— hl.
Aktivrest	126 fl.	49 kr.	6 hl.
Rentirender Fond	5600 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 24. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4235. praes. 7/3 70.

(Die Distriktsrechnungen von Günzburg pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Auszuge wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Günzburg pro 1869 nach Art 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 veröffentlicht:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres . .	91 fl.	3 kr.	4 hl.
Depot bei der Bank . . .	201 fl.	13 kr.	— hl.
2) Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds nebst Zins . .	2014 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	3826 fl.	30 kr.	6 hl.
4) Außerordentliche Einnahme .	12 fl.	19 kr.	— hl.
zusammen	6145 fl.	5 kr.	4 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	73 fl.	14 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	5837 fl.	9 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	92 fl.	29 kr.	— hl.
zusammen	6002 fl.	52 kr.	— hl.
Aktivrest	142 fl.	13 kr.	4 hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	3 fl.	13 kr.	4 hl.
2) Zinsen	153 fl.	45 kr.	— hl.
zusammen	156 fl.	58 kr.	4 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	99 fl.	21 kr.	— hl.
Aktivrest	57 fl.	37 kr.	4 hl.
Rentirender Fond	3825 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 3. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4907. praes. 7/3 70.

(Die Distriktsrechnungen von Babenhausen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Babenhausen pro 1869 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres . .	101 fl.	27 kr.	2 hl.
2) Kapitalszinsen	48 fl.	— kr.	— hl.

3) Zuschuß des Distriktes Weißenhorn zu einem Wegmacherlohne	92 fl.	30 kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	1524 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1765 fl.	57 kr.	2 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath	63 fl.	17 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke	1405 fl.	10 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke	— fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1468 fl.	27 kr.	— kr.
Aktivrest	297 fl.	30 kr.	2 hl.
Rentirender Distriktsfond	1200 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Baufond für Herstellung einer Distriktsstraße von Babenhausen nach Kellmünz.

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres	2 fl.	36 kr.	— hl.
2) Dotationszuschüsse	2599 fl.	— kr.	— hl.
3) Zinsen	671 fl.	47 kr.	— hl.
zusammen	3273 fl.	23 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) für Verwaltung	12 fl.	49 kr.	— hl.
2) für technische Vorarbeiten	147 fl.	3 kr.	— hl.
3) Kapitalsanlage	3105 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3265 fl.	20 kr.	— hl.
Kassabestand	8 fl.	3 kr.	— hl.
Rentirender Fond	21413 fl.	23 kr.	— hl.

Augsburg, den 3. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 5770. praes. 10/3 70.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 15. Februar l. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Nr. 14 S. 241) wird die Vornahme der Wahl der Landrathsabgeordneten und deren Ersatzmänner aus der Klasse der Pfarrgeistlichkeit aus den drei für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg gebildeten Wahlbezirken auf

Mittwoch den 23. März 1870
Vormittags 10 Uhr

festgesetzt.

Dabei werden für diese Wahl die im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg gelegenen, aber zum Dekanate Schongau-Leeder in Oberbayern gehörenden kathol. Pfarreien Asch, Denklingen, Ingenried, Leeder, Ober- und Unterdiessen und Waltenhofen dem III. Wahlbezirke Kempten zugetheilt.

Augsburg, den 10. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 801. praes. 3/3 70.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Oberndorf, Dekanats Pyrbaum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfründeinhabers erledigte

Pfarrei Oberndorf, Dekanats Pyrbaum, wird mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 3 fl. 38 kr.

II. An Zinsen: 572 fl. 48 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, gut und geräumig = 40 fl.; b) 44 Tgw. 32 Dezm. Grundstücke = 342 fl. 58½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 2 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen: 20 fl. 15 kr. Summa 981 fl. 39½ kr. Lasten 40 fl. 40 kr. Reiner Pfarrertrag 936 fl. 59½ kr.

Bayreuth, den 4. März 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 8/3 70.

Dem Thierarzte Franz Miller zu Benningen, kgl. Bezirksamts Memmingen, wurde durch Regierungsentschließung vom 6. März l. Js. die Bewilligung ertheilt, seinen Wohnsitz in die Stadt Memmingen zu verlegen.

---

praes. 7/3 70.

Mit Regierungsentschließung vom 4. März l. Js. wurde in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariate Augsburg der kgl. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Joseph Achberger in Kirchdorf, seinem Ansuchen entsprechend, von der Inspektion der Schulen im Schuldistrikte Mindelheim I. enthoben und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Distrikts-Schulinspektors im genannten Schuldistrikte dem kgl. Pfarrer Anton Krach in Dorschhausen übertragen.

Bei diesem Anlasse wurde dem abtretenden königl. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Achberger die besondere Anerkennung hinsichtlich seines vorzüglichen Eifers, womit er sich der Leitung der seiner Aufsicht anvertrauten Schulen gewidmet hat, und hinsichtlich seiner vieljährigen ersprießlichen Leistungen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung ausgedrückt.

---

praes. 8/3 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. Js. dem Priester Leopold Mayer, Kaplan in Seifriedsberg, Bezirksamts Sonthofen, die katholische Pfarrkuratie Haldenwang, kgl. Bezirksamts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. März 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86[illegible]	
„ „ 4% halbjährig	86[illegible]	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	91[illegible]
„ „ 5% halbjährig	101[illegible]	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86[illegible]	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106[illegible]	
„ Bank à fl. 500.		829
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90[illegible]	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Februar 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	4	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	16	1	—	—	—	3	4	—	2	36	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	44	1	—	—	—	2	6	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	1	55	3	—	—	—	1	44	—	1	36	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	12	—	2	20	—	2	16	6	4	30	—	à Ctr. 15	—	—
1 „ gerändelte Gerste	7	28	—	5	30	—	5	21	—	3	25	—	6	—	—	„ 18	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	26	24	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	6	36	—	7	12	—	7	12	—	4	30	—	—	—	—	7	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	16	2	—	13	4	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	14	4	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	13	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	21	—	—	28	—	—	27	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	—	38	—
1 „ Schmalz	—	31	—	—	31	—	—	36	—	—	32	—	—	32	—	—	30	—
1 „ Butter	—	28	—	—	32	—	—	33	—	—	29	—	—	27	—	—	26	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	24	—
1 „ „ Hechte	—	39	—	—	30	—	—	24	—	—	28	—	—	24	—	—	30	—
12 Eier	—	24	—	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	19	—	—	18	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	30	—	23	20	—	25	—	—	24	—	—	23	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	19	1	—	14	—	—	17	—	—	16	45	—	12	30	—	22	—	—
1 „ Fichtenholz	13	34	—	9	30	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	16	—	—
1 „ Föhrenholz	14	30	—	—	—	—	24	30	—	9	8	4	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	11	30	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	30	—	12	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	29	—	2	6	—	1	48	—	1	30	—	1	36	—	1	24	—
1 „ saures Heu	1	16	—	1	30	—	1	24	—	1	12	—	1	—	—	1	—	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	42	—	1	48	—	1	—	—	1	12	—	1	12	—
1 „ kurzes Stroh	—	46	—	1	17	—	1	15	—	—	—	—	—	48	—	1	—	—
1000 Torf	2	12	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	42	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	4	März	—	335	335	335	—	19	11	17	54	16	50	—	407	407	407	—	12	10	11	48	11	8
		Kern	—	347	347	345	2	19	54	18	50	17	59											
Babenhausen	28	Febr.	15	58	73	72	1	16	48	16	42	16	24	—	2	2	1	1	11	—	—	—	—	—
Burgau	28	„	—	25	25	25	—	17	30	16	53	16	15	1	36	37	35	2	13	12	12	45	12	18
Dinkelscherben	2	März	—	2	2	2	—	—	—	17	45	—	—	—	10	10	7	3	—	—	11	36	—	—
Donauwörth	2	„	—	22	22	19	3	18	36	17	44	16	33	11	87	98	82	16	12	22	12	10	11	49
		Kern	—	77	77	76	1	20	20	17	48	16	19											
Füßen	5	„	66	65	131	63	68	20	23	19	32	18	58	29	23	52	24	28	15	—	15	—	14	54
Günzburg	1	„	5	63	68	68	—	17	46	17	24	17	9	1	16	17	17	—	14	—	13	45	13	12
Illertissen	28	Febr.	2	56	58	58	—	19	45	18	15	16	45	1	11	12	12	—	13	—	12	30	12	—
Kaufbeuren	3	März	36	389	425	333	92	18	42	17	43	16	42	8	150	158	99	59	13	24	12	59	11	54
Kempten	2	„	191	701	892	661	231	19	29	18	57	17	53	181	150	334	155	179	14	6	13	34	13	15
Krumbach	5	„	—	55	55	51	4	17	26	17	10	16	34	—	14	14	14	—	12	36	12	13	11	55
Lauingen	5	„	—	24	24	24	—	—	—	17	—	—	—	7	43	50	39	11	13	27	13	3	12	18
		Kern	—	505	505	500	5	17	51	17	24	16	48											
Lindau *)	5	„	15240	4087	19327	7786	11541	12	30	11	23	10	30	92	—	92	47	45	10	15	9	47	9	20
		Kern	213	515	728	543	185	12	56	12	15	11	40											
Memmingen	1	„	37	695	732	627	105	19	2	18	19	17	24	10	69	79	67	12	13	33	13	3	12	46
Mindelheim	5	„	16	160	176	175	1	18	13	17	17	16	27	13	14	27	23	4	12	45	12	26	11	28
Neuburg	2	„	2	155	157	150	7	18	3	17	40	16	40	—	105	105	103	2	11	59	11	31	11	11
Nördlingen	5	„	—	37	37	35	2	18	16	18	4	17	12	6	93	99	69	30	12	45	12	32	11	56
		Kern	4	600	604	585	19	18	10	17	14	16	17											
Oettingen	1	„	7	64	71	65	6	19	6	18	3	17	—	1	11	12	9	3	13	6	12	33	12	—
Ottobeuren	3	„	3	50	53	43	10	19	14	18	36	17	35	—	14	14	6	8	12	36	12	8	11	45
Schwabmünchen	1	„	2	164	166	121	45	18	42	17	42	17	12	2	24	26	18	8	12	33	12	15	11	47
Thannhausen	3	„	—	35	35	35	—	17	24	16	57	16	30	—	31	31	31	—	12	45	12	38	12	30
Weiler	24	Febr.	26	37	63	42	21	21	27	20	44	19	36	12	6	18	7	11	14	56	14	13	14	27
Weißenhorn	2	März	1	254	255	244	11	18	46	17	9	16	21	—	26	26	26	—	13	3	12	37	12	12
Wertingen	1	„	—	64	64	61	3	17	57	17	12	16	9	—	15	15	13	2	12	45	12	9	11	24

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	643	643	601	42	13	5	12	48	12	13	—	224	224	224	—	8	7	7	50	7	29
Babenhausen		oben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	56	58	58	—	7	—	6	48	6	42
Burgau			5	13	18	11	7	13	—	12	30	12	—	—	20	20	20	—	7	—	6	45	6	30
Dinkelscherben			—	11	11	4	7	—	—	11	24	—	—	—	43	43	42	1	—	—	7	—	—	—
Donauwörth			28	162	190	166	24	12	14	11	36	10	53	—	61	61	50	11	8	3	7	50	7	30
Füßen			41	20	61	25	36	15	—	15	—	15	—	17	23	40	28	12	9	—	8	30	8	30
Günzburg			60	131	191	174	17	12	30	11	45	11	—	4	59	63	63	—	7	36	7	24	7	12
Illertissen			5	40	45	45	—	13	36	12	56	12	15	3	108	111	111	—	8	—	7	27	6	54
Kaufbeuren			16	64	80	72	8	13	25	12	48	11	38	17	121	138	137	1	8	14	7	45	7	4
Kempten			49	112	161	101	60	13	46	13	21	11	32	99	397	496	305	191	8	47	8	25	7	55
Krumbach			—	50	50	50	—	13	11	12	42	11	44	—	69	69	68	1	6	49	6	29	6	21
Lauingen			104	280	384	381	3	12	57	12	12	10	45	6	37	43	31	12	8	3	7	24	6	48
Lindau *)			322	—	322	18	304	10	20	—	—	—	—	61	50	111	67	44	8	15	7	55	7	30
Memmingen			7	235	242	149	93	14	4	13	41	13	3	43	204	247	163	84	8	8	7	41	7	14
Mindelheim			29	24	53	50	3	12	47	12	19	10	18	19	123	142	133	9	7	43	7	11	6	28
Neuburg			10	384	394	390	4	12	13	11	57	11	29	—	60	60	60	—	8	6	7	40	7	14
Nördlingen			150	856	1006	756	250	13	36	12	33	11	37	1	120	121	81	40	8	40	8	14	7	24
Oettingen			18	33	51	3	48	13	36	12	33	11	30	1	39	40	38	2	9	15	8	7	7	—
Ottobeuren			—	4	4	2	2	11	—	11	—	11	—	13	42	55	33	22	8	16	8	1	7	32
Schwabmünchen			—	10	10	9	1	13	—	12	7	11	40	12	116	128	92	36	7	12	7	1	6	42
Thannhausen			—	24	24	24	—	13	—	12	45	12	30	—	14	14	11	3	7	—	6	42	6	24
Weiler			2	7	9	9	—	15	30	15	17	15	—	21	32	53	34	19	9	12	8	44	8	22
Weißenhorn			4	159	163	161	2	13	41	13	6	12	28	5	338	343	312	31	7	39	7	11	6	34
Wertingen			5	96	101	86	15	13	12	12	33	11	48	—	7	7	7	—	7	18	7	12	7	—

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 22. Augsburg, den 16. März 1870.

Inhalt:

Die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4½% Eisenbahnobligationen vom Jahre 1852. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien der bayerischen Staatsschuld betr. — Verausgabung falscher Münzen. — Heimliche Entfernung der Maria Maier, Gütlerstochter von Bogtareuth. — Entweichen des geisteskranken Andreas Altmann von Pöttmes. — Die Verwendung von Malzsurrogaten. — Die Rechnungen der Distrikte Türkheim, Donauwörth, Illertissen und Neuburg pro 1869. — Die Versicherungsgesellschaft Friedrich Wilhelm. — Die Untersuchungsrichterstellen am kgl. Bezirksgerichte Augsburg. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 12/3 70.

Bekanntmachung.

(Die Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den 4½%igen Eisenbahnobligationen vom Jahre 1852 betr.)

Mit dem 1. Mai 1870 endigen die den 4½%igen Eisenbahnobligationen auf den Inhaber und auf Namen vom Jahre 1852 beigegebenen ganzjährigen Zinsabschnitte (Coupons) und es hat daher die Verabfolgung neuer Zinscoupons stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes bekannt gegeben wird:

I.

Die neuen Couponsbogen umfassen die Zinsabschnitte für die Jahre 1871 bis 1886 einschlüssig und den au porteur-Coupons ist zugleich eine Couponsanweisung (Talon) für weitere Coupons von 1887 anfangend beigefügt:

II.

Mit der Verabfolgung der neuen Couponsbogen wird

am 16. April 1870

begonnen.

Die auf den Inhaber (au porteur) lautenden Coupons werden gegen Vorlage der den betreffenden au porteur-Obligationen beigegebenen Couponsanweisung, von welcher jedoch der letzte Coupon pro 1870 behufs der gesondert stattfindenden Einlösung vorher abzuschneiden ist, verabfolgt.

Die neuen Coupons zu den Nominalobligatio-

nen hingegen können, da letztere mit Couponsanweisungen nicht versehen sind, nur gegen Vorzeigung der Obligationen selbst und nach vollzogener Abstempelung derselben abgegeben werden.

III.

Im Falle der zu einer au porteur-Obligation gehörige Talon zu Verlust gegangen ist, kann die Verabfolgung neuer Coupons gemäß Art. 3 des Verjährungsgesetzes vom 29. September 1861 (Gesetzblatt 1861 S. 33) erst nach fünf Jahren vom Verfalltage des letzten Zinsabschnittes an gerechnet — gegen Vorzeigung der betreffenden au porteur-Obligation selbst stattfinden.

Auch ist die Vorzeigung der au porteur-Obligationen behufs der Verabfolgung der neuen Coupons erforderlich, wenn die Talons beschädigt, und mit dem Mangel wesentlicher Merkmale, insbesondere der Katasternummern behaftet sind.

IV.

Die Verabfolgung der neuen Couponsbogen hat in der Regel durch die kgl. Eisenbahnbaudotations-Hauptkasse dahier zu geschehen; doch kann dieselbe nach Wunsch der Gläubiger auch durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche kgl. Rentämter mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der vorgenannten kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen befinden, — vermittelt werden.

In München wird das Emissionsgeschäft nur von der kgl. Eisenbahnbaudotations-Hauptkasse besorgt.

V.

Die unmittelbare Abgabe der neuen Coupons erfolgt bei der kgl. Eisenbahnbaudotations-Hauptkasse sofort gegen Einziehung der Talons, beziehungsweise Abstempelung der auf Namen lautenden Obligationen.

Bei Vermittlung der Couponsabgabe durch die kgl.

Staatsschuldentilgungs-Specialkassen und die kgl. Rentämter findet nachstehendes Verfahren statt:

1) die vermittelnden Kassen und Aemter stellen für die ihnen übergebenen Talons oder Nominalobligationen detaillirte Haftscheine aus, — besorgen sodann
2) die Erholung der neuen Zinscoupons und die Abstempelung der Nominalobligationen, was längstens in 4 Wochen stattfindet, und behändigen
3) die neuen au porteur-Coupons und beziehungsweise die abgestempelten Nominalobligationen nebst den hiezu gehörigen neuen Coupons gegen Rückgabe des ausgestellten und gehörig abquittirten Haftscheines.

VI.

In den unter Ziffer III. bemerkten Fällen ist die Genehmigung der Ausfolglassung der neuen Couponsbogen bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

VII.

Die Ueberbringer der auf Namen lautenden Obligationen, sowie der von den Eigenthümern der Obligationen abquittirten Haftscheine werden zur Empfangnahme der abgestempelten Nominalobligationen und der neuen Coupons als bevollmächtigt betrachtet, insoferne hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden und beziehungsweise vermittelnden Kassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Coupons eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

VIII.

Correspondenzen der Obligationsbesitzer mit den bezeichneten Kassen und Aemtern bezüglich der Abgabe der neuen Coupons haben zwar in der Regel nicht stattzufinden.

Insoferne jedoch einzelne Gläubiger die Uebersendung der neuen Coupons durch die kgl. Post bewerkstelligt wünschen, haben dieselben bei Vorlage der Talons und beziehungsweise der Nominalobligationen ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Kosten und Gefahr erfolgenden Uebersendung der neuen Coupons und der abgestempelten Obligationen der volle Werth derselben, oder welch geringerer Werthsbetrag auf der Adresse angegeben werden solle?

In Ermanglung dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth der sämmtlichen Coupons und beziehungsweise Obligationen auf der Adresse deklarirt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß zufolge höchster Bestimmung den Stiftungen und Gemeinden für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht.

IX.

Zur Vermeidung von allenfallsigen Couponsverwechslungen und hieraus sich ergebenden spätern Anständen werden die Obligationsbesitzer schließlich aufmerksam gemacht, bei Empfang der neuen Zinscoupons die Commissions- und Kassakatasternummern derselben mit jenen der betreffenden Obligationen genau zu vergleichen.

München, den 10. März 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien der bayerischen Staatsschuld betr.

In Gemäßheit der bestehenden Anordnungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen werden im nachstehenden Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum 1. Januar 1869 zur Heimzahlung bestimmten, aber zur Zeit noch unerhobenen Kapitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Kapitalsbeträge aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im erwähnten Verzeichnisse aufgeführten und bereits bis zum Jahre 1866 zur Heimzahlung bestimmten Kapitalsbeträge bei der kgl. Bank als einstweiliges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener Kapitalsrückstände aus Verloosungen des Jahres 1867 stattfinden wird, welche nicht bis zum 1. Dezember 1870 erhoben werden, ohne daß jedoch durch vorstehende nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den Verloosungs-Bekanntmachungen bestimmten Zins-Endtermin eingeräumt werde.

München, den 5. März 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Kapitalien aus den bis 1. Januar 1869 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Allgemeine Staatsschuld.

a) Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arr. 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.									
roth	4249	5388	5449	10479	11637	22556	32276	32618	33581
schwarz	2663	3941	4002	9060	575	16662	9909	3993	15114

à 500 fl.

Kataster-Nr.								
roth	3349	11881	23981	33949	35481	35916	39381	42811
schwarz	2476	10646	16989	5636	12037	20910	14049	24621

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1318	2281	2288	2302	6981	9118	12081	15581	16018	18649
schwarz	1054	757	825	1733	7595	7958	11070	5090	1166	5184
	18681	21381	21381	23581	26981	28481	31281	33281	33379	33381
	14986	7808	7810	2276	8396	13146	22424	22878	14678	14700
	33449	34403	35356	35588	37583	37619	37629	37783	40181	41981
	2558	23868	16376	16937	7073	20949	21012	24576	15680	16099
	41981	42411								
	16100	24406								

b) Neues allgemeines Anlehen von 1857 à $4^1/_2$% mit halbjährigen Coupons von den Zins-Terminen 1. Februar und 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Lit. A. Kataster-Nr. 830 7161

à 500 fl.

Lit. B. Kataster-Nr. 3029 6599 6999

à 100 fl.

Lit. C. Kataster-Nr.

790	1240	1440	1548	1840	2812	3048	3049	3289	3869	3910
3989	4011	4163	4609	4655	4911	6641	7513	9728	9770	9827
10283	10431	10637	10639	14394	16695	16978	18189	18289	18389	19443
20099	22020									

c) Prämien-Anleihe von 1866 à 4% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juni.

au porteur:

à 175 fl. = 100 Thlr.

Serien-Nr.	189	189	716	793	793	793	887	888	888	888
Oblig.-Nr.	9408	9417	35768	39623	39639	39642	44350	44358	44392	44393
	1127	1127	1127	1323	1360	1392	1392	1456	1512	1512
	56301	56342	56343	66135	67953	69553	69577	72793	75579	75580
	1851	2091	2159	2283	2491	2491	2491	2537	2631	2734
	92513	104520	107941	114144	124543	124544	124545	126836	131549	136690
	3020	3142								
	150975	157067								

d) Militäranlehen von 1866 à 4½% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

au porteur:

à 500 fl.

Lit. B. Kataster-Nr. 2079 3536 3836

à 100 fl.

Lit. C. Kataster-Nr. 109 584 1354 1736 2510 3009 4097 4734 4736 4754 6259 6322

II. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5% mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.	
roth	47
schwarz	47

à 100 fl.

Kataster-Nr.	
roth	5420
schwarz	9172

b) Eisenbahn-Anlehen à 4½% mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Januar und 1. Mai.

au porteur:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.									
roth	3101	3568	9340	10326	10526	11674	18480	19896	27922
schwarz	4483	4950	15966	18909	19109	20257	2277	5129	11737

à 500 fl.

Kataster-Nr.										
roth	15769	21386	28134	28234	29803	29803	31484	31546	31546	34651
schwarz	27167	7371	12098	12298	19115	19116	23717	23841	23842	29852
roth	35008	35108								
schwarz	31006	31205								

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1334	1334	4128	8043	9216	9240	9240	9640	9682	12127
schwarz	1958	1967	5824	12853	15550	15785	15786	17074	17490	21460
roth	12127	14240	16137	20822	21819	22077	22096	23296	23918	24567
schwarz	21461	23795	28561	6551	9621	10601	10793	1704	4522	6216
roth	24615	24667	24667	26299	26368	26368	26368	26368	26383	26388
schwarz	6693	7211	7218	9334	10021	10023	10024	10025	10173	10180
roth	28393	28434	29097	29129	29397	29397	29774	29903	30340	31884
schwarz	13073	13483	16116	16436	17518	17520	18884	19380	21349	24583
roth	31884	32058	32058	32115	32115	32134	32758	34751		
schwarz	24587	25526	25527	26093	26094	26283	27321	30657		

c) Eisenbahn-Anlehen à 4% mit ganzjährigen Coupons von den Zins-Terminen 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

au porteur:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.				
roth	1882	2171	4120	14259
schwarz	4282	4571	11970	15992

à 500 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1082	1282	4579	4720	8497	9614	9673	12722	12822	12922
schwarz	1163	1564	9858	12140	28417	32532	32838	11140	11580	11779
roth	16724	22154								
schwarz	33300	49629								

à 100 fl.

Kataster-Nr.										
roth	1782	4320	4324	4324	4420	4424	4430	4920	4920	4949
schwarz	4020	14994	15036	15039	16287	16321	16388	8597	8599	8890
roth	5677	6157	6157	7108	7208	7208	7355	7355	7355	7355
schwarz	19120	20942	20943	22834	23189	23193	23809	23811	23813	23814
roth	7355	7708	8097	8297	8297	8797	8797	8797	8997	9273
schwarz	23817	25352	27131	27592	27600	29390	29393	29395	30097	31282
roth	9414	9414	9573	10039	10100	10700	11246	11669	12022	12622
schwarz	31889	31893	32475	1215	1428	3702	6267	7644	8902	10693
roth	13511	14745	15045	15245	15245	15389	15691	15991	17294	17521
schwarz	13589	17576	18578	19225	19226	19862	20836	22233	35896	36467
roth	22254	24593	24593	24893	24893					
schwarz	49944	56132	56136	57431	57434					

III. Grundrenten-Ablösungs-Schuld.

Schuldbriefe à 4% mit ganzjährigen Coupons mit den Zinsterminen 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen:

à 1000 fl.

Kataster-Nr.							
roth	5200	7647	19024	50951	51735	56825	91607
schwarz	8938	10505	25272	77523	78307	86222	147071

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
roth	19624	38987	78724	103251	105582	105582	111274	115063
schwarz	27243	55876	123923	170931	175392	175396	190416	199956

à 25 fl.

Kataster-Nr.									
roth	22881	22881	48048	50703	50763	50703	50703	54732	54732
schwarz	32377	32378	72207	76773	76793	76795	76796	83039	83040

54732	54732	54732	78767	92511	92511	92511	92511	92511
83041	83044	83062	124553	148792	148804	148805	148807	148808
109606	109606	109606	117090					
185994	185995	186005	206536					

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Katasternummern versehen sind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeschriebene Commissions- oder Hauptkataster-Nummer, die untere Zahl die schwarzgeschriebene Kassekataster-Nummer.

München, den 5. März 1870.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 4754. praes. 8/3 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des kgl. Bezirksamts Tölz vom 27. Januar ds. Js. an die königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde vor Kurzem daselbst ein falsches Guldenstück badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1849 verausgabt.

Nach Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus Messing, ist mit eigens gravirtem falschen Stempel geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Es kennzeichnet sich durch sein schlechtes Gepräge und die an den erhabenen Stellen des Gepräges hervortretende gelbe Farbe des Messings.

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach Verfertiger und Verbreitern der oben beschriebenen falschen Guldenstücke Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

Augsburg, den 7. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4837. praes. 8/3 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung der Maria Maier, Güllerstochter von Vogtareuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. be-

zeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 7. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Heimliche Entfernung der Maria Maier, Güttlerstochter von Vogtareuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Januar l. Js. entfernte sich laut Anzeige des kgl. Bezirksamts Rosenheim vom 17. l. Mts. die Tochter der Schusterkarl-Güttlerseheleute Thomas und Anna Landmann von Vogtareuth, Namens Maria Maier, heimlich von ihrem elterlichen Hause.

Dieselbe ist 10 Jahre alt, von sehr kleiner Statur, blasser Gesichtsfarbe und voller Gesichtsform, deren Haare sind schwarz, ihre Kleidung ist die landesübliche aus Wollenzeug.

Hievon werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach Maria Maier Nachforschungen einzuleiten und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Rosenheim zur Kenntniß zu bringen.

München, den 24. Februar 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vicepräsident.

Vitzthum.

Ad Num. 4782. praes. $^{8}/_{3}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entweichen des geisteskranken Andreas Altmann von Pöttmes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. Dezember v. Js. ausgesetzten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1869 S. 1983) wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß der irrsinnige Andreas Altmann von Pöttmes wieder zu Hause eingetroffen ist.

Augsburg, den 7. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5011. praes. $^{11}/_{3}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwendung von Malzsurrogaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 10. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Die Verwendung von Malzsurrogaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß von der Zuckercouleur- und Essenzenfabrik von Hugo Raußendorf in Berlin gedruckte Geschäftsbriefe an bayerische Bierbrauer gesendet werden, in welchen zur Abnahme einer Reihe verschiedener Malzsurrogate unter der Bezeichnung:

„Brauzucker, gährungsfreier Zucker," sowie von Mitteln zur Klärung und Wiederherstellung verdorbener Biere aufgefordert wird.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 7 und 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, vor Verwendung der fraglichen Mittel bei der Bierbereitung zu verwarnen und gegebenen Falls die erforderliche Einschreitung zu veranlassen.

München, den 27. Februar 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 4408. praes. 7/3 70.

(Die Rechnungen des Distriktes Türkheim pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Türkheim pro 1869 wird nachstehend vorschriftsgemäß veröffentlicht:

A. Distriktskassa-Rechnung.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest aus dem Vorjahre	861	23	1
2) Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds sammt Zinsen	1218	18	—
3) Distriktsumlage	2481	20	—
zusammen	4561	1	1

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Für den Distriktsrath	74	36	—
2) Für die durch Gesetz begründeten Zwecke	3563	38	—
3) Für fakultative Zwecke	672	26	—
zusammen	4310	40	—
Aktivrest	250	21	1

B. Rechnung über die Distrikts-Hilfs- und Leihkassa.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest	129	52	—
2) Zinsen	30	5	—
3) Heimbezahlte Darlehen	40	—	—
4) Distriktiver Zuschuß	50	—	—
zusammen	249	57	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Auf Verwaltung	2	39	—
Aktivrest	247	18	—
Rentirender Fond	670	—	—

Augsburg, den 3. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 3887. praes. 14/3 70.

(Die Rechnungen des Distrikts Donauwörth pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distriktes Donauwörth pro 1869 wird gesetzlicher Vorschrift entsprechend nachstehend veröffentlicht:

A. Distrikts-Kassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Reservefond des Vorjahres sammt Zinsen	509	43	—
2) Kreisfondszuschüsse für 1868 und 1869	1000	—	—
3) Präcipualleistung der Gemeinden Lauterbach und Mertingen	935	—	—
4) Distriktsumlage	1586	5	—
Gesammteinnahme	4030	48	—

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath	42	42	4
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke	3548	18	3
3) für fakultative Zwecke	16	—	—
Gesammtausgabe	3607	—	7
Kassabestand	423	47	1

B. Die Rechnung über den Distrikts-Leih- und Hilfskassafond.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres	69	58	4
2) Zinsen	158	1	—
3) Heimbezahlte Kapitalien	900	—	—
zusammen	1127	59	4

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Verwaltung	2	—	—
2) Kapitalsanlage	1000	—	—
zusammen	1002	—	—
Kassabestand	125	59	4
Rentirender Fond	4350	—	—

Augsburg, den 10. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4906. praes. 14/3 70.

(Die Rechnungen des Distrikts Illertissen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ergebnisse der Rechnungen des Distrikts Illertissen pro 1869 werden nachstehend gesetzlicher Vorschrift entsprechend bekannt gegeben:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Kassabestand des Vorjahres	208	13	6
2) Distriktsumlage	684	12	3
zusammen	892	26	1

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath	28	—	—
2) Für die durch Gesetz begründeten Zwecke	480	—	—
3) Für facultative Zwecke	100	—	—
zusammen	608	—	—
Aktivrest	284	26	1

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

1) Aktivrest	25 fl.	51 kr.	1 hl.
2) Zinsen	173 fl.	17 kr.	— hl.
zusammen	199 fl.	8 kr.	1 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage und Zinsvergütung	194 fl.	35 kr.	— hl.
Aktivrest	4 fl.	33 kr.	1 hl.
Rentirender Fond	4451 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 10. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4653. praes. 14/3 70.

(Die Distriktsrechnungen von Neuburg pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Neuburg pro 1869 wird nachstehend vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres	994 fl.	6 kr.	2 hl.
2) Zuschüsse zum Straßenbau aus öffentlichen Fonds:			
a) des Staates mit Zinsen	1029 fl.	33 kr.	— hl.
b) des Forstärars insbesondere	2000 fl.	— kr.	— hl.
c) des Kreises	600 fl.	— kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	4245 fl.	5 kr.	— hl.
4) Anlehen	2500 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	11368 fl.	44 kr.	2 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath	190 fl.	57 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	8765 fl.	16 kr.	2 hl.
3) für fakultative Zwecke	810 fl.	12 kr.	— hl.
zusammen	9766 fl.	25 kr.	2 hl.
Aktivrest	1602 fl.	19 kr.	— hl.

B. Distriktsfondsrechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest	7 fl.	20 kr.	— hl.
Ausstände	2 fl.	— kr.	— hl.
2) Zinsen	72 fl.	31 kr.	— hl.
3) Heimbezahlte Kapitalien	296 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktiver Zuschuß	200 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	577 fl.	51 kr.	— hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage	200 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	377 fl.	51 kr.	— hl.
Rentirender Fond	1250 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 10. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 5763. praes. $^{14}/_{3}$ 70.

(Die Versicherungsgesellschaft Friedrich Wilhelm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer Generalversammlung der Aktionäre der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in Berlin am 19. Juni v. Js. wurden inhaltlich einer Anzeige der Direktion der genannten Gesellschaft die Gesellschaftsstatuten in der Weise geändert, daß im §. 22. hinter die Wore:

„Die Mitunterschrift eines Mitgliedes des Curatorii.“

der Zusatz eingeschaltet wurde:

„oder eines vom Curatorium besonders dazu bezeichneten Beamten der Gesellschaft“,

daß ferner dem Schlußsatze des §. 30. die abweichende Bestimmung gegeben ist:

„Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Aktionär für sich und als Vertreter, resp. Bevollmächtigter in sich nicht vereinigen.“

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 14. März 1868 (Kreis-Amtsblatt p. 505) wird hiemit bekannt gegeben, daß diese Statuten-Aenderung behufs der Anwendung für das Königreich Bayern die höchste Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 5. ds. erhalten hat.

Augsburg, den 11. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 465. praes. $^{13}/_{3}$ 70.

(Die Untersuchungsrichterstellen am kgl. Bezirksgerichte Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 5./9. ds. Mts. Nr. 2697 wird der kgl. Bezirksgerichtsassessor Dr. Kaspar Tretter auf Ansuchen auf Grund des Art. 32 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg vom 15. März l. Js. an enthoben und wird dieselbe dem Bezirksgerichtsassessor Albert Straßer an demselben Gerichte übertragen.

Neuburg, den 9. März 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. März 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	86⅞	
„ „ 4% halbjährig	86⅞	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	92	91⅞
„ „ 5% halbjährig	101¾	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86¾	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106⅛	
„ Bank à fl. 500.		830
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅞	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 23. Augsburg, den 18. März 1870.

Inhalt:

Die vermißte Maria Schmid von Ebersbach. — Bewilligung einer Kirchencollekte für den Bau der kathol. Kirche in Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden. — Die Leistungen der Kunstgewerbschule Nürnberg, namentlich in Absicht auf Gegenstände der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden. — Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden. — Die gesetzlichen Steuernachlässe pro 1869. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Weiß in Monheim. — Die Erledigung der Pfarrei Aufhausen, Dekanats Nördlingen. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 5666. praes. 14/3 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Maria Schmid von Ebersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamtes Oberdorf vom 5. ds. Mts. hat sich die ledige Maria Schmid von Ebersbach im Laufe des Monats November v. Js. von Hause fort — in der Richtung gegen Kaufbeuren — begeben und ist seitdem nicht zurückgekehrt.

Da die bisher gepflogenen Recherchen nach dem Aufenthalte derselben erfolglos geblieben sind, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hiemit den Auftrag, nach der Vermißten in ihren Amtsbezirken Nachforschungen anstellen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Oberdorf mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Das Signalement der Maria Schmid ist folgendes:

Alter: 70 Jahre,
Größe: 5′ 4″,
Körperbau: kräftig,
Haare: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung am Leibe: ein Kleid von dunklem Grunde mit rothen Streifen, einen

grünen Schurz, ein baumwollenes Kopftuch von dunkler Farbe, dunkelblaue Strümpfe, kalblederne Stiefletten.

Augsburg, den 10. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 5889. praes. 15/3 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Bewilligung einer Kirchencollekte für den Bau einer kathol. Kirche in Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. Mts. für den Bau der kathol. Pfarrkirche in Schellenberg, kgl. Bezirksamtes Berchtesgaden, die Vornahme einer Kirchencollekte in sämmtlichen kathol. Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke allerhöchst zu gestatten geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden hienach beauftragt, wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem betreffenden kathol. Pfarrklerus ihrer Bezirke in das geeignete Benehmen zu treten und die von denselben eingehenden Collektengelder binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 12. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Ad Num. 5888. praes. 13/3 70.

An die kgl. Bezirksämter, dann die unmittelbaren Stadtmagistrate und Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die Leistungen der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg, namentlich in Absicht auf Gegenstände der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 30. Juli 1868 (Kreis-Amtsblatt S. 1314 rc.) folgt nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. v. Mts., „die Leistungen der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg namentlich in Absicht auf Gegenstände der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden betr." zur geeigneten Beachtung.

Augsburg, den 12. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Lipp, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist bereits in mehreren früheren Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums und insbesondere in jener vom 4. Dezember 1866 (Ministerialblatt Nr. 27 S. 368) auf die Leistungen der kgl. Kunstgewerbschule in Nürnberg und auf die für die Stiftungsverwaltungen dargebotene Gelegenheit aufmerksam gemacht worden, durch die Mitwirkung jener Anstalt für Gegenstände der inneren kirchlichen Einrichtungen, sowie für Restaurationsarbeiten Entwürfe zu erhalten, welche nicht nur

eine geläuterte künstlerische Auffassung verbürgen, sondern auch bei der öffentlichen Stellung jener Schule genügende Sicherheit gegen die Aufstellung ungeeigneter Anforderungen in den Voranschlägen und deren Ausführung darbieten.

Nach den vorliegenden jüngsten Jahresberichten und eingesendeten photographischen Nachbildungen hat die gedachte Kunstgewerbschule in jüngster Zeit in Folge erhaltener Aufträge für die Kirchen in Kempten, dann in Neustrelitz, sowie in Viersen bei Köln größere Compositionen auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst hergestellt und zur Ausführung gebracht, welche in jeder Hinsicht befriediget haben.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, sämmtliche Kirchenverwaltungen auf die neuerlichen Leistungen der gedachten kgl. Anstalt mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Direktion der Schule jederzeit gerne bereit sein wird, die Verwaltungen in einzelnen Bedürfnißfällen auf Ansuchen durch Aufschlüsse und Mittheilung von Entwürfen für die Ausführung innerer kirchlicher Einrichtungen zu unterstützen.

München, den 28. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Die Leistungen der k. Kunstgewerbschule in Nürnberg, namentlich in Absicht auf Gegenstände der inneren baulichen Einrichtung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 6452. praes. 17/3 70.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Distriksgemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten kgl. Regierung vom 9. d. Mts. Nr 3433 im Kreis-Amtsblatte S. 234 wird hiemit die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden und deren Ersatzmänner zum Landrathe von Schwaben und Neuburg auf

Donnerstag den 24. März l. Js.

anberaumt.

Die Distriktsverwaltungsbeamten des Regierungsbezirkes werden beauftragt, hievon sämmtliche Mitglieder der Distriktsräthe sofort in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 17. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4476. praes. 15/3 70.

(Die gesetzlichen Steuernachlässe pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 14, die Steuernachlässe betr., werden die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro 1869 bewilligten Steuernachlässe in nachstehender Zusammenstellung zur Kenntniß der Betheiligten veröffentlicht.

Augsburg, den 12. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Delonge.

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro 1869 bewilligten gesetzlichen Steuernachlässe.

Rentämter.	Steuergemeinden.	Genehmigte Nachlässe an									Beschädigungsart.
		Grundsteuern.			Haussteuern.			Gewerbsteuern.			
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Buchloe	Ummenhofen	15	54	—	—	—	—	—	—	—	Brandunglück.
	Summa per se.										
Burgau	Limbach	248	22	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag
	Summa per se.										
Dillingen	Reistingen	14	31	—	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Summa per se.										
Füßen	Nesselwang	95	14	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Eisenberg	20	39	—	—	—	—	—	—	—	"
	Weißensee	31	10	1	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	147	3	1	—	—	—	—	—	—	
Günzburg	Leinheim	98	37	—	—	—	—	—	—	—	"
	Summa per se.										
Illertissen	Buch	4	29	2	—	—	—	—	—	—	"
	Klosterbeuren	99	3	—	—	—	—	—	—	—	"
	Reichau	136	36	2	—	—	—	—	—	—	"
	Wullenstetten	16	35	—	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	256	44	—	—	—	—	—	—	—	
Kaufbeuren	Gutenberg	323	5	3	—	—	—	—	—	—	"
	Irsee	135	29	—	—	—	—	—	—	—	"
	Osterzell	469	56	2	—	—	—	—	—	—	"
	Untergermaringen	173	1	3	—	—	—	—	—	—	"
	Westendorf	474	51	3	—	—	—	—	—	—	"
	Untergermaringen	30	9	—	—	—	—	—	—	—	Brandunglück.
	Kaufbeuren	—	—	—	—	—	—	15	21	1	Gewerbstillstand.
	Summa	1606	33	3	—	—	—	15	21	1	
Kempten	Probstried	262	18	1	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Schrattenbach	30	54	—	—	—	—	—	—	—	"
	Summa	293	12	1	—	—	—	—	—	—	

Rentämter.	Steuergemeinden.	Genehmigte Nachlässe an									Beschädigungsart.
		Grundsteuern.			Haussteuern.			Gewerbsteuern.			
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Lauingen	Hausen	491	51	1	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Frauenriedhausen	300	—	2	—	—	—	—	—	—	„
	Gundelfingen	32	3	2	—	—	—	—	—	—	„
	Summa	823	55	1	—	—	—	—	—	—	
Memmingen	Buxach	91	35	1	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Woringen	146	53	—	—	—	—	—	—	—	„
	Heimertingen	130	28	—	—	—	—	—	—	—	Brand und Viehfall.
	Steinheim	51	—	3	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Trunkelsberg	38	58	—	—	—	—	—	—	—	„
	Volkratshofen	125	56	—	—	—	—	—	—	—	„
	Memmingerberg	20	53	3	—	—	—	—	—	—	„
	Summa	605	44	3	—	—	—	—	—	—	
Mindelheim	Breitenbrunn	32	1	—	—	—	—	—	—	—	„
	Unteregg	171	14	1	—	—	—	—	—	—	„
	Summa	203	15	1	—	—	—	—	—	—	
Oberdorf	Bidingen	69	49	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Summa per se.										
Ottobeuren	Ronsberg	11	47	1	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Günz	80	24	—	—	—	—	—	—	—	„
	Erkheim	63	53	2	—	—	—	—	—	—	„
	Summa	156	4	3	—	—	—	—	—	—	
Schwabmünchen	Großaitingen	87	20	2	—	—	—	—	—	—	„
	Kleinaitingen	85	35	1	—	—	—	—	—	—	„
	Untermeitingen	9	12	1	—	—	—	—	—	—	„
	Wehringen	84	42	—	—	—	—	—	—	—	„
	Summa	266	50	—	—	—	—	—	—	—	
Türkheim	Mittelneufnach	3	44	—	—	—	—	—	—	—	„
	Scherstetten	6	24	—	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Siebnach	22	26	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag.
	Traunried	209	40	—	—	—	—	—	—	—	Hagelschlag und Brand.
	Türkheim	5	9	—	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Summa	247	23	—	—	—	—	—	—	—	
Wertingen	Ehingen	15	55	1	—	—	—	—	—	—	„
	Meitingen	54	57	—	—	—	—	—	—	—	Brand und Viehfall.
	Unterthürheim	262	21	3	—	—	—	—	—	—	Brand.
	Wertingen	30	8	—	—	—	—	—	—	—	Viehfall.
	Summa	363	22	—	—	—	—	—	—	—	

Rentämter.	Genehmigte Nachlässe an Grund-steuern. fl.	kr.	pf.	Haus-steuern. fl.	kr.	pf.	Gewerb-steuern. fl.	kr.	pf.	Beschädigungsart.
Zusammentrag.										
Buchloe	15	54	—	—	—	—	—	—	—	
Burgau	248	22	—	—	—	—	—	—	—	
Dillingen	14	31	—	—	—	—	—	—	—	
Füßen	147	3	1	—	—	—	—	—	—	
Günzburg	98	37	—	—	—	—	—	—	—	
Illertissen	256	44	—	—	—	—	—	—	—	
Kaufbeuren	1606	33	3	—	—	—	15	21	1	
Kempten	293	12	1	—	—	—	—	—	—	
Lauingen	823	55	1	—	—	—	—	—	—	
Memmingen	605	44	3	—	—	—	—	—	—	
Mindelheim	203	15	1	—	—	—	—	—	—	
Oberdorf	69	49	—	—	—	—	—	—	—	
Ottobeuren	156	4	3	—	—	—	—	—	—	
Schwabmünchen	266	50	—	—	—	—	—	—	—	
Türkheim	247	23	—	—	—	—	—	—	—	
Wertingen	363	22	—	—	—	—	—	—	—	
Gesammt-Summe	5417	21	1	—	—	—	15	21	1	

Augsburg, den 12. März 1870.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Delonge.

Ad Num. 432. praes. 15/3 70.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Weiß in Monheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 7./10. l. Mts. dem kgl. Advokaten Weiß in Monheim auf dessen Gesuch vom 9. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten des geprüften Rechtspraktikanten Joseph Thoma in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, von Zustellung gegenwärtiger Entschließung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert wurde.

Neuburg, den 11. März 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger, Sekr.

Ad Num. E. 1203. / K. 1471. praes. 15/3 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Aufhausen, Dekanats Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Aufhausen wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Stiftungskassen baar 1 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 436 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 30 fl., aus 43 Dezm. Gärten 5 fl. 42 kr., aus 2 Tgw. 43 Dezm. Aeckern 17 fl. 46½ kr., aus 6 Tgw. 94 Dezm. Wiesen 75 fl. 36 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Forst- und Weiderecht 7 fl.

V. Aus Dienstesfunktionen 53 fl. 54½ kr.

VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summa 636 fl. 11 kr.

Ansbach, den 11. März 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 14/3 70.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. März l. Js. bewogen gefunden,

1) an das Bezirksamt Augsburg den Bezirksamtmann von Günzburg, Karl Wilhelm Braun, auf Ansuchen zu versetzen, und

2) zum Bezirksamtmann von Günzburg den Bezirksamtsassessor von Staffelstein, Michael Reuber, allergnädigst zu befördern.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. März 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86¼	
„ „ 4% halbjährig	86¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	91¾
„ „ 5% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106¼	
„ Bank à fl. 500		830
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	11	März	—	248	248	248	—	19	17	17	46	16	41	—	362	362	362	—	12	17	11	59	11	24
		Kern	2	483	485	472	13	19	29	18	35	17	47											
Babenhausen	7	„	1	98	99	99	—	17	36	16	45	16	30	1	6	7	7	—	12	45	12	—	11	45
Burgau	7	„	—	48	48	42	6	18	—	17	15	16	30	2	64	66	65	1	13	6	12	39	12	12
Dinkelscherben	9	„	—	6	6	6	—	—	—	18	3	—	—	3	7	10	10	—	—	—	12	—	—	—
Donauwörth	9	„	3	27	30	26	4	18	1	17	32	16	10	16	106	122	100	22	12	7	11	46	11	24
		Kern	—	125	125	125	—	17	37	16	52	15	30											
Füßen	12	„	68	45	113	63	50	20	30	19	30	19	20	28	21	49	29	20	15	—	15	—	15	—
Günzburg	8	„	—	233	233	230	3	17	42	17	24	17	9	—	50	50	45	5	13	30	13	9	12	48
Illertissen	7	„	—	129	129	118	11	19	6	17	21	15	35	—	20	20	20	—	13	—	12	36	12	12
Kaufbeuren	10	„	92	335	427	375	52	18	50	17	44	16	46	59	94	153	98	55	13	18	12	23	11	38
Kempten	9	„	231	626	857	657	200	19	47	19	8	18	30	179	118	297	155	142	13	55	13	23	12	45
Krumbach	12	„	4	77	81	67	14	17	41	16	51	16	19	—	18	18	18	—	12	30	12	13	11	56
Lauingen	12	„	—	48	48	48	—	18	15	17	27	17	—	11	76	87	70	17	13	42	13	9	10	57
		Kern	5	621	626	620	6	18	3	17	36	16	51											
Lindau*)	12	„	11541	5506	17047	7071	9976	12	15	11	30	10	44	45	4	49	16	33	10	15	—	—	—	—
		Kern	185	717	904	463	439	12	56	12	19	11	40											
Memmingen	8	„	105	614	719	636	83	18	21	17	59	17	18	12	102	114	52	62	13	8	12	35	12	4
Mindelheim	12	„	1	228	229	200	29	18	15	17	11	16	4	4	36	40	19	21	12	30	11	39	10	47
Neuburg	9	„	7	187	194	175	19	18	5	16	54	15	46	2	110	112	74	38	11	34	11	8	10	10
Nördlingen	12	„	2	56	58	58	—	17	55	17	36	16	48	30	55	85	60	25	12	38	12	13	11	34
		Kern	19	667	686	674	12	18	27	17	30	17	15											
Oettingen	9	„	6	166	172	157	15	18	45	17	37	16	30	3	23	26	21	5	13	6	12	33	12	—
Ottobeuren	10	„	10	68	78	60	18	19	4	18	24	17	50	8	4	12	6	6	13	23	12	30	12	15
Schwabmünchen	8	„	45	155	200	186	14	18	25	17	45	17	15	8	15	23	18	5	12	27	12	3	11	32
Thannhausen	10	„	—	41	41	38	3	17	18	17	3	16	48	—	42	42	41	1	12	42	12	36	12	30
Weiler	3	„	21	57	78	34	44	21	18	20	51	19	40	11	6	17	7	10	15	—	14	50	14	24
Weißenhorn	9	„	10	245	255	238	17	19	—	17	54	16	46	—	35	35	27	8	13	18	12	32	11	54
Wertingen	8	„	3	59	62	62	—	18	20	17	35	16	52	2	16	18	18	—	12	54	12	24	11	54

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	42	407	449	441	8	8	26	8	5	7	47	—	263	263	263	—	8	26	8	5	7	47
Babenhausen		oben.	—	4	4	4	—	13	48	13	—	11	40	—	78	78	78	—	6	48	6	45	6	36
Burgau			3	38	41	41	—	12	36	12	12	11	48	4	44	48	48	—	7	—	6	48	6	36
Dinkelscherben			7	1	8	8	—	—	—	11	24	—	—	1	69	70	70	—	—	—	7	—	—	—
Donauwörth			24	127	151	104	47	12	9	11	28	10	54	11	70	81	77	4	8	7	7	48	7	28
Füßen			36	5	41	11	30	15	30	15	—	14	30	12	5	17	14	3	9	—	8	30	8	30
Günzburg			17	181	198	194	4	12	30	12	—	11	45	—	129	129	124	5	7	24	7	15	6	48
Illertissen			—	84	84	84	—	13	26	12	49	12	—	—	208	208	191	17	8	—	7	18	6	36
Kaufbeuren			8	69	77	75	2	13	27	13	—	11	59	1	156	157	127	30	8	8	7	37	6	35
Kempten			60	64	124	59	65	14	12	13	7	12	54	191	252	443	416	27	9	8	8	38	8	24
Krumbach			—	90	90	90	—	13	8	12	40	11	47	1	133	134	133	1	6	44	6	35	6	18
Lauingen			3	528	531	482	49	12	54	12	9	10	57	12	51	63	49	14	8	18	7	57	7	27
Lindau*)			304	—	304	—	304	—	—	—	—	—	—	44	89	133	93	40	8	42	8	12	7	48
Memmingen			93	179	272	192	80	14	10	13	51	13	15	84	174	258	210	48	8	22	7	47	7	18
Mindelheim			3	39	42	41	1	12	58	11	44	10	48	9	189	198	184	14	7	37	7	4	6	47
Neuburg			4	365	369	361	8	12	1	11	33	11	13	—	93	93	90	3	8	9	7	41	7	11
Nördlingen			250	729	979	715	264	13	23	12	19	11	26	40	78	118	83	35	8	16	8	13	7	25
Oettingen			48	104	152	92	60	14	—	12	45	11	30	2	78	80	75	5	9	36	8	—	6	24
Ottobeuren			2	1	3	3	—	13	—	12	9	12	9	22	38	60	39	21	8	24	8	—	7	35
Schwabmünchen			1	6	7	5	2	11	52	11	4	10	32	36	135	171	163	8	7	15	6	59	6	36
Thannhausen			—	21	21	20	1	12	45	12	22	12	—	2	15	17	17	—	7	—	6	45	6	30
Weiler			—	11	11	7	4	15	12	14	45	13	30	19	57	76	39	37	8	46	8	33	8	22
Weißenhorn			8	134	142	136	6	13	47	13	16	12	43	29	270	299	287	12	7	24	7	3	6	45
Wertingen			16	151	167	167	—	12	58	12	26	11	24	—	34	34	34	—	7	45	7	24	7	3

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 24. Augsburg, den 23. März 1870.

Inhalt:

Die Wiederbesetzung des kathol. Schul-, Meßner- und Organistendienstes in Oberdettingen, kgl. württembergischen Oberamts Biberach. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse in Pegnitz. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Goßheim, Bezirksamts Donauwörth. — Die ordentlichen Ersatzwahlen für die protestantischen Kirchenverwaltungen in den Städten. — Gesuch des Conditors Louis Glaser zu Schweinfurt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln. — Gesuch des Hühneraugen-Operateurs Ludwig Strobl in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Die Distriktsrechnungen von Monheim, Sonthofen und Wertingen pro 1869. — Wiederbesetzung der protest. Pfarrei Sulzkirchen, Dekanats Pyrbaum. — Wiederbesetzung der mit dem Dekanate verbundenen protest. I. Pfarrstelle in Weiden. — Wiederbesetzung des ständigen Vikariats Fikke, Dekanats Rothausen. — Verzeichniß der im Jahre 1870 im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg approbirten Privatbeschäler. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6266. praes. 19/3 70.

(Die Wiederbesetzung des katholischen Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes in Oberdettingen, kgl. württembergischen Oberamts Biberach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Oberdettingen im Bezirke des kgl. württembergischen Oberamts Biberach ist in Erledigung gekommen.

Da das Präsentationsrecht Sr. Majestät dem Könige von Bayern zusteht, so werden die Bewerber um den erledigten Dienst aufgefordert, ihre mit den nöthigen Qualifikations-Zeugnissen und dem Nachweise über die in Stuttgart erstandene Schullehrerdienst-Prüfung versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Mit dem bezeichneten Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst ist, abgesehen von der Amtswohnung, ein jährliches Einkommen von 425 fl. verbunden, unter welchem der Gütertrag zu 18 fl. nebst 3 fl. aus einem Hausgarten und die Fruchtbesoldung zu 32 fl. angeschlagen ist. Nicht eingerechnet in obige Summe sind die Jahrtags- und Stolgebühren im durchschnittlichen Betrage zu 43 fl. 45 kr. Der Lehrer bezieht zur Haltung des Meßnerei-Gehilfen außerdem noch 30 fl. aus der Gemeindekasse und für die Bildung und Leitung eines kirchlichen Sängerchores eine besondere Belohnung von 8 fl.

In der Schule sind dermalen 99 Schüler vorhanden und ist hiefür noch ein Lehrgehilfe aufgestellt, welchen die Schulgemeinde besoldet.

Augsburg, den 17. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6576. praes. 21/3 70.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Classe in Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Pegnitz ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 3. April l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 20. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6037. praes. 18/3 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Goßheim, Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stephan Wurzer in Goßheim auf das II. Pfarrbenefizium in Neumarkt ist die kathol. Pfarrei Goßheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 395 Seelen, 1 Schule und 6 von 1/4 bis zu 1 Stunde entfernte Mühlen oder Einödhöfe.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1086 fl. 5 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 66 fl. 48 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1019 fl. 17 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 15. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6529. praes. 21/3 70.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen für die protestant. Kirchenverwaltungen in den Städten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Personalstand der protestantischen Kirchenverwaltungen in den Städten des Regierungsbezirks, nachdem alle Gewählten die gesetzlich erforderliche Bestätigung erhalten haben, jedoch mit Ausschluß der geistlichen Mitglieder und der Abgeordneten der Magistrate bekannt gemacht:

I. Stadt Augsburg.

1) Böhm Karl, Papierfabrikant,
2) Rieg Johann, Privatier,
3) Mußbeck Friedrich, Privatier,
4) Hummel Franz, Kaufmann,
5) Frommel Franz, Großhändler,
6) Wüst Johann Georg, Spezereihändler,
7) Straß Kaspar, Privatier,
8) Wolff Gottlieb, Privatier.

II. Stadt Dillingen.

1) Rollwagen Eduard, Kaufmann,
2) Bachmann Gottlieb, Friseur,
3) Mayer Friedrich, Zeugschmied,
4) Hüttenmeier Friedrich, Schuhmachermeister.

III. Stadt Donauwörth.

1) Gaisberg, Frhr. v. Hermann, Gutsbesitzer in Neubeck,
2) Boller Oskar, Buchhändler,
3) Süßkind Frhr. v. Gottlieb, Gutsbesitzer in Kreuzhof,
4) Wiedemann Gottfried, Privatier.

IV. Stadt Kaufbeuren.

1) Spielberger Albert, Großhändler,
2) Wanner Jakob, Webermeister,
3) Bachschmid Julius, Kaufmann,
4) Espermüller Adolph, Sägmüller.

V. Stadt Kempten.

1) Schachenmeyer Johann, Kaufmann,
2) Ebenhöch Georg, Kaufmann,
3) Unsöld Matthäus, Tuchmacher,
4) Stählin Daniel Jakob, Buchbinder,
5) Dr. Wirth Karl, kgl. Advokat,
6) Unold Paul, Zinngießer.

VI. Stadt Leipheim.

1) Rast Johann, Weber,
2) Maier Christian, Bäcker,
3) Mundle Gottlieb, Kaufmann,
4) Beck Jakob, Schreiner.

VII. Stadt Lindau.

1) Dr. Heimpel Christian, prakt. Arzt,
2) Schupp Friedrich, Gemerzler,
3) Kinkelin Raimund, Kürschner,
4) Rupprecht von August, Kaufmann,
5) Koch Martin, Optikus,
6) Thomann Ulrich, Eisenhändler.

VIII. Stadt Memmingen.

a. Für die St. Martinspfarrei.

1) Dauner Elias, Schreinermeister,
2) Kotterer Heinrich, Spenglermeister,
3) Zorn Friedrich, Kaufmann,
4) Häberle Gustav Adolph, Färber.

b. Für die Pfarrei zu Unserer Frauen.

1) Sprenzing August, Waffenschmied,
2) Herrmann Christian, Brauer,
3) Deng Michael, Privatier,
4) Schwarz Philipp Melchior, Kaufmann.

IX. Stadt Neuburg.

1) Hendel Gottlieb, Tuchscheerer.
2) Wohlfarth Dietrich, Oekonom in Heinrichsheim,
3) Läuffer Georg, Oekonom von Hardt,
4) Wild Georg, Kürschner.

X. Stadt Neu-Ulm.

1) Schwemmer Friedrich, Schmiedmeister,
2) Schenk August, Schreinermeister,

3) Keller Ludwig, Posamentier,
4) Rutsch Christian, Drechsler.

XI. Stadt Nördlingen.

1) Wörlen August, Fabrikant,
2) Döderlein Christoph, Privatier.
3) Frikhinger Albert, Apotheker,
4) Weinmann Georg, Bankier,
5) Reichenbächer Kaspar, Maurermeister,
6) Mebold Christoph, Privatier.

XII. Stadt Oettingen.

1) Braun Friedrich, Färbereibesitzer,
2) Steinmayer Friedrich, Orgelbaumeister,
3) Hubel Ludwig, Hofapotheker,
4) Hörner Conrad jun., Metzgermeister.

Augsburg, den 17. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6154. praes. 17/3 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Conditors Louis Glaser zu Schweinfurt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. März l. Js. wurde dem Conditor Louis Glaser zu Schweinfurt auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinalausschusses der Verkauf des von ihm bereiteten Hustenzuckers nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863,

den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., gestattet.

Dies wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 15. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6153. praes. 17/3 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Hühneraugen-Operateurs Ludwig Strobl in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. März l. Js. wurde dem Hühneraugen-Operateur Ludwig Strobl in München auf sein Ansuchen nach eingeholtem Gutachten des kgl. Obermedicinal-Ausschusses die Bewilligung ertheilt, die von ihm bereitete Salbe gegen Frostbeulen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., in Töpfchen zu 18 kr. und 36 kr. zu verkaufen.

Solches wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 15. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4067. praes. 21/3 70.

(Die Distriktskasse-Rechnung von Monheim pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Auszuge wird das Ergebniß der Distriktskasse-Rechnung von Monheim pro 1869 vorschriftsgemäß bekannt gegeben.

A. Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres . .	755 fl.	28 kr.	— hl.
2) Kreisfondszuschuß . . .	400 fl.	— kr.	— hl.
3) Außerordentliche Einnahmen	1 fl.	24 kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	2000 fl.	50 kr.	— hl.
zusammen	3157 fl.	42 kr.	— hl.

B. Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	147 fl.	51 kr.	— hl.
2) Für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	2215 fl.	17 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	8 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	2371 fl.	8 kr.	— hl.
Aktivrest	786 fl.	34 kr.	— hl.

Augsburg, den 17. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 5054. praes. 21/3 70.

(Die Distrikts-Rechnung von Sonthofen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird nachstehender Auszug aus den Rechnungen des Distriktes Sonthofes pro 1869 bekannt gegeben:

A. Distriktskassa-Rechnung.

Einnahmen.

1) Aktivrest aus dem Vorjahre	751 fl.	51 kr.	3 hl.
2) Zinsen des Distriktsfonds .	582 fl.	59 kr.	— hl.
3) Kreis- und Staatsfonds-Zuschuß	900 fl.	— kr.	— hl.
4) Zuschuß des Distriktes Immenstadt zur Sigeshoferbrücke	400 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	527 fl.	34 kr.	— hl.
zusammen	3162 fl.	24 kr.	3 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	73 fl.	— kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	1372 fl.	20 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	215 fl.	31 kr.	— hl.
zusammen	1660 fl.	51 kr.	— hl.
Aktivrest	1501 fl.	33 kr.	1 hl.
Rentirender Distriktsfond	14524 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

Kassabestand	84 fl.	10 kr.	6 hl.
Zinsen	78 fl.	21 kr.	2 hl.
zusammen	162 fl.	32 kr.	— hl.

Ausgaben:

Auf Verwaltung	2 fl.	4 kr.	— hl.
Kassabestand	160 fl.	28 kr.	— hl.
Rentirender Fond	1908 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 17. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 5539. praes. $^{21}/_{3}$ 70.

(Die Distriktsrechnungen von Wertingen pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Wertingen pro 1869 wird vorschriftsgemäß in nachstehendem Auszuge veröffentlicht:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres . .	158 fl.	58 kr.	4 hl.
2) Zinsen	9 fl.	29 kr.	4 hl.
3) Staats- und Kreisfonds-Zuschuß	1100 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	3980 fl.	20 kr.	— hl.
zusammen	5248 fl.	28 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	52 fl.	24 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	3919 fl.	15 kr.	4 hl.
zusammen	3971 fl.	39 kr.	4 hl.
Aktivrest	1276 fl.	48 kr.	4 hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

An Zinsen	73 fl.	56 kr.	6 hl.

Ausgaben.

Auf Kapitalsanlage . . .	73 fl.	56 kr.	6 hl.
Rentirender Fond	1990 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 17. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 814. praes. $^{18}/_{3}$ 70.

(Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Sulzkirchen, Dekanats Pyrbaum betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sulzkirchen, Dekanats Pyrbaum, wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neuesten Fassion in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 40 fl., die Normalpreise für 13 Schffl. 4 Metz. Korn, 18 Schffl. Dinkel, 9 Schffl. Gerste, 36 Schffl. Haber, 1½ Schober langes und 1½ Schober kurzes Stroh 612 fl. 23 kr., 20 Klftr. weiches Scheitholz, 200 weiche Wellen = 52 fl. 50¼ kr.

II. Zinse von Kapitalien 126 fl. 20 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: 1) Wohnung im guten Stande und geräumig 45 fl., 2) 46 Tgw. 66 Dezm.

Grundstücke = 322 fl. 3 kr. Der größere Theil der Aecker und ein Theil Wiesen sind bis 1875 verpachtet.

IV. Ertrag aus Rechten 1 fl. 22¾ kr.

V. Aus Dienstesfunktionen 63 fl. 18 kr. Summa 1263 fl. 17 kr. 18 fl. Geschenke. Lasten 38 fl. 55 kr. Reiner Pfarrertrag 1224 fl. 22 kr.

42 fl. Kostenvorschuß sind in jährlichen 8 fl. und jährlich 1 fl. 44 kr. Annuitäten bis 1890 zu bezahlen.

Bayreuth, den 11. März 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 907. praes. 16/3 70.

(Die Wiederbesetzung der mit dem Dekanate verbundenen protest. I. Pfarrstelle in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung wurde die I. protestant. Pfarrstelle in Weiden, mit welcher die Funktion des Dekanats verbunden ist, erledigt und wird dieselbe mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 523 fl. 39½ kr., 1 Metz. Gerste = 1 fl. 53 kr., 18½ Klftr. weiches Holz und 2 Fuder Streu = 118 fl. 38½ kr.

II. Zinse von Aktivkapitalien 56 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stand und geräumig 50 fl., b) 9 Tgw. 97 Dezm. Grundstücke 38 fl. 36 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 1 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 105 fl. 48 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 1 fl. Summa 896 fl. 35 kr. Lasten 14 fl. 7 kr. Reiner Pfarrertrag 882 fl. 28 kr.

Dekanats-Funktionsgehalt 175 fl.

Bayreuth, den 10. März 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 942. praes. 17/3 70.

(Wiederbesetzung des ständigen Vikariats Filke, Dekanats Rothausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Beförderung erledigte Vikariat Filke, Dekanats Rothausen, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth, den 12. März 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ver-

der im Jahre 1870 im Regierungsbezirke Schwaben

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des	
				Farbe.	Abzeichen.
1	Arco Graf von	Steppberg	Neuburg a. D.	Rothschimmel	Stern, der h. l. Fuß an der Köthe weiß
2	Löw Johann	Rosenheim	Donauwörth	Mohrenschimmel	ohne
3	Link Mathias	Mertingen	"	Schweißfuchs	der hint. r. Fuß bis an die Köthe weiß
4	Maierle Joseph	Wemding	"	Rapp	ohne
5	Sailer Mathias	Rohrbach	Nördlingen	kastan.-braun	Stern
6	Hertle Christoph Wwe.	Wechingen	"	schwarzbraun	der hint. l. Fuß über der Köthe, der hint. rechte am Ballen weiß
7	Derselbe	"	"	kastan.-braun	Stern; der hint. r. F. üb. d. Köthe weiß
8	Derselbe	"	"	Mohrenschimmel	Stern
9	Völklein Bernhard	Hainsfahrt	"	hellbraun	Stern u. Schnipp, der h. linke Fuß über der Köthe weiß
10	Derselbe	"	"	kastan.-braun	Blässe; der h. r. Fuß über der Köthe weiß
11	Hausner Philipp	Ehingen	"	Rapp	der hint. l. Fuß an der Köthe weiß
12	Mühlleiter Gg. Joh.	Appertshofen	"	"	der hint. r. Fuß an der Köthe weiß
13	Löfflad Georg	Mönchsdeggingen	"	Grauschimmel	Stern; der hint. l. F. an der Köthe weiß
14	Derselbe	"	"	Apfelschimmel	Stern
15	Metzger Kaspar	Ehringen	"	Mohrenschimmel	ohne
16	Leberle Joseph	Utzwingen	"	Grauschimmel	Stern
17	Neufischer Georg	Hochhof	"	kastan.-braun	der h. linke Fuß über der Köthe weiß

praes. 18/3 70.

zeichniß

und Neuburg approbirten Privatbeschäler.

Hengstes.				An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Bezahlte Approbations- und Visitations-Gebühr.		Bemerkungen.
Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	Abstammung.		fl.	kr.	
12	16	—	Engl. Halbblut	auf seinem Hofe	5	—	verzichtet auf Prämie.
12	16	—	unbekannt	"	5	—	
3	15	1	Teresy III.	"	5	—	prämiirt mit 50 fl.
13	15	3	unbekannt	"	5	—	
8	15	2	"	"	5	—	
16	15	3	"	"	5	—	
17	16	—	"	"	5	—	
5	15	3	"	"	5	—	prämiirt mit 75 fl.
6	16	—	"	auf seinem Hofe und in Fessenheim	5	—	
7	15	3	"	"	5	—	prämiirt mit 50 fl.
8	15	2	"	auf seinem Hofe	5	—	
7	14	3	"	"	5	—	prämiirt mit 50 fl.
10	15	3	"	"	5	—	
13	15	—	"	"	5	—	
3	15	2	"	"	5	—	
8	15	1	"	auf seinem Hofe und in Frembingen	5	—	
9	16	—	"	auf seinem Hofe	5	—	

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des	
				Farbe.	Abzeichen.
18	Fickel Gottfried	Allerheim	Nördlingen	Fuchs	der linke hint. Fuß über der Köthe weiß
19	Schick Jakob	Balgheim	"	hellbraun	ohne
20	Derselbe	"	"	schwarzbraun	Stern, der hintere linke Fuß über der Köthe weiß
21	Derselbe	"	"	hellbraun	Stern und Schnippe, der hintere linke Fuß an der Köthe weiß
22	Hasenmüller Johann	Auhäuser Höfe	"	kastan.-braun	Stern
23	Derselbe	"	"	Lehmfuchs	Blässe
24	Wemminger Jakob	Schwabmühle	"	Fuchs	Blässe, der vordere linke Fuß an der Krone weiß
25	Hast Conrad	Holzschwang	Neu-Ulm	kastan.-braun	Stern
26	Prinz Johann	Edelstetten	Krumbach	Fuchs	Blässe, der vordere rechte und beide Hinterfüße über der Köthe weiß
27	Wiedemann Leonhard	Hausen	Neu-Ulm	kastan.-braun	Stern, der hint. r. Fuß an der Krone weiß
28	Barfüßer Johann	Ellzee	Illertissen	schwarzbraun	Stern, der l. Vorderfuß an der Krone weiß
29	Unselt Johann	Steinheim	Neu-Ulm	Rapp	der hint. l. Fuß einwärts an der Krone weiß
30	Haas Anton	Tiefenbach	Illertissen	Grauschimmel	ohne
31	Beck Joseph	Mönchstetten	Günzburg	Fuchs	Blässe, der hintere linke Fuß bis über die Köthe weiß
32	Kling Michael	Unterbechingen	Dillingen	kastan.-braun	Blässe, der linke hintere Fuß über der Köthe weiß
33	Seitz Johann	Ellzee	Illertissen	Grauschimmel	Stern
34	Schäfer Martin	Hausen	"	"	der linke vordere und beide Hinterfüße über dem Schienbein weiß
35	Schneider Johann	Niederelchingen	Neu-Ulm	schwarzbraun	der vordere rechte Fuß über der Köthe, der hintere linke an der Krone weiß

Hengstes. Alter.	Maaß Fäuste	Maaß Zoll	Abstammung.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Bezahlte Approbations- und Visitations-Gebühr. fl.	kr.	Bemerkungen.
13	16	—	unbekannt	auf seinem Hofe	5	—	
7	16	—	"	auf seinem Hofe und an Schrannentagen in Nördlingen	5	—	
15	16	1	"	"	5	—	
3	16	2	"	"	5	—	
8	16	—	"	auf seinem Hofe	5	—	
7	15	2	"	"	5	—	prämiirt mit 75 fl.
6	15	2	"	"	5	—	
10	15	2	"	"	5	—	prämiirt mit 50 fl.
5	15	1	Rebeller	"	5	—	prämiirt mit 50 fl.
6	15	2	unbekannt	"	5	—	
7	15	2	"	"	5	—	
6	14	3	"	"	5	—	prämiirt mit 50 fl.
5	15	—	"	"	5	—	
6	15	1	"	"	5	—	
3	15	3	"	"	5	—	
4	15	1	"	"	5	—	
3	15	—	"	"	5	—	
3	15	3	"	"	5	—	

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des	
				Farbe.	Abzeichen.
36	Dürr Leonhard	Steinheim	Neu-Ulm	kastan.-braun	der hintere rechte Fuß an der Köthe weiß
37	Lehner Melchior	Marbach	"	schwarzbraun	Stern
38	Maucher Anton	Westerheim	Memmingen	Schwarzschimmel	ohne
39	Derselbe	"	"	schwarzbraun	ohne
40	Derselbe	"	"	kastan.-braun	ohne
41	Seiband Johann	Seifen	Sonthofen	"	Stern und Schnippe
42	Dorn Barthol.	Frauenzell	Memmingen	Rapp	Stern, der hintere rechte Fuß an der Krone weiß
43	Hefele Creszentia	Betzigau	Kempten	kastan.-braun	ohne
44	Bader Joseph	Fischen	Sonthofen	"	der hintere linke Fuß am Ballen weiß
45	Stenzel Michael	Gestraz	Lindau	"	durchgehende Bläße, Schnippe, die beiden Hinterfüße an der Krone weiß
46	Koch Franz Joseph	Waldenhofen	Kempten	Schwarzschimmel	Stern
47	Gelbler Reinerius	Schwangau	Füßen	kastan.-braun	Bläße
48	Geyer Franz Joseph	Hopfen	"	hellbraun	Bläße und Schnippe
49	Kegel Joseph	Härtingen	"	"	Stern, der hintere rechte Fuß über der Köthe weiß und schwarz getupft
50	Kraus Michael	Eheim	Memmingen	schwarzbraun	Stern, der hintere linke Fuß an der Köthe weiß

Hengstes.				An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Bezahlte Approbations- und Visitations-Gebühr.		Bemerkungen.
Alter.	Maaß		Abstammung.				
	Fuß.	Zoll			fl.	kr.	
4	15	3	unbekannt	auf seinem Hofe	5	—	
4	15	2	„	„	5	—	
4	16	—	Brutus	„	5	—	prämiirt mit 50 fl.
4	15	2	Elbedagy X.	„	5	—	prämiirt mit 100 fl.
4	15	3	unbekannt	„	5	—	
7	15	—	„	auf seinem Hofe und im Bezirksamte Sonthofen	5	—	
5	16	1	„	auf seinem Hofe	5	—	
4	16	—	Commander en chief	„	5	—	
5	15	—	unbekannt	„	5	—	
3	15	3	„	„	5	—	
5	16	—	„	„	5	—	
4	15	1	„	im kgl. Bezirksamte Füßen	5	—	
5	15	2	„	„	5	—	
4	15	2	„	„	5	—	
6	15	3	„	auf seinem Hofe	5	—	

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des	
				Farbe.	Abzeichen.
51	Koch Mathias	Oggenried	Kaufbeuren	hellbraun	Stern
52	Batsch Georg	Großkemnath	"	kastan.-braun	Stern
53	Schmid Jos. Anton	Kemnatsried	"	Grauschimmel	Schnippe, das Untermaul weiß
54	Brucker Anton	Hermaishofen	Oberdorf	kastan.-braun	Stern, der hintere rechte Fuß an der Köthe weiß
55	Kreuzer Joseph	Obergermaringen	Kaufbeuren	Grauschimmel	Stern
56	Schneider Joseph	Hirschzell	"	hellbraun	Stern
57	Müller Alexander	Ketterschwang	"	kastan.-braun	Blässe, der hintere rechte Fuß an der Köthe weiß
58	Metz Franziska	Bergers	Oberdorf	hellbraun	der hintere rechte Fuß an der Köthe weiß
59	Huber Martin	Eyberg	Kaufbeuren	Rapp	ohne
60	Klimm Lorenz	Oggenried	"	schwarzbraun	Stern
61	Grotz Xaver	Heimenegg	Mindelheim	Fuchs	Blässe, die beiden Hinterfüße bis ans Sprunggelenk weiß
62	Lampert Georg	Schöneberg	"	dunkelbraun	Stern und Schnippe, der hintere linke Fuß an Krone und Ballen, der hintere rechte über der Köthe weiß
63	Göppel Mathias	Aletshausen	Krumbach	Fuchs	Blässe
64	Schmid Thomas	Baisweil	Kaufbeuren	kastan.-braun	Stern

Hengstes.							
Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll.	Abstammung.	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Bezahlte Approbations- und Visitations-Gebühr. fl.	kr.	Bemerkungen.
5	15	2	unbekannt	auf seinem Hofe und in der Gemeinde Baisweil	5	—	
6	15	—	"	auf seinem Hofe	5	—	
4	15	—	Ben-Esra	"	5	—	
4	15	—	unbekannt	in Görisried und Wald und im kgl. Bezirksamte Füßen	5	—	
4	15	—	"	auf seinem Hofe	5	—	
5	15	—	"	"	5	—	
7	16	—	"	"	5	—	prämiirt mit 50 fl.
5	15	2	"	auf seinem Hofe und in den Gemeinden Wald, Görisried und im Bezirkamte Füßen	5	—	
3	15	3	Young-Luks-All	auf seinem Hofe	5	—	
3	14	3	unbekannt	"	5	—	
6	15	—	"	"	5	—	
6	16	2	Luks-All	"	5	—	
8	15	2	unbekannt	"	5	—	
4	15	2	"	"	5	—	

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des	
				Farbe.	Abzeichen.
65	Demmler Johann	Lohhof	Mindelheim	weichselbraun	ohne
66	Härtrich Johann	Eppishausen	"	schwarzbraun	Stern
67	Wohlaib Georg	Deisenhausen	Krumbach	kastan.-braun	Stern
68	Huber Xaver	Unggenried	Mindelheim	"	Stern, der vordere linke Fuß am Ballen, der hintere rechte Fuß an der Krone weiß, der hintere linke Fuß über der Köthe weiß
69	Sirch Sebastian	Unterauerbach	"	Fuchs	Bläße, das Untermaul und beide Hinterfüße bis ans Sprunggelenk weiß
70	Bertele Kaspar	Pfaffenhausen	"	hellbraun	Stern
71	Wolfegg Jakob	Gernstall	"	schwarzbraun	ohne
72	Kraus Joseph	Nassenbeuern	"	goldbraun	Stern
73	Engstler Joseph	Eggenthal	Kaufbeuren	kastan.-braun	Bläße, das Untermaul und die linken Füße über der Köthe weiß
74	Bögler Johann	Helchenried	Mindelheim	Fuchs	weiß eingestoßene Haare auf der Stirne
75	Waldmann August	Birkenberg	Oberdorf	kastan.-braun	Stern
76	Leberle Joseph	Utzwingen	Nördlingen	"	Stern, die beiden Hinterfüße bis zur Köthe weiß
77	Wanner Paul	Lamertingen	Kaufbeuren	Apfelschimmel	Schnippe
78	Donderer Anton	Wilmertshofen	Zusmarshausen	Grauschimmel	Bläße, das Untermaul und der vordere rechte Fuß an der Krone weiß

Hengstes.				An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat.	Bezahlte Approbations- und Visitations-Gebühr.		Bemerkungen.
Alter.	Maaß		Abstammung.				
	Faust.	Zoll.			fl.	kr.	
5	16	1	Young-Barnaby	auf seinem Hofe	5	—	prämiirt mit 50 fl.
5	16	—	"	"	5	—	
10	15	2	unbekannt	"	5	—	
4	15	2	"	"	5	—	
3	15	1	Congress	"	5	—	
4	15	2	unbekannt	"	5	—	
4	16	—	Young-Barnaby	"	5	—	prämiirt mit 50 fl.
6	16	3	Luks-All	"	5	—	
6	15	2	unbekannt	"	5	—	
5	16	2	Primus	"	5	—	
5	15	1	unbekannt	auf seinem Hofe und in den Gemeinden Bidingen, Ingenried, Rettenbach, Remnathsried und Osterzell, Bezirksamt Kaufbeuren	5	—	
3	15	—	"	auf seinem Hofe und in Fremdlingen	5	—	
15	16	—	"	"	5	—	
3	15	2	"	auf seinem Hofe	5	—	

Nr. curr.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des	
				Farbe.	Abzeichen.
79	Böheim Ruppert	Denklingen	Kaufbeuren	Mohrenschimmel	der linke Hinterfuß um die Krone weiß
80	Höfele Johann	Lammertingen	"	Schwarzschimmel	durchgehende Bläße
81	Mayer Andreas	Wald	Oberdorf	dunkelbraun	ohne
82	Bader Conrad	Rieden	Sonthofen	hellbraun	Stern, die beiden Hinterfüße an der Köthe weiß
83	Derselbe	"	"	stichelhärig, kastan.-braun	Stern und Schnippe, der hintere linke Fuß über der Köthe weiß
84	Höld Georg	Holzleiten	Füßen	kastan.-braun	Stern

München, den 7. März 1870.

Kgl. Landgestüts-

Frhr. v. Leoprechting.

Hengstes.				An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Bezahlte Approbations- und Visitations-Gebühr.		Bemerkungen.
Alter.	Maaß		Abstammung.				
	Fuß	Zoll			fl.	kr.	
4	15	3	unbekannt	auf seinem Hofe und in den Gemeinden Leder, Wahlhaupten, Aufkirch	5	—	
4	16	—	Flander	auf seinem Hofe	5	—	
4	15	1	Young-Barnaby	auf seinem Hofe und in den Gemeinden Görisried, Sulzberg, Wald, Mittelberg, Bezirksamt Sonthofen	5	—	prämiirt mit 50 fl.
3	16	—	unbekannt	auf seinem Hofe	5	—	prämiirt mit 100 fl.
3	16	—	"	"	5	—	
12	15	3	"	im kgl. Bezirksamt Füßen	5	—	

Verwaltung.

Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Kreis-Notizen.

praes. 19/3 70.

Med. Dr. Leonhard Gentner, welcher im Jahre 1865 auf die Ausübung der ärztlichen Praxis verzichtete, hat sich am 16. März l. Js. wiederum als praktischer Arzt in Oberhausen, kgl. Bezirksamts Augsburg, niedergelassen.

Med. Dr. Carl Bosch hat sich am 10. März l. Js. als praktischer Arzt in Weissingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, niedergelassen.

---

praes. 20/3 70.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die an der Gewerbsschule zu Nördlingen erledigte Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer dem vom Stadtmagistrate daselbst hiefür präsentirten bisherigen Verweser dieser Stelle, Franz Ludwig Fromm, vom 1. März 1870 an in widerruflicher Weise zu übertragen.

---

praes. 18/3 70.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. März l. Js. Nr. 3182 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, an der Kreis-Gewerbsschule zu Augsburg auf Grund der vom Stadtmagistrate daselbst ausgestellten Präsentationen vom 1. April 1870 an in widerruflicher Weise

1) die erledigte Lehrstelle für die neueren Sprachen dem derzeitigen Lehrer der Gewerbsschule Lindau, Hieronymus Jesionek, und

2) die neu zu errichtende zweite Lehrstelle für den Unterricht in den neuern Sprachen dem dermaligen Hilfslehrer an der Kreis-Gewerbsschule Augsburg, Karl Ludwig Hierthes, zu übertragen.

Zugleich wurde der mit Entschließung vom 15. April v. Js. Nr. 4789 als Hilfslehrer für den englischen Sprachunterricht bis zur definitiven Regelung des Unterrichts in den neueren Sprachen an der Kreis-Gewerbsschule Augsburg in widerruflicher Weise aufgestellte Sprachlehrer Sheridan vom 1. April 1870 an dieser Funktion wieder enthoben.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. März 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2 %		
„ „ 4 %	86[illegible]	
„ „ 4 % halbjährig	86[illegible]	
„ „ 4 1/2 %		
„ „ 4 1/2 % halbjährig	92	
„ „ 5 % halbjährig	101[illegible]	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86[illegible]	
Bayerische 4 % Prämienloose à Thlr. 100.	106[illegible]	
„ Bank à fl. 500.	831	
„ Bank-Obligationen 4 %	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4[illegible]	90[illegible]	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 25. Augsburg, den 26. März 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XXXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Mauerstetten, Bezirksamts Kaufbeuren. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Frechenrieden, Bezirksamts Memmingen. — Die Abhaltung einer Prüfung für weibliche Schulamtszöglinge pro 1870. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Eimbach. — Der Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern, hier die Abänderungen seiner Satzungen. — Maßregeln gegen ansteckende Thierkrankheiten. — Die Hauptagentur der Lebensversicherungsbank in Zeyst. — Gesuch der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern, hier die Hauptagenturen derselben. — Der Personalstand der kathol. Kirchenverwaltungen in den Städten pro $18^{70}/_{71}$. — Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Burgbernheim, Dekanats Windsheim. — Erledigung des stabilen Vikariats Heiligenstadt. — Uebersicht der Preise zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. $^{20}/_{3}$ 70.

Bekanntmachung,

die XXXIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

(Mit einem Nummernverzeichnisse.)

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. Mts. (Regierungsblatt pag. 397) ist heute die neununddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage zu

200,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 20 Hauptserien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkatasternummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Kapitalsheimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1870 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 3. l. Mts. vom 1. Juli 1870 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der königl. Grundrenten-Ablösungskasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Kapital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1870 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den

Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

---

praes. 20/3 70.

Bekanntmachung,

die VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr.

(Mit einem Nummernverzeichnisse.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. ds. Mts. (Regierungsblatt 1870 Seite 373 bis 374) hat heute die VIII. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Katasternummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zinscoupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1870 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der

Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1870 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den königl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenzverhältnissen, die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1870 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 16. März 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 6779. praes. $^{22}/_{3}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Mauerstetten, Bezirksamts Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Xaver Dobler ist die kathol. Pfarrei Mauerstetten erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Kaufbeuren, zählt 384 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 812 fl. 13 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 33 fl. 56 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 778 fl. 17 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6782. praes. $^{22}/_{3}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Frechenrieden, Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Ulrich Engstler ist die kathol. Pfarrei Frechenrieden mit Altisried erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 457 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1465 fl. 26 kr. 3 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 61 fl. 35 kr. 3 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1403 fl. 51 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6758. praes. 22/3 70.

(Die Abhaltung einer Prüfung für weibliche Schulamtszöglinge pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 19. April ds. Js. und an den darauffolgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg, im Hinblick auf die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Mai 1868, „die Bildung der Lehrerinen betr.," und die Regierungsausschreibung vom 11. Juni 1869 (Kreis-Amtsbl. 1869 S. 1019)

a) für jene weiblichen Schulamtszöglinge, welche die dreijährige Vorbereitungszeit vollendet haben, die sogenannte Exspektantinenprüfung und

b) für jene, welche diese Prüfung bereits bestanden und weitere zwei Jahre auf die Fachbildung verwendet haben, die Anstellungsprüfung

abgehalten werden.

Die weiblichen Schulamtszöglinge, welche sich der einen oder anderen Prüfung unterziehen wollen, haben sich in dem genannten Institute am Montag den 18. April ds. Js. Nachmittags 4 Uhr bei dem dort anwesenden Prüfungs-Commissionsmitgliede zu melden und die erforderlichen Zeugnisse über die beendigte dreijährige Vorbereitung, beziehungsweise zweijährige Fachbildung und bestandene Exspektantinenprüfung, dann über streng sittlich-religiöses Verhalten vorzulegen.

Die betreffenden Schulbehörden werden aufgefordert, hievon die in ihren Bezirken befindlichen weiblichen Schulamtszöglinge, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, sowie die Vorsteherinen der weiblichen Klöster, dann der öffentlichen und Privatinstitute in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 20. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6346. praes. 21/3 70.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Simbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle II. Klasse in Simbach ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 31. März l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 17. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6724. praes. $^{31}/_{3}$ 70.

(Den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern, hier die Abänderungen seiner Satzungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern hat in einer unterm 2. März ds. Js. zu München abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen, die Bestimmungen seiner Satzungen (Beilage zu Nr. 47 des Kreis-Amtsblattes von 1869) in den §§. 12, 14 Abs. 2, 16 lit. b., 21 Abs. 4, 32 Abs. 1 in nachstehender Weise abzuändern:

§. 12.

Der Beitritt kann nur jährlich und zwar längstens bis 30. Juni incl. erfolgen.

§. 14 Abs. 2.

Jeder Agent fertigt nach erhaltener Fassion die Versicherungsurkunde sofort aus, hat beide Exemplare vom Fatenten eigenhändig unterzeichnen zu lassen und demselben eine der beiden Urkunden nach Erlag eines Reservefond-Beitrages zu 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme, für Porti und Botenlöhne eine Gebühr von 12 kr. und für die Police bei einem Betrage bis 500 fl. der Versicherungssumme 30 kr., von 501—1000 fl. 1 fl., von 1001—2000 fl. 2 fl. und von 2001 fl. und höheren Summen 3 fl. zu übergeben. Der Fatent erwirbt hierauf nach Ablauf von 12 Stunden alle Rechte eines Vereinsmitgliedes.

§. 16 lit. b.

Die Bescheinigung des baaren Empfanges des Reservefond-Beitrages, der Porti, Botenlöhne und der Policentaxe.

§. 21 Abs. 4.

In der I. Klasse mit der Verhältnißzahl II mit keinem Hagel seit 15 Jahren 1 fl. — kr.

§. 32 Abs. 1.

Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, sowie die Kosten für Abordnungen werden vom Vereine getragen. Zur Bestreitung dieser Auslagen werden jedem beschädigten Mitgliede von seiner definitiv festgesetzten Beschädigungssumme zehn Procent in Abzug gebracht.

Ferner wurde in der gleichen Generalversammlung das in §. 34 der Statuten festgesetzte Maximum der Entschädigung von 75 Procent auf 90 Procent erhöht.

Diese Statutenänderungen wurden im Hinblick auf §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr.," vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten inhaltlich höchster Entschließung vom 16. März 1870 genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 22. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 6910. praes. $^{24}/_{3}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Maßregeln gegen ansteckende Thierkrankheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg erhalten hiemit den Auftrag, bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in ihren Verwaltungsbe-

zirken fortan mit der gemäß §. 7 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867 „Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr." gebotenen Anzeige jedesmal die in Folge der amtlich-thierärztlichen Anträge in jedem besonderen Falle angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen nach ihrem ganzen Umfange zur Kenntniß der unterfertigten kgl. Regierung zu bringen.

Augsburg, den 23. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 6149. praes. $^{22}/_{3}$ 70.

(Die Hauptagentur der Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Centraldirektion der Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst ist an Stelle des Kaufmanns Heinrich Bleicher in München der Chemiker Friedrich Eckart daselbst als ihr Hauptagent für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtigt worden.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. ist derselbe in obiger Eigenschaft bestätigt worden, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 19. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6830. praes. $^{24}/_{3}$ 70.

(Gesuch der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern; — hier die Hauptagentur derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Direktion der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld an Stelle des G. Verhuven in München den Karl Bronberger und Heinrich von Czernicki, beide von München unter der Firma „Bronberger und von Czernicki" zu Hauptagenten ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern in Antrag gebracht und bevollmächtigt hat, so wird diese Hauptagenturveränderung, welche durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. ds. Mts. in widerruflicher Weise bestätigt worden ist, unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 17. Mai 1869 (Kreis-Amtsblatt S. 843) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 23. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6865. praes. $^{23}/_{3}$ 70.

(Den Personalstand der kathol. Kirchenverwaltungen in den Städten pro $18^{70}/_{72}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der dermalige Personalstand der kathol. Kirchenverwaltungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg, wie sich solcher in Folge der ordentlichen Ersatz-

wahlen für die Wahlperiode $18^{70}/_{75}$ gebildet hat, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Stadt Augsburg.

a) Für die Dompfarrei.

1) Schuster Andreas, Privatier,
2) Eberle Xaver, Privatier,
3) Welzhofer Ignaz, Privatier,
4) Niederreiter Johann, Privatier,
5) Deuringer Sebastian, Bäckermeister,
6) Linder Joseph, Kaufmann.

b) Für die St. Morizpfarrei.

1) Lohmüller Ferdinand, Siebmacher,
2) Schmidt Andreas, Glockengießer,
3) Lindemann Johann Evang. kgl. Advokat,
4) Dr. Wittmann Patricius, Privatier,
5) Dambacher Johann, Kaufmann,
6) Glogger Johann Nepomuk, Kaufmann.

c) Für die St. Ulrichspfarrei.

1) Baumüller Alois, Kaufmann,
2) Schultheiß Alois, Schneidermeister,
3) Gehring Xaver, Hausbesitzer,
4) Ortner Sebastian, Bierbräuer,
5) Fink Georg, Privatier,
6) Sontheimer Joseph, Mühlbesitzer.

d) Für die St. Marxpfarrei.

1) Brenner Mathias, Bierbrauer,
2) Hefele Johann sen., Metzgermeister,
3) Kommer Jakob, Schäfflermeister,
4) Kirner Joseph, Mechaniker,
5) Förg Sebastian, Bäckermeister,
6) Bauer Johann Georg, Hucker.

e) Für die St. Georgspfarrei.

1) Miller Franz Xaver, Wachsarbeiter,
2) Haug Johann, Webermeister,
3) Durner Joseph, Gärtner,
4) Geiß Sebastian, Holzhändler,
5) Kornbihler Johann, Metzgermeister,
6) Deller Georg, jun., Bierbräuer.

II. Stadt Burgau.

1) Zöschinger Johann, Kaufmann,
2) Miller Lukas, Rothgerber,
3) Demharter Joseph, Schuhmacher,
4) Lipp Anton, Schreinermeister.

III. Stadt Dillingen.

1) Leveling Johann Nepomuk, Kaufmann,
2) Mayer Moritz, Bräuereibesitzer,
3) Winter Philipp, Maler,
4) Gruno Eduard, Seifensieder.

IV. Stadt Donauwörth.

a) Für die Stadtpfarrei.

1) Deller Johann Nepomuk, Glasermeister,
2) Zawesky Anton, Kürschner,
3) Karges Peter, Kleiderhändler,
4) Klein Karl, Bäcker.

b) Für die St. Johanniskirche.

1) Hengge Anton, Schmidmeister,
2) Held Johann, Privatier,
3) Thoma Michael, Buchbinder,
4) Werner Georg, Maurermeister.

c) Für die hl. Kreuzkirche.

1) Uhl Anton, Bauer in Zusum,
2) Gumpp Xaver, Bauer in Zusum.

V. Stadt Füßen.

1) Wachter Markus, Wagnermeister,
2) Lecker Joseph, Färbermeister,
3) Hieber Joseph, Hafnermeister,
4) Bosch Joseph, Anton, Schlossermeister.

VI. Stadt Günzburg.

1) Kleiter Eustach, Obermüller,

2) Dirr Andreas, Eisenhändler,
3) Maisch Narziß, Gärtner,
4) Mayr Jakob, Bürstenmacher.

VII. Stadt Gundelfingen.

1) Deisler Philipp, Kaufmann,
2) Sailer Joseph, Müller,
3) Saufler Anton, Bleicher,
4) Plank Joseph, Bräuer.

VIII. Stadt Höchstädt.

1) Biber Johann, Seifensieder,
2) Buhmaier Karl, Kaufmann,
3) Müller Anton, Bäcker,
4) Deller Anton, Seiler.

IX. Stadt Kaufbeuren.

1) Haggenmüller Georg, Gold- und Silberarbeiter,
2) Probst Albert, Kaufmann,
3) Drexler Georg, Privatier,
4) Zeller Markus, Wachszieher.

X. Stadt Kempten.

1) Heberle Michael Anton, Wachszieher,
2) Müller Franz, Hutmacher,
3) Jocham Daniel, Privatier,
4) Herberg Joseph, Oekonom,
5) Hengeler Anton, Stiftungsverwalter,
6) Hefele Adolph, Maurermeister.

XI. Stadt Lauingen.

1) Six Leonhard, Brauer und Gastgeber,
2) Böld Johann, Handelsmann,
3) Ranzenberger Joseph Anton, Posamentier,
4) Mayr Leonhard, Handelsmann.

XII. Stadt Lindau.

1) Zerwick Gebhard, Kaufmann,
2) Gresser Johann Georg, Kaufmann,
3) Rief Franz Xaver, Schreiner in Aeschach,
4) Ellgaß Joachim, Lithograph.

XIII. Stadt Memmingen.

1) Gropper Franz Joseph, Uhrmacher,
2) Merk Max, Bräuer,
3) Ornowsky Julius, Kaufmann,
4) Mang Georg, Webermeister.

XIV. Stadt Mindelheim.

1) Görz Joseph, Kaufmann,
2) Hundegger Joseph, Buchbinder,
3) Lutzenberger Anton, sen., Privatier,
4) Schiele Wilhelm, Kaufmann,
5) Egger Xaver, Hucker,
6) Fackler Alois, Buchdruckereibesitzer.

XV. Stadt Monheim.

1) Zengler Kaspar, Privatier,
2) Katzenberger Kaspar, Bäcker,
3) Heuberger Mathias, Bäcker,
4) Schmidt Mathias, Säckler.

XVI. Stadt Neuburg.

a) Für die St. Peterpfarrei.

1) Scheidl Joseph, Schreiner,
2) Scheuermaier Jakob, Wirth,
3) Decrignis Max, Kaufmann,
4) Janich Karl, Schuhmacher,
5) Stepper, Johann, Steinmetz,
6) Sellis Johann, Gastwirth.

b) Für die hl. Geistpfarrei.

1) Zeidlmeyr Xaver, Uhrmacher,
2) Stangelmayer Joseph, Bierbräuer,
3) Prechter Johann, Buchbinder,
4) Schäffer Anton, Gastwirth,
5) Appel Alois, Färber,
6) Frauenhofer Ignaz, Bäcker.

XVII. Stadt Neu-Ulm.

1) Stauß Conrad, Merzler,
2) Rothenberger Balthasar, Zimmermeister,
3) Mayerhofer Joseph, Käufler,
4) Mayr Wendelin, Oekonom.

XVIII. Stadt Nördlingen.

1) Wiedemann Friedrich, Schreinermeister,
2) Strambacher Matthäus, Privatier,

3) Liepold Ignaz, Steinhauermeister,
4) Rauch Johann Nepomuk, Kaufmann.

XIX. Stadt Oettingen.

1) Huber Alois, Gärtner,
2) Funk Joseph, Zinngießer,
3) Jaumann Alois, Kaufmann,
4) Linsenmeyer Xaver, Seifensieder.

XX. Markt Schwabmünchen.

1) De Crignis Anton, Kaufmann,
2) Bartlmä Franz, Wirth,
3) Kieberle Joseph, Oekonom,
4) Erber Joseph, Maurermeister.

XXI. Stadt Weißenhorn.

1) Kircher Mathias, Kaufmann,
2) Rieß Karl, Metzgermeister,
3) Berchtold Bonifaz, Hutmacher,
4) Egner Erasmus, Kaufmann.

XXII. Stadt Wemding.

1) Grundl Ferdinand, Kaminkehrermeister,
2) Mahler Joseph, Uhrmacher,
3) Unger Sebastian, Gärtner,
4) Kugler Johann, Kaufmann.

Augsburg, den 22. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Eckhofer.

Ad Num. E. 1633. praes. $^{24}/_{3}$ 70.
K. 1663.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf Sonntag den 19. Juni festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtscandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und des Dekanatsbezirks München aus dem Concursjahre 1865, sowie auch diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden, wobei sie auf die Prüfungsinstruktion vom 23. Januar 1809 (A. H. Bd. I. pag. 250 ff.) hingewiesen werden.

Zugleich wird an das Präjudiz erinnert, daß die Concursreihe derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, nur nach dem Jahre der wirklich bestandenen Anstellungsprüfung festgesetzt werden wird. Hievon sind jedoch die im Lehramte angestellten Predigtamtscandidaten ausgenommen, welche ihrerseits auf die Bestimmungen vom 24. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838 Nr. 7 pag. 125 ff.) aufmerksam gemacht werden.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen, in welchen der genau einzuhaltende Termin zur Vorlage derselben angegeben ist, beigefügt werden.

Ansbach, den 22. März 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. E. 1447. praes. $^{24}/_{3}$ 70.
K. 1654.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Burgbernheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Burgbernheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 41 fl. 15 kr., aus Stiftungskassen 1 fl., aus Gemeindekassen $9^{9}/_{10}$ Klftr. bayer. gemischtes Prügel- oder Schlagholz à 6 fl. = 59 fl. 24 kr., 600 gemischte Wellen à 1 fl. 45 kr. = 10 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 403 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 35 fl., aus 24 Dezm. Gärten 1 fl. 52½ kr., aus 3 Tgw. 15 Dezm. Aeckern 21 fl. 31½ kr., aus 1 Tgw. 60 Dezm. Wiesen 17 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Gemeinde- und Weiderecht 1 fl. 27 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 119 fl. 50½ kr.

VI. An obsetvanzmäßigen Gaben 1 fl. Summa 713 fl. 5½ kr. Lasten — fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger sind 8 fl. 50 kr. vorgeschossene Kosten auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse u. s. w. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 22. März 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 918. praes. 23/3 70.

(Erledigung des stabilen Vikariats Heiligenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile Vikariat Heiligenstadt, Dekanats Muggendorf, ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 3 Wochen a dato mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

1) an Geld 430 fl. baar aus der Kirchenstiftung,
2) freie Wohnung in einem besonderen Hause mit zwei Wohnzimmern, zwei Cabinetten, einer Küche, Kammer und Dachboden,
3) ein ziemlich großer Gemüse- dann ein kleiner Gras- und Obstgarten.

Bayreuth, den 15. März 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Uebersicht

der Preise, zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden.

Nr.	Münzstücke.	Preis in süddeutscher Währung. fl.	kr.
1	Doppel-Friedrichsd'or v. 1800—1839 u. 1848	19	50
2	Friedrichsd'or von 1798 angef.	9	55
3	halbe Friedrichsd'or von 1802 angef.	4	57
4	Würitembergische Zehnguldenstücke	9	55
5	Niederländische Zehnguldenstücke	9	52
6	Krone	15	56
7	halbe Krone	7	58
8	Sovereign	11	52
9	halber Sovereign	5	56
10	Vierzig Franken- oder Lire-Stücke	18	54
11	Zwanzig " " "	9	27
12	Zehnfrankenstück	4	42
13	Fünffrankenstück	2	20
14	Doppelpistole	19	28
15	Pistole	9	44
16	halbe Pistole	4	50
17	Randdukate	5	34

Augsburg, den 22. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	18	März	—	268	268	268	—	19	19	18	33	18	1	—	226	226	200	26	12	22	11	57	11	23
		Kern	13	275	288	288	—	19	17	18	38	17	44											
Babenhausen	14	„	—	112	112	112	—	17	40	16	47	16	24	—	7	7	7	—	12	48	12	45	12	—
Burgau	14	„	6	48	54	54	—	17	15	17	—	16	15	1	75	76	74	2	12	30	11	53	11	15
Dinkelscherben	16	„	—	9	9	9	—	18	45	17	54	17	36	—	25	25	25	—	12	9	11	33	11	24
Donauwörth	16	„	4	20	24	21	3	18	3	17	13	16	36	22	72	94	77	17	12	7	11	56	11	31
		Kern	—	98	98	90	8	17	52	16	58	15	54											
Füßen	18	„	50	62	112	57	55	20	9	20	—	19	30	20	21	41	12	29	15	—	15	—	15	—
Günzburg	15	„	3	218	221	217	4	18	—	17	36	17	15	5	44	49	31	18	13	30	13	18	13	—
Illertissen	14	„	11	119	130	125	5	19	—	17	21	15	42	—	16	16	16	—	13	45	12	53	12	—
Kaufbeuren	17	„	52	332	384	311	73	18	33	17	46	16	47	55	23	78	48	30	13	22	12	45	11	48
Kempten	16	„	200	723	923	664	259	19	34	19	3	18	29	142	189	331	170	161	14	2	13	30	12	52
Krumbach	18	„	14	48	62	54	8	17	22	16	41	16	7	—	9	9	8	1	12	45	12	3	11	45
Lauingen	18	„	—	43	43	34	9	18	30	18	15	18	—	17	31	48	34	14	13	45	13	18	13	3
		Kern	6	299	305	303	2	18	57	18	21	17	42											
Lindau *)	18	„	9976	3441	13417	6338	7079	12	24	11	43	10	45	33	15	48	40	8	—	—	9	20	—	—
		Kern	439	287	726	258	468	13	32	12	31	12	5											
Memmingen	15	„	83	664	747	709	38	18	29	17	59	17	22	62	50	112	79	33	13	6	12	47	12	25
Mindelheim	18	„	29	94	123	104	19	18	18	17	30	16	47	21	1	22	16	6	12	38	12	10	12	—
Neuburg	16	„	19	159	178	172	6	18	11	17	29	16	19	38	79	117	110	7	11	[illegible]	11	6	10	43
Nördlingen	19	„	—	24	24	24	—	18	32	18	12	17	30	25	23	48	35	13	12	41	12	32	11	57
		Kern	12	418	430	422	8	18	40	17	43	16	52											
Oettingen	16	„	15	89	104	104	—	18	48	17	39	16	30	5	10	15	14	1	13	6	12	33	12	—
Ottobeuren	17	„	18	39	57	52	5	18	53	18	20	17	39	[illegible]	2	8	6	2	13	20	12	55	12	—
Schwabmünchen	15	„	14	199	213	211	2	18	34	17	48	17	8	5	39	44	37	7	12	24	11	50	11	33
Thannhausen	17	„	3	42	45	43	2	17	42	17	18	16	54	1	37	38	36	2	12	36	12	24	12	12
Weiler	10	„	44	34	78	37	41	21	18	20	44	19	28	10	6	16	9	7	14	56	14	42	14	30
Weißenhorn	16	„	21	342	363	331	32	18	51	17	36	16	28	4	40	44	33	11	12	47	12	14	11	32
Wertingen	15	„	—	88	88	87	1	17	39	17	13	16	30	—	15	15	15	—	12	55	12	22	11	18

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	8	178	186	186	—	13	13	12	54	11	53	—	193	193	193	—	8	16	8	21	8	1
Babenhausen		oben.	—	5	5	5	—	13	21	12	45	10	15	—	116	116	116	—	7	—	6	[illegible]	6	42
Burgau			—	30	30	29	1	13	—	12	12	11	24	—	14	14	14	—	7	12	7	6	7	—
Dinkelscherben			—	6	6	6	—	—	—	11	30	—	—	—	30	30	30	—	—	—	7	15	—	—
Donauwörth			47	94	141	131	10	12	14	11	25	10	40	4	104	108	106	2	8	12	7	57	7	40
Füßen			30	—	30	-	30	—	—	—	—	—	—	3	29	32	17	15	9	12	9	12	9	12
Günzburg			4	171	175	160	15	12	36	12	9	11	45	5	101	106	102	4	7	30	7	18	6	54
Illertissen			—	60	60	60	—	13	45	13	—	12	15	17	142	159	153	6	8	—	7	18	6	36
Kaufbeuren			2	76	78	76	2	13	8	12	39	11	27	30	107	137	117	20	8	8	7	38	6	45
Kempten			65	207	272	176	96	13	51	13	23	12	31	27	454	481	352	129	9	30	8	43	8	17
Krumbach			—	32	32	32	—	13	12	12	53	12	19	1	70	71	66	5	6	45	6	35	6	[illegible]
Lauingen			[illegible]	186	235	227	8	13	39	12	24	11	3	15	21	36	27	19	8	39	8	12	7	42
Lindau *)			304	—	301	—	301	—	—	—	—	—	—	40	176	216	117	99	8	12	8	—	7	48
Memmingen			80	188	268	205	63	14	14	13	50	13	7	48	289	337	230	107	8	7	7	40	7	9
Mindelheim			1	26	27	27	—	12	59	12	23	10	50	14	88	102	99	3	7	18	7	18	6	59
Neuburg			8	251	259	253	6	12	13	11	45	11	23	3	88	91	90	1	8	20	7	45	7	9
Nördlingen			264	375	639	484	155	13	3	12	5	11	13	35	41	76	73	3	8	41	8	20	7	33
Oettingen			60	66	126	96	30	13	54	12	45	11	36	5	65	70	64	6	9	30	8	—	6	30
Ottobeuren			—	7	7	6	1	13	30	13	30	12	30	21	41	62	56	6	8	38	8	7	7	[illegible]
Schwabmünchen			2	11	13	11	2	11	30	10	56	10	26	8	247	255	247	8	7	36	7	8	6	42
Thannhausen			1	23	24	[illegible]	5	12	30	12	27	12	24	—	33	33	31	2	6	45	6	32	6	18
Weiler			4	2	6	5	1	—	—	15	30	—	—	37	31	68	37	31	8	50	8	37	8	26
Weißenhorn			5	187	191	164	27	13	42	13	4	12	20	12	391	403	399	4	7	38	7	9	6	[illegible]
Wertingen			—	123	123	113	10	12	42	12	15	11	3	—	39	39	39	—	7	51	7	22	7	7

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der neun und dreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

3020	11292	24466	33612*	34888	42016	42616	46447
3120	11392	24566	33712*	34988	42067	42667	46547
3220	11492	24666	33812*	35099	42116	42716	46647
3320	11592	24766	33912*	35199	42167	42767	46747
3420	11692	24866	34088	35299	42216	42816	46847
3520	11792	24966	34188	35399	42267	42867	46947
3620	11892	33012*	34288	35499	42316	42916	47091
3720	11992	33112*	34388	35599	42367	42967	47191
3820	24066	33212*	34488	35699	42416	46047	47291
3920	24166	33312*	34588	35799	42467	46147	47391
11092	24266	33412*	34688	35899	42516	46247	47491
11192	24366	33512*	34788	35999	42567	46347	47591

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

47691	48931	62210	66583*	86807	91137*	109494	110396
47791	50039	62310	66683*	86907	91237*	109594	110424
47891	50139	62410	66783*	87016	91337*	109694	110496
47991	50239	62510	66883*	87116	91437*	109794	110524
48031	50339	62610	66983*	87216	91537*	109894	110596
48131	50439	62710	86007	87316	91637*	109994	110624
48231	50539	62810	86107	87416	91737*	110024	110696
48331	50639	62910	86207	87516	91837*	110096	110724
48431	50739	66083*	86307	87616	91937*	110124	110796
48531	50839	66183*	86407	87716	109094	110196	110824
48631	50939	66283*	36507	87816	109194	110224	110896
48731	62010	66383*	86607	87916	109294	110296	110924
48831	62110	66483*	86707	91037*	109394	110324	110996

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1870 an außer Verzinsung.

München, den 15. März 1870.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen VIII. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:								
21	521	1026	1526	2050	2550	3015	3515	7076
121	621	1126	1626	2150	2650	3115	3615	7176
221	721	1226	1726	2250	2750	3215	3715	7276
321	821	1326	1826	2350	2850	3315	3815	7376
421	921	1426	1926	2450	2950	3415	3915	

1*

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden r o t h geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

85	791*	1545*	2276	3012	3722	4505	5290*	6008	6794
91*	885	1549	2340	3022	3812	4584	5321*	6094	6808
185	891*	1645*	2376	3112	3822	4605	5390*	6108	6894
191*	985	1649	2440	3122	3912	4684	5421*	6194	6908
285	991*	1745*	2476	3212	3922	4705	5490*	6208	6994
291*	1045*	1749	2540	3222	4005	4784	5521*	6294	7013
385	1049	1845*	2576	3312	4084	4805	5590*	6308	7088
391*	1145*	1849	2640	3322	4105	4884	5621*	6394	7113
485	1149	1945*	2676	3412	4184	4905	5690*	6408	7188
491*	1245*	1949	2740	3422	4205	4984	5721*	6494	7213
585	1249	2040	2776	3512	4284	5021*	5790°	6508	7288
591*	1345*	2076	2840	3522	4305	5090*	5821*	6594	7313
685	1349	2140	2876	3612	4384	5121*	5890*	6608	7388
691*	1445*	2176	2940	3622	4405	5190*	5921*	6694	7413
785	1449	2240	2976	3712	4484	5221*	5990*	6708	7488

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden r o t h geschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:									
17	779*	1509	2282*	3029	3738*	4503*	5260	6027	6756*
79*	817	1592*	2329	3038*	3829	4556*	5309*	6056*	6827
117	879*	1609	2382*	3129	3838*	4603*	5360	6127	6856*
179*	917	1692*	2429	3138*	3929	4656*	5409*	6156*	6927
217	979*	1709	2482*	3229	3938*	4703*	5460	6227	6956*
279*	1009	1792*	2529	3238*	4003*	4756*	5509*	6256*	7060*
317	1092*	1809	2582*	3329	4056*	4803*	5560	6327	7078
379*	1109	1892*	2629	3338*	4103*	4856*	5609*	6356*	7160*
417	1192*	1909	2682*	3429	4156*	4903*	5660	6427	7178
479*	1209	1992*	2729	3438*	4203*	4956*	5709*	6456*	7260*
517	1292*	2029	2782*	3529	4256*	5009*	5760	6527	7278
579*	1309	2082*	2829	3538*	4303*	5060	5809*	6556*	7360*
617	1392*	2129	2882*	3629	4356*	5109*	5860	6627	7378
679*	1409	2182*	2929	3638*	4403*	5160	5909*	6656*	7460*
717	1492*	2229	2982*	3729	4456*	5209*	5960	6727	7478

Kataster-Nummer:									
7560*	8449*	9348	10263	11107*	12038	12938	13810*	14739	15628
7578	8454	9362	10269	11192*	12057*	12957*	13853	14752	15646
7660*	8549*	9448	10363	11207*	12138	13010*	13910*	14839	15728
7678	8554	9462	10369	11292*	12157*	13053	13953	14852	15746
7760*	8649*	9548	10463	11307*	12238	13110*	14039	14939	15828
7778	8654	9562	10469	11392*	12257*	13153	14052	14952	15846
7860*	8749*	9648	10563	11407*	12338	13210*	14139	15028	15928
7878	8754	9662	10569	11492*	12357*	13253	14152	15046	15946
7960*	8849*	9748	10663	11507*	12438	13310*	14239	15128	16022*
7978	8854	9762	10669	11592*	12457*	13353	14252	15146	16097*
8049*	8949*	9848	10763	11607*	12538	13410*	14339	15228	16122*
8054	8954	9862	10769	11692*	12557*	13453	14352	15246	16197*
8149*	9048	9948	10863	11707*	12638	13510*	14439	15328	16222*
8154	9062	9962	10869	11792*	12657*	13553	14452	15346	16297*
8249*	9148	10063	10963	11807*	12738	13610*	14539	15428	16322*
8254	9162	10069	10969	11892*	12757*	13653	14552	15446	16397*
8349*	9248	10163	11007*	11907*	12838	13710*	14639	15528	16422*
8354	9262	10169	11092*	11992*	12857*	13753	14652	15546	16497*

Kataster-Nummer:								
16522*	17322	18128	18928	19746	20542	21313	22154*	22954*
16597*	17331*	18200	19000	19748	20584	21399	22169	22969
16622*	17422	18228	19046	19846	20642	21413	22254*	23030
16697*	17431*	18300	19048	19848	20684	21499	22269	23034
16722*	17522	18328	19146	19946	20742	21513	22354*	23130
16797*	17531*	18400	19148	19948	20784	21599	22369	23134
16822*	17622	18428	19246	20042	20842	21613	22454*	
16897*	17631*	18500	19248	20084	20884	21699	22469	
16922*	17722	18528	19346	20142	20942	21713	22554*	
16997*	17731*	18600	19348	20184	20984	21799	22569	
17022	17822	18628	19446	20242	21013	21813	22654*	
17031*	17831*	18700	19448	20284	21099	21899	22669	
17122	17922	18728	19546	20342	21113	21913	22754*	
17131*	17931*	18800	19548	20384	21199	21999	22769	
17222	18028	18828	19646	20442	21213	22054*	22854*	
17231*	18100	18900	19648	20484	21299	22069	22869	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei den sieben früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Juli 1870** außer Verzinsung.

München, den 16. März 1870.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 26. Augsburg, den 30. März **1870.**

Inhalt:

Die Erledigung des Spitalbenefiziums zum heil. Geist in Immenstadt. — Die Hauptagentur der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld. — Stadt- und Marktschreiberprüfung. — Das Auffinden einer männlichen Leiche in Brüggmos bei Solothurn. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarzts II. Klasse in Waldfischbach. — Gesuch des Bierbrauers Franz Mayer in Triftern, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, um die Bewilligung einer Sammlung. — Auswanderungs-Hauptagentur der Expedientenhäuser Knöhr und Burchard in Hamburg, Louis Meyer und Comp. in Antwerpen, Julius Hartmann in Liverpool und J. H. P. Schröder in Bremen. — Die Distrikts-Kassarechnungen von Lindau und Oberdorf pro 1869. — Das vom polytechnischen Verein in München herausgegebene Industrie- und Gewerbeblatt. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870. — Die erledigte Pfarrei Mittelbachstetten, Dekanats Leutershausen. — Die Eröffnung von Telegraphenstationen. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 6817. praes. 25/3 70.

(Die Erledigung des Spitalbenefiziums zum heil. Geist in Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Franz Jos. Brutscher ist das Spitalbenefizium zum heil. Geist in Immenstadt, kgl. Bezirksamts Sonthofen, erledigt worden.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 467 fl. 54 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 14 fl. 2 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 453 fl. 52 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei bemerkt wird, daß ein jeweiliger Spitalbenefiziat in Immenstadt die Obliegenheit hat, im Spital die stiftungsmäßigen Messen zu lesen und in der dortigen Pfarrkirche bei der Musik sich verwenden zu lassen.

Augsburg, den 23. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl.-Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 6832. praes. $^{25}/_{3}$ 70.

(Die Hauptagentur der Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der vaterländischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Elberfeld hat eine Veränderung ihrer Hauptagentur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins dahin beantragt, daß sich nebst dem bisherigen Hauptagenten Karl Bronberger in München auch noch Heinrich von Czernicki daselbst unter der Firma „Bronberger und von Czernicki" an der deßfallsigen Geschäftsführung betheilige.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. ds. Mts. wurde diese Hauptagentur-Veränderung genehmigt und Heinrich von Czernicki als gleichzeitiger Hauptagent erwähnter Gesellschaft unter der vorbezeichneten Firma in widerruflicher Weise bestätigt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 23. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7062. praes. $^{26}/_{3}$ 70.

(Stadt- und Marktschreiberprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittwoch den 1. Juni l. Js. beginnt am Sitze der unterfertigten Stelle die Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bis längstens zum 4. Mai ds. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen und mit amtlichen Zeugnissen über untadelhaftes sittliches Betragen sowie über die Heimathangehörigkeit im Regierungsbezirke zu belegen.

Augsburg, den 25. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 6723. praes. $^{22}/_{3}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche in Brüggmos bei Solothurn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. Juni 1869 wurde in Brüggmoos bei Solothurn die stark verweste Leiche eines Unbekannten gefunden, welcher ungefähr 5' 5" hoch, 40 bis 50 Jahre alt, von starkem Körperbau, dunkelblonden Haaren mit grau vermischt gewesen zu sein scheint, und mit schwarzem Tuchrock, grauen Hosen mit hirschledernen Taschen, schwarzseidenem Halstuche und gelbgrauem Wollhute bekleidet war.

In den Kleidern fand sich ein buntes seidenes Foulard mit B. H. 1 bezeichnet, eine kleine Haarbürste mit Spiegel und Kamm, ein französischer Eisenbahnfahrplan vom 14. Mai 1869, eine silberne Cylinderuhr an seidener Schnur mit gelben Schlüsselchen, ein Zehncentimestück und ein französisches Sousstück. Spuren eines gewaltsamen Todes fehlten.

Die bisherigen Nachforschungen blieben erfolglos.

Da inzwischen jedoch der Verdacht angeregt wurde, es könne hier ein Raubmord vorliegen, so werden in Folge Requisition des Schweizerischen Bundesrathes die

Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, Nachforschungen pflegen zu lassen, ob etwa seit jener Zeit eine Person, auf welche obige Beschreibung paßt vermißt wird und wenn ja, hierüber sowie über Vermögens- und Lebensverhältnisse des Verstorbenen Bericht zu erstatten.

Augsburg, den 21. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7167. praes. $^{28}/_{3}$ 70.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarzts II. Klasse in Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Bezirksarztsstelle II. Klasse in Waldfischbach in der Pfalz ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 9. April l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 28. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4756. praes. $^{27}/_{3}$ 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Bierbrauers Franz Mayer in Tristern, kgl. Bezirksamts Pfarrkirchen, um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. Dezember 1869 entstand in der Malzdörre des Bierbrauers Franz Mayer zu Tristern, kgl. Bezirksamtes Pfarrkirchen, Feuer, wodurch im Verlauf weniger Stunden nicht nur sämmtliche Gebäude desselben — mit Ausnahme des ersten Stockes des Gasthauses und einer Pferdstallung — sondern auch der größte Theil des Mobiliares ein Raub der Flammen wurden.

Der Schaden an Immobilien beläuft sich auf die Summe von mindestens 20,000 fl., jener an Mobilien (Bräuhaus-Utensilien, Fässer, Wägen, Stroh, Heu, Getreide, Holz, Baumannsfahrnisse ꝛc.) beträgt mehr als 6000 fl. — zusammen also über 26,000 fl.

Für die abgebrannten Gebäude erhält Mayer eine bereits festgesetzte Brandentschädigung von 9934 fl. 13 kr., während für die Mobilien in Folge der wegen der ungünstigen baulichen Verhältnisse im Markte Tristern nicht möglich gewesenen Versicherung derselben keinerlei Entschädigung zu gewärtigen ist.

Außer diesem bedeutenden direkten Schaden erleidet aber Mayer noch den weiteren sehr großen Nachtheil, daß derselbe wegen Mangels eines Bräuhauses und der hiezu nöthigen Requisiten das für das laufende Jahr erforderliche Bierquantum nicht einsieden kann und deßhalb die Ausübung seines Braugeschäftes für längere Zeit unterlassen muß.

Diese namhaften Verluste aus eigenen Mitteln zu decken, erscheint dem Beschädigten absolut unmöglich, da auf dessen Anwesen, bestehend aus Brau- und Gastwirthschaft mit 55 Tagwerk Grundstücken, gewerthet nach dem Bestande vor dem Brande auf circa 27,000 fl., schon

14,000 fl. Schulden nebst einem Austragsreichnisse im Jahresanschlage von 114 fl. 44 kr. lasten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. Mts. zu genehmigen geruht, daß für den durch den bezeichneten Brand in schweren Vermögensverlust gerathenen Bierbrauer Mayer in Tristern, der ohne fremde Hilfe mit seinen vier noch unversorgten Kindern der Verarmung preisgegeben wäre, eine Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen im ganzen Königreiche innerhalb drei Monaten vorgenommen werde.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die allergnädigst bewilligte Sammlung sofort in Vollzug zu setzen und deren Ergebniß innerhalb 6 Wochen an das Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung anher einzusenden.

Augsburg, den 25. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 5979. praes. [27]/[3] 70.

(Auswanderungs-Hauptagentur der Expedientenhäuser Knöhr und Burchard in Hamburg, Louis Meyer und Comp. in Antwerpen, Julius Hartmann in Liverpool und J. H. P. Schröder in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. d. Mts. hat Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern die Hauptagentur nicht bloß für die Expedientenhäuser Knöhr und Burchard in Hamburg, Louis Meyer und Comp. in Antwerpen und

J. H. P. Schröder in Bremen aufgegeben, was bereits durch die Entschließungen vom 5. und 19. Januar, dann vom 4. März d. Js. im Kreisamtsblatte Nr. 3 pag. 65, Nr. 8 pag. 147 und Nr. 21 pag. 389 bekannt gemacht ist, sondern auch auf die Hauptagentur für das Expedientenhaus Julius Hartmann in Liverpool verzichtet; in Folge dessen hat die kgl. Regierung der Pfalz die dem ꝛc. Müller ertheilte Bestätigung als Hauptagenten zurückgenommen, und wird auch den auf Antrag des Müller im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für dieses Haus aufgestellten Unteragenten die Bestätigung entzogen.

Kaufmann Müller hat zugleich den Antrag auf Rückzahlung der von ihm bestellten Caution gestellt.

In Folge Requisition der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, werden deßhalb alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Müller als Hauptagenten der gedachten Häuser, sowie der Expedientenhäuser J. N. Faaß et Comp. in Havre und Hiller und Comp. in Antwerpen Ansprüche auf die fragliche Caution machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 4 Wochen bei genannter Stelle bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Augsburg, den 25. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 4328. praes. [27]/[3] 70.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Lindau pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktskassa-

rechnung von Lindau pro 1869 bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres . .	22 fl.	44 kr.	4 hl.
2) Staats- und Kreisfondszuschüsse nebst Zins	914 fl.	53 kr.	4 hl.
3) Distriktsumlage	894 fl.	36 kr.	— hl.
zusammen	1832 fl.	14 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	42 fl.	— kr.	— hl.
2) Für die durch Gesetz begründeten Zwecke	1613 fl.	16 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	— fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1655 fl.	16 kr.	— hl.
Aktivrest	176 fl.	58 kr.	— hl.

Augsburg, den 24. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4905. praes. 27/3 70.

(Die Distriktskasse-Rechnung von Oberdorf pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Inhalt der Distriktskasse-Rechnung von Oberdorf pro 1869 auszugsweise veröffentlicht:

Einnahmen:

1) Kassabestand des Vorjahres	602 fl.	59 kr.	— hl.
2) Staats- und Kreisfonds-Zuschüsse nebst Zinsen . . .	1113 fl.	53 kr.	— hl.
3) Distriktsumlage	1691 fl.	40 kr.	— hl.
zusammen	3408 fl.	32 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath . .	92 fl.	21 kr.	2 hl.
2) Für die durch Gesetz begründeten Zwecke	2843 fl.	28 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	75 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3010 fl.	49 kr.	2 hl.
Aktivrest	397 fl.	42 kr.	2 hl.

Augsburg, den 24. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4956. praes. 24/3 70.

An das kgl. Oberaufschlagamt, dann sämmtliche kgl. Rentämter und Forstämter von Schwaben und Neuburg.

(Das vom polytechnischen Verein in München herausgegebene Industrie- und Gewerbeblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. März v. Js. Nr. 5156 (Kreis-Amtsblatt Seite 482 ff. wird den obengenannten Aemtern eine durch Finanzministerialrescript vom 17. ds. Mts. Nr. 2756 anher kund gegebene, im bezeichneten Betreffe an sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. März l. Js. nebst dem darin erwähnten Vorwort zum zweiten Jahrgange des bayerischen Industrie- und Gewerbeblattes behufs geeigneter Förderung dieses gemeinnützlichen Unternehmens zur Kenntniß gebracht.

Dabei wird übrigens bemerkt, daß das Halten des fraglichen Blattes von Seite der Finanzämter nach wie vor von der speciellen Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen abhängig und daher wegen

der etwa beabsichtigten Anschaffung geeigneter Antrag anher zu stellen ist.

Augsburg, den 21. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Stetter, kgl. Regierungsdirektor.
Griesbauer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 6. März v. Js. Nr. 1306 bezeichneten Betreffs erhält die kgl. Regierung, Kammer des Innern, anruhend einige Abdrücke des Vorworts zum zweiten Jahrgange des bayerischen Industrie- und Gewerbeblattes mit dem Bemerken, daß durch den eingetretenen Wechsel in der Redaktion des genannten Blattes die Anordnungen der erwähnten Entschließung bezüglich der amtlichen Mittheilungen im Industrie- und Gewerbeblatte eine Aenderung nicht erlitten haben; daß vielmehr in Zukunft eine lebhaftere Theilnahme und Mitwirkung Seitens der Verwaltungsstellen und Behörden im Sinne der Entschließung vom 6. März v. Js. als bisher gewärtigt werde.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon auch die äußern Behörden unter Rückerinnerung an die Entschließung vom 6. März v. Js. in Kenntniß setzen.

München, den 3. März 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl
v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Vorwort zum zweiten Jahrgange des Bayerischen Industrie- und Gewerbeblattes.

In Folge der von dem bisherigen verdienstvollen Redakteur des „Bayerischen Industrie- und Gewerbeblattes," Herrn Sekretär Schels, abgegebenen Erklärung, mit Ende des Jahres 1869 die Redaktion niederlegen zu wollen, hat der Ausschuß des polytechnischen Vereins die Unterzeichneten mit der Fortführung seiner Vereinszeitschrift betraut.

Wir haben diese Funktion in der Ueberzeugung übernommen, daß dem „Bayerischen Industrie- und Gewerbeblatte" die bestimmte und wichtige Aufgabe vorliege, als Organ für die Vereinigung und Förderung der technischen, industriellen und gewerblichen Bestrebungen — zunächst in unserem engeren Vaterlande — zu dienen.

Dieser Aufgabe entsprechend werden wir in unserer Zeitschrift zu bieten suchen:

Ein Bild von der Thätigkeit des polytechnischen Vereins in München durch regelmäßige Referate über dessen Versammlungen, insbesondere durch Mittheilung der wichtigeren Verhandlungen und Beschlüsse, durch vollständige oder abgekürzte Wiedergabe geeigneter Vorträge, Referate und Diskussionen und durch Berichte über Arbeiten, welche im Schooße des Vereins ausgeführt werden.

Mittheilung der amtlichen Publikationen und statistischen Berichte, welche die bayerischen Industriellen und Gewerbetreibenden berühren.

Besprechung von technischen Fragen, welche zu allgemeiner Aufmerksamkeit und gemeinsamen Thätigkeit auffordern oder geführt haben.

Darstellung der Mittel und Umstände, mit und unter welchen bestimmte Industriezweige anderwärts zu besonderer Entwicklung gelangt sind, Berichte über Einrichtung und Betrieb bewährter Anstalten und Hinweis auf bestehende Uebelstände, Fehler und Hemmnisse.

Rechtzeitige und verwerthbare Mittheilung der wesent-

lichen Fortschritte, welche im Gebiete der Industrie und Gewerbetechnik gemacht werden, in Form von Referaten über neue Erfindungen, Arbeitsmethoden und Construktionen.

Mittheilung der Resultate von wissenschaftlichen Forschungen und Versuchen, deren Gegenstand technische Verwendung aufweist oder erwarten läßt.

Wissenschaftliche Abhandlungen mit der Tendenz, Aufschlüsse über die Gesetzmäßigkeit der mechanischen und stofflichen Wirkungen und Processe zu geben, mit welchen die ausübende Technik arbeitet.

Mittheilungen über die wichtigsten Erscheinungen in der technischen Literatur.

Der Inhalt des vorstehenden Programmes, zu dessen Durchführung zunächst die Mitglieder des Ausschusses des polytechnischen Vereins uns ihre werthvolle Mitwirkung zugesagt haben, wird formell in folgende Eintheilung gebracht werden:

I. Amtliche und statistische Mittheilungen,
II. Vereinsangelegenheiten,
III. Technische Mittheilungen,
IV. Technische Notizen,
V. Literaturbericht.

München, im Januar 1870.

C. Linde, Professor der Maschinenlehre — Dr. C. Stölzel, Professor der technischen Chemie

an der kgl. polytechnischen Schule in München.

Ad Num. 68. praes. 28/3 70.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung bezeichneten Betreffes vom 22. praes. am 25. März l. Js. Nr. 3564

1) Die Eröffnung der zweiten für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1870 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Dienstag den 5. Juli 1870

festgesetzt, und

2) zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des kgl. Appellationsgerichts dahier, Freiherrn v. Tröltsch, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichtes Augsburg, Gustav von Bezold, ernannt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neuburg, den 26. März 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Müller.

Ad Num. E. 1679. / K. 1754. praes. 27/3 70.

(Die erledigte Pfarrei Mittelbachstetten, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Mittelbachstetten wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: Aus Staatskassen baar 70 fl., 11 Schffl. 3 Metz. 1 Vrtl. 1 Schztl. Korn à 12 fl. 12 kr. = 140 fl. 56 kr., aus Stiftungskassen baar 45 fl. 35 kr., aus Gemeindekassen: 1 Klftr. hartes Holz 9 fl. 5 3/4 kr., 1 Klftr. weiches Holz 6 fl. 27 1/2 kr., 30 Wellen 1 fl. 31 3/4 kr., Anschlag der unentgeltlichen Beifuhr 1 fl. 6 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 24 fl. 42 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im

Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Zugehörung 25 fl., aus 1 Tgw. 12 Dezm. Gärten mit Peunt 14 fl. 15 kr., aus 16 Tgw. 4 Dezm. Aeckern 95 fl. 19½ kr., aus 8 Tgw. 93 Dezm. Wiesen 99 fl. 27 kr., aus 1 Tgw. 6 Dezm. Waldung — fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 5 fl., Forstrecht 4 Klftr. Fichtenscheitholz à 7 fl. 57¾ kr. incl. Hauerlohn = 31 fl. 51 kr., 2 Klftr. Eichenscheitholz à 8 fl. 56 kr. = 17 fl. 52 kr., 2 Klftr. Fichtenstöcke à 3 fl. 39 kr. = 7 fl. 18 kr., 1 Klftr. Eichenstöcke à 4 fl. 30 kr. = 4 fl. 30 kr., 40 Stück Fichtenwellen 1 fl. 12½ kr., 20 Stück Eichenwellen — fl. 47¼ kr., Eichel- und Streurecht 5 fl., Nutzanschlag der unentgeltlichen Holzbeifuhr 4 fl. 42 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 53 fl. 55 kr.

Summa 665 fl. 33¼ kr. Hievon die Lasten ab mit 6 fl. 43½ kr. Reinertrag 658 fl. 49¾ kr.

Ansbach, den 24. März 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 910. praes. ²⁷/₃ 70.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung von Telegraphenstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Babenhausen, Roggenburg, Vilsbiburg, Weissenhorn und Zusmarshausen werden vom 1. April l. Js. an die mit den kgl. Post-Expeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, den 25. März 1870.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

(Telegraphenabtheilung.)

Gumbart.

Kreis-Notiz.

praes. ²⁷/₃ 70.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1) dem Sekretär der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Anton Karl Faber, den erbetenen Ruhestand auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage unter allergnädigster Anerkennung seiner treuen und fleißigen Dienstleistung für immer zu bewilligen, und

2) zum Sekretär der genannten Kreisstelle den Funktionär derselben, August Kellner, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. März 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86¼	
„ „ 4% halbjährig	86¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	
„ „ 5% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
„ Bank à fl. 500.	831	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 27. Augsburg, den 2. April 1870.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Günz, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Aufstellung eines praktischen Thierarztes in Obergünzburg. — Cursiren falscher Münzen. — Die Distriktsrechnungen von Krumbach für 1869. — Kreis-Notiz. — Berichtigung. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7191. praes. 31/3 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Günz, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Martin Mech ist die kathol. Pfarrei Günz erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 365 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 913 fl. 47 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 16 fl. 27 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 897 fl. 20 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7213. praes. 31/3 70.

(Die Aufstellung eines praktischen Thierarztes in Obergünzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat beschlossen, in dem Markte Obergünzburg, kgl. Bezirksamts Oberdorf, einen praktischen Thierarzt aufzustellen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ständige Bezüge nicht verbunden sind, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Oberdorf einzureichen.

Augsburg, den 29. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7256. praes. 30/3 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Januar ds. Js. wurde auf der Schranne zu Kaufbeuren ein falsches Guldenstück mit dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt und der Jahreszahl 1838 verausgabt.

Dasselbe besteht nach Aeußerung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer dem sogenannten Glockenmetall ähnlichen Metallmischung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Dasselbe trägt durch seine röthliche Farbe, zum Theil

undeutliches Gepräge und den Mangel einer Randverzierung sehr kennbare Zeichen der Unächtheit an sich.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 29. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 5179. praes. 23/3 70.

(Die Distriktsrechnungen von Krumbach für 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Auszuge wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Krumbach pro 1869 bekannt gegeben:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres einschließlich des Staatszuschusses von 2500 fl.	4781 fl.	50 kr.	5 hl.
2) Nutzungen des Vermögens	168 fl.	52 kr.	— hl.
3) Kreisfondszuschuß	2000 fl.	— kr.	— hl.
4) Gemeindliche Präcipualleistungen	2846 fl.	50 kr.	4 hl.
5) Distriktsumlage	8936 fl.	51 kr.	3 hl.
zusammen	18734 fl.	24 kr.	4 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	217 fl.	44 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	12511 fl.	3 kr.	6 hl.
3) Für facultative Zwecke . .	328 fl.	15 kr.	— hl.
zusammen	13057 fl.	2 kr.	6 hl.
Kassabestand	5677 fl.	21 kr.	6 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

Kassabestand	31 fl.	46 kr.	— hl.
Zinsen	313 fl.	30 kr.	— hl.
zusammen	345 fl.	16 kr.	— hl.

Ausgaben:

Auf Regie	1 fl.	— kr.	— hl.
Auf Kapitalsanlage . . .	250 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	251 fl.	— kr.	— hl.
Kassabestand	94 fl.	16 kr.	— hl.
Rentirender Fond	7600 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 24. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Kreis-Notiz.

praes. 30/3 70.

Mit Regierungsentschließung vom 29. März ds. Js. wurde in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariate Augsburg der kgl. Inspektor des Schuldistrikts Krumbach II., Pfarrer Joseph Mathias Bach in Ziemetshausen, seinem Ansuchen entsprechend, von der Verwesung der Distrikts-Schulinspektion Krumbach I. enthoben und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Distrikts-Schulinspektors im letztgenannten Schuldistrikte dem kgl. Pfarrer Kaspar Mairrock in Edelstetten übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86¼	
„ „ 4% halbjährig . . .	86¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig . .	92	
„ „ 5% halbjährig . . .	101⅜	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	86¾	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
„ Bank à fl. 500.	828	
„ Bank-Obligationen 4% . . .	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	90⅜	

Berichtigung.

In der Ausschreibung vom 23. März 1870 Nr. 6910 Kreis-Amtsblatt Nr. 25 Seite 492 soll es in der letzten Zeile statt ansteckende Krankheiten „Thierkrankheiten" heißen, welcher Druckfehler hiemit berichtigt wird.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	23	März	—	203	203	203	—	19	20	18	36	17	18	28	189	217	217	—	12	20	11	50	11	23
		Kern	—	209	209	209	—	19	34	18	49	17	58											
Babenhausen	21	„	—	83	83	83	—	18	15	17	21	16	47	—	5	5	5	—	13	—	12	—	11	50
Burgau	21	„	—	71	71	70	1	17	48	17	6	16	24	2	44	46	36	10	12	30	12	9	11	48
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	23	„	3	20	23	21	2	19	4	18	1	17	8	17	39	56	48	8	12	20	12	7	12	—
		Kern	8	98	106	101	5	17	45	16	59	16	15											
Füßen	26	„	55	36	91	47	44	20	30	20	—	19	33	29	16	45	23	22	15	—	15	—	15	—
Günzburg	22	„	4	178	182	180	2	18	—	17	45	17	12	18	31	49	34	15	13	24	13	15	13	—
Illertissen	21	„	7	112	119	115	4	19	12	17	33	15	54	—	19	19	15	4	12	48	12	15	11	42
Kaufbeuren	24	„	73	235	308	284	24	19	15	18	21	16	52	30	59	89	56	33	13	37	13	4	12	5
Kempten	23	„	259	696	955	607	348	19	48	19	13	18	35	161	128	289	129	160	13	53	13	26	12	33
Krumbach	26	„	8	72	80	76	4	17	25	16	31	15	55	1	28	29	25	4	12	29	12	7	11	43
Lauingen	26	„	9	69	78	60	18	18	45	18	33	18	3	14	80	94	83	11	13	36	13	21	12	27
		Kern	2	662	664	631	33	18	45	18	9	17	24											
Lindau *)	26	„	7079	8386	15465	6904	8561	12	—	11	34	11	18	8	277	285	116	169	10	30	10	15	—	—
		Kern	468	639	1107	442	665	13	6	12	25	11	40											
Memmingen	22	„	38	486	524	510	14	18	51	18	18	17	54	33	50	83	57	26	13	8	12	42	11	41
Mindelheim	26	„	19	229	248	190	58	17	48	17	—	16	10	6	51	57	41	16	12	25	11	51	10	57
Neuburg	23	„	6	147	153	153	—	18	41	17	53	16	41	7	74	81	80	1	11	37	11	18	10	49
Nördlingen	26	„	—	45	45	45	—	18	42	18	20	17	36	13	92	105	94	11	12	47	12	20	11	44
		Kern	8	690	698	694	4	18	28	17	33	16	40											
Oettingen	23	„	—	110	110	109	1	19	15	18	22	17	30	1	22	23	20	3	13	24	12	57	12	30
Ottobeuren	24	„	5	70	75	66	9	19	19	18	15	17	47	2	8	10	7	3	13	—	12	30	12	—
Schwabmünchen	22	„	2	120	122	109	13	19	—	17	56	17	24	7	11	18	18	—	12	—	11	50	11	30
Thannhausen	24	„	2	40	42	87	5	17	36	17	3	16	30	2	44	46	42	4	12	30	12	15	12	—
Weiler	17	„	41	35	76	35	41	21	16	20	28	19	21	7	8	15	5	10	15	—	14	44	14	28
Weißenhorn	23	„	32	218	250	238	12	18	56	17	58	17	—	10	22	32	26	6	12	24	11	47	11	13
Wertingen	22	„	1	75	76	72	4	18	18	17	29	16	51	—	26	26	26	—	12	54	12	35	11	55

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	206	206	206	—	13	13	12	52	11	55	—	236	236	200	36	8	31	8	9	7	38
Babenhausen		oben.	—	3	3	3	—	13	30	12	30	12	—	—	91	91	91	—	7	—	6	51	6	42
Burgau			—	27	27	27	—	12	45	12	23	12	—	—	62	62	47	15	7	15	7	5	6	54
Dinkelscherben																								
Donauwörth			10	78	88	71	17	12	10	11	41	11	3	2	74	76	66	10	8	26	8	8	7	53
Füßen			30	6	36	3	33	16	—	16	—	16	—	15	23	38	35	3	9	12	9	—	8	40
Günzburg			15	161	176	163	13	12	48	12	15	10	54	4	155	159	146	13	7	36	7	21	7	9
Illertissen			—	26	26	26	—	13	45	12	56	12	6	18	118	136	120	16	8	—	7	15	6	30
Kaufbeuren			2	27	29	27	2	13	20	12	48	11	48	20	138	158	157	1	8	12	7	47	7	5
Kempten			87	15	102	66	36	14	24	13	50	13	9	129	430	559	307	252	9	22	8	34	8	15
Krumbach			—	81	81	79	2	13	—	12	32	11	37	5	182	187	171	16	6	50	6	38	6	21
Lauingen			8	624	632	584	48	13	36	12	21	10	57	10	157	167	159	8	8	51	8	18	7	36
Lindau *)			304	32	336	41	295	—	—	8	15	—	—	99	87	186	37	149	8	18	8	10	8	—
Memmingen			63	195	258	164	94	14	4	13	38	13	13	107	215	322	180	142	8	13	7	56	7	32
Mindelheim			—	82	82	72	10	12	45	11	57	10	53	3	324	327	215	112	7	42	7	—	6	27
Neuburg			6	150	156	156	—	12	10	11	47	11	19	1	93	94	83	11	8	45	8	7	7	36
Nördlingen			155	571	726	726	—	13	42	12	38	11	48	3	146	149	142	7	8	48	8	25	7	40
Oettingen			30	72	102	100	2	13	48	12	42	11	36	6	76	82	52	30	9	30	8	21	7	12
Ottobeuren			1	3	4	3	1	13	30	13	15	12	—	6	24	30	24	6	8	23	8	13	8	6
Schwabmünchen			2	9	11	11	—	12	—	11	50	11	30	8	182	190	183	7	7	54	7	31	7	—
Thannhausen			5	7	12	10	2	12	30	12	9	11	48	2	35	37	37	—	7	18	6	50	6	21
Weiler			1	7	8	8	—	15	21	14	38	13	15	31	46	77	50	27	8	56	8	37	8	24
Weißenhorn			27	72	99	94	5	13	49	13	12	12	25	8	307	315	278	37	8	2	7	29	6	58
Wertingen			10	72	82	66	16	12	54	11	52	11	18	—	37	37	34	3	8	6	7	40	7	12

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 28. Augsburg, den 6. April 1870.

Inhalt:

Die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenlisten. — Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen. — Die Herausgabe des Verzeichnisses der Landesverwiesenen durch den funkt. Rechnungsrevisor Friedrich Nonnenmacher zu Ansbach. — Die Landrathswahlen im Jahre 1870. — Auffindung einer männlichen Leiche. — Die provisorische Zahlungsbefugniß der kgl. Kassen und Aemter, hier die Aufbesserung gering dotirter kathol. Seelsorgerstellen pro 1870. — Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München bezüglich der Reduktionstabellen des kgl. Baubeamten Heinrich Grebenau. — Die Wiederbesetzung der an der Gewerbschule zu Ansbach in Erledigung gekommenen Realienlehrstelle. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Chemie an der Kreisgewerbschule Nürnberg. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ und arrosirt 4%igen Mobilisirungsobligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2%igen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 409. praes. 4/4 70.

An die Vorstände der kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Vorstände der Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate, welche die Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenlisten pro 1870 noch nicht vorgenommen haben, werden an den schleunigen Vollzug der allgemeinen Präsidialausschreiben vom 20. September 1865 und 17. August 1866 mit dem Beifügen erinnert, daß die hierin angeordneten Vorlagen im Laufe des Monats April Statt zu finden haben.

Von Einsendung der Geschwornen-Urlisten darf insoweit Umgang genommen werden, als nicht besondere Aufträge einzelnen Behörden zugehen.

Augsburg, den 2. April 1870.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Pollak.

Ad Num. 7168. praes. 31/8 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. März l. Js. Nr. 2466 bezeichneten Betreffs ist verfügt worden, daß längstens vom Rechnungsjahre 1872 anfangend bei Behandlung des Etats- und Rechnungswesens der Kultusstiftungen dieselben Formulare analog in Anwendung zu kommen haben, wie sie durch höchsten Ministerialerlaß vom 10. Oktober v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1869 S. 1713) für die gemeindlichen Stiftungen und zwar für die Voranschläge Formular II. A. und beziehungsweise II. B., für die Rechnungen Formular IV. vorgeschrieben sind.

Im Vollzuge dieser höchsten Weisung ist die Umarbeitung der Voranschläge (Grundetats), welche die Grundlage für die Rechnungen zu bilden haben, geboten und sind dieselben mit den letzteren in Einklang zu bringen, wobei jedoch nach Inhalt der Eingangs bezeichneten höchsten Ministerialentschließung die einfache Einstellung der bereits genehmigten Etatsposten in das neue Formular genügend erscheint und somit eine neue Prüfung der Rechtstitel für die einzelnen Posten nicht erforderlich ist.

Hiernach ist die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) die sämmtlichen Grundetats der Kultusstiftungen des Regierungsbezirkes sind von den betreffenden Verwaltungen in der obenbezeichneten Weise so zeitig umzuarbeiten, daß deren Prüfung von Seite der vorgesetzten Curatelbehörden längstens bis zum Schlusse des Jahres 1871 vollständig durchgeführt werden kann.

   Die Grundetats der der unterfertigten Stelle unmittelbar untergeordneten Kultus-Stiftungsverwaltungen sind in duplo, jene der übrigen Verwaltungen aber in triplo herzustellen.

   Den kgl. Bezirksämtern als vorgesetzten Curatelbehörden der Kirchenstiftungen in den der kgl. Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden ist innerhalb obiger Frist die Bestimmung der Zeit, bis zu welcher die Vorlage der Grundetats von Seite der einzelnen Kirchenverwaltungen zu erfolgen hat, nach Maßgabe der anderweitigen dienstlichen Geschäfte freigestellt.

   Die der unterfertigten Stelle unmittelbar untergeordneten Kirchen- und sonstigen Kultus-Stiftungsverwaltungen dagegen werden hiedurch beauftragt, die der Umarbeitung zu unterstellenden Grundetats Behufs ihrer Prüfung l ä n g s t e n s bis zum ersten 1. Februar 1871 hieher in Vorlage zu bringen.

2) Da die Umarbeitung der Grundetats in dem vorliegenden Falle lediglich den Uebertrag der bereits genehmigten Etatspositionen unter die einschlägigen Titel und Kapitel der neuen Etatsformulare bedingt und die Prüfung derselben sich lediglich auf den richtigen Uebertrag der Positionen zu erstrecken hat, so erscheint weder die Mittheilung der Etats an die einschlägigen geistlichen Oberbehörden, noch auch die Superrevision und Feststellung derselben Seitens der unterfertigten kgl. Stelle geboten, weßhalb die kgl. Bezirksämter lediglich die Originale der neuen Grundetats nach vollständiger Durchführung des Revisionsgeschäftes hieher in Vorlage zu bringen haben.

3) Da die neuen Grundetats der selbstständigen Begründung der Rechtstitel der einzelnen Positionen durch Belege u. dgl. entbehren, so ist nothwendig, daß denselben bei ihrer Registrirung die älteren Grundetats und deren Beilagen beigefügt werden.

4) Bei denjenigen Grundetats, welche wegen Veränderung der Vermögens- oder Wirthschaftsverhältnisse

der betreffenden Kultusstiftungen gegenwärtig der Umarbeitung unterliegen oder künftig umgearbeitet werden müssen, sind sofort die neuen Formulare in Anwendung zu bringen. In diesem Falle hat jedoch den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Superrevision und definitive Feststellung dieser Elaborate sowie deren Mittheilung an die geistlichen Oberbehörden durch die unterfertigte Stelle stattzufinden, und ist daher auch von den kgl. Bezirksämtern jedesmal specielle Vorlage an die unterfertigte Stelle zu bewirken. — Insoferne übrigens bei Prüfung der Etatspositionen erhebliche Differenzen zwischen dem Grundetat und den thatsächlichen Verhältnissen einzelner Kultusfonds sich wahrnehmbar machen, ist von Amtswegen sofort die förmliche Herstellung neuer Grundetats anzuordnen.

5) Die erstmalige allgemeine Anwendung des neuen Rechnungsschemas hat bei Stellung der Rechnungen pro 1872 zuverlässig einzutreten. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, dieses Schema schon mit dem Rechnungsjahre 1871 bei denjenigen Kirchenstiftungen in's Leben treten zu lassen, deren Etats bis zu dem letzterwähnten Zeitpunkte geprüft und festgesetzt sein werden.

Augsburg, den 30. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7448. praes. ²/₄ 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Herausgabe des Verzeichnisses der Landesverwiesenen durch den funkt. Rechnungsrevisor Friedrich Nonnenmacher zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. März l. Js. Nr. 2847 ist die dem mittlerweile verstorbenen Stadtcommissariats-Offizianten Wetter in Ansbach ertheilte Ermächtigung zur Herausgabe von periodischen Uebersichten der polizeilich und richterlich aus dem Königreich Bayern Ausgewiesenen auf den funktionirenden Rechnungsrevisor Friedrich Nonnenmacher zu Ansbach übertragen worden.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 23. November 1867 Nr. 37700 im Kreis-Amtsblatte von 1867 Seite 1625 werden die hierin getroffenen Anordnungen auf die von ꝛc. Nonnenmacher beabsichtigten Fortsetzungen ausgedehnt.

Augsburg, den 31. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7334. praes. ²/₄ 70.

(Die Landrathswahlen im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachstehenden Verzeichnisse wird das Ergebniß der jüngsten Landrathswahlen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg gemäß der Bestimmung des Art. 13 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 veröffentlichet.

Augsburg, den 30. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ver-

der Landrathsmitglieder und deren Ersatzmänner

Wahlbezirk.	Landrathsabgeordnete.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.
A. Aus der Klasse der Vertreter			
Lindau-Weiler	Keller Johann Evang.	Oekonom und Bürgermeister	Gosholz, Gem. Lindenberg
Sonthofen-Immenstadt	Schaflitzl Eduard	Kaufmann	Sonthofen
Kempten-Füßen	Herberg Joseph	Oekonom	Wang
Oberdorf-Obergünzburg	Gabler Johann Bapt.	Großhändler und Bürgermeister	Obergünzburg
Grönenbach-Ottobeuren	Maier Bernhard	Posterpeditor und Bürgermeister	Erkheim
Kaufbeuren-Buchloe	Ritter Joseph Bened.	Oekonom und Bürgermeister	Mauerstetten
Mindelheim-Türkheim	Demmler Johann	Oekonom	Lohhof, Gem. Nassenbeuren
Illertissen-Babenhausen	Keller Joseph Anton	Bräuer und Gastwirth	Niederrieden
Neu-Ulm-Weißenhorn	Seitz Franz	Bräuer	Pfaffenhofen
Günzburg-Burgau	Miller Johann	Oekonom	Jettingen
Zusmarshausen-Krumbach	Stuhler Georg	Oekonom	Schönebach
Augsburg-Schwabmünchen	Beisele Jakob	Gutsbesitzer	Kriegshaber
Dillingen-Lauingen	Deuringer Max	Realitätenbes. u. Bürgermeister	Dillingen
Wertingen-Höchstädt	Ayerle Johann	Bauer	Roggden
Donauwörth-Monheim	Mayer Adolph	Bierbräuer und Wirth	Monheim
Nördlingen-Oettingen	Wurm Johann	Bauer und Bürgermeister	Möttingen
Neuburg a/D.	Maier Michael	Wirth und Oekonom	Ried
B. Aus der Klasse der Vertreter			
Augsburg	Keller Friedrich	Kaufm. u. Gemeindebevollmächt.	Augsburg
Augsburg	Erzberger Albert	Banquier und Magistratsrath	Augsburg
Donauwörth	Fischer Joseph	Tuchmacher und Magistratsrath	Donauwörth
Kaufbeuren	Walch Gustav	Bräuereibes. u. Magistratsrath	Kaufbeuren
Kempten	Arnold Sebastian	rechtskundiger Bürgermeister	Kempten
Lindau	Dr. Widenmayer Johann	rechtskundiger Bürgermeister	Lindau
Memmingen	Röck Julius	Fabrikbesitzer und Bürgermeister	Memmingen
Neuburg a/D.	Sing Karl	rechtskundiger Bürgermeister	Neuburg
Nördlingen	Doederlein Christoph	Privatier	Nördlingen

zeichniß
nach den Wahlergebnissen vom Jahre 1870.

Ersatzmänner.		
Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.

der Distriktsgemeinden.

Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.
Forster Konrad	Weinhändler und Bürgermeister	Nonnenhorn
Schädler Johann Georg	Oekonom	Staufen
Koeberle Martin	Uhrmacher, Mechaniker, Oekon. u. Bürgermstr.	Nesselwang
Martin Michael	Halbbauer, Schreiner und Bürgermeister	Altdorf
Rauh Roman	Bauer und Bürgermeister	Schrattenbach
Hefele Ignaz	Oekonom und Bürgermeister	Gutenberg
Bachmann Anton	Müllermeister	Ettringen
Kempter Anton	Bräuereibesitzer	Illertissen
Konrad Michael	Bauer	Höfelhurst
Moll Johann Georg	Privatier	Ichenhausen
Hofer Georg	Oekonom	Hirschfelden
Schmid Sylvester	Müllermeister und Oekonom	Langerringen
Pfister Georg	rechtskundiger Bürgermeister	Lauingen
Wengenmeier Joseph	Bauer	Sonderheim
Rumpf Joseph	Bierbräuer und Wirth	Wemding
Gänßler Sebastian	Kaufmann und Bürgermeister	Oettingen
Winter Georg	Söldner	Hagau

der unmittelbaren Städte.

Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.
Vogel Aquilin	Kaufmann und Magistratsrath	Augsburg
Wirth Karl	Buchdruckereibesitzer u. Gemeindebevollmächtigter	"
Reiner Martin	Posthalter und Magistratsrath	Donauwörth
Haffner Karl	Großhändler und Bürgermeister	Kaufbeuren
Walch Ulrich	Kaufmann	Kempten
Pfister Eduard von	Großhändler und Magistratsrath	Lindau
Sturm Adolph	Kaufmann u. Vorstand d. Gemeindebevollmächt.	Memminge
Schilk August	Posthalter und Gemeindebevollmächtigter	Neuburg
Rohmer Ernst	Buchhändler	Nördlingen

Wahlbezirk.	Landrathsabgeordnete.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.

C. Aus der Klasse der Vertreter

Wahlbezirk.	Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.
Donauwörth	Wagner Joseph	Oekonom	Dattenhausen
Augsburg	Berchtenbreiter Alois	Oekonom	Hirschbach, k. B.-A. Wert.
Kaufbeuren	Wohlfart Ludwig	Gastwirth und Bräuer	Honsolgen
Memmingen	Amann Xaver	Gastwirth	Bebenhausen, k. B.-A. Illert.

D. Aus der Klasse der Vertreter

Wahlbezirk.	Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.
Augsburg	Kirschner Joseph	Pfarrer und Dekan	Zusmarshausen
Donauwörth	Wankmüller Ignaz	Stadtpfarrer und Dekan	Dillingen
Kempten	Gratz Anton	Pfarrer und Dekan	Stötten

Augsburg, den 30. März 1870.

Königl. Regierung von Schwaben

v. Zwehl,

Ersatzmänner.		
Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.

des großen Grundbesitzes.

Mayershofer Joseph	Oekonom	Tapfheim
Schuchbauer Xaver	Bierbräuer und Oekonom	Schwabmünchen
Eser Ludwig	Posthalter	Buchloe
Lupin Friedrich Frhr. v.	Gutsbesitzer	Illerfeld

der wirklichen selbstständigen Pfarrer.

Mayer Michael	Pfarrer	Mindelzell
Kaufmann Friedrich	Stadtpfarrer und Dekan	Monheim
Singer Joseph	Pfarrer und Dekan	Sonthofen

und Neuburg, Kammer des Innern.

kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 6076. praes. 2/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. l. Mts. wurde inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 5. ds. Mts. in der Nähe der Mainüberfahrt bei Lengfurt eine unbekannte männliche Leiche geländet.

Dieselbe ist 5' 7½" lang, von kräftigem Körperbau, die Kopfhaare sind schwarz, die Zähne gut, am linken Ober- und Unterkiefer zeigen sich Zahnlücken.

Die Leiche ist größtentheils nackt und findet sich an derselben nur noch ein Stück einer violettfarbigen wollenen Halsbinde (Shlips), dann ein Stück eines grauen, am Rande grüngestreiften Hosenträgers von Gummistoff, ferner ein Stück Weste aus Burkin von blaugrauem, röthlich gestreiftem Stoffe, mit kleinen bleiernen Knöpfen versehen.

Auch finden sich noch ein Stück einer aus grauem, gewürfelten Winterburkin gefertigten Hose, 2 kalblederne mit vielen Nägeln an der Sohle beschlagene Stiefel, sowie nach Entfernung der Stiefel wollene, wahrscheinlich von einem alten Beinkleide herrührende Fußlumpen vor.

Vom Hembe, welches nach den vorgefundenen Stücken aus feiner Leinwand bestand, zeigen sich nur Stücke am Hals und den beiden Vorderarmen.

Der Verlebte kann als im mittleren Mannesalter gestanden bezeichnet werden, weitere Anhaltspunkte über das Alter desselben können wegen des wenigstens 6—8 Wochen im Wasser gelegenen Leichnams nicht gefunden werden, da das Gesicht vollständig unkenntlich und die Nase eingedrückt war, die Haare theilweise fehlten und die Oberhaut vielseitig abgelöst war.

In der rechten Westentasche, welche sich noch an dem

vorgefundenen Rest der Weste befand, waren 3 Sechskreuzer- und 2 Einhalbkreuzerstücke enthalten. Zeichen an der Wäsche oder Papiere, aus welchen über die Persönlichkeit des Verlebten Sachdienliches entnommen werden könnte, fanden sich nicht vor. Spuren einer Gewaltthat waren nicht mehr wahrzunehmen.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, Nachforschungen über die Person des Verunglückten anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem kgl. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

Augsburg, den 31. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7349. praes. 2/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die provisorische Zahlungsbefugniß der kgl. Kassen und Aemter, hier die Aufbesserung gering dotirter kathol. Seelsorgstellen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch autographirte Ausschreibung der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 5. März ds. Js. Nr. 3828 sind die kgl. Rentämter auf den Grund des Gesetzes vom 21. Februar l. Js., die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr., ermächtigt worden, die Aufbesserungen gering dotirter katholischer Pfarreien, sowie der diesen gleich geachteten selbstständigen Seelsorgstellen für die Monate Januar, Februar und März 1870 in der bisherigen Weise zur Auszahlung gelangen zu lassen.

Im Vollzug einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. März l. Js. Nr. 2391 werden die obengenannten Behörden beauftragt, die betheiligten Pfründebesitzer hievon geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 31. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7161. praes. 31/3 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München bezüglich der Reduktionstabellen des kgl. Baubeamten Heinrich Grebenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. l. Mts. Nr. 2759 sind in der Lindauer'schen Buchhandlung in München „Tabellen zur Umwandlung des bayerischen Maßes und Gewichtes in metrisches Maß und Gewicht und umgekehrt nebst dazu gehörigen Preisverwandlungen" von dem kgl. Baubeamten Grebenau herausgegeben worden, welche in solidem Bande zu 1 fl. 30 kr. das Exemplar bezogen werden können.

Auf Grund der durch die kgl. Normal-Eichungscommission vollzogenen Prüfung können dieselben zur Anschaffung den Distrikts-Polizei- und Gemeindebehörden empfohlen werden.

Indem erstere angewiesen werden, dieß in geeigneter Weise zu veröffentlichen, werden die kgl. Bezirksämter zugleich ermächtigt, die fraglichen Tabellen innerhalb der für ihre Regie verfügbaren Mittel anzukaufen.

Augsburg, den 29. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. E. 6972. / K. 5063. praes. 4/4 70.

(Die Wiederbesetzung der an der Gewerbschule zu Ansbach in Erledigung gekommenen Realienlehrstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Ansbach ist die Lehrstelle für Realien in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Gehalt von 700—1200 fl. je nach dem Dienstalter des Lehrers verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung sowie tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem kgl. Rektorate der Gewerbschule Ansbach einzureichen.

Ansbach, den 30. März 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. E. 6463. / K. 4921. praes. 1/4 70.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Chemie an der Kreisgewerbschule Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule Nürnberg ist die Lehrstelle

für Chemie, chemische Technologie und Mineralogie in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten längstens bis 1. Mai l. Js. unmittelbar bei dem kgl. Rektorate der Kreisgewerbschule Nürnberg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl., welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Bezüglich dieses Gehaltes wird bemerkt, daß den bereits länger wirkenden Lehrern im Falle der Uebersiedlung an die Kreisgewerbschule Nürnberg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Scala der Bezug ihres vollen dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 26. März 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Dr. v. Feder, Präsident.

Dreyer.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ und arrosirt 4%igen Mobilisirungsobligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen findet zufolge Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. ds. Mts.

Dienstag den 19. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) eine weitere Verloosung der 3½ und arrosirt 4%igen Mobilisirungsobligationen der Privaten (mit Coupons) statt.

Vorerwähnte Verloosung ist die XXI. der auf den Inhaber (au porteur) und die XIX. der auf Namen ausgestellten Mobilisirungsobligationen, und es wird zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplan (Regierungsblatt von 1842 S. 893) für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine Endnummer

zusammen im Kapitalsanschlage zu

440,000 fl.

gezogen.

Die betreffenden Kapitalien werden mit 1. August 1870 außer Verzinsung gesetzt; mit deren baarer Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen, und es wird der Zins hiebei bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 26. März 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2%igen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. ds. Mts. findet

Dienstag den 19. April l. Js.
Vormittags nach 9 Uhr

im Verloosungssaale der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission dahier die IX. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verloosungsplane (Regierungsblatt 1862 S. 190—194)

Eine Loosnummer
im Kapitals-Durchschnittsbetrage von
110,000 fl.
gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. August 1870 an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen und der 2%ige Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Juli l. Js. vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet nicht statt.

München, den 26. März 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche dem vor 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	$86\frac{1}{4}$	
" " 4% halbjährig	$86\frac{1}{4}$	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	92	
" " 5% halbjährig	$101\frac{3}{8}$	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$86\frac{3}{8}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$106\frac{1}{4}$	
" Bank à fl. 500.	828	
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{4}$	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 29. Augsburg, den 9. April 1870.

Inhalt:

Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Jettingen, kgl. Bezirksamts Günzburg. — Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer kathol. Kirche in Stuttgart. — Heimliches Entfernen der unweitläufigen M. Anna Hofbeck, Gütlerstochter von Hundszell. — Die Distriktskassarechnungen von Burgau, Weißenhorn und Immenstadt für 1869. — Das Cursiren falscher Münzen. — Verausgabung falscher Münzen. — Die Entwendung eines Arbeitsbuches. — Die Wiederbesetzung der am kgl. Lyceum zu Freising erledigten Professur für Naturgeschichte. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Remond in Mindelheim. — Die Erledigung der Pfarrei Schmähingen, Dekanats Nördlingen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7618. praes. $^{6}/_{4}$ 70.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Jettingen, kgl. Bezirksamts Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Benefiziaten Wunibald Britzlmaier auf die kathol. Pfarrei Großhausen, ist das Frühmeßbenefizium in Jettingen, kgl. Bezirksamts Günzburg, erledigt worden, und steht das Besetzungsrecht in diesem Erledigungsfalle Seiner Majestät dem Könige zu.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 494 fl. 4 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl. 38 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 476 fl. 26 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bemerkt wird, daß der Widdum der genannten Benefiziumspfründe in jüngster Zeit veräußert worden ist, und daß das Erlöskapital hieraus von 2320 fl. an die Stelle des Widdums getreten ist. In Folge dessen wird sich bei der demnächst vorzunehmenden Fassionsrevision einerseits die Grundsteuer des Benefiziums vermindern, andererseits aber die Kapitalrentensteuer erhöhen. Eine

Minderung des Reinertrages des Benefiziums wird jedoch voraussichtlich nicht eintreten.

Augsburg, den 3. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 7546. praes. 4/4 70.

(Gestattung einer Verloosung zu Gunsten der Erbauung einer kath. Kirche in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die inhaltlich gemeinschaftlicher höchster Entschließung der königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Juni 1869 Nr. 7332 dem Ausschusse des Vereins für Erbauung einer katholischen Kirche zu Stuttgart ertheilte Bewilligung zum Absatze stempelfreier Loose der zu Gunsten dieses Kirchenbaues veranstalteten Verloosung im Königreiche Bayern bis zum 1. Mai 1870 zu verlängern.

Dieß wird im Vollzuge höchster Ministerialentschließung vom 28. v. Mts. unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1869 (Kreis-Amtsblatt von 1869 S. 1061 u. ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 1. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 7006. praes. 2/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliches Entfernen der unwelttäufigen M. Anna Hofbeck, Gütlerstochter von Hundszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 22. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 31. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Abdruck.

(Heimliches Entfernen der unweltläufigen Maria Anna Hofbeck, Gütlerstochter von Hundszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des königl. Bezirksamtes Ingolstadt vom 15. l. Mts. ist die unweltläufige Gütlerstochter Maria Anna Hofbeck von Hundszell, welche sich schon öfters aus ihrem genannten Heimathsorte heimlicher Weise entfernt hat, am Freitag den 11. l. Mts. neuerdings von dort entwichen.

Bei ihrer Entfernung war sie mit einem weißgeblümten blauen Kopftuche, einem roth- und grünwollenen Halstuche, braunpersenem Spenser, baumwollenem Rocke, weißgeblümtem Schurz von Rosafarbe, kalbledernen Stiefeln, weißen Strümpfen und schlechtem zerrissenem Hemde bekleidet.

Ihr Signalement ist folgendes:

Alter 34 Jahre, mittlere Größe, finstere Gesichtszüge, schwarze kurze Haare, niedere Stirne, schwarze Augen, proportionirte Nase, großer Mund, längliches Kinn, längliches Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe; zeigt dem ganzen Benehmen nach Unweltläufigkeit.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach der gedachten Person zweckdienliche Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß sofort dem kgl. Bezirksamte Ingolstadt mitzutheilen.

München, den 22. März 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vicepräsident.

Vitzthum.

Ad Num. 4654. praes. $^{2}/_{4}$ 70.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Burgau für 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Burgau für 1869 wird gesetzlicher Vorschrift entsprechend bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen:

1) Kassabestand	192 fl.	17 kr.	6 hl.
Ausstände	150 fl.	53 kr.	4 hl.
2) Baufondszinsen	69 fl.	— kr.	— hl.
3) Zuschüsse aus öffentlichen Fonds:			
a) des Staates	500 fl.	— kr.	— hl.
b) des Kreises	300 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	2463 fl.	16 kr.	— hl.
zusammen	3675 fl.	27 kr.	2 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath	243 fl.	42 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	2969 fl.	10 kr.	— hl.
3) Für facultative Zwecke	100 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3312 fl.	52 kr.	— hl.
Aktivrest	362 fl.	35 kr.	2 hl.
Straßenbaufond	1148 fl.	30 kr.	— hl.
Distrikts-Getreidemagazinsfond	305 fl.	35 kr.	— hl.

Augsburg, den 31. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4908. praes. $^{4}/_{4}$ 70.

(Die Distriktsrechnungen von Weißenhorn für 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus den Distriktsrechnungen von Weißenhorn für 1869 vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

1) Kassabestand des Vorjahres	1772 fl.	35 kr.	2 hl.
2) Kreisfondszuschuß	600 fl.	— kr.	— hl.

3) Distriktsumlage	2560 fl.	56 kr.	7 hl.
4) Außerordentliche Einnahme .	8 fl.	52 kr.	— hl.
zusammen	4942 fl.	24 kr.	1 hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath . . .	83 fl.	54 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	4381 fl.	6 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	100 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	4565 fl.	— kr.	— hl.
Aktivbestand	377 fl.	24 kr.	1 hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Getreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

Aktivrest des Vorjahres . .	61 fl.	6 kr.	2 hl.
Distriktiver Zuschuß . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
Kapitalsrente	25 fl.	45 kr.	— hl.
Heimbezahltes Kapital . .	942 fl.	50 kr.	— hl.
zusammen	1129 fl.	41 kr.	2 hl.

Ausgaben.

Auf Regie	1 fl.	1 kr.	— hl.
Auf Kapitalsanlage . . .	1094 fl.	24 kr.	— hl.
zusammen	1095 fl.	25 kr.	— hl.
Aktivrest	34 fl.	16 kr.	2 hl.
Rentirender Fond	1300 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 31. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 5113. praes. 8/4 70.

(Die Distriktskassa-Rechnung von Immenstadt für 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus der Distriktskasse-Rechnung von Immenstadt für 1869 wird gesetzlicher Vorschrift entsprechend hiemit veröffentlicht:

Einnahmen:

1) Kassabestand des Vorjahres	189 fl.	6 kr.	3 hl.
An Ausständen	41 fl.	11 kr.	4 hl.
2) Kapitalszinsen	42 fl.	55 kr.	— hl.
3) Gemeindliche Präcipualleistungen	212 fl.	11 kr.	— hl.
4) Zuschüsse aus öffentlichen Fonds			
a) des Staats	500 fl.	— kr.	— hl.
b) des Kreises	500 fl.	— kr.	— hl.
5) Distriktsumlage	2006 fl.	48 kr.	2 hl.
zusammen	3492 fl.	12 kr.	1 hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath . .	54 fl.	51 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke	3056 fl.	45 kr.	3 hl.
3) für fakultative Zwecke . .	255 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	3366 fl.	36 kr.	3 hl.
Aktivrest	125 fl.	35 kr.	6 hl.
Rentirender Distriktsfond	1275 fl.	— kr.	— hl.
Distriktsschuld	400 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 31. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 7734. praes. $^{8}/_{4}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirksamte Beilngries ist ein falsches Guldenstück württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1841 zum Vorschein gekommen, welches aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Beilngries mitzutheilen.

Augsburg, den 4. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 7057. praes. $^{8}/_{4}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. Februar ds. Js. wurde in der Schrenk'schen Gastwirthschaft zu Aidenbach, kgl. Bezirksamts Vilshofen, ein falsches Halbguldenstück großherzoglich badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1844 vereinnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und durch bleigraue Farbe, gänzliche Klanglosigkeit und den Mangel jeder Randverzierung als falsch leicht erkennbar.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Vilshofen mitzutheilen.

Augsburg, den 4. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7056. praes. $^{8}/_{4}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entwendung eines Arbeitsbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige des Stadtmagistrats Landshut vom 7. März ds. Js. an die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hat der ledige Mundkoch Heinrich Raibaut aus München am 8. Januar 1870 im Heimwirthshause dahier das Arbeitsbuch des Kürschnergesellen Joseph Falter von Bogen — ausgestellt vom kgl. Bezirksamte Bogen dd. 17. Dezember 1869 — entwendet und sich mit demselben entfernt.

Es steht zu befürchten, daß der übelbeleumundete Raibaut dieses Arbeitsbuch für sich als Legitimation benützen werde.

Die oben genannten Behörden werden daher aufgefordert, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen

und im Betretungsfalle die strafgerichtliche Verfolgung des rc. Raibaut zu veranlassen.

Augsburg, den 4. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 11007. praes. 5/4 70.

(Die Wiederbesetzung der am kgl. Lyceum zu Freising erledigten Professur für Naturgeschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Chemie, Naturgeschichte und Landwirthschaft am kgl. Lyceum in Freising mit einem Jahresgehalte von 900 fl. in Geld, sowie einer widerruflichen Theuerungszulage von jährlich 100 fl. ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise der erforderlichen Fachbildung, der bisherigen Verwendung, sowie der entsprechenden sittlichen Führung innerhalb 3 Wochen vom Tage der Einrückung vorstehender Bekanntmachung an bei dem Rectorate des kgl. Lyceums zu Freising einzureichen.

München, den 30. März 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Nachreiner.

Ad Num. 567. praes. 5/4 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Remond in Mindelheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 30. v. pr. 2. ds. Mts. dem kgl. Advokaten Remond in Mindelheim auf dessen Gesuch vom 10. l. Mts. die am 21. September v. Js. ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Adolph Bothmer, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. April l. Js. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert wurde.

Neuburg, den 2. April 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. E. 1932. / K. 1965. praes. 7/4 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Schmähingen, Dekanats Nördlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Schmähingen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Mai 1870 mit folgenden Bezügen nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion vom Jahre 1869 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen 1 fl.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 946 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet und Raum für eine größere Familie bietet, nebst Genuß der Oekonomiegebäude im Anschlage zu 50 fl., 1 Tgw. 30 Dezm. Gärten = 11 fl. 1½ kr., 10 Tgw. 49 Dezm. Aecker = 82 fl. 16½ kr., 1 Tgw. 78 Dezm. Wiesen = 19 fl. 21 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 9 fl. 7 kr.

V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen 38 fl. 34¾ kr. Summa 1157 fl. 20¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 54 fl. 15¼ kr. Reinertrag 1103 fl. 5½ kr.

An freiwilligen Geschenken 4 fl.

Ansbach, den 4. April 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 8/4 70.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Mai ds. Js. beginnend den kgl. Oberförster Friedrich Frhr. Haller von Hallerstein zu Kraftshof zum Forstmeister in Mindelheim zu ernennen.

---

praes. 31/3 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. März l. Js. dem Priester Leopold Keßler, Pfarrcurat in Konzenberg, kgl. Bezirksamts Günzburg, die katholische Pfarrei Asbach, kgl. Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 31/3 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. März l. Js. dem Priester Martin Kortler, Pfarrer in Adelzhausen, kgl. Bezirksamts Aichach, die katholische Pfarrei Wöhringen, kgl. Bezirksamts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86¼	
„ „ 4% halbjährig	86¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	
„ „ 5% halbjährig	101⅜	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
„ Bank à fl. 500.	828	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅜	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	1	April	—	501	501	501	—	19	5	18	14	17	7	—	509	509	509	—	11	58	11	39	11	22
		Kern	—	576	576	576	—	19	32	18	31	17	43											
Babenhausen	28	März	—	109	109	100	9	18	33	17	15	16	45	—	10	10	10	—	12	36	12	30	11	45
Burgau	28	„	1	32	33	33	—	18	—	17	18	16	36	10	24	34	24	10	12	48	12	27	12	6
Dinkelscherben	30	„	2	4	6	6	—	—	—	18	—	—	—	6	26	32	30	2	12	—	11	42	11	30
Donauwörth	30	„	1	33	34	31	3	17	28	16	33	14	51	8	84	92	89	3	12	9	11	58	11	29
		Kern	5	149	154	148	6	17	15	16	28	15	28											
Füßen	2	April	44	66	110	66	44	20	30	19	50	17	52	22	22	44	18	26	15	—	15	—	14	45
Günzburg	29	März	2	217	219	193	16	18	—	17	42	17	—	15	21	36	30	6	13	30	13	24	13	9
Illertissen	28	„	4	130	134	126	8	19	20	17	40	16	—	4	16	20	16	4	13	—	12	30	12	—
Kaufbeuren	31	„	24	474	498	404	94	18	10	18	8	17	11	33	55	88	72	16	13	31	12	42	11	46
Kempten	30	„	348	815	1163	666	497	19	50	19	9	18	21	160	115	275	147	128	14	7	13	38	13	4
Krumbach	2	April	4	30	34	34	—	18	4	17	18	16	26	4	16	20	20	—	12	54	12	22	11	57
Lauingen	2	„	18	45	63	63	—	17	42	17	39	17	36	11	82	93	87	6	13	51	13	15	12	48
		Kern	33	578	611	561	50	18	18	17	54	16	57											
Lindau *)	2	„	8561	8322	16883	8447	8436	12	30	11	39	11	—	169	2	171	51	120	10	30	10	—	9	30
		Kern	665	389	1054	424	630	13	—	12	19	11	30											
Memmingen	29	März	14	615	629	604	25	18	50	18	17	17	49	26	51	77	65	12	13	2	12	41	12	15
Mindelheim	2	April	58	127	185	175	10	18	8	17	10	16	25	16	22	38	30	8	12	22	11	58	10	58
Neuburg	30	März	—	255	255	237	18	18	36	17	26	16	27	1	119	120	113	7	11	34	11	9	10	47
Nördlingen	2	April	—	49	49	49	—	18	27	18	—	17	19	11	62	73	73	—	12	53	12	24	11	50
		Kern	4	624	628	564	64	18	43	17	49	17	2											
Oettingen	29	März	1	89	90	85	5	18	45	18	22	18	—	3	24	27	17	10	13	24	12	57	12	30
Ottobeuren	31	„	9	61	70	58	12	19	9	18	19	17	40	3	7	10	7	3	12	54	12	23	12	—
Schwabmünchen	29	„	13	200	213	204	9	18	34	18	—	17	20	—	24	24	20	4	12	6	11	57	11	37
Thannhausen	31	„	5	41	46	45	1	17	54	17	27	17	—	3	24	27	26	1	12	18	12	9	12	—
Weiler	24	„	41	23	64	34	30	21	22	20	50	19	44	10	3	13	6	7	15	—	14	50	14	30
Weißenhorn	30	„	10	336	346	327	19	18	50	17	51	17	—	4	22	26	24	2	13	14	12	43	12	14
Wertingen	29	„	4	97	101	98	3	18	5	17	20	16	45	—	34	34	34	—	13	—	12	28	12	9

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	371	371	371	—	13	20	12	57	12	29	36	548	584	535	49	8	22	8	2	7	38
Babenhausen		oben.	—	9	9	6	3	13	—	12	45	12	—	—	91	91	89	2	7	15	7	—	6	42
Burgau			—	27	27	27	—	12	45	12	28	12	12	15	29	44	38	6	7	30	7	15	7	—
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	78	78	—	—	—	7	24	—	—
Donauwörth			15	123	138	125	13	12	—	11	27	10	44	10	104	114	114	—	8	34	8	15	7	52
Füßen			33	11	44	25	19	15	—	15	—	14	45	3	28	31	19	12	9	40	9	—	9	—
Günzburg			13	144	157	157	—	12	48	12	24	11	30	13	189	202	199	3	7	36	7	24	7	15
Illertissen			—	32	32	32	—	14	—	13	30	13	—	16	169	185	174	11	8	—	7	23	6	45
Kaufbeuren			2	75	77	77	—	13	55	13	19	11	59	1	133	134	124	10	8	41	8	—	6	38
Kempten			36	105	141	59	82	14	22	13	40	12	56	252	410	662	472	190	9	35	8	48	8	11
Krumbach			2	21	23	23	—	13	14	12	51	12	28	16	112	128	128	—	7	13	6	52	6	33
Lauingen			48	374	422	422	—	13	36	12	42	11	6	8	192	200	158	42	8	27	8	9	7	39
Lindau *)			295	—	295	—	295	—	—	—	—	—	—	149	71	220	115	105	9	—	8	17	8	—
Memmingen			94	166	260	153	107	14	3	13	28	12	51	142	144	286	207	79	8	37	8	6	7	56
Mindelheim			10	35	45	42	3	13	6	12	9	10	55	112	115	227	190	37	7	46	7	10	6	44
Neuburg			—	273	273	273	—	12	14	11	53	11	19	11	162	173	148	25	7	44	7	35	7	18
Nördlingen			—	722	722	708	14	14	3	13	7	12	9	7	176	183	138	45	9	13	8	57	8	2
Oettingen			2	31	33	27	6	13	48	12	54	12	—	30	45	75	47	28	10	3	8	31	7	—
Ottobeuren			1	1	2	2	—	13	—	—	—	—	—	6	66	72	39	33	9	32	8	28	7	56
Schwabmünchen			—	19	19	18	1	12	24	12	8	11	36	7	228	235	231	4	7	57	7	21	6	57
Thannhausen			2	19	21	19	2	12	24	12	6	11	48	—	23	23	22	1	7	12	6	51	6	30
Weiler			—	5	5	5	—	—	—	14	30	—	—	27	24	51	28	23	8	46	8	33	8	24
Weißenhorn			8	112	120	111	9	14	12	13	19	12	20	26	385	411	306	105	7	44	7	10	6	36
Wertingen			16	69	85	85	—	12	48	12	9	11	30	3	85	88	88	—	8	11	7	51	7	20

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 30. Augsburg, den 12. April 1870.

Inhalt:

Die Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck. — Heimliche Entfernung des Joh. Windisch aus dem Rettungshause Fassoldshof. — Die Erledigung des Pfarrer Wiedemann'schen Stipendiums. — Besetzung einer Schulverweserstelle in München. — Die Wiederbesetzung der combinirten Pfarrei Aschbach mit Hohn am Berg, Dekanats Bamberg. — Die Wiederbesetzung der mit dem Dekanate verbundenen I. Pfarrstelle in Weiden. — Eröffnung der Bahn von Ingolstadt nach Treuchtlingen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat März 1870. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 7901. praes. 7/4 70.

(Die Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck hat an Stelle des Buch- und Kunsthändlers Albert Riegner in München den Kaufmann Simon Schiestl daselbst zu ihrem Hauptagenten für die Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg bevollmächtigt.

Dieser Hauptagenturwechsel ist mittelst höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. Mts. genehmigt und Simon Schiestl als Hauptagent genannter Gesellschaft in widerruflicher Weise bestätigt worden.

Augsburg, den 5. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7626. praes. 7/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Joh. Windisch aus dem Rettungshause Fassoldshof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 11.

November v. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1869 S. 1911) wird hiemit eröffnet, daß der entlaufene Knabe Johann Windisch von Wüstenbuch am 15. Februar l. Js. wieder aufgegriffen und in das Rettungshaus Fassoldshof zurückgebracht worden ist.

Augsburg, den 5. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7918. praes. 9/4 70.

(Die Erledigung des Pfarrer Wiedemann'schen Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Dekan und Pfarrer Johann Jakob Wiedemann in Günzburg laut Urkunde vom 25. Jan. 1735 gestiftete und in Hopferbach, kgl. Bezirksamts Oberdorf, verwaltete Familienstipendium mit einem jährlichen Rentenbetrage von 150 fl. ist für das Studienjahr $18^{69}/_{70}$ in Erledigung gekommen.

Auf dieses Stipendium können nur Descendenten der Eltern des Stifters Anspruch machen.

Gesuche um dasselbe müssen mit legalen Verwandtschaftsnachweisen und entsprechenden Studien- und Sittenzeugnissen belegt sein, und sind, soweit dieß nicht schon geschehen ist, binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 11494. praes. 8/4 70.

(Besetzung einer Schulverweserstelle in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verweserstelle an der Vorstadtschule Giesing, mit einem Funktionsbezuge von 300 fl. des Jahres nebst einer Gehaltszulage von 50 fl. ist erledigt.

Dieß wird auf Antrag des Stadtmagistrats München mit dem Bemerken zur allgemeinen Bewerbung veröffentlicht, daß die Bewerber um fragliche Stelle ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis längstens 30. April l. Js. bei der kgl. Lokal-Schulcommission München einzureichen haben.

München, den 4. April 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Nachreiner.

Ad Num. 1162. praes. 10/4 70.

(Die Wiederbesetzung der combinirten Pfarrei Aschbach mit Hohn am Berg, Dekanats Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung wurde die combinirte Pfarrei Aschbach mit Hohn am Berge erledigt. Dieselbe ist für diesen Erledigungsfall unmittelbar zu besetzen und wird deßhalb zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Das Erträgniß nach den deßfallsigen beiden Fassionen ist folgendes:

Tit. I. An ständigem Gehalte baar 220 fl. 30 kr. 3 Schffl. $4^1/_8$ Metz. Korn nach dem Normalpreise 49 fl. $46^3/_4$ kr.

Tit. II. Zinsen 4 fl. 26 kr.

Tit. III. Realitäten: a) Pfarrhaus im wohnlichen Zustand, jedoch nur für eine kleine Familie geeignet 20 fl., b) 14 Tgw. 0,45 Dezm. Grundstücke nebst unentgeltlicher Bestellung 65 fl. 26¼ kr.

Tit. IV. Ertrag aus Rechten 43¾ kr.

Tit. V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 65 fl. 39½ kr.

Tit. VI. Observanzmäßige Gaben 31 fl. 58½ kr. Summa 458 fl. 30¾ kr. Lasten 1 fl. 14¼ kr. Reiner Pfarrertrag 457 fl. 16½ kr.

Bayreuth, den 2. April 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 1136. praes. 8/4 70.

(Die Wiederbesetzung der mit dem Dekanate verbundenen I. Pfarrstelle in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben vom 10. März im ausgesetzten Betreffe wird nachträglich bemerkt, daß beabsichtigt wird, die Fixation der früheren Getreidebezüge der I. Pfarrstelle aus der Hospitalstiftung in Weiden für den zu ernennenden Pfarrer und alle künftigen Pfründeinhaber in der Weise, wie sie für den bisherigen Pfarrer bereits bestand, verbindlich zu machen und daß hierüber Verhandlungen im Gange sind.

Bayreuth, den 4. April 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 13061. praes. 10/4 70.

Bekanntmachung.

(Eröffnung der Bahn von Ingolstadt nach Treuchtlingen betr.)

Vom 12. ds. Mts. beginnend wird die Eisenbahnstrecke von Ingolstadt nach Treuchtlingen dem allgemeinen Verkehr in der Weise übergeben, daß auf derselben vorläufig die im veröffentlichten Fahrplane bezeichneten gemischten Bahnzüge abgefertigt werden.

Fahrbilleten für alle Wagenklassen werden zu diesen Zügen bis auf Weiteres im Lokalverkehr der einzelnen Stationen dieser Linie unter sich, dann von München nach Pleinfeld, Gunzenhausen und Nürnberg, sowie in entgegengesetzter Richtung abgegeben.

Die Billeten über die alte Linie Augsburg-Nördlingen bleiben nebenbei im Gebrauche.

Die Taxberechnung für Güter im internen Verkehr geschieht nach dem neu aufgestellten Meilenzeiger.

München, den 7. April 1870.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

(Betriebsabtheilung.)

Fischer.

Kreis.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86	
„ „ 4% halbjährig	86	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	
„ „ 5% halbjährig	101¼	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86¾	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106	
„ Bank à fl. 500.	828	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat März 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	19	3	—	—	—	3	30	—	2	32	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	47	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	1	55	1	—	—	—	2	10	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	12	—	2	45	—	2	17	—	4	30	—	à Ctr. 15	—	—
1 „ gerändelte Gerste	7	[illegible]	—	5	30	—	5	48	—	3	47	—	6	—	—	„ 18	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	26	24	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	7	12	—	4	12	—	4	6	—	—	—	—	8	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	14	4	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	13	4	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	13	—	—	12	—	—	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	19	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	36	—	—	—	—	—	30	—	—	38	—
1 „ Schmalz	—	32	—	—	31	—	—	37	—	—	33	—	—	32	—	—	32	—
1 „ Butter	—	28	—	—	34	—	—	33	—	—	29	—	—	27	—	—	28	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	30	—
1 „ „ Hechte	—	39	—	—	30	—	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	36	—
12 Eier	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	14	—	—	14	—	—	12	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	20	—	27	—	—	24	—	—	23	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	7	—	—	—	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	19	28	—	14	—	—	17	—	—	17	36	—	12	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	13	37	—	10	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	17	—	—
1 „ Föhrenholz	15	15	—	—	—	—	14	30	—	[illegible]	24	4	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	16	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	30	—	12	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	33	—	2	3	—	2	24	—	1	36	—	1	36	—	1	42	—
1 „ saures Heu	1	20	—	1	32	—	1	48	—	1	18	—	1	—	—	1	18	—
1 „ langes Stroh	—	53	—	1	41	—	1	48	—	1	—	—	1	12	—	1	24	—
1 „ kurzes Stroh	—	48	—	1	32	—	1	18	—	—	—	—	—	48	—	1	6	—
1000 Torf	2	12	—	—	—	—	—	—	—	5	48	—	1	42	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 31. Augsburg, den 16. April 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Gosheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Verausgabung falscher Münzen. — Die Distriktsrechnungen von Buchloe und Kaufbeuren pro 1869. — Die Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Markt-Erlbach. — Die jährliche Abhaltung der Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den kgl. Verkehrsanstalten. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Tit. VII. der Verfassungsurkunde bis zum 24. Mai l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 6. April 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 8100. praes. 11/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium des Innern und vom kgl. Kriegsministerium unterm 31. v. Mts. im ausgesetzten Betreffe erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, von den sub Ziff. I., II. und III. dieser höchsten Entschließung getroffenen Anordnungen die bei dem Ersatzgeschäfte jeweilig thätigen Civilärzte zur genauesten Beachtung geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 8. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern

und

Kriegsministerium

an

die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Aus Anlaß der über das Ergebniß der Aushebung der Altersklasse 1848 in Vorlage gekommenen dienstlichen Anzeigen wird für den Vollzug des demnächst wieder bevorstehenden Ersatzgeschäftes Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

I.

Eine unverhältnißmäßig große Anzahl von den im vorigen Jahre den Heeresabtheilungen zugewiesenen Wehrpflichtigen mußte bald nach ihrem Einrücken zum Waffenunterrichte als untauglich wegen Gebrechen wieder entlassen werden, welche schon vor der Einreihung bestanden und von den Ersatzcommissionen entweder nicht aufgefunden oder nicht beachtet worden sind.

Unter den hiezu Anlaß gebenden Gebrechen werden auch solche aufgezählt, welche äußerlich leicht wahrnehmbar gewesen wären, z. B. Leisten- und Krampfaderbrüche, Kropf, schmale Brust, schwächlicher Körper rc.

Eine gleiche Beobachtung wurde auch schon bezüglich der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 gemacht.

Obgleich nun nach Abschnitt III. §. 21 Absatz 2 der Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Febr. 1868 hiewegen eine Verantwortlichkeit der Aerzte ihren vorgesetzten Stellen gegenüber im Allgemeinen nicht einzutreten hat, so geben doch die aus oben beregtem Mißstande entspringenden Störungen des Dienstes und Belastungen des allerh. Aerars genügenden Anlaß, den bei dem Ersatzgeschäfte betheiligten Aerzten sowohl die Einleitung als auch Abschnitt I. §. 1 gedachter Instruktion ins Gedächtniß zu rufen, gemäß welch' letzterer nur solche Leute zur Ergänzung des Heeres ausgewählt werden sollen, deren Gesundheit und Leibesconstitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen läßt.

Wenn sich daher die zum Ersatzgeschäfte berufenen Aerzte diese und die weiters in den §§. 3—11 der Instruktion gegebenen Anhaltspunkte bei diesem wichtigen Geschäfte stets zur Richtschnur nehmen, und dasselbe bei Aufbietung aller ihrer wissenschaftlichen und dienstlichen Erfahrung gewissenhaft und (nach Abschnitt III. §. 25 letzten Absatz) ohne Uebereilung durchführen, so steht zu

erwarten, daß in Zukunft die Anzahl der wegen vor der Einreihung schon bestandener Gebrechen nachträglich zu Entlassenden eine wesentliche Abminderung erfahren werde.

II.

Auch die Zahl der wegen granulöser Augenentzündung Zurückgestellten im Regierungsbezirke Oberfranken, namentlich im Bezirksamte Hof, hat im Vergleiche zum Vorjahre in nicht unbedeutender Weise zugenommen.

Es ist zwar hiedurch kein Anlaß gegeben, von dem Verfahren abzugehen, welches in der an die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. Dezember 1865 Nr. 2378, „die granulöse Augenkrankheit bei Conscribirten betr.," vorgeschrieben und den Militärstellen durch Entschließung vom 14. Febr. 1866 Nr. 1530 zur gleichmäßigen Behandlung mitgetheilt worden ist.

Gleichwohl gewinnt dieser Umstand durch Benachtheiligung der übrigen Wehrpflichtigen genannten Regierungsbezirkes eine solche Bedeutung, daß es den Mitgliedern der Ersatzcommissionen zur strengsten Pflicht gemacht werden muß, durch genaueste Untersuchung der augenkranken Wehrpflichtigen und möglichst präcise Diagnose zu verhüten, daß die Maßregel der Zurückstellung nicht auch auf andere mit ähnlichen Augenleiden Behaftete unnöthig ausgedehnt werde.

Um ferners jeder Möglichkeit der Verschleppung dieser Augenkrankheit in die Heeresabtheilungen durch neu zugehende Wehrpflichtige zu begegnen, haben auf Letztere unmittelbar nach ihrem Einrücken bei den betreffenden Abtheilungen die Bestimmungen des Kriegsministerialrescripts vom 23. Nov. 1865 Nr. 12469 und 28. Dez. 1838 Nr. 12248 Ziff. 1 in analoge Anwendung zu kommen.

III.

Die Dienstleistung bei den Uhlanenregimentern erfordert zur erfolgreichen Handhabung der Lanze Leute mit dem Größenmaße nicht unter 5' 8" und mit einem aus den Hüften gewachsenen, eine vollkommen freie Bewegung gestattenden Oberkörper.

Es sind daher für diese Waffengattung solche Wehrpflichtige auszuwählen, welche neben der in §. 4 der ärztlichen Instruktion für einen Cavaleristen gesetzten Vorbedingungen auch noch die vorbezeichneten körperlichen Eigenschaften besitzen.

IV.

Gesuche um Beurlaubungen kommen häufig schon unmittelbar nach der von den Heeresabtheilungen verfügten Einberufung der Wehrpflichtigen zum Unterrichte ein und sind größtentheils mit Zeugnissen der Heimathsgemeinden unterstützt, in welchen die dringende Nothwendigkeit zum Unterhalte ihrer Eltern oder Angehörigen bestätigt wird.

Dieser Umstand gibt Veranlassung, die zur Prüfung der auf Grund des Artikels 12 Ziffer 3 des Wehrverfassungsgesetzes gestellten Gesuche um zeitliche Befreiung von der Wehrpflicht zuständige Ersatzcommission auf eine sorgfältige eingehende Prüfung der Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse der Betheiligten aufmerksam zu machen, damit die angeregte Frage über die zeitweise Befreiung oder Einreihung eine nach allen Richtungen gewürdigte Entscheidung findet, dem Sohne einer unbemittelten Familie, deren Ernährung kein anderer Angehöriger der Familie übernehmen kann, aber jedenfalls die entsprechende Berücksichtigung zu Theil wird.

Auch sind die Gemeindebehörden anzuweisen, den Wehrpflichtigen jedes Jahrganges gleich bei der Anmeldung zur Ableistung der Militärdienstpflicht die nach dem Wehrverfassungsgesetze bestehenden Bestimmungen über Ansprüche der Dienstaussetzung und gänzlicher oder zeitweiser Befreiung von der Wehrpflicht ausdrücklich mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die Unterlassung deßfallsiger Gesuche den Verlust der erwähnten Vortheile zur Folge habe.

Hiernach ist sofort ungesäumt das Weitere zu verfügen.

München, den 31. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Braun.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
v. Gönner.

Ad Num. 8416. praes. 11/4 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Gosheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 15. v. Mts. oben stehenden Betreffs, Kreis-Amtsblatt Nr. 24 S. 443, wird nachträglich bekannt gegeben, daß wegen der Baupflicht des Seminarfonds Neuburg an den Cultusgebäuden in Gosheim incl. des ehemaligen Hofmarkschlosses daselbst zwischen der Verwaltung des genannten Fonds einer- und der Pfarrpfründe und beziehungsweise Kirchenstiftung andererseits ein Rechtsstreit dermalen anhängig ist, von dessen Ausgang insbesondere auch die Entscheidung der Frage abhängig erscheint, ob die von der Seminarfondsverwaltung bereits im Jahre 1865 geltend gemachte Rückforderung der von ihr angeblich indebite für das Hofmarkschloß in Gosheim geleisteten Bauausgaben, Brandasseturanzbeiträge, Kaminkehrerlöhne und Steuern begründet sei oder nicht, sowie ob künftighin etwa diese Lasten auf den Pfründebesitzer überzugehen haben, oder wem sie sonst zufallen sollen.

Sollte der eine oder andere Bewerber um die Pfarrei Gosheim mit Rücksicht auf die vorerwähnten Verhältnisse sein Gesuch um Verleihung genannter Pfarrei zurücknehmen wollen, so hat dies binnen längstens 14 Tagen von heute an gerechnet zu geschehen.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 7965. praes. 11/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 2. ds. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts der kgl. Polizeidirektion München vom 26. v. Mts. wurden dahier einige Tage vorher von zur Zeit unbekannten Personen drei Sechskreuzerstücke badischen Gepräges und mit den Jahreszahlen

1844 und 1858 verausgabt, welche nach Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch sind, aus Neusilber (Weißkupfer) bestehen, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mittelst einer mechanischen Vorrichtung gerändert sind.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach den Verfertigern und Verbreitern der beschriebenen falschen Geldstücke Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 2. April 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 3372. praes. 11/4 70.

(Die Distriktsrechnungen von Buchloe pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnungen des Distrikts Buchloe für 1869 veröffentlicht, wie folgt:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres . .	199 fl.	37 kr.	— hl.
2) Nutzungen aus dem Gemeindevermögen	76 fl.	51 kr.	— hl.
3) Zuschüsse aus öffentlichen Fonds:			
1) des Forstärars . . .	80 fl.	— kr.	— hl.
2) des Kreises	250 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	1404 fl.	25 kr.	— hl.
zusammen	2010 fl.	53 kr.	— hl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Für den Distriktsrath . .	77 fl.	20 kr.	— hl.
2) Für die durch Gesetz begründeten Zwecke	1350 fl.	59 kr.	— hl.
3) Für fakultative Zwecke . .	204 fl.	15 kr.	— hl.
zusammen	1632 fl.	34 kr.	— hl.
Kassabestand	378 fl.	19 kr.	— hl.
Rentirender Fond	1425 fl.	— kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distriktsgetreide-Magazinsfond.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Aktivrest	15 fl.	13 kr.	— hl.
Zinsen	51 fl.	50 kr.	— hl.
zusammen	67 fl.	3 kr.	— hl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
Auf Kapitalsanlage . . .	56 fl.	50 kr.	— hl.
Kassabestand	10 fl.	13 kr.	— hl.
Rentirender Fond	1327 fl.	42 kr.	— hl.

Augsburg, den 7. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 3403. praes. 13/4 70.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Kaufbeuren pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Kaufbeuren für 1869 bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres	373 fl.	45 kr.	— hl.
2) Distriktsumlage	1780 fl.	4 kr.	— hl.
zusammen	2153 fl.	49 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) für den Distriktsrath	115 fl.	9 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke	1155 fl.	1 kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke	299 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1569 fl.	10 kr.	— hl.
Aktivrest	584 fl.	39 kr.	— hl.
Rentirender Distriktsfond	100 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 7. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. E. 1948. / K. 2068. praes. 13/4 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Mkt.-Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Linden wird zur Bewerbung bis zum 1. Juni l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 41 fl. 15 kr., 19 Schffl. 2 Metz. 1 Vrtl. Korn à 12 fl. 36 kr. = 244 fl. 7½ kr., 13 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. 2 Sechztl. Haber à 6 fl. 54 kr. = 95 fl. 1 kr., 2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. ½ Sechztl. Dinkel à 6 fl. 24 kr. = 17 fl. 38 kr. (Die Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 2) Aus Stiftungskassen baar 55 fl. 36¼ kr., 3) aus Gemeindekassen baar 113 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen, jedoch in den untern Räumlichkeiten etwas feuchten Zustande befindet 35 fl., aus 1 Tgw. 16 Dezm. Gärten 7 fl. 33 kr., aus 7 Tgw. 76 Dezm. Aeckern 20 fl. 54 kr., aus 2 Tgw. 6 Dezm. Wiesen 8 fl. 15 kr.

III. Ertrag aus Rechten 1 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 154 fl. 21 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben 15 fl. Summa 809 fl. 10¾ kr. Hievon die Lasten ab 50 fl. Reinertrag 759 fl. 10¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 8. April 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt

Ad Num. 7473. praes. 13/4 70.

(Die jährliche Abhaltung der Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den kgl. Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich durch die fortwäh-

rend einkommenden Gesuche um Zulassung zur Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den kgl. Verkehrsanstalten veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

1.

Die Aufnahmsprüfung für Abspiranten zum Gehilfendienst bei den kgl. Verkehrsanstalten wird alljährlich am 15. Oktober, und wenn der 15. ein Sonntag ist, am 16. Oktober abgehalten.

2.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis 30. September, unter Beifügung der in Ziffer XIII der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1868 vorgeschriebenen Nachweise bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden.

3.

Zum Zweck der Erfüllung der in der erwähnten Ziffer XIII Nr. 8 vorgeschriebenen Bedingung des Nachweises über Kenntniß der Telegraphie werden alljährlich bei der Telegraphenabtheilung in München 4 Unterrichtscurse mit Prüfung abgehalten, welche je am 1. März, 1. Mai, 1. Juli und 15. September beginnen, und welchen sich alle jene zu unterziehen haben, die um Zulassung zur Aufnahmsprüfung nachsuchen wollen.

Da zu jedem Unterrichtskurse nur 50 Abspiranten zugelassen werden können, so sind die bezüglichen Gesuche rechtzeitig an die Telegraphenabtheilung dahier zu richten.

Verspätete Anmeldungen, namentlich für den letzten Uebungskurs des Jahres können keine Berücksichtigung mehr finden, und werden lediglich auf das nächstfolgende Jahr vorgemerkt.

Zur Belegung der Meldung (Nr. 2) genügt für die zum Telegraphenkurs vom 15. September Zugelassenen die Verfügung der Telegraphenabtheilung, welche die Admission zu dem Unterrichtskurse genehmigt.

Das Zeugniß über Bestehen des Kurses muß bis zur Prüfung bei dem Oberamte, woselbst diese gehalten wird, übergeben werden.

München, den 23. März 1870.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

von Dyck.

Fischer.

Le Sage.

Kreis-Notiz.

praes. 13/4 70.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. ds. Mts. wurde die an der Gewerbschule Lindau erledigte Lehrstelle für die neueren Sprachen in widerruflicher Weise auf Ansuchen dem vom Stadtmagistrate daselbst hiefür präsentirten Dr. philosoph. Gustav Schikebanz, z. Z. in London, übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		81
„ „ 4%	86	
„ „ 4% halbjährig	86	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	
„ „ 5% halbjährig	101¾	101¼
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106	
„ Bank à fl. 500.	828	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	8	April	—	345	345	326	19	19	32	18	33	18	2	—	452	452	452	—	12	23	12	6	11	40
		Kern	—	441	441	441	—	19	39	18	56	17	59											
Babenhausen	4	„	9	66	75	75	—	17	35	17	—	16	45	4	—	4	4	—	13	—	12	45	12	30
Burgau	4	„	—	49	49	45	1	18	12	17	36	17	—	10	40	50	48	2	12	42	12	23	12	3
Dinkelscherben	6	„	—	7	7	7	—	—	—	18	—	—	—	2	16	18	18	—	11	36	11	30	11	24
Donauwörth	6	„	3	26	29	24	5	17	15	17	4	16	57	3	87	90	83	7	12	34	12	18	11	53
		Kern	6	74	80	78	2	17	29	16	30	14	47											
Füßen	9	„	44	54	98	52	46	20	27	20	—	19	41	19	29	48	22	26	15	—	15	—	15	—
Günzburg	5	„	16	198	214	203	11	18	—	17	48	17	30	6	28	34	34	—	14	—	13	45	13	24
Illertissen	4	„	8	92	100	100	—	19	—	17	45	16	30	4	9	13	10	3	12	45	12	15	11	45
Kaufbeuren	7	„	94	250	344	311	33	19	24	18	33	17	40	16	54	70	66	4	13	34	13	12	12	32
Kempten	6	„	497	440	937	712	225	19	54	19	20	18	13	128	165	293	202	91	14	9	13	41	13	10
Krumbach	9	„	—	50	50	50	—	17	50	17	21	16	44	—	24	24	24	—	12	46	12	36	12	15
Lauingen	9	„	—	75	75	45	30	18	—	17	21	16	57	6	91	97	85	12	13	30	13	—	12	48
		Kern	50	533	583	499	84	17	57	17	27	16	42											
Lindau *)	9	„	8436	12068	20504	6424	14080	11	30	11	14	10	58	120	—	120	54	66	—		9	40	—	—
		Kern	630	512	1142	530	612	13	—	12	28	11	30											
Memmingen	5	„	25	558	583	549	34	19	8	18	42	18	7	12	49	61	51	10	13	19	12	54	12	23
Mindelheim	9	„	10	152	162	160	2	18	40	17	50	16	52	8	29	37	34	3	12	48	12	21	11	25
Neuburg	6	„	18	140	158	158	—	19	7	18	—	16	51	7	59	66	66	—	12	4	11	45	11	22
Nördlingen	9	„	—	36	36	31	5	18	26	17	58	17	15	—	69	69	65	4	13	3	12	38	12	—
		Kern	64	590	654	581	73	18	39	17	46	16	57											
Oettingen	6	„	5	134	139	128	11	19	15	18	7	17	—	10	25	35	28	7	13	30	12	57	12	24
Ottobeuren	7	„	12	35	47	47	—	19	14	18	52	18	15	3	1	4	4	—	12	30	12	30	12	—
Schwabmünchen	5	„	9	117	126	125	1	19	13	18	45	18	31	4	16	20	19	1	12	23	12	10	11	53
Thannhausen	8	„	1	28	29	29	—	17	54	17	42	17	30	1	32	33	33	—	12	48	12	33	12	18
Weiler	31	März	30	24	54	36	18	21	26	20	55	19	16	7	4	11	9	2	14	50	14	30	14	18
Weißenhorn	6	April	20	183	203	161	42	19	28	18	8	17	6	1	31	32	24	8	13	24	12	50	12	12
Wertingen	5	„	3	106	109	106	3	17	45	17	6	16	30	—	39	39	39	—	12	45	12	17	11	54

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	384	384	384	—	13	53	13	18	12	6	49	281	330	325	5	8	44	8	16	7	39
Babenhausen		oben.	3	—	3	2	1	14	-	—	—	—	—	2	73	75	75	—	7	21	7	—	6	51
Burgau			—	14	14	14	—	13	15	12	53	12	30	6	133	139	113	26	8	—	7	39	7	18
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	66	59	7	—	—	7	24	—	—
Donauwörth			13	68	81	81	—	12	32	12	12	11	6	—	125	125	125	—	8	59	8	40	8	15
Füßen			26	3	29	9	20	15	30	15	30	15	30	12	32	44	18	26	10	—	9	—	9	—
Günzburg			—	106	106	106	—	13	30	13	12	12	48	3	167	170	168	2	8	—	7	36	7	—
Illertissen			—	47	47	42	5	13	42	13	21	13	—	11	106	117	115	2	8	6	7	29	6	51
Kaufbeuren			—	41	41	39	2	14	27	13	39	11	57	10	123	133	133	—	9	11	8	25	7	2
Kempten			82	50	132	81	51	14	21	13	36	13	4	190	652	842	518	324	9	51	9	4	8	20
Krumbach			—	42	42	42	—	13	27	12	55	12	10	—	222	222	222	—	7	14	6	53	6	37
Lauingen			—	344	344	343	1	13	45	12	13	11	24	42	187	229	194	35	8	30	8	6	7	42
Lindau *)			295	—	295	—	295	—	—	—	—	—	—	105	84	189	75	114	8	48	8	19	8	—
Memmingen			107	82	189	141	48	14	12	13	46	13	—	79	143	222	161	61	9	50	8	38	8	—
Mindelheim			3	48	51	33	18	13	18	12	22	11	9	37	169	206	204	2	8	3	7	26	7	3
Neuburg			—	155	155	155	—	12	42	12	27	12	—	20	94	114	114	—	9	36	8	52	8	12
Nördlingen			14	636	650	613	37	14	9	13	10	12	11	45	173	218	204	14	9	40	9	23	8	21
Oettingen			6	82	88	86	2	14	18	13	9	12	—	28	103	131	115	16	10	36	8	45	7	—
Ottobeuren			—	2	2	1	1	11	15	—	—	—	—	33	13	46	40	6	9	22	8	40	8	15
Schwabmünchen			1	17	18	12	6	13	37	12	40	12	13	4	150	154	145	9	8	30	7	36	7	12
Thannhausen			2	7	9	9	—	12	30	12	20	12	10	3	47	50	41	9	8	—	7	37	7	15
Weiler			—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	23	39	62	55	7	8	56	8	39	8	28
Weißenhorn			9	61	70	61	6	14	34	13	46	12	55	102	157	259	251	8	8	26	7	50	7	18
Wertingen			—	74	74	59	15	13	4	12	24	12	10	—	96	96	95	1	8	31	8	6	7	45

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 32. Augsburg, den 20. April 1870.

Inhalt:

Die Bildung der Verifikatorenbezirke und Ernennung von Verifikatoren im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg. — Auffindung einer männlichen Leiche. — Vormerkung auf Einstandskapitalien. — Die Erledigung eines Freiplatzes in dem Erziehungsinstitute der Salesianerinen zu Beuerberg. — Die internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London für das Jahr 1870, hier Gesuch um Bewilligung einer Sammlung. — Auffinden der Leiche eines erhängten unbekannten Mannes bei Reichersdorf. — Die Distriktsrechnungen von Mindelheim für 1869. — Die Erledigung der IV. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 8624. praes. 16/4 70.

(Die Bildung der Verifikatorenbezirke und Ernennung von Verifikatoren im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 9. ds. Mts. im Kreise Schwaben und Neuburg gebildeten Bezirke und Sitze der Verifikatoren für Maß und Gewicht, sowie die für einzelne Bezirke durch weitere höchste Entschließung vom 12. ds. Mts. bereits ernannten Verifikatoren zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, für weitere geeignete Veröffentlichungen in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen.

Augsburg, den 15. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Uebersicht

über die Bezirke und Sitze der Verifikatoren für Maß und Gewicht im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

Nr.	Bestandtheile des Verifikatorenbezirkes.	Sitz des Verifikators.	Vor- und Zuname des Verifikators.	Dermaliger Stand und Wohnort desselben.
1	Augsburg Stadt mit 50,067 Einw.	Augsburg	Petitpierre Franz	Eichmeister in Augsburg.
2	Dillingen Bezirksamt mit 44,250 Einw.	Dillingen		
3	Donauwörth Stadt mit 3,559 Einw. Donauwörth Bezirksamt mit 31,046 Einw. Wertingen Bezirksamt mit 18,008 Einw. Summa 52,613 Einw.	Donauwörth		
4	Günzburg Bezirksamt mit 32,649 Einw. Neu-Ulm Bezirksamt mit 18,080 Einw. Summa 50,729 Einw.	Günzburg	Bautz Martin	Schlossermeister in Günzburg.
5	Sonthofen Bezirksamt mit 28,598 Einw.	Immenstadt	Fichtner Joseph	Oelfabrikpächter in Tivoli bei Schwabing.
6	Kaufbeuren Stadt mit 4,852 Einw. Kaufbeuren Bezirksamt mit 19,106 Einw. Mindelheim Bezirksamt mit 31,025 Einw. Summa 54,983 Einw.	Kaufbeuren		
7	Kempten Stadt mit 10,998 Einw. Kempten Bezirksamt mit 22,850 Einw. Summa 33,848 Einw.	Kempten	Bertele Ludwig	Spängler und Eichmeister in Kempten.
8	Illertissen Bezirksamt mit 32,771 Einw. Krumbach Bezirksamt mit 19,673 Einw. Summa 52,444 Einw.	Krumbach		
9	Lindau Stadt mit 5,311 Einw. Lindau Bezirksamt mit 24,470 Einw. Summa 29,781 Einw.	Lindau	Enderlin Michael	Schmidmeister in Lindau.
10	Memmingen Stadt mit 7,109 Einw. Memmingen Bezirksamt mit 30,525 Einw. Summa 37,634 Einw.	Memmingen	Reich Michael	Privatier in Memmingen.

Nr.	Bestandtheile des Verifikatoren-Bezirkes.		Sitz des Verifikators.	Vor- und Zuname des Verifikators.	Dermaliger Stand und Wohnort desselben.
11	Neuburg Stadt mit	8,034 Einw.	Neuburg		
	Neuburg Bezirksamt mit	18,873 Einw.			
	Summa	26,907 Einw.			
12	Nördlingen Stadt mit	6,873 Einw.	Nördlingen		
	Nördlingen, Bezirksamt mit	31,454 Einw.			
	Summa	38,327 Einw.			
13	Füßen Bezirksamt mit	13,898 Einw.	Oberdorf		
	Oberdorf Bezirksamt mit	19,522 Einw.			
	Summa	33,420 Einw.			
14	Augsburg Bezirksamt mit	35,267 Einw.	Zusmarshausen		
	Zusmarshausen Bezirksamt mit	16,292 Einw.			
	Summa	51,559 Einw.			

Ad Num. 7713. praes. 12/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 31. März ds. Js. (Auffindung einer männlichen Leiche betreffend, Kreis-Amtsblatt Seite 543 und folgende) und vom 8. Februar ds. Js. (den vermißten Taglöhner Johann Jos. Roth von Karbach betreffend, Kreis-Amtsblatt Seite 239) wird den obenbezeichneten Behörden hiemit eröffnet, daß die in diesen Ausschreibungen angeordneten Recherchen einzustellen sind, nachdem laut Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, die Identität des in dem ersteren Ausschreiben näher beschriebenen Verunglückten mit dem in dem letzteren bezeichneten vermißten Heizer Joh. Jos. Roth inzwischen constatirt worden ist.

Augsburg, den 10. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 8104. praes. 15/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vormerkung auf Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Abdruck der höchsten Entschließung vom 30. v. Mts. der kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und des kgl. Kriegsministeriums zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 12. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

An die kgl. Kreisregierungen, Gerichte und Notare des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz,
Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Es sind in neuerer Zeit wiederholte Fälle vorgekommen, in welchen Einsteher mittels exekutorischer Urkunden Anweisung auf die für sie hinterlegten Einstandskapitalien ertheilt haben, ohne daß die um Vormerkung dieser Anweisungen angegangenen Distrikts-Verwaltungsbehörden nach den bestehenden Vorschriften diese Vormerkung vornehmen konnten.

Nachdem nun aber die exekutorischen Urkunden in anderen Beziehungen gerichtlichen Erkenntnissen gleich geachtet werden, den Militärpersonen eine freiere Verfügung über ihr Vermögen gestattet ist, und Einstandskapitalien nur noch kurze Zeit vorhanden sein können, wird gestattet, daß Vormerkungen auf Einstandskapitalien auch auf Grund exekutorischer Urkunden dann vorgenommen werden, wenn in denselben deutlich und ausdrücklich in irgend welcher Form das Anerkenntniß ausgesprochen ist, daß sämmtliche ärarialische Forderungen an das Einstandskapital vor den angewiesenen ihre Befriedigung aus dem Kapitale zu finden haben.

München, den 30. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

(Vormerkung auf Einstandskapitalien betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Schebler.

Ad Num. 8472. praes. 15/4 70.

(Die Erledigung eines Freiplatzes in dem Erziehungsinstitute der Salesianerinen zu Beuerberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. März ds. Js. oben bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

An sämmtliche kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In dem Erziehungsinstitute der Salesianerinen zu Beuerberg kommt mit dem Schlusse gegenwärtigen Schuljahres ein aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener und deren Relikten dotirter ganzer Freiplatz in Erledigung.

Diese Freistelle ist an die Tochter eines pragmatisch Bediensteten im Ressort des unterzeichneten kgl. Staatsministeriums wieder zu verleihen.

Bewerbungen um dieselbe sind mit dem treffenden Geburts-, Tauf- und Impfscheine, dann einem Schul- und Vermögenszeugnisse bei den einschlägigen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzureichen und von diesen mit gutachtlichem Berichte bis längstens 15. Juni l. Js. anher vorzulegen.

München, den 25. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Die Erledigung eines Freiplatzes in dem Erziehungsinstitute der Salesianerinen zu Beuerberg betreffend.)

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 8562. praes. 18/4 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London für das Jahr 1870, hier Gesuch um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt Abdruck einer im oben bezeichneten Betreffe am 11. d. Mts. an die kgl. Regierung

von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß durch das Münchener Centralkomité für die dießjährige internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London mittelst öffentlicher Aufrufe eine Sammlung freiwilliger Beiträge im Königreiche zu dem Zwecke, bayerischen Arbeitern und Handwerkern die Beschickung dieser Ausstellung zu ermöglichen, veranstaltet werde.

Zugleich haben Seine Majestät der König diese Sammlung mit einem Beitrage von 600 fl. aus Allerhöchstihrer Kabinetskasse huldvollst zu eröffnen geruht.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon das bezeichnete Centralkomité beziehungsweise dessen Vorsitzenden, Fabrikanten Karl Billing in München, auf seine deßfallsige, zum kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eingereichte Vorstellung vom 18. v. Mts. sofort in Kenntniß setzen zu lassen und das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 11. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Die internationale Ausstellung der Arbeiter und Handwerker in London für das Jahr 1870, hier das Gesuch um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 8478. praes. 10/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden der Leiche eines erhängten unbekannten Mannes bei Reichersdorf, Gerichtsbezirks Eger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 30. v. Mts. wurde am 9. Febr. l. Js. unweit des Dorfes Reichersdorf — Gerichtsbezirks Eger — in Böhmen der entseelte Körper eines erhängten Mannes gefunden, dessen Nationalität und Heimath noch nicht ermittelt werden konnte.

Der Entseelte hatte graubraune Haare, ovales Gesicht, stumpfe Nase, großen Mund, graue Augen; war beiläufig 5′ 4″ groß, bartlos, hatte eingefallene Wangen, unterm rechten Ohre am Backen eine linsengroße Warze und auf der linken Brusthälfte ein röthlich braunes unbehaartes Mal (Himbeermal) und dürfte das 50. Lebensjahr erreicht haben.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzseidenen Halstuche, einem lichtgrauen Rocke, eben solchem Gilet und hellgrauer Hose von Wollstoff. Die Hose war etwas abgetragen, während die übrigen Kleider sich in ganz gutem Zustande befanden.

Weiters war derselbe mit einer zerrissenen Schafwoll-Unterjacke, einer gewirkten weißen baumwollenen Unterhose, einem weißen leinenen Hemde und leinenen Vorhemde und einem schwarzen graulichen Wollstoff-Winterrocke bekleidet, der Winterrock ist schwarz einpaspoilirt, mit schwarzem schmalen stehenden Sammtkragen und mit messingenen Metallknöpfen (Hundsköpfen) versehen. Die Halbstiefeln waren nahezu neu. Endlich trug der Mann noch eine grüntuchene mit Schafpelz gefütterte und mit Marderpelzaufschlag versehene Mütze, ein ziemlich neues roth- und weißfarbiges baumwollenes und ein ähnliches bereits durchlöchertes Sacktuch ohne Zeichen.

Der Mann hatte bei sich ein Taschenmesser und ein rothledernes Geldtäschchen, in welchem sich 1 Thaler 24 Groschen in sächsischen und preußischen Münzsorten und einige österreichische Geldmünzen in Kupfer und Silber befanden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg werden beauftragt, wegen Erforschung der Heimath der vorbeschriebenen Person Anordnung zu erlassen und ein etwaiges Ergebniß der unterfertigten kgl. Stelle zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4497. praes. 10/4 70.

(Die Distriktskassa-Rechnungen von Mindelheim für 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus den Distriktsrechnungen von Mindelheim für 1869 wird hiemit vorschriftsgemäß bekannt gegeben:

A. Distriktskassarechnung.

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest aus dem Vorjahre	1521	39	—
2) Zinsen	88	43	4
3) Staats- und Kreisfondszuschüsse	900	—	—
4) Distriktsumlage	3002	26	4
zusammen	5512	49	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath . . .	177	18	—

2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke . . . . 3626 fl. — kr. — hl.
3) für fakultative Zwecke . . 299 fl. 7 kr. 4 hl.

zusammen	4102 fl.	25 kr.	4 hl.
Aktivrest	1410 fl.	23 kr.	2 hl.
Rentirender Distriktsfond	1854 fl.	34 kr.	— hl.
Baufond für die Mindelbrücke bei Pfaffenhausen . . .	879 fl.	56 kr.	— hl.

B. Rechnung über den Distrikts-Krankenhausbaufond.

Einnahmen:

1) Zinsen	140 fl.	58 kr.	2 hl.
2) Distriktiver Zuschuß . . .	100 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	240 fl.	58 kr.	2 hl.

Ausgaben:

Auf Kapitalsanlage . . .	240 fl.	58 kr.	2 hl.
Rentirender Fond	3671 fl.	54 kr.	— hl.

C. Rechnung über die Distrikts-Hilfs- und Leihkassa.

Einnahmen.

Aktivrest	85 fl.	3 kr.	2 hl.
Aktivausstände	10 fl.	47 kr.	— hl.
Zinsen	32 fl.	54 kr.	— hl.
Heimbezahlte Vorschüsse . .	371 fl.	31 kr.	— hl.
zusammen	500 fl.	15 kr.	2 hl.

Ausgaben:

Auf Kapitalsanlage . . .	300 fl.	— kr.	— hl.
Aktivrest	200 fl.	15 kr.	2 hl.
Rentirender Fond	1006 fl.	59 kr.	— hl.

Augsburg, den 7. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. E. 2043. / K. 2138. praes. 14/4 70.

(Die Erledigung der IV. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken des bisherigen Pfarrers erledigte IV. Pfarrstelle in Fürth wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 89 fl. 2 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 16 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung in dem zur III. Pfarrstelle gehörigen Hause 50 fl., da der nunmehrige III. Pfarrer mit höherer Bewilligung a dies officii im Pfarrhause der IV. Stelle verbleibt; Antheil an einem Wohnungsmiethzinse 33 fl. 20 kr., aus 6 Tgw. 93 Dezm. Aeckern 26 fl. 12 kr., aus 1 Tgw. 62 Dezm. Wiesen 6 fl. 36 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 440 fl. 42½ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 30 fl. 30 kr. Summa 642 fl. 22½ kr. Die Lasten hievon ab mit 56¼ kr. Reinertrag 641 fl. 26¼ kr.

Vom Amtsnachfolger sind jährlich an Aussitzfristen und Zinsen 7 fl. 33½ kr. bis zum Jahre 1881 zu entrichten.

Ansbach, den 11. April 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt

Ad Num. E. 2032. praes. $^{11}/_{4}$ 70.
K. 2131.

(Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Bach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: an baarem Gelde 25 fl., an Naturalien: 1 Schffl. 2 Metz. 2 Vrtl. $^{1}/_{2}$ Sechztl. Korn = 18 fl. $20^{1}/_{2}$ kr. (Dieser Bezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) Aus Stiftungskassen baar 20 fl.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 563 fl. 12 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Nebengebäuden im Anschlage zu 35 fl., aus 10 Dezm. Garten 54 kr., aus 40 Dezm. Wiesen 5 fl. 6 kr.

IV. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen 123 fl. 56 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 1 fl. Summa 792 fl. $28^{1}/_{2}$ kr. Lasten: Nichts.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Ansbach, den 11. April 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. $^{11}/_{4}$ 70.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. Nr. 4422 wurde die an der Kreisgewerbschule zu Augsburg neu zu errichtende dritte Realienlehrstelle vom 16. April 1870 an in widerruflicher Weise dem hiefür vom Stadtmagistrate Augsburg präsentirten dermaligen Hauptlehrer am von Stetten'schen Institute in Augsburg, Dr. Paul Hecker, vorerst in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers übertragen.

---

praes. $^{16}/_{4}$ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. April l. Js. dem Priester Jos. Kaufmann, Pfarrer in Modelshausen, kgl. Bezirksamts Wertingen, die katholische Pfarrei Freihalden, kgl. Bezirksamts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		81
" " 4%	86	
" " 4% halbjährig	86	
" " $4^{1}/_{2}$%		
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig	92	
" " 5% halbjährig	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{4}$
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$86\frac{5}{8}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106	
" Bank à fl. 500.	828	
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{4}$	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 33. Augsburg, den 23. April **1870.**

Inhalt:

Die Herausgabe eines neuen Beamtenverzeichnisses für die Pfalz. — Stipendien für junge Gärtner zur Betheiligung an dem Obstbaucurse in Weihenstephan. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Modelshausen, kgl. Bezirksamts Wertingen. — Die Erledigung des Curatbenefiziums Bodelsberg, kgl. Bezirksamts Kempten. — Der Valentin Bühner aus Landsberg. — Der Zeichnungs- und Stenographieunterricht an der kgl. Studienanstalt Dillingen. — Die Erledigung des Rath Johann Adam Gaßner'schen Stipendiums. — Ermittlung des Goldarbeiters Christian Bauer von Wien. — Verausgabung falscher Münzen. — Verausgabung falscher ausländischer Banknoten. — Conzessionsgesuch des Expedientenhauses C. L. Bödecker in Bremen zum Betriebe des Auswanderer-beförderungsgeschäftes. — Auswanderungsagenturen für das Expedientenhaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre. — Das Distriktsetats- und Rechnungswesen mit Bezug auf Distriktsarmenpflege. — Die Distriktskassarechnungen von Obergünzburg, Ottobeuren und Grönenbach pro 1869. — Bekanntmachung, die IX. Verloosung der 2proc. mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Bekanntmachung, die XXI. und beziehungsweise XIX. Verloosung der 3½ und arrosirt 4proc. Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Substituirungsgesuche des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen und des kgl. Advokaten Westermaier in Kempten. — Erledigung der Pfarrei Konradsreuth. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 443. praes. $^{20}/_{4}$ 70.

(Die Herausgabe eines neuen Beamtenverzeichnisses für die Pfalz betr.)

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Mit Ermächtigung des Präsidiums der kgl. Regierung der Pfalz hat der Registraturfunktionär Friedrich Gilardone in Speyer, welchem zu diesem Zwecke die amtlichen Hülfsmittel zur Verfügung gestellt worden sind, folgendes Werkchen herausgegeben:

„Beamtenverzeichniß und Statistik des kgl. bayer. Regierungsbezirkes der Pfalz. Eine Zusammenstellung der Beamten und Angestellten im Staats-, Kirchen- und Gemeindebienste, des ärztlichen Personals, der Militärbehörden, der Eisenbahnbeamten, der Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, der Vereine, Assekuranzen u. s. w. Ein Handbuch zum Bureau- und Privatgebrauche."

Auf Ansuchen des Präsidiums der kgl. Regierung der Pfalz wird dieß mit dem Bemerken zur allgemeinen

Kenntniß gebracht, daß dieses vom genannten Regierungspräsidium als sehr zweckmäßig und brauchbar bezeichnete Werkchen um den Preis von 1 fl. 15 kr. für das brochirte und 1 fl. 24 kr. für das gebundene Exemplar im Selbstverlage des Verfassers zu beziehen ist.

Augsburg, den 20. April 1870.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Pollak.

Ad Num. 8751. praes. 19/4 70.

An die königl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Stipendien für junge Gärtner zur Betheiligung an dem Obstbaucurse in Weihenstephan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die Bekanntmachung der kgl. Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan vom 13. ds. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die kgl. Bezirksämter werden beauftragt, für thunlichste Verbreitung dieser Bekanntmachung auch durch Einrückung derselben in die Lokal-Amtsblätter Sorge zu tragen und die näheren Bestimmungen über den Obstbaucurs, welche ihnen von genannter Direktion unmittelbar zugekommen sind, etwaigen Bewerbern geeignet mitzutheilen.

Augsburg, den 18. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Stipendien für junge Gärtner betr.)

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 23. Februar ds. Js. ist hierselbst an Theilnehmer des Obstbaucurses für dieses Jahr der Betrag von 600 fl. zur Gewährung von Stipendien zu verwenden. Junge Gärtner, welche sich in der hiesigen kgl. Landesbaumschule praktisch, zugleich durch entsprechenden Unterricht theoretisch mit der Obstbaumzucht vertraut machen wollen, erhalten in dem Obstbaucurse nebst Wohnung eine Arbeitsvergütung, außerdem aber geeigneten Falles Jahresstipendien bis zu je 100 fl. Das Nähere über den Obstbaukurs kann aus den bei jedem kgl. Bezirksamte vorliegenden Bestimmungen ersehen werden. Letztere erhält man auf Verlangen auch von unterfertigter Stelle umgehend übersandt. Bewerber haben ihre Zeugnisse über Schulbesuch, Gärtnerbildung und Wohlverhalten schleunigst hieher vorzulegen.

Weihenstephan, den 13. April 1870.

Die kgl. Direktion der landw. Centralschule.

Dr. Wenz.

Obstbaucurs in Weihenstephan.

§. 1.

Eine große Obstbaumschule nebst den anschließenden Hauptzweigen des Gartenbaues, sowie die Lehrmittel der Central-Landwirthschaftsschule bieten in Weihenstephan ausnahmsweise reiche Gelegenheit, junge Gärtner im Obstbau praktisch auszubilden und diese Ausbildung durch entsprechenden Unterricht theoretisch zu ergänzen. Diesem Zwecke dient der Obstbaucurs.

Die Anleitung und den Unterricht ertheilt derzeitig der kgl. Oberbaumschulgärtner Schuster, welcher

zugleich die specielle disciplinäre Aufsicht führt. Der kgl. Direktor der landwirthschaftlichen Centralschule und der Vorgenannte beschließen gemeinsam über Aufnahme oder Entlassung, sowie über etwa zu ertheilende disciplinäre Verweise ꝛc.

§. 2.

Die Aufnahme ist bedingt durch legale Zeugnisse über

1) Vollendung von mindestens 15 Lebensjahren;
2) kräftige Körperconstitution und zur Zeit vollkommene Gesundheit;
3) hinreichende Schulkenntnisse und
4) sittlich reinen Lebenswandel.

§. 3.

Der Eintritt in den Cursus findet, soweit Platz vorhanden, alljährlich vorzugsweise Anfangs April statt. Die Anmeldungen zum Eintritte sind an die kgl. Direction der landwirthschaftlichen Centralschule zu richten.

§. 4.

Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich darnach, wie viele Theilnehmer andauernd und zweckmäßig im Betriebe der Obstbaumschule beschäftigt werden können.

§. 5.

Für Theilnehmer, welche gärtnerische Vorkenntnisse mitbringen, dauert die Lehrzeit je nach der Befähigung und Strebsamkeit ein bis zwei Jahre. Wenn Zöglinge ohne gärtnerische Vorkenntnisse aufgenommen werden, so haben diese drei Jahre zu verbleiben. Beim Eintritte hat sich überhaupt jeder Theilnehmer vorweg zu verpflichten, die ihm vorgeschriebene Zeit zu erfüllen. Wie weit Ermäßigung dieser Zeitdauer eintreten kann, wird durch Beschluß der Leiter des Curses bestimmt. Wenn ein Theilnehmer vor Ablauf dieser Zeit austritt, so verliert er den Anspruch auf ein Befähigungszeugniß und kann nur eine Bescheinigung über seinen Aufenthalt und seine Aufführung vom kgl. Oberbaumschulgärtner unter Gegenzeichnung der kgl. Direktion erhalten.

§. 6.

Jeder Theilnehmer ist verpflichtet, alle ihm aufgetragenen Arbeiten pünktlich und nach bestem Vermögen auszuführen, die vorgeschriebenen Arbeits- und Lehrstunden inne zu halten, überhaupt ein folgsames, gesetztes und gesittetes Verhalten zu üben und allen Vorschriften willig nachzukommen.

Wiederholte Disciplinarvergehen, sowie Nachlässigkeit oder Untauglichkeit in den Arbeiten wie in den theoretischen Leistungen haben Entlassung zur Folge.

§. 7.

An Lehrerhonorar haben die Theilnehmer alljährlich 40 fl. (Vierzig Gulden) nach Anweisung der kgl. Direktion im Voraus zu entrichten.

§. 8.

Wohnung, Bett, Beheizung und Licht werden unentgeltlich gegeben. Die Kost haben die Theilnehmer innerhalb der ihnen angewiesenen Behausung durch eine dazu aufgestellte Person auf eigene Rechnung zu besorgen.

§. 9.

Die zum praktischen Unterrichte und zur Arbeit nöthigen Geräthe mit Ausnahme der verschiedenen Messer, welche jeder Theilnehmer vorschriftsmäßig zu halten hat, werden aus der Geräthekammer der Obstbaumschule abgegeben. Beschädigungen muthwilliger oder fahrlässiger Art an den anvertrauten Gegenständen sind von den Schuldigen wieder gut zu machen.

§. 10.

Die zum theoretischen Unterrichte benöthigten Materialien hat jeder Theilnehmer selbst zu beschaffen. Bücher, Zeitschriften ꝛc. können aus der Bibliothek der landwirthschaftlichen Centralschule leihweise abgegeben werden, wie auch die übrigen Sammlungen je nach Bedarf für den Unterricht des Curses dienen.

§. 11.

Für die geleisteten Arbeiten werden im ersten Jahre in der Regel per Tag 24 kr. (vierundzwanzig Kreuzer), später aber oder je nach dem Grade erwiesen größerer Verwendbarkeit ein höherer Lohn per Tag zu wöchentlicher Auszahlung gut geschrieben.

§. 12.

Am Schlusse des Unterrichtscurses erhält jeder Theilnehmer auf Grund einer praktischen wie theoretischen Prüfung ein Befähigungszeugniß.

Weihenstephan (bei Freising), März 1870.

Die kgl. Direktion der landw. Centralschule.

Dr. Wenz.

Ad Num. 7521. praes. 18/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obenbezeichneten Behörden eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Königshofen vom 16. l. Mts. wurden an den jüngst verflossenen Fastnachtstagen im Gasthause des Gastwirthes Umhöfer von Sulzfeld mehrere falsche Münzen von bis jetzt noch unbekannten Personen theils zu Bezahlung der Wirthszeche, theils zur Bezahlung der daselbst aufspielenden Tanzmusiker ausgegeben.

Diese Münzen sind nach Mittheilung des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes Pfennige, an welchen das Gepräge abgefeilt ist, und welche alsdann kalt versilbert wurden, um ihnen das Aussehen alter abgeschliffener Groschen zu geben.

Dies wird unter Warnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen zum vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gegeben, und sind etwaige Ergebnisse der anzustellenden Recherchen dem kgl. Bezirksamte Königshofen zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 24. März 1870.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf von Luxburg.

Kohlmüller.

Ad Num. 8691. praes. 19/4 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Modelshausen, kgl. Bezirksamts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jos. Kaufmann in Modelshausen auf die Pfarrei Freihalden ist die kathol. Pfarrei Modelshausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Wertingen, zählt 99 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 745 fl. 27 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 35 fl. 37 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 709 fl. 50 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14 April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 8942. praes. ²¹/₄ 70.

(Die Erledigung des Curatbenefiziums Bodelsberg, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Benefiziaten Alois Zacher auf die Pfarrei Wiggensbach ist das Curatbenefizium in Bodelsberg erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Kempten, zählt 130 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 312 fl. — kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 11 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 307 fl. 49 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen,

vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 8517. praes. ¹⁰/₄ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Valentin Bühner aus Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 8. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

(Den Valentin Bühner aus Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Januar ds. Js. starb in Witting, im Arrondissement Saargemünd, Valentin Bühner, welcher

nach den bei ihm vorgefundenen Papieren in Landsberg in Bayern beheimathet sein und ein Lebensalter von 43 Jahren haben soll.

Weitere Aufschlüsse über seine Verhältnisse konnten nicht ermittelt werden.

Da derselbe in der Stadt Landsberg nicht beheimathet und von demselben überhaupt in dieser Gemeinde nichts bekannt ist, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen, ob derselbe nicht allenfalls in einer der Gemeinden des Amtsbezirkes beheimathet ist.

Allenfallsige Aufschlüsse sind binnen 4 Wochen an das kgl. Bezirksamt Landsberg gelangen zu lassen.

München, den 8. April 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Nachreiner.

Ad Num. 8890. praes. 11/4 70.

(Den Zeichnungs- und Stenographieunterricht an der kgl. Studienanstalt Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der kgl. Studienanstalt in Dillingen ist die Stelle eines Lehrers für den Zeichnungsunterricht mit einem Jahresgehalte von 200 fl. erlediget.

Für den Fall der Befähigung wird dem Zeichnungslehrer auch der Unterricht in der Stenographie an gedachter Anstalt übertragen werden, wofür eine besondere Remuneration von 100 fl. etatisirt ist.

Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten innerhalb 14 Tagen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Zu bemerken ist noch, daß dem Zeichnungslehrer an der kgl. Studienanstalt Dillingen auch der Zeichnungsunterricht an der dortigen Handwerksfeiertags- und gewerblichen Fortbildungsschule zugedacht und hiefür aus städtischen Mitteln ein Gehaltszuschuß von circa 500 fl. in Aussicht gestellt ist.

Augsburg, den 17. März 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 8075. praes. 21/4 70.

(Die Erledigung des Rath Johann Adam Gaßner'schen Stipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem vormaligen churbayerischen Rathe Johann Adam Gaßner in München im Jahre 1647 gestiftete und in Memmenhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach, verwaltete Familienstipendium im Jahresbetrage von 44 fl. ist in Erledigung gekommen.

Auf dieses Stipendium haben nach den Bestimmungen des Stiftungsbriefes nur Studierende Anspruch, welche sich den humanistischen Studien widmen und zum Eintritte wenigstens in die erste Gymnasialklasse nach gegenwärtiger Schulordnung befähigt sind; dabei haben Verwandte des Stifters vor anderen Bewerbern den Vorzug.

Gesuche um dieses Stipendium für das Studienjahr 18⁶⁹/₇₀ sind mit den erforderlichen Nachweisen über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter, entsprechenden Studien- und Sittenzeugnissen, dann mit einem Dürftigkeitszeugniß

belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 16. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 8561. praes. 17/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ermittlung des Goldarbeiters Christian Bauer von Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft hat der Goldarbeiter und Hauseigenthümer Michael Bauer zu Wien um Ausmittlung des Aufenthaltes seines vermißten Sohnes Christian gebeten, welcher nach den letzten dem Vater zugekommenen Nachrichten im Dezember v. Js. sich in Steiermark auf der Wanderschaft befunden und die Absicht geäußert haben soll, über Salzburg und Tirol nach Bayern zu gehen.

Christian Bauer ist am 15. November 1852 zu Wien geboren, hat sich am 3. Mai 1867 von da entfernt und wurde im Wiener Polizeianzeiger Nr. 159 vom 7. Mai 1867 Art. 5810 vom k. k. Polizeicommissariate Mariahilf, sodann im Wiener Polizeianzeiger Nr. 255 vom 17. Juni 1867 Art. 9173 von der k. k. österr. Statthalterei als vermißt beschrieben.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden beauftragt, wegen Ermittlung des dermaligen Aufenthaltes des Christian Bauer die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß der unterfertigten kgl. Stelle anzuzeigen.

Augsburg, den 14. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 8284. praes. 19/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom 31. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 21. v. Mts. in München von einem jungen fremden Burschen ein „Zwei-Francs"-Stück, schweizerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1860 verausgabt, welches nach Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes falsch ist, aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor der Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden hiemit der Auftrag, nach dem Verfertiger und Verbreiter des oben beschriebenen falschen Geldstückes Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Augsburg, den 17. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 8392. praes. 19/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher ausländischer Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 7. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 17. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

(Verausgabung falscher ausländischer Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamtes Wasserburg wurden am 30. v. Mts. in dortiger Stadt ein paar gefälschte Zehnguldennoten der k. k. österr. privilegirten Nationalbank in Wien verausgabt.

Diese Noten sind nicht auf typographischem Wege hergestellt, sondern mit der Hand dergestalt nachgezeichnet, daß insbesondere bei Beleuchtung eine Täuschung sehr leicht stattfinden kann.

Die Vignetten, drei allegorische Figuren, Viehzucht, Bergbau und Ackerbau darstellend, sind mit Crayon wohlgelungen ausgeführt; der grüne Tondruck ist mit grünem Crayon nachgeahmt, während die Werthbezeichnung mit Tuschfarbe hergestellt und das Wasserzeichen der ächten Noten durch Bestreichen des Papiers mit Oel imitirt wurde.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem

Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor der Annahme dieser gefälschten Noten zu warnen, sachdienliche Spähmaßregeln nach dem Anfertiger derselben zu erlassen und ein allenfallsiges Resultat derselben dem kgl. Bezirksamte Wasserburg anzuzeigen.

München, den 7. April 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 8523 praes. 21/4 70.

(Conzessionsgesuch des Expedientenhauses C. L. Bödecker in Bremen zum Betriebe des Auswandererbeförderungsgeschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Januar ds. Js. ist dem Expedientenhause Carl Ludwig Bödecker in Bremen die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 (Regierungsblatt 1862 S. 1191) in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt worden, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansäßiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen habe.

Nachdem nun das genannte Expedientenhaus den

Kaufmann Math. Seb. Bustelli in Aschaffenburg als seinen Hauptagenten für das Königreich bestellt und derselbe nach geschehener Cautionsleistung unterm 5. ds. Mts. die Bestätigung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in widerruflicher Weise erhalten hat, so steht der Geschäftsführung dieses Expedientenhauses in Bayern durch den Hauptagenten Bustelli und die auf dessen Antrag weiter bestätigten Unteragenten kein Hinderniß entgegen.

Augsburg, den 19. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 8043. praes. 21/4 70.

(Auswanderungsagenturen für das Expedientenhaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Ausschreibens der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. ds. Mts. hat Kaufmann Karl Schulz in Landau die Hauptagentur für das obenbezeichnete Expedientenhaus niedergelegt und die kgl. Regiernng hiernach die diesem Hauptagenten ertheilte Bestätigung zurückgezogen.

In Folge dessen wird auch für die auf seinen Antrag im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg aufgestellten Unteragenten — cf. Regierungsausschreibung vom 21. Juli 1865 Nr. 23391 im Kreis-Amtsblatt Nr. 60 pag. 1132 — die Bestätigung zurückgenommen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Karl Schulz in seiner genannten Eigenschaft oder aus der Geschäftsführung seiner Unteragenten Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen bei der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, anzumelden, indem nach Ablauf bezeichneter Frist die hinterlegte Caution von 5000 fl. an Karl Schulz ausgeliefert werden wird.

Augsburg, den 19. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 8853. praes. 21/4 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

Das Distriktsetats- und Rechnungswesen mit Bezug auf Distriktsarmenpflege betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministeral-Instruktion vom 11. Januar l. Js. (Kreis-Amtsblatt p. 117) sollen fortan die Ausgaben und Einnahmen der Distrikte auf die Distriktsarmenpflege ebenso Aufnahme in die distriktiven Jahresvoranschläge und Nachweisung in den Distriktsrechnungen finden, wie die übrigen Ausgaben und Einnahmen der Distrikte, während die Distriktsarmenfonds-Rechnungen nur noch zum Nachweise des ungeschmälerten Bestandes und der etatsgemäßen Vermehrung dieser Fonde fortgeführt werden dürfen. Dem entsprechend sind bei Bescheidung der Distriktsverhandlungen und Feststellung der Distriktsetats für 1870 in den Letztern die Spezialetats für Distriktsarmenpflege vollständig einverleibt worden.

Da nun von mehreren Bezirksämtern die Besorgniß geäußert worden ist, daß bei diesem Verfahren eine Verwendung der Distriktsarmenfondsrente und der übri-

gen, der Distriktsarmenpflege ausschließlich gebührenden Einkünfte zu anderweitigen Zwecken eintreten könnte, so sieht sich die unterfertigte Stelle Behufs eines gleichmäßigen Vollzugs zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt, welche, an den vorliegenden höchsten Direktiven festhaltend, jede solche unstatthafte Verwendung ausschließen werden.

1. Der Spezialetat für Distriktsarmenpflege ist künftig wie bisher gesondert anzufertigen und der Berathung und Genehmigung des verstärkten Distriktsausschusses und Distriktsrathes und zwar unmittelbar vor der Berathung des Distriktsetats zu unterstellen.

In den Einnahmen dieses Spezialetats darf nicht mehr von einem Zuschusse aus der Distriktskassa die Rede sein, vielmehr hat, falls derselbe mit einem Defizit abschließt, dieses im Distriktsetat seine Deckung zu finden, vorbehaltlich der Befugniß des Distriktsraths, auf Grund des Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes von 28. Mai 1852 zur Deckung solchen Defizits auch die Einkommensteuer in Konkurrenz zu ziehen.

Da diese Steuergattung nur im Verhältnisse ihres Ertrags zu jenem der Gesammtsteuer des Distriktes und nur zu dem Betrage des meist unbedeutenden Defizits des Spezialetats für Distriktsarmenpflege angezogen werden darf, so wird wohl wie seither wegen Geringfügigkeit dieser besonderen Konkurrenzquote von deren Einhebung von den Distriktsräthen in der Regel ganz Umgang genommen werden.

2. Sämmtliche Ausgabs- und Einnahms-Positionen dieses Spezialetats sind in den Hauptetat unter den entsprechenden Abtheilungen überzutragen.

Die Abtheilung für die durch Gesetz begründeten Zwecke ist in der durch Art. 38 des Gesetzes vom 29. April v. Js. „die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr." vorgezeichneten Reihenfolge zu ordnen.

3. Die Zahlungsanweisungen des Vorstandes des Distriktsausschusses bezüglich der etatsmäßigen Ausgaben für Distriktsarmenpflege haben an den Distriktskassier zu ergehen, an welchen im Laufe des Jahres aus der Distrikts-Armenfondskassa sämmtliche dahin fließende Einnahmen nach der Zeit des Anfalls gegen Interims-Quittung — mit Ausnahme der nicht etatisirten Kapitalszuflüsse — abzuliefern sind.

Am Schlusse des Jahres sind diese Interimsquittungen gegen eine die Gesammt-Jahresleistung aus dem Distrikts-Armenfonde darstellende Hauptquittung des Distriktskassiers einzulösen und ist der sich dabei allenfalls noch ergebende Ueberschuß über den wirklichen Bedarf an die Distrikts-Armenfondskassa zurückzuvergüten.

4. In der Distrikts-Kassarechnung sind sämmtliche etatsmäßige Einnahmen und Ausgaben für Distrikts-Armenpflege zu verrechnen, und ist schließlich darin der nach Z. 3 zurückzuvergütende Ueberschuß zu verausgaben.

Die Zuschüsse der Distriktskassa zu den selbstständigen distriktiven Anstalten und Fonden sind nur summarisch durch Einstellung der hiefür bestimmten Beträge in Ausgabe zu verrechnen.

5. In der Distrikts-Armenfondsrechnung endlich sind in Einnahme

1) der Aktivrest des Vorjahres,
2) die nach Z. 3 aus der Distriktskassa zurückvergütete Erübrigung des Vorjahres,
3) die Jahresrente aus Zinsen des Distrikts-Armenfonds oder sonstigem Einkommen, und
4) die Kapitalszuflüsse und insbesondere der Zuschuß der Distriktskassa zur Vermehrung jenes Fondes, dann

in Ausgabe

1) der an die Distriktskassa geleistete Jahresbetrag und
2) der im Etat nicht vorgesehene Aufwand für Kapitalsanlage zu verrechnen und sind am Schlusse des Jahres die Urkunden und Obligationen über die

vom Distriktskassier etatsmäßig für den Distrikts-Armenfond angelegten Kapitalien gegen Quittung dem Letztern zu überweisen.

Wonach sich sofort zu achten ist.

Augsburg, den 16. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 4409. praes. 18/4 70.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Obergünzburg pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Auszug aus der Distriktskassa-Rechnung von Obergünzburg für 1869 wird vorschriftsgemäß hiemit veröffentlicht:

Einnahmen.

1) Aktivrest des Vorjahres	149 fl.	9 kr.	— hl.
2) Nutzungen des Distriktsvermögens	18 fl.	6 kr.	— hl.
3) Kreis- und Staatsfonds-Zuschüsse	1000 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlagen	1038 fl.	50 kr.	— hl.
zusammen	2206 fl.	5 kr.	— hl.

Ausgaben:

1) für den Distriktsrath	66 fl.	28 kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke	1856 fl.	44 kr.	— hl.
3) Für facultative Zwecke	— fl.	— kr.	— hl.
zusammen	1923 fl.	12 kr.	— hl.
Aktivrest	282 fl.	53 kr.	— hl.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident

Eckhofer.

Ad Num. 5115. praes. 18/4 70.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Ottobeuren pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Ottobeuren für 1869 wird vorschriftsgemäß bekannt gegeben, wie folgt:

Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres	288 fl.	5 kr.	3 hl.
2) Nutzung aus Realitäten	60 fl.	— kr.	— hl.
3) Gemeindliche Präcipualleistungen	340 fl.	— kr.	— hl.
4) Distriktsumlage	1787 fl.	21 kr.	5 hl.
zusammen	2475 fl.	27 kr.	— hl.

Ausgaben.

1) Für den Distriktsrath	100 fl.	42 kr.	6 hl.
2) Für die durch Gesetz begründeten Zwecke	1700 fl.	14 kr.	4 hl.
3) Für fakultative Zwecke	312 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	2112 fl.	57 kr.	2 hl.
Aktivrest	362 fl.	29 kr.	6 hl.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 5112. praes. 18/4 70.

(Die Distrikts-Kassarechnung von Grönenbach pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der Distrikts-Kassarechnung von Grönenbach für 1869 gesetzlicher Vorschrift entsprechend veröffentlicht:

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest aus dem Vorjahre	201 fl.	3 kr.	2 hl.
2) Distriktsumlagen	326 fl.	22 kr.	2 hl.
zusammen	527 fl.	26 kr.	— hl.

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) für den Distriktsrath . .	51 fl.	— kr.	— hl.
2) für die durch Gesetz begründeten Zwecke	78 fl.	— kr.	— hl.
3) für fakultative Zwecke . .	150 fl.	— kr.	— hl.
zusammen	279 fl.	18 kr.	— hl.
Aktivrest	248 fl.	8 kr.	— hl.

Augsburg, den 13. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

---

praes. 21/4 70.

Bekanntmachung,

die IX. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Regierungsblatt Seite 476) ist heute die IX. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

III

im Kapitalsbetrage zu 117,200 fl. gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Katasternummern:

300 bis 387 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I. Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1870 außer Verzinsung.

II. Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III. Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche kgl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder

von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. April 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

---

praes. $^{21}/_{4}$ 70.

Bekanntmachung,

die XXI. und beziehungsweise XIX. Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Regierungsblatt S. 473 — 475) ist heute die XXI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen und die XIX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XXI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namenseinschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

09

und bei der

XIX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

88

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Katasternummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)
9 109 209 309 409 509 609 709 809 rc. rc.

die Obligationen auf Namen
88 188 288 388 488 588 688 788 888 rc. rc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli ds. Js. hinaus vergütet, indem am 1. August 1870 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner

bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche königl. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenzverhältnissen, die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1870 an nicht

aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 19. April 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 629. praes. 18/4 70.

(Substituirungsgesuche des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen und des kgl. Advokaten Westermaier in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 8./11. l. Mts. dem kgl. Advokaten Sartori in Dillingen auf dessen Gesuch vom 3. l. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten August Schuster in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von weiteren sechs Monaten vom 1. l. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert und dem kgl. Advokaten Westermaier in Kempten die Bewilligung zur Substituirung des Concipienten Jos. Otto Braun auf die Dauer vom 1. Mai bis 30. Juni l. Js. unter denselben Bedingungen ertheilt wurde.

Neuburg, den 12. April 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. 1269. praes. 17/4 70.

(Erledigung der Pfarrei Konradsreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Konradsreuth, Dekanats Münchberg, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. Aus der Staatskasse baar 59 fl. 22½ kr., aus Stiftungskassen baar 12 fl. 18¼ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 50 kr. 14¼ kr.

III. Freie Wohnung in dem in sehr gutem baulichen Zustande sich befindenden und auch für eine größere Familie geeigneten Pfarrhause 40 fl., aus 32 Dezimalen Gärten, 44 Tagwerk 94 Dezimalen Aecker, 24 Tagwerk 30 Dezimalen Wiesen, 30 Tagwerk 62 Dezimalen Waldung, 48 Dezimalen Weiher 310 fl. 5½ kr.

IV. Baares Reichniß 8 fl. 7½ kr., Bodenzinse 189 fl. 16¾ kr., Gemeinderecht 24 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 244 fl. 57¾ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 19 fl.

Summa 933 fl. 46½ kr. Lasten ab mit 54 fl. 8¾ kr. Reinertrag 879 fl. 37¾ kr.

Bayreuth, den 9. April 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Kreis-Notizen.

praes. 20/4 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. April l. Js. dem Priester Michael Alphons Boscher, Pfarrvikar in Taiting, kgl. Bezirksamts Friedberg, die kathol. Pfarrei Hüting, kgl. Bezirksamts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 21/4 70.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Wiggensbach, kgl. Bezirksamts Kempten, dem Priester Alois Zacher, Curatbenefiziat in Bodelsberg, desselben Bezirksamts, zu übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		81
" " 4%	86	
" " 4% halbjährig	86	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	92	
" " 5% halbjährig	101⅞	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	86⅞	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108	
" Bank à fl. 500.	828	
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅞	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	13	April	19	91	110	110	—	19	49	19	2	18	39	—	156	156	148	8	12	29	12	10	12	2
		Kern	—	81	84	84	—	20	30	19	34	18	48											
Babenhausen	11	"	—	83	83	81	2	17	42	17	15	17	—	—	6	6	4	2	12	42	12	30	11	30
Burgau	11	"	4	55	59	51	8	18	—	17	24	16	48	2	46	48	47	1	12	36	12	18	12	—
Dinkelscherben	13	"	—	4	4	4	—	—	—	18	18	—	—	—	6	6	6	—	—	—	11	36	—	—
Donauwörth	13	"	5	16	21	21	—	17	17	16	11	15	—	7	58	65	65	—	12	23	12	8	11	44
		Kern	2	56	58	55	3	17	40	16	45	15	49											
Füßen	16	"	46	26	72	34	38	21	—	20	23	20	—	26	37	63	34	29	15	-	15	—	15	—
Günzburg	12	"	11	151	162	157	5	18	24	18	—	17	45	—	55	55	42	13	14	—	13	45	13	18
Illertissen	11	"	—	89	89	82	7	19	30	18	6	16	42	3	17	20	20	—	13	30	12	39	11	48
Kaufbeuren	13	"	33	138	171	139	32	19	35	18	59	17	16	4	38	42	34	8	13	41	12	54	11	55
Kempten	13	"	225	540	765	488	277	20	7	19	33	18	51	91	171	262	138	124	14	36	14	21	13	50
Krumbach	16	"	—	66	66	57	9	18	8	17	19	16	46	—	21	21	21	—	12	52	12	35	12	1
Lauingen	16	"	30	34	64	27	37	17	33	17	9	17	—	12	51	63	50	13	13	51	13	15	12	48
		Kern	84	228	312	156	156	17	54	17	15	16	51											
Lindau*)	16	"	14030	9645	23725	7571	16154	12	36	11	58	11	12	66	140	206	47	159	9	30	9	25	9	20
		Kern	612	153	765	332	433	12	56	12	32	12	10											
Memmingen	12	"	34	476	510	415	95	19	17	18	46	18	20	10	58	68	48	20	13	39	13	7	12	21
Mindelheim	16	"	2	177	179	164	15	18	30	17	40	16	49	3	49	52	38	14	12	33	11	8	11	6
Neuburg	13	"	—	148	148	129	19	18	50	17	18	16	48	—	81	81	77	4	12	8	11	54	11	33
Nördlingen	16	"	5	25	30	28	2	18	21	17	53	17	9	4	69	73	53	20	13	11	12	48	12	12
		Kern	73	224	297	288	9	18	42	17	52	17	1											
Oettingen	13	"	11	61	72	69	3	19	15	18	22	17	30	7	19	26	16	10	13	30	12	57	12	24
Ottobeuren	14	"	—	29	29	28	1	19	43	19	3	18	8	—	8	8	7	1	13	-	13	—	12	38
Schwabmünchen	12	"	1	138	139	137	2	19	5	18	36	17	40	1	25	26	20	6	12	27	12	16	11	30
Thannhausen	13	"	—	17	17	17	—	18	—	17	45	17	30	—	17	17	15	2	12	36	12	18	12	—
Weiler	7	"	18	46	64	37	27	21	32	21	10	19	14	2	5	7	5	2	—	—	14	30	—	—
Weißenhorn	13	"	32	157	189	186	3	18	39	17	38	16	44	4	19	23	19	4	12	33	12	17	12	4
Wertingen	12	"	3	66	69	57	12	18	9	17	15	16	41	—	24	24	22	2	13	—	12	28	11	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie	—	77	77	77	—	14		13	37	12	46	5	118	123	123	—	8	52	8	22	7	34
Babenhausen		oben.	2	9	11	7	4	13	30	13	15	12	30	—	78	78	78	—	7	33	7	15	6	48
Burgau			—	17	17	17	—	13	30	13	15	13	—	23	152	175	162	13	7	54	7	35	7	15
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	33	40	40	—	8	—	7	24	7	15
Donauwörth			—	66	66	66	—	12	37	12	2	11	28	—	139	139	131	8	9	7	8	39	8	—
Füßen			20	8	28	8	20	16	—	16	—	16		26	4	30	26	4	9	15	9	—	9	—
Günzburg			—	113	113	106	7	13	45	13	30	13	-	2	213	215	188	27	8	—	7	45	7	12
Illertissen			5	9	14	12	2	14	6	13	33	13	—	2	109	111	97	14	8	3	7	22	6	42
Kaufbeuren			2	46	48	29	19	14	31	13	18	12	28	—	112	112	110	2	9	33	8	45	7	15
Kempten			51	67	118	40	78	14	26	13	44	12	5	324	378	702	440	262	10	8	9	13	8	27
Krumbach			—	26	26	26	—	13	47	13	23	12	46	—	210	210	210	—	7	2	6	45	6	24
Lauingen			1	307	308	252	56	13	48	12	39	11	45	35	124	159	130	29	8	39	8	3	7	39
Lindau*)			295	102	397	—	397	—	—	—	-	—	—	114	92	206	139	67	8	6	8	3	8	—
Memmingen			48	37	85	47	38	15	35	14	22	13	40	61	242	303	234	69	9	9	8	26	7	42
Mindelheim			18	37	55	46	9	13	48	12	46	11	37	2	345	347	254	93	7	50	7	7	6	33
Neuburg			—	82	82	82	—	13	11	12	52	12	25	—	110	110	110	—	9	20	8	51	8	15
Nördlingen			37	278	315	295	20	14	17	13	30	12	28	14	105	119	116	3	9	29	9	9	8	8
Oettingen			2	82	84	70	14	14	18	13	9	12	—	16	101	117	102	15	10	15	8	37	7	—
Ottobeuren			1	6	7	7	—	12	53	12	45	12	30	6	48	54	39	15	9	42	8	55	8	5
Schwabmünchen			12	—	12	10	2	13	—	12	33	12	5	9	169	178	172	6	8	33	7	34	7	10
Thannhausen			—	2	2	1	1	12	30	12	15	12	—	9	52	61	28	33	7	45	7	23	7	—
Weiler			—	7	7	7	—	15	33	14	50	13	36	7	43	50	42	8	9	40	8	55	8	30
Weißenhorn			4	40	44	41	3	15	28	13	50	12	43	7	252	259	223	36	8	12	7	38	7	—
Wertingen			14	18	32	25	7	13	18	12	30	11	28	1	85	86	80	6	8	30	8	—	7	20

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 34. Augsburg, den 27. April 1870.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften. — Die provisorische Zahlungsbefugniß der kgl. Kassen und Aemter, hier die Aufbesserung gering dotirter katholischer Seelsorgstellen pro 1870. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Frauenstetten, kgl. Bezirksamts Wertingen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei St. Ulrich und Afra in Augsburg. — Der allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkassa. — Die Einziehung der großherzoglich hessischen Grundrentenscheine. — Die Rechnungen des Distrikts Weiler pro 1869. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarzts I. Klasse in Gerolzhofen. — Die erledigte kathol. Schulstelle zu Unteraltenbernheim. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Hettersdorf in Immenstadt. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. April 1869 — die Maß- und Gewichtsordnung betreffend — hinsichtlich der Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle für den Ausschank von Bier und Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Liter müssen geeicht sein.

Dasselbe gilt von Flaschen, welche zum Ausschank von Wein gebraucht werden.

§. 2.

Das Eichzeichen besteht in einem horizontalen, äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Striche, welcher den Inhalt begrenzt.

§. 3.

Dieser Strich muß:

a) bei Schankgefäßen für Bier von $^1/_4$ Liter Inhalt mindestens 1 Centimeter, von $^1/_2$ und $^1/_1$ Liter Inhalt mindestens $1^1/_2$ Centimeter,

b) bei Schankgefäßen für Wein wenigstens 1/2 Centimeter,

c) bei Flaschen wenigstens 3 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

§. 4.

Den Gast- und Schenkwirthen ist es freigestellt, ob sie die Schankgefäße geeicht kaufen oder obige Bezeichnung von einem Verifikator oder in sonst beliebiger Weise bewirken lassen wollen. Sie bleiben aber für die Richtigkeit der Schankgefäße selbst verantwortlich und haben deßhalb stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, 1/2 und 1/4 Liter bereit zu halten.

Mit letzteren Maßen, welche der periodischen Eichung und Stempelung nach Maßgabe der Verordnung vom 23. November 1869 — die Normal-Eichungscommission u. s. w. betr. — unterworfen sind, haben die Gast- und Schenkwirthe nicht nur die Schankgefäße vor deren Gebrauch zu untersuchen, ob sie richtig bezeichnet sind, sondern auch die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten nachzumessen, wenn dieß verlangt wird.

§. 5.

Die Polizeibehörden haben bei Vornahme der Maß- und Gewichtsvisitationen von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Flaschen- (Bouteillen) Weine, moussirender Weine, der Verkauf von Exportbieren in den Originalflaschen und des abgezogenen Bieres.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat vom 1. Januar 1872 an für den ganzen Umfang des Königreiches und vom 1. Mai 1870 ab im dießrheinischen Bayern jenen Gewerbtreibenden gegenüber in Wirksamkeit zu treten, welche das neue Maß nach den Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 29. April v. Js. — die Maß- und Gewichtsordnung betreffend — schon von dem letztgenannten Zeitpunkte an in Anwendung bringen.

München, den 17. April 1870.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 8646. praes. 21/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die provisorische Zahlungsbefugniß der kgl. Kassen und Aemter, hier die Aufbesserung gering dotirter kathol. Seelsorgstellen pro 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die kgl. Rentämter durch Entschließung der kgl. Regierungsfinanzkammer vom 9. ds. Mts. Nr. 5824 ermächtigt worden sind, die Aufbesserungszuschüsse an die gering dotirten kathol. Seelsorgstellen für die Monate April, Mai und Juni ds. Js. fortzubezahlen, so werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 31. v. Mts. Nr. 7349 (Kreis-Amtsblatt Nr. 28 S. 544 ff.) angewiesen, auch hievon dem betheiligten Pfarrklerus Kenntniß zu geben.

Augsburg, den 19. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 9160. praes. 23/4 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Frauenstetten, kgl. Bezirksamts Wertingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Zwack ist die kathol. Pfarrei Frauenstetten erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Wertingen, zählt 271 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 859 fl. 26 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 84 fl. 30 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 774 fl. 56 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 9161. praes. 23/4 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei St. Ulrich und Afra in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bischöfl. geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Franz Joseph Helm zum Domkapitular ist die kathol. Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra in Augsburg, Diözese und Dekanats Augsburg, erledigt worden.

Dieselbe zählt 4500 Seelen, 3 Schulen und 3 Hilfspriester.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 2608 fl. 26 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 1578 fl. 9 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1030 fl. 16 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 21. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 9050. praes. 22/4 70.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkassa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. praes. 20. April ds. Js. wird der in Nr. 6 des Finanzministerialblattes enthaltene Ausweis über den Stand des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa in Nachstehendem bekannt gegeben.

Augsburg, den 21. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

I.

Ueber-

der Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der kgl. bayer.
nach dem Stande

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder und zwar							
	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der						Summa I.
		I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		
		unter 50 Jahren.	über 50 Jahre alt, verheirathet oder Wittwer mit minderjährigen Kindern.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre 2c.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre 2c.	
In den Regierungsbezirken:								
Oberbayern	1	—	13	133	91	130	148	516
Niederbayern	—	—	3	95	48	119	27	292
Pfalz	—	2	5	58	37	39	15	156
Oberpfalz 2c.	—	2	4	89	59	95	26	275
Oberfranken	—	2	4	91	56	96	28	277
Mittelfranken	—	1	3	91	65	100	25	285
Unterfranken 2c.	—	1	2	114	74	118	44	353
Schwaben 2c.	—	1	6	98	54	100	28	287
Central-Staatskasse	2	20	69	56	47	43	24	261
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	—	1	21	9	13	5	49
General-Bergwerks- und Salinenadministration	—	2	1	15	5	17	3	43
General-Zolladministration	—	2	2	34	44	101	65	248
Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten	—	2	17	144	61	164	16	407
Bankdirektion in Nürnberg	—	—	1	7	4	16	—	28
Summa	3	38	131	1046	654	1151	454	3477

München, den 27. März 1870.

Der Verwal-

sicht

Staatsdiener sowie der aus der Vereinskassa unterstützten Wittwen und Waisen vom 1. Januar 1870.

II. Zahl der im J. 1869 verstorb. Mitglieder u. zwar								III. Zahl der unterstützten Wittwen und Waisen.											
1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der							1. der Wittwen von Mitgliedern der				2. der Waisen							
	I. Klasse		II. Klasse.		III. Klasse.							a) Einfache Waisen von Mitgliedern der				b) Doppelwaisen von Mitgliedern der			
	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre rc.	Summa II.	I. Klasse mit 180 fl.	II. Klasse mit 120 fl.	III. Klasse mit 60 fl.	Summa III 1	I. Klasse m. 36 fl.	II. Kl. m. 24 fl.	III. Kl. m. 12 fl.	Summa III 2a	I. Klasse m. 54 fl.	II. Kl. m. 36 fl.	III. Kl. mit 18 fl.	Summa III 2b
—	—	—	1	1	2	4	8	1	24	23	48	3	40	22	65	—	4	—	4
—	—	—	—	—	—	1	1	—	7	6	13	—	15	15	30	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	2	—	8	5	13	—	14	9	23	—	—	—	—
—	—	—	3	2	—	2	7	—	7	5	12	—	9	11	20	—	—	—	—
—	—	—	—	1	1	1	3	—	9	9	18	—	12	17	29	—	—	—	—
—	—	—	2	2	2	1	7	1	6	8	15	—	6	18	24	—	—	—	—
—	—	—	1	3	2	—	6	—	14	7	21	—	15	8	23	—	—	1	1
—	—	—	1	3	1	2	7	—	8	7	15	—	13	6	19	—	—	—	—
—	—	1	—	2	—	—	3	7	8	4	19	5	11	7	23	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1	—	4	3	7	—	3	2	5	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	3	—	4	8	1	8	5	14	—	9	6	15	—	—	9	9
—	—	—	2	2	—	—	4	—	12	14	26	—	25	24	49	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	5	5	—	—	—	—
—	—	3	10	20	8	17	58	10	116	98	224	8	172	150	330	—	4	10	14

tungsrath.

II.

Uebersicht

der Mitglieder der Töchterkassa sowie der aus dieser Kassa unterstützten Töchter nach dem Stande vom 1. Januar 1870.

Vortrag.	I. Zahl der Mitglieder			II. Zahl der im J. 1869 verstorbenen Mitglieder.			III. Zahl der Unterstützungsfälle.				
	Ehrenmitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa I.	Ehrenmitglieder.	Ordentliche Mitglieder.	Summa II.	für Töchter mit einer Präbende von jährlich 60 fl.	für je 2 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 90 fl.	für je 3 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 120 fl.	für je 4 u. mehr Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 150 fl.	Summa III.
In den Regierungsbezirken:											
Oberbayern	—	156	156	—	4	4	—	—	1	—	1
Niederbayern	—	110	110	—	1	1	—	—	—	—	—
Pfalz	—	67	67	—	—	—	—	1	—	—	1
Oberpfalz 2c.	—	140	140	—	4	4	—	—	—	—	—
Oberfranken	—	92	92	—	2	2	1	—	—	—	1
Mittelfranken	—	101	101	—	3	3	—	—	1	—	1
Unterfranken 2c.	1	138	139	—	—	—	—	1	1	—	2
Schwaben 2c.	—	124	124	—	3	3	1	2	—	—	3
Central-Staatskassa	2	131	133	—	2	2	—	—	—	—	—
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	17	17	—	1	1	—	—	—	—	—
General-Bergwerks- u. Salinenadministration	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—
General-Zolladministration	—	121	121	—	5	5	1	1	—	—	2
Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten	—	124	124	—	5	5	—	—	—	—	—
Bankdirektion in Nürnberg	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	3	1349	1352	—	30	30	3	5	3	—	11

München, den 27. März 1870.

Der Verwaltungsrath.

Ad Num. 8989. praes. 22/4 70.

(Die Einziehung der großherzogl. hessischen Grundrentenscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vom großherzoglich hessischen Finanzministerium im großherzoglichen Regierungsblatte erlassenen Bekanntmachung vom 8. März l. Js. ist der 31. Dezember 1870 als Präklusivtermin für die Einlösung der großherzoglich hessischen Grundrentenscheine bei der großherzoglichen Staatsschuldentilgungskassa festgesetzt worden, und an die Inhaber von großherzogl. hessischen Grundrentenscheinen à 1, 5, 10, 35 und 70 Gulden die Aufforderung ergangen, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschuldentilgungskassa in Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da eine spätere Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht stattfinden könne.

Dieß wird hiemit unter Bezug auf die Ausschreibung vom 25. Juni 1867 (Kreis-Amtsblatt S. 787) hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 20. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 4971. praes. 22/4 70.

(Die Rechnungen des Distriktes Weiler pro 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Distriktsrechnungen von Weiler für 1869 bekannt gegeben, wie folgt:

A. Distriktskassa-Rechnung.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Aus Distriktsumlage . . .	2155 fl.	47 kr.	2 hl.

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Für den Distriktsrath . .	107 fl.	22 kr.	— hl.
2) Für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke	1951 fl.	40 kr.	5 hl.
zusammen	2059 fl.	2 kr.	5 hl.
Aktivrest	96 fl.	44 kr.	3 hl.

B. Rechnung über den hebärztlichen Interkalarfond.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest aus dem Vorjahre	66 fl.	33 kr.	3 hl.
2) Rente des Interkalarfonds	42 fl.	— kr.	— hl.
3) Beiträge nach der Familienzahl	519 fl.	36 kr.	— hl.
zusammen	628 fl.	9 kr.	3 hl.

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Verwaltung	23 fl.	27 kr.	— hl.
2) Auf den Zweck	568 fl.	16 kr.	— hl.
zusammen	591 fl.	43 kr.	— hl.
Kassabestand	36 fl.	26 kr.	3 hl.
Rentirender Fond	1000 fl.	— kr.	— hl.

Augsburg, den 21. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 9320. praes. 25/4 70.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarzts I. Klasse in Gerolzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Gerolzhofen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 6. Mai l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 23. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. E. 8069. / K. 5752. praes. 28/4 70.

(Die erledigte kathol. Schulstelle zu Unteraltenbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte kathol. Schul- und Kirchendienerstelle zu Unteraltenbernheim mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 350 fl. haben ihre Gesuche bis zum 20. Mai ds. Js. bei der kgl. kath. Distriktsschulinspektion Ansbach oder bei dem kgl. Bezirksamte Uffenheim einzureichen.

Ansbach, den 14. April 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 676. praes. 22/4 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Hettersdorf in Immenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 15./17. l. Mts. dem kgl. Advokaten Hettersdorf in Immenstadt auf dessen Gesuch vom 8. ds. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Eduard Hüttlinger, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Zeit vom 1. Mai bis 1. Juli l. Js., jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 19. April 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger.

Course der k. b. Staatspapiere.
Augsburg, den 25. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%	86	
„ „ 4% halbjährig	86	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92	
„ „ 5% halbjährig	101¾	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86¾	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
„ Bank à fl. 500.	828	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 35. Augsburg, den 30. April **1870.**

Inhalt:

Geschäftsbehandlung in Schulsachen, insbesondere die unmittelbaren Eingaben der Schullehrer, Verweser, Gehilfen und Exspektanten an die kgl. Regierung. — Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Hormersdorf. — Die Hauptprüfung an den Präparandenschulen, hier der Musikunterricht der israelitischen Zöglinge. — Vollzug des Art. 39 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. — Die Vertilgung der Maikäfer. — Johann Friedrich Heuner's Lehrgang des Rechenunterrichts. — Erledigung der II. protest. Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9590. praes. [illegible]/4 70.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Geschäftsbehandlung in Schulsachen, insbesondere die unmittelbaren Eingaben der Schullehrer, Verweser, Gehilfen und Exspektanten an die kgl. Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet bereits durch das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. November 1854 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1854 S. 1357) wiederholt angeordnet worden ist, daß die Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen ihre an die kgl. Regierung gerichteten Gesuche um Beförderung, Versetzung, Unterstützung und sonstige auf Schul- oder persönliche Angelegenheiten Bezug habenden Eingaben nicht unmittelbar bei der Kreisregierung einreichen dürfen, sondern solche Gesuche ihrer vorgesetzten Distrikts-Schulbehörde zur Vorlage an die Kreisstelle zu übergeben haben, so kömmt in neuerer Zeit doch eine große Menge solcher Eingaben von Schulbediensteten unmittelbar bei der kgl. Kreisregierung ein.

Es werden daher sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen wiederholt beauftragt, das untergeordnete Schullehrerpersonal anzuweisen, alle seine an die unterfertigte Kreis-

stelle gerichteten Gesuche der vorgesetzten Distrikts-Schulbehörde zur Vorlage an die unterfertigte Stelle zu übergeben, welche solche Eingaben mittelst Berichtes oder Adsmarginates mit ihrer gutachtlichen Aeußerung alsbald vorzulegen hat.

Hiebei ist den Schuldienstleuten zu bemerken, daß künftig jede von denselben unmittelbar bei der unterfertigten Kreisstelle einlaufende Eingabe der oben bezeichneten Art lediglich zu den Akten gelegt werden wird.

Allenfallsige Beschwerden gegen Verfügungen von administrativen Unterbehörden können bei dem betreffenden kgl. Bezirksamte zu Protokoll angebracht werden.

Augsburg, den 26. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 9273. praes. 27/4 70.

(Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Hormersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 25. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

(Die erledigte ständige Schulprovisoratsstelle zu Hormersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte kathol. ständige Schulprovisoratsstelle zu Hormersdorf, mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 250 fl. und freier Wohnung, haben ihre Gesuche bis zum 20. Mai ds. Js. bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Schnaittach oder bei dem kgl. Bezirksamt Hersbruck einzureichen.

Ansbach, den 16. April 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Ad Num. 9092. praes. 28/4 70.

An die Inspektionen der Präparandenschulen und des Schullehrerseminars von Schwaben und Neuburg.

(Die Hauptprüfung an den Präparandenschulen, hier den Musikunterricht der israelitischen Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben genannten Behörden die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. April 1870 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1870 S. 72) zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Abdruck.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann an die Inspektionen der Schullehrerseminarien und Präparandenschulen.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist von einer Kreisregierung, Kammer des Innern, die Anfrage gestellt worden, ob die israelitischen Zöglinge an den Präparandenschulen und Schullehrerseminarien den Anforderungen des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 bezüglich der Musik zu genügen haben?

Diese Frage muß in Uebereinstimmung mit der bisher beobachteten Praxis bejahend entschieden werden, nachdem das allegirte Normativ eine Befreiung der israelitischen Schulamtszöglinge von dem musikalischen Unterrichte nicht kennt, vielmehr in §. 3 ausdrücklich hervorhebt, daß die Israeliten, obschon zum Besuche der Präparandenschule nicht verpflichtet, den gestatteten gesonderten Vorbereitungsunterricht doch nach Maßgabe des normativmäßigen Lehrplanes für die Präparandenschule zu empfangen haben, und in §. 49 Abs. 2 die weitere Bestimmung enthält, daß die israelitischen Zöglinge, welche das Schullehrerseminar besuchen, wenn sie auch ihre Wohnung außerhalb des Seminargebäudes nehmen dürfen, doch gemeinschaftlich mit den übrigen Zöglingen an dem Unterrichte in den einzelnen Lehrfächern der Seminarbildung Theil zu nehmen verbunden sind.

Es ist auch kein genügender Grund gegeben, eine Aenderung in diesen normativmäßigen Bestimmungen eintreten zu lassen, da die Ausbildung der israelitischen Zöglinge in der Musik, insbesondere im Gesange, nicht nur im Interesse der wünschenswerthen gleichmäßigen Behandlung sämmtlicher Schulamtszöglinge ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und im Interesse der Fernhaltung jeder Störung im Unterrichte durch Ausnahmebestimmungen geboten ist, sondern auch durch den hohen Werth der musikalischen Bildung an sich, sowie durch den Umstand ihre Rechtfertigung findet, daß die Mehrzahl der israelitischen Schulamtszöglinge später Vorsängerdienste zu versehen haben, wozu musikalische Bildung nicht entbehrt werden kann.

München, den 1. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Die Hauptprüfung an den Präparandenschulen, hier den Musikunterricht der israelitischen Zöglinge betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 9414. praes. 27/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Art. 39 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 21. l. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 26. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 5. Juni 1869 unter Hinweisung auf die Ministerialentschließung vom 19. Januar 1870 Nr. 263, die Trauung des Zimmermanns Ferdinand Müller aus Neubronn mit Barbara Rudolph aus Kolitzheim betr., erwidert:

Nach Ziffer 1 des Schlußprotokolls der Gothaer-Conferenz vom 15. Juli 1851 haben sich diejenigen Staaten, welche der Gothaer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen vom 15. Juli 1851 beigetreten sind, verpflichtet, Anordnung zu treffen, „daß in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin ohne Consens der Heimathbehörde desselben gestattet werde."

Da nun von den preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Eheconsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

„daß nach der preußischen Gesetzgebung preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,"

so wurde im Schlußprotokolle der Eisenacher-Conferenz vom 25. Juli 1854 Ziffer 13 anerkannt, daß diese Atteste „bezüglich der Anerkennung der Giltigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung der Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten."

Außerdem verpflichteten sich die Regierungen der Vereinsstaaten nach Ziffer 6 des Schlußprotokolls der Eisenacher-Conferenz vom 29. Juli 1858 zu gegenseitiger Mittheilung darüber, „welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind."

In Folge dessen ergingen namentlich durch die Ministerialentschließung vom 21. Febr. 1860 Nr. 6527, den Gothaer Vertrag betr., die nöthigen Eröffnungen an die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit dem Auftrage, dieselben den Unterbehörden Behufs genauer Beachtung mitzutheilen.

Diese Beachtung hat auch für die Folge stattzufinden, da die vorstehend erwähnten internationalen Verpflichtungen durch das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nicht nur nicht alterirt, sondern gerade durch die Bestimmungen in Art. 39 ibid. berücksichtigt werden wollten. Für Ausländer, welche einem der vorgenannten Conventionsstaaten angehören, ist sohin der gemäß Art. 39 erforderliche Nachweis nur dann als geliefert zu erachten, wenn sie den in den Gesetzen ihres Landes vorgeschriebenen, von der zuständigen Behörde ausgestellten Eheconsens beziehungsweise die an deren Stelle tretende Bescheinigung zur Vorlage bringen.

Was dagegen sonstige Ausländer betrifft, so bestehen über die Art und Form, in welcher diese den fraglichen Nachweis zu liefern haben, keine derartigen besonderen Anordnungen, und es ist namentlich nicht vorgeschrieben, daß jener Nachweis stets durch ein Zeugniß der zuständigen Heimathbehörde des betreffenden Ausländers über die Zulässigkeit der Eheschließung erbracht werden müsse; eine solche Vorschrift wurde vielmehr absichtlich unterlassen, da eine derartige Anforderung nach den Gesetzgebungen einzelner Staaten, z. B. Frankreichs, gar nicht zu realisiren wäre. Bezüglich der Lieferung des in Rede stehenden Nachweises finden demnach die allgemeinen Normen über Beweisführung Anwendung, wonach es insbesondere zulässig erscheint, auch den Inhalt ausländischer Gesetze von Amtswegen zu berücksichtigen. (cf. Seufferts Commentar zur Gerichtsordnung 2. Aufl. Bd. III. S. 23 und Art. 320 und 321 der

neueren Civilprozeßordnung von 1869.) In allen Fällen haben übrigens die zuständigen Behörden zu beachten, daß die Bestimmungen des Art. 39 zunächst aus dem Grunde in das Gesetz aufgenommen wurden, um den bayer. Staat und die bayer. Gemeinden vor Ansprüchen sicher zu stellen, welche etwa aus einer in Bayern stattgehabten Verehelichung eines Ausländers gegen sie erhoben werden könnten.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen.

München, den 21. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug des Art. 39 des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 9467. praes. $^{28}/_{4}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertilgung der Maikäfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den gemachten Erfahrungen steht heuer ein Maikäferjahr in Aussicht.

In Anbetracht der Schädlichkeit der Maikäfer und ihrer Brut, sowie der Nothwendigkeit gemeinsamen Vorgehens zum Zwecke der Vertilgung derselben, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das dießbezügliche Ausschreiben vom 15. Mai 1864 (Kreis-Amtsblatt von 1864 S. 763) im nachfolgenden Abdrucke zum gleichmäßigen Vollzuge der darin enthaltenen Anordnungen wiederholt zu veröffentlichen.

Hiezu wird jedoch noch bemerkt, daß die Maikäfer nach neuern Erfahrungen ein stickstoffreiches Dungmittel sind und es daher angerathen ist, dieselben nicht zu verbrennen, sondern nach der Tödtung als Dungmittel zu verwenden.

Augsburg, den 27. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Die Vertilgung der Maikäfer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wo die Maikäfer in großer Menge sich zeigen, sind unverzüglich durchgreifende Maßregeln zu ihrer Vertilgung anzuordnen und in Ausführung zu bringen.

Insbesondere werden hiezu folgende Anordnungen gegeben:

1) Sobald die Maikäfer erscheinen, jedenfalls noch während der nur 8—14 Tage dauernden Begattungszeit, sind sie planmäßig und möglichst gleichzeitig in allen Gemeinden zu vernichten.

2) Das Einsammeln geschieht am Zweckmäßigsten früh Morgens in Säcken oder in irdenen Krügen mit weitem Bauche und engem Halse, und die Vertilgung durch Einstampfen in Gruben mit fester Unterlage oder durch Verbrennen.

3) Die Orts-Polizeibehörden haben gemäß Art. 226 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzbuches das gleichmäßige Einsammeln und Vertilgen dieser schädlichen Insekten nicht nur anzuordnen und zu überwachen, sondern auch besondere Personen zur Leitung dieser Arbeit aufzustellen und alle Ungehorsamen zur Be-

strafung beim Staatsanwaltschaftsvertreter anzuzeigen.

4) Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Ortsbehörden zur Pflichterfüllung in dieser Beziehung anzuhalten oder auch nach Umständen selbst allgemeine Maßregeln auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassen.

5) Außerdem hat jede Gemeinde eine bestimmte Belohnung für die eingelieferten Maikäfer, z. B. 6 kr. für den Metzen, auszusetzen und durch arme Leute, Kinder u. s. w. die Maikäfer gegen angemessene Bezahlung einsammeln zu lassen.

6) Die auf den Fluren zerstreut stehenden Bäume, Zäune, Hecken u. dgl. sind hiebei nicht zu übersehen.

7) Die beim Aufackern zum Vorscheine kommenden Engerlinge sind durch Kinder auffammeln und vertilgen zu lassen, und kann auch hiefür eine Belohnung ausgesetzt werden. Auch das Eintreiben von Schweinen erweist sich häufig als wirksam.

Augsburg, den 15. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 9093. praes. 28/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden und Inspektionen der Präparandenschulen und des Schullehrerseminars von Schwaben und Neuburg.

(Johann Friedrich Heuners Lehrgang des Rechenunterrichts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. ds. Mts. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1870 S. 74) mit dem Auftrage eröffnet, die Lehrer an den Volksschulen und Schullehrer-Bildungsanstalten auf das hierin bezeichnete Werk geeignet aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 25 April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Inspektionen der Schullehrerseminarien und Präparandenschulen.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die obengenannten Stellen und Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß von dem in die Verzeichnisse der für die Präparandenschulen und Schullehrerseminarien genehmigten Lehrbücher aufgenommenen Werke:

„Joh. Friedr. Heuner's Lehrgang des Rechenunterrichts mit gleichmäßiger Berücksichtigung des Kopf- und Zifferrechnens"

in der Fr. Seybold'schen Buchhandlung zu Ansbach im laufenden Jahre die siebente verbesserte Auflage erschienen ist, welche sich vor den älteren Bearbeitungen dadurch auszeichnet, daß mehrere Parthien eine methodisch verbesserte Umarbeitung erfahren haben, daß ferner auf die Bedürfnisse der Präparandenschulen specielle Rücksicht genommen und die neuen Maß- und Gewichtsverhältnisse einfach und leicht verständlich behandelt wurden.

Den Kreisstellen wird zugleich eröffnet, daß das

fragliche Werk zum Gebrauche für die Volksschulen aus den Lokal-Schulkassen angeschafft werden darf.

München, den 11. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Johann Friedr. Haupers Lehrgang des Rechenunterrichts betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 1334. praes. $^{28}/_{4}$ 70.

(Erledigung der II. protest. Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protest. Pfarrstelle in Berg, Dekanats Hof, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. Vom kgl. Rentamte baar 200 fl., aus Stiftungskassen 12 fl. 30 kr., von der I. Pfarrstelle 6 fl., von Privaten 59 fl. $41^{1}/_{3}$ kr.

II. An Zinsen von Kapitalien 46 fl.

III. Freie Wohnung in dem in gutem baulichen Stande befindlichen Pfarrhause 25 fl., 0,1 Dezm. Garten, 1 Tgw. 22 Dezm. Wiesen = 2 fl. 6 kr., $4^{1}/_{4}$ Klftr. weiches Scheitholz = 18 fl. 8 kr., $1^{1}/_{2}$ Klftr. weiches Stockholz = 1 fl. 30 kr., 1 Fuder Aststreu = 48 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 117 fl. $35^{1}/_{4}$ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 9 fl. Gesammtbetrag 498 fl. $18^{1}/_{2}$ kr. Hievon die Lasten ab mit 15 kr. Reinertrag 498 fl. $3^{1}/_{2}$ kr.

Bayreuth, den 19. April 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Kreis-Notiz.

praes. $^{28}/_{4}$ 70.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 15. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, zu der von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg beschlossenen Ernennung des bischöflichen geistlichen Rathes und Stadtpfarrers bei St. Ulrich und Afra in Augsburg Priester Franz Jos. Heim auf das durch den Tod des Domkapitulars Andreas Schuster und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte achte Canonikat in dem bischöflichen Capitel zu Augsburg die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. April 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%	81	
„ „ 4%	86	
„ „ 4% halbjährig	88	
„ „ $4^{1}/_{2}$%		
„ „ $4^{1}/_{2}$% halbjährig	$92\frac{1}{4}$	
„ „ 5% halbjährig	$101\frac{1}{4}$	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	$86\frac{3}{8}$	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	$106\frac{1}{4}$	
„ Bank à fl. 500.	828	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	$90\frac{1}{4}$	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg	22	April	—	368	368	368	—	19	45	18	30	17	54	8	481	489	489	—	12	27	12	3	11	37
		Kern	—	548	548	548	—	19	59	19	8	18	9											
Babenhausen	19	„	2	63	65	65	—	17	30	17	15	17	—	2	4	6	6	—	12	45	12	30	12	—
Burgau	19	„	8	36	44	39	5	18	—	17	18	16	36	1	49	50	50	—	13	30	12	51	12	12
Dinkelscherben	20	„	—	6	[illegible]	6	—	—	—	18	30	—	—	—	16	16	15	1	—	—	11	54	—	—
Donauwörth	20	„	—	23	23	21	2	18	23	17	11	15	24	—	100	100	96	4	12	15	12	5	11	53
		Kern	3	36	39	37	2	18	14	17	36	16	57											
Füßen	23	„	38	49	87	41	46	20	30	20	7	20	—	29	16	45	26	19	15	-	15	—	15	—
Günzburg	19	„	5	101	106	100	6	18	30	18	12	17	55	13	30	43	43	—	14	12	14	—	13	48
Illertissen	19	„	7	77	84	82	2	19	15	17	53	16	30	—	16	16	12	4	12	45	12	30	12	15
Kaufbeuren	21	„	32	346	378	326	52	19	4	18	1	17	4	8	78	86	69	17	13	30	12	22	11	58
Kempten	20	„	277	504	781	536	245	20	11	19	31	18	49	124	105	229	152	77	14	22	13	56	13	24
Krumbach		„																						
Lauingen	23	„	37	43	80	7	73	18	—	17	9	16	30	13	88	101	82	19	13	54	13	18	12	51
		Kern	156	455	611	568	43	17	48	17	6	16	36											
Lindau*)	23	„	16154	10854	27008	7565	19443	12	36	11	58	11	12	159	92	251	35	216	9	45	9	27	9	—
		Kern	433	490	923	801	119	13	—	12	35	11	48											
Memmingen	19	„	95	522	617	503	114	18	32	18	14	17	40	20	72	92	73	19	13	28	13	—	12	26
Mindelheim	23	„	15	171	186	184	2	18	19	17	26	16	38	14	17	31	29	2	12	42	12	12	11	14
Neuburg	20	„	19	176	195	178	17	18	41	17	41	16	43	4	90	94	84	10	11	51	11	24	10	39
Nördlingen	23	„	2	27	29	28	1	18	30	18	2	17	21	20	90	110	84	26	12	58	12	20	11	49
		Kern	9	432	441	414	27	19	5	18	10	17	13											
Oettingen		„																						
Ottobeuren	21	„	1	43	44	37	7	19	4	18	37	17	55	1	14	15	12	3	12	49	12	11	11	56
Schwabmünchen	19	„	2	71	73	73	—	19	29	19	12	17	42	6	21	27	24	3	12	1	11	27	11	6
Thannhausen	21	„	—	41	41	38	3	18	18	17	45	16	30	2	52	54	54	—	12	30	11	54	11	30
Weiler	14	„	27	32	59	31	28	21	34	21	14	19	44	2	6	8	7	1	15	—	14	46	14	32
Weißenhorn	20	„	8	214	222	218	4	18	31	17	24	16	45	3	19	22	16	6	12	30	12	12	12	—
Wertingen	19	„	12	18	30	27	3	18	9	17	36	16	27	2	28	30	22	8	13	15	12	42	11	45

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg		wie	—	384	384	382	2	14	4	13	35	13	4	—	423	423	409	14	8	27	8	7	7	44
Babenhausen		oben.	4	1	5	5	—	14	—	13	—	11	45	—	94	94	92	2	7	6	6	54	6	48
Burgau			—	47	47	47	—	14	—	13	7	12	15	13	75	88	88	—	7	45	7	30	7	15
Dinkelscherben			—	5	5	5	—	—	—	11	30	—	—	—	90	90	90	—	—	—	7	24	—	—
Donauwörth			—	92	92	92	—	12	45	12	12	11	34	8	129	137	127	10	9	24	9	3	8	39
Füßen			20	4	24	6	18	16	—	16	—	16	—	4	39	43	34	9	9	57	9	48	9	33
Günzburg			7	74	81	72	9	14	—	13	45	13	27	27	94	121	110	11	8	—	7	42	7	12
Illertissen			2	20	22	22	—	14	45	13	52	13	—	14	109	123	119	4	8	—	7	30	7	—
Kaufbeuren			19	113	132	117	15	14	5	13	36	11	55	2	293	295	246	49	9	3	8	20	7	28
Kempten			78	23	101	63	38	13	46	13	23	12	45	262	408	670	462	208	9	56	9	12	8	40
Krumbach																								
Lauingen			56	564	620	552	68	13	51	12	48	11	54	29	137	166	137	29	8	24	8	—	7	42
Lindau*)			397	40	437	142	295	9	50	—	-	—	-	67	161	228	134	94	9	—	8	30	8	24
Memmingen			38	86	124	96	28	15	—	14	24	13	45	69	218	287	250	37	9	25	8	50	7	58
Mindelheim			9	62	71	64	7	14	5	12	54	11	18	93	133	226	195	31	7	26	7	3	6	37
Neuburg			—	120	120	120	—	13	15	12	52	12	31	—	67	67	67	—	9	14	8	30	7	49
Nördlingen			20	614	634	612	22	14	45	13	51	13	6	3	191	194	158	36	9	48	9	—	7	58
Oettingen																								
Ottobeuren			—	7	7	7	—	14	10	13	42	12	30	15	40	55	41	14	9	13	8	51	8	7
Schwabmünchen			2	20	22	18	4	13	51	12	55	12	40	6	119	125	123	2	8	30	7	32	7	12
Thannhausen			1	19	20	20	—	13	—	12	45	12	24	24	26	50	46	4	7	30	7	9	6	54
Weiler			—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—	8	55	63	53	10	9	50	9	32	8	44
Weißenhorn			—	100	100	100	—	14	40	14	3	13	24	30	259	289	238	51	7	42	7	13	6	47
Wertingen			7	17	24	19	5	13	27	13	—	12	26	6	73	79	59	20	8	17	8	—	7	33

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 36. Augsburg, den 4. Mai 1870.

Inhalt:

Die Hauptagenturverhältnisse der rc. Versicherungsbank Teutonia. — Auswanderungsagenten. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarzts I. Klasse zu Beilngries. — Eine in Nabburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 9566. praes. $^{30}/_{4}$ 70.

(Die Hauptagenturverhältnisse der rc. Versicherungsbank Teutonia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig hat an Stelle des Andreas Weisheit in München den Kaufmann Jos. Franz Rueberer daselbst (Firma Joh. Jos. Pasch's Nachfolger) als Hauptagenten für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtiget.

Diese Hauptagentenbestellung hat unterm 22. l. Mts. die höchste Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise erhalten.

Augsburg, den 27. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 4507. praes. $^{27}/_{4}$ 70.

(Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten, Kaufmanns Lud-

wig Lampert zu Würzburg, wurden als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Karl Johann Klingenberg in Bremen
Agent Christian Karl Miller in Oberhausen,
Kaufmann Seligmann Selinger in Hürben,
Kaufmann Ferdinand Reiß in Krumbach,
Agent Alois Kluftinger in Wertach und
Kaufmann Fr. Alphons Mayr in Kempten
bestätigt, was hiermit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 25. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer.

Ad Num. 9822. praes. $^{30}/_{4}$ 70.

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Beilngries betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Beilngries ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 14. Mai l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 30. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 9109. praes. $^{28}/_{4}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in Nabburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg Abdruck des Ausschreibens der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 15. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Eine in Nabburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 6. v. Mts. wurde von der kgl. Gendarmerie in der Stadt Nabburg eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath nach den bisherigen Erhebungen nicht ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist circa 17 Jahre alt, 5′ 2″ 1‴ groß, hat blonde Haare, blaue Augen, niedere Stirne, stumpfe Nase, aufgeworfene Lippen und ist der Nagel am Daumen der rechten Hand etwas verkrüppelt.

Dieselbe trug eine schwarzgraue Jacke, graue Weste, braungestreifte Hose, ein schwarzwollenes Halstuch, eine karrirte Schildkappe und lederne Schuhe und war im Besitze einer Mundharmonika.

Die obengenannten Behörden werden nun beauf-

tragt, behufs Ermittlung des Namens und der Heimath dieses Taubstummen die geeigneten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Nabburg mitzutheilen.

Regensburg, den 15. April 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 27/4 70.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1) dem Sekretär der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Alexius Lipp, den erbetenen Ruhestand auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer zu bewilligen und

2) als Sekretär der genannten Kreisstelle den zeitlich quiescirten Stadtkommissariatsoffizianten von Augsburg, Johann Georg Eckhofer, allergnädigst zu reaktiviren.

---

praes. 28/4 70.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. ds. Mts. wurde dem königl. Notar Karl Eckert in Augsburg ein sechswöchentlicher

Urlaub mit der Befugniß ertheilt, denselben in mehreren, dem Direktor des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vorher anzuzeigenden Abtheilungen zu benützen und zugleich die Aufstellung des Notariatsgehilfen Franz Xaver Riß als Amtsverweser auf die Dauer des Urlaubs bewilligt.

In Folge dessen wurde Letzterer als Amtsverweser am 25. April ds. Js. bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg vorschriftsmäßig verpflichtet.

---

praes. 28/4 70.

Dem Thierarzte Luitpold Schöberl aus Augsburg wurde durch Regierungsentschließung vom 26. April l. Js. die Thierarztsstelle in Rennertshofen, kgl. Bezirksamts Donauwörth, verliehen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Mai 1870.

			Papier	Geld
K. b. Obligationen		3½%	81	
„	„	4%	86	
„	„	4% halbjährig	86	
„	„	4½%		
„	„	4½% halbjährig	92¼	
„	„	5% halbjährig	101¼	
„	Grundrenten-Ablösungsobligationen		86⅝	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.			106¼	
„	Bank à fl. 500.		828	
„	Bank-Obligationen 4%		100	
„	Bank-Pfandbriefe à 4%		90¼	90¼

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	29	April	—	397	397	395	2	19	51	18	55	18	28	—	418	418	416	2	12	37	12	15	11	49
		Kern	—	455	455	450	5	19	40	18	59	18	4											
Babenhausen	25	"	—	120	120	96	24	17	29	16	40	16	24	—	5	5	5	—	13	—	12	15	11	45
Burgau	25	"	5	34	39	36	3	17	45	17	8	16	30	—	71	71	52	19	13	—	12	23	11	45
Dinkelscherben	27	"	—	4	4	4	—	—	—	18	54	—	—	1	19	20	20	—	12	18	12	—	11	34
Donauwörth	27	"	2	26	28	23	5	17	51	17	28	16	15	3	115	118	82	36	12	5	11	47	11	10
		Kern	2	128	130	100	30	17	6	16	39	15	59											
Füßen	30	"	46	44	90	57	33	20	30	20	15	19	42	19	35	54	17	37	15		15	—	15	—
Günzburg	26	"	6	279	285	210	75	18	12	17	45	17	—	—	37	37	26	11	14	—	13	48	12	45
Illertissen	25	"	4	193	197	176	21	19	6	17	33	16	—	2	14	16	14	2	13	—	12	30	12	—
Kaufbeuren	28	"	52	278	330	304	26	19	1	18	6	17	30	17	52	69	60	9	13	37	13	17	12	3
Kempten	27	"	245	503	748	579	169	20	14	19	37	18	53	77	242	319	169	150	14	18	13	57	13	2
Krumbach	30	"	7	88	95	93	2	17	40	17	—	16	22	—	21	21	20	1	12	51	12	40	12	18
Lauingen	30	"	73	45	118	65	53	17	48	17	21	17	—	19	46	65	65	—	13	51	13	18	13	—
		Kern	43	420	463	451	12	17	57	17	51	17	12											
Lindau *)	30	"	19443	11834	31277	7644	23633	13	32	12	43	11	40	216	11	227	162	65	9	20	9	12	9	4
		Kern	119	508	627	601	26	13	32	12	50	12	—											
Memmingen	26	"	114	552	666	634	32	18	53	18	24	17	53	19	68	87	60	27	13	29	13	13	12	49
Mindelheim	30	"	2	188	190	187	3	18	30	17	40	16	53	2	53	55	52	3	12	40	12	2	11	30
Neuburg	27	"	17	198	215	203	12	18	27	17	21	16	23	10	68	78	78	—	11	41	11	29	11	2
Nördlingen	30	"	1	34	35	20	15	18	57	18	33	17	49	26	42	68	68	—	13	39	13	1	12	27
		Kern	27	497	524	508	18	19	9	18	21	17	20											
Oettingen	27	"	3	166	169	162	7	20	42	18	51	17	—	13	13	26	25	1	13	30	12	45	12	—
Ottobeuren	28	"	7	46	53	50	3	19	18	18	34	18	4	3	4	7	6	1	13	23	13	—	12	45
Schwabmünchen	26	"	—	235	235	216	19	18	43	18	26	17	53	3	21	24	24	—	12	13	11	44	11	27
Thannhausen	28	"	3	42	45	40	5	18	30	17	45	16	45	—	50	50	41	9	12	12	11	48	11	—
Weiler	21	"	28	32	60	29	31	21	26	20	56	18	50	1	9	10	5	5	—	—	14	45	—	—
Weißenhorn	28	"	1	173	174	170	4	18	34	17	33	16	30	6	17	23	16	7	13	28	12	38	12	4
Wertingen	26	"	3	58	61	58	3	18	35	17	24	16	42	8	17	25	23	2	13	45	12	50	12	18

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	2	401	403	393	10	14	14	13	34	12	51	14	280	294	286	8	8	32	8	5	7	34
Babenhausen			—	2	2	2	.	14	30	14	6	—	—	2	119	121	112	9	7	—	6	48	6	42
Burgau			—	56	56	52	4	14	—	13	3	12	6	—	82	82	71	11	7	39	7	26	7	12
Dinkelscherben			—	5	5	5	—	—	—	11	18	—	—	—	77	77	77	—	—	—	7	24	—	—
Donauwörth			—	137	137	136	1	13	6	12	25	11	28	10	135	145	85	60	9	4	8	33	8	3
Füßen			18	11	29	5	24	16	—	15	30	15	—	9	48	57	30	27	10	—	9	40	9	30
Günzburg			9	97	106	99	7	13	48	13	36	13	—	11	123	134	120	14	8	—	7	42	7	—
Illertissen			—	46	46	28	18	15	15	13	45	12	15	4	203	207	196	11	9	—	8	—	7	—
Kaufbeuren			15	120	135	134	1	14	21	13	47	12	42	49	143	192	180	12	8	51	8	8	7	38
Kempten			38	47	85	59	26	14	42	14	5	13	55	208	432	640	540	100	10	9	9	19	8	37
Krumbach			1	48	49	48	1	14	22	13	37	12	57	—	165	165	162	3	7	4	6	46	6	35
Lauingen			68	280	348	289	59	13	45	12	51	12	6	29	87	116	91	25	8	33	8	18	7	42
Lindau *)			295	—	295	—	295	—	—	—		—	—	94	106	200	102	98	8	18	8	8	7	48
Memmingen			28	168	196	97	99	15	13	14	9	13	29	37	316	353	198	155	8	39	8	12	7	50
Mindelheim			7	39	46	45	1	14	24	13	6	12	12	31	149	180	168	12	7	35	7	18	6	58
Neuburg			—	134	134	134	—	14	27	13	48	12	54	—	88	88	78	10	9	3	8	30	8	—
Nördlingen			22	463	485	364	121	14	51	14	32	13	40	36	132	168	131	37	9	20	8	34	7	31
Oettingen			2	123	125	125	—	14	9	13	28	12	48	3	129	132	110	32	10	30	8	45	7	—
Ottobeuren			—	8	8	8	—	12	55	12	20	11	20	14	43	57	42	15	8	50	8	28	7	57
Schwabmünchen			4	32	36	32	4	14	—	13	9	12	30	2	186	188	162	26	8	—	7	12	7	—
Thannhausen			—	33	33	30	3	13	48	13	—	12	—	4	38	42	30	12	7	6	6	36	6	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	49	59	45	14	9	40	9	1	8	34
Weißenhorn			—	91	91	63	28	14	20	13	49	13	16	45	151	196	182	14	7	40	7	11	6	47
Wertingen			5	41	46	46	—	14	8	13	1	12	24	20	47	67	64	3	8	31	8	—	7	33

*) Der Schrannenstand ist nach Zentnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 37. Augsburg, den 7. Mai 1870.

Inhalt:

Die IV. Prämienziehung der 4proc. bayer. Prämienanleihe von 1866. — Die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Augsburg. — Stadele's neueste Methode zum Autographiren auf Zinkplatten. — Aufgreifen einer unbekannten anscheinend taubstummen Mannsperson. — Das Auswanderungs-Expedientenhaus Washington-Finlay und J. Chapelle in Havre. — Die vermißte Söldnerstochter Theresia Baumer von Rittersecking. — Der angebliche Schneidergeselle Johann Endinger aus Regensburg. — Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München bezüglich der Reduktionstabellen des kgl. Baubeamten H. Grebenau. — Die Erledigung einer der Realienlehrerstellen an der Kreisgewerbschule zu Nürnberg. — Kreis-Notiz. — Uebersicht der Preise, zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden. — Einladung zur XIII. Wanderversammlung bayer. Landwirthe. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. ⁸/₅ 70.

Bekanntmachung.

(Die IV. Prämienziehung der 4procentigen bayerischen Prämienanleihe von 1866 betr.)

Bei der heute stattgefundenen IV. Prämienziehung der 4%igen bayerischen Prämienanleihe von 1866, woran die am 1. März l. Js. gezogenen 44 Serien:
80. 90. 207. 306. 424. 465. 484. 567. 701. 785. 914. 1076. 1168. 1254. 1295. 1370. 1468. 1574. 1636. 1660. 1795. 1852. 2059. 2124. 2164. 2345. 2437. 2438. 2460. 2461. 2482. 2506. 2570. 2601. 2614. 2654. 2668. 2726. 2735. 3006. 3026. 3036. 3117. und 3136.
Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Kapitals- und Prämienbeträgen gezogen worden:

Obligation	Nr.	4,473.	Betrag 70,000 fl. =	40,000 Thlr.
"	"	125,274.	Betrag 28,000 fl. =	16,000 Thlr.
"	"	53,796.	Betrag 10,500 fl. =	6,000 Thlr.
"	"	156,751.	Betrag 2,800 fl. =	1,600 Thlr.
"	"	21,195.	Betrag 1,400 fl. =	800 Thlr.

Obligation Nr. 53,777. Betrag 1,400 fl. = 800 Thlr.
" " 82,958. Betrag 1,400 fl. = 800 Thlr.
" " 125,269. Betrag 1,400 fl. = 800 Thlr.

"	"	4,459.	15,298.	24,154.	24,159.
"	"	24,178.	35,003.	53,794.	62,694.
"	"	68,458.	78,669.	89,729.	108,198.
"	"	108,199.	117,231.	121,868.	130,004.
"	"	130,009.	130,656.	132,668.	133,364.
"	"	136,289.	136,292.	136,742.	155,801.

Betrag je 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den obenaufgeführten Serien enthaltenen Prämienobligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Kapitals- und Prämienbeträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen kgl. bayerischen Staats-Schuldentilgungskassen, bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und bei der Direktion der Discontogesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zinscoupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen kgl. bayerischen Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummernverzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Kapitals- und Prämienbeträgen sind vom 12. l. Mts. an, bei den obengenannten Staatsschuldentilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

Bei diesem Anlasse wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. Februar l. Js. (Regierungsblatt S. 289) wiederholt bekannt gegeben, daß von den Obligationen der bayerischen 4%igen Prämienanleihe vom Jahre 1866 zufolge gemachter Wahrnehmungen noch vier gefälschte mit

Serien-Nr.	379	Obligation-Nr.	18,911
" "	802	" "	40,071
" "	1883	" "	94,110
" "	3149	" "	157,425

versehene Stücke im Umlaufe sich befinden.

Die Besitzer der mit obigen Nummern versehenen Prämienscheine werden daher wiederholt aufgefordert, dieselben ungesäumt der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München behufs des Umtausches oder der Vergütung des Courswerthes, sowie aller Auslagen einzuliefern, weil außerdem die Besitzer der benannten Prämienscheine sich der Gefahr aussetzen, weder die Bezahlung der im Wege der Verloosung auf die bezeichneten Nummern allenfalls entfallenden Prämien, noch die treffende Kapitalsvergütung zu erhalten.

München, den 2. Mai 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein, Sekr.

Ad Num. 9957. praes. 4/5 70.

(Die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vertretung der Staatsanwaltschaft beim kgl. Stadtgerichte dahier — für den Stadtbezirk — mit welcher der nunmehr aus dem städtischen Dienste getretene rechtskundige Polizeiaktuar Dominikus Eschenlohr bisher betraut

war, dem rechtskundigen Polizeiaktuar August Höchtlen dahier übertragen worden ist.

Augsburg, den 2. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 9695. praes. $^{3}/_{5}$ 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Stadele's neueste Methode zum Autographiren auf Zinkplatten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vormalige Amtsschreiber Stadele in München hat eine Druckschrift über das Autographiren mit beigefügtem Probedruck herausgegeben, welche daselbst bei Stahl erschienen und brochirt für den Preis von 18 kr. per Exemplar zu beziehen ist.

Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. l. Mts. Nr. 4175 werden die königl. Bezirksämter zur Anschaffung dieser Schrift angewiesen und beauftragt, Sorge dafür zu tragen, daß dieselbe in das Amtsinventar aufgenommen werde.

Augsburg, den 28. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 9971. praes. $^{3}/_{5}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer unbekannten anscheinend taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 26. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Aufgreifen einer unbekannten anscheinend taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des kgl. Bezirksamtes Cham, im bezeichneten Betreffe, vom 21. pr. 24. ds. Mts., wurde am 31. v. Mts. zu Satzdorf, kgl. Bezirksamts Cham, eine fremde Mannsperson, anscheinend taubstumm, aufgegriffen und eingeliefert.

Die bezüglich seiner Heimath gepflogenen Erhebungen haben bisher zu keinem günstigen Resultate geführt.

Der Eingelieferte ist völlig legitimationslos, und waren alle Versuche, etwas über seine Heimath und Herkunft aus ihm herauszubringen, erfolglos; auch der Versuch, ihn zum Schreiben zu bewegen, war vergeblich, er

machte mit dem in der Hand gehaltenen Bleistifte nur ein Kreuz auf das Papier.

Man ließ ihn in der Frohnfeste mit anderen Arrestanten zusammen sperren, um ihn hiedurch vielleicht zum Reden zu bringen, man legte ihm Schreibzeug zurecht, doch vergeblich.

Bei seiner Vorführung ging er mit 2 Stöcken, hatte den Kopf eingebunden und machte Gestikulationen, als ob er krank sei, die durch den Bezirksarzt vorgenommene Untersuchung ergab jedoch dessen vollkommene körperliche Gesundheit.

In der Amtskanzlei machte er mit einem seiner Gehstöcke die Gestikulation, als sei er zu Boden geschlagen und geprügelt worden.

Er legte sich auch mit dem Vorderkörper platt auf den Boden, als wenn er körperliche Züchtigung erlitten hätte.

Man ließ ihn von mehreren Personen des Amtsbezirkes, die auch ein unstetes Leben führen, besichtigen, doch keine derselben erkannte ihn, wiewohl einer oder der andere glaubte, ihn schon gesehen zu haben.

Bei seiner Einlieferung hatte er einen Vollbart und Schnurrbart, zwar nicht sehr stark, diesen ließ er sich jedoch einige Tage nach seiner Ablieferung, da unbegreiflicher Weise der Rasirer ohne Aufsicht des Gerichtsdieners in die Vagantenstube kam, abnehmen und hieraus glaubt das kgl. Bezirksamt Cham abnehmen zu sollen, daß man es hier mit einem gewiegten Gauner zu thun habe, da ihm auch die Confrontation mit andern Personen nicht zu behagen schien und er sich durch Abnahme des Bartes vielleicht unkenntlich machen wollte.

Uebrigens ist vom mehrgenannten Bezirksamte angeordnet, daß er in so lange nicht rasirt werden darf, bis der Bart wieder nachgewachsen ist.

Dem Umstande, daß die in Rede stehende Persönlichkeit Schmalzlertabak (Brasil) führt, liegt die Vermuthung nahe, daß er aus der Waldgegend sei.

Unter Mittheilung einer Personalbeschreibung des Verhafteten werden nunmehr die obengenannten Behörden aufgefordert, nach der Heimath und Herkunft desselben die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Cham mitzutheilen.

Regensburg, den 26. April 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Signalement.

Größe: 5′ 10″,
Alter: 33—34 Jahre,
Haare: hellbraun,
Gesichtsfarbe: kränklich,
Augen: grau,
Vollbart: hellbraun, mehr blond,
Zähne: gut,
Nase: proportionirt,
Mund: klein.

Derselbe trägt einen blauen Tuchspenser, eine braungefleckte Weste, blaugraue, mit schwarzen Flecken geflickte Tuchhose, und einen schmutzig grünen Hut; dessen Kopf ist mit einem blauen Tuche eingebunden.

Ferners geht derselbe mit 2 Stöcken; der linke Fuß scheint verkürzt zu sein, und tritt blos auf dem Vorderfuß auf.

Ad Num. 9215. praes. 4/5 70.

(Das Auswanderungs-Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der kgl. Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. wurde, nachdem Karl Schulz von Landau die Hauptagentur für Bayern für das obenbezeichnete Expedientenhaus niedergelegt hat, der Adjunkt und Kaufmann Ludwig Mayer in Landau seinem Antrage entsprechend, nach Prüfung seiner Vollmacht und Stellung der vorgeschriebenen Caution als Hauptagent des bezeichneten Hauses für das Königreich Bayern bestätigt.

Augsburg, den 3. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 9803. praes. 4/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Söldnerstochter Theresia Baumer von Mitterfecking betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Therese Baumer, Tochter der verstorbenen Söldnerseheleute Joseph und Margaretha Baumer von Mitterfecking, entfernte sich im Mai 1869 von Rottenburg in Niederbayern, wo sie viele Jahre in Diensten stand und zuletzt in Miethe wohnte, mit Zurücklassung ihrer Effekten, um angeblich nach Altötting zu wallfahrten, ohne nach Rottenburg oder in ihre Heimath Mitterfecking zurückzukehren und ohne daß über ihren bisherigen Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte, so daß die Befürchtung besteht, sie möge vielleicht verunglückt sein.

Auf Antrag ihrer Verwandten werden die obengenannten Behörden angewiesen, nach der Vermißten Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Kelheim bekannt zu geben.

Bemerkt wird, daß Therese Baumer 40 Jahre alt, von mittlerer Größe und untersetzter Gestalt ist, braune Haare, braune Augen, ein blasses Gesicht mit Sommersprossen, sonst aber keine besonderen Kennzeichen hat.

Augsburg, den 3. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 9765. praes. 4/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den angeblichen Schneidergesellen Johann Endinger aus Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 18. Januar 1870 (Kreis-Amtsblatt von 1870 S. 134) ein Abdruck von dem unterm 17. April ds. Js. im bezeichneten Betreffe von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erlassenen Ausschreiben zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 3. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Den angeblichen Schneidergesellen Johann Endinger aus Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Zuschrift der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen in Böhmen vom 11. praes. 16. ds. Mts. ist der angebliche Schneidergeselle Joh. Endinger aus Regensburg mit dem irrsinnigen Markus Walber aus Höch, k. k. Bezirksamtes Leibnitz, identisch, was den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 10. Januar 1870, ad num. 636, Kreis-Amtsblatt S. 65, hiemit bekannt gegeben wird. Weitere Nachforschungen haben sohin zu unterbleiben.

Regensburg, den 17. April 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

v. Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 9827. praes. $^{5}/_{5}$ 70.

An sämmtliche Behörden im Ressort des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München bezüglich der Reduktionstabellen des kgl. Baubeamten H. Grebenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 29. März ds. Js. Nr. 7161 (Kreis-Amtsblatt-Nr. 28 Seite 545) rubricirten Betreffs wird hiemit bekannt gegeben, daß das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch höchste Entschließung vom 23. April ds. Js. Nr. 4914 auch den obengenannten Behörden die Anschaffung der Reduktionstabellen des kgl. Baubeamten H. Grebenau innerhalb der gegebenen Etatsmittel gestattet hat.

Augsburg, den 30. April 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. E. 9116. praes. $^{5}/_{5}$ 70.
K. 6404.

(Die Erledigung einer der Realienlehrerstellen an der Kreisgewerbschule zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule zu Nürnberg ist eine der Realienlehrerstellen in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten innerhalb 14 Tagen unmittelbar bei dem kgl. Rektorate der Kreisgewerbschule Nürnberg einzureichen.

Der mit dieser Stelle verbundene Funktionsbezug besteht in 700 fl. jährlich, welcher mit Einrechnung der normalmäßigen Theuerungs- und Alterszulagen bis zu 1400 fl. steigt.

Zugleich wird noch bemerkt, daß den bereits längere Zeit wirkenden Lehrern im Falle der Versetzung an die Kreisgewerbschule Nürnberg nach Maßgabe der für die Alterszulagen geltenden Scala der Bezug ihres vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 1. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Kreis-Notiz.

praes. $^{8}/_{5}$ 70.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 25. April 1870 allergnädigst bewogen gefunden:

1) dem Domkapitular Franz Xaver Bronnenmayr und dem Dombechanten und Generalvikar Dr. Lorenz Gratz in Augsburg die erbetene Entlassung von der Funktion eines Mitgliedes des Kreisscholarchats von Schwaben und Neuburg zu bewilligen;

2) zu ordentlichen Mitgliedern des genannten Kreisscholarchats den bisherigen Ersatzmann in demselben, geistlichen Rath und Bezirks-Schulinspektor Andreas Büschl in Augsburg, dann den Schullehrer-Seminarinspektor Dr. August Rittel in Lauingen und den Bezirks-Schulinspektor, protestantischen Pfarrer Dr. Gustav Prinzing in Memmingen in widerruflicher Weise zu ernennen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Mai 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%	81	
„ „ 4%	85¾	
„ „ 4% halbjährig	85⅞	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	92⅞	
„ „ 5% halbjährig	101⅞	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106⅞	
„ Bank à fl. 500.	828	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90⅞	90⅞

Uebersicht

der Preise, zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden.

Nr.	Münzstücke.	Preis in süddeutscher Währung. fl.	kr.
1	Doppel-Friedrichsd'or v. 1800—1839 u. 1848	19	50
2	Friedrichsd'or von 1798 angef.	9	55
3	halbe Friedrichsd'or von 1802 angef.	4	57
4	Württembergische Zehnguldenstücke	9	55
5	Niederländische Zehnguldenstücke	9	52
6	Krone	15	56
7	halbe Krone	7	58
8	Sovereign	11	52
9	halber Sovereign	5	56
10	Vierzig Franken- oder Lire-Stücke	18	50
11	Zwanzig „ „ „	9	25
12	Zehnfrankenstück	4	42
13	Fünffrankenstück	2	20
14	Doppelpistole	19	28
15	Pistole	9	44
16	halbe Pistole	4	50
17	Randdukate	5	34

Augsburg, den 5. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Nichtamtlicher Artikel.

praes. ³/₅ 70.

Einladung
zur
XIII. Wanderversammlung bayer. Landwirthe.

Die XIII. Wanderversammlung der bayerischen Landwirthe, welche nach Beschluß der XII. Wanderversammlung zu Passau abgehalten wird, findet

am 30. und 31. Mai 1870

statt.

In derselben kommen nachstehende Fragen zur Berathung:

1) In welchem Verhältnisse steht die Pferdezucht im Rottthale zur Rindviehzucht, und welchen Einfluß übt dieses Verhältniß auf den dortigen Getreide- und Futterbau?
2) Unter welchen Verhältnissen der Ernährung und Pflege werden bei der Aufzucht des Rindes die vortheilhaftesten Resultate erzielt?
3) Ueber Flurschutz, seine Mängel und die Mittel zur Hebung derselben.
4) Organisation des landwirthschaftlichen Credits.

Die Berathungen finden an den Vormittagen der bezeichneten Tage, jedesmal früh 9 Uhr beginnend, statt; die Nachmittage sind für Ausflüge in die Nachbarschaft bestimmt; an den Abenden ist gesellige Unterhaltung.

Am 29. Mai werden die Gäste auf dem Bahnhofe von früh 10 Uhr an empfangen und an dieselben die Legitimationskarten, für welche ein Gulden zu entrichten ist, abgegeben.

Um die Wohnungen in zweckmäßiger Weise besorgen zu können, wird gebeten, die Theilnahme an der Versammlung längstens bis 20. Mai dem Comitémitgliede Herrn Rechtsrath List in Passau anzuzeigen.

Passau, den 16. April 1870.

Das vorbereitende Comité.

Hirschberger, Gutsbesitzer, I. Vorstand;
Hilber, Forstmeister, II. Vorstand;
Fr. X. Rosenberger, Kaufmann, Kassier;
List, Rechtsrath, Schriftführer;
Dullinger, Gutsbesitzer;
Fischer, kgl. Bezirksamtmann;
Gscheider, Gemeindebevollmächtigter;
Herlein, Rechtsrath;
Lenk, Fabrikbesitzer;
Messert, kgl. Bezirksgeometer;
Pröll, Domkapitular;
Pummerer, Kaufmann;
Seidl, Stadtbaurath;
Seubert, Bahninspektor;
Stockbauer, rechtsk. Bürgermeister;
Weiß, Bürgermeister;
Wieninger, Bierbrauereibesitzer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 38. Augsburg, den 11. Mai 1870.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Finningen, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm. — Die Auswanderung nach Nordamerika, hier den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern. — Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde in Laudenbach, kgl. Bezirksamts Karlstadt, um Bewilligung einer Synagogencollekte. — Gesuch des Andreas Lofner in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Hühneraugenpflasters. — Gesuch des Hoflieferanten Gustav Lohse in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe des Eau de Lys de Lohse. — Auswanderungsagenten. — Der Vollzug des Gesetzes über das Wehrgeld, hier Portofreiheit bei Versendung der Wehrgelder. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10263. praes. 6/5 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Finningen, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ignaz Wölfle ist die kathol. Pfarrei Finningen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Neu-Ulm, zählt 289 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1160 fl. 11 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 50 fl. 20 kr. 2 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1109 fl. 51 kr. 3 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10103. praes. 4/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Auswanderung nach Nordamerika, hier den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des Jahresberichts der deutschen Gesellschaft zu New-York für 1869 sind im vergangenen Jahre an deutschen Auswanderern, welche ihren Weg über Havre nahmen, durch den Verkauf amerikanischer Eisenbahnbillets an diesem Platze Uebervortheilungen begangen worden.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf das Regierungsausschreiben vom 3. April 1855 (Kreis-Amtsblatt de eod. a. Nr. 32 S. 459) beauftragt, die Auswanderer zu warnen, bereits in Europa Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern zu kaufen.

Augsburg, den 4. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10258. praes. 7/5 70.

An die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde in Laudenbach, kgl. Bezirksamts Karlstadt, um Bewilligung einer Synagogencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. April ds. Js. (Ministerialblatt Nr. 8 S. 83) haben Seine Majestät der König das Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Laudenbach, kgl. Bezirksamts Karlstadt, um Bewilligung einer Collekte in allen Synagogen des Königreichs zum Zweck der Erweiterung und Umfriedung ihres Leichenackers allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die obengenannten Behörden werden demnach unter Bezug auf §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen betr., von dieser allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Collekte für den bezeichneten Zweck in den Synagogen ihres Bezirkes sofort in Vollzug zu setzen, und die eingehenden Sammelgelder an das Tax- und Expeditionsamt der unterfertigten Stelle zu senden, worauf der Gesammtertrag dieser Collekte der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, übermittelt werden wird.

Augsburg, den 5. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 10095. praes. 7/5 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Andreas Lofner in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Hühneraugenpflasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-

ministeriums des Innern vom 30. April l. Js. wurde auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinalausschusses dem vormaligen Kammerdiener Andreas Hofner aus Rassenbeuren, kgl. Bezirksamts Mindelheim, z. Z. in München, die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe eines Hühneraugenpflasters nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt, und der Preis für eine Portion zu 3 Drachmen sammt Gefäß und Gebrauchsanweisung auf 12 kr. festgesetzt.

Dieß wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 5. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 10094. praes. 7/5 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Hoflieferanten Gustav Lohse in Berlin um die Bewilligung zum Verkaufe des Eau de Lys de Lohse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. April l. Js. wurde dem Hoflieferanten Gustav Lohse in Berlin nach eingeholtem Gutachten des kgl. Obermedicinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm unter dem Namen Eau de Lys de Lohse bereiteten kosmetischen Mittels auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt, was den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 5. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 9938. praes. 7/5 70.

(Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Kaufmanns Ludwig Lampert in Würzburg wurden als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Karl Joh. Klingenberg in Bremen

1) der Kaufmann Mang Ant. Schmidt in Obergünzburg,
2) der Kaufmann J. P. Himmelstos in Lauingen,
3) der Kaufmann Gustav Fick in Monheim,
4) der Kaufmann Joh. Zenetti in Burgau,
5) der Buchbinder J. Reinhard in Kaufbeuren

bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 3. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 10098. praes. $^{8}/_{5}$ 70.

An die königl. Kreiskassa dahier, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Gesetzes über das Wehrgeld, hier Portofreiheit bei Versendung der Wehrgelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden des Regierungsbezirks erhalten nachstehend Abdruck der unterm 29. v. Mts. in bezeichnetem Betreffe an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Postabtheilung, ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 4. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bezüglich der Behandlung von mit der Post versendeten Wehrgeldern ergeben haben, wird die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Art. 6, 12 und 15 des Wehrgeldgesetzes vom 29. April 1869 ermächtigt, Wehrgeldbeträge, welche die Gemeindebehörden unter sich oder an die kgl. Bezirksämter zu versenden und beziehungsweise an die kgl. Rentämter abzuliefern haben, unter der Voraussetzung portofrei zu belassen, daß die bezüglichen Sendungen

1) die nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 erforderlichen äußeren Merkmale einer portofreien Dienstsache tragen, und
2) auf der Adresse die Eigenschaft der Gelder durch Beisetzung der Bezeichnung „Wehrgelder" erkennen lassen.

Hienach ist das Weitere anzuordnen.

München, den 29. April 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

An die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Postabtheilung.

(Den Vollzug des Gesetzes über das Wehrgeld, hier Portofreiheit bei Versendung der Wehrgelder betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath v. Cetto.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Mai 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%	81	
" " 4%	86	
" " 4% halbjährig	86	
" " $4^{1}/_{2}$%		
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig	92¾	92¾
" " 5% halbjährig	101¼	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	86⅞	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
" Bank à fl. 500.	828	
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	90¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 39. Augsburg, den 14. Mai 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Post-Transportordnung für das Königreich Bayern betr. — Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österr. Staatsschuld. — Der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten. — Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute pro 18⁷⁰/₇₁. — Gesuch des Kaufmanns Karl Schreiber in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Brumby's Magenwasser. — Die Erledigung des Curatbenefiziums Maria Thann, Bezirksamts Lindau. — Die Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern behufs der Errichtung eines Denkmals für Dr. Martin Luther in Eisleben. — Die im Verlag des Buchhändlers Zabuesnig in Landshut erschienenen 6 Wandtafeln über die neuen Maße und Gewichte. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt pro 18⁶⁸/₆₉. — Gesuch des Fabrikanten Dr. Adam Schuster in Ulm um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln. — Gesuch der Bremsersehefrau Anna Bauernfeind in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Wiederbesetzung der Pfarrei Illschwang. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat April 1870. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Post-Transportordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit allerhöchster Genehmigung treten vom 1. Juni l. Js. an nachstehende zusätzliche Bestimmungen und beziehungsweise Aenderungen in der Post-Transportordnung für das Königreich Bayern (Regierungsblatt 1868 Seite 1801—1990) ein:

Nach §. 34 ist einzuschalten:

§. 34a.

Die Postboten können bei Ausführung ihrer Bestellgänge in den Landpostbezirken auch dazu benützt werden, nicht blos gewöhnliche Briefpostsendungen, sondern auch solche, für welche ein Aufgabeschein verlangt wird, zur Postanstalt ihres Stationsortes zu verbringen oder auch an den Adressaten auf demselben Bestellgange zu überliefern.

Für solche Sendungen haftet die Postanstalt in demselben Umfange, wie für die bei den Expeditionen unmittelbar zur Aufgabe gebrachten Briefpostgegenstände, wenn dieselben in dem zu diesem Behufe von den Landpostboten zu führenden Annahmebuche eingetragen sind.

Der Eintrag soll in der Regel durch den Aufgeber stattfinden. Geschieht die Eintragung durch den Postboten, so ist letzterer verbunden, den Absender auf Verlangen von der vollzogenen Vormerkung im Annahmebuche Einsicht nehmen zu lassen.

Ueber den stattgefundenen Eintrag hat der Postbote dem Absender einen Vormerkschein zu behändigen.

Für die Vormerkscheine darf eine Vergütung nicht in Anspruch genommen werden.

Die auf Grund der Einträge in dem Annahmebuche von der Postanstalt ausgefertigten Aufgabescheine haben dem Absender jedesmal mit dem nächsten Bestellgang gegen Rückgabe des Vormerkscheines zuzukommen.

Unter der gleichen Voraussetzung haftet die Postanstalt auch für die an die Postboten stattgefundene Einzahlung auf Postanweisungen, für die Zeitungsabonnementsgelder, welche dem Postboten zur Ueberlieferung an die Postanstalt baar behändigt werden, sowie für Postanweisungen, für welche der eingezahlte Betrag durch den Postboten erhoben und an den Adressaten überbracht werden soll, wie für Geldsendungen.

An Stelle des bisherigen §. 69 ist zu setzen:

§. 69.

Fahrpostsendungen können an Postorten nur bei den Postanstalten selbst zur Aufgabe gebracht werden.

Bei den Postablagen, welche nur durch Landpostboten in Verbindung gebracht sind, ist die Aufgabe von Sendungen bis zu dem Gewichte von 25 Pfd. und bis zu dem Werthe von 200 fl. beschränkt.

In den Landpostbestellbezirken können den Postboten zur weiteren Besorgung an die Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Ueberlieferung an den Adressaten auf demselben Bestellgange Fahrpoststücke mit und ohne Werthsdeclaration bis zu dem für die Aufgaben bei Postablagen zulässigen Gewichte und Werthe, sowie Sendungen mit Postvorschuß mit der Wirkung reglementmäßiger Aufgabe übergeben werden, wenn die Uebergabe der Sendungen in

dem Annahmebuche des Postboten entsprechend vorgetragen ist. Ueber die Eintragung in dem Annahmebuch, sowie bezüglich der Ausstellung des Vormerkscheines und der Ausfertigung und Uebergabe des Aufgabsscheines, insoferne ein solcher verlangt wird, finden die in §. 34a enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Bezüglich der Sendungen mit Postvorschuß und der übrigen Fahrpostsendungen besteht eine Verpflichtung des Postboten zur Uebernahme nur insoweit, als durch den Transport nach pflichtmäßiger Beurtheilung des Postboten in jedem einzelnen Falle die Ausführung des Botenganges nicht zu sehr erschwert, oder durch deren Werth der für einen Botengang zulässige Maximalbetrag nicht überschritten wird.

Die Uebergabe von Fahrpostsendungen an sonstige mit der Annahme von Sendungen nicht beschäftigte Bedienstete zur Ablieferung an die Post kann als ordnungsmäßig vollzogene Aufgabe nicht angesehen werden und nur auf Gefahr des Absenders geschehen.

Die Aufgabe jeder Sendung muß spätestens zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post vom Expeditionsbureau ab, und wenn solcher Nachts oder früh Morgens stattfindet, noch am Abende vor Schalterschluß erfolgen, außerdem mit Sicherheit auf den Abgang der Sendung mit nächster Post nicht gerechnet werden kann.

Bezüglich der zur Annahme der Fahrpoststücke festgesetzten Dienstesstunden gelten die im §. 19 enthaltenen Bestimmungen.

München, den 29. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 10347. praes. 9/5 70.

(Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Juli 1868, Kreis-Amtsblatt pag. 1343, wird zufolge höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 1. l. Mts. Nachstehendes zur Wahrung der Interessen betheiligter Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben:

Die durch das österr. Gesetz vom 20. Juni 1868 ausgesprochene Umwandlung der verschiedenen Gattungen der österr. allgemeinen Staatsschuld ist bisher für den Besitzer eine fakultative gewesen und nur in dem Falle eine obligatorische geworden, wenn der Couponbogen erschöpft war. Nachdem nun seit der im Januar 1869 begonnenen Convertirung bereits mehr als die Hälfte der alten Staatsschuld in Titel der neuen einheitlichen umgewandelt wurde, so war die k. k. österr. Regierung darauf bedacht, diese Umwandlung für diejenigen, welche noch Titel der alten Schuldgattungen besitzen, zu einer obligatorischen zu machen, und sie durch Festsetzung eines Präjudizes zu veranlassen, ihre Obligationen zur Convertirung zu bringen.

Demgemäß ist durch das Gesetz vom 24. März 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 13) der kaiserliche Finanzminister ermächtigt worden,

> in Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868 für die Einzelnen zur Convertirung bestimmten Schuldgattungen einen Zinsentermin als den letzten festzusetzen, an welchem noch auf Grund der bisherigen alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, so zwar, daß die nach diesem Termine fällig werdenden Zinsen der alten Schuldtitel gegen deren Coupons oder gegen deren bezügliche Quittungen von der Staatskasse nicht mehr realisirt und die gedachten Coupons auch nicht mehr als Zahlung angenommen werden.

Von dieser Ermächtigung hat das k. k. Finanzministerium inhaltlich der im Abdrucke folgenden Kundmachung vom 2. April ds. Js. Gebrauch gemacht und für mehrere, vorzugsweise im Auslande contrahirte Silberanlehen für die 1-, 2½-, 3-, 4- und 4½%igen Metalliques, dann für das Anlehen von 1866 verschiedene, in den Jahren 1870 und 1871 fällige Zinstermine als die letzten im Sinne des erwähnten Gesetzes bestimmt.

Zu den alten Schuldgattungen, für welche ein letzter Zinstermin noch nicht festgesetzt ist, gehören unter anderen die 5%igen Metalliques, die Verloosungsschuld und das Nationalanlehen von 1854.

Von den Obligationen des letzteren Anlehens wird übrigens der letzte Coupon in diesem Jahre fällig und dadurch der Besitzer ohnehin zur Convertirung genöthigt.

Augsburg, den 8. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. April 1870,

womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (Regierungsblatt Nr. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. Dezember 1870;
3) für das Convertirungsanlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslottoanlehens-Gewinnste,
für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
für das in England negozirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negozirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehensobligationen der 1. Januar, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit $2^1/_2$% verzinslichen Conventionsmünze-Anlehensobligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3% verzinslichen Conventionsmünze-Anlehensobligationen der 1. Dezember 1870;
7) für die mit 4% verzinslichen Conventionsmünze-Anlehensobligationen der 1. Dezember 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das $4^1/_2$%ige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. Oktober, beziehungswese der 15. Dezember 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus dem bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

Brestel, mpr.

Ad Num. 10410 praes. $^{10}/_5$ 70.

(Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte am königl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg der Bezirksamtsassessor Theodor Vogl zu Nördlingen in Fällen der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadt- und Landgerichte Nördlingen, sowie bei dem Landgerichte Oettingen mit dessen Stellvertretung beauftragt worden ist.

Augsburg, den 9. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 10281. praes. $^9/_5$ 70.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummeninstitute pro $18^{70}/_{71}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im kgl. Central-Taubstummeninstitute in München kommen für das Schuljahr $18^{70}/_{71}$ mehrere Freiplätze in

Erledigung, auch ist ein entsprechender Betrag speciell zur Unterbringung eines taubstummen Mädchens protest. Confession aus dem Kreise Schwaben und Neuburg im Budget dieses Kreises in Aussicht gestellt.

Unter Hinweis auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. April 1848 (Kreis-Amtsblatt S. 465) und vom 15. Juli 1852 (Kreis-Amtsblatt S. 677) wird dieß mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den nöthigen Nachweisen belegten Aufnahmsgesuche bei den Distrikts-Polizeibehörden einzureichen sind.

Letztere haben für entsprechende Veröffentlichung gegenwärtigen Ausschreibens in den Gemeinden Sorge zu tragen und die bei ihnen eingereichten Gesuche sammt Belegen mit einer Uebersicht bis längstens 1. Juli ds. Js. hieher vorzulegen.

Augsburg, den 7. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10485. praes. 11/5 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Kaufmanns Karl Schreiber in München um die Bewilligung zum Verkaufe von Brumby's Magenwasser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Mai 1870 wurde dem Handlungshause Schreiber und Deikert in München auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, das von dem Fabrikanten Wilhelm Brumby in Berlin unter dem Namen „Brumby's Magenwasser" bereitete Geheimmittel nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., in Bayern zu verkaufen und ist der Verkaufspreis für die Flasche mit 20 Unzen Inhalt auf 1 fl. 24 kr. festgesetzt.

Dieses wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 10. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10632. praes. 12/5 70.

(Die Erledigung des Curatbenefiziums Maria Thann, Bezirksamts Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Benefiziaten Johann Baptist Link auf die katholische Pfarrei Balderschwang ist das Curatbenefizium Maria Thann, kgl. Bezirksamts Lindau, erledigt worden.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 375 fl. 34 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 6 fl. 38 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 368 fl. 56 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen und wird bezüglich der Obliegenheiten eines je-

willigen Benefiziaten zu Maria Thann auf das Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1853 Seite 646 Bezug genommen.

Augsburg, den 10. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10557. praes. 12/5 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern behufs der Errichtung eines Denkmals für Dr. Martin Luther in Eisleben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im bezeichneten Betreffe am 5. ds. Mts. an das kgl. protest. Oberconsistorium erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme.

Augsburg, den 10. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der protestantischen Bevölkerung des Königreiches von dem im Anschlusse mitfolgenden Aufrufe des Comités des Lutherdenkmal-Vereins zu Eisleben zu Beiträgen für ein Lutherdenkmal in dieser Stadt vom 31. Oktober 1869, sei es durch Aufnahme desselben in passende öffentliche Blätter, sei es durch Geistliche von der Kanzel herab Kenntniß gegeben und die protestantischen kgl. Pfarrämter ermächtigt werden, etwa eingehende freiwillige Beiträge für fraglichen Zweck in Empfang zu nehmen.

Das kgl. protest. Oberkonsistorium hat wegen entsprechender Anweisung der Pfarrämter das Weitere zu verfügen und zugleich von Vorstehendem dem Vorsitzenden des Lutherdenkmal-Vereins zu Eisleben in Erwiderung auf seine bei dem kgl. Staatsministerium des Innern eingereichte und von dort anher mitgetheilte Vorstellung vom 31. Oktober v. Js. Kenntniß zu geben.

München, den 5. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

An das kgl. prot. Oberkonsistorium.
(Die Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern behufs der Errichtung eines Denkmals für Dr. Martin Luther in Eisleben betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 10254. praes. 12/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die im Verlag des Buchhändlers Zabuesnig in Landshut erschienenen 6 Wandtafeln über die neuen Maße und Gewichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. November v. Js. Nr. 27034 — Kreis-Amtsblatt 1869 Nr. 102 — wird in nachstehendem Abdrucke die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. v. Mts. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulange-

legenheiten vom Jahre 1870 S. 84) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 9. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Distrikts-Schulbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 17. November v. Js. Nr. 10103 (Ministerialblatt vom Jahre 1869 Nr. 28) wird den obengenannten Stellen und Behörden eröffnet, daß auch im Verlage der Joseph Thomann'schen Buchhandlung (von Zabuesnig) in Landshut über die neuen Maße und Gewichte sechs Tafeln in Farbendruck, Preis 1 fl. 36 kr., erschienen sind, welche wegen ihrer correkten und sorgfältigen Ausführung zum Gebrauche in den Schulen geeignet erscheinen.

München, den 22. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Die im Verlage des Buchhändlers Zabuesnig in Landshut erschienenen 6 Wandtafeln über die neuen Maße und Gewichte betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
an dessen Statt:
der Ministerialrath
Frhr. v. Hermann.

Ad Num. 10613. praes. 12/5 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt pro 18⁶⁸/₆₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird auf den Grund der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. — Regierungsblatt Nr. 25 pag. 577—581 — die Hauptrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins für das Versicherungsjahr 18⁶⁸/₆₉ mit nachstehenden Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Versicherungssumme ist im Jahre 18⁶⁸/₆₉ um 27,544,835 fl. — kr. gestiegen und hat am letzten September 1869 die Höhe von 1,167,374,165 fl. — kr. erreicht.

Hievon gehören dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg an

in der I. Klasse	95,527,820 fl.
in der II. Klasse	71,621,840 fl.
in der III. Klasse	3,726,740 fl.
in der IV. Klasse	43,948,610 fl.
in Summa	214,825,010 fl.

Die Beischlagsverhältniß-Kapitalien von Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen betragen für den genannten Regierungsbezirk nach dem Stande vom 30. September 1869

in der I. Klasse	14,140,428 fl.
in der II. Klasse	4,269,922 fl.
in der III. Klasse	114,853 fl.
in der IV. Klasse	957,690 fl.
in Summa	19,482,893 fl.

II.

Die Brandentschädigungen betragen für 18⁶⁸/₆₉

2,376,669 fl. 34 kr., somit im Vergleiche zu jenen für 18⁶⁷/₆₈ um 337,163 fl. 11 kr. weniger.

Die schon für 18⁶⁷/₆₈ und in noch höherem Grade für 18⁶⁸/₆₉ bemerkbare Minderung der Brandentschädigungsgelder läßt erwarten, daß die in den Vorjahren eingetretene bedenkliche Steigerung der Brandfälle nunmehr in andauernder Abnahme begriffen sei.

Von der obigen Entschädigungssumme treffen auf den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg 514,732 fl. 21 kr. und betragen im Vergleiche zum Vorjahre um 234,700 fl. 29 kr. mehr, welche Steigerung den im Regierungsbezirke vermehrten Brandfällen und insbesondere dem in den Fabrikgebäuden zu Ay, Bezirks-Amts Neu-Ulm, stattgehabten Brandfalle, für welchen allein eine Entschädigung von 205,193 fl. 22 kr. zu leisten war, zur Last fällt.

III.

Im Versicherungsjahre 18⁶⁸/₆₉ wurden 2095 Mitglieder der Anstalt durch 1146 Brandfälle beschädigt. Es ergiebt sich daher für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins gegenüber dem Vorjahre eine Minderung von 64 Brandfällen und 708 Beschädigten.

Von diesen Brandfällen haben im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg 187 Brände, sohin 13 mehr als im Vorjahre, stattgefunden, wodurch 329 Gebäude-Eigenthümer, um 29 mehr als im abgewichenen Jahre, beschädigt worden sind.

Die spezielle Veranlassung ist bei 144 Bränden unentdeckt geblieben, 15 Brandunglücke sind durch Blitz, 13 durch Baugebrechen und Schadhaftigkeit der Kamine und 3 durch Fahrlässigkeit entstanden, und in 12 Fällen ist Brandstiftung erwiesen oder wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung pro 18⁶⁸/₆₉ sammt Nachweisungen für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg wird nachträglich im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Die zur Deckung der Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitragsgrößen für das Versicherungsjahr 18⁶⁸/₆₉ sind durch die allegirte höchste Ministerial-Entschließung vom Hundert der Versicherungssumme in der

I. Klasse auf	8 kr.	3 pf.
II. Klasse auf	10 kr.	2 pf.
III. Klasse auf	14 kr.	— pf.
IV. Klasse auf	15 kr.	3 pf.

nach dem durch Art. 59 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisse festgesetzt worden, wornach sich für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg bezüglich der pro 18⁶⁸/₆₉ noch einzuhebenden Beiträge folgende Berechnung ergibt:

1) zum Hauptausschlag pro 18⁶⁸/₆₉ und zwar:

a) als Ergänzungsumlage, Restausschlag aus dem Hauptversicherungsstande treffen mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des Feuerversicherungs-Gesetzes mit sechs Kreuzer vom Hundert erhobenen und im Vorjahre verrechneten Vorausschlag pro 18⁶⁸/₆₉ und nach dessen Abrechnung noch in der

I. Klasse	2 kr.	3 pf.
II. Klasse	4 kr.	2 pf.
III. Klasse	8 kr.	— pf.
IV. Klasse	9 kr.	3 kr.

vom Hundert der Versicherungssumme, wornach aus dem Oben, unter Ziff. I vorgetragenen Versicherungsstande die Beiträge für die

I. Klasse auf . . .	43,783 fl.	35 kr.	— pf.
II. Klasse auf . . .	53,716 fl.	22 kr.	3 pf.
III. Klasse auf . . .	4,968 fl.	59 kr.	1 pf.
IV. Klasse auf . . .	71,416 fl.	29 kr.	2 pf.
in Summa auf	173,885 fl.	26 kr.	2 pf.

sich berechnen.

b) **Als Concurrenzbeitrag aus den Beischlags-Verhältnißkapitalien treffen nach der vollen**

Beitragsquote aus dem Oben unter Ziff. I aufgeführten Stande in der

I. Klasse nach	8³/₄ kr.	20,621 fl.	27 kr.	2 pf.
II. Klasse nach	10¹/₂ kr.	7,472 fl.	21 kr.	3 pf.
III. Klasse nach	14 kr.	267 fl.	59 kr.	2 pf.
IV. Klasse nach	15³/₄ kr.	2,513 fl.	56 kr.	1 pf.
in Summa		30,875 fl.	45 kr.	— pf.

2) Die Vorausschlagsnachholung pro 18⁶⁸/₆₉ berechnet sich aus den im Versicherungsjahre 18⁶⁸/₆₉ wirksam gewordenen Eintritten und Erhöhungen des Hauptversicherungsstandes, nämlich aus der in den sämmtlichen Klassen bestehenden Zugangssumme zu 6,737,780 fl. nach sechs Kreuzer vom Hundert auf 6737 fl. 47 kr.

Die königl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate werden angewiesen, vorstehende Brandassekuranzbeiträge sammt den Vorschußfonds-Beiträgen pro 18⁶⁸/₆₉, über deren spezielle Einweisung heute besondere autographirte Entschließung erlassen wurde, innerhalb zwei Monaten einzuheben und in der Brandassekuranz-Rechnung pro 18⁶⁹/₇₀ vorschriftsmäßig zu verrechnen.

Ueber den Stand des Einhebungsgeschäftes ist bis zum 15. Juli l. Js. Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 10. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10483. praes. ¹³/₅ 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Fabrikanten Dr. Adam Schuster in Ulm um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Mai l. Js. wurde dem Fabrikanten Dr. Adam Schuster in Ulm auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinalausschusses gestattet, seine Maltinen (Bonbons mit Malzextrakt gefüllt) in Bayern nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., das Pfund um einen Gulden zu verkaufen.

Dieses wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 10. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 10484. praes. ¹¹/₅ 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Bremsersehefrau Anna Bauernfeind in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Mai 1870 wurde nach eingeholtem Gutachten des kgl. Obermedizinalausschusses der Bremsersehefrau Anna Bauernfeind von Bissingen, zur Zeit in Augsburg, die Bewilligung zum Verkaufe des Dr. Rinau'schen Balsams nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt und der Verkaufspreis für 1¹/₂ Unzen mit Gefäß und Gebrauchsanweisung auf 15 kr. festgesetzt.

Dieses wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 10. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 1332. praes. 11/5 70.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Illschwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Illschwang, Dekanats Sulzbach, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Einwohner der Weiler Kutschendorf und Dollmannsberg und des Dorfes Bichelberg den Antrag auf Auspfarrung aus der Pfarrei Illschwang gestellt haben.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind folgende:

I. vom kgl. Rentamte baar 33 fl., aus Stiftungskassen 19 fl. 20 kr.

II. An Kapitalszinsen 286 fl. 31 kr.

III. Freie Wohnung in dem in gutem baulichen Zustande befindlichen und auch für eine größere Familie genügenden Pfarrhause 30 fl., aus 31 Tgw. 23 Dezm. Grundstücken 63 fl. 9 kr.

IV. Bodenzinse 20 fl. 51$^1/_4$ kr., Weiderecht 1 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 187 fl. 23 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 60 fl. Summa 700 fl. 15$^1/_4$ kr. Hievon die Lasten ab mit 61 fl. 48 kr. Reinertrag 638 fl. 27$^1/_4$ kr.

Bayreuth, den 28. April 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Kreis-Notizen.

praes. 7/5 70.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. v. Mts. wurde dem kgl. Notar Karl Göz in Buchloe ein Urlaub in der Dauer von zwei Monaten mit Bewilligung zur Benützung desselben in zwei dem Direktor des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vorher anzuzeigenden Abtheilungen ertheilt und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Alois Hauck in Buchloe als Amtsverweser des kgl. Notars Göz für die Zeit dieser Beurlaubung genehmigt. In Folge dessen wurde Alois Hauck unterm 5. Mai ds. Js. bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg als Amtsverweser vorschriftsmäßig verpflichtet.

---

praes. 11/5 70

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Balderschwang, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Johann Baptist Link, Curatbenefiziat in Maria Thann, Bezirksamts Lindau, zu übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Mai 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3$^1/_2$%	81	
" " 4%	86	
" " 4% halbjährig	86	85¾
" " 4$^1/_2$%		
" " 4$^1/_2$% halbjährig	93	92¾
" " 5% halbjährig	101¾	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	86¾	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¾	
" Bank à fl. 500.	830	
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	90¼

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat April 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	21	4	—	—	—	3	6	—	2	30	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	49	4	—	—	—	1	54	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	1	55	2	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	12	—	—	—	—	2	21	4	4	30	—	à Ctr. 15	—	—
1 „ gerändelte Gerste	7	28	—	5	30	—	1	50	—	3	50	—	6	—	—	„ 18	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	26	24	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	7	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	15	—	—	17	—	—	13	4	—	15	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	32	—	—	27	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	34	—	—	—	—	—	30	—	—	28	—
1 „ Schmalz	—	32	—	—	31	—	—	35	—	—	33	4	—	30	—	—	34	—
1 „ Butter	—	[illegible]	—	—	33	—	—	32	—	—	29	—	—	26	—	—	29	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	22	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—	—	30	—
1 „ „ Hechte	—	39	—	—	30	—	—	20	—	—	—	—	—	24	—	—	36	—
12 Eier	—	16	—	—	7	—	—	16	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	—	—	23	20	—	30	—	—	24	—	—	23	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	[illegible]	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	12	—	14	—	—	17	—	—	17	7	4	12	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	14	37	—	10	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	17	—	—
1 „ Föhrenholz	16	5	—	—	—	—	14	30	—	10	17	4	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	18	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	30	—	12	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	42	—	2	9	—	2	—	—	1	80	—	1	36	—	1	32	—
1 „ saures Heu	1	29	—	1	39	—	1	36	—	1	15	—	1	—	—	1	18	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	42	—	1	48	—	1	—	—	1	12	—	1	24	—
1 „ kurzes Stroh	—	51	—	1	32	—	1	24	—	—	—	—	—	48	—	1	6	—
1000 Torf	2	15	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	30	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	6	Mai	2	440	442	440	2	20	46	19	15	18	56	2	386	388	388	—	13	16	12	56	12	12
		Kern	5	419	424	424	—	20	36	19	48	18	54											
Babenhausen	2	"	24	100	124	122	2	17	24	17	6	16	54	—	7	7	5	2	13	15	13	—	12	30
Burgau	2	"	3	37	40	40	—	18	12	17	44	17	15	19	22	41	41	—	13	24	12	48	12	12
Dinkelscherben	4	"	—	3	3	2	1	—	—	19	—	—	—	—	19	19	19	—	—	—	12	—	—	—
Donauwörth	4	"	5	22	27	24	3	17	30	16	46	15	43	36	27	63	58	5	12	36	12	22	11	55
		Kern	30	78	108	105	3	17	49	17	10	16	19											
Füßen	7	"	33	45	78	48	30	21	—	20	24	20	—	30	23	53	25	28	15	12	15	—	14	—
Günzburg	3	"	75	153	228	218	10	18	24	18	—	17	54	11	40	51	49	2	14	—	13	54	13	—
Illertissen	2	"	21	140	161	154	7	19	15	17	38	16	—	2	22	24	24	—	12	45	12	15	11	45
Kaufbeuren	5	"	26	374	400	400	—	19	23	18	41	17	51	9	71	80	74	6	14	19	13	25	12	21
Kempten	4	"	169	690	859	656	203	20	34	19	47	19	—	150	281	374	218	156	14	19	14	2	13	21
Krumbach	7	"	2	70	72	72	—	18	24	17	46	17	21	1	17	18	18	—	13	29	13	8	12	45
Lauingen	7	"	53	20	73	73	—	18	39	18	15	17	45	—	99	99	97	2	14	39	14	—	13	21
		Kern	12	436	448	448	—	18	45	18	18	17	33											
Lindau*)	7	"	23633	15560	39183	11200	27983	13	18	12	36	12	8	65	199	264	65	199	—	—	10	—	—	—
		Kern	26	757	783	714	69	13	50	13	2	12	30											
Memmingen	3	"	32	630	662	660	2	19	15	18	46	18	12	27	43	70	60	10	13	44	13	25	12	52
Mindelheim	7	"	3	183	186	174	12	19	40	18	38	17	42	3	37	40	40	—	13	21	12	47	11	49
Neuburg	4	"	12	133	145	145	—	19	36	18	15	17	13	—	60	60	60	—	12	40	12	10	11	44
Nördlingen	7	"	15	38	53	39	14	19	20	19	4	18	12	—	53	53	53	—	13	48	13	9	12	36
		Kern	18	555	573	570	3	19	14	18	23	17	25											
Oettingen	3	"	7	53	60	54	6	20	15	18	52	17	30	1	12	13	13	—	13	42	13	3	12	24
Ottobeuren	5	"	3	64	67	62	5	19	58	19	21	18	53	1	7	8	6	2	13	23	13	—	12	23
Schwabmünchen	3	"	19	132	151	145	6	19	10	18	44	18	18	—	17	17	16	1	13	25	12	48	12	25
Thannhausen	5	"	2	42	44	40	4	18	18	17	54	17	12	9	27	36	36	—	12	54	12	33	11	57
Weiler	28	April	31	27	58	40	18	21	—	20	35	19	56	5	7	12	8	4	14	51	14	36	14	28
Weißenhorn	4	Mai	2	331	333	332	1	18	45	17	57	17	7	3	20	23	23	—	12	49	12	29	12	7
Wertingen	3	"	3	65	68	58	10	17	46	17	12	16	38	2	20	22	20	2	13	33	12	48	11	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	10	237	247	247	—	14	10	13	42	13	11	8	165	173	166	7	8	55	8	17	7	49
Babenhausen			—	2	2	2	—	13	6	13	—	—	—	9	59	68	68	—	7	12	6	54	6	45
Burgau			4	25	29	29	—	14	15	13	14	12	12	11	93	104	104	—	7	54	7	36	7	18
Dinkelscherben			—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—	—	25	25	25	—	—	—	7	24	—	—
Donauwörth			2	83	85	85	—	13	33	13	5	12	35	60	43	103	85	18	8	33	8	15	7	58
Füßen			20	9	29	8	21	16	—	15	30	15	—	19	25	44	16	28	9	45	9	—	9	—
Günzburg			7	61	68	62	6	13	36	13	24	12	30	14	79	93	93	—	7	48	7	36	7	—
Illertissen			18	33	51	45	6	14	30	13	23	12	15	11	140	151	151	—	7	54	7	21	6	48
Kaufbeuren			1	95	96	92	4	14	19	13	52	12	25	12	132	144	142	2	8	58	8	21	7	20
Kempten			26	101	127	86	41	16	12	14	43	13	57	100	574	674	447	227	9	18	9	8	8	34
Krumbach			1	35	36	35	1	14	16	13	52	13	29	3	139	142	142	—	7	15	7	1	6	51
Lauingen			59	226	285	245	40	13	48	13	18	12	24	25	88	113	84	29	8	45	8	15	7	39
Lindau*)			295	—	295	—	295	—	—	—	—	—		98	110	208	118	90	8	24	8	12	8	—
Memmingen			99	102	201	183	18	14	19	13	48	12	50	155	67	222	166	56	8	37	8	1	7	33
Mindelheim			1	39	40	40	—	13	37	12	51	12	4	12	122	134	128	6	7	18	7	28	7	5
Neuburg			—	116	116	116	—	14	26	13	50	13	15	10	70	80	80	—	9	16	8	47	8	26
Nördlingen			121	281	402	353	49	14	3	13	27	12	18	37	93	130	98	32	9	12	8	29	7	23
Oettingen			—	10	10	8	2	15	—	14	7	13	15	22	50	72	40	32	9	51	8	40	7	30
Ottobeuren			—	6	6	4	2	15	45	14	—	13	15	15	20	35	22	13	9	6	8	51	8	23
Schwabmünchen			4	51	55	54	1	14	2	13	24	13	8	26	93	119	110	9	8	6	7	16	7	2
Thannhausen			3	16	19	19	—	13	54	13	12	12	30	8	15	23	23	—	7	6	6	45	6	33
Weiler			—	1	1	1	—	—	—	15	30	—	—	14	65	79	48	31	9	28	9	6	8	44
Weißenhorn			26	70	96	96	—	13	54	13	35	13	13	13	272	285	248	37	7	20	6	54	6	28
Wertingen			—	29	29	24	5	13	33	12	49	11	48	3	47	50	48	2	8	11	7	43	7	15

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 40. Augsburg, den 18. Mai 1870.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Straß, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm. — Veranstaltung einer Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Gewerbserzeugnissen in Dinkelsbühl. — Die Hauptrechnungs-Abschlüsse der zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften. — Das Handbuch der bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden von dem kgl. Ministerialrathe von Nar. — Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarzts II. Klasse in Lauterecken. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Jung in Krumbach. — Die Erledigung der I. protest. Pfarrstelle in Weidenberg. — Erledigung des Pfarrvikariats Perlach. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage. — Hiezu ein Nummernverzeichniß der bei der eilften Verloosung gezogenen Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10808. praes. $^{14}/_{5}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Straß, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Weh in Straß auf die Pfarrei Christertshofen ist die kathol. Pfarrei Straß erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Neu-Ulm, zählt 322 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 702 fl. 16 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 30 fl. 2 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 672 fl. 13 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10697. praes. 16/5 70.

(Veranstaltung einer Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Gewerbserzeugnissen in Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster unterm 18. März ds. Js. an die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangener und unterm 9. ds. Mts. der unterfertigten Stelle mitgetheilter Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wurde dem Stadtmagistrate Dinkelsbühl die erbetene Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Gewerbserzeugnissen auch für das heurige Jahr unter der Bedingung ertheilt, daß der Verloosungsplan genau eingehalten wird.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 13. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10689. praes. 13/5 70.

(Die Hauptrechnungs-Abschlüsse der zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bayerische Landeszeitung mit Schluß des Monats März ds. Js. zu erscheinen aufgehört hat, so wurde durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. April ds. Js. den zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften, welchen gemäß ihrer Concessionsurkunde die öffentliche Bekanntmachung ihres alljährlichen Hauptabrechnungsabschlusses

sammt Bilanz obliegt, zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung die Wahl unter

der Augsburger Allgemeinen Zeitung,
dem Correspondenten von und für Deutschland,
der Augsburger Postzeitung und
der Augsburger Abendzeitung

freigestellt.

Dieß wird in Folge höchster Weisung unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 13. Januar v. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 6 S. 93) hiemit zur Kenntniß der betreffenden Versicherungsgesellschaften, beziehungsweise ihrer Hauptagenten gebracht.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10683. praes. 13/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Handbuch der bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden von dem kgl. Ministerialrathe von Rar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck der höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 7. l. Mts. zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Verfügung.

Augsburg, den 12. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Das Handbuch der bayerischen Distrikts-Verwaltungsbehörden von dem kgl. Ministerialrathe von Nar ist in dritter umgearbeiteter Auflage bei Karl Junge in Ansbach erschienen.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Oktober 1862 Nr. 457 wird gestattet, daß diese neue Auflage von den kgl. Bezirksämtern, Magistraten, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Grenzen angeschafft werde.

München, den 7. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Dubois.

Ad Num. 10902. praes. 14/5 70.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarzts II. Klasse in Lauterecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle II. Klasse in Lauterecken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 27. Mai l. Js. bei der ihnen

vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 15. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 807. praes. 13/5 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Jung in Krumbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. pr. 9. ds. Mts. Nr. 6199 wurde dem kgl. Advokaten Jung in Krumbach auf dessen Gesuch vom 3. l. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Franz Mutzhas in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer des Monats Juni l. Js., jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt.

Neuburg, den 9. Mai 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Horner.

Ad Num. 1420. praes. 14/5 70.

(Die Erledigung der I. prot. Pfarrstelle in Weidenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte I. prot. Pfarrstelle zu Weidenberg, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur

vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. Aus Staatskassen: 16,95 Klftr. weiches Scheitholz = 82 fl.

II. An Kapitalszinsen 716 fl. 20 kr.

III. Freie Wohnung in dem auch für eine größere Familie geeigneten Pfarrhause 50 fl., 1 Tgw. 13 Dezm. Gärten, 19 Tgw. 17 Dezm. Aecker, 22 Tgw. 13 Dezm. Wiesen und Weideland = 186 fl. 10 kr.

IV. Ertrag aus dienstlichen Verrichtungen 120 fl. 35½ kr. Summa 1155 fl. 5½ kr. Hievon die Lasten ab mit 72 fl. 1 kr. Reinertrag 1083 fl. 4½ kr.

10 fl. 12 kr. Kosten der Pfarrkassa sind vom Amtsnachfolger in zweijährigen Aussitzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 2. Mai 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 1299. praes. 18/5 70.

(Erledigung des Pfarrvikariats Perlach betr.)

Das Pfarrvikariat Perlach bei München, mit welchem bisher die Schulstelle und die Seelsorgerfunktion in der nahe gelegenen Kreis-Irrenanstalt verbunden war, kommt bis 1. November l. Js. in Erledigung, und wird nach Auftrag des kgl. protest. Oberconsistoriums anmit zur Bewerbung

innerhalb 4 Wochen a dato

ausgeschrieben. Die Verbindung der genannten Funktionen mit dem Pfarrvikariate ist auch für die Zukunft wünschenswerth und wird zuständigen Ortes beantragt werden. Dem Pfarrvikar steht zur Zeit ein Schulgehilfe zur Seite. Das Gesammteinkommen beträgt 714 fl. 36½ kr.

München, den 16. Mai 1870.

Kgl. protestant. Dekanat.

Dr. Meyer.

Kreis-Notiz.

praes. 18/5 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. dem Priester Georg Weh, Pfarrer in Straß, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, die katholische Pfarrei Christertshofen, kgl. Bezirksamts Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Mai 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%	86¼	86
„ „ 4% halbjährig	86¼	86
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	93¼	92¾
„ „ 5% halbjährig	101⅞	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
„ Bank à fl. 500.	830	
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91¼	

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Bei der am 2. Mai h. Js. vorgenommenen eilften Verloosung der I., II., III., IV., V. und VI. Serie (Jahrgänge 1864, 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869) unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

79 179 279 379 479 579 679 779 879 979
1043 1143 1243 1343 1443 1543 1643 1743 1843 1943
3020 3120 3220 3320 3420 3520 3620 3720 3820 3920
4020 4120 4220 4320 4420 4520 4620 4720 4820 4920
7067 7167 7267 7367 7467 7567 7667 7767 7867 7967
10035 10135 10235 10335 10435 10535 10635 10735 10835 10935

11098 11198 11298 11398 11498 11598 11698 11798 11898 11998
12031 12131 12231 12331 12431 12531 12631 12731 12831 12931
13081 13181 13281 13381 13481 13581 13681 13781 13881 13981
14003 14103 14203 14303 14403 14503 14603 14703 14803 14903
18071 18171 18271 18371 18471 18571 18671 18771 18871 18971
19028 19128 19228 19328 19428 19528 19628 19728 19828 19928

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num.:

19 119 219 319 419 519 619 719 819 919
3069 3169 3269 3369 3469 3569 3669 3769 3869 3969
4023 4123 4223 4323 4423 4523 4623 4723 4823 4923
7074 7174 7274 7374 7474 7574 7674 7774 7874 7974
11018 11118 11218 11318 11418 11518 11618 11718 11818 11918
15053 15153 15253 15353 15453 15553 15653 15753 15853 15953
18059 18159 18259 18359 18459 18559 18659 18759 18859 18959
19069 19169 19269 19369 19469 19569 19669 19769 19869 19969
21031 21131 21231 21331 21431 21531 21631 21731 21831 21931
23067 23167 23267 23367 23467 23567 23667 23767 23867 23967
24071 24171 24271 24371 24471 24571 24671 24771 24871 24971
25100 25200 25300 25400 25500 25600 25700 25800 25900 26000

26043 26143 26243 26343 26443 26543 26643 26743 26843 26943
27062 27162 27262 27362 27462 27562 27662 27762 27862 27962
28058 28158 28258 28358 28458 28558 28658 28758 28858 28958
31056 31156 31256 31356 31456 31556 31656 31756 31856 31956
32093 32193 32293 32393 32493 32593 32693 32793 32893 32993
34055 34155 34255 34355 34455 34555 34655 34755 34855 34955
35019 35119 35219 35319 35419 35519 35619 35719 35819 35919
36080 36180 36280 36380 36480 36580 36680 36780 36880 36980
39079 39179 39279 39379 39479 39579 39679 39779 39879 39979
40045 40145 40245 40345 40445 40545 40645 40745 40845 40945
42006 42106 42206 42306 42406 42506 42606 42706 42806 42906

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num.:

1036 1136 1236 1336 1436 1536 1636 1736 1836 1936
2040 2140 2240 2340 2440 2540 2640 2740 2840 2940
3006 3106 3206 3306 3406 3506 3606 3706 3806 3906
4099 4199 4299 4399 4499 4599 4699 4799 4899 4999
6084 6184 6284 6384 6484 6584 6684 6784 6884 6984
8045 8145 8245 8345 8445 8545 8645 8745 8845 8945
9099 9199 9299 9399 9499 9599 9699 9799 9899 9999
12070 12170 12270 12370 12470 12570 12670 12770 12870 12970
13100 13200 13300 13400 13500 13600 13700 13800 13900 14000
15096 15196 15296 15396 15496 15596 15696 15796 15896 15996
19080 19180 19280 19380 19480 19580 19680 19780 19880 19980
20001 20101 20201 20301 20401 20501 20601 20701 20801 20901
21009 21109 21209 21309 21409 21509 21609 21709 21809 21909
24069 24169 24269 24369 24469 24569 24669 24769 24869 24969
26047 26147 26247 26347 26447 26547 26647 26747 26847 26947
29093 29193 29293 29393 29493 29593 29693 29793 29893 29993
30098 30198 30298 30398 30498 30598 30698 30798 30898 30998

31034 31134 31234 31334 31434 31534 31634 31734 31834 31934
33021 33121 33221 33321 33421 33521 33621 33721 33821 33921
34021 34121 34221 34321 34421 34521 34621 34721 34821 34921
36094 36194 36294 36394 36494 36594 36694 36794 36894 36994
37051 37151 37251 37351 37451 37551 37651 37751 37851 37951
38056 38156 38256 38356 38456 38556 38656 38756 38856 38956
39012 39112 39212 39312 39412 39512 39612 39712 39812 39912
48065 48165 48265 48365 48465 48565 48665 48765 48865 48965
50042 50142 50242 50342 50442 50542 50642 50742 50842 50942
51010 51110 51210 51310 51410 51510 51610 51710 51810 51910
52015 52115 52215 52315 52415 52515 52615 52715 52815 52915
53054 53154 53254 53354 53454 53554 53654 53754 53854 53954
55001 55101 55201 55301 55401 55501 55601 55701 55801 55901
58070 58170 58270 58370 58470 58570 58670 58770 58870 58970
59014 59114 59214 59314 59414 59514 59614 59714 59814 59914
62009 62109 62209 62309 62409 62509 62609 62709 62809 62909
63059 63159 63259 63359 63459 63559 63659 63759 63859 63959

Lit. D zu fl. 50. per Stück die Num.:

15 115 215 315 415 515 615 715 815 915
1023 1123 1223 1323 1423 1523 1623 1723 1823 1923
3039 3139 3239 3339 3439 3539 3639 3739 3839 3939
4044 4144 4244 4344 4444 4544 4644 4744 4844 4944
6030 6130 6230 6330 6430 6530 6630 6730 6830 6930
7086 7186 7286 7386 7486 7586 7686 7786 7886 7986

8081 8181 8281 8381 8481 8581 8681 8781 8881 8981
9066 9166 9266 9366 9466 9566 9666 9766 9866 9966
13004 13104 13204 13304 13404 13504 13604 13704 13804 13904
14005 14105 14205 14305 14405 14505 14605 14705 14805 14905
17089 17189 17289 17389 17489 17589 17689 17789 17889 17989
19011 19111 19211 19311 19411 19511 19611 19711 19811 19911

Die Erhebung des **Nennwerthes** der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen Coupons nebst Talons und **kann** diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, **muß** aber bis längstens 1. Juli 1870 vor sich gehen, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des Statuts ein zweiprozentiger Depositalzins zugestanden, insoferne sie bei unserer Hauptbank und ihren Filialen stattfinden.

Die Zahlung der verlooſten Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsburg, Kempten** und **Lindau**, ferner bei der k. Hauptbank in **Nürnberg** und den k. Filialbanken in **Würzburg, Bamberg, Regensburg** und **Passau**, endlich bei den Bankhäusern **M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.** und **Doertenbach & Comp.** in **Stuttgart**.

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Abquittirung des in unsern Büchern eingetragenen Eigenthümers, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und andern kuratelmäßigen Korporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Kuratel-Behörde, bei Heiraths-Kautionen die Genehmigung der vorgesetzten Militärstelle erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verlooſten **um den Tagescours** besorgen.

Gedruckte Verloosungslisten sind im Banklokal und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen zehn Verloosungen:

Lit. A à fl. 1000. per Stück die Num.: 853 1108 1371 2973 3214 3275 3339 3975 5153 5186 5858 5953 6085 6250 6350
6885 7351 8293 9504 9828 10402 10602 10316 11281 11624 11721 11824 12233 13393 13493 13631 15728.

Lit. B à fl. 500. per Stück die Num.: 98 199 1134 1511 1534 1834 2543 2932 4249 4476 4700 5003 5021 5651 6029
6340 6440 7026 7304 7326 7426 7926 9006 9106 9406 9479 9506 9709 10010 10110 10310 10338 10638
10810 11891 12383 13173 13273 13354 13854 14344 14644 14744 15221 15262 15523 16060 16260 16460 16660 17217
18331 18520 18531 18607 18731 18820 19656 19786 19986 20146 20189 20689 20746 20889 21101 21295 21801 21577
21768 21895 22028 23024 23596 23769 24158 24502 24602 24814 24820 25062 25236 25462 25067 26024 26290 26624
26724 26902 27424 27518 27583 28199 29299 29780 29880 29899 30990 32314 32547 34473 34573 34935 35998 36258
36458 37138 37188 37313 37738 38400 38578 38778 38900.

Lit. C à fl. 100. per Stück die Num.: 58 415 815 958 1026 1035 1302 1335 1682 1693 1702 1782 1802 2157 2277
2445 2477 2677 2877 2977 3032 3132 3423 3432 3532 4183 4350 4475 4483 4683 5195 5198 5768
5788 5968 6012 6079 6169 6238 6469 6479 6512 6538 6794 6812 8133 8164 8536 8764 9168 10115
10144 10263 10315 10379 10479 10515 10715 10762 10863 10915 10979 11291 11343 11391 11591 11843 11891 11943
12121 12143 12176 12186 12291 12448 12509 12521 12643 12686 12786 13014 13048 13059 13427 13559 13614 13742
13764 13827 13927 14058 14250 14510 14558 14683 14756 15421 16081 16381 16481 16539 16576 16581 16781 16939
17225 17509 17692 18434 18757 18907 19044 19100 19124 19200 19300 19317 19500 19617 19644 19744 19900 19944
20293 20416 21285 21380 21734 21980 22620 22769 22869 22969 23068 23199 23299 23480 23799 24131 24331 24531
25009 25061 25253 25306 25453 25653 25793 25853 26071 26256 26272 26656 26672 27206 27323 27432 27535 27625
27806 27823 28109 28134 28409 28509 28604 28880 28934 29199 29422 29622 30007 30107 30441 30479 30579 30922
31039 31107 31407 31607 31707 31739 32094 32152 32757 32856 33003 33020 33193 33220 33303 33386 33520 33620
33693 34061 34989 35499 37022 37044 37224 37231 37244 37522 37722 37731 37857 37957 39166 39209 39309 39666
39679 39709 39866 39966 40013 40122 40480 40507 40607 40713 40880 41057 42106 42506 43259 43279 43342 43379
43459 43859 43959 44108 44172 44472 45033 45133 45233 45333 45666 46593 46793 47873 48137 48140 48340 48437
48440 48537 48637 48737 48840 49956 50322 50868 50968 51381 52266 52590 52746 52890 53280 54084 54132 54196
54284 54432 54581 55042 55051 55142 55242 55342 55351 56170 56570 56581 56770 57017 57417 57477 57517 57577
59123 59228 59623 59923 60350 60630 60850.

Lit. D à fl. 50. per Stück die Num.: 167 450 499 638 688 738 867 988 1115 1183 1283 2133 2155 2161 2233
2333 2350 2533 2833 3011 3071 3184 3211 3411 3511 3711 3806 3884 3906 3971 4185 4385 4682
5014 5214 5414 5514 5714 5814 5868 5934 6153 6353 6453 6553 6798 7042 7142 7441 7541 7640
7940 8219 8390 8420 8544 8990 9064 9075 9275 9308 9575 9608 9665 9675 9708 9893 10079 10237
10347 10356 10545 10679 10945 10947 11022 11122 11822 12074 12374 12428 12474 12874 13026 13231 13270 13426
13470 13770 13934 14298 14472 14498 14600 14700 14972 17300 17700 17800.

München, den 2. Mai 1870.

Die Bank-Administration.

Druck von H. Kutzner in München.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 41. Augsburg, den 21. Mai 1870.

Inhalt:

Der Ergänzungsband zum Commentar des kgl. Bezirksamtmanns Karl Zeitlmann zu dem Gesetze über die Wehrverfassung. — Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blindeninstitute in München. — Abhanden gekommenes Siegel der Gemeindeverwaltung Endorf. — Die Wiederbesetzung der an der Gewerbsschule zu Straubing erledigten Lehrstelle für Mathematik und Physik. — Berichtigung. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 10896. praes. 17/5 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Ergänzungsband zum Commentar des kgl. Bezirksamtmanns Karl Zeitlmann zu dem Gesetze über die Wehrverfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist ein Ergänzungsband zu dem im Jahre 1868 herausgegebenen Commentar des königl. Bezirksamtmanns Karl Zeitlmann zum Gesetze über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, die Fortsetzung der Vollzugsbestimmungen dieses Gesetzes enthaltend, erschienen.

Im Vollzug höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. werden die unmittelbaren Stadtmagistrate hierauf aufmerksam gemacht, die kgl. Bezirksämter aber, welchen dieser Ergänzungsband mit Erlaß vom 4. l. Mts. Nr. 10057 bereits zugegangen, angewiesen, die mittelbaren Magistrate und Gemeindeverwaltungen gleichfalls von dem Erscheinen desselben zu verständigen.

Augsburg, den 15. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10676. praes. 17/5 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, dann die kgl. Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Blindeninstitute in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im kgl. Central-Blindeninstitute in München werden für das Schuljahr 1870/71 voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind längstens bis zum 20. Juni l. Js. bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden anzubringen, welche die eingekommenen Gesuche nach Maßgabe der Stiftungsurkunde vom 22. September 1826 und der Bekanntmachung hiezu (Kreis-Amtsblatt 1826 S. 739 ff.) zu instruiren und mit den erforderlichen Belegen, sowie mit den durch autographirtes Regierungsausschreiben vom 18. Januar 1852 Nr. 9842 vorgeschriebenen Uebersichtstabellen längstens bis 10. Juli l. Js. hieher einzusenden haben.

In den von den Bezirksärzten mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit auszustellenden Zeugnissen sind folgende Momente zu berühren:

1) ob der Competent auf einem oder auf beiden Augen erblindet und von welcher Art (unter Bezeichnung der Augenkrankheit) die Erblindung sei;
2) von welchen allenfalls nachweisbaren Ursachen und aus welcher Zeit die Erblindung herrühre;
3) ob völlige Erblindung oder nur beschränktes Sehvermögen vorhanden sei;
4) ob der Blinde bildungsfähig sei, und
5) ob derselbe von anderen Gebrechen und Krankheiten, welche den Institutszwecken entgegenstehen, frei sei.

Die Lokal-Armenpflegen sind auf diese Bekanntmachung speciell und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß frühere erfolglose Gesuche innerhalb des gesetzten Termins erneuert werden müssen, und außerdem keine Berücksichtigung finden.

Augsburg, den 15. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10938. praes. 19/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Abhanden gekommenes Siegel der Gemeindeverwaltung Enborf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 9. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 18. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Ein abhanden gekommenes Siegel der Gemeindeverwaltung Enborf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit 1. ds. Mts. wird das Naßsiegel der Gemeindeverwaltung Enborf, kgl. Bezirksamts Hemau, vermißt.

Es werden daher die obengenannten Behörden beauftragt, nach dem dermaligen Besitzer dieses Siegels Nachforschungen pflegen, ihm dasselbe im Entdeckungsfalle abnehmen und es dem kgl. Bezirksamte Hemau übersenden zu lassen, übrigens auch die Amtsangehörigen von dem Verluste jenes Siegels zur Wahrung vor Schaden zu verständigen, auf etwaigen Mißbrauch die geeignete Wachsamkeit zu üben und gegebenen Falles das weiter Geeignete zu verfügen.

Regensburg, den 9. Mai 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 8720. praes. 19/5 70.

(Die Wiederbesetzung der an der Gewerbsschule zu Straubing erledigten Lehrstelle für Mathematik und Physik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbsschule zu Straubing ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 700 fl. bis 1200 fl., je nach dem Dienstalter des Lehrers, verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über vorschriftsmäßige Befähigung sowie tadelloses Verhalten innerhalb 14 Tagen bei dem Magistrate der Stadt Straubing als der präsentationsberechtigten Behörde einzureichen.

Landshut, den 11. Mai 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. Mai 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%	81	
" " 4%		86⅜
" " 4% halbjährig		86⅜
" " $4^1/_2$%		93¼
" " $4^1/_2$% halbjährig	93¼	93⅛
" " 5% halbjährig	102	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	86⅝	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	106¼	
" Bank à fl. 500.	830	828
" Bank-Obligationen 4%	100	
" Bank-Pfandbriefe à 4%		91

Berichtigung.

In Folge eines von der Redaktion übersehenen Druckfehlers ist unter die Ausschreibung ad Num. 10689, die Hauptrechnungsabschlüsse der zum Geschäftsbetrieb in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften betr. (Kreis-Amtsblatt Nr. 40 Seite 731 ff.), eine unrichtige Fertigung gekommen.

Dieselbe soll heißen:

Augsburg, den 12. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Dies wird hiemit berichtigt.

Die Redaktion.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	13	Mai	2	332	334	294	40	21	22	20	9	18	53	—	537	537	531	6	13	17	12	47	12	13
		Kern	—	382	382	373	9	19	55	19	5	18	21											
Babenhausen	9	"	2	119	121	121	—	18	45	18	15	18	—	2	11	13	13	—	13	40	13	12	12	45
Burgau	9	"	—	51	51	51	—	18	30	17	45	17	—	—	30	30	30	—	14	12	13	36	13	—
Dinkelscherben	11	"	1	9	10	10	—	20	—	19	18	18	30	—	21	21	21	—	13	15	13	—	12	45
Donauwörth	11	"	3	12	15	15	—	17	57	17	—	14	37	5	84	89	89	—	14	—	13	52	13	30
		Kern	3	53	56	56	—	18	22	17	43	16	37											
Füßen	14	"	30	52	82	45	37	21	8	20	10	19	36	35	15	50	37	13	15	39	15	18	15	—
Günzburg	10	"	10	264	274	269	5	18	54	18	36	18	—	2	40	42	42	—	14	45	14	30	14	9
Illertissen	9	"	7	193	200	200	—	20	—	18	18	16	36	—	22	22	22	—	13	30	12	53	12	15
Kaufbeuren	12	"	—	461	461	402	59	19	28	18	44	17	43	6	82	88	78	10	14	40	13	34	12	16
Kempten	11	"	203	760	963	657	306	21	2	20	9	19	11	156	194	350	210	140	14	54	14	21	13	36
Krumbach	14	"	—	106	106	93	13	18	16	17	44	17	—	—	31	31	31	—	13	41	13	18	13	9
Lauingen	14	"	—	24	24	24	—	19	—	18	—	17	18	20	93	113	99	14	15	12	14	54	14	27
		Kern	—	517	517	501	16	19	27	18	51	17	57											
Lindau*)	14	"	27983	14193	42176	10982	31194	14	40	13	42	12	—	199	29	228	13	215	9	48	—	—	—	—
		Kern	69	1039	1108	416	692	12	36	—	—	—	—											
Memmingen	10	"	2	751	753	710	43	19	46	19	13	18	42	10	42	52	51	1	13	44	13	12	12	2
Mindelheim	14	"	12	215	227	206	21	19	—	18	11	17	31	—	42	42	42	—	13	34	12	53	12	10
Neuburg	11	"	—	183	183	183	—	19	27	18	35	17	32	—	73	73	73	—	14	6	13	38	12	56
Nördlingen	14	"	14	25	39	39	—	18	40	18	24	17	39	—	63	63	58	5	14	42	14	8	13	38
		Kern	3	683	686	678	8	19	47	18	55	17	51											
Oettingen	11	"	6	144	150	150	—	19	15	18	22	17	30	—	21	21	20	1	14	18	13	48	13	18
Ottobeuren	12	"	5	82	87	72	15	19	55	19	27	18	37	2	3	5	3	2	13	45	13	—	12	30
Schwabmünchen	10	"	6	140	146	144	2	20	30	20	—	19	56	1	25	26	26	—	13	27	13	3	12	40
Thannhausen	12	"	4	33	37	34	3	17	48	17	33	17	24	—	35	35	35	—	13	24	13	3	12	42
Weiler	5	"	18	40	58	36	22	21	35	20	9	—	—	4	5	9	4	5	—	—	15	—	—	—
Weißenhorn	11	"	1	330	331	327	4	19	25	18	25	17	30	1	20	21	21	—	14	14	13	36	13	—
Wertingen	10	"	10	43	53	52	1	18	45	18	18	17	51	2	22	24	24	—	14	23	13	45	11	45

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	129	129	129	—	14	—	13	27	12	50	7	197	204	204	—	8	31	8	10	7	60
Babenhausen		oben.	—	4	4	3	1	12	30	12	15	12	—	—	60	60	50	10	7	36	7	12	7	—
Burgau			—	9	9	9	—	13	—	12	30	12	—	—	72	72	72	—	7	48	7	30	7	12
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	38	88	—	—	—	7	30	—	—
Donauwörth			—	54	54	53	1	13	2	12	19	11	36	18	40	58	58	—	9	—	8	54	8	25
Füßen			25	—	25	7	18	16	—	16	—	16	—	36	11	47	33	14	9	30	9	—	9	—
Günzburg			5	19	25	25	—	14	—	13	36	13	—	—	120	120	120	—	8	—	7	48	7	24
Illertissen			6	12	18	18	—	14	36	13	33	12	30	—	97	97	97	—	8	12	7	33	6	54
Kaufbeuren			4	47	51	51	—	14	55	14	—	12	31	2	139	141	134	7	8	53	8	16	7	31
Kempten			41	67	108	61	47	14	29	13	52	13	19	227	285	512	393	119	9	54	9	4	8	27
Krumbach			1	37	38	38	—	14	20	13	53	13	12	—	153	153	150	3	7	18	7	8	6	55
Lauingen			30	135	165	152	13	13	48	13	30	12	57	21	40	61	47	14	8	57	8	27	7	3
Lindau*)			295	—	295	—	295	—	—	—	—	—	—	90	334	424	153	271	9	—	8	24	7	48
Memmingen			18	38	56	54	2	14	26	13	55	13	33	56	173	229	164	65	8	38	8	3	7	44
Mindelheim			—	21	21	21	—	13	15	12	46	12	9	6	121	127	127	—	7	41	7	24	7	3
Neuburg			—	36	36	36	—	14	1	13	33	12	58	—	75	75	75	—	9	31	8	57	8	26
Nördlingen			49	225	274	274	—	14	41	14	1	13	6	32	87	119	112	7	9	30	8	52	7	49
Oettingen			2	66	68	62	6	14	30	13	45	13	—	32	46	78	63	15	9	48	8	48	7	48
Ottobeuren			2	7	9	9	—	14	10	13	30	13	—	13	39	52	32	20	8	44	8	15	7	52
Schwabmünchen			1	19	20	20	—	14	—	13	30	13	16	9	57	66	66	—	8	12	7	38	7	24
Thannhausen			—	15	15	13	2	13	30	13	—	12	30	—	16	16	16	—	7	30	7	15	7	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	41	72	52	20	8	57	8	46	8	33
Weißenhorn			8	57	65	61	4	14	15	13	53	13	15	7	170	177	177	—	7	49	7	27	7	8
Wertingen			5	12	17	17	—	12	39	12	6	11	54	2	31	33	29	4	8	5	7	51	7	32

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 42. Augsburg, den 25. Mai 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung. — Betrügereien. — Das Gesuch der allgemeinen Transportversicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. (Mit beiliegenden Statuten.) — Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstage. — Die Stelle eines Schulprovisors und eines Assistenten an der Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Tit. VII. der Verfassungsurkunde bis zum 30. Juni ds. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 17. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 11146. praes. 22/5 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe Nr. 4788 sammt einer Beilage zur Kenntniß und Darnachachtung.

Von den kgl. Bezirksämtern wird erwartet, daß sie für den sofortigen Vollzug der für das Kassawesen der öffentlichen Armenpflegen gegebenen Vorschriften Sorge tragen und deren genaue Beachtung fortwährend geeignet überwachen werden.

Augsburg, den 20. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zur Regelung des Kassawesens der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden im Hinblick auf Art. 37, Abs. IV. des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf Art. 145 Abs. VIII. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom selben Tage nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Kassiere haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsrathes und deren Stellvertretern ist die Führung einer Armenkasse untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkasse übersendet werden, unverzüglich an den Kassier abzuliefern.

2) Jeder Kassier ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Kassiere haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen, und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

Ueber jede Einnahme ist von dem Kassier Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimbezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu contrasigniren.

3) Der Kassier darf mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34, Abs. VII. des Gesetzes eine spezielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Kassier generell verfügt; für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine spezielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34, Abs. VI. des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

4) Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5) Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Kassiers vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6) Die Kasse steht unter dem alleinigen Verschlusse des Kassiers, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

Der Kassier ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder und Werthpapiere sofort oder doch noch an demselben Tage, an welchem sie in seine Hände gelangten, bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die gemeindliche Reservekasse, dann die Voranschläge, Kassadekreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, ferner die Kassatagebücher, sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke in der Kasse zu hinterlegen.

Obligationen über verzinslich angelegte Kassa-Ueberschüsse sind in der gemeindlichen Reservekasse aufzubewahren; deßgleichen kann der Armenpflegschaftsrath im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Ausschusse die Ablieferung größerer Baarbestände an die gemeindliche Reservekasse anordnen.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung sind in der Kasse aufzubewahren.

7) Für jede Kasse ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formulare zu führen.

8) Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem die betreffende Kasse, das Rechnungsjahr und der Name des Kassiers anzugeben sind.

9) In das Kassatagebuch werden zunächst die nach dem Abschlusse des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste und sodann alle im laufenden Rechnungsjahre anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

10) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage zu verbuchen.

Baarschaften, welche nach Maßgabe der oben sub Ziff. 6 getroffenen Bestimmungen an die gemeindliche Reservekasse abgeliefert oder von dort zurückgezogen werden, sind nur intra lineas vorzutragen.

11) Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden und erschöpfend sein.

Jedem Eintrage ist außer der fortlaufenden Nummer und dem Datum auch die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabs-Beleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Umschläge zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu numeriren sind.

Jede Seite ist zu summiren und der Seiten-Betrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

12) Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge für die unmittelbare Benützung von Realitäten, dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Kassier zu unterzeichnen.

Nach dem Abschlusse darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkte etwaige nachgeholte Einnahmen und Aus-

gaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt. Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchen dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen; auch sind die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten zu ordnen und definitiv mit Tinte zu numeriren.

13) Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens Einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters eine gründliche Kassen-Visitation vorzunehmen. Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung der Kassen-Bestände und der Sturz der etwa vorhandenen Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkasse Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschafts-Rathes hinterlegt wird.

14) Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziffer 12 gegenwärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu konstatiren, ob die vorhandenen Kassenbaarschaften sowie die etwaigen Aktivurkunden- und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassaausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

15) So oft die Kassaverwaltung an einen andern Kassier übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kassa an den neuen Kassier vorzunehmen und die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Kassier aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten.

Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Kassiere beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Kassiers.

Hienach hat die kgl. Regierung das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 14. Mai 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Kassa-Tagebuch

für die

Armenkasse der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18 . .

geführt

von dem Kassier N.

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag.			Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag.	Monat.	Jahr			fl.	kr.	hl.	Titel	Kapitel

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg-Nr.	Ausgaben.	Betrag.			Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag.	Monat.	Jahr			fl.	kr.	hl.	Titel	Kapitel

Ad Num. 10948. praes. ¹⁸/₅ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Betrügereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den oben bezeichneten Behörden die vom kgl. Bezirksamte Dillingen im ausgesetzten Betreffe unterm 10. ds. Mts. erlassene in Nr. 74 des Donauboten vom 16. Mai 1870 enthaltene Ausschreibung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mitgetheilt.

Augsburg, den 18. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Betrügereien betr.)

Anfangs Mai dieses Jahrs hat in Donaualtheim eine unbekannte Weibsperson von mittlerer Größe, braunen Haaren, beiläufig 40 Jahre alt, welche den Dialekt der Rheinpfalz spricht, ein werthloses Papier als Zehngulden-Banknote ausgegeben.

Dieses Papier hat zwar die Größe einer Zehngulden-Banknote und hat das Aussehen einer solchen, wenn sie schon lange im Verkehre ist, insoferne als dieselbe mit Oel getränkt ist.

Auch enthält dieses Papier auf den Seiten die mit Tinte geschriebene Bezeichnung 10 fl., ist aber im Uebrigen lediglich eine Anpreisung guter Cigarren, in französischer und englischer Sprache, wie solche auf Cigarrenkisten aufgeklebt und mit Abbildungen von französischen und englischen Industrie-Ausstellungsmedaillen versehen sind.

Es gehört sohin nicht viel Aufmerksamkeit dazu, derartige Etiquetten, wenn sie als Banknoten gebraucht werden wollen, auf den ersten Blick als werthlose Papiere zu erkennen.

Da aber gleichwohl ein Betrug damit geglückt ist, werden die Orts-Polizeibehörden, insbesondere die Landbürgermeister, angewiesen, auf diese Betrügerei die Gemeindeangehörigen aufmerksam zu machen, und sie vor Annahme solcher Papiere zu warnen.

Zugleich werden die Orts-Polizeibehörden angewiesen, zu recherchiren, ob nicht die Eingangs bezeichnete Weibsperson in ihren Bezirken sich aufhielt, und ob nicht in den Fremdenbüchern der Gasthäuser eine solche Weibsperson eingetragen ist.

Hiebei wird noch bemerkt, daß dieselbe mit Gewürze Handel treibe und eine Kraxe bei sich führen soll.

Ein sachdienliches Resultat ist sogleich anher zur Anzeige zu bringen und im Betretungsfalle diese Person anher einzuliefern.

Dillingen, den 10. Mai 1870.

Kgl. Bezirksamt.

Der kgl. Bezirksamtmann d. a.:

Kirschenhofer, Assessor.

Ad Num. 10684. praes. ¹³/₅ 70.

(Das Gesuch der allgemeinen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. zufolge werden in nachstehendem Abdrucke die der allgemeinen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in

Berlin ertheilte Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern vom 24. November v. Js. und die Bestätigung des Hauptagenten vom 6. l. Mts., sodann in dem beiliegenden Abdrucke die Statuten und Versicherungsbedingungen dieser Aktiengesellschaft mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die von der aufgelösten „Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna" bei der kgl. Hypotheken- und Wechselbank deponirte, durch Vertrag auf die allgemeine Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna übergegangene und nunmehr einen Bestandtheil der Geschäftscaution letzterer bildende Cautionssumme von 1500 fl. auch als Sicherheit für die etwa noch hervortretenden Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft aus Versicherungsverträgen mit bayerischen Staatsangehörigen fortzudienen hat.

Augsburg, den 17. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium ertheilt hiemit auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, „die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr.," der unterm 18. Januar 1868 in Preußen landesherrlich bestätigten allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft Fortuna in Berlin, von welcher der Geschäftsbetrieb der gemäß Ministerialentschließung vom 1. März 1863 für das Transportversicherungsgeschäft in Bayern concessionirten, nunmehr in Liquidation getretenen „Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin unter Eintritt in sämmtliche Rechte und Verpflichtungen letzterer vertragsmäßig übernommen worden ist, in widerruflicher Weise die Bewilligung zum Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäftes im Umfange des Königreiches Bayern nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten und der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen in den Statuten oder allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne Genehmigung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums in Bayern zur Anwendung zu bringen.

2) Die von der „Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin" erlegte, gemäß Vertrages vom 13. Oktober l. Js. auf die „allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Fortuna" übergegangene und bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank deponirte Geschäftscaution von 15,000 fl. ist mit Rücksicht auf die statutengemäße Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Versicherungen gegen Gefahren des Seetransportes auf den Betrag von 30,000 fl. zu erhöhen, und ist der bezügliche Mehrbetrag von 15,000 fl. gleichfalls in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Werthpapieren bei der erwähnten Bank zu hinterlegen.

3) Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in den §§. 3 bis 5, 25, 31, 32, 34—37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 (Regierungsblatt S. 193 u. ff.) bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten getroffen sind. Insbesondere hat dieselbe alljährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungsabschluß nebst Bilanz in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" oder in dem „Correspondenten von und für Deutschland," oder in der zu München erscheinenden „Bayerischen Landeszeitung"

zu veröffentlichen und hierüber sich unter gleichzeitiger Vorlage eines Exemplars des etwa erscheinenden gedruckten Jahresberichtes auszuweisen.

4) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen, dann der etwaigen Aenderungen und Ergänzungen derselben hat in den Kreis-Amtsblättern sämmtlicher kgl. Regierungen auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen. Diese Veröffentlichung kann auch dadurch bewirkt werden, daß den Kreisregierungen eine der Auflage des betreffenden Kreis-Amtsblattes entsprechende und mit dem Formate des letzteren übereinstimmende Anzahl von Exemplaren behufs der Beilegung in Vorlage gebracht wird.

5) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, denselben als Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den Umfang des Geschäftsbetriebes zu bestellen und in der hiewegen auszufertigenden notariellen Vollmacht namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

München, den 24. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die allgemeine Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna in Berlin den mit Ministerialentschließung vom 24. November v. Js. Nr. 14,564 für die Zulassung zum Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäftes in Bayern gestellten Bedingungen sich unterworfen und über die Erhöhung der bereits von der „Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna" aufrecht gemachten, durch Vertrag auf erstere Gesellschaft übergegangenen Geschäftscaution von 15,000 fl. auf den Betrag von 30,000 fl. durch Vorlage des bezüglichen Depositenscheines der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sich ausgewiesen hat, wird der zur Führung der Hauptagenturgeschäfte von der Direktion der allgemeinen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna bevollmächtigte Oberinspektor der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, Friedrich Schultz in München, für das ganze Königreich hiemit in der erwähnten Eigenschaft in widerruflicher Weise mit dem Beifügen bestätigt, daß nach erfolgter Veröffentlichung der Concessionsertheilung, der Statuten und der allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Kreis-Amtsblättern durch die kgl. Kreisregierungen, wozu letztere unter Einem angewiesen worden sind, dem Geschäftsbeginne kein Hinderniß mehr im Wege steht.

München, den 6. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Ad Num. 11207. praes. 21/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. v. Mts. Nr. 3149, Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstage betr., zur Kenntnißnahme

und bezüglichen Nachachtung, sodann mit dem Auftrage, für die Bekanntmachung derselben in den Gemeinden in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Augsburg, den 20. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

An die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach einer Mittheilung des kgl. Obersthofmeisterstabes werden die Gesuche alter dürftiger Männer um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstage bald von den kgl. Bezirksämtern direkt, bald durch Vermittlung der kgl. Kreisregierungen, nicht selten aber auch von den Gemeindeverwaltungen und Pfarrämtern unmittelbar eingereicht. Sehr häufig treffen diese Gesuche auch zu spät und ohne die erforderlichen Belege ein.

Auf Antrag des kgl. Obersthofmeisterstabes wird zur Beseitigung dieses ungleichmäßigen Verfahrens unter Zurücknahme des Ausschreibens vom 29. Mai 1830, die Aufnahme der Apostel bei der Fußwaschung am Gründonnerstage betr., nachstehende Anordnung erlassen:

1) die Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstage sind künftig ausschließlich bei den kgl. Bezirksämtern oder unmittelbaren Magistraten, in deren Amtsbezirk der Gesuchsteller seinen ständigen Wohnsitz hat, anzubringen.
2) Als Belege sind erforderlich:
   a) ein Tauf- und Geburtszeugniß,
   b) ein Vermögens- und Leumundszeugniß,
   c) ein amtsärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand und die Rüstigkeit des Gesuchstellers im Allgemeinen und insbesondere darüber, ob derselbe nicht mit einem Fußleiden behaftet ist.
3) Die Anbringung der Gesuche hat so rechtzeitig zu geschehen, daß dieselben mindestens 5 Wochen vor dem Ostersonntage in den Einlauf des Obersthofmeisterstabes gelangen.
4) Die Gesuche nebst Beilagen sind von den kgl. Bezirksämtern oder unmittelbaren Magistraten dem kgl. Obersthofmeisterstabe direkt mit Bericht vorzulegen.
5) Gesuche, welche nicht auf diesem Wege oder ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse, oder verspätet einkommen, werden in Zukunft keine Berücksichtigung finden.

Hienach haben die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 30. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung am Gründonnerstage betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 8913. praes. 21/5 70.

(Die Stelle eines Schulprovisors und eines Assistenten an der Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Schulprovisors Wunderlich zu Schönbrunn ist die Stelle eines Schulprovisors zu Schönbrunn und eines Assistenten an der dortigen Kreis-Ackerbauschule, womit ein Gesammteinkommen von

500 fl. und die Wohnung in einem Zimmer der Kreis-Ackerbauschule verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Funktionen an der Kreis-Ackerbauschule bestehen darin, daß der Assistent den Unterricht in den Realien in wöchentlich 8 Stunden zu ertheilen und sich in die Beaufsichtigung der Zöglinge mit dem Ackerbaulehrer zu theilen hat.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle unter Beilage ihrer vorschriftsmäßigen Zeugnisse einzureichen.

Landshut, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 18/5 70.

Med. Dr. Friedrich Rist, bisher praktischer Arzt in Wertach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, hat unterm 12. Mai l. Js. seinen Wohnsitz nach Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten, verlegt.

praes. 21/5 70.

Dem Thierarzt L. Andreae aus Heidenheim a/H. wurde durch Regierungsentschließung vom 20. Mai l. Js. die Stelle eines praktischen Thierarztes im Markte Obergünzburg, kgl. Bezirksamts Oberdorf, verliehen.

praes. 17/5 70.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 9. Mai l. Js. dem Priester Melchior Waldenmaier, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Bachern, kgl. Bezirksamts Friedberg, die kathol. Pfarrei Bachhagel, kgl. Bezirksamts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 18/5 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Mai l. Js. dem Priester Franz Rieder, Pfarrcurat in Klosterholzen, kgl. Bezirksamts Wertingen, die kathol. Pfarrei Unteregg, kgl. Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 23/5 70.

Die von dem Gutsbesitzer Rudolph Frhr. v. Freyberg-Eisenberg zu Haldenwang dem Priester Clemens Waldner, Kaplan in Aichach, kgl. Bezirksamts gleichen Namens, ausgestellte Präsentation auf das erledigte Benefizium in Allerheiligen, kgl. Bezirksamts Günzburg, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. Mai 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%		86⅞
„ „ 4% halbjährig		86⅞
„ „ 4½%		93¼
„ „ 4½% halbjährig	93¾	93¼
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86⅜	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107⅞	
„ Bank à fl. 500.		829
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91⅞	

Statut

der

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Errichtung, Zweck und Grundcapital der Gesellschaft. §. 1. Unter der Firma:

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, die den Zweck hat, gegen Prämien und unter gewissen, in den darüber ausgegebenen Urkunden enthaltenen Bedingungen Versicherungen gegen

„Transportgefahren zu Wasser und zu Lande“

zu übernehmen. Der Zweck der Gesellschaft soll indessen unter Erhöhung des Grundcapitals (§. 3.) durch einen von der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 36.) zu fassenden Beschluß und mit landesherrlicher Genehmigung — auch auf Betreibung anderer Versicherungsbranchen erweitert werden können. Der Gesellschaft steht frei, ihr angetragene Versicherungen ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§. 3. Das Grundcapital der Gesellschaft ist auf Höhe von Fünfhunderttausend Thalern festgestellt und in Fünfhundert Actien, jede auf Tausend Thaler lautend, zerlegt. Auf jede dieser Actien werden 200 Thaler baar eingezahlt, über den Rest von 800 Thalern Wechsel, für Auswärtige domicilirt in Berlin, und zahlbar an die Ordre der Gesellschaft, nach dem diesem Statut angehängten Formular C. ausgestellt. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen dem Verwaltungsrath genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Die Actionaire sind verpflichtet, die Wechsel vier Wochen vor Ablauf, der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist, zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist gehalten, jährlich mindestens einmal alle von den Actionairen hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen. Die Actien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare A., in fortlaufender Nummer auf Namen ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Actienbuch eingetragen. Die Actien sind in den Grenzen der Bestimmungen dieses Statuts übertragbar (§§. 6. 7. 12.). Die Stempel zu den Actien und Wechseln trägt jeder Actionair, ebenso die Kosten der Uebertragung. Das Grundcapital kann durch einen, von der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der erfolgten landesherrlichen Genehmigung an festgesetzt. Jedoch kann die Gesellschaft eine frühere Auflösung, sowie unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung eine weitere Fortsetzung in derselben Weise beschließen, welche für die Abänderung des Statuts §. 38. vorgeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder. §. 5. Die ersten Theilnehmer werden durch Zeichnung einer bestimmten Zahl von Actien Actionaire der Gesellschaft. Der Actionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Actien Antheil an dem gesammten Eigenthum, sowie an dem Gewinn und dem Verlust der Gesellschaft. Nachschüsse auf die Wechsel werden von dem Verwaltungsrathe eingefordert. Die Einforderung solcher Nachschüsse darf nicht eher erfolgen, als bis die Hälfte des baaren Einschusses verloren gegangen ist (§. 15. u. 16.). Kein Actionair haftet indessen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, als mit dem Capitalbetrage seiner Actien.

§. 6. Die Actien können nur mit Genehmigung der Gesellschaft verpfändet werden. Im Falle eines Arrestschlages auf Actien, oder dadurch repräsentirte Rechte eines Actionairs, oder einer Execution in dergleichen, steht der Gesellschaft das Recht zu, die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

§. 7. Die Uebertragung der Actien ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Vorstande der Gesellschaft unbedingt, und ohne daß derselbe verpflichtet wäre, Gründe anzugeben, zu. — Der Rechtsnachfolger im Besitze einer Actie hat der Gesellschaft einen Wechsel nach dem, gegenwärtigen Statute angehängten Formular C., auszustellen. Der Uebergang der Actie auf ihn tritt erst vom Tage der Einlieferung des Wechsels an die Gesellschaft in Kraft.

§. 8. Wenn ein Actionair die Erneuerung der Wechsel (§. 3.) nicht rechtzeitig bewirkt oder die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt er der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen oder ihn seines Anrechts unter Beobachtung der Formen und Einhaltung der Fristen des Alinea 2 Art. 221 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die Actie von der Gesellschaft durch einen vereideten Makler verkauft.

§. 9. Die Theilnahme des Actionairs an der Gesellschaft hört auf, wenn er seine Zahlungen einstellt, dafür soll insbesondere erachtet werden, wenn 1) über sein Vermögen der Concurs eröffnet wird, 2) wenn er außergerichtlich Stundung oder Nachlaß bei seinen Gläubigern nachsucht, 3) wenn gegen ihn eine Execution fruchtlos vollstreckt oder Wechselexecution verfügt ist, 4) wenn er auf ein Moratorium provocirt hat. Auch die Concursmasse hat kein Recht, die Theilnahme fortzusetzen. Der Actionair, der seine Zahlungen einstellt, die Concursmasse und ihre Vertreter sind verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach der Zahlungseinstellung die von der Gesellschaft nach §. 7. des Statuts genehmigte Uebertragung der Actien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§. 10. In folgenden Fällen: 1) wenn ein Actionair stirbt mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten der Gesellschaft als Actionaire nicht anzunehmen sind, 2) wenn eine Firma, auf welche Actien lauten, erlischt, 3) wenn eine Korporation resp. juristische Person, auf deren Namen Actien ausgestellt sind, zu existiren aufhört, steht es der Gesellschaft frei, wenn die Erben resp. die Rechtsnachfolger der Firma, der Korporation resp. der juristischen Person nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers resp. vom Aufhören der Firma, der Korporation resp. juristischen Person an gerechnet, die nach §. 7. genehmigte Uebertragung auf qualificirte und der Gesellschaft genehme Käufer nachweisen, den Verkauf der Actien durch einen vereideten Makler zu bewirken.

§. 11. Tritt entsprechend den Bestimmungen der §§. 6. 8. 9. 10. der Fall des dort verordneten Verkaufes von Actien ein, dann hat der Actionair die Actien nebst Dividendenscheinen zurückzuliefern. Geschieht dies binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung nicht, dann ist der Vorstand der Gesellschaft befugt, die Actien durch dreimalige Insertion in die Gesellschaftsblätter für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien und Dividendenscheine unter neuen Nummern auszufertigen. Uebersteigt der bei Verkaufe erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, dann hält die Gesellschaft den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten; deckt dagegen der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht, dann wird die Gesellschaft die Wechsel geltend machen, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheinen wird.

§. 12. Die Gesellschaft ist zwar befugt, nicht aber verpflichtet die Aechtheit der Unterschrift unter Verfügungen über das Eigenthum der Actien zu prüfen. Die erfolgte Umschreibung der Actien auf den Namen des neuen Erwerbers im Actienbuche wird von der Gesellschaft auf der Actie registrirt.

§. 13. Mehr als zwanzig Actien darf kein Actionair eigenthümlich erwerben.

§. 14. Mit dem Schluß eines jeden Kalenderjahres wird eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens aufgemacht, wobei anzusetzen sind:

I. unter den Activis die Werthpapiere, welche die Gesellschaft besitzt, niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscourse und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz niedriger als der Erwerbungscours ist, nur zu diesem niedrigeren Course,

II. unter den Passiven a) Reserven für angemeldete Schäden und zwar innerhalb der Grenzen der betreffenden Versicherungssumme in Höhe der angemeldeten Beträge und für laufende Risiko's entsprechende Summen, b) für Abnutzung der Utensilien angemessene Abschreibungen.

Von dem sich hiernach ergebenden Gewinn, welcher nur durch den Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva einschließlich des emittirten Grundkapitals dargestellt werden darf, wird zunächst eine Quote zur Bildung eines Capital-Reservefonds, welche jedoch nicht unter 10% des bezeichneten Reingewinns betragen darf, abgesetzt. Sodann werden die statutarischen und contractlichen Tantiemen in Abzug gebracht, und der alsdann verbleibende Ueberrest als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Bilanz ist nach ihrer Feststellung durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§. 15. Die Ansammlung des nach §. 14. zu bildenden Reservefonds soll so lange fortgesetzt werden, bis derselbe die Höhe von Einhunderttausend Thalern erreicht hat. Sind diese aufgebracht, so erhalten die Actionaire den ganzen Reingewinn abzüglich der Tantiemen als Dividende und sind Rücklagen erst wieder zu bewirken, wenn und soweit eine Verminderung durch Verluste stattgefunden hat. Die Zinsen des Reservefonds wachsen der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu.

§. 16. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefonds, und wenn dieser

erschöpft ist, aus dem Grundcapital gedeckt. Ist das Grundcapital angegriffen, so dürfen aus späteren Gewinnen Dividenden nicht eher vertheilt werden, bis das Grundcapital vollständig ergänzt ist.

§. 17. Die Zahlung der Dividenden erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Juli eines jeden Jahres in Berlin, sowie an sonst etwa noch zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orten gegen Rückgabe der betreffenden Dividendenscheine, welche zu jeder Actie nach dem beiliegenden Formular B. je auf fünf Jahre ausgegeben werden. Die Verwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den jedesmaligen Präsentanten derselben, als zum Empfange der Dividende berechtigt anzusehen. Wird die Dividende innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit nicht erhoben, so verlieren die Dividendenscheine ihre Gültigkeit, und verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande der Gesellschaft innerhalb obiger Frist angezeigt, dann wird der Betrag des Dividendenscheins, noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre dem Anmeldenden nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen und die Realisation zu versagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt. Die nicht erhobenen Beträge wachsen der Jahres-Einnahme zu.

§. 18. Die Ausreichung neuer Serien von Dividendenscheinen erfolgt an den Präsentanten der betreffenden Actie gegen Abstempelung auf dieser. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Stadtgericht zu Berlin nachzusuchen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers. Sind Actien oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere, neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen. Actien und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben worden, und für welche neue Papiere ausgehändigt sind, müssen durch den Vorstand im Beisein eines den Vorgang protocollarisch constatirenden Richters oder Notars vernichtet werden.

§. 19. In den Actien ist auf das Statut verwiesen und kann sich daher kein Actionair mit Unwissenheit desselben entschuldigen, jedem Actionair wird ein Exemplar des Statuts auf sein Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft. §. 20. Der Staat hat die Oberaufsicht über die Gesellschaft. Zur Ausübung derselben steht der Regierung das Recht zu, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Commissarius zu bestellen, durch denselben General-Versammlungen unter den weiter unten zu bestimmenden Förmlichkeiten und auch die Mitglieder des Verwaltungsraths gültig berufen zu lassen und selbst zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Kassenbeständen jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

§. 21. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Verwaltungsrath und dem Director. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Stellvertreter der Verwaltungsraths-Mitglieder sowie der des Directors werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 22. Mit alleiniger Ausnahme der Ausfertigung der Policen und der Geschäftscorrespondenz mit den Vertretern der Gesellschaft und den Versicherten, welche der Director allein gültig unterzeichnet, bedürfen alle übrigen im Namen der Gesellschaft auszustellenden Urkunden, Verträge und Erklärungen, welcher Art sie auch sein mögen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes oder eines Stellvertreters (§. 25.) und des Directors. Die bezügliche Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Fortuna, Allgemeine Versicherung-Actien-Gesellschaft"

Der Vorstand.

Für den Verwaltungsrath.	Der Director.
N. N.	N. N.

Bei der Mitunterzeichnung eines Stellvertreters der Mitglieder des Verwaltungsraths findet der Einwand, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen, dritten gegenüber nicht statt.

A. Von dem Director. §. 23. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, wie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird von dem Director besorgt. Demselben wird Behufs der Geschäftsverwaltung von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruction ertheilt, von welcher derselbe unter keinen Umständen abweichen darf, und für deren Befolgung er verantwortlich ist. Dritten Personen gegenüber steht der Gesellschaft eine Einrede, daß der Director gegen die

Instruction gehandelt habe, nicht zu. Der Director wohnt den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsraths bei. Es steht demselben jedoch kein Stimmrecht zu.

§. 24. Der Director, welcher Actionair der Gesellschaft sein muß, wird von dem Verwaltungsrathe ernannt. — Die Remuneration wie die sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors — wie auch diejenigen aller übrigen Officianten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrath anstellt und entläßt — sind durch besonderen Vertrag zwischen dem Verwaltungsrath und demselben zu regeln. In den Verträgen ist unbedingt die Bestimmung aufzunehmen, daß dieselben mit dem Tage der etwa nach §§. 4. und 39. erfolgten Auflösung der Gesellschaft erlöschen, ohne die Gesellschaft zu irgend welcher Entschädigung zu verpflichten. Die Legitimation des Directors wird durch eine notariell beglaubigte Bescheinigung des Verwaltungsraths geführt.

B. Von dem Verwaltungsrathe. §. 25. Der aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath, welchem fünf Stellvertreter beizugeben sind, ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Directors, und seinen Anordnungen muß derselbe unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, außerordentliche Versammlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ausgeschrieben. Letzteres muß geschehen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung gewählt. Wählbar sind nur Actionaire, welche in Berlin wohnen. Die Mitglieder müssen sich während ihrer Amtsdauer im Besitz von wenigstens Fünf Stück Actien befinden. Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrathe oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der General-Versammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter werden zu den Sessionen und Arbeiten des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden desselben, je nach Bedürfniß zugezogen, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsraths treten. Erst wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter mit Stimmrecht ein. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe führt in Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath beschließt nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sessionen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben wird. Die Protocolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt. Erklärungen gelten als von dem Verwaltungsrathe gültig vollzogen, wenn sie von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths oder Stellvertreter solcher unterzeichnet sind.

§. 26. Der Verwaltungsrath wählt zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe dem Director zur Seite stehen, und deren jedes ihn in Krankheits- oder Verhinderungsfällen zu vertreten befugt ist. — Ihre Namen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Zu ihrer Legitimation dient Ausfertigung des Wahlprotocolls. In die Vertretung des Directors treten sie ein nach dem Alter ihrer Wahl als fungirende Räthe. Der Einwand, daß der Fall einer Vertretung des Directors durch einen fungirenden Rath nicht vorgelegen habe, oder, daß die Vollziehung der betreffenden Erklärung nicht durch den nach Obigen zur Vertretung des Directors Berufenen der fungirenden Räthe erfolgt sei, findet Dritten gegenüber nicht statt. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Kasse und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal, und nehmen darüber ein Protocoll auf, in welches der Bestand der Kasse und des Portefeuilles genau aufgenommen werden muß.

§. 27. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere sicher fundirte Papiere, durch Discontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preußischen Staats- oder anderen sicher fundirten Papieren. — Das Discontiren von Wechseln darf nur nach den Grundsätzen der Preußischen Bank erfolgen. Die Tageskasse der Gesellschaft ist unter alleinigem Verschluß des von dem Verwaltungsrathe dazu anzustellenden Beamten der Gesellschaft. Dagegen sind sämmtliche nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths zum laufenden Geschäft nicht erforderlichen baaren Gelder, Asservate, Documente und Vermögensobjecte überhaupt in einem sichern, mit dreien verschiedenen Schlössern versehenen Depositorio aufzubewahren. Zwei von den drei zu den verschiedenen Schlössern passenden Schlüsseln erhalten die von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte gewählten beiden fungirenden Verwaltungsräthe, (§ 26.) den dritten Schlüssel hat der dazu designirte Beamte in seinem Gewahrsam. —

§. 28. Der Verwaltungsrath veranlaßt jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Revision der Kasse und des Tresores, über deren Befund ebenfalls ein Protocoll aufgenommen werden muß. Bei der dem Verwaltungsrathe obliegenden Leitung des ganzen Geschäfts ist derselbe, soweit nicht das gegenwärtige Statut specielle Vorschriften ertheilt, an eine besondere Instruction nicht gebunden. Er handelt nach seiner besten Einsicht.

§. 29. Die Verwaltungsräthe und die Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt. Jährlich in der ordentlichen General-Versammlung zuerst im Jahre 1869 scheidet ein Verwaltungsrath und ein Stellvertreter nach der Anciennetät aus. Bei

gleicher Anciennetät entscheidet das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Verwaltungsrath aus, so übernimmt der am längsten im Amte befindliche Stellvertreter die Vertretung desselben mit vollem Stimmrecht bis zur nächsten General-Versammlung. Bei gleichem Amtsalter derselben entscheidet das Loos. Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Stellvertreter aus, so kann der Verwaltungsrath, aus der Zahl der Actionaire, bis zur nächsten General-Versammlung einen neuen Stellvertreter einrufen. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder oder Stellvertreter des Verwaltungsraths wählt die nächste General-Versammlung neue Mitglieder respective Stellvertreter. Die Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer, für welche die ausgeschiedenen Mitglieder oder Stellvertreter noch zu fungiren gehabt hätten. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von dem sich nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse ergebenden Reingewinn des Geschäfts, §. 14. zusammen fünf Procent als Remuneration. Die Vertheilung geschieht auf jede der fünf Mitglieder-Stellen zu gleichen Theilen und unter den Personen, welche die einzelne Stelle in dem betreffenden Geschäftsjahre bekleidet haben, nach Verhältniß der Zeit der Amtsfunction. Die Stellvertreter partizipiren an der Tantieme nicht. Der General-Versammlung wird die Befugniß reservirt, wegen der Tantieme abändernde Beschlüsse zu fassen.

§. 30. Das Amt eines Verwaltungsraths hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz oder, wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens, mit einer Criminalstrafe belegt worden ist. Wenn ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig niederlegen will, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

C. Von der ständigen Revisions-Commission. §. 31. Die aus fünf Actionairen bestehende ständige Revisions-Commission hat in ihrer Gesammtheit, oder durch Delegirte aus ihrer Mitte, alljährlich die Bücher nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen, Beläge, Kasse und den Tresor nach bester Einsicht zu prüfen, und der nächsten ordentlichen General-Versammlung (§. 32.) darüber zu berichten. Die Bilanz, welche zu dem Ende bis spätestens vier Wochen vor der betreffenden General-Versammlung aufzustellen und der Revisions-Commission zuzustellen ist, wird von dieser geprüft, und von ihr mit dem Prüfungsberichte der General-Versammlung vorgelegt. Die Revisions-Commission wird, wie der Verwaltungsrath, durch die General-Versammlung gewählt, und hört das Mandat als Mitglied derselben, ebenso wie das eines Verwaltungsraths, nach den Bestimmungen des §. 30. auf. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder wählt die nächste General-Versammlung neue Mitglieder. — Zwischenzeitige Vacanzen ergänzen für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung die übrig gebliebenen Mitglieder durch Cooptation aus der Mitte der Actionaire.

D. Von den General-Versammlungen. §. 32. Alle General-Versammlungen haben in Berlin, als am Sitze der Gesellschaft stattzufinden. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in den sechs ersten Monaten des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft nach den im §. 42. bestimmten Formen zwei Mal, das erste Mal wenigstens vier Wochen vor dem Termine. In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Vorstand über die Lage des Geschäfts, und legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Actionair auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor. Nachdem hierauf die ständige Revisions-Commission über das Ergebniß der nach §. 31. von ihr vorgenommenen Revision Bericht erstattet und Monita vor die General-Versammlung nicht gebracht hat, ertheilt diese die Decharge. Andernfalls entscheidet über die gezogenen Monita die General-Versammlung und ertheilt nach deren Erledigung die Decharge. Ferner bringt der Vorstand diejenigen Gegenstände zum Vortrag, die er geeignet findet. Den Actionairen steht das Recht zu, in der General-Versammlung Gegenstände zum Vortrag zu bringen, dieselben müssen aber so zeitig zur Kenntniß des Vorstandes gebracht werden, daß sie bei der Berufung der General-Versammlung noch bekannt gemacht werden können.

§. 33. Die Actionaire als solche haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als sie nach §. 14. stattzufinden hat.

§. 34. Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach Anordnung des Königlichen Commissarius, oder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, oder auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, die im Besitze von mindestens sechszig Stimmen sind. Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Vorstand verpflichtet, sobald nach Maaßgabe des §. 5. neue Einschüsse gefordert worden sind. Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist. Dem Antrage der Actionaire auf Convocation einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Vorstand spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen.

§. 35. Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen. Diese Protocolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, werden von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und mindestens drei der anwesenden Actionaire unterzeichnet. Die Ausfertigungen dieser Protocolle bleiben im Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§. 36. Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellver-

treter. Er leitet das Scrutinium, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände. Die Abstimmung erfolgt mittelst Stimmzettel. Der Inhaber von:

1 bis 5 Actien hat eine Stimme, 11 bis 15 Actien hat drei Stimmen,
6 „ 10 „ „ zwei Stimmen, 16 „ 20 „ „ vier „

Die Vertretung ist nur durch Actionaire zulässig, und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Actionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als fünfzehn Stimmen repräsentiren. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der in derselben vertretenen Stimmen; bei Gleichheit derselben gilt der gestellte Antrag für abgelehnt.

§. 37. Es können Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekanntgemachten Procuristen, Behörden und Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Kuratoren in den General-Versammlungen vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

§. 38. Eine Aenderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, und wenn zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit landesherrlicher Genehmigung veranlaßt werden.

§. 39. Sobald die Auflösung in einer General-Versammlung beschlossen ist, erfolgt die Abwickelung durch den alsdann bestehenden Verwaltungsrath, wenn auch die damit verbundenen Geschäfte über seine Amtsdauer hinausreichen. — Die General-Versammlung ernennt in der gedachten Sitzung eine Commission von fünf Mitgliedern mit der Vollmacht, dem Verwaltungsrath für die letzte Zeit seiner Amtsführung Decharge zu ertheilen. — Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von den Behufs Berichtigung der Gesellschaftsschulden nothwendigen Einschüssen auf die Wechsel.

§. 40. Zur Aufnahme eigentlicher Anleihen für die Gesellschaft ist der Beschluß der General-Versammlung erforderlich.

Vierter Abschnitt.

Wahlen. §. 41. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, dann werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung. §. 42. Alle für die Actionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig und rechtsverbindlich geschehen, wenn sie in dem Staats-Anzeiger, Berliner Börsen-Zeitung, Bank- und Handels-Zeitung inserirt sind. Geht eines der Gesellschaftsblätter ein, so hat der Verwaltungsrath ein anderes zu bestimmen. Auch außer dem Falle des Eingehens steht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, an Stelle der bestehenden oder einzelner derselben andere Blätter zu setzen. Jede Aenderung muß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugängig sind, bekannt gemacht werden. Kein Actionair darf sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung schützen.

Transitorische Bestimmungen. §. 43. Das aus nachstehenden Personen als:

1) dem Banquier Herrn Julius Bleichroeder in Firma Julius Bleichroeder & Co.;
2) „ Kaufmann Herrn Heinrich Cohn von der Firma Lion M. Cohn;
3) „ Königlichen Commerzien-Rath Herrn Gustav Carl Alexander Dietrich von der Firma Phaland & Dietrich;
4) „ Kaufmann und Fabrikbesitzer Herrn Carl Joseph Alois Gilka in Firma J. A. Gilka;
5) „ Herrn Benno Latz in gleichnamiger Firma;
6) „ Kaufmann und Fabrikbesitzer Herrn Benjamin Liebermann in Firma Liebermann & Co.;
7) „ Kaufmann Herrn Louis Perl in Firma Perl & Meyer;
8) „ Herrn Louis Reichenheim von der Firma N. Reichenheim & Sohn;
9) „ Herrn Moritz Simon in Firma S. & M. Simon;
10) „ Versicherungs-Director Herrn Carl Friedrich Buschius;

zusammengesetzte Gründungs-Comite ist zur Vertheilung der Actien an die Competenten zur ersten Erwerbung derselben, zur Ernennung des Directors, zum Abschlusse des Engagements-Vertrages mit demselben, zur ersten Organisation der Gesellschaft, wie überhaupt zur Ausübung der in diesem Statute dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse bis zu der ersten nach §. 44. zu convocirenden General-Versammlung ermächtigt, und hat die nach diesem Statut dem Verwaltungsrath obliegenden Pflichten, und scheidet aus, nachdem die Wahl des künftigen Verwaltungsrathes erfolgt sein wird. Dasselbe ist besonders ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen,

in seiner Gesammtheit, oder durch einzelne aus seiner Mitte, vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen. Zeitweilige Behinderung, sowie das Ausscheiden resp. Austreten einzelner Mitglieder dieses Gründungs-Comites alterirt die in diesem Paragraphen ausgeführten Befugnisse desselben nicht, soweit und solange sieben Mitglieder in Function sind, und ist dasselbe im Uebrigen befugt, sowohl im Falle des Austritts von Mitgliedern sich wieder auf die frühere Zahl zu vervollständigen, als auch sich durch neue Mitglieder zu verstärken.

§. 44. Unmittelbar, nachdem die Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, beruft das Gründungs-Comite nach Vorschrift §§. 32. und 42. eine General-Versammlung der Actionaire, in welcher zur Wahl a) des Verwaltungrathes, b) der Stellvertreter desselben, c) der ständigen Revisions-Commission geschritten wird.

§. 45. Es bleibt dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen, den Tag der Geschäfts-Eröffnung zu bestimmen. Vor der Geschäfts-Eröffnung und spätestens binnen der nächsten sechs Monate nach erfolgter Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, hat die statutmäßige Einzahlung und resp. Belegung des Grundcapitals zu erfolgen, widrigenfalls die Genehmigung erlischt.

§. 46. Der Vorstand hat den Actionairen die Bilanz für das erste Geschäftsjahr spätestens in den ersten sechs Monaten des zweiten Geschäftsjahres vorzulegen. Die Organisationskosten sind in der ersten Bilanz vollständig abzuschreiben.

Beilage A. Formular der Actie.

Fortuna

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom . . . . 186 .

Actie

№ . . . . über Thaler 1000 Preußisch Courant.

Nachdem Herr N. N. diese Actie durch baaren Einschuß von Zweihundert Thaler Pr. Courant und Niederlegung eines Wechsels von Achthundert Thaler Pr. Courant erwarb, und dadurch Mitglied der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt des Statuts derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen Aushändigung der dieser Actie beigegebenen Dividendenscheine zu erheben.

Diese Actie kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den . . . . . 186 .

Der Vorstand.

Der Verwaltungsrath. Der Director.

(Unterschrift der fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes.) (Facsimile der Unterschrift des Directors.)

Eingetragen Fol.

Beilage B. Formular zum Dividendenschein.

№ . . . .

Dividendenschein zur Actie № . . . .

der

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber vom 1. Juli 18 . . ab denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, welcher statutmäßig für das Jahr 18 . . auf eine Actie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieses Scheines nicht binnen vier Jahren erhoben, so verfällt er der Gesellschaft nach §. 17. des Statuts. Im Falle des Verlustes wird nach Vorschrift des §. 17. des Statuts verfahren.

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand.

Der Verwaltungsrath. Der Director.

(Facsimile der Unterschriften der fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes.) (Facsimile der Unterschrift des Directors.)

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . den . . . . 18 . .

Für Thaler 800 klingend Preußisch Courant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am . . . . erfolgen muß, zahle . . . . . in Berlin bei . . . . gegen diesen . . . . Wechsel an die Ordre der Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, daselbst die Summe von Achthundert Thalern klingend Preußisch Courant.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen

der

Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

für den Seetransport.

Umfang der Ersatzpflicht. Art. 1. Die Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft nimmt in ihren Lasten allen Schaden, der durch Sturm, Eis, Schiffbruch oder Strandung, zufälligen Zusammenstoß von Schiffen, gezwungenen Aufenthalt, nothgedrungene Aenderung der Reise, Seewurf, Seeunfälle während der Quarantaine, sowie durch Feuer, Blitz, Erdbeben, Explosion, Seeraub und durch die unter dem Namen Baratterie bekannten Unredlichkeiten oder Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung verursacht wird, überhaupt aber haftet die Gesellschaft für jeden Schaden, der durch Unfälle zur See entsteht, mit Ausnahme jedoch der im nachfolgenden Artikel 2 bezeichneten Fälle und sofern nicht durch die allgemeinen und besonderen Bedingungen oder Klauseln dieser Police ein Anderes verabredet worden ist. — Geschriebene Bedingungen und Klauseln gehen, wenn sie von den gedruckten abweichen, den letzteren vor.

Beschränkung der Ersatzpflicht. Art. 2. Die Versicherung gilt frei von Kriegsmolest. Auch leistet die Gesellschaft keine Gewähr für denjenigen Schaden, welcher durch Verfügungen von hoher Hand, Weg- oder Beschlagnahme seitens irgend einer Macht oder Behörde, sowie durch Diebstahl, Folge von Handelsverboten, Verletzung der Aus-, Ein- oder Durchfuhr-Gesetze, insbesondere auch durch unrichtige Zoll- oder Steuer-Declaration verursacht wird. Zugleichen ist sie nicht verantwortlich für die Nachtheile des aus einem Unfalle oder sonstigen Grunde in der Beförderung der Güter entstandenen Verzuges, und ebensowenig haftet sie für die durch Quarantaine, Ueberwinterung und Ueberliegezeit veranlaßten Kosten. Sie leistet ferner keine Entschädigung für Abgang oder Verderb, welchen die Güter durch ihre natürlichen Eigenschaften, durch Selbstentzündung, Bruch, Oxydation, gewöhnliche Leccage, oder in Folge fehlerhafter Beschaffenheit und schlechter Verpackung, sowie durch Ratten, Mäuse und sonstiges Ungeziefer oder durch Witterungseinfluß erleiden. Auch für den durch Feuchtigkeit, Schimmel oder Fäulniß entstandenen Schaden wird kein Ersatz geleistet, es sei denn, daß dieser Schaden in Folge eines Unfalles, für welchen die Gesellschaft der Police gemäß einstehe, von unmittelbarer Berührung der Güter mit Seewasser herstammt. Rhedern, Schiffsvermiethern und ihren Bevollmächtigten gegenüber haftet die Gesellschaft für den durch Unredlichkeit oder Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung verursachten Schaden in dem Falle nicht, wenn der Führer des Schiffes von ihnen gewählt worden ist.

Versicherungsantrag. Art. 3. Der stets schriftlich einzureichende Versicherungsantrag muß enthalten: die Namen des Schiffes, des Schiffers, des Abladeortes und des Bestimmungsortes, Zeichen, Nummer und Zahl der Colli (wenn vorhanden), Gewicht, Natur und Werth der Versicherungsgegenstände, sowie die zu versichernde Summe. — Auch sind die letzten dem Versicherungsnehmer, resp. dem Versicherten, über die Abfahrtszeit zugekommenen Nachrichten anzugeben. Der Antrag muß datirt und unterzeichnet sein. Ist es etwa nicht möglich, diese Angaben gleich alle vollständig zu liefern, so kann gegen Bezeichnung der Reisestrecke, der Natur der Güter, ihrer beiläufigen Quantität, des ungefähren Werthes, der zu versichernden Summe und gegen Angabe der letzten Nachrichten, die Versicherung schon vorläufig geleistet werden, unter der Bedingung, daß der Versicherungsnehmer, resp. der Versicherte, binnen der ersten vier und zwanzig Stunden nach Empfang der fehlenden Erfordernisse seine vorläufige Erklärung obiger Anleitung gemäß schriftlich ergänze, resp. berichtige.

Art. 4. Will man die Fracht der Güter, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte, mitversichern, so müssen die Beträge dieser Objecte besonders declarirt werden. (Art. 14.) Sind diese Beträge zur Zeit des Antrages dem Versicherungsnehmer, resp. dem Versicherten, noch nicht genau bekannt, so kann ihre Aufgabe annähernd provisorisch geschehen, und zwar unter derselben Bedingung, wie sie für provisorische Anmeldungen schon im vorigen Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 5. Soll imaginärer Gewinn mitversichert werden, so ist dies im Antrage ebenfalls zu bemerken. (Art. 16.)

Art. 6. Ein Gleiches ist nöthig, wenn die versicherten Güter nicht unter Deck geladen werden (Art. 20), oder wenn Güter während der versicherten Reise in einem Zwischenhafen in ein anderes Schiff umgeladen werden sollen.

Art. 7. Rückversicherungs-Anträge sind als solche deutlich zu kennzeichnen, unter Angabe der Zeit und der näheren Umstände, unter denen die erste Versicherung geschlossen worden ist.

Anzeigen bei dem Vertragsabschlusse. Art. 8. Ist dem Versicherungsnehmer, resp. dem Versicherten, zur Zeit des Versicherungsantrages bekannt, daß das betreffende Schiff den im Antrage als Abfahrtshafen bezeichneten Ort noch nicht erreicht, oder daß es denselben schon verlassen hat; oder aber daß es, nachdem es bereits abgefahren, wieder aus See dorthin zurückgekehrt ist, so muß er es im Antrage bemerken. Dies ist auch erforderlich, wenn der Auftrag zur Versicherung von einem dritten Orte herstammt, oder wenn die Versicherung in Folge einer telegraphischen Depesche genommen wird; im letzteren Falle sind zugleich Ort und Zeitpunkt des Abganges der Depesche im Antrage anzugeben. Einer Anzeige bedarf es ferner, wenn die Güter nicht direct vom Lande, sondern durch Umladung aus einem anderen Schiffe oder Flußfahrzeuge an Bord gebracht werden, wie auch, wenn mit Vorwissen des Versicherungsnehmers, resp. des Versicherten, eine ungewöhnliche Leichtergefahr, z. B. in Eiszeiten, vorliegt.

Art. 9. Der Versicherungsnehmer ist übrigens im Falle der Versicherung für eigene Rechnung sowohl, als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrages der Gesellschaft alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß derselben, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben. Diese Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn der anzuzeigende Umstand der Gesellschaft, resp. ihren die Versicherung abschließenden Agenten, als bekannt vorausgesetzt werden darf. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, jeder Betrug oder Unterschleif, heben die Versicherung auf, während die Prämie der Gesellschaft verfallen bleibt. Die Versicherung für fremde Rechnung ist für die Gesellschaft nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages der Gesellschaft angezeigt wird.

Anfang und Ende der übernommenen Gefahr. Art. 10. Die von der Gesellschaft übernommene Gefahr beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge, vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen. Wird die Löschung von dem Versicherten, dem Ablader, Empfänger oder Cargadeur ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkte, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte. Bei der Einladung und Ausladung trägt die Gesellschaft auch die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Art. 11. Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist, jedoch ist jede nach Eintritt eines Unfalles abgeschlossene Versicherung ungültig, wenn unter den vorhandenen Umständen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte im Augenblicke des Versicherungsantrages von dem Unfalle benachrichtigt sein konnte.

Versicherungswerth. Art. 12. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth. Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen. Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Art. 13. Die Versicherung kann für den vollen Werth der Güter genommen werden, oder auch nur für einen Theil dieses Werthes. Wird sie nur für einen

Theil des vollen Werthes geleistet, so haftet die Gesellschaft nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe zum Versicherungswerthe. (Art. 41.) Unter allen Umständen bildet die bei der Gesellschaft versicherte Summe die äußerste Grenze der Gesammt-Ersatzpflicht derselben, so, daß selbige für einen höheren Betrag niemals in Anspruch genommen werden kann.

Art. 14. Als Versicherungswerth der Güter gilt derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord des Schiffes einschließlich der Versicherungskosten. Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte werden nur hinzugerechnet, sofern es ausdrücklich beantragt und vereinbart ist. (Art. 4.)

Art. 15. Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn nur insoweit als mitversichert anzusehen, als es im Vertrage bestimmt ist. (Art. 5.)

Im Falle einer Mitversicherung des imaginären Gewinnes werden als solcher, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, zehn Procent des Versicherungswerthes der Güter als versichert betrachtet.

Art. 16. Sind für die in einer und derselben Police versicherten Gegenstände, je nach Gattung, Stückzahl, Merkzeichen oder sonstwie, separate Abtheilungen (sogenannte Taxen oder Serien) vereinbart worden, so gelten die einzelnen Abtheilungen auch als selbstständig versichert, derart, als ob über jede derselben eine besondere Police bestände.

Prämie und Ristorno. Art. 17. Die Prämie ist bei Aushändigung der Police baar zu bezahlen.

Art. 18. Bei Segelschiffen, die dem jüngsten französischen Veritas-Register zufolge geringer als ³/₆, oder dem jüngsten englischen Lloyds-Register zufolge geringer als Æ (roth) cotirt sind, tritt ein Prämienzuschlag ein, der bei Prämiensätzen bis 1 pCt., einschließlich, ⅛ pCt. und bei höheren Sätzen ¼ pCt. beträgt. — Der gleiche Zuschlag tritt ein bei Segelschiffen, die eine geringere Hamburger oder Newyorker Cote als A 2 haben.

Art. 19. In folgenden Fällen einer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung der Versicherung und Rückgabe der Prämie verzichtet die Gesellschaft auf die ihr zustehende Vergütung (Ristornogebühr):

1) wenn erweislich die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder ohne sein Zuthun der versicherte Gegenstand ganz oder ein Theil desselben der von der Gesellschaft übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt wird.
2) wenn im Falle einer Doppelversicherung die zuerst geschlossene für fremde Rechnung ohne Auftrag bei der Gesellschaft genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird und in einem solchen Falle der Versicherte bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war, oder bei Eingehung der späteren Versicherung der Gesellschaft anzeigt, daß er die bei ihr genommene frühere Versicherung zurückweise.

In den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen einer gänzlichen oder theilweisen Aufhebung der Versicherung hat die Gesellschaft auf die gesetzliche Ristornogebühr und unter allen Umständen auf Vergütung des Policegeldes sowohl, als der etwaigen Stempelkosten Anspruch.

Unfall. Art. 20. Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfalle erhält, der Gesellschaft oder demjenigen Agenten derselben, welcher die Police ausgestellt hat, bei Verlust des Entschädigungsanspruches unverzüglich angezeigt werden. Auch ist der Versicherte bei Eintritt eines Unfalles verpflichtet, sowohl für die Rettung und Erhaltung der versicherten Gegenstände, als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen. Er hat indeß, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit der Gesellschaft Rücksprache zu nehmen.

Art. 21. Werden Güter an ihrem Bestimmungsorte beschädigt ausgeladen, so ist, wenn die Gesellschaft dort einen Bevollmächtigten hat, dieser bei der Untersuchung der Güter hinzuzuziehen, damit in Gemeinschaft mit ihm ihr Zustand, resp. Natur und Umfang ihrer Beschädigung, festgesetzt und das sonst Nöthige angeordnet werde. Hat aber die Gesellschaft an jenem Orte keinen Bevollmächtigten, so ist der Versicherte gehalten, nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in deren Ermangelung den Ortsusancen gemäß zu verfahren; insbesondere muß er dafür sorgen, daß die beschädigten Güter bei ihrer Löschung sobald als thunlich, jedenfalls innerhalb der ortsüblichen Frist, bevor der Empfänger sie in seine Obhut nimmt und ehe bei verpackten Gegenständen die Emballage, in der sie gelöscht worden, geöffnet wird, nach Landesgesetz und Platzgebrauch in Gegenwart von Zeugen oder Sachverständigen untersucht und der geeigneten Behandlung unterworfen werden. Zugleich sind über den Befund der Besichtigung die ordnungsmäßigen Dokumente aufzunehmen.

Große Haverei. Art. 22. In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei (avarie grosse) und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen der Gesellschaft nach der am gehörigen Orte im Inlande oder im Auslande, im Einklang mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte, aufgemachten Dispache. Die einer solchen Dispache gemäß den versicherten Gütern zur Last fallende Quote wird, getrennt von der besonderen Haverei (Art. 23 und 24), im Verhältniß der versicherten Summe zum Versicherungswerthe von der Gesellschaft erstattet, wie gering der Belauf auch immer sein möge.

Besondere Haverei. Art. 23. Die besondere Haverei (avarie particulière) fällt nur dann der Gesellschaft zur Last, wenn die materiellen Beschädigungen und Verluste der Güter, ohne Rücksichtnahme auf irgend welche Unkosten, nachstehende Procentsätze (Franchisen) des Versicherungswerthes übersteigen. Es sind frei von drei Procent: Aetherische Oele in Metallflaschen. Arsenik. Asphalt. Bandwaaren. Baumwolle und Baumwollenwaaren. Blei in Blöcken. Bleiweiß und Zinkweiß. Borax in Fässern. Butter. Cacao in Fässern. Chinarinde in Kisten. Cochenille in Fässern oder Seronen. Elfenbein, rohes. Farbholz in Blöcken oder Stücken. Fette, thierische, in diesem Artikel nicht besonders genannte. Garn, aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, ausgenommen türkischroth Garn. Gestickte Waaren in verlötheten Blechkisten. Glätte, Gold, Platina oder Silber in Barren. Grünspan. Harz. Holz (Stab-, Nutz- und Bau-). Honig. Indigo. Ingwer in Fässern. Kaffee in Fässern. Kleidungsstücke, neue, in Kisten oder Fässern. Kobalt. Kupfer in Blöcken. Leibwäsche, neue. Leinen und Leinenwaaren in Kisten. Mennig. Muscatblüthe (Macis) und Muscatnüsse. Nelken. Opium in Kisten. Pech. Pfeffer in Ballen. Piment. Quecksilber in Metallflaschen. Safran. Schafwolle, nach der Schur gewaschene. Schellack. Schildpatt, rohes. Schmalte. Schwefel, roher. Segeltuch in Kisten. Seide und Seidenwaaren. Spitzen von Leinen, Baumwolle oder Seide, in verlötheten Blechkisten. Talg. Tauwerk, neues, wenn getheert. Thee. Türkischroth Garn in verlötheten Blechkisten. Vanille in Kisten. Wachs. Wallrath, roh oder raffinirt. Wollentuch und andere Wollenwaaren. Zimmt und Cassia lignea in Kisten. Zink, rohes, in Platten. Zinn in Blöcken; frei von fünf Procent: Alaun in Fässern. Cigarren, importirte, in doppelten Kisten. Cochenille in Ballen. Flachs in Fässern. Gummi. Gummi elasticum (Kautschuk) und Guttapercha, unverarbeitet. Ingwer in Ballen oder Säcken. Krapp in Fässern. Mehl aus Getreide oder sonstige zur Nahrung bestimmte Mühlenfabrikate in Fässern. Paraffin. Reis in Fässern. Schwefel, raffinirter, und Schwefelblüthe. Stearin. Tabak, roh oder fabricirt, in Fässern oder Kisten, mit Ausnahme des von überseeischen Productionsländern verschifften. Zimmt und Cassia lignea in Fardellen oder Matten; frei von zehn Procent: Badeschwämme, Bleistifte, Rothstifte und andere Farbstifte. Braunstein in Fässern. Bürstenbinderwaaren in Fässern oder Kisten. Cacaoschalen. Cichorien, getrocknete, in Fässern. Cigarren, exportirte, in doppelten Kisten, sowie importirte, in einfachen Kisten. Draht von edlen Metallen. Droguerie- und Material- oder Specereiwaaren, in diesem und im folgenden Artikel nicht besonders genannte. Farbholz, gemahlen oder geraspelt. Farbwaaren, in diesem und im folgenden Artikel nicht besonders genannte. Fische, gesalzene und getrocknete. Flachs in Ballen. Hanf. Hausenblase. Häute und Felle (zur Lederbereitung), trockne mit Haaren, grüngesalzene, sowie gegerbte. Hörner (von Thieren) und Hornspitzen. Kaffee in Ballen oder Säcken. Kammmacherarbeiten. Knopfmacherarbeiten. Knoppern. Korinthen in Fässern. Korkholz, roh oder verarbeitet. Leder und Lederwaaren. Leim, thierischer. Leinen und Leinenwaaren in Ballen. Lichte, von Talg, Wachs, Stearin, Paraffin oder Wallrath und von ähnlichen Brennstoffen. Mandeln in Fässern. Matten, neue, verpackt. Möbel, neue, verpackt. Palm- und Cocusoel. Papier und Pappe in Kisten. Perlmutter. Pferdehaare. Pflaumen, getrocknete. Pott-, Perl- und Waidasche in Fässern. Rohr, Schilf und Bast, verarbeitet. Saffler. Sago in Kisten oder Fässern. Salpeter, roh oder raffinirt. Schafwolle, vor der Schur gewaschene. Schnurleiber. Schreibfedern, ausgenommen metallische. Schweinsborsten, sortirte. Segeltuch in Packen. Seife in Kisten, Fässern oder Tonnen. Soda in Fässern. Spitzen von Leinen, Baumwolle oder Seide, wenn nicht in verlötheten Blechkisten. Stärke in Fässern oder Kisten. Tabak, roh oder fabricirt (mit Ausnahme des von überseeischen Productionsländern verschifften), in anderer Verpackung als in Fässern oder Kisten. Terpentin. Uhren und Uhrmacherarbeiten aller Art in verlötheten Blechkisten. Wachs- und Oeltuch, auch sogenanntes Ledertuch. Wallfischbarten, rohe. Weinstein und Weinsteinsäure in Fässern. Zucker in Kisten oder Fässern.

Art. 24. Für folgende Güter gilt die Versicherung nur frei von Beschädigung, resp. Bruch, außer im Strandungsfalle: Alaun, wenn nicht in Fässern. Anis. Arzneien, zubereitete. Asphaltfabrikate. Bernstein, roh oder verarbeitet. Bettzeug. Billards. Bimsstein. Bijouteriewaaren. Blattgold und Blattsilber. Blumen, künstliche. Böttcherarbeiten. Buchbinderarbeiten. Bücher und andere Buchhändlerartikel. Cacao, wenn nicht in Fässern. Cement. Chocolade. Cichorien, getrocknete, wenn nicht in Fässern, und ungetrocknete überhaupt. Cigarren, exportirte, wenn nicht in doppelten Kisten. Conditorwaaren und Backwerk aller Art. Delicatessen. Dividivi. Drath von unedlen Metallen. Drathseile. Drechsler- und Schnitz-Arbeiten. Eier. Eingemachte Eßwaaren. Eis. Elfenbeinarbeiten. Emaillirte Waaren. Erden, Erze und Mineralien, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Erdnüsse (groundnuts). Federn aller Art, ausgenommen nichtmetallische Schreibfedern. Feuerzeug und Feuerwerkskörper. Fischbein, verarbeitet. Fische, wenn weder gesalzen noch getrocknet. Fleisch und sonstige Fleischerwaaren. Flüssige oder dem Auslaufen unterworfene, im vorigen Artikel nicht besonders genannte Waaren. Fournier- oder Parketholz in Blättern oder Platten. Früchte (Obst), frische, getrocknete oder eingemachte, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Galanteriewaaren im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Geld, gemünztes. Gemälde, Bildhauerarbeiten und sonstige Kunstwerke oder Liebhabereigegenstände. Gemüse, frische. Geräthe und Werkzeuge, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Gestickte Waaren, wenn nicht in verlötheten Blechkisten. Gewehre und Waffen, sowie einzelne Bestandtheile derselben. Gewehrschäfte, rohe. Getreide, Saaten und Sämereien. Glas und Glaswaaren. Gold- und Silberleisten. Guano und Düngstoffe überhaupt. Haare, ausgenommen Pferdehaare. Haararbeiten. Handschuhe, lederne überhaupt, andere wenn nicht in Kisten. Hausgeräth, gebrauchtes. Häute und Felle, grüne, sowie trocken gesalzene und Abfälle. Hefe. Heu. Hopfen. Hölzerne Nägel, Stifte und Schrauben. Hülsenfrüchte. Hüte. Instrumente aller Art, auch musikalische, mathematische, physikalische und chirurgische. Juwelen. Käse. Kaffee, unverpackt (lose geladen). Kalk. Karten, geographische und Spielkarten. Kartoffeln und sonstige Knollengewächse. Kautschuk- und Guttapercha-Fabrikate. Kienruß. Kleidungsstücke, getragene überhaupt, und neue, wenn nicht in Kisten oder Fässern. Kleien. Knochen, Knochenmehl und Knochenkohle (Beinschwarz). Kohlen aller Art. Korallen, roh oder verarbeitet. Korbflaschen. Korbmacherarbeit. Krappblumen (fleurs de garance) und sonstige Krappextracte. Kräuter, frisch oder getrocknet, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Kunstwolle (Shoddy-wool) und Abfälle von Wollfabrikaten (Spinn-, Rauh- oder Scheerflocken). Kupfer-, Stahl- und Holzstiche, sowie lithographische und photographische Erzeugnisse. Kürschnerarbeiten. Leibwäsche, gebrauchte. Lumbereitungsstoffe. Lohrinde. Lumpen und Lumpensurrogate. Maccaroni und Nudeln aller Art. Malven. Mandeln, wenn nicht in Fässern. Maschinen und Maschinentheile. Matten, gebrauchte, sowie neue, wenn unverpackt. Mehl aus Getreide oder sonstige zur Nahrung bestimmte Mühlenfabrikate, wenn nicht in Fässern. Metalle und alle dem Roste, resp. der Oxydation unterworfene im vorigen Artikel nicht besonders aufgenommene Gegenstände. Möbel, gebrauchte, sowie neue, wenn unverpackt. Modelle. Musikalien. Oele in Fässern. Oelkuchen. Orangen und Citronenschaalen. Papier und Pappe, wenn nicht in Kisten. Papparbeiten. Parfümerien. Passagier-Effecten. Perlen aller Art. Pflanzen lebende.

Filze. Porzellan. Steingut und Töpferwaaren. Posamentier-Arbeit in Gold oder Silber. Putzmacher-Arbeiten. Rauch- und Pelzwerk, roh oder zubereitet. Regen- und Sonnenschirme. Reis, wenn nicht in Säcken. Rohr, Schilf und Bast, roh. Säcke leere. Saiten für musikalische Instrumente. Salmiak. Salz. Schafwolle ungewaschene sowie gewaschene und Gerberwolle. Schieß- und Sprengpulver. Schießwolle. Schinken und Speck. Schnupftabak. Schreib-, Zeichnen- und Maler-Utensilien, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Schweineborsten, rohe. Seegras. Seidencocons. Seilerwaaren, im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Siegellack. Spiegel und Spiegelglas. Spielsachen. Steine aller Art (auch künstliche) roh oder bearbeitet. Stroh und Strohfabrikate aller Art. Süßholz. Sumac. Tabak, wenn von überseeischen Productionsländern verschifft. Tapeten. Tauwerk, ungetheertes, sowie getheertes, wenn gebraucht. Türkischrothgarn, wenn nicht in verlötheten Blechkisten. Uhren und Uhrmacher-Arbeit aller Art wenn nicht in verlötheten Blechkisten. Vogelbälge. Wagen- und Fuhr-Geschirre (auch Eisenbahn-Fahrzeuge). Waldwolle und Waldwollfabrikate. Weberdisteln (Rauhkarden). Werg (Heede) von Flachs oder Hanf. Werthpapiere aller Art. Wurzeln im vorigen Artikel nicht besonders genannte. Zucker, wenn nicht in Kisten oder Fässern. Zündhölzer. Zündhüte und ähnliche Zündmittel; *ferner alle Güter, welche weder in diesem noch im vorigen Artikel namhaft gemacht sind.* Im Falle einer Strandung nämlich werden in Ansehung aller dieser Gegenstände die materiellen Beschädigungen und Verluste ebenfalls von der Gesellschaft ersetzt, wenn diese Beschädigungen und Verluste Folge der Strandung sind und, ohne Rücksichtnahme auf irgend welche Unkosten, nachstehende Procentsätze des Versicherungswerthes übersteigen:

fünf Procent bei Wein in Fässern,
drei Procent bei anderen flüssigen oder dem Auslaufen unterworfenen Waaren in Fässern,
} außer der gewöhnlichen Leccage, die der Gesellschaft niemals zur Last fällt und deren Höhe nöthigenfalls durch Sachverständige bestimmt wird.

fünfzig Procent bei allen übrigen Gegenständen, die zur Classe frei von Beschädigung oder Bruch gehören.

Inwiefern eine Strandung vorliegt, ist nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche zu bemessen. Der Strandung werden folgende See-Unfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunfähig geworden ist oder wodurch eine Entlöschung desselben unter fremder Hülfe in Folge gezwungenen Aufenthaltes stattfindet. Die Bestimmungen dieses und des vorigen Artikels finden auch bei solchen Beschädigungen und Verlusten Anwendung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers, oder durch Beschießen entstanden sind.

Art. 25. Werden ohne Vorwissen des Versicherungsnehmers, resp. des Versicherten, Güter bei Antritt der von der Gesellschaft versicherten Reise schon beschädigt eingeladen, so gilt die Versicherung nur gegen Totalverlust. — Dies ist auch der Fall, wenn Güter nach Antritt der von der Gesellschaft versicherten Reise mit Vorwissen des Versicherungsnehmers, resp. des Versicherten, in beschädigtem Zustande aus einem Seeschiffe in ein anderes umgeladen werden, ohne vorher an's Land gebracht und gehörig untersucht worden zu sein.

Art. 26. In Ermangelung einer anderen, in der Police schriftlich documentirten Verabredung sind Güter, welche nicht unter Deck geladen werden (Art. 6), nur frei von großer und besonderer Haverei, frei von Seewurf und Ueberbordspülen versichert, so daß die Gesellschaft bloß bei einem Totalverluste des Schiffes und auch dann nur in dem Falle ersatzpflichtig ist, wenn sie nicht beweisen kann, daß die Decklast vorher geworfen oder über Bord gespült worden.

Conservirungskosten. Art. 27. In Ansehung der im Art. 23 dieser Police genannten Gegenstände werden die bei einem Unfalle zur Rettung und zur Abwendung größerer Nachtheile unterwegs nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten, soweit solche nicht etwa in die große Haverei gebracht sind, von der Gesellschaft im Verhältniß der von ihr versicherten Summe ersetzt, wenn diese Kosten, abgesehen von den materiellen Beschädigungen und Verlusten, drei Procent des Versicherungswerthes der Güter übersteigen.

Art. 28. Ein Gleiches geschieht hinsichtlich der im Art. 24 erwähnten Gegenstände, wenn die vorbezeichneten Kosten zur Abwendung eines der Gesellschaft zur Last fallenden Schadens verausgabt sind.

Schadenermittlung bei besonderer Haverei. Art. 29. Bei Gütern, welche beschädigt im Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerthes, den sie daselbst im beschädigten Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowerthe, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Procente des Werthes der Güter verloren sind. Eben so viele Procente des Versicherungswerthes der Güter sind dann als Betrag des Schadens anzusehen. Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt entweder durch öffentlichen, unter platzüblichen Formen zu betreibenden Verkauf im Consumo (verzollt), oder wenn die Gesellschaft am Orte einen Bevollmächtigten hat und die Lage des Falles eine Werthschätzung der beschädigten Güter tauglich gestattet, mittelst Abschätzung durch Sachverständige. In dem einen, wie in dem anderen Falle aber ist vorab der Werth zu ermitteln, den die beschädigten Güter gehabt hätten, wenn sie gesund angekommen wären. Für diese Ermittelung des Werthes, den die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, ist der Marktpreis, inclusive Zoll, maßgebend, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der beschädigten Güter beim Beginn der Löschung des Schiffes, wenn die Löschung des Schiffes an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben würden. In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter, Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Art. 30. Sind Güter nur zum Theil beschädigt, so muß das Beschädigte, gleichviel ob eine Auction oder eine Werthabschätzung statt hat, soweit thunlich und üblich ist, vom Unbeschädigten getrennt werden und letzteres bleibt dann bei der Schadenermittelung außer Betracht. Untermaaß oder Untergewicht an unbeschädigten Gütern wird bei behaltener Ankunft des Schiffes niemals ersetzt.

Art. 31. Die Gesellschaft trägt nach Maßgabe der bei ihr versicherten Summe auch die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufs-Kosten, selbstredend jedoch nur dann, wenn der Schaden überhaupt zu ihren Lasten ist. Die über die vorstehend bezeichneten Verhandlungen aufgenommenen Originaldocumente sind bei Anstellung der Schadenberechnung (Art. 40) der Gesellschaft mit einzureichen.

Art. 32. Sind von Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsorte, mitversichert (Art. 4 und 10), so kommt von dem nach Artikel 29 und 30 ermittelten Schadenbetrage der Theil jener mitversicherten Objecte in Abzug, welcher in Folge des Unfalles erspart wird.

Art. 33. Bei Mitversicherung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns (Art. 5 und 35) besteht, wenn die Güter im beschädigten Zustande den Bestimmungshafen erreichen, der Schaden in eben so vielen Procenten des als Gewinn versicherten Betrages als der nach Art 29 und 30 ermittelte Schaden an den Gütern Procente des Versicherungswerthes des letzteren beträgt. — Ergiebt sich indeß bei Vergleichung des Versicherungswerthes der Güter mit dem Bruttowerthe, den sie daselbst im unbeschädigten Zustande haben würden, daß ein geringerer imaginärer Gewinn als der versicherte, darauf ruht, so ist der Schaden an letzterem nach der Verhältnißregel zu ermitteln.

Art. 34. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Procenten des Versicherungswerthes, als Procente des Werthes der Güter verloren gegangen sind. Sind hingegen Güter auf der Reise infolge eines Unfalles verkauft worden, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Art. 35. Wenn nach einem Unfalle Ladung und Schiff wegen Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des letzteren sich trennen, so kann die Gesellschaft verlangen, daß, wenn thunlich, auch die unbeschädigten bei ihr versicherten Güter im Nothhafen verkauft werden. Der Schaden ermittelt sich im Falle eines solchen Verkaufs in gleicher Weise, wie es im zweiten Absatze des Art. 34 bestimmt ist.

Art. 36. Bei Mitversicherung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns besteht, wenn ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, der Schaden in eben so vielen Procenten des als Gewinn versicherten Betrages, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theiles der Güter Procente des Versicherungswerthes aller Güter beträgt. — Ist aber der nicht angelangte Theil der Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr als der Versicherungswerth jenes Theiles beträgt, oder ist für den nicht angelangten Theil der Güter, wenn er in Fällen der großen Haverei aufgeopfert ist, oder wenn dafür von dem Verfrachter der gesetzliche Ersatz geleistet werden muß, mehr als der Versicherungswerth vergütet, so kommt der Ueberschuß von dem in Ansehung des imaginären Gewinns ermittelten Schaden in Abzug.

Totalverlust. Art. 37. Ein Totalverlust der Güter liegt vor, wenn dieselben zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich, wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind.

Art. 38. In Ansehung des von der Ankunft der Güter erwarteten imaginären Gewinns ist als Totalverlust zu betrachten, wenn die Güter den Bestimmungshafen nicht erreichen.

Abandon. Art. 39. Der Versicherte ist nur in folgenden Fällen befugt, der Gesellschaft den Abandon zu erklären.

1) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß er durch Seeräuber genommen und während der von dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Fristen nicht freigegeben ist. — Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Gesellschaft der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist. (Art. 50)

2) wenn das Schiff, welches die versicherten Güter geladen hat, verschollen ist.

Inwiefern ein Schiff als verschollen zu betrachten, ist nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch zu beurtheilen. Die Abandon-Erklärung muß der Gesellschaft innerhalb der Abandon-Frist zugegangen sein. Diese Frist bestimmt sich ebenfalls nach vorgedachtem Gesetzbuch.

Entschädigungs-Forderung. Art. 40. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines erlittenen Schadens fordern zu können, der Gesellschaft eine Berechnung darüber einzureichen. Zugleich muß er der Gesellschaft durch genügende Belege sein Interesse an den versicherten Gütern, daß diese den Gefahren der in der Police bezeichneten Seereise ausgesetzt worden sind, den Charakter des Unfalls, worauf der Entschädigungs-Anspruch gestützt wird, sowie den erlittenen Schaden und dessen Umfang darthun. — Zu diesem Nachweise genügen in der Regel die Facturen und Connossemente, die Verklarung (Seeprotest), die der Schaden-Ermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungs-Urkunden, nebst den Quittungen über etwaige für Conservirungskosten u. s. w. geleistete Zahlung. Auf seine Bemühungen bei Unfällen kann der Versicherte niemals eine Provision beanspruchen.

Art. 41. Die Gesellschaft hat den in vorgedachter Weise dargethanen Schaden, wenn bei ihr die Versicherung zum vollen Werthe genommen war, vollständig zu vergüten; war aber nicht zum vollen Werthe bei ihr versichert, so hat sie jenen Schaden nur nach der Verhältnißregel zu ersetzen. (Art. 13.)

Art. 42. Hat der Versicherte wegen des versicherten Gegenstandes an einen Dritten Ansprüche, deren Verfolgung die von der Gesellschaft zu leistende Entschädigung verringern kann, so ist er auf Verlangen derselben gehalten, für ihre Rechnung jene Ansprüche vorab geltend zu machen, so daß die Gesellschaft nur für den etwaigen Ausfall aufzukommen hat.

Zahlungspflicht. Art. 43. Sobald die Gesellschaft den Bestand und Umfang eines Schadens, wofür sie der Police gemäß haftet, als richtig anerkannt hat, oder sobald im Falle einer sich ergebenden Differenz richterliche Entscheidung erfolgt ist, muß sie den ihr zur Last fallenden Betrag gegen Quittung und gegen Rückgabe der Police baar und ohne Abzug vergüten. Bei einem Abandon muß diese Zahlung drei Monat nach dessen Erklärung geschehen.

Rechtsverwahrung. Art. 44. Durch Zahlung der Entschädigungs-Summe

tritt die Gesellschaft Dritten gegenüber in die Rechte des Versicherten, weshalb Letzterer verpflichtet ist, zur Wahrung dieser Rechte alle gesetzlichen Vorschriften zeitig zu erfüllen, auch der Gesellschaft alle Belege, Erläuterungen, Vollmachten und sonstige Documente, welche zur Geltendmachung von Ansprüchen nöthig sein könnten, vor der definitiven Regulirung des Schadens gegen Erstattung der Auslagen einzuhändigen.

Verjährung. Art. 45. Sind seit dem Tage, an welchem das Schiff die versicherte Reise angetreten hat, drei Jahre verstrichen, ohne daß innerhalb dieser Zeit der erhobene Entschädigungs-Anspruch gemeinsam festgestellt ist, oder ohne daß von Seiten des Versicherten der Rechtsweg betreten worden, so ist die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit ledig. — Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch alle Entschädigungs-Ansprüche, welche sich auf große Haverei beziehen; für diese nämlich tritt die Verjährung erst fünf Jahre nach dem Abfahrtstage des Schiffes ein.

Streitfälle — Forum. Art. 46. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sind durch das ordentliche Gericht des Ortes, wo die Police gezeichnet ist, zu entscheiden. Sie werden entschieden nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Police, und wo deren Bestimmungen nicht ausreichen, nach den Gesetzen des Ortes wo die Police gezeichnet ist, und zwar, wo das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch in Geltung ist, in erster Reihe nach diesem.

Art. 47. Die Parteien wählen Domicil an dem Orte, an welchem diese Police ausgefertigt ist.

Für den Fluß- und Landtransport.

A. Für den Transport auf Binnengewässern und Flüssen.

Versicherte Gefahren. §. 1. Die Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft haftet gegen Gewähr einer Prämie bei Transporten auf Flüssen und Binnengewässern für allen Verlust oder Schaden, welchen der versicherte Gegenstand durch Schifffahrts-Unfall oder irgend eine höhere Gewalt erleidet, soweit nicht durch die nachstehenden Bestimmungen ein Anderes verordnet ist. Die Gesellschaft vergütet auch die in solchen Fällen entstandenen Rettungs- und ungewöhnlichen Ausladungs-, Lagerungs- und Wiedereinladungskosten und zwar, wenn sie der großen Haverei angehören, nach Maßgabe des §. 23. Die gewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt und solche ungewöhnlichen, die nicht zur großen Haverei gehören, wie z. B. Lichterkosten wegen Seichtigkeit des Fahrwassers, werden im Einklange mit Art. 622 des deutschen Handelsgesetzbuchs, Abs. 2, von der Gesellschaft nicht ersetzt.

Unversicherte Gefahren. §. 2. Die Gesellschaft haftet nicht für Schaden oder Verlust entstanden durch Entwendung, Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand; Schleichhandel, unrichtige Declaration, durch Veruntreuung oder Unterschleife des Schiffers oder seiner Leute, durch fehlerhafte Verladung und Lagerung im Schiffe, schlechte Fastage und Emballage, Ungeziefer, Rost, Fäulniß, Bruch, Selbstentzündung, Auslaufen, Untermaaß, Untergewicht, Abgang oder Verderb vermöge der eigenthümlichen Natur oder der mangelhaften Beschaffenheit der Waaren; ferner durch Regen, Frost, Hitze, und überhaupt Witterungseinflüsse, durch Vulcane und Erdbeben, noch ersetzt sie die Kosten, welche zur Verhütung der ebengenannten Schäden entstehen. Sie haftet nicht für die durch einen Schifffahrts-Unfall oder höhere Gewalt (§. 1.) im Versandt der Güter verursachte Verzögerung und den dem Versicherten hieraus erwachsenen Nachtheil. Sie haftet ferner nicht für die Gefahr, insoweit die Reise ohne Noth auf anderen, als den gewöhnlichen Wegen, oder auf andere, als die gewöhnliche Weise, zurückgelegt wird. Wenn die Versendung oder Weiterbeförderung der Waaren vom Versicherten ohne Noth aufgehalten wird, so haftet die Gesellschaft nicht für die Gefahr während der Zeit des Aufenthalts. Beträgt Letzterer mehr als einen Monat, so erlischt die Versicherung.

§. 3. Für alle durch Eisgefahr und deren Folgen verursachte Schäden oder Kosten haftet die Gesellschaft nur dann, wenn sie dieselbe gegen eine besondere Prämie ausdrücklich übernommen hat. Ist dies nicht geschehen, so hört, sobald das Schiff durch Eisgang oder eine andere Wintersgefahr seine Reise nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, für die Dauer des hierdurch entstehenden Aufenthaltes die Versicherung auf, gleichviel, ob alsdann das versicherte Gut ausgeladen wird oder nicht, und fallen der Gesellschaft also auch nicht die durch Ueberwinterung oder Eisgefahr verursachten Kosten der Ausladung, Lagerung und Wiedereinladung zur Last.

Anfang und Ende der Gefahr. §. 4. Die Gefahr für die Gesellschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Lichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter am Bestimmungsorte wieder an das Land gelangen. Wird die Löschung vom Versicherten oder Ablader, Empfänger oder Schiffer ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendet sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte. Bei der Ein- und Ausladung trägt die Gesellschaft die Gefahren der ortsgebräuchlichen Benutzung von Lichterfahrzeugen.

§. 5. Die Gefahr läuft ohne Unterbrechung fort: a. wenn Waaren lediglich zum Zwecke der Erleichterung des Fahrzeugs bei niedrigem Wasserstande in andere Fahrzeuge übergeladen werden; doch müssen letztere in gutem Zustande sein; b. wenn in Nothfällen die Güter umgeladen oder bis zur Fortsetzung der Reise geborgen werden müssen; c. bei Umladungen aus anderen Ursachen nur dann, wenn das zum Weitertransport benutzte Fahrzeug für die betreffende Strecke tauglich ist. — Von solchen Umladungen hat der Versicherte, sobald er Kenntniß davon erhält, der Gesellschaft Anzeige zu machen.

Versicherungs-Antrag. §. 6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Abschluß des Vertrages der Gesellschaft alle ihm bekannten Umstände (auch etwaige telegraphische Nachrichten) anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß der Gesellschaft, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter den beantragten Bedingungen einzulassen, Einfluß zu üben. Unter diese anzuzeigenden Umstände ist auch zu zählen, wenn die zu versichernden Güter schon schwimmend sind.

§. 7. Der spezielle Versicherungs-Antrag muß enthalten: Natur, Werth und Quantität der Waare, Zeichen, Nummer und Gewicht der Colli, Namen von Schiff und Schiffern, sowie die Fahrstrecke, wofür die Versicherung geleistet werden soll. Werden Waaren in offenen Schiffen verladen, so muß dies im Antrag ausdrücklich bemerkt werden, widrigenfalls die Versicherung ungültig ist. Wenn es jedoch nicht möglich ist, diese Angaben sogleich vollständig zu machen, so kann auf die bloße Angabe der Natur der Waare, ihres ungefähren Werthes und Quantums, sowie der Fahrstrecke die Versicherung geleistet werden, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß der Transport durch ein taugliches Fahrzeug geschieht und daß der Versicherte gleich nach Empfang der fehlenden Notizen seine Erklärung ergänze und berichtige. Trifft vor dieser Ergänzung und Berichtigung die Nachricht von einem der Waare zugestoßenen Unfall ein, so kann die Gesellschaft nur im Verhältnisse des wirklichen Werthes, in keinem Falle jedoch eines höheren als des Anfangs angegebenen Werthes in Anspruch genommen werden.

Versicherungswerth. §. 8. Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth. Die Versicherungssumme darf den Versicherungswerth nicht übersteigen. Soweit dies dennoch der Fall (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung. Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet die Gesellschaft im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth. Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn keine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart worden, derjenige Werth, welchen die Güter am Orte und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten. Fracht, Steuern, Zölle und andere Kosten während der Reise und am Bestimmungs-Ort, sowie auch der imaginäre Gewinn, bis zur Höhe von 10 Procent des Versicherungswerthes, werden hinzugerechnet, sofern deren Mitversicherung beantragt worden ist.

Prämie. §. 9. Die Prämie ist bei Aushändigung der Police baar zu entrichten.

Anderweitige Versicherung. §. 10. Jede Verschweigung einer vom Versicherten selbst, oder mit seinem Vorwissen durch einen Dritten genommenen anderweitigen Versicherung zieht die Nichtigkeit des gegenwärtigen Vertrages nach sich. Ist die Versicherung von einem Dritten ohne Auftrag und Wissen des Versicherten früher anderweitig genommen, so gilt die durch gegenwärtige Police geleistete Versicherung als nicht geschlossen und wird die Prämie unter Abzug der Kosten, Stempel und Porti zurückgegeben.

Verhalten bei Unfällen. §. 11. Der Versicherte ist verpflichtet, für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr thunlichst zu sorgen und die Gesellschaft oder den Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat, ohne Zögern zu benachrichtigen und deren Anordnungen Folge zu leisten. Unterläßt der Versicherte die Erfüllung dieser Verpflichtung, so haftet er für allen hieraus entsprungenen Nachtheil. Durch dergleichen Anordnungen der Gesellschaft soll in dem Rechtsverhältnisse des Versicherten zu dem Schiffer als Transportführer nichts geändert werden.

§. 12. Ist der zu vertretende Schaden durch Fahrlässigkeit des Schiffers oder anderer Personen entstanden oder vergrößert, so kann sich der Versicherte wegen Ersatzes des Schadens zwar zunächst an die Gesellschaft halten, hat ihr jedoch die zur wirksamen Regreßnahme gegen den Beschädiger etwa erforderliche Hülfe zu gewähren und sofort für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffes oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten der Gesellschaft die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen.

Einschreitungs-Recht. §. 13. Die Gesellschaft ist im Falle einer drohenden Gefahr, eines Unglücks oder Schadens berechtigt einzuschreiten und diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Conservirung der Waare oder zur Verhütung weiteren Schadens ihr angemessen erscheinen, ohne daß der Versicherte befugt ist, daraus die Schadenersatzverbindlichkeit für die Gesellschaft herzuleiten. Nach Eintritt eines Unglücks oder Schadens ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die versicherten Waaren ganz oder theilweise zu übernehmen und sofort als ihr Eigenthum zu behandeln. Im Falle der Uebernahme erfolgt dafür Entschädigung gemäß §. 20 und folg.

Beweis des Unfalles. §. 14. Der Versicherte muß den Beweis führen, daß einer der Unfälle oder Gefahren, wogegen die Versicherung geleistet ist, stattgefunden hat, ingleichen hat er die Verladung der vom Unfalle betroffenen Güter und deren Identität mit den versicherten nachzuweisen. Bei solchen Waaren, die der Selbstentzündung unterworfen sind, liegt im Falle eines Brandschadens dem Versicherten der Beweis ob, daß die Beschädigung oder der Verlust durch äußere Veranlassung entstanden ist.

Verlust des Entschädigungs-Rechts. §. 15. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, welche dem Risico einen andern Charakter geben, (— vergl. z. B. §. 6 —) jeder Betrug oder Unterschleif befreien die Gesellschaft von aller Verbindlichkeit, ohne daß dieselbe zu einer Rückgabe der Prämie verpflichtet wäre.

§. 16. Die Gesellschaft ist insbesondere frei, wenn der Schaden, gegen welchen versichert wurde, zur Zeit des Abschlusses des Vertrags bereits eingetreten und dies dem Versicherten oder seinem Stellvertreter bekannt war. Es wird vermuthet, daß der Versicherte von dem Eintritt des Schadens Kenntniß hatte, wenn seitdem soviel Zeit verflossen ist, daß er davon hätte unterrichtet sein können.

§. 17. Wird mit Vorwissen des Versicherten die Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges überschritten oder sind, wenn der Versicherte selbst Transportunternehmer oder Führer des versicherten Gutes ist, die gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen in Rücksicht auf Fahrt, Ladung und sonstige Verhältnisse nicht in allen Punkten beobachtet worden, so geht im Falle eines Unglücks jeder Anspruch an die Gesellschaft verloren.

§. 18. Hat der Empfänger die Waaren angenommen, ohne den Schaden vorher

untersuchen und ermitteln zu lassen, so wird die Gesellschaft befreit. Eine Ausnahme davon findet nur dann Statt, wenn die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war, und sie längstens binnen 24 Stunden nach dem Empfange des Gutes bewahrheitet worden ist.

§. 19. Alle nicht innerhalb 6 Monate nach dem Schadenereignisse entweder rechtsgültig von der Gesellschaft anerkannte, oder vermittelst rechtsförmiger Klage vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf dieser Frist ohne daß es irgend einer Erklärung der Gesellschaft bedarf, erloschen.

Schadens-Ermittelung. Besondere Haverei. §. 20. Die Untersuchung und Ermittelung des Schadens muß unter Leitung des Bevollmächtigten oder Agenten der Gesellschaft oder in dessen Abwesenheit unter amtlicher Leitung, durch Sachverständige am ersten Orte erfolgen, an welchem dies geschehen kann; sie darf bis zum Bestimmungs-Orte verschoben werden, wenn die Weiterversendung ohne Vermehrung des Schadens thunlich ist.

§. 21. Kann die Größe des Schadens nicht durch eine derartige Expertise ermittelt werden, so wird zum öffentlichen Verkauf des beschädigten Theils der Waare geschritten; der unversehrte Theil bleibt dem Versicherten. Vor dem Verkauf ist der comptante Marktpreis, welchen die Waare bei Ankunft — oder falls sie nicht ankommt, resp. total verloren gegangen ist, zur Zeit des Unglücks — im gesunden Zustande am Bestimmungs-Orte gehabt haben würde, durch Sachverständige abzuschätzen. Von diesem Werthe wird zunächst derjenige Theil der Fracht, Steuern, Zölle und anderen Kosten (§. 8.), welcher durch den Verlust der Waare, durch die Abkürzung der Reise oder durch sonstige Umstände erspart wurde, abgezogen, von dem hierdurch verminderten Werthe sodann der etwanige Brutto-Verkaufserlös abgerechnet, und der sich danach ergebende Schaden nebst den Besichtigungs- und Verkaufskosten entweder vollständig oder, falls die versicherte Summe geringer als jener Werth ist, nur verhältnißmäßig bezahlt. Haben jedoch die betreffenden Güter am Bestimmungs-Orte keinen Marktpreis, oder zieht die Gesellschaft — wozu sie berechtigt ist — es überhaupt vor, nach dem Werthe am Verladungs-Orte zu reguliren, so wird der Facturapreis unter Hinzurechnung der Verladungskosten, der Versicherungs-Prämie und desjenigen Theils der Fracht, Steuern und anderen Kosten, welcher wirklich hat bezahlt werden müssen, der Berechnung zu Grunde gelegt, und der sich nach Abzug des etwanigen Brutto-Verkaufserlöses ergebende Schaden, nebst den Besichtigungs- und Verkaufskosten ganz, resp. wenn der so erhöhte Facturapreis die Versicherungs-Summe übersteigt, verhältnißmäßig vergütet.

§. 22. Der Schaden am mitversicherten imaginairen Gewinn ermittelt sich aus der Vergleichung des Werthes der Waare am Verladungs-Orte zuzüglich Fracht und Kosten gegen den des Bestimmungs-Ortes, und es wird dieser Unterschied bis zur Höhe der für imaginairen Gewinn genommenen Versicherung außer dem Schaden an der Waare ersetzt. Die Gesammtentschädigung darf jedoch niemals den Werth am Bestimmungs-Orte übersteigen.

Große Haverei. §. 23. Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung, oder beiden zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr vom Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu dem Zweck aufgewendet werden, sollen als große Haverei behandelt werden. Die große Haverei ist am Bestimmungsorte des Schiffs resp. am Endpunkt der Reise aufzumachen und über die vollen geretteten Werthe von Schiff, Ladung und Fracht, sofern gesetzliche Vorschriften nicht anders bestimmen, zu vertheilen. Sie wird durch die Gesellschaft ersetzt und zwar ganz, wenn der dazu beitragende Werth die Versicherungs-Summe nicht übersteigt, sonst nur verhältnißmäßig.

Grenze der Entschädigungspflicht. §. 24. Die Gesellschaft haftet unter allen Umständen nur bis zur Höhe der Versicherungs-Summe.

Schaden-Zahlung. §. 25. Die Gesellschaft hat die Entschädigungs-Summe binnen Monatsfrist, nachdem deren Betrag und die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu deren Zahlung durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, gegen Quittung und Rückgabe der Police baar und ohne Abzug zu vergüten.

Subrogation. §. 26. Hat die Gesellschaft einen entstandenen Schaden vergütet, so tritt sie in alle Rechte ein, welche dem Versicherten dieserhalb gegen Dritte zustehen, ohne daß es einer besonderen Cession bedarf. Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung oder Unterlassung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Streitigkeiten. §. 27. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind durch das ordentliche Gericht des Ortes, wo die Police ausgestellt ist, zu entscheiden.

§. 28. In allen übrigen in dieser Police nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen unterwerfen sich der Versicherte sowohl, wie die versichernde Gesellschaft, den am Orte, wo die Police gezeichnet wurde, geltenden Gesetzen.

B. Für den Land-Transport.

Die im vorstehenden Abschnitte A enthaltenen Bedingungen finden auch überall Anwendung auf Versicherungen für den Land-Transport mit Einschluß der Eisenbahnen unter folgenden Modificationen, und soweit sie sich der Natur der Sache nach nicht ausschließlich ihrem Inhalte nach auf Flußtransporte beziehen.

Versicherte Gefahren. §. 1. Die Versicherung wird geleistet nur gegen den Schaden durch Blitzstrahl, Feuer, Sturm, Wolkenbruch; Austreten der Gewässer, Ueberschwemmung, Schneefall, Eisgang und Eisbruch, Schneelawinen, Berg- und Erdfälle, Brücken- und Straßen-Einsturz, Einsturz des Eisenbahnkörpers, des Tunnels oder anderer Bauwerke der Eisenbahnen, Zusammenfahren der Bahnzüge, Zerspringen der Dampfkessel, Ausweichen von Eisenbahnschienen, fehlerhafte Stellung der sogenannten Ausweichen, Umwerfen und Bruch der Fuhrgeschirre, wenn ein solcher Unfall dem Gute auf der Achse im Freien zustößt.

Versicherungsdauer. §. 2. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherung beginnt mit dem Augenblick, in welchem das zur Reise bestimmte Fuhrgeschirr abfährt. Bei Versicherungen, die erst nach der Abfahrt der versicherten Gegenstände abgeschlossen sind, geht indessen die Gefahr erst mit dem Augenblick der Zeichnung des Versicherungsvertrages auf die Gesellschaft über. Die Versicherung endigt, wenn eine Frist bestimmt ist mit Ablauf derselben; wenn keine Frist festgesetzt ist, oder das Gut vor Ablauf der versicherten Zeitfrist anlangt, mit dem Augenblicke, wo das Gut den in dem Versicherungs-Documente angegebenen Bestimmungsort erreicht hat. Bei Eisenbahntransporten, beginnt die Verbindlichkeit der Gesellschaft, sobald der Zug am Einladeorte sich in Bewegung setzt und endigt bei der Ankunft auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes. Sind die versicherten Güter auf Anweisung oder mit Zustimmung der Gesellschaft, wegen eines eingetretenen oder zu besorgenden Unglücksfalles auf Lager gebracht, so gilt die Versicherung für die ganze Dauer der Lagerung. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn für die genommene Versicherung eine bestimmte Zeitfrist ausbedungen ist. In diesem Falle lagert das Gut auf Gefahr der Gesellschaft noch 48 Stunden nach Ablauf jener Zeitfrist.

Berlin, den 19. Januar 1868.

Druck von Gebrüder Fickert in Berlin, Neu-Kölln am Wasser No. 1.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 43. Augsburg, den 28. Mai 1870.

Inhalt:

Der Commentar des kgl. Oberregierungsraths Emil Riedel zu dem Gesetze über öffentliche Armen- und Krankenpflege. — Auswanderungsagenten. — Die von dem Verwaltungsrathe der freiwilligen Feuerwehr in München herausgegebene Zeitung für Feuerlöschwesen. — Die Verwendung von Malzsurrogaten. — Geldfälschung. — Die Entfernung des Knaben Andreas Kolb von Himmelkron aus seiner Heimath. — Gesuch der Stabel'schen Buchhandlung zu Würzburg um Empfehlung einer in ihrem Verlage erschienenen Schrift über das metrische Maß- und Gewichtssystem. — Die Versicherungsgesellschaft Providentia in Frankfurt a./M. — Der einjährige Freiwilligendienst. — Commentar zum Wehrverfassungsgesetze. — Erledigung der Pfarrei Emtmannsberg. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11145. praes. $^{21}/_5$ 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter, unmittelbare Stadtmagistrate und Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Den Commentar des kgl. Oberregierungsraths Emil Riedel zu dem Gesetze über öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist von dem Commentar des königl. Oberregierungsraths Riedel zu den neuen Socialgesetzen die zweite Abtheilung, das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 umfassend, erschienen.

Da dieser Commentar verlässige Anleitung zum Gesetzesvollzuge bietet, so werden die obengenannten Behörden in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. hierauf aufmerksam gemacht.

Den kgl. Bezirksämtern wird ein Exemplar dieses Werkes durch die unterfertigte Stelle zum Dienstgebrauch unter Couvert zugesendet werden.

Sie werden zugleich beauftragt, die ihnen unter-

stellten Pfarrämter, Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen auf dasselbe hinzuweisen.

Augsburg, den 19. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Ziegler.

Ad Num. 9557. praes. 24/5 70.

(Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Haupt-Agenten Kaufmann Sebastian Leberle zu Ludwigshafen, wurde der Handelsmann Joseph Biber jun. in Krumbach als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für die Expedientenhäuser:

Emil Werner in Bremen,
Hermann Ludwig in Antwerpen,
Joseph Tomschütz in Liverpool,
R. O. Lobebanz in Hamburg,
Wood u. Comp. in Havre

bestätigt.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 21. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Schöfer, Sekr.

Ad Num. 11150. praes. 21/5 70.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die von dem Verwaltungsrathe der freiwilligen Feuerwehr in München herausgegebene Zeitung für Feuerlöschwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Verwaltungsrathe der freiwilligen Feuerwehr in München herausgegebene Zeitung für Feuerlöschwesen, auf welche bereits durch Ausschreiben vom 29. Dezember 1867 und 16. Januar 1868 — Kreisamtsblatt vom Jahre 1868 Seite 10 und 119 — hingewiesen worden ist, hat sich im Verlaufe ihres Erscheinens als der Förderung würdig bewährt; in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. ds. Mts. werden demnach die oben genannten Behörden beauftragt, die Distriktsräthe und Gemeinden ihres Bezirks auf diese Zeitschrift aufmerksam zu machen und ihnen das Abonnement auf dieselbe zu empfehlen.

Augsburg, den 20. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Ziegler.

Ad Num. 11423. praes. 24/5 70

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verwendung von Malzsurrogaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist in jüngster Zeit zur

Kenntniß gekommen, daß neben dem in der Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. März 1869 (Kreis-Amtsblatt für Schwaben und Neuburg von 1869 S. 504 u. ff.) bezeichneten Handlungshause Konrad Haas Söhne zu Mannheim — auch von der Firma M. R. Mayr aus Mannheim, von Kaufmann Krauß aus Stuttgart und von Gerber Endres in Ulm — Java-Reismehl als Malzsurrogat ausgeboten und empfohlen wird.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, die in ihren Bezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Art. 7 und 71 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag neuerdings vor Verwendung des fraglichen Surrogats bei der Bierbereitung zu verwarnen und gegebenen Falles die erforderliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 21. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11186. praes. 24/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. v. Mts. wurde im sogenannten Ruppenwirthshause in der Nähe der Stadt Kronach ein falsches Sechskreuzerstück mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs Max Joseph von Bayern und der Jahreszahl 1810 zu verausgaben versucht. Dasselbe besteht nach technischem Gutachten aus Messing, ist mit falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich oberflächlich versilbert.

Dies wird zur Warnung vor Annahme solcher Sechskreuzerstücke, sowie zur geeigneten Recherche nach dem Verfertiger und Verbreiter solcher Münzen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ein etwaiges Resultat der hienach angeordneten Recherchen ist unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Kronach mitzutheilen.

Augsburg, den 23. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11187. praes. 24/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Knaben Andreas Kolb von Himmelskron aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Bezirksamtes Berneck an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat sich Mitte April ds. Js. der zwölfjährige Knabe Andreas Kolb von Himmelkron aus seinem Heimathorte entfernt, und haben die von genanntem Bezirksamt bisher gepflogenen Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Kolb zu keinem Resultate geführt.

Andreas Kolb hat braune Haare, graue Augen und war bei seinem Entweichen mit einer grauwollenen Joppe, einer bläulich baumwollenen Hose und einer schwarzen Tuchkappe bekleidet.

Derselbe war seit einem halben Jahre bereits zweimal aus seiner Heimath entwichen, ohne je freiwillig zurückgekehrt zu sein.

Die obengenannten Behörden erhalten deßhalb den Auftrag, nach dem Aufenthalte des Andreas Kolb Nachforschungen pflegen zu lassen, denselben im Betretungsfalle an das kgl. Bezirksamt Berneck abzuliefern und wie geschehen, berichtlich anher anzuzeigen.

Augsburg, den 23. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11369. praes. [31]/5 70.

An die kgl. Distriktspolizei- und Distriktsschulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg um Empfehlung einer in ihrem Verlage erschienenen Schrift über das metrische Maaß- und Gewichts-System betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Verlage der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung zu Würzburg erschienene Schrift:

„Lehr- und Hilfsbuch zur Einführung des metrischen Systems für Maaß und Gewicht im Königreiche Bayern von August Pleibel,"

wurde inhaltlich einer höchsten Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 16. l. Mts. den Lehrern an den Volksschulen des Königreichs und den Landgemeindeverwaltungen diesseits des Rheins zur Anschaffung empfohlen.

Hievon werden die obenbezeichneten Behörden behufs weiterer Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 23. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11501. praes. [21]/5 70.

(Die Versicherungsgesellschaft Providentia in Frankfurt a./M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß, nachdem von der Versicherungsgesellschaft Providentia in Frankfurt a./M. an Stelle des Gottlieb Krauß in München nunmehr Julius Rosendahl daselbst zu ihrem Hauptagenten in der Transportversicherungsbranche für die Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg bevollmächtigt worden ist, derselbe die höchste Bestätigung in widerruflicher Weise erhalten hat.

Augsburg, den 23. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11585. praes. 26/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den einjährigen Freiwilligendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. Mts. erhalten die oben genannten Behörden nachstehend Abdruck der von dem kgl. Kriegsministerium an sämmtliche unmittelbar berichtende Militärstellen erlassenen Entschließung vom 13. l. Mts. Nr. 5733 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 24. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Es ist Veranlassung gegeben, unter Hinweisung auf §. 10 lit. b. der Instruktion für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 18. Februar 1868 Nachstehendes zu bestimmen:

In allen Fällen, wo ein zum einjährigen Freiwilligendienste sich Anmeldender von der einschlägigen Militär-Sanitätscommission zu der von ihm gewählten Waffengattung für untauglich erklärt wird, ist in dem betreffenden ärztlichen Zeugnisse gleichzeitig ganz bestimmt auszusprechen, ob derselbe allenfalls zu einer oder mehreren anderen Waffengattungen und zu welchen, oder ob er überhaupt zu keiner tauglich ist.

Diese sanitätscommissionellen Aussprüche sind nach §. 45 lit. c. der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868, „den einjährigen Freiwilligendienst betr.," Verordnungsblatt Nr. 6, auf dem vom Gesuchsteller vorgelegten Studien- und beziehungsweise Prüfungszeugnisse amtlich vorzumerken.

Wenn nun auch eine solche Vormerkung resp. Tauglichkeitserklärung zu einer anderen Waffe für die sodann neu gewählte Heeresabtheilung bezüglich der unbedingten Annahme des sich Anmeldenden nicht bindend sein kann, da bei der dortselbst jedenfalls zu veranlassenden wiederholten sanitätscommissionellen Untersuchung Gebrechen und Fehler sich vorfinden können, welche in der Zwischenzeit entweder erworben wurden oder sich zu höherem Grade ausgebildet haben, möglicher Weise auch bei der erstmaligen ärztlichen Untersuchung nicht hinlänglich gewürdigt wurden, so wird doch gewärtiget, daß diese erstmaligen Untersuchungen mit größter Gewissenhaftigkeit und genauester Beobachtung der durch Eingangs genannte Instruktion vom 20. Februar 1868 gegebenen Bestimmungen vorgenommen und hierauf nur solche Aussprüche gefällt werden, welche die Betreffenden möglichst vor einer Zurückweisung bei der auf Grund des ärztlichen Gutachtens neu gewählten Waffe zu sichern geeignet sind.

München, den 13. Mai 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.
(Den einjährigen Freiwilligendienst betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
v. Gönner.

Ad Num. 11500. praes. 28/5 70.

An das kgl. Rektorat des Realgymnasiums Augsburg, das kgl. Rektorat der Maschinenbauschule Augsburg, dann die kgl. Rektorate der Gewerbsschulen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

(Commentar zum Wehrverfassungsgesetze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. ds. Mts. Nr. 6278 und unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 5. Juli 1868 Nr. 16204 (Kreis-Amtsblatt S. 1136) werden die Rektorate der im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg befindlichen technischen Unterrichtsanstalten ermächtigt, den bei C. H. Beck in Nördlingen erschienenen Ergänzungsband zum Commentar des Wehrverfassungsgesetzes von C. Zeitlmann, welcher die Fortsetzung der zu diesem Gesetze ergangenen Vollzugsbestimmungen enthält (19 Bogen, Preis 1 fl. 36 kr.) auf Regiekosten anzuschaffen.

Augsburg, den 24. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 1597. praes. 27/5 70.

(Erledigung der Pfarrei Emtmannsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protest. Pfarrei Emtmannsberg, Dekanats Bayreuth, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung mit nachstehenden fassionsmäßigen Beträgen ausgeschrieben:

I. Von der Kirchenstiftung baar: 3 fl. 55½ kr.

II. Zinsen aus Kapitalien 162 fl. 21½ kr.

III. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches im Laufe des Sommers in bewohnbaren Zustand versetzt werden wird, jedoch noch weiterer Reparatur bedarf = 35 fl., 1 Tgw. 38 Dezm. Gärten, 36 Tgw. 88 Dezm. Aecker, 5 Tgw. 47 Dezm. Wiesen, 76 Tgw. 33 Dezm. Waldung, aus welcher zur Zeit jährlich 13,56 Normalklftr. weiches Brennholz, 8 Normalklftr. Stockholz, dann Dürrholz, Ast- und Rechstreu anfallen = 298 fl. 20½ kr.

IV. Bodenzinse 54 kr., Weiderecht = 3 kr., Forstrecht zu 2,26 Normalklftr. weiches Brennholz nebst Aststreu = 16 fl. 25½ kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 186 fl. 12 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben: 9 fl. 41½ kr. Summa 768 fl. 56½ kr. Hievon die Lasten ab mit 56½ kr. Reinertrag 768 fl.

Bayreuth, den 19. Mai 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 23/5 70.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 17./20. ds. Mts. bewogen gefunden

a) den kgl. Rechnungscommissär Conrad Engelberger dahier auf das durch die Versetzung des kgl.

Rentbeamten Baumann auf das kgl. Rentamt Amberg erledigte Rentamt Füßen zu befördern und

b) die hiedurch in Erledigung gekommene Rechnungscommissärsstelle der Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg dem Rathsaccessisten Julius Hübner in Landshut zu verleihen.

---

praes. 25/5 70.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 8. ds. Mts. wurde dem kgl. Notar Pfefferle in Günzburg ein Urlaub in der Dauer von sechs Monaten bewilligt und die Aufstellung des vormaligen Stadt- und Landgerichtsassessors Albrecht Höfer, z. Z. zu Günzburg, als Amtsverweser des genannten Notars für die Zeit dessen Beurlaubung genehmigt.

In Folge dessen wurde Albrecht Höfer unterm 23. Mai ds. Js. als Amtsverweser bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg vorschriftsmäßig verpflichtet.

---

praes. 21/5 70.

Der praktische Arzt Dr. Johann Georg Eisenloher in Leipheim, kgl. Bezirks-Amtes Günzburg, ist am 17. Mai l. Js. mit Tod abgegangen.

---

praes. 24/5 70.

Die von der Administration des A. B. v. Stetten'schen Erziehungs-Institutes in Augsburg beschlossene Aufstellung des Candidaten der Theologie Eberhard Schott in Eßlingen als erster Lehrer an genanntem Institute ist von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, mit Entschließung vom 23. Mai 1870 genehmiget worden.

---

praes. 27/5 70.

Die von dem erblichen Reichsrathe Julius Frhrn. v. Ponickau am 29. April d. Js. dem Priester Franz Thoma, Wallfahrtspriester in Unsers Herrn Ruhe, kgl. Bezirksamts Friedberg, ausgestellte Präsentation auf das erledigte Frühmeßbenefizium Aitrang, kgl. Bezirksamts Oberdorf, hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Mai 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%		86⅜
„ „ 4% halbjährig . . .		86⅜
„ „ 4½%		93¼
„ „ 4½% halbjährig . .	93¾	93¼
„ „ 5% halbjährig . . .	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .		86¼
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107¾	
„ Bank à fl. 500.		831
„ Bank-Obligationen 4%	100	
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	91¼	91

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	20	Mai	40	428	468	431	37	20	4	19	4	18	12	6	494	498	488	10	12	48	12	16	11	44
		Kern	9	408	417	397	20	19	38	18	46	18	4											
Babenhausen	16	„	—	101	101	99	2	17	30	17	18	17	—	—	11	11	9	2	13	18	13	—	12	30
Burgau	16	„	—	61	61	61	—	18	30	17	52	17	15	—	62	62	62	—	14	—	13	33	13	6
Dinkelscherben	18	„	—	16	16	15	1	19	18	18	45	18	—	—	27	27	27	—	13	18	12	50	12	18
Donauwörth	18	„	—	33	33	33	—	18	12	16	53	15	6	—	93	93	93	—	14	—	13	44	13	18
		Kern	—	116	116	114	2	18	33	17	56	17	4											
Füßen	21	„	37	52	89	51	38	21	—	21	—	20	15	13	23	36	20	16	15	30	15	12	15	—
Günzburg	17	„	5	207	212	212	—	19	—	18	48	18	30	—	58	58	58	—	15	—	14	45	14	24
Illertissen	16	„	—	173	173	165	8	19	30	18	9	16	48	—	27	27	26	1	13	36	12	48	12	—
Kaufbeuren	19	„	59	348	407	387	20	19	7	18	17	17	35	10	87	97	83	14	14	35	13	41	12	35
Kempten	18	„	306	615	921	645	276	21	7	19	57	19	23	140	192	332	191	141	14	51	14	19	13	48
Krumbach	21	„	13	64	77	75	2	18	8	17	30	16	44	—	25	25	24	1	13	22	13	5	12	45
Lauingen	21	„	—	17	17	17	—	18	—	17	15	16	27	14	130	144	102	42	14	48	14	15	13	36
		Kern	16	632	648	546	102	18	57	18	24	17	18											
Lindau*)	21	„	31194	7761	38955	8901	30054	13	50	13	4	12	38	215	—	215	16	199	—	—	9	20	—	—
		Kern	692	540	1232	454	778	12	58	12	25	11	30											
Memmingen	17	„	43	674	717	618	99	19	16	18	42	18	11	1	109	110	83	27	13	51	13	15	12	39
Mindelheim	21	„	21	163	181	168	16	18	49	17	57	17	19	—	36	36	35	1	13	28	12	57	11	54
Neuburg	18	„	—	186	186	179	7	19	3	18	—	17	6	—	118	118	109	9	12	55	12	41	12	16
Nördlingen	21	„	—	45	45	30	15	18	23	18	2	17	27	5	155	160	80	80	13	56	13	12	12	51
		Kern	8	687	695	635	60	19	12	18	38	17	31											
Oettingen	18	„	—	132	132	132	—	21	—	18	30	16	—	1	30	31	30	1	14	24	13	42	13	—
Ottobeuren	19	„	15	71	86	70	16	19	28	18	45	18	10	2	7	9	7	2	13	15	13	—	12	30
Schwabmünchen	17	„	2	141	143	136	7	19	23	18	57	18	11	—	29	29	27	2	13	32	13	1	12	48
Thannhausen	19	„	3	52	55	52	3	17	48	17	36	17	—	—	60	60	60	—	13	15	12	54	12	42
Weiler	12	„	22	43	65	36	29	21	50	21	20	20	18	5	—	5	5	—	—	—	15	—	—	—
Weißenhorn	18	„	4	349	353	326	27	19	—	18	7	17	20	—	19	19	19	—	14	15	13	34	12	49
Wertingen	17	„	1	71	72	72	—	18	54	18	15	17	47	—	44	44	36	8	14	27	13	40	12	26

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	171	171	171	—	14	11	13	42	13	5	—	324	324	324	—	8	34	8	16	7	58
Babenhausen		oben.	1	—	1	1	—	13	15	—	—	—	—	10	72	82	82	—	7	18	7	12	7	—
Burgau			—	6	6	6	—	13	30	12	39	11	48	—	69	69	69	—	7	42	7	30	7	18
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	50	—	8	6	7	39	7	20
Donauwörth			1	30	31	28	3	13	12	12	51	12	19	—	38	38	38	—	9	3	8	45	8	26
Füßen			18	2	20	—	20	—	—	—	—	—	—	14	28	42	26	16	9	30	9	30	9	30
Günzburg			—	28	28	28	—	13	48	13	30	13	—	—	90	90	90	—	8	—	7	48	7	36
Illertissen			—	24	24	24	—	14	30	13	15	12	—	—	132	132	132	—	8	—	7	30	7	—
Kaufbeuren			—	32	32	32	—	14	32	13	54	12	55	7	119	126	122	4	8	18	8	9	7	38
Kempten			26	33	59	53	6	14	44	14	22	13	28	119	280	399	312	87	9	26	8	56	8	26
Krumbach			—	24	24	18	6	13	15	12	42	12	5	3	104	107	107	—	7	23	7	16	7	2
Lauingen			13	148	161	158	3	13	42	13	24	12	45	14	62	76	66	10	8	21	8	9	7	33
Lindau*)			295	—	295	—	295	—	—	—	—	—	—	271	74	345	178	167	—	—	8	—	—	—
Memmingen			2	77	79	74	5	14	23	13	54	13	12	65	130	195	154	41	8	39	8	7	7	43
Mindelheim			—	25	25	25	—	13	32	12	56	12	19	—	143	143	143	—	7	44	7	30	7	10
Neuburg			—	12	12	12	—	14	9	13	31	12	54	—	49	49	49	—	9	5	8	45	8	3
Nördlingen			—	227	227	223	4	14	45	14	3	13	11	7	100	107	90	17	9	35	8	[illegible]	7	45
Oettingen			6	39	45	44	1	14	—	13	30	13	—	15	43	58	55	3	9	30	8	39	7	48
Ottobeuren			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	22	42	28	14	8	18	8	33	7	47
Schwabmünchen			—	22	22	20	2	13	40	13	22	12	42	—	87	87	87	—	8	—	7	27	7	12
Thannhausen			2	16	18	18	—	13	30	13	—	12	42	—	17	17	17	—	7	42	7	36	7	30
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	70	38	32	8	56	8	41	8	30
Weißenhorn			2	34	36	22	14	14	29	13	43	13	5	—	165	165	159	6	7	37	7	20	7	5
Wertingen			—	8	8	8	—	13	—	12	36	12	15	4	18	22	17	5	8	36	8	18	8	—

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 44. Augsburg, den 1. Juni 1870.

Inhalt:

Das Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen in den Landestheilen diesseits des Rheins. — Oberpolizeiliche Vorschriften über Behandlung und Beaufsichtigung der Arbeiter beim Eisenbahnbau. — Die Erledigung des Curatbeneficiums in Gremheim, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Die Entfernung des Knaben Michael Müller von Emmersacker. — Die Mithilfe der Geistlichen und Lehrer zur Verbesserung des Feuerlöschwesens auf dem flachen Lande. — Auswanderungsagenten. — Die erledigte II. Pfarrstelle in Weißenstadt. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11570. praes. 20/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits am 20. Januar 1868 wurde bei dem Wirthe Schellerer zu Wiesent, kgl. Bezirksamts Regensburg, durch eine unbekannte Mannsperson ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich und die Jahreszahl 1795 zeigt und erst am 12. April ds. Js. zu Amtshanden gelangte.

Nach dem erholten Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München vom 28. v. Mts. besteht derselbe aus Messing, ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen und auf der Oberfläche schwach versilbert.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse dem eingangserwähnten Bezirksamte mitzutheilen.

Augsburg, den 26. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11148. praes. 27/5 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. ds. Mts. in bezeichnetem Betreffe Nr. 15480 sammt den dazu gehörigen Beilagen zur Kenntniß und Darnachachtung, beziehungsweise zu weiterer Verfügung an die untergebenen Armenpflegen bekannt gemacht.

Augsburg, den 24. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Ziegler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, mit Hinblick auf Art. 37 Abs. IV. des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf die Bestimmungen der Art. 107 Abs. IV und Art. 145 Abs. VIII. der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von dem nemlichen Tage über die Behandlung des Etats- und Rechnungswesens der Armenpflege in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins Folgendes zu verfügen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Für die Voranschläge und Rechnungen über den

Haushalt der Armenpflegen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins sind in Zukunft die beiliegenden Formulare A. und resp. B. in Anwendung zu bringen.

2) Die Rubriken der Voranschläge und Rechnungen sind nach Anleitung der Formulare auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

3) Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

4) Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Titeln neue Kapitel anzufügen oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

5) Ueber unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltene und dotirte Anstalten, bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, in welchem Falle selbstverständlich auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind. Für neu entstehende Anstalten, welche unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten und dotirt werden, hat im Falle des Bedürfnisses die gesonderte rechnerische Behandlung gleichfalls einzutreten.

6) In den Fällen der vorstehenden Ziff. 5 müssen die Spezialvoranschläge und Rechnungen gleichzeitig mit dem Hauptvoranschlage, beziehungsweise der Hauptrechnung der Armenkasse veröffentlicht werden.

7) Sämmtliche Voranschläge und Rechnungen sind in Concept und Reinschrift zu fertigen. Die Reinschriften werden entsprechend geheftet, unterzeichnet und mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäße Veröffentlichung erfolgte, versehen.

Kleinere Rechnungen des Armenpflegschaftsrathes über Anstalten sind zur Kostenersparung zweckmäßig den

Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Deßgleichen können mehrere Anstaltsrechnungen von unbedeutendem Umfange in Einem Bande vereinigt werden.

8) Die Rechnungen über den Lokalarmenfond, sowie die Voranschläge und Rechnungen über Wohlthätigkeitsanstalten, welche nicht unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten werden, sind von den Gemeindebehörden, nach den über das Gemeindeetats- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften zu fertigen; (vergleiche die Ministerialentschließung vom 10. Oktober 1869 Nr. 10698, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.)

II. Voranschläge.

9) Das Formular für die Voranschläge stimmt nach der Natur der Sache mit dem Rechnungsschema möglichst überein und ist nöthigenfalls aus der Spezifikation des letzteren zu ergänzen.

10) Da die Voranschläge die Grundlage des Jahreshaushalts bilden, so müssen sie mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen in Tit. III. Kap. I. A. des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint als zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa partizipirenden Familienglieder aufgeführt werden. Dieses Verzeichniß, welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlages und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlags sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund spezieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Controle entsprechend zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

11) Eine regelmäßige Prüfung des Voranschlags durch die Staatsaufsichtsbehörde findet nicht statt; derselbe ist daher nur auf Grund spezieller Anordnung der letzteren, sowie später gemäß Ziff. 14 und 16 gegenwärtiger Entschließung zum Zwecke der Durchsicht und beziehungsweise Revision der Jahresrechnung an die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde einzusenden.

III. Rechnungen.

12) Bei Anfertigung der Rechnungen sind die im Rechnungsformulare den einzelnen Titeln und Kapiteln angefügten Bemerkungen zu beachten.

13) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden, und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen, der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „wirkliche Einnahmen" und „wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt resp. verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Rechnungsabschlusse ist stets zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging oder etwa zur Vermehrung des Grundstockvermögens verwendet oder fruchtbringlich angelegt und in dieser Form für spätere Fälle reservirt wurde.

14) Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher an die Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung einzusenden ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erläutern.

15) Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Belege sind in fortlaufender Reihe, nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert, zu nummeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Mit der neuen Rechnung ist auch die letzte abgeschlossene Rechnung und insoferne in einem Vortrage auf eine frühere Rechnung Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzusenden.

16) Bezüglich der den Staatsaufsichtsbehörden obliegenden Rechnungsprüfung unterscheiden die Gesetze (Art. 35 und 42 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege und Art. 89 beziehungsweise 136 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) zwischen den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und den übrigen Gemeinden.

In den ersteren steht die Revision der Armenrechnungen nach vorheriger Durchsicht derselben durch den Magistrat, dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu; die Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörden bezüglich dieser Rechnungen beschränkt sich demzufolge darauf, dasjenige, was innerhalb der in Art. 157, Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung bezeichneten Grenzen der Staatsaufsicht liegt, im Allgemeinen in den Bereich ihrer Würdigung zu ziehen und hienach etwaige Anordnungen zu erlassen. Dagegen sind die Armenrechnungen der übrigen, d. h. der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer oder Landgemeindeverfassung von der zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch rechnerisch zu revidiren und zu bescheiden und es ist daher namentlich auch der Kalkul jener Rechnungen, sowie die formelle und materielle Richtigkeit der Belege speziell zu prüfen und sodann ein Rechnungsabsolutorium zu ertheilen. Hiezu wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Aufsichtsbehörden aus Anlaß der Rechnungsrevision sich keine Competenz aneignen dürfen, welche das gesetzliche Maaß der Selbstständigkeit der Lokalarmenpflegen beeinträchtigen würde; auch sind bezüglich der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung in specie gegebenenfalls die Bestimmungen des Art. 160 der Gemeindeordnung zu beachten.

Die Rechnungen werden nach vollzogener Durchsicht beziehungsweise Revision den Armenpflegen zurückgegeben.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869 und die pro 1870 bereits hergestellten Etats nicht anzuwenden sind.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 14. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Dubois.

Formular A.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Armenpflege N. N.

pro 18 . .

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag der Ausgaben.
fl.	kr.	pf.	
			Abtheilung I. Ausgaben.
			Tit. I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.
			Zahlungsrückstände . . . .
			Summa von Tit. I.
			Tit. II. Ausgaben auf die Verwaltung.
			Cap. 1. Auf die Erhebung der Einnahmen . . . .
			Summa von Cap. 1
			Cap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen . . . . . .
			Summa von Cap. 2
			Cap. 3. Auf Regie . . . .
			Summa von Cap. 3
			Hiezu " " " 2
			" " " 1
			Summa von Tit. II.
			Tit. III. Ausgaben auf Unterstützungen.
			Cap. 1. A. auf bestimmt voraussehbare dauernde Unterstützungen (nach der Spezification des Rechnungsschema's Abth. II. Tit. III. Cap. 1 a—d) .
			B. auf muthmaßlich neu anfallende derartige Unterstützungen . . .
			Summa von Cap. 1
			Cap. 2. Auf vorübergehende Unterstützungen nach Art. 10, 11 Abs. I. 13, Abs. III. und Art. 20 und 36 Abs. I. des A.-Ges. (nach der Spezification des Rechnungsschema's) . . . .
			Summa von Cap. 2
			Cap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimathberechtigte . . . .
			Summa von Cap. 3
			Cap. 4. Auf Unterstützungen gemäß Art. 12, Ziff. 1 und 2 des Armen-Gesetzes .
			Summa von Cap. 4
			Cap. 5. Auf Begräbnißkosten für Fremde . . . .
			Summa von Cap. 5
			Hiezu " " " 4
			" " " 3
			" " " 2
			" " " 1
			Summa des Tit. III.
			Tit. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.
			Cap. 1. Für Armenhäuser . . . .
			Summa von Cap. 1
			Cap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung der letzteren . . . .
			Summa von Cap. 2

Ansätze nach dem Entwurfe.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag der Ausgaben.
fl.	kr.	pf.	
			Cap. 3. Für Krankenanstalten . . . .
			Summa von Cap. 3
			Cap. 4. Für Armen-Beschäftigungsanstalten . . . .
			Summa von Cap. 4
			Cap. 5. Für sonstige Armenanstalten . . . .
			Summa von Cap. 5
			Hiezu " " " 4
			" " " 3
			" " " 2
			" " " 1
			Summa von Tit. IV.
			Tit. V. Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.
			Summa von Tit. V.
			Tit. VI. Reservefond für sonstige Ausgaben.
			Summa von Tit. VI.
			Wiederholung der Ausgaben.
			Tit. I. . . . .
			II. . . . .
			III. . . . .
			IV. . . . .
			V. . . . .
			VI. . . . .
			Summa aller Ausgaben . . . .

Ansätze nach dem Entwurf.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag der Einnahmen.
fl.	kr.	pf.	
			Abtheilung II. Einnahmen.
			Tit. I. Einnahmen aus den Vorjahren.
			Cap. 1. Muthmaßlicher Cassaüberschuß . . . .
			Summa von Cap. 1
			Cap. 2. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen, einstweilen fructifizirlich angelegten Cassaüberschüssen früherer Jahre . . . .
			Summa von Cap. 2
			" " " 1
			Summa von Tit. I.
			Tit. II. Einnahmen aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds.
			Summa von Tit. II.
			Tit. III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkasse verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen.
			Summa von Tit. III.
			Tit. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.
			Cap. 1. Jagdkartenantheile . . . .
			Summa von Cap. 1
			Cap. 2. Strafantheile und Erlöse aus konfiscirten Gegenständen . . . . . .
			Summa von Cap. 2
			Cap. 3. Krankenkassebeiträge (soferne solche nicht unmittelbar in eine Krankenkasse fließen) . . . .
			Summa von Cap. 3
			Hiezu " " " 2
			" " " 1
			Summa von Tit. IV.
			Tit. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. dergl.
			Summa von Tit. V.
			Tit. VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Cassen.
			Cap. 1. Vom Staate . . . .
			Summa von Cap. 1
			Cap. 2. Von der Kreisgemeinde . . . .
			Summa von Cap. 2
			Cap. 3. Vom Distrikte . . . .
			Summa von Cap. 3
			Cap. 4. Von Cultusstiftungen . . . .
			Summa von Cap. 4

Ansätze nach dem Entwurfe.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Betrag nach der letzten Rechnung.			Vortrag der Einnahmen.
fl.	kr.	pf.	
			Cap. 5. Von der Gemeinde (Zuschüsse, welche zur Fundirung der Armenkasse regelmäßig oder zur Erreichung eines bestimmten Zweckes in außerordentlicher Weise gegeben werden) . . . .
			Summa von Cap. 5
			Hiezu " " " 4
			" " " 3
			" " " 2
			" " " 1
			Summa von Tit. VI.
			Tit. VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen.
			Cap. 1. Von anderen Gemeinden . . . .
			Summa von Cap. 1
			Cap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Cassen . . . . .
			Summa von Cap. 2
			Cap. 3. Von Privaten . . . .
			Summa von Cap. 3
			Hiezu " " " 2
			" " " 1
			Summa von Tit. VII.
			Tit. VIII. Sonstige Einnahmen.
			Summa von Tit. VIII.
			Tit. IX. Zuschüsse der Gemeinde zur Deckung des Deficits der Armenkassa.
			Summa von Tit. IX.
			Wiederholung der Einnahmen.
			Tit. I. . . . .
			II. . . . .
			III. . . . .
			IV. . . . .
			V. . . . .
			VI. . . . .
			VII. . . . .
			VIII. . . . .
			IX. . . . .
			Summa aller Einnahmen . . . . .
			Abgleichung.
			Summa der Einnahmen . . . fl. kr.
			Summa der Ausgaben . . . . fl. kr.
			Verbleibt . . . fl. kr.

Ansätze nach dem Entwurfe.			Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.			Erläuterungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
						Bemerkung zu Tit. IX. Werden Zuschüsse der Gemeinde nöthig, so ist hier eine entsprechende Erläuterung beizufügen, ohngefähr in folgender Weise: Die Ausgaben betragen nach Tit. I.—VI. . . . . fl. kr. Die Einnahmen betragen nach Tit. I.—VIII. . . fl. kr. Verbleibt ein Defizit von fl. kr. es ist sohin ein Zuschuß der Gemeindekasse in diesem Betrage nothwendig.

Formular B.

Armenkasse-Rechnung

der

Stadt- (Markt- Land-) Gemeinde

N. N.

für das Jahr

18 . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 — incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem						Belege.	Einnahmen.
Voranschlag.			wirklichen Anfall.				
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		

Abtheilung I.

Tit. I. Einnahmen aus den Vorjahren.

Cap. 1. Kassabestand aus voriger Rechnung . . . .

Summa von Cap. 1

Cap. 2. Einnahmsrückstände . . . .

Summa von Cap. 2

Bemerkung zu Cap. 2. Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren und nach den einzelnen Rechnungstiteln der Abth. 1 geordnet speciell vorzutragen.

Cap. 3. Rechnungsberichtigungen . . . .

Summa von Cap. 3

Cap. 4. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten sondern verfügbar gehaltenen einstweilen fructificirlich angelegten Kassa-Ueberschüssen früherer Jahre . . . . . .

Bemerkung zu Cap. 4. Die auf solche Art ausgeschiedenen Kassa-Ueberschüsse sind, so lange sie bestehen, an gegenwärtiger Stelle intra lineas vorzutragen und in ihrem Bestande nachzuweisen.

Summa von Cap. 4
" " " 3
" " " 2
" " " 1

Summa von Tit. I.

Tit. II. Einnahmen aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds.

Cap. 1. Reinertrag des Stammvermögens (nach der von der Gemeinde-Verwaltung hierüber zu legenden Rechnung) . . . . . .

Summa von Cap. 1

Cap. 2. Geldanschlag der für die Armenpflege unmittelbar benützten Realitäten (z. B. Miethwerth der Armenhauslokalitäten) . . . .

Summa von Cap. 2

Hiezu " " " 1

Summa von Tit. II.

Tit. III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkasse verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Armengesetzes) . . .

Summa von Tit. III.

Tit. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 20 des Armengesetzes).

Cap. 1. Jagdkarten-Antheile . . . .

Summa von Cap. 1

Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Soll nach dem Voranschlage. fl.	kr.	pf.	Soll nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	pf.	Belege.	Einnahmen.
							Cap. 2. Strafantheile und Erlöse aus confiscirten Gegenständen . .
							Summa von Cap. 2
							Cap. 3. Krankenkassa-Beiträge . . . .
							Bemerkung zu Cap. 3. Fließen die Krankenkassa-Beiträge unmittelbar in eine Krankenanstalt der Gemeinde, so sind sie nicht hier, sondern in der Krankenanstalts-Rechnung vorzutragen; dagegen hat eine Verrechnung hier auch dann stattzufinden, wenn die Krankenkassa-Beiträge an die Distriktskasse abgegeben werden.
							Summa von Cap. 3
							Hiezu " " " 2
							" " " 1
							Summa von Tit. IV.
							Tit. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. dergl. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 des Armengesetzes) .
							Summa von Tit. V.
							Tit. VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen (Art. 18 Abs. I. Ziff. 5 des Armengesetzes).
							Cap. 1. Vom Staate . . . .
							Summa von Cap. 1
							Cap. 2. Von der Kreisgemeinde . . . .
							Summa von Cap. 2
							Cap. 3. Von dem Distrikte . . . .
							Summa von Cap. 3
							Cap. 4, Von den Cultusstiftungen . . . .
							Summa von Cap. 4
							Cap. 5. Von der Gemeinde . . . .
							Bemerkung. Von den Zuschüssen der Gemeinde sind nur diejenigen hier zu verrechnen, welche entweder regelmäßig zur Fundirung der Armenkasse oder in außerordentlicher Weise zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gegeben werden.
							Zuschüsse zur Deckung des Deficits der Armenkasse sind unter Tit. IX. zu verrechnen.
							Summa von Cap. 5
							Hiezu " " " 4
							" " " 3
							" " " 2
							" " " 1
							Summa von Tit. VI.
							Tit. VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen (Art. 18 Abs. I. Ziff. 6 des Armengesetzes).
							Cap. 1. Von anderen Gemeinden . . . .
							Summa von Cap. 1

Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Soll nach dem						Belege	Einnahmen.
Voranschlage.			wirklichen Anfalle.				
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		

Cap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen . . . . . .

Summa von Cap. 2

Cap. 3. Von Privaten . . . .

Summa von Cap. 3
Hiezu " " " 2
" " " 1

Summa von Tit. VII

Bemerkung. So oft eine Ausgabe stattfindet, für welche nach Art. 5 Abs. II. oder nach Art. 13—15 oder Art. 21 Abs. IV. oder Art. 36 Abs. I. des Armengesetzes oder aus sonst einem zur Zeit der Verausgabung bestehenden Grunde Ersatz zu leisten ist, so ist, auch wenn der Ersatz nicht sofort erfolgt, hier Vormerkung zu machen und alsdann der betreffende Einnahms-Rückstand in den folgenden Rechnungen unter Tit. I. Cap. 2 oben bis zur definitiven Bereinigung der Sache fortzuführen.

Tit. VIII. Sonstige Einnahmen (Art. 18 Abs. I Ziff. 6 des Armengesetzes).

Summa von Tit. VIII.

Bemerkung. Unter diesem Titel sind namentlich zu verrechnen: Alle für laufende Ausgaben bestimmten Schankungen, Vermächtnisse und freiwillige Beiträge, die Erträgnisse der Kollekten und sonstigen Sammlungen, die Ergebnisse von Verloosungen, die Erträgnisse der Armenbeschäftigung, die Erlöse aus gefundenen und zum Besten der Armenpflege veräußerten Gegenständen, der Erlös aus veräußertem Mobiliar u. s. w.

Tit. IX. Einnahmen aus den zur Deckung des Deficits der Armenkasse von der Gemeinde geleisteten Zuschüssen (Art. 18 Abs. II. des Armengesetzes).

Summa von Tit. IX.

Wiederholung der Einnahmen.

Tit. I. . . . . . .
II. . . . . . .
III. . . . . . .
IV. . . . . . .
V. . . . . . .
VI. . . . . . .
VII. . . . . . .
VIII. . . . . . .
IX. . . . . . .

Summa der Einnahmen . .

Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Soll nach dem						Belege.	Ausgaben.
Voranschlage.			wirklichen Anfalle.				
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		

Abtheilung II.

Tit. I. **Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.**

Cap. 1. Zahlungsrückstände . . . .

Summa von Cap. 1

Bemerkung. Der specielle Vortrag richtet sich nach den einzelnen Titeln dieser Abtheilung.

Cap. 2. Rechnungsberichtigungen . . . .

Summa von Cap. 2
" " " 1

Summa von Tit. I.

Tit. II. **Ausgaben auf die Verwaltung.**

Cap. 1. Auf die Erhebung der Einnahmen . . . .

Summa von Cap. 1

Bemerkung. Unter diesem Artikel sind die etwaigen Tantièmen der Einnehmer, sowie etwaige baare Auslagen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen zu verrechnen; erscheinen solche Baar-Auslagen als Vorschüsse, so sind sie sofort unter Tit. VII. der Einnahmen vorzumerken und nach Maßgabe der dort getroffenen Anordnung bis zur definitiven Bereinigung weiter zu behandeln.

Cap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen . . . .

Summa von Cap. 2

Cap. 3. Auf Regie . . . .

Summa von Cap. 3
Hiezu " " " 2
" " " 1

Summa von Tit. II.

Tit. III. **Ausgaben auf Unterstützungen:**

A. **An Personen, zu deren Unterstützung die Gemeinde gemäß Art. 10 oder 11 Abs. I. Tit. 13 Abs. III. oder 20 des Armengesetzes verpflichtet ist.**

Cap. 1. Auf dauernde Unterstützung:

a) ganz oder theilweise arbeitsunfähiger Personen nach Art. 10 Abs. II. Ziff. 1 des Armengesetzes . . . . . .
b) für die Unterbringung armer Geisteskranker . . . .
c) für den Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung armer Kinder . . . .
d) auf Schulgeldbefreiung und Gewährung von Lehrmitteln für Kinder, welche außerdem keine Unterstützung von der Armen-Kasse beziehen . . . .

Summa von Cap. 1

Cap. 2. Vorübergehende Unterstützungen:

a) An ganz oder theilweise Arbeitsunfähige nach Art. 10 Abs. II. Ziff. 1 . . . .

Wirkliche Ausgaben.			Zahlungsrückstände.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Soll nach dem						Belege.	Ausgaben.
Voranschlage.			wirklichen Anfalle.				
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		

b) Für Krankenhilfe (Art. 10 Abs. II. Ziff. 2, Art. 11 Abs. I, Art. 20 des Armengesetzes), z. B. für ärztliche Hilfe, Medicamente, Unterbringung in einer Distrikts-Krankenanstalt u. dgl.

Bemerkung zu b). Findet die Verpflegung oder Behandlung eines Kranken in einer Gemeinde-Anstalt statt, über welche gesonderte Rechnung gelegt wird, so hat hier nur dann ein Vortrag zu erfolgen, wenn der Armenkasse specielle Ausgaben erwachsen sind; generelle Zuschüsse aus der Armenkasse zu solchen Anstalten werden unter Tit. IV. verrechnet.

c) An arbeitsfähige Personen (Art. 10 Abs. III. und Art. 29 Abs. II. des Armengesetzes) (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung über die Armenbeschäftigungs-Anstalten nach Tit. IV.) . . . .

Summa von Cap. 2

Cap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimathberechtigte . . . .

Summa von Cap. 3

B. An Personen, welchen die Gemeinde lediglich nach Art. 12 des Armengesetzes Hilfe zu leisten hat.

Cap. 4. Auf Unterstützung solcher Personen gemäß Art. 12 Ziff. 1 und 2 des Armengesetzes (vorbehaltlich gesonderter Verrechnung der Ausgaben für Krankenpflege in den Krankenhausrechnungen) . .

Summa von Cap. 4

Cap. 5. Auf Begräbnißkosten für solche Personen . . . .

Summa von Cap. 5

Bemerkungen zu Cap. 4 und 5. Alle Ausgaben gemäß Cap. 4 und 5 sind sofort unter Tit. VII. der Einnahmen vorzumerken und nach Anleitung der dort getroffenen Bestimmung weiter zu behandeln.

Summa von Cap. 5
" " " 4
" " " 3
" " " 2
" " " 1

Summa von Tit. III.

Tit. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.

Cap. 1. Für Armenhäuser:

a) auf Neubauten . . . .

b) auf Reparaturen . . . .

c) Geldanschlag für die unmittelbare Benützung der Armenhäuser

Bemerkung zu Cap. 1 lit. c. Dieser Posten erscheint nur als ein durchlaufender und hat daher mit der unter Tit. II. Cap. 2 der Einnahmen vorgetragenen Position übereinzustimmen.

Summa von Cap. 1

Wirkliche Ausgaben.			Zahlungsrückstände.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Soll nach dem						Belege.	Ausgaben.
Voranschlage.			wirklichen Anfalle.				
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		

Cap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung von Letzteren. Hieher gehören z. B. von Holz, welches in größeren Quantitäten aufgekauft und dann in natura an die Armen abgegeben wird . . . .

Summa von Cap. 2

Bemerkung. Die Verwendung der Materialien ist durch eigene der Armenkassrechnung als Beleg beizufügende Materialrechnungen nachzuweisen.

Cap. 3. Für Krankenanstalten:

a) Für Krankenanstalten der Gemeinde . . . .

Bemerkung. Für solche Anstalten sind gesonderte Rechnungen zu stellen, die aus der Armenkasse geleisteten Zuschüsse sind daher hier nur summarisch vorzutragen.

b) Für Distrikts-Krankenanstalten . . . .

Bemerkung. Die an die Distriktskasse abgegebenen Krankenkassebeiträge sind hier zu verausgaben.

Summa von Cap. 3

Cap. 4. Für Armenbeschäftigungs-Anstalten . . . .

Summa von Cap. 4

Cap. 5. Für sonstige Armenanstalten . . . .

Summa von Cap. 5

Hiezu " " " 4

" " " 3

" " " 2

" " " 1

Summa von Tit. IV.

Bemerkung zu Cap. 4 und 5. Die Zuschüsse an solche Anstalten, für welche gesonderte Rechnungen gestellt werden, sind hier nur summarisch vorzutragen.

Tit. V. Ausgaben auf Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.

Summa von Tit. V.

Tit. VI. Sonstige Ausgaben.

Summa von Tit. VI.

Wiederholung der Ausgaben.

Tit. I. . . . .

II. . . . .

III. . . . .

IV. . . . .

V. . . . .

VI. . . . .

Summa aller Ausgaben . .

Wirkliche Ausgaben.			Zahlungsrückstände.			Bemerkungen.
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	fl.	kr.
Die Ausgaben betragen	fl.	kr.
Verbleibt eine Mehr-Einnahme von . . . resp. eine Minder-Einnahme von . . .	fl.	kr.
Von dem Activreste wurde verwendet:		
a) zur Vermehrung des Stammvermögens . .	fl.	kr.
b) zu fructificirlicher Anlage als verfügbar gehaltene Kassaüberschüsse		
Es verbleibt sohin ein Baarbestand von . . . . welcher in der nächsten Rechnung vorzutragen ist.	fl.	kr.
Der Passivrest wurde gedeckt		

Summarischer Ausweis
über das unter der Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes stehende Vermögen.

Activa.

I. An fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen . .	fl.	kr.
II. Nicht rentirendes Vermögen:		
1. an Realitäten.	fl.	kr.
2. an Mobilien nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventare	fl.	kr.
3. an Activ-Ausständen	fl.	kr.
4. an Activkassebestand	fl.	kr.
Summa der Activa .	fl.	kr.

Passiva.

I. An Zahlungsrückständen	fl.	kr.
II. An Passivrest	fl.	kr.
Summa der Passiva .	fl.	kr.

Abgleichung.

Activa	fl.	kr.
Passiva	fl.	kr.
Reiner Vermögensstand .	fl.	kr.

Ad Num. 11605. praes. 27/5 70.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über Behandlung und Beaufsichtigung der Arbeiter beim Eisenbahnbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. ds. Mts. werden in nachstehendem Abdrucke die von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, auf Grund des Art. 35 des Polizei-Strafgesetzbuches zum Art. 76 dieses Gesetzbuches aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit der Eisenbahnbauten im Regierungsbezirke Oberbayern bereits am 21. Juli 1863 erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die §§. 1—21 dieser Vorschriften von nun an gleichmäßig als oberpolizeiliche Vorschriften auch für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg zu gelten haben.

Soferne die Ortspolizeibehörden, namentlich in größern Städten, daneben zur Ergänzung noch besondere mit diesen Vorschriften im Einklange stehende ortspolizeiliche Vorschriften oder die Eisenbahnverwaltungen besondere dienstliche Vorschriften zu erlassen für nöthig erachten sollten, bleibt ihnen dieß selbstverständlich vorbehalten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese oberpolizeilichen Vorschriften in jedem Gemeindebezirke, in welchem der Bau neuer Eisenbahnen bereits begonnen hat oder künftighin beginnen wird, noch besonders bekannt zu machen.

Augsburg, den 25. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Oberpolizeiliche Vorschriften

aus

Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit der Eisenbahnbauten im Regierungsbezirke Oberbayern.

Auf Grund des Art. 35 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk Oberbayern zu Art. 76 des Polizei-Strafgesetzbuches aus Anlaß der Ansammlung größerer Menschenmassen bei Gelegenheit des Eisenbahnbaues nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Jeder arbeitsfähige Inländer sowohl wie Ausländer, welcher gesund, mit der nothdürftigen Kleidung, sowie mit der den bestehenden Paßverordnungen entsprechenden polizeilichen Legitimation, insbesondere Paß, Heimathsschein, Dienstboten- oder Arbeitsbuch, Urlaubspaß, versehen ist, wird als Arbeiter bei dem Bahnbaue zu Arbeiten zugelassen. — Für solche Individuen, welche in dem nämlichen Distrikts-Polizeibezirke arbeiten, in welchem sie heimathsberechtigt sind, genügt ein Vorweis der Ortspolizei.

§. 2.

Ausgeschlossen jedoch werden Leute, welche in Folge richterlichen Urtheils von der Distrikts-Polizeibehörde ihrer Heimath unter Polizeiaufsicht mit den in Art. 38 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ausgesprochenen Folgen gestellt sind.

§. 3.

Die werktagsschulpflichtige Jugend ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 4.

Jeder, der Arbeit sucht, hat sich bei dem Baubeamten, Akkordanten, oder mit der Aufnahme von Arbeitern betrauten Baubediensteten zu melden, und demselben seine polizeiliche Legitimation vorzuzeigen.

Wird der Arbeiter angenommen, so erhält er eine, jedoch nur eine auf den folgenden, wenn aber ein Sonn- oder Feiertag dazwischen fällt, auf die zwei folgenden Tage giltige Aufnahmskarte, mit welcher er sich an demselben, längstens aber an dem folgenden Tage bei dem kgl. Bezirksarzte, oder dessen hiezu bestimmten Stellvertreter zur Untersuchung seines körperlichen und Gesundheitszustandes zu melden hat, deren Resultat dieser auf die Rückseite der Aufnahmskarte bestätigen wird.

Hierauf hat sich der Arbeiter sofort bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu melden, hier die also bestätigte Aufnahmskarte, sowie seine in Händen habende Legitimation zu übergeben, und seine Herberge zu benennen. Wenn seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, so erhält er eine mit dem Stempel der einschlägigen Eisenbahnbau-Sektion versehene polizeiliche Aufenthaltskarte unter Siegelung und Fertigung der Distrikts-Polizeibehörde. Bis zur wirklichen Behändigung der eigentlichen Aufenthaltskarte dient die mit Vormerk versehene Aufnahmskarte als Legitimation.

§. 5.

Mit der Aufenthaltskarte hat sich der Arbeiter längstens am darauffolgenden Tage bei dem Akkordanten und beziehungsweise dem Bauführer zu melden, welcher die Aufenthaltskarte in sein Arbeiterregister einträgt. Der Eintrag ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte durch Beisetzung der Nummer des Registers und Unterschrift des Eintragenden vorzumerken. Aufenthaltskarten, welche diese Vormerkungen nicht an sich tragen, sind als ungiltig zu betrachten, daher den Besitzern abzunehmen, diese selbst aber gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

So wie kein Bauunternehmer einen Arbeiter ohne

Vorzeigung dieser Aufenthaltskarte beschäftigen darf, so ist es auch den Arbeitern verboten, dieselben zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen; es ist vielmehr jeder Arbeiter gehalten, die Aufenthaltskarte beständig bei sich zu führen und solche jedem Eisenbahnbaubediensteten sowohl, sowie jedem Polizeibediensteten, — Gerichtsdiener, Polizeisoldaten, der kgl. Gendarmerie — dann den Gemeindevorstehern auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 7.

Durch Forderung und Empfang einer Aufnahmskarte verpflichtet sich jeder Arbeiter, wenigstens vier Wochen bei dem Akkordanten oder dem Bauführer in Arbeit zu bleiben, der ihn als Arbeiter aufgenommen hatte. Dem Bauführer oder Akkordanten steht es jedoch frei, einen nicht brauchbar befundenen Arbeiter in den ersten drei Arbeitstagen nach der Annahme wieder zu entlassen. Ebenso kann der Arbeiter auch dann früher entlassen werden, wenn die Arbeiten eingestellt werden, oder zu Ende gehen, oder der Arbeiter seine Schuldigkeit nicht thut.

§. 8.

Die Arbeitszeit für alle im Taglohn beschäftigten Arbeiter wird für die einzelnen Monate von der Bauverwaltung resp. vom Bauunternehmer festgesetzt, und ist für die Mittagsruhe die Stunde von 11—12 Uhr, oder von 12—1 Uhr bestimmt. Eine etwaige weitere Zwischenzeit richtet sich nach örtlicher Uebung. Sowie die Akkordarbeiter ihre Arbeiten früher beginnen und später endigen dürfen, so sind auch die Taglohnarbeiter gehalten, in dringenden Fällen gegen erhöhten Taglohn außer den oben bestimmten Arbeitsstunden zu arbeiten.

§. 9.

Die Taglohnsarbeiter müssen, wenn es verlangt wird, eine halbe Viertelstunde vor der bestimmten Arbeitszeit auf dem Bauplatze zum Verlesen sich einfinden, und dürfen nur während der Mittagsstunde, nicht aber — Erkrankungsfälle allein ausgenommen — während der

etwaigen Zwischenzeit, oder während der Arbeit, oder vor dem Schlusse der Arbeitsstunden, welchem entweder ein zweites Verlesen oder ein Feierabendzeichen vorausgeht, sich vom Bauplatze entfernen.

§. 10.

Unentschuldigte Entfernung von Eisenbahnarbeitern während der Arbeitszeit von den Arbeitsplätzen überhaupt, oder Wegbleiben derselben von der Arbeit ist verboten.

§. 11.

Den Herberggebern ist untersagt, Arbeiter und Arbeiterinen gleichzeitig zusammen in Einem Lokal in Herberge zu nehmen, mit Ausnahme ganzer Familien.

§. 12.

Will ein Arbeiter seine Herberge verändern, so hat er sich mit seiner Aufenthaltskarte bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu melden, welche, wenn sie die Genehmigung ertheilt, solches auf der Aufenthaltskarte bestätigt, worauf der Arbeiter diese Erlaubniß seinem Arbeitsgeber zur Vormerkung vorzuzeigen, und dieser solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

§. 13.

Jeder Arbeiter, er mag im Taglohne oder Unterakkorde arbeiten, er mag an der Bahnlinie wohnen oder nicht, hat sich von seinem Wochenverdienste einen Abzug von vier Kreuzern gefallen zu lassen. Gegen Entrichtung dieses Beitrages wird jeder Arbeiter, welcher erkrankt oder beschädigt und dadurch arbeitsunfähig wird, in die betreffende Heilanstalt aufgenommen und erforderlichen Falls transportirt werden; jedenfalls aber in derselben die nothwendige Pflege und Heilung in so lange finden, bis derselbe geheilt entlassen werden kann, oder bis die Entlassung nach Maßgabe des mit der betreffenden Heilanstalt getroffenen Uebereinkommens gerechtfertigt ist. Der Spitalbeitrag von vier Kreuzern in der Woche muß von jedem Arbeiter bezahlt werden, auch wenn er nur einen, zwei oder mehrere Tage in der Woche gearbeitet hat. Nur beim Arbeitseintritt oder Austritt gilt die Bestimmung, daß für einen oder zwei Tage 1 kr., für drei Tage 2 kr., für vier oder fünf Tage 3 kr. vom Arbeiter zu bezahlen sind.

§. 14.

Die Akkordanten sind gehalten, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der Polizeibehörden im Benehmen mit der einschlägigen Eisenbahnbausektion oder von der Bauverwaltung allein zur Vermeidung von Unglücksfällen nothwendig erachtet werden, wohin auch die Errichtung der erforderlichen Verbots- und Warnungstafeln gehört. Die Arbeiter dagegen sind gehalten, bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung den deßfallsigen Befehlen des Baupersonals sowohl als der Bauunternehmer und ihrer Aufseher unbedingten Gehorsam und pünktlichste Folge zu leisten. Insbesondere ist die Unterminirung der Erdwände zur Gewinnung des Füllmaterials und zum Behufe von Abträgen verboten und sind beim Sprengen von Felsen ausschließend kupferne Zündnadeln oder Sicherheitszünder anzuwenden. Die Akkordanten sind für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen verantwortlich.

§. 15.

Alle Arbeiter sind gehalten, den Anordnungen der Akkordanten und ihrer Aufseher, beziehungsweise der Bauführer, pünktlichen Gehorsam zu leisten und sich sowohl gegen diese und das sonstige Baupersonal als auch gegen alle fremden Personen stets höflich und anständig zu benehmen. Das sogenannte Schnüren der Bauhandwerker ist strengstens untersagt.

§. 16.

Der gewerbsmäßige Verkauf von Eßwaaren und Getränken auf den Bauplätzen ohne Bewilligung der Gewerbspolizeibehörde ist verboten. Marketendereien werden mit Bewilligung der Gewerbspolizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit der Bauverwaltung immer nur auf Ruf und Widerruf und zwar auf solchen Bauplätzen gestattet, von welchen die dem Bedürfnisse entsprechenden Schenken zu weit entfernt sind. Das mit Fertigung der

Ortspolizeibehörde versehene Preisverzeichniß muß in jeder Marketenderei angeheftet sein. Den Arbeitern ist gestattet, ihren täglichen Viktualienbedarf mit auf die Bauplätze zu bringen, wie es ihnen auch erlaubt ist, sich zur Erlangung einer guten Mittagskost größere Menagen zu bilden. Die Bauunternehmer selbst sind aber gehalten, dafür zu sorgen, daß auf den Bauplätzen immer gutes Trinkwasser in einer der Arbeiterzahl entsprechenden Menge vorhanden ist.

§. 17.

Will ein gesunder Arbeiter seine Entlassung nehmen, so hat er dies am Feierabend des vorletzten Werktages der Arbeitswoche gebührenden Orts anzuzeigen und sich gleichzeitig darüber auszuweisen, daß er dem Marketender nichts mehr schulde, was auch dann zu geschehen hat, wenn der Arbeiter ohne seinen Willen die Entlassung erhält.

Die erfolgte Entlassung und (diese mag vom Arbeiter genommen werden oder ihm gegen seinen Willen gegeben sein) deren Grund ist auf der Rückseite der Aufenthaltskarte getreulich zu bezeichnen und der Arbeiter anzuweisen, sich längstens am darauffolgenden Tage bei der einschlägigen Polizeibehörde zu melden und derselben neben der Aufenthaltskarte zugleich ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines letzten Herbergsortes darüber vorzulegen, daß er an seinen Quartiergeber nichts mehr schulde, welches gleichfalls auf der Rückseite der Aufenthaltskarte beigesetzt werden kann. Steht dem Abgange des Arbeiters ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, so erhält derselbe von der betreffenden Polizeibehörde gegen Uebergabe seiner Karte seine deponirte Legitimation mit Bestätigung der Arbeit versehen und mit pflichtmäßiger Beisetzung der Ursache der Entlassung zurück.

II. Besondere Vorschriften für die Regiearbeiter.

Außer vorstehenden auch auf die Regiearbeiter anwendbaren Vorschriften werden für letztere noch folgende besondere Bestimmungen getroffen:

§. 18.

Wer beim Beginne der Arbeiten nicht gegenwärtig ist, hat nach Umständen einen Lohnabzug im Betrage eines viertels, halben oder ganzen Taglohns zu gewärtigen.

§. 19.

Die Arbeiter, welche Geräthschaften und Werkzeuge empfangen, haben für dieselben zu haften, Verluste müssen daher sogleich betreffenden Orts angezeigt werden, damit deren Veranlassung erhoben und festgestellt werden kann, außerdem der Abgang vom Arbeiter unbedingt ersetzt werden muß. Werden solche Gegenstände durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen eines Arbeiters verdorben, so wird derselbe jedenfalls durch Taglohnsabzug zum Ersatze angehalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 20.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind ermächtigt, die denselben in den §§. 4, 12 und 17 übertragenen Geschäfte den einschlägigen Ortspolizeibehörden — vorbehaltlich der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften — zu überlassen.

§. 21.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der §§. 4, 5, 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 vorstehender Vorschriften zieht die in Art. 76 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 vorgeschriebenen Strafen nach sich.

§. 22.

Die Regierungsausschreibung vom 2. Dezember 1852 Nr. 7254 Beilage zu Nr. 70 des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1852 wird hiemit aufgehoben.

München, den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, I. Direktor.

Vitzthum.

Ad Num. 11833. praes. 27/5 70.

(Die Erledigung des Curatbenefiziums in Gremheim, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Curatbenefiziaten Matth. Steppich in Gremheim auf die kathol. Pfarrei Unterrieden ist das Curatbeneficium in Gremheim in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Dillingen gelegen, erlediget worden.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 587 fl. 56 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 38 fl. 30 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 549 fl. 26 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei bemerkt wird, daß der jeweilige Benefiziat in Gremheim neben den gewöhnlichen Pflichten eines Seelsorgers auch die Obliegenheit hat, in dem zur Pfarrei Blindheim gehörigen Filialorte Gremheim die Christenlehre zu halten und die Mitaufsicht über die dortige Schule zu führen.

Augsburg, den 26. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 11569. praes. 18/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Knaben Michael Müller von Emmersacker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Wertingen vom 19. ds. Mts. hat sich schon vor etwa 3 Monaten der schulpflichtige Knabe Michael Müller, Stiefsohn des Johannes Engelmayer von Altenmünster von seinen Verwandten in Emmersacker, bei denen er sich aufhielt, entfernt und ist seitdem nicht mehr dahin zurückgekehrt.

Am 23., 24. und 25. April ds. Js. soll er sich in Dillingen bettelnd herumgetrieben haben.

Außerdem ist seit seiner Entfernung nichts Weiteres über ihn bekannt geworden.

Derselbe ist 11 Jahre alt, von schwächlichem Körperbau, hat blonde Haare, graue Augen und spitzige Nase; bei seiner Entfernung trug er eine blaue Mütze, schwarzwollenes Halstuch, graue Joppe, weißleinene Hose und kalblederne Bundschuhe.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Aufenthalte des genannten Knaben in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen zu lassen, im Betretungsfalle seine Lieferung an das kgl. Bezirksamt Wertingen zu bewirken und zugleich hievon an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 25. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11206. praes. 27/5 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Die Mithilfe der Geistlichen und Lehrer zur Verbesserung des Feuerlöschwesens auf dem flachen Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ordentliche Feuerlöschmaschinen und gut organisirte Feuerwehren das beste Mittel sind, um den auf dem Lande so häufig vorkommenden Feuersbrünsten vorzubeugen. Dieser in sehr vielen Landgemeinden noch nicht hinreichend gewürdigten Wahrheit würden die Geistlichen und Lehrer durch Rath und Belehrung mehr und mehr Eingang zu verschaffen vermögen.

Im Vollzuge der vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aus Anlaß einer von dem Landesausschusse der bayerischen Feuerwehren dort eingereichten Vorstellung unterm 6. d. M. erlassenen höchsten Entschließung erhalten daher die oben genannten Behörden den Auftrag, die Geistlichen und Lehrer ihres Bezirkes auf die Wichtigkeit und den großen Nutzen geordneter Feuerlösch-Einrichtungen aufmerksam zu machen und in angemessener Weise dahin zu wirken, daß dieselben ihre Gemeinden zur Anschaffung tüchtiger Feuerspritzen und zur Bildung organisirter Feuerwehren anregen.

Um sich selbst das erforderliche Verständniß von dem Feuerlöschwesen, von den Lösch- und Rettungsgeräthen, sowie von der Thätigkeit der Feuerwehren zu verschaffen, sind die Geistlichen und Lehrer auf die in Commission der G. Franz'schen Buchhandlung in München erscheinende Zeitung für Feuerlöschwesen, dann auf das von dem Vorsitzenden des Landesausschusses der bayerischen Feuerwehren, Ludwig Jung in München, herausgegebene Schriftchen „Das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden“, welche bereits in den Regierungs-Ausschreiben vom 21. Januar 1868 und 1. Juli 1869 (Kreisamtsblatt vom J. 1868 S. 119 und vom J. 1869 S. 1133) empfohlen wurden, aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 25. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 10854. praes. 21/5 70.

(Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Entsprechend dem Antrage des Hauptagenten, Kaufmann Ludwig Lampert in Würzburg, wurden als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Karl Johann Klingenberg in Bremen,

1) Heinrich Rommel, Rentamts-Oberschreiber in Memmingen,
2) Adam Himmer, Zimmermeister in Erkheim,
3) Sam. Gabr. Heller, Lehrer in Ichenhausen,

bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 27. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 1602. praes. 28/5 70.

(Die erledigte II. Pfarrstelle in Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protest. Pfarrstelle in Weißenstadt, Dekanats Kirchenlamitz, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 30 fl. 59½ kr., 14 22/27 Klftr. Holz, 4⅔ Klftr. Torf und ⅔ Schock langes und 1⅓ Schock kurzes Stroh = 60 fl. 45 kr.

II. Zinse 126 fl. 12½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig = 50 fl., b) 28 Tgw. 12 Dezm. Grundstücke = 59 fl. 42 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 1 fl. 16¼ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 238 fl. 55½ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 2 fl. 30 kr. Summa 570 fl. 20¾ kr. Lasten 2 fl. 14¾ kr. Reiner Pfarrertrag 568 fl. 6 kr.

Bayreuth, den 19. Mai 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notiz.

praes. 28/5 70.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. l. Mts. dem Priester Matthias Steppich, Curatbenefiziat in Gremheim, kgl. Bezirksamts Dillingen, die katholische Pfarrei Unterrieden, kgl. Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Mai 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%		86⅜
„ „ 4% halbjährig		86⅞
„ „ 4½%		93⅛
„ „ 4½% halbjährig	93⅞	93⅛
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		86⅛
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		107⅛
„ Bank à fl. 500.	836	833
„ Bank-Obligationen 4%		99⅞
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91⅛	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	27	Mai	37	318	355	339	16	20	46	19	38	18	38	10	353	363	363	—	13	34	13	12	12	38
		Kern	20	297	317	312	5	19	58	19	19	18	25											
Babenhausen	23	„	2	120	122	122	—	18	15	17	15	16	45	2	5	7	7	—	13	30	13	—	12	45
Burgau	23	„	—	61	61	55	6	18	45	18	11	17	36	—	62	62	61	1	14	—	13	36	13	12
Dinkelscherben	25	„	1	7	8	5	3	—	—	18	30	—	—	—	30	30	30	—	12	30	12	24	12	—
Donauwörth	25	„	—	29	29	29	—	17	56	16	55	15	14	—	135	135	108	27	13	44	13	24	13	—
		Kern	2	93	95	76	19	18	29	17	39	16	46											
Füßen	28	„	38	42	80	57	23	21	—	20	30	19	21	16	22	38	15	23	15	30	15	—	15	—
Günzburg	24	„	—	213	213	193	20	18	24	17	45	17	12	—	61	61	46	15	14	30	14	18	13	39
Illertissen	23	„	8	156	164	142	22	19	—	17	36	16	15	1	11	12	9	3	13	—	12	21	11	42
Kaufbeuren	25	„	20	209	229	211	18	19	13	18	27	17	20	14	91	105	78	27	14	12	12	31	11	15
Kempten	25	„	276	629	905	575	330	20	25	19	43	18	51	141	180	321	167	154	14	23	13	56	13	4
Krumbach	28	„	2	79	81	67	14	18	11	17	31	16	55	1	21	22	21	1	13	45	13	16	12	55
Lauingen	28	„	—	19	19	19	—	18	18	18	—	17	57	42	47	89	87	2	15	18	15	3	14	18
		Kern	102	358	460	378	82	19	33	18	54	18	21											
Lindau *)	28	„	30054	5773	35827	6270	29557	12	36	12	9	11	40	199	—	199	84	115	—	—	9	40	—	—
		Kern	778	249	1027	504	523	12	56	12	26	11	40											
Memmingen	24	„	99	569	668	580	88	18	52	18	22	17	47	27	51	78	68	10	13	45	13	14	12	44
Mindelheim	28	„	16	150	166	160	6	19	20	18	59	18	3	1	31	32	30	2	14	6	13	30	12	36
Neuburg		„																						
Nördlingen	28	„	15	8	23	23	—	18	16	18	—	17	28	80	56	136	129	7	14	30	13	44	13	3
		Kern	60	498	558	544	14	19	20	18	39	17	35											
Oettingen	25	„	—	96	96	79	17	20	30	18	45	17	—	1	27	28	25	3	14	21	13	25	12	30
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	24	„	7	149	156	139	17	18	54	18	41	18	30	2	18	20	17	3	13	19	13	5	12	52
Thannhausen	25	„	4	21	25	23	2	18	15	17	54	17	30	1	25	26	26	—	13	18	13	—	12	45
Weiler	19	„	22	62	81	48	36	21	32	21	4	19	40	5	9	14	6	8	15	—	14	50	14	38
Weißenhorn	25	„	22	273	295	239	56	18	24	17	32	16	46	2	34	36	35	1	13	33	13		12	17
Wertingen	24	„	—	59	59	53	6	18	18	17	53	17	32	8	19	27	27	—	13	29	13	12	12	24

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	60	60	60	—	14	22	13	48	12	55	—	145	145	145	—	8	17	8	27	8	—
Babenhausen		oben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	31	—	7	36	7	30	7	—
Burgau			—	2	2	2	—	12	45	12	38	12	30	—	39	39	39	—	7	54	7	42	7	30
Dinkelscherben			—	2	2	2	—	—	—	11	45	—	—	—	38	38	38	—	—	—	7	43	—	—
Donauwörth			3	13	16	16	—	13	7	12	47	12	28	—	45	45	43	2	9	11	8	56	8	21
Füßen			18	—	18	17	1	15	30	15	30	14	45	16	16	32	24	8	9	48	9	48	9	30
Günzburg			—	26	26	20	6	14	—	13	45	13	34	—	86	86	86	—	8	—	7	54	7	36
Illertissen			—	6	6	6	—	13	30	13	6	12	42	—	103	103	103	—	8	—	7	27	6	54
Kaufbeuren			—	11	11	11	—	14	30	13	37	11	40	4	74	78	74	4	9	16	8	48	8	6
Kempten			6	33	39	21	18	15	45	15	5	14	—	87	345	432	314	118	9	34	8	54	8	22
Krumbach			6	10	16	14	2	13	36	13	—	12	15	—	95	95	95	—	7	45	7	35	7	21
Lauingen			3	73	76	66	10	14	6	13	51	13	24	10	39	49	48	1	8	33	8	15	7	54
Lindau *)			295	—	295	—	295	—	—	—	—	—		167	—	167	18	149	8	10	8	3	8	—
Memmingen			5	45	50	49	1	14	27	14	10	13	34	41	88	129	122	7	8	34	8	6	7	44
Mindelheim			—	6	6	6	—	13	52	13	15	12	15	—	124	124	106	18	8	12	7	37	7	32
Neuburg																								
Nördlingen			4	167	171	152	19	14	58	14	13	13	31	17	72	89	80	9	9	51	9	12	8	20
Oettingen			1	13	14	14	—	14	15	14	1	13	48	3	43	46	45	1	9	45	8	55	8	6
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			2	17	19	19	—	13	15	12	41	12	30	—	31	31	31	—	8	15	7	51	7	30
Thannhausen			—	7	7	7	—	12	15	12	—	11	30	—	12	12	12	—	7	36	7	18	7	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	35	55	29	26	8	56	8	44	8	33
Weißenhorn			—	19	19	19	—	14	6	13	30	12	51	6	157	163	163	—	7	46	7	27	7	12
Wertingen			—	11	11	11	—	13	—	12	45	11	31	5	19	24	22	2	8	40	8	7	7	30

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 45. Augsburg, den 4. Juni 1870.

Inhalt:

Der vermißte Waffenschmied Johann Nagel von Augsburg. — Der Vollzug des Art. 37 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege. — Die Erledigung des Pfarrer Joh. Gg. Baumann'schen Stipendiums pro 18⁷⁰/₇₁. — Sammlung für das Hermanndenkmal im Teutoburger Walde. — Geldfälschung. — Erledigung von Freiplätzen im kgl. Erziehungsinstitute für arme krüppelhafte Knaben in München. — Die medicinische Staatsprüfung pro 1870. — Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Speyer. — Die Untersuchungsrichterstellen an den Bezirksgerichten Augsburg und Kempten. — Kreis-Notiz. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 11937. praes. ³¹/₅ 70

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Waffenschmied Johann Nagel von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Waffenschmied Johann Nagel von hier wird seit einiger Zeit vermißt und besteht die Vermuthung, daß ihm ein Unglück zugestoßen sei.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, sofort nach dem Vermißten in ihren Amts-Bezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Johann Nagel ist 40 Jahre alt, von großer Statur, hat braune Haare, schwarze Augen, starken Schnurr- und Knebelbart. Bei seiner Entfernung trug er einen schwarztuchenen Rock, ein dunkelblaues Beinkleid, eine leichte Cravatte von Pers — weiß und lila — und eine braune klein karrirte Weste.

Augsburg, den 29. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 11147. praes. 29/5 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern im bezeichneten Betreffe vom 14. ds. Mts. Nr. 4849 und der dazu gehörigen Beilagen zur Kenntniß und künftigen genauen Darnachachtung, sowie zu weiterer Verfügung an die betreffenden Armenpflegschaftsräthe.

Hiebei wird auf Grund höchster Ministerial-Anordnung noch bemerkt, daß die Uebersichtsanzeigen über den Stand des Armenwesens für das Jahr 1869 noch unter Beachtung der früheren Vorschriften zu erstatten sind, weshalb die obengenannten Behörden die Weisung erhalten, diese Anzeigen binnen

4 Wochen

hieher in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 26. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Art. 37 Abs. V. des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 ergeht im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgende Entschließung:

I. Die Armenpflegschaftsräthe haben alljährlich bis längstens 1. Oktober eine unter Beachtung der nachstehenden Directiven nach dem beiliegenden Formulare A gefertigte Uebersicht ohne weiteren Vorlagebericht an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde einzusenden.

1) a. Unter die Rubrik 2 der Tabelle gehören alle ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, welche zur Fristung des Lebens oder zur Erziehung eine, längere Zeit dauernde, beziehungsweise regelmäßig wiederkehrende öffentliche Armenunterstützung genießen, also insbesondere auch diejenigen jugendlichen Personen, für deren Erziehung und Ausbildung die öffentliche Armenpflege Sorge trägt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Fürsorge lediglich in der dauernden Befreiung vom Schulgelde oder in der Bezahlung der Erziehungs- und Lehrkosten überhaupt besteht. Außerdem gehören unter diese Rubrik die auf längere Zeit in einer Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Armen.

b. Wird die Unterstützung einem Familienhaupte, welches für mehrere Familienglieder zu sorgen hat, gewährt, so sind sämmtliche Familienglieder, welche mittelbar an der Unterstützung theilhaben, unter die Zahl der Unterstützten aufzunehmen. Wenn also z. B. eine Mutter mit drei Kindern, für deren Ernährung sie zu sorgen hat, regelmäßige Unterstützung bezieht, so ist diese Unterstützung als an 4 Köpfe verabreicht zu erachten und es sind daher statt einer Person vier Personen bei der Ausfüllung der Rubrik 2 in Ansatz zu bringen.

2) Unter die Rubrik 3 „Vorübergehend unterstützte, ganz oder theilweise Arbeitsunfähige" gehören alle Personen, welche, ohne regelmäßige Unterstützung zu genießen, wegen augenblicklicher Bedrängniß

oder Krankheit vorübergehende Unterstützung oder Krankenhilfe erhalten; also auch Personen, welche im gesunden Zustande vollkommen arbeitsfähig sind, aber wegen Krankheit vorübergehend zu den Arbeitsunfähigen zählen und deshalb nach Art. 10 Abs. II. Ziff. 2 des Gesetzes unterstützt werden. Die in einer Irrenanstalt Untergebrachten gehören, wie bereits oben bemerkt, unter die Rubrik 2.

3) Unter die Rubrik 4 „Vorübergehend unterstützte Arbeitsfähige" gehören alle vollkommen arbeitsfähigen Personen, welche entweder auf Grund des Art. 10 Abs. III. des Gesetzes wegen dringender Noth und aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, beziehungsweise Sittlichkeit, oder gemäß Art. 29 Abs. II. wegen Arbeitslosigkeit von der Armenpflege unterstützt werden.

4) Der Inhalt der Rubrik 5 „Gesammtzahl der unterstützten Personen" ergibt sich durch Addition der in den Rubriken 2, 3 und 4 aufgeführten Zahlen.

5) Unter der vorstehend erwähnten Gesammtzahl sind zwar die in den Rubriken 6 und 7 aufzuführenden Kategorien bereits begriffen, es erscheint jedoch von Wichtigkeit, die Leistungen der Armenpflegen für jugendliche Personen besonders kennen zu lernen, und es ist deshalb die bezügliche Spezialübersicht (Ziff. 6 und 7) in die Tabelle eingestellt. Unter die Rubrik 6 insbesondere eignen sich alle jugendlichen Personen, welche nicht bloß Schulgeldbefreiung, sondern auch andere Unterstützung, z. B. für Nahrung, Kleidung rc. rc. genießen, also namentlich diejenigen, welche auf Kosten der Gemeinde bei Familien oder in Anstalten oder bei Gewerbtreibenden, von welchen sie auch die Kost erhalten, untergebracht sind, — unter die Rubrik 7 aber gehören nur solche Kinder, welche blos Schulgeldbefreiung und Lehrbücher rc. empfangen, außerdem aber von ihren Eltern oder sonstigen Personen,

sohin nicht auf Kosten der Armenpflege, ernährt und gekleidet werden.

6) In die Rubriken 8 und 9 sind einfach die Abschlüsse der Abtheilung I. und II. der Armenkasserechnung einzustellen, wobei, wie in allen übrigen Rubriken, lediglich die Gulden einzutragen sind und zwar in der Art, daß dreißig Kreuzer und darunter außer Ansatz gelassen, höhere Kreuzerbeträge aber als volle Gulden angesetzt werden; die Abschlüsse der Rechnungen über den Lokalarmenfond oder über besondere Armenanstalten gehören nicht hieher.

7) Um die nur vorschußweise erfolgten Leistungen und in Folge dessen den wirklichen Aufwand der Armenpflegen, sowie die zur Deckung des Deficits erforderlichen Zuschüsse der Gemeindekasse kennen zu lernen, ist die in den Rubriken 10 und 11 enthaltene Spezialübersicht angeordnet, deren Ziffern selbstverständlich auch bereits in dem Rechnungsabschlusse (Rubrik 8 und resp. 9) enthalten sind. Die Zahl der Rubrik 10 ergibt sich aus dem Abschlusse des Tit. VII. und die Zahl der Rubrik 11 aus dem Abschlusse des Tit. IX. Abth. I. des für die Armenkassarechnung durch die Ministerial-Entschließung vom Heutigen ad. Nr. 15480, das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, vorgeschriebenen Formulars. In der Rubrik 11 gelangen insbesondere die zum Zwecke der Deckung des Deficits der Armenkasse etwa erhobenen Gemeindeumlagen zum Ausdrucke.

8) Behufs der Ausfüllung der Rubrik 12 haben die Armenpflegschaftsräthe diejenigen Naturalien, welche den Armen unmittelbar von den Gemeindeeinwohnern nach Art. 18 Abs. III. des Gesetzes geleistet werden, im Allgemeinen in Geld anzuschlagen und die betreffende Summe in die Tabelle einzustellen.

Natural-Leistungen, welche unmittelbar auf Rechnung der Armenkasse erfolgen, z. B. die

Verabreichung von Kleidungsstücken oder die Gewährung freier Wohnung im Armenhause sind unter den in der Rubrik 9 angeführten allgemeinen Ausgaben der Armenkasse, in deren Rechnung sie nach dem Rechnungsformulare vorkommen, begriffen, und daher bei Ausfüllung der Rubrik 12 nicht weiter zu berücksichtigen.

9) Der Inhalt der Rubrik 13 ergibt sich aus der Armenfondsrechnung, deren Einsicht dem Armenpflegschaftsrathe nach Art. 33 Abs. III. des Gesetzes gestattet ist.

10) In die Rubrik 14 ist die Summe der Krankenkasse-Beiträge, welche nach Art. 20 des Gesetzes von den Dienstboten rc. rc. erhoben wurden, einzustellen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob jene Beiträge sofort in die Armenkasse oder in eine besondere Krankenanstaltskasse fließen oder an die Distrikts-Krankenhauskasse abgeliefert werden.

11) Die Rubrik 15 soll eine Uebersicht gewähren über die Zahl und Jahreseinnahmen der (nur in einzelnen Gemeinden vorkommenden) Krankenkassen der Unternehmer bedeutender industrieller oder gewerblicher Anlagen (Art. 21 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege), in welcher Hinsicht der Armenpflegschaftsrath die entsprechenden Mittheilungen von den Unternehmern verlangen kann und soll.

12) Aus den Rubriken 17—20 sollen sich die Leistungen der in der Gemeinde bestehenden besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Vereine ergeben. Die Einträge sind summarisch zu machen; wenn also z. B. in einer Gemeinde mehrere Wohlthätigkeitsstiftungen bestehen, so sind dieselben nicht einzeln aufzuführen, sondern es ist lediglich deren Gesammtzahl, sowie die Gesammtsumme ihrer Jahresausgaben und ihres Vermögensstandes in die betreffenden Rubriken einzutragen. Das Material für diese Einträge haben die Armenpflegschaftsräthe auf dem in Art. 28 Abs. II. und Art. 33 Abs. III. des Gesetzes angedeuteten Wege zu beschaffen, wobei übrigens jede Belästigung der Wohlthätigkeits-Vereine, sowie jede Einmischung in deren Angelegenheiten sorgfältig zu vermeiden ist.

II. Der Inhalt der Uebersichtsanzeigen, welche von den einer Distrikts-Verwaltungsbehörde untergeordneten Armenpflegschaftsräthen erstattet werden, ist von den kgl. Bezirksämtern in zwei Tabellen nach den beiliegenden Formularien B und C überzutragen und zwar in der Weise, daß für jede Distrikts-Gemeinde besondere Tabellen gefertigt werden, in welchen zugleich die Leistungen und Anstalten der betreffenden Distriktsarmenpflege, sowie die Verhältnisse der für den ganzen Distrikt bestehenden Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine Aufnahme finden.

In der Rubrik 1 der Tabelle B sind sämmtliche Gemeinden des Distrikts anzuführen, in der Rubrik 1 der Tabelle C aber nur diejenigen, bezüglich deren irgend ein Eintrag veranlaßt erscheint.

Die Tabellen B und C sind entsprechend abzuschließen und bis längstens 1. November an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, wobei eine besondere Berichterstattung nur dann zu erfolgen hat, wenn Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung oder außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens hiezu Anlaß bieten.

München, den 14. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 37 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Tabelle A.

Gemeinde N.

Uebersichts-Anzeige

über die

Geschäftsführung der Armenpflege

und den Stand des Armenwesens

zu

N. N.

für das Rechnungs-Jahr 18 . .

Tabelle A.

Namen der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen.				Spezialübersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen,		Abschluß der Armenkassa-Rechnung.		Spezialübersichten über die Einnahmen	
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte.		Gesammtzahl der unterstützten Personen.	welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeindekasse nach Art. 18 Abs. II des Gesetzes.
		Ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Arbeitsfähige.				fl.	fl.	fl.	fl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstiger Naturalleistungen von Seite der Einwohner.	Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Lokal-Armenfonds).	Krankenkassen			Uebersicht über die in der Gemeinde bestehenden Armenunterstützungs- und Krankenanstalten und dergleichen, sowie über die Leistungen der Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine.			
		I. Summe der von den Dienstboten zc. an die Gemeinde geleisteten Krankenkassabeiträge.	II. industrieller oder gewerblicher Unternehmen. (Art. 21 des Gel.) Zahl.	Gesammtsumme der Jahresbeiträge.	Kategorien.	Zahl.	Jahresausgabe.	rentirendes Vermögen.
fl.	fl.	fl.		fl.			fl.	fl.
12	13	14	15	16	17	18	19	20
					a) Pfründehäuser. b) Waisen- und Findelhäuser u. dgl. c) Armen-Beschäftigungsanstalten. d) Leihhäuser. e) Hilfskassen. f) Krankenanstalten. g) Kleinkinder-Bewahranstalten. h) Wohlthätigkeits-Stiftungen. i) Wohlthätigkeitsvereine. k) Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege.			

Tabelle B.

Kgl. Bezirksamt N.

Uebersicht

über

die Leistungen der Lokal-Armenpflegen

und

der Distrikts-Armenpflege

dann über den

Stand der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine

in der

Distrikts-Gemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18 . .

Tabelle B.

Leistungen der Lokal-Armenpflegen.

Namen der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen.				Spezial-Uebersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen		Abschluß der Armenkassa-Rechnung.		Spezial-Uebersichten über die Einnahmen	
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte.		Gesammtzahl der unterstützten Personen.	welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeindekasse nach Art. 18 Abs. II. des Gesetzes.
		Ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Arbeitsfähige.				fl.	fl.	fl.	fl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

						Leistungen der Distrikts-Armenpflege.							Summarische Uebersicht über die in der Distriktsgemeinde bestehenden lokalen und distriktiven					
Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III. des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung oder der sonstigen Naturalleistungen von Seite der Einwohner.	Stand des rentirenden Grundstock-Vermögens (Lokal-Armenfonds).	Krankenkassen				Gesetzliche Distriktslasten				Freiwillige Leistungen		Stand des rentirenden Distrikts-Armenfonds.	Wohlthätigkeits-Stiftungen.			Wohlthätigkeits-Vereine.		
		I. Gemeindliche (Art. 20 des Gesetzes).		II. industrieller oder gewerblicher Unternehmen.		für überbürdete Gemeinden.		für Erhaltung der bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten.	für Admassirung und Mehrung des Distrikts-Armenfonds.	für Errichtung neuer Wohlthätigkeits-Anstalten.	Sonstige Leistungen.		Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.
		Zahl.	Gesammtsumme d. Jahresbeiträge.	Zahl.	Gesammtsumme d. Jahresbeiträge.	Zahl.	Summe.											
fl.	fl.						fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Tabelle C.

Kgl. Bezirksamt N.

Uebersicht

über

die lokalen und distriktiven

Anstalten und Einrichtungen

der öffentlichen Armenpflege

in der

Distriktsgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18..

Tabelle C.

Namen der Gemeinde.	Lokale Anstalten und Einrichtungen.													
	Pfründehäuser.			Anstalten für Unterbringung von Waisen-, Findel- und anderen armen Kindern.			Armenbeschäftigungsanstalten.		Leihhäuser.			Hilfskassen.		
	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.
		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.		fl.	fl.		fl.	fl.

				Distriktive Anstalten und Einrichtungen.																
Krankenanstalten.			Kleinkinder-Bewahranstalten.	Krankenanstalten.			Armenbeschäftigungsanstalten.		Hilfskassen.			Armenversorgungsanstalten.			Anstalten für verwahrloste Kinder.			Lokale oder distriktive Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege.		
Zahl.	Ausgaben.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.	Zahl.	Jahresausgabe.	Rentirendes Vermögen.
	fl.	fl.			fl.	fl.		fl.		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.	fl.

Ad Num. 11328. praes. 1/6 70.

(Die Erledigung des Pfarrer Joh. Georg Baumann'schen Stipendiums pro 18$^{70}/_{71}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem vormaligen Pfarrer in Sonderheim, kgl. Bezirksamts Dillingen, Joh. Georg Baumann, zunächst für Studirende seiner Verwandtschaft gestiftete Stipendium im jährlichen Betrage von 95 fl. kommt für das Studienjahr 18$^{70}/_{71}$ in Erledigung.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit entsprechenden Studien- und Sittenzeugnissen und mit den Nachweisen des Verwandtschaftsgrades zu dem Stifter, soferne das Stipendium auf Grund der Verwandtschaft in Anspruch genommen werden will, binnen 8 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 31. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12092. praes. 1/6 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für das Hermanndenkmal im Teutoburger Walde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. ds. Mts. haben Seine Majestät der König der Redaktion und Expedition der in Ansbach erscheinenden fränkischen Zeitung die Veranstaltung einer Sammlung im Königreiche zur Beschaffung von Mitteln für Vollendung des Hermanndenkmals im Teutoburger Walde allergnädigst zu gestatten geruht.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 31. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11932. praes. 31/5 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 24. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer berichtlichen Anzeige des kgl. Be-

zirksamts Kulmbach wurden zu Kulmbach an verschiedenen Orten schon vor einiger Zeit

1) ein Reichsthaler, kgl. preußischen Gepräges mit der Jahreszahl 1814 und dem Bildnisse des Königs Friedrich Wilhelm III.,

2) ein Vereinsthaler gleichen Gepräges aus den 60ger Jahren mit dem Bildniß des gegenwärtig regierenden Königs von Preußen, endlich

3) fünf bayerische Zweiguldenstücke mit dem Bildnisse König Ludwig I. aus den Jahren 1845 und 1846 vereinnahmt.

Diese Münzen sind nach technischem Gutachten sämmtlich gefälscht, und besteht die erstgenannte aus Weißkupfer, alle übrigen aus Zinn. Alle Stücke sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken angefertigt waren.

Indem hiemit vor Annahme solcher Münzen unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreiben vom 5. Juni 1869 (Kreis-Amtsblatt Seite 741) und vom 3. Februar 1870 (Kreis-Amtsblatt Nr. 12 Seite 144 ff.) eindringlichst gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, nach den Verfertigern und Verbreitern der obenbezeichneten Münzen sorgfältige Spähe zu verfügen und ein etwa sachdienliches Resultat sofort dem kgl. Bezirksamt Kulmbach mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 11456. praes. ³/₆ 70.

(Erledigung von Freiplätzen im kgl. Erziehungsinstitute für arme krüppelhafte Knaben in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der kgl. Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Knaben in München erledigen sich für das Jahr 18⁷⁰/₇₁ 3 Freiplätze aus königlichen Fonds.

Gesuche um Verleihung eines Freiplatzes in dieser Anstalt sind bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden einzureichen und von diesen mit den in den Art. II. und III. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1844 (Regierungsblatt Seite 201 und Kreis-Intelligenzblatt Seite 256) vorgeschriebenen Nachweisen belegt, bis längstens 1. Juli ds. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung mit gutachtlichem Berichte hieher vorzulegen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Lokalarmenpflegen auf gegenwärtige Bekanntmachung speziell aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 31. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12253. praes. ³/₆ 70.

(Die medicinische Staatsprüfung pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium

der Medicin betr." (Reggsbl. pag. 849 folg.) festgesetzten Termins für die Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung pro 1870 werden die betheiligten Candidaten der Medicin im Vollzuge der höchsten Rescripte des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1861 und 3. Juni 1868 auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche

bis längstens 20. Juli l. Js.

bei dem kgl. Staatsministerium des Innern unmittelbar einzureichen sind, und daß Gesuche, welche erst nach dem 20. Juli l. Js. einkommen, oder nicht mit den nachstehend bezeichneten vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung;
2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr;
3) das Diplom über die Erlangung des medicinischen Doktorgrades.

Hiebei werden diejenigen Candidaten der Medicin, welche das praktische Jahr zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, ausdrücklich auf das bereits unterm 11. Aug. 1862 im Kreis-Amtsblatte Nr. 71 pag. 1747 ff. veröffentlichte, in nachstehendem wiederholtem Abdrucke folgende höchste Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. August 1862 „die medicinische Staatsprüfung betr." zur pünktlichsten Darnachachtung hingewiesen.

Jene Prüfungscandidaten, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten oder als Praktikanten bei einem Bezirks- oder praktischen Arzte

zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungsrescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Bezirks- oder praktischen Arzte auszustellendes und in letzterem Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

4) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speciell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt;
   b) ihre Religion, beziehungsweise Confession;
   c) ihren dermaligen Heimathsort;
   d) endlich denjenigen Ort, an welchem denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Da bisher öfters Gesuche erst nach dem vorgeschriebenen Schlußtermine, andere nicht mit sämmtlichen vorschriftsgemäßen Belegen versehen eingelaufen sind, so werden die betheiligten Candidaten der Medicin eindringlichst zur rechtzeitigen Einreichung der Admissionsgesuche und zur gleichzeitigen Beibringung sämmtlicher obenbezeichneten, vorgeschriebenen Belege und Angaben hiemit aufgefordert.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenzblättern und sonstigen öffentlichen Blättern Sorge zu tragen.

Augsburg, den 1. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medicin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medicin, medicinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Specialfächer, der Kinder-, Augen-, syphilitischen s. a. Krankheiten in Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung bringen aber nun mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Specialklinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Specialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten kgl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medicin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medicinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachte Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- und Specialfächer und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

v. Neumayr. v. Fischer.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Die medicinische Staatsprüfung betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt
Minist.-Rath v. Dillis.

Ad Num. 7801. C. praes. $^{21}/_{5}$ 70.

(Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Hauptlehrers an der katholischen Präparandenschule in Speyer ist die Stelle eines solchen erledigt worden.

Der Gehalt des Hauptlehrers besteht in 600 Gulden jährlich nebst freier Wohnung oder einer Wohnungs-Entschädigung von 100 Gulden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen versehen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 5 Wochen von heute an bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 19. Mai 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer, kgl. Regierungs-Präsident.

Schild.

Ad Num. 986. **praes. ²/₆ 70.**

(Die Untersuchungsrichterstellen an den Bezirksgerichten Augsburg und Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Justizministerial-Entschließung vom 27. ds. Mts. Nr. 7376 werden wegen Ablaufes der dreijährigen Funktionsdauer vom 1. Juli l. Js. an die Bezirksgerichtsräthe Franz Alois Hiller und Karl Röhrle am Bezirksgerichte Augsburg, sowie der Bezirksgerichtsrath Ludwig Gleichauf am Bezirksgerichte Kempten von der Funktion als Untersuchungsrichter enthoben, und wird diese Funktion von gleichem Zeitpunkte an am kgl. Bezirksgerichte Augsburg den Räthen Johann Köstler und Karl Michahelles, jene am kgl. Bezirksgerichte Kempten dem Assessor Kosmas Reiner übertragen.

Neuburg, den 31. Mai 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Kreis-Notiz.

praes. ³¹/₅ 70.

Der Dekan und Stadtpfarrer Brenner in Lauingen wurde seiner Bitte entsprechend von der Inspektion der Präparandenschule in Lauingen unter Anerkennung der umsichtigen und eifrigen Leitung dieser Anstalt durch Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1870 enthoben und gedachte Inspektion dem Distriktsschulinspektor über den Schuldistrikt Lauingen, Pfarrer und Kammerer Gottfried Schlichting in Hausen übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Juni 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%		86[illegible]
„ „ 4% halbjährig		86[illegible]
„ „ 4½%		93[illegible]
„ „ 4½% halbjährig	93[illegible]	93[illegible]
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		107[illegible]
„ Bank à fl. 500.	836	833
„ Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91[illegible]	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 46. Augsburg, den 8. Juni 1870.

Inhalt:

Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen. — Heimliches Entfernen der unweltläufigen Maria Anna Hofbeck, Güterstochter von Hundszell. — Legat des Registrators und Expeditors Rohrmüller. — Die Erledigung der Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim. — Der Augsburger Thierschutz-Verein. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12095. praes. ²/₆ 70.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Veterinärs L. Vollmayr ist die Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle ist ein Sustentationsgehalt von 150 fl. jährlich aus der Communalkassa verbunden, wofür die Vornahme der Fleischbeschau und die Ueberwachung der Viehmärkte in der Stadt Gundelfingen zu besorgen sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Dillingen einzureichen.

Augsburg, den 2. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11928. praes. ³/₆ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliches Entfernen der unweitläufigen Maria Anna Hofbeck, Söldnerstochter von Hundszell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 31. März ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt von 1870 S. 556) wird den obengenannten Behörden hiemit eröffnet, daß Maria Anna Hofbeck von Hundszell aufgegriffen und an das kgl. Bezirksamt Ingolstadt abgeliefert worden ist.

Augsburg, den 2. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12205. praes. ⁴/₆ 70.

(Legat des quiesc. Registrators und Expeditors Rohrmüller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene quiescirte Registrator und Expeditor Joseph Rohrmüller von Augsburg hat in seinem Testamente vom 22. Juni 1869 den Kreis-Taubstummeninstituten in Augsburg und Dillingen zu gleichen Theilen ein Legat von 500 fl. zugewandt, was unter ehrender

Anerkennung des dadurch bethätigten Wohlthätigkeitssinns des Testators hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 2. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. E. 2801 / K. 3088. praes. ³/₆ 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Martinsheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 55 fl.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 242 fl. 24 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 25 fl., aus 3 Dezm. Garten 22½ kr., aus 13 Tgw. 13 Dezm. Aeckern 148 fl. 34½ kr., aus 1 Tgw. 81 Dezm. Wiesen 21 fl. 49½ kr., aus 2 Tgw. 25 Dezm. Waldungen 13 fl. 57 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: an Bodenzinsen 17 fl. 28 kr., Weiderecht 24 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 42 fl. 28 kr.

VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen 15 kr.

Summa 567 fl. 42½ kr. Die Lasten hievon ab mit 13½ kr. Reinertrag 567 fl. 29 kr.

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Ansbach, den 30. Mai 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

---

praes. 7/6 70.

Vom Augsburger Thierschutzverein.

(Vereinssache betr.)

Da noch nicht alle Beiträge der verehrlichen Vereinsmitglieder pro 1870 eingesandt worden sind, so werden alle Betheiligten hiemit wiederholt ersucht, die sofortige Bereinigung dieser Angelegenheit sich bestens empfohlen sein lassen zu wollen.

Hochachtungsvollst:

Augsburg, den 6. Juni 1870.

Der Ausschuß.

Der I. Vorstand:

v. Zwehl.

Hirsch, Kassier. Dörmann, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 7/6 70.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge

Allerhöchsten Dekretes vom 30. Mai 1870 allergnädigst bewogen gefunden:

1) den praktischen Arzt Dr. Max Carron du Val in Augsburg seiner Funktion als Mitglied des Kreis-Medicinalausschusses für Schwaben und Neuburg auf Ansuchen zu entheben und demselben in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienstleistungen das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen,
2) die hiedurch eröffnete Stelle eines ärztlichen Mitgliedes des Kreis-Medizinalausschusses für Schwaben und Neuburg dem praktischen Arzte Dr. Robert Hoffmann in Augsburg in widerruflicher Weise zu übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Juni 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%		86¼
„ „ 4% halbjährig . . .		86¼
„ „ 4½%		93¼
„ „ 4½% halbjährig . .	93¾	93¼
„ „ 5% halbjährig . . .	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107⅛	
„ Bank à fl. 500.		833
„ Bank-Obligationen 4% . . .		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	91⅞	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	3	Juni	16	542	558	548	10	20	22	19	35	18	34	—	513	513	501	12	14	6	18	40	13	2
		Kern	5	338	343	340	3	20	9	19	27	18	27											
Babenhausen	30	Mai	—	85	85	85	—	18	39	18	—	17	30	—	6	6	6	—	13	30	13	—	11	18
Burgau	30	„	6	37	43	43	—	19	15	18	44	18	12	1	54	55	42	13	15	15	14	45	14	15
Dinkelscherben	1	Juni	—	10	10	10	—	20	—	19	9	18	30	—	4	4	4	—	—	—	14	7	—	—
Donauwörth	1	„	—	19	19	19	—	19	31	18	4	16	49	27	90	117	72	45	14	54	14	24	13	58
		Kern	19	69	88	88	—	18	40	17	54	16	16											
Füßen	4	„	23	48	71	43	28	21	30	21	17	20	33	23	21	44	24	20	16	—	16	—	15	30
Günzburg	31	Mai	20	127	147	147	—	19	30	19	—	18	45	15	57	72	70	2	15	30	15	18	15	—
Illertissen	30	„	24	96	120	120	—	20	—	18	40	17	24	3	9	12	12	—	14	—	13	45	13	30
Kaufbeuren	2	Juni	18	262	280	280	—	20	13	19	21	18	22	27	62	89	67	22	15	5	14	32	13	11
Kempten	1	„	330	541	871	664	207	21	2	20	15	19	26	154	119	273	149	124	14	49	14	26	13	42
Krumbach	4	„	14	60	74	74	—	18	47	18	13	17	37	1	22	23	23	—	14	20	13	51	13	14
Lauingen	4	„	—	21	21	21	—	19	36	18	33	18	—	2	81	83	80	3	15	57	15	39	14	57
		Kern	82	333	415	343	72	19	48	18	57	17	54											
Lindau *)	4	„	29057	5332	34889	9583	25306	13	11	12	47	12	8	115	—	115	85	30	—	—	9	48	—	—
		Kern	523	505	1028	484	544	13	32	12	41	12	12											
Memmingen	31	Mai	88	461	549	528	21	19	41	19	9	18	41	10	69	79	63	16	14	15	13	56	13	26
Mindelheim	4	Juni	6	234	240	209	31	19	4	18	42	18	—	2	46	48	40	8	14	10	13	27	12	45
Neuburg	1	„	22	135	157	155	2	20	6	19	4	18	12	12	80	92	92	—	14	33	14	4	13	26
Nördlingen	4	„	—	42	42	42	—	19	49	19	33	18	51	7	55	62	53	9	14	57	14	23	13	45
		Kern	14	461	475	469	6	19	58	19	15	18	12											
Oettingen	1	„	17	87	104	104	—	19	30	18	30	17	30	3	17	20	20	—	14	48	14	33	14	18
Ottobeuren	27	Mai	16	44	60	48	12	19	20	18	47	18	23	2	11	13	10	3	13	12	13	—	12	45
Schwabmünchen	31	„	17	97	114	107	7	19	46	19	15	18	42	3	16	19	19	—	14	5	13	49	13	21
Thannhausen	2	Juni	2	24	26	26	—	19	—	18	36	17	45	—	25	25	25	—	14	42	14	24	14	—
Weiler	26	Mai	22	45	67	33	34	21	18	20	50	19	44	5	24	29	10	19	15	—	14	51	14	34
Weißenhorn	1	Juni	63	204	267	266	1	19	9	18	16	17	30	1	23	24	22	2	14	27	14	11	13	52
Wertingen	31	Mai	6	58	64	64	—	19	18	18	48	18	18	—	27	27	27	—	15	30	15	—	14	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	60	60	60	—	13	55	13	21	12	21	—	184	184	184	—	9	13	8	51	8	27
Babenhausen		oben.	—	1	1	1	—	13	15	—	—	—	—	—	58	58	58	—	8	—	7	48	7	12
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	86	86	—	8	12	7	59	7	45
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	—	—	7	48	—	—
Donauwörth			—	44	44	44	—	14	15	13	47	12	24	2	56	58	52	6	9	13	8	57	8	14
Füßen			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	8	36	44	28	16	10	—	10	—	10	—
Günzburg			6	14	20	20	—	14	45	14	30	13	—	—	65	65	65	—	8	30	8	15	7	54
Illertissen			—	10	10	10	—	14	15	13	54	13	30	—	86	86	86	—	8	15	7	54	7	30
Kaufbeuren			—	13	13	7	6	14	—	13	7	11	37	4	103	107	107	—	9	23	9	2	8	7
Kempten			18	11	29	15	14	14	—	13	12	12	40	118	245	363	261	102	10	9	9	15	8	43
Krumbach			2	1	3	3	—	13	30	12	36	12	9	—	79	79	79	—	8	9	7	54	7	35
Lauingen			10	66	76	74	2	13	48	13	27	12	39	1	40	41	34	7	8	39	8	27	7	57
Lindau *)			295	—	295	100	195	—	—	9	50	—	-	149	—	149	120	29	8	24	8	12	8	—
Memmingen			1	68	69	57	12	14	34	14	8	13	35	7	123	130	100	30	8	57	8	33	8	14
Mindelheim			—	15	15	15	—	13	18	12	33	11	57	18	93	111	111	—	8	13	7	59	7	36
Neuburg			—	3	3	3	—	14	30	13	-	12	15	—	44	44	37	7	9	52	9	29	9	4
Nördlingen			19	74	93	87	6	14	23	13	40	12	51	9	52	61	61	—	9	50	9	14	8	36
Oettingen			—	12	12	12	—	14	15	14	—	13	45	1	44	45	45	—	8	51	8	18	7	45
Ottobeuren			—	3	3	1	2	13	30	—	—	-	—	14	13	27	25	2	8	17	8	22	7	32
Schwabmünchen			—	5	5	5	—	14	—	13	48	13	30	—	76	76	76	—	8	24	7	13	8	—
Thannhausen			—	1	1	1	—	—	—	11	13	—	—	—	11	11	11	—	8	15	7	48	7	21
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	44	64	19	45	8	56	8	42	8	34
Weißenhorn			1	21	22	22	—	14	15	13	49	13	12	—	129	129	127	2	8	17	7	45	7	24
Wertingen			—	2	2	2	—	—	—	11	45	—	—	2	23	25	21	4	8	54	8	45	8	21

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 47. Augsburg, den 11. Juni 1870.

Inhalt:

Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg. — Beglaubigung von Urkunden, hier die Einsendung der Taxbeträge für die kaiserlich französische Gesandtschaft. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Westerheim, kgl. Bezirksamts Memmingen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberfahlheim, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm. — Hauptagentenaufstellungen. — Die Aenderung der Statuten der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für Seetransport in Dresden. — Gesuch des Expedientenhauses Louis Knorr und Comp. in Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Mai 1870. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12623. praes. 8/6 70.

(Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im diesseitigen Regierungsbezirke erledigten nachstehenden Schul-, Organisten- und Meßnerdienste werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche sammt den verschlossenen Personal- und Qualifikationslisten bei jener kgl. Distriktsschulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Dienst gelegen ist, bis längstens

4. Juli ds. Js.

portofrei einzureichen.

Insoferne sie noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellt oder bereits verehelicht sind, haben sie zugleich den Nachweis der erfüllten Wehrpflicht in der aktiven Armee beizufügen.

Die gemeinschaftlichen Anträge der Distrikts-Verwaltungsbehörden und der Distriktsschulinspektionen bezüglich der Besetzung der erledigten Dienste, worüber auch die Aeußerungen der betreffenden Ortsvorstände erholt werden können, sind unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist und längstens bis

18. Juli ds. Js.

anher in Vorlage zu bringen.

I. Erledigte kathol. Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Balderschwang, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Immenstadt II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 14 Werktags- und 3 Sonn- und Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Beckstetten, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Türkheim I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 22 Werktags-, und 6 Sonn- und Feiertagsschülern;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Biburg, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 64 Werktags- und 14 Sonn- und Feiertagsschülern;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Blindheim, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Höchstädt, mit einem jährlichen Einkommen von 597 fl. 24 kr., dann mit 83 Werktags- und 41 Sonn- und Feiertagsschülern;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Denklingen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Buchloe, mit einem jährlichen Einkommen von 513 fl. 32 kr., dann mit 112 Werktags- und 44 Sonn- und Feiertagsschülern;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Engetried, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Ottobeuren-Memmingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 33 Werktags- und 22 Sonn- und Feiertagsschülern;

7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Engishausen, königl. Distriktsschulinspektionsbezirks Babenhausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 21 Werktags- und 8 Sonn- und Feiertagsschülern;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hafenreuth, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Donauwörth, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 18 Werktags- und 7 Sonn- und Feiertagsschülern;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Memhölz, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Kempten I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 45 Werktags- und 23 Sonn- und Feiertagsschülern;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Obergermaringen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Kaufbeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 68 Werktags- und 23 Sonn- und Feiertagsschülern;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Obenhausen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Weissenhorn, mit einem jährlichen Einkommen von 390 fl. 5 kr., dann mit 86 Werktags- und 37 Sonn- und Feiertagsschülern;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ofterschwang, königl. Distriktsschulinspektionsbezirks Immenstadt II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 54 Werktags- und 15 Sonn- und Feiertagsschülern;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Pfaffenhausen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Mindelheim II., mit einem jährlichen Einkommen von 566 fl. 38 kr., dann mit 127 Werktags- und 40 Sonn- und Feiertagsschülern, wobei bemerkt wird, daß in Folge der in Aussicht genommenen seinerzeitigen Errichtung einer selbstständigen Pfarrei in Salgen eine Schmälerung der Stolgebühren zu erwarten ist und daß sich der künftige Schullehrer eine allenfallsige Minderung des Einkommens gefallen zu lassen hat;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Probstried, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Grönenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl.,

dann mit 63 Werktags- und 25 Sonn- und Feiertagsschülern;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rieb, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Neuburg III., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 50 Werktags- und 18 Sonn- und Feiertagsschülern;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rieder, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Oberdorf, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 36 Werktags- und 15 Sonn- und Feiertagsschülern;

17) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Rottach, königl. Distriktsschulinspektionsbezirks Sonthofen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 19 Werktags- und 6 Sonn- und Feiertagsschülern;

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Schopflohe, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Oettingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 36 Werktags- und 10 Sonn- und Feiertagsschülern;

19) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterblaichen, königl. Distriktsschulinspektionsbezirks Krumbach I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 62 Werktags- und 25 Sonn- und Feiertagsschülern.

II. Erledigte protestantische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Eberheim, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Nördlingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 70 Werktags- und 21 Sonn- und Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Hainsfarth, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Oettingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 35 Werktags- und 18 Sonn- und Feiertagsschülern;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wolkratshofen, königl. Distriktsschulinspektionsbezirks Grönenbach-Ottobeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 52 Werktags- und 12 Sonn- und Feiertagsschülern.

Augsburg, den 6. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12520. praes. $^{9}/_{6}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Beglaubigung von Urkunden, hier die Einsendung der Taxbeträge für die kaiserlich französische Gesandtschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt Abdruck einer im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern am 2. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung.

Augsburg, den 7. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem es so häufig vorkömmt, daß für Beglaubigung von Urkunden bei der kaiserlich französischen Ge-

sandtschaft die Taxbeträge nicht richtig eingesendet werden, so wird die kgl. Regierung unter Bezugnahme auf die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 10. Februar 1866 Nr. 4974 wiederholt in Kenntniß gesetzt, daß der Betrag einer jeden Urkunde, mit Ausnahme der hier nachstehend besonders verzeichneten auf 10 Francs = 4 fl. 40 kr. festgesetzt ist.

Für diese bestimmten Urkunden sind auf Beglaubigung derselben niedrigere Sätze festgestellt und zwar:

1) für einen Heirathsakt die Taxe von 6 Francs = 2 fl. 48 kr. (nicht zu verwechseln mit einer Ehe-Einwilligung, für welche 10 Francs = 4 fl. 40 kr. zu entrichten kommen);
2) für einen Geburts- oder Todesschein eine solche von 3 Francs = 1 fl. 24 kr., und
3) für einen Heiraths-Proklamationsschein nur eine solche von 1½ Francs = 42 kr.

Die kgl. Regierung wird daher beauftragt, hievon die untergeordneten Behörden in geeigneter Weise zu verständigen.

München, den 2. Juni 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl

Graf von Bray.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
(Beglaubigung von Urkunden, hier die Einsendung der Taxbeträge für die kaiserlich französische Gesandtschaft betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath Dr. Prestele.

Ad Num. 12590. praes. 7/6 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Westerheim, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eduard Hochenecker in Westerheim auf die Pfarrei Frechenrieden-Altisried ist die kathol. Pfarrei Westerheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 545 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 986 fl. 12 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 30 fl. 26 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 955 fl. 46 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Schließlich wird bemerkt, daß auf der Pfarrpfründe Westerheim eine Annuität von 30 fl. zur bayer. Hypotheken- und Wechselbank vom Jahre 1849 bis 1892 lastet, welche bis dahin vom Reinertrag noch in Abzug kommt.

Augsburg, den 5. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 12522. praes. 8/6 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberfahlheim, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Wilhelm Groß ist die katholische Pfarrei Oberfahlheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Neu-Ulm, zählt 942 Seelen, 2 Schulen und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1732 fl. 14 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 235 fl. 57 kr.

1 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1496 fl. 17 kr. 3 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Schließlich wird bemerkt, daß auf der Pfarrpfründe Oberfahlheim aus einem Reluitionskapitale von 800 fl. eine jährliche Absitzfrist von 32 fl. nebst treffendem Zins vom Jahre 1846 bis 1870 lastet.

Augsburg, den 7. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 12621. praes. 8/6 70.

(Hauptagentenaufstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin hat an Stelle

1) des mit Ministerialentschließung vom 5. Mai 1868 als Hauptagenten für die rechtsrheinischen Regierungsbezirke bestätigten Kaufmanns Emil von Kiessing in München;

2) des mit Ministerialentschließung vom 7. August dess. Js. in gleicher Eigenschaft für die Pfalz bestätigten Kaufmanns Franz Brozler in Kaiserslautern, den Kaufmann Karl Schreiber, in Firma Schreiber und Deikert zu München, zur Führung der Hauptagentur für den Umfang des Königreichs, dann den Kaufmann Arthur Deikert, Theilhaber der gleichen Firma, in München als Stellvertreter des Vorgenannten bevollmächtigt.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. ds. ist diese Hauptagenturbestellung, resp. Stellvertretung, letztere unter Haftung des Hauptagenten Karl Schreiber, in widerruflicher Weise bestätigt worden.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Kaufmann Arthur Deikert im Falle der Vertretung des Hauptagenten Schreiber zu zeichnen hat:

„Für die Hauptagentur A. Deikert in Vertretung."

Augsburg, den 7. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12620. praes. 8/6 70.

(Die Aenderung der Statuten der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-Transport in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 2. l. Mts. den in der Generalversammlung vom 19. April l. Js. der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden beschlossenen Aenderungen der §§. 1, 3, 54, 58, 58 des I. Nachtrages, 64, 80, 81, 86, 87 und 88 des Gesellschafts-Statutes im Hinblicke auf Art. 193 des Polizei-Strafgesetzbuchs und §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1863 „die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden in Sachen des Polizei-Strafgesetzbuchs betr." die zum Behufe der Anwendung in Bayern erforderliche Bewilligung ertheilt.

Diese Aenderungen werden in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Augsburg, den 7. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

In der General-Versammlung vom 19. April 1870 sind folgende Aenderungen der Gesellschafts-Statuten beschlossen worden:

§. 1.

Zusatz: „Der Sitz der Gesellschaft kann auf Beschluß einer Generalversammlung jederzeit nach einem andern Orte innerhalb des Norddeutschen Bundes verlegt werden."

§. 3.

Anstatt: „Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden" lies: „Gerichte ihres Sitzes."

§. 54.

Sind die letzten sechs Worte zu streichen: „welche in Dresden wohnhaft sein müssen."

§. 58.

Anstatt: „der deutschen Bundesstaaten": „der deutschen Staaten." Der Schlußsatz lautet: „Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Stellvertreter müssen im Königreich Sachsen, und der Direktor am Sitze der Gesellschaft wohnhaft sein."

§. 58 des I. Nachtrags.

Anstatt: „Bundesstaaten" zu lesen „Staaten" und hinter „stimmberechtigte Mitglieder" einzuschalten: „einschließlich der Stellvertreter."

§. 64.

Der Schlußsatz im ersten Absatz lautet: „Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen Sitzung wenigstens alle in Sachsen wohnhaften Mitglieder und Stellvertreter einzuladen."

§. 80.

Zusatz hinter: „ermäßigt werden": „oder auch ganz aufhören". Gestrichen: „Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Aktienkapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören."

§. 81.

Zusatz: „So lange der Reservefond die im §. 80 festgesetzte Höhe nicht erreicht hat, müssen die Zinsen davon dazu geschlagen werden, später aber braucht dieß nicht mehr zu geschehen."

§. 86.

Anstatt „in Dresden", — „ihres Sitzes".

§. 87.

Gestrichen: „im Dresdener Journal".

§. 88.

Im 1., 2., 4. und 5. Absatze: Anstatt: „das Kgl. Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden" — „die (der) Gerichtsbehörde der Gesellschaft".

Ad Num. 11477. praes. $^{9}/_{6}$ 70.

(Gesuch des Expedientenhauses Louis Knorr und Comp. in Hamburg um Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erlaß des königl. Staatsministeriums des Innern vom 29. April ds. Js. ist dem Expedientenhause Louis Knorr und Comp. in Hamburg, beziehungsweise

dem derzeitigen Inhaber dieser Firma C. A. Mathas die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern in widerruflicher Weise behufs Vermittlung dieses Geschäfts ertheilt worden.

Gemäß §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann und Adjunkten Ludwig Mayer in Landau als Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmacht und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, laut Ausschreiben vom 17. v. Mts. in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Augsburg, den 7. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 7/6 70.

Der kgl. Bezirksarzt II. Klasse Dr. August Horlacher zu Oettingen ist am 6. Juni l. Js. mit Tod abgegangen.

praes. 7/6 70.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. wurde der Lehrer der neueren Sprachen am kgl. Gymnasium zu Neuburg, Max Eichheim, von der ihm unterm 15. Oktober 1866 in der Eigenschaft eines Hilfslehrers übertragenen Lehrstelle der französischen Sprache an der kgl. Gewerbsschule Neuburg auf Ansuchen vom 16. August ds. Js. an enthoben.

praes. 8/6 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Mai l. Js. dem Priester Peter Brand, Pfarrer in Mühlhausen, kgl. Bezirksamts Ingolstadt, die katholische Pfarrei Goßheim, kgl. Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 8/6 70.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1870 dem Priester Balthasar Grimm, Pfarrer in Kissing, kgl. Bezirksamts Friedberg, die katholische Pfarrei Mauerstetten, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Juni 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%		86[illegible]
„ „ 4% halbjährig		86[illegible]
„ „ 4½%		93[illegible]
„ „ 4½% halbjährig	93[illegible]	93[illegible]
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107[illegible]	
„ Bank à fl. 500.	840	837
„ Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91[illegible]	91[illegible]

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Mai 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	[illegible]	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	3	6	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	4	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	23	5	—	—	—	3	30	—	2	30	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	51	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	2	1	3	—	—	—	2	10	—	1	44	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	48	—	2	45	—	2	20	—	4	30	—	Ctr. 15	—	—
1 „ gerändelte Gerste	7	28	—	6	—	—	5	36	—	3	30	—	6	—	—	„ 18	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	24	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	6	—	—	7	12	—	3	48	—	—	—	—	7	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	18	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	15	—	—	17	—	—	13	4	—	14	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	14	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	30	—	—	27	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	34	—	—	—	—	—	30	—	—	38	—
1 „ Schmalz	—	34	—	—	31	—	—	35	—	—	35	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	32	—	—	34	—	—	32	—	—	32	—	—	27	—	—	32	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	24	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	30	—
1 „ „ Hechte	—	39	—	—	30	—	—	20	—	—	—	—	—	24	—	—	36	—
12 Eier	—	13	5½	—	12	—	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	16	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	23	—	—	23	—	—	30	—	—	22	—	—	23	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	—	—	7	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	19	19	—	14	30	—	17	—	—	17	15	—	12	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	14	49	—	10	30	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	17	—	—
1 „ Föhrenholz	16	3	—	—	—	—	14	30	—	10	25	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	30	—	12	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	1	52	—	2	9	—	2	12	—	1	30	—	1	36	—	1	30	—
1 „ saures Heu	1	32	—	1	39	—	1	36	—	1	15	—	1	6	—	1	—	—
1 „ langes Stroh	1	—	—	1	42	—	2	—	—	1	—	—	1	12	—	1	12	—
1 „ kurzes Stroh	—	53	—	1	32	—	1	30	—	—	—	—	—	48	—	—	54	—
1000 Torf	2	12	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 48. Augsburg, den 15. Juni 1870.

Inhalt:

Die Hauptagenturen der Versicherungsgesellschaft Thuringia. — Der Stand der Getreidemagazine am Schlusse des Jahres 1869. — Die Aufnahmeprüfung am kgl. Schullehrerseminare Schwabach pro 1870. — Verausgabung eines falschen Frauenthalers. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Vischner in Augsburg. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Engelhard in Donauwörth. — Die Erledigung der protest. Pfarrstelle Pilgramsreuth, Dekanats Hof. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12622. praes. 10/6 70.

(Die Hauptagenturen der Versicherungsgesellschaft Thuringia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt hat an Stelle des mit Ministerialentschließung vom 13. Mai 1867 Nr. 14795 als Hauptagenten für die Feuer-, Lebens- und Transportversicherungsbranche in Bayern bestätigten Versicherungsinspektors Gustav von Knote in München

1) den Versicherungsinspektor Karl Thieme in München für die Feuer- und Transportversicherungsbranche;

2) den Versicherungs-Inspektionsbeamten Karl Junge daselbst für das Lebensversicherungsgeschäft

im Umfange des Königreiches zu Hauptagenten bevollmächtigt.

Diese Hauptagentenbestellung wurde in widerruflicher Weise bestätigt.

Dies wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. ds. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 9. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11959. praes. 10/6 70.

(Den Stand der Getreidemagazine am Schlusse des Jahres 1869 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Mai l. Js. Nr. 5365 haben Seine Majestät der König von dem Fortgange der Getreidemagazinirung während des Jahres 1869 Kenntniß zu nehmen und Allerhöchst-Ihre Befriedigung und Anerkennung darüber auszusprechen geruht, daß sowohl Gemeinde- als auch Distrikts-Polizeibehörden durch eifriges Zusammenwirken zur Förderung der Sache ein Wesentliches beigetragen haben.

Augsburg, den 8. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12867. praes. 12/6 70.

(Die Aufnahmeprüfung am kgl. Schullehrerseminare Schwabach pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken hat gemäß §. 74 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 im unmittelbaren Anschluß an die Seminar-Schluß- und Austrittsprüfung den Beginn der dießjährigen Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach auf

Montag den 8. August ds. Js.
Vormittags 8 Uhr

anberaumt.

Es haben sich daher alle diejenigen protestantischen Schulamtszöglinge des III. Curses der Präparandenschulen oder sonst an einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule Vorbereiteten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, insoweit sie den dem Schullehrerseminar Schwabach zugewiesenen Regierungsbezirken angehören, an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der kgl. Schullehrerseminar-Inspektion anzumelden, und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung die im §. 73 des Normativs vom 29. September 1866 vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen.

Augsburg, den 11. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12202. praes. 9/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen Frauenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 8. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falschen Frauenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. ds. Mts. Nachmittags 4 Uhr verausgabte der ledige Bäckergeselle Anton Angerhofer von Dattenried, Bezirksamts Oberdorf, an die Krämerstochter Magdalena Koller von hier, wohnhaft Louisenstraße Nr. 27/o, für von dieser gekaufte Cigarren einen bayer. Frauenthaler, welcher nach Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch ist, aus einer Mischung von Zinn und Kupfer — Glockenmetall — besteht, in der Form eines ächten Stückes gegossen und oberflächlich gesilbert ist.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungsbehörden in Oberbayern werden angewiesen, nach dem vorgenannten Anton Angerhofer, sowie allenfallsigen weitern Theilnehmern der angezeigten Münzfälschung Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten Stelle der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 30. Mai 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident

Vitzthum.

Ad Num. 1027. praes. 11/6 70.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dischner in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 4/8. l. Mts. dem kgl. Advokaten Dischner in Augsburg auf das bezügliche Gesuch vom 26. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Adolph Kleinschroth in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von weitern sechs Monaten, vom 1. Juli l. Js. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert wurde.

Neuburg, den 8. Juni 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger.

Ad Num. 1044. praes. 12/6 70.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Engelhard in Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. l. Mts. dem kgl. Advokaten Engelhard in Donauwörth auf dessen Gesuch vom 1. l. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Georg Costa in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten von Zustellung gegenwärtiger Entschließung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 10. Juni 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Geiger.

Ad Num. 1689. praes. 11/6 70.

(Die Erledigung der protestant. Pfarrstelle Pilgramsreuth, Dekanats Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle Pilgramsreuth wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 25 fl.

II. An Zinsen 761 fl. 32 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig 50 fl., b) Grundstücke: 66 Tgw. 72 Dezm., aus der Pfarrwaldung: 7 Klftr. weiches Scheitholz nebst Aststreu, 2,88 Klftr. Stöcke und 3 Schleißbäume = 136 fl. 8½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 6,21 Klftr. weiches Scheitholz, 2 Fuder Ast- und Giebelholz, 2,88 Klftr. Stöcke = 23 fl. 51 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 106 fl. 25¼ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 3 fl. Summa 1105 fl. 56¾ kr. Lasten 90 fl. 29¼ kr. Reiner Pfarrertrag 1015 fl. 27½ kr.

6 fl. sind zu refundiren.

Bayreuth, den 2. Juni 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 8/6 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Mai l. Js. dem Priester Eduard Hochenecker, Pfarrer in Westerheim, kgl. Bezirksamts Memmingen, die katholische Pfarrei Frechenrieden-Altisried, kgl. Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 12/6 70.

Die erledigte protestant. Pfarrei Berg, Dekanats Memmingen, haben Seine Majestät der König dem Pfarrer Julius Westermayer zu Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim, unter dem 31. v. Mts. allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 13/6 70.

Zufolge Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 11. l. Mts. wird die diesjährige Haupt- und Austrittsprüfung am kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen am Montag den 1. August ds. Js. ihren Anfang nehmen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Juni 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%	87	
„ „ 4% halbjährig	87	
„ „ 4½%		93¼
„ „ 4½% halbjährig	93¾	93½
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108¼	
„ Bank à fl. 500.	840	837
„ Bank-Obligationen 4%		99¾
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91½	91⅞

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 49. Augsburg, den 18. Juni 1870.

Inhalt:

Vollzug des Art. 12, 15 und 58 Abs. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Asbach, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Die Prüfung für die Aufnahme in das kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen pro $18^{70}/_{71}$. — Die Vertheilung der Renten des Central-Unterstützungsfonds für protest. Schullehrerrelikten. — Die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Augsburg. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 12822. praes. $^{13}/_{6}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug der Art. 12, 15 und 58 Abs. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck der unterm 3. l. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern zur Darnachachtung und Befolgung und ergeht zugleich an die kgl. Bezirksämter der weitere Auftrag, hinsichtlich der Führung der Vormerkungsbücher nach Maßgabe der untenstehenden höchsten Ministerial-Entschließung an die Gemeindebehörden das Geeignete zu erlassen und den Vollzug zu überwachen.

Augsburg, den 11. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 6. Mai ds. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilage, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erwiedert:

Das kgl. Bezirksamt Königshofen erachtet zum ge-

sicherten Vollzuge des Art. 15 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 die Erlassung einer Vorschrift für unerläßlich, durch welche die Führung von Vormerkungslisten bezüglich der zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten auch über den im Art. 58 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt hinaus für die Dauer der möglichen Landwehrpflicht allgemein angeordnet wird, und betont hiebei, daß durch das Wehrverfassungsgesetz keine Behörde bestellt sei, welche auf den Wegfall der bisherigen Befreiungsgründe über den in Art. 58 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt hinaus Augenmerk zu halten und gegebenen Falles die Betheiligten den Landwehr-Bezirkscommandos zu überweisen hätte.

Nachdem nun durch Art. 46—48 des Wehrverfassungsgesetzes und durch die §§. 3, 14, 34 und 35 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868, die Anlegung und Führung der Listen der Wehrpflichtigen, dann der Vormerkungsbücher für die zeitweise Befreiten rc. in die Zuständigkeit der Gemeinde- und Distrikts-Verwaltungsbehörden gelegt ist, nachdem ferner die Ausübung der Controle über diese zeitweise Befreiten und bei dem Aufhören der Befreiungsgründe die Aufnahme dieser Wehrpflichtigen bis zum 24. beziehungsweise 25. Lebensjahre in die Urliste und Bezirksliste wieder den bezeichneten Behörden ausdrücklich übertragen ist, so kann die gemäß Art. 15 des Wehrverfassungsgesetzes weiter angezeigte, hiemit im unmittelbaren Zusammenhange stehende Ueberwachung dieser Wehrpflichtigen und gegebenen Falles deren Ueberweisung an das betreffende Landwehr-Bezirkscommando behufs der Einreihung in die Ersatzmannschaft der Landwehr nach der Natur der Sache und dem Gange des Aushebungsgeschäftes durch keine andere als die einschlägige Gemeinde- und Distrikts-Verwaltungsbehörde in Ausführung gebracht werden.

Was die Form der Beaufsichtigung der zeitweise Befreiten im Sinne des Art. 15 des Wehrverfassungsgesetzes durch die genannten Behörden anlangt, so besteht keine Veranlassung, zu diesem Zwecke die Anlegung und Führung besonderer Vormerkungsbücher oder Listen anzuordnen, nachdem die fragliche Controle leicht unter Benützung der im §. 35 der allegirten Vollzugsvorschriften zum Wehrverfassungsgesetze bezeichneten Vormerkungsbücher, in welchen auch die zeitweise Befreiten einzutragen sind, über den in Art. 58 Abs. 3 bemerkten Zeitpunkt hinaus bewerkstelligt und der Bestimmung des Art. 15 des Wehrverfassungsgesetzes der entsprechende Vollzug gesichert werden kann.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das kgl. Bezirksamt Königshofen auf die berichtliche Vorlage vom 30. April ds. Js. geeignet zu verständigen.

München, den 3. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug der Art. 12, 15 und 58 Abs. 3 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 13072. praes. 11/6 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Asbach, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Leopold Keßler von Asbach ist die katholische Pfarrei daselbst erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 400 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 681 fl. 44 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 41 fl. 16 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 640 fl. 27 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12991. praes. 11/6 70.

An die kgl. Inspektionen der Präparandenschulen, dann an die kgl. Studienrektorate, Subrektorate der Lateinschulen und Rektorate der Gewerbsschulen von Schwaben und Neuburg.

(Die Prüfung für die Aufnahme in das kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen pro 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge zur Aufnahme in das kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen für das Schuljahr 1870/71 wird daselbst nach Vorschrift des §. 74 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866

am Dienstag den 16. August ds. Js.

und an den darauffolgenden Tagen abgehalten werden.

An dieser Prüfung können alle Schulamtszöglinge Theil nehmen, welche entweder den III. Curs an einer kathol. Präparandenschule des Regierungsbezirks zurückgelegt, oder sich an einer vollständigen Latein- oder Gewerbsschule vorschriftsmäßig vorbereitet haben.

Die Zulassung zu der Prüfung ist jedoch nach §. 73 des erwähnten Normativs bedingt:

1) durch das bis zum Anfang des Schuljahrs zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;
2) durch Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden können, oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen;
3) durch einen legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwands im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung vorbehaltlich der im §. 53 des Normativs vorgesehenen Ausnahmen;
4) durch das vorschriftsmäßige Zeugniß über den zurückgelegten III. Jahrescurs einer Präparandenschule oder über den Besuch beziehungsweise Absolvirung einer vollständigen Latein- oder Gewerbsschule, in diesem Falle jedoch zugleich auch noch über genossenen Unterricht in den an den genannten Anstalten nicht gelehrten Lehrfächern des Vorbereitungsunterrichts.

Diejenigen Schulamtszöglinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich

am Montag den 15. August ds. Js.
Abends 6 Uhr

im Schullehrerseminar zu Lauingen bei der Prüfungscommission zu melden und derselben die obenbezeichneten Zeugnisse vorzulegen.

Hievon sind die betreffenden Zöglinge geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 11. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 12944. praes. 14/6 70.

An die kgl. protest. Distrikts-Schulinspektionen und Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Vertheilung der Renten des Central-Unterstützungsfonds für protest. Schullehrer-Relikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche um Unterstützung aus dem Centralfonde für Relikten protest. Schullehrer sind innerhalb 6 Wochen in Vorlage zu bringen.

Es wird erinnert, daß für jede zur Unterstützung in Vorschlag gebrachte Person eine bestimmte Summe zu begutachten, diese jedoch mit Rücksicht auf die vorhandenen nicht bedeutenden Mittel zu bemessen ist.

Augsburg, den 12. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 13023. praes. 14/6 70.

(Die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei dem kgl. Stadtgerichte Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der rechtskundige Polizeiaktuar Adolph Hitzler dahier für die Fälle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft am kgl. Stadtgerichte Augsburg

— für den Stadtbezirk — die Stellvertretung zu besorgen hat.

Augsburg, den 13. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. 14/6 70.

Der Schulverweser Friedrich Weidner zu Aufhausen, kgl. Bezirksamts Nördlingen, wurde in Folge der für ihn von dem durchlauchtigen hochgebornen Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein ausgestellten Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Aufhausen von der kgl. Regierung bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Juni 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%	81	
" " 4%	87	
" " 4% halbjährig	87	
" " $4^1/_2$%		93¼
" " $4^1/_2$% halbjährig	93¾	93¼
" " 5% halbjährig	102	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108¼	
" Bank à fl. 500.	840	837
" Bank-Obligationen 4%		99⅞
" Bank-Pfandbriefe à 4%	92	91⅞

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 50. Augsburg, den 22. Juni 1870.

Inhalt:

Aufstellung eines Unteragenten für das Expedientenhaus Karl Pokranz und Comp. in Bremen. — Die vermißte Theres Baumer von Mitterfecking. — Entfernung des Knaben Andreas Kolb von Himmelkron aus seiner Heimath. — Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau bei Oberau. — Wiederbesetzung des ständigen Vikariats Jefferndorf, Dekanats Memmelsdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Aeschach, Dekanats Kempten. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13014. praes. 15/6 70.

(Aufstellung eines Unteragenten für das Expedientenhaus Karl Pokranz und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Kaufmann Fr. Jul. Weber in Bamberg wurde der Kaufmann Andreas Art zu Füßen als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Karl Pokranz und Comp. in Bremen bestätigt.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 13. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 12715. praes. 15/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die vermißte Theres Baumer von Mitterfecking betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Aufenthalt der durch Regierungsausschreibung vom 3. Mai ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 689 u. 690) signalisirten Weibsperson ist ermittelt, und haben daher die dießfalls angeordneten Recherchen zu cessiren.

Augsburg, den 15. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 12893. praes. 15/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Knaben Andreas Kolb von Himmelkron aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 774 u. ff.) wird hiemit bekannt gegeben, daß der **Knabe Andreas Kolb** von Himmelskron bereits in der Stadt Regensburg aufgegriffen und an das kgl. Bezirksamt Berneck abgeliefert worden ist.

Augsburg, den 15. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 12112. praes. 13/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau bei Oberau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die kgl. Distrikts-Polizeibehörden Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 29. v. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 12. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau bei Oberau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Straubing vom 30. v. Mts. wurde am 17. März l. Js. eine männliche Leiche in der Donau bei Oberau aufgefunden.

Der Leichnam ist 5' 7'' lang, corpulent und von kräftiger Statur.

Derselbe hat einen hellbraunen Backenbart und hellbraune Haare, welche jedoch auf dem Scheitel bereits fehlen.

Die Nase ist ziemlich groß und dick, am Oberkiefer fehlen die vorderen Zähne fast gänzlich, die hintern theilweise oder sind schadhaft.

Die Leiche war bekleidet mit einem ziemlich gut erhaltenen dunkelgefärbten kurzen Tuchrocke, mit einem gerifften Gilet von dunkler Farbe, einer schwarzen Tuchhose, einem schwarzen viereckigen Halstuche und vorgeschuhten doppelt gesohlten an den Absätzen beschädigten Halbstiefeln.

Außerdem trug dieselbe eine gewirkte wollene Unterjacke, ein baumwollenes Hemd mit Chemisette, am Hals und den Aermeln mit Porzellanknöpfen versehen, eine baumwollene Unterhose und wollene Socken.

In einer Gilettasche fand sich eine alte hölzerne Cigarrenspitze und ein roth polirter Bleistift.

Verletzungen waren keine an der Leiche ersichtlich und dürfte hier wohl ein Unglück oder ein Selbstmord vorliegen.

Der Verunglückte mag in einem Alter von 50 bis 60 Jahren gewesen sein.

Nachdem die bisherigen Recherchen über Namen, Stand und Heimath des Verunglückten zu keinem Resultate geführt haben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, entsprechende Nachforschungen anzuordnen, und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleich-

zeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Straubing mitzutheilen.

Landshut, den 29. Mai 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kaisenberg, kgl. Regierungsdirektor.

Caudinus, Sekr.

Ad Num. 1837. praes. 20/6 70.

(Wiederbesetzung des ständigen Vikariats Jesserndorf, Dekanats Memmelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat Jesserndorf mit einem Ertrage von 445 fl. 33¼ kr. wird zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit diesem Vikariate die Schulstelle verbunden ist und daß die Bewerber des Gesangs und Orgelspiels kundig sein müssen.

Bayreuth, den 13. Juni 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. E. 2686. praes. 16/6 70.
K. 3336.

(Die Erledigung der Pfarrei Aeschach, Dekanats Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Aeschach wird zur Bewerbung bis zum 25. Juli l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 654 fl. 54 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich im Ganzen in gutem baulichen Stande befindet 40 fl., aus 1 Tgw. 62 Dezm. Gärten 27 fl. 48 kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 88 fl. 50 kr. Summa 811 fl. 32 kr. Lasten keine.

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Ansbach, den 13. Juni 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 17/6 70.

Med. Dr. Adolph Burkart, bisher Bataillonsarzt im 1. Artillerieregimente Prinz Luitpold, hat sich am 4. Juni l. Js. in Leipheim, kgl. Bezirksamts Günzburg, als praktischer Arzt niedergelassen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Juni 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
" " 4%	87	
" " 4% halbjährig . . .	87	
" " 4½%		93¼
" " 4½% halbjährig . .	93¼	93¼
" " 5% halbjährig . . .	102	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		86¾
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108¼	
" Bank à fl. 500.		838
" Bank-Obligationen 4%		99¾
" Bank-Pfandbriefe à 4%	92	91¾

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel.										
Augsburg	10	Juni	10	318	328	328	—	21	1	20	22	19	10	12	411	423	423	—	14	32	14	7	13	11
		Kern	3	271	274	274	—	21	18	20	26	9	42											
Babenhausen	7	"	—	61	61	61	—	18	15	18	—	17	45	—	5	5	5	—	14	6	13	30	12	12
Burgau	7	"	—	23	23	23	—	19	30	19	15	19	—	13	53	66	54	12	15	30	15	3	14	36
Dinkelscherben	8	"	—	1	1	1	—	—	—	19	45	—	—	—	11	11	11	—	—	—	14	33	—	—
Donauwörth	8	"	—	11	11	11	—	20	—	19	10	18	52	35	67	102	94	8	14	57	14	10	14	20
		Kern	—	56	56	56	—	19	26	18	46	17	50											
Füßen	11	"	28	52	80	58	22	21	50	21	5	20	54	20	23	43	26	17	16	30	16	15	15	30
Günzburg	7	"	—	126	126	121	5	19	42	19	15	18	54	2	61	63	55	8	15	30	15	24	15	—
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	9	"	—	338	338	335	3	20	13	19	58	18	42	22	87	109	81	25	15	23	14	39	13	16
Kempten	8	"	207	631	838	639	199	21	41	20	54	20	1	124	143	267	172	95	15	45	15	2	14	34
Krumbach	11	"	—	106	106	106	—	19	17	18	46	18	21	—	45	45	44	1	14	23	13	53	13	21
Lauingen	11	"	—	17	17	17	—	19	—	18	21	17	57	8	105	105	90	18	15	39	15	18	14	42
		Kern	72	410	482	451	31	9	51	19	3	18	36											
Lindau *)	11	"	23906	10641	35947	8901	27013	14	41	13	55	12	54	30	2	32	18	14	—	—	10	—	—	—
		Kern	544	435	979	722	257	13	36	13	1	12	30											
Memmingen	7	"	21	399	420	415	5	20	3	19	44	19	5	16	83	99	58	41	14	30	14	—	13	—
Mindelheim	11	"	31	127	158	154	4	20	—	19	23	18	27	8	37	45	41	4	14	8	13	33	12	42
Neuburg	8	"	2	119	121	119	2	21	41	20	4	19	18	—	72	72	70	2	15	31	15	10	14	17
Nördlingen	11	"	—	18	18	18	—	20	30	20	13	19	34	9	84	93	87	6	14	53	14	22	13	46
		Kern	6	559	565	544	21	20	39	19	57	18	55											
Oettingen	8	"	—	74	74	74	—	21	—	20	15	19	30	—	33	33	26	7	16	6	15	27	14	48
Ottobeuren	2	"	12	51	63	57	6	19	43	19	5	18	45	3	13	16	13	3	13	30	13	18	12	39
Schwabmünchen	7	"	7	58	65	62	3	19	53	19	24	18	54	—	22	22	17	5	14	19	14	—	13	56
Thannhausen	9	"	—	17	17	17	—	19	30	18	57	18	30	—	32	32	32	—	15	—	14	36	14	15
Weiler	2	"	34	33	67	34	33	21	28	21	9	20	18	19	6	25	7	18	15	—	14	50	14	39
Weißenhorn	8	"	8	181	189	186	3	20	—	19	7	18	27	2	13	15	15	—	15	3	14	33	14	6
Wertingen	7	"	—	21	21	21	—	19	54	19	33	19	—	—	33	33	33	—	15	30	15	12	15	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	39	39	39	—	13	51	13	39	13	22	—	125	125	125	—	9	41	9	15	8	49
Babenhausen		oben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	24	—	8	12	8	6	8	—
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	8	36	8	21	8	6
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	—	—	—	8	—	—	—
Donauwörth			—	16	16	16	—	13	34	13	15	12	45	6	44	50	41	9	9	20	9	6	8	45
Füßen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	32	19	13	10	—	10	—	10	—
Günzburg			—	9	9	9	—	14	45	14	15	13	30	—	54	54	54	—	8	45	8	30	8	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			6	4	10	9	1	14	15	14	15	13	15	—	91	91	91	—	9	30	9	11	8	25
Kempten			14	30	44	30	14	15	45	14	41	13	45	102	240	342	223	119	10	9	9	31	9	5
Krumbach			—	7	7	7	—	13	—	12	28	12	3	—	98	98	98	—	8	27	8	15	8	—
Lauingen			2	48	50	50	—	14	30	14	—	12	57	7	69	76	60	16	8	51	8	21	8	—
Lindau *)			195	—	195	—	195	—	—	—	—	—	—	29	23	52	29	23	9	12	8	29	8	15
Memmingen			12	61	73	30	43	14	56	14	35	14	2	30	68	98	61	37	9	5	8	43	8	19
Mindelheim			—	9	9	8	1	12	45	12	20	12	7	—	97	97	97	—	8	52	8	25	7	57
Neuburg			—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	7	22	29	29	—	10	58	10	38	10	16
Nördlingen			6	78	84	71	13	14	42	13	53	12	57	—	103	103	95	8	10	3	9	30	8	50
Oettingen			—	6	6	6	—	14	30	14	24	14	18	—	24	24	24	—	9	30	8	57	8	24
Ottobeuren			2	38	40	25	15	12	30	—	—	—	—	2	—	2	1	1	9	1	8	28	8	26
Schwabmünchen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	63	54	9	8	50	8	42	8	32
Thannhausen			—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	8	30	8	15	8	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	19	64	48	16	9	14	9	—	8	46
Weißenhorn			—	11	11	11	—	13	57	13	21	12	54	—	86	86	86	—	8	50	8	27	8	6
Wertingen			—	5	5	5	—	—	—	12	15	—	—	4	4	8	8	—	9	—	8	24	8	12

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 51. Augsburg, den 25. Juni 1870.

Inhalt:

Der Rothlauf der Schweine. — Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg. — Die Aufstellung eines praktischen Thierarztes in Neuburg a./D. — Das Verschwinden einer fremden Mannsperson. — Heimliche Entfernung des Knaben Gottlieb Joseph Stetter von Großprüfening. — Den Verkauf von Brustsyrup in Bayern. — Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern von 1870. — Erledigung des I. protest. Vikariats in Bamberg. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 1870. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13621. praes. 22/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Rothlauf der Schweine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Erfahrungsgemäß kommen in jedem Jahre während der heißen Sommermonate bei Schweinen mehr oder weniger zahlreiche Erkrankungen an „Rothlauf" vor, und verschwinden wieder, sobald die kühlere Jahreszeit eintritt. Obgleich diese Krankheit in der Regel einen raschen Verlauf nimmt, und meist tödlich endet, weßhalb sie auch häufig als Milzbrand bezeichnet wird — so konnte bis jetzt bei der in Frage stehenden Krankheit weder der eigentliche Milzbrandcharakter noch die Weiterverbreitung derselben durch ein Contagium nachgewiesen werden und hat sich auch der Genuß des Fleisches von den im Beginne der Erkrankung geschlachteten Schweinen für den Menschen thatsächlich als unschädlich erwiesen.

Wie schon aus dem regelmäßig nur während der heißen Jahreszeit wiederkehrenden Auftreten des „Rothlaufs der Schweine" geschlossen werden darf, beruhen die Entstehungsursachen desselben in solchen allgemeinen Einflüssen, welche mit der Sommerhitze im nächsten Zusammenhange stehen. Unzweifelhaft wird jedoch das Auftreten der Krankheit durch verschiedene örtliche Verhältnisse wesentlich begünstigt, wofür insbesondere der Umstand spricht, daß gewisse Bezirke jedes Jahr in weit

stärkerem Maße von dieser Krankheit heimgesucht werden, als andere.

Unter diesen Umständen ist es einleuchtend, daß veterinär-polizeiliche Maßnahmen, insbesondere Sperrmaßregeln, dann amtliche Abordnungen des Thierarztes zur Vornahme von Sektionen, Stallvisitationen und Desinfektionen — wie solches von einigen Distrikts-Polizeibehörden, entgegen den Bestimmungen des §. 13 Ziffer 9 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1867 „Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr." schon bei ganz vereinzelten Erkrankungen an „Rothlauf," ja selbst in ein und demselben Orte zu wiederholtenmalen angeordnet worden sind — ohne reellen Erfolg blieben.

So lange daher der „Rothlauf der Schweine" in vereinzelten Fällen sich zeigt, ist die genaue Einhaltung der Bestimmungen der oberpolizeilichen Vorschrift vom 1. Juni 1862 „die Fleischbeschau betr." ausreichend; aber auch bei seuchenhaften Auftreten fraglicher Krankheit in einem Orte genügt die einmalige Abordnung des Thierarztes zur Constatirung des Krankheitscharakters, sowie zur Belehrung der Thierbesitzer über eine zweckentsprechende diätetische Behandlung der Schweine und entsprechende Reinigung der Ställe vollkommen.

Hienach ist gegebenen Falls zu verfahren und sind hievon auch die Thierärzte zu verständigen.

Augsburg, den 21. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 13420. praes. 23/6 70.

(Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 6. ds. Mts. obenstehenden Betreffs (Kreis-Amtsblatt Nr. 47 S. 905) wird nachträglich bekannt gegeben, daß von dem jeweiligen Schullehrer in Pfaffenhausen ein jährliches Absent von 18 fl. an die Schullehrerswittwe Kreszenz Rauner von dort zu verabreichen ist.

Sollte der eine oder andere Bewerber um diesen Dienst sein Gesuch um Verleihung desselben mit Rücksicht hierauf zurücknehmen wollen, so hat die Zurücknahme bis zum 4. Juli ds. Js. bei der kgl. Distrikts-Schulinspektion Mindelheim II. in Pfaffenhausen zu geschehen.

Augsburg, den 22. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 13466. praes. 21/6 70.

(Die Aufstellung eines praktischen Thierarztes in Neuburg a/D. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat beschlossen, in der Stadt Neuburg a/D. einen praktischen Thierarzt aufzustellen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ständige Bezüge nicht verbunden sind, haben ihre mit den vorschrifts-

mäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Neuburg a/D. einzureichen.

Augsburg, den 20. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr

Ad Num. 13050. praes. 19/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Verschwinden einer fremden Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes das Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 10. Juni l. Js. rubrizirten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 17. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

(Das Verschwinden einer fremden Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrates Passau ist am 6. Mai l. Js. Abends mit dem Dampfschiffe ein fremder Mann daselbst angekommen, der sich im Gasthause zum Strauß einlogirt hat, am andern Tage aber mit Hinterlassung seiner Effekten spurlos verschwunden ist.

Letztere bestanden in einem noch gut erhaltenen dunkelblauen Ueberzieher, in welchem sich ein weißes Sacktuch, roth gemerkt mit den Buchstaben M. K. befand, dann in einer braunledernen Reisetasche (welche versperrt war) mit grünem Tragbande, enthaltend nachverzeichnete Gegenstände:

a) zwei feine weiße Hemden,
b) eine neue leinene Unterhose,
c) ein roth und weiß gestreiftes seidenes Sacktuch,
d) ein schwarzseidenes Halstuch,
e) vier leinene weiße Sacktücher, wovon eins mit dem Buchstaben M. K. roth gemerkt ist,
f) ein weiß und blau gestreiftes seidenes Halstuch,
g) vier Paar baumwollene Socken,
h) ein Paar schwarze, schon getragene Glace-Handschuhe,
i) 7 Stück Cigarren in Papier eingewickelt und ein Stück rothes Siegellack.

Nach Angabe der Wirthsleute trug die fragliche Person einen schwarzen Anzug mit grauem Hut, schien in den 50ern Jahren zu stehen, war mittlerer Größe, hatte graue Haare und grauen Schnurrbart, schien den bessern Ständen anzugehören und sprach den österreichischen Dialekt.

Papiere, aus denen Anhaltspunkte über die Persönlichkeit des Fremden entnommen werden könnten, hinterließ er nicht.

Die oben bezeichneten Effekten finden sich noch im Gasthaus zum Strauß.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, in Bezug auf die fragliche Persönlichkeit die veranlaßten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdien-

73 *

liches Ergebniß dem Stadtmagistrate Passau bekannt zu geben.

Landshut, den 10. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Laudinus, Sekr.

Ad Num. 12938. praes. 20/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Knaben Gottlieb Joseph Stetter von Großprüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 4. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 18. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Heimliche Entfernung des Knaben Gottlieb Joseph Stetter von Großprüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Stadtamhof vom 1. pr. 4. ds. Mts. hat sich am 12. v. Mts. der eilfjährige Knabe Gottlieb Joseph Stetter, Stiefsohn des Bahnarbeiters Georg Eckl von Ettenhofen, kgl. Bezirksamts Deggendorf, z. Z. in Arbeit und wohnhaft in Großprüfening, aus dem so eben genannten Orte heimlicher Weise entfernt.

Nach einer berichtlichen Mittheilung kam derselbe am 19. v. Mts. Abends zu seinem Großvater dem Mühlrichter und Hausbesitzer Martin Hartl von Plattling, gab dort an, daß er schon 2 Tage bei einem Photographen in Kelheim gewesen sei, entfernte sich aber am 20. desselben Monats von Plattling ebenfalls wieder und streunt nunmehr vermuthlich im Lande auf dem Bettel umher.

Gottlieb Joseph Stetter ist schlank gewachsen, trägt am Leibe eine graue Montur — Rock, Hose und Gilet schon ziemlich schlecht — eine schwarztuchene Schirmmütze und ein battistenes Hemd, bei seiner Entfernung war derselbe ohne Fußbekleidung.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, geeignete Nachforschungen nach Gottlieb Joseph Stetter anzuordnen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Regensburg, den 4. Juni 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 13112. praes. 21/6 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Verkauf von Brustsyrup in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. steht dem Verkaufe des Brustsyrups des Handlungshauses H. Leopold und Comp. zu Breslau ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, wenn dasselbe seinem Anerbieten entsprechend einer jeden in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion eine genaue Beschreibung der Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise des fraglichen Syrups, wodurch er die Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, beigibt oder aufdrückt.

Augsburg, den 18. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 13450. praes. 22/6 70.

(Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern von 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. Nr. 6056 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1870, welches in erweiterter Form die Namen sämmtlicher Gemeinden bei den Untergerichten, zahlreiche statistische Notizen, dann die Namen der Advokaten und Notare enthält, in 2 Abtheilungen ausgegeben wird, und für den Preis von 2 fl. 20 kr. durch die kgl. Postanstalt bezogen werden kann.

Die erste Abtheilung, den Text enthaltend, wird Ende dieses Monats erscheinen, die zweite, die Register enthaltend, wird binnen 6 Wochen erfolgen.

Augsburg, den 20. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 1902. praes. 23/6 70.

(Erledigung des I. protest. Vikariats in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene I. protest. Vikariatsstelle in Bamberg wird mit einem Ertrag von 550 fl. zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth, den 18. Juni 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold v. n.

Biedermann.

Ad Num. E. 3378. / K. 3516. praes. 22/6 70.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf den neun und zwanzigsten August anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig und unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu melden:

1) Dieselben haben ihren auf einen 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen folgende Nachweise vorschriftsmäßig beizufügen:
   a) ein versiegeltes Universitätszeugniß, nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen;
   b) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität;
   c) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen, und ein Zeugniß über den etwaigen Besuch der bis zum Ende des Wintersemesters 1868 bestandenen Repetitorien,
   d) ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Admissionsprüfung im Hebräischen,
   e) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift und
   f) einen von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf.
2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früher schon vorgelegten Zeugnisse berufen.
3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst einer späteren Prüfung unterziehen wollen, haben um Dispensation von der diesjährigen Prüfung einzukommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.
4) Meldungen, welche nicht spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes Bedacht zu nehmen.

Ansbach, den 20. Juni 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Ad Num. E. 3348. / K. 3503. praes. 21/6 70.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 15. l. Mts. wurde die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 1870 auf 80 fl. — achtzig Gulden — festgesetzt, wonach die kgl. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg zur Zahlung angewiesen wurde.

Dies wird andurch den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Ansbach, den 20. Juni 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 16/6 70.

Der rechtskundige Notariatsgehilfe Johann Baptist Fick ist von dem kgl. Notar Arendts zu Nördlingen mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die Dauer des vom 15. Juni bis 15. August l. Js. bewilligten Urlaubs als Amtsverweser aufgestellt und am 14. Juni l. Js. bei dem kgl. Bezirksgericht Donauwörth nach Vorschrift des Art. 6 des Notariatsgesetzes verpflichtet worden.

---

praes. 21/6 70.

Der praktische Arzt Dr. Oskar Geis hat seinen bisherigen Wohnsitz Fischhaus, der Gemeinde Roßhaupten, kgl. Bezirksamts Füßen, Mitte Juni l. Js. verlassen.

---

praes. 22/6 70.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. Juni 1870 die katholische Pfarrei Unterthürheim, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Anton Burghart, exponirten Kaplan in Sietten, Bezirksamts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 17/6 70.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 9. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pfersee, kgl. Bezirksamts Augsburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Dirr, Kaplan in Wallenhausen, Bezirksamts Illertissen, verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Juni 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%	87	
„ „ 4% halbjährig	87	
„ „ 4½%		93[illegible]
„ „ 4½% halbjährig	93[illegible]	93[illegible]
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		86[illegible]
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108[illegible]	
„ Bank à fl. 500.		838
„ Bank-Obligationen 4%		99[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92[illegible]	92

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	17	Juni	—	274	274	274	—	22	21	21	37	20	25	—	375	375	375	—	15	34	14	47	14	16
		Kern	—	348	348	348	—	22	2	21	29	20	11											
Babenhausen	13	„	—	107	107	104	3	19	30	18	45	18	—	—	7	7	5	2	14	—	13	15	12	36
Burgau	13	„	—	34	34	34	—	20	24	19	54	19	30	12	38	50	50	—	16	—	15	45	15	30
Dinkelscherben	15	„	—	3	3	3	—	—	—	20	6	—	—	—	14	14	14	—	—	—	15	21	—	—
Donauwörth	15	„	—	23	23	23	—	21	5	20	18	19	28	7	74	81	66	15	15	40	15	28	14	58
		Kern	—	59	59	59	—	21	7	19	52	18	41											
Füßen	18	„	22	64	86	52	34	22	—	21	47	21	22	17	22	39	19	20	16	30	16	30	16	30
Günzburg	14	„	5	245	250	230	20	20	18	19	54	19	12	8	67	75	54	21	16	—	15	45	15	30
Illertissen	13	„	2	154	156	156	—	21	30	20	30	19	30	—	16	16	16	—	14	30	14	—	13	24
Kaufbeuren	15	„	3	283	286	267	19	21	6	20	26	19	32	25	67	92	63	29	15	55	14	38	13	36
Kempten	15	„	199	777	976	664	312	21	53	21	11	20	37	95	227	322	182	140	15	47	15	7	14	29
Krumbach	18	„	—	71	71	71	—	20	19	19	57	19	6	1	16	17	17	—	15	14	14	46	14	20
Lauingen	18	„	—	34	34	34	—	22	36	22	12	22	—	18	53	71	54	17	16	36	16	15	15	48
		Kern	31	256	287	275	12	22	54	22	24	21	9											
Lindau *)	18	„	27043	13413	40456	10833	29623	14	28	14	8	13	19	14	—	14	—	14	—	—	10	—	—	—
		Kern	257	603	860	650	210	14	36	13	29	12	48											
Memmingen		„																						
Mindelheim	11	„	31	127	158	154	4	20	—	19	23	18	27	8	37	45	41	4	14	8	13	38	12	42
Neuburg	15	„	2	186	188	188	—	21	1	20	10	19	38	2	120	122	82	40	14	45	14	25	14	5
Nördlingen	18	„	—	21	21	21	—	22	8	21	45	21	15	6	92	98	98	—	16	1	15	34	14	48
		Kern	21	641	662	642	20	21	58	21	12	20	32											
Oettingen	16	„	—	131	131	128	3	22	—	20	15	18	30	7	36	43	40	3	15	21	14	22	13	24
Ottobeuren	9	„	6	61	67	61	6	20	37	19	41	19	19	3	6	9	9	—	14	15	13	45	13	—
Schwabmünchen	14	„	3	135	138	133	5	20	34	20	3	19	27	5	37	42	36	6	13	55	13	49	13	13
Thannhausen	15	„	—	16	16	16	—	20	12	19	48	19	24	—	37	37	37	—	15	—	14	12	14	24
Weiler	9	„	33	33	66	35	31	21	50	21	18	20	22	18	2	20	8	12	15	—	15	14	14	32
Weißenhorn	15	„	6	278	284	278	6	20	51	19	57	19	12	—	35	35	31	4	15	4	14	20	13	38
Wertingen	14	„	—	60	60	60	—	21	40	20	52	20	11	—	29	29	29	—	16	30	15	39	14	15

Schrannen-berechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	31	31	31	—	13	20	12	46	12	12	—	182	182	180	2	10	38	10	1	9	33
Babenhausen		oben.	—	4	4	4	—	13	45	13	36	13	30	—	49	49	49	—	8	45	8	30	8	—
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	9	6	8	55	8	45
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	—	8	48	—	—
Donauwörth			—	8	8	8	—	13	28	13	3	12	48	9	43	52	39	10	9	12	8	58	8	19
Füßen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	19	32	8	24	10	—	10	—	10	—
Günzburg			—	5	5	5	—	14	45	14	45	14	45	—	112	112	107	5	9	—	8	15	8	30
Illertissen			—	11	11	6	5	14	30	13	30	13	—	—	90	90	90	—	10	—	9	8	8	15
Kaufbeuren			1	9	10	8	2	14	20	13	40	12	45	—	94	94	87	7	9	39	9	17	8	41
Kempten			14	23	37	27	10	16	—	14	57	13	50	119	285	404	237	167	9	53	9	4	8	55
Krumbach			—	7	7	5	2	13	45	13	15	12	30	—	58	58	58	—	9	26	9	2	8	40
Lauingen			—	54	54	44	10	14	30	14	3	13	18	16	45	61	57	4	9	3	8	45	8	15
Lindau *)			195	—	195	—	195	—	—	—	—	—	—	23	14	37	7	30	—	—	8	29	—	—
Memmingen																								
Mindelheim			—	9	9	8	1	12	45	12	20	12	7	—	97	97	97	—	8	52	8	25	7	57
Neuburg			—	1	1	1	—	—	—	12	6	—	—	—	43	43	32	11	10	45	10	1	9	5
Nördlingen			13	37	50	49	1	14	49	14	9	13	13	8	77	85	64	21	9	55	9	22	8	37
Oettingen			—	11	11	11	—	15	—	14	6	13	12	—	29	29	29	—	9	36	9	—	8	24
Ottobeuren			1	6	7	7	—	13	45	13	45	13	8	15	8	23	23	—	9	31	9	10	8	48
Schwabmünchen			—	1	1	1	—	12	48	12	48	12	48	9	81	93	79	14	9	—	8	50	8	39
Thannhausen			—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—	—	10	10	9	1	8	36	8	21	8	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	19	19	—	9	54	9	28	9	—
Weißenhorn			—	8	8	8	—	14	30	13	49	13	15	—	164	164	164	—	9	16	8	45	8	13
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	9	30	9	24	8	45

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 52. Augsburg, den 29. Juni 1870.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1870. — Gesuch der Peitschenmachersehefrau Kunigunde Köhlein von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Vogl in Kempten. — Die erledigte II. Pfarrstelle in Lindenhardt. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1870.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 2. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. Oktober findet die öffentliche Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 4. Oktober die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes findet auf der Festwiese eine Ausstellung von Preisthieren und im Glaspalaste eine Ausstellung von Forstprodukten, Holzwaaren, landwirthschaftlichen Geräthen, Acker- und Gartenbau-Erzeugnissen statt. Mit den Ausstellungen sind Verloosungen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neuerbauten Stallungen der kgl. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des Generalcomité erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach

München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Deßgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Frachtfreiheit sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere eintreten zu lassen, welche bis längstens 15. September bei dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereinsdenkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen;
vierzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich
vierzig ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beobachtung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Culturpflanzen;
6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstculturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartencultur;
9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tgw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holz-

zucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden; auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Culturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereinsdenkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie

vierundzwanzig ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Culturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten mit Erfolg hingewirkt, den landwirthschaftlichen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Cultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeindevorsteher:

   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programms unter lit. B. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

   b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz insbesondere nach §. II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zur Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-

Dresch- und Häckselschneidmaschinen, gemeinsamen Brennereien und Käsereien u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes, dann auf Schlichtung culturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I., und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereinsdenkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preisanträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1870 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Die Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der im vorstehenden §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindebistrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Einrichtung von Gemeinde Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt,

z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen, Käsereien, Brennereien u. a.

Die Form der Preisanträge erhellt aus Formular I.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu §. I, II, III, IV.

Sämmtliche Preisanträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden §. in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preisanträge muß spätestens bis zum 1. September l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preisantrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die nach den Formularien auszustellenden Preisanträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, hervorragende Leistungen nach §§. I. bis IV., wenn auch keine Bewerbungen vorliegen, dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegenzunehmen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. **Zwei goldene Vereinsdenkmünzen** oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. **drei große silberne Vereinsdenkmünzen** mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch,

III. **acht kleine silberne Vereinsdenkmünzen** mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch:

1) Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für **Verbesserungen in der Alpenwirthschaft**, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorculturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Düngstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Die Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preisanträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I. Seite 12 (Preisanträge zu §. I. des Festprogramms) **bis 1. September** an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungsergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Oktoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

§. VII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.**)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½-jährigen Hengste.

1) Des starken Wagenschlages:
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages;
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½-jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages:
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

2) Des leichten Wagen- und veredelten Reitschlages:
a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.
**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:
I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) für vorzügliche Zuchtstiere:
a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
b) zwei Nachpreise*);
sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:
a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
b) drei Nachpreise;
sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Denkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom.

III. Für Schafzucht.

Für jedes ausgestellte preiswürdige Loos Schafe wird ein Ehrendiplom gegeben.

IV. Für Geflügelzucht.

Für besondere Leistungen werden Ehrendiplome gegeben.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

Hervorragende Leistungen in der Mastzucht werden durch Ehrendiplome ausgezeichnet.

§. VIII.

Bestimmungen zur Preiszuerkennung für die in §. VII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preisezuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich **spätestens am 15. September** in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III. erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Preisanträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

   a) die der **Pferde** in dem Hofe der kgl. Infanteriekaserne am Hofgarten. Dort müssen die **Hengste** Freitag den 30. September, Nachmittags 2 Uhr, die **Stuten** aber Samstag den 1. Oktober, Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden;

   b) des **Rindviehes** und der **Schafe** im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 1. Oktober, Vormittags 8 Uhr;

   c) der **Mastochsen** in der Mauthhalle (Neuhausergasse), Samstag den 1. Oktober, Vormittags 8 Uhr.

   Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen **von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.**

3) Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preisezuerkennung werden Preisgerichte aus unpartheiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen ebenso wie Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer wie Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht durch sie **auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden hat.**

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits anderwärts Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück **nur einmal** auf

die Zuerkennung eines **Hauptpreises** Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III gesondert aufzustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber das zur Preisconcurrenz vorgeführte Vieh entweder **von Geburt** her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit **selbst gezogen** oder die Aufzucht **wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters** übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

b) daß er für das vorgeführte Viehstück **bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis** erhielt.

9) Am **Festsonntage, Vormittags 8 Uhr**, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt wurden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich am Festsonntage und Montag von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben; für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Jener Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld zugestellt.

§. IX.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, für **nicht** vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungsthiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I, II, III, IV und VI ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirkscomité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. X.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung der Holz- und Forstprodukte rc. noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis **längstens 15. September angemeldet** werden.

Ueber die bis zum 15. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungsgegenstände müssen am Donnerstag den 29. September in ihren Abtheilungen **aufgestellt** sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht

anders bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen von landwirthschaftlichen Geräthen aus dem Zollvereinsauslande gelten die unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungscommission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung im Glaspalaste beginnt Freitag den 30. September und dauert bis Sonntag den 9. Oktober. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 15. Oktober Abends beendet sein.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§. XII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag den 3. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1870.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der erste Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Sekretär:
Adam Müller.

Formulare.

I. Formular für Preisanträge nach §. I des Festprogramms wegen allgemeiner und specieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach §. II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Culturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher, und nach §. IV wegen Leistungen der Gemeinden. *)

Vorzeiger (in) dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher 2c.):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

*) Zugleich auch Formular für Preisanträge nach Programm §. VI für oberbayer. Landwirthe. (Siehe S. 969.)

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I (beziehungsweise §. II, IV oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1866, 1867, 1868 und 1869 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterzogen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

II. Formular für Preisanträge nach §. III. des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung des Ehrenpreises nach §. III des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,
b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter der Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirkscomité bestätigt.

III. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VII des Festprogramms.*)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heuerigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Mastochsen 2c.)

von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:
(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des starken (leichten) Schlages;
b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- 2c. Viehschlages.

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . . aus.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins befinden.

Ad Num. 13697. praes. 25/6 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Peitschenmachersehefrau Kunigunde Köhlein von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Juni l. Js. Betreffs wurde der Peitschenmachersehefrau Kunigunde Köhlein von Nürnberg auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinalausschusses der Verkauf der von ihr bereiteten sogenannten Engels- oder Geiersalbe nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, unter der Bedingung gestattet, daß bei dem Ausbieten dieses Mittels jede öffentliche Anpreisung vermieden werde.

Dieses wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 23. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 1111. praes. 27/6 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Vogl in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Entschließung

des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18./21. ds. Mts. dem kgl. Advokaten Dr. Vogl in Kempten auf dessen Gesuch vom 27. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Georg Vogl in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten vom 1. l. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Neuburg, den 21. Juni 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Hene.

Ad Num. 1798. praes. 27/6 70.

(Die erledigte II. Pfarrstelle in Lindenhardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Lindenhardt, Dekanats Creußen, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachfolgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar: 72 fl. 30 kr., 4 53/100 Klftr. Scheitholz, 2 Klftr. weiche Stöcke, 60 Stück Wellen und 2 Fuder Rechstreu = 31 fl. 54 kr., 4 Schffl. Korn nach dem Normalpreise = 53 fl. 36 kr.

II. Zinse 144 fl.

III. Wohnung im guten Stande = 20 fl., 6 Dezm. Garten = 24 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 52 1/2 kr., 2 16/100 Klftr. weiches Scheitholz = 10 fl., 1 13/100 Klftr. Stöcke und 30 Wellen = 2 fl. 27 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 120 fl. 39 1/2 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 11 fl. 33 1/2 kr. Summa

467 fl. 56½ kr. Lasten 40 kr. Reiner Pfarrertrag 467 fl. 16½ kr.

Bayreuth, den 18. Juni 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold v. n.

Biedermann.

---

praes. 25/6 70.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse.)

Der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg hat mittelst Urtheiles vom 27. Mai 1870 wegen des objektiv gesetzwidrigen Inhaltes die Vernichtung der vorgefundenen Exemplare der Nummer 11 des Würzburger Journals vom 13. Januar 1870, soweit es ohne Verletzung Dritter möglich war, verfügt, was im Hinblicke auf Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 20. Juni 1870.

Königliches Bezirksgericht.

D. b.

Fritscher, Bezirksgerichtsrath.

Ströhlein.

Kreis-Notizen.

praes. 25/6 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. l. Mts. dem Priester Georg Meitinger, Pfarrer in Rieden a/K., kgl. Bezirksamts Günzburg, die katholische Pfarrei Günz, kgl. Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 25/6 70.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 15. Juni 1870 dem Priester Ulrich Kunzmann, Benefiziumsvikar in Bobingen, Bezirksamts Augsburg, das Curatbenefizium Bobelsberg, Bezirksamts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 25/6 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juni 1870 das Benefizium in Salgen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, dem von der Gemeindeverwaltung Salgen nominirten Priester Eduard Keck, Kaplan in Muthmannshofen, kgl. Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juni 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
„ „ 4%	87	
„ „ 4% halbjährig	87	
„ „ 4½%		93¼
„ „ 4½% halbjährig	93¾	93¼
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		86¾
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108¼	
„ Bank à fl. 500.		845
„ Bank-Obligationen 4%		99¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92¼	92

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 53. Augsburg, den 2. Juli 1870.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Batzenhofen, kgl. Bezirksamts Augsburg. — Münzfälschung. — Landgestüts-Preisevertheilung pro 1870. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung des Benefiziums St. Servatius, St. Michael und St. Anton in Augsburg. — Die Ferdinand freiherrlich von Rast'sche Gewerbs-Stipendienstiftung. — Münzfälschungen. — Die Zulassung einer in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg construirten mit Händekraft in Betrieb zu setzenden Malzbrechmühle mit Messungsapparat zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe. — Die Erledigung der Pfarrei Entenberg, Dekanats Altdorf. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 13942. praes. 30/6 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Batzenhofen, kgl. Bezirksamts Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anselm Högg in Batzenhofen auf die Pfarrei Mobelshausen ist die kathol. Pfarrei Batzenhofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Augsburg, zählt 556 Seelen, 1 Schule und 3 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 752 fl. — kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 22 fl. 48 kr. 7 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 729 fl. 17 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 13630. praes. 30/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Schweinfurt vom 18. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde dortselbst bei Einzahlung des Brandassekuranz-Restausschlages pro 18$^{69}/_{70}$ ein falscher Vereinsthaler, preußischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1867 versehen, abgegeben. — Dieses Geldstück besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Dieses wird hiemit den obengenannten Behörden zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens bekannt gegeben und werden dieselben beauftragt, etwaige sachdienliche Ergebnisse dem kgl. Bezirksamte Schweinfurt anzuzeigen.

Augsburg, den 28. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 13715. praes. 27/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Landgestüts-Preisevertheilung pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, die in nachstehendem Abdrucke folgende Bekanntmachung der kgl. Landgestütsverwaltung vom 14. ds. Mts. durch die Lokalblätter oder auf sonst geeignete Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Diejenigen Behörden, in deren Bezirken Preisevertheilungen stattfinden, haben das nach §. 35 der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu bildende Schiedsgericht in Gegenwart der Preisbewerber übrigens noch vor Beginn der Musterung der Pferde vorschriftsgemäß zu verpflichten und dafür zu sorgen, daß auch der Thierarzt bei der Preisevertheilung anwesend sei.

Den landwirthschaftlichen Bezirks-Comités ist zum Zwecke allenfallsigen Ankaufes von Fohlen bekannt zu geben, daß in Pfaffenhofen, Hengersberg, Karpfham, Schwabmünchen und Pfatter die größte Zahl der zum Privatbeschälgeschäft geeigneten Hengste sich befindet.

Augsburg, den 24. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die kgl. Landgestütsverwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Der Preisevertheilung			Regierungs-bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen
Tag.	Monat	Ort.		
19	Aug.	Aschaffenburg	Unterfranken	Würzburg, Schweinfurt, Königshofen.
21	"	Höchstadt a. A.*)	Oberfranken	Bayreuth, Unterneuses, Erlangen, Neustadt a. A., Uffenheim, Wiesentheid, Münchberg.
23	"	Feuchtwangen	Mittelfranken	Rothenburg a. T., Wassertrüdingen.
25	"	Windsbach **)	"	Kadolzburg, Schwabach, Ansbach, Gunzenhausen, Heidenheim.
27	"	Neumarkt	Oberpfalz	Neustadt a. W. N., Schwandorf, Beilngries, Riedenburg.
29	"	Neuburg a. D.	Schwaben	Donauwörth, Rain, Pappenheim, Eichstätt, Ingolstadt, Reichertshofen, Rohrenfeld, Bergstetten.
30	"	Pfaffenhofen	Oberbayern	Schrobenhausen, Aichach, Geisenfeld, Abensberg.
1	Sept.	Pfatter	Oberpfalz	Regensburg, Straubing, Geiselhöring, Cham, Münchshöfen.
3/4	"	Hengersberg***)	Niederbayern	Plattling, Deggendorf, Osterhofen, Landau, Vilshofen, Aldersbach.
6/7	"	Karpsham †)	"	Berg, Brombach, Eholfing, Fürstenzell, Galgenholzham, Kirchham, Pocking, Weihmörting.
10	"	Dorfen	Oberbayern	Landshut, Moosburg, Erding, Taufkirchen.
11	"	München ††)	"	Wasserburg, Bruck.
13	"	Tölz	"	Wolfrathshausen, Lenggries, Dürnbach (Kreuzstraße), Miesbach, Wörnsmühle.
15	"	Günzburg	Schwaben	Lauingen.
17	"	Schwabmünchen	"	Augsburg, Memmingen, Oberdorf, Zollhaus, Althegnenberg.

*) In Höchstadt beginnt die Musterung der Pferde nach beendigtem Gottesdienste.

**) In Windsbach desgleichen.

***) In Hengersberg werden am 3. September die Stuten, am 4. September nach beendigtem Gottesdienste die Hengste gemustert und ist Nachmittags Preisevertheilung.

†) In Karpsham werden am 6. September die Stuten und am 7. September die Hengste gemustert und dann Nachmittags die Preise vertheilt.

††) In München beginnt die Musterung der Pferde nach beendigtem Gottesdienste.

In den übrigen Orten beginnen die Preisevertheilungen resp. Musterungen Morgens 9 Uhr und dürfen die Pferde zum nächstgelegenen Preisvertheilungsort gebracht werden.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet;

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;

2) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre ein-

schließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stutenapprobations- und Beschälzeugnisse.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2) sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 23. Juni 1870.

Die kgl. bayer. Landgestütsverwaltung.

v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Ad Num. 13524. praes. 30/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markt Erlbach, kgl. Bezirksamts Neustadt a/A., ist ein 1/3 Thlr., preußischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1789 verausgabt worden, welcher aus einer werthlosen Mischung von Zinn mit etwas Kupfer besteht und mit falschen Stempeln geprägt ist.

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden in Schwaben und Neuburg der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Neustadt a/A. mitzutheilen.

Augsburg, den 27. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 13417. praes. 28/6 70.

(Die Erledigung des Benefiziums St. Servatius, St. Michael und St. Anton in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Benefiziaten Franz Michael Hering ist das Benefizium St. Servatius, St. Michael und St. Anton in Augsburg erledigt worden.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten beschränken sich größtentheils auf das Messelesen in der kathol. Stadtpfarrkirche St. Moriz, in der katholischen Gottesackerkirche und in der Kapelle der St. Antonspfründe in Augsburg.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsgemäß in 546 fl. 57 kr., die Lasten betragen 45 fl. 42 kr., wonach sich ein Reinertrag von 501 fl. 15 kr. ergibt, welcher übrigens zur Zeit noch durch Ausfitzfristen gekürzt wird.

Auf dem Benefizium lastet nämlich ein Baureluitionskapital von 213 fl. 36 kr., welches in den Jahren 1853 bis 1875 in jährlichen Abfitzfristen von 10 fl. nebst den treffenden Kapitalszinsen zu tilgen ist.

Eine freie Wohnung für den Benefiziaten ist nicht vorhanden, da das Benefiziatenhaus im Jahre 1859 wegen besonderer Verhältnisse mit Curatelgenehmigung verkauft worden ist.

Die Zinsen aus dem Kaufschilling sind insolange zu admassiren, bis sich Gelegenheit zur Erwerbung eines neuen passenden Hauses ergibt.

Jedoch bezog der Benefiziat aus diesen Zinsen bisher einen Miethzinsbeitrag von 70 fl., welcher auch in Zukunft in dieser Größe verbleibt.

Bewerber um das bezeichnete Benefizium haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 13816. praes. 30/6 70.

(Die Ferdinand freiherrlich v. Rast'sche Gewerbs-Stipendienstiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung der freiherrlich Ferdinand v. Rast'schen Gewerbsunterrichts-Stipendienstiftungs-Verwaltung, dd. München den 4. Juni l. Js. dem Willen des Stifters entsprechend veröffentlicht mit der Weisung an die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks, dieselbe noch weiter in den Lokalamtsblättern bekannt zu machen.

Augsburg, den 26. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Freih. Ferd. von Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftung betr.)

Nach Anordnung der Statuten der rubr. Stiftung ist alle drei Jahre eine öffentliche Bekanntmachung an sämmtliche Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe in Bayern zu erlassen.

Dieser Anordnung gemäß wird Folgendes bekannt gegeben.

§. 1.

Der Zweck der Stiftung ist:

a) Lehrlingen bei tüchtigen und verlässigen Gewerbsmeistern oder Fabrikanten das betreffende Lehrgeld für die übliche Lehrzeit zu bezahlen,

b) solchen, wenn sie von der Lehre freigesprochen, ihre Wanderschaft antreten, ein Handgeld nicht unter 15 fl. zu gewähren,

c) wenn für gewisse Gewerbs-, Fabrikations- oder Industrie-Zweige Reisen in das Ausland nothwendig werden, den hiezu besonders sich qualifizirenden Individuen eine entsprechende Jahres-Unterstützung zu bewilligen, beschränkt auf ein Maximum von 250 fl. und auf nur 2 Individuen in Einem Jahre.

Auch bestimmte der Stifter, daß der 28. Januar als dessen Geburtstag durch passenden Gottesdienst und dadurch dahier gefeiert werde, daß an demselben Tage an zwölf derjenigen Lehrlinge, welche sich durch Fleiß und sittlich-religiöses Betragen besonders auszeichnen, Preise vertheilt werden, welche in einem Gebetbuche und zwei Gulden bestehen sollen.

§. 2.

Anspruch auf die Wohlthat dieser Stiftung hat jeder arme und unbemittelte Angehörige eines deutschen Staates, weß Standes derselbe sein mag und ohne Unterschied der Religion, welcher ein Gewerbe, einen Industrie- oder Fabrikationszweig erlernen und sich demselben widmen will.

§. 3.

Nothwendige Belege der Gesuche sind folgende Zeugnisse:

a) über das zur Erlernung des Gewerbes erforderliche Alter,

b) über den Schulbesuch,

c) über sittlichen religiösen Wandel,

d) über die Vermögensverhältnisse,

e) über Gesundheit und dem erwählten Gewerbe entsprechende Körperbeschaffenheit,

f) Gutachten der Gemeindebehörde,

g) Bestätigung des Lehrherrn über den Eintritt in die Lehre,

h) in den Fällen des §. 1 lit. b Nachweis über das Verhalten während der Lehrzeit in sittlicher, religiöser und gewerblicher Beziehung,

i) in den Fällen des §. 1 lit. c Gutachten des Gewerbs- oder Fabrikrathes ꝛc.

§. 4.

Die Stiftung ist unter eine selbstständige, nach besonderen Wahlvorschriften constituirte Verwaltung und unter die Curatel und Garantie des Staates gestellt.

Die Gesuche müssen unter einer der untenstehenden Fertigung entsprechenden Abresse mit der Bezeichnung „Ablage im Magistratsgebäude“ übergeben werden.

§. 5.

Die Beschlüsse über Gesuche um Bewilligung von Stipendien, Lehrgeldern und Reiseunterstützungen werden künftighin im Monate März und August jeden Jahres gefaßt.

Nur die bis zum ersten Tage jedes dieser 2 Monate eingelaufenen Gesuche können hiebei je Berücksichtigung finden.

§. 6.

Die Verwaltung ist bei der Bewilligung an die satzungsmäßige Norm gebunden, daß an den Wohlthaten der Stiftung je 45 Katholiken, 45 Protestanten und 10 Israeliten und an dieser Verhältnißzahl die Angehörigen der Stadt München mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind.

§. 7.

Der Fond, über welchen zur Zeit bis zur Erledigung einer stiftungsmäßigen Leibrente und nach Erfüllung der übrigen Stiftungsleistungen für obige Zwecke disponirt werden kann, hat in den abgelaufenen Jahren betragen:

für 1867 . . 2674 fl.
„ 1868 . . 2845 fl.
„ 1869 . . 3926 fl.

§. 8.

Die jährlichen summarischen Rechnungsübersichten werden im Münchener Amtsblatt veröffentlicht.

München am 4. Juni 1870.

Freih. Ferdinand v. Rast'sche Gewerbs-Unterrichts-Stipendien-Stiftungs-Verwaltung.

Klaußner,
rechtskund. Magistratsrath, als Vorstand.

Max Schulze,
Gemeindebevollmächtigter, als Schriftführer.

Ad Num. 13585. praes. 28/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Münzfälschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ausschreibungen der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 15. und 18. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 27. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. ds. Mts. wurde zu Lenggries, kgl. Bezirksamts Tölz, ein falscher preußischer Thaler verausgabt.

Derselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert, und trägt die Jahreszahl 1778.

Die obengenannten Behörden haben auf Verfertiger und Verbreiter dieses Falsifikates Spähe zu verfügen, ein etwaiges Ergebniß aber dem kgl. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

München, den 15. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

(Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des kgl. Bezirksamtes Mühldorf vom 8. l. Mts. wurde am 1. dess. Mts. zu Ampfing ein falsches Sechskreuzerstück württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1844 verausgabt.

Dasselbe besteht nach einem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 7. ds. Mts. aus Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor der Annahme derlei falscher Sechskreuzerstücke zu warnen, sachdienliche Spähmaßregeln nach dem Anfertiger derselben zu erlassen und ein allenfallsiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Mühldorf anzuzeigen.

München, den 18. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vice-Präsident

Vitzthum.

Ad Num. 9021. praes. 27/6 70.

(Die Zulassung einer in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg construirten mit Händekraft in Betrieb zu setzenden Malzbrechmühle mit Messungsapparat zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im allerhöchsten durch Finanz-Ministerialentschließung vom 13. ds. Mts. Nr. 9021 ergangenen Auftrag wird nachstehende Bekanntmachung und Beschreibung hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht.

Augsburg, den 23. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.
Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.
Frhr. v. Holzschuher, d. n.

Most.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg construirte Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate für Handbetrieb betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird die in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger zu Augsburg construirte und in der Anlage beschriebene Malzbrechmühle

mit controlirendem Meßapparate für Handbetrieb zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe genehmigt.

München, den 13. Juni 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Dr. Bischof.

Beschreibung

der in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg construirten Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate für Handbetrieb.

Die neue in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg construirte Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate ist lediglich für den Handbetrieb eingerichtet und daher zunächst für den Kleinbräuer bestimmt.

Im Wesentlichen beruht übrigens diese Maschine auf demselben Systeme wie der erste unterm 10. Juni 1868 genehmigte Bolzano-Riedinger'sche Meßapparat und die weniger abweichenden Vorrichtungen sind fast größtentheils nur durch die getroffene Einrichtung derselben für den Handbetrieb veranlaßt.

Ganz die gleiche Construktion wie bei jenem Apparate haben namentlich das cylindrische Meßgefäß, die Vorrichtung zur Regulirung des Maßinhaltes desselben, die Uhr, die Verbindung dieser mit dem Meßgefäße, die Sperrvorrichtung zur Verhinderung der Rückwärtsdrehung des Meßapparates und der Uhr, sowie endlich auch der Verschluß der Mühle durch das diese umgebende gußeiserne Gehäuse und durch die von Innen an dieses angeschraubten besonderen Eisenbleche.

Ebenso ist die obere Klappe, welche das Leergehen des Apparates bei nicht oder nicht vollständig erfolgter Füllung des Meßgefäßes zu verhindern die Aufgabe hat, wie dort oberhalb des Meßcylinders angebracht und mit Gewicht sowie Sperrvorrichtung versehen; dieses Gewicht sammt Sperrvorrichtung liegt außerhalb des Meßapparates, jedoch umschlossen von einem an den Apparat angegossenen besonderen Kästchen, dessen angeschraubten Deckel der Mühlbesitzer durch Anlegung von Privatsiegeln oder auch eines Schlosses zu seiner Sicherheit jeder Zeit besonders abschließen kann.

Abweichend dagegen von dem ersten Bolzano-Riedinger'schen Apparate und neu daher sind das nicht gleichzeitige Brechen und Messen des Malzes, die diese verschiedenzeitige Arbeitsvornahme bedingenden Vorrichtungen und deren Construktion, sowie namentlich auch das Spiel der unteren Klappe.

Die Drehung des Meßapparates ist nämlich von der Bewegung der Brechmühle gänzlich unabhängig, obwohl beide wieder unter sich durch einen gegen außen gänzlich abgeschlossenen, aus Gußeisen oder mindestens starkem Eisenbleche hergestellten hohlen cylinderförmigen Behälter verbunden sind.

Will Malz gebrochen werden, so muß vorerst das aus der Einschüttgosse in den Meßapparat gelangende Malz durch diesen gemessen werden, was dadurch geschieht, daß der Meßapparat von der Hand mittelst einer Kurbel in Bewegung gesetzt wird und hiebei unter genauer Anzeige jeder Umdrehung an der Uhr das so gemessene Malz in den unter dem Meßgefäße befindlichen erwähnten Behälter (Reservoir) ausleert, was solange fortgesetzt werden kann, bis dieses Reservoir vollständig mit Malz angefüllt ist.

Erst wenn diese Füllung — ganz oder theilweise, je nach Bedarf — geschehen ist, wird das Malz und zwar ebenfalls durch Handbetrieb auf der unterhalb dieses Reservoirs stehenden und mit demselben untrennbar verbundenen Mühle, welcher es mittelst eines soge-

nannten Zubringers (Speisewalze) zugeführt wird, gebrochen. Das Reservoir ist sowohl mit dem Meßapparate als mit der Mühle der Art verbunden und amtlich geschlossen, daß kein Korn Malz zur Mühle gelangen kann, welches nicht vorher den Meßapparat passirt hat und durch diesen hiebei unter Anzeige an der Uhr in der obenbezeichneten Weise genauestens gemessen wird.

Die zweite wesentlichere Abweichung von dem ersten Bolzano-Riedinger'schen Meßapparate bildet die Construktion und das Spiel der unteren Klappe, welche die Fortbewegung des Meßapparates bei erfolgter Anfüllung des Reservoirs und der hiedurch nicht mehr ermöglichten Entleerung des Meßgefäßes zu verhindern bestimmt ist.

Diese Klappe ist nämlich hier eine sogenannte „Fühlklappe" — ein Flügel, welcher im abgeschlossenen Raume des Malzbehälters (Reservoirs) auf der Achse jenes Rades festsitzt, durch welches der Meßcylinder gedreht wird; bei jeder Drehung dieser Achse rotirt daher jener Flügel ebenfalls, jedoch nur solange, bis das Reservoir mit Malz vollständig angefüllt ist, indem mit dem Eintritte dieses Momentes kein Raum mehr vorhanden ist, welcher dessen freie, fernere Bewegung noch gestatten würde. Diese hiedurch bewirkte Nichtermöglichung der weiteren Fortbewegung der „Fühlklappe" verhindert aber zugleich, da sie, wie bemerkt, auf der Achse festsitzt, von selbst auch jede weitere Drehung dieser Achse und hiedurch natürlich auch des Meßapparates.

Weiter kann sich der Mühlbesitzer aber auch noch dadurch vor jeder unangenehmen Eventualität schützen, daß er die Kurbel, mittelst welcher der Meßapparat gedreht wird, nach der jedesmaligen Benützung abschließt. Zu diesem Behufe besitzt diese Kurbel eine kleine Schraube, welche, wenn angezogen, verhindert, daß eine weitere Drehung der Kurbel möglich ist. Das Anziehen und Wiederlösen der Schraube geschieht mit einem eigenen Schlüssel, den der Mühlbesitzer in Verwahr zu nehmen hat. Ueberdieß kann, wenn der Mühlbesitzer es wünscht, auch noch an der Kurbelnabe und dem dahinter befindlichen Ansatze ein Loch durchgebohrt werden, in welches ein Stift gesteckt oder eine Kette durchgezogen wird, an die alsdann der Mühlbesitzer jedesmal nach vollendeter Malzeinmessung ein eigenes Schloß befestigen kann.

Um endlich das Einlaufen des Malzes in das Meßgefäß sowie die Malzabmessung selbst stets unter gleichem Drucke vornehmen zu können, ist im Fülltrichter über der oberen Klappe ein möglichst enges Gitter aus Eisendraht befestigt, welches zugleich auch zum Schutze der gedachten Klappe sowie als Säuberer des Malzes von allenfallsigen gröberen fremden Gegenständen wie Steinen, Eisen- oder Holzbestandtheilen und dergleichen dient.

Ad Num. $\frac{\text{E. 3409.}}{\text{K. 3604.}}$ praes. 29/6 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Entenberg, Dekanats Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Entenberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 124 fl., an Naturalien: 11 Schffl. 1 Metz. 3 Vrlg. 2 Sechztl. Korn à 13 fl. = 147 fl. 3¾ kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet), Geldentschädigung für den ehemaligen Holzbezug aus dem Reichswald Laurenzi 37 fl.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 12 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet, nebst Genuß der Oekonomiegebäude im Anschlage zu 25 fl., aus 62 Dezm. Gärten 5 fl. 24 kr.,

aus 9 Tgw. 72 Dezm. Aecker 38 fl. 6 kr., aus 4 Tgw. 14 Dezm. Wiesen 26 fl. 57 kr., aus 9 Tgw. 25 Dezm. Waldungen 15 fl. 51 kr., aus 1 Tgw. 15 Dezm. Oedungen 1 fl. 18 kr. Die freie Beifuhr des Holzes aus dem Pfarrwalde, angeschlagen zu 5 fl.

IV. Ertrag aus Rechten: Einnahme aus dem Weiderechte 1 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 142 fl. $6^1/_2$ kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 35 fl. 12 kr. Summa 616 fl. $28^1/_4$ kr. Die Lasten hievon ab mit 3 fl. 45 kr. Reinertrag 612 fl. $43^1/_4$ kr.

An freiwilligen Geschenken 77 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 18 fl. auf die Gartenanlage erwachsene Kosten in drei Absitzfristen, dann 9 fl. 4 kr. Kosten für Waldkultur der Pfarrstiftungskasse zu ersetzen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Auspfarrung des zur Pfarrei gehörigen Pühlhofes in Aussicht steht.

Ansbach, den 27. Juni 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. $^{29}/_6$ 70.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Juni l. Js. allerhöchst bewogen gefunden, den Rath der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Ulrich von Zoller, auf die bei der Kammer des Innern der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg eröffnete Rathsstelle zu versetzen und haben zugleich allerhöchst zu beschließen geruht, daß die hiedurch bei der Kammer des Innern der Regierung von Schwaben und Neuburg sich eröffnende Rathsstelle nicht wieder zu besetzen sei.

---

praes. $^{30}/_6$ 70.

Inhaltlich Allerhöchsten Reskriptes d. d. Hohenschwangau den 21. Juni l. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den kgl. Baubeamten Huber in Illertissen wegen nachgewiesener temporärer Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage der Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

---

praes. $^{28}/_6$ 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 21. Juni l. Js. dem Priester Anselm Högg, Pfarrer in Batzenhofen, kgl. Bezirksamts Augsburg, die katholische Pfarrei Modelshausen, kgl. Bezirksamts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. Juli 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%	81	
„ „ 4%	87	
„ „ 4% halbjährig	87	
„ „ $4^1/_2$%		93[illegible]
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	93[illegible]	93[illegible]
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		86[illegible]
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108[illegible]	
„ Bank à fl. 500.		835
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92[illegible]	92[illegible]

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870.		Waizen und Kern.					Preise.						Roggen.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	Schäffel.					fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Augsburg	22	Juni	—	189	189	189	—	23	12	22	40	22	3	—	193	193	193	—	15	45	15	24	15	8
		Kern	—	196	196	194	2	23	11	22	42	21	59											
Babenhausen	20	„	3	72	75	75	—	21	45	21	—	20	45	2	3	5	5	—	15	—	14	15	13	45
Burgau	20	„	—	50	50	50	—	22	30	21	15	20	—	—	77	77	63	14	17	—	16	38	16	15
Dinkelscherben	22	„	2	—	2	2	—	—	—	20	30	—	—	—	5	5	5	—	16	—	15	51	15	30
Donauwörth	22	„	—	46	46	46	—	22	30	21	37	21	3	15	54	69	67	2	16	28	16	1	15	40
		Kern	—	69	69	66	3	23	4	21	37	20	57											
Füßen	25	„	34	51	85	56	29	23	—	23	—	21	57	20	18	38	22	16	17	—	17	—	17	—
Günzburg	21	„	20	167	187	171	16	22	—	21	45	20	30	21	31	52	35	17	16	24	16	12	16	—
Illertissen	20	„	—	150	150	133	17	23	—	21	45	20	30	—	16	16	16	—	15	45	15	23	15	—
Kaufbeuren	23	„	19	401	423	365	58	21	38	20	59	20	1	29	93	122	91	31	16	28	15	10	13	58
Kempten	22	„	312	552	864	621	243	22	50	22	3	21	7	140	183	323	171	152	16	9	15	14	14	30
Krumbach	25	„	—	71	71	67	4	22	18	21	41	20	49	—	29	29	28	1	15	23	14	53	14	26
Lauingen	25	„	—	31	31	27	4	23	6	23	3	23	—	17	48	85	65	—	17	21	17	—	16	33
		Kern	12	405	417	341	76	24	48	23	51	22	45											
Lindau*)	25	„	29623	17299	46922	13558	33364	15	—	14	24	13	53	14	70	84	18	66	10	40	10	27	10	—
		Kern	210	421	631	485	146	15	20	14	2	13	22											
Memmingen	21	„	3	617	620	553	67	21	12	21	6	20	31	35	87	122	77	45	14	39	14	22	14	3
Mindelheim	18	„	4	165	169	169	—	21	7	20	35	19	39	4	27	31	31	—	14	45	14	1	13	9
Neuburg	22	„	—	119	119	119	—	22	39	21	47	20	45	40	40	80	80	—	15	59	15	41	15	21
Nördlingen	25	„	—	25	25	25	—	23	9	22	48	22	20	—	77	77	58	19	16	53	16	23	15	35
		Kern	20	501	521	490	31	23	19	22	36	21	58											
Oettingen	21	„	3	41	44	44	—	25	—	23	—	21	—	3	11	14	14	—	16	24	15	45	15	6
Ottobeuren	17	„	6	49	55	49	6	21	—	20	38	20	19	2	6	8	8	—	14	20	13	35	13	20
Schwabmünchen	21	„	5	94	99	97	2	22	2	21	34	20	57	6	20	26	22	4	15	7	14	47	14	32
Thannhausen	23	„	—	15	15	15	—	22	24	22	—	21	45	—	21	21	24	—	16	15	16	—	15	48
Weiler	17	„	35	33	68	29	39	22	32	22	6	21	20	12	7	19	7	12	15	20	15	—	14	50
Weißenhorn	22	„	5	150	155	125	30	22	44	21	56	21	9	4	9	13	11	2	16	33	16	15	15	52
Wertingen	21	„	—	67	67	67	—	23	28	22	20	21	30	—	36	36	22	14	16	—	15	30	15	18

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		wie oben.	—	9	9	8	1	—	—	13	36	—	—	2	197	199	199	—	10	51	10	25	10	—
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	35	35	—	9	30	9	12	9	—
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	27	27	—	10	15	9	52	9	30
Dinkelscherben			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth			—	4	4	4	—	—	—	12	—	—	—	10	15	25	25	—	9	19	9	5	8	38
Füßen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	26	50	38	12	10	30	10	30	10	30
Günzburg			—	8	8	8	—	14	45	14	45	14	45	—	50	50	50	—	9	45	9	36	9	—
Illertissen			5	—	5	5	—	14	30	14	15	14	—	—	85	85	85	—	10	—	9	15	8	30
Kaufbeuren			2	9	11	11	—	13	30	12	30	12	20	7	108	115	115	—	10	1	9	39	9	5
Kempten			10	24	34	33	1	15	34	14	55	18	46	167	181	348	227	121	10	15	9	53	8	54
Krumbach			2	5	7	6	1	14	—	12	57	12	25	—	71	71	66	5	9	46	9	30	9	17
Lauingen			10	36	46	35	11	14	6	13	57	13	39	4	18	22	20	2	9	48	9	30	8	42
Lindau*)			195	—	195	—	195	—	—	—	—	—	—	30	19	49	26	23	—	—	10	—	—	—
Memmingen			38	44	82	42	40	15	18	14	54	14	22	82	124	206	163	43	9	35	9	2	8	38
Mindelheim			1	10	11	11	—	13	41	13	—	12	7	—	116	116	116	—	9	15	9	—	8	40
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	24	35	28	7	11	38	10	37	10	16
Nördlingen			1	55	56	56	—	15	12	14	32	13	40	21	83	104	86	18	10	3	9	28	8	40
Oettingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	10	24	—	—	—	—
Ottobeuren			2	6	8	8	—	14	—	14	—	14	—	—	21	21	21	—	9	36	9	30	9	4
Schwabmünchen			—	3	3	3	—	14	—	13	43	12	—	14	105	119	109	11	9	30	9	20	9	—
Thannhausen			—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	—	4	15	19	15	4	9	30	9	21	9	—
Weiler			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	27	37	10	32	10	10	10	—
Weißenhorn			—	2	2	2	—	15	30	14	54	13	30	—	75	75	69	6	9	57	9	40	9	19
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	11	—	10	24	10	—

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 54. Augsburg, den 6. Juli 1870.

Inhalt:

Die patentirte von dem Maschinenfabrikanten Max Rößler in Aunkofen bei Abensberg konstruirte Malzbrechmühle mit kontrolirendem Meßapparate. — Aufgreifen einer anscheinend taubstummen Mannsperson. — Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Maß- und Gewichtsordnung. — Der vermißte Nagelschmied Johann Nagel von hier. — Der vermißte Knabe Erwin Stugart von Langenerringen. — Eine im Bezirksamte Bruck aufgegriffene, unbekannte, anscheinend blödsinnige Mannsperson. — Auffinden einer männlichen Leiche im Innflusse. — Verausgabung eines falschen preußischen Thalerstückes. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 30/6 70.

Bekanntmachung.

(Die patentirte von dem Maschinenfabrikanten Max Rößler in Aunkofen bei Abensberg konstruirte Malzbrechmühle mit kontrolirendem Meßapparate betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Art. 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird die in der Anlage kurzbeschriebene, patentirte und von dem Maschinenfabrikanten Max Rößler in Aunkofen bei Abensberg konstruirte Malzbrechmühle mit kontrolirendem Meßapparate zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe genehmigt.

München, den 21. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Dr. Bischof.

Beschreibung

der patentirten, von dem Maschinenfabrikanten Max Rößler in Aunkofen bei Abensberg konstruirten Malzbrechmühle mit kontrolirendem Meßapparate.

Die aus gußeisernen Walzen bestehende Malzbrechmühle, welche auf einer eisernen Grundplatte ruht, ist von einem an diese Platte angeschraubten gußeisernen Gehäuse der Art umgeben, daß die Mühle zum Zwecke der Malzzufuhr anders nicht als durch die Einschüttgosse und den Meßapparat zugänglich ist.

Dieses Gehäuse, welches in einem Stücke gegossen ist, erhebt sich weiter über die Mühle bis zum Meßapparate reichend hinaus und bildet hiedurch zugleich die untere Gosse, in welche das durch den Meßapparat gemessene Malz einläuft, und von da mittelst eines sogenannten Zubringers (Speisewalze) der Mühle zum Brechen zugeführt wird.

Im Innern des Gehäuses sind, genau an die Brechwalzen anschließend, zwei Bleche angebracht und an das Gehäuse von Innen angeschraubt, welche die Aufgabe haben, das zufließende Malz in der gegebenen Bahn zu halten. Von Außen ist dieses Gehäuse nur durch eine einzige Oeffnung zugänglich, welche aber durch einen nach Innen klappenden und amtlich plombirten Deckel verschlossen ist.

An dieses Gehäuse (untere Gosse) schließt sich ein zweites an, welches den Meßapparat enthält und mit Ausnahme von zwei entfernbaren und deßhalb auch amtlich plombirten Seitenwänden ebenfalls in einem Stücke gegossen ist.

Der in diesem Gehäuse enthaltene Meßapparat besteht a) in dem Meßgefäße — einem feststehenden, nach Oben und Unten offenen Cylinder von ovaler Querschnittsform — dessen Maßinhalt mittelst einer durch Stellschrauben vor- und rückwärts schraubbaren eisernen Platte genauestens — namentlich auch für das seinerzeitige Litermaß — regulirt werden kann; b) in zwei Schiebern (Deckeln), der eine über dem Meßgefäße, der andere unterhalb desselben, welche durch einen besonderen Bewegungsmechanismus abwechselnd in Intervallen so hin- und hergeschoben werden, daß der eine die Einmündung freiläßt, wenn der andere die Ausmündung bedeckt und umgekehrt, und c) in der außerhalb jenes Gehäuses angebrachten und mit dem erwähnten Bewegungsmechanismus im Innern des Gehäuses verbundenen Uhr, welche jede Entleerung des Meßgefäßes in die untere Gosse auf ihrem Zifferblatte genauestens notirt.

Der Mechanismus, durch welchen die erwähnten zwei Schieber hin- und hergeschoben werden und diese hiedurch das Ein- und Auslaufen des Malzes in und aus dem Meßgefäße, sowie das Messen des Malzes selbst bewirken, besteht in einem, im inneren Raume des gedachten Gehäuses angebrachten drehbaren elliptischen Körper, in dessen gekurvte Führungsrinne die fraglichen Schieber mittelst Zapfen während der Drehung der Achse, auf welcher der elliptische Körper befestigt ist, eingreifen und hiedurch der Art hin- und hergeschoben werden, daß das Meßgefäß abwechselnd unten geschlossen und zugleich oben geöffnet, dann oben geschlossen und zugleich unten geöffnet ist, wodurch dessen Füllung und Entleerung bewerkstelligt wird.

Die elliptische Körperachse selbst erhält ihre Bewegung mittelst eines weiteren Mechanismus durch Uebertragung der Bewegung von dem Triebwerke der Mühle und wird bei Ingangsetzung dieser — soferne der Apparat eingelöst ist — hiedurch ebenfalls in Bewegung gesetzt.

Zur Verhinderung der Rückwärtsdrehung der elliptischen Körperachse und hiemit auch der Uhr ist, ebenfalls im inneren abgesperrten Raume des gedachten Gehäuses, ein Sperrwerk angebracht, welches jeden Versuch einer solchen Rückwärtsdrehung unmöglich macht.

Die Verbindung des Meßapparates mit der Uhr wird durch das in einen vierkantigen Zapfen auslaufende eine Ende der elliptischen Körperachse bewirkt, indem dieser Zapfen direkt in das Zählwerk eingreift und hiedurch

jede Rotation der Achse, beziehungsweise jede Entleerung des auf ein bestimmtes Maß gerichteten Meßgefäßes an seinem Zifferblatte ersichtlich macht.

Unmittelbar über der Oeffnung des Meßgefäßes mündet die obere, ebenfalls aus Gußeisen bestehende und an das Meßapparatgehäuse von Innen angeschraubte Gosse.

Die Ausmündungsöffnung dieser Gosse wird durch den gedachten hin- und her sich bewegenden oberen Schuber stets der Art geöffnet und geschlossen, daß alles Malz, welches der Mühle zum Brechen zugeführt wird, den Meßapparat vorher passirt haben muß und sonach kein Korn Malz ungemessen und ohne daß die Uhr das Maß genau anzeigt, gebrochen werden kann. Der fragliche Schuber vertritt hiebei zugleich die Stelle des Streichholzes bei dem Messen mit dem Holzmaße, so daß auch eine Ueberfüllung des Meßgefäßes nicht möglich ist.

Damit aber das Messen auch stets unter gleichem Drucke erfolgen kann, befinden sich in dem Halse des Einschütttrichters schief gegen einander gestellte „Koulissen" und oberhalb derselben noch ein möglichst enges eisernes Sieb, das auch als Malz-Putzvorrichtung benützt und zu diesem Behufe alsdann die erforderliche Einrichtung und Verbindung mit dem Bewegungsmechanismus der Mühle erhalten kann.

Sobald der Meßapparat stille steht, die Mühle aber noch sich im Gange befindet, gibt eine angebrachte Glocke das Signal.

Außerdem aber ist zum Schutze des Mühlbesitzers auch noch ober- wie unterhalb des Meßapparates je eine Klappe angebracht von der Art wie die bei den Bolzano-Riedinger'schen Apparaten, welche bei nicht mehr zu ermöglichender gänzlichen Füllung des Meßgefäßes oder bei Ueberfüllung der unteren Gosse und der hiedurch verhinderten Entleerung des Meßgefäßes oder auch bei sonstigen etwa eintretenden, auf die Messung und Anzeige der Uhr Einfluß übenden Unregelmäßigkeiten sofort die Abstellung jener Vorrichtung, durch welche die erwähnten Schieber ihre Bewegung erhalten, bewirken und hiedurch den Apparat, sowie gleichzeitig die Uhr stille stellen.

Der Mechanismus welcher diese selbstthätige Auslösung des Apparates bewirkt, ist vollständig abgeschlossen und hiedurch die Möglichkeit beseitigt, daß die Wirkung, welche durch dieselben erzielt werden soll, aus irgend welcher Veranlassung aufgehoben werden könnte.

Die Wiedereinlösung des Apparates ist keine selbstthätige, sondern muß von der die Maschine bedienenden Persönlichkeit mittelst eines Schlüssels erfolgen, welcher in ein Rohr auf einen sechskantigen Zapfen eingeschoben wird; da aber dieser Schlüssel leicht nachahmlich ist, so ist zum weiteren Schutze des Mühlbesitzers an dem trompetenförmigen Ansatze, durch welchen der Schlüssel eingeführt werden muß, noch ein besonderer Verschluß angebracht. Den Schlüssel hiezu sowie auch jenen zur Wiedereinlösung des Apparates aufzubewahren ist Sache des Mühlbesitzers.

Der Betrieb der Mühle und des Meßapparates kann je nach der freien Wahl des Brauereibesitzers sowohl durch Dampf- oder Wasserkraft als auch mittelst Göpelwerkes erfolgen.

Ad Num. 13576. praes. 30/4 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer anscheinend taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 2. Mai l. Js. (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1870 S. 686 u. ff.) wird hiemit bekannt gegeben, daß die im kgl. Bezirksamte Cham am 31. März l. Js. aufgegriffene anscheinend taubstumme und höchst wahrscheinlich geisteskranke Per-

son mit dem Inwohnerssohn Peter Schnelldorfer von Mintrahing, kgl. Bezirksamts Deggendorf, identisch ist, und daß dieselbe sofort nach Ermittlung ihrer Heimath dorthin verbracht wurde, weßhalb die angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Augsburg, den 26. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 14176. praes. 1/7 70.

(Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 27. ds. Mts. wird in Nachstehendem eine Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 22. ds. Mts. bezeichneten Betreffs, Justiz-Ministerialblatt Nr. 24, veröffentlicht.

Augsburg, den 30. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

E.-Nr. 9256. Nr. 59.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz

und

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js., das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, werden hiemit nachstehende Vorschriften erlassen:

I.

Die gemäß §. 2 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js. auszustellenden Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind genau nach dem beigefügten Formulare lit. A zu fertigen.

Dieselben sind, ebenso wie die gemäß §. 2. Abs. 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung erwähnten Bestätigungen, nach erholter, erschöpfender Information in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes zu versehen und zu siegeln.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts und kann die oben erwähnte Bestätigung wegen mittlerweile eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß nach obigen Vorschriften auszustellen.

II.

Das Vermögenszeugniß ist dem Gesuchsteller auf Anmelden auszuhändigen.

Die gemeinschaftliche Entschließung der unterfertigten Staatsministerien vom 11. Oktober 1857 tritt außer Wirksamkeit.

III.

Das in §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js. vorgeschriebene Register ist bei dem obersten Gerichtshofe, den Appellationsgerichten und Bezirksge-

richten nach anliegendem Formulare lit. B, bei den Handelsappellations-, Handels- und Einzelngerichten nach dem gleichfalls beigefügten Formulare lit. C unter genauer Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu führen.

Der erste Bedarf an diesen Formularien wird den Gerichten von dem kgl. Staatsministerium der Justiz kostenfrei geliefert werden, der spätere dagegen ist aus den ordentlichen Regiemitteln zu bestreiten.

IV.

Die Gerichtsschreiber können sich der Registerformularien auch zu den Notifikationen an die Staatsanwälte oder die Betheiligten bedienen.

Letztere sind in nachstehender Form abzuschließen:

„Für die Richtigkeit des Auszuges.

Datum und Siegel. N. Gerichtsschreiber."

V.

Aktenstücke, welche sich zur Hinausgabe an den Anwalt oder die Partei nicht eignen, sind als Registerbeilagen zu behandeln und nach der Zeitfolge in Sammelakten zu vereinigen.

Diesem Sammelakte sind in derselben Ordnung auch alle jene Aktenstücke einzuverleiben, welche in Fällen des Art. 141 der Prozeßordnung erwachsen sind und ausnahmsweise nicht zur Rückgabe an den Anwalt oder die Partei geeignet erscheinen.

VI.

Alle mit der Behandlung der Armenrechtsgesuche zusammenhängenden Geschäfte sind möglichst förderlich und in kürzester Weise zu behandeln.

Die schriftliche Erklärung des Staatsanwaltes über das Gesuch ist der Eingabe oder dem Protokolle in Urschrift beizusetzen.

Im Falle von Ersetzungen im Sinne des Art. 138 Abs. 1 und 2 der Prozeßordnung ist die Urschrift des Gerichtsbeschlusses mit den einschlägigen Aktenstücken dem Staatsanwalte auszuhändigen.

Der Verkehr mit den Parteien hat, wo es nur immer geschehen kann, mündlich, außerdem durch die Post und äußersten Falles durch Vermittlung der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden zu erfolgen.

VII.

Bei etwaigen späteren Veränderungen in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers hat der Gerichtsschreiber auch im Anwaltsprozesse die bezüglichen Verfügungen des Gerichtsvorstandes den Betheiligten unmittelbar schriftlich oder mündlich zu eröffnen.

VIII.

In den Fällen des Artikel 141 der Prozeßordnung ist das Gesuch um Bezeichnung eines Anwaltes, der Gerichtsvollzieher und Notare bei dem Vorstande des Obergerichtes unmittelbar schriftlich oder mündlich anzubringen, dessen Verfügungen alsdann durch die Gerichtsschreiberei des Obergerichtes den Betheiligten zu eröffnen sind.

Auch für diese Fälle ist das in Nr. III. oben bezeichnete Register unter Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu benützen.

IX.

Die Gesuche der Parteien oder Anwälte um Bezeichnung eines Notars und Gerichtsvollziehers für jene Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen sind (zweite Alternative des Art. 139 Abs. 2 der Prozeßordnung), sind mit dem Nachweise der Zulassung zum Armenrechte zu belegen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz. v. Braun.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Schebler.

Formular A.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Zuname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist, und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktivvermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung.

Formular B.

Königliches . . . . . . Gericht

. . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2) Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach erfolgter Vorlage des Gesuches an das Gericht zu bethätigen.
4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Anwalts, Gerichtsvollziehers und Notars zu constatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6) Wird nach Ertheilung des Armenrechtes die Sache von einem am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten freiwillig übernommen, so ist in der ersten Rubrik der Spalte 8 zu bemerken: „Freiwillig übernommen durch Advokat N."
7) Ordnet das Gericht Ersetzungen an, so ist hievon lediglich in Spalte 10 kurze Vormerkung zu machen. Die Wiedervorlage und der Zeitpunkt derselben ist dagegen in Spalte 2 zu konstatiren.
8) In den Fällen des Artikels 141 der Prozeßordnung sind die Spalten 6 und 7 unausgefüllt zu lassen; in Spalte 2 das Datum der Anbringung des Gesuches einzusetzen, in Spalte 9 die Zeit der an den Gesuchsteller, den Anwalt, Notar und Gerichtsvollzieher zu ertheilenden Notifikationen vorzumerken.
9) Für die Fälle der zweiten Alternative des Artikels 139 Absatz 2 der Prozeßordnung ist gegenwärtiges Register nicht bestimmt. Gesuche von Parteien oder Anwälten um Aufstellung von Gerichtsvollziehern und Notaren für Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, bei dem Vorstande des betreffenden anderweitigen Bezirksgerichtes eignen sich zur Behandlung nach den über die Führung der Tagebücher für Ersuchen und Aufträge jeweilig bestehenden Vorschriften.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Abgabe des Gesuches nebst Erhebungen durch den Staatsanwalt an das Gericht.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Gerichtsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	20. Juli 1870.	Gg. Maier, Schuhmacher in München.	Adam Huber, Privatier in München.	Erbschaftsforderung zu 1000 fl.	23. Juli 1870.
2.	4. August 1870. Wiedervorlage am 17. August 1870.	Mich. Sperber, Pfründner von Perlach.	Johann Baum, Hausbesitzer in München.	Eigenthumsansprüche auf Haus-Nr. 12 an der Hildegardstraße in München.	20. August 1870.
3.	5. August 1870.	Sebast. Fritz, Söldner von Oelsenhofen.	Jakob Bauer, Bauer von Ried.	Berufung des Fritz gegen das Urtheil des kgl. Landgerichts N. vom 3. August 1870 in der Forderungssache gegen Bauer zum Betrage von 50 fl.	8. August 1870.
4.	Gesuch vom 9. August 1870.	Willib. Singer, Viktualienhändler von Wertingen.	Gregor Sax, Bräuer in Augsburg.	Berufung des Gregor Sax gegen das Urtheil des kgl. Landgerichts W. vom 3. Juli 1870. Forderung von 130 fl.	—

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des			Bescheinigung der Beschlußausfertigung, sowie der Aktenrückgabe an den Staatsanwalt. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
	Anwalts.	Notars.	Gerichtsvolziehers.		
7.		8.		9.	10.
Bewilligung des Gesuches. N. Direktor. N. Obergerichtsschreiber.	Advokat Berber. nun Advokat Kilian 7/I./71. N. Direktor.	Notar Wilhelm. N. Direktor. 24/VII/70.	Gerichtsvollzieher Karst.	24/VII/70. N. Staatsanwalt.	
Abweisung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Untergerichtsschreiber.	—	—	—	20/VIII/70. N. Staatsanwalt.	Am 6/VIII/70. Ersetzungen angeordnet.
Bewilligung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Obergerichtsschreiber.	Advokat Sperl.	— N. Direktor. 8/VIII/70.	Gerichtsvollzieher Klein.	9/VIII/70. N. Staatsanwalt.	
—	Advokat Keil.	— N. Direktor. 10/VIII/70.	Gerichtsvollzieher Dürr.	Sämmtlichen Betheiligten notificirt am 10. Aug. 1870.	(Gemäß Art. 141 der P.-O.)

Formular C.

Königliches . . . . . . Gericht

. . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2) Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach Anbringung des Gesuches zu bethätigen.
4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande des Handelsgerichtes, beziehungsweise dem Einzelnrichter, dann von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Gerichtsvollziehers und Notars zu konstatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6) Die Vormerkung der Ersetzungen und der damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen und Einläufe wird erlassen.
7) Für die Handelsappellationsgerichte ist in Spalte 8 eine weitere Rubrik zur Bezeichnung des Anwalts nöthig. Die Vorschriften in Ziffer 5, 6 und 8 des Formulares B sind für das Register des Handelsappellationsgerichte analog anzuwenden.

Ordnungs-Nummer.	Datum des Gesuches.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2. Juli 1870.	Ph. Krebs, Taglöhner von Nymphenburg.	Kaspar Huber, Bräuer in München.	Forderung von 60 fl.	5. Juli 1870.
2.	4. Juli 1870.	Georg Frei, Maurer in München.	Michael Hein, Gürtler in München.	Arbeitslohnforderung von 20 fl.	5. Juli 1870.
3.	5. Juli 1870.	Mich. Klein, Krämer zu München.	Guido Weiß, Großhändler von Wiesbaden.	Handelsschuld des M. Klein zu 800 fl.	7. Juli 1870

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des Notars.	Bezeichnung des Gerichtsvollziehers.	Bescheinigung der Beschlußausfertigung sowie der Aktenrückgabe an den Gesuchsteller. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
7.	8.		9.	10.
Abweisung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichtsschreiber.	—	—	7/VII/70. Ph. Krebs.	—
Bewilligung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichtsschreiber.		Gerichtsvollzieher Veit.	6/VII/70. G. Frei.	Aktenstücke im Sammelakt.
Bewilligung des Gesuches. N. Handelsgerichts-Vorstand. N. Obergerichtsschreiber.	—	Gerichtsvollzieher Dürr.	7/VII/70. M. Klein.	

Ad Num. 14128. praes. 1/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Maß- und Gewichtsordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juni ds. Js. wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung eröffnet, daß auch in jenen Bezirken, für welche bereits Verifikatoren aufgestellt sind, oder vor dem 1. Januar 1872 noch aufgestellt werden, bis zu dem letztbezeichneten Termine die seitherigen Eichmeister für die Abaichung der alten Maße und Gewichte beibehalten werden dürfen, insoferne die betheiligten Gemeinden nicht gewillt sind, die betreffende Funktion dem Verifikator mitzuübertragen.

Augsburg, den 1. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 13997. praes. 1/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Nagelschmied Johann Nagel von hier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 29. Mai ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 857) wird hiemit bekannt gegeben, daß laut Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 23. ds. Mts. der Aufenthalt des vermißten Nagelschmiedes Johann Nagel nunmehr ermittelt ist.

Augsburg, den 28. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 13783. praes. 30/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Knaben Erwin Stugart von Langenerringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 21. ds. Mts. ist der neunjährige voreheliche Sohn der dahier wohnenden Taglöhnersehefrau Margaretha Hämmerle, Erwin Stugart, vor vier Wochen seiner Mutter entlaufen.

Bis jetzt konnte nur so viel ermittelt werden, daß er seine Richtung über Schwabmünchen genommen, und sich den Bauern als Hütknabe angeboten hat.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem genannten Knaben in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen und denselben im Betretungsfalle an den Stadtmagistrat Augsburg abliefern zu lassen.

Erwin Stugart hat ein stark gebräuntes Gesicht und blonde Haare; derselbe trug bei seiner Entfernung

eine graue Hose, einen blauen Kittel, grauen Strohhut und war ohne Fußbekleidung.

Augsburg, den 27. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 13727. praes. 1/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine im Bezirksamte Bruck aufgegriffene, unbekannte, anscheinend blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 20. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Eine im Bezirksamte Bruck aufgegriffene, unbekannte, anscheinend blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Mai d. Js. wurde im Bezirksamte Bruck ein Mann aufgegriffen, der beharrlich Namens- und Heimathsangabe verweigert und entweder blödsinnig ist oder geistige Störung simulirt.

Derselbe ist etwa 40 Jahre alt, 5′ 5″ groß, hat schwarzbraune Haare, Voll- und Schnurrbart von etwas hellerer Farbe, graubraune Augen, ovales Gesicht, spitze Nase, hagere Gestalt, gesunde Gesichtsfarbe, eine kleine Narbe oberhalb des rechten Auges und zieht den linken Fuß etwas nach.

Bei seiner Aufgreifung war der Mann baarfuß, und mit einem Hemde und einer schlechten Hose bekleidet.

Etwaige Aufschlüsse über diese Person sind dem kgl. Bezirksamte Bruck mitzutheilen.

München, den 20. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 13575. praes. 28/6 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Innflusse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes das Ausschreiben der kgl. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs vom 18. Juni l. Js. zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Innflusse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des königl. Bezirksamtes Mühldorf wurde am 2. l. Mts. am Innufer bei St. Erasmus, Gemeinde Fraham, die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden, welche schon 8—10 Tage im Wasser gelegen sein dürfte.

Dieser Mann war circa 30 Jahre alt, 6' groß, hatte braune Haare, stumpfe Nase, gute Zähne und starken Körperbau.

Die Kleidung bestand aus einem violetten Schlipps mit Fransen, grau-weiß und schwarz gestöckeltem Gilet, grau gestreiften Bukskinhosen, baumwollenem Hemd, ganz zerrissenen Halbstiefeln und Fußlappen.

Nach dem Leichenbeschaubefund war keine Spur einer Vergewaltigung ersichtlich und kann nur ein Unglücksfall oder Selbstentleibung angenommen werden.

Da die Herkunft dieses Mannes, welcher dem Handwerker- oder Schifferstande angehört zu haben scheint, bisher nicht ermittelt werden konnte, werden die obengenannten Behörden beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Mühldorf unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten Stelle anzuzeigen.

München, den 18. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 14036. praes. 3/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen preußischen Thalerstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Eggenfelden an die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ist im Monate April ds. Js. zu Triftern ein gefälschtes Thalerstück mit der Jahreszahl 1771 verausgabt worden, welches aus einer werthlosen Metallmischung in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, Spähe zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Eggenfelden mitzutheilen.

Augsburg, den 1. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. Juli 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%	81	
„ „ 4%	87	
„ „ 4% halbjährig	87	
„ „ $4^1/_2$%		93[illegible]
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	93[illegible]	93[illegible]
„ „ 5% halbjährig	102	
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		86[illegible]
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108[illegible]	
„ Bank à fl. 500.		835
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92[illegible]	92

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 55. Augsburg, den 9. Juli 1870.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Entschliessung, die Verlängerung des Landtages betr. — Die Prüfung für das Lehramt an den technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1870. — Sammlung für die durch Brand Beschädigten in Pera. — Zu- und Abgänge an Centralfonds-Lasten; hier an Pensionen Staatsbediensteter pro 1870. — Die Schätzungsrevisionen nach Art. 92 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852. — Die Approbationsprüfung für Bader pro 1870. — Die Herausgabe eines Werkes über Ornamente der italienischen Renaissance von Teirich. — Der Civilstand bayer. im Auslande befindlicher Staatsangehöriger. — Gesuch der Kaufmannstochter Leokadia Fumasi in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe des Indianischen Hausbalsams. — Die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Vertretung des Staatsärars in Gantsachen. — Die Erledigung des ständigen prot. Vikariats Geißlingen im Dekanate Uffenheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages gemäß §. 23 Tit. VII. der Verfassungsurkunde bis zum 28. Juli ds. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 24. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 14086. praes. 5/7 70.

(Die Prüfung für das Lehramt an den technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni 1870 zur Kenntnißnahme.

Augsburg, den 4. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Prüfung für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1870 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr. (Rggsbl. S. 1649), werden im Laufe des Monats Oktober die diesjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht

I. in den mathematischen Fächern,

II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,

III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte),

IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren,

V. in den Handelswissenschaften

an technischen Unterrichtsanstalten in München abgehalten. Dieselben werden am Montag den 17. Oktober beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis 15. September ds. Js. beim kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen.

Außer den in der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 24. August v. Js. (§. 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist dem Gesuche noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und den derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtigt, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

Lehramtscandidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben ihrem Gesuche ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Nach Ziff. II. der allerhöchsten Verordnung vom 24. August v. Js. werden diejenigen Lehramtscandidaten, welche gegenwärtig die bisherigen Vorbedingungen für Zulassung zu den technischen Lehramtsprüfungen schon erfüllt haben und sich an einer technischen Hochschule oder an einer Universität für das Lehramt vorbereiten, dann diejenigen Candidaten, welche nach den bisherigen Vorschriften nur einen Theil der Prüfungen bestanden haben, sowie die Lehramtsverweser, welchen bei ihrer Aufstellung die Theilnahme an der nächsten vorschriftsmäßigen Lehramtsprüfung zur Pflicht gemacht wurde, noch zu den Lehramtsprüfungen des Jahres 1870 zugelassen. Diejenigen Lehramtscandidaten dieser Kategorie, welche sich hienach an der diesjährigen Lehramtsprüfung betheiligen wollen, haben ihre Gesuche in gleicher Weise mit den erforderlichen Nachweisungen versehen, gleichfalls bis 15.

September beim kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann den Ort der Prüfung und den Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

München, den 24. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 14310. praes. 5/7 70.

(Sammlung für die durch Brand Beschädigten in Pera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Juni ds. Js. haben Seine Majestät der König der Expedition der Allgemeinen Zeitung in Augsburg die nachgesuchte Bewilligung zu einem Aufrufe sowie zur Annahme milder Gaben für die durch Brand Beschädigten in Pera allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 2. Juli 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14248. praes. 6/7 70.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Zu- und Abgänge an Centralfonds-Kasten; hier an Pensionen Staatsbediensteter pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweis auf die autographirte Entschließung vom 14. Mai 1862 Nr. 23367, welche auch hinsichtlich der Art der Erledigung nicht von allen kgl. Rentämtern beachtet worden ist, werden diejenigen Rentämter, welche mit der in rubro bezeichneten Anzeige noch im Rückstande sind, an die Erstattung derselben binnen längstens 12 Tagen erinnert.

Augsburg, den 2. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 13957. praes. 5/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden und die kgl. Brandversicherungs-Inspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Die Schätzungsrevisionen nach Art. 92 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 24. v. Mts. Nr. 6960 ausgesprochen, daß in jenen Fällen, in welchen die Einschätzungstabelle die Rubrik „Werth der verbrennbaren Theile des Gebäudes“ ausgefüllt enthält, von den Brandversicherungs-Inspektoren bei der

Schätzungsrevision auch diese Ansätze gemäß Art. 92 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 96 der Vollzugsinstruktion hiezu zu prüfen beziehungsweise zu berichtigen sind.

Haben dagegen der Versichernde und die Schätzleute fragliche Rubrik wegen der Versicherung des Ganzen im Hinblicke auf §. 28 Ziffer 10 der erwähnten Vollzugsinstruktion unausgefüllt gelassen, so besteht für die Brandversicherungs-Inspektoren, denen gesetzlich nicht die primitive Schätzung, sondern nur deren Revision obliegt, keine Verpflichtung, bei Gelegenheit der Schätzungsrevision auch den Werth des Verbrennbaren zu erheben, es muß vielmehr dem Versichernden, wenn er von der im Art. 13 l. c. eingeräumten Wahl der Versicherungsart wiederholt Gebrauch machen, und künftig anstatt des Ganzen nur mehr das Verbrennbare versichern will, überlassen werden, für diese neue Versicherungsart auch eine neue Schätzung beizubringen, welche alsdann nach Maßgabe des Art. 35 oder 92 l. c. der Revision zu unterstellen ist.

Vorstehende höchste Anordnung wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14313. praes. 4/7 70.

(Die Approbationsprüfung für Bader pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868, „die Verhältnisse der Bader betr. (Kreis-Amtsblatt Nr. 64 S. 1225 ff.) vorgeschriebene

Approbationsprüfung für Bader wird pro 1870 am

Montag den 1. August l. Js.

im städtischen Krankenhause in Augsburg stattfinden.

Diejenigen Badergehilfen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am 30. Juli ds. Js. bei dem als Lehrer für die Abhaltung des Bader-Lehrcurses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses Dr. Joseph Sprengler vorstellig zu machen, und demselben die durch §. 28 der allegirten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen.

Augsburg, den 2. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 14125. praes. 4/7 70.

(Die Herausgabe eines Werkes über Ornamente der italienischen Renaissance von Teirich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Docenten an der Kunstgewerbschule in Wien, Valentin Teirich, ist im Einverständnisse mit der Direktion des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie die Herausgabe eines Werkes über Intarsien oder eingelegte Holzornamente aus der Zeit der italienischen Renaissance unternommen.

Diese Publikation ist von um so größerer Wichtigkeit für das gesammte Kunstgewerbe, als die berühmten Arbeiten der Giovanni da Verona, Raffael da Brescia etc. bisher nur in einigen wenigen Beispielen vervielfältigt worden sind, und die fraglichen Compositionen in

mannigfachster Weise und für verschiedenes Material verwendbar erscheinen.

Der Umfang des Werkes ist auf 5 Hefte à 5 Blätter im Formate 65 Ctm. Höhe und 50 Ctm. Breite festgesetzt, und bringt der Verfasser, indem er seinen Aufnahmen in gedrängter Kürze aber doch mit thunlichster Genauigkeit alle wissenswerthe Erläuterungen und Bemerkungen im Texte beifügt, Ornamente folgender Objekte:

aus Florenz: Ornamente der Chorstühle in den Kirchen Sta. Maria, novella, der Badia, des Getäfels der Kirchen Sta. Croce und Confraternitá, St. Benedetto bianco;

aus Bologna: Ornamente der Chorstühle in den Kirchen St. Petronio und St. Dominico;

aus Pavia: jene des Chors der Certosa;

aus Verona: die Intarsien in Sta. Maria in organo;

aus Bergamo: jene aus Sta. Maria Maggiore;

aus Perugia: die Ornamente des Getäfels im Saale des Cambio, der Kirche St. Agostino, endlich

aus Assisi: jene der Chorstühle in der Oberkirche St. Francesco.

Auf diese verdienstliche und für das praktische Bedürfniß berechnete Publikation, welche im Verlage der Beck'schen k. k. Universitätsbuchhandlung (Alfred Hölder) in Wien erscheint, und deren Preis auf 4 fl. österreichische Währung per Lieferung, sohin complet auf 20 fl. österr. Währung sich berechnet, werden hiemit insbesondere die Gewerberäthe, Gewerbevereine und gewerblichen Genossenschaften aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 1. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14084. praes. 3/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Civilstand bayer. im Auslande befindlicher Staatsangehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg wird im nachfolgenden Abdrucke die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. Juni l. Js. zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die in Bezug genommene höchste Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1858 im Kreis-Amtsblatte 1858 Nr. 107 S. 1495—1497 bekannt gegeben wurde.

Augsburg, den 1. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Durch die Ministerialentschließung vom 15. Dez. 1858 Nr. 3085 wurde auf Ansinnen der großherzoglich badischen Regierung sowie unter der Voraussetzung der Reciprocität die Anordnung getroffen, daß fortan bezüglich einer jeden im Königreiche stattfindenden ehelichen oder außerehelichen Geburt des Kindes einer dem großherzoglich badischen Unterthansverbande angehörigen Frauensperson ein von dem betreffenden Pfarramte kostenfrei ausgefertigter Auszug aus dem Geburtsregister durch die einschlägige Distrikts-Polizeibehörde an die Kreisregierung eingesendet und von dieser nach vorgängiger Beglaubigung an das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und

des Aeußern Behufs weiterer Verfügung auf diplomatischem Wege einbefördert werde.

Die großherzoglich badische Regierung, welche bisher das gleiche Verfahren gegenüber Bayern beobachtete, hat nunmehr neuerdings die Verfügung getroffen, daß vom 1. Februar l. Js. an, mit welchem Tage die Führung der bürgerlichen Standesbücher den Gemeindebehörden übertragen wurde, die Vorlage der Geburtsscheine im Großherzogthume von Ausländerinen geborner Kinder an das badische Ministerium des Aeußern zu unterbleiben haben, so daß dieses fortan nicht mehr in der Lage sein wird, die regelmäßige Uebermittlung an die Heimathstaaten zu bewirken.

Da hiedurch die der Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1858 zu Grunde liegende Voraussetzung der Reciprocität nicht mehr gegeben ist, so besteht kein Anlaß die daselbst ertheilten Weisungen ferner aufrecht zu erhalten, und haben deßhalb regelmäßige Vorlagen über Geburten badischer Staatsangehöriger in Bayern in Zukunft nicht mehr zu erfolgen.

Auf besonderes Verlangen haben übrigens Mittheilungen aus den Geburtsregistern an badische Behörden auch ferner hier noch stattzufinden, wie auch in Zukunft die auf das Ableben badischer Staatsangehöriger in Bayern Bezug habenden Normen aufrecht erhalten bleiben, und die anderen Staaten gegenüber bisher erfolgten Mittheilungen von Geburten und Todesfällen ihrer Angehörigen in Bayern auch in Zukunft nach den einschlägigen Normen zu geschehen haben.

München, den 25. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Den Civilstand bayer. im Auslande befindlicher Staatsangehöriger betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 14082. praes. $^{5}/_{7}$ 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Kaufmannstochter Leokadia Fumasi in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe des Indianischen Hausbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs wurde der Kaufmannstochter Leokadia Fumasi in Augsburg auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe ihres Indianischen Hausbalsams nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., mit der Beschränkung auf Apotheken und unter der weiteren Bedingung ertheilt, daß beim Ausbieten dieses Mittels jede öffentliche Anpreisung vermieden und die allenfalls auszugebende Gebrauchsanweisung auf eine kurze Angabe über dessen Anwendung beschränkt werde.

Dieses wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 30. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 9455. praes. $^{5}/_{7}$ 70.

An sämmtliche kgl. Rentämter des Kreises und an das kgl. Bezirksgericht Augsburg.

(Die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Vertretung des Staatsärars in Gantsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Finanz-Ministerialent-

schließung rubricirten Betreffs vom 25. v. Mts. Nr. 7276, Finanz-Ministerialblatt Nr. 12, wurde das Stadtrentamt Augsburg als Dasjenige bestimmt, welches die Vertretung aller auswärtigen Perceptionsbehörden bei dem Bezirksgerichte Augsburg zu übernehmen hat.

Hienach ist sich zu achten.

Augsburg, den 3. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Ad Num. E. 3571. / K. 3772. praes. 6/7 70.

(Die Erledigung des ständigen prot. Vikariats Geißlingen im Dekanate Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige protestant. Vikariat Geißlingen, Dekanats Uffenheim, ist durch die Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen 4 Wochen mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 328 fl. 7¾ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 4. Juli 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 2/7 70.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat durch höchste Entschließung vom 12. Juni 1870 dem kgl. Notar Max Joseph Heimer in Wertingen einen Geschäftsurlaub in der Dauer von zehn Wochen bewilligt und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Franz Sauer daselbst als Amtsverweser des genannten Notars für die Zeit dieser Beurlaubung genehmigt und wurde Franz Sauer als Amtsverweser am 27. Juni l. Js. bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg verpflichtet.

---

praes. 2/7 70.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juni 1870 haben Seine Majestät der König die erledigte Pfarrstelle zu Schmähingen, Dekanats Nördlingen, dem Pfarrer Georg Matthäus Eber zu Lauben, Dekanats Memmingen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Juli 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%	81	
" " 4%	87	
" " 4% halbjährig	87	
" " 4½%		93¼
" " 4½% halbjährig	93¼	93¼
" " 5% halbjährig		101¼
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		86¼
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	108¼	
" Bank à fl. 500.		838
" Bank-Obligationen 4%		100
" Bank-Pfandbriefe à 4%	92¼	92

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870.		Waizen und Kern.					Preise.						Roggen.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Augsburg	1	Juli	—	453	453	397	56	22	52	22	12	21	23	—	590	590	582	8	15	27	14	50	14	5
		Kern	2	404	406	401	5	23	18	22	47	21	52											
Babenhausen	27	Juni	—	108	108	106	2	21	19	21	6	20	45	—	7	7	7	—	15	—	14	30	14	—
Burgau	27	"	—	64	64	60	4	22	24	21	42	21	—	14	74	88	71	17	16	12	15	44	15	15
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	28	"	—	39	39	28	11	22	52	21	15	21	12	2	99	101	55	45	16	29	16	3	15	32
		Kern	3	74	77	75	2	22	47	22	7	21	7											
Füßen	2	Juli	29	49	78	50	28	23	30	23	—	22	48	16	21	37	21	16	17	—	17	—	16	36
Günzburg	28	Juni	16	332	348	303	45	22	15	21	15	20	20	17	46	63	52	11	16	40	16	6	16	—
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	30	"	58	292	350	300	50	22	38	21	54	20	57	31	66	97	62	35	16	46	15	51	14	42
Kempten	30	"	243	494	738	501	236	23	23	22	49	22	9	152	106	257	149	108	16	13	15	41	15	6
Krumbach	2	Juli	4	123	127	87	40	21	27	20	8	19	34	1	40	41	41	-	15	14	14	42	13	49
Lauingen	2	"	4	39	43	33	10	23	—	21	51	19	51	—	99	99	83	16	16	54	16	33	16	—
		Kern	76	512	588	481	107	22	39	21	54	21	21											
Lindau*)	2	"	33364	11501	44865	10444	34421	14	28	14	9	14	—	66	40	106	40	66	10	40	—	—	—	—
		Kern	146	518	664	370	294	14	34	13	48	12	20											
Memmingen	28	Juni	67	596	663	552	111	21	58	21	22	50	35	45	59	104	62	42	14	53	14	33	14	8
Mindelheim	25	"	—	225	225	193	32	21	58	21	30	19	58	—	41	41	39	2	15	22	14	29	13	28
Neuburg	28	"	—	155	155	137	18	22	46	21	40	20	41	—	93	93	83	10	15	56	15	33	15	13
Nördlingen	2	Juli	—	52	52	52	—	22	37	22	16	21	44	19	90	109	66	43	15	55	15	22	14	36
		Kern	31	608	639	563	76	22	41	21	50	21	9											
Oettingen	28	Juni	—	144	144	85	59	24	48	21	24	18	—	—	37	37	26	11	17	—	16	15	15	30
Ottobeuren	25	"	6	36	42	42	—	22	42	22	10	21	17	—	17	17	11	6	14	26	14	8	13	15
Schwabmünchen	28	"	2	121	123	108	15	22	42	22	21	21	46	4	16	20	19	1	15	6	14	59	14	27
Thannhausen		"																						
Weiler		"																						
Weißenhorn	30	"	27	245	272	203	69	21	51	20	52	19	50	2	18	20	18	2	16	37	16	4	15	18
Wertingen	28	"	—	108	108	104	4	23	1	22	7	20	55	14	21	35	35	35	16	25	15	40	14	45

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		wie oben.	1	15	16	16	—	13	50	13	13	12	51	—	398	398	317	81	10	37	10	5	9	39
Babenhausen			—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	69	69	69	—	9	36	9	30	9	12
Burgau			—	1	1	1	—	14	—	—	—	—	-	—	73	73	63	10	9	45	9	30	9	15
Dinkelscherben																								
Donauwörth			—	5	5	5	—	13	34	13	8	12	30	—	49	49	46	3	9	33	9	17	9	1
Füßen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	29	41	9	32	10	30	10	30	10	30
Günzburg			—	11	11	2	9	14	—	—	—	14	—	—	89	89	83	6	9	40	9	16	9	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			—	4	4	4	—	15	—	14	30	14	—	—	113	113	96	17	10	2	9	32	9	9
Kempten			1	7	8	6	2	—	—	15	—	—	—	121	126	247	186	61	10	29	10	16	9	20
Krumbach			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	5	113	118	66	52	8	52	8	24	—	38
Lauingen			11	51	62	53	9	13	54	13	48	13	42	2	60	62	48	14	10	6	9	48	9	21
Lindau*)			195	—	195	—	195	-	—	—	—	—	-	23	31	54	31	23	11	—	10	51	10	48
Memmingen			40	2	42	10	32	—	—	15	—	—	—	43	111	154	92	62	9	37	9	10	8	50
Mindelheim			—	4	4	4	—	14	15	14	1	11	30	—	143	143	121	22	9	23	9	9	8	43
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	18	25	22	3	10	47	10	25	9	53
Nördlingen			—	33	33	33	—	15	33	14	53	14	5	18	70	88	81	7	10	12	9	35	8	51
Oettingen			—	3	3	3	—	14	6	14	5	14	—	—	27	27	25	2	10	36	9	58	9	21
Ottobeuren			—	3	3	3	—	14	15	14	—	14	—	—	20	20	17	3	10	35	9	43	9	—
Schwabmünchen			—	2	2	2	—	13	—	12	45	12	30	11	152	163	117	46	9	24	9	9	8	54
Thannhausen																								
Weiler																								
Weißenhorn			—	14	14	13	1	15	6	14	41	14	24	4	138	142	93	49	9	30	9	12	8	51
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	23	—	10	40	9	59	9	18

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 36. Augsburg, den 13. Juli 1870.

Inhalt:

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Obernburg. — Die Stipendienstiftung der Landrichtersgattin Friederike Deppisch. — Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier Gesuche um Unterstützungen aus Rentenüberschüssen vermöglicher prot. Kirchenstiftungen. — Portofreiheit für die Correspondenz der Verifikatoren. — Austausch der Gymnasialprogramme mit Oesterreich. — Das Aufgreifen einer unbekannten, taubstummen und blödsinnigen Mannsperson in Ziegelanger, kgl. Bezirksamts Haßfurt. — Die Herausgabe des XXIII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das kgl. statistische Bureau. — Die V. Verloosung der Partialobligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahnanlehens. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise, zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Juni 1870. — Ohne Beilage

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder
b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:
a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;
b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche dem vor 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 15055. praes. 11/7 70.

(Die Erledigung der Bezirksarztsstelle I. Klasse in Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Obernburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 22. Juli l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 10. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 13860. praes. 9/7 70.

(Die Stipendienstiftung der Landrichtersgattin Friederike Deppisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. v. Mts. haben Seine Majestät der König der von der verstorbenen Landrichtersgattin Friederike Deppisch in Augsburg testamentarisch mit einem Kapital von 300 fl. errichteten Stiftung eines Stipendiums für katholische Schüler der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß diese Stiftung unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des wohlthätigen Sinnes der Stifterin bekannt gemacht werde.

Augsburg, den 6. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 14918. praes. 9/7 70.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden und die unmittelbaren protestantischen Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage, hier Gesuche um Unterstützungen aus Rentenüberschüssen vermöglicher protestant. Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Etwaige Gesuche um Unterstützung aus den Rentenüberschüssen vermöglicher protestantischer Kultusstiftungen sind

bis zum 1. September l. Js.

einzubefördern. Die kgl. Bezirksämter haben deßhalb die untergebenen prot. Kirchenverwaltungen unter Hinweisung auf die §§. 20 und 21 des Normativs vom 24. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1857 S. 517) rechtzeitig zur Einreichung derartiger Gesuche falls dieselben

vorschriftsmäßig begründet werden können, aufzufordern, damit die Gesuche noch in erschöpfender Weise instruirt werden können.

In den Vorlageberichten sind diese Gesuche einzeln aufzuführen und ist sich hiebei über den Grund oder Ungrund derselben unter Anführung der thatsächlichen Verhältnisse gutachtlich zu äußern.

Augsburg, den 8. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14576. praes. 7/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Portofreiheit für die Correspondenz der Verifikatoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt die vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 30. v. Mts. im bezeichneten Betreffe an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten (Postabtheilung) erlassene höchste Entschließung mit dem Auftrage, die untergebenen Gemeindebehörden und die Verifikatoren hievon geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 6. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Hinblick auf den Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., und die allerhöchste Vollzugsverordnung vom 23. November 1869 (Regierungsblatt S. 2113 u. ff.) wird die kgl. Generaldirektion angewiesen, die Postanstalten zu verständigen, daß die unter Einhaltung der in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 enthaltenen Bedingungen zur Aufgabe gelangende dienstliche Correspondenz der Verifikatoren für Maß und Gewicht mit den unmittelbaren kgl. Behörden und mit den Gemeindebehörden portofrei zu belassen, die Correspondenz der Gemeindebehörden an die Verifikatoren dagegen portopflichtig und bei der Aufgabe zu frankiren sei.

München, den 30. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten — Postabtheilung.
(Portofreiheit für die Correspondenz der Verifikatoren betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 14320. praes. 7/7 70.

An die kgl. Studienrectorate von Schwaben und Neuburg.

(Austausch der Gymnasialprogramme mit Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im bezeichneten Betreffe erlassene autographirte Regierungsentschließung vom 16. Dezember 1864 (Nr. 7117) werden die obengenannten Behörden auf die höchste Entschließung des kgl. Staats-

ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Juni ds. Js. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1870 S. 137) zur künftigen genauesten Darnachachtung hingewiesen.

Augsburg, den 4. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 14107. praes. 7/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Aufgreifen einer unbekannten, taubstummen und blödsinnigen Mannsperson in Ziegelanger, kgl. Bezirksamts Haßfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In untenstehendem Abdrucke wird den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 5. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Das Aufgreifen einer unbekannten, taubstummen und blödsinnigen Mannsperson in Ziegelanger, kgl. Bezirksamts Haßfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. April l. Js. wurde eine unbekannte, taubstumme und blödsinnige Mannsperson in dem Orte Ziegelanger aufgegriffen und an das kgl. Bezirksamt Haßfurt eingeliefert.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach den Personalverhältnissen dieser Person erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung eines Signalements derselben beauftragt, diese Nachforschungen entsprechend fortzusetzen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Haßfurt mitzutheilen.

Würzburg, den 27. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf von Luxburg.

Kohlmüller.

Signalement.

Alter 25—30 Jahre, Größe 5' 7", Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Stirne hoch, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt und kräftig.

Kleidungsstücke.

1 alte baumwollene zerrissene Unterjacke, 1 alte graue Sommerhose, 1 desgleichen alte Weste, 1 Paar alte geflickte Stiefel, 1 alte Schürze von grober Leinwand, 1 altes leinenes Hemd, 1 alte Schirmmütze von braunem Tuch.

Ad Num. 14658. praes. 9/7 70.

(Die Herausgabe des XXIII. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das kgl. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. statistische Bureau hat im Anschlusse an seine frühern Publikationen das XXIII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: „statistische Nachweisungen über das Immobiliar-Brandversicherungswesen im Gebiete des Königreichs Bayern diesseits des Rheins" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die kgl. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 2 fl. von der Regieverwaltung des kgl. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Für Private kann dasselbe von der E. A. Fleischmann'schen Buchhandlung zum Preise von 3 fl. 30 kr. für das Exemplar bezogen werden.

Dieß wird zufolge höchster Entschließung vom 2. ds. Mts. hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 6. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 607.

Bekanntmachung.

(Die V. Verloosung der Partialobligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahnanlehens betr.)

Bei der heute vorgenommenen V. Verloosung der Partialobligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahnanlehens wurden die nachstehenden 70 Nummern gezogen, als:
121. 144. 230. 485. 523. 546. 590. 765. 768. 896. 903. 942. 971. 1190. 1241. 1385. 1407. 1494. 1772. 1774. 1810. 1879. 1968. 2291. 2327. 2509. 3196. 3243. 3301. 3345. 3408. 4028. 4676. 5476. 5887. 6192. 6224. 6336. 6845. 6876. 6892. 7476. 7735. 8191. 8245. 8293. 8348. 8742. 9115. 9379. 9427. 9707. 9789. 9881. 10086. 10251. 10601. 10675. 11122. 11126. 11178. 11405. 11432. 11650. 12075. 12097. 12102. 12151. 12168. und 12387.

was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 20./23. Oktober 1863 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juni 1870.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Roth.

Kreis-Notizen.

praes. 5/7 70.

Das kgl. Staatsministerium der Justiz hat durch höchste Entschließung vom 29. Mai ds. Js. die Aufstellung des Notariatsgehilfen Franz Guth von Oettingen als Amtsverweser des kgl. Notars Johann Baptist Grimm zu Türkheim für die Zeit des dem Letzteren vom Direktorium des kgl. Bezirksgerichts Augsburg bewilligten 30tägigen Urlaubs genehmigt.

Franz Guth wurde unterm 1. Juli l. Js. bei dem kgl. Bezirksgerichte Augsburg als Amtsverweser vorschriftsmäßig verpflichtet.

---

praes. 11/7 70.

Der praktische Arzt Dr. Oskar Geis, bisher in Fischhaus, der Gemeinde Roßhaupten, kgl. Bezirksamts Füßen, hat unterm 9. Juli l. Js. seinen Wohnsitz nach

Schloß Weidenkamm, kgl. Bezirksamts München r/Isar, verlegt.

---

praes. $^{8}/_{7}$ 70.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts. haben Seine Majestät der König der auf die erledigte Pfarrei Holzkirchen, Dekanats Oettingen, von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarrer Karl Paul Leonhard Schüchner in Lichtenstein, Dekanats Memmelsdorf, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

---

praes. $^{8}/_{7}$ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts. genehmigt, daß dem Priester Adolph Bourier, Expositus in Riedlingen, kgl. Bezirksamts Donauwörth, die katholische Pfarrcuratie Konzenberg, kgl. Bezirksamts Günzburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Juli 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	87	
„ „ 4% halbjährig	87	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	93¼	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	87	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107	
„ Bank à fl. 500.	840	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	92¼	

Uebersicht

der Preise, zu welchen die Goldmünzen als Zahlungsmittel bei den kgl. Rentämtern von Schwaben und Neuburg angenommen werden.

Nr.	Münzstücke.	Preis in süddeutscher Währung. fl.	kr.
1	Doppel-Friedrichsd'or v. 1800—1839 u. 1848	19	50
2	Friedrichsd'or von 1798 angef.	9	55
3	halbe Friedrichsd'or von 1802 angef.	4	57
4	Württembergische Zehnguldenstücke	9	55
5	Niederländische Zehnguldenstücke	9	52
6	Krone	15	56
7	halbe Krone	7	58
8	Sovereign	11	50
9	halber Sovereign	5	55
10	Vierzig Franken- oder Lire-Stücke	18	48
11	Zwanzig „ „ „	9	24
12	Zehnfrankenstück	4	42
13	Fünffrankenstück	2	20
14	Doppelpistole	19	24
15	Pistole	9	42
16	halbe Pistole	4	51
17	Randdukate	5	34

Augsburg, den 9. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Juni 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	9	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	33	—	—	—	—	3	40	—	2	42	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	1	—	—	—	—	2	12	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	2	13	—	—	—	—	2	12	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	48	—	2	46	—	2	25	—	4	30	—	à Ctr. 16	—	—
1 „ geründelte Gerste	7	28	—	6	—	—	5	30	—	3	45	—	6	—	—	„ 19	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	24	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	7	12	—	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	17	—	—	16	—	—	17	—	—	13	4	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	15	—	—	17	—	—	13	4	—	14	—	—	14	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	15	—
1 „ „ geringeres	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	28	—	—	27	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	34	—	—	—	—	—	30	—	—	38	—
1 „ Schmalz	—	33	—	—	30	—	—	37	—	—	35	—	—	32	—	—	36	—
1 „ Butter	—	30	—	—	30	—	—	32	—	—	32	—		27	—	—	30	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	24	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	30	—
1 „ „ Hechte	—	39	—	—	30	—	—	20	—	—	28	—	—	24	—	—	36	—
12 Eier	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	13	—	—	16	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	23	—	—	23	20	—	30	—	—	24	—	—	23	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	—	—	7	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	37	—	15	—	—	17	—	—	16	57	—	12	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	13	16	—	11	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	17	—	—
1 „ Föhrenholz	14	45	—	—	—	—	14	30	—	10	39	—	10	30	—	—	—	—
1 „ Birkenholz	17	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	12	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	2	1	—	2	—	—	2	—	—	1	30	—	2	30	—	2	—	—
1 „ saures Heu	1	37	—	1	32	—	1	36	—	1	18	—	—	—	—	1	30	—
1 „ langes Stroh	1	4	—	1	41	—	1	48	—	—	—	—	1	24	—	1	12	—
1 „ kurzes Stroh	—	50	—	1	31	—	1	24	—	—	—	—	1	—	—	—	54	—
1000 Torf	2	9	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 57. Augsburg, den 16. Juli 1870.

Inhalt:

Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten. — Die Zahlungsanweisungen auf Besoldungen und Bezüge aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen. — Die Stelle eines Hauslehrers und funkt. Rechnungsführers bei der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld. — Die Approbationsprüfung für Bader pro 1870. — Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Industrieausstellung in Kassel. — Die heimathlose in Altomünster untergebrachte unbekannte stumme Weibsperson. — Auffinden eines Leichnams. — Das Cursiren falscher Münzen. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Barth in Kaufbeuren. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roth. — Die Erledigung der Pfarrei Wallesau, Dekanats Roth. — Wiederbesetzung der Pfarrei Eismannsberg, Dekanats Pyrbaum. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15163. praes. 13/7 70.

An sämmtliche unmittelbare Stadtmagistrate des Regierungsbezirkes.

(Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 28. September 1868 (Kreis-Amtsblatt von 1868 S. 1661 u. ff.) und 10. März 1869 (Kreis-Amtsblatt von 1869 S. 399 u. ff.) bezeichneten Betreffs wird obenbezeichneten Behörden in nachstehendem Abdrucke die weitere höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. Juli l. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 12. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

82

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 21. September 1868 Nr. 10984, dann vom 5. März 1869 Nr. 2469 wird hiemit nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen unter theilweiser Abänderung der Vorschriften in Ziff. 6 der letzteren Entschließung bestimmt, daß künftighin den unmittelbaren Stadtmagistraten die aus Anlaß des Verfahrens bei Ergänzung der aktiven Armee für öffentliche Bekanntmachungen erwachsenden Auslagen (§. 2 und 24 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zum Wehrverfassungsgesetze), dann jene Kosten, welche denselben nöthigenfalls für die Assistenz eines statt des Bezirksarztes zum Ersatzgeschäfte beigezogenen öffentlichen oder praktischen Arztes erlaufen (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 4 des Wehrverfassungsgesetzes) aus der im allgemeinen Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kosten der Ergänzung der aktiven Armee vorgesehenen Position zu vergüten sind.

Gegenwärtige Bestimmungen sind für die im Jahre 1870 erfolgte Aushebung der Altersklasse 1849 zum erstenmale zur Anwendung zu bringen.

Hienach hat sich die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr.)

Ad Num. 14851. praes. 13/7 70.

An sämmtliche Gemeindebehörden und Stiftungsverwaltungen des Regierungsbezirks.

(Die Zahlungsanweisungen auf Besoldungen und Bezüge aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. Mt. 6745 werden die Stiftungsverwaltungen im Geschäftskreise des kgl. Staatsministeriums des Innern und die Gemeindebehörden auf die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Juni ds. Js., die Einführung der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Arrestanlagen bei kgl. Kassen betr., (Finanz-Ministerialblatt 1870, Nr. 29 S. 99 ff.) zur gleichmäßigen genauen Nachachtung hingewiesen.

Diese Entschließung folgt in nachstehendem Abdrucke.

Augsburg, den 9. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Nr. 7275. Nr. 29.

An die sämmtlichen, dem kgl. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten kgl. Stellen, Behörden, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Durch die Bestimmungen in den Artikeln 821—900, dann 966—1006 der Prozeßordnung im bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 ist das Verfahren geregelt, welches bei Zwangsvollstreckungen und im Be-

sondern bei dem Arreste auf Forderungen vom 1. Juli ds. Js. an zu beobachten ist.

Indem auf diese gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wird, sieht sich das unterfertigte kgl. Staatsministerium zugleich veranlaßt, für die kgl. Kassen und Aemter in Bezug auf deren Verhalten bei den Arrestanlagen auf Forderungen, welche bei Staatskassen zu erheben sind, nachstehende Anweisung zu ertheilen und auf folgende Punkte besonders aufmerksam zu machen, welchen sorgfältige Beachtung zuzuwenden ist.

I.

Die Arrestanlegung auf Forderungen, welche bei einer Staatskasse zu erheben sind, erfolgt gemäß der Art. 972, 973 und 978 der Proceßordnung bei dem Vorstande der treffenden Kassa durch einen auf Betreiben eines Gläubigers (Arrestklägers) zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt.

Der Gerichtsvollzieherakt hat bei dem Vollstreckungsarreste die in Art. 972 näher bezeichneten Momente, insbesondere die Aufforderung zu enthalten, über die mit Arrest belegte Forderung des Schuldners (Arrestbeklagten) Erklärung abzugeben.

Auf die Zustellung eines solchen Gerichtsvollzieherakles (Arrestanlegungsurkunde) hat der Vorstand der treffenden Kassa der ergangenen Aufforderung binnen 8 Tagen dadurch Folge zu leisten, daß in einem dem Arrestkläger unmittelbar zu übersendenden Schreiben über die an den Arrestbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher schon erfolgten Arrestanlegungen und Einweisungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenstehenden sonstigen Hindernisse Erklärung abgegeben wird. Art. 978.

II.

Die Arrestanlegung kann aber auch als Vorsichtsverfügung angeordnet und demzufolge lediglich zur vorläufigen Sicherstellung eines Anspruches oder einer Exekution vollzogen werden (Sicherheitsarrest) Art. 1092—1006.

Bei dem Sicherheitsarreste unterbleibt in der Arrestanlegungsurkunde die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung, welche erst dann abzugeben ist, wenn der Arrestkläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen und dem Kassavorstande das treffende Urtheil mit der Aufforderung zur Erklärungsabgabe zugestellt worden ist. Art. 1003.

III.

Gemäß Art. 966 der Prozeßordnung unterliegen dem Arreste Forderungen, welche auf Geld oder Leistung beweglicher Sachen gerichtet sind. Nach Art. 967 sind jedoch dem Arreste nicht unterworfen die Dienstbezüge und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebebediensteten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, soweit sie den Betrag von 400 fl. jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrages. Dieses Maß darf selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden. Bezüge, welche den vorgedachten Bediensteten mit Rücksicht auf besondere mit dem Dienste verbundene Auslagen verliehen sind, dürfen bei Feststellung des dem Arreste unterworfenen Betrages nicht eingerechnet werden.

Außerdem ist in Art. 970 Abs. 1 bestimmt, daß durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung auf Bezüge vorbezeichneter Art die Raten für den Sterbe- und Nachmonat nicht betroffen werden, sodann in Art. 969, daß Cautionen nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit sie geleistet wurden, mit Arrest belegt werden können und daß auf Forderungen, die zu Gunsten eines andern Gläubigers verpfändet sind, die Arrestanlegung nur mit Vorbehalt der Pfandrechte dieses Gläubigers stattfinde.

Dabei kommt noch zu bemerken:

1) Unter den Staatsbediensteten sind nicht blos wirkliche Beamte, pragmatisch angestellte Staatsdiener, sondern Bedienstete jeder Art, also auch Funktionäre

begriffen und unter Dienstbezügen auch die Funktionsgehalte und Funktionsbezüge.

2) Ebenso fallen unter die in Ziff. 1 des Art. 967 aufgeführten Quiescenzgehalte und Pensionen nicht blos die auf Grund der IX. Verfassungsbeilage und der Pensionspragmatik von 1805 angewiesenen Pensionen, sondern auch jene Sustentations- oder Unterhaltsbeiträge, welche den nicht mit pragmatischen Rechten angestellten Bediensteten und ihren Hinterbliebenen ausgesetzt werden.

IV.

Vom Tage der Arrestanlegung an ist mit der Auszahlung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge insoweit inne zu halten, als der Arrest nach Art. 966 bis 970 der Proceßordnung zuläßig erscheint. Erst wenn auf erhobene Klage der Arrest für gerechtfertigt erklärt ist und das Urtheil über die Einweisung des Arrestklägers in die mit Arrest belegte Forderung die Rechtskraft beschritten hat und wenn dieses nebst einem Zeugnisse des Gerichtsschreibers, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung dagegen in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei, zugestellt wurde, ist die Kassa berechtigt und verpflichtet, an den Arrestkläger bis zum Belaufe des Forderungsbetrages, für welchen die Einweisung erfolgt ist, und der nach der Einweisung erlaufenen Zinsen und Kosten Zahlung zu leisten, vorausgesetzt, daß nur ein einziger Arrestkläger vorhanden ist und nebstdem nur soweit, als die treffenden Beträge bei der Kasse zur Zahlung verfallen sind. Art. 980, 985, 986 und 828.

V.

Auf eine Forderung, welche bereits mit Beschlag belegt ist, können aber auch andere Gläubiger Vollstreckungs- und Sicherheitsarrest anlegen lassen und haben bei der Anlegung solcher Arreste, sowie bezüglich des nachfolgenden Verfahrens dieselben Bestimmungen, wie bei der ersten Anlegung in Anwendung zu kommen. Art. 982.

Sind zwar mehrere Arrestkläger vorhanden, reichen jedoch die von der Kasse inne behaltenen Beträge zur gleichzeitigen Befriedigung der sämmtlichen betheiligten Gläubiger aus oder ist eine Verständigung unter den sämmtlichen Betheiligten nach Inhalt einer hierüber errichteten und zugestellten Urkunde zu Stande gekommen, so ist hienach Zahlung zu leisten. Außerdem ist die mit Arrest belegte Forderungssumme bis zu dem Betrage, für welchen Einweisungen darauf erfolgt sind, und der später noch erlaufenen Zinsen und Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte, d. i. bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu hinterlegen resp. demselben zu übersenden. Art. 979 und 986.

VI.

Wenn das Staatsärar eine Vorsichtsverfügung erwirkt hat, wodurch es zur Sicherstellung einer Forderung ermächtigt wurde, an den Arrestbeklagten zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, so hat die Vollstreckung einer solchen Vorsichtsverfügung, insoferne nicht dem Staatsärar zur Zeit der Arrestanlegung zugleich ein gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Compensationsrecht zusteht, Arrestklägern gegenüber die nämliche Wirkung wie die Anlegung eines Arrestes. Art. 984.

In solchem Falle kann jedoch die Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung der mit Arrest belegten Beträge nicht verweigert werden; wohl aber ist das Staatsärar befugt, seine Ansprüche in der nämlichen Weise, wie die Gläubiger, welche Arrest angelegt haben, geltend zu machen. Art. 988.

VII.

Die Rangordnung unter mehreren Arrestklägern ist durch die Vorschriften in den Art. 990 und 991 bestimmt. Ebenso ist das Verfahren bei der gerichtlichen Vertheilung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge unter mehrere Arrestkläger durch die Bestimmungen der Art. 992 bis 994, dann 939—952 geregelt.

VIII.

Die durch die Arrestanlegung einer Kassa oder einem Amte verursachten Kosten sind zunächst aus den in Folge der Arrestanlage innebehaltenen Geldbeträgen zu decken; eventuell sind die Arrestkläger zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet. Art. 995.

IX.

Ergeben sich Anstände und Streitigkeiten in Bezug auf die von den Kassavorständen gemäß Art. 978, 981 und 1003 abgegebenen Erklärungen (cf. Ziff. I und II) oder bezüglich der an die Arrestkläger geleisteten Zahlungen gemäß Art. 985, 986 und 989 (cf. Ziff. IV und V) oder in Bezug auf die Vergütung der durch die Arrestanlegung verursachten Kosten Art. 996 (cf. Ziff. VIII), so haben die Kassen und Aemter sofort nach erlangter Kenntniß unter Vorlage der betreffenden Akten an die vorgesetzte Stelle Bericht zu erstatten.

Ebenso ist unverweilt zu berichten, wenn nach Zustellung einer Arrestanlegungsurkunde in einzelnen Fällen Zweifel über die Größe der zu bewirkenden Gehalts- oder Pensionsabzüge entstehen sollten, woraufhin den anfragenden Kassen und Aemtern in beschleunigter Weise Bescheid zu ertheilen ist.

X.

Anlangend die Abquittirung, dann die kassa- und buchmäßige Behandlung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge, so wird

1) für die Kassen und Aemter diesseits des Rheins bestimmt:

a) Da die mit Arrest belegten und von den Kassen innebehaltenen Forderungsbeträge fortan unmittelbar an die eingewiesenen Arrestkläger auszuzahlen sind insoweit nicht eine gerichtliche Hinterlegung stattzufinden hat Art. 979 und 986 Abs. 3 (cf. Ziff. V), so haben die Arrestkläger über die empfangenen Summen förmliche Quittungen auszustellen.

Handelt es sich um Abzüge an Gehalten und Pensionen, welche der Kassa von dem Gehalts- und Pensionsempfangsberechtigten nach dem vollen Betrage der für sie angewiesenen Bezüge auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier abquittirt werden, so haben die Arrestkläger bei Bescheinigung der ihnen ausbezahlten Forderungsbeträge einen Stempel nicht anzuwenden.

Werden dagegen andere mit Arrest belegte Forderungen, welche Bauunternehmer, Lieferanten, Akkordanten 2c. 2c. bei einer Staatskassa zu erheben haben, an eingewiesene Arrestkläger ausbezahlt, worüber der Arrestbeklagte der Kassa keine besondere gestempelte Quittung ausgestellt hat, so ist der Arrestkläger zur Abquittirung auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier verbunden.

b) Auf den Besoldungs- und Pensionsquittungen von Bediensteten, welche in Folge einer Arrestanlage Abzüge erleiden, sind neben den sonstigen Abzugsposten (als Wittwen- und Waisenfonds-Beiträgen, dann Beiträgen zu Unterstützungsvereinen) insbesondere auch für die Arrestkläger inne gehaltenen und abgezogenen Beträge vorzumerken. Ueber solche Abzüge ist den Betheiligten auf Verlangen Gegenbescheinigung zu ertheilen.

c) Hinsichtlich der kassamäßigen Verwahrung und Verbuchung von Besoldungs- und Pensionsabzügen hat es bei den bestehenden Vorschriften und dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

Die Kassen und Aemter haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß die Arrestkläger die ihnen zukommenden Beträge, soweit thunlich, in bestimmten Zwischenräumen und jedenfalls am Schlusse des Etatsjahres in Empfang nehmen und quittiren, sowie daß mit den Arrestklägern bei deren vollständigen Befriedigung gehörige Abrechnung gepflogen werde.

d) Die auf die Arrestanlagen bezüglichen Aktenstücke,

Abrechnungen und Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren, zu ordnen und — bei depositalmäßiger Behandlung — nach Vorschrift als Depositenbelege einzureichen.

Bei Versetzung oder Wohnsitzänderung eines Besoldungs- oder Pensions-Empfangsberechtigten, dessen Bezüge mit Arrest belegt sind, ist der treffenden Kassa unter Zusendung der auf die Arrestanlage bezüglichen Akten, sowie einer genauen Abrechnung über die Beträge, welche der Arrestkläger bereits empfangen und noch zu erhalten hat, entsprechende Mittheilung zu machen.

e) Abgesehen von den durch die Arrestkläger auszustellenden Quittungen, worüber oben sub lit. a Bestimmung getroffen wurde, unterliegen lediglich die in Gemäßheit der Art. 978, 981 und 1003 abzugebenden Erklärungen (cf. Ziff. I und II) der Tax- und Stempelpflicht.

f) Die entsprechende Behandlung der Arrestanlagen auf Forderungen, welche bei kgl. Kassen und Aemtern zu erheben sind, ist gelegentlich der Kassa- und Amtsvisitationen, Inspektionen und Extraditionen genau zu controliren.

2) Ueber die Abquittirung, Verbuchung oder Verrechnung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge bei den kgl. Kassen und Aemtern der Pfalz ist durch die generalisf. Entschließung der kgl. Regierungsfinanzkammer der Pfalz vom 7. Juni 1866 Nr. 9244 eine umfassende Instruktion erlassen worden. Bei den hienach getroffenen Bestimmungen hat es auch fernerhin zu verbleiben, insoweit nicht von der gedachten Kreisstelle in Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Prozeßordnung in vorbezeichneter Richtung anderweit verfügt werden wird.

XI.

Die vor dem 1. Juli 1870 gerichtlich verfügten Besoldungs- und Pensionsabzüge sind von den kgl. Kassen oder Aemtern nach den seitherigen Vorschriften und nach

bisherigem Verfahren zu behandeln. cf. Art. 20 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

München, den 25. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

(Die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Arrestanlagen bei kgl. Kassen betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Ad Num. 14867. praes. 11/7 70.

(Die Stelle eines Hauslehrers und funkt. Rechnungsführers bei der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. ds. Mts. oben bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Die Stelle eines Hauslehrers und funktionirenden Rechnungsführers bei der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Stelle eines Hauslehrers und funktionirenden Rechnungsführers bei der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld in Erledigung gekommen, wird solche hiemit zur öffentlichen Bewerbung mit dem Bei-

fügen ausgeschrieben, daß mit derselben ein jährlicher Bezug von 500 fl. in Geld, dann von 3 Klaftern weichen Holzes und 12 Pfd. Unschlittkerzen, sowie der Genuß einer freien, jedoch etwas beschränkten Dienstwohnung im Anschlage von 30 fl. verbunden ist, und daß für den Fall einer vollkommen entsprechenden Dienstleistung nach Ablauf von je 5 Jahren eine Erhöhung des Geldbezuges im jedesmaligen Betrage von 50 fl. bis zu dem Maximalgehalte von 700 fl. in Aussicht gestellt wird.

Gesuche um Uebertragung der genannten Stelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 5. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

(Republicandum.)

Ad Num. 14313. praes. ⁶/₇ 70.

(Die Approbationsprüfung für Bader pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868, „die Verhältnisse der Bader betr. (Kreis-Amtsblatt Nr. 64 S. 1225 ff.) vorgeschriebene

Approbationsprüfung für Bader

wird pro 1870 am

Montag den 1. August l. Js.

im städtischen Krankenhause in Augsburg stattfinden.

Diejenigen Badergehilfen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am 30. Juli ds. Js. bei dem als Lehrer für die Abhaltung des Bader-Lehrcurses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses Dr. Joseph Sprengler vorstellig zu machen, und demselben die durch §. 28 der allegirten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen.

Augsburg, den 2. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 14854. praes. ¹⁰/₇ 70.

(Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der dießjährigen Industrieausstellung in Kassel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Loose, welche von dem Comité der zur Zeit in Kassel eröffneten Industrieausstellung für das Gesammtgebiet des Hauswesens behufs Verloosung von Ausstellungsgegenständen ausgegeben worden, bis zum 1. September ds. Js. stempelfrei im Umfange des Königreiches abgesetzt werden.

Im Vollzuge höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 5. ds. Mts. wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14029. praes. 7/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die heimathlose in Altomünster untergebrachte unbekannte stumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 4. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

(Die heimathlose in Altomünster untergebrachte unbekannte stumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine heimathlose, in der Marktsgemeinde Altomünster, Bezirksamts Aichach, untergebrachte stumme Weibsperson hat sich am 22. Mai l. Js. von dort entfernt, ohne bisher aufgefunden worden zu sein.

Etwaige sachdienliche Mittheilungen über diese Person sind dem kgl. Bezirksamte Aichach zu machen.

Signalement.

Größe 5' 10" 5''',
Alter 27—32 Jahre,
Haare schwarzbraun,
Augen dunkelblau und tiefliegend,
Nase stumpf und etwas aufgebogen,
Mund proportionirt,
Zähne gut und vollständig,

Hals etwas kropfartig,
Gesicht rund,
Gesichtsfarbe gesund.

Trug bei der Entweichung am Leibe
braun- und schwarzgestreiftes Ginghamkleid,
ohne Unterrock,
baumwollenes Halstuch,
lederne Hausschuhe,
ein Mannshemd,
ohne Kopfbedeckung und Strümpfe.

München, den 24. Juni 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vicepräsident.

Vitzthum.

Ad Num. 14454. praes. 10/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden eines Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 1. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 8. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden eines Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Nürnberg vom 24. v. Mts. wurde im Monate April ds. Js. ein männlicher, bereits stark in Verwesung übergegangener Leichnam aus der Pegnitz gezogen, über dessen Identität bisher nichts ermittelt werden konnte.

Dieser Leichnam war etwa 5½ Fuß lang, von zartem Körperbau, schmaler Brust, geringer Muskelentwicklung, zartem Knochenbau, über 40 Jahre alt, von dunkeln Haaren und gleichem Schnurrbart.

Am rechten Ohrläppchen befand sich eine linsengroße Narbe, wie sie von Blattern zurückzubleiben pflegen; von den schlechten Zähnen fehlten der linke obere erste Schneidezahn und die beiden untern mittlern Schneidezähne, am rechten Vorderarm befanden sich wahrscheinlich von Pulver herrührende eingebrannte Punkte.

Die Ueberreste der Kleidung bestunden aus:

1) einem baumwollenen Hembärmel mit Manschetten ohne Knöpfchen,
2) dunkelgrauen Tuchrockärmel,
3) einer schwarzseidenen mehrmals um den Hals reichenden Binde,
4) zwei Stiefeln, der linke vorgeschuht, der rechte vordergeblättert, beide defekt.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 1. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 14906. praes. 12/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hersbruck ist im Juni l. Js. ein falsches Halbguldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1843, verausgabt worden, welches aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Die auffallenden Kennzeichen der Unächtheit sind das undeutliche Gepräge, namentlich der Schrift, welche auf der Kopfseite kaum leserlich ist, der schlecht nachgemachte Rand und die Weichheit des Metalles, das sich mit dem Messer schneiden läßt.

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Augsburg, den 11. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 1199. praes. 7/7 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Barth in Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 1. praes. 4. ds. Mts. Nr. 9766 wurde

dem kgl. Advokaten Dr. Marquard Barth auf dessen Gesuch die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Anton Dohrer und zwar für persönliche und schriftliche Anwaltsgeschäfte, auf die Dauer des dermalen versammelten Landtages, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt.

Neuburg, den 5. Juli 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. $\frac{\text{E. 3711.}}{\text{K. 3919.}}$ praes. $^{10}/_{7}$ 70.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Roth wird zur Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar 30 fl., 2) aus Stiftungskassen baar 75 fl. 40 kr., 4 Schffl. 2 Metz. 3 Vrtl. $3^{1}/_{2}$ Sechztl. Korn à 12 fl. 48 kr. = 57 fl. 30 kr. (wird nach dem Normalpreis vergütet), 16 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 16 kr. = 68 fl. 16 kr., 1 Schleißbaum 2 fl. 44 kr., 3) von Privaten 25 kr.

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 192 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 50 fl., aus 55 Dezm. Aeckern 1 fl. 39 kr., aus 5 Tgw. 49 Dezm. Wiesen 52 fl. $43^{1}/_{2}$ kr.

IV. Aus Dienstesfunktionen 194 fl. 58 kr.

V. Aus Sammlungen 5 fl. Summa 730 fl. $55^{1}/_{2}$ kr. Hievon die Lasten ab mit 8 fl. 45 kr. Reinertrag 722 fl. $10^{1}/_{2}$ kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 8. Juli 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Ad Num. $\frac{\text{E. 3712.}}{\text{K. 3927.}}$ praes. $^{10}/_{7}$ 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Wallesau, Dekanats Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wallesau wird zur Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 147 fl. $57^{1}/_{2}$ kr., 6 Schffl. 4 Metz. 1 Vrtl. $2^{7}/_{8}$ Sechztl. Korn à 12 fl. 48 kr. = 86 fl. 15 kr. (Dieser Getreidebezug wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.) 18 Klftr. weiches Scheitholz à 6 fl. = 108 fl., 4 Klftr. Abholz à 4 fl. 30 kr. = 18 fl., 7 Klftr. Stöcke à 3 fl. = 21 fl., 550 Stück Wellen à 4 fl. per 100 Stück = 22 fl., 2 Schleißbäume à 4 fl. 52 kr. = 9 fl. 44 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 25 fl., aus 8 Dezm. Gärten 21 kr., aus 58 Dezm. Wiesen 36 kr.

III. Ertrag aus Rechten: Waldstreu 6 fl.

IV. Aus Dienstesfunktionen 136 fl. 44 kr.

V. Aus Sammlungen 6 fl. 48 kr. Summa 588 fl. 25½ kr. Lasten nichts.

Ansbach, den 7. Juli 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1945. praes. 8/7 70.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Eismannsberg, Dekanats Pyrbaum betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung ist die Pfarrei Eismannsberg, Dekanats Pyrbaum, in Erledigung gekommen, welche mit nachstehenden Erträgnissen zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato ausgeschrieben wird.

I. An ständigem Gehalte baar aus Stiftungskassen 144 fl.

II. Zinsen 78 fl. 33½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, klein und feucht 20 fl., b) 15 Tgw. 21 Dezm. Grundstücke 63 fl. 39 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 64 fl. 11¼ kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 3 fl. 30 kr. Reiner Pfarrertrag 373 fl. 53¾ kr.

Bayreuth, den 29. Juni 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold v. n.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 13/7 70.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchsten Dekretes vom 7. Juli ds. Js. Nr. 6522 bewogen gefunden, den Bezirksarzt I. Classe, Dr. Simon Hildebrand zu Kaufbeuren nach §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungsbeilage unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste in den wohlverdienten und von ihm erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen.

---

praes. 14/7 70.

In Folge des Ablebens des Rentamtsboten Jehle in Ottobeuren ist die dortige Rentamtsbotenstelle in Erledigung gekommen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Juli 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92¼	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	107	
„ Bank à fl. 500.	837	
„ Bank-Obligationen 4%		100
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	91¼	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	8	Juli	56	453	509	490	19	21	37	20	45	19	55	8	665	673	663	10	13	48	13	23	12	36
		Kern	5	614	619	614	5	22	8	21	16	20	26											
Babenhausen	5	"	—	76	76	64	12	20	30	19	45	19	15	—	8	8	4	4	14	45	14	20	14	—
Burgau		"																						
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	6	"	11	26	37	32	5	22	21	20	30	17	48	45	97	142	118	24	16	—	15	38	15	15
		Kern	2	87	89	80	9	22	58	20	43	19	41											
Füßen	9	"	28	52	80	51	29	23	30	22	43	22	30	16	14	30	16	14	17	—	17	—	16	30
Günzburg	5	"	45	201	246	221	25	20	40	20	10	19	20	11	54	65	45	20	16	40	16	19	16	—
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	7	"	50	394	444	368	76	22	4	21	13	19	54	35	81	116	67	49	15	54	14	50	13	10
Kempten	6	"	236	605	841	535	306	23	29	22	58	22	14	108	200	308	160	148	16	13	15	38	14	54
Krumbach	9	"	40	124	164	134	30	19	26	18	34	17	55	—	55	55	40	15	14	—	13	34	13	—
Lauingen		"																						
		Kern																						
Lindau *)	9	"	34421	7409	41830	11429	30401	14	—	13	35	13	18	66	—	66	8	58	10	40	—	—	—	—
		Kern	294	408	702	533	169	13	54	13	13	12	30											
Memmingen	5	"	111	471	582	521	61	21	54	21	21	20	11	42	87	129	92	37	14	39	14	20	11	1
Mindelheim	2	"	32	197	229	173	56	21	42	21	6	20	28	2	55	57	45	12	15	5	14	22	13	37
Neuburg	6	"	18	250	268	241	27	20	33	19	34	18	47	10	146	156	115	41	13	58	13	32	13	12
Nördlingen	9	"	—	20	20	8	12	20	30	19	54	19	3	43	146	189	114	75	14	35	14	3	13	16
		Kern	76	634	710	471	239	21	35	20	44	20	7											
Oettingen	6	"	59	81	140	134	6	23	—	20	30	18	—	11	36	47	30	17	16	12	15	36	15	—
Ottobeuren	30	Juni	—	21	21	14	7	22	45	21	57	21	9	6	2	8	3	5	15	15	14	45	13	—
Schwabmünchen	5	Juli	15	118	133	129	4	22	30	22	4	21	36	1	33	34	29	5	14	51	14	21	13	56
Thannhausen	7	"	6	54	60	45	15	19	48	18	53	18	30	7	73	80	68	12	13	48	13	32	13	18
Weiler		"																						
Weißenhorn	6	"	72	338	410	293	117	20	10	19	23	18	43	1	68	69	48	21	15	12	14	15	13	20
Wertingen	5	"	4	78	82	82	—	21	45	20	47	20	12	—	26	26	26	—	15	30	15	17	14	35

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	10	10	10	—	13	21	13	6	11	—	81	169	250	231	19	10	24	9	56	9	25
Babenhausen		oben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	31	—	9	45	9	30	9	15
Burgau																								
Dinkelscherben																								
Donauwörth			—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—	3	41	44	44	—	9	39	9	29	8	—
Füßen			—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	32	23	55	30	25	11	—	11	—	11	—
Günzburg			9	1	10	7	3	12	8	12	—	12	—	6	70	76	72	4	9	40	9	9	9	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			—	14	14	14	—	15	6	13	48	12	45	17	101	118	108	10	10	2	9	44	9	22
Kempten			2	1	3	1	2	—	—	13	—	—	—	61	97	158	121	34	11	3	10	36	10	3
Krumbach			1	6	7	7	—	12	27	11	24	10	—	52	104	156	156	—	9	16	9	—	8	37
Lauingen																								
Lindau *)			195	—	195	—	195	—	—	—	—	—		23	117	140	70	70	—	—	11	—	—	—
Memmingen			32	49	81	46	35	15	21	15	5	14	40	62	55	117	84	33	10	8	9	56	9	30
Mindelheim			—	6	6	6	—	13	45	13	30	13	—	22	87	109	103	6	9	36	9	16	8	50
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	59	62	41	21	10	38	10	2	9	27
Nördlingen			—	52	52	48	4	15	2	14	43	13	51	7	92	99	89	10	10	11	9	32	8	50
Oettingen			—	9	9	9	—	14	30	14		13	30	2	9	11	11	—	11	6	10	21	9	36
Ottobeuren			—	2	2	2	—	14	15	14	15	14	15	3	15	18	13	5	10	36	10	31	9	59
Schwabmünchen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	59	105	105	—	9	36	9	17	9	—
Thannhausen			—	5	5	5	—	13	—	12	42	12	30	6	36	42	28	14	9	—	8	52	8	39
Weiler																								
Weißenhorn			—	21	21	20	1	14	23	13	3	12	48	47	198	245	242	3	9	40	9	18	8	56
Wertingen			—	12	12	10	2	13	20	12	42	—	—	—	31	31	27	4	10	51	10	15	9	37

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 58. Augsburg, den 20. Juli 1870.

Inhalt:

Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rechtis, kgl. Bezirksamts Kempten. — Die Erledigung der Bezirksarztsstelle I. Klasse in Kaufbeuren. — Die Entfernung des Knaben Michael Müller von Emmersacker. — Verausgabung falscher Münzen. — Ein im Lechflusse aufgefundener Leichnam. — Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau bei Thundorf. — Aufgreifen einer unbekannten taubstummen Frauensperson. — Die Entfernung des Findlings Joseph Straßer von Passau. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Erbt in Augsburg. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Weißenburg mit der damit verbundenen Dekanatsfunktion. — Die erledigte Pfarrei Schernau, Dekanats Kleinlangheim. — Die erledigte Pfarrei Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 15352. praes. 14/7 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Anfragen veranlassen die unterfertigte Stelle zu nachstehender Bekanntmachung:

Durch das Regierungsausschreiben vom 30. März 1870 Nr. 7168 (Kreis-Amtsblatt S. 531) ist in Beziehung auf das bisherige Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen eine weitere Aenderung nicht getroffen worden, als daß nach Maßgabe des höchsten Ministerialerlasses vom 10. Oktober 1869:

a) die Rechnungen künftighin in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in eine Betriebs- und eine Vermögensrechnung zerfallen;

b) die Voranschläge und Rechnungen in Hinsicht auf ihre Titel und Kapitel (Unterabtheilungen) dieselben Bezeichnungen erhalten und dieselbe Behandlung erfahren, wie sie nach dem oben allegirten höchsten Ministerialerlasse für die örtlichen Stiftungsrechnungen und Voranschläge vorgeschrieben wurden.

Ueberdieß hat sich:

c) das Schema der Rechnungen auf zwei Seiten zu erstrecken, um für den Eintrag etwaiger Bemerkungen in einer besonderen Rubrik Raum zu gewinnen.

Insbesondere ist an der sonstigen Behandlungsweise der Grundetats (Voranschläge) eine Aenderung nicht eingetreten, da dieselben, nach wie vor, auf der Herstellung von Durchschnittsberechnungen sich gründen, von den betreffenden Kirchenverwaltungen anzufertigen und sodann den Gemeindebehörden zur Einsicht und etwaigen Erinnerung mitzutheilen, von letzteren aber an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zur Prüfung und Festsetzung einzubefördern sind.

Demnach ist bei den Grundetats der Kultusstiftungen der bisherige Bau der Rubriken, der s. g. Tabellenkopf, welcher nach dem früheren Formulare die Rubriken für

1) den Betrag nach letzter Rechnung,
2) den Durchschnittsbetrag,
3) den Vortrag der Einnahmen beziehungsweise Ausgaben,
4) die Etatsansätze: a) nach den Beschlüssen der Kirchenverwaltung,
b) nach der etwa abweichenden Ansicht der Gemeindeverwaltung (des Magistrats),
c) nach den Beschlüssen der Curatelbehörde,
5) die Belegeziffer und
6) Bemerkungen

enthält, beizubehalten.

Augsburg, den 13. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 15230. praes. 11/7 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Rechtis, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Schlamp in Rechtis auf die Pfarrei Frauenstetten ist die kathol. Pfarrei Rechtis erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Kempten, zählt 241 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 509 fl. 45 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. — kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 505 fl. 45 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15530. praes. 16/7 70.

(Die Erledigung der Bezirksarztsstelle I. Klasse in Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Kaufbeuren ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig

belegten Gesuche bis zum 27. Juli bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 16. Juli 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15182. praes. 14/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Knaben Michael Müller von Emmersacker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. Mai ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 850) wird den oben genannten Behörden hiemit eröffnet, daß der Knabe Michael Müller von Emmersacker bereits aufgegriffen und an das kgl. Bezirksamt Wertingen abgeliefert worden ist.

Augsburg, den 13. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14695. praes. 16/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Anzeige der kgl. Polizeidirektion München an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, wurden in den letzten Wochen in München zu verschiedenen Malen falsche Groschenstücke verausgabt.

Die Prüfung dieser Münzen durch das kgl. Hauptmünz- und Stempelamt ergab, daß dieselben bayerische Pfenninge sind, an welchen das Gepräge durch Behandlung mit einer auflösenden Säure unkenntlich gemacht, die am Rande gefeilt und an der Oberfläche versilbert worden sind.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf Verfertiger und Verbreiter der bezeichneten Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München alsbald mitzutheilen.

Augsburg, den 15. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14930. praes. 14/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen im Lechflusse aufgefundenen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 14. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Ziegler.

Abdruck.

(Einen im Lechflusse aufgefundenen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des königl. Bezirksamts Friedberg vom 30. v. Mts. wurde am 8. des nämlichen Monats im Lechflusse bei Gersthofen eine männliche Leiche aufgefunden, welche wegen vorgeschrittener Verwesung nicht näher beschrieben werden kann, als folgt:

Der Verunglückte war 5½ Fuß groß und etwa 48 Jahre alt. Die Leiche war mit einem Hemde und einer schlechten Hose von bläulichem Zeuge bekleidet und hatte alte Gummistutzschuhe an den Füßen.

Nachdem die seitherigen Recherchen nach den Verhältnissen der bezeichneten Person ohne Erfolg geblieben sind, werden die obengenannten Behörden beauftragt, diese Nachforschungen fortzusetzen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Friedberg mitzutheilen.

München, den 6. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 14611. praes. 12/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau bei Thundorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des

Innern, vom 3. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 11. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau bei Thundorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Vilshofen wurde am 13. v. Mts. eine männliche Leiche in der Donau bei Thundorf aufgefunden.

Der Leichnam ist von mittlerer Größe mit grauem Schnurr- und Knebelbarte.

Derselbe war bekleidet mit Rock und Joppe, einem offenen Gilet, langen Hosen und Halbstiefeln, welche Kleidungsstücke sämmtlich sich in ziemlich gutem Zustande befanden.

Außerdem fand sich bei derselben vor, eine Geldbörse mit 16 kr. Baarschaft und 4 Medaillen, ein Amulet, ein rothseidenes Tuch, eine Chemisette, eine Haarbürste und eine Brieftasche.

Es dürfte hier wohl ein Unglück oder Selbstmord vorliegen.

Der Verunglückte mag in einem Alter von 50 Jahren gewesen sein.

Nachdem die bisherigen Erhebungen über Namen, Stand und Heimath des Verunglückten zu keinem Resultate geführt haben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, entsprechende Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unter gleich-

zeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Vilshofen mitzutheilen.

Landshut, den 3. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekr.

Ad Num. 14188. praes. 13/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer unbekannten taubstummen Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 27. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Aufgreifen einer unbekannten taubstummen Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. v. Mts. ist bei Dießen, kgl. Bezirksamts Landsberg, eine unbekannte taubstumme Frauensperson aufgegriffen worden, deren Name und Heimath bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Etwaige sachdienliche Mittheilungen über diese Person sind an das kgl. Bezirksamt Landsberg zu richten.

Signalement.

Augen: braun,
Haare: schwarz,
Größe: circa 6′,
Gestalt: mager,
Nase: stumpf,
Zähne: gut,
Stirne: vorstehende Stirnknochen.
Besondere Kennzeichen: Am linken Vorderarmknochen ein röthliches Muttermal.
Beiläufiges Alter: 27—30 Jahre.

Kleidung: 1 braungestreifter Oberrock, 1 blaues, wollenes Halstuch, 1 Mannshemd, 1 Paar alte Schuhe.

München, den 27. Juni 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 14786. praes. 16/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Findlings Joseph Straßer von Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck von der Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern vom 3. ds. Mts. be-

zeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 16. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Die Entfernung des Findlings Joseph Straßer von Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Passau ist der Findling Joseph Straßer von Passau, bisher bei dem Mechaniker Engelbert Wirth in Vilshofen in der Lehre, aus derselben am 2. v. Mts. entwichen.

Joseph Straßer ist 14 Jahre alt, circa 4' hoch, hat dunkle blonde Haare, graue Augen, ovalen Kopf, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlank gewachsen.

Seine Kleidung besteht aus einem kurzen schwarzen Tuchrocke, einer schwarzen Tuchhose und Weste, einer dunklen Tuchmütze und ledernen Hausschuhen.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach dem Aufenthalte des rc. Straßer zu keinem Resultate geführt haben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, geeignete Nachforschungen anzuordnen und ein sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte königl. Stelle unmittelbar dem Stadtmagistrate Passau mitzutheilen.

Landshut, den 3. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kaisenberg, kgl. Regierungs-Direktor.

Gaudinus, Sekr.

Ad Num. 1293. praes. $^{16}/_{7}$ 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Erbt in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 10./13. ds. Mts. Nr. 10109 wurde dem königl. Advokaten Erbt auf dessen Gesuch vom 28. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Xaver Braun in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten vom 15. l. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt.

Augsburg, den 14. Juli 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. $\frac{E. 3738.}{K. 4003.}$ praes. $^{16}/_{7}$ 70.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Weißenburg mit der damit verbundenen Dekanatsfunktion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Weißenburg mit der damit verbundenen Dekanatsfunktion wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 642 fl. 16 kr., an Naturalien: 5 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. 3 Sechztl. Korn à 13 fl. = 77 fl. $51^{3}/_{4}$ kr., 4 Metz. 1 Vrtl. $3^{7}/_{8}$ Sechztl. Waizen à 17 fl. 12 kr. = 12 fl. $52^{1}/_{2}$ kr., 1 Schffl. 2 Metz. 1 Sechztl. Gerste à 10 fl.

48 kr. = 14 fl. 30³/₄ kr., 1 Schffl. 2 Metz. 1 Sechztl. Haber à 6 fl. 36 kr. = 8 fl. 52 kr. (Die Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 24 Böcke Schlag- oder Mischlungsholz incl. Fuhrlohn 112 fl. 24 kr., aus Gemeindekassen 8 fl. 4 kr., von Privaten 10 fl. 24 kr.

II. An Zinsen aus Kapitalien 15 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches dringender Reparaturen bedarf 55 fl., aus 24 Dezm. Garten 1 fl. 45 kr., aus 98 Dezm. Acker 2 fl. 45 kr., aus 17 Dezm. Wiesen 45 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 283 fl. 40 kr. Summa 1246 fl. 10 kr. Die Lasten hievon ab mit 10 fl. 39¹/₄ kr. Reinertrag 1235 fl. 30³/₄ kr.

Ansbach, den 14. Juli 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2057. praes. ¹³/₇ 70.

(Die erledigte Pfarrei Schernau, Dekanats Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Schernau wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben, wobei für die Bewerber bemerkt wird, daß drei derselben der Kirchengemeinde Schernau zur Auswahl werden in Vorschlag gebracht werden.

I. An ständigem Gehalte baar 11 fl. 49 kr.

II. Zinsen 500 fl. 16³/₄ kr.

III. Ertrag der Realitäten: a) Wohnung im guten Stand 35 fl., b) 14 Tgw. 679 Dezm. Grundstücke = 206 fl. 21¹/₂ kr.

V. Aus Dienstesfunktionen: 30 fl. Geschenke in Naturalien. Summa 780 fl. 46 kr. Lasten 10 fl. 55¹/₂ kr. Reiner Ertrag 769 fl. 50¹/₂ kr.

Bayreuth, den 5. Juli 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold v. n.

Biedermann.

Ad Num. 2058. praes. ¹³/₇ 70.

(Die erledigte Pfarrei Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sickershausen wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 1 fl. 15 kr., 1 Klftr. hartes Holz = 15 fl. 10 kr.

II. An Zinsen 422 fl. 21¹/₄ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im besten Zustand und geräumig 30 fl., b) 10 Tgw. 110 Dezm. Grundstücke = 74 fl. 21 kr.

V. Aus Dienstesfunktionen 94 fl. 53³/₄ kr. Summa 638 fl. 1 kr. Lasten 40¹/₂ kr. Reiner Pfarrertrag 637 fl. 20¹/₂ kr.

37 fl. 12 kr. Geschenke in Naturalien.

Bayreuth, den 5. Juli 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold v. n.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 11/7 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. dem Priester Joseph Schlamp, Pfarrer in Rechtis, kgl. Bezirksamts Kempten, die kathol. Pfarrei Frauenstetten, kgl. Bezirksamts Wertingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 11/7 70.

Die von der Gräfin Isabella Fischler-Treuberg und deren Sohn Graf Fischler-Treuberg in Holzen dem Priester Ignaz Spring, Kulle'schen Stiftungspriester in Kaufbeuren, am 6. Juni l. Js. ausgestellte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrcuratie Klosterholzen, kgl. Bezirksamts Wertingen, erhielt unterm 9. Juli l. Js. die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

---

praes. 16/7 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. l. Mts. in Genehmigung des Tauschgesuches der katholischen Pfarrer Joseph Strohmayr in Gundamsried und Anton Klaus in Thalfingen, dem ersteren die Pfarrei Thalfingen, dem letzteren die Pfarrei Gundamsried allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 16/7 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juli l. Js. dem Priester Karl Schafroth, Benefiziumsvikar in Oy, kgl. Bezirksamts Kempten, das Spitalbenefizium zum heil. Geist in Immenstadt, kgl. Bezirksamts Sonthofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 17/7 70.

Die erledigte Pfarrstelle zu Aufhausen, Dekanats Nördlingen, haben Seine Majestät der König dem bisherigen Pfarrer Friedrich August Wilhelm Poland zu Brönn, Dekanats Creußen, unter dem 8. ds. Mts. allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. 16/7 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Priester Ignaz Gärtner, bisherigen Benefiziumsvikar in Laugna, nunmehr in Straßberg, kgl. Bezirksamts Augsburg, das Curatbenefizium Straßberg von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Juli 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	90	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		
" Bank à fl. 500.		
" Bank-Obligationen 4%		
" Bank-Pfandbriefe à 4%		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 59. Augsburg, den 20. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmunition, Pferden u. s. w. betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die Entfernung des Glasmachers Joh. Kastl von Neubau-Ullersricht aus seinem Wohnorte. — Kirchencollekte für den Neubau der katholischen Kirche in Kist, kgl. Bezirksamts Würzburg. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Fink in Augsburg. — Ohne Beilage.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Ueber den Plan und die Richtung militärischer Operationen der Truppen Bayerns und aller mit Bayern verbündeter Staaten, über die Zusammensetzung, Bewegung, Bewaffnung, Stärke, sowie Art und Ort der Aufstellung dieser Truppen, über den Stand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen Bayerns und der bezeichneten Staaten dürfen

1) Nachrichten nicht in Zeitungen aufgenommen, oder sonst durch die Presse, sowie durch öffentliche Anschläge oder durch öffentliches Auflegen von Schriftstücken verbreitet,

2) Mittheilungen in feindliche Länder oder feindlich besetzte Theile des bayerischen Staatsgebietes oder des Gebietes der mit Bayern verbündeten Staaten auf mündlichem, brieflichem oder sonstigem Wege nicht gemacht,

3) ohne Ermächtigung des Höchstcommandirenden der nächstgelegenen Truppenabtheilung weder Nachrichten gesammelt, noch eigens gemachte Wahrnehmungen

niedergeschrieben oder in Zeichnungen niedergelegt werden.

§. 2.

Ausgenommen von diesem Verbote sind jene Nachrichten, welche von Seite Bayerns oder der mit Bayern verbündeten Staaten amtlich oder mit amtlicher Ermächtigung bekannt gegeben werden.

Bei der Weiterverbreitung solcher Nachrichten in der in §. 1 Ziff. 1 bezeichneten Weise ist ausdrücklich die amtliche Quelle oder Ermächtigung anzugeben.

§. 3.

Es ist verboten, auf dem in §. 1 Ziff. 1 bezeichneten Wege über Offiziere der Armee Bayerns Mittheilungen zu verbreiten, welche geeignet sind, das Vertrauen in die Führung und Leitung der Truppen bei letzteren zu schwächen.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf alle ausländischen Preßerzeugnisse Anwendung, sobald dieselben in Bayern zur Verbreitung gelangen.

§. 5.

Unser Staatsministerium des Innern, sowie die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, bei sich ergebender besonderer Veranlassung noch weitere Sicherheits-Vorschriften auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches zu erlassen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß bei Zuwiderhandlungen gegen dieselbe die bezüglich staatsgefährlicher Handlungen bestehenden und höhere Strafen androhenden strafgesetzlichen Bestimmungen je nach der Absicht des Handelnden zur Anwendung zu kommen haben, mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 17. Juli 1870.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

Bekanntmachung,

das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmunition, Pferden u. s. w. betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Hinblick auf §. 2 des Vereinszollgesetzes wird Folgendes verfügt:

Die Aus- und Durchfuhr von Waffen aller Art, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver und Zündhütchen, Blei, Schwefel, Kali- und Natronsalpeter, von Pferden, Heu und Stroh, Steinkohlen und Coaks über die Grenze von Saarbrücken bis Neuburg a./Rh., dann Lindau bis Pfronten, die genannten Orte eingeschlossen, wird unter den in den §§. 134, 144, 146 bis 149 des Vereinszollgesetzes angedrohten Strafen bis auf Weiteres verboten und ist dieses Aus- und Durchfuhrverbot sofort zu vollziehen.

Für einzelne Fälle können ausnahmsweise Erleichterungen von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium

des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugestanden werden.

München, den 17. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich veranlaßt, die behufs der Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest gegen Nieder-Oesterreich, Galizien, die Bukowina, Ungarn und Siebenbürgen unter'm 31. October 1867 und 25. Juli 1868 erlassenen Einfuhrverbote (Regierungsblatt von 1867 Nr. 59 und 1868 Nr. 50) auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Regierungsblatt von 1867 Nr. 35), dahin abzuändern, daß Schafwolle aus den bezeichneten Ländern nach und durch Bayern befördert werden darf, wenn nach Maßgabe des §. 3 Ziff. 2 Abs. 2 der erwähnten Verordnung an den Eintrittsorten durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die Wolle aus seuchefreien Orten stammt und in verseuchten Gegenden nicht gelagert war.

München, den 12. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 15222. praes. 16/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Glasmachers Johann Kastl von Neubau-Ullersricht aus seinem Wohnhause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg vom 6. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 16. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Entfernung des Glasmachers Johann Kastl von Neubau-Ullersricht aus seinem Wohnorte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Glasmachersehefrau Anna Kastl von Neubau-Ullersricht hat sich deren Ehemann Johann Kastl am Montag den 11. v. Mts. Vormittags vom Hause unter dem Vorgeben, nach Rothenstadt zu gehen, entfernt und ist seit dieser Zeit nicht mehr zurückgekehrt.

In Rothenstadt soll er bei dem Garkoche Stark 10 fl. entlehnt und sich dann ein Eisenbahnbillet nach Hof gelöst haben.

Seine Ehefrau glaubt, daß er diesen Schritt in einem Zustande von Geistesverwirrung gethan habe — herbeigeführt durch mißlungene Arbeit.

Johann Kastl ist 43 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat schwarze Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen,

braune Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, einen schwarzen Vollbart, ovales Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kein besonderes Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er eine lange schwarze Hose von Sommerzeug, eine halbseidene schwarze rothgestreifte Weste, eine graue Joppe von Tuch, eine schwarze Mütze von Tuch und Halbstiefel.

Sämmtliche Kleidungsstücke waren noch gut erhalten.

Den Hals trug er frei und das leinene Hemd hat eine eingenähte Chemisette.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, dem Johann Kastl nachforschen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Neustadt W.-N. mitzutheilen.

Regensburg, den 6. Juli 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 15521 praes. 10/7 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Kirchencollekte für den Neubau der katholischen Kirche in Kist, kgl. Bezirksamts Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 4. l. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der kathol. Filialkirche in Kist, kgl. Bezirksamts Würzburg, die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der 7 diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hienach beauftragt, wegen Vornahme dieser Sammlung mit dem betreffenden katholischen Pfarrklerus ihres Bezirkes in das geeignete Benehmen zu treten und die von demselben eingelieferten Collektengelder binnen 6 Wochen an das Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden.

Augsburg, den 16. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 1307. praes. 16/7 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Fink in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 13./15. ds. Mts. Nr. 10373 wurde dem kgl. Advokaten Fink in Augsburg auf dessen Gesuch vom 19. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Benedikt Barth in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von zwei Monaten, von Zustellung gegenwärtiger Entschließung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt.

Augsburg, den 16. Juli 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 60. Augsburg, den 23. Juli 1870.

Inhalt:

Die Approbationsprüfung für Bader pro 1870. — Die im Verlage der Stuber'schen Buchhandlung in Würzburg erschienene Schrift „Verband- und Transportlehre für Sanitätstruppen von Dr. Karl Schiller, kgl. bayer. Regimentsarzt. 4. Auflage 1870. — Die Ausstellung von Pässen durch die kgl. Consuln. — Die Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht. — Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

Ad Num. 14313. praes. $^{4}/_{7}$ 70.

(Die Approbationsprüfung für Bader pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868, „die Verhältnisse der Bader betr. (Kreis-Amtsblatt Nr. 64 S. 1225 ff.) vorgeschriebene

Approbationsprüfung für Bader

wird pro 1870 am

Montag den 1. August l. Js.

im städtischen Krankenhause in Augsburg stattfinden.

Diejenigen Badergehilfen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am 30. Juli ds. Js. bei dem als Lehrer für die Abhaltung des Bader-Lehrcurses aufgestellten Oberarzte der chirurgischen Abtheilung des genannten Krankenhauses Dr. Joseph Sprengler vorstellig zu machen, und demselben die durch §. 28 der allegirten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen.

Augsburg, den 2. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 15592. praes. 19/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die im Verlage der Stuber'schen Buchhandlung in Würzburg erschienene Schrift „Verband- und Transportlehre für Sanitätstruppen von Dr. Karl Schiller, kgl. bayer. Regimentsarzt. 4. Auflage 1870" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, das niederärztliche Personal ihrer Verwaltungsbezirke auf die im Verlage der Stuber'schen Buchhandlung in Würzburg erschienene Schrift „Verband- und Transportlehre für Sanitätstruppen von Dr. Karl Schiller, kgl. bayer. Regimentsarzt, 4. Auflage 1870" (Preis für ein Exemplar 1 fl. 30 kr.), welche einen der wichtigsten Theile des hilfsärztlichen Dienstes in einer zum Selbststudium geeigneten Weise behandelt, empfehlend aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 18. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15718. praes. 19/7 70.

An sämmtliche Paß-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausstellung von Pässen durch die kgl. Consuln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 2. ds. Mts. ist auf Grund des Art. 15 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1865, das Paßwesen betreffend, den kgl. Consuln in Triest, Venedig, Messina, Odessa, Havre, Lyon, Marseille, Bahia, Rio de Janeiro und Havanna die Ermächtigung ertheilt worden, den in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden bayerischen Staatsangehörigen Reisepässe auszustellen, sowie die bayerischen Staatsangehörigen im Königreiche ausgestellten Pässe zu verlängern oder auf andere in letzteren nicht angeführte Staaten auszudehnen.

Im Vollzuge weiterer höchster Entschließung des genannten kgl. Staatsministeriums vom 12. ds. Mts. wird dieß hiemit gemäß §. XI. Ziff. 3 der Instruktion vom 23. Dezember 1865 zur Paßverordnung — den obenbezeichneten Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 19. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15844. praes. 20/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. l. Mts. haben Seine Majestät der König auf Grund des Art. 74 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 Allerhöchst zu zu bestimmen geruht, daß allen Angehörigen der bewaffneten Macht (Art. 1 des allegirten Gesetzes) d. i. sonach sowohl den in der aktiven Armee und in der Reserve befindlichen als auch den Landwehrpflichtigen bis auf Weiteres die Auswanderung untersagt sei.

Hienach ist sich genauest zu achten und vorstehendes Auswanderungsverbot namentlich auch in den Amtsblättern noch zu veröffentlichen.

Augsburg, den 20. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. E. 3747. / K. 4086. praes. 21/7 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lauben wird zur Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 316 fl. 30 kr., an Naturalien: 6 Schffl. 1 Metz. 3 Vrtl. 1½ Sechztl. Korn à 18 fl. 54 kr. = 119 fl. 12½ kr., 7 Schffl. 2 Metz. 3 Sechztl. Roggen à 14 fl. 18 kr. = 105 fl. 14¼ kr., 5 Schffl. 3 Metz. 3 Sechztl. Veesen à 6 fl. 54 kr. = 38 fl. 10 kr., 4 Metz. 2 Vrtl. 2 Sechztl. Gerste à 12 fl. 30 kr. = 9 fl. 38 kr., 1 Schffl. 2 Metz. 1 Vrtl. ½ Sechztl. Haber à 6 fl. 54 kr. = 9 fl. 31½ kr., 1 Metz. 2 Vrtl. ½ Sechztl. Erbsen à 24 fl. = 6 fl. 7½ kr., 5⅓ Schober Roggenstroh à 6 fl. 30 kr. = 34 fl. 40 kr., 5⅓ Schober Dinkelstroh à 5 fl. 30 kr. = 29 fl. 20 kr., 1⅓ Schober Haberstroh à 5 fl. 6 kr. = 7 fl. 8¼ kr. (Diese Naturalbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 6 Klftr. Buchenscheitholz à 7 fl. 55 kr. = 47 fl. 30 kr., 5 Klftr. Tannenscheitholz à 5 fl. 34 kr. = 27 fl. 50 kr., aus Gemeindekassen baar 8 fl. 58 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 40 fl., aus 76 Dezm. Gärten 12 fl. 36 kr., aus 4 Tgw 61 Dezm. Aeckern 34 fl. 16½ kr., aus 3 Tgw. 33 Dezm. Wiesen 39 fl. 18 kr.

III. Aus Dienstesfunktionen 56 fl. 33¾ kr.

IV. Aus observanzmäßigen Gaben 5 fl. 12 kr. Summa 947 fl. 46¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 6 fl. 57¼ kr. Reinertrag 940 fl. 49 kr.

An freiwilligen Geschenken 110 fl.

Ansbach, den 16. Juli 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Juli 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		
„ „ 4% halbjährig		
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	88	
„ „ 5% halbjährig		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100		
„ Bank à fl. 500		
„ Bank-Obligationen 4%		
„ Bank-Pfandbriefe à 4%		

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	15	Juli	19	423	442	431	11	21	25	20	13	19	19	10	448	458	455	3	13	20	12	58	12	17
		Kern	5	558	563	548	15	21	9	20	18	19	21											
Babenhausen																								
Burgau	11	"	41	112	153	125	28	19	30	18	23	17	15	31	95	127	87	40	13	18	12	51	12	24
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	13	"	5	58	63	26	31	20	42	19	46	18	15	21	87	108	85	22	14	2	13	42	13	3
		Kern	9	92	101	76	15	18	20	18	52	17	44											
Füßen	16	"	29	45	74	51	23	22	30	22	—	21	—	14	36	50	26	24	16	30	16	15	16	—
Günzburg	12	"	25	370	395	299	96	20	—	19	20	19	—	20	88	108	57	51	15	—	14	—	13	54
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	14	"	76	389	465	287	178	20	37	19	45	18	37	49	110	159	85	74	14	46	13	51	12	45
Kempten	13	"	306	685	991	601	390	22	34	21	47	20	38	148	147	295	170	125	15	36	15	—	14	26
Krumbach	16	"	30	66	96	80	16	18	33	17	46	17	11	15	30	45	23	22	13	24	12	53	12	15
Lauingen	16	"	19	19	38	—	38	—	—	—	—	—	—	17	90	107	67	40	15	—	14	24	13	45
		Kern	63	597	660	453	207	19	12	18	12	17	18											
Lindau*)	16	"	30401	8109	38510	14387	24123	14	11	13	30	12	38	58	9	67	6	61	10	—	—	—	—	—
		Kern	169	391	560	406	154	13	48	13	13	12	30											
Memmingen	12	"	61	851	912	695	217	20	27	19	40	19	9	37	132	169	121	48	14	6	13	31	13	9
Mindelheim	16	"	69	224	293	214	79	19	19	18	24	17	48	45	47	92	55	37	13	10	12	16	11	28
Neuburg	13	"	27	235	262	194	68	19	15	18	21	17	37	41	70	111	91	20	13	2	12	38	12	8
Nördlingen	16	"	12	35	47	31	16	19	58	19	17	18	41	75	75	150	99	51	13	54	13	19	12	43
		Kern	239	570	809	513	296	20	26	19	15	18	50											
Oettingen	13	"	6	114	120	66	54	22	—	20	3	18	6	17	43	60	28	32	15	—	14	—	13	—
Ottobeuren	7	"	7	45	52	46	6	22	6	21	53	20	23	5	11	16	12	4	14	23	14	14	13	38
Schwabmünchen	12	"	4	214	218	162	56	20	32	20	11	19	48	5	45	50	37	13	13	3	12	54	12	30
Thannhausen	14	"	15	35	40	40	—	19	6	18	19	18	—	12	52	64	61	3	13	—	12	44	12	18
Weiler		"																						
Weißenhorn	14	"	115	174	289	239	50	19	45	18	51	18	6	20	43	63	30	33	13	51	13	15	12	36
Wertingen	12	"	—	107	107	79	28	19	30	18	40	17	54	—	47	47	37	10	13	55	13	21	12	40

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	5	5	5	—	13	45	13	30	12	30	19	203	222	217	5	10	28	10	4	9	42
Babenhausen		oben.																						
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	87	85	2	9	36	9	21	9	6
Dinkelscherben																								
Donauwörth			—	1	1	1	—	14	—	12	40	12	—	—	64	64	55	8	9	34	9	19	9	6
Füßen			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	25	29	54	36	18	10	54	10	30	10	30
Günzburg			3	7	10	10	—	13	30	13	—	12	54	4	138	142	132	10	9	45	9	—	9	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	132	142	121	21	10	5	9	51	9	28
Kempten			2	54	56	51	5	15	—	14	34	13	26	34	311	345	271	74	11	14	10	55	10	36
Krumbach			—	3	3	3	—	12	25	12	7	11	30	—	85	85	85	—	9	46	9	35	9	8
Lauingen			—	69	69	65	4	14	27	14	—	13	18	9	117	126	112	14	10	12	9	51	9	24
Lindau*)			195	—	195	—	195	—	—	—	—	—	—	70	323	393	163	393	12	—	11	48	11	—
Memmingen			35	36	71	71	—	14	58	14	38	14	16	33	221	254	213	41	10	12	9	46	9	27
Mindelheim			—	18	18	18	—	14	—	13	28	12	30	1	122	123	123	—	9	34	9	15	8	53
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	51	72	33	39	10	2[illegible]	9	45	9	22
Nördlingen			4	37	41	36	5	15	16	15	8	14	47	10	47	57	56	1	11	19	10	56	10	2
Oettingen			—	5	5	5	—	14	—	13	30	13	—	—	23	23	9	14	10	48	10	1	9	15
Ottobeuren			—	1	1	1	—	13	—	13	—	13	—	5	14	19	12	7	10	53	10	3	9	45
Schwabmünchen			—	4	4	4	—	13	—	12	30	12	—	—	119	119	117	2	10	—	9	29	9	12
Thannhausen			—	3	3	3	—	12	—	11	50	11	45	14	32	46	42	4	9	6	8	54	8	42
Weiler																								
Weißenhorn			2	35	37	37	—	13	45	13	30	13	15	3	178	181	164	17	10	15	9	57	9	36
Wertingen			2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	37	41	38	3	10	22	10	6	9	35

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 61. Augsburg, den 27. Juli 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr. — Bekanntmachung, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh betr. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Bekanntmachung, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr. — Bekanntmachung, den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr. — Fürsorge für verwundete und erkrankte Krieger. — Die Mobilisirung der Armee, hier die Vergütung von Einquartirungs- und Vorspannsleistungen. — Der erhöhte Bedarf an Militärärzten. — Die Mobilisirung des Heeres, hier die Sistirung von Entlassungen aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht. — Die politischen Vorgänge, hier den Schutz bayerischer Unterthanen in Frankreich und französischer Unterthanen in Bayern. — Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen. — Gesuche um Apothekersconcessionen nach Günzburg. — Sammlung für die Abgebrannten in Grafenwöhr. — Münzfälschung. — Der vermißte Hafnermeister Johann Schmidbauer von Kellmünz. — Das Aufgreifen einer unbekannten taubstummen und blödsinnigen Mannsperson in Ziegelanger. — Auswanderungsagenten. — Ertrinken einer unbekannten Mannsperson. — Die erledigte kathol. Oberlehrerstelle zu Ansbach. — Die Wiederbesetzung des stabilen Vikariats Helmbrechts. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Tit. VII §. 23 der Verfassungsurkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. Juli 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreis-Verwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Regierungsbl. S. 928 u. f.) die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche bezüglich der Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) dermal im Königreiche bestehen, vom 1. September l. Js. an insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt.

München, den 17. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter den in der Bekanntmachung vom 17. ds. Mts. (Regierungsblatt Nr. 48 l. Js.) angedrohten Strafen und mit den sonstigen dortselbst getroffenen Anordnungen ist auch die Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh über die Grenze von Saarbrücken bis Neuburg a. Rh., dann Lindau bis Pfronten, die genannten Orte eingeschlossen, verboten.

München, den 19. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath
Messerschmidt.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Niederösterreich wieder erloschen ist, wird unter Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1868 (Reggsbl. S. 1444 und 1445) und mit Bezugnahme auf §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., (Reggsbl. Nr. 35) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Niederösterreich nach oder durch Bayern die Vor-

schriften in den §§. 3 und 9 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 21. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath Du Bois.

Bekanntmachung,

die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches und des §. 5 der zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli ds. Js. wird hiemit die Verbreitung aller zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeigneten Nachrichten und Aufforderungen durch öffentliche Anschläge aller Art, insbesondere auch durch geschriebene verboten.

In Bezug auf öffentliche Anschläge sonstigen Inhalts bleiben die im Art. 38 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Bestimmungen unberührt.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

Bekanntmachung,

den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.

Bei ausbrechendem Kriege kann die nach den bisherigen Erfahrungen von dem Patriotismus der Nation zu erwartende rege Betheiligung an der Fürsorge für die Pflege der Verwundeten und Kranken der Armee die Militärverwaltung nur dann in wirksamer Weise unterstützen, wenn einerseits die Organe der Privatwohlthätigkeit stets schnell und sicher erfahren, in welcher Richtung und in welcher Weise sie ihre Fürsorge zweckentsprechend entfalten können und wenn andererseits die Vertheilung der freiwillig dargebotenen Dienste und Spenden auf die von den amtlichen Organen bezeichneten Bedarfspunkte zweckmäßig geordnet ist.

Um daher die Thätigkeit der Vereine und der einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen, hat das kgl. Kriegsministerium den unter dem Protectorate Seiner Majestät des Königs von Bayern stehenden bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger als „Landeshilfsverein" anerkannt und bestimmt, daß alle ähnlichem Zwecke gewidmeten Vereine und Corporationen, um mit der im Felde stehenden Armee in Beziehung treten zu können, diesem Landeshilfsvereine sich anzuschließen haben.

Das kgl. Kriegsministerium ersucht daher sämmtliche Vereine für die freiwillige Krankenpflege, sowie alle Genossenschaften und einzelnen Personen, welche zur Pflege und Unterstützung, sei es durch persönliche Hilfeleistung oder durch freiwillige Gaben zur Linderung des Looses der Verwundeten und Erkrankten beitragen wollen, insbesondere die so sehr bewährten Frauenvereine, die der Krankenpflege gewidmeten geistlichen Orden und Diaconissen, sich mit dem mehrerwähnten Landeshilfsvereine in das Benehmen zu setzen.

Ebenso werden jene Personen, welche sich gegen Entgelt als Krankenwärter oder Krankenwärterinen anbieten wollen, aufgefordert, sich bei dem Zweigvereine ihres Aufenthaltsortes mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Verwendbarkeit vorstellig zu machen.

München, den 20. Juli 1870.

Königlich bayerisches Kriegsministerium.

Frhr. v. Pranckh.

Ad Num. 16087. praes. 25/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Fürsorge für verwundete und erkrankte Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anschlusse an das Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 21. l. Mts. ad Num. 15883 „Fürsorge für verwundete und erkrankte Krieger betr.," werden die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung des kgl. Kriegsministeriums vom 20. l. Mts., „den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.," aufmerksam gemacht und beauftragt, dieselbe in die Amtsblätter des Bezirks aufzunehmen und für deren Bekanntgabe an die bestehenden und künftig sich bildenden einschlägigen Vereine Sorge zu tragen.

Hiebei werden die obengenannten Behörden neuerdings angewiesen, den Anschluß jeglicher Hilfsthätigkeit für verwundete und erkrankte Krieger an den Landeshilfsverein möglichst zu fördern.

Zugleich wird bemerkt, daß Sammlungen freiwilliger Gaben, welche von dem Landesvereine, sowie von dem demselben affiliirten Frauenvereine und deren Zweigvereinen für Vereinszwecke vorgenommen werden, einer besonderen Bewilligung nicht unterliegen.

Hievon hat gleichfalls die Bekanntmachung im Amtsbezirke zu erfolgen.

Augsburg, den 24. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16214. praes. 25/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Mobilisirung der Armee, hier die Vergütung von Einquartirungs- und Vorspannsleistungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg erhalten untenstehend einen Abdruck der von dem kgl. Kriegsministerium im bezeichneten Betreffe unterm 20. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und mit der weiteren Anordnung, daß die Liquidationen über die bezüglichen Naturalleistungen von den Marschcommissariaten und beziehungsweise Distrikts-Verwaltungsbehörden nach Formular I. der Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze vom 25. Juli 1850, „die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.," am Schlusse jeden Monats bei der unterfertigten kgl. Kreisstelle, Kammer des Innern, in duplo einzureichen sind, von wo sodann die Zusammenstellung und deren Vorlage höheren Orts erfolgen wird.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben hievon die untergebenen Gemeinden ihres Bezirkes ungesäumt zu ver-

ständigen und auf die rechtzeitige Vorlage der Liquidationen bedacht zu sein.

Augsburg, den 25. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf §. 3 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli 1859, „die Einquartierungs- und Vorspannsleistungen im Frieden betr.," wird hiemit verfügt, was folgt:

1) Bis auf Weiteres soll weder von den Truppenabtheilungen und Stellen der mobilen Armee, noch von jenen der Garnisons- und Festungsbesatzungen für Einquartierungs-, Verpflegungs-, Vorspanns- und sonstige Naturalleistungen der Gemeinden und Quartierträger eine Bezahlung geleistet werden.

2) Ebenso hat bis auf Weiteres jede Baarzahlung für Militärtransporte von Offizieren 2c., Mannschaften und Armeebedürfnissen aller Art zu unterbleiben.

Wegen Stundung der Fahrtaxen auf den kgl. württembergischen, dann großherzoglich hessischen und den großherzoglich badischen Eisenbahnen wird durch das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern die geeignete Veranlassung bei den betreffenden Staatsregierungen getroffen werden.

Soweit schon vor Erlassung der deßfallsigen Verfügungen Militärtransporte vorkommen, haben die betreffenden Commandos und Dienstesstellen bei der einschlägigen Bahnverwaltung unmittelbar das geeignete Ansuchen zu stellen.

3) Ueber die in Ziff. 1 bezeichneten Leistungen der Gemeinden und Quartierträger sind den treffenden Marschcommissariaten oder Ortsbehörden von den einzelnen Heeresabtheilungen vorschriftsmäßige Quittungen auszustellen und dagegen gleichlautende Gegenscheine zu erholen.

Ueber die gegen Stundung der Eisenbahnfahrtaxen erfolgte Beförderung von Militärpersonen und Armeebedürfnissen aller Art haben die Transportcommandanten, beziehungsweise die absendenden Militärbehörden der treffenden Eisenbahnverwaltung einen Transportschein auszustellen und erhalten hinwieder von derselben gleichlautende Transport-Gegenscheine.

Die Formularien für die Bescheinigungen der sub Ziff. 1 bezeichneten Leistungen, sowie für die Ausstellung von Transportscheinen werden den Stellen und Abtheilungen durch die lithographische Officin des Generalsekretariats zugestellt werden.

4) Die Gegenscheine der Gemeinden über deren Leistungen an Einquartierung 2c. sind in chronologischer Ordnung in die nach §. 87 der Vorschriften über die Verpflegung des Heeres nach Formular lit. D zu führenden Nachweisungen einzutragen, und letztere — mit diesen Gegenscheinen belegt — je am Monatsschlusse von den Abtheilungen der mobilen Armee und den Garnisons- und Festungsbesatzungen lediglich unter Couvert an die Rechnungsrevision des Kriegsministeriums behufs Controle der seinerzeitigen Liquidationen einzusenden.

Eine ähnliche Nachweisung ist bezüglich der Militärtransporte auf den Eisenbahnen zu erstellen und mit den Transportgegenscheinen, sowie den Marschvorweisen belegt, in gleicher Weise an die vorbezeichnete Revisionsbehörde einzusenden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Ausstellung von Duplikats-Quittungen über Naturalleistungen der Gemeinden 2c. wegen angeblich eingetretenen Verlustes der Originalquittungen unbedingt verboten ist und allen-

fallsige Reclamationen der Marschcommissariate hierwegen zur Anmeldung bei der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums zu verweisen sind.

München, den 20. Juli 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.
(Die Mobilisirung der Armee, hier die Verhütung von Einquatierungs-, Vorspannsleistungen ꝛc. betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Gönner.

Ad Num. 16215. praes. $^{25}/_{7}$ 70.

(Den erhöhten Bedarf an Militärärzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Bedingungen, unter welchen Civilärzte auf Kriegsdauer in den Militär-Sanitätsdienst eintreten können, bekannt gegeben und die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, solche auch durch die Lokal-Amtsblätter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 25. Juli 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Bedingungen,

unter welchen Civilärzte im Bedarfsfalle auf Kriegsdauer in den Militär-Sanitätsdienst eintreten können.

1.

Die Anstellung geschieht auf Kriegsdauer und zwar bei Aerzten, welche die medizinische Staatsprüfung mit

Erfolg bestanden haben, als Bataillonsarzt, — bei jenen, welche nur die Fakultätsprüfung abgelegt haben, als Assistenzarzt mit dem Range eines Unterlieutenants.

Mit der Anstellung verbindet sich unter Einrechnung der Feldequipirungs-Entschädigung eine Eintrittssumme von 300 fl., ein der betreffenden Charge zukommender monatlicher Bezug an Gage und eventuell den sonstigen Feldgebühren, dann als Abfindungssumme beim Austritte nach Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß nach einer Dienstleistung bis zu sechs Monaten ein halber, bei längerer Dienstleistung ein ganzer Jahresgehalts-Betrag.

Der Anspruch auf die vorbezeichneten einmaligen und laufenden Gebühren tritt ein, sobald der Betreffende den Dienst wirklich angetreten hat.

Eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Offiziers-Unterstützungs- und Wittwen- und Waisenfond besteht nicht.

2.

Im Falle verschuldeter Entlassung fällt der Anspruch auf obige Abfindungssumme weg. Gleiches tritt ein, wenn in den ersten zwei Monaten die nicht genügende Dienstleistung Veranlassung zur Entlassung gibt.

3.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die der betreffenden Charge zukommende Pension zur Folge.

4.

Die Versorgungsansprüche der allenfallsigen Relicten regeln sich nach Ziff. IV. und V. der allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1868, Verordnungsblatt Nr. 25.

5.

Die Anmeldungen sind bei den nächstgelegenen Kommandantschaften behufs gleichzeitiger Untersuchung durch eine Militär-Sanitäts-Commission persönlich einzureichen und durch Zeugnisse über Alter, Leumund, erstandene

Fakultäts-, beziehungsweise medizinische Staatsprüfung und Promotion, sowie den Nachweis über ledigen oder verheiratheten Stand, in letzterem Falle auch über die Zahl der Kinder zu belegen.

Ad Num. 16217. praes. 25/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Mobilisirung des Heeres, hier die Sistirung von Entlassungen aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird untenstehend Abdruck einer im bezeichneten Betreffe an die General- und Corpscommandos ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 20. l. Mts. zur Kenntnißnahme und weitern Bekanntgabe im Amtsbezirke mitgetheilt.

Augsburg, den 25. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung de dato München den 19. l. Mts. zu genehmigen geruht, daß im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 75 des Wehrverfassungsgesetzes von nun an und bis auf Weiteres Entlassungen von Wehrpflichtigen aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht eingestellt werden.

Dieses wird zur Wissenschaft und Anweisung der unterhabenden Heeresabtheilungen anmit eröffnet.

München, den 20. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

An das General- und Corpscommando ergangen.
(Mobilisirung des Heeres, hier die Sistirung von Entlassungen aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht betr.)

v. Gönner.

Ad Num. 16086. praes. 25/7 70.

(Die politischen Vorgänge, hier den Schutz bayerischer Unterthanen in Frankreich und französischer Unterthanen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die vom kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unterm 22. ds. Mts. erlassene höchste Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 23. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Die kaiserlich französische Regierung hat, nachdem die diplomatischen Beziehungen zwischen Bayern und Frankreich in Folge der bekannten politischen Vorgänge abgebrochen worden sind, den Schutz der französischen Unterthanen in Bayern der kgl. großbritanischen Ge-

sandtschaft am hiesigen Hofe übertragen und die kgl. bayer. Regierung hat nach erholter Allerhöchster Ermächtigung die Vertretung und den Schutz der in Frankreich wohnenden oder sich temporär aufhaltenden Unterthanen der Gesandtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris mit Zustimmung der eidgenössischen Regierung übertragen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon behufs weiterer Verständigung der Distrikts-Polizeibehörden und Veröffentlichung durch das Kreis-Amtsblatt in Kenntniß gesetzt.

München, den 22. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Betreff wie obenstehend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 15968. praes. 23/7 70.

An sämmtliche Bezirksämter von Schwaben und Neuburg.

(Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 18. l. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 23. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die mittelst Berichts vom 11. l. Mts. bezeichneten Betreffs gestellte Anfrage, ob nicht die Rechnungen der Kultusstiftungen nach vollzogener Einsicht und Revision an die betreffenden Verwaltungen in ähnlicher Weise zurückgegeben werden können, wie dieß in der Ministerialentschließung vom 10. Oktober v. Js. Nr. 10698 sub Ziffer 16 in fine bei dem Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen ausdrücklich angeordnet worden ist, wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß gegen die analoge Anwendung dieser speciellen Bestimmung auf die Kultusstiftungen und demnach gegen die Rückgabe der Kultus-Stiftungsrechnungen an die betheiligten Verwaltungen nach erfolgter Revision derselben eine Erinnerung nicht bestehe.

Die Berichtsbeilage folgt hieneben zurück.

München, den 18. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.
(Das Etats- und Rechnungswesen der Kultusstiftungen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 15723. praes. 21/7 70.

(Gesuche um Apothekersconcessionen nach Günzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 15. ds. Mts. hat das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Zulässigkeit der Errichtung einer zweiten Apotheke in der Stadt Günzburg anerkannt und die Eröffnung einer allgemeinen Concurrenz um diese Apo-

thekersconcession durch öffentliche Ausschreibung unter Vorsetzung eines Bewerbungstermins angeordnet.

Die hierauf bezüglichen Bewerbungen sammt Belegen sind binnen zwei Monaten bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15891. praes. 23/7 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlung für die Abgebrannten in Grafenwöhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. ds. Mts. haben Seine Majestät der König der Redaktion des Volksboten in München nach Ansuchen die Veranstaltung einer Sammlung mittels öffentlichen Aufrufes und die Annahme von Gaben für die Abgebrannten von Grafenwöhr allergnädigst zu gestatten geruht.

Was hiemit bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 21. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15494. praes. 23/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. v. Mts. wurde in Lenggries ein gefälschtes Sechskreuzerstück verausgabt.

Nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes ist das Falsifikat ein Zweipfennigstück, dessen Gepräge unkenntlich gemacht ist und das hierauf versilbert wurde, um ihm das Ansehen eines Sechskreuzerstückes zu geben.

Die obengenannten Behörden haben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

Augsburg, den 22. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15493. praes. 23/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Hafnermeister Johann Schmidbauer von Kellmünz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 10. ds. Mts. bezeichneten Be-

treffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 23. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Den vermißten Hafnermeister Johann Schmidbauer von Kellmünz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Hafnermeisters-Ehefrau Kreszenz Schmidbauer von Kellmünz, Gerichts Illertissen, dermaligen Hausbesitzerin in Regensburg, hat sich deren schon seit längerer Zeit trübsinniger Ehemann Johann Schmidbauer am 30. v. Mts. vom Hause entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, weßhalb Kreszenz Schmidbauer befürchtet, daß ihr Gatte sich selbst entleibt habe.

Derselbe ist 42 Jahre alt, 5' 6" groß und von starkem untersetzten Körperbau. Er hat noch alle Zähne. Er war bekleidet mit einem abgeänderten Bürgerwehrmantel, einer grauleinenen dunklen Hose, einem schwarzen Atlasgilet, einer schwarzen Tuchkappe und zerrissenen Stiefeln.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, dem Johann Schmidbauer nachforschen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Regensburg mitzutheilen.

Regensburg, den 10. Juli 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 15331. praes. 20/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Aufgreifen einer unbekannten taubstummen und blödsinnigen Mannsperson in Ziegelanger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 5. Juli l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1065) bezeichneten Betreffs wird hiemit bekannt gegeben, daß laut Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11./13. ds. Mts. die am 24. April l. Js. zu Haßfurt aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson ermittelt und in ihre Heimath zurückgebracht wurde, weßhalb die angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Augsburg, den 18. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 13110. praes. 22/7 70.

(Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Kaufmanns Math. Sebastian Bustelli in Aschaffenburg wird als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für die Expedientenhäuser Gustav Böhme und Comp. in Hamburg, Karl Ludwig Bödecker in Bremen und A. Strauß in Antwerpen

der Commissionär L. Böckelen in Günzburg,

der Buchbinder Alois Kaiser in Illereichen und der Kaufmann Georg Kreß in Nördlingen bestätigt.

Dieß wird hiermit bekannt gegeben.

Augsburg, den 19. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 15482. praes. 22/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ertrinken einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In untenstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 13. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 21. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Ertrinken einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Dienstag den 28. Juni ds. Js. früh 8 bis 9 Uhr traf eine Gendarmeriepatrouille bei Plaika auf einem Fußwege an der Vils mit einer unbekannten Mannsperson zusammen, controlirte diese, und die fragliche Mannsperson gab an, von Tettenweis, kgl. Bezirksamts Griesbach, zu sein.

Da die Gendarmen an der Richtigkeit der Angabe zweifelten, sprang diese Person, um sich einer weiteren Controle zu entziehen, in den nahe laufenden Vilsfluß und ertrank.

Fragliche Mannsperson war ungefähr 50 Jahre alt, 6 Schuh groß, ohne Bart, hatte braune Haare, eine stumpfe Nase, ein volles Gesicht, eine kräftige Körperconstitution.

Bekleidet war dieselbe mit einer braunen halbseidenen Weste, einer braunen halbbaumwollenen Hose, einem dunkelbraunen kurzen Rocke, einem schwarzen Filzhut, Schuhen mit Schnallen und einer blauen Halsbinde, in welche die Buchstaben A. S. T. eingemerkt waren.

Legitimationspapiere besaß dieselbe nicht.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Herkunft der fraglichen Mannsperson erfolglos geblieben, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung zu geeigneter Recherche und Mittheilung eines etwaigen Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Vilsbiburg.

Landshut, den 13. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Gantner.

Ad Num. E. 13598. / K. 9745. praes. 23/7 70.

(Die erledigte katholische Oberlehrerstelle zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die erledigte katholische Oberlehrer-

und Cantorstelle zu Ansbach mit einem Gehalte von 550 fl., welcher sich durch Quinquennalzulagen von je 50 fl. auf 750 fl. erhöht, und womit außerdem ein besonderer Funktionsbezug von 200 fl. für das Cantorat verbunden ist, haben ihre Gesuche bis zum

20. August ds. Js.

bei der kgl. Lokal-Schulkommission Ansbach oder bei dem Stadtmagistrate daselbst einzureichen, von welchen Behörden dieselben mit gemeinschaftlichem Gutachten und Uebersichtstabelle bis zum 26. desselben Monats anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 18. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 2171. praes. 22/7 70.

(Die Wiederbesetzung des stabilen Vikariats Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das protest. stabile Vikariat zu Helmbrechts ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato mit dem fassionsmäßigen Bezug von 380 fl. ausgeschrieben mit dem Bemerken, daß die Wohnung nur für einen unverheiratheten Mann ausreicht.

Bayreuth, den 16. Mai 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold v. n.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 21/7 70.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. ds. Mts. wurde dem kgl. Notare Max Müller in Augsburg der nachgesuchte Urlaub in der Dauer von sechs Wochen mit der Erlaubniß zur Benützung in mehreren dem Direktor des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vorher anzuzeigenden Abtheilungen bewilligt und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Joseph Brunner in Augsburg als Amtsverweser des genannten Notars für die Zeit dieser Beurlaubung genehmigt.

In Folge dessen wurde Joseph Brunner unterm 18. Juli ds. Js. als Amtsverweser verpflichtet.

---

praes. 20/7 70.

Med. Dr. Theodor Thenn, bisher praktischer Arzt in Göggingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, hat unterm 17. Juli l. Js. seinen Wohnsitz nach Unter-Schwaningen, kgl. Bezirksamts Dinkelsbühl, verlegt.

---

praes. 21/7 70.

Nachdem höchster Anordnung zu Folge die erledigte Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Oettingen nicht wieder besetzt wird, wurde im Vollzuge des §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1869, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., der Dienst des bisherigen Bezirksarztes II. Klasse zu Oettingen dem kgl. Bezirksarzte I. Klasse in Nördlingen Dr. Martin Böhm übertragen und als Stellvertreter desselben am Sitze des kgl. Landgerichts Oettingen auf Grund des §. 3 der allegirten allerhöchsten Verordnung der praktische Arzt Dr. Leopold Permanne in Oettingen aufgestellt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 62. Augsburg, den 28. Juli 1870.

Inhalt:

Der bayerische Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. — Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche im Maine zu Garstadt. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Echenbrunn und Faimingen, kgl. Bezirksamts Dillingen. — Die Hauptagentur der allgemeinen Eisenbahnversicherungsgesellschaft in Berlin. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16343. praes. 27/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 25. l. Mts. an die Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten (Abtheilung für den Betrieb, die Post und den Telegraphen) ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt untenstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und zur Bekanntgabe an die im Amtsbezirke befindlichen Zweigvereine des Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und die sämmtlichen diesem Vereine affillirten Hilfs- und Wohlthätigkeitsvereine.

Augsburg, den 27. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund allerhöchster Ermächtigung wird zur Förderung der Zwecke des Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,

welcher nunmehr nach Bekanntmachung des kgl. Kriegsministeriums vom 20. l. Mts. (s. Reggsbl. Nr. 51) als „Landeshilfsverein" anerkannt ist, Nachstehendes verfügt:

1) Dem Centralausschusse, den Kreisausschüssen und Zweigvereinen des Vereines zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und den sämmtlichen diesem Vereine affilirten Hilfs- und Wohlthätigkeitsvereinen wird die Porto- und Taxfreiheit auf den kgl. Posten und den Staats-Eisenbahnen unter der Bedingung gewährt, daß die Korrespondenzen und Fahrpoststücke mit den Vereinssiegeln geschlossen, auf der Adresse mit der Bezeichnung des absendenden Vereines und mit der Aufschrift „Unterstützungssache" bezeichnet und nicht an die Person einzelner Vereinsmitglieder, sondern an die Vereine selbst und beziehungsweise an unmittelbare und mittelbare Behörden und Militär-Kommandos oder Delegationen des Vereines gerichtet und daß ebenmäßig auch die Frachtbriefe zu den mittels der Eisenbahn zu befördernden Sendungen ausgefertigt sind.

2) Eine Gebührenfreiheit für telegraphische Mittheilungen tritt nicht ein. Es bleibt indessen den Hilfsvereinen unbenommen, sich in besonders dringenden Fällen der Vermittlung einer Staatsbehörde und beziehungsweise eines Militär-Kommandos zu dem Zwecke zu bedienen, um die Absendung amtlicher Telegramme für Vereinszwecke zu erwirken.

3) Den Delegirten des Centralausschusses des Vereines zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger:

Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis, erblichem Reichsrathe, Erasmus Grafen von Deroy und Hofrathe Dr. v. Held in Würzburg ist je eine vorerst auf zwei Monate giltige Karte für die freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf den von denselben noch näher zu bezeichnenden bayer. Staatsbahnlinien zu verabfolgen.

4) Den im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden Personen, den Vertrauenspersonen oder Subdelegirten des mehrgenannten Vereines, den von denselben auf den Kriegsschauplatz oder in Spitäler abzusendenden Aerzten und Geistlichen ist auf Grund einer vom Centralausschusse des Vereins zur Pflege und Unterstützung verwundeter und erkrankter Krieger auszustellenden Legitimation freie Fahrt auf den Staatsbahnen für eine bestimmte einmalige Reise zu gewähren.

Die Vertrauenspersonen oder Subdelegirten des Vereines, Aerzte und Geistliche, ferner weibliche Personen sind in II., alle übrigen männlichen Personen in III. Wagenklasse zu befördern.

5) Die unter 1 und 4 bewilligten Begünstigungen haben gleichmäßig auch bei den Sendungen des Central-Comités des preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und beziehungsweise bei den vom preußischen Central-Comité empfohlenen und legitimirten Personen Platz zu greifen, nachdem Seitens des Kanzleramtes des Norddeutschen Bundes volle Reciprocität bereits zugesichert ist.

Die Post- und Eisenbahnbehörden sind hienach unverzüglich zu instruiren.

München, den 25. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

(Den bayer. Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 16038. praes. 26/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche im Maine zu Garstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In untenstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 18. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 25. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche im Maine zu Garstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. April l. Js. wurde im Mainflusse in der Nähe von Garstadt die Leiche einer unbekannten Mannsperson aufgefunden.

Der Verunglückte mag in einem Alter von 60—65 Jahren gestanden sein; seine Leiche, welche 6—8 Wochen unter Wasser gelegen sein muß, wurde in ziemlich vorgerücktem Verwesungsstande gefunden.

Derselbe hatte eine Größe von etwa 5' 8'' und war von gut genährtem Körperbaue, die Kopfhaare waren schwarz und grau, der Backenbart weißröthlich, die untere Zahnreihe gut, die obere nur noch aus drei Schneidezähnen und einigen morschen Mahlzähnen bestehend. Die Bekleidung war äußerst dürftig, fast die eines Bettlers, um den Hals hatte derselbe einen grauwollenen Shlips mit lila und schwarzen Streifen, die Weste und Hose waren von grauem alten Bukskin; erstere hatte schwarze Hornknöpfe, der Rücken war herausgerissen und mit einem Bindfaden zusammengebunden, in die Hose waren eine Menge grober schwarzer Fleckstücke eingesetzt. Das Hemd ein grobes Arbeitshemd ohne Bezeichnung, die Stiefel im guten Zustande, sogenannte Halbstiefel. Die Hosentasche war ganz herausgerissen und fehlte; in der einen Westentasche hatte er eine messingene alte Brille für Schwachsichtige, gewickelt in einen Leinwandlappen, in der anderen etwas Kreide und einen Drahtstift.

Eine Verletzung war an der Leiche nicht zu entdecken, und muß daher angenommen werden, daß der Mann, dem Arbeiterstande angehörig, bei seinem vorgerückten Alter ohne Verdienst freiwillig den Tod in den Wellen gesucht hat.

Da die bisherigen Recherchen nach den persönlichen Verhältnissen des Verunglückten zu keinem Ergebnisse geführt haben, so werden die obengenannten Behörden aufgefordert, weitere Erhebungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Schweinfurt mitzutheilen.

Würzburg, den 18. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf von Luxburg.

Kohlmüller.

Ad Num. 16240. praes. 26/7 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Eschenbrunn und Faimingen, kgl. Bezirksamts Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Weber

in Echenbrunn auf die Pfarrei Finningen ist die kathol. Pfarrei Echenbrunn und Faimingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Dillingen, zählt 505 Seelen, 2 Schulen und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 922 fl. 25 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 28 fl. 20 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 894 fl. 5 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 16141. praes. 27/7 70.

(Die Hauptagentur der allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin hat an die Stelle des Kaufmanns Karl Otto Müller in Nürnberg zu ihrem Hauptagenten für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins den Isidor Kuttner in Nürnberg bevollmächtiget.

Dieß wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. Mts. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle der bisherigen Selbsthaftung des Hauptagenten von der allgemeinen Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft in Berlin nunmehr eine Geschäftskaution von 25000 fl. in Werthpapieren hinterlegt worden ist.

Augsburg, den 25. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Kreis-Notiz.

praes. 28/7 70.

Der praktische Arzt Dr. Max Carron du Val in Augsburg ist am 25. Juli l. Js. mit Tod abgegangen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 63. Augsburg, den 29. Juli 1870.

Inhalt:

Der erhöhte Bedarf an Militär-Veterinärärzten. — Sammlungen für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger. — Entweichung der Theres Emslander von Landshut aus einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16407. praes. 28/7 70.

(Den erhöhten Bedarf an Militär-Veterinärärzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Bedingungen, unter welchen Civil-Veterinärärzte im Bedarfsfalle auf Kriegsdauer in den Militär-Veterinärdienst eintreten können, bekannt gegeben und die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, diese Bedingungen möglichst zu verbreiten und insbesondere auch in den Lokal-Amtsblättern zu veröffentlichen.

Augsburg, den 28. Juli 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Bedingungen,

unter welchen Civil-Veterinärärzte im Bedarfsfalle auf Kriegsdauer in den Militär-Veterinärdienst eintreten können.

1.

Die Anstellung geschieht auf Kriegsdauer und zwar bei Veterinärärzten, welche schon längere Zeit absolvirt und das praktische Examen vor drei Jahren bestanden haben, mit dem Range eines Divisions-Veterinärarztes und bei solchen, welche das praktische Examen erst vor kürzerer Zeit oder noch nicht bestanden haben, mit dem Range eines Unterveterinärarztes.

Mit der Anstellung verbindet sich mit Einrechnung der Feldequipirungs-Entschädigung eine Eintrittssumme von 300 fl. und ein Jahresgehaltsbetrag als Abfindungs-

summe beim Austritt nach Zurückführung der Armee auf den Friedensfuß, wenn die wirkliche Dienstzeit über und den halben Jahresgehalt, wenn dieselbe nur sechs Monate oder darunter gedauert hat.

Die Gage und die übrigen Gebühren sind gleich den Bezügen der Charge.

Der Anspruch auf die vorbezeichneten einmaligen und laufenden Gebühren tritt ein, sobald der Betreffende den Dienst wirklich angetreten hat.

Eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Offiziers-Unterstützungs- und Wittwen- und Waisenfond besteht nicht.

2.

Im Falle verschuldeter Entlassung fällt der Anspruch auf obige Abfindungssumme weg. Gleiches tritt ein, wenn in den ersten zwei Monaten die nicht genügende Befähigung Veranlassung zur Entlassung gibt.

3.

Nachweislich während des Feldzuges durch den Dienst entstandene Invalidität hat für die Person des Betreffenden die der entsprechenden Charge zukommende Pension zur Folge.

4.

Die Versorgungsansprüche der allenfallsigen Relicten regeln sich nach Ziff. IV. und V. der allerhöchsten Verordnung vom 20. Mai 1868, Verordnungsblatt Nr. 25.

5.

Die Anmeldungen sind bei einer der nächstgelegenen Kommandantschaften behufs gleichzeitiger Untersuchung durch die Sanitäts-Commission persönlich einzureichen und durch das Absolutorium der Central-Thierarzneischule in München, Zeugnisse über etwa bestandene praktische Prüfung, über Lebensalter, bisherige Beschäftigung und Leumund, sowie durch den Nachweis über ledigen oder verheiratheten Stand, Zahl der Kinder rc. zu belegen.

Ad Num. 16452. praes. 28/7 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Sammlungen für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits mit Regierungs-Entschließung vom 24. l. Mts. ad Nr. 16087 „Fürsorge für verwundete und erkrankte Krieger betr." — Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1870 S. 1135 — wurde den Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes bekannt gegeben, daß Sammlungen freiwilliger Gaben, welche von dem Landesvereine, sowie von dem demselben affiliirten Frauenvereine und deren Zweigvereinen für Vereinszwecke vorgenommen werden, einer besondern Bewilligung nicht unterliegen.

Hierauf Bezug nehmend, folgt untenstehend weiters Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. l. Mts., inhaltlich deren auch Aufrufe in öffentlichen Blättern zur Veranstaltung von Sammlungen für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, welche im Anschlusse an den Landeshilfsverein eröffnet werden, einer Bewilligung nicht bedürfen.

Die Preßpolizeibehörden erhalten den Auftrag, hievon sofort auch die in ihren Bezirken befindlichen Zeitungs-Redaktionen zu verständigen.

Augsburg, den 28. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Dem Redacteur Zander in München ist auf das durch die kgl. Polizeidirektion München unmittelbar vorgelegte, anruhend zurückfolgende Protokollargesuch vom 24. l. Mts. sofort eröffnen zu lassen, daß er zur Veranstaltung einer Sammlung für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, welche er im Anschlusse an den Landeshilfsverein im Volksboten zu eröffnen gedenkt, einer Bewilligung nicht bedürfe.

München, den 26. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. (Sammlung für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 16012. praes. 28/7 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entweichung der Theres Emslander von Landshut aus einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 20. d. Mts. ist die in der Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Passau verwahrt gewesene Maurerstochter Therese Emslander von Landshut am 4. d. Mts. aus der erwähnten Anstalt entwichen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, nach derselben Spähe zu verfügen und sie im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Bekanntgabe an den Magistrat Landshut in obige Anstalt zurückliefern zu lassen.

Augsburg, den 26. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Personalbeschreibung.

Alter 15½ Jahre, Größe 4′ 11″, Statur schlank, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Mundart oberpfälzisch; ohne besondere Kennzeichen.

Ihre Kleidung bestand aus einem röthlich wollenzeugenen Spenser, einem graulichen Rocke und rother Schürze aus Canevas.

Kopf- und Fußbekleidung mangeln ihr gänzlich.

Kreis-Notizen.

praes. 28/7 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. l. Mts. dem Priester Leonhard Hörmann, Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspektor in Bobingen die katholische Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra in Augsburg allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 28/7 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. l. Mts. dem Priester Anton Weber, Pfarrer in Eschenbrunn, kgl. Bezirksamts Dillingen, die kathol. Pfarrei Finningen, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, allergnädigst zu übertragen geruht.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	22	Juli	11	296	307	307	—	21	24	20	29	19	20	3	268	271	271	—	13	39	13	13	12	30
		Kern	15	426	441	435	6	20	6	19	37	18	28											
Babenhausen																								
Burgau	18	„	28	28	56	45	11	18	30	17	51	17	12	40	16	56	37	19	14	—	13	38	13	15
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	20	„	31	30	61	33	28	18	12	16	57	14	6	22	26	48	47	1	13	42	13	20	12	9
		Kern	15	83	98	74	24	18	59	18	—	16	36											
Füßen	23	„	23	56	79	77	2	21	—	21	—	21	—	24	28	52	43	9	16	35	16	20	16	—
Günzburg	19	„	96	160	256	241	15	19	45	19	—	18	24	51	24	75	67	8	15	12	15	—	14	48
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	22	„	178	226	404	285	119	19	16	18	15	17	32	74	64	138	78	60	14	21	13	19	12	15
Kempten	20	„	390	593	983	609	374	21	21	20	16	19	16	125	195	320	183	137	15	8	14	14	13	44
Krumbach	23	„	16	45	61	48	13	18	16	17	35	16	56	22	2	24	24	—	14	8	13	38	12	56
Lauingen	23	„	38	—	38	19	19	20	39	20	33	20	30	40	29	69	58	11	15	30	14	48	13	54
		Kern	207	337	544	502	42	21	45	20	24	19	15											
Lindau *)	23	„	24123	15831	39954	6460	33494	—	—	—	—	—	—	61	100	161	60	101	9	40	9	38	9	30
		Kern	154	568	722	179	543	13	56	12	40	12	—											
Memmingen	19	„	217	611	828	627	201	19	1	18	12	17	41	48	71	119	106	13	13	23	12	59	12	19
Mindelheim	23	„	79	169	248	129	119	17	44	16	46	16	3	37	15	52	38	14	12	27	11	59	11	23
Neuburg	20	„	68	136	204	201	3	19	—	18	26	17	18	20	33	53	53	—	14	9	13	40	13	9
Nördlingen	23	„	296	207	503	469	34	21	30	20	17	19	58	51	—	51	46	5	15	48	14	44	14	3
		Kern	16	8	24	15	9	20	34	20	—	19	58											
Oettingen	20	„	54	21	75	64	11	21	30	20	15	19	—	22	4	26	26	—	14	30	13	45	13	—
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	19	„	56	124	180	125	55	18	46	18	32	17	41	13	20	33	32	1	12	47	12	25	12	—
Thannhausen	21	„	—	20	20	20	—	18	54	18	12	17	—	3	7	10	10	—	14	30	14	15	13	48
Weiler		„																						
Weißenhorn	20	„	52	406	458	212	246	18	12	17	18	16	9	30	31	61	45	16	13	36	12	39	11	36
Wertingen	19	„	28	55	83	67	16	18	59	18	9	17	12	10	7	17	8	9	14	—	12	49	12	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	251	256	256	—	11	35	11	4	10	36
Babenhausen																								
Burgau			—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—	2	44	46	46	—	10	12	9	48	9	24
Dinkelscherben																								
Donauwörth			—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—	8	27	35	35	—	10	32	10	15	9	52
Füßen			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	18	7	25	17	8	11	—	11	—	11	—
Günzburg			—	4	4	4	—	13	—	13	—	13	—	10	72	82	82	—	10	45	10	—	9	54
Illertissen																								
Kaufbeuren			—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	21	92	103	92	21	10	44	10	7	9	27
Kempten			5	94	99	80	19	15	—	14	33	14	30	74	263	337	193	144	11	11	10	45	10	10
Krumbach			—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—	—	71	71	71	—	11	1	10	35	9	56
Lauingen			4	38	42	35	7	14	12	13	57	13	33	14	35	49	45	4	11	51	10	21	10	45
Lindau *)			195	—	195	—	195	—	—	—	—	—	—	—	636	636	30	606	12	—	11	32	11	—
Memmingen			—	82	82	44	38	14	50	14	15	13	33	41	195	236	189	47	10	23	10	5	9	55
Mindelheim			—	22	22	16	6	13	18	12	40	12	2	—	141	141	141	—	10	17	9	47	9	23
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	33	72	61	11	10	44	10	2	9	45
Nördlingen			5	11	16	12	4	14	45	14	35	14	20	1	121	122	71	51	13	50	13	24	12	34
Oettingen			—	1	1	1	—	13	51	—	—	—	—	14	14	28	28	—	12	—	11	—	10	—
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			—	4	4	4	—	13	15	12	49	12	22	2	98	100	98	2	9	51	9	35	9	32
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	17	21	21	—	10	16	10	—	9	48
Weiler																								
Weißenhorn			3	10	13	12	1	15	12	14	36	14	—	15	326	341	221	120	10	27	10	—	9	54
Wertingen			2	—	2	2	—	—	—	13	—	—	—	3	22	25	19	6	12	—	11	36	11	—

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 64. Augsburg, den 30. Juli 1870.

Inhalt:

Brandassekuranz-Jahresrechnung für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg pro 18⁶⁸/₆₉. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16344 praes. ²⁷/₇ 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Brandassekuranz-Jahresrechnung für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg pro 1868/69 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu Ziff. IV. der Entschließung vom 10. Mai l. Js., die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt pro 1868/69 betr. (Kreisamtsblatt pag. 718—721), werden die Ergebnisse der Brandassekuranzrechnung von Schwaben und Neuburg für das Rechnungsjahr 1868/69 sammt der Uebersicht der Brandschäden vom Jahre 1868/69 im nachstehenden Abdrucke mit dem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für deren Veröffentlichung nach Vorschrift des §. 115 Abs. 2 der Vollzugsinstruktion vom 9. Oktober 1852 Anordnung zu erlassen.

Augsburg, den 26. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

I.

Rechnungsergebnisse.

Einnahmen.

Soll-Einkommen. fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
206202	16	2	Tit. I. Kassabestand des Vorjahres	206202	16	2	—	—	—	
1	16	—	„ II. Defekte ex monitis	1	16	—	—	—	—	
16529	3	1	„ III. Rückstände der Vorjahre	13981	10	2	2547	52	3	
533613	41	2	„ IV. Jahresbeiträge	521877	47	3	11735	53	3	
7073	1	1	„ V. Vorschußfondsbeiträge	6980	1	2	92	59	3	
—	—	—	„ VI. Bezüge aus Vorschuß-Fondskassen	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	„ VII. Unmittelbare Bezüge	—	—	—	—	—	—	
4122	40	2	„ VIII. Sonstige Einnahmen	4122	40	2	—	—	—	
767541	59	—	Summa aller Einnahmen	753165	12	3	14376	46	1	

Ausgaben.

Soll ausgegeben werden fl.	kr.	pf.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	pf.	Ausstand. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
84297	59	3	Tit. I. Zahlungsrückstände der Vorjahre	61194	56	3	23103	3	—	
—	45	—	„ II. Rechnungsvergütungen	—	45	—	—	—	—	
514732	21	—	„ III. Geleistete Entschädigungen	291477	31	—	223254	50	—	
—	—	—	„ IV. Schätzungsgebühren	—	—	—	—	—	—	
4508	6	2	„ V. Einhebungsgebühren	4461	12	2	46	54	—	
263	2	—	„ VI. Postporti, Botenlöhne und Verpackungskosten	263	2	—	—	—	—	
—	—	—	„ VII. Rückvergütung an Vorschuß-Fondskassen	—	—	—	—	—	—	
70000	—	—	„ VIII. Zahlungen an andere Kassen	70000	—	—	—	—	—	
5040	—	—	„ IX. Remunerationen	5040	—	—	—	—	—	
768	36	—	„ X. Schreibmaterialien, Buchbinder- und Buchdruckerlöhne x.	768	36	—	—	—	—	
122	19	3	„ XI. Außerordentliche Ausgaben	122	19	3	—	—	—	
679733	10	—	Summa aller Ausgaben	433328	23	—	246404	47	—	

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.
Einnahmen	753165	12	3
Ausgaben	433328	23	—
Aktivrest	319836	49	3

II.

Uebersicht

der Brandschäden vom Jahre 18⁶⁸/₆₉ im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.					
	Nichts.					
		Summa A.	—	—	—	—
	B. Vom Jahre 18⁶⁸/₆₉.					
Augsburg	Aystetten	Höchstetter, Bernhard	650	—		
		Siegl, Thomas	7	—		
		Schwarz, Franziska	1	47		
	Bergheim	Maier, Peter	800	—		
	Bobingen	Kurfer, Ottmar	8	—		
	Gersthofen	Loracher, Sebastian	1380	—		
	Göggingen	Deuringer, Balbina	1450	17		
	Großaitingen	Wiedemann, Viktoria	5660	—		
		Köbler, Anton	18	8		
		Eschey, Anton	6	51		
	Hirblingen	Hörle, Alois	3940	—		
		Seemüller, Joseph	5020	—		
		Deisenhofer, Joseph	5500	—		
		Steppich, Franz Xaver	3100	—		
		Schmid, Anton	37	30		
		Schmid, Martin	12	30		
	Inningen	Reitenauer, Joseph	202	42		
	Kleinaitingen	Schmid, Dominikus	1500	—		
		Siemann, Johann	1700	—		
		Heider, Roman	5330	—		
		Schramm, Martin	15	25		
		Müller, Basilius	25	42		
		Pfarrkirchenstiftung	20	—		
	Königsbrunn	Scheifele, Augustin	1000	—		
		Stippler, Georg	970	—		
		Hauck, Johann	20	41		
	Kreuzanger	Joachim, Ulrich	4603	57		
	Kriegshaber	Schilling, Mathias	51	55		
	Langenerringen	Fritz, Franz	1060	—		
		Miller, Hegesippus	2350	—		

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Augsburg	Leitershofen	Wagner, Georg und Kempter, Thekla	940	—		
	Lützelburg	Feiertag, Michael	3898	40		
		Böst, Michael	12	30		
		Jaumann, Sebastian	26	30		
	Margertshausen	Eisele, Matthäus	601	44		
		Deubler, Jakob	800	—		
		Uebelhör, Ulrich	800	—		
		Eisensteger, Jakob	600	—		
		Brenner, Joseph	700	—		
		Kirchenstiftung	10	42		
		Strehle, Johann	1	3		
	Münster	Lieb, Johann	11	—		
	Oberhausen	Deschler, Karl	600	—		
	Pfersee	Zott, Matthäus	2048	28		
		Ohneberg, Johann	1200	—		
	Reinhardshausen	Mahl, Mathias	900	—		
	Reinhardshofen	Ruf, Peter	4260	—		
		Bauer, Joseph	3	27		
		Huber, Nikolaus	8	8		
	Schwabmünchen	Schöffel, Kaspar	14	55		
		Müller, Joseph	860	—		
		Schöffel, Joseph	600	—		
		Schmid, Jakob	470	—		
		Stengle, Regina	1050	—		
		Hieber, Joseph	1210	—		
		Kuhn, Andreas	11	45		
		Mayer, Anton	1200	—		
		Marktgemeinde	2120	—		
		Klauß, Maria	350	—		
	Siegertshofen	Burr, Peter	1100	—		
		Staatsärar	3	—		
	Steppach	Binswanger, Vitus	450	—		
	Westheim	Müller, Mathias	1700	—		
		Seitz, Mathias	876	33		
		Leix, Johann	22	51		
					75903	41
Dillingen	Bachhagel	Wiedemann, Franz Xav.	1364	10		
	Glött	Demharter, Joseph	1675	33		
		Schäfer, Lorenz	5	42		
		Schulgemeinde	9	42		
	Höchstädt	Fischer, Leonhard	770	—		
		Rieg, Sebastian	1	45		
		Kraus, Karl	3	25		

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Dillingen	Höchstädt	Haid, Blasius	120	—		
		Grob, Theres				
		Boos, Franz Xaver	7	22		
		Seiler, Joseph	521	32		
		Schuster, Anna	724	42		
		Sailer, Andreas	1328	21		
		Oswald, Joh. Nep.	12	30		
	Lutzingen	Eibel, Joseph	1800	—		
		Hirschbolz, Joseph	1000	—		
		Vorleiter, Franziska	1200	—		
		Walter, Georg	1200	—		
		Renner, Michael	900	—		
		Schremser, Johann	1000	—		
		Sieber, Johann	2	33		
		Winter, Alban	3	—		
		Hornung, Johann	6	8		
		Karg, Joseph	1	50		
		Walter, Georg	2	40		
		Karg, Johann	1	25		
		Jörg, Joseph	—	42		
		Regending, Georg	2	6		
		Kaltenegger, Michael	—	50		
		Geierhos, Dismas	—	53		
	Reistingen	Bayer, Michael	667	—		
		Dickenher, Joseph	2300	—		
		Lederle, Vitus	—	53		
	Steinheim	Becherer, Albert	3000	—		
					19634	44
Donauwörth	Asbach	Kratzer, Walburga	800	—		
		Schmid, Franz	20	42		
	Gunzenheim	Schmid, Anton	500	—		
	Mauren	Strauß, Zacharias	250	—		
	Wemding	Laber, Lorenz	367	22		
		Spitalstiftung	18	24		
					1956	28
Füßen	Nesselwang	Eberle, Ludovika	2400	—		
		Settele, Andreas	1500	—		
		Schmölz, Franz	1500	—		
		Doier, Augustin	120	16		
		Frey, Andreas	70	4		
		Martin, Gottlieb	109	51		
		Müller, Maria Anna	34	55		
	Pirontensteinach	Hartmann, Joh. Bapt.	1883	35		
	Schwangau	Maier, Georg	4390	—		

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Füßen	Schwangau	Ortsgemeinde	17	5		
		Kirchenstiftung Waltenhofen	35	42		
	Weißensee	Schmid, Ludwig	2000	—		
					14061	28
Günzburg	Denzingen	Edelmann, Leonhard	93	27		
	Freihalden	Birkner, Georg	10	50		
	Haldenwang	Winkler, Mathias	700	—		
	Ichenhausen	Plöbst, Vitus	3	5		
		Mayer, Joseph Bayer Johann	155	25		
		Nusser, Josepha	20	35		
	Konzenberg	Schiffmann, Johann	1000	—		
	Reisensburg	Resle, Georg	688	20		
		Hartmann, Mathias	3	55		
	Waldstetten	Krippmann, Georg	600	—		
		Hornung, Seraph, Relikten	2	24		
					3278	1
Illertissen	Bellenberg	Bacher, Georg	1481	48		
	Bubenhausen	Schöffel, Franz	700	—		
	Illertissen	Joser, Johann	592	45		
	Weiler	Breunner, Joseph	800	—		
	Weissenhorn	Bihlmaier, Leopold	31	5		
		Gaiser, Kaspar, Relikten	50	50		
					3656	28
Kaufbeuren	Denklingen	Böheim, Rupert	2510	38		
	Obergermaringen	Satzger, Georg	2680	—		
	Waal	Kircher, Joseph	1289	31		
		Nieberle, Viktoria	19	—		
		Balser, Julius	8	56		
					6508	5
Kempten	Haldenwang	Stegl, Franz Joseph	300	—		
		Müller, Joh. Anton	1500	—		
	St. Lorenz	Abrell, Magdalena	3320	—		
	St. Mang	Biechteler, Michael	22	23		
		Merk, Andreas	1400	—		
	Martinszell	Blank, Karl	5	35		
	Waltenhofen	Seif, Anton	1800	—		
	Wiggensbach	Herwig, Theres Zech, Franz Sales	550	—		
					8897	58

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Krumbach	Balzhausen	Ritter, Johann	502	10		
		Haag, Benedikt	1	4		
	Edenhausen	Wolf, Michael	1000	—		
	Hürben	Hamp, Joseph	12	18		
	Krumbach	Vogel, Anton und Cons.	390	—		
	Langenhaslach	Kugler, Michael	2450	7		
	Obergessertshausen	Eschenbrenner, Fidel	236	37		
	Ziemetshausen	Bigelmeier, Jakob	1218	—		
		Kugelmann, Jakob	800	—		
		Hornacher, Alban	760	—		
		Halbreiter, Johann	400	—		
		Streit, Georg	600	—		
		Ritter, Jakob	900	—		
		Haas, Albert	2	18		
		Bäuerle, Joseph	32	—		
		Miller, Paul	3	53		
					9308	27
Lindau	Hergensweiler	Abler, Michael	161	18		
	Heyren	Stener, Nikolaus	70	—		
	Mitten	Ehrle, Joseph	1800	—		
	Reutin	Wassermann, Georg	45	45		
	Scheideck	Ruhm, Johanna	4600	—		
		Gruber, Joseph Anton	28	39		
					6705	42
Memmingen	Altusried	Möst, Joseph	2000	—		
	Grönenbach	Hasel, Michael	3025	—		
	Haitzen	Eichele, Benedikt	22	30		
	Holzgünz	Staatsärar } Schulgemeinde }	6	36		
	Lachen	Birkner, Martin	1499	20		
	Lauenberg	Mayer, Michael	250	—		
	Legau	Kiechle, Johann } Kiechle, Moriz }	1500	—		
	Memmingerberg	Hasel, Matthäus	2473	21		
	Muthmannshofen	Gerhäuser, Nikolaus	1000	—		
		Koch, Franz Joseph	2200	—		
	Olarzried	Böh, Franz Joseph	47	—		
	Rettenbach	Rasch, Max	3364	57		
		Fröhlich, Joseph	1000	—		
	Steinheim	Ahr, Joh. Nep.	5588	25		
		Wuggazer, Michael	1403	28		
	Ueberbach	Schindele, Max } Himmer, Simpert }	3000	—		

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Memmingen	Woringen	Oerle, Joh. Georg	5840	—		
		Schwarz, Joh. Mich.	1500	—		
		Weidle, Johann Georg	54	17		
		Huith, Martin	2000	—		
					37774	54
Mindelheim	Amberg	Uhl, Johann	710	30		
		Salger, Franz	1000	—		
	Mattsies	Wachter, Philipp	14	20		
	Mindelheim	Leidescher, Anton	11	22		
	Nassenbeuren	Hatzelmann, Michael	1748	—		
	Oberauerbach	Bischlager, Joseph	360	—		
	Oberegg	Fröhlich, Franz Xaver	2445	50		
	Türkheim	Unsin, Narziß	2014	—		
		Aman, Georg	13	12		
		Högg, Benno	38	30		
					8355	44
Neuburg	Bergen	Böhm, Joh. Bapt.	37	20		
	Bittenbrunn	Fassold, Friedrich	468	20		
	Burgheim	Bergmüller, Johann	101	6		
		Schmid, Kaspar	1020	—		
		Müller, Cosmas	780	—		
		Mayer, Jakob	370	—		
	Karlshuld	Bauer, Michael	280	—		
		Schmidt, Sebastian	580	—		
		Obermeier, Johann	300	—		
		Eichinger, Urban	200	—		
		Weiß, Mathias	440	—		
	Karlskron	Schöffmann, Joh. Georg	200	—		
	Oberstimm	Neumaier, Martin	743	58		
	Reichertshofen	Koch, Joseph	5236	36		
	Untermarxfeld	Hartwig Eduard	440	—		
		Kleber, Johann	1140	—		
					12337	20
Neu-Ulm	Ay	Aktien-Gesellschaft der mechanischen Baumwollspinnerei	205193	22		
	Finningen	Neuer, Dionys	800	—		
		Ried, Joseph	1400	—		
		Frank, Anton	1117	24		
		Heinz, Peter	1000	—		
		Durst, Johann	9	30		
		Wilbold, Anton	7	20		
	Holzheim	Abar, Bernhard	173	29		
	Oberelchingen	Scherer, Johann	800	—		
	Senden	Albrecht, Joseph	1902	16		
					212403	21

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Nördlingen	Birkhausen	Faußner, Franz Joseph	600	—		
		Bosch, Conrad Schweier, Peter	321	48		
		Bayerle, Johann Baumann, Sebast.	550	—		
		Wolf, Bernhard Baumann, Sebast.	450	—		
		Wolf, Bernhard Bosch, Simon	250	—		
		Bosch, Simon	300	—		
		Röttinger, Alois	700	—		
		Halt, Franziska	150	—		
		Hirle, Margarethe	10	48		
		Wecker, Joseph	13	4		
	Deiningen	Neufischer, Georg	2250	—		
		Riedel, Heinrich	700	—		
	Fessenheim	Spielberger, Georg	350	—		
	Heuberg	Hertle, Margaretha	450	—		
	Möttingen	Klein, Heinrich	900	—		
		Meyer, Friedrich	500	—		
	Schmähingen	Hoffmann, Andreas Gröninger, Kaspar	1000	—		
		Link, Georg	800	—		
					10295	40
Oberdorf	Bernbach	Schmid, Franz	470	—		
	Ebersbach	Schulgemeinde Heißen	500	—		
	Görisried	Köpel, Sylvester	1200	—		
	Leuterschach	Prinzing, Benedikt	42	4		
	Oberdorf	Brenner, Clemens	700	—		
	Obergünzburg	Heiler, Leonhard Schwarz, Johann	2400	—		
		Heiler, Leonhard	860	—		
	Ronsberg	Rix, Joseph Karl	8	33		
		Trunzer, Gregor	1100	—		
		Mayer, Ambros	1640	—		
		Wölfle, Gottlieb	60	51		
		Zeller, Johann	24	30		
		Steiger, Michael	58	6		
	Untrasried	Herb, Lukas	1500	—		
	Wald	Hartmann, Wolfgang	1849	10		
					12413	14
Sonthofen	Osterschwang	Endres, Andreas	4100	—		
	Rettenberg	Greif, Anton	3100	—		
					7200	—

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Wertingen	Allmannshofen	Schmidbauer, Joseph	38	38		
	Binswangen	Lindenmeier, Jakob	1235	51		
	Buttenwiesen	Dichtler, Michael Massanary, Alois	1960	—		
		Graf, Lazarus	77	43		
		Einhorn, Michael	4	24		
	Herbertshofen	Schweizer, Franz	1160	—		
	Ostendorf	Fischer, Peter	590	—		
	Unterthürheim	Müller, Mathias	902	30		
		Glöttner, Leonhard	770	—		
		Mayer, Johann	1180	—		
		Fischer, Georg	1000	—		
		Sailer, Lorenz	675	—		
		Weiß, Alois	730	—		
		Maier, Joseph	15	51		
		Sailer, Philipp	900	—		
		Weiß, Joseph	4970	—		
		Sapper, Anton	1550	—		
		Glaß, Lorenz	1312	30		
		Lehmann, Jos. Relicten	1000	—		
		Schindelmayer, Melch.	800	—		
		Eisele, Joseph	1200	—		
		Miller, Michael	1800	—		
		Gartner, Michael	800	—		
		Kampfinger, Joseph	2370	—		
		Lerch, Johann	1000	—		
		Heichele, Joseph	600	—		
		Deubler, Leonhard	250	—		
		Pschor, Anton	1000	—		
		Schuster, Philipp	1200	—		
		Dirr, Georg	950	—		
		Reisler, Joseph	1000	—		
		Kratzer, Joseph	2691	40		
		Oberfrank, Franz Xaver	1060	—		
		Mayer, Joseph	27	1		
		Wörle, Joseph	3	—		
		Ortsgemeinde	320	—		
		Kleiber, Rosina	1910	46		
	Villenbach	Geiger, Joseph	3800	—		
		Schrättle Johann	1300	—		
	Wertingen	Burghart, Jos. Ant. und Consorten	1200	—		
	Westendorf	Wetzstein, Andreas	650	—		
					46004	54

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Zusmarshausen	Anried	Pfarrkirchen-Stiftung	130	—		
	Auerbach	Kleiber, Franz	38	50		
		Scherer, Anselm	688	59		
	Reutern	Stegmann, Martin	600	—		
	Willmetshofen	Haugg, Andreas	1120	—		
		Domberger, Ignaz	3	20		
		Schießler, Franz	10	18		
		Kraus, Katharina	8	24		
					2599	51
Augsburg	Stadtbezirk	Teply, Joseph	20	24		
		Güttinger, Anton	1343	23		
		Scharrer, Heinrich	26	40		
		Lederer, Christian	75	16		
		Bärlocher, Otto	3144	48		
		Deller, Johann	22	31		
		Schmid, Friedrich	272	43		
		Ernst, Anna	57	8		
		Petry, Wilhelm	5	5		
					4967	58
Donauwörth	Stadtbezirk	Haugg, Thomas	108	—	108	—
Kaufbeuren	—	—	—	—	—	—
Kempten	Stadtbezirk	Läufle, Maria	10	14		
		Kleinknecht, Jacob	119	50		
		Kluftinger, Jacob	93	3		
		Korradi, Christian				
		Wiedemann, Thomas				
		Waldmann, Max	4349	39		
		Raffler, Pelagius				
		Dreher, Franz Joseph				
		Rasch, Benedict				
		Baigel, Georg	64	8		
					4636	54
Lindau	Stadtbezirk	Schlechter, Lorenz	712	53		
		Thoma, Johann	12	58		
					725	51

Polizeibezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Memmingen	Stadtbezirk	Häberl, Benedict Ulrich	65	8		
		Rehm, Johannes Sprinzing, Carl Aug.	4904	49		
					4969	57
Neuburg	—	—	—	—	—	—
Nördlingen	Stadtbezirk	Bub, Christoph Friedr.	21	11		
		Klein, Martin Weber, Christ. Friedr.	6	30		
					27	41
		Summa B.			514732	21
		Dazu Summa A.			—	—
		Gesammt-Summa			514732	21

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 65. Augsburg, den 3. August 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Bürgerwehren betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Proviantgegenständen betr. — Die Errichtung von Bürgerwehren. — Der bayerische Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. — Auswanderungsagenten. — Auffinden einer männlichen Leiche im Lechflusse. — Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung von Bürgerwehren betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, nachdem das von Unserer Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetz, die Bürgerwehr betr., nicht mehr zur Berathung gelangt ist, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse beschlossen und verordnen für die Dauer derselben, was folgt:

§. 1.

Allen Städten und Märkten ist die Errichtung einer Bürgerwehr gestattet, welche den Charakter eines reinen Civil-Sicherheitsinstituts an sich trägt.

Die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch die Gemeindebehörde, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

§. 2.

Die Bürgerwehr ist bestimmt, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gemeindebezirke mitzuwirken.

Ihre Thätigkeit in dieser Beziehung bemißt sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse und hängt von den darauf gegründeten vorgängigen Requisitionen der zuständigen Sicherheits-Polizeibehörde ab.

§. 3.

Die Bürgerwehr bildet sich zunächst aus denjenigen volljährigen, selbstständigen, steuerpflichtigen und unbescholtenen Männern, welche sich freiwillig zum Eintritte in dieselbe gemeldet haben.

Den Gemeinden bleibt anheimgegeben, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 49 ff. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 alle zur persönlichen Leistung von Gemeindediensten verpflichteten und zur Verrichtung der Bürgerwehrdienste tauglichen, in der Gemeinde wohnhaften Männer zur Theilnahme an der Bürgerwehr zu berufen.

§. 4.

Die Einleitungen für die Bildung der Bürgerwehr, dann die Bestimmungen über die Organisation und Dienstordnung derselben, sowie die Normen über die Bestellung der Bürgerwehroffiziere werden durch die Gemeindebehörde getroffen, welcher unbenommen ist, sich hiebei der Mitwirkung eines Ausschusses aus der Mitte der zum Eintritte in die Bürgerwehr Angemeldeten zu bedienen.

Von der vollzogenen Bildung und Organisation der Bürgerwehr, sowie von der Bestellung des Commandanten und der Offiziere der Bürgerwehr hat die Gemeindebehörde an die Distrikts-Polizeibehörde, in München an die Polizeidirektion, in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten an die gemäß Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 aufgestellten königl. Commissäre Mittheilung zu machen.

Die Commandanten der Bürgerwehr bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte Unserem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Commandanten und Offiziere der Bürgerwehr haben vor dem Antritte ihrer Funktion die treue Erfüllung derselben und insbesondere die Beobachtung der hierauf bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung in die Hand der Vorstände der Distrikts-Polizeibehörde der Gemeinde, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten des Bürgermeisters zu geloben.

Die Namen der Bürgerwehr-Commandanten und Offiziere werden durch die Gemeindebehörde öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Als Dienstzeichen werden für die Bürgerwehroffiziere eine von der rechten Schulter zur linken Hüfte zu tragende Schärpe und für die Bürgerwehrmänner eine Armbinde bestimmt.

Die Schärpen und Armbinden sind entweder von blauweißer Farbe oder von den Stadtfarben.

§. 6.

Die Bürgerwehroffiziere tragen im Dienste einen Schleppsäbel.

Die Ausrüstung der Bürgerwehrmänner besteht in einer Bajonetflinte und Patrontasche, dann, insoferne es die Gemeindebehörde beschließt, in einem Säbel.

Die Ausrüstungsgegenstände, Munition, Signalinstrumente u. dgl. werden, soweit nöthig, auf Kosten der Gemeinde angeschafft und bleiben deren Eigenthum. Den Gemeinden ist gestattet, einstweilen die von der Landwehr älterer Ordnung noch vorhandenen Ausrüstungsgegenstände und dgl., sowie die Zinsen der von jener Landwehr herrührenden Fonds hiefür zu verwenden.

Zugleich sind diejenigen Mitglieder der Bürgerwehr, welche früher der Landwehr älterer Ordnung angehört haben und noch im Besitze entsprechender Ausrüstungsgegenstände sind, zur einstweiligen Benützung derselben zu veranlassen.

§. 7.

Die Ausrückungen der Bürgerwehr zum Zwecke der

Einübung werden vom Abtheilungscommando angeordnet, welches verpflichtet ist, die Orts-Polizeibehörde (in München die Polizeidirektion) und die etwa im Orte befindliche Stadt- oder Platzcommandantschaft von der getroffenen Anordnung noch vor dem Stattfinden der Ausrückung in Kenntniß zu setzen. Jede dieser Behörden ist berechtigt, die Ausrückung bei obwaltenden Bedenken zu suspendiren.

§. 8.

Die Ausrückungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung setzen in der Regel eine Requisition der mit der Handhabung derselben betrauten Distrikts-Polizeibehörde voraus. Nur in dringenden Fällen, in welchen ein Benehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde ohne Gefährdung des Zweckes nicht möglich ist, kann eine mit distriktspolizeilichen Befugnissen nicht ausgestattete Orts-Polizeibehörde die Ausrückung requiriren.

§. 9.

Die nach §. 8 ausgerückten Bürgerwehrabtheilungen haben sich den in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung erlassenen Anordnungen der betreffenden Polizeibehörde oder der mit der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit in der Gemeinde betrauten Militärbehörde unbedingt zu fügen.

§. 10.

Bürgerwehr-Abtheilungen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von Unserem Staatsministerium des Innern aufgelöst und in dringenden Fällen durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, oder durch die mit der Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betrauten Distrikts-Polizeibehörden suspendirt werden. Die gegen die Suspendirung ergriffenen Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 11.

Den aufgelösten oder suspendirten Bürgerwehrabtheilungen ist jede Ausrückung in Waffen unter Hinweisung auf Art. 116 des Strafgesetzbuches und vorbehaltlich der etwa verwirkten höheren Strafen untersagt.

§. 12.

Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, bezüglich der Errichtung von Civil-Sicherheitsinstituten in den in §. 1 nicht erwähnten Gemeinden weitere Verfügung zu treffen und hiebei die vorstehenden Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 28. Juli 1870.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

Bekanntmachung,

das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Proviantgegenständen betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die durch die Bekanntmachungen vom 17. und 19. ds. Mts. (Regierungsblatt pro 1870 Nr. 48 und 50) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Aus- und Durchfuhrverbote werden hiemit in Uebereinstimmung mit den Anordnungen im Gebiete des Norddeutschen Bundes noch auf folgende Gegenstände erstreckt:

Kleie, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten.

Getreide und Mühlenfabrikate, kartirt nach einer Station der Schweiz oder Vorarlberg sind jedoch bei der Aus- und Durchfuhr nach der Schweiz oder Vorarlberg über die Eisenbahnlinie Lindau von dem Verbote ausgenommen.

Gegenwärtige Anordnung ist sofort zu vollziehen.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath
Messerschmidt.

Ad Num. 16782. praes. 1/8 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Errichtung von Bürgerwehren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium des Innern zum Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli ds. Js., die Errichtung von Bürgerwehren betr., erlassene höchste Entschließung vom 29. Juli ds. Js. mit dem Auftrage mitgetheilt, sofort nach Maßgabe derselben das Weitere zu verfügen und von jeder Bildung einer Bürgerwehr oder eines Sicherheitsvereines Anzeige hieher zu erstatten.

Der unterfertigten Stelle wird es zum besonderen Vergnügen gereichen, besonders verdienstliche Leistungen

einzelner Behörden oder Privaten zur Kenntniß des kgl. Staatsministeriums des Innern bringen zu können.

Augsburg, den 1. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli ds. Js., die Errichtung von Bürgerwehren betr., ergeht folgende Entschließung:

1) die Gefahren, welche sich in Folge des Kriegszustandes für die Sicherheit im Innern des Landes ergeben können, machen den sämmtlichen mit der Handhabung der Sicherheitspolizei betrauten Behörden eine erhöhte Fürsorge und Thätigkeit zur Pflicht und es ist insbesondere nothwendig, auch für solche Fälle, in denen die Kräfte der in gewöhnlichen Zeiten zum Sicherheitsdienste berufenen Organe nicht ausreichen, rechtzeitig entsprechende Vorbereitungen und Maßregeln zu treffen.

2) Zu diesen Maßnahmen zählt für Städte und Märkte im Hinblick auf die ausgezeichneten und wirksamen Dienste der Landwehr älterer Ordnung offenbar die Bildung bewaffneter Corps, in welchen die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung besonders geeigneten Elemente der Gemeinde unter einheitlicher Leitung zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigt und befähigt werden, auch ernsteren Störungen mit Erfolg zu begegnen.

Durch die obenerwähnte allerhöchste Verordnung

wird daher den Städten und Märkten die Bildung von Bürgerwehren gestattet. Da die Staatsregierung ebensosehr zur Einsicht der Gemeindebehörden, als zur Opferwilligkeit der Gemeindeangehörigen vertraut, daß sie die hiedurch gebotene Gelegenheit zur Errichtung eines jedenfalls den Einwohnern zur großen Beruhigung dienenden Institutes ergreifen werden, so ist in der Allerhöchsten Verordnung nicht blos von jedem Zwange zur Errichtung einer Bürgerwehr Umgang genommen, sondern es ist auch dem Ermessen der Gemeindebehörden in Bezug auf die Organisation derselben der weiteste Spielraum gelassen.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß sich die Aufgabe der Staatsbehörden in diesen Beziehungen zunächst darauf beschränkt, die Gemeindebehörden auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli ds. Js., sowie auf die Bestimmungen gegenwärtiger Entschließung aufmerksam zu machen und in ihren auf den Vollzug derselben gerichteten Bestrebungen möglichst zu unterstützen.

3) Was die Einleitungen zur Bildung der Bürgerwehr betrifft, so werden die Gemeindebehörden zweckmäßig zunächst einen Aufruf erlassen und sodann unter Mitwirkung der innerhalb einer bestimmten Frist Angemeldeten oder eines Ausschusses derselben die in Bezug auf die Organisation und die Dienstordnung der Bürgerwehr, dann in Bezug auf die Bestellung der Offiziere nöthigen Bestimmungen in möglichst einfacher Weise treffen.

Es empfiehlt sich, die Bewohner eines Stadttheils in ein und derselben Abtheilung einzureihen.

Die Bestellung der Offiziere wird am Besten durch Wahl erfolgen.

4) Die Theilnahme an der Bürgerwehr ist nicht bloß Bürgern, sondern allen selbstständigen unbescholtenen und steuerpflichtigen Männern der Gemeinde gestattet. Dagegen sind, damit nicht Störungen in den Dienst- und Arbeitsverhältnissen und dergleichen eintreten, Dienstboten und andere nach den bestehenden Gesetzen nicht als selbstständig zu erachtende Personen nicht zum Eintritte in die Bürgerwehr berufen.

Den verordnungsmäßig qualifizirten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren ist selbstverständlich der Eintritt in die Bürgerwehr nicht versagt, es erscheint jedoch, wie auch in einer den Entwurf des Bürgerwehrgesetzes betreffenden Eingabe des Landesausschusses der bayerischen Feuerwehren vom 30. April 1868 hervorgehoben worden, zweckentsprechend, wenn die Feuerwehrkorps möglichst intakt bleiben, damit sie bei entstehender Feuersgefahr ihre bewährten Dienstleistungen ungeschmälert zur Verfügung stellen können.

5) Die den Bürgerwehren bewilligten Dienstabzeichen dürfen von Unbefugten nicht getragen werden.

6) Die Requisition der Bürgerwehren zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie die Ertheilung der in dieser Hinsicht nöthigen Direktiven ist den mit Handhabung der Sicherheitspolizei betrauten Behörden vorbehalten. In München stehen die betreffenden Verfügungen zunächst der kgl. Polizeidirektion zu; in den übrigen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe die gemäß Art. 98 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins aufgestellten k. Commissäre zuständig, welche jedoch stets im Benehmen mit den Magistraten zu handeln haben.

7) Ist eine der in §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli ds. Js. nicht erwähnten Gemeinden gesonnen und in der Lage, eine den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend ausgerüstete und mit hinlänglicher Mannschaft versehene Bürgerwehr

zu bilden, so ist hierüber ungesäumt an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht zu erstatten.

8) In allen Gemeinden, in welchen keine Bürgerwehr gebildet wird, müssen, soferne dieß nicht bereits geschehen, die zur Erhaltung der Sicherheit durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse gebotenen Maßregeln sofort getroffen werden. Namentlich sind die Gemeindevorstände auf dem Lande nicht blos zur pünktlichen Erfüllung der ihnen durch die Gemeindeordnung zugewiesenen polizeilichen Obliegenheiten, sowie zur Bestellung geeigneter Sicherheitswachen anzuhalten, sondern auch darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Fällen ernsterer Gefahr sofort alle geeigneten Männer der Gemeinde zur Abwehr aufzubieten und, wenn thunlich, auch die Nachbargemeinden um Hilfe anzugehen, beziehungsweise von drohenden Ereignissen in Kenntniß zu setzen haben.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können auf dem Lande unter Leitung der Distrikts-Polizeibehörde Sicherheitsvereine organisirt werden, deren Mitglieder zunächst und zu jeder Zeit zur Unterstützung der Behörden bei Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bereit sind.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen und besonders verdienstliche Leistungen einzelner Behörden oder Privaten zur Kenntniß des unterfertigten kgl. Staatsministeriums zu bringen.

München, den 29. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.
(Die Errichtung von Bürgerwehren betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Num. 16781. praes. 1/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den bayerischen Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden auf die unterm 25. Juli l. Js. an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten (Betrieb-, Post- und Telegraphenabtheilung) erlassene und im Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1870 S. 1153 u. ff. ausgeschriebene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit dem Bemerken zurückverwiesen, daß inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. auch die bayerischen Ostbahnen und die pfälzischen Bahnen veranlaßt worden sind, sich für den Bereich ihrer Bahnen den Vergünstigungen anzuschließen, welche auf den Staatsbahnen eintreten werden.

Augsburg, den 1. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14046. praes. 31/7 70.

(Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Kaufmann Fr. Julius Weber zu Bamberg wurden als Unteragenten

zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Karl Pokranz und Comp. in Bremen:

1) Agent Karl Preinfalk zu Augsburg,

2) Commissionär Christoph Doppelbauer zu Kempten,

bestätigt.

Dieß wird hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 29. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15917. praes. $^{30}/_{7}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Lechflusse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In untenstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 18. Juli 1870 bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 29. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Lechflusse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Aichach vom 11. ds. Mts. wurde am 17. v. Mts. am rechten Lechufer im Gemeindebezirke Rehling die Leiche eines Mannes aufgefunden.

Nachdem die seitherigen Recherchen über die Identität des Verunglückten ohne Erfolg geblieben, werden die obengenannten Behörden angewiesen, weitere sachdiensame Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Aichach sofort mitzutheilen.

Die Beschreibung des Verunglückten und dessen Kleidung folgt hier:

Alter: einige 30 Jahre,
Größe: 6',
Haare: braun und lang, dabei war der Verunglückte etwas kahlköpfig,
Bart: rother Schnurrbart,
Körperbau: stark.

Kleidung.

Braune Joppe,
Weste von weißem Sommerzeuge,
Hose von grauem Sommerzeuge,
baumwollenes Hemd ohne Zeichen,
kalblederne Halbstiefel.

In der Tasche fanden sich 2 Taschenmesser und eine Geldbörse mit $8^1/_2$ Kreuzern.

München, den 18. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 211. praes. 31/7 70.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der III. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung bezeichneten Betreffes vom 25. praes. 28. Juli 1870 Nr. 10933

I. die Eröffnung der III. für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1870 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 26. September l. Js.

festgesetzt und

II. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des kgl. Appellationsgerichts dahier, Richard Westermayr, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichts Augsburg, Dr. E. Bezold ernannt.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 28. Juli 1870.

Präsidium
des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Klein, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 31/7 70.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 25. ds. Mts. bewogen gefunden, auf das durch die Versetzung des Rentbeamten Geißler erledigte Rentamt Höchstädt a/D. den Rentbeamten Dilger von Schwabmünchen, und auf das Rentamt Schwabmünchen den Rentbeamten Ammler von Lengfurt, beide deren Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

praes. 28/7 70.

Dem Thierarzt Eugen Schöberl aus Lauingen wurde durch Regierungsentschließung vom 26. Juli l. Js. die Bewilligung ertheilt, sich in der Stadt Neuburg a/D. behufs der Ausübung der Thierheilkunde niederzulassen.

praes. 28/7 70.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. l. Mts. dem Priester Georg Seibold, Schulbenefiziat in Oberpeiching, Bezirksamts Aichach, das Kuratbenefizium Gremheim, Bezirksamts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 30/7 70.

Der Schulverweser Martin Betz zu Reichau, kgl. Bezirksamts Illertissen, wurde als Schullehrer, Organist und Meßner in Reichau in Folge der für ihn von dem durchlauchtigsten hochgebornen Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen ausgestellten Präsentation bestätigt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 66. Augsburg, den 6. August 1870.

Inhalt:

Die Centralmagazine für die bayer. Feldarmee in Augsburg und Würzburg. — Der Nachschub der Verpflegungsbedürfnisse an die mobile Armee. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ammerfeld, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Beningen, Bezirksamts Memmingen. — Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres. — Verlorenes Gemeindesiegel. — Auffinden zweier männlicher unbekannter Leichen. — Auswanderungsagenten. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 16506. praes. $^{3}/_{8}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Centralmagazine für die bayer. Feldarmee in Augsburg und Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des kgl. Civilkommissärs bei der General-Etappeninspektion für die bayerische Feldarmee sind für die nachhaltige Verproviantirung der kgl. bayer. Feldarmee Centralmagazine in den Städten Augsburg und Würzburg angelegt worden.

Die rasche Füllung dieser Magazine und die fortdauernde Ergänzung der Magazinsabgänge durch Nachlieferungen ist im Interesse der Armee dringend geboten.

Nothwendig sind für diese Magazine insbesondere Lieferungen von Kochmehl, Hülsenfrüchten, lebendem Fleische, Reis, Kaffee, Zucker, Haber und Heu.

Um nun einerseits durch möglichst große Concurrenz von Lieferanten billigere Preise zu erzielen, andererseits aber die Füllung der Magazine selbst rasch und dauernd bewerkstelligen zu können, werden die obengenannten Behörden von diesem Sachverhalte mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zur möglichsten Verbreitung der vorstehend gemachten Mittheilungen durch Bekanntgabe in den Lokal-Amtsblättern und auf sonst entsprechende Art kräftigst mitzuwirken. Hiebei ist noch besonders bekannt zu geben, daß sich Lieferanten mit ihren Anträgen an

die betreffende Stadtkommandantschaft in Augsburg und Würzburg zu wenden haben.

Augsburg, den 29. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 16720. praes. ⅔ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Nachschub der Verpflegungsbedürfnisse an die mobile Armee betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Regierungsausschreiben vom 29. Juli l. Js. ad Num. 16506 „die Centralmagazine für die bayerische Feldarmee in Augsburg und Würzburg betr.“, wurden die obengenannten Behörden davon in Kenntniß gesetzt, daß für die nachhaltige Verproviantirung der kgl. bayer. Feldarmee Centralmagazine in den Städten Augsburg und Würzburg angelegt worden seien und wurden die obenbezeichneten Behörden in dieser Beziehung mit den nöthigen Direktiven versehen.

Bezugnehmend hierauf wird den gedachten Behörden weiters mitgetheilt, daß nach höchster Kriegsministerialentschließung vom 29. Juli l. Js. für die kgl. bayer. Armee Centralreserve-Verpflegungsmagazine zu Augsburg, Würzburg, Nördlingen und Mosbach (Großherzogthum Baden) errichtet, beziehungsweise in der Errichtung begriffen sind.

Weiters wurden die Generalcommandos München und Augsburg beauftragt, zur Erleichterung des Ankaufs und zur Beschleunigung der Zulieferungen von Roggen- und Weizenmehl für die Broderzeugung, dann von Reis, Rollgerste, Hülsenfrüchten oder Kochmehl, Salz, Kaffee, Zucker, Wein und Branntwein noch kleine Hilfsmagazine neben den Fouragemagazinen durch die betreffenden Lokalverwaltungen in solchen Garnisonen unverzüglich anlegen zu lassen, welche sich hiezu besonders eignen. Aus diesen Hilfsmagazinen sollen dann die Ablieferungen an die Centralmagazine stattfinden.

Indem die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von diesen neuerlichen Anordnungen in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben sofort auch der Auftrag, behufs Schaffung einer möglichst großen Concurrenz und damit die fortdauernde Füllung der Magazine keinen Schwierigkeiten unterliegt, die vorstehenden Anordnungen durch Bekanntgabe in den Lokal-Amtsblättern und auf sonst entsprechende Art möglichst zu verbreiten und zum Vollzug kräftigst mitzuwirken, insbesondere aber auch darauf bedacht zu sein, daß die betheiligten Lieferanten und Großhändler des Bezirks von diesen Anordnungen unfehlbar in Kenntniß gesetzt werden.

Dabei ist ausdrücklich auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Anträge der Lieferanten und Händler bei den betreffenden Stadtkommandantschaften zu stellen sind.

Augsburg, den 1. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 16687. praes. ⅔ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ammerfeld, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Andreas Voglsang ist die katholische Pfarrei Ammerfeld erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 218 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 919 fl. 45 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 46 fl. 35 kr. 2 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 873 fl. 9 kr. 6 hl. ergibt.

Auf der Pfarrpfründe Ammerfeld haften nachstehende jährliche Absitzfristen:

a) 21 fl. 50 kr. aus 545 fl. 39 kr. Kapital von 18⁴⁸/₄₉ bis 18⁷²/₇₃.

b) 3 fl. 46⁶/₈ kr. aus 94 fl. 28 kr. Kapital vom Jahre 18⁴⁹/₅₀ bis 18⁷³/₇₄, welche Absitzfristen nebst den treffenden Kapitalzinsen für die bezeichneten Jahre vom Reinertrag noch in Abzug kommen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 30. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16714. praes. ³/₈ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Beningen, kgl. Bezirksamts Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Martin Schaibler ist die katholische Pfarrei Beningen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Memmingen, zählt 592 Seelen, 1 Schule und keine Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1768 fl. 35 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 158 fl. 1 kr. 2 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1610 fl. 33 kr. 6 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und wird bemerkt, daß auf der Pfarrei Beningen eine jährliche Absitzfrist von 20 fl. aus einem Bauresolutionskapitale von 600 fl. für die Zeit vom Jahre 1852 bis 1881 haftet und der Kapitalsrest zu verzinsen ist.

Augsburg, den 30. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16917. praes. ⁴/₈ 70.

(Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bereits unterm 24. November 1860 im Kreis-Amtsblatte Nr. 97 pag. 1385 flgd. im Auszuge veröffentlichte Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 ausgesetz-

ten Betreffes folgt in nachstehendem wiederholten Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung für die betheiligten Candidaten der Medicin und werden dieselben — höchster Weisung zufolge — hiemit auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres ihnen zugehenden Nachtheile mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Juni 1865 Nr. 4200 „die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres des Studiums der Medicin betr.“ (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern Nr. 10 vom 7. Juni 1865 pag. 117 folg.) hinsichtlich dieser Gesuche — im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern — noch insbesondere Folgendes angeordnet worden ist:

1) Die Gesuche um Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres sind bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unmittelbar einzureichen und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens am 1. Oktober des Studienjahres, für welches die Dispensation nachgesucht wird, und beziehungsweise am 1. April, wenn nur für das II. Semester des praktischen Jahres die Dispensation vom Universitätsbesuche erbeten wird.

2) Die Gesuche müssen außer der genauen Bezeichnung der Anstalt oder des Arztes, woselbst der Bittsteller prakticiren will, auch die Angabe enthalten, an welcher Universität derselbe die Fakultätsprüfung bestanden habe, und ob er ein oder zwei Semester in Praxis zubringen wolle.

3) Die Entschließung über jedes einzelne Dispensgesuch wird stets an den Senat jener Universität erlassen werden, an welcher der Bittsteller die Fakultätsprüfung bestanden hat, und ist demselben auch von diesem Senate zu eröffnen.

Augsburg, den 3. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medicin betr.“, bestimmt in Titl. IV. §. 40, daß das der medicinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch mit Genehmigung des betreffenden kgl. Staatsministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer spätern Gesuche

um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

(Das Studium der Medicin, hier die Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär: Minist.-Rath v. Epplen.

Ad Num. 16239. praes. ³/₈ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verlorenes Gemeindesiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 22. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 2. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Verlorenes Gemeindesiegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Freising ging am 14. ds. Mts. das Siegel der Gemeinde Eching verloren.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ihre Amtsangehörige zur Wahrung vor Schaden hievon zu verständigen, auf etwaigen Mißbrauch des entwendeten Siegels entsprechende Wachsamkeit zu üben und gegebenen Falls das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 22. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 16486. praes. ³/₈ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden zweier männlicher unbekannter Leichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In untenstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 22. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntniß-

nahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Augsburg, den 2. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Auffinden zweier männlicher unbekannter Leichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1) Am 17. Juni l. Js. Nachts wurde von einem Eisenbahnhilfsarbeiter in der Nähe von Höflas, Gemeinde Falls, kgl. Bezirksamts Berneck, die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Identität nicht hergestellt werden konnte.

Die betreffende Mannsperson, welche am Kopfe bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt ist, mag 35—40 Jahre alt gewesen sein, war mittlerer Größe, untersetzter Statur, mit dunklem Haupthaar und Schnurrbart, trug eine schwarztuchene Schildkappe, eine graue melirte Joppe von grobem wollenen Stoff, schwarze halbwollene Weste, schwarzgraue Beinkleider und Halbstiefel.

Bei derselben wurde außer einer leeren Schnupftabaksdose von Birkenholz, auf deren Deckel ein Schillerkopf gepreßt ist, kein anderer Gegenstand gefunden. Nach den gepflogenen Erhebungen ist lediglich ein Selbstmord mittels Unterlegens unter den Bahnzug anzunehmen.

Die obengenannten Behörden haben zur Ermittlung der Persönlichkeit fraglicher Leiche geeignete Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Berneck mitzutheilen.

2) Am 18. ds. Mts. wurde in einer Waldabtheilung bei Vierschau, Amtsbezirks Hof, eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden. Der Verlebte, welcher sich nach ärztlicher Constatirung jedenfalls selbst das Leben genommen hat, war 40—50 Jahre alt, von hagerer Statur, gegen 6 Fuß groß, angekleidet mit einem schwarzen Tuchrock, schwarzer Sammtweste, schwarzer Tuchhose, und ledernen Halbstiefeln. In der Tasche fand sich ein rothgefärbtes Schnupftuch und ein Ziehbeutel mit 42 kr. Geld vor. Die Schirmmütze war von schwarzem Tuch, der Rock mit grauem baumwollenen Futter versehen, in welches Muscheln von der Größe eines Eies eingewebt waren.

Da die Identität dieser Leiche nicht hergestellt werden konnte, haben die obengenannten Behörden die geeigneten Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Hof mitzutheilen.

Bayreuth, den 22. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 16566. praes. ⁸/₈ 70.

(Auswanderungsagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten Kaufmann Fr. Julius Weber zu Bamberg wurde als Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für das Expedientenhaus Karl Pokranz und Comp. in Bremen der

Commissionär Joseph Anton Stach in Immenstadt bestätigt.

Dieß wird hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 31. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 4/8 70.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

1) dem Rechnungscommissär der Kammer des Innern der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Karl Ott, den erbetenen Ruhestand auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen und

2) auf die hiedurch sich eröffnende Rechnungscommissärsstelle den Rechnungscommissär der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Georg Hautsch, auf Ansuchen zu versetzen.

praes. 4/8 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. l. Mts. dem Priester Seraphin Unsin, Pfarrer in Unterbernbach, kgl. Bezirksamts Aichach, die katholische Pfarrei Straß, kgl. Bezirksamts Neu-Ulm, allergnädigst zu übertragen geruht.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	29	Juli	—	404	404	404	—	21	2	20	17	19	45	—	417	417	417	—	14	40	14	3	13	39
		Kern	6	326	332	332	—	20	44	20	9	19	33											
Babenhausen																								
Burgau	25	"	11	49	60	58	2	18	45	18	—	17	15	19	11	30	30	—	14	45	14	17	13	48
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth		"																						
		Kern																						
Füßen	30	"	2	72	74	73	1	22	—	22	—	21	51	9	25	34	30	4	16	30	16	30	15	51
Günzburg	26	"	15	214	229	210	19	21	—	19	45	19	15	8	50	58	58	—	15	45	15	30	15	—
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	28	"	119	186	305	285	20	19	57	19	7	18	15	60	40	100	95	5	14	41	13	41	12	30
Kempten	27	"	374	467	841	639	202	21	52	21	8	20	19	137	80	217	180	37	15	25	14	52	13	58
Krumbach	30	"	13	102	115	115	—	18	3	17	28	16	36	—	32	32	32	—	15	8	14	24	13	47
Lauingen	30	"	19	14	33	23	10	20	-	19	21	18	30	11	33	44	44	—	15	18	14	18	13	39
		Kern	42	612	654	432	22	19	24	18	39	18	3											
Lindau*)	30	"	33494	1150	34644	16774	17870	13	32	13	21	13	11	101	15	116	62	54	—	—	9	38	—	—
		Kern	434	458	892	857	35	14	10	13	23	12	30											
Memmingen	26	"	201	284	485	485	—	19	18	18	56	18	21	13	44	57	57	—	13	50	13	26	13	2
Mindelheim	30	"	119	46	165	144	21	20	5	19	16	18	32	14	18	32	29	3	14	28	13	25	12	54
Neuburg	27	"	3	235	238	229	9	18	26	17	59	17	1	—	98	98	84	14	14	4	13	19	12	52
Nördlingen	30	"	9	5	14	14	—	22	15	21	39	21	16	5	96	101	93	8	15	58	15	29	14	41
		Kern	34	592	626	597	29	22	13	21	4	19	37											
Oettingen	26	"	11	69	80	34	46	21	16	19	39	18	—	—	7	7	7	—	15	30	15	7	14	45
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	26	"	55	74	129	95	34	18	30	18	5	17	36	1	13	14	14	—	13	18	13	4	12	45
Thannhausen	28	"	—	17	17	16	1	19	—	18	21	18	—	—	28	28	28	—	15	6	14	48	14	24
Weiler		"																						
Weißenhorn	27	"	228	132	360	261	99	20	27	19	21	18	24	13	8	21	16	5	15	36	14	42	13	24
Wertingen	26	"	16	34	50	45	5	20	35	19	23	18	30	9	2	11	10	1	14		13	21	13	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	376	376	376	—	12	32	12	—	11	34
Babenhausen		oben.																						
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	51	51	—	12	—	11	45	11	30
Dinkelscherben																								
Donauwörth																								
Füßen			1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	8	13	21	10	11	11	30	11	30	11	30
Günzburg			—	4	4	4	—	13	30	13	30	13	30	—	86	86	86	—	14	—	13	24	13	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			6	6	12	—	12	—	—	—	—	—	—	21	134	155	155	—	11	4	10	39	9	46
Kempten			19	4	23	19	4	14	8	13	41	12	—	144	132	276	209	67	11	42	11	29	11	12
Krumbach			—	3	3	3	—	13	15	12	35	12	15	—	265	265	265	—	12	8	11	26	11	6
Lauingen			7	35	42	42	—	14	30	13	27	12	27	4	56	60	60	—	14	39	14	6	13	9
Lindau*)			195	—	195	—	195	-	—	—	-	—		606	23	629	259	370	13	30	12	8	11	36
Memmingen			38	13	51	50	1	15	35	15	5	14	56	47	123	170	166	4	10	46	10	28	10	5
Mindelheim			6	13	19	18	1	13	30	13	12	12	25	—	235	235	235	—	11	12	10	54	10	11
Neuburg			—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	49	60	60	—	11	5	10	45	10	32
Nördlingen			4	12	16	16	—	14	35	14	23	14	9	51	65	116	114	2	14	13	13	50	13	3
Oettingen			—	3	3	3	—	14	—	13	52	13	45	—	12	12	12	—	13	36	13	18	13	—
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			—	4	4	4	—	13	15	12	53	12	30	2	154	156	156	—	11	45	10	57	10	30
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	11	48	11	20	11	—
Weiler																								
Weißenhorn			—	2	2	2	—	15	30	15	15	15	—	118	46	164	142	22	13	12	12	18	11	15
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	24	30	30	—	12	12	12	—	11	45

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 67. Augsburg, den 10. August 1870.

Inhalt:

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Violau, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen. — Der Schüblingstransport auf den Eisenbahnen. — Heimliche Entfernung des Knaben Gottlieb Joseph Stetter von Großprüfening. — Vorlage der Verzeichnisse über die Kosten des Militär-Ersatzgeschäftes im Jahre 1870. — Etappen- und Eisenbahn-Transportwesen der kgl. bayer. Armee. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat Juli 1870. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17097. praes. $^{4}/_{8}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Violau, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Anselm Mayr ist die katholische Pfarrei Violau erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen, zählt 805 Seelen, 2 Schulen und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 758 fl. 47 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 18 fl. 11 kr. 2 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 740 fl. 36 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 17048. praes. 8/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 31. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 5. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. ds. Mts. Nr. 7995 erfolgten Genehmigung wird über den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen angeordnet, was folgt:

1) Für den Schüblingstransport ist vom 6. August 1870 angefangen die Eisenbahn auch auf den Strecken von Gunzenhausen nach Ingolstadt, beziehungsweise von Ingolstadt nach Gunzenhausen mit der Abzweigung bei Treuchtlingen bis Pleinfeld zu benützen.

2) Hiebei ist der Transport durchgehend von München bis Nürnberg und von Nürnberg bis München zu führen, bei der Abzweigung in Treuchtlingen aber die Aufnahme der von Gunzenhausen kommenden und der Abstoß der dahin gehenden Transporte von und auf die sich anschließenden Züge in der Art zu bewirken, daß auch dieser Transport an dem nämlichen Tage vollendet wird.

3) Zum Schüblingstransport sind zu verwenden

a) in nördlicher Richtung der Lokal- und Güterzug Nr. 39, welcher um 9 Uhr 20 Minuten von München abgeht, um 3 Uhr 55 Minuten in Treuchtlingen eintrifft, von da um 4 Uhr 5 Minuten sich bis Pleinfeld fortsetzt, wo er um 4 Uhr 55 Minuten ankommt; und von wo der Transport auf den um 6 Uhr 15 Minuten abzufertigenden Postzug Nr. 31 übergeht, um Abends 7 Uhr 40 Minuten die Nachtstation Nürnberg zu erreichen.

Bei der Abzweigung in Treuchtlingen hat der nach Gunzenhausen bestimmte Transport auf den um 5 Uhr 15 Minuten abzufertigenden Postzug Nr. 47 überzugehen, welcher Abends 6 Uhr 5 Minuten in der Nachtstation Gunzenhausen eintrifft.

b) In südlicher Richtung ist zum Schüblingstransporte zu verwenden der Postzug Nr. 32, welcher Morgens um 7 Uhr 40 Minuten von Nürnberg abgeht und um 9 Uhr in Pleinfeld eintrifft, wo der Transport auf den um 9 Uhr 10 Minuten abzulassenden Lokal- und Güterzug Nr. 38 übergeht, welcher um 10 Uhr 4 Minuten bis 10 Uhr 15 Minuten Treuchtlingen passirt und um 5 Uhr 15 Minuten in München ankommt.

Von Gunzenhausen bis zur Abzweigung in Treuchtlingen hat der Postzug Nr. 48 in Verwendung zu kommen, welcher um 9 Uhr 15 Minuten Morgens von Gunzenhausen abgeht und um 10 Uhr 9 Minuten in Treuchtlingen eintrifft, wo der Transport auf den Güterzug Nr. 38 übergeht.

4) Eine Ablösung der Escortmannschaft zwischen München und Nürnberg und zwischen Nürnberg und München findet nicht statt. Ein bis Treuchtlingen gehender Gendarme von München, welcher keinen gegen Nürnberg weiter gerichteten Transport zu führen hat, übernimmt vorkommenden Falles den Weitertransport bis

Gunzenhausen. Die von München bis Nürnberg und von Nürnberg nach München escortirende Transportmannschaft hat in Nürnberg und beziehungsweise München zu übernachten und am folgenden Tage einen etwa sich ergebenden Rücktransport zu übernehmen. Die nur von einer Zwischenstation ausgehenden oder an eine solche gelangenden Gendarmen kehren mit dem nächsten Bahnzuge zurück, wenn sie damit noch an demselben Tage ihre Stationsorte erreichen können.

Wo sich die nach den entgegengesetzten Richtungen zu führenden Transportzüge kreuzen, haben die escortirenden Mannschaften die Transporte auszuwechseln und beiderseits die nach ihren (der Escortemannschaft) Ausgangsorten gerichteten Transporte zu führen.

5) Aufnahms- und Abstoßstationen an den Linien München-Nürnberg beziehungsweise Gunzenhausen außer der Abzweigung bei Treuchtlingen sind Dachau, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Pappenheim, Weißenburg, Ellingen, Roth und Schwabach. In Eichstädt sind auch aufzunehmen oder abzustoßen die Schüblinge, welche nach Kipfenberg, Beilngries, Greding oder Neuburg a. D. zu verbringen sind, oder von dort kommen, dann in Pappenheim jene Schüblinge, welche nach Mannheim bestimmt sind oder von dort herkommen. Für Schüblinge, welche nach Heidenheim a. H.-K. bestimmt sind oder von dort herkommen, bildet Gunzenhausen die Aufnahms- und Abstoßstation.

6) Den Schüblingen, welche vor 11 Uhr Vormittags auf den Schub gesetzt werden, ist vorher Morgensuppe zu verabreichen, dann ihre Fleischportion und die Hälfte der ihnen gebührenden Brodportion mit auf den Weg zu geben, dann aber am Endziele des Schubes die andere Hälfte ihrer Brodportion, und, wenn die Schublieferung länger als sechs Stunden gewährt hat, noch eine Abendsuppe zu verabreichen. Schüblinge, welche erst nach 11 Uhr auf den Schub gesetzt werden, haben vorher die volle Tagesverpflegung zu erhalten.

7) Schublieferungen, welche von anderen als den an der Eisenbahnlinie liegenden Stationen ausgehen oder dahin zu richten sind, müssen so bemessen werden, daß sie zwar sicher, jedoch nicht allzu lange vor dem Abgang der Bahnzüge an der Eisenbahnstation eintreffen, und beziehungsweise der Transport von der Bahnstation ab nicht zu sehr verzögert wird. In dem einen, wie andern Falle ist für Ermöglichung der vorschriftsmäßigen Verpflegung die geeignete Vorsorge zu treffen.

8) An allen Schubstationsorten der fraglichen Eisenbahnlinien, dann in Treuchtlingen, wo mit dem Tage des Beginnes der Schubtransporte auf dieser Eisenbahnstrecke auch eine Gendarmeriestation begründet, so wie in Wasserzell bei Eichstädt, wo eine Gendarmerie-Station bereits errichtet ist, hat zur Zeit der Ankunft und des Abganges der betreffenden Bahnzüge immer die erforderliche Gendarmeriemannschaft sich zur Uebernahme der abzustoßenden Transporte und zur etwa erforderlichen Verstärkung der Eskorte im Bahnhofe bereit zu halten.

9) In allen übrigen Beziehungen gelten dieselben Vorschriften, welche für Benützung der Eisenbahnen auf den schon früher in Betrieb gestandenen Bahnstrecken gegeben, und in den Regierungs-Ausschreibungen vom 28. Februar, 9. und 23. März 1849, vom 7. Oktober 1850 (Intelligenzblatt vom Jahre 1849, Seite 115, 281, 313, dann vom Jahre 1850 Seite 736) und in den autographirten Ausschreibungen vom 4. November 1849 Nr. 3269, vom 21. Januar 1850 Nr. 12669 und vom 25. November 1861 Nr. 4373 enthalten sind.

10) Mit dem Tage des Beginnes der Schüblings-Transporte auf der Eisenbahnstrecke Ingolstadt—Treuchtlingen—Weißenburg und Treuchtlingen—Gunzenhausen treten die Regierungs-Ausschreibungen vom 25. August 1864 (Kreis-Amtsblatt S. 1423) und vom 14. November 1869 (Kreis-Amtsblatt S. 1989), so wie alle mit der gegenwärtigen Ausschreibung nicht vereinbaren, etwa sonst noch bestehenden Anordnungen außer Wirksamkeit.

Hiernach haben sich sämmtliche mit Besorgung des

Schubwesens beauftragten Behörden genau zu achten und namentlich für präcise Instradirung aller Schüblingstransporte geeignete Vorsorge zu tragen.

Ansbach, den 31. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 16311. praes. 6/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Knaben Gottlieb Joseph Stetter von Großprüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 18. Juni ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 951 ff.) wird hiemit bekannt gegeben, daß der Aufenthalt des Knaben Joseph Stetter von Großprüfening ermittelt ist.

Augsburg, den 4. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 11137. praes. 7/8 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Vorlage der Verzeichnisse über die Kosten des Militärersatzgeschäfts im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate des Kreises, welche ihre Verzeichnisse über die im Jahre 1870 erwachsenen Kosten des Militärersatzgeschäfts noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden hiemit angewiesen, solche binnen 8 Tagen zuverlässig einzusenden, wobei die unmittelbaren Magistrate zugleich an die Bestimmungen der in Nr. 57 S. 1075 des Kreis-Amtsblattes für das laufende Jahr veröffentlichten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. v. Mts. zurückerinnert werden.

Augsburg, den 5. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Most.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. August 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig . . .		
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig . .		81⅞
" " 5% halbjährig . . .		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		
" Bank à fl. 500.		
" Bank-Obligationen 4% . . .		
" Bank-Pfandbriefe à 4%		80

praes. 5/8 70.

Etappen- und Eisenbahn-Transportwesen der k. b. Armee.

A. Etappenwesen.

General-Etappeninspektion.

General-Etappeninspektor: Generalmajor von Mayer.

Generalstabs-Offizier:
Hauptmann Girl.
Artilleriecommandant:
Major Frhr. von Harsdorf.
Geniecommandant:
Major Kleemann.
Feldgendarmerie-Commandant:
Hauptmann Heiß.

Obercommandant der Spitalreserve:
Major Frhr. von Frays.
Obercommandant der Marodebepots:
Oberst Schmölzl.

Civilcommissär:
Regierungsrath Frhr. v. Fellitzsch.
Etappen-Postdirektor:
Oberinspektor Schlägel.
Etappen-Postinspektor:
Generaldirektions-Sekretär: Treu.
Etappen-Postinspektor:
Rechnungscommissär Ott.
Etappen-Telegraphendirektor:
Michel.

Etappeninspektion des I. Armeecorps.

Etappeninspektor:
Oberst Schenk.

Etappencommando für den Anfangsort.
Etappencommandant:
Hauptmann Karthaus.

Etappencommando für den Hauptort.
Etappencommandant:
Oberstlieutenant von Schmäbel.
Civilcommissär:
Regierungsrath von Rücker.

1. Eisenbahn-Etappencommando:
Major Laubök.
2. Eisenbahn-Etappencommando:
Hauptmann Klessinger.

Etappeninspektion des II. Armeecorps.

Etappeninspektor:
Oberst Frhr. von Leoprechting.

Etappencommando für den Anfangsort.
Etappencommandant:
Oberstlieutenant Steinbauer.

Etappencommando für den Hauptort.
Etappencommandant:
Major Fleischmann.
Civilcommissär:
Regierungsrath von Stefenelli.

1. Eisenbahn-Etappencommando:
Oberstlieutenant Schertel.
2. Eisenbahn-Etappencommando:
Major Schweykart.

3. Eisenbahn-Etappencommando:
char. Oberstlieutenant Weber.
4. Eisenbahn-Etappencommando:
Hauptmann von Esenwein.
5. Eisenbahn-Etappencommando:
char. Major Königer.

1. Land-Etappencommando:
Major Dietrich.
2. Land-Etappencommando:
Hauptmann Erhard.
3. Land-Etappencommando:
char. Major Romm.
4. Land-Etappencommando:
Hauptmann Geiger.

3. Eisenbahn-Etappencommando:
Hauptmann Becker.
4. Eisenbahn-Etappencommando:
Oberstlieutenant Hölz.
5. Eisenbahn-Etappencommando:
Hauptmann Damboer.

1. Land-Etappencommando:
Hauptmann Burgarz.
2. Land-Etappencommando:
char. Major Rebenbacher.
3. Land-Etappencommando:
Hauptmann Hang.
4. Land-Etappencommando:
Hauptmann Rubenbauer.

Etappen-Geniecompagnie: Hauptmann Ulrich.
Feld-Eisenbahnabtheilung: Oberingenieur Gyßling.
Etappen-Telegraphenabtheilung: Oberlieutenant Richter.

Infanterie.

1. Reserve-Munitionsdepot vom 1. Art.-Reg.:
Hauptmann Dietrich.
Unbespanntes Hauptfeldspital Nr. II.:
char. Hauptmann Frhr. von Reitzenstein.
Unbespanntes Hauptfeldspital Nr. V.:
Hauptmann Reber.
Unbespanntes Aufnahmsfeldspital Nr. I.:
Hauptmann Mayerhofer.

Haupt-Marodedepot Nr. I.:
Oberst Korb.
Filial-Marodedepot Nr. I.:
Rittmeister Ferdinand Frhr. von Schrottenberg.

Cavalerie.

2. Reserve-Munitionsdepot vom 4. Art.-Reg.:
Hauptmann Reinhard.
Unbespanntes Hauptfeldspital Nr. III.:
Hauptmann Frhr. von Riedheim.
Unbespanntes Hauptfeldspital Nr. IV.:
Hauptmann Bausewein.
Unbespanntes Aufnahmsfeldspital Nr. V.:
Hauptmann von Riedel.

Haupt-Marodedepot Nr. II.:
Major Ritter.
Filial-Marodedepot Nr. IV.:
Rittmeister Amand Frhr. von Schrottenberg.

Filial-Marodedepot Nr. II.:
Rittmeister Kieffer.
Filial-Marodedepot Nr. III.:
Rittmeister Vetterlein.

Filial-Marodedepot Nr. V.:
Hauptmann Schropp.
Filial-Marodedepot Nr. VI.:
Unterlieutenant von Grundner.

B. Eisenbahn-Transportwesen.

Eisenbahn-Centralcommission.

Vorsitzender: Generalmajor Gerstner.

Commissäre des Kriegsministeriums:
Major Georg Graf von Ysenburg.
Regimentsquartiermeister Schütz.

Commissäre des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten:
Ministerialrath von Suttner.
Generaldirektionsrath Rober.

Commissär des k. Staatsministeriums des Innern:
Ministerialrath von Lipowsky.

Mobile Eisenbahn-Executiv-Commission.

Oberstlieutenant Weiß.
Generaldirektionsrath Schamberger.

Immobile Eisenbahn-Executiv-Commission.

Major Georg Graf von Ysenburg.
Generaldirektionsrath Rober.

Eisenbahnlinien-Commission a.
Hauptmann Fuchs.
Oberinspector Laubmann.

Eisenbahnlinien-Commission b.
Oberlieutenant Knorr.
Oberinspector Wimmer.

Eisenbahnlinien-Commission c.
Oberlieutenant Mader.
Oberinspector Mayer.

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat Juli 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	8	7	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	7	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	9	1	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	36	7	—	—	—	4	12	—	2	44	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	3	4	7	—	—	—	2	48	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	2	8	2	—	—	—	2	12	—	1	44	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	48	—	—	—	—	2	28	—	4	30	—	à Ctr. —	—	—
1 „ gerändelte Gerste	7	28	—	6	—	—	5	36	—	3	50	—	6	—	—	„ —	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	24	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	—	—	—	7	48	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—
1 „ „ mageres	—	17	—	—	16	—	—	17	—	—	13	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	14	—	—	16	—	—	11	—	—	13	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	13	—	—	13	—	—	18	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	—	—
1 „ roher Speck	—	24	—	—	—	—	—	30	—	—	28	—	—	27	—	—	—	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—
1 „ Schmalz	—	34	—	—	29	—	—	38	—	—	35	—	—	32	—	—	—	—
1 „ Butter	—	31	—	—	30	—	—	36	—	—	32	—	—	27	—	—	—	—
1 „ Fische: Karpfen	—	27	—	—	22	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	36	—
1 „ „ Hechte	—	45	—	—	30	—	—	20	—	—	30	—	—	24	—	—	42	—
12 Eier	—	16	—	—	14	—	—	19	1	—	15	—	—	13	—	—	18	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	22	30	—	23	20	—	27	—	—	24	—	—	22	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	27	—	—	24	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	27	—	—	28	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	14	—	—	17	—	—	17	4	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	—	7	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	26	—	15	—	—	17	—	—	17	7	4	12	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	12	26	—	11	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
1 „ Föhrenholz	13	40	—	—	—	—	14	30	—	10	39	—	10	30	—	17	—	—
1 „ Birkenholz	16	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	12	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	2	28	—	2	—	—	2	12	—	1	30	—	2	30	—	3	—	—
1 „ saures Heu	1	56	—	1	32	—	1	36	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
1 „ langes Stroh	1	18	—	1	41	—	2	—	—	1	—	—	1	24	—	3	—	—
1 „ kurzes Stroh	—	56	—	1	31	—	1	30	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—
1000 Torf	1	57	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 68. Augsburg, den 13. August 1870.

Inhalt:

Die Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. — Die Convertirung der österr. Staatsschuld. — Die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protest. Verlobter. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Attenhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach. — Geldfälschung. — Todesfall eines unbekannten fremden Bettlers. — Der heimathlose taubstumme Michael Weichselberger von Fischbachau. — Die Prüfung für die Aufnahme in das kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen pro 1870/71. — Entweichen der Theres Emslander aus einer Erziehungsanstalt. — Verlust des Siegels der Marktgemeinde Selbitz. — Verloosung des Vereines der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung. — Erledigung und Wiederbesetzung der Funktion eines Präfekten am kgl. Erziehungsinstitute zu Landshut. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17523. praes. 10/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 5. ds. Mts. an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten (Betriebsabtheilung) erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird unter Bezugnahme auf das im Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1870 S. 1153 ff. enthaltene Regierungsausschreiben vom 17. v. Mts. nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und zur gleichmäßigen Bekanntgabe an die im Amtsbezirke befindlichen Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger mitgetheilt.

Augsburg, den 10. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus den anbei zurückfolgenden Beilagen des Berichts

vom 1. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird entnommen, daß die frachtfreie Beförderung der von Hilfs- und Wohlthätigkeitsvereinen zur Aufgabe kommenden Sendungen patriotischer Gaben zu Gunsten der im Felde stehenden deutschen Truppentheile nicht nur in den Lokalverkehren der einzelnen deutschen Bahnverwaltungen eintreten, sondern auch in den gegenseitigen Verkehren und beziehungsweise in den verschiedenen Verbänden Platz greifen wird.

Die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten wird demnach im Verfolge der Entschließung vom 25. v. Mts. Nr. 9366 generell ermächtiget, alle Unterstützungsgegenstände für die Truppen der im Kriege befindlichen deutschen Staaten, gleichviel ob die bezüglichen Sendungen von bayerischen oder außerhalb Bayern bestehenden, der Pflege und Unterstützung deutscher Krieger sich widmenden Vereinen herrühren, unter der Voraussetzung frachtfrei zu befördern, daß die in der erwähnten Entschließung unter Abs. 1 hinsichtlich der Bezeichnung und Adressirung der Sendungen aufgestellten Bestimmungen erfüllt sind.

Was die freie Fahrt der im Dienste der freiwilligen Krankenpflege stehenden Personen, der Vertrauenspersonen der Vereine, der Aerzte und Geistlichen anbelangt, so sind außer den Legitimationen, welche der Centralausschuß des bayerischen und beziehungsweise das Centralcomité des preußischen Vereines zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ausstellt, auch die Legitimationsscheine des badischen Frauenvereins zu respektiren, nachdem die großherzogliche Regierung volle Reciprocität zugesichert hat.

München, den 5. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten (Betriebsabtheilung.)
(Betreff wie vor.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 17161. praes. ¹⁰/₈ 70.

(Die Convertirung der österr. Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 3. l. Mts. Nr. 7790 wird Nachstehendes veröffentlicht:

Durch Kundmachung des kaiserlich österreichischen Finanzministeriums vom 23. v. Mts., veröffentlicht in Stück XXXII des am 26. Juli l. Js. ausgegebenen Reichsgesetzblattes ist für die mit Coupons versehenen Obligationen des österreichischen Nationalanlehens vom Jahre 1854 als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, je nach dem Datum der Zahlbarkeit der Coupons der 1. Januar und beziehungsweise der 1. April 1871 in der Art festgesetzt worden, daß die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen von der Kasse nicht mehr auf Grund der alten Schuldtitel realisirt werden, sondern die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel erfolgt.

Augsburg, den 7. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 17536. praes. ¹⁰/₈ 70.

(Die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protest. Verlobter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. August 1870, „die Dispensation vom kirchlichen

Aufgebot protestantischer Verlobter betr.," wird nachstehend bekannt gegeben.

Augsburg, den 10. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben geruht, die in der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Oktober 1863 Ziffer IV. Abs. 2 (Regierungsblatt S. 1675) ertheilte Befugniß der ausnahmsweisen Dispensation vom ersten Aufgebot für die protestantischen Dekanate auch auf den Fall des Ausmarsches von Angehörigen der bewaffneten Macht (Armee) in Kriegszeiten zu erstrecken, unter der Voraussetzung, daß eine Dispensation vom kirchlichen Aufgebot überhaupt zulässig erscheint und mit der Verpflichtung der sofortigen Anzeige an das vorgesetzte protestantische Consistorium.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 17279. praes. 10/8 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Attenhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Matth. Beck ist die kathol. Pfarrei Attenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Krumbach, zählt 256 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 942 fl. 9 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 28 fl. 2 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 914 fl. 7 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16794 praes. 4/8 70.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In jüngster Zeit wurde von einem Eisenbahnarbeiter ein preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1776 in Lichtenfels verausgabt.

Derselbe ist nach technischem Gutachten gefälscht, be-

steht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, und trägt Spuren unächter, durch Abreiben mit sogenanntem Spiegelbeleg (Zinn-Amalgam) bewerkstelligter Versilberung.

Indem vor Annahme ähnlicher Münzstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, nach dem Verfertiger oder Verbreiter solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein sachdienliches Resultat dem kgl. Bezirksamt Lichtenfels mitzutheilen.

Augsburg, den 4. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16575. praes. 5/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Todesfall eines unbekannten fremden Bettlers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 23. Juli l. Js. bezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 4. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Todesfall eines unbekannten fremden Bettlers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. April ds. Js. verschied zu Dornach, kgl. Bezirksamtes Landau, auf offener Straße plötzlich ein unbekannter ausweisloser Bettler in Folge eines Blutschlagflusses. Derselbe ist etwa 75 Jahre alt und 5 bayer. Fuß groß. Die Kleidung bestand in einer alten abgetragenen braunen Joppe mit grünem Kragen und grüner Einfassung, einer zerrissenen tuchenen mit Leder besetzten Hose, ein Paar Schuhen, einer ledernen Kappe mit gerade vorstehendem Schilde, in den Taschen befanden sich 6 kr. 2 hl., 3 Bleiknöpfe, ein Kamm, ein blaues Sacktuch und ein Schnappmesser mit Holzgriff.

An der linken Brustseite der Joppe befand sich ein äußerst schmutziges blauweißes Bändchen angeheftet, wie solche zum Tragen von Militärdienstzeichen benützt werden.

Der Verstorbene trug einen ganz weißen Voll- und Schnurrbart und hatte eine mehr als handgroße Glatze. Das vorhandene Kopfhaar war gleichfalls weiß.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, die Herkunft des verstorbenen Unbekannten womöglich zu ermitteln und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Landau bekannt zu geben.

Landshut, den 23. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caublnus, Sekr.

Ad Num. 16668. praes. 5/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den heimathslosen taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In untenstehendem Abdrucke wird eine Ausschrei-

bung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 27. Juli l. Js., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 4. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Den heimathslosen taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des Berichts des kgl. Bezirksamts Miesbach vom 21. ds. Mts. hat sich der heimathlose taubstumme Michael Wechselberger in der Nacht vom 16. auf den 17. ds. Mts. neuerlich aus seiner provisorischen Heimath Fischbachau heimlich entfernt, und streunt voraussichtlich im Lande herum.

Derselbe ist 45 Jahre alt, taubstumm, von kleiner untersetzter Statur, die Haare sind schwarz, Augen braun, Mund breit, Nase stumpf, besondere Kennzeichen sind: auffallend großer Kopf und Satthals.

Bei seiner Entfernung trug derselbe nachbezeichnete Kleidungsstücke:

1) einen weißgrauen neuen Hut mit der Inschrift Joseph Holzer, Hutmacher in Miesbach,
2) eine abgenützte sommerzeugene Joppe,
3) eine neue grautuchene Hose und Halbstiefel.

Sonstige Kleidungsstücke trägt derselbe in einem zusammengeschnürten Pack.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem Aufenthalt des Michael Wechselberger geeignete Nachforschungen anzustellen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und an das kgl. Bezirksamt Miesbach abzuliefern.

München, den 27. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 17666. praes. 12/8 70.

An die kgl. Inspektionen der Präparandenschulen, dann an die kgl. Studienrectorate, Subrectorate der Lateinschulen und Rectorate der Gewerbsschulen von Schwaben und Neuburg.

(Die Prüfung für die Aufnahme in das kgl. Schullehrerseminar zu Lauingen pro 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden in Kenntniß gesetzt, daß die Prüfung zur Aufnahme in das kgl. Schullehrerseminar Lauingen pro 1870/71, welche auf

Dienstag den 16. ds. Mts.

festgesetzt worden ist, keineswegs, wie dem Vernehmen nach da und dort geglaubt zu werden scheint, verlegt ist und vielmehr an obigem Tage begonnen werden wird, wovon die betreffenden Schulamtszöglinge sogleich zu verständigen sind.

Augsburg, den 12. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16958. praes. 8/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entweichen der Theres Emslander aus einer Erziehungsanstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das mittels Regierungsausschreiben vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs signalisirte Mädchen ist ermittelt und haben daher weitere deßfallsige Nachforschungen zu unterbleiben.

Augsburg, den 6. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 17096. praes. 10/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verlust des Siegels der Marktgemeinde Selbitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden eine Ausschreibung der königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 1. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Verlust des Siegels der Marktgemeinde Selbitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 21. v. Mts. wird das Siegel der Marktgemeinde Selbitz vermißt. Dasselbe führt in der Mitte als Wappen ein Lamm, und sind als Unterschrift die Worte eingegraben: „Verwaltung der Marktgemeinde Selbitz" so zwar, daß das Wort „Selbitz" sich unter dem Lamm befindet.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die Amtsangehörigen zur Wahrung vor Schaden hievon zu verständigen, auf etwaigen Mißbrauch des verlorenen Siegels entsprechende Wachsamkeit zu üben und gegebenen Falles das Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 1. August 1870.

Kgl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Roßner.

Ad Num. 17163. praes. 9/8 70.

(Verloosung des Vereins der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Loose, welche von dem Verein der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfe behufs Verloosung von Oelgemälden und anderen Kunstwerken zum Besten hilfsbedürftiger Mit-

glieder des genannten Vereins ausgegeben werden, bis zum 30. Juni 1871 im Königreiche Bayern stempelfrei abgesetzt werden.

Dieß wird im Vollzuge höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 1. ds. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 7. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 14041. praes. $^{9}/_{8}$ 70.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Funktion eines Präfekten am kgl. Erziehungs-Institute zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. Oktober ds. Js. an erledigt sich die Funktion eines II. Präfekten im kgl. Erziehungs-Institute für Studierende zu Landshut, mit welcher ein jährlicher Bezug von 300 fl. nebst freier Wohnung und Verpflegung verbunden ist.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse über ihre bisherige Wirksamkeit bis längstens zum 24. August ds. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Besondere Berücksichtigung würden geprüfte Lehramts-Kandidaten finden, sowie auch Kenntnisse im Musikfache und in den neueren Sprachen sehr empfehlen würden.

Landshut, den 6. August 1870.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caubinus, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. $^{5}/_{8}$ 70.

Der praktische Arzt Dr. Leonhard Gentner in Oberhausen, kgl. Bezirksamtes Augsburg, hat unterm 27. Juli l. Js. seinen Wohnsitz in die Stadt Augsburg verlegt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 11. August 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%		78
" " 4% halbjährig		78
" " $4^1/_2$%		$88\frac{1}{8}$
" " $4^1/_2$% halbjährig		$88\frac{1}{8}$
" " 5% halbjährig		93
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		78
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	104	
" Bank à fl. 500.	810	800
" Bank-Obligationen 4%		
" Bank-Pfandbriefe à 4%		$86\frac{1}{4}$

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel.										
Augsburg	3	August	—	464	464	454	10	22	6	21	35	20	52	—	625	625	616	9	15	5	14	33	14	2
		Kern	—	382	382	375	7	20	58	20	7	19	15											
Babenhausen		"																						
Burgau	1	"	2	35	37	26	11	18	51	18	18	17	45	—	16	16	14	2	15	24	15	9	14	45
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	3	"	—	27	27	27	—	21	35	20	15	19	13	—	48	48	48	—	15	50	15	6	14	10
		Kern	4	38	42	40	2	20	2	19	5	18	21											
Füßen	6	"	1	63	64	46	18	23	30	20	6	22	39	4	26	30	28	2	17	30	17	15	17	—
Günzburg	2	"	19	273	292	201	91	19	48	19	20	19	9	—	37	37	37	—	16	—	15	48	15	—
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	4	"	20	252	272	270	2	22	1	21	18	19	55	5	72	77	72	5	16	6	15	35	13	5
Kempten	3	"	202	581	783	672	111	22	59	22	13	21	27	37	268	305	281	24	17	14	16	16	15	18
Krumbach	6	"	—	113	113	64	49	17	49	16	57	16	17	—	27	27	26	1	14	47	14	16	13	43
Lauingen	6	"	10	—	10	1	9	—		20	—	—	—	—	17	17	14	3	16	24	15	–	15	24
		Kern	222	339	561	535	26	19	15	18	57	18	21											
Lindau*)	6	"	17810	702	18572	10625	7947	13	18	13	11	13	4	54	9	63	22	41	10	—	9	39	9	10
		Kern	35	401	436	411	25	16	—	14	23	14	—											
Memmingen	2	"	—	558	558	556	2	21	12	20	23	19	50	—	94	94	92	2	14	50	14	24	14	2
Mindelheim	6	"	21	482	503	239	264	18	35	18	5	17	23	3	49	52	45	7	14	7	13	48	13	12
Neuburg	3	"	9	170	179	179	—	20	20	19	26	18	28	14	85	99	96	3	13	50	13	28	12	55
Nördlingen	6	"	—	66	66	40	26	21	49	21	28	21	9	8	109	117	113	4	15	49	15	23	14	56
		Kern	35	407	442	418	24	22	41	21	30	20	27											
Oettingen	3	"	46	56	102	102	—	23	6	20	48	18	30	—	26	26	25	1	16		15	24	14	48
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	2	"	34	79	113	99	14	20	8	19	47	19	19	—	19	19	19	—	14	25	13	59	13	5
Thannhausen	4	"	3	20	23	20	3	18	—	17	39	17	15	—	32	32	32	—	16	—	15	32	15	18
Weiler		"																						
Weißenhorn	3	"	111	360	471	224	247	19	30	18	15	16	15	5	29	34	31	3	15	36	15	–	14	45
Wertingen	2	"	5	88	93	58	35	19	36	18	4	17	20	1	2	3	3	—	13	30	12	30	11	-

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	—	7	7	7	—	13	50	13	21	13	—	—	420	420	420	—	15	15	14	18	13	21
Babenhausen																								
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	56	56	—	14	—	13	23	12	45
Dinkelscherben																								
Donauwörth			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	57	58	58	—	14	59	12	39	11	57
Füßen			1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	1	18	19	12	7	12	30	—	—	—	—
Günzburg			—	3	3	3	—	13	39	13	30	13	—	—	193	193	193	—	14	30	14	—	13	54
Illertissen																								
Kaufbeuren			12	—	12	2	10	13	30	12	30	—	—	—	91	91	91	—	12	23	11	48	10	53
Kempten			4	2	6	3	3	15	—	13	40	13	—	67	89	156	151	5	14	3	13	23	12	28
Krumbach			—	7	7	7	—	14	55	13	50	12	37	—	356	356	356	—	12	25	11	15	10	32
Lauingen			—	8	8	8	—	14	21	13	45	13	—	—	193	193	193	—	15	51	14	54	13	48
Lindau*)			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370	11	381	279	102	14	—	12	40	12	—
Memmingen			1	38	39	38	1	16	—	15	45	14	38	4	314	318	309	9	13	39	13	4	12	50
Mindelheim			1	14	15	15	—	13	42	13	6	12	36	—	305	305	305		13	1	12	16	11	21
Neuburg			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	42	42	—	13	52	13	14	12	12
Nördlingen			—	9	9	9	—	14	50	14	40	14	27	2	107	109	109	—	15	41	15	5	14	20
Oettingen			—	2	2	2	—	15	—	14	15	13	30	—	16	16	16	—	14	30	13	30	12	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			—	4	4	4	—	14	—	13	53	13	30	—	230	230	230	—	13	—	12	20	11	48
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	49	49	—	13	—	12	47	12	30
Weiler																								
Weißenhorn			—	12	12	12	—	17	15	15	45	14	30	9	295	304	298	6	15	9	14	9	13	15
Wertingen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	54	54	—	14	—	13	45	12	30

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 69. Augsburg, den 13. August 1870.

Inhalt:

Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse. — Landgestüts-Preisevertheilung pro 1870. — Der Vollzug der Art. 106 und 107 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 13/8 70.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.)

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß auf Grund der durch das Gesetz vom 21. Juli l. Js., einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr., ertheilten Ermächtigung ein 5procentiges Anlehen im Betrage von 15,000,000 fl. im Wege der allgemeinen Betheiligung aufgenommen werde.

Zum Vollzuge dessen wird Nachstehendes bekannt gemacht.

I.

Das aufzunehmende Anlehen wird auf die Staats-Fonds versichert und erhält die Bezeichnung:

„Militär-Anlehen von 1870 zu 5 Prozent.“

Den auszustellenden Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., welche sämmtlich au porteur (auf den Inhaber) lauten, werden 20 halbjährige Zinscoupons vom **1. Februar 1871** bis **1. August 1880** einschlüssig und eine Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben.

Die halbjährigen Zinsen zu 5 Prozent werden zur Verfallzeit bei allen kgl. bayerischen Staatsschuldentilgungs-Kassen, den kgl. Kreiskassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern, bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und in Frankfurt a/M. bezahlt.

Die Bestimmungen über die Tilgung des Anlehens bleiben den jeweiligen Finanzgesetzen vorbehalten.

II.

Die Aufnahme des Anlehens erfolgt im Wege der allgemeinen Betheiligung und findet die Subscription

am 22., 23. und 24. August l. Js.

von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags bei allen kgl. Staatsschuldentilgungs-Kassen, kgl. Kreiskassen und Rentämtern, dann bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen statt.

III.

Einige Tage vor dem 22. August l. Js. wird der Cours, zu welchem das Anlehen emittirt wird, besonders bekannt gemacht.

Bei Betheiligungen von 100,000 fl. und darüber wird noch eine besondere Provision gewährt, und zwar bei Beträgen

von	100,000 fl.	bis	250,000 fl.	1/2	Prozent,
„	250,000 fl.	„	500,000 fl.	1	„
„	500,000 fl.	„	1,000,000 fl.	1 1/2	„
„	1,000,000 fl.	und darüber		2	„

IV.

Bei der Subscription ist sofort die erste Einzahlung von 10 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages baar zu leisten.

V.

Im Falle der Ueberzeichnung des Anlehens tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen ein. Es werden jedoch Zeichnungen unter 10,000 fl. nicht reduzirt.

Bei eintretender Reduktion der Zeichnungen von 100,000 fl. und darüber bleibt die im Art. III. für den subscribirten Betrag zugesicherte Provision ungeschmälert.

Die bei der Subscription zu viel eingezahlten Beträge werden nebst 5 Procent Zinsen wieder zurückvergütet, soferne die Subscribenten nicht deren Anrechnung auf die zweite Rateneinzahlung vorziehen.

VI.

Die Subscribenten sind verpflichtet, die weiteren Einzahlungen zu leisten, und zwar:

die 2. Einzahlung am **12. September l. Js.** mit 25 Procent des gezeichneten Nominalbetrages,
die 3. Einzahlung am **3. Oktober l. Js.** gleichfalls mit 25 Procent des gezeichneten Nominalbetrages,
die 4. und letzte Einzahlung am **24. Oktober l. Js.** mit dem Reste des Subscriptionspreises.

Volleinzahlungen können zu jeder Zeit geleistet werden.

VII.

Die Subscribenten erhalten den Zins à 5 Prozent aus dem Nominalbetrage der Obligationen vom **1. August 1870** an vergütet.

Wer die volle Einzahlung des ganzen gezeichneten Betrages sofort bei der Subscription (22. bis 24. August l. Js.) leistet, erhält noch eine besondere Bonification von 1 1/4 Prozent.

VIII.

Ueber die geschehene erste Einzahlung wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subscribenten lautende Empfangsbescheinigung (Anmelde-Schein) ausgestellt.

Nach Schluß der Subscription und nach Vornahme der etwa nöthigen Reduktion der gezeichneten Beträge werden die Anmeldescheine gegen die erforderliche Anzahl Interims-Scheine à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., auf den Inhaber lautend, umgewechselt. In diesen Interims-Scheinen ist der Betrag der ersten Einzahlung angegeben, und werden auf denselben die weiter erfolgenden Einzahlungen quittirt.

IX.

Nach erfolgter Vollzahlung werden die Interims-Scheine gegen die neuen Obligationen in dem Maße, wie die Anfertigung derselben fortschreitet, umgetauscht.

Es wird übrigens Sorge getragen werden, daß in kurzer Zeit die Obligationen verabfolgt werden können.

X.

Bezüglich der Abgabe der Obligationen wird bemerkt, daß in der Regel nur so viele Stücke à 500 fl. und 100 fl. verabfolgt werden, als zur Ausgleichung erforderlich ist, also z. B. für ein Darlehenskapital von 2700 fl.

2 Stücke à 1000 fl.
1 Stück à 500 fl.
2 Stücke à 100 fl.

Auf besonderes Verlangen der Gläubiger werden jedoch statt einer Obligation ad 1000 fl. auch zwei Stücke à 500 fl., dann bei größeren Darleihen höchstens 10 Prozent in Obligationen à 100 fl. verabfolgt.

XI.

Die Einzahlungen dienen zugleich als Caution für Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und sind bei Nichteinhaltung derselben der kgl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt verfallen.

München, den 11. August 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Ad Num. 17498. praes. 13/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Landgestüts-Preisevertheilung pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung vom 9. l. Mts. wurde mit höchster Entschließung des kgl.

Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. l. Mts. Nr. 9959 angeordnet, daß in Anbetracht der kriegerischen Zeitverhältnisse die diesjährige Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts, bezüglich welcher mit Regierungsausschreiben vom 24. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 53 S. 987) Bekanntmachung bereits erfolgt ist, zu unterbleiben habe.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden angewiesen, dieses durch die Lokalblätter oder auf sonst geeignete Weise sofort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 12. August 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16599. praes. 13/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der Art. 106 und 107 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe am 26. v. Mts. an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Da mit dem 30. September ds. Js. die dreijährige Periode endet, auf welche die gegenwärtig funktionirenden Brandversicherungs-Ausschußmitglieder im Jahr 1867 gewählt worden sind, so hat demnächst eine Neuwahl

der Brandversicherungs-Ausschüsse in sämmtlichen Gemeinden einzutreten.

Die obengenannten Behörden haben diese Wahl rechtzeitig zu beschäftigen und die Gewählten zur gewissenhaften und unpartheiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich zu verpflichten — Art. 108 Abs. 2 des Gesetzes; — die Brandversicherungs-Ausschüsse haben aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter — Art. 110 des Gesetzes — und jene Brandversicherungs-Ausschüsse an Amtssitzen noch überdieß zwei Mitsperrer der Brandassekuranz-Kasse oder Kassen im Orte — Art. 96 Abs. 4 des Gesetzes und §. 104 der Instruktion hiezu vom 9. Oktober 1852 — zu wählen.

Der Vollzug dieser Entschließung ist bis zum 15. Oktober ds. Js. anzuzeigen.

Augsburg, den 10. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des Berichtes vom 25. v. Mts. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz ꝛc. auf die Anfrage, ob bei der bevorstehenden Neuwahl der Brandversicherungs-Ausschüsse das Etats- oder das Kalenderjahr in Geltung zu kommen und ob das Wahlgeschäft nach Maßgabe des §. 127 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 zum Vollzuge des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 stattzufinden habe zur Entschließung eröffnet:

Mit Rücksicht darauf, daß für die Geschäfte und Verwaltung der Brandversicherungs-Anstalt gesetzlich das Etatsjahr noch besteht, und demnach auch die Brandversicherungs-Ausschüsse für diesen Zeitraum gemäß Art. 107 l. c. in Thätigkeit sind, erscheint eine Aenderung des bisherigen Verwaltungsjahres nur auf dem Wege der auch beabsichtigten Gesetzesrevision zulässig, und hat daher die fragliche Neuwahl noch für die 3 nächsten Etatsjahre um so mehr zu erfolgen, als die Brandversicherungs-Ausschüsse gemäß der ihnen im Art. 96 Abs. 3 l. c. zugewiesenen Kassamitsperre auch zur Controle der das Etatsjahr umfassenden Buch- und Kassaführung berufen sind.

Die Bestimmung in §. 127 der erwähnten Vollzugsinstruktion bezüglich der Anzahl von Wählern anbelangend, so haben selbstverständlich an die Stelle des hier allegirten §. 27 des Regulativs über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und des §. 14 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 nunmehr die Art. 102 und 145 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 zu treten, indem nach Art. 206 Ziffer 5 des vorerwähnten Gesetzes die fraglichen Regulative am 1. Juli 1869 erloschen sind.

München, den 26. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

(Den Vollzug der Art. 106 und 107 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Cetto.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 70. Augsburg, den 17. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr. — Die Umschreibung von Nominalobligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungen. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten pro 1870. — Ertheilung der Concession zum Betriebe der Auswandererbeförderung an den Kaufmann Ernst Meyer und Comp. in Bremen. — Ein im Regnitzflusse, Flurbezirks Hüttendorf, aufgefundener unbekannter männlicher Leichnam. — Ein aufgegriffener Landstreicher, angeblich Ferdinand Baritsch aus Linz. — Kurkosten des Metzgers Sebastian Bader von Achsheim, hier Mißbrauch einer fremden Reiselegitimation. — Aufgreifen einer unbekannten geisteskranken Frauensperson. — Münzfälschung. — Heimliche Entfernung der geisteskranken Magdalena Schmid, Webersehefrau von Tegernheim. — Der vermißte Knabe Joseph Gottlieb Stetter von Buchenberg. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr.

Staatsministerium des Innern

und

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 169 des Polizeistrafgesetzbuches wird in Bezug auf Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen verfügt, was folgt:

Abschnitt I.

Verfertigung solcher Stoffe.

§. 1.

Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Fabriken oder Werkstätten zur Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863, die Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betreffend (Regierungsblatt Seite 993) maßgebend.

§. 2.

Wer sich mit Verfertigung von Schießpulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen befassen will, hat zudem, und zwar vor dem Beginne des Betriebes,

bei der Distrikts-Polizeibehörde hievon Anzeige zu erstatten, und den hienach von dieser ergehenden Anordnungen sich zu unterwerfen.

§. 3.

Außer den bei Genehmigung derartiger Arbeitsanlagen und Beschäftigungen ergehenden besonderen Bestimmungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1) Für die Aufbewahrung sowohl der Rohstoffe, als auch der fertigen Fabrikate müssen besondere Räume bereit gehalten und dürfen hiezu die Fabrikationslokale nicht benützt werden.

2) Die bei den verschiedenen Arbeiten zum Mischen der Pulverbestandtheile oder für den bereits gemischten Pulversatz zu benützenden Arbeitsgeräthe dürfen nicht von Eisen, auch die Räder der Karren und Wagen, welche zum Transporte innerhalb der Fabrik dienen, nicht mit Eisen beschlagen sein.

3) Fässer und andere Gefäße, welche zur Benützung in Pulverfabriken dienen, dürfen keine eisernen Reife oder Nägel haben und müssen dicht schließend gearbeitet und fest gebunden sein.

4) Die zum Transporte von Pulver oder Pulversatz aus einem Lokale der Fabrik in ein anderes dienenden Gefäße müssen außerdem mit gut angepaßten Deckeln versehen sein.

5) Wenn Reparaturen an Maschinen oder Theilen der Fabrik nöthig werden, hat den Ausbesserungsarbeiten die Entfernung der Pulvermassen in den betreffenden Räumen und sodann eine starke Durchnässung letzterer vorauszugehen.

Bei den Reparaturen muß immer der Inhaber oder ein sachkundiger Werkmeister der Fabrik die Aufsicht führen.

6) In jeder Pulverfabrik muß für Wasservorrath und für Feuerlöschgeräthe, dann für entsprechende Bewachung auch außer der Arbeitszeit und bei Nacht vorgesorgt sein; diese Bewachung kann bei kleinen und isolirt gelegenen Werken von der Distrikts-Polizeibehörde erlassen werden.

7) In Pulverfabriken dürfen nur erwachsene, zuverlässige und nüchterne Personen verwendet werden.

Nicht zum Geschäftsbetrieb gehörige Personen dürfen nur unter Begleitung eines Aufsehers zugelassen werden.

8) Für jede Pulverfabrik muß eine Betriebsordnung erlassen und in derselben zu Jedermanns Kenntnißnahme angeheftet werden. Für kleinere Werke kann die Aufstellung einer Betriebsordnung von der Distrikts-Polizeibehörde nachgesehen werden. Die Betriebsordnung muß den Geschäftsbetrieb so regeln, daß jeder Arbeiter seinen bestimmten Geschäftskreis hat.

In den einzelnen Arbeitslokalen dürfen immer nur diejenigen sich aufhalten, welche nach der Betriebsordnung in denselben beschäftigt sind.

Den Arbeitern bei den Feuerungsanlagen, wie den Salpetersiedern, Köhlern, Heizern, dürfen keine Geschäfte übertragen werden, bei deren Ausführung sie von den Feuerungsanlagen weg Lokale betreten müßten, in welchen Pulver bereitet wird, und ebenso müssen die in letzteren Lokalen Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit den Feuerungsanlagen fern bleiben.

Die Heizung der Fabriklokale darf nur von außen geschehen und muß so eingerichtet sein, daß die zu verarbeitenden Materialien unter keinen Umständen weder mit offenem Feuer, noch mit überhitzten Flächen in Berührung kommen können. Für das Trocknen des Pulvers ist nur Dampf- oder Warmwasserheizung zulässig.

9) Alle in Arbeits- oder Lagerräume einer Pulverfabrik Eintretenden müssen vorher ihre Fußbekleidung ablegen oder über dieselbe Filzschuhe anziehen.

An der Fußbekleidung der Arbeiter dürfen sich eiserne Nägel oder Absatzeisen nicht befinden.

10) Das Tabakrauchen ist nicht blos in den Fabrikräumen, sondern auch in der Nähe der Fabrik auf eine Entfernung von 340 Fuß (100 Metern) von den äußeren Grenzen verboten.

Die Arbeiter dürfen in der Fabrik weder Rauchtabake oder Cigarren, noch Tabakspfeifen, Feuerzeuge oder sonstige zum Rauchen dienende Gegenstände mit sich führen.

11) In den Pulverbereitungs-Lokalen muß während der Arbeit alles Schlagen, Stoßen und Reiben sorgfältig vermieden und jedes Gefäß behutsam gehoben, getragen und niedergesetzt werden.

Gleiche Vorschrift gilt für alle Fabrikräume, in welchen Pulversatz, Pulvermasse oder fertiges Pulver gelagert ist.

12) Fertiges Pulver darf in den Bereitungslokalen nicht in größeren Quantitäten angehäuft, sondern muß alsbald aus denselben in die Verwahrungslokale gebracht, auch darf das zu verarbeitende Material nur allmählig nach dem Fortschritte der Arbeit in die Arbeitsräume genommen werden.

13) Die Pulverkohle darf erst mindestens zwei Tage nach ihrer Darstellung pulverisirt werden und ist sodann in mit Eisenblech gefütterten oder blechenen Behältern mit gut schließenden Deckeln in ein eigens hiefür bestimmtes Lokal zur Aufbewahrung zu verbringen.

14) Die Pulverarbeit darf nur bei Tageslicht oder Nachts unter Anwendung von zweckmäßig construirten Sicherheitslampen stattfinden.

Sogleich nach dem Schlusse der Arbeit ist fertiges Pulver in das hiefür bestimmte Aufbewahrungslokal zu verbringen.

15) Aus Unvorsichtigkeit verschüttete Satzmaterialien oder Pulvermassen dürfen nicht weiter zur Fabrikation verwendet, sondern müssen sogleich zusammengekehrt und in mit Wasser gefüllte Auslaugebottiche geschüttet oder vollständig unter die Erde gebracht werden.

Wenigstens wöchentlich einmal müssen alle Betriebsräume gründlich gereinigt und sammt den Maschinen gut abgestaubt werden; das Kehricht ist wie verschüttetes Satzmaterial zu behandeln.

16) Wird bei den in Pulverfabriken benützten Maschinen eine Schadhaftigkeit oder unregelmäßiger Gang wahrgenommen, so ist die Benützung sogleich einzustellen, bis die Maschine wieder in guten Stand gesetzt ist.

17) Kann der Inhaber einer Pulverfabrik die nöthige Ueberwachung der Arbeiter nicht selbst führen, so hat er einen sachkundigen Werkmeister aufzustellen.

18) Droht einer Pulverfabrik von außen Feuersgefahr, so sind vor Allem Pulver und Pulversatz aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

§. 4.

Für die Wegschaffung aus den Verwahrungsräumen einer Fabrik muß Pulver so verpackt werden, wie im Abschnitt IV. für Pulvertransporte vorgeschrieben ist.

Werkzeuge aus Funken erzeugenden Metallen dürfen bei der Verpackung in den Verwahrungsräumen nicht benützt werden.

Soweit die Benützung von Messern, Bohrern und Zangen bei der Verpackung unvermeidlich ist, sind die betreffenden Verrichtungen außerhalb der Verwahrungsräume vorzunehmen.

§. 5.

Die in den §§. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen haben, soweit es nach der Beschaffenheit der Objekte thunlich ist, auch auf die Verfertigung von Schießbaumwolle und von Feuerwerksgegenständen Anwendung zu finden.

Abschnitt II.

Besitz und Aufbewahrung solcher Stoffe.

§. 6.

Wer Schießpulver bereitet oder sonst besitzt, hat dafür zu sorgen, daß von seinem Vorrathe nichts in die Hände unzuverlässiger Personen und namentlich von Kindern gelange.

§. 7.

Die Verwahrung von Schießpulver muß in einer Verpackung geschehen, welche gegen Verstreuung, Entzündung und Reibung vollkommen sichert.

§. 8.

Von einem und demselben Besitzer dürfen in bewohnten Gebäuden oder sonst innerhalb der Ortschaften Pulverquantitäten nur bis zu zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) verwahrt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 15.

Hiefür ist ein Platz zu wählen, an welchem die Gefahr einer Entzündung oder eines Mißbrauches des Vorrathes nicht zu besorgen ist.

Wer größere Quantitäten Schießpulver vorräthig haben will, hat dieselben in ausschließlich hiefür bestimmten Magazinen oder in anderen, ortspolizeilich für geeignet erklärten Räumen unterzubringen.

§. 9.

Pulvermagazine und Lagerräume müssen außerhalb der Ortschaften in gehöriger Entfernung von Gebäuden angelegt und durch eine Umzäunung gegen den Zutritt Unberufener gesichert werden.

Jedes Pulvermagazin und jeder Lagerraum ist, soferne sich bis auf 5100 Fuß (1500 Meter) Entfernung ein Wohngebäude in Sicht befindet, mit einer Erdumwallung zu umgeben, deren Höhe der Höhe des Magazins oder Lagerraumes gleichkommt.

Die unmittelbare Nähe von Gewässern, Waldungen, sehr frequenten Straßen, Eisenbahnen und Telegraphenleitungen ist wo möglich zu vermeiden.

Die Entfernung der Pulvermagazine von Ortschaften ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Menge Pulvers zu bemessen, die regelmäßig zur Verwahrung kommt.

Als geringstes Maß dieser Entfernung werden bei einer regelmäßigen Einlagerung von nicht über 25 Zollcentner (1250 Kilogramm) Schießpulver ½ Stunde (1000 Meter) von dem nächsten Häusercomplexe eines Ortes und mindestens 510 Fuß (150 Meter) von den nächstgelegenen Baulichkeiten bestimmt.

Auf die in Festungen für die Sicherheitsbewaffnung benöthigten Magazine und auf die Kriegspulvermagazine in den Festungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wohl aber auf die militärischen Pulver- und Munitionsmagazine zur Aufbewahrung des Kriegsbedarfes zur Friedenszeit in Festungen sowohl als in offenen Garnisonsorten. Im Uebrigen gelten für die Anlage solcher Magazine die vom kgl. Kriegsministerium hiefür eigens ertheilten Vorschriften.

§. 10.

Bei der Bestimmung von Räumen zur Lagerung von Pulver außerhalb der förmlichen Pulvermagazine ist außer der Entfernung dieser Räume von bewohnten Gebäuden noch zu beachten, daß Pulver nicht in gewölbten Räumen und nicht in den unteren Geschoßen mehrstöckiger Gebäude, dann nicht mit Stoffen, welche der Selbstentzündung ausgesetzt sind und insbesondere niemals mit Feuerwerksgegenständen und explosiblen Stoffen in einem und demselben Lokale aufbewahrt werden.

§. 11.

Wenn bei der Abholung von Pulver aus den Verwahrungsräumen eine Umfüllung vorzunehmen ist, darf letztere nicht in den Verwahrungsräumen geschehen, sondern es muß das verwahrte Pulvergefäß uneröffnet aus

dem Lagerraume weggetragen, die Thüre des letzteren geschlossen, sodann erst die Umfüllung bewerkstelligt und hiernach das Gefäß verschlossen wieder in den Verwahrungsraum zurückgetragen werden.

Im Uebrigen gelten die oben im §. 3 Ziff. 2, 3, 7, 9, 10, 11 und 14 Abs. 1 dann §. 4 für Pulverfabriken gegebenen Bestimmungen auch für Pulvermagazine und Lagerräume.

§. 12.

In feuergefährlicher Nähe oder im Innern von Gebäuden, in der Nähe von feuerfangenden Sachen, innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen und in unmittelbarer Nähe derselben darf Pulver nicht probirt werden.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit folgenden Abweichungen auch für den Besitz und die Aufbewahrung von Schießbaumwolle und von Feuerwerksgegenständen:

1) ¼ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle ist zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenständen gleich zu halten;
2) wenn mehr als zwei Zollcentner (100 Kilogramm) Schießbaumwolle gelagert werden, muß die Entfernung des Lagerraumes von bewohnten Gebäuden mindestens 510 Fuß (150 Meter) betragen;
3) in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerksproduktionen dürfen vorübergehend und für den nächsten Zweck auch größere Quantitäten von Feuerwerksgegenständen als zwei Zollpfunde (1 Kilogramm) innerhalb der Ortschaften oder in Wohngebäuden oder in deren Nähe verwahrt werden, jedoch nur nach hiefür erlangter, auf den einzelnen Fall lautender Bewilligung der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der von derselben desfalls ergehenden Anordnungen.

Abschnitt III.

Handel mit solchen Stoffen.

§. 14.

Wer — mit Ausnahme der kgl. Zeughäuser — mit Pulver, Schießbaumwolle oder Feuerwerksgegenständen Handel treiben will, hat dieses unter Vorlage der Bescheinigung der Gemeindebehörde über die geschehene Anmeldung zur Gewerbesteueranlage bei der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige haben auch die Verfertiger solcher Stoffe zu machen, wenn sie mit denselben Detailhandel betreiben wollen.

Die Anzeige muß vor der Eröffnung des Handels geschehen.

Den bisher zu solchem Handel Berechtigten ist, wenn sie denselben auch künftig betreiben wollen, zur Anzeige-Erstattung eine Frist von 30 Tagen nach dem Inslebentreten gegenwärtiger Vorschriften gewährt.

§. 15.

Für den Handel mit Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1) Der Händler darf nur bis zu zehn Zollpfund (fünf Kilogramm) Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder bis zu 1¼ Zollpfund (625 Gramm) Schieß-Baumwolle in dem Hause, in welchem er wohnt oder den Handel betreibt, oder überhaupt in seinem Wohnorte außerhalb des Pulvermagazins oder Lagerraumes vorräthig haben.
2) Von diesem Vorrathe dürfen höchstens zwei Zoll-Pfunde (1 Kilogramm) Pulver oder Feuerwerks-Gegenstände oder ¼ Zollpfund (125 Gramm) Schießbaumwolle im Verkaufslokale oder in der Wohnung des Händlers gehalten, der Rest muß auf dem Dachboden (Speicher) oder an einem andern ortspolizeilich für geeignet erkannten Platze verwahrt werden.

3) Jede dieser Quantitäten hat der Händler in blechenen oder irdenen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Gefäßen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes unterzubringen und letztere auf einem Platze, der nicht Jedermann leicht zugänglich und von Feuerungs- und Beleuchtungs-Anlagen entfernt, wo möglich unter besonderem Verschluß zu verwahren.

Können Feuerwerksgegenstände ihrer Form oder Ausdehnung wegen nicht in blechenen oder irdenen Gefäßen untergebracht werden, so sind sie in geschlossenen Schubladen mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes zu verwahren.

4) Die Abgabe solcher Stoffe darf nur bei Tageshelle erfolgen und überhaupt darf niemals Licht bei Beschäftigung mit denselben gebraucht werden.

5) Kinder und Personen, denen nicht zuzutrauen ist, daß sie mit diesen Stoffen umzugehen wissen, dürfen zur Abgabe oder überhaupt Behandlung derselben nicht verwendet werden.

Auch ist unstatthaft, an solche Personen von fraglichen Stoffen abzugeben.

6) Bei dem Herausnehmen von Schießpulver aus den Gefäßen darf kein Werkzeug aus Funken erzeugendem Metall gebraucht werden und muß vorher Alles vorsichtig entfernt werden, was eine Entzündung veranlassen könnte.

7) Entsteht Feuer, welches den Vorräthen eines Handelsberechtigten gefährlich werden könnte, so sind dieselben möglichst rasch aus dem Bereiche der Gefahr zu bringen.

Abschnitt IV.

Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen.

§. 16.

Wer Schießpulver bis zum Betrage von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm) bei sich führt, muß dafür sorgen, daß dasselbe vollkommen sicher gegen Verstreuung, rasche Entzündung oder Reibung verwahrt ist.

Uebersteigt die Quantität den Betrag von zwei Zollpfunden (1 Kilogramm), aber nicht von zehn Zollpfunden (5 Kilogramm), so muß dieselbe, sie mag getragen oder in anderer Weise transportirt werden, in gut geschlossenen Gefäßen von Blech oder starkem Holze verwahrt sein.

Quantitäten von mehr als 10 Zollpfund (5 Kilogramm) Schießpulver müssen zum Behufe des Transportes entweder

a) in Säcken aus Zwillich, Gradl oder Leder und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen, oder

b) in Packeten mit starker Papier- oder Metall-Umhüllung, und diese Packete wieder in dichten, innen mit Leinwand gefütterten Kisten oder Fässern ohne Nägel von Eisen verwahrt sein.

§. 17.

Auf der Außenseite aller Behältnisse, in welchen mehr als zwei Zollpfund (1 Kilogramm) Schießpulver transportirt werden, muß der Inhalt mit rother Signatur deutlich bezeichnet und derselbe auch in Frachtscheinen ausdrücklich angegeben sein.

Hiefür ist der Aufgeber, und wenn der Uebernehmer den nicht bezeichneten Inhalt gekannt hat, auch dieser verantwortlich.

§. 18.

Außerdem gelten für den Pulvertransport folgende Bestimmungen:

A. Wenn die Quantität über zehn Zollpfund (5 Kilogramm) bis zu einem Zollcentner (50 Kilogramm) beträgt:

1) Das Auf- und Abladen muß bei Tageslicht und unter sorgfältiger Vermeidung jeder Handlung ge-

schehen, welche eine Entzündung herbeiführen oder die Verpackung beschädigen könnte.

2) Die Pulverbehältnisse müssen unter sich und von anderer Ladung, dann von allen Eisentheilen der Fahrzeuge durch Unterlegen und Einlegen von Stroh oder in anderer geeigneter Weise abgesondert und vollkommen fest verpackt werden.

3) Stoffe, welche sich selbst entzünden könnten, dürfen mit Schießpulver nie auf demselben Fahrzeuge verladen werden.

4) Bei der Verladung mit anderen Gegenständen sind die Pulverbehältnisse immer möglichst obenauf, und auf Schiffen oder Flößen in höchstens fünf Lagen über einander auf Verdeck in einen eigenen Raum zu packen.

5) Die Fahrzeuge müssen auf eine schon von Ferne sichtbare Weise durch ein schwarzes Fähnchen, das stets ausgespannt zu halten ist, bezeichnet und müssen dicht gedeckt sein.

6) Dieselben müssen Tag und Nacht bewacht oder unter sicherem Verschlusse bewahrt werden.

7) Wagen mit Pulverladung dürfen an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerstätten anhalten und stets nur im Schritte fahren.

Reiter und Fuhrwerke haben denselben auszuweichen und bis die Pulverfracht vorüber ist, anzuhalten oder sich während des Vorüberfahrens nur im Schritte zu bewegen.

8) Wer bei dem Auf- oder Abladen oder überhaupt bei Fahrzeugen mit Pulverladung beschäftigt ist oder in deren Nähe kommt, hat sich hiebei des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten.

9) Auf Schiffen und Flößen mit solchen Ladungen darf, wenn letztere nicht in einem angehängten Nachen nachgeführt werden, weder Feuer noch unverwahrtes Licht brennen.

Dieselben müssen Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen womöglich über dem Winde ausweichen; dagegen haben diese dem Pulvertransporte womöglich unter dem Winde auszuweichen.

B. Wenn die Ladung über einen Zollcentner (50 Kilogramm) Schießpulver beträgt, sind überdies folgende Bestimmungen einzuhalten:

1) Bewohnte Orte müssen womöglich umfahren werden.

2) Wenn übernachtet oder angehalten wird, sind die Fahrzeuge außerhalb der bewohnten Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt unter Bewachung stehen zu lassen und ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Schiffe mit Pulverladung haben von anderen Schiffen womöglich auch wenigstens 150 Schritte (110 Meter) entfernt zu landen und sind ebenfalls sorgfältig zu überwachen.

3) Besteht ein Pulvertransport aus mehreren Fahrzeugen, so haben dieselben zu Land unter sich einen Abstand von wenigstens 6 Schritten (4½ Meter), und wenn sie Ortschaften passiren müssen, von wenigstens 25 Schritten (19 Meter) einzuhalten; zu Wasser haben dieselben wenigstens 544 Schritte (400 Meter) von einander entfernt zu bleiben.

4) Bei jedem Pulvertransporte muß sich außer den zur Leitung des Fahrzeugs nöthigen Personen noch ein verlässiger, mit den einschlägigen Vorsichtsmaßregeln vertrauter Mann als Führer befinden.

5) Muß in oder durch einen Ort gefahren werden, so hat vor dem Einfahren in denselben der Transportführer vorauszugehen und dafür zu sorgen, daß auf dem zu nehmenden Wege Alles beseitigt werde, was dem Transporte gefährlich werden könnte.

Wenn der Fuhrmann gleichwohl während der Fahrt eine Gefahr wahrnimmt, so hat er sofort in möglichster Entfernung von derselben anzuhalten und die Beseitigung zu veranlassen.

6) Das Auf-, Um- und Abladen hat, wo es nur immer möglich, unmittelbar bei den Pulvermagazinen oder Lagerräumen zu geschehen.

Kann ein Zwischentransport zwischen Lagerraum und Verfrachtungs-Fahrzeug nicht vermieden werden, so müssen hiebei die Bestimmungen über Pulvertransport analog eingehalten und darf das Auf-, Ab- und Umladen nur außerhalb bewohnter Orte und wenigstens 150 Schritte (110 Meter) von bewohnten Gebäuden entfernt vorgenommen werden.

7) Während des Transportes und insbesondere bei jedem Anhalten und vor einer unvermeidlichen Einfahrt in einen Ort ist die Sicherheit und Festigkeit der Ladung und des Fahrzeuges öfters sorgfältig zu untersuchen.

Ergeben sich an der Ladung oder an der Verpackung oder am Fahrzeuge Gebrechen, welche gefährlich werden könnten, so muß das Gebrechen sogleich gehoben werden.

Sind die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Arbeiten von der Art, daß irgend Gefahr der Entzündung besteht, und kann der betreffende Theil der Ladung oder des Fahrzeuges nicht ohne Gefahr entfernt oder abseits von dem Transporte reparirt werden, so muß vollständig abgeladen, die Ladung entsprechend verwahrt und bewacht und dann die Beseitigung des Gebrechens in angemessener Entfernung von dem Verwahrungsorte des Pulvers bewirkt werden.

8) Gelangt ein Pulvertransport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so haben die Fahrzeuge 300 Schritte (220 Meter) vom Durchschneidungspunkte entfernt anzuhalten, möglichst unter sich aufzuschließen und die Bahnlinie erst dann zu passiren, wenn kein Eisenbahnzug anwesend und auch vor mindestens 1/4 Stunde keiner zu erwarten ist.

Muß ein Pulvertransport neben einer Eisenbahnlinie sich fortbewegen, so hat er, wenn ein Bahnzug sich nähert, wo möglich eine Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) von demselben zu suchen, oder wenn dies unthunlich ist, anzuhalten bis der Zug vorüber ist und sorgfältig zu wachen, daß etwa abfallende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

9) Kommt ein Pulvertransport an Kalk- oder Kohlenbrennereien oder anderen Feuerstätten vorüber, so muß in geeigneter Entfernung angehalten und vorgesorgt werden, daß die Feuerstätten möglichst verwahrt und keines Falles, so lange der Transport in der Nähe ist, eine Arbeit vorgenommen werde, welche Flammen oder Gluth verbreiten könnte.

Soferne dies unthunlich ist, hat der Transport den betreffenden Ort wo möglich in einer Entfernung von 300 Schritten (220 Meter) zu umgehen und hat jedenfalls sorgfältig zu wachen, daß etwa herbeifliegende Kohlen und Funken sogleich gelöscht werden.

10) Steigt während der Fahrt eines Pulvertransportes ein Gewitter auf, so hat der Transport während der Dauer des Gewitters wo möglich in einer freien Gegend anzuhalten. Er darf während eines Gewitters in keinen Ort einfahren und muß die Nähe hoher Bäume meiden.

11) Nothfälle ausgenommen dürfen Pulvertransporte nur bei Tag stattfinden.

§. 19.

Die Beförderung von Schießpulver mit Eisenbahnzügen, dann mit der Post ist verboten.

Für die ausnahmsweise gestatteten militärischen Munitionstransporte mit Extra- oder Güterzügen gelten die besonders hiefür festgesetzten Bestimmungen.

Von dem Transporte auf Dampfschiffen ist Schießpulver gleichfalls ausgeschlossen; diese Bestimmung bezieht

sich übrigens nicht auf das zum Abfeuern von Signal- und Salutschüssen erforderliche Schießpulver.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen über den Transport von Schießpulver sind auch für den Transport von Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen maßgebend.

§. 21.

Hinsichtlich des Transportes der vorbezeichneten Gegenstände auf dem Rheine und dem Bodensee kommen die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

Abschnitt V.

Schlußbestimmung.

§. 22.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, treten dreißig Tage nach deren Veröffentlichung durch das Regierungsblatt und durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör. v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

Bekanntmachung,

Erweiterung der Aus- und Durchfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das in der Bekanntmachung vom 17. v. Mts.

(Reggsbl. Nr. 48) erlassene Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel, Kali- und Natronsalpeter wird unter den dortselbst angedrohten Strafen auf sämmtliche Strecken der Zollvereinsgrenze ausgedehnt.

Gegenwärtige Anordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

München, den 9. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

---

praes. 13/8 70.

Nr. 5136. Nr. 43.

An die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Umschreibung von Nominalobligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen mancherlei Unregelmäßigkeiten vorkommen und daß den deßfallsigen Verordnungen und Vollzugsnormen nicht gleichmäßige Beachtung zugewendet werde.

Unter Hinweisung auf den genauen Vollzug derselben wird insbesondere auf nachstehende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die gemeinschaftliche Ministerialentschließung vom 13. Mai 1866, Nr. 5444, die Vinkulirung und Devinkulirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen au porteur betreffend, durch welche den Bezirksämtern und Kreisregierungen die unmittelbare Vinkulirung

und Devinkulirung der von Stiftungen erworbenen au portour-Obligationen gestattet wurde, kann auf die Umschreibung von Nominalobligationen, d. i. von solchen Staatsobligationen, welche schon auf der Vorderseite die Bezeichnung eines bestimmten Gläubigers enthalten, keine analoge Anwendung finden.

Die Beurkundung des Eigenthumsüberganges auf Nominalobligationen kann vielmehr in allen Fällen nur von der emittirenden Behörde und zwar in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Oktober 1867, die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der kgl. Staats-Schuldentilgungsanstalt betr., (Regierungsblatt S. 1081) von der der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa, beziehungsweise von der Eisenbahnbau-Dotationskassa rechtsgiltig vorgenommen werden und es haben sich demgemäß die Aufsichts- und Curatelbehörden und Stellen jeder Einschreibung auf Nominalobligationen unbedingt zu enthalten.

2) Bei der Cession und Umschreibung von Nominalobligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter der Verwaltung der Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungen auf eine andere Stiftung oder auf eine Privatperson haben die kgl. Staatsschuldentilgungskassen zu diesem Behufe nur auf der Beibringung eines je nach den Competenzverhältnissen von einem kgl. Bezirksamte oder einer kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern oder jenem für Kirchen- und Schulangelegenheiten, oder endlich von dem kgl. protestantischen Oberconsistorium oder einem kgl. protestantischen Consistorium ausgestellten Legitimations-, beziehungsweise Genehmigungsnachweises zu bestehen, mit der Würdigung und Prüfung der Competenzverhältnisse aber, welche ausschließlich dem zuständigen Wirkungskreise der letztgenannten Stellen und Behörden anheimfällt, sich nicht zu befassen.

Die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, auf dem genauen Vollzuge gegenwärtiger Entschließung zu bestehen und diese behufs der allgemeinen Darnachachtung in den Kreis-Amtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 14. Juli 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Braun.

(Die Umschreibung von Nominalobligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungen betreffend.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 17714. praes. 13/8 70.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch §. 104 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 angeordnete Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten pro 1870 wird am

Freitag den 23. September ds. Js.

und an den darauffolgenden Tagen am Sitze der unterfertigten Kreisregierung abgehalten werden.

Hiezu haben sich jene Schuldienstexspektanten von Schwaben und Neuburg einzufinden, welche im Jahre 1866 ihren Austritt aus dem katholischen Schullehrerseminare in Lauingen oder aus dem protestantischen Schullehrerseminare in Schwabach erlangt haben, oder welche schon früher aus dem Seminar ausgetreten sind, bisher aber der Anstellungsprüfung sich noch nicht unterzogen haben.

Jene Schulamtscandidaten, welche die Anstellungsprüfung bereits mitgemacht haben, dieselbe aber zur Erlangung einer besseren Note wiederholen wollen, ist die

Betheiligung bei der dießjährigen Anstellungsprüfung gestattet.

Die Anmeldung hat am

Donnerstag den 22. September ds. Js.
Abends 4 Uhr

bei der Prüfungscommission im kgl. Regierungsgebäude zu geschehen und sind hiebei von den Concurrenten folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) das Seminaraustrittszeugniß,
2) die Personal- und Qualifikationsliste der vorgesetzten Distriktsschulbehörde über die Verwendung im Schulfache seit dem Austritte aus dem Seminare, wobei bemerkt wird, daß nur jene Exspektanten zur Prüfung zugelassen werden dürfen, welche in der dienstlichen Wirksamkeit und im religiös-sittlichen Verhalten wenigstens die dritte Note erhalten haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind,
3) ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde über das religiös-sittliche und politische Verhalten des Konkurrenten, welches übrigens auch der Personal- und Qualifikationsliste beigefügt werden kann.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche wegen Mittellosigkeit um kostenfreie Ausfertigung des Zeugnisses über die erstandene Anstellungs-Prüfung nachsuchen wollen, haben auch noch ein distriktspolizeiliches Dürftigkeitszeugniß mit vorzulegen.

Die kgl. Distrikts-Schulbehörden werden beauftragt, sämmtliche betheiligte Schuldienst-Exspektanten ihres Bezirkes von gegenwärtiger Ausschreibung geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 13. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16658. praes. 13/8 70.

(Ertheilung der Concession zum Betriebe der Auswandererbeförderung an den Kaufmann Ernst Meyer und Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juni ds. Js. Nr. 5933 wurde, nachdem inhaltlich einer Mittheilung des kgl. Generalconsuls in Bremen vom 4. ejusd. mens. das Expedientenhaus Ernst Meyer und Comp. in Bremen seine Zahlungen eingestellt hat und diesem Hause in Folge dessen die Weiterbetreibung des Auswandererbeförderungsgeschäftes gerichtlich untersagt worden ist, die durch höchste Entschließung vom 8. Juni 1868 (cf. Regierungsausschreiben vom 25. Juli ej. anni im Kreis-Amtsblatt Nr. 69 pag. 1373) ertheilte Concession wieder eingezogen.

Hiermit hat selbstverständlich auch die Thätigkeit der für dieses Expedientenhaus aufgestellten Agenten aufzuhören.

Augsburg, den 10 August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 17221. praes. 10/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen im Regnitzflusse, Flurbezirks Hüttendorf, aufgefundenen unbekannten männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des

Innern, vom 2. August l. Js. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 8. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Erlangen vom 26. v. Mts. wurde am 21. Mai ds. Js. in der Markung von Hüttendorf in der Regnitz die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden, welche schon längere Zeit im Wasser gelegen zu haben schien, aber keine Spur einer Verletzung an sich trug. Am Arme war ein Strick angemacht, woran eine Haube und ein beiläufig 25—30 Pfund schwerer Stein hing.

Der Mann mochte etwa 50 Jahre alt gewesen sein, war 5′ 9″ groß, hatte grau gemischte Haare und starken Körperbau und war mit zwei Leibschäden behaftet und mit einem Bruchbande versehen. Die Kleidung bestund aus einer blautuchenen Joppe mit überzogenen Tuchknöpfen, einer schwarzen, tuchenen Schirmmütze, einer grautuchenen Weste und Hose, einem leinenen Hemd ohne Zeichen, einer gewirkten baumwollenen Unterhose, einem weißen wollenen Hemd, einer schwarzseidenen Halsbinde und guten Halbstiefeln. In den Kleidungsstücken befand sich eine porzellanene Tabakspfeife, ohne Gemälde, ein messingenes Zündhölzchenbüchschen, ein s. g. Zuggeldbeutel von Leder mit messingenem Pfeifenreiniger und 28½ kr. Geld in Sechsern, Groschen und Kreuzern.

Da die Herkunft dieses Mannes, welcher nicht dem Arbeiterstande anzugehören scheint, bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Ansbach, den 2. August 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 16867. praes. 10/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen aufgegriffenen Landstreicher, angeblich Ferdinand Baritsch aus Linz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdruck folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachtung.

Augsburg, den 8. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Einen aufgegriffenen Landstreicher, angeblich Ferdinand Baritsch aus Linz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des k. Bezirksamtes Tölz

vom 24. l. Mts. wurde dortselbst ein mit einem gefälschten Reisevorweise versehener Landstreicher aufgegriffen, welcher sich für Ferdinand **Baritsch** aus Linz ausgibt, in seiner frühesten Jugend im Findelhause zu Prag gewesen sein und dann als Scheerenschleifer, Mitglied herumziehender Schauspielertruppen 2c. 2c. und zwar zuletzt in Holland und Norddeutschland fortgebracht haben will.

Durch letzteren Umstand sucht derselbe den keineswegs österreichischen, vielmehr eher fränkischen Dialekt zu erklären.

Die Arbeitsbestätigungen, auf Grund deren er bis jetzt reiste, will er verloren haben, sonst weiß er nichts anzugeben.

Es liegt die Vermuth   nahe, daß derselbe, wenn nicht ein mit den Strafgesetzen in Konflikt gerathenes Individuum, etwa ein militärpflichtiger Angehöriger des norddeutschen Bundes oder Hessens sei, der, um sich seiner Kriegspflicht zu entziehen, jeden Aufschluß über seine Persönlichkeit verweigert.

Nachdem die bisher gepflogenen Nachforschungen ergaben, daß ein Ferdinand **Baritsch** in Linz gänzlich unbekannt ist, werden die obengenannten Behörden beauftragt, bezüglich der Persönlichkeit des 2c. **Baritsch** geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein etwaiges Resultat derselben dem kgl. Bezirksamte Tölz bekannt zu geben.

Signalement des 2c. Baritsch:

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: braun,
Augen: braungrau,
Nase: spitzig und etwas gebogen,
Mund: proportionirt,
Bart: Anflug von Schnurr- und Backenbart,
Kinn: rund,
Körperbau: schlank,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Eltern bereits beide gestorben, waren früher angeblich Schreinermeisterseheleute in Linz.

München, den 30. Juli 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 17755. praes. $^{15}/_{8}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Kurkosten des Metzgers Sebastian Bader von Achsheim, hier Mißbrauch einer fremden Reiselegitimation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Augsburg vom 10. ds. Mts. sind an dasselbe in jüngster Zeit für einen gewissen Metzger Sebastian **Bader**, angeblich aus Achsheim, genannten Bezirksamtes, unmittelbar nach einander von den Polizeibehörden der Städte Bremen, Würzburg, Ansbach und Aschaffenburg Requisitionen um Ersatz erwachsener Kurkosten und vorschußweise geleisteter Reiseunterstützungen gelangt.

Die in Folge dessen angestellten Nachforschungen haben jedoch ergeben, daß der in Achsheim beheimathete Sebastian **Bader** seit dem 10. März l. Js. stets in Kempten in Arbeit gestanden ist und dortselbst sich noch zur Stunde befindet.

Aus den von Letzterem bei dem Stadtmagistrate Kempten gemachten Aussagen ergibt sich indeß, daß ihm am 8. November v. Js. in Mühlhausen das ihm von

dem vormaligen kgl. Landgerichte Gögglingen ausgestellte Wanderbuch auf unerklärliche Weise abhanden gekommen ist, weßhalb er sich einen neuen Reisepaß zuschicken ließ.

Es liegt somit der Verdacht nahe, daß jenes Individuum, welches in Bremen vom 1. Februar bis 19. Juli ds. Js. im Krankenhause lag und sich sodann in Aschaffenburg, Würzburg und Ansbach Reisevorschüsse geben ließ, unter falschem Namen mit Benützung eines fremden Wanderbuches umherreist und sich Geld erschwindelt.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher zu Verhütung weiterer Mißbräuche hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort auf das fragliche Individuum sorgfältige Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle die gesetzliche Strafeinschreitung gegen dasselbe zu veranlassen.

Augsburg, den 14. August 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 16573. praes. 10/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer unbekannten geisteskranken Frauensperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1087) wird hiemit bekannt gegeben, daß laut Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25./29. v. Mts. die Heimath der fraglichen Person ausgemittelt und dieselbe nach Altomünster abgeliefert

worden ist, weßhalb die angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Augsburg, den 8. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 16182. praes. 11/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 21. v. Mts. bezeichneten Betreffes zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 12. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des exponirten Bezirksamtsassessors zu Tegernsee kamen vor Kurzem in Tegernsee und Gmund

I.

1) zwei Halbguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1838,
2) zwei Sechskreuzerstücke herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1836 und
3) ein Sechskreuzerstück Württemberg'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1842

zur Verausgabung.

Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes München bestehen die zwei Halbguldenstücke bayer. Gepräges, das Sechskreuzerstück herzoglich Meiningen'schen Gepräges, sowie das Sechskreuzerstück gleichen Gepräges, welch letzteres nur auf einer Seite ein Gepräge zeigt und ein Knopf gewesen zu sein scheint, aus Zinn und sind in Formen von Gyps gegossen, welche nach ächten Stücken angefertigt wurden.

Das Sechskreuzerstück mit Württemberg'schen Gepräge besteht aus Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und scheint versilbert gewesen zu sein.

II.

Inhaltlich eines Berichtes der kgl. Polizeidirektion München vom 16. d. Mts. wurde am 8. dess. Mts. dahier ein halber österreichischer Kupferkreuzer verausgabt, auf dessen Wappenseite die Werthsbezeichnung 1/2 Kreuzer abgefeilt und der sodann kalt versilbert war.

III.

Nach einer Anzeige des Bezirksamts Freising vom 14. ds. Mts. endlich wurde von dem Bürgermeister zu Haindlfing bei Einhebung der Distriktsumlagen ein Guldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1860 vereinnahmt, welches aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form von Gyps gegossen ist.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, die Amtsangehörigen auf diese Falsifikate aufmerksam zu machen, auf Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß der anzeigenden Behörden mitzutheilen.

München, den 21. Juli 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 17522. praes. 15/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung der geisteskranken Magdalena Schmid, Webersehefrau von Tegernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 13. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Heimliche Entfernung der geisteskranken Magdalena Schmid, Webersehefrau von Tegernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Webersehefrau Magdalena Schmid von Tegernheim, 49 Jahre alt, welche schon seit mehreren Jahren geisteskrank ist, hat sich vor 18 Tagen, am 19. v. Mts. vom Hause entfernt, und sind bisher alle Bemühungen, sie ausfindig zu machen, erfolglos gewesen.

Dieselbe ist auch schon in frühern Jahren entlaufen,

dießmal aber treibt sie sich ausschließlich in den Wäldern herum und ist dieselbe vor 12 Tagen im Kreuther Forste und auch schon bei dem sogenannten Brückel-Häusel unweit der Eichelmühle, kgl. Bezirksamtes Regensburg, gesehen worden.

Sie ist in ihrem irrsinnigen Zustande ganz ungefährlich, ist nur leutschen und leibet an dem Wahne, daß sie überall Forderungen einzutreiben habe.

Die genannte Magdalena Schmid ist von großer hagerer Statur, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbrauen, gefärbtes Gesicht, trug am Leibe zwei abgenähte Unterröcke, wovon der eine blau, der andere grün ist, eine blau gefärbte leinene Schürze, einen zerrissenen blauen Brustfleck und ein zerrissenes schwarzes Kopftuch, ein Paar Pantoffel und blaue Strümpfe.

Die obengenannten Behörden werden demgemäß angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte der vermißten Magdalena Schmid die geeigneten Recherchen zu pflegen und dieselbe im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Anzeigeerstattung an die unterfertigte kgl. Stelle an das kgl. Bezirksamt Stadtamhof abliefern zu lassen.

Regensburg, den 6. August 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 17382. praes. $^{13}/_{8}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Knaben Joseph Gottlieb Stetter von Buchenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 2. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 12. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Den vermißten Knaben Joseph Gottlieb Stetter von Buchenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Deggendorf vom 27. v. Mts. hat sich der 11jährige Knabe Joseph Gottlieb Stetter von Buchenberg am 8. v. Mts. heimlich vom Hause entfernt, ohne seither zurückgekehrt zu sein.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des erwähnten Knaben ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach dem Aufenthalte desselben zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Landshut, den 2. August 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekr.

Signalement:

Alter 11 Jahre, Größe circa 4 Schuh, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Kinn spitzig, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schmächtig. Besondere Kennzeichen ohne; Sprache die eines Städters.

Kleidung: weißleinener mit kleinen rothen Streifen versehener Rock, solche Hose und Weste, letztere beide schon ziemlich stark geflickt und zerrissen, eine schwarze Kappe mit Schirm, bloßfüßig.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 71. Augsburg, den 20. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr. — Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse. — Die Eröffnung der Feldjagd. — Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg. — Erledigung von Freiplätzen in dem kgl. Kreis-Erziehungsinstitute für taubstumme Mädchen in Dillingen. — Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870. — Der Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ketterschwang, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Welden, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen. — Die Erledigung einer Freistelle für den Sohn eines noch lebenden Pfarrers im Pfarrwaisenhause zu Windsbach. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 120 des Strafgesetzbuches und des §. 5 der zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli l. Js. wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und dem kgl. Kriegsministerium hiemit verboten, auf dem in §. 1 Ziff. 1 jener Verordnung bezeichneten Wege über dienstliche Verfügungen der Militärstellen oder über Diensthandlungen militärischer Vorgesetzter mißbilligende Kritiken, oder überhaupt solche Mittheilungen zu veröffentlichen, welche geeignet sind, das Ansehen der betreffenden militärischen Stellen oder Vorgesetzten zu beeinträchtigen oder irgendwie auf die militärische Disciplin oder die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß zu üben, das öffentliche Vertrauen zu stören oder Gehässigkeiten zu erregen.

München, den 15. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

---

praes. 18/8 70.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.)

Durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom heutigen ist der Curs, zu welchem das am 22ten, 23ten und 24ten dieses Monats zur allgemeinen Subscription gelangende 5%ige Anlehen emittirt wird, auf

92 — zwei und neunzig — Procent

festgesetzt worden, was hiemit unter Bezugnahme auf Art. III der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. zur Kenntniß gebracht wird.

Bei dieser Gelegenheit wird, durch mehrseitige Anfragen veranlaßt, hinsichtlich der im Art. V Abs. 2 der der erwähnten Bekanntmachung ertheilten Zusicherung — wonach bei eintretender Reduktion der Zeichnungen von 100,000 fl. und darüber die in Art. III für den subscribirten Betrag gewährte Provision ungeschmälert bleiben soll — zur Erläuterung bemerkt, daß diese Zusicherung sich nur auf das Procentmaß der Provision bezieht, und demzufolge, wenn eine Reduktion des subscribirten Betrages eintritt, die Provision zwar nach dem für den Betrag der Subscription ausgesetzten Procente zu bemessen, jedoch nur für jenen Betrag zu gewähren ist, welcher in Folge der Reduktion dem Subscribenten wirklich zugetheilt wird. Wenn daher beispielsweise eine Subscription von 1,000,000 fl. auf 800,000 fl. reducirt werden sollte, so hat der Subscribent zwar 2 Procent Provision, jedoch nur von dem zugetheilten Betrage per 800,000 fl., sohin eine Provision von 16,000 fl. zu beanspruchen.

München, den 17. August 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Ad Num. 17724. praes. 16/8 70.

(Die Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund der polizeilichen Vorschriften über Ausübung der Jagd vom 5. Oktober 1863 §. 6 Abs. 2 und 3 wird bestimmt, daß im laufenden Jahre die Feldjagd am 20. August, die Jagd auf Hasen aber erst am 10. September eröffnet werde.

Augsburg, den 15. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 17757. praes. 17/8 70.

(Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehenden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg erledigten Schul-, Organisten- und Meßnerdienste werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche sammt den verschlossenen Personal- und Qualifikationslisten bei jener kgl. Distriktsschulinspection, in deren Bezirk der erledigte Dienst gelegen ist, bis längstens 7. September d. Js. portofrei einzureichen.

Insoferne sie noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellt oder bereits verehelicht sind, haben sie zugleich den Nachweis der erfüllten Wehrpflicht in der aktiven Armee beizufügen.

Die gemeinschaftlichen Anträge der Distrikts-Verwaltungsbehörden und der Distriktsschulinspektionen be-

züglich der Besetzung der erledigten Dienste, worüber auch die Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden erholt werden können, sind unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist und längstens bis 11. September d. Js. anher in Vorlage zu bringen.

I. Katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bronnen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Mindelheim II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 27 Werktags- und 12 Sonn- und Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dietkirch, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Augsburg I., mit einem jährlichen Einkommen von 377 fl. 6 kr., dann mit 50 Werktags- und 32 Sonn- und Feiertagsschülern;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Gennach, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Schwabmünchen, mit einem jährlichen Einkommen von 401 fl., dann mit 66 Werktags- und 12 Sonn- und Feiertagsschülern;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Illertissen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen von 758 fl. 15 kr., dann mit 160 Werktags- und 61 Sonn- und Feiertagsschülern, wobei bemerkt wird, daß die Schullehrerswittwe Anna Rapp neben einem jährlichen Absent von 36 fl. freie Wohnung im Schulhause anzusprechen hat, daß die Fassion wegen der bevorstehenden Organisation der dortigen Schule dermalen der Berichtigung unterstellt ist, daß somit der künftige Schullehrer die in Folge dessen eintretende Minderung seines Einkommens sich gefallen zu lassen hat;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Lauchdorf, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Kaufbeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 44 Werktags- und 26 Sonn- und Feiertagsschülern;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Mörslingen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Höchstädt, mit einem jährlichen Einkommen von 384 fl. 8 kr., dann mit 100 Werktags- und 35 Sonn- und Feiertagsschülern; wobei bemerkt wird, daß gemäß Regierungsentschließung vom 15. März 1867 wegen Errichtung einer Pfarrei in Deisenhofen von obigem Einkommen ein Stolarienbetrag von 21 fl. 11 kr. in Wegfall kommt und eine Berichtigung der Fassion zu erwarten ist, weßhalb sich der künftige Schullehrer eine Minderung des Einkommens unbeschadet der Congrua gefallen lassen muß;

7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Oberbießen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Buchloe, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 22 Werktags- und 16 Sonn- und Feiertagsschülern;

8) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ofterschwang, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Immenstadt II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 54 Werktags- und 15 Sonn- und Feiertagsschülern;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Opfenbach, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Weiler, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 189 Werktags- und 68 Sonn- und Feiertagsschülern;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Ronsberg, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Obergünzburg, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 59 Werktags- und 21 Sonn- und Feiertagsschülern;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Untergermaringen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Kaufbeuren, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 34 Werktags- und 16 Sonn- und Feiertagsschülern;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Weichering, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Neu-

burg II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 85 Werktags- und 22 Sonn- und Feiertagsschülern.

II. Der protestantische Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Königsbrunn, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Augsburg mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 129 Werktags- und 34 Sonn- und Feiertagsschülern.

Augsburg, den 13. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 17949. praes. 16/8 70.

(Erledigung von Freiplätzen in dem kgl. Kreis-Erziehungsinstitute für taubstumme Mädchen in Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im kgl. Kreis-Erziehungsinstitute für taubstumme Mädchen in Dillingen kommen für das Schuljahr 1870/71 drei ganze Freiplätze und ein dreiviertel Freiplatz in Erledigung.

Dieses wird unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 31. Juli v. Js. (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1869 S. 1291) mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um solche Freiplätze nebst Belegen bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden einzureichen und von diesen bis längstens den 10. September l. Js. der unterfertigten Stelle vorzulegen sind.

Augsburg, den 16. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 17662. praes. 17/8 70.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. v. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, für Verbreitung derselben durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Augsburg, den 15. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

An die sämmtlichen königl. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Königreichs vom 24. Februar 1854 werden, soferne der Verlauf der Kriegsereignisse es nicht zur Unmöglichkeit macht, im kommenden Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

2) eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und

Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen;

3) eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen;

4) eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts in der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens 15. September l. Js. bei dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, ferner die Studienanstalten, welche sie besucht haben, anzugeben und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über ein vierjähriges Universitätsstudium, über den Betrieb der allgemeinen sowie der besonderen Fachwissenschaften — nämlich der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen. Candidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben anstatt des Sittenzeugnisses in Gemäßheit der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre bisherige Verwendung, ihr Wirken und ihr Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung für das Lehrfach unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den in einer früheren Prüfung als unbefähigt Erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet werde, und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen. Nach Inhalt des bezeichneten auch für die bevorstehende Prüfung maßgebenden Ministerialausschreibens sind ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten und von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über angemessene Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welch' letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Einzelnheiten anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der festgesetzten Frist zu den bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke hat jeder sich Anmeldende den Ort, an welchem die Zustellung sicher erfolgen kann, in seinem Zulassungsgesuche mit Bestimmtheit zu bezeichnen.

Als Tag des Beginnes der Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik wird vorläufig

der 12. Oktober ds. Js.,

der Prüfung für den französischen Sprachunterricht

der 24. Oktober ds. Js.,

der Prüfung für den englischen Sprachunterricht

der 27. Oktober ds. Js.

festgesetzt. Sollte in Folge des Ganges der Zeitereignisse eine Verlegung des Prüfungsgeschäftes auf einen anderen Termin nothwendig werden, so wird der Aufschub und die Zeit der Abhaltung der Prüfungen rechtzeitig im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Bezüglich der Prüfungsgegenstände für die philologische und mathematische Lehramtsprüfung, dann die Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird auf die §§. 88,

90 und 96 der revidirten Studienordnung vom 24. Febr. 1854, dann das Normativ vom 15. Mai 1866 (Ministerialblatt Seite 116) verwiesen.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht umfaßt

schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte;

mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

München, den 31. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Die Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1870 betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 17942. praes. 17/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 10. l. Mts. an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten (Betriebsabtheilung) erlassene höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibungen vom 1. und 10. l. Mts. (Kreis-Amtsblatt Jahrg. 1870

S. 1153 und S. 1241) zur Kenntnißnahme im Abdrucke mitgetheilt.

Augsburg, den 16. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Verfolge der Entschließungen vom 25. v. und 5. l. Mts. bezeichneten Betreffs, wird der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, eröffnet, daß nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 7. ds. Mts. die kgl. Württembergische Regierung den Unterstützungsgegenständen zu Gunsten der ausgerückten deutschen Truppen Porto- und Taxfreiheit auf den kgl. württembergischen Posten und beziehungsweise Staatsbahnen bewilligt hat, und Personen, welche mit gehörig ausgestellten Legitimationsscheinen des Centralausschusses des bayerischen Vereins für Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger versehen sind, taxfreie Beförderung auf den württembergischen Staatsbahnen gewährt.

Da die Taxfreiheit von Unterstützungsgegenständen für die ausgerückten deutschen Truppen bereits durch Entschließung vom 5. ds. Mts. Nr. 9792 auf die Sendungen aller der Pflege und Unterstützung deutscher Krieger sich widmenden Vereine ausgedehnt ist, so werden die Eisenbahnbehörden lediglich zu verständigen sein, daß nunmehr auch die Legitimationsscheine des württembergischen Sanitätsvereins zur freien Fahrt auf den bayer. Staats-

bahnen nach Maßgabe der mit Entschließung vom 25. Juli l. Js. Nr. 9366 ertheilten Bestimmungen berechtigen.

München, den 10. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

An die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten (Betriebsabtheilung).
(S. m. v.)

v. Cetto.

Ad Num. 17670. praes. 17/8 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Ketterschwang, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Uebertragung des Benefiziums zu U. L. Frau in Main, kgl. Bezirksamts Aichach, an den Pfarrer in Ketterschwang, Johann Georg Kerle, ist die kathol. Pfarrei Ketterschwang, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Kaufbeuren, zählt 310 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 941 fl. 23 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 47 fl. 39 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 893 fl. 44 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß auf der Pfarrpfründe Ketterschwang aus einem Reluitionskapitale von 800 fl. vom Jahre 1865 bis 1870 eine jährliche Abfitzfrist von 35 fl. und vom Jahre 1871 bis 1878 ein solche von 40 fl. incl. der Zinsen haftet, welche für die bezeichnete Zeitdauer vom Reinertrage der Pfründe in Abzug kommt; ferner daß auf letzterer aus einem weiteren Reluitionskapitale von 400 fl. vom Jahre 1879 bis 1883 eine jährliche Abfitzfrist von 40 fl. und vom Jahre 1884 bis 1887 eine solche im Betrage von 50 fl. ruht, welche bis dahin nebst den schon vom Jahre 1866 an zu bezahlenden Zinsen von dem Reinerträgnisse der Pfarrpfründe gleichfalls in Abzug kommt.

Augsburg, den 14. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 17760. praes. 18/8 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Welden, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gordian Hartmann in Welden auf die Pfarrei Oberfahlheim ist die kathol. Pfarrei Welden erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen, zählt 813 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 860 fl. 3 kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 40 fl. 59 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 819 fl. 4 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-

Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 13. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. E. 4401. / K. 5034. praes. 17/8 70.

(Die Erledigung einer Freistelle für den Sohn eines noch lebenden Pfarrers im Pfarrwaisenhause zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Pfarrwaisenhause zu Windsbach ist für den Sohn eines noch lebenden Pfarrers aus dem Consistorialbezirke Ansbach eine Freistelle in Erledigung gekommen, welche von dem unterfertigten kgl. Consistorium zu vergeben ist.

Gesuche um dieselbe sind spätestens bis zum 4. September l. Js. bei dem Direktorium des Pfarrwaisenhauses einzureichen, welches dieselben mit gutachtlicher Würdigung anher vorlegen wird.

Bemerkt wird hiebei, daß nur Knaben vom 7. bis zum 12. Lebensjahre aufnahmsfähig sind.

Ansbach, den 15. August 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 17/8 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die jetzt wie in Zukunft in den kathol. Pfarrsprengeln Reichertshofen, Karlskron, Zuchering, Manching, Oberstimm, Baar und Ebenhausen wohnenden Protestanten in die prot. Pfarrei Ingolstadt umgepfarrt resp. derselben zugewiesen werden.

---

praes. 17/8 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Moosbach, kgl. Bezirksamts Sonthofen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem seitherigen Kaplan zu Bernbach, Priester Johann Hüber, verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. August 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	88[illegible]	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	104	
" Bank à fl. 500.		800
" Bank-Obligationen 4%		
" Bank-Pfandbriefe à 4%		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 72. Augsburg, den 24. August 1870.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Entschliessung, die Ausübung eines Allerhöchsten Gnadenaktes betr. — Die Bildung der Verifikatorenbezirke und Ernennung von Verifikatoren im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wörleschwang, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Ausübung eines Allerhöchsten Gnadenaktes betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit Uns zugekommenen erhebenden Beweise treuester Anhänglichkeit an Thron und Vaterland allergnädigst bewogen, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes Unseres Königlichen Hauses, ferner wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung oder wegen einer Verfehlung in Bezug auf das Versammlungs- oder Vereinsrecht rechtskräftig verurtheilt wurden, die ihnen zuerkannten Strafen, soweit solche noch nicht vollstreckt sind, sammt den ihnen überbürdeten, noch rückständigen ärarialischen Kosten zu erlassen, soferne Verfehlungen dieser Art nicht mit anderen strafbaren Handlungen concurriren. In den Fällen einer solchen Concurrenz sind ungesäumt die Akten Unserem Staatsministerium der Justiz vorzulegen, um Uns weitere sachgemäße Anträge zu unterbreiten.

Hienach haben Unsere einschlägigen Stellen und Behörden sofort das Geeignete zu verfügen.

Schloß Berg, den 17. August 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An das Gesammt-Staatsministerium ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 18082. praes. 20/8 70.

(Die Bildung der Verifikatorenbezirke und Ernennung von Verifikatoren im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 15. April ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 593 u. ff.) wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. ds. Mts. folgende weitere Verifikatoren ernannt worden sind:

1) für den Verifikatorenbezirk Dillingen Högner Eduard, Glasermeister in Lauingen,
2) für den Verifikatorenbezirk Neuburg Krepl Johann, Bauführer in Neuburg a/D.,
3) für den Verifikatorenbezirk Zusmarshausen Demharter Anton, Schlossermeister in Zusmarshausen.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, für weitere geeignete Veröffentlichungen in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen.

Augsburg, den 19. August 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 17998. praes. 19/8 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wörleschwang, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jos. Schmid in Wörleschwang auf die Pfarrei Holzkirchen ist die kath. Pfarrei Wörleschwang erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Zusmarshausen, zählt 411 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 669 fl. 29 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 21 fl. 4 kr. 5 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 648 fl. 24 kr. 3 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß auf der Pfarrpfründe aus einem Baureluitionskapitale von 98 fl. 41½ kr. eine Absitzfrist haftet, welche für die Jahre 18⁶⁵/₆₆ bis 1876 je 6 fl. 15 kr. und für die Jahre 1877 bis 1880 je 7 fl. 30 kr. beträgt, und welche bis dahin nebst den 4%igen Zinsen von dem Reinertrage der Pfarrei noch in Abzug kommt.

Augsburg, den 19. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 17735. praes. 18/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden Abdruck des Ausschreibens vom 11. l. Mts. bezeichneten Betreffs der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer

des Innern, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 17. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des Stadtmagistrates Ingolstadt wurde am 16. v. Mts. in der Nähe der Eisenbahnbrücke dortselbst ein männlicher Leichnam aus der Donau gezogen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die betreffende 30—40 Jahre alte Persönlichkeit durch einen Unfall ihren Tod im Wasser gefunden und mag dieselbe 8—14 Tage im Wasser gelegen sein.

Die Leiche war 5′ 7″ groß, hatte untersetzten Körperbau, rothblonde Haare, rothen Backenbart, blonde Augenbrauen, trug eine schwarzlederne Hose, schwarzen Tuchspenser, rothgetipfelte schwarze Zeugweste mit weiß metallenen durchschlagenen Knöpfen, ein schwarzblaurothseidenes Halstuch und lederne gut erhaltene Halbstiefel.

In der Hosentasche fand sich ein messingenes Instrument zum Aderlassen an Thieren und ein Schlageisen vor.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sachdienliche Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem Stadtmagistrate Ingolstadt zur Anzeige zu bringen.

München, den 11. August 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Kreis-Notizen.

praes. 18/8 70.

Med. Dr. Joseph Klaiber, bisher praktischer Arzt in Reichertshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D., hat unterm 7. August l. Js. seinen Wohnsitz nach Wertingen verlegt.

praes. 17/8 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. dem Priester Alois Balletshofer, Benefiziumsvikar in Zusmarshausen, die katholische Pfarrei Asbach, kgl. Bezirksamts Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 18/8 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. l. Mts. dem Priester Gordian Hartmann, Pfarrer in Welden, Bezirksamts Zusmarshausen, die katholische Pfarrei Oberfahlheim, Bezirksamts Neu-Ulm, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. August 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	87	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	104	
" Bank à fl. 500.		800
" Bank-Obligationen 4%	99½	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	87½	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	12	August	10	639	649	646	3	21	46	20	49	19	34	9	575	584	584	—	14	58	14	27	13	50
		Kern	7	416	423	405	18	19	50	19	12	18	23											
Babenhausen	8	„	6	205	211	203	8	17	30	17	—	16	45	—	14	14	12	2	13	30	13	—	12	30
Burgau	8	„	11	60	71	71	—	19	—	18	15	17	30	2	28	30	30	—	15	30	14	53	14	15
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	10	„	—	27	27	22	5	20	54	19	45	18	37	—	141	141	124	17	15	3	14	31	14	13
		Kern	2	88	90	80	10	19	22	18	36	17	59											
Füßen	13	„	18	72	90	70	20	22	42	22	—	21	45	2	39	41	36	5	17	30	17	30	16	54
Günzburg	9	„	91	209	300	287	13	19	30	19	—	18	45	—	22	22	18	4	16	—	15	54	15	9
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	11	„	2	482	484	352	132	20	41	19	52	18	40	5	95	100	81	19	16	—	14	27	13	8
Kempten	11	„	111	916	1027	598	429	22	16	21	13	19	48	24	368	392	197	195	16	40	15	49	14	46
Krumbach	13	„	49	43	92	92	—	18	4	17	20	16	47	1	52	53	44	9	14	22	13	43	13	24
Lauingen	13	„	9	23	32	25	7	20	—	19	51	19	21	3	57	60	60	—	15	54	15	42	14	57
		Kern	26	638	664	662	2	20	3	19	27	18	36											
Lindau*)	13	„	7947	705	8652	4315	4337	14	44	14	21	13	46	41	5	46	24	22	—	—	9	40	—	—
		Kern	25	867	892	634	258	15	32	13	36	12	—											
Memmingen	9	„	2	1122	1124	865	259	19	28	18	48	18	18	2	134	136	105	31	14	22	13	49	13	30
Mindelheim	13	„	264	131	395	234	161	18	26	17	46	16	55	7	32	39	38	1	14	7	13	35	12	14
Neuburg	10	„	—	248	248	234	14	19	53	19	1	18	14	3	98	101	101	—	13	42	13	33	13	19
Nördlingen	13	„	26	24	50	47	3	21	44	21	27	21	6	4	94	98	68	30	14	56	14	31	13	50
		Kern	24	699	723	520	203	21	36	20	23	19	21											
Oettingen	10	„	—	139	139	91	48	22	24	20	42	19	—	1	15	16	16	—	16	—	15	24	14	48
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	9	„	16	163	179	135	41	18	50	18	35	17	41	—	56	56	53	3	14	12	13	48	13	19
Thannhausen	11	„	3	40	43	41	2	17	42	17	9	16	48	—	48	48	45	3	15	15	14	57	14	30
Weiler		„																						
Weißenhorn	10	„	246	257	503	337	166	19	30	18	21	17	24	2	43	45	28	17	14	30	13	36	12	36
Wertingen	9	„	35	66	101	101	—	19	58	18	27	17	37	—	5	5	5	—	14	27	13	57	13	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	—	33	33	31	2	13	55	12	58	10	35	—	1196	1196	1052	144	13	21	10	53	9	3
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	170	158	12	10	15	9	30	8	45
Burgau			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	176	176	176	13	30	12	45	12	—
Dinkelscherben																								
Donauwörth			—	2	2	1	1	13	—	—	—	—	—	—	127	127	127	—	12	38	11	41	10	38
Füßen			1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	7	3	10	4	6	13	—	—	—	—	—
Günzburg			—	6	6	6	—	14	30	14	27	14	—	—	222	222	215	7	14	—	13	45	13	15
Illertissen																								
Kaufbeuren			10	4	14	8	6	14	—	14	—	12	30	—	192	192	192	—	14	13	13	21	11	24
Kempten			3	10	13	3	10	13	30	13	—	12	—	5	341	346	100	246	12	3	11	23	10	5
Krumbach			—	56	56	40	16	14	20	13	44	12	47	—	334	334	206	128	9	—	8	6	7	28
Lauingen			—	104	104	102	2	15	54	15	27	14	57	—	261	261	161	100	12	39	10	42	8	54
Lindau*)			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	117	219	52	167	12	30	11	2	9	—
Memmingen			1	88	89	67	22	15	49	15	20	14	50	9	1006	1015	586	429	10	53	10	19	9	34
Mindelheim			—	21	21	21	—	14	58	13	34	12	—	—	351	351	272	79	10	25	9	8	7	58
Neuburg			—	13	13	13	—	13	47	13	4	11	27	—	151	151	138	13	11	35	10	47	9	33
Nördlingen			—	131	131	101	30	14	36	14	24	14	13	—	278	278	149	129	10	50	10	15	9	31
Oettingen			—	37	37	36	1	14	42	14	15	13	48	—	29	29	29	—	15	15	14	—	12	45
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			—	13	13	11	2	13	39	13	—	12	14	—	588	588	574	14	12	48	12	4	11	30
Thannhausen			—	2	2	2	—	12	30	—	—	—	—	—	146	146	128	18	11	12	10	36	10	—
Weiler																								
Weißenhorn			—	453	453	322	131	14	9	13	33	12	45	6	565	571	352	219	9	42	8	24	7	30
Wertingen			—	1	1	1	—	—	—	14	30	—	—	—	77	77	75	2	14	27	13	45	13	12

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 73. Augsburg, den 27. August 1870.

Inhalt:

Gesuch um die Bewilligung zum Verkaufe der Frank'schen Altheebonbons. — Das Auffinden einer männlichen Leiche im Innstrom. — Die erledigte prot. Pfarrei Erbendorf. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18346. praes. 21/8 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch um die Bewilligung zum Verkaufe der Frank'schen Altheebonbons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. August l. Js. ausgesetzten Betreffs wurde dem Kaufmann Theodor Frank von Vaihingen in Württemberg auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinalausschusses der nachgesuchte Verkauf der von ihm bereiteten Altheebonbons in Originalpacketen zu 14 kr. nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, gestattet.

Dieses wird den oben genannten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 23. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 17842. praes. 22/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Innstrom betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks

erhalten nachstehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 12. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 20. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im Innstrome betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des Stadtmagistrats Rosenheim wurde im Innstrome zunächst der Innbrücke dortselbst am 6. l. Mts. eine männliche Leiche aufgefunden, bei welcher die Fäulniß bereits so weit vorgeschritten war, daß eine genaue Beschreibung derselben nicht mehr möglich ist.

Dieselbe, circa 6' groß, 20—30 Jahre alt, hatte braune Kopfhaare, gute Zähne, breit gewölbte Brust und sehr gute Muskulaturentwicklung.

Bekleidet war dieselbe mit Fragmenten eines Hemdes von Leinwand (Hals- und Brusttheil), einem defekten schwarz und braun gestreiften Beinkleide, ferner sehr abgetragenen Halbstiefeln.

Verletzungen konnten an derselben nicht wahrgenommen werden und scheint hier lediglich ein Unglücksfall vorzuliegen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, im bezeichneten Betreffe sachdienliche Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Resultat derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem Stadtmagistrate Rosenheim bekannt zu geben.

München, den 12. August 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 2444. praes. $^{20}/_{8}$ 70.

(Die erledigte prot. Pfarrei Erbendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Erbendorf, Dekanats Weiden, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 4 fl. 21 kr., 15 Klftr. weiches Scheitholz = 25 fl. 39 kr.

II. Zinsen 290 fl. 57 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig 35 fl., b) 72 Tgw. 48 Dezm. Grundstücke = 183 fl. 51¼ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse 191 fl. 30 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 51 fl. 40 kr.

Reiner Pfarrertrag 782 fl. 58¼ kr.

Bayreuth, den 12. August 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 20/8 70.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Karl Ertl von Höchstädt wurde von dem kgl. Notar Bäurle zu Höchstädt für die Dauer des demselben bewilligten Urlaubs vom 16. August bis 14. September l. Js. mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz als Amtsverweser aufgestellt und in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Donauwörth verpflichtet.

---

praes. 21/8 70.

Med. Dr. Franz Xaver Beer, bisher praktischer Arzt in Beilngries (Mittelfranken), hat unterm 13. Aug. l. Js. seinen Wohnsitz nach Reichertshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D., verlegt.

---

praes. 24/8 70.

Mit Regierungsentschließung vom 23. August l. Js. wurde in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Ordinariate Augsburg die durch die Beförderung des bisherigen Distrikts-Schulinspektors und Pfarrers Leonhard Hörmann von Bobingen auf die katholische Pfarrei St. Ulrich in Augsburg erledigte Stelle eines Distrikts-Schulinspektors im Schuldistrikte Schwabmünchen dem kgl. Pfarrer Magnus Anton Reindl in Untermeitingen übertragen und bei diesem Anlasse dem abtretenden königl. Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Hörmann die Anerkennung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hinsichtlich seines vorzüglichen Eifers und seiner ersprießlichen Leistungen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung ausgesprochen.

---

praes. 22/8 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Rieden a/Kötz von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Thomas Ernst, Kaplan in Mayerhöfen, kgl. Bezirksamts Lindau, verliehen werde.

---

praes. 18/8 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. l. Mts. dem Priester Michael Ehrenhuber, Pfarrer in Nattenhausen, kgl. Bezirksamts Illertissen, die katholische Pfarrei Westerheim, kgl. Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 18/8 70.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat durch Entschließung vom 14. l. Mts. Nr. 8840 dem als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Lindau gewählten seitherigen rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Günzburg, Ludwig Britzelmeier, die Bestätigung in provisorischer Eigenschaft im Hinblicke auf Art. 74 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 ertheilt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. August 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig . . .		
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig . .	87¼	
" " 5% halbjährig . . .		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.		101¾
" Bank à fl. 500.		800
" Bank-Obligationen 4%	99¾	
" Bank-Pfandbriefe à 4%		

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	19	August	3	816	819	808	11	21	36	20	43	18	49	—	597	597	582	15	14	18	13	42	12	57
		Kern	18	437	455	455	—	19	49	18	54	17	8											
Babenhausen	16	„	8	92	100	97	3	18	—	17	45	17	15	2	2	4	4	—	14	30	14	15	14	—
Burgau	16	„	—	39	39	39	—	19	6	18	10	17	15	—	15	15	12	3	15	30	15	8	14	45
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	17	„	5	32	37	31	6	19	26	18	46	17	43	17	110	127	95	32	14	—	13	44	13	18
		Kern	10	81	91	80	11	18	37	17	47	15	45											
Füßen	20	„	20	68	88	45	43	22	—	22	—	20	26	5	31	36	20	16	17	12	17	—	16	6
Günzburg	16	„	13	138	151	147	4	19	30	19	—	18	48	4	12	16	16	—	16	6	15	54	15	—
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	18	„	132	266	398	294	104	20	30	19	39	18	17	19	56	75	74	1	16	15	15	55	13	52
Kempten	17	„	429	613	1042	615	427	21	45	20	58	19	20	195	116	311	134	177	16	3	15	7	13	9
Krumbach	20	„	—	104	104	102	2	18	56	18	16	17	23	9	3	12	12	—	14	16	13	48	13	22
Lauingen	20	„	7	23	30	30	—	20	48	20	12	20	12	—	47	47	41	6	16	—	15	39	15	21
		Kern	2	673	675	669	6	20	42	20	18	19	39											
Lindau *)	20	„	4337	1567	5904	1897	4007	14	44	13	44	13	32	22	—	22	4	18	—	—	9	40	—	—
		Kern	258	558	812	563	249	13	40	13	13	12	—											
Memmingen	16	„	259	533	792	714	78	19	42	19	13	18	38	31	82	113	68	45	14	42	14	26	14	5
Mindelheim	20	„	161	119	280	249	31	18	53	18	4	17	7	1	45	46	44	2	14	21	14	—	13	3
Neuburg	17	„	14	156	170	170	—	20	50	20	4	19	27	—	65	65	65	—	14	7	13	45	13	13
Nördlingen	20	„	3	23	26	26	—	21	42	20	21	19	57	30	54	84	36	48	15	16	14	59	14	10
		Kern	203	508	711	614	97	21	26	20	17	19	12											
Oettingen	17	„	48	77	125	87	38	22	—	20	15	18	30	—	29	29	14	15	15	30	14	52	14	15
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	16	„	44	61	105	90	15	19	2	18	51	17	24	3	14	17	17	—	14	12	13	48	13	19
Thannhausen	18	„	2	29	31	31	—	17	54	17	17	17	—	3	21	24	24	—	14	30	14	—	13	30
Weiler		„																						
Weißenhorn	17	„	132	189	321	281	40	20	36	19	33	18	42	13	19	32	31	1	13	54	13	30	13	6
Wertingen	16	„	—	61	61	61	—	20	42	19	10	18	36	—	14	14	14	—	14	45	14	20	14	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	2	61	63	63	—	15	5	14	7	13	3	144	388	432	412	20	10	28	8	22	6	44
Babenhausen			—	1	1	1	—	13	—	—	—	—	—	12	36	48	39	9	10	—	8	30	9	15
Burgau			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	165	165	136	29	9	45	9	—	8	15
Dinkelscherben																								
Donauwörth			1	7	8	2	6	—	—	12	36	—	—	—	203	203	164	39	8	15	7	17	6	37
Füßen			1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	6	14	20	6	14	11	—	10	—	10	—
Günzburg			—	71	71	71	—	14	48	14	36	14	—	7	111	118	106	12	10	30	10	—	9	54
Illertissen																								
Kaufbeuren			6	4	10	3	7	11	30	10	30	10	30	—	168	168	106	62	10	—	9	1	7	43
Kempten			10	1	11	—	11	—	—	—	—	—	—	246	55	301	126	175	11	19	10	26	9	32
Krumbach			16	40	56	35	21	14	1	13	10	11	49	128	54	182	144	38	8	49	7	54	7	—
Lauingen			2	217	219	160	59	15	24	13	48	12	57	100	82	182	159	23	8	57	8	15	7	36
Lindau *)			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	37	204	31	173	—	—	10	—	—	—
Memmingen			22	84	106	59	47	16	39	16	5	15	48	429	42	471	148	323	10	35	9	53	9	17
Mindelheim			—	40	40	25	15	15	30	14	3	12	9	79	135	214	159	55	8	50	7	5	5	57
Neuburg			—	33	33	33	—	14	38	14	3	13	20	13	44	57	56	1	9	20	8	48	7	28
Nördlingen			30	155	185	142	43	14	39	14	28	14	8	129	254	383	316	67	8	51	8	7	7	25
Oettingen			1	61	62	51	11	14	15	13	7	12	—	—	137	137	52	85	10	12	8	51	7	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			2	2	4	3	1	14	—	12	40	10	—	14	179	193	113	80	9	38	8	—	7	47
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	7	25	11	14	9	24	9	19	7	48
Weiler																								
Weißenhorn			149	187	336	336	—	14	57	14	9	13	27	223	218	441	343	98	10	9	9	12	8	30
Wertingen			—	2	2	2	—	15	—	14	8	—	—	2	29	31	23	8	8	51	8	10	7	30

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 74. Augsburg, den 29. August 1870.

Inhalt:

Die Mobilisirung der Armee, hier die zeitweise Befreiten. — Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten. — Der einjährige Freiwilligendienst. — Gesuch des Apothekers J. Burgleitner von Graz um die Bewilligung zum Verkaufe des steierischen Kräutersaftes. — Die Wiederbesetzung des erledigten protest. Stadtvikariats in Dillingen, Dekanats Leipheim. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18579. praes. $^{27}/_{8}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Mobilisirung der Armee, hier die zeitweise Befreiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. l. Mts., ergangen nach vorgängigem Benehmen und Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium, wird den obengenannten Behörden Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt:

Durch die erfolgte Mobilisirung der bewaffneten Macht ist der im Wehrverfassungsgesetze Art. 12 Abs. 3 vorgesehene Fall eingetreten, daß die zeitweise Befreiten, welche das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wehrpflichtig werden, und daß dieselben bei der nächsten ordentlichen Heeresergänzung in der Voraussetzung, daß sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 25. beziehungsweise 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die aktive Armee, andernfalls gemäß Art. 15 in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzureihen sind.

Um nun auch in dieser Beziehung eine rasche Durchführung des Ersatzgeschäftes durch gehörige Vorbereitung zu sichern, werden die Distrikts-Verwaltungsbehörden angewiesen, alle zeitweise Befreiten, welche jetzt zufolge des Gesetzes wehrpflichtig geworden sind, auf Grund der Vormerkungsbücher nach Jahrgängen und in der Ordnung zusammenzustellen, wie sie sich zur Einreihung in die aktive Armee oder zur Ersatzmannschaft der Landwehr eignen werden.

Weiters sind in einem gesonderten Vortrage diejeni-

gen Wehrpflichtigen anzureihen, deren Einreihung auf Ansuchen nur auf ein Jahr ausgesetzt wurde, weil auch diese nur im Wege des Ersatzgeschäftes mit der zum Aufruf kommenden Altersklasse ausgehoben werden. Endlich wird hiemit angeordnet, daß noch in eigenen Listen alle diejenigen Wehrpflichtigen zusammengestellt werden, deren Einreihung auf länger als ein Jahr verschoben wurde, da diese letztbezeichnete Kategorie von Wehrpflichtigen — wenn dieselben gleichwohl zur Zeit noch nicht gemessen und körperlich untersucht sind, auch deren sonstige Befähigung zum Waffendienste noch nicht in gehörige Würdigung gezogen wurde, — im Mobilisirungsfalle ohne Loosung einzureihen sind.

Die nach vorstehenden Direktiven anzufertigenden Verzeichnisse sind vorläufig zum sofortigen Gebrauch bei den Akten zu behalten, auf gestelltes Ansuchen der kgl. Landwehrbezirks-Commando's jedoch denselben zur Einsicht mitzutheilen.

Augsburg, den 26. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18578. praes. 27/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 22. l. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme.

Augsburg, den 26. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 2. v. Mts. wird im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erwiedert, daß im Allgemeinen und abgesehen von dem Falle der Mobilisirung für die Distrikts-Verwaltungsbehörden eine Verpflichtung zur Anfertigung von besonderen Verzeichnissen der zeitweise Befreiten am Schlusse jedes Ersatzgeschäftes und zur periodischen Mittheilung dieser Verzeichnisse an die Landwehrbezirkscommandos nicht bestehe, wonach unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen ist.

München, den 22. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

(Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten betr.)

Durch den Minister der General-Sekretär: Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 18576. praes. 27/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den einjährigen Freiwilligendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 22. August l. Js. an die k. General- und Corps-Kommandos 2c. erlassene höchste Entschließung des k. Kriegsministeriums wird nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und ungesäumten weitern Veröffentlichung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Nachdem der durch Art. 36 Abs. 2 des Wehr-Verfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 für den Frieden gestattete Aufschub des Dienstantrittes der zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten in Folge des eingetretenen Krieges seine Wirkung verloren hat, wird hiemit Folgendes bestimmt:

1) Alle seither zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten, welche ihren Dienstantritt auf spätere Termine verschoben haben, sind vorbehaltlich der Bestimmung der nachfolgenden Ziff. 2 zum sofortigen Dienstantritt, welcher auf den 1. September 1870 festgesetzt wird, verpflichtet.

2) Diejenigen für den einjährig Freiwilligendienst Angemeldeten, deren Jahrgang noch nicht zur Loosung gelangt ist, also alle der Altersklasse 1850 und jüngeren Altersklasse Angehörige, welche nicht als einjährig Freiwillige am 1. September 1870 eintreten wollen, können von der nach §. 51 der allerh. Verordnung vom 14. Februar 1868 — Rggsbl. Jahrgg. 1868 S. 153 ff. — über die Zurücknahme der Anmeldung zum einjährig Freiwilligendienste eingeräumten Befugniß Gebrauch machen.

3) Für diejenigen zum einjährig Freiwilligendienste Angemeldeten, welche ihren Dienstantritt auf den 1. Oktober d. Js. festgesetzt haben, sowie für diejenigen, welche nach §. 32 Abs. 2 der cit. allerh. Verordnung ihren Dienstantritt auf den 1. Oktober d. Js. festsetzen wollten, wird dieser Termin aus militärdienstlichen Gründen gleichfalls auf den 1. September 1870 vorgerückt.

4) Diejenigen Angehörigen der Pfalz, denen zum unmittelbaren Eintritt als einjährig Freiwillige ein Zeugniß nach Art. 40 des Wehr-Verfassungs-Gesetzes nicht zur Seite steht, und welche wegen Ausfalls der auf Anfang dieses Monats zu Speyer anberaumten Prüfung unter den eingetretenen Verhältnissen nicht in der Lage sind, ein Prüfungs-Zeugniß beizubringen, haben sich bei derjenigen Abtheilung, in welche sie eintreten wollen, einer kurzen Prüfung, welche lediglich den Besitz des zum einjährig Freiwilligendienste erforderlichen Grades einer allgemeinen höheren Bildung nachzuweisen bestimmt ist, zu unterwerfen, und sind im Falle der Lieferung dieses Nachweises von der erwähnten Abtheilung als einjährig Freiwillige aufzunehmen.

München, den 22. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.
(Den einjährigen Freiwilligendienst betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
v. Gönner.

Ad Num. 18425. praes. ²⁶/₈ 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Apothekers J. Burgleitner von Graz um die Bewilligung zum Verkaufe des steierischen Kräutersaftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. August l. Js. bezeichneten Betreffs wurde dem Apotheker J. Burgleitner von Graz auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten steierischen Kräutersaftes, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, „den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr.", sohin nur in Apotheken stattfinde, und der Verkaufspreis von 4 kr. süddeutscher Währung für 1 Unze = 30 Grammen nicht überschritten werde.

Solches wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 25. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. E. 4523. / K. 5152. praes. ²⁷/₈ 70.

(Die Wiederbesetzung des erledigten prot. Stadtvikariats in Dillingen, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch die Beförderung des bisherigen Vikars auf die II. Pfarrstelle zu Kitzingen erledigte protestant. Stadtvikariat zu Dillingen ist in kürzester Frist wieder zu besetzen und wird daher zur schleunigen Bewerbung bis zum 16. künft. Mts. ausgeschrieben.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen ist auf 340 fl. 30 kr. festgesetzt und wird incl. von 100 fl. für die Militärseelsorge durch einen revokablen Zuschuß aus Staatsmitteln von 259 fl. 30 kr. auf 600 fl. erhöht, wozu noch 100 fl. als Remuneration für den an der kgl. Studienanstalt zu ertheilenden Religionsunterricht kommen, soferne protestantische Schüler die Studienanstalt besuchen.

Ansbach, den 23. August 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. August 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%		82
„ „ 4% halbjährig		82
„ „ 4½%		87¼
„ „ 4½% halbjährig		88
„ „ 5% halbjährig		93
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100		102
„ Bank à fl. 500	815	
„ Bank-Obligationen 4%	99¼	
„ Bank-Pfandbriefe à 4%		87¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 75. Augsburg, den 31. August 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Erweiterung der Ausfuhrverbote. — Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse. — Die Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. — Die Erledigung einer Studienlehrers- und Knile'schen Stiftungspriestersstelle in Kaufbeuren. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Zell, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D. — Gesuch des Apothekers Jos. Fürst von Prag um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln. — Verausgabung falscher Münzen. — Gesuch des Chemikers Mathias Braun in München um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Pflanzenleims. — Cursiren falscher Münzen. — Der vermißte Gotthard Schadenfroh von Winzer. — Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Mainflusse bei Lichtenfels. — Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten pro 1870. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Erweiterung der Ausfuhrverbote betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem Vorgange des Norddeutschen Bundes wird unter den in der Bekanntmachung vom 17. v. Mts. (Regierungsblatt Nr. 48 l. Js.) angedrohten Straffolgen die Aus- und Durchfuhr von Pferden über alle Grenzen des Zollvereins verboten und tritt diese Anordnung mit dem Tage, an welchem sie den Behörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

München, den 25. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

---

praes. $^{27}/_{8}$ 70.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.)

Nach den eingekommenen Anzeigen ist der gemäß

der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. aufgelegte Anlehensbetrag von 15,000,000 fl. schon durch Subscriptionen in Beträgen unter 10,000 fl. sehr namhaft überschritten.

Es können daher die Zeichnungen von 10,000 fl. und darüber keine Berücksichtigung finden, und werden demzufolge die betheiligten Ttl. Subscribenten ersucht, die einbezahlten Beträge bei der Zeichnungsstelle bis spätestens 2. September l. Js. zurückzunehmen.

In Hinblick auf Art. V. Abs. 3 der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. werden die 5%igen Zinsen aus diesen Beträgen bis einschlüssig 2. September l. Js. vom Tage der Einzahlung an vergütet. Die Zinsenvergütung für diesen Zeitraum findet auch dann statt, wenn die Rücknahme vor dem 2. September l. Js. erfolgt. Ueber diesen Tag hinaus wird jedoch eine Verzinsung nicht mehr geleistet.

Die ausgestellten Anmeldescheine sind zurückzugeben, und ist auf denselben der zurückbezahlte Betrag nebst Zinsenvergütung zu quittiren.

Bezüglich der Zeichnungen unter 10,000 fl. wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 25. August 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Ad Num. 18591. praes. 28/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 21. l. Mts. an die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten (Betriebs-Abtheilung) ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des

Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und zur gleichmäßigen Bekanntgabe an die im Amtsbezirke befindlichen Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger mitgetheilt.

Augsburg, den 27. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Inhaltlich einer vom Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern anher mitgetheilten Note der Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes hat die kgl. preußische Regierung, nachdem die für die deutsche Armee bestimmten patriotischen Gaben nunmehr auf allen Staats- und Privatbahnen Nord- und Süddeutschlands ohne Rücksicht darauf, in welchem Staate sie zur Aufgabe gelangen, frachtfreie Beförderung finden, insoferne die Frachtbriefe die Bezeichnung „für ausgerückte deutsche Truppen" tragen, sich veranlaßt gesehen, für sämmtliche Preußische Staats- und Privatbahnen die Frachtfreiheit für Sendungen, welche von Privatpersonen an Lazareth-Reservedepots oder von Lazareth-Reservedepots an Truppentheile ꝛc. aufgegeben werden, auszuschließen und solche nur eintreten zu lassen für Sendungen

a) von Privatpersonen an Comités der Vereine,
b) von Comités oder Vereinen unter sich, und
c) von Comités oder Vereinen an die Reserve-Lazarethdepots oder Truppentheile ꝛc.

Durch diese Einschränkung soll einem bei verschiedenen Bahnverwaltungen bemerkten Mißbrauche der Vergünsti-

gung, insbesondere dem auch im Jahre 1866 mehrfach vorgekommenen Falle vorgebeugt werden, daß Armeelieferanten, beziehungsweise deren Agenten die von ihnen an die Lazareth-Reservedepots auszuführenden Lieferungen zum frachtfreien Transport aufgaben und die Depotverwaltungen auch für solche Sendungen Frachtfreiheit beanspruchten, welche nicht aus der Privatwohlthätigkeit herrührten, sondern unzweifelhaft für Rechnung der Militärverwaltung, beziehungsweise der Armeelieferanten zu befördern waren.

Die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten, Betriebsabtheilung, hat letztem Punkte gleichfalls ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die äußeren Organe zu verständigen, aus Norddeutschland kommende Sendungen von Privatpersonen an Comités der Vereine frachtfrei weiter zu befördern, beziehungsweise bei solchen Sendungen von der Erfüllung der unter Ziff. 1 der Entschließung vom 25. Juli l. Js. Nr. 9366 aufgestellten Vorschriften ausnahmsweise Umgang zu nehmen.

Auch hinsichtlich der Gewährung freier Fahrt für die Johanniterritter, Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen der freiwilligen Krankenpflege ist durch Zusicherung gegenseitiger Reziprozität Uebereinstimmung erzielt, so daß die mit Legitimationskarten versehenen Personen auf allen Staats- und Privatbahnen Nord- und Süddeutschlands freie Fahrt genießen.

Derartige Legitimationspapiere werden ausgestellt:

1) von dem kgl. Commissär und Militärinspekteur für die freiwillige Krankenpflege beim Norddeutschen Bundesheere Fürsten v. Pleß, beziehungsweise von dem mit dessen Vertretung beauftragten Grafen v. Maltzahn-Militsch,
2) von dem Centralausschusse des bayer. Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
3) von dem Vorstande des Württembergischen Sanitätsvereins,

indem sämmtliche Regierungen des Norddeutschen Bundes gleich der Großherzoglich badischen und der Großherzoglich hessischen Regierung zur Erleichterung der bei der Ernennung des Fürsten v. Pleß intentirten Concentrirung die in ihren Staaten zusammengetretenen Vereine dem kgl. Commissär und Militärinspekteur unterstellt haben, und die Vorstände dieser Vereine mit vom Fürsten von Pleß oder dessen Stellvertreter Grafen von Maltzahn-Militsch vollzogenen Legitimationskarten ausgestattet werden.

Hievon sind gleichfalls die bayer. Bahnbehörden in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten.
(Die Vereine zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger betr.)

v. Cetto.

Ad Num. 16651. praes. $^{29}/_{8}$ 70.

(Die Erledigung einer Studienlehrers- und Kuile'schen Stiftungspriestersstelle in Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verleihung der Pfarrcuratie Klosterholzen an den Lehramtsverweser und Kuile'schen Stiftungspriester Ignaz Spring in Kaufbeuren ist die Lehrstelle der zweiten Klasse an der lateinischen Schule dortselbst und die damit vereinigte II. Kuile'sche Stiftungspriesterstelle in Erledigung gekommen.

Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt jährlich 450 fl. nebst freier Wohnung und dem Genusse eines Gartenantheils. Auch kann der zu ernennende Studienlehrer auf den täglichen Bezug von Meßstipendien zählen.

Derselbe ist als Kuile'scher Stiftungspriester zur

Aushilfe im Messelesen, im Beichtstuhle und bei gottesdienstlichen Verrichtungen in der Stadtpfarrkirche insoweit verpflichtet, als es ohne Benachtheiligung seines Lehrerberufs geschehen kann.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle

binnen vierzehn Tagen

einzureichen und in denselben zu bemerken, ob sie lediglich um die Verleihung der erledigten Lehrstelle der zweiten Klasse oder im etwaigen Falle des Vorrückens des Lehrers der ersten Klasse auch eventuell um die Lehrstelle der ersten Klasse und die hiemit verbundene dritte Kulle'sche Stiftungspriesterstelle nachsuchen wollen, deren Gehaltsverhältnisse dieselben sind wie die der Lehrstelle der zweiten Klasse.

Sollte etwa einer der Bewerber die vorgeschriebene Studienlehramts-Prüfung noch nicht bestanden haben, welche aber für den Fall der einstweiligen provisorischen Uebertragung der erledigten Stelle nachgeholt werden muß, so ist durch legale Zeugnisse der Nachweis über vorzügliche philologische Kenntnisse und Lehrgeschicklichkeit beizubringen.

Augsburg, den 28. August 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18493. praes. 28/8 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Zell, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joh. Bapt. Bank ist die kathol. Pfarrei Zell erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Neuburg a/D., zählt 647 Seelen, 1 Schule und 4 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1055 fl. 49 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 49 fl. 29 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1006 fl. 20 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 27. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18589. praes. 29/8 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Apothekers Jos. Fürst von Prag um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. August l. Js. bezeichneten Betreffs wurde dem Apotheker Jos. Fürst von Prag auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinal-Ausschusses die nachgesuchte Verkaufsbewilligung für

1) Flüssigen Eisenzucker,

2) flüssige Eisenseife,
3) Eisencerat,
4) Gastrophon und
5) Davidsthee

nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nur in Apotheken und was den flüssigen Eisenzucker betrifft, nur auf ärztliche Ordination stattfinde, und daß die Mittel nur zu den nachstehend herabgesetzten Preisen abgegeben werden:

1) 1 Flasche flüssiger Eisenzucker à 7 Unzen zu 1 fl. südd. W. (1 Unze = 8 kr.)
2) 1 Flasche flüssige Eisenseife à 5 Unzen zu 44 kr. (1 Unze = 8 kr.)
3) 1 Paket Eisencerat à 2½ Unzen zu 18 kr. (1 Unze = 6 kr.)
4) 1 Paket Davidsthee à 3 Unzen zu 14 kr. (1 Unze = 4 kr.)
5) 1 Flasche Gastrophon à 5 Unzen zu 44 kr. (1 Unze = 8 kr.)

Solches wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 27. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 18278. praes. 29/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 17. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 27. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegentlich einer in der Gemeinde Enselwang, kgl. Bezirksamts Velburg, veranstalteten Sammlung wurde ein österreichischer Vierundzwanziger mit der Jahreszahl 1773 eingenommen, welcher nach dem erholten Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus reinem Kupfer ohne eine Spur von Silber besteht, mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert ist.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, die Amtsangehörigen auf dieses Falsifikat aufmerksam zu machen, auf Verfertiger und Verbreiter desselben Spähe anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Velburg mitzutheilen.

Regensburg, den 17. August 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 18424. praes. 24/8 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch des Chemikers Mathias Braun in München um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Pflanzenseims betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. August l. Js. bezeichneten Betreffs wurde dem Chemiker Mathias Braun in München auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Pflanzenseims unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkauf nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., erfolge und der Verkaufspreis von 8 kr. für die Unze (ohne Glas und Verpackung) nicht überschritten werde.

Solches wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 25. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 17654. praes. 23/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Kissingen an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde unlängst von dem Gastwirthe Brand in Münnerstadt ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1847 versehen, welches derselbe vor beiläufig 1½ Jahren eingenommen hatte, übergeben.

Nach Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes zu München besteht dieses falsche Geldstück aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Hievon werden sämmtliche obengenannte Behörden zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sachdienliche Resultate dem kgl. Bezirksamte Kissingen mitzutheilen.

Augsburg, den 22. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18070. praes. 23/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Gotthard Schadenfroh von Winzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamtes Deggendorf an die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, hat sich der blödsinnige Wirthssohn Gotthard Schadenfroh von Winzer am 1. l. Mts. von zu Hause entfernt, ohne seither zurückgekehrt zu sein.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Vermißten ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Aufenthalte desselben zu forschen und

ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Augsburg, den 27. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Signalement.

Gotthard Schadenfroh ist 64 Jahre alt, blödsinnig, spricht nur wenige unverständliche Worte, hat einen gebeugten Gang, trägt am Leibe ein leinenes Hemd, ohne besondere Kennzeichen, eine dunkle fast schwarze Sommerhose, bei den Knieen geflickt, dunkles Gilet, einen blau und grau gestöckelten Janker, alten schwarzen Filzhut, alte Gummistutzen.

Ein Fuß ist kürzer und der kleine Finger krumm.

Ad Num. 18304. praes. ²⁹/₈ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Mainflusse bei Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks erhalten nachstehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs vom 17. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 28. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams im Mainflusse bei Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Juni l. Js wurde im Mainflusse unterhalb der sogenannten langen Brücke bei Lichtenfels der Leichnam einer männlichen Person aufgefunden, welche jedenfalls erst in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni l. Js. an der bezeichneten Stelle verunglückt ist, oder sich selbst durch Ertränken entleibt hat.

Das fragliche Individuum ist 36—40 Jahre alt, 5′ 8″ 10‴ groß, von kräftigem Körperbau und war solches mit einem dunkelblauen Rocke mit liegendem Kragen, der mit schwarz und weiß gestreiftem Baumwollenbiber gefüttert gewesen ist, mit Hose und Weste von braunem Bukskin mit kleinen rothen Punkten, mit einer schwarzen Halsbinde, einem Hemd von Baumwollentuch, einem weißen Chemisset und mit neu gesohlten kalbledernen Stiefeln bekleidet.

Da die bisher von dem kgl. Bezirksamte Lichtenfels gepflogenen Erhebungen erfolglos waren, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit den Auftrag, zur Ermittlung der Persönlichkeit fraglicher Leiche geeignete Recherchen anzustellen und allenfallsiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Lichtenfels bekannt zu geben.

Bayreuth, den 17. August 1870.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, Präsident.

Roßner.

Ad Num. 18655. praes. 29/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Prüfung der Veterinärcandidaten aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg beginnt für das Jahr 1870

Montag den 10. Oktober l. Js. Vormittags 8 Uhr

im Prüfungssaale der kgl. Central-Thierarzneischule in München, und ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, in deren Bezirke Veterinärcandidaten sich befinden, der Auftrag, letztere unverweilt anzuweisen, daß sie ihre Zulassungsbewilligung zu dieser Prüfung bei Vermeidung des Ausschlusses längstens bis 15. September l. Js. bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen haben.

Den Gesuchen ist das Absolutorium der kgl. Central-Thierarzneischule und ein verschlossenes thierärztliches Zeugniß über den zurückgelegten praktischen Lehrkurs beizulegen, auch ist in denselben zu bemerken, wohin die Zustellung des Admissionsdekrets zu geschehen hat.

Augsburg, den 29. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 29/8 70.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekretes vom 24. August ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. September l. Js. an den praktischen Arzt Dr. Ernst Prestele zu Dinkelscherben zum Bezirksarzte I. Klasse in Kaufbeuren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

---

praes. 29/8 70.

An die Stelle des auf die Stadtpfarrei St. Ulrich und Afra dahier beförderten bisherigen Dekans, Priesters Leonhard Hörmann, Pfarrers in Bobingen, wurde der Pfarrer Marcellus Held in Langerringen zum Dekan des Landkapitels Schwabmünchen gewählt und als solcher oberhirtlich bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. August 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		82
" " 4% halbjährig		82
" " 4½%	89½	89
" " 4½% halbjährig	90	89½
" " 5% halbjährig	93	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	104	
" Bank à fl. 500.	815	
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%		87½

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 76. Augsburg, den 3. September 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse. — Die Behandlung der neuen Maße und Gewichte als Lehrgegenstand in den Volksschulen. — Die Erledigung der Stelle eines Hausarztes am Distriktsspitale zu Dinkelscherben. — Die Brandentschädigung für die Torfpreßfabrik Merckl und Comp. in Kolbermoor. — Aufnahme von Zöglingen in die Kreis-Ackerbauschule Ramhof. — Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Schwabach pro 1870. — Heimliche Entfernung der geisteskranken Magdalena Schmid, Webersehefrau aus Tegernheim. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Saargemünd ausgebrochen ist, wird hiemit die Absperrung der Grenze gegen Elsaß und Lothringen nach Maßgabe des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Regierungsblatt Nr. 35) verfügt.

München, den 29. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

---

praes. 30/8 70.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.)

Unterm 25. l. Mts. wurde bereits bekannt gegeben, daß durch Subscriptionen in Beträgen unter 10,000 fl. die aufgelegte Anlehenssumme von 15,000,000 fl. so namhaft überschritten worden sei, daß den Zeichnungen von 10,000 fl. und darüber eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Nach den nun vollständig vorliegenden Anzeigen sind 55,614,300 fl. in Beträgen unter 10,000 fl. subscribirt worden.

Es muß daher eine Reduction der gezeichneten Beträge vorgenommen werden, und zwar nach folgender Repartition:

Zeichnungen von 100 fl. werden nicht reducirt. Zeichnungen von 200 fl. werden auf Einhundert Gulden reducirt.

Die Zeichnungen von 300 fl. bis 9900 fl. einschlüssig werden auf 25 Prozent reducirt, und werden dabei Theilbeträge bis zu 50 fl. einschlüssig nicht, dagegen Theilbeträge über 50 fl. bis zu 100 fl. für ein volles Hundert angerechnet.

Da jedoch der Wunsch, es möchte von einer Reduction abgesehen werden, vielfach laut geworden ist, und im Art. 5 der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. den Zeichnungen unter 10,000 fl. die Nichtreducirung — wenn gleich nur unter der selbstverständlichen Bedingung, daß die aufgelegte Anlehenssumme von 15,000,000 fl. durch diese Subscriptionen nicht überschritten werde in Aussicht gestellt worden ist; da ferner durch die in dem Gesetze vom 29. April 1869 gegebenen Eisenbahn-Anlehenscredite, zu deren theilweiser Realisirung ohnehin in nächster Zeit geschritten werden müßte, die Möglichkeit gewährt ist, dem gestellten Verlangen zu entsprechen, so ist Allerhöchst genehmigt worden, daß denjenigen Titl. Subscribenten, welche es wünschen, die abgestrichenen Beträge durch fünfprozentige Eisenbahn-Anlehensobligationen unter den in der Bekanntmachung vom 11. l. Mts. enthaltenen Bedingungen ersetzt werden. Jenen Titl. Subscribenten, welche hievon keinen Gebrauch machen wollen, und dies bis zum 9. September l. Js. einschlüssig bei ihrer Zeichnungsstelle erklären, werden die über die zurepartirten Beträge zu viel eingezahlten Summen nebst fünfprozentigen Zinsen für 20 Tage zurückvergütet, und ist hierüber auf den Anmeldescheinen, welche von der Zeichnungsstelle mit dem Vormerk der vorgenommenen Reducirung zu versehen sind, zu quittiren.

Von jenen Titl. Subscribenten, welche bis zum 9. September l. Js. eine solche Erklärung nicht abgeben, wird angenommen, daß sie die Verabfolgung von fünfprozentigen Eisenbahn-Anlehensobligationen als Ersatz für die Militär-Anlehensobligationen wünschen, und werden ihnen die bezüglichen Interimsscheine behändigt werden, sobald das Resultat der Subscriptionen, wie es sich nach gegenwärtiger Bekanntmachung feststellen wird, vorliegt.

München, den 28. August 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Ad Num. 18799. praes. $^1/_9$ 70.

An die königl. Distrikts-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung der neuen Maße und Gewichte als Lehrgegenstand in den Volksschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannten Behörden werden auf die im Abdrucke folgende höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. ds. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in sämmtlichen Volksschulen und den diesen gleichstehenden Privat-Unterrichtsanstalten die Kenntniß und Behandlung der gesetzlich eingeführten metrischen Maße und Gewichte in den Bereich des Rechenunterrichtes aufgenommen und bezüglich des Umfangs und des Stufenganges dieses Lehrzweiges genau nach den in obiger Entschließung enthaltenen Direktiven verfahren werde.

Augsburg, den 30. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Nr. 4439. Nr. 49.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Distriktsschulbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach den Bestimmungen der Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Maß- und Gewichtsordnung betr., ist die Anwendung der dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechenden metrischen Maße und Gewichte vom 1. Januar 1870 an gestattet, vom 1. Januar 1872 an aber für den ganzen Umfang des Königreiches vorgeschrieben.

Um die Bevölkerung mit dem neuen Maß- und Gewichtssystem möglichst vertraut zu machen, ist in sämmtlichen Volksschulen und den diesen gleichstehenden Privatunterrichtsanstalten die Kenntniß und Behandlung der gesetzlich eingeführten metrischen Maße und Gewichte in den Bereich des Rechenunterrichts aufzunehmen.

Was den Umfang dieses Lehrzweiges anlangt, so hat sich das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten auf den ganzen Rechenunterricht, also auch auf die ganze Schulzeit zu erstrecken und ist hiebei folgender Stufengang zu Grunde zu legen.

I. Stufe.

Während die Schüler den Zahlenraum von 1—100 zurücklegen und im schriftlichen Rechnen mit unbenannten Zahlen operiren, werden beim Kopfrechnen die Zahlen auf zähl-, meß- und wägbare Dinge bezogen, die neuen Maß- und Gewichtseinheiten: Meter, Liter, Pfund und Kilogramm zur Anschauung vorgezeigt, benannt und durch häufig wiederholte Anwendung eingeprägt. Am Ende theilt der Lehrer das Meter in 10 gleiche Theile und gibt diesen den Namen Decimeter, vereinigt 100 Liter in 1 Hektoliter und 100 Pfund in 1 Centner.

Im Laufe der Behandlung der Zahlen von 100 bis 1000 wird dies durch angewandte Aufgaben befestigt.

II. Stufe.

Bei den vier Rechnungsarten im unbegränzten Zahlenraume werden die bisher kennen gelernten Maße und Gewichte fortgesetzt angewendet und die Schüler nicht nur in die vollständige decimale Abtheilung des Meter, sondern auch, da sich das Meter mit seinen Unterabtheilungen dem Zahlensystem auf das Genaueste anschließt, in das Rechnen mit mehrfach benannten, auf die Längenmaße angewandten Zahlen eingeführt.

III. Stufe.

Nachdem die Schüler bisher den größeren Theil der neuen Maße und Gewichte sowohl der Sache als dem Namen nach kennen gelernt haben, wird ihnen jetzt der innere Zusammenhang des Längenmaßes mit dem Hohlmaße und dem Gewichte erschlossen. Der Lehrer läßt vor den Augen der Schüler aus dem Meter das Quadratmeter, aus diesem das Quadrat-Decimeter und aus diesem wieder das Kubik-Decimeter entstehen.

Der Rauminhalt des Kubik-Decimeters ist die Einheit für die Hohlmaße und heißt Liter.

Das Gewicht von einem Kubikdecimeter oder einem Liter destillirten Wassers ist die Gewichtseinheit und heißt Kilogramm oder Kilo.

Diesem reihen sich unmittelbar an sowohl mündlich als schriftlich die Uebungen im Resolviren und Reduciren, diesem in ganzer Ausdehnung die vier Grundrechnungsarten mit mehrfach benannten ganzen Zahlen und diesem wieder angewandte Aufgaben aus dem praktischen Leben.

IV. Stufe.

Es werden nun die Decimalbrüche entwickelt, gelesen und geschrieben, die neuen Maße und Gewichte in Decimalbruchform dargestellt, und die vier Rechnungsarten sowohl mit der reinen als mit der benannten und auf Beispiele aus dem Leben angewandten Zahl durchgeführt.

V. Stufe.

Die gemeinen Brüche. Diese haben zwar durch die

Einführung der metrischen Maße und Gewichte an praktischer Bedeutung verloren, müssen aber wegen der nicht dekadischen Reductionszahlen des süddeutschen Guldens und der Zählmaße und wegen der gesetzlich statthaften fortgesetzten Halbirung des Liters immer noch unterrichtlich behandelt werden. Es hat dies jedoch möglichst einfach und mit besonderer Berücksichtigung der im Leben gebräuchlichen und im praktischen Rechnen leicht anwendbaren Bruchtheile zu geschehen.

Umwandlung der gemeinen Brüche in Decimalbrüche.

VI. Stufe.

Die Zweisatzrechnung mit ganzen Zahlen mit zehntheiligen und gewöhnlichen Brüchen. Die Schüler lernen mittelst dieser Rechnungsform die verschiedenen Arten von den sogenannten Regelbetri- oder Verhältnißaufgaben aus der Umwandlungs-Procentzinsrechnung u. s. w. auflösen.

Bei der Mischungsrechnung erfahren die Schüler, daß zur genauen Werthbestimmung von Gold- und Silberwaaren das Gramm in Deci-, Centi- und Milligramme abgetheilt wird.

VII. Stufe.

Die Flächen- und Körperberechnung.

Bevor zum Messen und Berechnen der Flächen selbst übergegangen wird, ist der nunmehr gereiftere Schüler über die Herleitung des Meters aus dem Erdumfange von einem Pole zum Aequator (Erdquadranten) zu unterrichten, das System der Längenmaße noch einmal zu entwickeln und auf das Dekameter und Kilometer auszudehnen.

Im Anschlusse an die Körperberechnung aber wird dem Schüler das Verhältniß der gesetzlich eingeführten Hohlmaße und Gewichtsgrößen sowohl unter sich als in Bezug auf die Körpermaße wiederholt zum klaren Bewußtsein gebracht und dieses durch entsprechende Aufgaben befestigt.

Hinsichtlich der Frage, ob bei Ertheilung des Unterrichts auch auf das Verhältniß der neuen Maße und Gewichte zu den bisherigen Rücksicht zu nehmen sei, wird folgendes bemerkt:

Das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten hat sich solange ausschließlich auf dieses zu beschränken, bis die erforderliche Sicherheit und Fertigkeit in den Grundrechnungsarten sowohl mit mehrfach benannten ganzen Zahlen, als mit den auf die metrischen Maße und Gewichte angewandten Decimalbrüchen erlangt worden ist, und mittelst des Zweisatzes Aufgaben aus den verschiedenen Lebensverhältnissen gerechnet werden können. Nach Erreichung dieser Stufe ist, namentlich in der Uebergangsperiode auch auf das Verhältniß der neuen Maße und Gewichte zu den alten Rücksicht zu nehmen und die Umrechnung der alten Maße und Gewichte in die neuen den gegebenen Zahlen gemäß, welche ganze Zahlen oder Decimalbrüche oder gewöhnliche Brüche sein können, auszuführen.

München, den 20. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

(Die Behandlung der neuen Maße und Gewichte als Lehrgegenstand in den Volksschulen betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 19007. praes. $^1/_9$ 70.

(Die Erledigung der Stelle eines Hausarztes am Distriktsspitale zu Dinkelscherben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Prestele in Dinkelscherben zum Bezirksarzte I. Klasse in Kaufbeuren ist die Stelle eines Hausarztes am Distriktsspitale zu Dinkelscherben, mit welcher eine jährliche Remuneration von 300 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis

spätestens den 12. September l. Js. bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 1. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Ziegler.

Ad Num. 18904. praes. 1/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Die Brandentschädigung für die Torfpreßfabrik Merkl und Cons. in Kolbermoor betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. August ds. Js. Nr. 9647 wird darauf hingewiesen, daß für die mit dem Gebäude versicherten Zugehörungen auch die für das Gebäude geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sohin bei der Brandschadensberechnung die Vorschriften des Art. 55 des Feuerversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 in Anwendung kommen, und bei einer theilweisen Beschädigung für jede Zugehörung: Maschine 2c. die Kosten der neuen Wiederherstellung der beschädigten Theile in ihrem vorigen Umfange und mit der früheren Materialgattung, dann die Gesammtanschaffungskosten der Maschine 2c. sowie die Versicherungssumme und der treffende Entschädigungsbetrag in dem Protokoll, beziehungsweise in der Schätzungsspecifikation genau ersichtlich zu machen sind.

Hienach ist sich zu richten und haben diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Amtsbezirke sich ständig aufgestellte besondere amtliche Sachverständige — Art. 25 des Feuerversicherungsgesetzes und §. 27 der Instruktion hiezu vom 8. Oktober 1852 — sich befinden, auch diese hiernach anzuweisen.

Augsburg, den 31. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18674. praes. 30/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufnahme von Zöglingen in die Kreis-Ackerbauschule Ramhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In die Kreis-Ackerbauschule Ramhof können mit dem am 15. Oktober ds. Js. beginnenden neuen Schuljahre neue Zöglinge aufgenommen werden.

Die Anmeldungen haben unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bis 1. Oktober l. Js. beim Vorstande der Anstalt zu erfolgen.

Das Nähere ergeben die im Kreis-Amtsblatte für Schwaben und Neuburg vom Jahre 1862 S. 1817 ff. abgedruckten organischen Bestimmungen für die Kreis-Ackerbauschule, von denen die §§. 6, 8, 10 und 11 nachstehend wiederholt bekannt gegeben werden.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung unverzüglich durch Einrücken in die Lokalblätter zu veröffentlichen.

Augsburg, den 28. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.
Ziegler.

Abdruck.

Aufnahme, Verpflegung, Disciplin.

§. 6.

Zur Aufnahme in die Kreis-Ackerbauschule zu Ramhof ist erforderlich, daß der Zögling dem Kreise Schwaben und Neuburg angehört, das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, im Lesen, Schreiben und Rechnen hinreichend unterrichtet, gesund und kräftig ist, um an den vorkommenden Arbeiten Theil nehmen zu können.

Auswärtige können aufgenommen werden, wenn die Plätze von Kreisangehörigen nicht alle besetzt sind, erhalten aber keinen Freiplatz.

Altersdispensation ist bei entsprechender körperlicher Erstarkung und geistiger Entwicklung des Bittstellers zulässig.

Die Aufnahme ist abhängig vom Nachweis

a) des genossenen Elementarunterrichtes,
b) der Gesundheit und körperlichen Ausbildung,
c) des untadeligen Lebenswandels,
d) der Geburts- und Heimathsverhältnisse.

Dieser Nachweis muß durch legale, amtlich beglaubigte Zeugnisse geliefert werden.

e) Der Bittsteller hat die Aufnahmsprüfung durch Fertigung eines schriftlichen Aufsatzes und Rechnungsproben in befriedigender Weise zu erstehen.

§. 8.

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt in die Schule einen vollständigen Anzug nach seiner Landestracht für den Sonntag und einen solchen für den Werktag, dann genügende Leibwäsche mitzubringen.

§. 9.

Jeder Zögling erhält von der Anstalt vollständige Verpflegung, als einfache Kost am Morgen, Mittag und Abend nach der vorgeschriebenen Speisezordnung, Wohnung, Bett, Handtücher, Heizung, Licht und Unterrichtsbedürfnisse an Papier, Federn 2c. und Reinigung der Leibwäsche. Bedienung wird keinem Zöglinge gewährt, außer in Krankheitsfällen; das Bettmachen, Reinigen der Kleider und Schuhe, Herbeischaffen von Trink- und Waschwasser s. a. haben sie nach festgesetzter Hausordnung zu besorgen.

§. 10.

Für die ganzjährige Verpflegung hat der Zögling 150 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung zu entrichten; dafür hat er in Krankheitsfällen auch freie Behandlung anzusprechen, wenn er nicht vorzieht, bis zu seiner Genesung nach Hause zu gehen, oder der Arzt dieß zu verfügen sich veranlaßt sieht.

§. 11.

Mehr als drei ganze Freiplätze können von königl. Regierung nicht verliehen werden, jedoch ist gestattet, aus den hiefür jährlich bewilligten Mitteln Theil-Freiplätze zu gewähren.

Um einen ganzen oder theilweisen Freiplatz zu erhalten, ist vor allem eine vorzügliche Befähigung zur Landwirthschaft, dann das Bedürfniß des Bittstellers nachzuweisen; bei entsprechendem Fleiße und tadelloser Aufführung kann auch noch eine weitere Unterstützung an Kleidern oder guten Büchern 2c. gewährt werden.

Ad Num. 18731. praes. $^{31}/_{8}$ 70.

(Die Aufnahmeprüfung am kgl. Schullehrerseminare Schwabach pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 11. Juni ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 923) wird bekannt gegeben, daß die auf den 8. ds. Mts. anberaumte, mit Rücksicht auf die eingetretenen Kriegsverhältnisse aber verlegte Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminare zu Schwabach nunmehr am

Montag den 3. Oktober ds. Js.
Vormittags 8 Uhr

beginnen und an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden wird.

Bezüglich der Aufnahmebedingungen wird auf §. 73 des Normativs vom 29. September 1866 hingewiesen.

Augsburg, den 30 August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 18560 praes. 31/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung der geisteskranken Magdalena Schmid, Webersehefrau aus Tegernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 13. ds. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1294) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß die geisteskranke Webersehefrau Magdalena Schmid von Tegernheim aufgegriffen und ihrem Ehemanne zugeführt worden ist.

Augsburg, den 29. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Kreis-Notizen.

praes. 1/9 70.

Med. Dr. Martin Decrignis, bisher praktischer Arzt in Oberroth, kgl. Bezirksamts Illertissen, hat unterm 29. August l. Js. seinen Wohnsitz nach Roggenburg, kgl. Bezirksamts Illertissen, verlegt.

---

praes. 30/8 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. l. Mts. Nr. 7071 dem Priester Gottfried Schlichting, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Hausen, kgl. Bezirksamts Dillingen, das Benefizium St. Servatius, St. Michael und St. Anton bei der kathol. Stadtpfarrkirche St. Moriz in Augsburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		82
" " 4% halbjährig		82
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	89½	
" " 5% halbjährig	93	
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	104	
" Bank à fl. 500.		808
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%		87½

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870.		Waizen und Kern.					Preise.						Roggen.					Preise.					
	Tag.	Monat	Boriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Boriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	26	August	11	865	876	825	51	21	24	20	33	19	27	15	489	504	478	26	13	52	13	23	12	52
		Kern	—	519	519	503	16	19	33	18	43	17	46											
Babenhausen	22	„	3	141	144	144	—	18	15	17	45	17	30	—	2	2	2	—	13	30	13	24	—	—
Burgau	22	„	—	80	80	80	—	19	18	18	24	17	24	3	28	31	30	1	15	36	15	15	14	54
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	24	„	6	19	25	25	—	18	49	18	47	18	—	32	68	100	89	11	14	28	14	—	13	—
		Kern	11	69	80	80	—	18	59	18	4	17	30											
Füßen	27	„	43	41	84	40	44	21	—	20	57	20	30	16	28	44	27	17	17	—	16	20	16	—
Günzburg	23	„	4	379	383	322	61	19	24	18	54	18	45	—	33	33	29	4	15	30	15	18	15	—
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	25	„	104	345	449	339	110	19	21	18	17	16	48	1	140	141	102	39	14	56	14	43	13	20
Kempten	24	„	427	663	1090	620	470	20	38	19	54	18	20	177	241	418	177	241	15	—	14	35	13	48
Krumbach	27	„	2	118	120	105	15	18	18	17	38	17	7	—	29	29	29	—	14	22	13	54	13	—
Lauingen	27	„	—	50	50	49	1	21	24	20	9	19	21	6	57	63	55	8	16	—	15	9	14	27
		Kern	6	833	839	790	49	20	42	19	51	18	30											
Lindau *)	27	„	4007	1424	5431	2632	2799	14	42	14	—	13	4	18	8	26	10	16	—	—	10	40	—	—
		Kern	249	463	712	502	210	13	36	13	9	12	—											
Memmingen	23	„	78	787	865	834	31	19	24	18	46	18	17	45	106	151	104	47	14	35	14	1	13	48
Mindelheim	27	„	31	264	295	188	107	18	18	17	25	16	23	2	81	83	45	38	13	55	12	35	11	28
Neuburg	24	„	—	278	278	272	6	20	1	19	11	18	3	—	92	92	92	—	13	35	13	9	12	41
Nördlingen	27	„	—	104	104	60	44	21	40	20	27	20	1	48	37	85	56	29	14	15	13	58	13	40
		Kern	97	732	829	727	102	20	36	19	34	18	19											
Oettingen	24	„	38	123	161	143	18	22	—	20	—	18	—	14	—	14	14	—	16	—	15	15	14	30
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	23	„	15	155	170	156	14	19	12	18	35	17	55	—	55	55	33	22	14	11	13	36	13	3
Thannhausen	25	„	—	40	40	40	—	18	—	17	42	17	18	—	26	26	26	—	14	—	13	36	13	12
Weiler		„																						
Weißenhorn	24	„	26	431	460	320	140	19	57	19	—	18	9	3	35	38	30	8	14	54	14	9	13	24
Wertingen	23	„	—	140	140	135	5	20	30	18	54	17	33	—	15	15	15	—	15	16	14	25	13	40

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag.	Monat	Boriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Boriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		wie	—	267	267	247	20	14	27	13	6	11	36	20	316	336	336	—	8	21	7	37	6	11
Babenhausen		oben.	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	9	85	94	88	6	9	35	8	—	7	15
Burgau			1	7	8	4	4	14	—	13	57	13	54	29	246	275	265	10	8	15	7	50	7	24
Dinkelscherben																								
Donauwörth			6	48	54	38	16	13	19	12	20	10	53	29	121	150	126	24	7	38	6	55	6	9
Füßen			—	8	8	8	—	16	—	16	—	16	—	14	1	15	7	8	9	30	9	30	9	30
Günzburg			—	142	142	135	7	15	—	14	48	14	27	12	369	381	366	15	8	15	7	30	6	45
Illertissen																								
Kaufbeuren			7	36	43	36	7	14	33	13	53	11	17	62	60	122	69	53	9	28	7	17	6	3
Kempten			11	12	23	9	14	16	30	16	3	12	30	175	200	375	253	122	10	20	9	35	8	45
Krumbach			21	85	106	96	10	14	27	13	31	12	54	38	94	132	109	23	7	37	6	43	6	12
Lauingen			59	764	823	629	194	14	39	13	12	11	51	23	174	197	173	24	7	57	7	36	7	15
Lindau *)			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		173	7	180	14	166	—	—	10	9	—	—
Memmingen			47	264	311	250	61	16	43	16	17	15	28	323	113	436	191	245	8	45	7	46	6	52
Mindelheim			15	97	112	53	59	14	57	12	53	11	10	55	67	122	97	25	7	51	6	18	5	56
Neuburg			—	169	169	148	21	14	32	13	15	11	6	1	90	91	87	4	7	29	6	43	6	10
Nördlingen			43	802	845	416	429	14	3	13	41	13	21	67	204	271	246	25	8	30	7	43	7	9
Oettingen			11	123	134	121	13	14	12	12	51	11	30	85	63	148	121	27	9	15	7	52	6	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			1	39	40	38	2	13	33	13	11	13	5	80	83	163	95	68	8	17	6	45	6	29
Thannhausen			—	2	2	2	—	—	—	11	40	—	—	14	15	29	18	11	7	24	6	50	6	30
Weiler																								
Weißenhorn			11	332	343	329	14	15	9	14	27	13	45	74	702	776	381	395	9	27	8	9	6	57
Wertingen			—	21	21	20	1	15	45	14	25	12	44	8	33	41	35	6	8	12	7	11	6	15

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 77. Augsburg, den 7. September 1870.

Inhalt:

Verschwinden der geistesgestörten Mechanikersehefrau Johanna Brugger von München. — Der Beginn des Schuljahres pro 18⁷⁰/₇₁ an den mittelfränkischen Schullehrerseminarien. — Die Verleihung der Kreisstipendien pro 18⁷⁰/₇₁. — Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof. — Der Vollzug des Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868. — Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerstellen in Schwaben und Neuburg. — Berufung eines Verwesers des Lehramts der Mathematik und Physik an der Gewerbsschule Weiden. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 18675. praes. ³/₉ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verschwinden der geistesgestörten Mechanikersehefrau Johanna Brugger von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes der kgl. Polizeidirektion München an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat sich am 16. ds. Mts. die Mechanikersehefrau Johanna Brugger, welche schon seit längerer Zeit periodenweise geisteskrank ist, vom Hause entfernt und konnte bisher ihr dermaliger Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Dieselbe, 44 Jahre alt, hat mittlere Größe, braune Haare, war bei ihrer Entfernung mit einem braunen Rocke, schwarz und weißkarrirtem wollenen Halstuche, einem braunen Strohhute mit gelber Blume bekleidet und trug einen Ehering am Finger.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage eröffnet, nach ꝛc. Brugger geeignete Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaiges Resultat derselben unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten Stelle der kgl. Polizeidirektion München anzuzeigen.

Augsburg, den 1. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18828. praes. $^3/_9$ 70.

(Den Beginn des Schuljahres pro $18^{70}/_{71}$ an den mittelfränkischen Schullehrerseminarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat zufolge Mittheilung vom 25. v. Mts. mit Rücksicht auf die am 3. Oktober ds. Js. beginnenden Aufnahmsprüfungen an den mittelfränkischen Schullehrerseminarien den Eintritt in das Schullehrerseminar zu Schwabach auf

Montag den 10. Oktober ds. Js.

festgesetzt, was hiemit den betheiligten Schulamtszöglingen zur Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 2. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 19151. praes. $^5/_9$ 70.

(Die Verleihung der Kreisstipendien pro $18^{70}/_{71}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 29. Dezember 1869 Nr. 28691, die Verleihung der Kreisstipendien pro $18^{69}/_{70}$ betr. (Kreis-Amtsblatt von 1870 Seite 78 ff.) wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Verleihung, Fortgenuß oder Erhöhung von Kreisstipendien für das Studienjahr $18^{70}/_{71}$ nebst den vorgeschriebenen Belegen bis längstens am 15. Oktober 1870 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Augsburg, den 3. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 19053. praes. $^5/_9$ 70.

(Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schlußprüfung der Kreis-Ackerbauschule Ramhof wird

Donnerstag den 6. Oktober ds. Js.
Vormittags $9^1/_2$ Uhr

stattfinden und es werden hiezu die Freunde der landwirthschaftlichen Bildung eingeladen.

Augsburg, den 3. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18949. praes. $^3/_9$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug des Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizei-

behörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern und des kgl. Kriegsministeriums vom 29. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 1. September 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern

und

Kriegsministerium.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diejenigen Wehrpflichtigen, welchen von der Ersatzcommission die Aussetzung der Einreihung oder die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 8 und 12 des Wehrverfassungsgesetzes bewilligt wurde, auf ihr Verlangen auch noch zur körperlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer Diensttauglichkeit zugelassen werden können.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Die körperliche Tauglichkeit bildet die erste Bedingung zum Eintritte in die Armee und das Vorbringen eines Wehrpflichtigen, daß er sich für untauglich halte, muß stets vor und nach der Einreihung die entsprechende Würdigung finden.

Es kann demnach einem Anstande nicht unterliegen, daß Wehrpflichtige — auch nach der ihnen zu Theil gewordenen Genehmigung ihres Anspruches auf zeitweise Befreiung oder auf Aussetzung der Einreihung — bei der Ersatzcommission der körperlichen Untersuchung unterstellt werden, wenn sie daselbst ihr körperliches Gebrechen oder Leiden rechtzeitig zur Anzeige bringen und um Feststellung ihrer Militärdiensttauglichkeit ausdrücklich nachsuchen.

Je nach dem Ergebnisse des ärztlichen Befundes ist dann entweder der Wehrpflichtige als untauglich zu behandeln, oder es hat der frühere Beschluß der einstweiligen Militärdienstbefreiung in Wirksamkeit zu bleiben. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. August 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Pranckh. v. Braun.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.
(Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 19058. praes. 5/9 70.

(Die Erledigung mehrerer Schul-, Organisten- und Meßnerstellen in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 13. August ds. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 1300) werden nachträglich folgende weitere katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste von Schwaben und Neuburg:

1) Dillishausen, kgl. Distrikts-Schulinspektionsbezirks Buchloe, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 27 Werktags- und 14 Sonn- und Feiertagsschülern;

2) Dirrlauingen, kgl. Distrikts-Schulinspektionsbezirks Burgau, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 52 Werktags- und 34 Sonn- und Feiertagsschülern und

3) Ob, kgl. Distrikts-Schulinspektionsbezirks Oberdorf, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 43 Werktags- und 12 Sonn- und Feiertagsschülern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind bei den betreffenden Distrikts-Schulinspektionen bis längstens 17. ds. Mts. einzureichen, die Besetzungsanträge aber bis längstens 24. ds. Mts. anher in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 2. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 20743. praes. 5/9 70.

(Berufung eines Verwesers des Lehramts der Mathematik und Physik an der Gewerbsschule Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbsschule zu Weiden soll die Lehrstelle für Mathematik und Physik vom 1. Oktober l. Js. angefangen zunächst durch einen Verweser mit einem Jahresbezuge von 700 fl. besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den entsprechenden Zeugnissen belegt binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, bei dem kgl. Rektorate der genannten Anstalt einzureichen.

Bemerkt wird, daß der künftige Lehramtsverweser bis zur Eröffnung des dritten Curses an der genannten Anstalt nöthigenfalls auch den Unterricht in der Naturgeschichte zu ertheilen hat.

Regensburg, den 30. August 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Loseyer.

Kreis-Notiz.

praes. 2/9 70.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 29. v. Mts. Nr. 8282b die beiden erledigten Finanz-Rechnungscommissärsstellen dahier den Rathsaccessisten Martin Oswald und Joseph Forster in München in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen Sich bewogen gefunden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	84	
" " 4% halbjährig	84	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	89[illegible]	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	105	
" Bank à fl. 500.		815
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	88[illegible]	

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg.

№ 78. Augsburg, den 10. September 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. — Der Schematismus des gesammten Schullehrerpersonals des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung der Bezirksarztsstelle I. Klasse am kgl. Bezirksamte Würzburg. — Die Erledigung des Pfarrer Georg Huber'schen Stipendiums. — Der vermißte Gotthard Schadenfroh von Winzer. — Heimliche Entfernung der ledigen Weberstochter Barbara Kost von Störnstein mit ihrem ¾ Jahre alten unehelichen Kinde Johann. — Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes. — Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes. — Eine zu Gotzendorf betretene taubstumme unbekannte Mannsperson. — Die Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg. — Die Erledigung der Pfarrei Degersheim mit der II. prot. Pfarrstelle in Heidenheim, Dekanats Dittenheim. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Königreiche Sachsen ausgebrochen und eine Verschleppung der Krankheit von dort nach Bayern zu besorgen ist, so wird unter Bezugnahme auf §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Regierungsblatt Nr. 35) hiemit verfügt, daß bezüglich des Transportes

a) von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande,

b) von Rohstoffen dieser Thiere im frischen oder getrockneten Zustande,

c) von Heu und Stroh und zwar auch in Gestalt von Verpackungsmitteln

aus Sachsen nach oder durch Bayern die Vorschriften in §. 2 der angeführten Verordnung bis auf Weiteres in Wirksamkeit zu treten und daß die Bestimmungen in §. 2 Ziff. 3 Abs. 2 l. c. auf das zu Militärzügen oder zum Transporte von Verwundeten benützte Heu und Stroh gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

München, den 5. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 18764. praes. ³/₉ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe am 26. August l. Js. ad Num. 10606 erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 31. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Schöfer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 18. August l. Js. wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erwidert, daß die Anfrage des kgl. Bezirksamts Rothenburg a/T., ob die nach §. 5 der Normativentschließung vom 28. Februar 1869, „das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betr.,“ am Schlusse jeden Monats den Brandversicherungsinspektoren von den Orts-Polizeibehörden einzusendenden Versicherungsübersichten und Nachweisungen bei den Inspektoren zu verbleiben haben, durch die Bestimmung in §. 3 dieser Vollzugsvorschriften sich beantwortet.

Gemäß letzterer Bestimmung haben nämlich die Orts-Polizeibehörden den hauptsächlichsten Inhalt der fraglichen Uebersichten und Nachweisungen in ein besonderes Verzeichniß — Anlage I. zur Normativentschließung vom 28. Februar 1869 einzutragen, während die Uebersichten

und Nachweisungen selbst die Grundlage für die von den Brandversicherungsinspektoren auszuübende Controle zu bilden haben, und daher von letzteren in Verwahrung zu nehmen sind.

Die kgl. Regierung hat hievon die Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungsinspektoren zu verständigen.

München, den 26. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen. v. Cetto.

(Betr. wie vor.)

Ad Num. 18945. praes. ³/₉ 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden, dann an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Den Schematismus des gesammten Schullehrerpersonals des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Genehmigung der unterfertigten Kreisstelle ist ein mit mehreren Zusätzen vermehrter neuer Schematismus des gesammten Schullehrerpersonals des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg erschienen, dessen reiner Ertrag nach Abzug der Druckkosten für die Unterstützungsanstalt der Wittwen und Waisen der Schullehrer von Schwaben und Neuburg bestimmt ist, und welcher, das Exemplar zu 36 kr., bei dem Verwaltungsausschusse der genannten Unterstützungsanstalt dahier abgelangt werden kann.

Sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden, dann

Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden auf dieses geschäftserleichternde und den neuesten Stand des Schullehrerpersonals darstellende Werk aufmerksam gemacht und dessen Ankauf aus Regiemitteln, dann dessen Anschaffung für die Schulen aus Lokalmitteln bewilligt.

Augsburg, den 2. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 19257. praes. ⁶/₉ 70.

(Die Erledigung der Bezirksarztsstelle I. Klasse am kgl. Bezirksamte Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse am kgl. Bezirksamte Würzburg, womit der bezirksärztliche Dienst für die kgl. Landgerichte Würzburg rechts und links des Mains verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 18. September l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 5. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18897. praes. ³/₉ 70.

(Die Erledigung des Pfarrer Georg Huber'schen Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Dechanten und Pfarrer Georg Huber von Grönenbach im Jahre 1760 gestiftete Huber'sche Stipendium in dem jährlichen Betrage von 87 fl. ist in Erledigung gekommen.

Auf dasselbe haben stiftungsgemäß Individuen Anspruch, welche von Grönenbach gebürtig sind, von dort angesessenen Eltern abstammen, sich zum Eintritte wenigstens in die dritte Klasse der lateinischen Schule eignen, sich über einen guten, jedenfalls die Mittelmäßigkeit übersteigenden Fortgang in ihren Studien auszuweisen vermögen, und zugleich die unzweifelhafte Intention haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen.

Dieß wird hiemit mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Bewerber um dieses Stipendium ihre mit den gehörigen Nachweisungen belegten Gesuche längstens innerhalb vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen haben.

Augsburg, den 3. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 18753. praes. ⁵/₉ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Gotthard Schadenfroh von Winzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung

vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Seite 1348 u. ff.) wird hiemit eröffnet, daß der Wirthssohn Gotthard Schadenfroh von Winger bereits ermittelt und in seine Heimath zurückgebracht worden ist.

Augsburg, den 2. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 18930. praes. 5/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung der ledigen Weberstochter Barbara Kost von Störnstein mit ihrem 3/4 Jahre alten unehelichen Kinde Johann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 2. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Die heimliche Entfernung der ledigen Weberstochter Barbara Kost von Störnstein mit ihrem 3/4 Jahre alten Kinde Johann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Störnstein

vom 20. ds. Mts. hat sich die ledige wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellte Weberstochter Barbara Kost von Störnstein am 16. Mai l. Js. mit ihrem damals 1/4 Jahr alten unehelichen Knaben Johann, um denselben der Impfung zu entziehen, heimlich aus ihrem Heimathsorte entfernt und seither weder über sich noch über ihr Kind etwas hören lassen.

Da dieselbe mit ihrem Kinde ohne Zweifel im Lande auf dem Bettel herumzieht, die Gemeinde aber deren Heimweisung beantragt hat, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, auf Barbara Kost Spähe zu verfügen und dieselbe auf Betreten sammt ihrem Kinde in ihre Heimathgemeinde Störnstein, kgl. Bezirksamts Neustadt W.-N., zu verweisen.

Signalement der Barbara Kost.

Größe: 5' 4", Statur: untersetzt, Haare: braun, Augen: grau, Nase: länglicht, Mund: regulär, Alter: 31 Jahre.

Regensburg, den 25. August 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,

Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 18230. praes. 30/8 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der kgl. Polizeidirektion München an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 2. ds. Mts. in München ein falsches Guldenstück verausgabt.

Nach Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 8. ds. Mts. ist fragliches Guldenstück badischen Gepräges vom Jahre 1856, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Randvertiefungen sind nach dem Gusse eigens eingeschlagen worden.

Dem glänzenden Aussehen nach ist das Fabrikat ganz neu und durch seine Farbe, sein stumpfes Gepräge und den schlecht gemachten Rand sehr leicht als falsch zu erkennen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Augsburg, den 29. August 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 18754. praes. $^7/_9$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 6. September 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falschen Sechskreuzerstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des exponirten kgl. Bezirksamtsassessors in Tegernsee vom 18. l. Mts. wurde in der Gemeinde Kreuth bei Gelegenheit der dortselbst zum Besten im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger veranstalteten Geldsammlung ein falsches Sechskreuzerstück vereinnahmt, welches, württembergischen Gepräges, aus Messing besteht, mit falschen Stempeln geprägt und versilbert ist, jedoch kein Fabrikat neuerer Zeit zu sein scheint.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, vor der Annahme derlei falscher Sechskreuzerstücke zu warnen, sachdienliche Spähmaßregeln nach dem Anfertiger derselben zu erlassen und ein etwaiges Resultat dem exponirten kgl. Bezirksamtsassessor in Tegernsee anzuzeigen.

München, den 25. August 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 18275. praes. $^7/_9$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Gotzendorf betretene taubstumme unbekannte Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden erhalten nach-

stehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 6. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Schofer, Sekr.

Abdruck.

(Eine zu Gotzendorf betretene taubstumme unbekannte Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. l. Mts. wurde zu Gotzendorf, kgl. Bezirksamts Kötzting, eine unbekannte taubstumme Mannsperson auf dem Bettel betreten. Da die bisherigen Recherchen nach der Herkunft und Heimath dieses Mannes erfolglos geblieben, ergeht Auftrag, hiernach zu forschen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Kötzting mitzutheilen und gleichzeitig anher Anzeige zu erstatten.

Das Signalement des fraglichen Mannes folgt nachstehend.

Landshut, den 23. August 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekr.

Signalement

des unbekannten eingelieferten Taubstummen.

Er ist 5′ 4″ 1‴ groß und wird ein Alter von 27 bis 30 Jahren haben; er hat braune an der Stirne nach links gestrichene Haare, kleine Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange etwas spitzige Nase, längliches Gesicht, braunen, wenigen, jedoch an den Oberlippen stärkeren Bart, spitziges Kinn, seine Kleidung besteht aus einem niederen kleinen schwarzen Filzhute, aus einem blautuchenen Janker mit überschlagenem Kragen und schwarzen beinernen Knöpfen, einem alten schwarzen mit grauen Streifen versehenen seidenen Halstuche, einer weißen mit schwarzen Tupfen versehenen einreihigen Weste, einer langen braunen Sommerzeughose mit grünen Streifen und weißen Tupfen, einem feinen abgenützten Leinwandhemde und bis an die Kniee reichenden Stiefeln.

Er trägt bei sich ein Tabaksglas, ein kleines Portemonnaies mit 22 kr. Silbergeld und 4½ kr. Kupfermünze, einen Kamm, ein Stück Seife, ein kleines Stück Spiegelglas und einen blechernen Becher.

Besondere Kennzeichen: finden sich nur Narben am linken und rechten Zeigefinger vor.

Ad Num. 1460. praes. ⁴/₉ 70.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. ds. Mts. Nr. 11977 wurde die Einziehung der vierten Untersuchungsrichtersstelle am kgl. Bezirksgerichte Augsburg verfügt und wird deßhalb der kgl. Bezirksgerichtsassessor Gustav Fürst vom 1. Oktober ds. Js. an der Funktion als Untersuchungsrichter enthoben.

Augsburg, den 27. August 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. E. 4602. praes. 3/9 70.
K. 5356.

(Die Erledigung der Pfarrei Degersheim mit der II. prot. Pfarrstelle in Heidenheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Degersheim mit der II. Pfarrstelle Heidenheim wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Oktober 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen: a) an baarem Gelde 90 fl., b) an Naturalien: 5 Schffl. 5 Metz. 3 Vrlg. 1/2 Sechztl. Korn à 12 fl. 54 kr. = 76 fl. 55 3/4 kr., 5 Schffl. 3 Metz. 1/2 Sechztl. Dinkel à 6 fl. 18 kr. = 34 fl. 41 kr., 5 Schffl. 3 Metz. 1/2 Sechztl. Haber à 6 fl. 18 kr. = 34 fl. 41 kr., 2 Schober langes Stroh à 11 fl. 30 kr. = 23 fl., 2 Schober kurzes Stroh à 6 fl. 30 kr. = 13 fl. (Diese Naturalien werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 5 Klftr. Buchenscheitholz à 11 fl. 6 kr. = 55 fl. 30 kr., 5 Klftr. hart und weichgemischtes Prügelholz à 6 fl. 6 kr. = 30 fl. 30 kr., 500 Stück hart und weich gemischte Wellen à 2 fl. 6 kr. = 10 fl. 30 kr., 2) aus Stiftungskassen baar 7 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 89 fl. 35 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im II. Pfarrhause zu Heidenheim, welches sich in einem sehr guten Zustande befindet, sammt Genuß der Oekonomiegebäude im Anschlage zu 25 fl., aus 3 Tgw. 47 Dezm. Gärten 25 fl. 30 kr., aus 1 Tgw. 16 Dezm. Aeckern 2 fl. 9 kr., aus 1 Tgw. 39 Dezm. Wiesen 10 fl. 6 kr., aus 5 Tgw. 18 Dezm. Waldung 7 fl. 18 kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 96 fl. 31 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 15 fl. Summa 647 fl. 26 3/4 kr. Hievon die Lasten ab mit 54 fl. 35 3/4 kr. Reinertrag 592 fl. 51 kr.

An freiwilligen Geschenken 14 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 5 fl. 12 kr. Kapitalsdarauslage an den Amtsvorgänger zu ersetzen.

Ansbach, den 30. August 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	84	
" " 4% halbjährig	84	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	89½	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	105	
" Bank à fl. 500.		815
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	88½	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest. (Schäffel.)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest. (Schäffel.)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg	2	Sept.	51	815	866	866	—	21	58	21	17	20	13	26	305	331	331	—	14	27	13	57	13	11
		Kern	16	452	468	465	3	19	35	18	42	17	34											
Babenhausen	29	Aug.	—	114	114	114	—	18	—	17	48	17	30	—	4	4	4	—	13	18	13	15	12	30
Burgau	29	„	—	70	70	70	—	19	36	19	—	18	24	1	22	23	23	—	15	36	15	3	14	30
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	31	„	—	50	50	42	8	18	35	18	13	17	20	11	103	114	106	8	14	31	14	4	13	41
		Kern	—	108	108	75	33	18	35	17	27	16	23											
Füßen	3	Sept.	44	27	71	37	34	21	—	21	—	20	36	17	16	33	22	11	16	30	16	8	15	38
Günzburg	30	Aug.	61	242	303	257	46	19	15	18	42	18	—	4	25	29	29	—	15	18	15	—	14	45
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	1	Sept.	110	269	379	295	84	19	10	18	22	17	—	39	105	144	93	51	15	26	14	35	12	55
Kempten	31	Aug.	470	646	1116	620	496	20	49	19	43	18	35	241	149	390	144	246	15	30	14	53	13	48
Krumbach	3	Sept.	15	73	88	77	11	18	42	17	51	17	16	—	19	19	19	—	15	5	14	27	13	20
Lauingen	3	„	1	35	36	25	11	21	45	20	27	19	54	8	46	54	49	5	16	18	15	51	14	51
		Kern	49	571	620	611	9	21	18	20	42	19	36											
Lindau*)	3	„	2799	1567	4366	2204	2162	14	—	13	34	13	4	16	9	25	—	25	—	—	—	—	—	—
		Kern	161	638	799	503	296	14	27	13	7	12	20											
Memmingen	30	Aug.	31	802	833	775	58	19	17	18	37	17	50	47	105	152	103	49	14	10	13	52	13	21
Mindelheim	3	Sept.	107	144	251	212	39	18	28	17	55	16	50	38	21	59	54	5	14	9	13	22	12	20
Neuburg	31	Aug.	6	329	335	322	13	19	46	19	6	18	15	—	66	66	66	—	14	33	13	46	13	8
Nördlingen	3	Sept.	44	19	63	63	—	21	47	20	49	20	24	29	56	85	77	8	14	17	13	58	13	37
		Kern	102	457	559	511	48	20	27	19	32	18	15											
Oettingen	31	Aug.	18	167	185	107	78	21	54	19	48	17	42	—	33	33	32	1	15	—	13	30	12	—
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	30	„	14	103	117	94	23	18	30	17	55	16	22	22	43	65	49	16	14	53	13	49	13	34
Thannhausen	1	Sept.	—	52	52	50	2	18	15	17	30	16	48	—	33	33	33	—	14	30	14	20	14	—
Weiler		„																						
Weißenhorn	31	Aug.	121	298	319	231	188	19	51	18	54	18	6	8	22	30	18	12	15	—	14	15	13	27
Wertingen	30	„	5	116	121	121	—	20	9	18	58	17	42	—	7	7	7	—	14	—	13	12	11	30

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest. (Schäffel.)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest. (Schäffel.)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
Augsburg		wie	20	479	499	482	17	14	41	13	19	11	42	—	253	253	250	3	7	41	7	26	6	53
Babenhausen		oben.	—	7	7	7	—	14	45	14	—	13	—	6	61	67	67	—	8	—	7	15	6	42
Burgau			4	63	67	62	5	14	45	14	8	13	30	10	238	248	244	4	8	—	7	39	7	18
Dinkelscherben																								
Donauwörth			10	105	115	98	17	12	43	11	35	10	27	24	190	214	180	34	7	5	6	35	6	2
Füßen			—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	8	10	18	10	8	12	—	11	—	10	—
Günzburg			7	446	453	278	175	14	45	14	36	13	—	15	231	246	241	5	8	—	7	18	7	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			7	104	111	82	29	14	30	13	10	11	23	53	63	116	95	21	8	52	6	55	5	49
Kempten			14	37	51	12	39	—	—	15	—	—	-	122	148	270	200	70	10	24	9	33	8	45
Krumbach			10	120	130	95	35	14	42	14	8	13	13	23	40	63	63	—	8	15	7	7	6	31
Lauingen			194	609	803	719	84	14	48	12	54	10	57	24	117	141	141	—	8	51	8	21	8	—
Lindau*)			—	102	102	—	102	—	—	—	—	—	-	153	217	370	166	204	10	36	9	6	8	—
Memmingen			61	565	626	473	153	16	40	16	—	14	39	245	39	284	227	57	9	2	7	55	7	9
Mindelheim			59	109	168	83	85	14	53	12	21	9	59	25	26	51	51	—	8	33	6	53	6	22
Neuburg			21	212	233	173	60	14	3	12	12	10	35	4	67	71	71	—	8	39	6	52	6	18
Nördlingen			429	320	749	635	114	13	39	12	43	12	3	25	94	119	94	25	8	30	8	1	7	20
Oettingen			13	278	291	128	163	14	30	12	45	11	—	27	103	130	125	5	9	—	7	30	6	—
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			2	136	138	121	17	13	3	12	44	12	30	68	32	100	98	2	8	—	6	32	6	12
Thannhausen			—	13	13	13	—	14	—	13	10	13	—	11	—	11	10	1	7	6	6	52	6	12
Weiler																								
Weißenhorn			8	613	621	466	155	15	3	14	21	13	30	392	193	585	532	53	9	6	7	51	6	57
Wertingen			1	190	191	74	117	15	21	14	38	12	30	6	26	32	31	1	8	—	7	19	6	46

* Der Schrannenstand ist nach Zentnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 79. Augsburg, den 10. September 1870.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich. — Der vermißte Knabe Joseph Gottlieb Stetter von Buchenberg. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Lindemann in Augsburg. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 17753. praes. $^{5}/_{9}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Kissingen an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurden am 18. Juli ds. Js. in einer Scheune zu Münnerstadt, kgl. Bezirksamts Kissingen, 12 falsche Guldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1853 aufgefunden und erscheint ein Einwohner dieser Stadt, bei welchem vier weitere falsche Zweiguldenstücke vorgefunden wurden, der Thäterschaft der Fälschung dringend verdächtig.

Nach einem Gutachten des kgl. bayer. Hauptmünz- und Stempelamtes bestehen die vorgefundenen Zweiguldenstücke, von welchen einige gerändert sind, aus Zinn, und sind in einer Form gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Zweiguldenstück gedient hat.

Dieß wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen zum vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gegeben, und sind etwaige Ergebnisse der angestellten Recherchen dem kgl. Bezirksamte Kissingen mitzutheilen.

Augsburg, den 2. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 19255. praes. ⁹/₉ 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch nachstehenden Abdruck wird die im bezeichneten Betreffe unterm 3. ds. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst dem darin erwähnten Aufrufe den unmittelbaren Stadtmagistraten zur Nachachtung und den kgl. Bezirksämtern zur geeigneten Anweisung der untergebenen Gemeindebehörden bekannt gegeben.

Augsburg, den 9. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält in der Anlage Abdruck eines öffentlichen Aufrufes des in München gebildeten Central-Nachfragebureaus für die aus Frankreich ausgewiesenen bayer. Unterthanen und Angehörigen der verbündeten deutschen Staaten überhaupt mit dem Beifügen, daß aus Rücksichten gebotener gemeindlicher und nationaler Hilfeleistung, sowie auch aus volkswirthschaftlichen Erwägungen eine amtliche Förderung der Bestrebungen des constituirten Centralcomité's veranlaßt erscheint, um dasselbe möglichst rasch in den Besitz der für seine Thätigkeit wünschenswerthen Mittheilungen zu setzen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb beauftragt, sämmtliche Gemeindebehörden unverzüglich anweisen zu lassen, von den aus Frankreich im Gemeindebezirke mit der Absicht der Arbeitnahme oder selbstständiger gewerblicher Niederlassung in Bayern anlangenden bayerischen Unterthanen und Angehörigen der mitverbündeten deutschen Staaten mit thunlichster Beschleunigung und in möglichst kurzen Zwischenräumen dem erwähnten Centralcomité Kenntniß zu geben.

Die bezüglichen Mittheilungen sind in Verzeichnisse zu bringen und zwar getrennt in Ansehung der unselbstständigen Arbeiter und der Unternehmer.

Die Verzeichnisse für die unselbstständigen Arbeiter haben zum Mindesten zu enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Arbeiters,
2) Angabe der Staatsangehörigkeit und der Heimathgemeinde,
3) des Alters und Geschlechts,
4) kurze Erwähnung der Familienverhältnisse,
5) Bezeichnung des Ortes und des Etablissements der letzten Beschäftigung vor der Ausweisung,
6) der Geschäftsbranche, in welcher der Arbeiter verwendet werden will oder überhaupt verwendbar ist.

In jene für Unternehmer ist aufzunehmen:

1) Vor- und Zuname des Unternehmers,
2) Angabe der Staatsangehörigkeit und der Heimathgemeinde,
3) Ort und Art des selbstständigen Gewerbsbetriebs in Frankreich vor der Ausweisung,
4) eine Bezeichnung des in Bayern beabsichtigten gewerblichen oder industriellen Unternehmens.

Sollte sich in Folge erlangter Arbeitsgelegenheit, erfolgter Niederlassung oder aus sonstigen Gründen eine Wirksamkeit des Centralcomité's in Ansehung angemeldeter Personen nachträglich überflüssig zeigen, so ist dem Comité behufs Evidenthaltung der Register nach Thun-

lichkeit durch die Gemeindebehörden hievon Kenntniß geben zu lassen.

München, den 3. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.
(Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich betr.)

v. Cetto.

Aufruf!

Die französische Regierung hat durch die Vertreibung der Deutschen aus ihren Grenzen in einer an längst vergangene Jahrhunderte erinnernden Härte das internationale Rechtsbewußtsein Europas schwer verletzt.

Diese — eines auf seine civilisatorische Mission pochenden Volkes so ganz und gar unwürdige — Aeußerung moderner Staatsweisheit trifft selbstverständlich schwer die vielen Arbeiter und Unternehmer deutscher Abstammung in Frankreich und damit gerade jenen Theil der gewerblichen und industriellen Bevölkerung, dessen geistiger Ueberlegenheit, dessen eisernem Fleiße parallel mit der dem Deutschen eigenen Geschicklichkeit Frankreich seit Jahren seine Superiorität in einer Menge von Erzeugnissen auf dem Weltmarkte mit verdankt.

Wir erkennen und begrüßen in diesen Tausenden von deutschen Flüchtlingen, wie sie jetzt täglich die schweizerischen und belgischen Lande durcheilen, nicht nur die stammverwandten Brüder, welche Anspruch auf unsere Theilnahme in Wort und That haben, nein, wir erblicken in ihnen auch ganz besonders die Männer, deren industrielle Qualifikation eine Gewähr für die Gründung neuer Gewerbszweige, für die Verbesserung mancher bestehenden bilden wird, mit einem Worte, Männer, deren Rückkehr nach Deutschland vielleicht mit einer neuen Periode der deutschen Industrie identifizirt werden kann.

Jede Förderung der Niederlassung dieser Stammesgenossen, die nun dem undankbaren Lande, das augenblicklich in dem argen Wirrniß seiner Lage die Wirkungen der getroffenen inhumanen Maßregel nicht ermißt, den Rücken kehren, ist also nicht blos ein gebotener Akt der Wohlthätigkeit, sie ist zugleich eine kulturhistorisch nationale That, deren Früchte wenn auch nicht wir, so doch wenigstens unsere Nachkommen zu ernten vermögen. Die Weltgeschichte ist freigebig mit Beispielen solcher segensreicher, nationaler Dislocationen; in Jedermanns Erinnerung stehen aber wohl die Industrieplätze Hanau, Pforzheim, Friedrichsdorf, Moabit, Erlangen 2c. und viele andere, als die sprechenden Folgen einer ähnlichen Ausweisungsdekretur Ludwig XIV.

Von diesen Erwägungen geleitet, glaubten die Unterzeichneten auch zur praktischen Verwirklichung einer vom Standpunkte der Humanität wie der Volkswirthschaft aus nationalen Idee beitragen und dieses damit auf's Wirksamste und zugleich für die schutzbedürftigen Landsleute auf das Entsprechendste bethätigen zu sollen, daß sie sich entschlossen, ein Centralnachfragebureau dahier zu errichten, welches es sich zur ausschließlichen Aufgabe setzen wird, die Nachfrage nach Arbeitskräften und das Angebot solcher zu vermitteln und selbstständigen Unternehmern die wünschenswerthen Winke für Erleichterung der Niederlassung zu geben.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist ein Verkehr mit allen Gemeinden Bayerns, welche das vorläufige Reiseziel der Vertriebenen sind, wie andrerseits mit den bayerischen Consuln und Agenten der Länder, durch welche die Flüchtlinge zu passiren pflegen, in Aussicht genommen, um möglichst bald zur Kenntniß der Namen, persönlichen Verhältnisse, Geschäftsbranchen 2c. der Zurückkehrenden zu gelangen.

Diese Listen wird das Comité sodann vervielfältigen und an sämmtliche bayerische Organe für Handel und Gewerbe, die sich ohne Zweifel gründenden Subcomités, sowie, was die unselbstständigen Arbeiter anbelangt, an

jene Industriellen und sonstigen Unternehmer vertheilen, die bei dem Bureau sich zur Annahme und Verwerthung von Arbeitskräften bereit erklären. Schon jetzt können wir zu unserer Freude constatiren, daß ein hiesiger bedeutender Industrieller sich sofort zur Uebernahme einer der bisher durchschnittlich von ihm beschäftigten Arbeiter entsprechenden gleichen Zahl von Auswanderern erboten hat.

Wir können nur hoffen und wünschen, daß sich diesem Beispiele recht Viele anschließen und zu diesem Behufe an das Centralcomité (Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer dahier) wenden möchten, um so die Verwirklichung der oben gedachten Idee zu ermöglichen.

München, den 29. August 1870.

C. Billing, Vorsitzender, J. W. Bolster — für den allgemeinen Gewerbeverein.
J. Löffler, F. X. Heißinger — für den Arbeiter-Bildungsverein.
K. Uhl für den evangelischen Handwerkerverein.
J. M. Gerbeissen, J. C. Weibert, J. Landgraf, Sekretär — für die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.
J. Schmid für den katholischen Gesellenverein.
O. Schmalix, geheimer Minist.-Sekretär.
Prof. F. Miller, H. Ortmann — für den Kunstgewerbeverein.
J. G. Landes für den landwirthschaftlichen Verein.
C. Kester, J. Stroblberger — für den polytechnischen Verein.
C. Hörner, Dr. Adler — für den volkswirthschaftlichen Verein.

Ad Num. 19025. praes. 7/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Knaben Joseph Gottlieb Stetter von Buchenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 12. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1295 ff.) wird hiemit eröffnet, daß der Aufenthalt des Knaben Joseph Gottlieb Stetter von Buchenberg ermittelt ist.

Augsburg, den 6. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 1578. praes. 8/9 70.

Bekanntmachung.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Lindemann in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 3./6. ds. Mts. dem kgl. Advokaten Lindemann in Augsburg auf dessen Gesuch vom 18. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Bernhard Dauser, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. l. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Augsburg, den 6. September 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 80. Augsburg, den 14. September 1870.

Inhalt:

Die Stelle des Präsidenten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg. — Die Emission neuer Zinscoupons zu den 4½%igen Eisenbahn-Anlehensobligationen vom Jahre 1852. — Der Schüblingstransport auf den Eisenbahnen. — Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868, „die Schau- und Vorstellungen betr." — Die erledigte Pfarrei Thundorf, Dekanats Schweinfurt. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat August 1870. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 1273. praes. ¹²/₉ 70.

(Die Stelle des Präsidenten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Allerhöchsten Rescripte d. d. Schloß Berg den 11./12. ds. Mts. haben Seine Majestät der König Sich Allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath im außerordentlichen Dienste Winfried von Hörmann zum Präsidenten der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 12. September 1870.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Pollak.

---

praes. ¹¹/₉ 70.

Bekanntmachung.

(Die Emission neuer Zinscoupons zu den 4½%igen Eisenbahn-Anlehensobligationen vom Jahre 1852 betr.)

Die nach Ziffer IV der Bekanntmachung vom 10. März l. Js. (Regierungsblatt Nr. 18 S. 425) gestattete Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu den 4½%igen Eisenbahnobligationen vom Jahre 1852 durch die kgl. Rentämter wird mit dem 30. September l. Js. geschlossen.

Es können daher die neuen Couponsbogen zu den bezeichneten Eisenbahnobligationen vom 1. Oktober 1870 an nur mehr bei der kgl. Eisenbahnbaudotations-Hauptkasse dahier unmittelbar oder durch die Vermittlung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg erholt werden.

München, den 9. September 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 19481. praes. 11/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Schüblingstransport auf den Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben und hiebei auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1870 Seite 1227) verwiesen.

Augsburg, den 10. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Schüblingstransport auf Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der durch den neuesten Eisenbahnfahrtenplan eingetretenen Aenderungen in den Eisenbahnzügen wird mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern Ziff. 3 der Regierungsausschreibung vom 31. Juli ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1607) dahin abgeändert, daß auf der Bahnstrecke München-Ingolstadt-Nürnberg, beziehungsweise Gunzenhausen nunmehr zum Schüblingstransporte zu verwenden sind:

a) in nördlicher Richtung der Postzug Nr. 31, welcher Mittags 12 Uhr 20 Minuten von München abgeht, um 5 Uhr bis 5 Uhr 10 Minuten Treuchtlingen passirt und um 7 Uhr 40 Minuten in Nürnberg eintrifft, in Treuchtlingen aber auf den um 5 Uhr 15 Minuten abgehenden und um 6 Uhr 5 Minuten in Gunzenhausen eintreffenden Postzug Nr. 47 die dahin bestimmten Schüblinge abzugeben hat;

b) in südlicher Richtung der Postzug Nr. 32, welcher Morgens 7 Uhr 40 Minuten von Nürnberg abgeht, um 10 Uhr bis 10 Uhr 10 Minuten Treuchtlingen passirt und um 2 Uhr 40 Minuten in München anlangt, in Treuchtlingen aber die von Gunzenhausen ankommenden Schüblinge aufzunehmen hat, welche mit dem um 9 Uhr 15 Minuten Morgens von Gunzenhausen abgehenden und um 10 Uhr 5 Minuten in Treuchtlingen eintreffenden Postzuge Nummer 48 zu transportiren und beziehungsweise weiter zu befördern sind.

Ansbach, den 6. September 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 19286. praes. 10/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868, „die Schau- und Vorstellungen betr.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Niederbayern vom 3. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 9. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Fall ergeben, daß der Anerkennungsschein nach §. 2 lit. A der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1868, die Schau- und Vorstellungen betreffend, einer Musikantengesellschaft ausgestellt wurde, welcher mit Rücksicht auf die im Ensemblevortrage verschiedener Musikstücke bekundete Gewandtheit zwar die I. Befähigungsnote ertheilt worden war, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die vorgetragenen Piecen nur nach dem Gehöre eingeübt seien.

Durch einen solchen Befähigungsnachweis erscheinen die Voraussetzungen des §. 2 Absatz III der vorgenannten allerhöchsten Verordnung nicht gegeben, und kann bei einer derartigen Musikgesellschaft nicht angenommen werden, daß sie sich über die Stufe gewöhnlicher Musikanten erhebe. Hierauf wird zur Darnachachtung in künftigen Fällen und strengen Handhabung der vorerwähnten Vorschriften aufmerksam gemacht.

Landshut, den 3. September 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekr.

Ad Num. 2616. praes. 9/9 70.

(Die erledigte Pfarrei Thundorf, Dekanats Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Thundorf wird zur Bewerbung in vorgeschriebener Frist von 6 Wochen a dato mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 75 fl., aus Getreide nach dem Normalpreis 271 fl. 55 kr., 3 Schock langes, 3 Schock kurzes Stroh = 33 fl., 7⁹/₁₀₀ Klftr. gemischtes Prügelholz = 38 fl. 32½ kr., 415 Bund gemischte Wellen = 12 fl. 22 kr.

II. Zinsen 40 fl. 29¼ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig 25 fl., b) 6 Tgw. 712 Dezm. Grundstücke 68 fl. 29 kr.

IV. Ertrag aus Rechten 3 fl. 6 kr.

V. Aus Dienstesfunktionen 29 fl. 58 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 5 fl. 10 kr. Summa 603 fl. 1¾ kr. Lasten 7 fl. 59 kr. Reiner Pfarrertrag 595 fl. 2¾ kr.

Bayreuth, den 29. August 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	84¼	
" " 4% halbjährig	84¼	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	89½	
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	105	
" Bank à fl. 500.		815
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	88¼	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat August 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	8	7	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	9	4	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	8	26	2	—	—	—	4	15	—	2	30	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	54	2	—	—	—	3	6	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	2	11	7	—	—	—	2	14	—	1	38	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	48	—	—	—	—	2	39	—	4	30	—	hCtr. 17	—	—
1 „ gerändelte Gerste	7	28	—	6	—	—	5	48	—	4	2	4	6	—	—	„ 20	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	24	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Linsen	32	—	—	28	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Kartoffel weiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	—	—	—	6	24	—	12	—	—	5	—	—	—	—	—	7	30	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	16	-	—	16	—	—	17	—	—	13	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	14	—	—	14	—	—	16	—	—	12	4	—	13	—	—	12	—
1 „ „ geringeres	—	12	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	12	-	—	13	—	—	18	—	—	12	—	—	13	—	—	12	—
1 „ „ geringeres	—	11	—	—	12	—	—	-	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	-	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	24		—	—	—	—	30	—	—	28	—	—	27	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	32	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	32	—	—	30	—	—	38	—	—	34	-	—	30	—	—	36	—
1 „ Butter	—	28	—	—	32	—	—	36	—	—	31	—	-	26	—	—	30	—
1 „ Fische: Karpfen	—	27	—	—	22	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	36	—
1 „ „ Hechte	—	42	—	—	30	—	—	20	—	—	30	-	—	24	—	—	42	—
12 Eier	—	13	6	—	16	—	—	19	-	—	15	—	—	13	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	18	30	-	23	20	—	27	—	-	24	—	—	22	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	26	—	—	21	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	26	—	—	26	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	16	4	-	19	—	—	29	—
1 Maß Winterbier	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	-	7	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	55	—	15	—	—	17	—	—	17	17	—	12	30	—	23	—	—
1 „ Fichtenholz	12	23	-	11	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
1 „ Föhrenholz	13	37	—	—	—	—	14	30	—	10	36	4	10	30	—	17	—	—
1 „ Birkenholz	16	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	11	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	-	6	—	—	12	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	2	48	—	2	—	—	2	12	—	2	18	—	2	18	—	3	—	—
1 „ saures Heu	2	13	—	1	33	—	1	45	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—
1 „ langes Stroh	1	16	—	1	42	—	2	—	—	—	—	—	1	12	—	3	—	—
1 „ kurzes Stroh	1	—	—	1	30	—	1	30	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—
1000 Torf	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 81. Augsburg, den 17. September 1870.

Inhalt:

Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson. — Der französische Staatsangehörige Pinchas Chapirah. — Aufgreifen einer anscheinend taubstummen Mannsperson. — Gebührenverhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier der Vollzug des Art. 33 Abs. I. des Wehrverfassungsgesetzes. — Erledigung des stabilen Vikariats Münchenreuth. — Wiederbesetzung der Pfarrei Oberwaldbehrungen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19191. praes. 7/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden erhalten nachstehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 22. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Hiebei wird auf das frühere Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. September 1866 im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1866 S. 1439 ff. verwiesen.

Augsburg, den 6. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Die Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den Ausschreibungen der unterfertigten kgl. Stelle vom 24. August 1866, Kreis-Amtsblatt von 1866

S. 1166, und 19. April 1869, Kreis-Amtsblatt 1869 S. 592, näher beschriebene taubstumme Mannsperson, welcher in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, provisorisch die Heimath angewiesen wurde, hat sich laut Anzeige der Gemeindeverwaltung Karmensölden vom 14. l. Mts. abermals aus ihrer Heimath entfernt, ohne daß man vermuthen könnte, wohin sie sich begeben habe.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf fragliche Person neuerdings Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens festnehmen und an das kgl. Bezirksamt Amberg abliefern zu lassen.

Regensburg, den 22. August 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 19705. praes. 14/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den französischen Staatsangehörigen Pinchas Chapirah betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 10. l. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern folgt untenstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Augsburg, den 13. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Bezugnahme auf den an das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern erstatteten Bericht vom 28. v. Mts. unter Rückschluß seiner Beilagen die von dem mit Vertretung der französischen Staatsangehörigen betrauten Großbrittanischen Gesandten übermittelte Summe von sechs Gulden gegen alsbaldige Empfangsbestätigung mit dem Auftrage zugesendet, dieselbe an den in Freising wegen Landstreicherei aufgegriffenen jüdischen Rabbi Pinchas Chapirah aus Oran schleunigst ausbezahlen und demselben bedeuten zu lassen, daß er sofort Bayern zu verlassen habe, und daß, falls er nach drei Tagen noch auf bayerischem Gebiete betreten werden sollte, dessen Wiederergreifung und zwangsweise Fortschaffung stattfinden würde.

Tag und Stunde der Ausbezahlung ist auf dem Reisepasse des Pinchas Chapirah vorzumerken.

Hienach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur strengsten Ueberwachung des Vollzugs geeignet anzuweisen.

Pinchas Chapirah ist 59 Jahre alt, gegen 6 Fuß groß, hat graue Haare, hohe Stirne, blonde Augenbrauen, kastanienbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, grauen Bart, rundes Kinn und ovales Gesicht.

München, den 10. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. (Betreff wie vor.)

v. Du Bois.

Ad Num. 19468. praes. 14/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Aufgreifen einer anscheinend taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. v. Mts. wurde zu Wiggensbach, kgl. Bezirksamts Kempten, eine anscheinend taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement unten angefügt ist.

Da der Name und die Heimath dieser Person unbekannt ist und bisher noch nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes den Auftrag, die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem kgl. Bezirksamte Kempten mitzutheilen, hierüber aber sofort auch an die unterfertigte kgl. Stelle Bericht zu erstatten.

Augsburg, den 13. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Signalement.

Alter: etwa 45 Jahre,
Größe: 5′ 11″ 6‴,
Statur: hager mit flacher Brust,
Gesicht: länglicht,
Stirne: hoch,
Haare: dünne dunkle,
Augen: braun,
Nase: groß, spitz,
Mund: geschlossen,
Unterlippe: aufgeworfen,
Kinn: spitz.

Besondere Kennzeichen: hat eine beginnende Glatze und einen kurzen dunklen Vollbart mit spärlichem Haar.

Kleider: abgetragener grauer Hut mit aufgebogenem Rande, dunkelgrüner Spenser mit kleinen Knöpfen von schwarzem Bein auf beiden Seiten, lodene braungraue Hose mit großen Flecken von ähnlichem helleren Stoffe.

Ad Num. 19625. praes. 14/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gebührenverhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. I. des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 7. l. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mit dem weiteren Auftrage, diese höchste Entschließung auch in den Bezirks-Amtsblättern zu veröffentlichen.

Augsburg, den 13. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. August ds. Js. im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erwidert, daß auch den noch im elterlichen Brode stehenden Stiefkindern der zum Dienste eingerück-

ten Reservisten und Landwehrmänner die im Art. 33 Abs. I. des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vorgesehene Unterstützung bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen zu gewähren sei.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen.

München, den 7. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
(Betreff wie vor.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 2690. praes. $^{12}/_{9}$ 70.

(Erledigung des stabilen Vikariats Münchenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat in Münchenreuth ist in Erledigung gekommen, und wird mit einem fassionsmäßigen Bezug von 396 fl. $4^{1}/_{2}$ kr. hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, den 3. September 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2644. praes. $^{10}/_{9}$ 70.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Oberwaldbehrungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Oberwaldbehrungen, Dekanats Rothausen, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 8 fl. 45 kr., 1 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. $1^{3}/_{4}$ Sechztl. Waizen nach den Normalpreisen = 31 fl. $49^{1}/_{2}$ kr., $4^{70}/_{100}$ Klftr. gemischtes Scheitholz = 31 fl. $24^{3}/_{4}$ kr., 211 Stücke Wellen = 9 fl. $46^{1}/_{2}$ kr., aus Stiftungs- und Gemeindekassen 78 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung klein 20 fl., 12 Tgw. 833 Dezm. Grundstücke = 52 fl. $23^{1}/_{4}$ kr.

III. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse 114 fl. $57^{1}/_{4}$ kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 11 fl. $12^{3}/_{4}$ kr.

V. Observanzmäßige Gaben 3 fl. Summa 362 fl. 4 kr. Lasten 3 fl. $12^{1}/_{2}$ kr. Reiner Pfarrertrag 358 fl. $51^{1}/_{2}$ kr.

4 fl. 38 kr. Aussitzfrist für 1871 ist noch zu berichtigen.

Bayreuth, den 1. September 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Course der k. b. Staatspapiere.
Augsburg, den 16. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
" " 4%	$84\frac{1}{4}$	
" " 4% halbjährig	$84\frac{1}{4}$	
" " $4^{1}/_{2}$%		
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig		$89\frac{1}{4}$
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	105	
" Bank à fl. 500.		815
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%		88

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 82. Augsburg, den 19. September 1870.

Inhalt:

Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849, sowie die durch das Einrücken der Rekruten bedingten Maßregeln. — Cursiren falscher Münzen. — Die Einberufung des Schullehrerpersonals zur militärischen Dienstleistung. — Die Stelle eines II. Präfekten am Studienseminare zu Amberg. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20017. praes. $^{17}/_{9}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, desgleichen an die kgl. Verwaltung des Zuchthauses Kaisheim.

(Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849, sowie die durch das Einrücken der Rekruten bedingten Maßregeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird nachstehend Abdruck der im ausgesetzten Betreffe an die General- und Corpscommando's erlassenen höchsten Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 9. ds. Mts. Nr. 14181 zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, den ihnen hienach von den Militärbehörden zukommenden Requisitionen ungesäumt zu entsprechen. Hiezu wird weiters bemerkt, daß nunmehr an sämmtliche Heeresabtheilungen zugleich Befehl erlassen wurde, die noch nicht einberufenen reserve- und landwehrpflichtigen Unteroffiziere und Spielleute und so auch jene wehrpflichtigen Aufseher in den Strafanstalten und Polizeianstalten, welche derlei Chargen bekleiden, zum Dienste einzuberufen.

Die kgl. Verwaltung des Zuchthauses Kaisheim wird von der nachstehenden höchsten Entschließung wegen rechtzeitiger Ergänzung des Aufsichtspersonals hiemit gleichfalls in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 17. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Nachstehendes erging an die General- und Corps-commandos:

Unter Aufrechterhaltung des durch Kriegsministerialrescript vom 1. Juli l. Js. Nr. 8008a festgesetzten Zeitpunktes bezüglich des Einrückens der zur Aushebung gelangten diesjährigen Wehrpflichtigen zum Beginne des Rekrutenunterrichtes auf 4. Oktober l. Js. Abends wird in Anbetracht der dermaligen Verhältnisse Nachfolgendes verfügt:

A. Im Allgemeinen.

1) Mit dieser Altersklasse 1849 (Jahrgang 1870) sind auch alle jene Wehrpflichtigen einzuziehen, deren Einreihung nach Art. 8 Abs. 3 des Wehrverfassungsgesetzes länger als auf ein Jahr verschoben wurde und haben die Infanterie-Brigadecommandos auf Grund der — von den Distrikts-Verwaltungsbehörden zufolge der Ausschreibung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 22. August 1870 Nr. 9071 Abs. 4 angefertigten, nunmehr ungesäumt einzuholenden — Verzeichnisse diese Wehrpflichtigen den unterstellten Infanterieabtheilungen, Sanitätscompagnieen, Krankenwärter- und Verpflegsabtheilungen mit Rücksicht auf deren in den Listen wahrnehmbaren Eigenschaften hiezu in möglichst gleich- und verhältnißmäßiger Zahl zuzutheilen.

Dieselben sind von den Landwehr-Bezirkscommandos ebenfalls zum Einrücken auf 4. Oktober l. Js. Abends zu beordern, und haben diese Commandos den treffenden Heeresabtheilungen unter Mittheilung einer Abstellungsliste hievon Kenntniß zu geben.

2) Diese seither nicht zum Dienste Beigezogenen haben sogleich nach ihrem Einrücken ärztlich untersucht zu werden, und sind diese Untersuchungen in Garnisonen, in welchen sich eine Militär-Sanitätscommission befindet, von dieser nach der einschlägigen Instruktion vom 20. Februar 1868 und den hiezu erlassenen Erläuterungen und Vorschriften vorzunehmen; dagegen vertritt in jenen Garnisonen, in welchen zur Zeit für den Militär-Sanitätsdienst nur ein Arzt vorhanden ist, dieser die Stelle einer Sanitätscommission.

Die hievon als vollkommen feldkriegsdiensttauglich Befundenen sind, insoferne die Bestimmungen der Art. 60 und 62 des Wehrverfassungsgesetzes nach sorgfältig hierwegen eingezogener Erkundigung für dieselben nicht Platz zu greifen haben, zu verpflichten und gleich den Wehrpflichtigen der Altersklasse 1849 weiters zu behandeln.

Untaugliche oder zeitlich Untaugliche, sowie in Untersuchung Befindliche oder Unwürdige jedoch sind nach den einschlägigen Bestimmungen des vorbemerkten Gesetzes zu behandeln.

Die einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörden sind alsdann von der getroffenen Verfügung bezüglich dieser seither nicht zum Dienste Beigezogenen behufs der Berichtigung der treffenden Listen und Vormerkungsbücher zu verständigen.

3) Die Verpflichtung der durch die Aushebung der Altersklasse 1849 den Heeresabtheilungen bereits zugewiesenen Wehrpflichtigen hat sich nach den Bestimmungen des Artikels 66 des Wehrverfassungsgesetzes zu richten und sind demnach alle bis zum mehrerwähnten Zeitpunkte vorerst noch nicht Einberufenen am 1. Oktober l. Js. durch die Landwehrbezirks-Commandos in Pflichten zu nehmen.

4) Nach dem Vollzuge der in vorstehenden Ziffern 1 mit 3 gegebenen Anordnungen ist anher Bericht zu erstatten, und haben die Anzeigen über das Ergebniß der gemäß Artikels 8 Absatz 3 des Wehrverfassungsgesetzes erfolgten Einreihung die Gesammtzahl fraglicher Wehrpflichtigen in den einzelnen Ergänzungsbezirken, deren Zutheilung zu den bemerkten Waffen- und Dienstesgattungen, sowie deren wirkliche Einreihung, Zurückstellung oder Entlassung ersichtlich zu machen; ebenso sind Anzeigen über die Resultate des ärztlichen Befundes nach

der Beilage zur Ausschreibung vom 22. März 1869 Nr. 3630 in übersichtlicher Weise anher in Vorlage zu bringen.

rc. rc.

Dieses wird hiemit eröffnet.

München, den 9. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

(Betreff wie vor.)

Durch den Minister
der General-Sekretär.

Ad Num. 19435. praes. 12/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 5. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 12. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Fürth ist jüngst ein Kronenthaler zum Vorschein gekommen, welcher nach der von dem kgl. Hauptmünz- und Stempelamt zu München gepflogenen Untersuchung im Innern aus Kupfer besteht und mit der Oberfläche eines ächten Stückes plattirt ist.

Nach Mittheilung genannter Stelle finden sich derartig gefälschte Stücke häufig und beträgt der Silberwerth eines solchen 36 kr.

Indem vor Annahme ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden in Mittelfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 5. September 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 20123. praes. 19/9 70.

An die kgl. Lokal-Schulcommissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Einberufung des Schullehrerpersonals zu militärischen Dienstleistungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Distrikts-Schulbehörden werden aufgefordert, jene Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen, welche zur militärischen Dienstleistung einberufen sind, schleunigst zur Anzeige zu bringen und hiemit zugleich die Anträge wegen provisorischer Besetzung der einstweilen erledigten Stellen zu verbinden.

Augsburg, den 18. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 21999. praes. 17/9 70.

(Die Stelle eines II. Präfekten am Studienseminare zu Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines zweiten Präfekten am kgl. Studienseminare zu Amberg ist mit dem Beginne des nächsten Studienjahres wieder zu besetzen.

Die Obliegenheiten dieser Stelle sind:

1) gemeinschaftlich mit dem I. Präfekten die Aufsicht über die Zöglinge zu führen;
2) eventuell Musikunterricht im Seminare zu ertheilen;
3) an der Studienanstalt die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und die Predigten abwechselnd im Turnus mit den geistlichen Professoren abzuhalten und an allen übrigen Tagen die Schulmesse zu lesen.

Die hiefür dem II. Präfekten zugewiesenen Bezüge bestehen:

1) im Genusse der vollen freien Verpflegung im Seminare mit Ausnahme des Trunkes und der Wäsche;
2) in einem Funktionsbezuge von jährlich 300 fl., einer jährlichen Remuneration von 40 fl. für Ertheilung des Musikunterrichts und von 100 fl. aus der Studienkassa für die Offiziaturgeschäfte.

Die Applikation bei diesen Gottesdiensten ist stets frei.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Zeugnissen der oberhirtlichen Stelle über bisherige Wirksamkeit, dann der Distrikts-Polizeibehörde über tadelfreies sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, sowie mit weiteren Zeugnissen über Alter und Gesundheit, dann über die Befähigung zur Ertheilung des Musikunterrichts belegten Gesuche

binnen längstens 3 Wochen

vom Tage des Datums gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet bei der Direktion des kgl. Studienseminars in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 13. September 1870.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Pracher, Präsident.

Loseyer.

Kreis-Notizen.

praes. 9/9 70.

Med. Dr. Joseph Scheppach, bisher praktischer Arzt in Wertingen, hat unterm 6. September l. Js. seinen Wohnsitz nach Altenmünster, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, verlegt.

---

praes. 9/9 70.

Med. Dr. Nikolaus Staiger, praktischer Arzt in Oberstaufen, ist am 7. September l. Js. mit Tod abgegangen.

---

praes. 12/9 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. l. Mts. dem Priester Martin Keller, Pfarrer in Schlitshausen, Bezirksamts Günzburg, die katholische Pfarrei Batzenhofen, kgl. Bezirksamts Augsburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 83. Augsburg, den 21. September 1870.

Inhalt:

Auffinden einer männlichen Leiche. — Ausmittlung einer unbekannten Mannsperson. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Roggenhofer in Memmingen. — Die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnobligationen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 19420. praes. 15/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Identität der am 17. Juli l. Js. in der Nähe von Höflas aufgefundenen Leiche ist nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, inzwischen ermittelt worden, weßhalb die mit Ausschreiben der unterfertigten kgl. Stelle vom 2. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1870 S. 1218) deßfalls angeordneten Recherchen einzustellen sind.

Augsburg, den 13. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Zwehl, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 19345. praes. 15/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Ausmittlung einer unbekannten Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden erhalten

nachstehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 15. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Fürth vom 23. v. Mts. kam ein unbekannter Mann, der nicht näher beschrieben werden kann, am 13. Juli ds. Js. in das Endreß'sche Wirthshaus zu Fürth und nahm dortselbst Nachtquartier. Derselbe begab sich Nachts 11 Uhr auf den Abort, kam jedoch von dort aus nicht mehr in das Zimmer zurück.

Als die Wirthsfrau Endreß nach dem Fremden sah, fand sie das Licht und den Schlüssel zum verschlossenen Abort im Hausplatze, der Fremde selbst aber hatte sich mit Hinterlassung folgender Gegenstände entfernt:

1) einer gelbsammtnen alten Hose,
2) eines alten schwarzen Ueberziehers mit roth und schwarz carrirtem Wollenfutter;
3) einer alten schwarzen Tuchhose,
4) einer alten schwarzen Weste,
5) eines Stückchen weißen Zeuges,
6) einer roth und schwarzwollenen Halsbinde,
7) eines Paares alter Schuhe von Leder,
8) zweier eisernen Thierfallen,
9) verschiedener Kleinigkeiten als Brod, Käse, Seife rc.

Der Sack, in welchem diese Sachen stacken, ist gezeichnet mit Nr. 2057 G. L. Nr. 54.

Da die Recherchen nach jenem Manne bisher erfolglos waren, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 4. September 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 1608. praes. 15/9 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Roggenhofer in Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 9./12. ds. dem kgl. Advokaten Roggenhofer in Memmingen auf dessen Gesuch vom 4. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Adam Wittmann, in persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, von Zustellung der allegirten Entschließung an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Augsburg, den 12. September 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

---

praes. 19/9 70.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-obligationen betr.)

Bei der heute vorgenommenen sechsten Verloosung der Partialobligationen des Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnanlehens sind die nachstehenden 46 Nummern:

1138. 1185. 1257. 1822. 1979. 2179. 2263. 2303. 2394. 2446. 2536. 2616. 2854. 3165. 3206. 3233. 3513. 3696. 3757. 3855. 3966. 4172. 4281. 4400. 4431. 4447. 4597. 4882. 5264. 5449. 5589. 5717. 6016. 6058. 6073. 6241. 6274. 6557. 6680. 6821. 6824. 6963. 7015. 7082. 7532. 7617.

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 15. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 16. Dezember ds. Js. jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1870.

Kgl. Bankdirektion.

v. n.

Pracher.

Reichold.

Kreis-Notizen.

praes. 15/9 70.

Med. Dr. Johann Egger, bisher praktischer Arzt in Ziemetshausen, kgl. Bezirksamts Krumbach, hat unterm 13. September l. Js. seinen Wohnsitz nach Dinkelscherben, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, verlegt.

praes. 19/9 70.

Dem zur Zeit zum Militärdienste einberufenen Thierarzt Xaver August Bosch aus Weissingen wurde durch Regierungsentschließung vom 17. September l. Js. die Stelle eines Thierarztes in der Stadt Gundelfingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, verliehen.

praes. 14/9 70.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Aeschach, Dekanats Kempten, haben Seine Majestät der König dem bisherigen Pfarrer zu Rübenhausen, Dekanats gleichen Namens, Karl Wilhelm Walter, unter dem 2. September ds. Js. allergnädigst zu verleihen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3\frac{1}{2}$%		
" " 4%	85	
" " 4% halbjährig . . .	85	
" " $4\frac{1}{2}$%		
" " $4\frac{1}{2}$% halbjährig . .		$89\frac{1}{4}$
" " 5% halbjährig . . .		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	105	
" Bank à fl. 500.		820
" Bank-Obligationen 4% . . .	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4% . . .		$88\frac{1}{4}$

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel											Schäffel.										
Augsburg	9	Sept.	—	784	784	784	—	22	25	21	58	21	—	—	431	431	423	8	15	3	14	19	13	42
		Kern	3	212	215	215	—	20	37	19	48	18	35											
Babenhausen	5	„	—	107	107	107	—	18	24	18	—	17	45	—	2	2	2	—	14	15	13	36	—	—
Burgau	5	„	—	104	104	104	—	19	36	19	3	18	30	—	28	28	28	—	15	—	14	42	14	24
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	7	„	8	13	21	21	—	20	53	19	57	18	43	8	121	129	123	6	15	22	14	59	14	14
		Kern	33	32	65	64	1	18	48	17	43	16	40											
Füßen	10	„	34	41	75	33	42	21	30	21	30	19	45	11	25	36	14	22	17	—	17	—	16	30
Günzburg	6	„	46	110	156	139	17	19	45	19	18	19	—	—	20	20	20	—	15	—	14	48	14	—
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	7	„	84	136	220	180	40	19	49	19	—	17	57	51	48	99	61	38	15	51	15	3	13	30
Kempten	7	„	496	443	939	565	374	21	5	20	1	19	8	246	92	338	186	152	16	4	15	16	14	26
Krumbach	10	„	11	47	58	58	—	19	18	18	39	17	42	—	15	15	15	—	15	35	15	6	14	18
Lauingen	10	„	11	20	31	31	—	21	54	20	57	19	39	5	75	80	76	4	16	54	16	3	14	51
		Kern	9	501	510	510	—	21	57	20	57	20	9											
Lindau *)	10	„	2162	1781	3943	1842	2101	14	14	13	46	13	8	25	72	97	43	54	10	40	10	21	10	—
		Kern	296	562	858	509	349	14	46	13	21	12	30											
Memmingen	6	„	58	549	607	597	10	20	8	19	15	18	32	49	76	125	77	48	14	58	14	3	13	35
Mindelheim	10	„	39	148	187	174	13	20	19	19	—	18	3	5	41	46	41	5	14	26	13	18	12	17
Neuburg	7	„	13	214	227	227	—	21	12	20	23	19	23	—	58	58	58	—	15	—	14	24	13	6
Nördlingen	10	„	—	47	47	47	—	21	33	20	34	20	6	8	22	30	30	—	15	31	14	59	14	3
		Kern	48	505	553	536	17	21	—	20	6	18	52											
Oettingen	7	„	78	27	105	84	21	21	45	19	37	17	30	1	13	12	12	2	16	—	14	30	13	—
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	6	„	23	144	167	145	22	18	30	17	55	16	22	16	37	53	48	5	14	47	14	14	13	29
Thannhausen	7	„	2	22	24	23	1	18	30	18	6	17	42	—	7	7	7	—	15	30	14	8	13	45
Weiler		„																						
Weißenhorn	7	„	183	141	324	284	40	20	3	19	—	17	54	11	16	27	5	22	14	54	14	30	13	45
Wertingen	6	„	—	92	92	92	—	20	40	20	3	18	50	—	14	14	14	—	16	30	15	19	14	27

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	17	410	427	405	22	14	29	13	10	11	40	3	161	164	162	2	8	26	7	44	7	1
Babenhausen		oben.	—	29	29	21	8	15	—	14	—	13	21	—	53	53	53	—	8	18	7	15	6	42
Burgau			5	91	96	89	7	14	30	13	8	11	30	4	106	110	110	—	8	12	7	48	7	24
Dinkelscherben																								
Donauwörth			14	62	76	71	5	13	24	12	12	11	18	28	70	98	98	—	9	6	8	4	7	2
Füßen			3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	8	8	16	7	9	10	30	10	30	10	30
Günzburg			175	172	347	241	106	15	—	14	45	12	48	5	154	159	159	—	8	15	7	45	7	6
Illertissen																								
Kaufbeuren			29	71	100	70	30	14	48	12	48	10	50	21	28	49	47	2	9	59	7	57	6	31
Kempten			38	50	88	34	54	16	14	14	33	13	30	71	65	136	128	8	10	36	9	43	9	4
Krumbach			35	110	145	128	17	14	30	13	37	12	52	—	41	41	39	2	7	41	7	3	6	35
Lauingen			84	487	571	472	99	14	57	13	18	11	39	—	123	123	115	8	8	27	7	57	7	27
Lindau *)			192	102	294	216	78	—	—	8	37	—	—	204	39	243	239	4	10	36	9	9	8	—
Memmingen			153	389	542	326	216	16	19	15	40	13	57	57	114	171	103	68	8	24	8	1	7	21
Mindelheim			85	57	142	78	64	14	28	12	—	10	18	—	57	57	57	—	8	32	7	37	6	49
Neuburg			60	112	172	150	22	12	52	11	7	10	7	—	38	38	38	—	8	5	7	4	6	39
Nördlingen			114	486	600	600	—	14	12	13	25	11	47	25	126	151	149	2	8	12	7	46	7	7
Oettingen			163	20	183	135	48	14	30	13	—	11	30	5	26	31	29	2	8	30	7	39	6	48
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			17	237	254	190	64	12	48	12	11	11	27	2	91	93	92	1	7	—	6	19	5	57
Thannhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weiler																								
Weißenhorn			150	297	447	369	78	15	22	14	27	13	26	61	212	273	265	8	9	30	8	27	7	30
Wertingen			117	60	177	153	24	15	36	13	36	11	3	1	15	16	15	1	7	24	7	2	6	39

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 84. Augsburg, den 21. September 1870.

Inhalt:

Oberpolizeiliche Vorschriften, Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Amberg. — Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel im kgl. Bezirksamte Landsberg. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20105. praes. 21/9 70.

(Oberpolizeiliche Vorschriften, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in der kgl. preußischen Rheinprovinz und in der bayerischen Rheinpfalz Fälle von Rinderpest vorgekommen sind, werden hiemit auf Grund des Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 und gemäß §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Maßregeln gegen die Rinderpest betr.), Regierungsblatt S. 777, nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Aus der kgl. preußischen Rheinprovinz und der bayer. Rheinpfalz darf bis auf Weiteres Heu und Stroh auch in der Gestalt von Verpackungsmitteln nicht in den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg gebracht werden.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen oder beim Transporte von Militär, Verwundeten, Gefangenen oder Militärrequisiten verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 1 werden gemäß Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bestraft.

§. 3.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit der Verkündung im Kreis-Amtsblatte in Wirksamkeit.

Augsburg, den 20. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 20238. praes. $^{21}/_{9}$ 70.

(Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Amberg, womit der bezirksärztliche Dienst für den Landgerichtsbezirk Vilseck verbunden ist, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bis zum 3. Oktober l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 20. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 19662. praes. $^{16}/_{9}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel im kgl. Bezirksamte Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 9. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 15. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel im kgl. Bezirksamte Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Landsberg vom 5. l. Mts. wurde am 26. v. Mts. in dem sogenannten Plantagehäuschen bei Schwabstadel, kgl. Bezirksamts Landsberg, die Leiche eines etwa 35 Jahre alten Mannes aufgefunden, dessen Identität bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Leiche trug die nachstehend beschriebene Kleidung: In den Taschen des Beinkleides befanden sich außer wenigem Gelde verschiedene Papiere, deren Inhalt Adressen von Aerzten und Aufschreibungen über Ausgaben für Medicin und Dr. Bortmann's Brusttropfen bilden, ferner eine in englischer Sprache verfaßte Taxquittung, ausgestellt von „Collector internae revenne William H. Barnes 1. District Penna dd. Philadelphia 21. October 1869" lautend auf Henry Ritter, endlich 2 auf Glanzpapier gedruckte englische Firmen, wovon auf der Rückseite die eine die Worte H. Ritter 2c., die andere die Worte Dr. Müller 2c. geschrieben zeigte.

Die Leiche selbst, $5^1/_2$ Fuß hoch, war im hohen Grade abgemagert, mit dunkelblonden, halblangen Kopfhaaren,

Backen- und Schnurrbart, hellbraun, lang und sehr lockig; das Kinn seit 2 bis 3 Wochen nicht mehr rasirt, Augen blau, Nase proportionirt, nach abwärts gebogen, das Gesicht länglich, Zähne vollzählig und gut erhalten, der Hals sehr lang gestreckt. Spuren von Vergewaltigung konnten an der Leiche nicht wahrgenommen werden; neben derselben wurde ein kleines, mit Kork verschlossenes leeres Gläschen mit schadhafter Etiquette und Petschaft aufgefunden, welches eine Tinktur, aber kein Gift enthalten zu haben scheint.

Kleidung: Rock, Weste und Beinkleid von grauem, wenig abgetragenen Wollstoffe, schwarzseidene Halsbinde, weißes Schirtinghemd mit gestärkter Brust und Hemdkragen, unterhalb der Brustfalten mit „13" roth eingemerkt, auf dem Leibe eine Unterjacke von weißem und eine Unterhose von braun und roth gestreiftem feinen Flanell, gewirkte weiße Socken, — sämmtliche Leibwäsche gut erhalten; Stiefletten mit Doppelsohlen und Gummizügen, ebenfalls gut erhalten, ein gelbbrauner Filzhut mit kugelförmigem Fond; endlich ein weißes Taschentuch.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, behufs Feststellung der Identität des Verstorbenen, welcher den Namen Henry Ritter geführt haben dürfte, die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und sachdienliche Ergebnisse dem kgl. Bezirksamte Landsberg ungesäumt mitzutheilen.

München, den 9. September 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 20127. praes. ²¹/₉ 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. ds. Mts. ist die Rinderpest in Mannheim und in Giessen ausgebrochen, was hiemit unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 1. August 1867 (Regierungsblatt Nr. 46) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 21. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Kreis-Notiz.

praes. ²⁰/₉ 70.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober 1870 beginnend den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Dillingen, Priester Michael Widmann, nach Maßgabe der §§. 19 und 25 der IX. Verfassungsbeilage vorbehaltlich geeigneter Wiederverwendung in den Ruhestand treten zu lassen;

den Studienlehrer an der dortigen Studienanstalt, Simon Huber, zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Dillingen zu befördern und

den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Klaßverweser an der Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg, Alois Bingger, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Dillingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	16	Sept.	—	885	885	885	—	22	30	21	42	20	25	8	503	511	493	18	14	59	14	22	13	39
		Kern	—	359	359	354	5	21	—	20	2	19	—											
Babenhausen	12	„	—	88	88	88	—	19	30	19	15	19	—	—	6	6	6	—	14	—	13	48	12	24
Burgau	12	„	—	69	69	69	—	20	—	19	53	18	45	—	36	36	35	1	16	—	15	30	15	—
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	14	„	—	28	28	28	—	22	4	18	14	17	15	6	137	143	143	—	16	14	15	30	15	4
		Kern	—	33	33	33	—	20	31	19	56	18	46											
Füßen	17	„	42	26	68	36	32	22	—	21	30	20	30	22	13	35	17	18	17	—	17	—	16	30
Günzburg	13	„	17	184	201	195	6	20	—	19	48	19	35	—	47	47	41	6	15	30	15	9	15	—
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	15	„	40	258	298	273	25	20	44	19	58	18	10	38	61	99	69	30	16	5	15	1	13	26
Kempten	14	„	374	299	673	400	273	21	56	20	55	19	35	152	139	291	123	168	16	30	15	40	14	27
Krumbach	17	„	—	98	98	98	—	20	36	19	47	19	11	—	29	29	29	—	15	23	14	42	13	24
Lauingen	17	„	—	51	51	51	—	22	42	21	54	20	39	4	69	73	65	8	17	21	16	27	15	33
		Kern	—	537	537	537	—	22	6	21	27	20	18											
Lindau *)	17	„	2101	3113	5214	3374	1840	14	—	13	44	13	52	54	—	54	13	41	—	—	10	24	—	—
		Kern	349	305	654	613	41	14	46	13	42	12	30											
Memmingen	13	„	10	456	466	464	2	20	58	20	28	19	44	48	54	102	94	8	15	—	14	29	13	47
Mindelheim	17	„	13	310	323	230	93	19	21	18	23	17	15	5	57	62	47	15	14	47	13	39	12	43
Neuburg	14	„	—	328	328	322	6	21	23	20	41	19	43	—	113	113	107	6	14	41	14	4	13	16
Nördlingen	17	„	—	60	60	60	—	22	57	22	2	21	31	—	58	58	58	—	15	57	15	30	14	39
		Kern	17	493	510	509	1	21	33	20	41	19	20											
Oettingen	14	„	21	210	231	195	36	22	—	20	—	18	—	2	44	46	43	3	16	—	14	30	13	—
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	13	„	22	151	173	171	2	18	12	17	27	16	32	5	47	52	48	4	15	23	14	45	13	51
Thannhausen	15	„	1	35	36	35	1	18	42	18	26	18	—	—	36	36	34	2	15	30	15	10	14	48
Weiler		„																						
Weißenhorn	14	„	38	216	254	246	8	22	6	20	48	19	33	16	19	35	31	4	15	27	14	24	13	24
Wertingen	13	„	—	48	48	48	—	22	15	21	15	20	8	—	36	36	30	6	17	15	16	39	16	6

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	22	463	485	463	22	14	49	13	7	11	45	2	143	145	137	8	8	15	7	31	6	55
Babenhausen			8	—	8	8	—	13	48	13	30	13	—	—	25	25	25	—	8	54	8	15	6	43
Burgau			7	99	106	73	33	15	15	13	8	11	—	—	101	101	80	21	8	24	7	57	7	30
Dinkelscherben																								
Donauwörth			4	102	106	102	4	13	18	11	46	10	39	—	75	75	75	—	7	29	7	3	6	44
Füßen			2	5	7	—	7	—	—	—	—	—	—	9	1	10	7	3	10	30	10	30	10	30
Günzburg			106	203	309	297	12	15	45	14	24	12	48	—	165	165	140	25	8	—	7	36	7	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			30	101	131	117	14	14	3	13	17	11	13	2	53	55	55	—	9	27	7	52	7	7
Kempten			54	130	184	68	116	15	7	14	—	13	4	8	87	95	89	6	10	38	9	43	8	55
Krumbach			17	80	97	97	—	14	42	14	5	12	52	2	31	33	29	4	7	57	7	30	7	—
Lauingen			99	629	728	600	128	14	54	12	21	10	24	8	228	236	189	47	7	54	7	30	7	3
Lindau *)			—	78	78	78	—	—	—	8	50	—		4	203	207	32	175	10	—	9	30	9	15
Memmingen			216	226	442	350	92	16	6	15	20	12	34	68	36	104	59	45	10	4	9	6	8	32
Mindelheim			64	85	149	68	81	14	53	13	31	11	52	—	79	79	73	6	8	26	7	37	6	44
Neuburg			22	151	173	155	18	13	50	11	6	9	33	—	62	62	62	—	7	45	7	1	6	29
Nördlingen			—	985	985	902	83	14	15	13	26	12	46	2	134	136	136	—	8	9	7	45	7	5
Oettingen			48	146	194	169	25	15	—	13	—	11	—	2	154	156	129	27	8	48	7	46	6	45
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			64	106	170	134	36	12	12	11	33	10	51	1	118	119	114	5	7	30	6	46	6	21
Thannhausen			—	14	14	14	—	14	15	14	4	13	42	—	9	9	9	—	7	—	6	52	6	36
Weiler																								
Weißenhorn			64	433	497	442	55	15	15	14	21	13	18	17	156	173	166	7	9	12	8	33	8	3
Wertingen			24	108	132	115	17	16	—	13	27	10	15	1	8	9	9	—	8	6	7	27	6	43

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 85. Augsburg, den 23. September 1870.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6. bis 18. Dezember 1869. — Das 5% bayer. Anlehen vom Jahre 1870. — Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ɛc. ɛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in seinen Sitzungen vom 6. bis 18. Dezember 1869 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1868.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt von Schwaben und Neuburg Nr. 108 bereits veröffenlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1870.

Gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1870 „die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betr." ist der Berechnung der zu erhebenden Steuerprocente die durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 festgesetzte Steuerprincipalsumme, demnach das im letzten Landrathsabschiede angenommene Steuerprincipale des Regierungsbezirkes für das Jahr 1869 mit

1,454,084 fl. 19 kr. 3 pf.

zu Grunde zu legen, wornach sich ein Steuerprocent auf 14541 fl. berechnet.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und der Kreiseinnahmen für das Jahr 1870.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die auf Prüfung der Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten sowie des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Der Landrath beschloß, den Beamten der Kreiskasse
   a. für die Verwaltung des Maximilians-Hilfsmagazinsfonds vom Jahre 1869 angefangen, eine jährliche Aversalvergütung von 50 fl. und für die frühere Verwaltung dieses Fonds eine solche von 85 fl. zu bewilligen,
   b. für die Verwaltung des Baufonds einer zweiten Kreisirrenanstalt aus dem Rentenanfalle eine jährliche gemeinschaftliche Tantieme von 2 Procenten vom Jahre 1869 an zu gewähren.

   Wir ertheilen diesem Beschlusse Unsere Genehmigung.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Wunsche des Landrathes gemäß, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Benützung der Kreisbibliothek erleichtert, die Katalogisirung derselben in vollkommen zweckentsprechender Weise fortgesetzt und wenn nöthig, ein höheres Postulat an die nächste Landrathsversammlung gebracht werde.

3) Wir beauftragen ferner Unsere Kreisregierung, im Hinblick auf Art. 15 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe in Zukunft einen Nachweis der Verwendung der für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern bewilligten Kreisfonds mitzutheilen.

4) Nachdem der Landrath wiederholt den Antrag gestellt hat, die Repartition der älteren, bereits vor dem Kreislasten-Ausscheidungsgesetze vom 25. Mai 1846 bewilligten ständigen Unterstützungen der deutschen Schulen aus der Kreisschuldotation, insoweit diese Bezüge nicht fundationsmäßig sind oder auf wohlerworbenen Rechten beruhen, einer Revision zu unterstellen, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung unter Hinweisung auf Nr. IV. Ziff. 2 des Landraths-Abschieds vom 3. Novbr. 1865 (Rggsbl. 1865, S. 1226) und Nr. IV. Ziff. 1 des Landraths-Abschieds vom 23. Febr. 1869 (Rggsbl. 1869, S. 374) die desfalls nöthigen Erhebungen alsbald einzuleiten und das Ergebniß, wenn möglich, der nächsten Landrathsversammlung mitzutheilen.

5) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Landrathe auf seinen Antrag, die in Donauwörth bestehende protestantische Confessionsschule in eine öffentliche Volksschule umzuwandeln, bei seiner nächsten Versammlung unter Hinweisung auf die von Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ergangenen Entschließungen vom 6. Januar 1863, Nr. 9863 und vom 25. Febr. 1869, Nr. 1604 zu eröffnen, daß die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen diese Umwandlung nicht zulassen.

6) Der Antrag des Landrathes, die Kreisgemeinde von der nur unter Vorbehalt und in widerruflicher Weise für das Jahr 1870 zum Zwecke der Aufstellung eines wirklichen Lehrers in Ludwigsmoos mit 100 fl. neu bewilligten Dotation der dortigen Schule auf Rechnung der Centralfonds zu entlasten, kann im Hinblick auf Art. VIII. des Kreislasten-Ausscheidungsges. vom 23. Mai 1846 und Art. 6, Abs. III. des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861,

„die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr.“, nicht genehmigt werden.

7) Wir genehmigen den vom Landrathe für Unterstützung einzelner Schulgemeinden zum Zwecke der Haltung von Schulgehilfen für alte zum Theile dienstunfähige Lehrer um 125 fl. erhöhten Gesammtbedarf von 815 fl.

8) In gleicher Weise genehmigen Wir die von dem Landrathe beantragte Erhöhung der Etatsposition für Pensionsbezüge der Schulverweser und Schulgehilfen von 560 fl. auf 690 fl. 24¾ kr.

9) Mit besonderer Befriedigung haben Wir ersehen, daß der Landrath den für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse postulirten Betrag von 5000 fl. in wohlwollendster Weise auf 5400 fl. erhöht hat und ertheilen diesem Beschlusse demnach gerne Unsere Genehmigung.

10) Nachdem die von dem Pfarrer Dr. Prinzing in Memmingen beabsichtigte Errichtung einer Privat-Unterrichts-Anstalt zur Heranbildung protestantischer weiblicher Schulamts-Zöglinge im Laufe des Jahres realisirt worden ist, ermächtigen Wir Unsere Kreisregierung, dem Beschlusse des Landraths gemäß, den Betrag von 200 fl. aus dem Kreisschulreservefonde zu entnehmen, um damit bedürftige Schülerinen dieser Anstalt zu unterstützen.

11) Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, die Gemeinde Karlskron für Dotirung ihres Schulhausbaufonds mit einem zu 4 Procent verzinslichen, in 10 Jahresfristen rückzahlbaren Darlehen von 200 fl. aus Mitteln der Kreisschuldotationskasse in der vom Landrathe beschlossenen Art und Weise zu unterstützen.

12) Der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung des Reservefondes für Erziehung und Unterricht von 3000 fl. auf 3318 fl. 35 kr. ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

13) Dem Beschlusse des Landrathes, den Lehrern Höyburger, Mösch, Bauschinger, Bausewein und Jesioneck an den Gewerbsschulen zu Kaufbeuren, Kempten und Lindau für das Jahr 1869 nachträglich Theurungszulagen im Gesammtbetrage von 616 fl. 40 kr. zu bewilligen und diesen Betrag aus dem Aktivreste der Kreisfondsrechnung des Jahres 1869 zu decken, soferne und soweit derselbe nicht aus dem im Vorjahre für Theurungszulagen für die Gewerbsschullehrer bewilligten Postulate bestritten werden könnte, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

14) Wir haben nach dem Beschlusse des Landraths für den Fall, daß die bisherige Maschinenbauschule zu Augsburg in eine vollständige Industrieschule umgewandelt wird, dieser Anstalt einen Zuschuß von 2000 fl. zu bewilligen, diesen Betrag unter dem gleichen Vorbehalte in das Kreisbudget einstellen lassen.

15) Dem Beschlusse des Landrathes, zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen den Betrag von 3000 fl. zu bewilligen, haben Wir als einem erfreulichen Beweise seiner auf die möglichste Förderung der Interessen der Kreisangehörigen gerichteten Bestrebungen mit Befriedigung Unsere Genehmigung ertheilt.

16) Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes, wonach der Kreis-Irrenanstaltsverwalterswittwe Mahir auch für das Jahr 1870 eine Pensionszulage von 50 fl. bewilliget wurde.

17) Wir haben nach dem Beschlusse des Landrathes für die Augenheilanstalt des praktischen Arztes Dr. Schauber in Augsburg einen Beitrag von 200 fl. und für das orthopädische Institut des Friedrich Hessing in Göggingen eine Subvention von dem gleichen Betrage in das Kreisbudget einstellen lassen.

18) Ebenso genehmigen Wir die von dem Landrathe beschlossene Bewilligung von 240 fl. zur Dotirung von 2 Freiplätzen in der weiblichen Cretinenanstalt zu Glött und haben die Einstellung dieser Summe in das Kreisbudget angeordnet.

19) Der Landrath hat bei Bewilligung des Postulates von 200 fl. zur Unterbringung von Kindern prot. Confession in Rettungshäusern den Wunsch ausgesprochen, wenn sich für diesen Zweck ein Bedürfniß nicht ergeben sollte, auf Unterstützung des prot. Lehrerwaisen-Institutes zu Rübenhausen Bedacht zu nehmen.

Indem Wir diesen Wunsch genehmigen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, gegebenen Falles demgemäß das Geeignete zu verfügen.

20) Bei Verwendung der Wasserbau-Unterhaltungsfonds für das Jahr 1870 werden Wir durch Unsere Kreisregierung die dem bisherigen Maßstabe entsprechende Mitwirkung bethätigen lassen.

Ein Staatsbeitrag zu den Wasserneubauten an der Iller kann mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Budgetverhältnisse nicht mit Bestimmtheit zugesichert werden.

21) Was das Unternehmen einer Correktion der Wertach in der Flur der Marktgemeinde Türkheim betrifft, so war es bei der dermaligen Finanzlage und bei der großen Summe, welche die begonnenen Flußcorrektionen im Kreise Schwaben und Neuburg bis zu ihrer Consolidirung noch erfordern, unzulässig, im Budget der X. Finanzperiode hiefür Vorsorge zu treffen.

22) Dem Beschlusse des Landrathes, dem Landesvereine der freiwilligen Feuerwehren in Bayern zur Verbreitung nützlicher Schriften über das Feuerlöschwesen, zu Instruktionsreisen bei Bildung neuer Feuerwehren und zur Abhaltung von Feuerwehrtagen, Requisitenausstellungen u. s. w. im Kreise von Schwaben und Neuburg und zwar insbesondere in den Landgemeinden dieses Kreises, die Summe von 200 fl. aus Kreisfonds zur Verfügung zu stellen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

V.

Aus Anlaß der außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, dem Wunsche des Landrathes, daß auf dessen Regie jedem eintretenden Landrathsmitgliede ein Exemplar des Landraths- und des Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes, sowie den während einer Funktionsperiode aus der Reihe der Ersatzmänner in den Landrath Berufenen ein Exemplar der Protokolle der in diesem Sexennium bereits abgehaltenen Landrathsverhandlungen zu Handen gestellt werde, die geeignete Berücksichtigung zuzuwenden.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne neuerdings Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner eifrigen und opferwilligen Förderung der Kreisinteressen und erwiedern die Uns kundgegebenen Gesinnungen seiner unwandelbaren Treue mit der Versicherung Unserer besonderen Huld und Gnade.

München, den 16. September 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.

(Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 6.—18. Dezember 1869 betr.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Dubois.

Uebersicht

der

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1870.

Kap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt. Kreisausgaben.			
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	4512	31	—
II		Bedarf des Landrathes:			
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1890	15	—
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	300	—	—
	3	Regiekosten	500	—	—
		Summa Kap. II.	2690	15	—
III.		Auf Erziehung und Bildung.			
	1	Deutsche Schulen:			
		Tit. 1. Ständige Bezüge des Lehrerpersonals:			
		a) Aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	3686	11	1
		b) Aus der Kreis-Schuldotation, und zwar:			
		aa) die älteren ständigen Bezüge	15168	44	—
		bb) neuere vom Landrath bewilligte ständige Bezüge	3315	—	—
		c) Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 66 fl. 30 kr. .	—	—	—
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungszuschüsse	37230	—	—
		Tit. 3. Beiträge zur Haltung von Schulgehilfen	815	—	—
		Tit. 4. Besondere Remunerationen und Unterstützungen für das aktive Lehrerpersonal und für Schullehrersrelikten	3500	—	—
		Tit. 5. Allgemeine Beiträge an ältere Schulkassen	—	—	—
		Tit. 6. Beiträge für Realexigenz der Schulen und für Schulhausbauten:			
		a) Realexigenzbeiträge	—	—	—
		b) Beiträge für Unterhaltung von Schulhäusern	—	—	—
		c) Beiträge für Ausführung von Schulhausneubauten	5800	—	—
		Tit. 7. Ständige Bauausgaben	34	—	—
		Tit. 8. Prüfungs- und Aufsichtskosten:			
		a) Diäten der Distrikts-Schulinspektoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	3500	—	—
		b) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		c) für Schulvisitations-Formularien	100	—	—
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen:			
		a) zur Alimentation dienstunfähiger Schullehrer, die schon vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3600	—	—
		b) Beitrag zum gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer:			

Kap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
		aa) aus Kreisfonds	10000	—	—
		bb) aus Centralfonds	16439	43	2
		c) Beitrag an denselben Verein für dienstuntaugliche Verweser und Gehilfen:			
		aa) aus Kreisfonds	230	8	1
		bb) aus Centralfonds	460	16	2
		d) Beitrag an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassa von Schwaben und Neuburg	5400	—	—
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge:			
		a) männlicher Schullehrlinge	3000	—	—
		b) weiblicher Lehramtscandidatinen	500	—	—
		Summa des §. 1.	113779	3	2
	2	Isolirte Lateinschulen.			
		Tit. 1. Exigenzzuschüsse:			
		a) aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars	—	—	—
		b) aus der Kreisschuldotation:			
		an die Lateinschule in Lindau	100	—	—
		" " Memmingen	1730	—	—
		" " Nördlingen	2577	—	—
		" " Oettingen	2080	35	—
		" " Wallerstein	72	—	—
		c) Sonstige Beiträge:			
		Theuerungszulagen für die Studienlehrer pro 1868	—	—	—
		Tit. 2. Prüfungskosten	100	—	—
		Summa des §. 2.	6659	35	—
	3	Taubstummenanstalten.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge:			
		a) für das Taubstummeninstitut in Augsburg	462	30	—
		b) für das Taubstummeninstitut in Dillingen	150	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in solchen Anstalten:			
		a) für Knaben im Taubstummeninstitute zu Augsburg	1430	—	—
		b) für Mädchen im Taubstummeninstitute zu Dillingen	1150	—	—
		c) im Central-Taubstummeninstitute zu München	125	—	—
		Summa des §. 3.	3317	30	—
	4	Blindeninstitute.			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge im Central-Blindeninstitute zu München . . .	375	—	—
		Summa des §. 4.	375	—	—
	5	Anstalten für krüppelhafte Kinder:			
		Tit. 1. Dotationsbeiträge	—	—	—
		Tit. 2. Freiplätze für Zöglinge in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	520	—	—
		Summa des §. 5.	520	—	—

Kap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
	6	Unterrichts- und Erziehungsanstalten speciell für die weibliche Jugend aus fundationsmäßigen Reichnissen des Staatsärars:			
		a) für das Institut der englischen Fräulein in Günzburg	500	—	—
		b) für das Institut der englischen Fräulein in Neuburg	870	—	—
		Summa des §. 6.	1370	—	—
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungsanstalten:			
		Tit. 1. Pfarrwaisenanstalt in Windsbach	100	—	—
		Tit. 2. Lehrerwaiseninstitut in Rübenhausen	—	—	—
		Summa des §. 7.	100	—	—
	8	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	—	—	—
	9	Uebrige Ausgaben:			
		Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—
		Tit. 2. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Schwaben	300	—	—
		Tit. 3. Beitrag zum Unterhalte der Kreisbibliothek	300	—	—
		Tit. 4. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—	—
		Summa des §. 9.	1000	—	—
	10	Reservefond für Erziehung und Bildung	3318	15	—
		Recapitulation.			
		Summa §. 1.	113779	3	2
		Hiezu Summa §. 2.	6659	35	—
		" §. 3.	3317	30	—
		" §. 4.	375	—	—
		" §. 5.	520	—	—
		" §. 6.	1370	—	—
		" §. 7.	100	—	—
		" §. 8.	—	—	—
		" §. 9.	1000	—	—
		" §. 10.	3318	35	—
		Summa Kap. III.	130439	43	2
IV.		Auf Industrie und Kultur.			
	1	Gewerblicher Unterricht:			
		Tit. 1. Zuschuß für Errichtung einer Industrieschule in Augsburg	2000	—	—
		Tit. 2. Gewerbschulen:			
		a) Kreis-Gewerbsschule in Augsburg	12851	10	—

Kap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
		b) Uebrige Gewerbsschulen:			
		1) in Kaufbeuren	3702	2	—
		2) in Kempten	4106	40	—
		3) in Lindau	2248	30	—
		4) in Memmingen	1470	—	—
		5) in Neuburg	1650	—	—
		6) in Nördlingen	4539	—	—
		c) Theurungszulagen für die Lehrer an den Gewerbsschulen	7500	—	—
		Tit. 3. Zuschuß zur Förderung gewerblicher Fortbildungsschulen	3000	—	—
		Summa des §. 1.	43067	22	—
	2	Landwirthschaftlicher Unterricht.			
		Tit. 1. Exigenz der Kreisackerbauschule in Ramhof	2823	50	—
	3	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landw. Unterricht.			
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre	300	—	—
		Tit. 2. Zuschuß zum Pensions- und Unterstützungsverein für dienstunfähige Lehrer der Gewerbsschulen und deren Relikten	3000	—	—
		Tit. 3. Reservefond für Lehrattribute	—	—	—
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven:			
		a. der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan	150	—	—
		b. der neuen polytechnischen und der Industrieschulen	200	—	—
		c. der Maschinenbauschule in Augsburg	—	—	—
		d. des Realgymnasiums in Augsburg	100	—	—
		Summa des §. 3.	3750	—	—
	4	Besondere Ausgaben für Industrie.			
		Tit. 1. Beiträge für Entwicklung der Industrie überhaupt	—	—	—
		Tit. 2. Beiträge an die Gewerbs- und Handelskammer	666	40	—
		Summa des §. 4.	666	40	—
	5	Besondere Ausgaben für Culturzwecke.			
		Tit. 1. Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft überhaupt	—	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Exigenz des landwirthschaftlichen Kreiscomités	7000	—	—
		Tit. 3. Beitrag zu den Kosten für einen Culturtechniker	—	—	—
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:			
		Zur Räumung der Kanäle und Gräben im Donaumoose	1400	—	—
		Summa des §. 5.	8400	—	—
		Recapitulation.			
		Summa §. 1.	43067	22	—
		" §. 2.	2823	50	—
		" §. 3.	3750	—	—
		" §. 4.	666	40	—
		" §. 5.	8400	—	—
		Summa des Kap. IV.	58707	52	—

Kap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
V.		Auf Gesundheit.			
	1	Remunerationen für praktische Aerzte in armen Gegenden	—	—	—
	2	Zuschuß zur Gebäranstalt in München wegen Benützung derselben zum Unterrichte der schwäbisch-neuburgischen Hebammenschülerinnen	500	—	—
		Summa des Kap. V.	500	—	—
VI.		Auf Wohlthätigkeit.			
	1	Maximilians-Hilfsmagazin	—	—	—
	2	Kreisirrenanstalt Irsee:			
		a. für den Betrieb einschließlich der Landbau-Unterhaltungskosten	10000	—	—
		b. Dotation eines Neubaufondes	62000	—	—
		Summa des §. 2.	72000	—	—
	3	Sonstige Krankenanstalten:			
		Tit. 1. an Kliniken	—	—	—
		Tit. 2. an die Augenheilanstalt des Dr. Schauber in Augsburg	200	—	—
		Tit. 3. an die Reisinger'sche Heilanstalt in Augsburg	300	—	—
		Tit. 4. an Irrenanstalten	—	—	—
		Tit. 5. a. an die Krieger'sche orthopäd. Anstalt in München	100	—	—
		b. an die Hessing'sche orthopäd. Anstalt in Göggingen	200	—	—
		Tit. 6. an die Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint	300	—	—
		Summa des §. 3.	1100	—	—
	4	Beiträge für Diakonissenanstalten	—	—	—
	5	Gebäranstalten	—	—	—
	6	Kreisarmen- und Krankenanstalten	—	—	—
	7	Beiträge zu Anstalten für Blödsinnige:			
		a) Beitrag für Zöglinge in der Cretinenanstalt zu Ecksberg	600	—	—
		b) Unterstützung der Blödenanstalt in Neuendettelsau	100	—	—
		c) Für 2 Freiplätze in der weiblichen Cretinenanstalt zu Glött	240	—	—
		Summa des §. 7.	940	—	—
	8	Ausgaben für verwahrloste und verlassene Kinder:			
		a) an das Institut für verwahrloste Knaben in Ottobeuren	2700	—	—
		b) an das Institut für verwahrloste Mädchen in Wörishofen	1925	—	—
		c) zur Unterbringung von Kindern protestantischer Confession	200	—	—
		Summa des §. 8.	4825	—	—
	9	Unterstützung gemeindlicher und distriktiver Armenpflege	—	—	—
	10	Unterstützung von aus Straf- und Polizeianstalten Entlassenen	—	—	—
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.			
		Tit. 1. Beitrag zur Beschäftigungs- und Suppenanstalt in Altenberg	400	—	—
		Tit. 2. Beitrag zur Einführung des Strohflechtens im Donaumoose	100	—	—
		Summa des §. 11.	500	—	—

Kap.	§.	Vortrag.	Festgesetzter Betrag fl.	kr.	pf.
		Zusammenstellung.			
		Summa des §. 1.	—	—	—
		" " §. 2.	72000	—	—
		" " §. 3.	1100	—	—
		" " §. 4—6.	—	—	—
		" " §. 7.	940	—	—
		" " §. 8.	4825	—	—
		" " §. 9 u. 10.	—	—	—
		" " §. 11.	500	—	—
		Summa des Kap. VI.	79365	—	—
VII.		**Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.**			
	1	Beiträge zu Distriktsstraßen	15000	—	—
	2	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852	32000	—	—
		Summa des Kap. VII.	47000	—	—
VIII.		**Uebrige Kreisausgaben.**			
		Beitrag für den Landesverein der bayerischen Feuerwehren	200	—	—
		Summa des Kap. VIII.	200	—	—
IX.		**Allgemeiner Reservefond**	3268	43	—
		Recapitulation.			
I.		Erhebung und Verwaltung	4512	31	—
II.		Bedarf des Landrathes	2690	15	—
III.		Erziehung und Bildung	130439	43	2
IV.		Industrie und Cultur	58707	52	—
V.		Gesundheit	500	—	—
VI.		Wohlthätigkeit	79365	—	—
VII.		Straßen-, Brücken- und Wasserbau	47000	—	—
VIII.		Uebrige Kreisausgaben	200	—	—
IX.		Allgemeiner Reservefond	3268	43	—
		Summa der Kreisausgaben	326684	4	2

Kap.	§.	Vortrag	Festgesetzter Betrag. fl.	kr.	pf.
		II. Abschnitt. Kreiseinnahmen.			
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse.			
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und isolirten Lateinschulen.			
	1	Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge	5056	11	1
	2	Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe 66 fl. 30 kr. . .	—	—	—
	3	Leistungen für ständige Bau-Ausgaben	34	—	—
	4	Budgetmäßige Kreisschuldotation	39133	34	1
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. Novbr. 1861 die bisherigen Congrual-Zuschüsse	19833	52	—
	6	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quiescirt worden sind	3600	—	—
	7	Zuschüsse an die gesetzlichen Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer und Gehilfen	16900	—	—
	8	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
		B. Zuschüsse aus Centralfonds für Industrie und Cultur.			
		Auf Landes-Cultur und landwirthschaftliche Interessen	1500	—	—
		Summa des Kap. I.	87057	37	2
II.		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreis-Umlage zu 15⁵/₈ Proc. von der im Landrathsabschiede pro 1869 angenommenen Steuerprincipalsumme von 1,454,084 fl. 19³/₄ kr. nach Abzug von 2 Proc. für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage von	225626	27	—
V.		Aktivreste der Kreisfonds aus den Vorjahren	14000	—	—
		Rekapitulation.			
I.		Zuschüsse aus der Staatskasse	87057	37	2
II.		Beiträge der Gemeinden	—	—	—
III.		Aus sonstigen Einnahmsquellen	—	—	—
IV.		Kreis-Umlage	225626	27	—
V.		Kreisfonds-Aktivreste	14000	—	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	326684	4	2

praes. 22/9 70.

Bekanntmachung.

(Das 5% bayerische Anlehen vom Jahre 1870 betr.)

Die Abgabe der Interimsscheine für die nicht reducirten oder zurückgenommenen Zeichnungen auf das 5%ige bayer. Staatsanlehen ist nunmehr an die sämmtlichen Zeichnungsstellen erfolgt, und es kann daher

vom 26. September 1870 beginnend

von den Titl. Subscribenten die nach der vollzogenen Repartition auf die einzelnen Zeichnungen treffende Anzahl von Interimsscheinen des 5%igen Militär- und beziehungsweise Eisenbahnanlehens vom Jahre 1870 — bei derjenigen Zeichnungsstelle, bei welcher die Subscription stattgefunden hat, gegen Rückgabe der Anmeldscheine in Empfang genommen werden.

München, den 20. September 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. E. 4828 / K. 5591. praes. 19/9 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Bach, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der auf die kgl. Pfarrei Bach designirte Pfarrer durch Allerhöchste Entschließung vom 2. ds. Mts. von dem Antritte derselben entbunden worden ist, so wird genannte Pfarrstelle wiederholt zur Bewerbung bis zum 10. November 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen an baarem Gelde 25 fl., an Naturalien: 1 Schffl. 2 Metz. 2 Vrlg. 1/2 Sechzehntl. Korn = 18 fl. 20 1/4 kr. (Dieser Bezug wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.) Aus Stiftungskassen baar 20 fl.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 563 fl. 12 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Nebengebäuden im Anschlage zu 35 fl., aus 10 Dezm. Garten 54 kr., aus 40 Dezm. Wiesen 5 fl. 6 kr.

IV. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen 123 fl. 56 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 1 fl. Summa 792 fl. 28 1/4 kr. Lasten keine.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Ansbach, den 15. September 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notiz.

praes. 19/9 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. ds. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem Priester Johann Waldherr, Schulbenefiziat in Thalkirchdorf, Bezirksamts Sonthofen, das Benefizium in Kappel, Bezirksamts Füßen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg verliehen werde.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 86. Augsburg, den 24. September 1870.

Inhalt:

Adressirung von Feldpostsendungen. — Die geisteskranke Mechanikersfrau Johanna Brugger von München. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Engelhard in Donauwörth. — Substitutionsgesuch des kgl. Advokaten Weiß in Monheim. — Die Erledigung der Pfarrei Ebingen, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20330. praes. 23/9 70.

An die kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Adressirung von Feldpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten hat unterm 18. l. Mts. im bezeichneten Betreffe nachstehende Bekanntmachung erlassen, deren Abdruck in den amtlichen Wochenblättern sofort zu veranlassen ist.

Augsburg, den 22. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Adressirung von Feldpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuerer Zeit kommen bei den Postanstalten häufig Feldpostsendungen an Militärs der mobilen Armee zur Aufgabe, auf deren Adresse ein Bestimmungsort angegeben ist, und scheint zu dieser Angabe in der Regel derjenige Ort gewählt zu werden, aus welchem der Adressat zuletzt Nachricht gegeben hat.

Die unterfertigte Stelle sieht sich dadurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Angabe eines Bestimmungsortes für die Spedition und Zustellung von Feldpostsendungen nur dann förderlich und nothwendig ist, wenn letztere an Adressaten gerichtet sind, welche wie z. B. bei Etappencommandos, Verpflegsabtheilungen, Feldspitälern, Marodedepots, Ortsbesatzungen ꝛc. für längere Zeit einen bestimmten Standort haben.

Bei Sendungen an Militärs der **mobilen Armee selbst** bagegen gibt die Angabe eines Bestimmungsortes nur zu Verspätungen Anlaß, da alle Feldpostsendungen, auf welchen ein Bestimmungsort angegeben ist, zunächst den an den Etappenorten bestellten Feldpost-Relais zur Ueberlieferung an diesen Bestimmungsort zugesendet werden und daher erst dann, wenn der Adressat an letzterem Orte nicht ermittelt werden kann, mit großem Zeitverluste an die Feldpostexpeditionen bei den Armeecorps selbst zur weiteren Behandlung gelangen können.

München, den 18. September 1870.

Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten. Postabtheilung.

Baumann.

Koch.

Ad Num. 19875. praes. 20/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die geisteskranke Mechanikersfrau Johanna Brugger von München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. l. Mts. Nr. 18675 (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1870 S. 1369) wird eröffnet, daß der Aufenthalt der Mechanikersehefrau Johanna Brugger von München ermittelt ist.

Augsburg, den 17. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 20392. praes. 24/9 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 19. ds. Mts. die Rinderpest auch in Berlin und Stralsund mit Umgebungen, dann in Elsaß, Lothringen und in der Champagne herrscht, so werden die unterm 20. ds. Mts. erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften auch auf diese Städte und Provinzen hiemit ausgedehnt.

Augsburg, den 23. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 1626. praes. 20/9 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Engelhard in Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 14./17. l. Mts. dem kgl. Advokaten Engelhard in Donauwörth auf dessen Gesuch vom 3. ds. Mts. die bereits früher ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Georg Costa, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von weiteren sechs Monaten vom 15. September l. Js. an

beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert wurde.

Augsburg, den 17. September 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. 1632. praes. 22/9 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Weiß in Monheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16./18. l. Mts. dem kgl. Advokaten Weiß in Monheim auf dessen Gesuch vom 7. ds. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Joseph Thoma, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Augsburg, den 20. September 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. E. 4818 / K. 5618. praes. 21/9 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Ehingen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Ehingen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. November 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen 1 Metz. 1 Vrlg. 1½ Sechztl. Korn per Schffl. 12 fl. 42 kr. = 2 fl. 50½ kr., 20 Schffl. 2 Vrlg. Dinkel à 6 fl. = 120 fl. 30 kr., 20 Schffl. 2 Metz. 1 Sechztl. Haber à 5 fl. 54 kr. = 120 fl. 1½ kr., 4 Schober langes Stroh à 8 fl. 18 kr. = 33 fl. 12 kr., 4 Schober kurzes Stroh, à 5 fl. 24 kr. = 21 fl. 36 kr. (Diese Bezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet), aus Stiftungskassen baar 2 fl. 38¾ kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 674 fl. 26 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden, welche jedoch in Folge langen Nichtbetriebs der Oekonomie ruinos sind, im Anschlage zu 50 fl., aus 95 Dezm. Gärten 10 fl. 43½ kr., aus 6 Tgw. 60 Dezm. Aecker 50 fl. 15 kr., aus 6 Tgw. 25 Dezm. Wiesen 65 fl. 42 kr., aus 1 Tgw. 47 Dezm. Waldung 5 fl. 33 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Einnahme aus dem Gemeinderecht 3 fl. 24 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 107 fl. 59½ kr. Summa 1268 fl. 51¾ kr. Hievon die Lasten ab mit 50 fl. 28 kr. Reinertrag 1218 fl. 23¾ kr. An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 270 fl. 24½ kr. in jährlichen Abſitzfristen zu 30 fl. dem Pfarrfond zu ersetzen.

Ansbach, den 16. September 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 4935. / K. 5629. praes. 21/9 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kloster Sulz wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. November 1870 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen: an baarem Gelde 195 fl. 37½ kr., an Naturalien: 7 Schffl. 2 Metz. 1 Vrlg. 2 Sechztl. Korn à 13 fl. = 96 fl. 8¾ kr., 5 Schffl. 2 Metz. 2 Vrlg. Dinkel à 6 fl. 24 kr. = 34 fl. 40 kr., 2 Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. Haber à 5 fl. 54 kr. = 15 fl. 58¾ kr. (Diese Bezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 20 Klftr. weiches Scheitholz alt Ansbacher Maß à 6 fl. 50 kr. = 136 fl. 40 kr., 300 Stück weiche Wellen per 100 Stück 2 fl. 38 kr. = 7 fl. 54 kr., 1 Schleißfohre 1 fl. 40 kr., aus Stiftungskassen baar 2 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, mit Nebengebäuden im Anschlage zu 30 fl., aus 33 Dezm. Garten 3 fl., aus 3 Tgw. 61 Dezm. Aecker 19 fl. 57 kr., 4 Tgw. Wiesen 47 fl. 24 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 85 fl. 10¼ kr. Summa 676 fl. 10¼ kr. Hievon die Lasten ab mit 15 kr. Reinertrag 675 fl. 55¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 17. September 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 21/9 70.

Med. Dr. Franz Xaver Krempl, bisher praktischer Arzt in Görisried, kgl. Bezirksamts Oberdorf, hat unterm 12. September l. Js. seinen Wohnsitz nach Pöcking, kgl. Bezirksamts Griesbach (Niederbayern), verlegt.

---

praes. 21/9 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Sept. l. Js. dem Priester Johann Evangelist Stabler, Frühmeßbenefiziat in Rettenbach, kgl. Bezirksamts Oberdorf, die katholische Pfarrei Rechtis, kgl. Bezirksamts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85	
" " 4% halbjährig	85	
" " 4½%		90
" " 4½% halbjährig		90¼
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	86	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	105	
" Bank à fl. 500		822
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%		88¼

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 87. Augsburg, den 28. September 1870.

Inhalt:

Die Gesuche der israelitischen Kultusgemeinden Obereuerheim und Brünau um Bewilligung von Collekten zu Synagogen und Schulhausbauten. — Eine am 10. Juni 1870 im Maine bei Zimmern, kgl. Bezirksamts Lohr, aufgefundene männliche Leiche. — Die Entfernung des Max Seiler. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20434 praes. $^{26}/_{9}$ 70.

An die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Gesuche der israelitischen Kultusgemeinden Obereuerheim und Brünau um Bewilligung von Collekten zu Synagogen- und Schulhausbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. ds. Mts. Nr. 7667, abgedruckt im Ministerialblatte Nr. 18 S. 214, haben Seine Majestät der König auf Ansuchen der israelitischen Kultusgemeinden Obereuerheim, kgl. Bezirksamts Schweinfurt, und Brünau, kgl. Bezirksamts Gerolzhofen, um die Bewilligung der Vornahme einer Collekte in den Synagogen zum Zwecke des Neubaues von Synagogen und eines Schulhauses allergnädigst zu genehmigen geruht, daß beide Collekten in den Regierungsbezirken rechts des Rheins gleichzeitig vorgenommen, und der Ertrag unter die beiden Gemeinden gleichheitlich getheilt werde.

Die obengenannten Behörden werden demnach unter Bezugnahme auf §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen betr., von dieser allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Collekte für die bezeichneten Zwecke in den Synagogen ihres Bezirkes sofort in Vollzug zu setzen und die eingehenden Sammelgelder baldigst an das Tax- und Expeditions-

amt der unterfertigten Stelle zu senden, worauf der Gesammtertrag dieser Collekte der kgl. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, übermittelt werden wird.

Augsburg, den 26. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 18890. praes. 22/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine am 10. Juni 1870 im Maine bei Zimmern, kgl. Bezirksamts Lohr, aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Distrikts-Polizeibehörden erhalten nachstehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 19. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

(Eine am 10. Juni 1870 im Maine bei Zimmern, kgl. Bezirksamts Lohr, aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. Juni l. Js. wurde im Maine bei Zimmern, kgl. Bezirksamts Lohr, eine männliche Leiche aufgefunden.

An derselben waren weder Verletzungen, noch sonstige Spuren wahrzunehmen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schließen ließen.

Nachdem bis jetzt weder die persönlichen noch die Heimathsverhältnisse des Verlebten ermittelt werden konnten, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, hiewegen genaueste Nachforschungen zu pflegen und etwaige sachdiensame Notizen dem kgl. Bezirksamte Lohr zur Anzeige zu bringen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Leiche nach dem bezirksärztlichen Gutachten etwa 10—14 Tage im Wasser gelegen haben mag.

Signalement.

Fragliche Leiche ist die eines wohlgenährten und kräftig gebauten Mannes von 50—60 Jahren, 5' 10" groß, mit dunkelfarbigem, grau gemischten, starken Haare, mit einem Leistenbruche rechterseits, der durch ein schadhaftes Bruchband zurückgehalten wird. Am Daumen der linken Hand fehlt das erste Glied. Am obern Drittheile des rechten Oberschenkels fand sich eine Fettgeschwulst von der Größe eines Gänseeies.

Die Beschaffenheit der Hände läßt schließen, daß der Verlebte der arbeitenden Klasse angehörte. Die Zähne in der oberen Kinnlade sehr schadhaft, in der untern gut gehalten.

Näheres läßt sich über die Leiche wegen bereits weit vorgerückter Fäulniß nicht beschreiben.

Dieselbe war ohne Kopfbedeckung, im Uebrigen mit einem dunkelblauen Tuchrocke mit übersponnenen Knöpfen,

schwarzer Tuchweste mit zwei Reihen Knöpfen, schwarz und blau gestreiftem Halstuche, baumwollenem Hemde mit Brustfalten, grauer Hose mit schmalem Latze und zwei Seitentaschen, dann mit kalbledernen, stark mit Nägeln beschlagenen Stiefeln bekleidet.

In der Brusttasche des Rockes stack ein Gebetbuch mit dem Titelblatte „geistiges Vergißmeinnicht" im Verlage von Joseph Maier in Stadtamhof.

Auf dem letzten Blatte dieses Buches steht ein Name, von welchem jedoch nur das Wort „Georg" zu lesen ist, während das andere Wort durch die Einwirkung des Wassers unleserlich geworden ist.

Weiter stack in dem Rocke noch ein Sacktuch von Baumwollenzeug mit rothen Tupfen und Blumen an den Ecken.

Andere Effekten waren an der Leiche nicht aufzufinden, auch trugen die Bekleidungsstücke keinerlei Abzeichen.

Würzburg, den 27. August 1870.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Buchner, kgl. Regierungsdirektor.

Kohlmüller.

Ad Num. 19622. praes. 23/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Max Seiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 22. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

(Die Entfernung des Max Seiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Postconduktenrssohn Max Seiler von Landshut hat sich am 3. v. Mts. heimlich aus dem elterlichen Hause entfernt und konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Derselbe ist 12 Jahre alt, von kleiner Statur, hat braune Haare und Augen und trug bei seiner Entfernung eine gestreifte Sommerhose und einen grünen Sommerspenser. Fußbekleidung hatte er nicht.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalt des signalisirten Knaben Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Anzeigeerstattung anher an den Stadtmagistrat Landshut abliefern zu lassen.

Landshut, den 6. September 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Caudinus, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. $^{26}/_{9}$ 70.

Der Notariatsgehilfe Leopold Staudinger ist von dem kgl. Notar Rosendahl zu Donauwörth mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Justiz für die Dauer des vom 23. September bis zum 23. Oktober l. Js. bewilligten Urlaubes als Amtsverweser aufgestellt und am 23. September ds. Js. bei dem kgl. Bezirksgerichte Donauwörth nach Vorschrift des Art. 6 des Notariatsgesetzes verpflichtet worden.

---

praes. $^{22}/_{9}$ 70.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Lehrer der Mathematik und Physik an der Gewerbsschule in Lindau, Julius Schwerd, vom 1. Oktober d. Js. an auf Ansuchen des Dienstes zu entheben.

---

praes. $^{22}/_{9}$ 70.

Der Schulverweser Wilhelm Ostertag zu Biburg, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, wurde in Folge der von dem fürstl. und gräfl. Fugger'schen Familien-Seniorat als Sequestration der Standesherrschaft Oberndorf demselben ausgestellten Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Oberndorf, k. Bezirksamts Donauwörth, von kgl. Regierung bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	86	
" " 4% halbjährig	86	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig		90
" " 5% halbjährig		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	86½	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100.	105½	
" Bank à fl. 500.		822
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%		88½

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 88. Augsburg, den 1. Oktober 1870.

Inhalt:

Prämürung der Privatbeschäler pro 1870. — Der Eintritt von Fremden in niederländisch-ostindische Militärdienste. — Die Desinfektion der Aborte. — Geldfälschung. — Verausgabung falscher Münzen. — Heimliche Entfernung des Schmiedlehrlings Johann Haber von Wallenfels. — Ein im Donau-Mainkanale aufgefundener unbekannter weiblicher Leichnam. — Die Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Erledigung der Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Memmingen. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20508. praes. 28/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Prämiirung der Privatbeschäler pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1867, die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betr. (Kreis-Amtsblatt von 1867 S. 1265) wird nachstehend das Verzeichniß der im heurigen Jahre von den Approbationscommissionen prämiirten Privatbeschäler im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg veröffentlicht.

Gleiche Veröffentlichung hat durch die Amtsblätter jener Bezirke zu erfolgen, in denen ein prämiirter Hengst aufgestellt war.

Augsburg, den 25. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Verzeichniß

der im Jahre 1870 von den Hengst-Approbationscommissionen prämiirten Privatbeschäler im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg.

Lauf. Nr.	Des Hengstbesitzers: Familien-Name	Tauf-Name	Wohnort.	Bezirksamt.	Des prämiirten Hengstes: Farbe.	Alter. Jahre.	Zahl der bedeckten Stuten.	Prämie.
1	Link	Mathias	Mertingen	Donauwörth	Schweißfuchs	3	28	50
2	Völklein	Leonhard	Hainsfarth	Nördlingen	kastanienbraun	7	70	50
3	Hertle	Christoph	Wechingen	"	Mohrenschimmel	5	64	75
4	Mühlleitner	Georg	Appertshofen	"	Rapp	7	44	50
5	Hasenmüller	Johann	Auhäuserhöfe	"	Fuchs	7	43	75
6	Kast	Conrad	Holzschwang	Neu-Ulm	kastanienbraun	10	42	50
7	Brinz	Johann	Edelstetten	Krumbach	Fuchs	5	27	50
8	Unselt	"	Steinheim	Neu-Ulm	Rapp	6	36	50
9	Maucher	Anton	Westerheim	Memmingen	Schwarzschimmel	4	24	50
10	Derselbe	"	"	"	schwarzbraun	4	27	100
11	Müller	Alexander	Ketterschwang	Kaufbeuren	kastanienbraun	7	63	50
12	Demmler	Johann	Lohhof	Mindelheim	weichselbraun	5	40	50
13	Wolfegg	Jakob	Gernstall	"	schwarzbraun	4	46	50
14	Maier	Andreas	Wald	Oberdorf	dunkelbraun	4	66	50
15	Bader	Conrad	Rieden	Sonthofen	hellbraun	3	28	100

München, den 21. September 1870.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Ad Num. 20714. praes. 26/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Eintritt von Fremden in niederländisch-ostindische Militärdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. l. Mts. wird den obengenannten Behörden zu ihrer Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet, daß das kgl. niederländische Kriegsministerium den Beschluß faßte, bis auf Weiteres Fremde nicht mehr in den niederländisch-ostindischen Militärdienst zuzulassen.

Augsburg, den 26. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 20866. praes. 26/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Desinfektion der Aborte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufigen Transporte kriegsgefangener Franzosen, sowie die Unterbringung von verwundeten und kranken Kriegern in Civilspitälern und Privathäusern des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg legen die Gefahr einer Weiterverbreitung des Typhus und der Ruhr um so näher, als sowohl unter den Kriegsgefangenen als auch unter den aus Frankreich zurückgebrachten deutschen Verwundeten &c. bereits einzelne Fälle von diesen Krankheiten vorgekommen sind.

Erfahrungsgemäß verbreiten sich Ruhr und Typhus vorzugsweise durch Ansteckung und bilden die Darmentleerungen der Kranken die Träger des Ansteckungsstoffes.

Zur Beseitigung der Gefahr einer Ausbreitung genannter Krankheiten empfiehlt sich die möglichst gründliche Desinficirung der Ausleerungen der Kranken mittelst einer Lösung von Eisenvitriol und Karbolsäure.

Diese Lösung besteht aus 1 Pfund Eisenvitriol und 1/4 Pfund Karbolsäure in 40 Pfunden (20 Maß) Wasser, welches Quantum für einen Abort auf 3—4 Tage vollkommen hinreicht.

Auf den Aborten der Eisenbahnstationen ist diese Art der Desinfektion — früheren Weisungen zu Folge — bereits ins Werk gesetzt und in den Spitälern, dann in den Privat-Krankenanstalten werden die betreffenden Aerzte selbe veranlassen; aber auch in Gasthöfen und öffentlichen Gebäuden sollte die Vorkehrung dieser Vorsichtsmaßregel nicht verabsäumt werden und rechtfertigt sich deren Empfehlung auch für die Privathaushaltungen, da zahlreichen Erfahrungen gemäß, unter der Herrschaft von Typhus- und Ruhrepidemien auch diarrhöische Ausleerungen von Personen deren Weiterverbreitung selbst dann veranlassen können, wenn die betreffenden Individuen an diesen Krankheiten nicht in einem solchen Grade leiden, daß sie nicht mehr reisefähig oder ärztliche Hilfe zu beanspruchen gezwungen wären.

Der Kostenaufwand für die benöthigten Mengen Eisenvitriol und roher Karbolsäure ist ein geringer, da ein Pfund des ersteren circa 5 kr., ein Pfund roher Karbolsäure auf circa 24 kr. zu stehen kommt und die Lösungen in jedem Gefäße leicht und lange Zeit aufbewahrt werden können, ohne wirkungslos zu werden.

Sämmtliche obengenannte Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtiger Bekanntmachung die

möglichste Verbreitung durch Aufnahme in die Amtsblätter und auf sonstig geeignetem Wege zu sichern.

Augsburg, den 27. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 20743. praes. 28/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. ds. Mts. wurde in einer Curatelsache bei dem kgl. Landgerichte Berneck ein falsches bayerisches Zweiguldenstück mit der Jahreszahl 1845 eingezahlt und als solches sofort erkannt.

Dasselbe besteht nach technischem Gutachten aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und durch Einschlagen eines zweckdienlichen spitzen Instruments auf dem Rande gerändert.

Ebenso wurde in Himmelkron, Bezirksamts Berneck, ein Zweiguldenstück mit badischem Gepräge und der Jahreszahl 1847 verausgabt, welches gleichfalls gefälscht, aus gewöhnlichem Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Das letztere Falsifikat unterscheidet sich außer seiner Klanglosigkeit und seinem stumpfen Gepräge auch durch seine Farbe auffallend von einem ächten Stücke.

Indem hiemit vor Annahme solcher Zweiguldenstücke gewarnt wird, ergeht zugleich die Weisung, nach dem Verfertiger und Verbreiter solcher Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Resultat unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Berneck mitzutheilen.

Augsburg, den 27. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 20427. praes. 18/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Haßfurt vom 14. ds. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, wurde in einem Kaufladen zu Eltmann ein Drittelsthaler auszugeben versucht. Derselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Königs Friedrich II. von Preußen mit der Umschrift: „Fridericus Borussorum Rex", auf der anderen Seite zwischen verschlungenen Palm- und Eichenzweigen die Aufschrift: „Drei einen Reichsthaler 1773".

Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes zu München besteht dieses falsche Geldstück aus schlechtem, mit vielem Blei versetzten Zinn und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Dieß wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen, zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit bekannt gegeben und werden die obengenannten Behörden gleichzeitig ange-

wiesen, etwaige sachdiensame Ergebnisse dem kgl. Bezirksamte Haßfurt mitzutheilen.

Augsburg, den 27. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 20734. praes. 28/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Heimliche Entfernung des Schmiedlehrlings Johann Haber von Wallenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Kronach vom 16. ds. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken hat sich der ledige, 16 Jahre alte Schmiedslehrling Johann Haber von Wallenfels, welcher bis zum 29. Juli ds. Js. bei dem Schmiedmeister Friedrich Weber in Schney, Bezirksamts Lichtenfels, in der Lehre gestanden war, am genannten Tage von dort heimlich entfernt, ohne daß seitdem trotz der angestellten Recherchen etwas über seinen Aufenthalt hätte ermittelt werden können.

Haber hat schwarze Haare und war bei seiner Entfernung mit einem blauen Hemde, grauen zerrissenen Beinkleidern und einer schwarzen Schirmmütze bekleidet.

Es ergeht hiemit an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Vermißten zu recherchiren und ein etwaiges sachdienliches Resultat sofort dem kgl. Bezirksamt Kronach mitzutheilen.

Augsburg, den 27. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 20033. praes. 28/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen im Donau-Mainkanale aufgefundenen unbekannten weiblichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 27. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Nürnberg vom 2./9. ds. Mts. ist am 12. August ds. Js. im Donau-Mainkanal bei Layh ohne Zweifel durch Selbstmord eine weibliche Person verunglückt, deren Identität bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Person war mittelgroß, gut genährt, dem Anschein nach 45—50 Jahre alt, Haare grau und weiß melirt, glatt gescheitelt, Stirne hoch, Augen braun, die vorderen Zähne alle vorhanden und gut. Bekleidet war die Leiche mit einem schwarzen Thibetrock, einem Kittel von grauem Kattun mit braunen Längsstreifen, einem abgenähten, rothbraunen kattunenen Unterrock mit grauem

Futter von Wollenzeug. Ueber dem weißen wollenen Hemd ohne Zeichen trug die Leiche noch einen braunen wollenen Rock mit einem Leibchen von grauem Zeuge, dessen schwarzhornene Knöpfe Mädchenköpfe darstellen. Die Knöpfe an dem kattunenen Kittel sind ebenfalls schwarzhornen mit weißen Sternchen. Um den Hals trug sie ein kleines rothseidenes Umknüpftüchlein. Sie hatte ferner ein Paar weißbaumwollene Strümpfe, roth mit I. H. gezeichnet, und Schuhe an, sowie eine schwarze Schürze mit eingewirkten Blumen und einer schwarzen baumwollenen Schnur.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 13. September 1870.

Kgl. Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. v. Feder, Präsident.

Breyer.

Ad Num. 20787. praes. 29/9 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 6. ds. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1409) wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß die in der Gemeinde Karmensölden, Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimathete taubstumme Mannsperson im Amtsbezirke Beilngries aufgegriffen und nach Eglsee zurückgeschafft worden ist.

Augsburg, den 28. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 20828. praes. 29/9 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. l. Mts. bezeichneten Betreffs hat der schweizerische Bundesrath in Folge des Ausbruches der Rinderpest in Mannheim die Grenzcantone gegen Baden, Württemberg, Bayern und Oesterreich angewiesen, gegen die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von Heu, Stroh und frischen Häuten und Fleisch aus Deutschland und Oesterreich Sperre anzuordnen und alle Maßregeln zu treffen, um einer etwaigen Einschleppung der Seuche auf schweizerisches Gebiet wirksam zu begegnen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 28. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. E. 4953. — praes. 23/9 70.
K. 5769.

(Die Erledigung der Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Frickenhausen wird zur Bewerbung bis zum 15. November l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen an baarem Gelde 223 fl. 43 kr., an Naturalien: 6 Schffl. 1 Metz. 3 Vrtl. 1½ Sechztl. Kern à 18 fl. 54 kr. per Schffl. = 119 fl. 12½ kr., 6 Schffl. 1 Metz. 3 Sechztl. Roggen à 14 fl. 18 kr. per Schffl. = 88 fl. 37¾ kr., 5 Metz. 3 Vrtl. 1 Sechztl. Vesen à 6 fl. 54 kr. per Schffl. = 6 fl. 41 kr., 1 Schffl. 3 Sechztl. Gerste à 12 fl. 36 kr. per Schffl. = 12 fl. 59½ kr., 1 Schffl. 3 Metz. 2 Sechztl. Haber à 6 fl. 54 kr. per Schffl. = 10 fl. 29½ kr., 3 Schober Roggenstroh à 6 fl. 30 kr. per Schober = 19 fl. 30 kr., 3 Schober Vesenstroh à 5 fl. 30 kr. per Schober = 16 fl. 30 kr., 3 Schober Haberstroh à 5 fl. 6 kr. per Schober = 15 fl. 18 kr. (Diese Naturalbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 19¼ Klftr. Buchenscheitholz à 7 fl. 45 kr. per Klftr. = 149 fl. 11¼ kr., 6 Klftr. Abholz à 2 fl. 35½ kr. per Klftr. = 15 fl. 33 kr., 4 Klftr. Tannenscheitholz à 5 fl. 17⅛ kr. per Klftr. = 21 fl. 8½ kr., 2 Klftr. Abholz à 2 fl. = 4 fl.; aus Gemeindekassen baar 1 fl. 20 kr.

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 6 fl. 50 kr.

III. Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 40 fl., aus 55 Dezm. Gärten 6 fl. 54 kr., aus 3 Tgw. 91 Dezm. Aeckern 23 fl. 15 kr., aus 3 Tgw. 15 Dezm. Wiesen 36 fl. 54 kr.

IV. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 46 fl. 39¼ kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 54 fl. Summa 918 fl. 46¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 5 fl. 27½ kr. Reinertrag 913 fl. 18¾ kr.

Ansbach, den 26. September 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

Kreis-Notiz.

praes. 28/9 70.

Med. Dr. Ignaz Albert Enzler, bisher praktischer Arzt in Weitnau, kgl. Bezirksamts Kempten, hat unterm 22. September l. Js. seinen Wohnsitz nach Oberstaufen, kgl. Bezirksamts Sonthofen, verlegt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 29. September 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%		
" " 4% halbjährig		
" " 4½%		91¼
" " 4½% halbjährig		91¼
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	86¼	
" 5% Anlehen von 1870	97	
" detto mit 35%	97¼	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106¼	
" Bank à fl. 500		825
" Bank-Obligationen 4%	99	
" Bank-Pfandbriefe à 4%	89	88¾

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	23	Sept.	—	764	764	761	3	22	52	22	4	20	59	18	397	415	415	—	15	7	14	41	14	6
		Kern	5	299	304	304	—	21	21	20	20	18	42											
Babenhausen	19	"	—	87	87	87	—	20	—	19	24	19	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Burgau	19	"	—	82	82	82	—	20	15	19	32	18	48	11	47	58	58	—	16	—	15	30	15	—
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	21	"	—	66	66	61	5	22	1	21	4	19	37	—	167	167	137	30	15	45	15	8	14	47
		Kern	—	67	67	67	—	20	37	19	34	18	40											
Füßen	24	"	32	50	82	34	48	22	—	21	38	20	—	18	17	35	13	22	16	30	16	30	16	30
Günzburg	21	"	6	157	163	157	6	20	54	20	30	19	47	6	23	29	24	5	16	15	16	—	15	45
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	22	"	25	324	349	279	70	20	31	20	—	18	13	30	69	99	61	35	16	1	14	5	12	22
Kempten	21	"	273	556	829	556	273	21	44	20	50	19	35	168	123	291	126	165	16	12	15	17	14	17
Krumbach	24	"	—	69	69	65	4	20	43	20	43	19	20	—	9	9	8	1	16	—	15	9	14	30
Lauingen	24	"	—	39	39	39	—	22	12	21	45	21	45	8	51	59	59	—	17	21	16	36	15	24
		Kern	—	387	387	384	3	22	54	22	—	20	57											
Lindau*)	24	"	1840	4935	6775	4485	2290	14	—	13	43	13	32	41	22	63	30	33	10	40	10	37	10	30
		Kern	41	434	475	426	49	13	57	13	24	12	20											
Memmingen	20	"	2	762	764	504	260	20	58	20	9	19	27	8	86	94	44	50	15	12	14	44	14	6
Mindelheim	24	"	93	104	197	180	17	19	53	18	58	17	36	15	12	27	22	5	14	27	13	43	12	38
Neuburg	21	"	6	321	327	298	29	21	9	20	14	18	47	6	56	62	62	—	14	43	14	25	13	35
Nördlingen	24	"	—	101	101	90	11	22	49	21	56	21	29	—	89	89	77	12	16	1	15	51	14	50
		Kern	1	465	466	445	21	22	3	21	6	20	8											
Oettingen	21	"	36	138	174	129	45	24	—	20	15	16	30	3	19	22	20	2	16	6	15	7	14	15
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	20	"	2	136	138	130	8	19	46	18	56	17	34	4	36	40	27	13	14	36	14	10	14	1
Thannhausen	22	"	1	24	25	25	—	19	15	18	43	18	24	2	36	38	37	1	15	48	15	8	14	36
Weiler		"																						
Weißenhorn	21	"	10	316	326	214	112	22	9	20	38	19	18	4	11	15	10	5	15	39	14	45	14	3
Wertingen	20	"	—	104	104	89	15	21	56	20	27	19	—	6	60	66	51	15	16	24	15	44	13	48

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel										
Augsburg		wie oben.	22	633	655	642	13	14	51	13	8	10	59	8	165	173	173	—	8	31	7	51	7	16
Babenhausen			—	8	8	4	4	14	45	14	—	12	45	—	53	53	53	—	8	—	7	45	6	45
Burgau			32	170	202	163	39	15	24	13	15	11	6	21	176	197	176	21	8	6	7	33	7	—
Dinkelscherben																								
Donauwörth			4	144	148	112	36	12	42	11	43	10	4	—	142	142	141	1	7	34	7	14	6	43
Füßen			7	—	7	—	7	—	—	—	—	—	—	3	7	10	4	6	9	30	9	30	9	30
Günzburg			12	295	307	284	23	15	48	14	36	12	9	25	93	118	106	12	7	36	7	15	7	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			14	110	124	76	48	14	34	13	16	11	49	—	88	88	81	7	8	18	7	26	6	28
Kempten			116	55	171	60	111	15	36	14	44	13	6	6	222	228	207	21	10	14	9	27	8	44
Krumbach			—	64	64	64	—	14	47	14	20	13	29	4	17	21	21	—	7	52	7	24	6	47
Lauingen			128	465	593	557	36	14	18	12	57	10	54	47	72	119	119	—	8	—	7	51	7	30
Lindau*)			—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	-	175	422	597	234	363	—	—	9	—	—	—
Memmingen			92	279	371	191	180	16	11	15	14	12	50	45	153	198	147	51	8	48	8	16	7	55
Mindelheim			81	32	113	80	33	14	10	12	8	10	50	6	57	63	63	—	8	7	7	25	6	52
Neuburg			18	152	170	159	11	13	37	11	23	9	42	—	34	34	34	—	7	15	6	54	6	11
Nördlingen			83	901	984	866	118	14	10	13	23	12	44	—	103	103	90	13	8	9	7	30	7	30
Oettingen			25	134	159	156	3	15	24	13	12	11	—	27	63	90	90	—	9	—	8	15	7	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			36	54	90	79	11	12	15	11	34	10	50	5	100	105	105	—	7	27	6	45	6	20
Thannhausen			—	5	5	4	1	14	45	14	20	14	—	—	4	4	4	—	6	48	6	12	6	—
Weiler																								
Weißenhorn			42	278	320	273	47	15	39	14	54	14	9	7	208	215	184	31	8	36	7	54	7	18
Wertingen			17	132	149	113	36	15	46	12	26	10	—	—	8	8	8	—	7	45	7	30	7	15

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 89. Augsburg, den 3. Oktober 1870.

Inhalt:

Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums in Thalkirchdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Erledigung der Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Kissingen. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Gebührenverhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes. — Die Volkszählung. — Die Aufstellung eines Schulgehilfen an der prot. Schule in Ingolstadt. — Die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahnobligationen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 20601. praes. 30/9 70.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums in Thalkirchdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Verleihung des Benefiziums in Kappel, kgl. Bezirksamts Füßen, an den Curat- und Schulbenefiziaten Joh. Bapt. Waldherr in Thalkirchdorf ist das Curat- und Schulbenefizium Thalkirchdorf in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im kgl. Bezirksamte Sonthofen und in der Pfarrei Thalkirchdorf.

Die dortige Schule, an welcher neben dem Schulbenefiziaten auch ein Schulgehilfe aufgestellt ist, zählt durchschnittlich 80 Werktags- und 25 Sonn- und Feiertagsschüler.

Der Curat- und Schulbenefiziat hat folgende Dienstesobliegenheiten:

Er hat

1) die II. und III. Klasse der Werktagsschule in allen Lehrgegenständen zu unterrichten,

2) die Sonn- und Feiertagsschule für die Mädchen zu halten,

3) der Schuljugend sowohl in der Kirche als in der Schule das ganze Jahr hindurch den Religionsunterricht zu ertheilen,

4) an jedem Sonn- und Feiertage die Frühmesse — jedoch ohne Applikation — zu lesen,

5) jährlich am Tage der feierlichen Schuleröffnung die heil. Messe für die Stifter des Benefiziums zu appliciren,

6) monatlich einmal zu predigen,

7) im Nothfalle auch in der Seelsorge Aushilfe zu leisten und sich auf Ansuchen des Pfarrers, so weit es ohne Nachtheil für die Schule geschehen kann, zu kirchlichen Funktionen gebrauchen zu lassen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums beziffern 363 fl. 26 kr. 4 hl., die Lasten 3 fl. 4 kr., folglich beläuft sich der Reinertrag mit Einschluß des Anschlages für die Wohnung auf 360 fl. 22 kr. 4 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, welche mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere mit dem durch die höchste Ministerialentschließung vom 22. Februar 1867, „den Vollzug des §. 48 des Normativs über die Bildung der Schullehrer betr.,“ (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1867 S. 49 ff.) vorgeschriebenen Prüfungszeugnisse zu versehen sind, binnen 4 Wochen, vom Datum des die gegenwärtige Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes an gerechnet, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Baur.

Ad Num. 20961. praes. 28/9 70.

(Die Erledigung der Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse zu Kissingen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 12. Oktober l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 29. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 20962. praes. 2/10 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von dem kgl. sächsischen Ministerium des Innern in Dresden unterm 23. l. Mts. erlassene, von dem kgl. bayer. Staatsministerium des Innern mittelst höchsten Rescripts vom 26. l. Mts. der unterfertigten kgl. Regierung mitgetheilte Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 30. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Verordnung,

die Abhaltung von Viehmärkten betr.

Um die Weiterverbreitung der Rinderpest möglichst zu verhüten, wird die Abhaltung von Viehmärkten in dem ganzen Umfange des Königreichs Sachsen bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Ausgenommen hievon bleibt die Abhaltung von be-

sonderen Schlachtviehmärkten in den großen Städten, jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

1) daß nur mittelst Eisenbahn zugeführtes Schlachtvieh daselbst aufgenommen,
2) daß das daselbst aufgestellte Vieh von da nicht anders wohin verkauft, sondern entweder auf dem Schlachtviehmarkte selbst geschlachtet oder von da direkt zur Schlachtbank im Marktorte unter Vermeidung der Hauptverkehrsstraßen gebracht werde.

In letzterer Beziehung haben die Polizeibehörden das Nöthige anzuordnen und entsprechende Aufsicht zu führen.

Dresden, den 23. September 1870.

Ministerium des Innern.

von Nostiz-Wallwitz.

Ad Num. 21038. praes. $^{3}/_{10}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Gebührenverhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obenbezeichneten Behörden die vom kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken unterm 27. v. Mts. erlassene höchste Entschließung ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 1. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 9. l. Mts. wird im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erwiedert, daß im Vollzuge des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 der volle monatliche Unterstützungsbetrag von 4 fl. und beziehungsweise 2 fl. für jeden angefangenen, wenn auch nicht vollendeten Monat dienstlich gebotener Abwesenheit des Familienhauptes auszubezahlen sei, wobei zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt wird, daß die Monatsrate je vom Tage des Einrückens an laufe, für die Dauer der Präsenz des Mannes sohin jedesmal am gleichen Monatstage fällig werde.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen.

München, den 27. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.
(Betreff wie obenstehend.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 20897. praes. $^{30}/_{9}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Volkszählung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme.

Augsburg, den 29. September 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die Volkszählung, welche nach Art. 11 des Vertrages vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins im Dezember des laufenden Jahres vorzunehmen gewesen wäre, nach einer Mittheilung des Vorsitzenden des Bundesrathes des Zollvereins vom 12. l. Mts. im Hinblicke auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse unter Zustimmung sämmtlicher betheiligter Regierungen auf den 1. Dezember 1871 verschoben worden ist.

München, den 23. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die sämmtlichen kgl. Regierungen, Kammern des Innern. (Betreff wie vor.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
An dessen Statt:
Ministerialassessor Ries.

Ad Num. 28658. praes. 1/10 70.

(Die Aufstellung eines Schulgehilfen an der prot. Schule in Ingolstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der protestantischen Volksschule in Ingolstadt ist eine Gehilfenstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahreseinkommen von 300 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche bis längstens

15. Oktober l. Js.

bei der kgl. Lokal-Schulcommission in Ingolstadt einzureichen.

München, den 25. September 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Hermann, Vice-Präsident.

Vitzthum.

---

praes. 3/10 70.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betreffend.)

Bei der heute vorgenommenen 15. Verloosung der Pasing-Starnberger-Eisenbahn-Obligationen sind die nachstehenden 16 Nummern:

53. 116. 118. 256. 268. 466. 513. 576. 946. 1168. 1171. 1300. 1356. 1678. 1702 und 1758

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub. Ziff. XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 1. Januar 1871 jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 1. Oktober 1870.

Kgl. Bankdirektion.

Pfeufer.

Reichold.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 90. Augsburg, den 5. Oktober 1870.

Inhalt:

Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831. — Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel. — Vereinnahmung eines falschen bayer. Conventionsthalers. — Der allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

(Republicandum.)

(Auszug aus dem Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem kgl. Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im

Duplikate bei dem königl. Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche dem vor 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabepflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere

mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

München, den 28. Dezember 1831.

Ad Num. 20912. praes. 3/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Schwabstadel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 15. September ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1435 ff.) wird den Distrikts-Polizeibehörden hiemit bekannt gegeben, daß die Identität des in der Ausschreibung erwähnten, zu Schwabstadel, Bezirksamts Landsberg, aufgefundenen Verstorbenen festgestellt ist.

Augsburg, den 2. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 20865. praes. 4/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vereinnahmung eines falschen bayer. Conventionsthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht der kgl. Polizeidirektion München vom 17. v. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern wurde von einer zur Zeit noch unbekannten Mannsperson ein falscher alter bayerischer Conventionsthaler ausgegeben. Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 16. ds. Mts. ist derselbe aus minderhaltigem Silber in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen und hat einen Silberwerth von 52 kr. Nach dem angeführten Gutachten finden Münzen derart sich selten und sind Produkte älterer Zeit.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, vor der Annahme solcher Münzen zu warnen, Spähe nach dem Verbreiter derselben geeignet zu veranlassen und ein etwaiges Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Augsburg, den 2. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

---

praes. 4/10 70.

Bekanntmachung.

(Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.)

Der Verwaltungsrath des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der kgl. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse bringt zufolge der Bestimmung in §. 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 nachstehend die Ergebnisse der Generalrechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1869, zur Kenntniß der Betheiligten.

München, den 1. Oktober 1870.

Der Verwaltungsrath.

Ergebnisse

der Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener.

Kap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1869.		1868.		1869 mehr.		1869 minder.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I.		Aktivrest des Vorjahres	663	12¼	894	¾	—	—	230	48½
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	60	21	—	—	60	21	—	—
	2	An Einnahmsnachholungen	1131	41	1505	17½	—	—	373	36½
		Summa Abtheilung I.	1855	14¼	2399	18¼	60	21	604	25
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge von Vereinsmitgliedern	72945	49¾	70960	58½	1984	51¼	—	—
II.		Zinse von angelegten Kapitalien	45303	27	35895	45	9407	42	—	—
III.		Zuschüsse aus der Staatskasse:								
	1	Reiner Anfall von Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen	93465	10¾	91266	19¼	2198	51½	—	—
	2	Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	37319	48	45505	40½	—	—	8185	52½
IV.		Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse	150	—	—	—	150	—	—	—
V.		Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien	3000	—	—	—	3000	—	—	—
VI.		Uebrige und besondere Einnahmen:								
	1	Aus der eigenen Dotation verschiedener Kassen und Anstalten:								
		a) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	4602	33¼	6122	28¼	—	—	1519	55
		b) geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	728	—	—	—	728	—
	2	Sonstige Einnahmen	20258	45	17441	26	2817	19	—	—
		Summa Abtheilung II.	277045	33¾	267920	37½	19558	43¾	10433	47½
		Hiezu Summa Abtheilung I.	1855	14¼	2399	18¼	60	21	604	25
		Gesammt-Summa der Einnahmen	278900	48	270319	55¾	19619	4¾	11038	12½
							8580	52¼		

Kap.	§.	Ausgaben.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869 mehr. fl.	kr.	minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Nachträgliche Unterstützungen	55	36	1	2	54	34	—	—
IV.		Zurückgenommene und heimbezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	14	7	2	30	11	37	—	—
		Summa Abtheilung I.	69	43	3	32	66	11	—	—
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	292	35	225	—	67	35	—	—
II.		Unterstützungen der Wittwen und Waisen	25634	30	17928	11 1/2	7706	18 1/2	—	—
III.		Anlage von Kapitalien	252000	—	251500	—	500	—	—	—
IV.		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II.	277927	5	269653	11 1/2	8273	53 1/2	—	—
		Hiezu Summa Abtheilung I.	69	43	3	32	66	11	—	—
		Gesammtsumme der Ausgaben	277996	48	269656	43 1/2	8340	4 1/2	—	—

Rechnungsabschluß.

Die Einnahmen betragen	278,900 fl. 48 kr.
Die Ausgaben betragen	277,996 fl. 48 kr.
Aktivrest	904 fl. — kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:	
a) Stand am Schlusse des Jahres 1868	1,044,700 fl. — kr.
b) Zugänge im Jahre 1869	252,000 fl. — kr.
Summa	1,296,700 fl. — kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Kapitalien	3.000 fl. — kr.
Stand	1,293,700 fl. — kr.
II. Aktivrest resp. Kasse-Baarbestand	904 fl. — kr.
Gesammtbetrag des Vermögens	1,294,604 fl. — kr.

Ergebnisse

der Rechnung der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinterbliebenen der kgl. bayer. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse für 1869.

Kap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869 mehr. fl.	kr.	1869 minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I.		Aktivrest vom Vorjahre	374	46½	805	15½	—	—	430	29
II.		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückständigen Vereinsbeiträgen	148	25	—	—	148	25	—	—
	2	An Einnahms-Nachholungen	101	8½	1840	32¾	—	—	1739	24¼
		Summa Abtheilung I.	624	20	2645	48¼	148	25	2169	53¼
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I.		Beiträge von Vereinsmitgliedern	16769	59½	17856	59¾	—	—	1087	¼
II.		Zinse aus angelegten Kapitalien	9036	19	6154	48	2881	31	—	—
III.		Zuschüsse aus der Staatskasse und zwar die Hälfte des Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	37319	47¾	45505	40½	—	—	8185	52¾
IV.		Zurückgenommene oder heimbezahlte Kapitalien	1000	—	—	—	1000	—	—	—
V.		Uebrige oder besondere Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	728	—	—	—	728	—
	2	Zufällige Einnahmen	6398	45	4219	30	2179	15	—	—
		Summa Abtheilung II.	70524	51¼	74464	58¼	6060	46	10000	53
		Hiezu Summa Abtheilung I.	624	20	2645	48¼	148	25	2169	53¼
		Gesammtsumme der Einnahmen	71149	11¼	77110	46½	6209	11	12170	46¼
									5961	35¼

Kap.	§.	Ausgaben.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869 mehr. fl.	kr.	1869 minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I.		Passivrest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.		Zurückgenommene und heimbezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V.		Rechnungsdefekte und Rückersätze	—	—	1	—	—	—	1	—
		Summa Abtheilung I.	—	—	1	—	—	—	1	—
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I.		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
II.		Präbenden und Unterstützungen	996	9	735	—	261	9	—	—
III.		Anlage von Kapitalien	70000	—	76000	—	—	—	6000	—
IV.		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II.	70996	9	76735	—	261	9	6000	—
		Hiezu Summa Abtheilung I.	—	—	1	—	—	—	1	—
		Gesammtsumma der Ausgaben	70996	9	76736	—	261	9	6001	—

Rechnungsabschluß.

Die Einnahmen betragen	71,149	fl.	11¼	kr.
Die Ausgaben betragen	70,996	fl.	9	kr.
Aktivrest	153	fl.	2¼	kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:				
a) Stand am Schlusse des Jahres 1868	208,000	fl.	—	kr.
b) Zugänge im Jahre 1869	70,000	fl.	—	kr.
Summa	278,000	fl.	—	kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Kapitalien	1,000	fl.	—	kr.
Stand	277,000	fl.	—	kr.
II. Aktivrest resp. Kasse-Baarbestand	153	fl.	2¼	kr.
Gesammtbetrag des Vermögens	277,153	fl.	2¼	kr.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	30	Sept.	3	838	841	381	10	22	53	22	7	20	58	—	326	326	324	2	14	57	14	33	14	7
		Kern	—	360	360	356	4	21	43	20	44	19	39											
Babenhausen	26	〃	—	77	77	77	—	21	15	20	45	20	—	1	2	3	3	—	16	—	14	15	14	—
Burgau	26	〃	—	58	55	58	—	22	—	21	15	20	30	—	16	16	16	—	16	30	15	45	15	—
Dinkelscherben		〃																						
Donauwörth	28	〃	5	51	56	56	—	21	57	21	13	19	44	16	86	102	89	13	15	25	14	59	14	24
		Kern	—	43	43	41	2	22	31	20	35	18	34											
Füßen	1	Okt.	48	33	81	32	49	21	57	21	30	20	—	22	18	40	17	23	16	30	16	30	16	15
Günzburg	27	Sept.	6	189	195	193	2	21	24	20	15	19	48	5	11	16	15	1	16	—	15	54	15	—
Illertissen		〃																						
Kaufbeuren	29	〃	70	314	384	295	89	20	9	19	12	16	53	35	43	78	62	16	15	12	13	33	12	3
Kempten	28	〃	273	546	819	547	272	21	46	20	48	19	30	165	150	315	130	185	16	4	15	12	14	24
Krumbach	1	Okt.	4	93	97	96	1	20	34	19	48	19	18	1	13	14	12	2	15	20	14	37	14	—
Lauingen	1	〃	—	47	47	41	6	24	9	22	45	21	51	—	29	29	25	4	17	15	15	33	14	9
		Kern	3	549	552	519	33	22	57	22	3	20	39											
Lindau *)	1	〃	2290	5054	7344	3239	4105	14	39	14	2	13	12	33	—	33	30	3	—	—	10	16	—	—
		Kern	49	661	710	610	100	14	2	13	32	12	20											
Memmingen	27	Sept.	260	536	796	700	96	20	40	20	11	19	37	50	53	103	92	11	14	12	13	58	13	33
Mindelheim	1	Okt.	17	192	209	191	18	19	50	19	18	18	15	5	13	18	18	—	14	22	13	22	12	42
Neuburg	28	Sept.	29	215	244	244	—	21	18	20	36	19	17	—	59	59	59	—	14	35	14	5	13	2
Nördlingen	1	Okt.	11	133	144	117	27	22	5	21	10	20	27	12	43	55	55	—	15	58	15	50	15	10
		Kern	21	461	482	462	20	22	9	21	12	20	15											
Oettingen	28	Sept.	45	92	137	127	10	23	6	19	33	16	—	2	8	10	10	—	16	30	16	—	15	30
Ottobeuren		〃																						
Schwabmünchen	27	〃	8	74	82	79	3	20	27	19	37	19	15	13	9	22	20	2	14	—	13	24	11	45
Thannhausen	29	〃	—	45	45	45	—	20	—	19	14	18	48	1	13	14	14	—	15	54	15	13	14	45
Weiler		〃																						
Weißenhorn	28	〃	100	264	364	285	79	21	51	20	28	18	55	6	11	17	17	—	15	45	15	6	13	39
Wertingen	27	〃	15	40	55	52	3	22	45	21	25	21	—	15	4	19	19	—	17	—	15	18	15	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	13	902	915	896	19	13	53	12	16	10	45	—	190	190	189	1	9	10	8	—	7	29
Babenhausen		oben.	4	3	7	7	—	15	—	14	15	13	—	—	43	43	43	—	8	15	7	45	7	—
Burgau			39	82	121	109	12	15	45	13	28	11	12	21	56	77	73	4	7	42	7	24	7	6
Dinkelscherben																								
Donauwörth			35	82	117	101	16	12	29	11	10	10	21	1	106	107	107	—	7	52	7	30	7	11
Füßen			7	7	14	6	8	16	—	15	30	15	—	6	8	14	5	9	10	—	10	—	10	—
Günzburg			23	220	243	229	14	15	54	15	30	13	47	12	74	86	86	—	8	—	7	45	7	9
Illertissen																								
Kaufbeuren			48	124	172	123	49	14	27	13	5	11	2	7	81	88	88	—	8	37	7	58	7	8
Kempten			111	148	259	126	133	14	59	13	59	12	31	21	217	238	214	24	9	58	9	13	8	45
Krumbach			—	101	101	98	3	14	45	13	—	12	30	—	26	26	26	—	8	14	7	41	7	9
Lauingen			36	520	556	536	20	14	57	12	33	11	9	—	135	135	113	22	7	54	7	39	7	27
Lindau *)			3	100	103	100	3	—	—	10	—	—	.	363	38	401	269	132	9	6	9	—	8	48
Memmingen			180	133	313	312	1	16	22	15	33	14	5	51	98	149	125	24	9	9	8	2	7	32
Mindelheim			33	67	100	67	33	14	11	12	22	10	30	—	75	75	75	—	7	58	7	17	6	52
Neuburg			11	156	167	165	2	13	27	11	28	10	—	—	28	28	28	—	8	4	7	19	6	50
Nördlingen			118	901	1019	930	89	14	20	13	29	12	35	13	94	107	107	—	8	49	8	16	7	21
Oettingen			3	179	182	150	32	15	36	13	33	11	30	—	59	59	59	—	8	42	8	3	7	24
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			11	42	53	48	5	13	—	12	1	11	27	—	57	57	57	—	7	24	6	43	6	15
Thannhausen			1	21	22	19	3	15	—	14	3	13	24	—	17	17	17	—	7	30	7	4	6	48
Weiler																								
Weißenhorn			39	254	293	272	21	15	48	14	32	13	41	48	129	177	174	3	9	9	8	42	7	42
Wertingen			36	93	129	107	22	15	42	11	28	10	33	—	8	8	8	—	8	52	8	10	7	24

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 91. Augsburg, den 7. Oktober 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung pro 18⁶⁹/₇₀. — Das landwirthschaftliche Kreisstipendium für Schwaben und Neuburg pro 1870. — Bitte der Wehrpflichtigen Ernst Hunger, Julius Schmid und Joseph Steger um die Erlaubniß, als einjährig Freiwillige dienen zu dürfen. — Die Erledigung des Schulbenefiziums Oberpeiching, kgl. Bezirksamts Aichach. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Da nach den bestehenden Verkehrsverhältnissen zu besorgen ist, daß die im Königreiche Sachsen ausgebrochene Rinderpest durch das Gebiet des Fürstenthums Reuß j. L. und durch die preußischen Exclaven Sparnberg und Blankenberg nach Bayern verschleppt werde, so wird unter Bezugnahme auf §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 (Regierungsblatt Nr. 35) hiemit verfügt, daß die durch Bekanntmachung vom 5. September l. Js. (Regierungsblatt Nr. 68) gegen das Königreich Sachsen angeordneten Einfuhrverbote auf das Fürstenthum Reuß j. L. und die preußischen Exclaven Sparnberg und Blankenberg gleichmäßig Anwendung zu finden haben.

München, den 30. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath von Du Bois.

Ad Num. 21301. praes. $^{6}/_{10}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung pro $18^{69}/_{70}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck des vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe am 29. September ds. Js. erlassenen höchsten Rescripts zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung, wobei zugleich auf die unterm 19. Januar v. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 8 S. 119 ausgeschriebene höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 14. Dezember 1868, wornach alle Sterbfälle, sie mögen In- oder Ausländer, Civil- oder Militärpersonen, Kleriker oder Laien betreffen, ausnahmslos nur in der Sterbmatrikel des Begräbnißortes mit selbstständigen Nummern aufgezeichnet werden sollen, besonders Bezug genommen wird.

Die Vorlage der betreffenden Tabellen hat längstens bis zum 10. November ds. Js. zu erfolgen.

Augsburg, den 5. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz wird auf die Anfrage vom 22. l. Mts. unter Rückleitung des Berichtes des kgl. Bezirksamts Germersheim vom 14. l. Mts. erwiedert, daß bei Aufstellung der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung auf die Staatsangehörigkeit der verstorbenen Militärpersonen keine Rücksicht zu nehmen sei, und daß demgemäß sämmtliche innerhalb des Jahres $18^{69}/_{70}$ in der Pfalz in Lazarethen, Spitälern und in der Privatpflege gestorbene Militärpersonen in die genannten Tabellen aufzunehmen seien.

Etwa für nöthig erachtete Specialerhebungen über die Zahl und die Staatsangehörigkeit der fraglichen Militärpersonen, sowie über die Zahl und Heimathangehörigkeit der im Ausland verstorbenen bayerischen Soldaten werden besonders angeordnet werden.

München, den 29. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.
(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung pro $18^{69}/_{70}$ betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 20669. praes. $^{5}/_{10}$ 70.

(Das landwirthschaftliche Kreisstipendium für Schwaben und Neuburg pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das für den Besuch der Central-Landwirthschaftsschule in Weihenstephan für das Jahr 1870 zu verleihende Kreisstipendium von 150 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe ist bestimmt für einen Angehörigen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg, welcher in der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan die Ausbildung als rationeller Landwirth erhält und einer Unterstützung nach den für die Stipendien bestehenden Vorschriften würdig und bedürftig ist.

Gesuche um dieses Stipendium sind mit den erforderlichen Belegen versehen

bis zum 31. Oktober l. Js.
bei der kgl. Direktion der genannten Centralschule einzureichen.

Augsburg, den 4. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 21302. praes. 5/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Bitte der Wehrpflichtigen Ernst Hunger, Julius Schmid und Joseph Steger um die Erlaubniß, als einjährig Freiwillige dienen zu dürfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die unterm 26. v. Mts. an das kgl. Generalcommando Würzburg erlassene höchste Entschließung des kgl. Kriegsministeriums zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg, den 4. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Nachstehendes erging an das Generalcommando Würzburg:

„Denjenigen Wehrpflichtigen, welchen die auf Grund des Art. 8 des Wehrverfassungsgesetzes nachgesuchte Aussetzung der Einreihung genehmigt wurde und welche nunmehr in Folge der eingetretenen Mobilisirung ohne Loosung in die aktive Armee einzureihen sind, darf in Erwägung, daß denselben hiedurch die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste im Sinne des §. 80 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868, „den einjährigen Freiwilligendienst betr." benommen ist, auf ihr Ansuchen der Eintritt als einjährig Freiwillige in die aktive Armee unter der Voraussetzung gestattet werden, daß sie durch Vorlage der im vorbemerkten Gesetze aufgeführten Zeugnisse den Nachweis über erworbene höhere Bildung zu liefern im Stande sind.

Dem Generalcommando Würzburg wird dieses auf Bericht vom 15. ds. Nr. 9908 unter Rückschluß der Beilagen mit dem Bemerken hiermit eröffnet, daß hiernach die vorliegenden, sowie die weiters einkommenden derartigen Gesuche zu verbescheiden sind."

Dieses wird zur Darnachachtung hiermit eröffnet.

München, den 26. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

(Betreff wie oben.)

Durch den Minister der General-Sekretär.
v. Gönner.

Ad Num. 31280. praes. 4/10 70.

(Die Erledigung des Schulbenefiziums Oberpeiching, kgl. Bezirksamts Aichach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Schulbenefizium Oberpeiching in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Dekanate Rain und im kgl. Bezirksamte Aichach.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen:

I. Aus der Gemeindekassa 152 fl.

II. Aus Zinsen von den zum Benefizium gestifteten Kapitalien 209 fl. 30 kr.

III. Aus dem Ertrage der Realitäten:
1) Ertrag aus den Gebäuden: Wohnungsanschlag 25 fl.
2) Ertrag aus Grundstücken 78 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß die Gemeinde Oberpeiching einen jährlichen Pachtschilling von 100 fl. garantirt hat, wodurch sich das obige Erträgniß von 78 fl. um 22 fl. erhöht.

IV. Aus Gemeinderechten 13 fl.

V. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:
1) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 42 fl. 11 kr.
2) an Stolgebühren 26 fl. 34½ kr. In Summa 546 fl. 15½ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen des Diöcesanverbandes 7 fl. 24 kr.

II. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse des Benefiziums 12 fl. Summa 19 fl. 24 kr., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 526 fl. 51½ kr. ergibt.

Die bei dem Benefizium befindliche Oekonomie besteht in:
a) Garten — Tgw. 12 Dezm.,
b) Feldgründen 8 Tgw. 79 Dezm.,
c) Wiesen 1 Tgw. 04 Dezm.

Die zum Schuldienste gehörigen Gründe bestehen in:
a) Aeckern 3 Tgw. 78 Dezm.,
b) Wiesen — Tgw. 14 Dezm.

Zur Führung der Oekonomie werden 1 weiblicher Dienstbote, dann zwei Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 250 fl. erfordert.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Zu den einzureichenden Gesuchsbelegen gehört auch das Zeugniß über die nach §. 48 des Normativs über die Schullehrerbildung vom 29. September 1866 und der

höchsten Ministerialentschließung vom 24. Februar 1867 (Cultusministerialblatt Nr. 5) bestandene Prüfung.

München, den 29. September 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
Nachreiner.

Kreis-Notiz.

praes. 3/10 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js. dem Priester Georg Senz, Pfarrer in Erkertshofen, kgl. Bezirksamts Beilngries, die katholische Pfarrei Ammerfeld, kgl. Bezirksamts Donauwörth, zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Oktober 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	86	
„ „ 4% halbjährig	86	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92½	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	86	
„ 5% Anlehen von 1870	96½	
„ detto mit 60%	97	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106½	
„ Bank à fl. 500		825
„ Bank-Obligationen 4%		98½
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	89½	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 92. Augsburg, den 12. Oktober 1870.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung, die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern. — Das Lehrprogramm für die Gewerbschulen in Bayern. — Der Lehrkurs für Hufbeschlagschmiede. — Die Verleihung von Freiplätzen in der Cretinenanstalt zu Glött pro 1870. — Die Erledigung des Benefiziums St. Servatius, St. Michael und St. Anton in Augsburg. — Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der diesjährigen Industrieausstellung in Kassel. — Die Erledigung des stabilen Vikariats Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen. — Kreis-Notizen. — Uebersicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat September 1870. — Ohne Beilage.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, unter Aufhebung des ersten Abschnittes (§§. 1—32) der durch die Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend, genehmigten Schulordnung für die technischen Lehranstalten den nachfolgenden organischen Bestimmungen für die Gewerbschulen in Bayern Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Schloß Berg, den 1. Oktober 1870.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär.
Für denselben
Ministerialassessor Ries.

Organische Bestimmungen
für die
Gewerbschulen in Bayern.

Kap. I.

Zweck der Anstalt; Umfang, Dauer und Hilfsmittel des Unterrichts.

§. 1.

Die Gewerbschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche außer einer angemessenen allgemeinen Bildung zugleich eine entsprechende theoretische Vorbereitung, sowohl für den Eintritt in das Gewerbe, als auch für den Besuch einer technischen Mittelschule gewährt.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände der Gewerbschule sind obligatorisch.

Die Anstalt besteht in der Regel aus drei Cursen und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Falls die örtlichen Verhältnisse es als wünschenswerth und zweckmäßig erscheinen lassen sollten, kann mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Gewerbschule ein Vorcurs angefügt werden, welcher jedoch die eigentliche Lehraufgabe derselben nicht in sein Bereich ziehen darf und nur mit solchen Anstalten in Verbindung gesetzt werden soll, bei welchen die Aufnahmsprüfungen erfahrungsgemäß zum Resultate haben, daß ein Theil der sich zum Eintritt in den ersten Curs meldenden Schüler der genügenden Vorbereitung entbehrt.

Sollten irgend welche Nachtheile für den Unterricht in einem Curse in Folge zu großer Schülerzahl desselben zu befürchten sein, so ist mit Errichtung von Parallelcursen voran zu gehen.

Kein Curs soll in der Regel mehr als 50 Schüler zählen.

§. 2.

Wenn sich an einzelnen Schulen eine Erweiterung des Unterrichtes durch Specialabtheilungen für Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w. als Bedürfniß herausstellt, so kann eine solche Ausdehnung des Unterrichtes ebenso wie die Beschränkung einer Gewerbschule auf zwei Curse mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums stattfinden.

§. 3.

Der Unterricht in den Gewerbschulen umfaßt:

Religionslehre, deutsche, französische und englische Sprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Elemente der darstellenden Geometrie sowie der Trigonometrie, Naturgeschichte, Physik, Chemie mit Mineralogie, Handelskunde und Handelsarithmetik, Landwirthschaftskunde, Freihand- und Linearzeichnen, Schönschreiben, Turnen.

Die Ausscheidung der Lehrgegenstände für die einzelnen Abtheilungen wird durch das Lehrprogramm festgesetzt.

§. 4.

Der Umfang des Unterrichtes, sowie die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die einzelnen Lehrgegenstände wird durch das Lehrprogramm bestimmt, welches von dem kgl. Staatsministerium festzusetzen und bei dessen Aufstellung daran festzuhalten ist, daß der gemeinsame Unterricht in jedem Curse möglichst ausgedehnt, dagegen gesonderte Unterrichtsertheilung soweit thunlich beschränkt werde.

Das Lehrprogramm unterliegt von Zeit zu Zeit der Revision durch das kgl. Staatsministerium.

§. 5.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein gutes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule zu wählen. Einmal eingeführte Lehrbücher

dürfen nur mit Genehmigung der vorgesetzten kgl. Kreisregierung gewechselt werden.

§. 6.

Der Unterricht soll im steten Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Klarheit und Gründlichkeit sind vor Allem bei Ertheilung des Unterrichtes anzustreben. Ueberbürdung mit Lehrstoff und rein mechanisches Auswendiglernen sind zu vermeiden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute correcte Handschrift zu gewöhnen.

Kap. II.

Aufnahme, Fortgang und Prüfung der Schüler.

§. 7.

Das Schuljahr der Gewerbschule beginnt mit dem 1. Oktober; der Unterricht schließt mit dem 8. August. Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Ferien zu Weihnachten auf die Dauer von 8 Tagen und zu Ostern auf die Dauer von 14 Tagen, welch' letztere mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern endigen.

§. 8.

Wer in den I. Curs der Gewerbschule eintreten will, muß das 12. Lebensjahr zurückgelegt und darf das 14. noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Zustimmung des Lehrerrathes statt.

Der Eintritt in die Gewerbschule ist durch den Nachweis eines guten sittlichen Verhaltens, durch entsprechende Zeugnisse über den früher genossenen Unterricht und durch das Bestehen einer Aufnahmsprüfung bedingt. Von der Aufnahmsprüfung für einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler eines vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

§. 9.

Wer in den untersten oder I. Curs eintreten will, hat sich bei der Aufnahmsprüfung auszuweisen über:

a) hinreichende Religionskenntnisse,
b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Die Aufnahmsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche; bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei dem kgl. Rektorate zu hinterlegen und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

§. 10.

Das Schulgeld beträgt jährlich mindestens 5 fl.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten kgl. Kreisregierung.

Die Gebühren für die Benützung der Bibliothek, dann der Geräthe und Werkzeuge, sowie für Materialverbrauch und Bedienung in den Laboratorien werden an den einzelnen Schulen durch besondere Bestimmungen

festgesetzt, welche der Genehmigung der betreffenden kgl. Kreisregierung unterliegen.

§. 11.

Als Hospitanten einer Gewerbschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung des Lehrerrathes nur jene aufgenommen werden, welche ausweislich in der gewerblichen Lehre stehen. Derartige Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand die Hälfte des festgesetzten Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

§. 12.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes findet nur denjenigen inländischen Schülern gegenüber statt, welche ihre Mittellosigkeit durch legale Armuthszeugnisse nachgewiesen, sich durch sittliches Verhalten sowie durch Begabung, Fleiß und Fortschritte als würdig gezeigt haben und gegründete Aussicht auf die Fortdauer ihrer Tüchtigkeit geben.

Ueber Ermäßigung des Schulgeldes oder Befreiung von der Bezahlung desselben entscheidet der Lehrerrath.

§. 13.

Die Beziehungen der Schüler zur Anstalt werden durch besondere, von der einschlägigen kgl. Kreisregierung zu genehmigende Disciplinarsatzungen geregelt, welchen sämmtliche Schüler der Anstalt unterworfen sind.

§. 14.

Am Anfange eines Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Die Schüler sind auf die wesentlichen Fehler ihrer Arbeiten in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und müssen daher diejenigen Hausaufgaben, bei welchen die Natur des betreffenden Lehrstoffes es unbedingt verlangt,

— wie z. B. alle Aufgaben über deutsche, französische und englische Sprache — einer sorgfältigen Correctur unterworfen werden.

§. 15.

Außer den Hausaufgaben sind aus sämmtlichen theoretischen Unterrichtsgegenständen in jedem Semester zwei Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Fortgangsnoten der Schüler an die Hand geben.

Wann die schriftlichen und mündlichen Prüfungen abzuhalten sind, wird bei Beginn eines jeden Schuljahres durch den Lehrerrath bestimmt.

Im Zeichnungs- und Schönschreibunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur der Lehrgegenstände nicht erforderlich; vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesen Lehrfächern nach der steten Beobachtung der betreffenden Lehrer zu constatiren.

§. 16.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens werden durch folgende fünf Notengrade bezeichnet:

I. „vorzüglich"
II. „sehr gut, (sehr groß)"
III. „gut (groß)"
IV. „mittelmäßig (unbefriedigend)"
V. „gering (tadelhaft)."

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deßhalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 17.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stell-

vertretern einzuhändigen und von diesen unterschrieben zurückzubringen hat.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, in welche die Mittel der Noten für jeden Lehrgegenstand einzustellen sind. Das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrgegenständen gibt die allgemeine Fortgangsnote; die Betragensnote wird von dem Lehrerrathe festgesetzt.

Das Jahreszeugniß der unteren Curse hat zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächst höheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat das betreffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

§. 19.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächst höheren bestimmt der Lehrerrath.

Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses zieht die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich, was in dem Jahreszeugnisse zu bemerken ist.

§. 20.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der Leitung eines vom k. Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorial-Prüfungen gehalten. Die Schlußprüfungen der unteren Curse sind öffentlich und mündlich; die Absolutorialprüfung gliedert sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme derselben werden durch besondere Instructionen geregelt.

§. 21.

Die Feststellung der Ergebnisse der Absolutorial-Prüfung erfolgt durch gemeinsame Berathung des Rectors und der Lehrer der Anstalt unter dem Vorsitze des Prüfungscommissärs.

Die Leistungen der Absolventen sind dabei nach den im §. 15 aufgeführten fünf Notengraden zu beurtheilen und ist auf Grund der einzelnen Leistungen die Gesammtbefähigung nach demselben Maßstabe festzustellen.

Demjenigen, welcher hiebei nicht mindestens die Durchschnittsnote III. erhält, muß das Absolutorium verweigert werden, worüber im Jahreszeugnisse des Betreffenden für den III. Curs entsprechende Vormerkung zu machen ist.

§. 22.

Wer bei der Absolutorialprüfung nicht genügt, kann nach Ablauf eines Jahres wiederholt an derselben theilnehmen.

Kap. III.

Die Leitung und die Lehrkräfte der Gewerbschule.

§. 23.

Die Ertheilung des Unterrichtes an den Gewerbschulen ist Lehrern übertragen, neben welchen für einzelne Lehrgegenstände, Leitung von praktischen Uebungen und dergl. Hilfslehrer und Assistenten aufgestellt werden können.

§. 24.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rektorate als Schulbehörde übertragen, welches der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

Kgl. Rektorat der Gewerbschule zu N.

Der Rektor wird in der Regel der Zahl der Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung des Lehrprogrammes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathung des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes

Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 25.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbschule mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernstes zu wachen.

Ueberdieß haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich, auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rector in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es insbesondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rectorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rector hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch so oft es ihm nothwendig erscheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 26.

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt. Während des Schuljahres sind jedoch wenigstens sechs derartige Lehrerversammlungen abzuhalten, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rectorats-Acten genommen wird.

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Conferenz bildet das Ausmaß der über die einzelnen Schüler nach den bestehenden Schulsatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbschulen.

§. 27.

Soll durch den Lehrerrath über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer andern Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbschulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der kgl. Kreisregierung verfügt.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist ein Jahresbericht zu veröffentlichen, welcher zu enthalten hat:

1) das Verzeichniß des Lehrerpersonals,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,
3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Lehrgegenständen,
4) historische und statistische Notizen über den Zustand der Anstalt und die dieselbe näher berührenden

wichtigeren Ereignisse des jüngst verflossenen Schuljahres.

Kap. IV.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

§. 29.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbschule zu besuchen, andererseits Gewerbschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 30.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Erlernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 31.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 32.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt:

1) Religionslehre,
2) deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3) Rechnen,
4) Zeichnen.

In den Fachschulen:

1) Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2) Bossiren und Modelliren,
3) Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4) Geometrie,
5) Naturlehre,
6) Chemie,
7) Gewerbsmaterialienkunde,
8) Gewerbliche Buchführung,
9) Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 33.

In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen, eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Ad Num. 21561. praes. 8/10 70.

(Das Lehrprogramm für die Gewerbschulen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Oktober 1870 Nr. 15522 genehmigte Lehrpro-

gramm für die Gewerbschulen wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 7. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Lehrprogramm
für die Gewerbschulen.

A. Stundenplan.

I. Curs.

Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	5	"
Französische Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Arithmetik	"	4	"
Naturgeschichte	"	4	"
Zeichnen	"	6	"
Schönschreiben	"	2	"
	zusammen	31	Stunden.

II. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Deutsche Sprache	"	5	"
Französische Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Arithmetik und Algebra	"	4	"
Physik	"	3	"
Planimetrie	"	4	"
	zusammen	26	Stunden.

b) Gesonderter Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Zeichnen	wöchentlich	6	Stunden.

2. Für die Handelsabtheilung.

Handelskunde	wöchentlich	4	Stunden.
Schönschreiben	"	2	"
	zusammen	6	Stunden.

III. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Algebra	"	3	"
Physik	"	3	"
Chemie und Mineralogie	"	5	"
	zusammen	18	Stunden.

b) Gesonderter Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Französische Sprache	wöchentlich	3	Stunden
Geometrie und Trigonometrie	"	3	"
	zusammen	6	Stunden.

2. Für die gewerbliche Abtheilung.

Elemente der darstellenden Geometrie	wöchentlich	2	Stunden
Zeichnen	"	6	"
	zusammen	8	Stunden.

3. Für die Handelsabtheilung.

Handelsarithmetik u. Handelskunde	wöchentlich	5	Stunden
Französische Sprache	"	5	"
Englische Sprache	"	4	"
	zusammen	14	Stunden.

4. Für die landwirthschaftliche Abtheilung.

Landwirthschaftskunde . . . wöchentlich 8 Stunden.

B. Lehrplan.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. — Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Französische Sprache.

Kurze Erklärung der Regeln über die Aussprache mit Uebungsbeispielen. — Formenlehre aller Redetheile mit Einschluß der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter in steter Verbindung mit mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen zur Einübung der Regeln.

Geographie.

Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche. — Die topische Geographie von Europa. — Spezielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über die alte Geschichte als Einleitung. — Deutsche Geschichte in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen, von der ältesten Zeit bis zu den Hohenstaufen.

Arithmetik.

Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen.

Decimalbrüche. Rechnen mit benannten Zahlen. Geometrische Verhältnisse und Proportionen. Lösung von Aufgaben aus dem Geschäftsleben und zwar sowohl mittelst Proportionen, als auch ohne Anwendung derselben durch Schlüsse allein. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Naturgeschichte.

Eintheilung der Naturkörper in organische und unorganische.

Zoologie. Elementar gehaltener Abriß der Anatomie und Physiologie der vollkommenen Thiere. — Verdauung, Blutumlauf, Athmung, Bewegung, Empfindung. — Die Hauptabtheilungen und Klassen des Thierreichs. — Beschreibung der Thiere, welche für den Menschen von wesentlichem Nutzen oder Schaden sind, unter besonderer Berücksichtigung der für den Handel wichtigen Produkte aus dem Thierreiche.

Botanik. Elementar gehaltener Abriß der Anatomie und Physiologie der vollkommenen Pflanzen. — Elementarorgane. Die zusammengesetzten Organe. Ernährung, Athmung, Säftelauf, Wachsthum, Fortpflanzung, Samenkern, Keimungsproceß, Terminologie, Systemkunde. — Beschreibung der für die Technik, Landwirthschaft, den Handel u. s. w. wichtigsten Produkte aus dem Pflanzenreiche.

Zeichnen.

Uebungen des Auges und der Hand durch Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln und Vorlagen, sowie nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. Erläuterung des Sehens und der wesentlichsten hiebei zur Anwendung kommenden Grundsätze.

Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug. Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, Winkel und Figuren. Construction von Maßstäben u. s. w.

Schönschreiben.

Deutsche und englische Currentschrift. Rondeschrift.

II. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. — Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berücksichtigung der Interpunktionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. — Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. s. w., nebst Anleitung zur Buchführung.

Französische Sprache.

Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Die Hauptregeln der Syntax, besonders des Zeitwortes. Schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische zur Einübung dieser Regeln. — Lektüre ausgewählter Stücke. — Leichte Gespräche.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturprodukte, Industrieerzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Colonieen.

Geschichte.

Deutsche Geschichte von den Hohenstaufen bis zum westphälischen Frieden in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen Geschichte.

Arithmetik und Algebra.

Arithmetik. Wiederholung der Lehre von den Decimalbrüchen und geometrischen Proportionen und weitere Anwendungen derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. Die Procentrechnung in ihrer Anwendung bei Berechnung der Preis- und Gewichts-Usancen, der Provision, Courtage, Assekuranz u. s. w. — Wechselreductionen.

Algebra. Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. Reduktionen. Quadrat- und Cubikwurzeln aus bestimmten Zahlen. — Gleichungen vom ersten Grade mit einer Unbekannten. — Uebungen im Lösen von Textgleichungen.

Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht und Bewegung fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Entstehung und Fortpflanzung des Schalles. Entstehung, Wirkung und Fortpflanzung der Wärme.

Planimetrie.

Die geometrischen Elementargebilde. Winkel und Parallellinien. Dreiecke, Parallelogramme und Vielecke; Congruenz derselben und Berechnung ihrer Flächeninhalte. Aehnlichkeit der Figuren. — Die Lehre vom Kreise und den regelmäßigen Vielecken. — Uebungen im Construiren, Flächenberechnen, Verwandeln und Theilen der Figuren.

b) Gesonderter Unterricht.

1) Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Zeichnen.

Freihandzeichnen einfacher Ornamente nach plastischen Vorlagen. Uebungen in der Construktion regelmäßiger krummer Linien und architektonischer Glieder. — Projektionen von einfachen Figuren und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern.

2) Für die Handelsabtheilung.

Handelskunde.

Begriff des Handels. Handelsusancen. — Maß-, Münz- und Gewichtssystem in Deutschland, England, Frankreich und anderen europäischen Staaten. — Aufstellung einfacher Conto-Corrente ohne Zinsenberechnung und solcher mit Zinsenberechnung nach verschiedenen Me-

thoden. — Gedrängte Uebersicht der Wechsellehre. — Einkaufs-, Verkaufs-, Spesen- und Assekuranzrechnungen; einfache Waarencalculationen.

Schönschreiben.

Ausarbeitung kaufmännischer Schriftstücke, wie z. B. Briefe, Wechsel, Fakturen u. dgl. nach der im Geschäftsleben üblichen Form.

III. Curs.

a) Gemeinsamer Unterricht.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Lesen und Erklären klassischer Musterstücke mit Hinweis auf die Literaturgeschichte. Ausarbeitung von Aufsätzen aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen.

Geschichte.

Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis 1815 in Verbindung mit den Hauptmomenten der bayerischen Geschichte.

Algebra.

Gleichungen vom 1. und 2. Grad mit einer und mehreren Unbekannten. — Diophantische Aufgaben. — Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. — Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnungen.

Physik.

Erscheinungen der Fortpflanzung des Lichtes; Zurückwerfung, Brechung. Erklärung der gebräuchlichsten optischen Instrumente. Die wichtigsten Lehren des Magnetismus, der Reibungselektricität und des Galvanismus. Repetition des gesammten Lehrpensums für Physik in den beiden oberen Cursen.

Chemie mit Mineralogie.

Chemie: Einleitung. Eintheilung und Zweck der Chemie. Affinitätslehre. Einfache und zusammengesetzte Körper. Aggregatzustände. Grundlehren der Stöchiometrie. Chemische Symbole und ihre Bedeutung. Chemische Formeln. Erklärung der in den Laboratorien am häufigsten vorkommenden Operationen. — Nichtmetallische Grundstoffe mit ihren, in der angewandten Chemie besonders hervortretenden Verbindungen.

Allgemeiner Ueberblick über die Metalle und specielle Behandlung derjenigen, welche als solche oder in Verbindungen eine hervorragende Bedeutung in der Technik und Landwirthschaft haben. — Möglichst instruktive Einleitung in die organische Chemie. Specielle Behandlung solcher organischer Verbindungen, welche mit den Lebensverhältnissen und den gewerblichen Beziehungen in Wechselwirkung stehen.

Mineralogie in passender Verbindung mit dem Unterrichte über Chemie: Einleitung, Kennzeichenlehre. Im speciellen Theile diejenigen Mineralien, welche entweder für die Landwirthschaft, Chemie und Hüttenkunde von besonderer Wichtigkeit sind, oder in den Künsten und Gewerben Anwendung finden.

b) Gesonderter Unterricht.

1. Für die gewerbliche und landwirthschaftliche Abtheilung.

Französische Sprache.

Dictirübungen und Abfassung leichter Briefe, Beschreibungen oder Erzählungen. — Leseübungen mit Zuhilfenahme eines Lesebuches und in Verbindung mit Gesprächen unter steter Hinweisung auf die Grammatik.

Geometrie und Trigonometrie.

Planimetrie: Schwierigere Aufgaben über Con-

struiren, Verwandeln und Theilen der Figuren unter entsprechender Repetition der dabei zur Anwendung gebrachten Lehrsätze. — Algebraisch-geometrische Aufgaben.

Stereometrie: Die gegenseitigen Beziehungen von geraden Linien und Ebenen. Das Dreikant und die regelmäßigen Polyeder. Berechnung der Oberflächen und Cubikinhalte von Prismen, Pyramiden, Cylindern, Kegeln und Kugeln.

Elemente der Trigonometrie: Die Winkelfunktionen und ihre Fundamentaleigenschaften. Aufgaben über das rechtwinkelige Dreieck. Berechnung von gleichschenkeligen und ungleichseitigen Dreiecken, sowie von regelmäßigen Vielecken durch Zerlegung dieser Figuren in rechtwinkelige Dreiecke. Viele Zahlenbeispiele.

2. Für die gewerbliche Abtheilung.

Elemente der darstellenden Geometrie.

Darstellung des Punktes, der geraden Linie und der Ebene. Schnitte von Ebenen mit Geraden und unter sich. Aufgaben, welche sich auf die Neigung von geraden Linien und Ebenen beziehen. Das Dreikant. Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen. — Zahlreiche graphische Uebungen.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Fortsetzung der Uebungen nach reicheren ornamentalen und architektonischen Modellen. Erläuterung des Stylisirens. Zeichnen des menschlichen Kopfes nach antiken plastischen Modellen.

Linearzeichnen: Fortsetzung der Projektionsübungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. Die Säulenordnungen. Details, Profilirungen u. s. w. in größeren Maßstäben.

Aufnahme von architektonischen Gegenständen. Uebungen im Tuschen.

3. Für die Handelsabtheilung.

Handelsarithmetik und Handelskunde.

Gold- und Silberrechnung, Münzrechnung, Parirechnung, direkte und indirekte Wechselreductionen, Wechsel- und Waarenarbitragen, Staatspapier- und Aktienrechnung. — Zusammengesetzte Waarencalculationen. — Wechsellehre. Buchhaltung. Correspondenz sammt den entsprechenden Uebungen.

Französische Sprache.

Schriftliche und mündliche Uebersetzung größerer zusammenhängender Stücke aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt. — Handelscorrespondenz in französischer Sprache. — Lesen geeigneter Aufsätze einer guten Chrestomathie. Erklärung, Retroversion und Recitation derselben. Längere Gespräche mit besonderer Berücksichtigung der Terminologie des Handels.

Englische Sprache.

Die Grundzüge der Aussprache. Die Wortformenlehre mit den unregelmäßigen Zeitwörtern. Das Wissenswertheste aus der Syntax. Sprechübungen. Uebersetzungen und Handelsbriefe. — Lesen größerer Stücke.

4. Die landwirthschaftliche Abtheilung.

Landwirthschaftskunde.

Bodenkunde. Düngerlehre. Geräthekunde. Allgemeiner und specieller Pflanzenbau. Allgemeine und specielle Viehzucht; Fütterungslehre. — Das Wichtigste aus der Betriebslehre.

Ad Num. 21570. praes. $^{8}/_{10}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Lehrkurs für Hufbeschlagschmiede betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in deren Kreis-Amtsblatte vom 5. Oktober l. Js. Nr. 152 wird am

Dienstag den 3. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der Hufbeschlagschule in Würzburg ein Lehrkurs für Hufbeschlaglehrlinge, Gesellen und Meister eröffnet, der bis zum 7. Februar 1871 dauert.

Der Unterricht daselbst wird unentgeltlich ertheilt werden und umfaßt die Anatomie und Physiologie des Hufes, das Wichtigste aus der Lehre über Behandlung der Hufkrankheiten und die Grundsätze bezüglich Verfertigung der Hufeisen und bezüglich der Anwendung des Hufbeschlages auf regelmäßige und unregelmäßige Hufe.

Zugleich erhalten die Schüler praktische Anleitung in der Verfertigung von Hufeisen und im Huf- sowie Klauenbeschlage selbst.

Solches wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch an der Lehrschmiede der kgl. Central-Thierarzneischule in München alljährlich mit dem 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 2. November solche Lehrkurse beginnen, sowie daß das landwirthschaftliche Kreiscomité für Schwaben und Neuburg — in Würdigung der Wichtigkeit des Hufbeschlages für den Gebrauch des Pferdes — auch für das laufende Jahr wiederum Stipendien im Betrage von 25 fl. bis 30 fl. für Schmiede, welche den Lehrkurs an einer der genannten Hufbeschlagschulen mit Erfolg bestanden haben, in seinem Etat vorgesehen hat.

Gesuche um Zulassung zu diesem Hufbeschlags-Unterrichte sind spätestens 14 Tage vor Eröffnung der Lehrkurse bei der kgl. Central-Thierarzneischule in München, beziehungsweise bei der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in Würzburg einzureichen und Bewerbungsgesuche um ein Stipendium dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg in Vorlage zu bringen.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg werden hiemit beauftragt, gegenwärtiger Ausschreibung durch die Amtsblätter, sowie auf sonst geeigneten Wegen die mögliche Verbreitung zu verschaffen.

Augsburg, den 8. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Pollak.

Ad Num. 21143. praes. 9/10 70.

(Die Verleihung von Freiplätzen in der Cretinenanstalt zu Glött pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den allerhöchsten Landrathsabschied vom 16. v. Mts. Kap. IV. Ziff. 18 wurde die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg pro 1870 beschlossene Bewilligung von 240 fl. zur Dotirung von zwei Freiplätzen für arme Kreisangehörige in der weiblichen Cretinen-, Erziehungs- und Versorgungsanstalt in Glött allergnädigst genehmigt.

Diese Freiplätze werden nunmehr zur allgemeinen Bewerbung mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Gesuche mit einem legalen Armuthszeugnisse und einem bezirksärztlichen Zeugnisse nebst Tauf- und Impfschein belegt, bis längstens den 31. Oktober 1870 bei dem Vorstande der Anstalt, dem Regens des bischöflichen Clerikalseminars in Dillingen J. E. Wagner, einzureichen sind.

Bezüglich der Aufnahme wird Nachstehendes bemerkt:

Nur Schwachsinnige, Blödsinnige, Idioten und Cretinen weiblichen Geschlechts, im Alter von 5 bis 15 Jahren, nicht aber Leidende anderer Art, namentlich nicht Epileptische, werden aufgenommen.

Jeder Zögling hat mitzubringen:

ein Bett (ohne Bettlade) mit doppeltem Ueberzuge, einen leeren Strohsack, eine weiße Couvertdecke,

6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 4 Handtücher, 1 Feiertags- und zwei Werktagsanzüge.

Augsburg, den 7. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 21512. praes. 7/10 70.

(Die Erledigung des Benefiziums St. Servatius, St. Michael und St. Anton in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts. Nr. 8067 bewogen gefunden, den katholischen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Gottfried Schlichting in Hausen, Bezirksamts Dillingen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte des Benefiziums St. Servatius, St. Michael und St. Anton zu entheben.

In Folge dessen wird dieses durch den Tod des Benefiziaten Frz. Mich. Hering in Erledigung gekommene Benefizium neuerdings zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten beschränken sich größtentheils auf das Messelesen in der katholischen Stadtpfarrkirche St. Moriz, in der kathol. Gottesackerkirche und in der Kapelle der St. Antonspfründe in Augsburg.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsgemäß in 546 fl. 57 kr., die Lasten betragen 45 fl. 42 kr., wornach sich ein Reinertrag von 501 fl. 15 kr. ergibt, welcher übrigens zur Zeit noch durch Absitzfristen gekürzt wird.

Auf dem Benefizium lastet nämlich ein Baureluitionskapital von 213 fl. 36 kr., welches in den Jahren 1853 bis 1875 in jährlichen Absitzfristen von 10 fl. nebst den treffenden Kapitalszinsen zu tilgen ist.

Eine freie Wohnung für den Benefiziaten ist nicht vorhanden, da das Benefiziatenhaus im Jahre 1859 wegen besonderer Verhältnisse mit Curatelgenehmigung verkauft worden ist.

Die Zinsen aus dem Kaufschillinge sind insolange zu admassiren, bis sich Gelegenheit zur Erwerbung eines neuen passenden Hauses ergibt. Der Benefiziat bezieht jedoch aus diesen Zinsen einen Miethzinsbeitrag von 70 fl.

Bewerber um das bezeichnete Benefizium haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 21200. praes. 5/10 70.

(Veranstaltung einer Verloosung bei Gelegenheit der dießjährigen Industrieausstellung in Kassel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Termin zum stempelfreien Absatze der Loose, welche laut Bekanntmachung vom 8. Juli ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1086) von dem Comité der Industrieausstellung in Kassel Behufs Verloosung von Ausstellungsgegenständen im Königreiche Bayern ausgegeben werden dürfen, vom 1. September auf den 1. Dezember l. Js. huldvollst zu verlängern geruht.

Gemäß höchster Entschließung der kgl. Staatsmini-

sterien des Innern vom 27. v. Mts. wird dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 3. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Director.

Ziegler.

Ad Num. E. 5116. / K. 5890. praes. 5/10 70.

(Die Erledigung des stabilen Vikariats Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommene stabile Vikariat Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. November l. Js. mit einem fassionsmäßigen Ertrag von 460 fl. 41 kr. hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 1. Oktober 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Scherer.

Kreis-Notizen.

praes. 4/10 70.

Der nunmehrige Pfarrer von St. Ulrich zu Augsburg, Priester Leonhard Hörmann, wurde statt des bisher mit der Funktion eines Lokalschulinspektors über die combinirte kathol. Mädchenschule bei St. Ursula zu Augsburg betrauten und nunmehr zum Domkapitular beförderten Pfarrers Heim bei St. Ulrich, als Lokalschulinspektor der genannten Klosterschule ernannt.

---

praes. 4/10 70.

Der Schullehrer Hugo Rübinger zu Langenreichen, kgl. Bezirksamts Wertingen, wurde in Folge der für ihn von dem durchlauchtig-hochgeborenen Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen ausgestellten Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Rettenbach, kgl. Bezirksamts Memmingen, von kgl. Kreisregierung bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. Oktober 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	85¾	
„ „ 4% halbjährig	85¾	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92¼	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	85⅜	
„ 5% Anlehen von 1870	96¾	
„ dotto mit 60%	97	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106½	
„ Bank à fl. 500	830	
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	89½	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat September 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 „ gemeines Waizenbrod	—	9	1	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	9	4	—	—	—
1 „ römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	28	3	—	—	—	4	15	—	2	36	—	4	16	—	—	—	—
1 „ ordinäres Waizenmehl	2	56	3	—	—	—	3	9	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 „ Roggenmehl	2	14	1	—	—	—	2	14	—	1	44	—	—	—	—	—	—	—
1 „ ordinäre Gerste	10	40	—	4	45	—	2	30	—	2	34	6	4	30	—	Ctr. 17	—	—
1 „ gerändelte Gerste	7	28	—	5	54	—	5	48	—	4	—	—	6	—	—	„ 20	—	—
1 „ Haberkorn	—	—	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—
1 „ Erbsen	22	—	—	22	48	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
1 „ Linsen	32	—	—	27	36	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
1 „ Kartoffel weiße	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ „ rothe	5	36	—	6	—	—	5	48	—	3	15	—	—	—	—	7	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 „ „ mageres	—	17	—	—	16	—	—	17	—	—	13	—	—	16	—	—	—	—
1 „ Kalbfleisch bestes	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	13	4	—	13	—	—	12	—
1 „ „ geringeres	—	15	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Hammelfleisch bestes	—	12	—	—	12	—	—	16	—	—	11	—	—	13	—	—	12	—
1 „ „ geringeres	—	10	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
1 „ Schweinefleisch	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	19	—	—	18	—
1 „ roher Speck	—	26	—	—	—	—	—	30	—	—	28	—	—	27	—	—	36	—
1 „ geräucherter Speck	—	36	—	—	30	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	40	—
1 „ Schmalz	—	32	—	—	30	—	—	38	—	—	34	—	—	32	—	—	32	—
1 „ Butter	—	28	—	—	32	—	—	36	—	—	30	—	—	26	—	—	28	—
1 „ Fische: Karpfen	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	36	—
1 „ „ Hechte	—	39	—	—	30	—	—	20	—	—	30	—	—	24	—	—	42	—
12 Eier	—	16	—	—	16	—	—	19	—	—	16	—	—	16	—	—	15	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	18	30	—	21	40	—	27	—	—	24	—	—	22	—	—	26	30	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	22	—	—	26	—	—	21	—	—	28	—
1 „ gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	26	—	—	26	—	—	29	—
1 „ Seife	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	17	—	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
1 „ Sommerbier	—	7	—	—	7	—	—	8	—	—	7	4	—	7	—	—	6	2
1 „ Weißbier	—	4	—	—	3	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 „ Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	18	42	—	15	—	—	17	—	—	17	43	—	12	30	—	22	30	—
1 „ Fichtenholz	12	33	—	11	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
1 „ Föhrenholz	14	—	—	—	—	—	14	30	—	10	35	—	10	30	—	16	30	—
1 „ Birkenholz	16	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 „ weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	10	—	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	6	—	—	11	—	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ gutes Heu	2	49	—	2	54	—	2	12	—	2	18	—	2	18	—	2	30	—
1 „ saures Heu	2	15	—	1	39	—	1	45	—	1	48	—	1	42	—	1	45	—
1 „ langes Stroh	1	27	—	1	42	—	2	—	—	—	—	—	1	12	—	3	—	—
1 „ kurzes Stroh	1	13	—	1	30	—	1	30	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—
1000 Torf	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 93. Augsburg, den 15. Oktober 1870.

Inhalt:

Unterstützung dürftiger Schulpräparandinen und Exspektantinen aus Kreisfonds. — Maßregeln gegen die Rinderpest. (Zwei Ausschreibungen). — Die Erledigung eines Freiplatzes in der Erziehungsanstalt für arme verwahrloste Mädchen katholischer Confession in dem Kloster zu Wörishofen. — Gebührenverhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier der Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes. — Die Verleihung des Rosalie Steiner'schen Familienstipendiums pro 18⁷⁰/₇₁. — Auffindung einer Leiche im Farchacher Walde in der Gemeinde Bachhausen. — Auswanderungsagentur der Expedientenhäuser E. Werner u. Comp. in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, R. D. Lobedanz in Hamburg, Wood und Comp. in Havre. — Die Erledigung des stabilen Vikariats Königsbrunn, Dekanats Augsburg. — Die erledigte protest. Pfarrei Bronn, Dekanats Creußen. — Die erledigte protest. Pfarrei Sparneck, Dekanats Münchberg. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22004. praes. ¹²/₁₀ 70.

An die kgl. Lokal-Schulcommissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Unterstützung dürftiger Schulpräparandinen und Exspektantinen aus Kreisfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchsten Landrathsabschied vom 16. v. Mts. ist der vom Landrathe für Unterstützung dürftiger Schulpräparandinen und Exspektantinen pro 1870 aus Kreisfonds bewilligte Betrag von 500 fl. genehmigt worden.

An dieser kreisgemeindlichen Wohlthat haben jedoch nicht bloß solche Lehramtscandibatinen, welche in Klöstern gebildet werden, sondern auch jene Candidatinen, welche einen außerklösterlichen Unterricht genießen, Theil zu nehmen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und angeordnet, daß die Unterstützungsgesuche bis zum 1. November l. Js. bei den betreffenden Distrikts-Schulbehörden einzureichen und von denselben sodann mit gutachtlichem Berichte der unterfertigten Stelle vorzulegen sind.

Augsburg, den 11. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 21826. praes. 13/10 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von dem k. k. Statthaltereileiter in Innsbruck unterm 7. l. Mts. an die k. k. Bezirkshauptmänner in Tirol und Vorarlberg und die Stadtmagistrate in Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo erlassenen Verordnung zur öffentlichen Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 11. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Verordnung.

An die kk. Bezirkshauptmänner in Tirol und Vorarlberg und die Stadtmagistrate in Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo.

Wegen der durch die Ausnahmsverhältnisse des Krieges in Deutschland und Frankreich herrschenden Rinderpest finde ich mich bestimmt, den Eintrieb des Großhornviehes, dann der Schafe und Ziegen, ferner auch die Einfuhr der sämmtlichen Rohstoffe von diesen Thieren aus den verseuchten Gegenden der deutschen Zollvereinsstaaten nach Tirol und Vorarlberg unbedingt zu verbieten.

Aus seuchefreien Gegenden dieser Länder können jedoch a) Transporte von Schlachtvieh jeder Art, b) Transporte von vollkommen trockenen Häuten und Knochen, Hornspitzen, gesalzenen und getrockneten Rindsdärmen, Saitlingen, geschmolzenem Talg in Fässern, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, sofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind, nach Tirol und Vorarlberg unter der Bedingung zugelassen werden, wenn beim Transporte ad a der unverdächtige Gesundheitszustand durch amtliche Zeugnisse (Viehpässe) dargethan und außerdem nachgewiesen ist, daß die Thiere aus Gegenden kommen und nur durch Gegenden passirt sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht und wenn beim Transporte ad b in Betreff der obgenannten Gegenstände der Nachweis geliefert worden ist, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden kommen und in nicht verseuchten Orten gelagert waren.

Was hiemit zum Wissen und Benehmen eröffnet wird.

Innsbruck, den 7. Oktober 1870.

Der k. k. Statthaltereileiter.

Leschi.

Ad Num. 21760. praes. 13/10 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. l. Mts. ausgesetzten Betreffs ist die Rinderpest in dem Dorfe Merklingen, kgl. württembergischen Oberamts Leonberg, ausgebrochen, was hiemit unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 1. August 1867 (Regierungsblatt Nr. 46 S. 957 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 10. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 21482. praes. 10/10 70.

An die Armenpflegen des Regierungsbezirks von Schwaben und Neuburg.

(Die Erledigung eines Freiplatzes in der Erziehungsanstalt für arme verwahrloste Mädchen katholischer Confession in dem Kloster zu Wörishofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Erziehungsanstalt für arme verwahrloste Mädchen katholischer Confession in dem Kloster zu Wörishofen ist ein Freiplatz erledigt.

Die Armenpflegen des Regierungsbezirks werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß allenfallsige Gesuche mit den im Regierungsausschreiben vom 9. Mai 1851 (Kreis-Intelligenzblatt 1851 Seite 322) vorgeschriebenen Zeugnissen versehen durch die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Augsburg, den 8. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 21597. praes. 10/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

(Gebührenverhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obenbezeichneten Behörden die vom kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg unterm 4. ds. Mts. erlassene höchste Entschließung ausgesetzten Betreffs zur Kenntnißnahme und zur weiteren Veröffentlichung in ihren Amtsbezirken mitgetheilt.

Augsburg, den 8. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Anfragebericht vom 17. v. Mts. wird im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erwiedert, daß bei Todesfällen von Frauen oder Kindern der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner für den Sterbemonat die volle Monatsrate der auf Grund des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 angewiesenen Unterstützung auszubezahlen sei.

München, den 4. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.
(Betreff wie oben.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 21549. praes. 11/10 70.

(Die Verleihung des Rosalia Steiner'schen Familienstipendiums pro 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Studienjahr 1870/71 ist das von der ledigen Rosalia Steiner, Gastwirthstochter von Göris-

rieb, unterm 6. Oktober 1787 zum Besten der Studirenden ihrer Blutsfreundschaft gestiftete Familienstipendium im Betrage von 60 fl. in Erledigung gekommen.

Gesuche um dasselbe sind mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen, dann dem Nachweise der Verwandtschaft mit der Stifterin belegt und an die unterfertigte Stelle gerichtet bis zum 31. Oktober l. Js. bei der kgl. Stipendienfondsadministration Dillingen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung einzureichen.

Augsburg, den 10. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 21131. praes. 9/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffindung einer Leiche im Farchacher Walde in der Gemeinde Bachhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend ein Abdruck von der Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 8. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Auffindung einer Leiche im Farchacher Walde in der Gemeinde Bachhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichts des kgl. Bezirksamts München r./J. vom 24. l. Mts. wurde am 12. Juli ds. Js. im sogenannten Farchacher Walde, Gemeinde Bachhausen, im Landgerichtsbezirke Wolfratshausen, die Leiche eines Mannes mit durchschossenem Kopfe im Alter von etwa 30 Jahren, die wohl schon 14 Tage lang im Freien gelegen, aufgefunden.

Die Größe der Leiche war circa 5' 9"; der Todte trug eine schwarzseidene Cravatte mit zweifacher Masche, einen kurzen Sommerrock von hellgrauem Wollstoffe, dessen Knöpfe mit schwarzer Seide übersponnen waren. Weste und Hose bestanden aus gleichem Stoffe. Die Weste war mit bläulichten, beinernen Knöpfen, die Hose mit Metallknöpfen besetzt. Das Hemd bestand aus Leinwand und war vorne auf der Brust in demselben eine Chemisette eingesetzt, auch besaß es unter dem Brustschlitze eine Schleife mit Knopfloch.

Die Leiche war an den Füßen mit braun-, schwarz- und weißgestreiften, baumwollenen Socken und mit fast ganz neuen Stiefletten aus Glanzleder bekleidet, die Kopfbedeckung bestand aus einem grauen, rundgewölbten, mit einem Luftloche versehenen, im Innern und auf der inneren Seite der Krempe schwarz gefütterten Sommerhut von grauem Wollstoffe mit einer weiß- und schwarzseidenen Schnur.

In einer Rocktasche fanden sich ein Paar gebrauchte braunlederne Glacehandschuhe, in der einen Westentasche ein ledernes Portemonnaie, das nur eine mit Grünspan überzogene Spielmünze von Messing oder Kupfer enthielt, in der anderen Westentasche wurde eine kleine runde Schachtel ohne Deckel aufgefunden, welche eine ziemliche Anzahl von Kapseln enthielt. In eben dieser Tasche befanden sich auch eine Zahl kleiner gegossener Bleikugeln,

sowie Schießpulver in einem durchnäßten, mit nicht mehr genau leserlicher Ueberschrift in englischer Sprache versehenen Papier. Eine Hosentasche enthielt Bruchstücke einer Broschüre über eine Beschreibung der Merkwürdigkeiten der Stadt München.

Geld oder sonstige Effekten wurden nicht vorgefunden.

Nach den gepflogenen Erhebungen leidet es keinen Zweifel, daß eine Selbstentleibung statt hatte, und wurde der Selbstmord mit einem doppelläufigen Terzerole verübt, dessen einer Lauf noch geladen war und eine aufgesetzte Kapsel hatte.

Der Selbstmörder war unter dem 24. Juni 1870 in München angekommen, hatte sich im Gasthofe zum Oberpollinger einlogirt und im Fremdenbuche als Gutsbesitzer Schneider aus Berlin eingeschrieben.

Da nun aber nach Mittheilung des kgl. Polizeipräsidiums zu Berlin vom 17. v. Mts. eine Persönlichkeit der erwähnten Art ganz unbekannt ist, auch durch anderweitige Recherchen die Identität des aufgefundenen Leichnams bis jetzt nicht festgestellt zu werden vermochte, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, die zur Ermittlung der Identität des Selbstmörders erforderlichen Erhebungen anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte München r./J. mitzutheilen.

München, den 29. September 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 20585. praes. 11/10 70.

(Auswanderungsagentur der Expedientenhäuser E. Werner u. Comp. in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, R. O. Lobedanz in Hamburg, Wood und Comp. in Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe in Nr. 80 des dortigen Kreis-Amtsblattes am 20. v. Mts. erlassenen Bekanntmachung zur Kenntniß und Darnachachtung.

Zugleich wird auch die den von ꝛc. Leberle im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg bestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter der bezeichneten Häuser zurückgenommen.

Augsburg, den 8. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Auswanderungsagentur der Expedientenhäuser E. Werner u. Comp. in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, R. O. Lobedanz in Hamburg, Wood u. Comp. in Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Hauptagent der nebenbezeichneten Häuser, Sebastian Leberle Kaufmann in Ludwigshafen, auf die Vertretung dieser Häuser als Hauptagent verzichtet hat. Es wird daher die dem benannten Hauptagenten und dessen von ihm bestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter der bezeichneten Expedientenhäuser zurückgenommen.

Da Kaufmann S. Leberle zugleich den Antrag auf Rückzahlung der von ihm gestellten Caution gestellt hat,

so werden alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des S. Leberle als Hauptagenten der gedachten Häuser Ansprüche auf die fragliche Caution erheben zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Speyer, den 20. September 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer, kgl. Regierungs-Präsident.

Schild.

Ad Num. $\frac{E. 5154}{K. 5941}$. praes. $^{9}/_{10}$ 70.

(Die Erledigung des stabilen Vikariats Königsbrunn, Dekanats Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Vikars ist das stabile protestantische Vikariat in Königsbrunn, Dekanats Augsburg, erledigt worden und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 20. ds. Mts. ausgeschrieben. Dasselbe gewährt incl. eines Congrualzuschusses von 343 fl. 32$^{3}/_{4}$ kr. ein Einkommen von 600 fl.

Ansbach, den 5. Oktober 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2942. praes. $^{12}/_{10}$ 70.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Bronn, Dekanats Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Bronn im Dekanate Creußen, welche durch Beförderung erledigt wurde, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 49 fl. 40 kr., an Getreidebezügen nach den Normalpreisen berechnet 179 fl. 9$^{1}/_{4}$ kr.

II. Zinsen 137 fl. 32$^{1}/_{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, gut und geräumig = 35 fl., b) 35 Tgw. 59 Dezm. Grundstücke = 116 fl. 51$^{1}/_{4}$ kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Bodenzinse 201 fl. 42$^{3}/_{4}$ kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 67 fl. 17 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 7 fl. Summa 794 fl. 12$^{1}/_{2}$ kr. Lasten 17 fl. 24$^{1}/_{2}$ kr. Reiner Ertrag 776 fl. 48 kr.

Bayreuth, den 5. Oktober 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2941. praes. $^{12}/_{10}$ 70.

(Die erledigte protest. Pfarrei Sparneck, Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Sparneck wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar 97 fl. 15 kr., für Getreidbezüge nach den Normalpreisen 316 fl. 43 kr., 19$^{76}/_{100}$ Klftr. weiches Scheitholz, 5$^{65}/_{100}$ Klftr. Stöcke = 78 fl. 31$^{1}/_{4}$ kr. Aus Stiftungskassen 37$^{1}/_{2}$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im guten Stande und geräumig = 30 fl., 7 Tgw. 45 Dezm. Grundstücke = 23 fl. 34$^{1}/_{2}$ kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 146 fl. 9 kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 10 fl. Summa 702 fl. 50¼ kr. Lasten 4 fl. 17 kr. Reiner Ertrag 698 fl. 33¼ kr.

Bayreuth, den 5. Oktober 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Kreis-Notizen.

praes. 12/10 70.

Med. Dr. Arthur Weber, bisher praktischer Arzt in Rupolding, kgl. Bezirksamtes Traunstein (Oberbayern), hat unterm 28. September l. Js. seinen Wohnsitz nach Ziemetshausen, kgl. Bezirksamtes Krumbach, verlegt.

---

praes. 8/10 70.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. ds. Mts. Nr. 11929 wurde im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die an der Gewerbsschule in Neuburg erledigte Lehrstelle für den Unterricht in der französischen Sprache in stets widerruflicher Weise dem Lehramtscandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Neuburg, Conrad Wurmser in der Eigenschaft eines Hilfslehrers übertragen.

---

praes. 9/10 70.

Der Schullehrer Epimach Richter zu Mobelshausen,

kgl. Bezirksamts Wertingen, wurde in Folge der für ihn von dem durchlauchtig-hochgebornen Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen ausgestellten Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Langenreichen, kgl. Bezirksamts Wertingen, von kgl. Kreisregierung bestätigt.

---

praes. 9/10 70.

Der Schulverweser Aemilian Riegg zu Schlegelsberg, kgl. Bezirksamts Memmingen, wurde in Folge der für ihn von dem durchlauchtig-hochgebornen Herrn Fürsten Fugger-Babenhausen ausgestellten Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Weinried, königl. Bezirksamts Illertissen, von kgl. Kreisregierung bestätigt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Oktober 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	85⅞	
„ „ 4% halbjährig	85⅞	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig . .	92½	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	85¾	
„ 5% Anlehen von 1870	96¾	
„ detto mit 60%	97	
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106½	
„ Bank à fl. 500.		829
„ Bank-Obligationen 4%		98½
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . .	89½	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870.		Waizen und Kern.					Preise.						Roggen.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg	8	Okt.	10	795	805	805	—	23	3	22	6	21	25	2	438	440	440	—	14	52	14	27	13	43
		Kern	4	461	465	465	—	21	24	20	39	19	23											
Babenhausen	3	"	—	104	104	94	10	19	50	19	30	19	6	—	2	2	2	—	14	36	14	—	—	—
Burgau	3	"	—	77	77	77	—	21	45	20	52	20	—	2	27	29	20	9	16	—	15	15	14	30
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	5	"	—	53	53	53	—	22	14	21	38	20	7	7	72	79	65	14	15	10	14	58	14	23
		Kern	2	76	78	78	—	21	31	20	40	19	19											
Füßen	8	"	49	41	90	38	52	22	—	20	48	20	—	23	5	28	16	12	16	30	16	30	16	30
Günzburg	4	"	6	180	186	176	10	21	—	20	42	20	—	5	21	26	26	—	16	—	15	54	15	30
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	6	"	89	312	401	354	47	20	17	19	11	17	16	16	47	63	43	20	15	30	14	43	13	3
Kempten	5	"	272	568	840	552	288	21	41	20	45	19	28	185	125	310	136	174	16	5	15	9	14	10
Krumbach	8	"	1	138	139	129	10	20	—	19	18	18	22	2	12	14	13	1	14	45	14	1	13	31
Lauingen	8	"	6	76	82	63	19	22	51	22	42	21	54	4	30	34	34	—	16	30	15	30	13	27
		Kern	33	581	614	558	56	22	57	22	—	20	57											
Lindau*)	8	"	4105	7697	11802	5080	6722	14	28	13	55	13	32	3	41	44	16	28	10	40	10	14	9	40
		Kern	100	720	820	432	388	14	27	13	28	12	30											
Memmingen	4	"	96	626	722	667	55	20	57	20	17	19	48	11	59	70	68	2	14	21	13	57	12	41
Mindelheim	8	"	18	272	290	234	56	19	15	18	13	16	56	—	34	34	34	—	14	10	13	49	12	36
Neuburg	5	"	—	241	241	241	—	21	33	20	58	19	45	—	49	49	49	—	15	6	14	41	13	45
Nördlingen	8	"	27	138	165	149	16	22	45	21	49	21	3	—	81	81	70	11	15	53	15	43	15	8
		Kern	20	771	791	660	131	22	6	21	10	20	12											
Oettingen	5	"	10	126	136	107	29	22	30	19	30	16	30	—	14	14	14	—	16	30	16	—	15	30
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	4	"	3	146	149	141	8	20	20	19	25	18	48	2	6	8	7	1	14	16	13	58	13	30
Thannhausen	6	"	—	41	41	41	—	20	—	19	39	18	54	—	13	13	13	—	15	30	15	8	14	42
Weiler		"																						
Weißenhorn	5	"	74	308	382	345	37	21	52	20	37	19	27	—	11	11	11	—	15	27	14	52	14	50
Wertingen	4	"	3	61	64	64	—	22	26	20	40	20	—	—	5	5	5	—	15	45	15	20	14	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870.		Gerste.					Preise.						Haber.					Preise.					
	Tag.	Monat	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste		Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	höchste		mittlere		mindeste	
			Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augsburg		wie	19	1203	1212	1152	70	14	21	12	26	10	41	1	235	236	236	—	8	55	8	8	7	38
Babenhausen		oben.	—	21	21	13	8	15	—	14	30	14	—	—	41	41	41	—	8	12	7	48	7	33
Burgau			12	125	137	130	7	15	30	13	45	12	—	4	81	85	72	13	7	30	7	15	7	—
Dinkelscherben																								
Donauwörth			13	123	136	134	2	12	30	11	7	10	9	—	150	150	150	—	7	56	7	40	7	28
Füßen			8	19	27	—	27	—	—	—	—	—	—	9	4	13	3	10	10	—	9	30	9	—
Günzburg			23	307	330	322	8	15	48	15	9	12	3	12	48	60	58	2	7	45	7	24	6	54
Illertissen																								
Kaufbeuren			49	211	260	195	65	14	38	12	55	10	39	—	83	83	83	—	8	28	7	58	6	42
Kempten			133	187	320	205	115	15	26	14	43	13	28	24	196	220	209	11	9	47	9	15	8	44
Krumbach			3	192	195	189	6	14	45	13	30	12	44	—	80	80	79	1	7	48	7	1	6	36
Lauingen			20	1125	1145	985	160	14	51	12	18	10	51	22	116	138	138	—	7	51	7	33	7	6
Lindau*)			3	403	406	76	330	—	—	10	—	—	—	132	37	169	69	100	9	12	9	3	9	—
Memmingen			1	435	436	418	18	16	22	15	9	13	3	24	172	196	150	46	8	32	8	7	7	51
Mindelheim			33	107	140	106	34	13	29	11	50	10	32	—	149	149	146	3	7	51	7	16	6	45
Neuburg			2	220	222	206	16	14	2	11	58	10	9	—	39	39	39	—	7	47	7	16	6	47
Nördlingen			89	1385	1474	1360	114	14	28	13	35	12	42	—	212	212	187	25	8	39	8	7	7	12
Oettingen			32	264	296	219	77	15	12	13	6	11	—	—	94	94	90	4	9	15	7	52	6	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			5	105	110	104	6	13	5	11	57	11	35	—	84	84	84	—	7	10	6	53	6	24
Thannhausen			3	10	13	13	—	13	36	11	55	11	—	—	8	8	8	—	7	30	7	19	6	48
Weiler																								
Weißenhorn			19	344	363	323	40	16	37	15	44	14	50	2	133	135	126	9	9	36	8	45	7	55
Wertingen			22	140	162	146	16	16	—	11	59	8	36	—	12	12	12	—	9	—	8	12	8	—

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 94. Augsburg, den 19. Oktober 1870.

Inhalt:

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia. — Falsche Münzen. — Die Erledigung der Bezirksgerichtsarztsstelle zu Donauwörth. — Die Umlagenbeiträge des kgl. Staatsärars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen. — Verausgabung falscher Münzen. — Die Ausstellung von Pässen durch die kgl. Consuln. — Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro 1870. — Die Erledigung der Präfektenstelle am kgl. Schullehrerseminar in Bamberg. — Die Erledigung der Pfarrei Alesheim, Dekanats Weißenburg. — Die Erledigung des exponirten Vikariats Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21867. praes. 14/10 70.

(Nachtrag zu den Statuten der Teutonia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mit höchster Entschließung vom 6. Juli l. Js. auf Antrag der Direktion der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia den unterm 29. November v. Js. beschlossenen Abänderungen der §§. 18, 28—45, 50, 51, 73—75 und 78 der Gesellschaftsstatuten die zum Behufe der Anwendung in Bayern gesetzlich erforderliche Bewilligung ertheilt.

Diese Aenderungen werden in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Augsburg, den 12. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§. 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§. 28. Die Rechte, welche den Actionären und den

125

Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§. 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach §. 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. §. 14 und §. 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§. 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§. 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach §. 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§. 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. §. 29), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, ein solche bei dem Directorium beantragt hat.

§. 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahresbilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. §. 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§. 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereinsvorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§. 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Aufsichtrath. (Ausschuß.)

§. 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den Generalversammlungen nach §. 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Ancienuität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. §. 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach §. 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§. 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§. 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§. 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die

Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des §. 46 der Statuten und des Bankkassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§. 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. §. 40a).

§. 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§. 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§. 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. §. 37) festgestellt hat.

§. 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten abgeändert werden.

§. 18. Anstatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen“ ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen.“

§. 50 erhält folgende Fassung:

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen. Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protokoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In §. 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt“, sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat“, weg.

§§. 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen,

sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. §. 33 f. u. §. 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§. 76 erhält die Bezeichnung §. 74; §. 77 wird §. 75 und §. 78 fällt weg.

Ad Num. 21375. praes. 13/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 1. ds. Mts. kam in Lauf, kgl. Bezirksamts Hersbruck, Ende August ds. Js. ein falsches Guldenstück, bayerischen Gepräges, zum Vorscheine.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1849 und besteht nach der von dem kgl. Hauptmünz- und Stempelamte zu München gepflogenen Untersuchung aus einer werthlosen Metallmischung von Zinn und Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und von einer derartig auffallend von einem ächten Stücke verschiedenen Farbe, daß bei einigermaßen näherer Besichtigung seine Unächtheit von Jedermann sofort zu erkennen ist.

Indem vor der Annahme etwa cursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden in Schwaben und Neuburg der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem kgl. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Augsburg, den 10. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 22429. praes. 17/10 70.

(Die Erledigung der Bezirksgerichtsarztesstelle zu Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksgerichtsarztesstelle zu Donauwörth ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 31. Oktober l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 17. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 21764. praes. $^{14}/_{10}$ 70.

An sämmtliche Bezirksämter, Rentämter, dann Gemeinde- und Distriktsverwaltungen.

(Die Umlagenbeiträge des kgl. Staatsärars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 12. Oktober 1864 (Kreis-Amtsbl. von 1864 Nr. 87 S. 1748) wird in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben des königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. nebst Formular zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

v. Stetter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen wurde darauf hingewiesen, daß das mit Ministerialentschließung vom 4. Oktober 1864 Nr. 14091 bekannt gegebene Formular für Liquidation der vom kgl. Staatsärar zu entrichtenden Gemeindeumlagen mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 nicht mehr im völligen Einklange stehe, und wurde in Anregung gebracht, daß in Zukunft sich eines den anderen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Formulars bedient werde.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium findet sich daher veranlaßt, der kgl. Regierung, Kammer des Innern, anruhend statt des mit der angeführten Ministerialentschließung mitgetheilten Formulars A. behufs Liquidirung der von dem kgl. Aerar zu entrichtenden Gemeindeumlagen ein neues Formular bekannt zu geben.

Dabei wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, noch auf Nachstehendes hingewiesen:

1) Die Distriktsumlagen des kgl. Staatsärars sind nach wie vor gesondert nach Maßgabe des mit Ministerialentschließung vom 4. Oktober 1864 mitgetheilten Formulars B. zu liquidiren;

2) auch fernerhin kann den Liquidationen sofort die Quittung beigefügt werden.

3) Bei den Umlagenliquidationen der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte ist eine Bestätigung durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, nicht erforderlich.

4) Die zu Gunsten des Aerars im Art. 44 und 45 Abs. III. der Gemeindeordnung vorgesehene theilweise Umlagenfreiheit hat selbstverständlich bei der Feststellung der umlagenconcurrenzpflichtigen Steuerbeträge in Betracht zu kommen.

5) Die Bekanntmachung des anliegenden Formulars hat lediglich durch das Kreis-Amtsblatt zu erfolgen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

(Die Umlagenbeiträge des königl. Staatsärars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Formular.

Liquidation

der von dem kgl. . . . . Aerar (z. B. Eisenbahn-, Militär-, Finanz- und Forstärar) zu entrichtenden Gemeindeumlagen.

Nach dem von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ohne Erinnerung befundenen beziehungsweise festgestellten Gemeindehaushalts-Voranschlage für das Jahr . . . . . und nach dem gemeindlichen Umlagenregister werden in der Gemeinde . . . . Umlagen im Gesammtbetrage von

. . . . fl. . . . . kr. für das laufende Jahr erhoben, nämlich:

a) ... fl. ... kr. für allgemeine Zwecke vom ganzen Bezirke der Gemeinde,

b) ... fl. ... kr. für die besonderen Zwecke der Ortsmarkung N. gemäß Art. 45 Abs. II. und Art. 153 Abs. II. der Gemeindeordnung vom 29. April 1869,

c) ... fl. ... kr. für die zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben, sowie für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse gemäß Art. 55 der Gemeindeordnung.

Die den Maßstab für die Vertheilung dieser Gemeindeumlagen bildenden direkten Steuern sammt Zuschlag betragen:

ad a) ... fl. ... kr.
ad b) ... fl. ... kr.
ad c) ... fl. ... kr.

Hierauf treffen auf die umlagepflichtigen

Besitzungen des Aerars:	und da vom Steuerbetrage Procente erhoben werden:	so hat das Aerar folgende Umlagenbeträge zu bezahlen:
ad a) . . . . . fl. . . kr.	ad a)	ad a) . . . . . fl. . . kr.
ad b) . . . . . fl. . . kr.	ad b)	ad b) . . . . . fl. . . kr.
ad c) . . . . . fl. . . kr.	ad c)	ad c) . . . . . fl. . . kr.
		Summa . . . . . fl. . . kr.

N., den . . . . 18 . .

Der Gemeindeausschuß (Stadtmagistrat rc.)

N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation bestätigt

N., den . . . . 18 . .

Das kgl. Bezirksamt.

L. S. N. N.

Ad Num. 21553. praes. 12/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden den obengenannten Behörden zwei Ausschreibungen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 30. September und 3. Oktober ds. Js. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 10. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes der kgl. Polizeidirektion München vom 26. l. Mts. forderte am 18. l. Mts. ein unbekannter Napoleonsspieler im Sterngarten den Buchhändler Balthasar Sänger von hier auf, ihm einen Kronenthaler zu wechseln, welchem Verlangen dieser statt gab.

Nachdem ersterer den Betrag von 2 fl. 42 kr. erhalten hatte, entfernte er sich und Sänger gewahrte, einen falschen Kronenthaler erhalten zu haben.

Nach dem Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 21. ds. Mts. ist fraglicher Kronenthaler aus Messing gefertigt und an der Oberfläche versilbert.

Untersuchung ist eingeleitet und Spähe nach dem Thäter verfügt.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, vor der Annahme derartiger falscher Münzen zu warnen, Spähe nach dem Verfertiger oder Verbreiter derselben zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 30. September 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Vitzthum.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes der kgl. Polizeidirektion München vom 28. September l. Js. versuchte die Steindruckersfrau Margaretha Zehend, Breiteranger Nr. 2/0 in der Au wohnhaft, am Viktualienmarkt am 21. v. Mts. einen falschen Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 zu verausgaben. Margaretha Zehend wurde vorgeführt und eine sofort vorgenommene Haussuchung blieb ohne weiteres Resultat; dieselbe will den Thaler schon vor längerer Zeit unbekannt wo, vereinnahmt haben.

Nach dem Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 27. v. Mts. ist fraglicher Thaler aus einer werthlosen Metallmischung von Zinn und Kupfer in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, vor der Annahme derartiger falscher Münzen zu warnen, Spähe nach dem Verfertiger oder Verbreiter

zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß der kgl. Polizeidirektion München mitzutheilen.

München, den 3. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 21923. praes. 15/10 70.

(Die Ausstellung von Pässen durch die kgl. Consuln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verschiedenen Consuln durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 2. Juli ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1123) ertheilte Ermächtigung, bayerischen Staatsangehörigen Pässe auszustellen, ist nunmehr auch auf den kgl. Consul in Pesth ausgedehnt worden.

Gemäß höchster Entschließung des oben bezeichneten kgl. Staatsministeriums vom 6. ds. Mts. wird dieß den Paß-Polizeibehörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 8. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 13682. praes. 13/10 70.

An sämmtliche Bezirksgerichte, Stadt-, Stadt- und Landgerichte, Landgerichte, Stadtmagistrate und Rentämter des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht werden die auf Grund der höchsten Finanz-Ministerialrescripte vom 6. August 1838 Nr. 9951 und 25. Januar 1839 Nr. 898 sowie der im ausgesetzten Betreffe eingekommenen berichtlichen Vorlagen der kgl. Rentämter für die Heizperiode 1870/71, d. h. für die Zeit vom 29. September 1870 bis incl. 24. April 1871 festgesetzten Heizgebühren für die Arrestlokalitäten bekannt gegeben.

Augsburg, den 11. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Most.

Uebersicht der Heizgebühren

für die

Arrestlokale, Verhörzimmer und Vagantenstuben der kgl. Gerichtsbehörden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg pro $18^{70}/_{71}$.

Nr. curr.	Gerichtssitz.	Heizgebühren per 1 Tag für eine Keuche		ein Verhörzimmer		eine Vagantenstube		Bemerkungen.
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
1	Augsburg	12	—	18	—	18	—	Für die Beheizung der Arrestlokalitäten Nr. 1½, 6, 52, 53 und 54 ist die Aufrechnung doppelter Heizgebühren gestattet. Für die Beheizung des Krankenzimmers passiren 18 kr.
2	Babenhausen	9	—	13	2	13	2	
3	Buchloe	12	3	19	—	19	—	
		15	—	22	2	—	—	Für die neuen Criminalarreste Nr. I., IX. und X., für die Polizeiarreste Nr. XI. und XII., dann für das neue Verhörzimmer.
4	Burgau	11	1	16	3	16	3	
5	Dillingen	10	2	15	3	15	3	
		14	—	21	—	—	—	Für die drei neuhergerichteten Polizeiarreste und das neue Verhörzimmer.
6	Donauwörth	14	—	21	—	21	—	
7	Füßen	8	2	12	3	12	3	
8	Grönenbach	9	3	—	—	14	2	
9	Günzburg	12	3	19	—	19	—	
10	Höchstädt	11	1	16	3	16	3	
11	Illertissen	11	1	—	—	16	3	
12	Immenstadt	10	1	—	—	15	1	
13	Kaufbeuren	9	—	13	2	13	2	In den Monaten Dezember, Januar und Februar ist eine zweimalige Beheizung per Tag erforderlich und darf die Gebühr hiefür aufgerechnet werden.
14	Kempten	9	—	13	2	13	2	
15	Krumbach	9	3	14	2	14	2	
		14	2	—	—	—	—	Für das neue Arrestlokal Nr. IX. passiren 14 kr. 2 pf.
16	Lauingen	9	3	—	—	14	2	
17	Lindau	12	3	19	—	19	—	
18	Memmingen	11	—	16	2	16	2	Bis zur Umwandlung in entsprechende kleinere Arreste passiren für die großen Arrestlokalitäten (Säăle) und zwar für Nr. III. . . . 37 kr. — pf.; für Nr. XIb . . . 19 kr. 1 pf.; für Nr. XIIa . . . 21 kr. 2 pf.; für Nr. XIIb . . . 21 kr. — pf.

Nr. curr.	Gerichtssitz.	Heizgebühren per 1 Tag für eine Keuche kr.	pf.	ein Verhörzimmer kr.	pf.	eine Vagantenstube kr.	pf.	Bemerkungen.
19	Mindelheim	11	—	16	2	16	2	
20	Monheim	9	—	13	2	13	2	
21	Neuburg	11	—	16	2	16	2	
22	Neu-Ulm	16	1	—	—	24	—	
23	Nördlingen	10	2	15	3	15	3	
24	Oberdorf	7	2	—	—	—	—	
25	Obergünzburg	10	2	—	—	15	3	
26	Oettingen	12	—	18	—	18	—	
27	Ottobeuren	9	3	14	2	—	—	
28	Schwabmünchen	9	1	13	3	13	3	
29	Sonthofen	10	1	15	1	15	1	
30	Türkheim	10	2	15	3	15	3	
31	Weiler	10	2	15	3	15	3	
32	Weißenhorn	8	2	—	—	—	—	Für die Arrestlokale Nr. I., II. und III.
		9	3	—	—	—	—	Für die Arrestlokale Nr. IV., V. und VI.
33	Wertingen	11	1	16	3	16	3	
34	Zusmarshausen	12	3	19	—	19	—	

Augsburg, den 11. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Most.

Ad Num. 20903. praes. 11/10 70.

(Die Erledigung der Präfektenstelle am kgl. Schullehrerseminar in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Georg Schäfer in Bamberg ist die Stelle eines Präfekten und 1. Seminarlehrers am Schullehrerseminar daselbst mit dem Anfangsgehalte von 700 fl. des Jahres in Geld, dann freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung im Seminar in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Qualifikationszeugnissen belegten Gesuche

innerhalb 14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen und hiebei den Nachweis einer tüchtigen, theoretischen und praktischen Bildung und Befähigung in dem Gebiete des höheren Volksschulwesens zu liefern.

Bemerkt wird, daß die Concurrenz um die erledigte Stelle Geistlichen und Laien in gleicher Weise eröffnet wird.

Bayreuth, den 10. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Der kgl. Regierungsdirektor

Kahr.

Rosner.

Ad Num. E. 5228. / K. 6056. praes. 13/10 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Alesheim, Dekanats Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Alesheim wird zur Bewerbung bis zum 1. Dezember c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 3 fl. 17 kr. Vom gräflich Pappenheim'schen Kammeramte: 4 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2¹/₄ Sechztl. Korn à 13 fl. = 64 fl. 45³/₄ kr., 7 Schffl. 4 Mtz. 1³/₄ Sechztl. Dinkel à 6 fl. 18 kr. = 48 fl. 25 kr., 9 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. ¹/₂ Sechztl. Haber à 6 fl. 36 kr. = 65 fl. 12¹/₂ kr. (Diese Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 576 fl. 49¹/₄ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden = 50 fl., aus 52 Dezm. Gärten 3 fl. 54 kr., aus 43 Tgw. 49 Dezm. Aeckern 188 fl. 24 kr., aus 11 Tgw. 97 Dezm. Wiesen 69 fl. 3 kr., aus 14 Tgw. 86 Dezm. Waldungen 22 fl. 18 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 30 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 51 fl. 28¹/₄ kr. Summa 1144 fl. 6³/₄ kr. Hievon die Lasten ab mit 82 fl. 22³/₄ kr. Reinertrag 1061 fl. 44 kr.

Von dem auf der Pfarrei ruhenden Onuskapital gehen auf den Amtsnachfolger noch 225 fl. über, welche in jährlichen Abschlagsfristen zu 50 fl. nebst Zinsen heimzuzahlen sind.

Ansbach, den 8. Oktober 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. E. 5116. / K. 6083. praes. 15/10 70.

(Die Erledigung des exponirten Vikariats Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 1. ds. Mts. wird nachträglich bemerkt, daß das Vikariat Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen, in die Reihe der exponirten, nicht der stabilen Vikariate zu stellen sei.

Ansbach, den 11. Oktober 1870.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 95. Augsburg, den 22. Oktober 1870.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Privilegien für cosmetische und für Geheimmittel betr. — Auszug aus dem Landtagsabschied vom 29. April 1869, die Besteuerung der aus dem Auslande bezogenen und dort besteuerten Kapitalrenten betr. — Anlage der Gewerbs- und Kapitalrentensteuer pro 18⁷⁰/₇₁. — Die Verleihung des Ladislaus Kager'schen Stipendiums im Studienseminare zu St. Joseph in Augsburg pro 18⁷⁰/₇₁. — Das Feuerlöschwesen auf dem Lande. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Einsfeld, kgl. Bezirksamts Donauwörth. — Bekanntmachung, die 40. Verloosung der Grundrentenschuld betr. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Windsbach. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Privilegien für cosmetische und für Geheimmittel betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf §. 4 der Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., (Reggs.-Bl. S. 741) zu verordnen, was folgt:

Einzige Bestimmung.

Die Zuständigkeit zur Ertheilung, Verlängerung und Einziehung von Gewerbsprivilegien für cosmetische und Geheimmittel geht mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an Unser Staatsministerium des Innern über.

München, den 13. Oktober 1870.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath von Du Bois.

Auszug
aus dem Landtagsabschied vom 29. April 1869.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

§. 64.

Die Besteuerung der aus dem Auslande bezogenen und dort besteuerten Kapitalrenten betreffend.

Entsprechend dem Antrage der beiden Kammern, finden Wir Uns bewogen, mit Gesetzeskraft und zwar mit der Wirksamkeit vom Beginne der nächsten gesetzlichen Fatirungsperiode für die Kapitalrentensteuer zu verordnen:

„Der nach Art. 7 Abs. II. des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 gestattete Abzug der im Auslande bezahlten Kapitalrentensteuer erstreckt sich nur auf die an das Staatsärar zu entrichtende Steuer.

Die Beiziehung der betreffenden Rentenbesitzer zu den Kreis-, Distrikts- und Gemeindelasten und die Einquartierungslast hat dagegen nach ihrer ganzen Kapitalrentensteuer ohne Abzug zu erfolgen."

„Zu dem Ende haben die bayerischen Staatsangehörigen, welche im Auslande bereits besteuerte Kapitalrenten beziehen, ihre sämmtlichen in- und ausländischen Kapitalrenten nach Maßgabe der im Abschnitte II. des Kapitalrentensteuergesetzes über das Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuer getroffenen Bestimmungen und unter dem Präjudiz der dortselbst bestimmten Strafen zu fatiren; es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, zum Zwecke der Berechnung des ihnen gestatteten Steuerabzuges den Jahresbetrag oder die Steuerklasse ihrer inländischen und ihrer ausländischen Renten gesondert zu erklären."

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ad Num. 13832. praes. $^{18}/_{10}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Anlage der Gewerb- und Kapitalrentensteuer pro 1870/73 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer Finanz-Ministerialentschließung vom 11. ds. Mts. Nr. 11522 zur allgemeinen Kenntniß und weiteren Eröffnung an die Betheiligten mit folgendem Bemerken:

1) Die Steuerperiode 18$^{70}/_{71}$ bis 1873 incl. beginnt mit dem 1. Januar 1871 und zwar nur für die Kapitalrenten- und Gewerbsteuer.

   Die Steuerperiode für die Einkommensteuer läuft noch bis Ende 1873.

2) Die Bestimmung des Landtagsabschieds vom 29. April 1869 §. 64, die Besteuerung der aus dem Ausland bezogenen und dort besteuerten Kapitalrenten betr., tritt gleichfalls erst mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

   Selbstverständlich haben dieselben Steuerausschüsse auch über diesen Punkt zu judiciren, auch nöthigenfalls Vernehmungen anzuordnen und Strafen auszusprechen, wie bei Staatssteuern.

3) Zur Information der Fatenten ist ein nach der Instruktion ausgefülltes Musterformular einer Fassion zur Anschaulichmachung im Amtslokale aufzulegen.

4) Die Anzeigen über Steuerveränderungen pro 1870 werden, wie bisher, erstattet und behandelt, sind da-

her förderlichst zu ergänzen und den Rentämtern mitzutheilen.

Augsburg, den 15. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer der Finanzen.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.
v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Most.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß Art. 56 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr., und Art. 26 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr., haben die definitiv festgestellten Steuerlisten die Grundlage der Erhebung für die folgenden drei Jahre zu bilden und es hat demnach von drei zu drei Jahren eine allgemeine Revision und neue Feststellung dieser Steuergattungen stattzufinden.

Nachdem nun gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung der Ausgaben für das erste Jahr der X. Finanzperiode betr., die Gewerb- und Kapitalrentensteuer für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1870 noch nach dem Stande der bisherigen Regulirungsperiode 1867/70 zu erheben ist, so beginnt für die Anlage dieser Steuergattungen mit dem 1. Januar 1871 eine neue, die drei Jahre 1871, 1872 und 1873 umfassende Periode.

Indem die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, darauf aufmerksam gemacht wird, ergeht zugleich der Auftrag, die erforderlichen Einleitungen zu der durch die allegirten Gesetzesbestimmungen angeordneten allgemeinen Revision und neuen Feststellung der Gewerb- und Kapitalrentensteuer nach Maßgabe der einschlägigen instruktiven Bestimmungen allenthalben so rechtzeitig zu veranlassen, daß die definitive Feststellung der Steuerlisten in den ersten Monaten des nächsten Jahres bewerkstelliget werden kann.

Nach dem Vollzuge der neuen Steuerregulirung ist ein nach Rentamtsbezirken geordneter summarischer Ausweis über das pro 1871 zur Einweisung gelangende Steuersoll anher in Vorlage zu bringen.

Schließlich glaubt das unterfertigte kgl. Staatsministerium noch auf Folgendes aufmerksam machen zu müssen:

1) Der Landtagsabschied vom 29. April 1869 enthält im §. 64 im Betreff der Besteuerung der aus dem Auslande bezogenen und dort besteuerten Kapitalrenten folgende vom Beginne der nächsten Fatirungsperiode, also vom 1. Januar 1871 an in Wirksamkeit tretende Bestimmung:

„Der nach Art. 7 Abs. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 gestattete Abzug der im Auslande bezahlten Kapitalrentensteuer erstreckt sich nur auf die an das Staatsärar zu entrichtende Steuer."

„Die Beiziehung der betreffenden Rentenbesitzer zu den Kreis-, Distrikts- und Gemeindelasten und die Einquartierungslast hat dagegen nach ihrer ganzen Kapitalrentensteuer ohne Abzug zu erfolgen."

„Zu dem Ende haben die bayer. Staatsangehörigen, welche im Auslande bereits besteuerte Kapitalrenten beziehen, ihre sämmtlichen in- und ausländischen Kapitalrenten nach Maßgabe der im Abschnitte II. des Kapitalrentensteuergesetzes über das Verfahren bei Anlage der Kapitalrentensteuern getroffenen Bestimmungen unter dem Präjudiz der dortselbst bestimmten Strafen zu fatiren; es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, zum Zwecke der Berechnung des ihnen gestatteten Normalbezuges den Jahresbetrag oder die Steuerklasse ihrer inländischen und ihrer ausländischen Renten gesondert zu erklären."

Um dieser gesetzlichen Bestimmung einen allenthalben gleichmäßigen und ihrer Absicht entsprechenden Vollzug zu sichern, wird die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, dafür Sorge tragen, daß in den Bekanntmachungen der Gemeindebehörden (Art. 9 und 11 des Kapitalrentensteuergesetzes) die Steuerpflichtigen aufgefordert werden:

a) ihre sämmtlichen in- und ausländischen Kapitalrenten bei Vermeidung der gesetzlich vorgesehenen Strafen zu fatiren und

b) zum Zwecke der Berechnung des ihnen gestatteten Steuerabzugs den Jahresbetrag oder die Steuerklasse ihrer inländischen und ihrer ausländischen Renten gesondert zu erklären.

Die Erklärungen der Steuerpflichtigen, welche im Auslande bereits besteuerte Kapitalrenten besitzen, sind in der Hauptcolumne I. der Fassionslisten in folgender Weise einzutragen:

a) Gesammtbetrag der in- und ausländischen Renten,
b) darunter sind begriffen:
1) inländische und noch nicht besteuerte ausländische Renten,
2) ausländische, bereits besteuerte Renten,

} Jahresbetrag oder Steuerklasse.

Die kgl. Rentämter haben die Berechnung der Steueranlagen für das Staatsärar in der bisherigen Weise vorzunehmen und solche in die Hauptcolumne III. der Steuerliste einzustellen.

Die volle Kapitalrentensteuer, nach welcher die Rentenbesitzer zu den Umlagen beizuziehen sind, ist aus dem Gesammtbetrag der fatirten in- und ausländischen Renten ohne Abzug zu berechnen und in der Rubrik „Bemerkungen" in einer eigenen Columne in der Steuerliste vorzutragen.

Um übrigens nähere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage zu gewinnen, welche Mehreinnahme sich für die Staatskasse im Falle der Aufhebung der im Art. 7 Abs. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes getroffenen Bestimmung ergeben werde, hat jedes Rentamt alsbald nach vollzogener Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen eine Zusammenstellung für jene Rentenbesitzer, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, mit folgenden Rubriken anzufertigen:

Nr. der Steuerliste.	Steuer des Staatsärars.	Volle Steuer ohne Abzug der ausländischen Steuer.	Differenz.
Summa			

(Es ist hier nur die Jahressteuer nach Art. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes einzustellen, der Vortrag des finanzgesetzlichen Zuschlags hat zu unterbleiben).

Auf Grund dieser rentamtlichen Zusammenstellungen ist eine Hauptzusammenstellung für den Regierungsbezirk anzufertigen und in Vorlage zu bringen.

München, den 11. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.

(Die Anlage der Gewerb- und Kapitalrentensteuer betr.)

Bischof.

Ad Num. 22037. praes. 13/10 70.

(Die Verleihung des Ladislaus Kager'schen Stipendiums im Studienseminare zu St. Joseph in Augsburg pro 1870/71 btr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Peter Ladislaus Kager, Freising'scher Hofkaplan in München, am 8. September 1738 gestiftete Stipendium mit einem Jahresbetrage zu 112 fl. 21 kr. zur Unterstützung von Jünglingen, welche im Studienseminare zu St. Joseph in Augsburg sich befinden und von der protestantischen zur katholischen Kirche übergetreten sind, ist für das Jahr 1870/71 in Erledigung gekommen.

Stiftungsgemäß qualifizirte Bewerber um dieses im gedachten Seminare zu genießende Stipendium haben ihre mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen zu belegenden und an die höchste Stelle zu richtenden Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß das bezeichnete Stipendium in Ermangelung eines Convertiten auch an Söhne aus gemischten Ehen verliehen werden kann.

Augsburg, den 13. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 22138. praes. 13/10 70.

An sämmtliche kgl. Brandversicherungs-Inspektoren von Schwaben und Neuburg.

(Das Feuerlöschwesen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. wurde der Landesausschuß der bayer. Feuerwehren anläßlich einer Vorstellung vom 31. Juli l. Js. ermächtigt, das von dem Ausschußvorstande Ludwig Jung verfaßte „Uebungsbuch für Landfeuerwehren" sämmtlichen Brandversicherungs-Inspektoren zu übersenden.

Diese auf Kosten der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt angeschaffte Druckschrift ist zu inventarisiren und nach Analogie der Vorschriften über die auf Kosten des Aerars angeschafften Gegenstände zu behandeln.

Augsburg, den 14. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 22171. praes. 19/10 70.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Einsfeld, kgl. Bezirksamts Donauwörth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 2. ds. Mts. erfolgten Tod des Priesters Franz Xaver Treffer ist die kathol. Pfarrei Einsfeld, kgl. Bezirksamts Donauwörth, erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Eichstädt und im Amtsbezirke Donauwörth, zählt 162 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 684 fl. 38 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 51 fl. 51 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 632 fl. 47 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 13. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Director.

Eckhofer, Sekr.

Bekanntmachung,

die 40. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge Rescriptes des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Oktober l. Js. die 40. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage von

200,000 fl.

Montag den 31. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staats-Schuldentilgungscommission am Maximiliansplatz (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unterm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden, vom 1. Februar 1871 anfangend, außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen und hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Januar 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 11. Oktober 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein, Sekr.

Ad Num. E. 5255. / K. 6174. praes. 19/10 70.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Windsbach mit dem damit verbundenen Subrektorate an der dortigen Lateinschule erledigt worden, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. November curr. mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß nur solche Candidaten sich um die fragliche Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht nach der neuen im Jahre 1868 rektificirten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen: an Naturalien 11 Klftr. weiches Scheitholz Ansbacher Maß = 41 fl. 1/2 kr., (zur Beheizung des Lehrzimmers der lateinischen Schule werden noch weitere fünf Klafter im Anschlage zu 18 fl. 38 1/2 kr. verabreicht.) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 230 fl., an Naturalien 8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 3/4 Sechztl. Korn à 12 fl. 24 kr. = 110 fl. 55 1/4 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet = 50 fl., aus 7 Dezm. Garten 31 1/2 kr.

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 34 fl. 21 kr.

IV. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. Summa 472 fl. 48 1/4 kr. Hiezu kommt der widerrufliche Staatsaufbesserungszuschuß zu 327 fl. 11 3/4 kr., ferner das Einkommen aus dem Subrektorate zu 71 fl. 20 kr. Gesammteinkommen 871 fl. 20 kr.

Ansbach, den 14. Oktober 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. n.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. 15/10 70.

Der praktische Arzt Dr. Franz Joseph Ettinger in Asch, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, ist am 10. Oktober l. Js. mit Tod abgegangen.

praes. 15/10 70.

Med. Dr. Heinrich Berner, bisher praktischer Arzt in Donauwörth, hat unterm 13. Oktober l. Js. seinen Wohnsitz in die Stadt Augsburg verlegt.

praes. 15/10 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. l. Mts. Nr. 8377 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Bobingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Jakob Schmidt, Pfarrer in Lechhausen, kgl. Bezirksamts Friedberg, verliehen werde.

praes. 15/10 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. l. Mts. Nr. 8379 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Leeder, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Mathias Osterrieder, Pfarrer in Altenstadt, kgl. Bezirksamts Schongau, verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Oktober 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3 1/2 %		
" " 4 %	85 3/4	
" " 4 % halbjährig	85 3/8	
" " 4 1/2 %		
" " 4 1/2 % halbjährig	92 1/4	
" " 5 %		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85 3/8	
" 5 % Anlehen von 1870	96 3/8	
" detto mit 60 %		
Bayerische 4 % Prämienloose à Thlr. 100	106 1/2	
" Bank à fl. 500.		836
" Bank-Obligationen 4 %		98 3/8
" Bank-Pfandbriefe à 4 %	90	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag	Monat	Waizen und Kern: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	14	Okt.	—	712	712	704	8	22	36	22	5	21	13	—	239	239	234	5	15	2	14	39	13	45
		Kern	—	327	327	325	2	21	47	20	57	19	37											
Babenhausen	10	"	10	110	120	120	—	19	54	19	36	18	54	—	6	6	6	—	14	—	13	45	13	24
Burgau	10	"	—	77	77	75	2	21	15	20	23	19	30	9	20	29	20	9	15	42	14	54	14	6
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	12	"	—	55	55	33	22	22	12	21	21	20	18	14	34	48	38	10	15	27	15	11	14	55
		Kern	—	74	74	51	23	20	38	19	15	16	58											
Füßen	15	"	52	53	105	58	47	22	—	20	48	19	24	12	16	28	16	12	17	—	17	—	16	22
Günzburg	11	"	10	225	235	214	21	20	48	19	54	19	37	—	28	28	28	—	15	45	15	27	15	16
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	13	"	46	223	269	245	24	20	17	19	27	18	7	20	43	63	44	19	16	1	15	1	13	11
Kempten	12	"	288	569	857	560	297	21	41	20	47	19	35	174	75	249	136	113	16	1	15	15	14	48
Krumbach	15	"	10	87	97	97	—	20	—	19	23	18	42	1	9	10	9	1	14	2	13	13	13	—
Lauingen	15	"	19	48	67	55	12	22	57	22	12	21	6	—	34	34	26	8	16	30	16	—	15	3
		Kern	56	542	598	549	49	22	3	21	39	20	12											
Lindau *)	15	"	6722	5923	12645	6029	6616	14	7	13	48	13	32	28	7	35	7	28	10	4	9	42	9	20
		Kern	388	441	829	699	130	14	46	13	30	12	30											
Memmingen	11	"	55	705	760	679	81	20	44	20	—	19	7	2	66	68	48	20	14	55	14	40	14	17
Mindelheim	15	"	56	113	169	155	14	19	23	18	51	17	57	—	39	39	36	3	14	13	13	39	12	35
Neuburg	12	"	—	214	214	214	—	21	45	21	12	20	37	—	68	68	68	—	14	57	14	27	13	43
Nördlingen	15	"	16	105	121	96	25	22	51	21	57	21	14	11	57	68	58	10	15	38	15	25	14	53
		Kern	131	479	610	571	39	21	59	20	53	20	1											
Oettingen	12	"	29	187	216	195	11	23	—	19	18	15	36	—	18	18	18	—	16	6	15	25	14	48
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	12	"	8	169	177	159	18	20	1	18	5	17	31	1	27	28	25	3	14	4	13	33	13	15
Thannhausen	13	"	—	63	63	53	10	19	30	18	47	18	12	—	24	24	22	2	14	42	14	19	13	48
Weiler		"																						
Weißenhorn	13	"	38	184	224	208	16	21	38	20	30	19	31	—	3	3	2	1	15	45	15	12	14	48
Wertingen	12	"	—	80	80	80	—	22	30	21	28	20	12	—	5	5	5	—	16	30	15	51	14	45

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag	Monat	Gerste: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber: Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise: höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	70	720	790	776	14	14	21	12	21	10	40	—	222	222	222	—	8	13	8	14	7	42
Babenhausen		oben.	8	28	36	30	6	15	15	15	—	13	30	—	75	75	75	—	8	15	7	45	7	30
Burgau			7	161	168	152	16	15	33	13	21	11	12	13	106	119	119	—	7	54	7	35	7	15
Dinkelscherben																								
Donauwörth			2	109	111	94	17	13	9	11	16	10	40	—	177	177	177	—	7	59	7	46	7	35
Füßen			27	7	34	30	4	16	—	16	—	14	30	10	8	18	6	12	9	30	9	—	8	—
Günzburg			8	463	471	437	34	15	30	14	48	12	9	2	93	95	95	—	7	48	7	30	7	12
Illertissen																								
Kaufbeuren			64	230	294	167	127	14	15	12	57	10	54	—	124	124	124	—	8	22	7	48	6	58
Kempten			115	194	309	155	154	14	38	13	41	12	14	11	213	224	219	5	9	53	9	5	8	36
Krumbach			6	148	154	139	15	14	42	12	53	12	—	1	76	77	77	—	8	10	7	30	6	58
Lauingen			160	1034	1194	1156	38	14	51	12	27	10	57	—	108	108	108	—	8	3	7	42	7	15
Lindau *)			330	437	767	164	613	—	—	10	—	—	—	100	42	142	50	92	9	15	9	7	9	—
Memmingen			18	345	363	344	19	16	28	15	24	13	11	46	180	226	182	44	8	54	8	12	7	44
Mindelheim			39	97	136	93	37	13	[illegible]	12	6	10	52	3	118	121	119	2	8	4	7	29	6	58
Neuburg			16	287	303	250	53	13	22	11	20	9	55	—	54	54	54	—	8	13	7	40	7	10
Nördlingen			114	1350	1464	1324	140	14	26	13	33	12	40	25	123	148	148	—	9	3	8	35	7	45
Oettingen			77	425	502	320	182	15	6	13	3	11	—	4	161	165	164	1	9	12	7	36	6	—
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			6	92	98	78	20	12	17	11	52	11	20	—	174	174	174	—	7	16	7	2	6	48
Thannhausen			—	33	33	25	8	13	36	12	25	11	—	—	21	21	21	—	7	30	7	24	6	48
Weiler																								
Weißenhorn			36	328	364	244	120	16	35	15	14	13	37	8	125	133	132	1	9	11	8	40	8	12
Wertingen			16	144	160	130	30	16	—	12	18	9	45	—	30	30	25	5	8	16	7	46	6	42

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 96. Augsburg, den 22. Oktober 1870.

Inhalt:

Die Hilfslehrerstelle an der protest. Präparandenschule in Nördlingen. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Entfernung des Michael Schüllinger von Jesendorf. — Gesuch der Büttnerstochter Maria Geyer von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Die Wiederbesetzung der erledigten Seminarlehrerstelle am kathol. Schullehrerseminar zu Speyer. — Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22273. praes. 21/10 70.

(Die Hilfslehrerstelle an der protest. Präparandenschule in Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hilfslehrerstelle an der protestantischen Präparandenschule Nördlingen mit einem jährlichen Funktionsbezuge von 400 fl. und 50 fl. Wohnungsentschädigung ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre an die unterfertigte kgl. Kreisregierung gerichteten, mit den vorschriftsmäßigen Qualifikationszeugnissen belegten Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der kgl. Inspektion der genannten Präparandenschule einzureichen.

Augsburg, den 20. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 22456. praes. 21/10 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von der k. k. Statthalterei in Innsbruck unterm 16. l. Mts. an die k. k. Bezirkshauptmänner in Tirol und Vorarlberg, dann an die Stadtmagistrate Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo erlassenen Verordnung zur öffentlichen Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 19. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Innsbruck, den 16. Oktober 1870.

Der k. k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg.

Nr. 17413/I. Sanität.

Verordnung,

an die Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Tirol und Vorarlberg und die Stadtmagistrate Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo.

Nachdem laut Bericht der k. k. österreichischen Gesandtschaft in Stuttgart vom 12. l. Mts. die Rinderpest im Königreiche Württemberg weitere Fortschritte macht, so wird zur Verhinderung der Einschleppung derselben im Nachgange zu der diesseitigen Verordnung vom 7. l. Mts. Zahl 16866 der Eintrieb des Großhornviehes, dann der Schafe und Ziegen, ferner auch die Einfuhr der sämmtlichen Rohstoffe von diesen Thieren aus den deutschen Zollvereinsstaaten nach Tirol und Vorarlberg unbedingt verboten und nur mit Rücksicht auf die nothwendige Approvisionirung von Vorarlberg wird die Zufuhr des Schlachtviehes mit der Einbruchstation Bregenz unter der Bedingung gestattet, daß für den Viehtrieb die legalen Viehpässe im Sinne der obcitirten Verordnung beigebracht und der unverdächtige Gesundheitszustand des Viehes durch eine dort aufgestellte Viehbeschaucommission constatirt wird.

Für den k. k. Statthalter:
Vorhauser.

Ad Num. 22423. praes. 21/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Michael Schüllinger von Jesendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in nachstehendem Abdrucke eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 10. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 18. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

(Entfernung des Michael Schüllinger von Jesendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Gemeindeverwaltung Jesendorf

vom 29. v. Mts. hat sich der 8 Jahre alte Michael Schüllinger, unehelicher Sohn des Matthäus und der Maria Maier von Jesendorf, am 16. September d. Js. mit Erlaubniß seiner Eltern nach Dürnthäning, kgl. Bezirksamts Dingolfing, begeben und ist bisher noch nicht in seine Heimath zurückgekehrt.

Indem die oben genannten Behörden zu geeigneter Recherche und Mittheilung eines etwaigen Ergebnisses an das kgl. Bezirksamt Vilsbiburg hiemit angewiesen werden, wird denselben gleichzeitig bekannt gegeben, daß gedachter Knabe bei seinem Abgange eine graue Joppe, graue Hosen, einen schwarzen Hut und ein schwarzseidenes Halstuch trug, ohne Schuhe war und einen starken Körperbau und blonde Haare hat.

Landshut, den 10. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kaisenberg, kgl. Regierungs-Direktor.

Caudinus, Sekr.

Ad Num. 22136. praes. 19/10 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Büttnerstochter Maria Geyer von Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Oktober ds. Js. ausgesetzten Betreffes wurde der Büttnerstochter Maria Geyer zu Nürnberg auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinalausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe einer Salbe nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1868, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt, daß sich beim Ausbieten des Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

Solches wird den obenbezeichneten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 15. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 14613. praes. 21/10 70.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Seminarlehrerstelle am katholischen Schullehrerseminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen zweiten Seminarlehrers am katholischen Schullehrerseminar zu Speyer, Franz Zöller, zum Präfekten und ersten Seminarlehrer daselbst ist eine Seminarlehrerstelle an dieser Anstalt in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlich 600 fl., eine Theuerungszulage von 100 fl., freie Wohnung oder eine Wohnungs-Entschädigung von 100 fl., ferner eine Sexennalzulage von 100 fl. bis zum Jahresgehalte von 1000 fl. verbunden.

Indem diese Stelle im Hinblicke auf den §. 55 Abs. 4 des Normativs vom 29. September 1866 „die Bildung der Lehrer betreffend" hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben wird, wird bemerkt, daß die Bewerbungsgesuche mit den Nachweisen und Zeugnissen über die bisherige Verwendung und Anstellung, über Befähigung und Qualifikation der Gesuchsteller versehen, bis längstens 1. No-

vember l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Speyer, den 11. Oktober 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

v. Pfeufer, kgl. Regierungs-Präsident.

Metschnabl.

Ad Num. 285. praes. 19/10 70.

Bekanntmachung,

(Die Abhaltung der IV. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1870 betr.)

In Vollziehung der Art. 18 und 114 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) hat das kgl. Staatsministerium der Justiz durch höchste Verfügung bezeichneten Betreffes vom 15. praes. 18. Oktober 1870 Nr. 14546

1) die Eröffnung der IV. für den Kreis Schwaben und Neuburg im Jahre 1870 zu Augsburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf
   Montag den 12. Dezember 1870
   festgesetzt und
2) zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des kgl. Appellationsgerichts dahier, Adolph Oberst, zu dessen Stellvertreter aber den Rath des kgl. Bezirksgerichts Augsburg, Rudolph Köhler, ernannt.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 18. Oktober 1870.

Präsidium des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Klein, coll.

Kreis-Notizen.

praes. 19/10 70.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Dekrets vom 13. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsarzt Dr. Thomas Lauber in Donauwörth auf Grund des §. 22 Lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen.

---

praes. 15/10 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. l. Mts. Nr. 8378 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die kathol. Pfarrei Aufkirch, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Isidor Baur, Pfarrer in Aidling, kgl. Bezirksamts Weilheim, verliehen werde.

---

praes. 17/10 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. l. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Nattenhausen, Bezirksamts Illertissen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Franz Xaver Schild, Kaplan in Memmingen, verliehen werde.

---

praes. 17/10 70.

Der Schullehrer Karl Schwaiger in Dezenacker, kgl. Bezirksamts Neuburg, wurde in Folge der von dem fürstlich und gräflich Fugger'schen Familienseniorate für ihn ausgestellten Präsentation als Schullehrer, Organist und Meßner in Emmersacker, kgl. Bezirksamts Wertingen, bestätigt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 97. Augsburg, den 26. Oktober 1870.

Inhalt:

Das Preisverzeichniß der kgl. Obstbaumschule in Weihenstephan. — Anzeigen an die Gerichte über die Geburten außerehelicher Kinder. — Die Erledigung des Benefiziums in Langerringen. — Die Unterstützung aus Rentenüberschüssen prot. Kirchenstiftungen pro 1870. — Auffinden einer männlichen Leiche im Innflusse bei Alzgern. — Der Vollzug der Art. 106 und 107 des Immobiliar-Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852. — Die Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie an der Gewerbschule Straubing. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Remond in Memmingen. — Die Erledigung der protest. Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22219. praes. 19/10 70.

(Das Preisverzeichniß der kgl. Obstbaumschule in Weihenstephan betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan hat ein Preisverzeichniß von Obstbäumen und Fruchtsträuchern ausgegeben, welche aus der kgl. Obstbaumschule daselbst im Herbste 1870 und im Frühjahre 1871 bezogen werden können.

Dieses Preisverzeichniß wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht und wird zugleich im Interesse der Förderung der Obstbaumzucht, der Alleepflanzungen und der Pflege der Schulgärten auf dasselbe aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 15. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

Preisverzeichniß

von

Obstbäumen und Fruchtsträuchern,

welche aus der kgl. Obstbaumschule Weihenstephan bei Freising im Herbste 1870 und im Frühjahre 1871 abgegeben werden können.

Verkaufsbedingungen.

Die Preise sind in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuß angesetzt.

Briefe und Gelder werden franco erbeten. Hier unbekannte Besteller wollen den Betrag der Bestellung beifügen; oder es wird, so weit es angezeigt ist, der Betrag durch Nachnahme erhoben werden. Bei größeren Bestellungen wird an bereits als reell hier bekannte Besteller ein Credit von 3 Monaten gewährt.

Die Bestellungen werden der Reihe nach, wie dieselben einlaufen ausgeführt und gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Verpackung geschieht auf das Gewissenhafteste und werden nur die wirklich gehabten Auslagen dafür in Rechnung gebracht.

Für die Aechtheit der Sorten wird garantirt.

Bei Bestellungen mit bestimmter Angabe der Sorten wird gebeten, einige mehr anzugeben, als etwaiger Ersatz für den Fall, daß welche vergriffen sein sollten.

Etwaige Reclamationen, welche nicht gleich nach Empfang der Sendungen gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Um deutliche Bezeichnung der Adressen, Angabe der Transport-Art (ob als Eilgut, Frachtgut rc.), sowie genaue Angabe der Ablagestationen wird gebeten.

Durch Ausgabe dieses Preiscourants sind die früheren Preiscourants ungiltig.

Lage und Boden der nunmehr ganz neuen Baumschule wurden so gewählt, daß die aus derselben abzugebenden Obstbäume allerorts gut fortgedeihen werden.

Die Betriebsweise wird dem jetzigen Stande des Obstbaues entsprechend gehandhabt. Die geringe Zahl von Sorten, deren Güte erprobt ist und für deren Aechtheit um so mehr garantirt werden kann, da die zum Veredeln verwendeten Edelreiser von den besten Pomologen der Zeit bezogen worden sind, zeigt, daß man hier die Obstbaumzucht dem Fortschritte gemäß betreibt.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, ist mit der Obstbaumschule ein praktischer Obstbaucursus verbunden worden, so daß nach einigen Jahren auch tüchtige Obstgärtner von hier ausgesendet werden können.

Vom 15. März bis 1. Mai findet ein Baumwärtercurs statt.

Auf Verlangen werden über beide Curse Satzungen zugesendet.

Freunde des Obstbaues sind freundlichst eingeladen, jederzeit die Baumschule zu besichtigen.

I. Kernobst.

1. Aepfel.

Hochstämme: Erste Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl. Zweite Auswahl à 27 kr.; 100 Stück 40 fl.

Halbhochstämme à 24 kr., 100 Stück 35 fl.

Pyramiden- und Spalierbäume à 21 kr.; 100 Stück 30 fl.

Topfobst und Cordonbäume à 15 kr.; 100 Stück 20 fl.

Nro.

1. Astracan, rother; Juli—August, sehr guter Frühapfel, der Baum mittelgroß, wächst kräftig und trägt reich.

Nro.

2. **Astracan, weißer**; Juli — August, sehr schön und fruchtbar, für rauhe Lagen geeignet.

58. **Bohnapfel, großer**; Winter, sehr werthvoller Wirthschaftsapfel, der Baum wird groß und verträgt freien Stand.

59. **Bohnapfel, kleiner**; Winter, sehr schätzbare Frucht für den Landmann, trägt gut und verträgt rauhe Lagen.

9. **Calvill, rother Herbst**; Oktober — November, sehr schöner und guter Apfel, reichtragend.

17. **Calvill, rother Sommer**; August, kleiner, früher, sehr guter Sommerapfel, sehr reichtragend.

14. **Calvill, St. Sauveur**; November, sehr groß, schön und gut, der Baum wächst kräftig, trägt sehr reich, ist aber gegen Kälte empfindlich.

18. **Calvill, weißer Winter**; November — Dezember, vortrefflich guter, schöner, edler Tafelapfel, der Baum trägt gut, verlangt geschützten Stand.

3. **Charlamovsky**; August, sehr schöner und guter Sommerapfel, früh und sehr reichlich tragend.

42. **Edelrother**; Winter, vorzüglich schöner, delikater Apfel für die Tafel, für geschützte Gärten sehr zu empfehlen.

102. **Eiserapfel, rother**; Winter — Sommer, schöner und guter, außerordentlich dauerhafte Sorte, der Baum wird außergewöhnlich groß und trägt fast jährlich.

12. **Fleiner, kleiner**; Winter, sehr gute, haltbare Tafel- und Haushaltfrucht.

13. **Fleiner, Königs**; September, großer, schöner, sehr werthvoller Herbstapfel, der Baum verlangt Schutz.

22. **Goldzeugapfel**; November — Februar, ein vorzüglich guter und schöner Apfel, sehr reich tragend.

7. **Gravensteiner**; September — November, sehr beliebter Tafelapfel, der Baum ist fruchtbar und dauerhaft.

Nro.

33. **Gulderling Gold-**; November — Winter, sehr guter und schöner Winterapfel, sehr fruchtbar.

8. **Kaiser Alexander**; Oktober — November, einer der größten und schönsten Aepfel, der Baum wächst sehr kräftig, verlangt guten Boden und Schutz gegen Wind.

10. **Kantapfel, Danziger**; Herbst — Winter, sehr schöner guter Apfel, reichtragend.

43. **Köstlichster**; Herbst — Winter, ausgezeichnet schöner und sehr guter Tafelapfel, verlangt geschützten Standort.

54. **Kronenapfel, rother**; Winter, vortrefflich gut, der Baum wird mittelgroß und ist sehr tragbar.

41. **Kurzstiel, grauer**; Winter, sehr guter Lederapfel, verträgt freien Standort.

66. **Kurzstiel, königlicher**; Winter, vortrefflich guter, haltbarer Winterapfel, sehr reich tragend.

48. **Langstiel, kleiner**; Herbst — Winter, kleiner, für den Landmann sehr schätzbarer Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

11. **Luikenapfel**; Herbst — Winter, sehr schöner, werthvoller Haushaltapfel, der Baum wird groß, trägt reich und ist dauerhaft.

5. **Margarethenapfel, rother**; August, ein recht guter, schöner Frühapfel, der Baum wird nicht groß, trägt frühzeitig und reich, besonders in guter Lage.

35. **Matapfel, brauner**; Winter, recht gute Haushaltfrucht, der Baum wächst kräftig und trägt gut.

36. **Matapfel, weißer**; Winter, gleich der vorigen werthvoll für den Haushalt, beide Sorten eignen sich für freie Lagen.

38. **Morgenduftapfel**; Winter, sehr schätzbarer Apfel für die Tafel und Wirthschaft, der Baum wächst kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

44. **Parmäne, Herefordshire**; Winter, ein vor-

Nro.

trefflich guter Tafelapfel, der Baum trägt sehr reich und ist nicht empfindlich.

4. Parmäne, Sommer; September, sehr schöner und delikater Sommerapfel, für die Tafel, der Baum wird nicht groß, trägt gern und verträgt freien Stand.

47. Parmäne, Winter Gold-; Winter, vortrefflich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, reichtragend, verträgt freien Stand, sehr zu empfehlen.

49. Pepping, Blenheim; Winter, ein prachtvoll schöner, guter Apfel, der Baum wächst kräftig, verlangt Schutz.

46. Pepping, Parkers; Winter, ein sehr guter haltbarer Apfel, der Baum lebhaft wachsend und reichtragend.

16. Prinzenapfel; Herbst, sehr gut und schön, der Baum recht tragbar und nicht empfindlich.

19. Rambourreinette, Pariser; Winter, ein großer, schöner, sehr guter Apfel, der Baum wächst kräftig, ist sehr tragbar und nicht empfindlich.

55. Reinette, Ananas; Winter, schöne, vortrefflich gute Winterfrucht, der Baum früh- und reichtragend, ist nicht empfindlich.

52. Reinette, Baumanns; Winter, sehr schöne und gute Tafelfrucht, der Baum trägt früh und ist nicht empfindlich.

23. Reinette von Breda; Winter, sehr gute Frucht, der Baum kräftig wachsend und dauerhaft.

30. Reinette, Carmeliter; Winter, sehr schätzbarer Tafelapfel, der Baum wird nicht groß, ist sehr tragbar.

57. Reinette, Champagner; Winter, sehr werthvoller Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

24. Reinette, englische Spital-; Winter, vorzüglich guter Tafelapfel, der Baum starkwüchsig, mittelgroß, sehr tragbar.

Nro.

37. Reinette, Glanz-; Winter, recht guter, später Winterapfel, der Baum verträgt freie Lage.

21. Reinette, graue französische; Winter, einer der vortrefflichsten Aepfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

61. Reinette, große Casseler; Winter, eine große, vorzüglich gute Frucht, der Baum kräftig und fruchtbar.

50. Reinette, Harberts; Winter, großer, schöner und guter Apfel, der Baum starkwüchsig, fruchtbar und dauerhaft.

45. Reinette, Muscat-; Winter, sehr guter Tafelapfel, der Baum trägt gut und ist nicht empfindlich.

51. Reinette, Osnabrücker; Winter, sehr schätzbarer Aepfel, der Baum reichtragend und nicht empfindlich.

31. Reinette von Mons; Winter, vortrefflich guter Tafelapfel, verlangt Schutz und guten Boden.

20. Reinette von Orleans; Winter, eine vorzüglich gute Frucht, der Baum mittelgroß, trägt gut, verlangt Schutz und kräftigen Boden.

29. Reinette, weiße Wachs-; Herbst, recht gute Haushaltfrucht, der Baum verträgt freien Stand und trägt gut.

6. Rosenapfel, virginischer; August, sehr früher und guter Apfel, der Baum kräftig, wird nicht groß.

15. Sondersgleichen, Langtons; September — Oktober, schöne, recht gute Frucht, der Baum trägt frühzeitig, reichlich, ist sehr zu empfehlen.

34. Spitzapfel, Müllers; Winter, schöner, recht guter Apfel, der Baum verträgt freien Stand.

26. Stettiner, grüner; Dezember, großer, guter Haushaltapfel, der Baum wird sehr groß und ist nicht empfindlich.

25. Stettiner, rother; Winter, sehr guter, belieb-

Nro.

ter Apfel, der Baum ist eigensinnig auf Lage und Boden.

53. Taffetapfel, weißer Winter-; kleiner, schöner, vortrefflich guter Apfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

27. Taubenapfel, Mayers; Winter, sehr guter, schätzbarer Apfel, der Baum wird mittelgroß und fruchtbar.

39. Taubenapfel, rother Winter-; ein vorzüglich feiner, sehr fruchtbar, verlangt guten Boden.

40. Tiefbutzer, rother; Winter, sehr schätzbarer Haushaltapfel, der Baum wird groß und trägt gern.

60. Wellington; Winter, recht guter, haltbarer Apfel, der Baum starkwüchsig und nicht empfindlich.

2. Birnen.

Hochstämme: Erste Auswahl à 36 kr.; 100 Stück 50 fl. Zweite Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl.

Halbhochstämme: à 27 kr.; 100 Stück 40 fl.

Pyramiden- und Spalierbäume à 24 kr.; 100 Stück 35 fl.

Topfobst und Cordons à 18 kr.; 100 Stück 25 fl.

56. Bergamotte, Esperens; Winter, vorzüglich gut, der Baum dauerhaft und fruchtbar.

7. Butterbirn, Amanlis; September, sehr feine Frucht, der Baum bleibt klein, ist fruchtbar und nicht empfindlich.

21. Butterbirn, Blumenbachs; November, sehr gute Tafelfrucht, der Baum wächst kräftig und ist dauerhaft.

19. Butterbirn, Capiaumonts, Herbst-; mittelgroß, schöne und gute Birne, der Baum wächst schön, trägt gern und verträgt freien Stand.

18. Butterbirn, Colomas, Herbst-; Oktober — November, sehr delikate Frucht, der Baum trägt gern und ist nicht empfindlich.

Nro.

48. Butterbirn, Diels; November — Dezember, sehr große, vorzüglich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

11. Butterbirn, englische Sommer-; September, mittelgroße, sehr gute Herbstbirne, der Baum kräftig und tragbar.

24. Butterbirne, graue Herbst-; Oktober, sehr delikate Frucht, der Baum verlangt guten Boden und geschützte Lage.

39. Butterbirn, Grumkower; November, große, recht gute Frucht, der Baum mittelgroß, ist sehr fruchtbar, liebt feuchten Boden.

53. Butterbirn, Hardemponts, Winter-; große, vorzüglich gute Tafelbirne, der Baum kräftig, verlangt etwas Schutz.

30. Butterbirn, hochfeine; Oktober, vorzüglich gute Herbstbirne, der Baum früh- und reichtragend.

17. Butterbirn, holzfarbige; Oktober—November, sehr große, schöne und gute Frucht, der Baum wächst schön und kräftig, trägt reich und ist dauerhaft, verlangt etwas Schutz.

61. Butterbirn, Liegels Winter-; eine der vorzüglichsten Winterbirnen, der Baum kräftig, trägt gut.

27. Butterbirn, Napoleons; Oktober—November, vortrefflich gute Tafelfrucht; der Baum wird nicht groß, trägt sehr früh und überaus reichlich.

52. Butterbirn von Lucon; Dezember—Januar, eine große, sehr gute Winterbirn, der Baum wächst in der Jugend stark, verlangt geschützten Stand.

33. Butterbirn, weiße, Herbst-; bekannte, sehr verbreitete, vortrefflich gute Frucht, der Baum wird groß, trägt reich, besonders in feuchtem Boden.

58. Chaumontel; Winter, große, schöne, gute Frucht, verlangt Schutz.

28. Christbirn, Williams; September—Oktober,

Nro.

sehr delikate Frucht, der Baum sehr fruchtbar und dauerhaft.

22. Clairgeau; November, große, sehr schöne und gute Frucht, Baum lebhaft wachsend, trägt reich und früh und scheint dauerhaft.

42. Colmar Arenbergs; November — Dezember, große, schöne, sehr delikate Frucht, der Baum starkwüchsig, wird nicht groß, trägt gern, verlangt Schutz.

20. Crasanne; Oktober—November, schöne und gute Frucht, der Baum trägt reich, verträgt aber freien Stand nicht.

62. Dechantsbirn, Winter-; Dezember, große, recht gute Frucht, der Baum verlangt Schutz.

5. Eierbirn, Sommer-; August—September, eine sehr verbreitete, gute Birne, der Baum wird groß, trägt reich und ist nicht empfindlich.

15. Erzbischof, Hons; August, sehr gute Sommerfrucht, der Baum wächst stark und scheint dauerhaft zu sein.

45. Flaschenbirn, Bosc's; Oktober, sehr große und gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt gut und ist dauerhaft.

46. Forellenbirn; November — Januar, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wird bald tragbar und ist nicht empfindlich.

8. Frauenschenkel; September, groß, weißgelb, recht gute Frucht, der Baum wächst stark, wird groß, trägt reich und verträgt freien Stand, (ist nicht mit der Sparbirn zu verwechseln, welche vielfach als Frauenschenkel verzeichnet ist).

2. Gaishirtenbirn, Stuttgarter-; kleine, sehr vortrefflich gute Birne, der Baum wächst schön pyramidal, trägt reich und ist nicht empfindlich.

43. General Totleben; November—Dezember, recht schöne sehr empfohlene Frucht, jedoch nur für geschützte Lagen.

50. Glücksbirn; große, schöne, sehr delikate Birn, der Baum wächst kräftig, wird nicht groß, trägt reich, verlangt Schutz.

23. Gute Louise von Avranches; Oktober, große, schöne und recht gute Frucht, der Baum wächst stark und ist sehr fruchtbar.

16. Herrnbirn, Esperens; September, sehr gute Tafelfrucht, der Baum trägt gut und ist dauerhaft.

47. Herzogin von Angouleme; November — Dezember, sehr große, schöne edle Tafelfrucht, der Baum ist sehr fruchtbar, verlangt Schutz.

13. Hoyerswerder, grüne; August, sehr gute Herbstbirn, der Baum dauerhaft und tragbar.

56. Jaminette; November, gute Haushaltfrucht, der Baum wächst stark und wird tragbar.

55. Katzenkopf; Winter, sehr große werthvolle Winterkochbirn, der Baum wird groß, trägt jährlich und verträgt rauhe Lage, verlangt aber Schutz gegen Wind.

38. Kampervenus; November, gleich der vorigen, eine recht gute Kochbirn.

54. Knausbirn; September, mittelgroße, sehr gute Frucht zum Dörren und Mosten, der Baum wächst stark, wird groß und trägt reich, verträgt freien Stand.

32. Köstliche von Charneu; Oktober, eine vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, verlangt Schutz.

31. Leckerbissen, Hardemponts; Oktober, vorzüglich feine Tafelfrucht, der Baum verlangt Schutz.

1. Magdalenenbirn, grüne; Juli, delikate Frühbirn, der Baum wächst sehr lebhaft, trägt frühzeitig und reich und ist nicht empfindlich.

6. Mundnetzbirn, runde; August, sehr delikate Frühbirn, der Baum wird frühzeitig fruchtbar, bleibt klein und ist dauerhaft.

60. Nelis, Winter; Dezember—Januar, sehr gute Winterfrucht, der Baum verlangt geschützten Stand.

Nro.

29. Poiteau neue; große, recht gute Winterbirn, der Baum lebhaft wachsend, trägt gern und ist dauerhaft.
41. Pastorenbirn; November, sehr große schöne Kochbirn, der Baum trägt reich, verlangt aber geschützten Stand und kräftigen Boden.
59. Regentin; November—Dezember, schöne und vorzüglich gute Winterbirn, der Baum trägt bald und reich.
3. Salzburgerbirn; September, kleine aber sehr saftreiche und beliebte Marktfrucht, der Baum sehr groß, wächst pyramidenförmig, trägt reichlich und verträgt freien Stand.
4. Schönste Sommerbirn; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum wird nicht groß, aber bald fruchtbar.
49. St. Germain; Dezember, sehr delikate, saftreiche Tafelfrucht, der Baum wächst stark, wird mittelgroß und wird bald fruchtbar.
25. St. Nicolaus; Oktober, gute Herbstbirn, der Baum wird nicht groß, trägt reich, verlangt geschützten Stand.
10. Schmalzbirn, römische; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum ist fruchtbar und verträgt freien Stand, liebt feuchten Boden.
9. Schneiderbirn; September, sehr schätzbare Haushaltfrucht, verträgt freien Stand.
12. Sommerdorn, punktirter; September, vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, wird groß, trägt gern, verträgt freien Stand.
14. Sparbirn; August, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wächst stark und trägt reichlich.
26. Van Marum; Oktober, sehr schöne große und gute Tafelfrucht, verlangt Schutz.
40. Wildling von Motte; Oktober — November, sehr vortrefflich gute Tafelbirn, der Baum trägt reichlich, verlangt guten Boden und nicht zu freien Stand.

3. Mispeln.

Pyramiden à 24 kr.

1. ohne Kern.
2. gewöhnliche.

4. Quitten.

Pyramiden à 12 kr.

2. Metzer Quitte.
3. Portugiesische.

II. Steinobst.

1. Kirschen.

Hochstämme à 30 kr., 100 Stück 45 fl.
Pyramiden und Spalierbäume à 18—24 kr.

a) Süßkirschen.

Nro.

7. Hebelfinger Riesenkirsche; mittelfrühe, große Knorpelkirsche.
9. Herzkirsche, früheste bunte; die am ersten reifende Kirsche, mittelgroß.
6. Herzkirsche, Krügers, schwarze; sehr gute, mittelfrühe Kirsche.
30. Herzkirsche, Spitzens, schwarze; sehr volltragend, mittelgroß.
8. Knorpelkirsche, spanische, schwarze; sehr gute, volltragende, mittelfrühe Kirsche.
37. Knorpelkirsche, Winklers, schwarze; sehr groß und schön.
4. Maiherzkirsche, frühe, eine der zuerst reifenden sehr guten Kirschen.
21. Schöne von Marienhöhe; neue sehr zu empfehlende Kirsche.

Nro.

b) Glaskirschen.

2. Chatenay's, schöne; sehr gut und reichtragend.
31. Glaskirsche, bleichrotte; sehr schätzbar.
13. Glaskirsche, große; sehr schön und gut.
1. Königin Hortense; wohl die schönste und beste unter den Glaskirschen.

c) Amarellen.

14. Gobet, großer; vortrefflich gut.
18. Herzogin von Angouleme; sehr schön, gut und reichtragend.
15. Kleine, frühe; sehr zu empfehlen.
23. Nordamarelle; sehr empfohlen.

d) Weichseln.

17. Frühweichsel, spanische; vortrefflich gut und reichtragend.
19. Ostheimer Weichsel; ihrer Güte wegen allbekannte und verbreitete Frucht.
20. Straußen-Weichsel; sehr reichtragend.
16. Süße Frühweichsel; vortrefflich gut und reichtragend.

2. Pflaumen und Zwetschen.

Hochstämme 24—30 kr.; 100 Stück 35—45 fl.
Pyramiden und Spalierbäume 21—24 kr.
Gemeine Zwetsche 18—24 kr.

1. Aprikosenpflaumen, gelbe; Ende August, große, sehr schätzbare Pflaume.
16. Augustzwetsche; Ende August, sehr gute Frucht.
17. Frühzwetsche, Lucas; August, sehr zu empfehlen.
8. Goldtropfen, Coes; September, große gelbe, sehr gute Pflaume.
4. Herrnpflaume; August, sehr gut.
7. Jerusalemspflaume, violette; September, sehr gut und reichtragend.

Nro.

3. Kaiserpflaume, rothe; August, sehr groß und tragbar.
2. Königspflaume von Tours; August, vortrefflich gut, der Baum verlangt Schutz.
10. Mirabelle, kleine, gelbe; August, kleine, sehr beliebte Frucht.
9. Mirabelle, späte; September, sehr gut.
6. Muscateller, späte; September, sehr gute, schwarzblaue Pflaumen.
21. Pfirsichpflaume; September, sehr gut, der Baum verlangt Schutz.
13. Reineclaude Bavay's; September, sehr groß und gut.
11. Reineclaude, große, grüne; vortrefflich gut und reichtragend.
19. Washingtonpflaume; September, große, grüngelbe, sehr delikate Frucht.
14. Zwetsche, gewöhnliche; allbekannte.
15. Zwetsche, italienische; September, vortrefflich gut.

3. Pfirsiche.

Gewöhnliche Spalierbäume à 24—30 kr., 100 Stück 35—40 fl.

19. Belle Bauce; Ende September, rauhschalig, sehr schön und gut.
13. Brugnon, Stanwick; Anfangs Oktober, glattschalig, mittelgroß, sehr gut, (die glattschaligen Sorten sind besonders zu empfehlen, da sie weniger empfindlich sind und reich tragen.)
18. Brugnon violett, große; September, gleich der vorigen, nur größer.
10. Cheuvreuse, hâtive; Ende August, rauhschalig, früh, sehr gut und reichtragend.
11. Madelaine, rouge; Anfang September, sehr schön und vortrefflich gut.

Nro.

6. Maltheser Pfirsiche; September, bekannte, sehr reichtragende Sorte.
8. Mignone, hâtive, große; Anfangs September, groß, schön und gut.
9. Pourprée hâtive; Anfangs September, sehr reichtragend.
2. Teton de Venus; Ende September, große, sehr schöne und delikate Frucht.

4. Aprikosen.

Gewöhnliche Spalierbäume 24—30 kr., 100 Stück 35—45 fl.

14. Breda; Mitte Juli, schöne vortrefflich gute Sorte.
4. Frühaprikose, große; Mitte Juli, groß, sehr gut und reichtragend.
1. Frühe Elsässer; Mitte Juli, mittelgroß, sehr gut und reichtragend.
11. Frühe weiße; Anfangs Juli, kleine, recht gute und volltragende Aprikose.
2. de Nancy; Mitte August, etwas später, vorzüglich gute, reichtragende Sorte.
5. Royale; Ende Juli, schön und gut, trägt reich.
15. Ungarische; Juli, eine der allerbesten.

III. Schalenobst.

1. Wallnüsse.

Halbhochstämme à Stück 24—30 kr.

1. Dünnschalige lange, früheste.
3. Pferdenuß, sehr groß,
2. Runde, gewöhnliche, reichtragend.
4. Zwergnuß; trägt früh.

2. Haselnüsse

in verschiedenen sehr guten Sorten à 12—18 kr.

3. Kastanien (ächte)

in Buschform gezogen à 24—36 kr.

IV. Beerenobst.

1. Weinreben.

Starke gut bewurzelte Pflanzen à 12—18 kr., 100 Stück 16—25 fl.

Nro.

14. Augusttraube; sehr früh.
15. Burgunder, früher; dunkelbraun, sehr frühe Tafeltraube.
3. Malingre praecox; gelbe, früheste, meist schon im August reifende sehr gute Traube.
21 Gutedel; gewöhnlicher, bekannt gute, reichtragende Traube.
4. Gutedel, Pariser; ganz vorzüglich gute, alle Jahre reifende Sorte.
7. Gutedel, Waadtländer; große, sehr gute Tafel- und Weinbergstraube.
10. Isabellentraube; blaue, frühreifende, zu Laubgängen zu verwendende Sorte.
8. Portugieser, blaue; sehr schön, frühreifend und reichlich tragend.
1. Seidentraube, grüne; (früher Leipziger), sehr gut, frühe Tafeltraubensorte.

2. Johannisbeeren.

Buschige starke Pflanzen à 9—12 kr., 100 Stück 10—16 fl.

Bäumchen, 2—3 Fuß hohe Stämme, à 9—15 kr.

9. Gloire de Sablon; bunte Beeren.
1 Grosseiller, Cerise; groß, roth.
3. Holländische, rothe; mittelgroße.
2. Holländische, weiße; sehr zu empfehlen.
6. Monstreuse à fruit jaune; bessere als die vorige, aber nicht so reichtragend.

Nro.

5. Rouge Admirable; groß, roth.

4. Schwarze große; bekannt.

3. Stachelbeeren.

Starke Pflanzen à 9—12 kr., 100 Stück 12 bis 16 fl. Das Sortiment enthält das beste, was vorhanden ist, z. B.:

Bunkershill, Dukwing, Cheschire Stay, Goliath, Yellow Eagle, Jolly Anglers, Jolly Miner, Queen Marie, Smooth green, Syrop, Sampson, Volunter etc.

4. Himbeeren.

à 3 kr.; 100 Stück 3 fl.

Nro.

14. Antwerpener, gelbe; groß, gelb, reichtragend.

13. Fastolf; roth, groß, die ertragreichste Sorte.

7. Lemericier; gelb, großfrüchtig, tragbar.

8. Merveiller; roth, immer tragend.

12. Queen Victoria; roth, sehr reichtragend.

5. Erdbeeren.

à 2 kr.; 100 Stück 1 fl. 30 kr.

Von den bekannten Sorten nur die bewährtesten, wie z. B.:

Gloria, Dr. Nicaise, Excellente, Monstreuse, Hautbois, Lucas, La Constante, Marguerite, Napoleon III., Oscar, Princesse Alice, Prinz of Wales etc.

Edelreiser zum Pfropfen ꝛc.

werden à Sorte 2 Stück 3 kr., 4 Stück 5 kr. u. s. w. berechnet.

Bestellungen werden längstens bis Februar erbeten, bei Oculierreisern tritt eine kleine Preiserhöhung ein.

Wildlinge oder Veredlungsunterlage.

Aepfelwildlinge, 1jährige 100 Stück 1 fl. 12 kr., 1000 Stück 10 fl.

Birnwildlinge, 1jährige 100 Stück 2 fl. 12 kr., 1000 Stück 20 fl.

Pflaumenwildlinge, 1jähr. 100 Stück 1 fl. 12 kr., 1000 Stück 10 fl.

Quittenunterlagen, 100 Stück 2 fl. 12 kr., 1000 Stück 20 fl.

Paradies und Doncin, 100 Stück 2 fl. 30 kr., 1000 Stück 24 fl.

Schleedorn, 100 Stück 1 fl. 12 kr., 1000 Stück 10 fl.

Ad Num. 22601. praes. 22/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Anzeigen an die Gerichte über die Geburten außerehelicher Kinder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 16. ds. Mts. im ausgesetzten Betreffe erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mitgetheilt.

Die kgl. Bezirksämter haben noch weiter die ihnen untergebenen Stadtmagistrate geeignet anzuweisen.

Augsburg, den 20. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zur Fernhaltung der Mißstände, welche durch ver-

spätete Anzeigen der in Entbindungsanstalten vorgekommenen Geburten außerehelicher Kinder von auswärts heimathberechtigten Müttern in Bezug auf das Pflegschaftswesen sich ergeben, werden nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben darüber zu wachen, daß von den Vorständen der öffentlichen Gebärhäuser und der Privat-Entbindungsanstalten die im §. 1 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1862, die Anzeigen von Entbindungen betr., vorgeschriebene Anzeige eines jeden in fraglichen Anstalten vorgekommenen Geburtsfalles an den einschlägigen Magistrat, in München an die Polizeidirektion, innerhalb des verordnungsmäßigen Termines von drei Tagen genau und pünktlich erstattet wird.

2) In Bezug auf diejenigen öffentlichen Gebäranstalten, welche etwa in dem Bezirke einer Gemeinde mit Landgemeindeverfassung bestehen, wird es als dienstliche Obliegenheit der Vorstände erklärt, die vorgekommenen außerehelichen Geburten binnen drei Tagen der Distrikts-Polizeibehörde des Orts der Anstalt anzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung ist von nun an auch den Unternehmern von Privat-Entbindungsanstalten in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung als Bedingung im Sinne des Art. 127 des Polizeistrafgesetzbuches aufzuerlegen, und diese Verpflichtung, wenn sie etwa in der einen oder anderen der bereits widerruflich ertheilten Bewilligungen zur Errichtung solcher Anstalten in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung nicht ausgesprochen sein sollte, alsbald nachzuholen.

3) Den oben in Ziffer 1. und 2. bezeichneten Magistraten und Distrikts-Polizeibehörden, sowie der Polizeidirektion München wird es zur Pflicht gemacht, von den ihnen in vorstehender Weise zugekommenen Anzeigen jene über die Geburten außerehelicher Kinder von auswärts heimathberechtigten Müttern von Fall zu Fall innerhalb drei Tagen sowohl der Distrikts-Polizeibehörde, als dem Einzelngerichte der Heimath der außerehelichen Mütter mitzutheilen.

4) Gegen jede schuldhafte Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen ist von den zuständigen Aufsichtsbehörden polizeirichterliche und beziehungsweise disciplinäre Einschreitung zu veranlassen.

5) Die entgegenstehenden Bestimmungen der Ausschreibung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 18. November 1852 Nr. 18847, die polizeiliche Aufsicht auf die außerehelich gebornen Kinder betr. (Administr.-Verordnungensammlung Bd. 29 S. 360) treten hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 16. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.
(Betreff wie vor.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 22675. praes. 24/10 70.

(Die Erledigung des Benefiziums in Langerringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Benefiziaten Johann Baptist Gantner ist das Benefizium in Langerringen erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Augsburg.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 339 fl. 46 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 55 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 334 fl. 51 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen; wobei bemerkt wird, daß die Obliegenheiten eines jeweiligen Benefiziaten aus dem Kreis-Amtsblatte von 1854 Nr. 62 S. 922 und 923 zu ersehen sind.

Augsburg, den 20. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 21365. praes. 21/10 70.

(Die Unterstützung aus Rentenüberschüssen protest. Kirchenstiftungen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Unterstützungen aus Rentenüberschüssen protest. Kirchenstiftungen bekannt gemacht, welche für das Jahr 1870 in Gemäßheit der §§. 48 und 49 der II. Beilage der Verfassungsurkunde und der höchsten Ministerialentschließung vom 24. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Jahrg. 1857 S. 517 ff.) von Kirchengemeinden gleicher Confession im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg unter Zustimmung des kgl. protest. Consistoriums zu Ansbach bewilligt und zur Zahlung angewiesen worden sind:

a) für die protest. Kirchengemeinde Ludwigsmoos, kgl. Bezirksamts Neuburg, zur Deckung noch rückständiger Baukosten des Vikariatshauses
   97 fl. 6¼ kr. aus der Kirchenstiftung St. Georg zu Möttingen,

b) an das protest. ständige Vikariat Ludwigsmoos als Gehaltstheil des Vikars daselbst
   50 fl. aus derselben Kirchenstiftung St. Georg zu Möttingen,

c) an die protest. Kirchengemeinde Untermarxfeld, kgl. Bezirksamts Neuburg, behufs Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse
   97 fl. 6¼ kr. aus derselben Kirchenstiftung St. Georg zu Möttingen,

d) an die protest. Kirchengemeinde Karlshuld, kgl. Bezirksamts Neuburg, behufs Tilgung der Cultusbauschuld des Pfarrhauses
   2 fl. 49½ kr. aus der Kirchenstiftung St. Georg zu Möttingen, und
   94 fl. 16¾ kr. aus der Kirchenstiftung Leonhard zu Möttingen,
   97 fl. 6¼ kr. in Summa,

e) an die protest. Kirchengemeinde Dornstadt, kgl. Bezirksamts Nördlingen, als Unterstützung zu ihrem Orgelbau
   51 fl. 5 kr. aus der Kirchenstiftung Leonhard zu Möttingen und
   31 fl. 8 kr. aus der Kirchenstiftung Enkingen,
   82 fl. 13 kr. in Summa,

f) an den kgl. protest. II. Pfarrer und Senior Theodor Karrer und den III. protest. kgl. Pfarrer Rothgangel zu Oettingen als Refundirung von Prozeßkosten in Betreff der Stolgebührenverweigerung Seitens der Judenschaft zu Oettingen an die protest. Pfarrei daselbst je 8 fl. 58½ kr., sonach in Summa 17 fl. 57 kr., welche die protest. Kirchenstiftung Enkingen gleichfalls zu leisten hat.

Gesammtbetrag der Unterstützungen
441 fl. 29 kr.

Augsburg, den 20. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 22115. praes. 22/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Innflusse bei Alzgern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die obenbezeichneten Behörden Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 21. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Innfluß bei Alzgern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Altötting wurde am 2. Juni l. Js. im Inn bei Alzgern eine männliche Leiche aufgefunden, welche gemäß der sehr vorgeschrittenen Verwesung schon mehrere Wochen im Wasser gelegen sein mußte.

Dieselbe war bekleidet mit einer dunklen, weiß getupften Bukskinghose, weißem, roth und blau geschnürltem Halstuch, leinenem Hemd und Unterhose von Barchent schien dem bürgerlichen Stande anzugehören, war etwas über 6' groß, hatte am Hinterkopf noch einen Streifen circa 1 Zoll langer schwarzer Haare und gut erhaltene Zähne, nur die unteren Schneidezähne mangelten; sonst waren besondere Merkmale nicht wahrzunehmen. Alter etwa 40—50 Jahre.

Da die nach deren Herkunft gepflogenen Erhebungen zu keinem Resultate führten, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden angewiesen, die zur Feststellung der Identität des Verstorbenen erforderlichen Nachforschungen zu bethätigen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Altötting ungesäumt mitzutheilen.

München, den 10. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 22600. praes. 24/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der Art. 106 und 107 des Immobiliar-Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im

bezeichneten Betreffe am 17. ds. Mts. erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntniß und Nachachtung.

Augsburg, den 20. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem das für die rechtsrheinischen Regierungsbezirke bestandene Institut der Ansässigmachung in das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nicht übergegangen ist und lediglich die rechtliche Wirkung dieses Instituts in der Erwerbung einer selbstständigen Heimath beibehalten wurde, so wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg in Erwiederung der mit Bericht vom 5. August l. Js. gestellten Anfrage eröffnet, daß dem zu Folge an Stelle des durch Art. 107 des Immobiliar-Brandversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmten Erforderniſſes der Ansässigkeit für die Wählbarkeit zum Mitgliede eines Immobiliar-Brandversicherungsausschusses nunmehr die Anforderung des Besitzes der selbstständigen Heimath zu treten hat.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.
(Betreff wie vor.)

Durch den Minister der General-Sekretär: Minist.-Rath v. Cetto.

Ad Num. 19351. praes. $^{24}/_{10}$ 70.

(Die Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie an der Gewerbschule Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Naturgeschichte und Chemie an der kgl. Gewerbsschule zu Straubing ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher der normalmäßige jährliche Funktionsbezug von 700 fl. verbunden ist, mit der Aussicht auf eine Theuerungszulage von jährlich 200 fl., werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung und Verhalten belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei dem präsentationsberechtigten Magistrate der Stadt Straubing einzureichen.

Landshut, den 18. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kaisenberg, kgl. Regierungs-Direktor.

Caudinus, Sekr.

Ad Num. 1734. praes. $^{22}/_{10}$ 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Sartori in Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 14./17. l. Mts. dem kgl. Advokaten Sartori in Dillingen die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten August Schuster, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. November l. Js. be-

girend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert wurde.

Augsburg, den 18. Oktober 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. 1743. praes. $^{24}/_{10}$ 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Remond in Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 17./20. ds. dem kgl. Advokaten Remond in Memmingen auf dessen Gesuch vom 29. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Adolph Bothmer, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. l. Mts. beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert wurde.

Augsburg, den 20. Oktober 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. $\frac{\text{E. 5371.}}{\text{K. 6277.}}$ praes. $^{23}/_{10}$ 70.

(Die Erledigung der prot. Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim, wird zur Bewerbung bis zum 1. Dezember l. Js. mit folgenden, fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 50 fl., 7 Klftr. hart und weich gemischtes Prügelholz und 150 Wellen = 57 fl. 59½ kr., aus Stiftungskassen baar 2 fl. 31¼ kr.

II. Zinsen aus Aktivkapitalien 283 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 35 fl., aus 41 Dezm. Gärten 5 fl. 19½ kr., aus 88 Dezm. Aeckern 8 fl. 1½ kr., aus 2 Tgw. 53 Dezm. Wiesen 34 fl. 7½ kr. (Die Wiese im Bocksbrunn ist bis zum Jahre 1875 incl. um 25 fl. verpachtet.)

IV. Ertrag aus Rechten: an Bodenzinsen 193 fl. 42 kr., Weiderecht (zur Zeit strittig) 1 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 125 fl. 13½ kr. Summa 795 fl. 54¾ kr. Die Lasten hievon ab mit 50 fl. Reinertrag 745 fl. 54¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 20. Oktober 1870.

Kgl. protestantisches Consistorium.

Bäumler v. d.

Schmidt.

Kreis-Notizen.

praes. $^{22}/_{10}$ 70.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Oberförster Max Walchner von Elchingen seiner Bitte entsprechend und unter Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistungen, auf Grund des §. 22

lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen.

---

praes. $^{20}/_{10}$ 70.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Entschließung bewogen gefunden, vom 15. Oktober l. Js. beginnend

1) den Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Dillingen, Priester Joh. Bapt. Heiß, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft und ohne Veränderung seiner bisherigen Bezüge an die Studienanstalt Straubing zu versetzen;
2) den bisherigen Studienlehrer an der Studienanstalt Kempten, Priester Conrad Geist, zum Gymnasialprofessor an der Studienanstalt Dillingen und
3) den geprüften Lehramtscandidaten und bisherigen Klaßverweser der Studienanstalt zu St. Stephan in Augsburg, Max Rottmanner, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Kempten in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

---

praes. $^{19}/_{10}$ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. l. Mts. dem Priester Johann

Baptist Gantner, Benefiziat in Langerringen, kgl. Bezirksamts Augsburg, die katholische Pfarrei Echenbrunn mit Falmingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 25. Oktober 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85¾	
" " 4% halbjährig . . .	85¾	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig . .	92¼	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .	85¾	
" 5% Anlehen von 1870	96⅜	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106¾	
" Bank à fl. 500.		836
" Bank-Obligationen 4%		98¾
" Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	90¼	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 98. Augsburg, den 29. Oktober **1870.**

Inhalt:

Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten, hier die Reisekosten der Militärpersonen bei Dienstreisen betr. — Die Erledigung der Bezirksarztsstelle für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg. — Der heimathlose Taubstumme Michael Wechselberger von Fischbachau. — Die Anwendung des §. 12 Abs. 3 der allerhöchsten Depositalordnung vom 28. Mai 1862 auf die Gerichtsdepositen des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22681. praes. 25/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten, hier die Reisekosten der Militärpersonen bei Dienstreisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Amtsblatte Jahrgang 1868 Seite 1661 bekannt gegebene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 21. September 1868, „die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betr.," erhalten die obenbezeichneten Behörden nachstehend einen Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 23. Dezember v. Js. Nr. 16257a, „Reisekosten bei Dienstesreisen betr.," zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß die hierin aufgestellten Normen über die den Militärpersonen bei Dienstreisen gebührenden Reisekosten bei dem Militärersatzgeschäft gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind.

Augsburg, den 21. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste

Entschließung vom 30. v. Mts. unter gleichzeitiger Aufhebung des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857, „Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betr.," allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß für jene Routen, auf denen Offiziere oder Militärbeamte regelmäßig oder öfter wiederkehrend zu reisen haben und weder Eisenbahnen oder Dampfschiffe, noch Eilwagen benützt werden können, in Zukunft über die Stellung eines anständigen Gefährtes zu sämmtlichen vorkommenden Dienstreisen Akkorde abzuschließen seien und hiernach der akkordirte Betrag an Stelle der Reisevergütung zu treten habe;

2) in jenen Fällen aber, in welchen ein entsprechender Gefährteakkord nicht abgeschlossen werden könnte, sich die entsendeten Offiziere und Militärbeamten eines anständigen Lohnkutschergefährtes oder in Ermanglung eines solchen der Extrapost zu bedienen haben, bei welcher sie jedoch höchstens die Auslagen für 2 Pferde in Ansatz bringen dürfen;

3) in allen Fällen als Reisekosten nur die wirklich entrichteten Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden dürfen, und

4) im Uebrigen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 insbesondere auch §§. 17 und 21 unverändert in Anwendung bleiben.

Zum Vollzuge wird noch Folgendes bestimmt:

a) Der Abschluß der in Ziffer 1 bezeichneten Akkorde hat durch die einschlägigen Commandantschaften und Platzcommandos zu geschehen.

b) Die Genehmigung solcher mit möglichster Wahrung des ärarialischen Interesse abgeschlossenen Akkorde wird in die Competenz der beiden Generalcommandos München und Würzburg gelegt, welche hievon den einschlägigen Stellen zur Kenntnißnahme für vorkommende Fälle, sowie auch der Militärrechnungskammer und den Corpsintendanturen zur revisorischen Controle Nachricht zu geben haben.

c) Jeder, eine Route, wofür ein solcher Akkord besteht, bereisende Offizier oder Militärbeamte ist verpflichtet, sich dieses Akkordsfuhrwerkes zu bedienen.

d) Eine Aufrechnung gemäß Ziffer 2 für Benützung eines eigenen Lohnkutschergefährtes oder der Extrapost darf daher nur dann stattfinden, wenn für die betreffende Route ein Akkord nicht besteht.

Die Benützung der Extrapost ist jedesmal mit der „auf Dienstpflicht" abzugebenden Bemerkung, daß andere Fahrgelegenheit nicht zu erlangen war, zu begründen.

Die Bestimmung des Abs. 2 des §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 tritt hiedurch außer Wirksamkeit.

e) Die Berechtigung zur Benützung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fahrgelegenheiten wird hiemit auch den Landwehr-Bezirksfeldwebeln, wenn sie zur Vornahme von Nachsichten und Abhaltung von Controlversammlungen außerhalb ihres Sitzes, dann in die Stabsquartiere zur Listenrevision allein zu reisen haben, für den ausnahmsweisen Fall gewährt, daß auf der betreffenden Route kein der Abfahrtzeit nach benützbarer Omnibus oder Stellwagen fährt, was Seitens des vorgesetzten Landwehr-Bezirkscommandos bestätigt werden muß.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 23. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Dienstesstellen ergangen. (Reisekosten bei Dienstreisen betreffend.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
v. Gönner.

Ad Num. 22920. praes. 25/10 70.

(Die Erledigung der Bezirksarztsstelle für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle für den Verwaltungsbezirk der Stadt Würzburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 6. November ds. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 24. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 22626. praes. 25/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den heimathlosen Taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 4. August l. Js. (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1870 Seite 1248) bekannt gegeben, daß Mich. Wechselberger in seine Heimath zurückgebracht wurde.

Augsburg, den 22. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

---

praes. 26/10 70.

(Die Anwendung des §. 12 Abs. 3 der allerhöchsten Depositalordnung vom 28. Mai 1862 auf die Gerichtsdepositen des kgl. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der allerhöchsten Bekanntmachung vom 1. August ds. Js. (Regierungsblatt Nr. 57 S. 1418) und der höchsten Entschließung Nr. 11076 vom 1. August ds. Js. ist die Uebergabe der appellationsgerichtlichen Depositenkasse an die Depositencommission des kgl. Stadtgerichts Augsburg erfolgt, was nachträglich bekannt gegeben wird.

Augsburg, den 22. Oktober 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Oktober 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	85¼	
„ „ 4% halbjährig	85¼	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92¼	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	85¼	
„ 5% Anlehen von 1870	96⅝	96⅜
„ detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106¾	
„ Bank à fl. 500		836
„ Bank-Obligationen 4%		98½
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90¼	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	21	Okt.	8	664	672	633	39	23	17	22	39	20	58	5	331	336	336	—	15	11	14	49	14	11
		Kern	2	310	312	312	—	21	36	20	55	19	25											
Babenhausen	18	"	—	69	69	69	—	20	45	20	12	19	15	—	2	2	2	—	15	—	14	30	—	—
Burgau	17	"	2	57	59	59	—	21	—	20	8	19	15	9	20	29	29	—	15	36	14	48	14	—
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	19	"	22	29	51	39	12	22	—	21	13	19	59	3	55	58	37	21	15	8	14	33	14	5
		Kern	22	46	68	62	6	21	17	20	27	19	14											
Füßen	22	"	47	21	68	24	44	22	—	21	45	20	45	12	9	21	9	12	17	—	17	—	17	—
Günzburg	18	"	21	164	185	166	19	20	24	19	42	19	35	—	22	22	22	—	16	—	15	48	15	24
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	20	"	24	284	308	280	28	20	25	19	36	17	55	19	41	60	48	12	15	51	14	54	12	27
Kempten	19	"	297	541	838	523	315	21	29	20	28	18	56	113	146	259	140	119	16	24	15	35	14	16
Krumbach	22	"	—	68	68	64	4	19	46	19	14	18	19	1	11	12	12	—	14	42	14	16	13	44
Lauingen	22	"	12	55	67	61	6	22	54	22	9	20	51	8	50	58	42	16	16	48	15	45	14	15
		Kern	49	533	582	521	61	22	21	21	21	19	57											
Lindau*)	22	"	6616	7488	14104	6637	7467	14	14	13	55	13	18	28	—	28	24	4	10	6	10	2	10	—
		Kern	130	818	948	601	347	14	24	13	24	12	20											
Memmingen	18	"	81	639	720	600	120	21	1	20	11	19	30	20	57	77	59	18	14	55	14	57	14	9
Mindelheim	22	"	14	149	163	163	—	19	31	18	56	17	40	3	20	23	23	—	14	28	13	36	12	45
Neuburg	19	"	—	192	192	192	—	22	11	21	33	20	39	—	49	49	49	—	15	8	14	43	13	32
Nördlingen	22	"	25	156	181	181	—	22	35	21	31	20	42	10	31	41	41	—	15	37	15	28	15	18
		Kern	39	606	645	599	46	22	3	21	14	20	18											
Oettingen	19	"	11	124	135	133	2	23	—	19	7	15	15	—	14	14	12	2	15	—	14	37	14	15
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	18	"	18	117	135	112	23	20	17	19	19	18	54	3	30	33	33	—	14	49	13	37	13	17
Thannhausen	20	"	10	26	36	34	2	19	—	18	52	18	6	2	17	19	18	1	15	—	14	40	14	32
Weiler		"																						
Weißenhorn	19	"	15	322	337	257	80	21	26	20	21	19	8	—	8	8	5	3	15	22	14	48	14	27
Wertingen	18	"	—	63	63	57	6	22	6	21	16	19	45	—	3	3	3	—	14	42	14	30	14	12

Schrannenberechtigte Orte	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	14	1208	1222	1141	81	14	11	11	55	10	25	—	226	226	226	—	8	46	8	16	7	45
Babenhausen		oben.	6	23	29	25	4	15	—	14	—	12	36	—	78	78	78	—	8	30	8	15	7	48
Burgau			16	295	311	233	78	15	12	13	6	11	—	—	157	157	153	4	8	24	8	12	8	—
Dinkelscherben																								
Donauwörth			16	138	154	120	34	12	2	11	1	10	24	—	87	87	85	2	8	22	8	6	7	52
Füßen			4	11	15	2	13	—	—	—	—	—	—	12	1	13	7	6	9	30	9	30	9	30
Günzburg			34	404	438	397	41	15	9	14	36	11	45	2	118	120	120	—	8	30	8	9	7	54
Illertissen																								
Kaufbeuren			127	159	286	190	96	14	11	12	51	11	52	—	99	99	99	—	8	56	8	23	7	24
Kempten			154	161	315	216	99	14	47	13	44	12	43	5	386	391	317	74	9	24	8	57	8	18
Krumbach			15	192	207	167	40	15	1	14	11	13	15	—	60	60	58	2	8	24	7	52	7	23
Lauingen			38	1302	1340	1046	294	14	57	12	15	10	21	—	134	134	130	4	8	39	8	9	7	39
Lindau*)			613	301	914	361	353	11	12	11	—	10	48	92	21	113	41	72	10	—	9	33	8	—
Memmingen			19	545	564	452	112	16	24	15	7	13	17	44	241	285	277	8	9	1	8	20	7	49
Mindelheim			37	125	162	105	57	13	19	11	37	10	40	2	93	95	95	—	8	1	7	43	7	24
Neuburg			53	208	261	220	41	12	44	10	40	9	10	—	36	36	36	—	9	22	8	17	7	52
Nördlingen			140	1415	1555	1175	380	14	10	13	31	12	8	—	235	235	235	—	9	31	9	10	8	12
Oettingen			182	261	443	314	129	15	—	13	—	11	—	1	154	155	155	—	9	24	8	18	7	22
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			20	42	62	61	1	13	22	12	—	10	53	—	148	148	148	—	7	52	7	24	7	2
Thannhausen			8	20	28	27	1	14	—	12	18	11	—	—	16	16	16	—	7	48	7	40	7	—
Weiler																								
Weißenhorn			107	512	619	382	237	15	42	14	19	12	35	1	222	223	215	8	9	29	8	54	8	21
Wertingen			30	105	135	127	8	15	52	11	49	10	—	5	9	14	14	—	8	12	8	—	7	45

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 99. Augsburg, den 2. November 1870.

Inhalt:
Die in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg construirte Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate nach dem Modelle von 1870. — Der entlaufene Michael Schüllinger. — Kreis-Notiz. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. $^{27}/_{10}$ 70.

Bekanntmachung.

(Die in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg construirte Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate nach dem Modelle von 1870 betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird die in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger zu Augsburg construirte und in der Anlage beschriebene Malzbrechmühle mit controlirendem Messungsapparate nach dem Modelle von 1870 zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe genehmigt.

München, den 14. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Dr. Bischof.

Abdruck.

Beschreibung

der in der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg construirten Malzbrechmühle mit controlirendem Messungsapparate nach dem Modelle von 1870.

Die neue, in der Maschinenfabrik von L. A. Rie-

binger in Augsburg construirte Malzbrechmühle mit controlirendem Meßapparate beruht auf denselben Principien, wie der frühere Apparat aus dieser Fabrik, welcher durch die Bekanntmachung vom 10. Juni 1868 die Genehmigung zur Anwendung im aufschlagpflichtigen Betriebe erhielt.

Die vorgenommenen Abänderungen bezwecken eine bessere Verbindung der drei Hauptmechanismen des Apparates — nämlich des Meßcylinders und der oberen wie unteren Klappe — und sollen hienach ermöglichen:

a) der Maschine ein bedeutend kleineres Volumen und
b) eine solche Form zu geben, daß alle beweglichen Theile verschlossen sind, um hiedurch den Apparat vor schädlichem Schmutze länger zu bewahren und auch leichter reinigen zu können,
c) die Ein- und Auslösung des Apparates selbstthätig zu machen, indem die frühere Construktion die Wiedereinlösung nur von der Hand aus zuließ, sowie endlich
d) einen Säuberer direkt über dem Apparat und mit diesem verbunden anzubringen, um hiedurch Störungen des sonstigen Mechanismus zu verhindern.

Hienach besteht der Meßapparat auch hier aus einem gußeisernen Gehäuse, welches auf dem die Brechwalzen umschließenden ebenfalls gußeisernen Gehäuse aufgeschraubt ist.

Letzteres ist aus zwei Theilen zusammengesetzt und können diese behufs Einlage der Brechwalzen in der Ebene der geometrischen Achsen der letzteren nach Wegnahme der amtlichen Plombe getrennt werden.

Das obere Ende des Meßgehäuses erweitert sich in einen Trichter, welcher zur Aufnahme der hölzernen Gosse bestimmt ist.

In letzterer ist ein schräges Gitter angebracht, welches mittelst einer besonderen Vorrichtung in eine rüttelnde Bewegung während des Ganges der Maschine versetzt wird.

Der gußeiserne Meßkasten ist an seinen beiden Stirnflächen durchbohrt und zwar der Art, daß der Meßcylinder genau hineinpaßt. Die beiden Stirnseiten der Meßwalze schließen auf diese Weise das Meßgehäuse nach Außen wieder vollständig ab.

Der Inhalt des Meßcylinders kann auf das Genaueste regulirt werden, und ist die angebrachte Vorrichtung hiezu dieselbe, wie bei den Apparaten älterer Construktion. Diese Vorrichtung wird amtlich plombirt.

Mittelst derselben kann bei der Einführung des Litermaßes die Regulirung hiefür ebenfalls bethätigt werden, ohne an dem Apparate selbst eine Aenderung deßfalls vornehmen zu müssen.

Die Anzahl der Umdrehungen des Meßcylinders und hiemit das Quantum des gemessenen Malzes zeigt die Uhr an, welche an der Stirnseite des Apparates angebracht ist.

Gegen die Rückwärtsdrehung des Apparates besteht eine dreifache Versicherung:

a) Der Meßcylinder besitzt ein Sperrrad, in das ein Sperrkegel eingreift. Die Zähne des Sperrrades sind möglichst tief gemacht und rückwärts des Daumens des Sperrkegels ist ein Bolzen der Art angebracht, daß der Kegel nicht zurückgelegt werden kann und sonach stets in das Sperrrad eingreifen muß. Der Kasten, in welchem sich diese Sperrvorrichtung befindet, ist amtlich plombirt;
b) das Räderwerk der Uhr ist ebenfalls durch eine innerhalb derselben angebrachte Sperrvorrichtung der Art gestaltet, daß sie nur vorwärts drehbar ist, so daß ein Versuch, die Maschine rückwärts bewegen zu wollen, nur mit dem Zerbrechen der Uhr selbst möglich wäre; und endlich
c) gewährt auch der unten erwähnte „Mitnehmerhacken," durch welchen der Meßcylinder bewegt wird, ebenfalls einen Schutz gegen dessen Rückwärtsbewegung.

Die Uhr ist gleichfalls amtlich eingeschlossen und

zwar durch denselben Deckel, welcher auch die vorerwähnte Sperrvorrichtung verschließt.

Der Inhalt der Meßwalze kann einseitig unbefugter Weise nicht verändert werden, indem nach erfolgtem Reguliren der Regulirungsbolzen sofort amtlich plombirt wird.

Endlich ist es auch nicht möglich, auf anderem Wege als durch die Gosse und von dieser durch den Meßcylinder Malz den Brechwalzen zuzuführen, da keine der bezüglichen Verbindungen ohne Verletzung der amtlichen Plomben gelöst werden kann.

Aber auch der Mühlbesitzer und Aufschlagspflichtige ist vollkommen sicher gestellt und dienen hiezu vor Allem die obere und untere Klappe.

Ist kein Malz mehr über dem Meßcylinder, so stellt die obere Klappe den Meßapparat ab und hat sich aus irgend einem Grunde der unterhalb des Meßcylinders vorhandene Raum der Art überfüllt, daß eine Entleerung des letzteren nicht mehr möglich ist, so hat die untere Klappe die Bestimmung, den Meßapparat abzustellen.

Die Wiedereinlösung des Apparates erfolgt ebenfalls von selbst, sobald das Hinderniß, welches die Auslösung veranlaßt hat, beseitigt ist, sonach bei der oberen Klappe, wenn wieder hinreichend Malz aufgeschüttet wird und bei der unteren, wenn die hier angebrachte Klappe von der auf derselben ruhenden zu großen Menge Malzes wieder befreit ist.

Diese Aus- und Einlösung sowie die Bewegung des Meßapparates überhaupt wird in folgender Weise bewirkt:

Das Schneckenrad, welches die Meßwalze treibt, sitzt nicht auf der Achse der Meßwalze, sondern dreht sich um das außen abgefräßte Lager und bewegt die Meßwalze nur durch einen Mitnehmerhacken, der in die Nase einer auf der Meßwalzenachse festgekeilten Scheibe greift. Eine Feder drückt den Mitnehmerhacken fortwährend an die erwähnte Scheibe an; der Mitnehmerhacken ist zugleich drehbar um einen Bolzen, welcher durch das Schneckenrad geht, und auf der anderen Seite einen Hebel hat. Das Mitnehmen der Meßwalze Seitens des Schneckenrades erfolgt nun so lange, als dem gedachten Hebel kein Hinderniß begegnet, oder mit andern Worten, als hinreichend Malz oberhalb des Meßcylinders vorhanden ist.

Ist dagegen kein Malz mehr daselbst aufgeschüttet, so hebt das mit der Klappe in Verbindung stehende Gewicht die Klappe in die Höhe und drückt gleichzeitig den bezeichneten Hebel zurück, wodurch sofort der Mitnehmerhacken aus der Nase der auf der Meßwalzenachse festgekeilten Scheibe hinweggehoben und die Meßwalze selbst hiedurch solange stille gestellt wird, bis durch Einschütten von Malz die Klappe wieder zurückgedrängt und das Gewicht hiedurch gehoben wird, indem alsdann auch der Mitnehmerhacken wieder eingreifen und die Meßwalze mitnehmen kann.

Auf ganz ähnliche Weise erfolgt das Aus- und Einlösen der unteren Klappe.

Der an das Meßgehäuse angegossene besondere Kasten, welcher den vorstehend beschriebenen Ein- und Auslösungsmechanismus enthält, ist mit einem amtlich plombirten Deckel versehen, und schließt hiedurch nochmals die ebenfalls in diesem Raume befindliche und plombirte Vorrichtung zur Regulirung des Inhaltes des Meßcylinders ab. Um aber die Schnecke sowie das Schneckenrad gehörig ölen und nöthigenfalls reinigen zu können, ist dieser Deckel an seinem unteren Ende mit einer Klappe (einem Blechdeckel, der mit dem gußeisernen plombirten Deckel durch eine Scharnier verbunden ist) versehen, die jeder Zeit aufgeschlagen werden kann. Diese Klappe darf jedoch nur so hoch sein, daß man noch zur Schnecke und zu den zeitweilig unten stehenden Zähnen des Schneckenrades gelangen kann.

Ferner ist zum Zwecke der Oelung des Schneckenrades u. s. w. der besagte Deckel noch mit einer ovalen kleinen Oeffnung versehen, und diese an der Innenseite des Deckels wieder durch eine hufeisenförmige bis an das Schneckenrad hineinragende Nase gegen die Möglich-

keit, von da aus an den Ein- und Auslösungsmechanismus zu gelangen, geschützt.

Mittelst einer weiteren angebrachten Vorrichtung kann die Aus- und Einlösung des Apparates, soweit solche überhaupt, — wenn nämlich die bezeichneten nöthigen Voraussetzungen hiefür gegeben sind — vor sich gehen kann, auch jeder Zeit noch von dem Mühlbesitzer selbst bewirkt werden, wogegen das Stillstehen des Apparates während der Fortbewegung der Mühle durch anhaltendes Läuten einer Glocke signalisirt wird.

Ad Num. 22896. praes. $^{28}/_{10}$ 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den entlaufenen Michael Schüllinger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 18. ds. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Seite 1620 ff.) wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß der entlaufene Knabe Michael Schüllinger von Jesendorf ermittelt ist.

Augsburg, den 25. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Kreis-Notiz.

praes. $^{28}/_{10}$ 70.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Oktober l. Js. Nr. 13247 geruht, die an der Gewerbschule zu Lindau erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik dem hiefür vom Stadtmagistrate Lindau präsentirten geprüften Lehramtscandidaten und früheren Privatdocenten an der polytechnischen Schule in München Dr. Joh. Karl Friedrich Haase aus Wolfstein vom 1. Oktober 1870 an in widerruflicher Weise allergnädigst zu übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Oktober 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	85[illegible]	
„ „ 4% halbjährig	85[illegible]	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig	92[illegible]	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	85[illegible]	
„ 5% Anlehen von 1870	96[illegible]	96[illegible]
„ detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106[illegible]	
„ Bank à fl. 500		840
„ Bank-Obligationen 4%		98[illegible]
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90[illegible]	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 100. Augsburg, den 5. November 1870.

Inhalt:

Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Das Herumziehen von Zigeunerbanden und Familien. — Auffinden einer Leiche. — Vertheilung der Rentenüberschüsse vermöglicher Kultusstiftungen pro 1870. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Laub, kgl. Bezirksamts Nördlingen. — Cursiren falscher Münzen, hier Vereinnahmung eines falschen Halbguldenstücks. — Die Wiederbesetzung der an der Gewerbsschule Straubing erledigten Lehrstelle für Realien. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Karl Barth in Augsburg. — Die Erledigung der Pfarrei Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 21909. praes. 28/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines Berichtes des königl. Bezirksamts Traunstein vom 29. v. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde zu Ende des Monats August l. Js. im Gasthause des Wirthes Stecker zu Grabenstätt der dortigen Kellnerin von einem unbekannten Bauernburschen an Zahlungsstatt ein Kronenthaler gegeben, welcher nach dem Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamtes dadurch gefälscht ist, daß auf einer im Innern bestehenden Messingplatte die von einem ächten Stücke abgenommenen Oberflächen des Gepräges aufgelöthet sind.

Auf der Aversseite befindet sich das Bild des Kaisers Franz II., auf der Reversseite die 3 Kronen mit der üblichen Inschrift und der Jahreszahl 1797.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, vor der Annahme derartiger falscher Münzen zu warnen, Spähe nach dem Verfertiger oder Verbreiter derselben zu verfügen und ein etwaiges

sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

Augsburg, den 24. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 22714. praes. 28/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Herumziehen von Zigeunerbanden und Familien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken vom 15. ds. Mts. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage bekannt gegeben, die von der unterfertigten Stelle im gleichen Betreffe unterm 26. März 1867 und 16. September 1869 erlassenen autographirten Ausschreibungen auf das Genaueste zu beachten.

Augsburg, den 26. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Das Herumziehen von Zigeunerbanden und Familien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit wird der Regierungsbezirk Oberfranken häufiger als jemals von herumziehenden Zigeunerbanden mit großer Familienzahl in bedenklicher Weise belästigt, und erscheint durch dieselben die öffentliche Sicherheit um so mehr gefährdet, als diese herumziehenden Zigeuner in zudringlichster selbst bedrohlicher Weise theils durch Bettel theils durch angeblichen und wirklichen Gewerbsbetrieb im Umherziehen nicht selten in betrügerischer Weise ihren Lebensunterhalt suchen.

Die obengenannten Behörden erhalten deßhalb mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 27. März 1867, Kreis-Amtsblatt Seite 283, den Auftrag, den umherziehenden Zigeunern die polizeiliche Bewilligung zum Betriebe von Wandergewerben unbedingt zu verweigern und in Folge dessen denselben den Aufenthalt in ihren Bezirken nicht zu gestatten, beziehungsweise dieselben im Falle Betretens sofort auf dem nächsten Wege über die Grenze zurückzuweisen.

Insbesondere haben die Grenzbehörden Sorge zu tragen, daß dergleichen Zigeunerbanden den Regierungsbezirk nicht betreten und gegebenen Falles unnachsichtlich über die Grenze zurückgeschafft werden.

Bayreuth, den 15. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Der kgl. Regierungsdirektor

Kahr.

Rosner.

Ad Num. 22781. praes. 1/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs vom 20. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Juli l. Js. wurde im Eisbache dahier die Leiche eines Mannes aufgefunden, deren Identität bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Die Leiche ist die eines Mannes von 28—30 Jahren, 5½ Fuß groß, mit dunkelbraunen Haaren, braunen Augen und Augenbrauen, proportionirter Nase, etwas aufgeworfenen Lippen und großem Munde, die oberen Zähne sind mangelhaft.

Bekleidet war die Leiche mit einem baumwollenen Hemde ohne besondere Zeichen, einer grauen Hose mit grünem Baspoil zwischen zwei breiten grünen Streifen, schwarzer Halsbinde und abgetragenen Gummistutzen.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, nach der bezeichneten Persönlichkeit geeignete Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte München l./J. alsbald mitzutheilen.

München, den 20. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 22919. praes. 2/11 70.

(Vertheilung der Rentenüberschüsse vermöglicher kathol. Kultusstiftungen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 der höchsten Normativentschließung vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungsbeilage betr., wird nachstehend die Zusammenstellung der aus den Rentenüberschüssen der katholischen Kultusstiftungen des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg pro 1870 zu leistenden und beziehungsweise bewilligten Unterstützungen veröffentlicht.

Die kgl. Bezirksämter werden angewiesen, von den in ihren Bezirken befindlichen Kultusstiftungen die denselben zur Bezahlung zugewiesenen Unterstützungsbeiträge einzuheben und an jene Bezirksämter, welchen die zu unterstützenden Stiftungen angehören, behufs der Verabfolgung an letztere zu übersenden, den Vollzug aber binnen 8 Wochen anher anzuzeigen.

Augsburg, den 29. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Zusammenstellung

der aus den Rentenüberschüssen vermöglicher katholischer Kultusstiftungen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg pro 1870 zu leistenden beziehungsweise bewilligten Unterstützungen.

Nr. curr.	Betrag der bewill. Unterstützung fl.	kr.	Namen der zu unterstützenden Stiftung und Zweck der Unterstützung.	Zu leisten von den Kirchenstiftungen	mit fl.	kr.	Summa fl.	kr.
1	44	—	Pfarrkirchenstiftung Scherstetten, kgl. Bezirksamts Mindelheim, zur Abtragung des für die Kirchenreparatur im Jahre 1865 aufgenommenen Passivkapitals von 1200 fl.	Filialkirchenstiftung Steinekirch, kgl. Bezirksamts Mindelheim.	44	—	44	—
2	90	—	Pfarrkirchenstiftung Karlskron, kgl. Bezirksamts Neuburg, als Beitrag zu den in diesem Jahre erwachsenen Kosten der Reparatur des Kirchendachs zum Gesammtbetrage von 169 fl. 24 kr. veranschlagt.	a) Filialkirchenstiftung Steinekirch, k. Bezirksamts Mindelheim.	68	—		
				b) Filialkirchenstiftung Eichenhofen, k. Bezirksamts Günzburg.	22	—		
				Summa			90	—
3	12	—	Pfarrkirchenstiftung Illerzell, kgl. Bezirksamts Illertissen, zur Deckung des Defizits der Kirchenstiftungs-Rechnung pro 1869 zu 12 fl. 38 kr. 6 hl.	Pfarrkirchenstiftung Unterrieden, kgl. Bezirksamts Mindelheim.	12	—	12	—
4	15	—	Kirchenstiftung Straßberg, königl. Bezirksamts Augsburg, als Beitrag zur Deckung des Passivrestes der letzten Jahresrechnung mit 19 fl. 57 kr. 2 hl.	a) Pfarrkirchenstiftung Unterrieden, k. Bezirksamts Mindelheim.	13	—		
				b) Filialkirchenstiftung Eichenhofen, k. Bezirksamts Günzburg.	2	—		
				Summa			15	—
	161	—	Summa.	Summa			161	—

Augsburg, den 29. Oktober 1870.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 22895. praes. 30/10 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Stadtmagistrate Schwabach wurde unlängst ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1844 übergeben, welches nach der von dem kgl. Hauptmünz- und Stempelamte zu München gepflogenen Untersuchung aus einem Gemische unedler Metalle, deren Hauptbestandtheil Zinn bildet, besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen wurde und durch Einschlagen eines zweckdienlichen Instrumentes auf der hohen Kante gerändert ist.

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Schwabach mitzutheilen.

Augsburg, den 28. Oktober 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 23438. praes. 2/11 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Laub, kgl. Bezirksamts Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Rabini in Laub auf die Pfarrei Attenhausen ist die kathol. Pfarrei Laub erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Nördlingen, zählt 523 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 802 fl. 57 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 37 fl. 57 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 764 fl. 59 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 23203. praes. 2/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen, hier Vereinnahmung eines falschen Halbguldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Brückenau vom 21. ds. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde von dem genannten Amte am 15. v. Mts. bei Perception der Brandversicherungsbeiträge ein falsches Halbguldenstück, kgl. württembergischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1853 versehen, vereinnahmt.

Nach dem Gutachten des königl. Hauptmünz- und Stempelamts besteht dieses Geldstück aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dieß wird unter Verwarnung vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens mit dem Auftrage bekannt gegeben, etwaige Ergebnisse der angestellten Recherchen dem kgl. Bezirksamte Brückenau mitzutheilen.

Augsburg, den 31. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 19856. praes. $^{3}/_{11}$ 70.

(Die Wiederbesetzung der an der Gewerbsschule Straubing erledigten Lehrstelle für Realien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Realien an der Gewerbsschule Straubing ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Anfangsgehalt von 700 fl. nebst der Aussicht auf eine Theuerungszulage von 200 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Magistrate der Stadt Straubing als der präsentationsberechtigten Behörde einzureichen.

In den Gesuchen müssen Tag und Jahr der Geburt, Heimath, Confession und die Familienverhältnisse angegeben, ferner entsprechend nachgewiesen werden, die Art der Vorbildung, die bestandenen Prüfungen und erlangten Noten, die bisherigen Verwendungen und Berufsstellungen sowie allenfallsige literarische Leistungen.

Landshut, den 27. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kaisenberg, kgl. Regierungs-Direktor.

Caubinus, Sekr.

Ad Num. 1764. praes. $^{1}/_{11}$ 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Karl Barth in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 25. ds. dem kgl. Advokaten Dr. Karl Barth in Augsburg auf dessen Gesuch vom 30. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten Heinrich Weinmann in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten, von Zustellung gegenwärtiger Entschließung beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Augsburg, den 28. Oktober 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. $\frac{E. 5560.}{K. 6451.}$ praes. $^{3}/_{11}$ 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers er-

ledigte Pfarrei Unterampfrach wird zur Bewerbung bis zum 15. Dezember l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 140 fl., 5 Schffl. 5 Metz. 2 Vrtl. Korn à 12 fl. 36 kr. = 74 fl. 33 kr. (wird nach dem jährlichen Normalpreis in Geld vergütet), 8 Klftr. weiches Scheitholz und 40 Stück weiche Wellen = 39 fl. $24^3/_4$ kr., 2 Klftr. hartes Scheitholz und 10 harte Wellen = 14 fl. $48^1/_4$ kr., aus Stiftungskassen baar 46 fl. $31^1/_2$ kr., aus Gemeindekassen baar $52^1/_2$ kr.

II. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches, wenn auch nicht in einem guten baulichen, doch in einem bewohnbaren Zustand sich befindet und nur für eine kleine Familie Raum bietet 25 fl., aus 45 Dezm. Gärten 5 fl. 51 kr., aus 9 Tgw. 27 Dezm. Aeckern 51 fl. 27 kr., aus 3 Tgw. 59 Dezm. Wiesen 35 fl. $37^1/_2$ kr., aus 52 Dezm. Oedungen 45 kr.; (von diesen Realitäten sind 7 Tgw. 48 Dezm. Aecker und 4 Tgw. 38 Dezm. Wiesen auf die Dauer von 12 Jahren (1870 bis incl. 1881) um 160 fl. in einer auch den Amtsnachfolger bindenden Weise verpachtet.) Anschlag der unentgeltlichen Bestellung der Pfarrgrundstücke 15 fl. 20 kr., Anschlag der unentgeltlichen Beifuhr des Besoldungsholzes 7 fl.

III. Ertrag aus Rechten 1 fl. 12 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 164 fl. 32 kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben 8 fl. Summa 630 fl. $54^1/_2$ kr. Die Lasten hievon ab mit 5 fl. $54^3/_4$ kr. Reinertrag 624 fl. $59^3/_4$ kr.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 31. Oktober 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer, v. n.

Kreis-Notizen.

praes. $^3/_{11}$ 70.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescripts der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 25. ds. Mts. Nr. 11071 Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Sekretär der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg Max Stubenbeck nunmehr für immer in dem Ruhestand zu belassen sei.

---

praes. $^3/_{11}$ 70.

Seine Majestät der König haben zu Folge Allerhöchster Entschließung d. d. München 28. Oktober 1870 geruht, der von dem fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtscandidaten Emil Heinrich Ranke aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die prot. Pfarrstelle in Balgheim, Dekanats Nördlingen, die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. November 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
„ „ 4%	$85\frac{3}{4}$	
„ „ 4% halbjährig	$85\frac{7}{8}$	
„ „ $4^1/_2$%		
„ „ $4^1/_2$% halbjährig	$92\frac{1}{4}$	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	$85\frac{7}{8}$	
„ 5% Anlehen von 1870	$96\frac{1}{8}$	
„ detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	$106\frac{7}{8}$	
„ Bank à fl. 500		844
„ Bank-Obligationen 4%		$98\frac{7}{8}$
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	28	Okt.	39	880	919	900	19	23	13	22	33	20	55	—	438	438	438	—	15	7	14	44	14	6
		Kern	—	484	484	472	12	21	36	20	34	19	15											
Babenhausen	24	"	—	96	96	90	6	20	—	19	45	19	12	—	4	4	4	—	15	—	14	24	14	—
Burgau	24	"	—	59	59	55	4	20	45	19	36	18	12	—	34	34	32	2	15	30	14	24	13	54
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	26	"	12	38	50	30	20	22	11	21	30	20	29	21	66	87	44	43	14	47	14	26	13	46
		Kern	6	87	93	64	29	21	11	20	15	19	21											
Füßen	29	"	44	37	81	49	32	22	—	21	54	20	30	12	11	23	17	6	17	—	17	—	16	45
Günzburg	25	"	19	172	191	170	21	20	—	19	48	19	39	—	23	23	23	—	16	—	15	54	15	30
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	27	"	28	257	285	263	22	20	47	19	58	18	21	12	28	40	34	6	16	25	15	25	13	43
Kempten	26	"	315	511	826	533	293	21	35	20	35	19	13	119	88	207	109	98	16	7	15	21	14	12
Krumbach	29	"	4	93	97	92	5	19	37	19	4	18	15	—	15	15	15	—	14	39	14	9	13	29
Lauingen	29	"	6	41	47	47	—	22	15	22	—	21	45	16	34	50	49	1	16	27	15	48	15	21
		Kern	61	638	699	599	100	21	45	21	15	20	18											
Lindau*)	29	"	7467	7685	15152	6845	8307	14	42	14	10	13	46	4	55	59	31	28	10	40	10	8	10	—
		Kern	347	442	789	588	201	14	24	13	22	12	44											
Memmingen	25	"	120	678	798	686	112	20	34	19	59	19	23	18	57	75	64	11	14	46	14	24	14	2
Mindelheim	29	"	—	259	259	216	43	19	18	18	41	17	26	—	12	12	12	—	14	3	13	43	12	—
Neuburg	26	"	—	313	313	313	—	22	1	21	26	20	14	—	64	64	64	—	15	6	14	47	14	8
Nördlingen	29	"	—	156	156	138	18	22	40	21	41	20	53	—	33	33	33	—	16	45	16	31	16	3
		Kern	46	580	626	594	32	21	58	21	4	20	9											
Oettingen	26	"	2	185	187	182	5	23	—	19	15	15	30	2	12	14	14	—	16	—	15	30	15	—
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	25	"	23	152	175	167	8	20	55	19	55	17	41	—	38	38	35	3	14	29	14	24	13	32
Thannhausen	27	"	2	48	50	48	2	19	—	18	30	17	30	1	12	13	12	1	15	—	14	33	14	12
Weiler		"																						
Weißenhorn	26	"	92	315	407	264	143	21	30	20	14	19	6	—	14	14	14	—	15	—	14	15	13	45
Wertingen	25	"	6	149	155	132	23	20	30	20	18	19	45	—	10	10	10	—	16	30	15	4	12	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	81	1363	1444	1437	7	13	51	11	27	9	58	—	335	335	333	2	8	41	8	14	7	40
Babenhausen		oben.	4	23	27	25	2	15	12	15	—	12	30	—	102	102	102	—	9	—	8	30	8	15
Burgau			78	318	396	274	122	14	30	12	45	10	30	4	326	330	313	17	8	48	8	15	7	54
Dinkelscherben																								
Donauwörth			32	233	265	205	60	11	29	10	21	9	38	2	229	231	228	3	8	9	7	52	7	33
Füßen			13	5	18	4	14	15	—	14	—	12	30	6	2	8	4	4	9	30	9	30	9	30
Günzburg			41	575	616	522	94	15	—	13	45	10	24	—	339	339	331	8	8	15	7	45	7	29
Illertissen																								
Kaufbeuren			96	141	237	181	56	13	18	12	8	10	5	—	134	134	132	2	8	35	7	50	6	28
Kempten			99	244	343	201	142	14	45	13	23	12	32	74	312	386	274	112	9	31	8	52	7	54
Krumbach			40	169	209	119	90	15	—	14	30	13	44	2	85	87	87	—	8	30	8	1	7	37
Lauingen			294	1259	1553	1401	152	15	9	12	24	10	3	4	228	232	224	8	8	39	8	3	7	24
Lindau*)			553	268	821	618	203	11	12	11	—	10	48	72	68	140	78	62	10	30	10	5	10	—
Memmingen			112	607	719	396	323	16	21	14	42	12	52	8	321	329	325	4	8	50	8	19	7	56
Mindelheim			57	107	164	99	65	13	56	11	30	10	33	—	149	149	143	6	7	49	7	27	7	14
Neuburg			41	320	361	326	35	12	48	10	41	9	—	—	65	65	65	—	8	37	8	—	7	38
Nördlingen			380	1326	1706	1276	430	13	53	12	57	11	59	—	286	286	241	45	9	3	8	33	7	49
Oettingen			139	359	498	371	127	14	48	12	54	11	—	—	237	237	222	15	9	6	8	10	7	15
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			1	110	111	95	16	12	43	12	15	11	47	—	235	235	232	3	7	33	7	24	7	11
Thannhausen			1	22	23	15	8	15	—	12	30	11	—	—	14	14	11	3	8	30	7	9	6	54
Weiler																								
Weißenhorn			235	353	588	409	179	15	35	14	8	12	12	—	359	359	342	17	9	18	8	27	7	40
Wertingen			8	381	389	366	23	15	45	12	42	9	—	—	39	39	37	2	8	24	8	—	7	56

* Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 101. Augsburg, den 9. November 1870.

Inhalt:

Die Ausgaben des Staatsärars für Kultuszwecke pro 1870. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterrammingen, kgl. Bezirksamts Mindelheim. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege. — Landstreicherei des Kaminkehrergesellen Johann Schneeberger von Oberviechtach. — Die Erledigung des Benefiziums zu U. L. Frau in Rain, kgl. Bezirksamts Aichach. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 22803. praes. 4/11 70.

An die kgl. Bezirksämter und an die unmittelbaren kathol. und prot. Kirchenverwaltungen von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausgaben des Staatsärars für Kultuszwecke pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit bekannt gegeben, daß die Ausgaben des Staatsärars an Kirchen, Pfarreien und Benefizien, insbesondere die Zuschüsse zur Kirchenregie pro 1870 bei den einschlägigen kgl. Rentämtern zahlbar angewiesen worden sind.

Die kgl. Bezirksämter werden beauftragt, die ihnen untergebenen Kirchenverwaltungen hievon geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 24. Oktober 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 23437. praes. $^{3}/_{11}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Unterrammingen, kgl. Bezirksamts Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Augustin Sailer von Unterrammingen auf die Pfarrei Benningen ist die katholische Pfarrei Unterrammingen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Mindelheim, zählt 647 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1137 fl. 38 kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 71 fl. 3 kr. 6 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1066 fl. 35 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 23405. praes. $^{4}/_{11}$ 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der vom k. k. Landespräsidium zu Salzburg an die k. k. Bezirkshauptmänner und den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg unterm 15. v. Mts. ergangenen Bekanntmachung ausgesetzten Betreffs zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 1. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

Da den öffentlichen Blättern zufolge in den von den deutschen Armeen besetzten französischen Landestheilen und auch in einigen Ländern Deutschlands noch immer die Rinderpest in größerer oder geringerer Ausdehnung herrscht, so finde ich mich zur Hintanhaltung der, wenn auch nicht wahrscheinlichen, doch immerhin möglichen Einschleppung der Seuche in das hiesige Landesgebiet bestimmt, die Einfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen, sowie der davon herrührenden Rohstoffe aus den verseuchten Ländern unbedingt zu verbieten.

Dagegen wird die Einfuhr von Nutz- und Schlachtvieh und von Rohprodukten aus seuchefreien Ländern, namentlich aus Bayern und aus Tyrol und Vorarlberg, insoferne derlei Transporte auf bayerischem Gebiete befördert werden, gestattet, und zwar die Einfuhr der ersteren gegen Beibringung von amtlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, sowie der constatirten Nachweisung, daß die in Tyrol oder Vorarlberg auf gereinigten Waggons verladenen gesunden Rinder direkt nach Salzburg befördert und auf keiner bayerischen Station aus- oder umgeladen werden dürfen; die Einfuhr der thierischen Rohprodukte aber gegen den Nachweis, daß dieselben aus nicht verseuchten Gegenden stammen, und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

Ich setze hievon den Herrn ꝛc. ꝛc. im Nachgange zu meinem Erlaß vom 19. September Z. 4842

zum Wissen und angemessener Verlautbarung in die Kenntniß.

Salzburg, den 15. Oktober 1870.

Der k. k. Landespräsident.

Auersperg m/p.

An die k. k. Bezirkshauptmänner und den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg.

Ad Num. 23362. praes. 4/11 70.

(Die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der kgl. Bezirksamtsassessor Michael Holl inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. v. Mts. vom 1. November l. Js. an von Sonthofen an das kgl. Bezirksamt Pfaffenhofen versetzt worden ist, so wurde der kgl. Bezirksamtsassessor Max Graf von Armansperg zu Sonthofen im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte an dem kgl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg als ordentlicher Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den kgl. Landgerichten Sonthofen und Immenstadt aufgestellt.

Augsburg, den 1. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 23204. praes. 4/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Landstreicherei des Kaminkehrergesellen Johann Schneeberger von Oberviechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Berichtes des kgl. Bezirksamts Neunburg v/W vom 14. v. Mts. an die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, werden die oben bezeichneten Behörden auf die in Nr. 63 des Central-Polizeiblattes unter Ziffer 5512 enthaltene Bekanntmachung vom 27. September ds. Js. zur genauesten Beachtung des darin vom genannten Bezirksamte gestellten Ansuchens hiemit noch besonders aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 2. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Nr. 35473/41694. praes. 5/11 70.

(Die Erledigung des Benefiziums zu U. L. Frau in Rain, kgl. Bezirksamts Aichach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Benefizium zu U. L. Frau in Rain ist in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Dekanate Rain und im kgl. Bezirksamte Aichach.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen:

1) Aus dem Ertrage der Realitäten 11 fl. 6 kr.
2) Aus dem Ertrage der Rechte 434 fl.

3) Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:

Bezüge von gestifteten Gottesdiensten 30 fl. 36 kr., in Summa 475 fl. 42 kr.

Die Lasten bestehen:

1) Wegen der Staatszwecke 15 fl. 30⅜ kr.
2) Wegen des Diöcesanverbandes 12 fl. 25 kr.
3) Abgaben an die Gemeinde 2 fl. 36 kr., in Summa 30 fl. 31⅜ kr.,

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 445 fl. 10⅝ kr. ergibt.

Der Benefiziat hat wöchentlich 3 heil. Messen für den Stifter zu appliciren, an jedem Dienstage die Früh- und an Sonn- und Feiertagen die Siebenuhr-Messe zu lesen, an allen hohen Festen des Jahres zu levitiren, und im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 2. November 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Vitzthum.

Kreis-Notizen.

praes. ⁴/₁₁ 70.

Med. Dr. Adolph Gerber, bisher praktischer Arzt in Welden, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, hat unterm 28. Oktober l. Js. seinen Wohnsitz nach Haunstetten, kgl. Bezirksamts Augsburg, verlegt.

---

praes. ⁴/₁₁ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober l. Js. dem Priester Augustin Saller, Pfarrer in Unterrammingen, kgl. Bezirksamts Mindelheim, die katholische Pfarrei Benningen, kgl. Bezirksamts Memmingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. ⁴/₁₁ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Leeder, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg statt des zurückgetretenen Pfarrers Math. Osterrieder von Altenstadt dem Priester Wilhelm Huber, Pfarrer in Rieden, kgl. Bezirksamts Füßen, verliehen werde.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 8. November 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85¾	
" " 4% halbjährig	85⅜	
" " 4½%	91⅛	
" " 4½% halbjährig	92	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85¾	
" 5% Anlehen von 1870	97	96⅜
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	107¼	
" Bank à fl. 500		849
" Bank-Obligationen 4%		98⅜
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 102. Augsburg, den 12. November 1870.

Inhalt:

Die XL. Verloosung der 4proc. Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. (Mit einem Nummernverzeichnisse.) — Der Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche eine mangelhafte Schulbildung genossen haben. — Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums in Thalkirchdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft. — Die Empfehlung thierärztlicher Instrumente. — Entfernung des Bauerssohnes Johann Hagger von Wiesbach, Gemeinde Ainring. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Wassertrüdingen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 8/11 70.

Bekanntmachung,

die XL. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

(Mit einem Nummernverzeichnisse.)

Gemäß Ausschreibung vom 11. ds. Mts. (Regierungsblatt pag. 2127) ist heute die vierzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Kapitalsbetrage zu

200,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 20 Hauptserien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, welche die in dem beiliegenden Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkatasternummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Kapitalsheimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Kapitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis

zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1871 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. ds. Mts. vom 1. Februar 1871 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungsschuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der königl. Grundrenten-Ablösungskasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Couponsanweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2) jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Kapital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgiltig zu quittiren;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1871 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 31. Oktober 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 22275. praes. 9/11 70.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Schulinspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Den Unterricht in den deutschen Schulen, hier diejenigen Soldaten, welche eine mangelhafte Schulbildung genossen haben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der vom königl. Kriegsministerium dem königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilten Zusammenstellung des Ergebnisses der mit den Rekruten der Altersklasse 1848 (Jahrgang 1869) vorgenommenen Prüfungen besitzen bei einer Gesammtzahl von 14,140 geprüften Conscribirten 1235 oder 8,7% eine mangelhafte Schulbildung und vertheilt sich dieses Resultat auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weise:

Regierungsbezirk.	Zahl der geprüften Conscribirten.	Darunter mit mangelhafter Schulbildung	
		Zahl.	nach Procenten.
Oberbayern . . .	2026	90	4,4
Niederbayern . .	1578	150	9,5
Pfalz	2761	428	15,5
Oberpfalz u. Regensb.	1649	258	15,6
Oberfranken . .	1412	84	5,9
Mittelfranken . .	1456	57	3,9
Unterfrnk. u. Aschaffb.	1643	109	6,6
Schwaben u. Neuburg	1615	59	3,5
Summa	14140	1235	8,7

Diese Zusammenstellung läßt gegenüber dem Resultate des Vorjahrs verhältnißmäßig auch für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, obwohl derselbe gegenüber den anderen Kreisen immer noch in erfreulicher Weise das geringste Procentmaß ausweist, eine wenn auch geringe Zunahme der mit mangelhafter Schulbildung versehenen Conscribirten entnehmen.

Da nach Angabe der betreffenden Conscribirten der Grund ihrer ungenügenden Schulbildung zumeist in Vernachlässigung des Schulbesuches liegt, so werden die obengenannten Schulbehörden wiederholt beauftragt, ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die in dem Regierungsausschreiben vom 21. Februar ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 289) erwähnten Vorschriften über die Behandlung der Schulversäumnisse mit aller Strenge durchgeführt und diejenigen Schüler, welche die Schlußprüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, namentlich, wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, nach Maßgabe der Ziff. 1 der höchsten Ministerialentschließung vom 9. Juli 1856 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1856 S. 801) und des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1865 S. 91) zu weiterm Besuche der Werktags- beziehungsweise der Sonn- und Feiertagsschule angehalten werden.

Die kgl. Lokal-Schulinspektionen und die Schullehrer sind von vorstehendem Ausschreiben in Kenntniß zu setzen und zur pflichtgemäßen Mitwirkung bei Beseitigung des gerügten Mißstands aufzufordern.

Augsburg, den 5. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 24027. praes. 10/11 70.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums in Thalkirchdorf, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Curat- und Schulbenefizium Thalkirchdorf wird, da sich bisher kein Bewerber gemeldet hat, neuerdings zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im kgl. Bezirksamte Sonthofen und in der Pfarrei Thalkirchdorf.

Die dortige Schule, an welcher neben dem Schulbenefiziaten auch ein Schulgehilfe aufgestellt ist, zählt durchschnittlich 80 Werktags- und 25 Sonn- und Feiertagsschüler.

Der Curat- und Schulbenefiziat hat folgende Dienstesobliegenheiten:

Er hat

1) die II. und III. Klasse der Werktagsschule in allen Lehrgegenständen zu unterrichten,
2) die Sonn- und Feiertagsschule für die Mädchen zu halten,
3) der Schuljugend sowohl in der Kirche als in der Schule das ganze Jahr hindurch den Religionsunterricht zu ertheilen,
4) an jedem Sonn- und Feiertage die Frühmesse — jedoch ohne Applikation — zu lesen,
5) jährlich am Tage der feierlichen Schuleröffnung die heil. Messe für die Stifter des Benefiziums zu appliciren,
6) monatlich einmal zu predigen und
7) im Nothfalle auch in der Seelsorge Aushilfe zu leisten und sich auf Ansuchen des Pfarrers, soweit es ohne Nachtheil für die Schule geschehen kann, zu kirchlichen Funktionen gebrauchen zu lassen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums beziffern 363 fl. 26 kr. 4 hl., die Lasten 3 fl. 4 kr., folglich beläuft sich der Reinertrag mit Einschluß des Anschlages für die Wohnung auf 360 fl. 22 kr. 4 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, welche mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere mit dem durch die höchste Ministerialentschließung vom 22. Februar 1867, „den Vollzug des §. 48 des Normativs über die Bildung der Schullehrer betr." (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1867 S. 49 ff.) vorgeschriebenen Prüfungszeugnisse zu versehen sind, binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 23717. praes. 9/11 70.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der Direktion der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft an die Stelle des bisherigen Hauptagenten Friedrich Theodor Pfeiffer in München der Kaufmann Anton Benker in Nürnberg zum Hauptagenten gedachter Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtigt worden ist, hat diese Hauptagenturbestellung die Bestätigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchster Entschließung vom 1. l. Mts. in widerruflicher Weise erhalten.

Augsburg, den 7. November 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 23723. praes. 8/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Empfehlung thierärztlicher Instrumente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gegen das Aufblähen der Wiederkäuer mit Vortheil anzuwendende elastische Schlundröhre wird in guter Beschaffenheit mit Kautschuküberzug von J. J. Spiegel in Nürnberg hergestellt und kostet die große Röhre für Rindvieh 6 fl., die kleine für Kälber und Schafe 3 fl. — Auch Katheder für Pferde zu 3 fl. und Milchröhrchen aus Bein zu 18 kr. das Stück zum thierärztlichen Gebrauch sind von demselben zu beziehen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, Landwirthe und Gemeinden, bei welchen etwa ein Bedürfniß zur Anschaffung der Schlundröhre ꝛc. ꝛc. bestehen sollte, auf die obengenannten Fabrikate aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 7. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 23673. praes. 8/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Bauerssohnes Johann Hagger von Wiesbach, Gemeinde Ainring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Anzeige des kgl. Bezirksamts Laufen an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, entfernte sich der irrsinnige, unter Curatel stehende ledige Bauerssohn Johann Hagger von Wiesbach, Gemeinde Ainring, am 25. September ds. Js. heimlich aus dem elterlichen Hause und konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Derselbe ist 40 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blaugraue Augen, blonde Haare und Bart und eine blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entfernung trug er eine leinene schwarze lange Hose, einen alten schwarzen Tuchspenser, alten Hut, Schuhe und Strümpfe und einen alten Mantel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach dem Johann Hagger anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

Augsburg, den 6. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. E. 5580 / K. 6550. praes. 9/11 70.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Wassertrüdingen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Wassertrüdingen wird mit dem damit verbundenen Dekanate zur Bewerbung bis zum letzten Dezember l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staatskassen baar

101 fl. 15 kr., 2 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. 2 Sechztl. Korn à 12 fl. 42 kr. per Schffl. = 37 fl. 50¼ kr., 2 Schffl. 4 Metz. 2 Vrtl. 1½ Sechztl. Dinkel à 5 fl. 54 kr. per Schffl. = 16 fl. 35¾ kr. (Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.) 3 Klftr. hartes Holz Ansb. Mß. à 10 fl. 9 kr. = 30 fl. 27 kr., 9 Klftr. weiches Holz à 7 fl. 19 kr. = 65 fl. 51 kr., 60 Stück weiche Wellen = 1 fl. 42 kr.; 2) aus Stiftungskassen baar 29 fl. 11¼ kr.; 3) aus Gemeindekassen baar 14 fl. 2½ kr., 100 Stück weich und hart gemischte Wellen = 4 fl. 30 kr.; 4) von anderen Pfarreien baar 18 fl. 7½ kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien 258 fl. 57½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung in dem zwar alten und gebrechlichen doch geräumigen und bequemen Pfarrhause 50 fl., aus 15 Dezm. Gärten 2 fl., aus 4 Tgw. 48 Dezm. Aeckern 56 fl. 12 kr., aus 17 Tgw. 96 Dezm. Wiesen 343 fl. 30 kr.

IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 111 fl. 1 kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben 3 fl. 36 kr. Summa 1144 fl. 49 kr.

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Bisheriger Dekanatsfunktionsgehalt 150 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein Onuskapital zu 21 fl. 45 kr. in vier Absitzfristen heimzuzahlen.

Ansbach, den 5. November 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer, v. n.

Ad Num. E. 5613. / K. 6611. praes. 11/11 70.

(Die Erledigung der Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Pflaumfeld wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 3 fl. 30 kr.

II. An Zinsen aus Aktivkapitalien 507 fl.

III. Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet 30 fl., aus 80 Dezm. Gärten 6 fl. 30 kr., aus 8 Tgw. 37 Dezm. Aecker 32 fl. 33 kr., aus 2 Tgw. 85 Dezm. Wiesen 18 fl. 15 kr., aus 5 Tgw. 55 Dezm. Waldungen 8 fl. 21 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht 1 fl.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 22 fl. 14¼ kr. Summa 629 fl. 23¼ kr. Die Lasten hievon ab mit 4 fl. 38½ kr. Reinertrag 624 fl. 44¾ kr.

Ansbach, den 8. November 1870

Kgl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer, v. n.

Kreis-Notizen.

praes. 7/11 70.

Med. Dr. Michael Halbreiter, bisher Militärarzt in kais. russischen Diensten, hat sich am 17. Oktober l. Js. in Asch, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, als praktischer Arzt niedergelassen.

---

praes. 7/11 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober l. Js. dem Priester Joseph Rabini, Pfarrer in Laub, kgl. Bezirksamts

Nördlingen, die katholische Pfarrei Attenhausen, kgl. Bezirksamts Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 11/11 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. November ds. Js dem Priester Ludwig Andra, Frühmeßbenefiziat in Obergünzburg, kgl. Bezirksamts Oberdorf, die katholische Pfarrei Welden, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 11/11 70.

Die von dem durchlauchtig-hochgebornen Herrn Fürsten Leopold Fugger-Babenhausen dem Priester Johann Baptist Heigl, Kaplaneibenefiziumsvikar in Kirchhaslach, kgl. Bezirksamts Illertissen, ausgestellte Präsentation auf das Kaplaneibenefizium zu Kirchhaslach hat die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung erhalten.

---

praes. 9/11 70.

Vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 28. v. Mts. haben Seine Majestät der König der von dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronate auf die erledigte prot. Pfarrstelle zu Forheim, Dekanats Nördlingen, für den Pfarramtscandidaten Gustav Adolph Maier aus Passau ausgestellten Präsentation, dann der von demselben Kirchenpatronate auf die erledigte prot. Pfarrstelle Balgheim, Dekanats Nördlingen, für den Pfarramtscandidaten Emil Friedrich Ranke aus Bayreuth ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. November 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	85¾	
„ „ 4% halbjährig	85⅝	
„ „ 4½%	91⅛	
„ „ 4½% halbjährig	92⅛	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen	85⅝	
„ 5% Anlehen von 1870	97¼	96⅞
„ detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	107¼	
„ Bank à fl. 500.		849
„ Bank-Obligationen 4%		98¼
„ Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	4	Nov.	19	642	661	658	3	23	26	22	57	21	44	—	305	305	305	—	15	28	15	10	14	49
		Kern	12	315	327	322	5	21	57	20	52	19	33											
Babenhausen	31	Okt.	6	90	96	84	12	19	30	19	—	18	48	—	5	5	5	—	14	48	14	30	14	—
Burgau	31	„	4	69	73	70	3	20	48	19	39	18	15	2	17	19	18	1	15	45	14	36	14	12
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	2	Nov.	14	31	45	35	10	21	55	20	44	18	38	43	21	64	63	1	14	58	14	37	14	4
		Kern	26	36	62	57	5	20	57	19	57	18	23											
Füßen	5	„	32	50	82	45	37	22	—	21	11	20	39	6	18	24	13	11	17	30	17	30	16	45
Günzburg	31	Okt.	21	93	114	106	8	20	15	19	54	19	42	—	14	14	10	4	16	30	16	9	15	45
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	3	Nov.	22	381	403	339	64	20	46	19	58	17	52	6	40	46	46	—	16	22	15	58	13	55
Kempten	2	„	293	401	694	410	284	21	38	20	36	19	30	98	66	164	102	62	16	9	15	35	14	44
Krumbach	5	„	5	90	95	92	3	19	55	19	27	18	44	—	12	12	12	—	14	45	14	30	13	57
Lauingen	5	„	—	31	31	31	—	23	21	22	33	21	42	1	41	42	41	1	16	18	16	—	14	51
		Kern	100	501	601	601	—	22	15	21	30	20	9											
Lindau*)	5	„	8307	4320	12627	6197	6430	14	28	14	13	14	—	28	—	28	28	—	10	40	10	22	10	—
		Kern	201	635	836	707	129	14	27	13	29	11	40											
Memmingen	31	Okt.	112	398	510	467	43	20	48	20	6	19	30	11	47	58	43	15	14	53	14	22	13	26
Mindelheim	5	Nov.	43	168	211	199	12	19	32	18	50	17	25	—	24	24	24	—	14	54	14	30	13	15
Neuburg	2	„	—	151	151	151	—	22	12	21	27	19	59	—	41	41	41	—	15	47	15	28	15	6
Nördlingen	5	„	18	148	166	166	—	22	55	21	57	21	3	—	59	59	49	10	17	20	17	9	16	35
		Kern	32	543	575	556	19	22	20	21	31	20	27											
Oettingen	2	„	5	136	141	131	10	23	6	19	48	16	30	—	13	13	13	—	16	15	15	57	15	30
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	31	Okt.	8	130	138	137	1	21	3	20	15	19	10	3	9	12	10	2	14	9	14	6	13	30
Thannhausen	3	Nov.	2	37	39	39	—	19	12	18	21	18	—	1	9	10	10	—	15	—	14	49	14	36
Weiler		„																						
Weißenhorn	2	„	123	267	390	355	35	21	2	20	30	18	47	—	13	13	11	2	15	9	14	21	13	54
Wertingen	31	Okt.	23	45	68	63	5	21	12	20	—	18	30	—	4	4	4	—	15	6	14	—	13	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	7	1059	1066	1040	26	13	46	11	21	10	1	2	267	269	265	4	8	52	8	35	8	11
Babenhausen		oben.	2	12	14	8	6	15	—	13	—	12	30	—	89	89	87	2	9	—	8	30	8	—
Burgau			123	109	232	215	17	14	39	12	54	10	36	17	97	114	114	—	8	45	8	12	7	51
Dinkelscherben																								
Donauwörth			55	128	183	172	11	12	3	10	28	9	44	3	215	218	208	10	7	53	7	43	7	32
Füßen			14	7	21	—	21	—	—	—	—	—	—	4	2	6	2	4	9	—	9	—	9	—
Günzburg			94	247	341	322	19	15	—	13	54	11	30	8	130	138	136	2	8	24	8	15	7	45
Illertissen																								
Kaufbeuren			56	115	171	111	60	13	28	11	57	10	45	2	152	154	152	2	8	27	7	46	5	44
Kempten			142	124	266	91	175	15	—	13	36	12	16	112	166	278	142	136	9	16	8	14	8	4
Krumbach			90	107	197	142	55	14	55	14	13	13	29	—	98	98	96	2	8	27	8	—	7	36
Lauingen			152	1121	1273	1223	50	15	18	12	48	10	42	8	163	171	167	4	8	15	7	48	7	24
Lindau*)			203	100	303	197	106	—	—	11	—	—	—	62	74	136	74	62	10	—	9	55	9	18
Memmingen			323	146	469	126	343	15	28	14	37	12	23	4	187	191	147	44	8	41	8	15	7	54
Mindelheim			65	105	170	101	69	13	3	11	17	10	25	6	91	97	97	—	8	10	7	59	7	24
Neuburg			—	41	41	41	—	12	47	10	17	9	2	—	59	59	57	2	9	11	8	17	7	49
Nördlingen			430	1241	1671	1539	132	13	45	12	51	12	3	45	225	270	226	44	8	34	8	4	7	30
Oettingen			127	210	337	281	56	15	—	13	15	11	30	15	130	145	126	19	8	59	8	12	7	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			16	85	101	66	35	12	26	11	58	11	24	3	119	122	114	8	8	4	7	42	7	15
Thannhausen			8	9	17	14	3	14		11	48	11	6	3	4	7	7		8	—	7	42	7	30
Weiler																								
Weißenhorn			134	243	377	304	73	15	56	14	33	13	27	9	182	191	159	32	9	15	8	29	7	48
Wertingen			23	132	155	155	—	15	12	11	12	9	6	3	9	12	12	—	8	—	7	37	7	12

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der vierzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der **Nummernfolge** geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:							
52	27823	59663	66458	75279	78036	78936	94652
152	27923	59763	66558	75379	78056	78956	94752
252	49036	59863	66658	75479	78136	88092	94852
352	49136	59963	66758	75579	78156	88192	94952
452	49236	63093	66858	75679	78236	88292	100009
552	49336	63193	66958	75779	78256	88392	100109
652	49436	63293	72075	75879	78336	88492	100209
752	49536	63393	72175	75979	78356	88592	100309
852	49636	63493	72275	76068	78436	88692	100409
952	49736	63593	72375	76168	78456	88792	100509
27023	49836	63693	72475	76268	78536	88892	100609
27123	49936	63793	72575	76368	78556	88992	100709
27223	59063	63893	72675	76468	78636	94052	100809
27323	59163	63993	72775	76568	78656	94152	100909
27423	59263	66058	72875	76668	78736	94252	105010
27523	59363	66158	72975	76768	78756	94352	105110
27623	59463	66258	75079	76868	78836	94452	105210
27723	59563	66358	75179	76968	78856	94552	105310

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:							
105410	107111	107811	110574	112259	112959	113614	114301*
105510	107211	107911	110674	112359	113014	113714	114401*
105610	107311	110074	110774	112459	113114	113814	114501*
105710	107411	110174	110874	112559	113214	113914	114601*
105810	107511	110274	110974	112659	113314	114001*	114701*
105910	107611	110374	112059	112759	113414	114101*	114801*
107011	107711	110474	112159	112859	113514	114201*	114901*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1871 an außer Verzinsung.

München, den 31. Oktober 1870.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 103. Augsburg, den 16. November 1870.

Inhalt:

Die Besetzung der kathol. Pfarrei Knottenried, kgl. Bezirksamts Sonthofen. — Die Ausweisung der Bayern aus Frankreich. — Der vermißte Buchhandlungslehrling Georg Eisenmann von Augsburg. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Obergünzburg. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage. — (Mit einem Verzeichniß der bei der 12. Verloosung gezogenen Nummern der Pfandbriefe der bayer. Hypotheken- und Wechselbank.)

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24107. praes. 12/11 70.

(Die Besetzung der kathol Pfarrei Knottenried, kgl. Bezirksamts Sonthofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Knottenried, welche längere Zeit mit der Pfarrei Diepolz vereinigt war, wurde von letzterer wieder getrennt und für sich als eine selbstständige Pfarrei anerkannt, welche nunmehr zu besetzen ist.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Sonthofen, zählt 98 Seelen und 2 Filialen. Schule ist keine vorhanden, und besuchen die Kinder in Knottenried die Schule zu Diepolz.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 760 fl. 27 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 28 fl. 14 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 732 fl. 13 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei bemerkt wird, daß ein jeweiliger Pfarrer von Knottenried keinen Anspruch auf die zur Zeit aus Staatsfonds fließende Personalzulage hat.

Augsburg, den 11. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 24256. praes. 14/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausweisung der Bayern aus Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Gewinnung der erforderlichen und soweit möglich definitiven Anhaltspunkte für die künftigen Friedensverhandlungen mit Frankreich erscheint es wünschenswerth, in einer annähernd gleichmäßigen Weise die Ansprüche kennen zu lernen, welche die aus dem französischen Gebiete ausgewiesenen bayer. Staatsangehörigen wegen des von ihnen in Folge dieser Ausweisung erlittenen Schadens erheben wollen, sowie zugleich diejenigen Entschädigungsforderungen zu erfahren, welche etwa durch anderweitige Gewaltakte der französischen Regierung oder einzelner französischer Unterthanen noch in Frankreich bayerischen Staatsangehörigen veranlaßt worden sind.

In Folge höchster Entschließung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 10. l. Mts. wird daher Nachstehendes verfügt:

1) Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben in geeigneter Weise insbesondere auch durch Bekanntmachung in den Amtsblättern diejenigen Personen oder Familien, welche einen Ersatzanspruch anzumelden gedenken, aufzufordern, diesen Anspruch bei der Distriktsbehörde ihrer Heimath bis längstens zum 10. Dezember l. Js. mündlich oder schriftlich zur Anzeige zu bringen. Später sich Anmeldende würden die Nachtheile selbst zu tragen haben, die sich aus solcher Verspätung durch ihre eigene Schuld ergeben könnten. Bei denjenigen aber, welche bereits, sei es bei den Unterbehörden, den Kreisregierungen oder den Staatsministerien Entschädigungsforderungen angemeldet haben, bedarf es einer nochmaligen Anmeldung nicht, soferne die Reklamanten die nöthigen und erschöpfenden Angaben schon früher gemacht haben.

2) Die Distrikts-Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß die Anmeldungen im Allgemeinen dem Inhalte des beifolgenden Schema's entsprechen; dieselben haben jedoch, um irrigen und mitunter illusorischen Hoffnungen vorzubeugen, die sich Meldenden darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Zeit durchaus nicht ermessen lasse, in wie weit und in welchem Umfange die gewünschte Entschädigung wirklich erzielt und geleistet werden könne.

3) Die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden haben insbesondere bei jeder Anmeldung die Staatsangehörigkeit, die persönlichen Verhältnisse, sowie auch die Erfüllung der Militärpflicht des Reklamanten und die allgemeine Glaubwürdigkeit und Verlässigkeit der vorgebrachten Reklamationen amtlich zu constatiren und sodann bis längstens zum 20. Dezember l. Js. die sämmtlichen Schriftstücke der unterfertigten kgl. Stelle vorzulegen.

Indem die obengenannten Behörden von vorstehenden höchsten Anordnungen zur schleunigsten Einleitung in Kenntniß gesetzt werden, gibt sich die unterfertigte kgl. Stelle der sichern Erwartung hin, daß die vorgelegten Gesuche sowie die Vervollständigung schon früher vorgelegter Entschädigungsgesuche und die amtlichen Constatirungen den vorstehenden Direktiven entsprechend erfolgen und besonders auch der vorgesetzte längste Vorlagetermin unbedingt eingehalten werde.

Augsburg, den 13. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Schema.

1) Name, Stand, ob verheirathet, Zahl der Kinder, ob mit Zustimmung der Heimathsbehörde verheirathet?
2) Wo in Bayern verheirathet?
3) Erfüllung der Militärpflicht?
4) Letzter Aufenthaltsort in Frankreich? Angabe der Wohnung nebst Miethpreis?
5) Welches Geschäft in Frankreich, wie viel jährlich Steuer? Welche sonstige Berufsausübung?
6) Wie hoch belief sich das jährliche Einkommen? Angabe des Geschäftsumsatzes.
7) Gewerbseinrichtungen, Geschäftseinrichtungen, Waarenlager mit Werthangabe?
8) Nicht eingebrachte oder für uneinbringlich gehaltene Zahlungen?
9) Immobiliarbesitz, dessen Werth?
10) Möbel, Hauseinrichtung, Kleider und Wäsche, welche ohne seitherige Wiedererstattung zurückgelassen werden mußten, deren Werth?
11) Angabe sonstigen, in Vorstehendem nicht enthaltenen etwa erlittenen Schadens?
12) Durch welche Mittel können die obigen Angaben nachgewiesen werden? Bezeichnung von Personen in Paris u. s. w., welche des Reklamanten Verhältnisse kennen.

Ad Num. 24097. praes. 13/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Buchhandlungslehrling Georg Eisenmann von Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 9. ds. Mts. wird der Buchhandlungslehrling Georg Eisenmann von hier seit dem 25. Oktober ds. Js. vermißt und sind die bisher gepflogenen Recherchen nach demselben erfolglos geblieben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher hiemit den Auftrag, sofort nach dem Vermißten in ihren Amtsbezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Georg Eisenmann ist 15 Jahre alt, kleiner Statur, hat blaue Augen, braune Haare, ein blasses Gesicht und trug zuletzt eine dunkle Jacke und eine braune unten angestückelte Hose.

Augsburg, den 11. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 24052. praes. 13/11 70.

(Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Obergünzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Frühmeßbenefiziaten Ludwig Andra in Obergünzburg auf die Pfarrei Welden ist das Frühmeßbenefizium zu Obergünzburg in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Oberdorf erledigt worden.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 370 fl. 23 kr. 4 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. 6 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 362 fl. 17 kr. 4 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei bemerkt wird, daß ein jeweiliger Frühmeßbenefiziat die Verpflichtung hat, neben Erfüllung seiner Meßobligationen dem Pfarrer von Obergünzburg in der Seelsorge insbesondere im Beichtstuhle Aushilfe zu leisten.

Augsburg, den 9. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 11/11 70.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. ds. Nr. 9200 wurde nach dem Vorschlage des Stadtmagistrats und des katholischen Stadtpfarramts in Kaufbeuren genehmigt, daß die Stelle des II. Kuile'schen Stiftungspriesters und die Verwesung der II. Klasse der isolirten Lateinschule zu Kaufbeuren dem Lehramtsverweser der I. Klasse Stiftungspriester Joh. Nep. Magon übertragen und als III. Kuile'scher Stiftungspriester und Verweser der I. Klasse der Lateinschule der bisherige Stadtkaplan zu Kaufbeuren, Priester Franz Anton Müller, aufgestellt werde.

praes. 14/11 70.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. ds. Mts. Nr. 9378 haben Seine Majestät der König dem Schullehrer Johann Baptist Geiger in Aufkirch, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu ertheilen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. November 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85[illegible]	
" " 4% halbjährig	85[illegible]	
" " 4½%	91[illegible]	
" " 4½% halbjährig	92	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85[illegible]	
" 5% Anlehen von 1870	96[illegible]	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	107	
" Bank à fl. 500	855	
" Bank-Obligationen 4%		98[illegible]
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Bayerische Hypotheken- & Wechselbank.

Bei der am 2. November d. J. vorgenommenen zwölften Verloosung der I., II., III., IV., V. und VI. Serie (Jahrgänge 1864, 1865, 1866, 1867, 1868 und 1869) unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

25	125	225	325	425	525	625	725	825	925
3086	3186	3286	3386	3486	3586	3686	3786	3886	3986
4068	4168	4268	4368	4468	4568	4668	4768	4868	4968
5045	5145	5245	5345	5445	5545	5645	5745	5845	5945
7037	7137	7237	7337	7437	7537	7637	7737	7837	7937

8074	8174	8274	8374	8474	8574	8674	8774	8874	8974
12055	12155	12255	12355	12455	12555	12655	12755	12855	12955
13065	13165	13265	13365	13465	13565	13665	13765	13865	13965
15068	15168	15268	15368	15468	15568	15668	15768	15868	15968
17099	17199	17299	17399	17499	17599	17699	17799	17899	17999

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num.:

63	163	263	363	463	563	663	763	863	963
1072	1172	1272	1372	1472	1572	1672	1772	1872	1972
2072	2172	2272	2372	2472	2572	2672	2772	2872	2972
3070	3170	3270	3370	3470	3570	3670	3770	3870	3970
4066	4166	4266	4366	4466	4566	4666	4766	4866	4966
5064	5164	5264	5364	5464	5564	5664	5764	5864	5964
6087	6187	6287	6387	6487	6587	6687	6787	6887	6987
7060	7160	7260	7360	7460	7560	7660	7760	7860	7960
8086	8186	8286	8386	8486	8586	8686	8786	8886	8986
9015	9115	9215	9315	9415	9515	9615	9715	9815	9915
10011	10111	10211	10311	10411	10511	10611	10711	10811	10911
11085	11185	11285	11385	11485	11585	11685	11785	11885	11985
12045	12145	12245	12345	12445	12545	12645	12745	12845	12945
14060	14160	14260	14360	14460	14560	14660	14760	14860	14960
16080	16180	16280	16380	16480	16580	16680	16780	16880	16980
18070	18170	18270	18370	18470	18570	18670	18770	18870	18970

19089	19189	19289	19389	19489	19589	19689	19789	19889	19989
20038	20138	20238	20338	20438	20538	20638	20738	20838	20938
22094	22194	22294	22394	22494	22594	22694	22794	22894	22994
23023	23123	23223	23323	23423	23523	23623	23723	23823	23923
24013	24113	24213	24313	24413	24513	24613	24713	24813	24913
26010	26110	26210	26310	26410	26510	26610	26710	26810	26910
27030	27130	27230	27330	27430	27530	27630	27730	27830	27930
31077	31177	31277	31377	31477	31577	31677	31777	31877	31977
32078	32178	32278	32378	32478	32578	32678	32778	32878	32978
33031	33131	33231	33331	33431	33531	33631	33731	33831	33931
35028	35128	35228	35328	35428	35528	35628	35728	35828	35928
40008	40108	40208	40308	40408	40508	40608	40708	40808	40908
41079	41179	41279	41379	41479	41579	41679	41779	41879	41979
42089	42189	42289	42389	42489	42589	42689	42789	42889	42989
43081	43181	43281	43381	43481	43581	43681	43781	43881	43981
44068	44168	44268	44368	44468	44568	44668	44768	44868	44968

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num.:

1094	1194	1294	1394	1494	1594	1694	1794	1894	1994
3009	3109	3209	3309	3409	3509	3609	3709	3809	3909
4035	4135	4235	4335	4435	4535	4635	4735	4835	4935
5029	5129	5229	5329	5429	5529	5629	5729	5829	5929
6014	6114	6214	6314	6414	6514	6614	6714	6814	6914
7081	7181	7281	7381	7481	7581	7681	7781	7881	7981
9001	9101	9201	9301	9401	9501	9601	9701	9801	9901
10008	10108	10208	10308	10408	10508	10608	10708	10808	10908
11042	11142	11242	11342	11442	11542	11642	11742	11842	11942
12052	12152	12252	12352	12452	12552	12652	12752	12852	12952
13005	13105	13205	13305	13405	13505	13605	13705	13805	13905
16060	16160	16260	16360	16460	16560	16660	16760	16860	16960
17078	17178	17278	17378	17478	17578	17678	17778	17878	17978
18035	18135	18235	18335	18435	18535	18635	18735	18835	18935
21036	21136	21236	21336	21436	21536	21636	21736	21836	21936
24041	24141	24241	24341	24441	24541	24641	24741	24841	24941
26055	26155	26255	26355	26455	26555	26655	26755	26855	26955
27003	27103	27203	27303	27403	27503	27603	27703	27803	27903

30049	30149	30249	30349	30449	30549	30649	30749	30849	30949
31099	31199	31299	31399	31499	31599	31699	31799	31899	31999
32013	32113	32213	32313	32413	32513	32613	32713	32813	32913
33099	33199	33299	33399	33499	33599	33699	33799	33899	33999
34018	34118	34218	34318	34418	34518	34618	34718	34818	34918
35089	35189	35289	35389	35489	35589	35689	35789	35889	35989
41032	41132	41232	41332	41432	41532	41632	41732	41832	41932
42039	42139	42239	42339	42439	42539	42639	42739	42839	42939
43020	43120	43220	43320	43420	43520	43620	43720	43820	43920
45001	45101	45201	45301	45401	45501	45601	45701	45801	45901
46007	46107	46207	46307	46407	46507	46607	46707	46807	46907
48014	48114	48214	48314	48414	48514	48614	48714	48814	48914
49081	49181	49281	49381	49481	49581	49681	49781	49881	49981
50059	50159	50259	50359	50459	50559	50659	50759	50859	50959
51078	51178	51278	51378	51478	51578	51678	51778	51878	51978
53061	53161	53261	53361	53461	53561	53661	53761	53861	53961
56082	56182	56282	56382	56482	56582	56682	56782	56882	56982

Lit. D zu fl. 50. per Stück die Num.:

1036	1136	1236	1336	1436	1536	1636	1736	1836	1936
2097	2197	2297	2397	2497	2597	2697	2797	2897	2997
3095	3195	3295	3395	3495	3595	3695	3795	3895	3995
7068	7168	7268	7368	7468	7568	7668	7768	7868	7968
8007	8107	8207	8307	8407	8507	8607	8707	8807	8907

9067	9167	9267	9367	9467	9567	9667	9767	9867	9967
10077	10177	10277	10377	10477	10577	10677	10777	10877	10977
12015	12115	12215	12315	12415	12515	12615	12715	12815	12915
13077	13177	13277	13377	13477	13577	13677	13777	13877	13977
19062	19162	19262	19362	19462	19562	19662	19762	19862	19962

Die Erhebung des Nennwerthes der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen Coupons nebst Talons und kann diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, muß aber bis längstens 1. Januar 1871 vor sich gehen, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des Statuts ein zweiprozentiger Depositalzins zugestanden, insoferne sie bei unserer Hauptbank und ihren Filialen stattfinden.

Die Zahlung der verloosten Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsburg**, **Kempten** und **Lindau**, ferner bei der k. Hauptbank in **Nürnberg** und den k. Filialbanken in **Würzburg**, **Bamberg**, **Regensburg** und **Passau**, endlich bei den Bankhäusern **M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M.** und **Doertenbach & Comp.** in **Stuttgart**.

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Abquittirung des in unseren Büchern eingetragenen Eigenthümers, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und andern kuratelmäßigen Korporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Kuratel-Behörde, bei Heiraths-Kautionen die Genehmigung der vorgesetzten Militärbehörde erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verloosten **um den Tagescours** besorgen.

Gedruckte Verloosungslisten sind im Banklokal und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen eilf Verloosungen:

Lit. A à fl. 1000. per Stück die Num.: 1043 1943 2973 3214 3220 3339 5186 5853 5953 6085 6250 6350 7351 9504 10402 10535 10735 11281 11624 11724 11824 11998 12233 12531 12831 13281 13393 13481 13631 13681 14203 14903 18271 19028 19528 19928.

Lit. B à fl. 500. per Stück die Num.: 19 98 119 919 1134 1534 2543 2932 4249 4323 4476 4628 5008 5021 5651 6029 6340 6440 7026 7274 7304 7426 7474 7874 7926 9006 9106 9406 9479 10010 10310 10338 10638 10810 11118 11891 12383 13178 13354 13854 14344 15221 15262 15353 15753 16060 16260 16460 16660 17217 18159 18359 18520 18531 18820 18859 19656 19769 19786 19869 19969 19986 20146 20189 20746 20889 21031 21295 21301 21331 21768 21895 22028 23024 23596 23769 24071 24502 24602 24820 25236 25400 25462 25600 25667 25900 26000 26043 26724 26902 27062 27162 27262 27424 27583 28058 28199 28258 28458 28758 29780 29880 29890 30990 31656 31756 32293 32314 32547 34455 34573 34935 35219 35519 35998 36258 36480 37138 37188 37313 38578 38900 39579 39979 40245 40445 42106 42506 42606 42906.

Lit. C à fl. 100. per Stück die Num.: 58 415 815 1026 1035 1236 1302 1335 1693 1702 1782 2140 2157 2240 2277 2445 2877 2977 3032 3132 3423 3432 3506 3532 4099 4183 4350 4475 4688 5195 5198 5768 5789 5968 6012 6034 6169 6184 6384 6469 6479 6484 6512 6538 6794 6884 8045 8133 8164 8445 8530 8545 8764 8845 8945 9899 10263 10315 10479 10515 10715 10762 10863 10915 10979 11391 11591 11843 11891 11943 12121 12143 12176 12270 12291 12370 12509 12521 12570 12643 12670 12686 13014 13048 13100 13200 13614 13742 13827 13927 14058 14250 14510 14558 14756 15096 15196 15596 15996 16381 16481 16539 16576 16581 16781 17225 17509 17692 18757 19044 19080 19100 19124 19300 19317 19380 19480 19500 19617 19644 19744 19780 19980 20101 20293 20401 20416 20601 20901 21009 21285 21380 21734 21909 21980 22620 22969 23068 23480 24131 24331 24531 24769 25009 25061 25453 25653 25793 26071 26247 26256 26272 26447 26656 26847 27206 27323 27432 27806 27823 28109 28409 28509 28604 28880 28934 29193 29199 29293 29393 29422 29693 30007 30398 30441 30479 30579 30598 30698 30898 30922 31034 31039 31107 31134 31407 31607 31634 31707 31734 31739 31934 32094 32152 32757 32856 33003 33020 33021 33193 33220 33221 33303 33386 33520 33521 33620 33621 34221 34421 34621 34989 35499 36894 37022 37044 37224 37231 37244 37351 37451 37522 37722 37731 37751 37957 38256 38556 38956 39112 39309 39512 39666 39679 39709 39712 39866 39966 40013 40122 40480 40507 40607 40713 41057 42106 42506 43259 43279 43342 43379 44108 44472 45033 45133 45333 45666 46593 46793 47873 48137 48140 48340 48365 48437 48440 48537 48637 48737 48840 48965 50142 50242 50322 50442 50542 50868 51010 51384 51610 52115 52266 52415 52590 52746 52890 53254 53280 53454 53754 53854 54084 54132 54196 54284 54432 55042 55051 55142 55242 55342 55351 55701 55801 55901 56170 56570 56581 56770 57417 57477 57517 57577 58370 58670 59123 59223 59414 59614 59814 60630 60850 62309 62809 63059 63259 63359 63559.

Lit. D. à fl. 50. per Stück die Num.: 15 167 215 415 450 499 638 915 988 1115 1183 1283 1523 1723 2133 2155 2161 2233 2350 2533 2833 3011 3211 3411 3511 3806 3884 3906 3971 4044 4185 4344 4385 4544 4682 5514 5714 5814 5868 5934 6030 6153 6230 6353 6453 6630 6930 7042 7086 7142 7386 7441 7640 7686 7786 7986 8219 8390 8420 8544 8990 9075 9166 9575 9608 9665 9666 9708 9893 9966 10079 10237 10347 10679 10945 10947 11022 11122 11822 12074 12374 12428 12474 12874 13026 13204 13231 13470 13770 13934 14298 14472 14505 14600 14700 14705 14805 14905 14972 17289 17300 17689 17800 17989 19211 19511.

München, den 2. November 1870.

Die Bank-Administration.

Druck von H. Kutzner in München.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 104. Augsburg, den 19. November 1870.

Inhalt:

Vollzug des Einquartierungsgesetzes, hier die Bildung der Einquartierungscommissionen und die Herstellung der Quartierlisten für das Kalenderjahr 1871. — Die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung, hier die Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte. — Cursiren falscher Münzen. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Abänderung der Statuten der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft. — Entfernung des Schneiders Anton Binzer von Lauterbach — Entfernung des Joh. Nep. Preßl von Freising. — Die erledigte Pfarrei Beyenstein. — Die Besetzung der Lehrstelle für handelswissenschaftliche Fächer an der Gewerbschule zu Aschaffenburg. — Die Verwendung des Herrn Wiesenbauinspektors Schmidt als Kulturtechniker bei Privat- und Gemeindeunternehmungen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24549. praes. 17/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Vollzug des Einquartierungsgesetzes, hier die Bildung der Einquartierungscommissionen und die Herstellung der Quartierlisten für das Kalenderjahr 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsausschreiben vom 5. November 1859 (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1859 S. 1421 ff.) rubricirten Betreffs wird sowohl hinsichtlich der Bildung der Einquartierungscommissionen als auch bezüglich der Feststellung der Einquartierungslisten für das Kalenderjahr 1871, dann bezüglich der zur berichtlichen Anzeige des Ergebnisses festgesetzten Termine zur genauen Beachtung hiemit in Erinnerung gebracht und werden hienach die Vollzugsanzeigen rechtzeitig gewärtigt.

Die kgl. Bezirksämter werden hiebei auch auf das Regierungsausschreiben vom 2. Februar 1865 (Kreis-Amtsblatt Jahrgang 1865 Seite 245) hingewiesen.

Augsburg, den 16. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 24024. praes. 13/11 70. Abdruck.

An die Rectorate der humanistischen und technischen Lehranstalten, die Subrectorate der Lateinschulen, die Inspektionen des Schullehrerseminars und der Präparandenschulen und die sämmtlichen Distrikts-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung, hier die Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden auf die im Abdruck folgende Ministerialentschließung vom 2. ds. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die in obiger Entschließung bezeichnete Schreibweise der metrischen Maß- und Gewichtsgrößen bei dem arithmetischen Unterrichte zur Anwendung gebracht werde.

Hiebei wird bemerkt, daß nach einer Berichtigung der Redaktion des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten in dem dießbezüglichen Ministerialausschreiben in Nr. 21 dieses Blattes Seite 254 Ziff. 11 und 12 anstatt:

□ Hm. Quadrathektometer (Ar),
□ Dm. Quadratdekameter

zu lesen ist:

□ Hm. Quadrathektometer (Hektar),
□ Dm. Quadratdekameter (Ar).

Augsburg, den 12. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

An die sämmtlichen kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wie in den Volksschulen, so ist auch in den sämmtlichen Mittelschulen des Königreiches auf die Kenntniß und Behandlung der durch das Gesetz vom 29. April 1869, „die Maß- und Gewichtsordnung betr.," eingeführten metrischen Maße und Gewichte bei dem arithmetischen Unterrichte gebührende Rücksicht zu nehmen.

Um das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten zu erleichtern, ist der Gebrauch einer gleichmäßigen wissenschaftlichen Bezeichnung der metrischen Maß- und Gewichtsgrößen in den genannten Schulen als zweckmäßig befunden worden, und zwar:

1) Für die Längenmaße:

Km. = Kilometer,
Hm. = Hektometer,
Dm. = Dekameter,
m. = Meter,
dm. = Decimeter,
cm. = Centimeter,
mm. = Millimeter.

2) Für die Flächenmaße:

□ Km. = Quadratkilometer,
□ Hm. = Quadrathektometer (Hektar),
□ Dm. = Quadratdekameter (Ar),
□ m. = Quadratmeter,
□ dm. = Quadratdecimeter,
□ cm. = Quadratcentimeter,
□ mm. = Quadratmillimeter.

3) Für die Körpermaße:

cKm. = Cubikkilometer,

cHm. = Cubikhektometer,
cDm. = Cubikdekameter,
cm. = Cubikmeter,
cdm. = Cubikdecimeter,
ccm. = Cubikcentimeter,
cmm. = Cubikmillimeter.

4) Für die Hohlmaße:

KL. = Kiloliter,
HL. = Hektoliter,
DL. = Dekaliter,
L. = Liter,
dL. = Deciliter,
cL. = Centiliter,
mL. = Milliliter.

5) Für die Gewichte:

Kgr. = Kilogramm,
Hgr. = Hektogramm,
Dgr. = Dekagramm,
gr. = Gramm,
dgr. = Decigramm,
cgr. = Centigramm,
mgr. = Milligramm.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben Anordnung zu treffen, daß in den sämmtlichen humanistischen, technischen und Lehrerbildungsanstalten ihres Bezirks die vorbezeichnete Schreibweise bei dem arithmetischen Unterrichte zur Anwendung gebracht werde.

München, den 2. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör. v. Fischer.

(Die Einführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung, hier die Schreibweise für die metrischen Maße und Gewichte betr.)

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Minist.-Rath v. Bezold.

Ad Num. 23845. praes. 12/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den jüngsten Wochen wurden bei der Sparkassaverwaltung Altötting zwei falsche Kronenthaler vereinnahmt.

Beide sind österreichischen Gepräges und tragen die Jahreszahl 1796, der eine besteht im Innern aus einer Kupferplatte, auf welche die von ächten Stücken abgenommenen Oberflächen aufgelöthet sind. Der Silberwerth solcher häufig vorkommender Stücke beträgt 30 Kreuzer. Der zweite besteht aus einer werthlosen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und nur an der Oberfläche versilbert.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, wegen Verfertigung und Verbreitung der Falsifikate Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Altötting mitzutheilen.

Augsburg, den 10. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 24303. praes. 16/11 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu den, mit den Regierungsausschreibungen vom 19. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 96)

und vom 1. l. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 101) im bezeichneten Betreffe bekannt gegebenen Erlassen der k. k. Statthalterei in Innsbruck, folgt nachstehend Abdruck einer neuerlichen, von der genannten Stelle im gleichen Betreffe unterm 11. l. Mts. an die k. k. Bezirkshauptmänner in Tirol und Vorarlberg, dann an die Stadtmagistrate Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo ergangenen Verordnung zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Augsburg, den 15. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Innsbruck, den 11. November 1870.

Der k. k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg.

Nr. 18768.

An die Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Tirol und Vorarlberg und die Stadtmagistrate Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo.

In Folge mehrseitiger Eingaben und zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens fand der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse vom 1. ds. Mts. Z. 15828 zu verordnen, daß während der Dauer einer gegenüber Deutschland anläßlich der dort verbreiteten Rinderpest im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1868 R. G. E. Nr. 118 verfügten Grenzsperre überseeische thierische Rohprodukte, insbesondere vollkommen trockene Häute und Knochen, Hornspitzen, gesalzene oder getrocknete Rindsdärme, Saitlinge, geschmolzener Talg in Fässern, Kuhhaare, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaare, sofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind, im Transito durch Deutschland zur Einfuhr und Durchfuhr in, beziehungsweise durch die österreichischen Länder unter nachstehenden Bedingungen zuzulassen sind:

1) Es muß der amtliche Nachweis geliefert werden, daß derlei thierische Rohprodukte nicht aus verseuchten Gegenden kommen, und nicht in verseuchten Orten gelagert waren, sowie, daß weder in dem Orte, in welchem die Verladung derselben behufs der Weiterbeförderung durch Deutschland stattgefunden hat, noch in dessen nächster Umgebung zur Zeit der Verfrachtung die Rinderpest herrschte.
2) Es muß nachgewiesen werden, daß die Transporte solcher Gegenstände durch Deutschland nur auf einer Wasserstraße befördert worden sind.
3) Bei Transporten, welche auf einer Eisenbahn anlangen, wird verlangt, daß zu denselben nur vollständig verdeckte und verschließbare Eisenbahnwaggons verwendet, diese Waggons unmittelbar vor ihrer Beladung vorschriftsmäßig desinficirt, die geschehene Desinfection der Waggons amtlich bestätiget, die Waggons am ursprünglichen Verladungsorte zollämtlich verschlossen und mit unversehrtem Verschlusse direkte bis zur österreichischen Grenze geführt worden seien.
4) Bei Transporten, welche zur Durchfuhr in die Länder der ungarischen Krone oder in das Ausland bestimmt sind, muß auch außerdem nachgewiesen werden, daß die Regierung des Landes, für welches der Transport bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Grenze nicht beanstände.

Dieß im Nachhange zu dem dießämtlichen Erlasse vom 16. v. Mts. Z. 17413.

Für den k. k. Statthalter:

Vorhauser.

Ad Num. 24288. praes. 12/11 70.

(Abänderung der Statuten der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Abdrucke beigelegten Abänderungen und Zusätze zu den Gesellschaftsstatuten der Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft, welche die gesetzlich erforderliche höchste Bewilligung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 16. Mai l. Js. zum Behufe der Anwendung des Glasversicherungsgeschäftes in Bayern erhalten haben, werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. September 1865 (Kreis-Amtsblatt p. 1468) mit dem Bemerken veröffentlicht, daß eine Zulassung der gedachten Gesellschaft zum Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäfts in Bayern nicht erfolgt ist.

Augsburg, den 12. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 23846. praes. 12/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Schneiders Anton Binzer von Lauterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor mehreren Wochen entfernte sich der Schneider Anton Binzer von Lauterbach heimlich und ohne äußere Veranlassung von Hause, kehrte bis jetzt zu seiner Familie nicht zurück und blieben auch die seither gepflogenen Nachforschungen nach ihm ohne Erfolg.

Anton Binzer ist 27 Jahre alt, von mittlerer Statur, blasser Gesichtsfarbe, hat dunkle Haare, graue Augen, keine besonderen Kennzeichen; bei seiner Entfernung trug er am Leibe: ein baumwollenes Hemd mit A. B. gezeichnet, ein schwarzes tuchenes Beinkleid, eine ebensolche Weste mit weißen gläsernen Knöpfen, einen Rock von schwarzem Zeug, und ein paar Halbstiefel.

Bei seiner Entfernung nahm er 30 fl. Geld mit.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthalte des Anton Binzer geeignete Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Schrobenhausen mitzutheilen.

Augsburg, den 10. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 24172. praes. 16/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entfernung des Joh. Nep. Preßl von Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 14. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Entfernung des Johann Nep. Preßl von Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. v. Mts. entfernte sich der Buchbinderlehrling Johann Nep. Preßl von Freising daselbst, ohne bis jetzt zurückzukehren, und haben die seither gepflogenen Nachforschungen nur ergeben, daß sich J. N. Preßl hieher begeben, wo er zuletzt am 23. v. Mts. Nachmittags am Ostbahnhofe gesehen wurde.

Joh. Nep. Preßl ist 14½ Jahr alt, 4' 9" groß, kurzsichtig, hat blonde Haare, braune Augen und einen schmächtigen Körperbau.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine dunkelgraue Tuchjoppe, Hose und Weste von gleichem Stoffe und einen weißen Strohhut, auch führte er Augengläser bei sich.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen nach J. N. Preßl anzuordnen und deren Ergebniß dem Magistrate Freising mitzutheilen, den Entwichenen selbst aber im Betretungsfalle dahin abzuliefern.

München, den 6. November 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Nachreiner.

Num. praes. 28692. exped. 26072. praes. 17/11 70.

(Die Besetzung der Lehrstelle für handelswissenschaftliche Fächer an der Gewerbschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Aschaffenburg soll die erledigte Lehrstelle für handelswissenschaftliche Fächer wieder besetzt werden.

Mit derselben ist ein Anfangsgehalt von 700 fl. jährlich verbunden, dessen Erhöhung auf 1200 fl. in Serennialzulagen von je 125 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Aussicht gestellt wird; unter derselben Voraussetzung erhält der Handelslehrer schon während des ersten Dienstesserenniums eine besondere Theuerungszulage von 200 fl., die in den späteren Dienstjahren der normalmäßigen weiteren Festsetzung unterliegt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen von heute an unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Alter, Religion und Familie, Befähigung, bisherige Verwendung sowie tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei dem kgl. Rektorate der Gewerbschule zu Aschaffenburg einzureichen.

Würzburg, den 13. November 1870.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
von Buchner, kgl. Regierungsdirektor.

Mees.

Ad Num. 3264. praes. 18/11 70.

(Die erledigte Pfarrei Betzenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte prot. Pfarrei Betzenstein, Dekanats Creußen, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 206 fl. 10 kr., 5 Schffl. 4¼ Metz. Korn = 73 fl. 38¼ kr., 25 Klftr. weiches Holz = 95 fl. 12½ kr., 1 Klftr. hartes Holz in Geld 8 fl. 6¼ kr., aus Stiftungskassen baar 23 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: Wohnung in gutem Stande und geräumig 40 fl., 20 Dezm. Garten = 34¾ kr.,

III. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 333 fl. 31½ kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 67 fl. 18½ kr. Summa 847 fl. 31¾ kr. Lasten 18 fl. 11¼ kr. Reiner Ertrag 829 fl. 20½ kr.

Bayreuth, den 7. November 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

---

praes. 13/11 70.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung des Herrn Wiesenbauinspektors Schmidt als Kulturtechniker bei Privat- und Gemeindeunternehmungen betr.)

Wir bringen in Erinnerung, daß der von uns aufgestellte Kulturtechniker Herr Wiesenbauinspektor Schmidt bei Vornahme der dienstlich ihm zugewiesenen Geschäfte, als der technischen Aufnahme von Plänen und Kostenvoranschlägen und der aufsichtlichen Leitung von Be- und Entwässerungsunternehmungen, Bach- und Flußcorrektionen rc. den Gemeinden sowohl als den Privaten, mit Ausnahme der großen Grundbesitzer auf Nachsuchen jeder Zeit auf unsere Kosten, also unentgeltlich, zur Verfügung gestellt wird.

Dießfallsige Gesuche sind bei dem unterfertigten Kreis-Comité einzureichen. Großen Grundbesitzern wird der Kulturtechniker ebenfalls zur Verfügung gestellt, jedoch haben dieselben die bei seinen Verrichtungen erwachsenden Reisekosten und Diäten auf ihre Rechnung zu übernehmen.

Augsburg, den 9. November 1870.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorstand:

v. Hörmann.

Schaffert.

Kreis-Notizen.

praes. 13/11 70.

Zufolge Regierungsentschließung vom 12. November 1870 wurde die durch den Abgang des Hilfslehrers Joseph Müller in Oberdorf an der dortigen Präparandenschule erledigte I. Hilfslehrerstelle dem bisherigen II. Hilfslehrer Joseph Strehler daselbst und die II. Hilfslehrerstelle an genannter Anstalt dem Schulgehilfen Ferdinand Stabler von Oberdorf übertragen.

---

praes. 14/11 70.

Zufolge Regierungsentschließung vom 12. November 1870 wurde dem bisherigen Schulgehilfen Georg Karl Schnabel in Burgfarrnbach die an der kgl. Präparandenschule Nördlingen erledigte Hilfslehrerstelle vom 1. Dezember 1870 beginnend übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. November 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85¼	
" " 4% halbjährig	85¼	
" " 4½%	91⅜	
" " 4½% halbjährig	91⅞	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85⅝	
" 5% Anlehen von 1870	96¼	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106⅝	
" Bank à fl. 500	855	
" Bank-Obligationen 4%		98¼
" Bank-Pfandbriefe à 4%		89⅜

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	11	Nov.	13	626	639	639	—	23	50	23	12	21	33	—	491	491	491	—	16	6	15	32	14	30
		Kern	5	537	542	542	—	22	10	21	13	20	—											
Babenhausen	7	"	12	116	128	128	—	20	15	19	48	19	—	—	3	3	3	—	15	—	14	—	13	30
Burgau	7	"	3	78	81	80	1	20	30	19	38	18	45	1	40	41	35	6	15	45	15	23	15	—
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	9	"	3	20	23	23	—	22	40	21	18	19	32	1	62	63	63	—	15	48	15	30	14	43
		Kern	5	71	76	70	6	21	41	20	12	18	50											
Füßen	12	"	37	47	84	29	55	22	—	22	—	21	—	11	19	30	9	21	18	—	17	30	16	—
Günzburg	8	"	8	275	283	269	14	20	30	20	9	19	54	6	21	27	26	1	16	42	16	30	15	56
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	10	"	64	328	392	344	48	20	33	19	44	17	42	—	65	65	65	—	16	40	15	47	13	27
Kempten	9	"	284	760	1044	772	272	21	47	20	48	19	28	62	150	212	176	36	16	13	15	3	14	9
Krumbach	12	"	3	76	79	78	1	19	54	19	18	18	46	—	5	5	5	—	14	52	14	36	14	9
Lauingen	12	"	—	64	64	52	12	22	54	22	18	21	9	1	64	65	65	—	17	21	16	21	15	6
		Kern	—	866	866	853	13	22	36	22	–	21	9											
Lindau*)	12	"	6430	8505	14935	7277	7658	15	3	14	30	14	—	—	6	6	6	—	10	40	—	–	—	—
		Kern	129	411	540	407	133	14	32	13	40	12	56											
Memmingen	8	"	43	819	862	838	24	20	9	19	46	19	10	15	106	121	107	14	14	56	14	32	14	7
Mindelheim	12	"	12	221	233	233	—	19	48	18	48	17	37	—	25	25	25	—	15	33	14	42	12	7
Neuburg	9	"	—	183	183	183	—	22	28	21	45	20	12	–	71	71	71	—	15	46	15	26	14	41
Nördlingen	12	"	—	150	150	132	18	22	36	21	36	20	49	10	55	65	63	2	17	50	17	42	17	3
		Kern	19	716	735	617	118	21	59	21	19	20	29											
Oettingen	9	"	10	184	194	189	5	23	6	19	48	16	30	—	10	10	10	—	17	—	16	30	16	—
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	8	"	1	236	237	237	—	20	15	19	2	18	31	2	40	42	31	11	15	—	14	36	14	10
Thannhausen	10	"	—	53	53	53	—	19	18	18	42	18	6	—	22	22	22	—	15	12	14	45	14	24
Weiler		"																						
Weißenhorn	9	"	35	435	470	432	38	21	24	20	10	18	55	1	26	27	24	3	15	23	14	21	13	15
Wertingen	8	"	5	102	107	106	1	21	45	21	3	20	12	—	11	11	11	—	16	30	14	42	14	—

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	26	1263	1289	1282	7	14	27	12	18	10	15	4	321	325	325	—	9	13	8	32	8	2
Babenhausen		oben.	6	—	6	4	2	13	30	13	—	12	—	2	95	97	97	—	8	51	8	36	8	15
Burgau			17	195	212	203	9	12	15	11	24	10	30	—	181	181	180	1	8	48	8	27	8	6
Dinkelscherben																								
Donauwörth			10	232	242	224	18	12	14	10	19	9	24	10	218	228	226	2	8	4	7	48	7	29
Füßen			20	2	22	5	17	15	—	14	30	14	-	4	12	16	4	12	10		10	—	9	—
Günzburg			19	658	677	590	87	15	—	13	54	10	52	2	283	285	273	12	8	12	7	45	7	9
Illertissen																								
Kaufbeuren			60	159	219	182	37	13	41	12	7	10	38	2	148	150	148	2	8	44	8	4	6	42
Kempten			175	235	410	303	107	13	53	13	12	12	18	136	271	407	338	69	9	7	8	27	7	28
Krumbach			55	80	135	82	53	14	20	13	54	12	47	2	103	105	102	5	8	5	7	51	7	23
Lauingen			50	1382	1432	1343	89	15	8	12	39	10	30	4	170	174	171	3	8	18	7	48	7	21
Lindau*)			106	405	511	375	136	—	—	11	-	—	—	62	314	376	257	119	10		9	50	9	48
Memmingen			343	223	566	497	69	15	57	14	52	12	31	44	416	460	333	127	8	48	8	4	7	46
Mindelheim			69	70	139	97	42	13	2	11	23	10	34	—	113	113	99	14	8	3	7	33	7	15
Neuburg			15	363	378	363	15	13	4	10	37	9	15	2	71	73	73	—	8	24	8	1	7	48
Nördlingen			132	1389	1521	1409	112	14	3	13	23	12	36	44	147	191	182	9	8	50	8	23	7	50
Oettingen			56	297	353	334	19	15	6	12	33	10	—	19	308	327	241	86	9	—	7	45	6	30
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			35	103	138	120	18	12	25	11	54	11	15	8	264	272	270	2	8	4	7	41	7	15
Thannhausen			3	27	30	25	5	15	—	12	45	11	12	—	24	24	20	4	8	12	7	50	7	24
Weiler																								
Weißenhorn			78	460	538	394	144	15	45	14	21	12	42	28	282	310	252	58	8	52	7	59	7	8
Wertingen			—	319	319	273	46	15	15	12	4	9	12	—	24	24	22	2	8	—	7	36	6	24

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Nachtrag

zu dem unterm 24. März 1865 durch den Senat der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statut der **Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft.** Genehmigt durch vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1870.

Zu § 1.

Die Gesellschaft nimmt an der Stelle der seitherigen Firma: „Frankfurter Glasversicherungs-Gesellschaft“ die Firma: „Frankfurter Transport- und Glasversicherungs-Actien-Gesellschaft“ an.

Zu § 2.

Derselbe erhält folgenden Zusatz:

Ferner erstreckt sich der Zweck der Gesellschaft auf die Versicherung der zu Lande oder zu Wasser transportirten Gegenstände, einschließlich der Transportmittel und der sonstigen Objekte des Transportversicherungszweiges, gegen Gefahren jeder Art auf dem Transport und während der Aufbewahrung.

Zu § 8.

Die Gesellschaft erhöht ihr Grundcapital um den Betrag von Zweihundert und Fünfzigtausend Gulden mithin auf Fünfmalhunderttausend Gulden getheilt in Eintausend Actien zu Fünfhundert Gulden jede.

Bei der Aufbringung jener Zweihundert und fünfzigtausend Gulden durch Zeichnung von Fünfhundert neuen Actien sind die Actionäre der Gesellschaft berechtigt, sich pro rata ihres Actienbesitzes, jedoch in den durch die Statuten bestimmten Grenzen zu betheiligen.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Formen und Präclusivfristen, in welchen die deßfallsige Erklärung abgegeben werden muß und stellt den für etwaige Bruchtheilsberechnungen erforderlichen Ausgleichungsmodus fest.

Die Gesellschaft darf die neue Geschäftsbranche (s. Zusatz zu § 2) nicht eher ins Leben treten lassen, als bis auf die fünfhundert neuen Actien die statutenmäßige Einzahlung von zwanzig Procent erfolgt, sowie für die übrigen achtzig Procent Sicherheit durch Wechsel geleistet und solches der Königlichen Regierung nachgewiesen ist.

Die Gesellschaft behält sich vor, das Grundcapital noch weiter und bis auf Eine Million Gulden zu erhöhen und überträgt dem Verwaltungsrathe die Befugniß, die Ausgabe dieser weiteren und letzten Eintausend Actien zu beschließen, jedoch hat der Verwaltungsrath vor jeder neuen Emission der Königlichen Regierung den Nachweis zu führen, daß die Beträge der zuvor emittirten Actien voll eingezahlt, beziehentlich durch Wechsel sicher gestellt sind.

Zu § 13.

Der erste Abschnitt des § 13 wird aufgehoben und an dessen Stelle bestimmt:

Kein Actionär darf mehr als Einhundert Actien besitzen.

Zu § 19.

Der § 19 wird wie folgt abgeändert: Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrath zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern und drei Stellvertretern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

Zu § 20.

Der § 20 ist aufgehoben und an dessen Stelle tritt die folgende Bestimmung:

Der Verwaltungsrath und zwar die wirklichen Mitglieder sowohl, wie die Stellvertreter, werden von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre.

Alljährlich treten drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, anfänglich nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in außerordentlicher Weise erledigt, so tritt für denselben von den Stellvertretern anfänglich der Meistbestimmte und bei gleicher Stimmenzahl, der durch das Loos zu Bestimmende, später der im Amte Aelteste als Mitglied ein, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Für die außerordentlicher Weise erledigte Stelle eines Stellvertreters, bestimmt der Verwaltungsrath auf die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatzmann, welcher bei etwa erforderlichen Einberufungen in letzter Reihe kommt.

Der von der Generalversammlung zum Ersatz eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters Gewählte ist nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsraths, beziehentlich Stellvertreter.

Zu § 22.

Der zweite Absatz des § 22 wird aufgehoben und an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

So oft ein Mitglied des Verwaltungsrathes für eine Sitzung sich entschuldigt hat, wird Einer der Stellvertreter einberufen.

Für die Reihenfolge der Einberufung entscheidet auch hier die in § 20 (nach der Fassung in diesem Nachtrage) für die Einberufung bei außerordentlicher Erledigung der Stelle eines Mitgliedes getroffenen Bestimmungen.

Zu § 27.

Der § 27 wird wie folgt abgeändert: Die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Stellvertreter sind nicht besoldet; es erhalten jedoch die wirklichen Mitglieder außer dem Ersatze ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen, eine Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der 4% des Actienkapitals übersteigt.

Zu § 40.

An Stelle der aufgehobenen Abschnitte 3 und 4 des § 40 treten folgende Bestimmungen:

Bei der Abstimmung geben eine bis fünf Actien eine Stimme und je fünf weitere Actien eine weitere Stimme.

Jedoch kann ein Actionär, wegen seines Actienbesitzes, nicht mehr als zwanzig Stimmen und kraft Bevollmächtigung ebenfalls nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Zu § 55.

Die im § 55 bezeichneten Eröffnungen erfolgen ferner in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Bestätigungs-Urkunde.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 12. Februar d. J. will Ich den von der „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" zu Frankfurt a. M., ausweislich der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 4. December 1869 gefaßten Beschlüssen wegen Abänderung ihres Statuts und Annahme der neuen Firma: „Frankfurter Transport- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Das vorgelegte Druckexemplar des bestehenden Gesellschafts-Statuts erfolgt hierneben gleichfalls zurück.

Berlin, den 16. Februar 1870. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) **Graf v. Itzenplitz.** Dr. **Leonhardt.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister,

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 25. Februar 1870. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(gez.) **Herzog.**

Ausfertigung

IV. 2131.

Druck von G. L. Löw, in Frankfurt a. M.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 105. Augsburg, den 23. November 1870.

Inhalt:

Entlassung von geheilten Angehörigen des norddeutschen Heeres aus bayerischen Spitälern. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Brettelshofen. — Die Erledigung des Curatbeneficiums Hochgreuth, kgl. Bezirksamts Kempten. — Gesuch der Firma A. Rennenpfennig in Halle a/S. um die Bewilligung zum Verkaufe von kosmetischen und Geheimmitteln. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Die erledigte III. Pfarrstelle in Münchberg. — Die Erledigung der I. prot. Pfarrstelle in Wassertrüdingen. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24548. praes. 19/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entlassung von geheilten Angehörigen des norddeutschen Heeres aus bayerischen Spitälern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 12. l. Mts. nebst angefügtem Schema zur Kenntnißnahme und zur geeigneten Beachtung in dem Falle, daß sie allenfalls in die Lage kommen sollten, für Angehörige der norddeutschen Armee, deren Entlassung aus nichtmilitärischen Spitälern erfolgt oder bevorsteht, die Ausstellung von Eisenbahn-Requisitionsscheinen oder die Auszahlung von Reisevorschüssen zu vermitteln.

Zu demselben Zwecke haben die kgl. Bezirksämter auch die untergebenen Lokal-Polizeibehörden, soweit sich in deren Bezirken Spitäler eingerichtet befinden, von den nachstehenden Anordnungen zu verständigen.

Augsburg, den 18. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.
Nr. 20012.

Königreich Bayern.
Kriegsministerium
an
die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Nachstehendes erging an die beiden Generalcommandos ꝛc.:

„Um den aus den bayerischen Spitälern entlassenen Unteroffizieren und Soldaten des norddeutschen Heeres die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten ihrer Heimreise nach den durch Kriegs-Ministerialrescript vom 21. v. Mts. Nr. 18930 bekannt gegebenen Bestimmungsorten Breslau, Görlitz, Frankfurt a/M. und Erfurt zu sichern, wird Nachstehendes verfügt:

1) Nachdem zufolge Kriegs-Ministerialrescripts vom 20. Juli 1870 Nr. 9530 bis auf Weiteres jede Baarzahlung für Militärtransporte von Offizieren, Mannschaften und Armeebedürfnissen aller Art zu unterbleiben hat und demnach auch bei Transporten unter 20 Mann das Fahrgeld von den Bahnverwaltungen gestundet wird, so ist auch den aus bayerischen Spitälern entlassenen Angehörigen der norddeutschen Armee durch die den betreffenden Spitälern nächst gelegenen Militärcommandos ein reglementmäßiger Eisenbahn-Requisitionsschein auszustellen.

2) Auf diesen Scheinen ist die Abtheilung und das Armeecorps, welchen der oder die zu Befördernden angehören, genau anzugeben und auch die Stelle zu bezeichnen, bei welcher das gestundete Fahrgeld zu liquidiren ist. Diese Stelle ist:

a) für die nach Görlitz Instradirten die Intendantur des V. Armeecorps in Posen,

b) für die nach Breslau Instradirten die Intendantur des VI. Armeecorps in Breslau,

c) für die nach Frankfurt a/M. Instradirten die Intendantur des XI. Armeecorps in Kassel,

d) für die nach Erfurt Instradirten die Intendantur des IV. Armeecorps in Magdeburg.

3) Zur Bestreitung der Kosten der Verpflegung während der Reise ist jedem Mann ein entsprechender Vorschuß gegen Bescheinigung auszuhändigen und hievon auf dem auszustellenden Marschvorweise jedesmal entsprechende Vormerkung zu machen. Zur Ermittlung des Betrages, bis zu welchem dieser Vorschuß gewährt werden darf, wird bestimmt, daß für die Reise von den Abgangsorten nach den diesseitigen Grenzorten Aschaffenburg, Hof oder Bayreuth die für die Beurlaubung der Mannschaften des bayerischen Heeres normirte Urlaubs-Reiseentschädigung nach Abzug der zur Bestreitung der Eisenbahn-Fahrtaxe festgesetzten Gebühr, sohin 1/2 kr. per Stunde zu berechnen und hiezu für die Reise

von Hof nach Breslau ein Betrag von	1 fl. 45 kr.
von Hof nach Görlitz ein Betrag von	1 fl. 10 kr.
von Bayreuth nach Erfurt ein Betrag von	— fl. 49 kr.
von Aschaffenburg nach Frankfurt a/M. ein Betrag von	— fl. 14 kr.

zuzuschlagen ist.

4) Zum Behufe der seinerzeitigen Liquidation dieser auf Rechnung des norddeutschen Bundes vorgeschossenen Beträge sind über dieselben Verzeichnisse nach anliegendem Schema zu führen und dieselben am Schlusse jeden Monats auf dem regelmäßigen Dienstwege anher in Vorlage zu bringen."

Dieses wird hiermit eröffnet.

München, den 12. November 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

In Stellvertretung des Kriegsministers:

Fortenbach, Generalmajor.

(Entlassung von geheilten Angehörigen des norddeutschen Heeres aus bayer. Spitälern betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Gömmer.

Abdruck.

Beilage zum Kriegs-Ministerialrescript vom 12. November 1870 Nr. 20012.

Verzeichniß

der

von der kgl. bayer. . . . .

an

Angehörige des norddeutschen Heeres, bei ihrer Entlassung aus dem Spitale bezahlten Verpflegskosten-Vorschüsse.

Monat . . . . 18 . . .

Nr. curr.	Der aus dem Spitale Entlassenen		Bezeichnung des Armeecorps und der Truppenabtheilung, welcher der aus dem Spital Entlassene angehört.	Benennung des Spitals, in dem der Entlassene verpflegt wurde.	Zeit der Entlassung.	
	Vor- und Zuname.	Charge.			Tag.	Monat.

Angabe des Ortes, wohin der Entlassene instradirt wurde.	Bezahlter Reisekosten-Vorschuß.		Empfangsbestätigung.	Bemerkung.
	fl.	kr.		

Ad Num. 24542. praes. 18/11 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Brettelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Anton Lang ist die katholische Pfarrei Brettelshofen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Wertingen, zählt 398 Seelen, 1 Schule und 2 Filialen.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 944 fl. 5 kr. 5 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 31 fl. 3 kr. 4 hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 913 fl. 2 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 16. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 24737. praes. 21/11 70.

(Die Erledigung des Curatbenefiziums Hochgreuth, kgl. Bezirksamts Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Benefiziaten Jos. Gerald in Hochgreuth auf die Pfarrei Echlishausen ist das Curatbenefizium Hochgreuth in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Kempten erledigt worden.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 399 fl. 45 kr. 1 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 11 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 395 fl. 34 kr. 1 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 24318. praes. 16/11 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gesuch der Firma A. Rennenpfennig in Halle a/S. um die Bewilligung zum Verkaufe von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. November l. Js. ausgesetzten Betreffs wurde dem Fabrikanten Julius Barck, Inhaber der Firma A. Rennenpfennig in Halle a/S., die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe nachstehender kosmetischer und Geheimmittel:

1) eines Glycerin-Waschwassers,

2) des Dr. van der Lunds Voorhof-Geest,

3) eines chinesischen Haarfärbemittels,

4) einer Dentifrice universelle und

5) der Rennenpfennig'schen Hühneraugenpflaster

nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., sowie unter der Bedingung ertheilt, daß bei dem öffentlichen Ausbieten jede marktschreierische Anpreisung der Mittel unterlassen werde.

Solches wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben.

Augsburg, den 15. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 24545. praes. 19/11 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. Mts. ausgesetzten Betreffs ist die Rinderpest im Großherzogthum Baden, wo sie auf Mannheim beschränkt geblieben ist, sowie im Großherzogthum Hessen, wo sie nur in Gießen und Friedberg aufgetreten war, wieder erloschen.

Die in Merklingen und anderen Orten Württembergs unter dem Rindvieh vorgekommenen Erkrankungen haben sich zwar in ihren Symptomen der Rinderpest ähnlich gezeigt, aber nicht ansteckend erwiesen, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der unterfertigten kgl. Regierung vom 21. September und 10. Oktober l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 84 und 93) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 17. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 8268. praes. 16/11 70.

(Die erledigte III. Pfarrstelle in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte III. Pfarrstelle in Münchberg wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar 25 fl., 1 70/100 Klftr. hartes Holz, 6 12/100 Klftr. weiches Holz, 1 70/100 Klftr. weiches Stockholz = 44 fl. 44 kr., aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 67 fl., 3 1/3 Klftr. weiches Scheitholz = 16 fl. 50 kr., von anderen Pfarreien baar 30 fl., nach den Normalpreisen zu vergüten: 1 Schffl. 4 7/32 Metz. Korn, 1 Schffl. 26/32 Metz. Gerste = 40 fl. 38 1/4 kr.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande für eine kleine Familie 50 fl., b) 4 Dezim. Garten = 28 3/4 kr.

III. Dienstesfunktionen 304 fl. 57 3/4 kr.

IV. Observanzmäßige Gaben 54 fl. 50 kr. Summa 634 fl. 29 kr. Lasten 50 kr. Reiner Ertrag 633 fl. 39 kr.

Bayreuth, den 7. November 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. E. 5798. / K. 6787. praes. 19/11 70.

(Die Erledigung der I. prot. Pfarrstelle in Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der erledigten I. Pfarrstelle in Wassertrüdingen vom 5. November c. wird noch bekannt gegeben, daß auf dieser Stelle 42 fl. 41¼ kr. Lasten haften, somit der Reinertrag derselben sich auf 1102 fl. 7¾ kr. entziffert, und daß unter dem mit 15 Dezm. vorgetragenen Gartenland auch 13 Dezm. Krautbeete inbegriffen sind.

Ansbach, den 16. November 1870.

Königl. protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer, v. n.

Kreis-Notizen.

praes. 19/11 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Bobingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg statt des zurückgetretenen Pfarrers Jakob Schmidt von Lechhausen, dem Priester Martin Schmid, Pfarrer in Mindelaltheim, kgl. Bezirksamts Günzburg, verliehen werde.

praes. 19/11 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. ds. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Priester Joseph Gerald, Benefiziat in Hochgreuth, kgl. Bezirksamts Kempten, die katholische Pfarrei Schlishausen, kgl. Bezirksamts Günzburg, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg, verliehen werde.

praes. 19/11 70.

Das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat mit höchster Entschließung vom 30. Oktober h. Js. dem gestellten Gesuche entsprechend die Umpfarrung der jetzt und in Zukunft in dem Sprengel der katholischen Pfarrei Tagmersheim wohnenden Protestanten in die protestantische Pfarrei Langenaltheim genehmigt.

praes. 15/11 70.

Durch Regierungsentschließung vom 12. November l. Js. wurde der Schullehrer Johann Evang. Zink von Bloßenau auf Ansuchen als Schullehrer, Organist und Meßner in Baar, kgl. Bezirksamts Neuburg, ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. November 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85	
" " 4% halbjährig	85	
" " 4½%	91½	
" " 4½% halbjährig	91½	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85½	
" 5% Anlehen von 1870	95½	
" dotto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106½	
" Bank à fl. 500	855	
" Bank-Obligationen 4%		98½
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 106. Augsburg, den 26. November 1870.

Inhalt:

Die Entlassung aus den Spitälern. — Gewerbesteuer-Anlage für 1871—1873. — Der vermißte Knabe Erwin Stugart von Langerringen. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24915. praes. 23/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entlassung aus den Spitälern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Kriegsministeriums vom 15. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage, hievon auch die in ihren Bezirken befindlichen Verwaltungen der Distrikts- und lokalen Krankenhäuser zu ihrer gleichmäßigen Darnachachtung zu verständigen.

Die kgl. Bezirksämter haben zu diesem Behufe auch den untergebenen Polizeibehörden von der nachstehenden höchsten Anordnung Mittheilung zu machen.

Augsburg, den 22. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Kriegsministerium

an

die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Nachstehendes erging an die Generalcommandos:

„Das kgl. preußische Kriegsministerium hat mittelst Note vom 10. ds. Mts. anher den Wunsch ausgesprochen, daß von nun an die in den diesseitigen Spitälern befindlichen transportfähigen Reconvalescenten der norddeutschen Armee nicht mehr nach Triesdorf verbracht, sondern direkt nach Maßgabe ihrer Corpsangehörigkeit den resp. Etappencommandanturen zu Görlitz, Breslau, Frankfurt a/M. und Erfurt zugewiesen werden, um sie ihren Ersatztruppentheilen zur vorschriftsmäßigen weiteren Veranlassung resp. Uebergabe in Privatpflege zuzutheilen.

Dieses wird zur Darnachachtung und weiteren Verfügung mit dem Beisatze eröffnet, daß fragliche Mannschaften den genannten Etappencommandanturen speciell als Reconvalescenten, welche noch der Privatpflege bedürfen, zu bezeichnen sind.

Dieß wird hiemit eröffnet.

München, den 15. November 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

In Stellvertretung des Kriegsministers:

Fortenbach, Generalmajor.

(Die Entlassung aus den Spitälern betr.)

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Gönner.

Ad Num. 24946. praes. 24/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Gewerbesteuer-Anlage für 1871—1873 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 15. v. Mts. im bezeichneten Betreffe (Kreis-Amtsblatt p. 1604) werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, nach Art. 60 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 die Erneuerungswahl der Gewerbsteuer-Ausschüsse für 1871 bis 1873 ungesäumt vorzunehmen.

Als Distrikts-Polizeibeamte, welche den Vorsitz in den Steuerausschüssen nach Art. 29 lit. a. und 37 Abs. 1 l. cit. zu übernehmen und die Neuwahl der Ausschußmitglieder zu leiten haben, werden diejenigen Bezirksamtmänner, welche am Sitze eines Rentamts wohnen oder in deren Bezirk solches gelegen ist, für den Stadtrentamtsbezirk Augsburg aber der rechtskundige I. Bürgermeister Fischer ernannt.

Im Falle der gesetzlichen Verhinderung eines dieser Amtsvorstände hat für deren Dauer dessen Stellvertreter nach den hiefür bestehenden Verordnungen einzutreten.

Im Uebrigen wird auf das Regierungsausschreiben vom 30. Juli 1856 (Kreis-Amtsblatt S. 861) verwiesen.

Augsburg, den 23. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 24580. praes. 20/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Knaben Erwin Stugart von Langerringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 27. Juni ds. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1036) wird hiemit eröffnet, daß nach Anzeige des Stadtmagistrats Augsburg vom 14. ds. Mts. der Knabe

Erwin Stugart aufgegriffen und seiner Mutter übergeben worden ist.

Augsburg, den 18. November 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Kreis-Notizen.

praes. 22/11 70.

Der zum Bataillonsarzte auf Kriegsdauer ernannte Med. Dr. Anton Leigh, bisher praktischer Arzt in Haunstetten, kgl. Bezirksamts Augsburg, hat unterm 29. Oktober l. Js. auf letztere Stelle verzichtet.

---

praes. 22/11 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. ds. Mts. dem Priester Wendelin Röger, Pfarrcurat in Beuren, kgl. Bezirksamts Illertissen, die katholische Pfarrei Wörleschwang, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 22/11 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. ds. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrcuratie Weissingen, kgl. Bezirksamts Dillingen, von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg dem Priester Joh. Gg. Wagner, Kaplan in Burgau, kgl. Bezirksamts Günzburg, verliehen werde.

---

praes. 20/11 70.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 16. Nov. l. Js. Nr. 23485 wurde dem Schullehrer Joseph Hartmannsberger in Lechsend, Bezirksamts Donauwörth, der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Riedensheim, kgl. Bezirksamts Neuburg, auf Ansuchen übertragen.

---

praes. 19/11 70.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 16. Nov. l. Js. Nr. 24537 wurde dem Schullehrer Martin Waibhofer von Riedensheim, kgl. Bezirksamts Neuburg, der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Lechsend, kgl. Bezirksamts Donauwörth, auf Ansuchen übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. November 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85[illegible]	
" " 4% halbjährig	85[illegible]	
" " 4½%	91[illegible]	
" " 4½% halbjährig	91[illegible]	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85[illegible]	
" 5% Anlehen von 1870	96[illegible]	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106[illegible]	
" Bank à fl. 500.	850	
" Bank-Obligationen 4%		98[illegible]
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	18	Nov.	—	659	659	659	—	24	1	23	12	21	19	—	527	527	527	—	16	37	16	18	15	48
		Kern	—	663	663	639	24	22	21	21	22	19	48											
Babenhausen	14	„	—	136	136	136	—	20	38	20	—	19	30	—	5	5	5	—	15	15	14	36	13	52
Burgau	14	„	1	74	75	75	—	20	42	19	51	19	—	6	24	30	30	—	16	—	15	42	15	24
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	16	„	—	44	44	44	—	22	58	21	45	18	28	—	68	68	68	—	16	33	16	18	15	56
		Kern	3	98	101	100	1	21	43	20	37	18	16											
Füßen	19	„	55	51	106	63	43	22	30	21	37	21	6	21	13	34	31	3	18	50	18	—	17	10
Günzburg	15	„	14	194	208	193	15	20	45	20	36	19	57	1	28	29	23	6	17	—	16	42	16	39
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	17	„	48	381	429	396	33	21	2	20	6	17	46	—	50	50	47	3	17	22	16	17	14	40
Kempten	16	„	272	589	861	722	139	22	17	21	13	19	58	36	160	196	179	17	17	48	16	29	15	8
Krumbach	19	„	1	73	74	74	—	20	36	20	10	19	4	—	18	18	18	—	15	48	15	16	14	29
Lauingen	19	„	12	38	50	50	—	24	27	23	6	21	48	—	64	64	62	2	17	27	17	—	15	57
		Kern	13	898	911	856	55	22	51	22	9	21	15											
Lindau*)	19	„	7658	10375	18033	8355	9678	15	10	14	32	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kern	133	985	1118	1069	49	14	45	13	57	13	34											
Memmingen	15	„	24	870	894	852	42	21	13	20	43	20	—	14	110	124	101	23	15	9	14	57	14	—
Mindelheim	19	„	—	186	186	183	3	21	18	20	7	18	30	—	35	35	35	—	16	—	15	12	14	—
Neuburg	16	„	—	244	244	241	3	22	15	21	40	20	24	—	88	88	88	—	16	5	15	42	14	59
Nördlingen	19	„	18	92	110	107	3	23	30	22	23	21	45	2	86	88	71	17	17	55	17	49	16	54
		Kern	118	725	843	784	59	21	51	21	9	20	17											
Oettingen	16	„	5	175	180	180	—	24	—	20	54	17	48	—	15	15	15	—	18	8	16	23	15	—
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	15	„	—	191	191	187	4	20	42	20	22	19	—	11	25	36	36	—	15	31	14	42	13	47
Thannhausen	17	„	—	60	60	59	1	19	30	18	55	18	—	—	27	27	27	—	15	30	15	5	14	48
Weiler		„																						
Weißenhorn	16	„	36	478	514	496	18	22	22	20	54	19	20	1	25	26	23	3	15	27	15	15	14	36
Wertingen	15	„	1	176	177	177	—	22	54	21	18	20	12	—	27	27	27	—	16	24	15	54	15	6

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit. 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr	mindeste fl.	kr	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	7	1403	1410	1347	63	13	50	12	47	10	12	—	386	386	377	9	8	54	8	23	7	56
Babenhausen		oben.	2	1	3	3	—	14	30	14	—	11	36	—	95	95	95	—	9	15	8	30	8	9
Burgau			9	136	145	137	8	12	30	11	30	10	30	1	154	155	155	—	8	45	8	27	8	9
Dinkelscherben																								
Donauwörth			17	266	283	271	12	13	6	10	48	9	55	2	242	244	244	—	8	5	7	55	7	40
Füßen			17	2	19	8	11	15	—	14	30	14	—	12	12	24	10	14	10	—	9	—	9	—
Günzburg			87	546	633	595	38	14	42	13	18	10	27	12	181	193	190	3	8	36	8	24	8	9
Illertissen																								
Kaufbeuren			37	156	193	164	29	13	21	11	57	10	58	2	211	213	212	1	8	36	7	56	6	27
Kempten			107	315	422	305	117	14	17	13	23	12	19	69	311	380	327	53	9	23	8	37	7	36
Krumbach			53	88	141	120	21	14	—	12	55	12	22	5	102	107	102	5	8	35	8	—	7	44
Lauingen			89	1409	1498	1428	70	14	39	12	9	10	3	3	142	145	138	7	7	57	7	39	7	24
Lindau*)			136	708	844	265	579	11	12	11	-	9	9	119	213	332	251	81	10	54	10	8	9	30
Memmingen			69	406	475	251	224	15	57	14	8	11	53	127	261	388	196	192	8	39	8	10	7	52
Mindelheim			42	101	143	94	49	12	40	10	39	10	25	14	97	111	104	7	8	11	7	51	7	21
Neuburg			15	303	318	314	4	12	56	10	30	9	19	—	71	71	66	5	8	27	7	54	7	11
Nördlingen			112	1700	1812	1316	496	13	51	12	44	11	57	9	208	217	213	4	9	6	8	35	7	56
Oettingen			19	290	309	244	65	15	12	12	51	10	30	86	179	265	260	5	8	54	7	27	6	—
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			18	93	111	66	45	12	14	11	12	11	—	2	233	235	235	—	8	13	7	58	7	45
Thannhausen			7	22	29	26	3	14	—	12	6	11	12	4	12	16	16	—	8	24	8	—	7	21
Weiler																								
Weißenhorn			127	334	461	350	111	15	37	14	21	12	55	61	167	228	228	—	9	19	8	20	7	22
Wertingen			46	359	405	391	14	15	30	11	29	9	30	2	27	29	29	—	8	36	8	5	7	30

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 107. Augsburg, den 30. November 1870.

Inhalt:

Geldfälschung. — Auffinden einer männlichen Leiche im Mühlbache bei Maria Einsiedel, Gemeinde Thalkirchen. — Die Rückerstattung einer vom Auswanderungshause Karl Chr. Beyer in Bremen gestellten Caution. — Die Erledigung des Resch'schen Kaplaneibenefiziums Inchenhofen, kgl. Bezirksamts Aichach. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 24581. praes. 22/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt eine Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken vom 12. ds. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

Augsburg, den 19. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Geldfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einige Tage nach dem 15. v. Mts. wurde von Heinrich Krappmann in Großziegenfeld bei Zahlung von Kapitalszinsen ein falsches preußisches Thalerstück ausgegeben, welches derselbe seiner Angabe nach von dem Bäcker und Schenkwirth Fritz Grethlein in Kulmbach bei Bezahlung von gelieferter Gerste am 15. Oktober c. erhalten hat.

Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 9. l. Mts. ist das Einthalerstück mit der Jahreszahl 1770 aus Zinn in einer nach einem ähnlichen Stücke angefertigten Form gegossen. Es unterscheidet sich von ächten ähnlichen Stücken durch den gänzlichen Mangel an Klang, seine graue Farbe und seinen eigenthümlichen Glanz, wie auch durch glattes schmieriges Angreifen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, werden die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, nach Verfertiger und Verbreiter solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Kulmbach mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. November 1870.

Kgl. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Frhr. von Lerchenfeld, Präsident.

Rosner.

Ad Num. 25097. praes. 27/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Mühlbache bei Maria Einsiedel, Gemeinde Thalkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs vom 21. l. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 26. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Mühlbache bei Maria Einsiedel, Gemeinde Thalkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. August l. Js. wurde im Mühlbache bei Maria Einsiedel, Gemeinde Thalkirchen, eine schon mehrere Tage im Wasser gelegene Leiche aufgefunden. Der Verlebte, welcher keine Spuren von einer erlittenen Gewalt an sich trug, stand im Alter von beiläufig 30 bis 35 Jahren, war 5 Fuß 10 Zoll groß, von untersetzter Gestalt, hatte schwarzbraune Haare, einen blonden Bart, war mit einer grauen Joppe, weiß- und schwarzcarrirter Tuchhose, kalbsledernen englisirten Stiefeln und einem baumwollenen Hemde ohne Zeichen bekleidet.

Er hatte zwei rothe weißgetupfte Sacktücher, einen ledernen Zuggeldbeutel, ein Taschenmesser, eine zinnerne Tabaksdose, ein messingenes Zündholzbüchschen, ein messingenes Rosenkranzkreuzchen und einen ledernen Gürtel bei sich und trug in den Ohren goldene Ringe. Wahrscheinlich wurde die Leiche von der stark angeschwollenen Isar in den Mühlbach geschwemmt.

Ein bei der Leiche gefundenes Notizbuch enthielt auf dem Titelblatte den Namen „Adam Seibig, Cuirassier bei der 4. Escadron in München" und auf einem weiteren Blatte noch „Gendarm zu Fuß Adam Seibig" mit Tinte geschrieben, was zur Annahme veranlaßte, es sei die Leiche des Adam Seibig.

Es ergab sich aber, daß der fragliche Adam Seibig zur Zeit noch am Leben ist.

Da die weiteren bis jetzt gepflogenen Erhebungen ohne Resultat blieben, werden die obengenannten Behörden beauftragt, entsprechende Nachforschungen bezüglich der Identität des Verunglückten zu veranlassen, und

ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte München l/J. mitzutheilen.

München, den 21. November 1870.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 23872. praes. $^{24}/_{11}$ 70.

(Die Rückerstattung einer vom Auswanderungshause Karl Chr. Beyer in Bremen gestellten Caution betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck des von der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe am 3. ds. Mts. erlassenen Ausschreibens zur Kenntnißnahme und Geltendmachung allenfallsiger Ansprüche an die fragliche Caution binnen 4 Wochen von der Ausgabe dieses Blattes an bei der genannten kgl. Regierung bei Vermeidung des Ausschlusses.

Nachdem übrigens Banquier August Weyland aufgehört hat, Hauptagent für das Expedientenhaus Karl Chr. Beyer in Bremen zu sein, so wird auch die in der Entschließung vom 5. Mai 1869 (Kreis-Amtsblatt Nr. 41 pag. 804) ertheilte Bestätigung für den von ihm bestellten Unteragenten Kaufmann und Fabrikant August Friedrich in Kempten hiemit zurückgenommen.

Augsburg, den 23. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Abdruck.

(Die Rückerstattung einer vom Auswanderungshause Karl Chr. Beyer in Bremen gestellten Caution betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß der Hauptagent des oben bezeichneten Hauses, August Weyland in Landau, auf die Vertretung dieses Hauses als Hauptagent verzichtet hat. Es wird daher die dem genannten Hauptagenten und dessen von ihm bestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung als Vertreter des bezeichneten Expedientenhauses zurückgenommen.

Da August Weyland zugleich den Antrag auf Rückzahlung der von ihm hinterlegten Caution gestellt hat, so werden alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Bittstellers als Hauptagenten des gedachten Hauses Ansprüche auf die fragliche Caution erheben zu können glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 4 Wochen bei unterfertigter Stelle bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Speyer, den 3. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer, kgl. Regierungs-Präsident.

Metschnabl.

Nr. 37407. praes. $^{28}/_{11}$ 70.

(Die Erledigung des Resch'schen Kaplaneibenefiziums Inchenhofen, kgl. Bezirksamts Aichach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist das Resch'sche Kaplaneibenefizium Inchenhofen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Dekanate Friedberg und im Bezirksamte Aichach.

Ein jeweiliger Benefiziat hat außer den Benefizialobliegenheiten jährlich 71 heilige Messen für die Zustifter zu persolviren und allen kirchlichen und seelsorglichen Verrichtungen, welche ihm vom Pfarrvorstande aufgetragen werden, wie jeder andere Hilfspriester sich zu unterziehen.

Die Einkünfte dieses Benefiziums betragen:

I. Aus Kapitalszinsen	258 fl.	$49\frac{3}{8}$ kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten:		
1) Ertrag aus den Gebäuden und zwar Anschlag der Wohnung in dem von der Gemeinde baulich zu unterhaltenden Benefiziatenhause	20 fl.	— kr.
2) Ertrag aus Grundstücken . .	18 fl.	45 kr.
III. Aus dem Ertrage der Rechte . .	98 fl.	$49\frac{1}{8}$ kr.
IV. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	44 fl.	— kr.
V. Von der Gemeinde für Haltung der Frühmesse	25 fl.	— kr.
in Summa	465 fl.	$23\frac{4}{8}$ kr.

Die Lasten bestehen:

I. Wegen der Staatszwecke . . .	11 fl.	$28\frac{4}{8}$ kr.
II. Wegen des Diöcesanverbandes .	3 fl.	17 kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse des Benefiziums . . .	1 fl.	12 kr.
in Summa	15 fl.	$57\frac{4}{8}$ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 449 fl. 26 kr. ergibt.

Die bei dem Benefizium befindliche Oekonomie besteht in

a) Garten	0 Tgw. 27 Dezm.
b) Feldgründen	2 Tgw. 60 Dezm.
c) Wiesen	2 Tgw. 79 Dezm.
d) Holztheil	0 Tgw. 21 Dezm.
in Summa	5 Tgw. 87 Dezm.

Zur Führung derselben wird ein weiblicher Dienstbote und zum Uebernahmskapitale beiläufig 150 fl. erfordert.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übergeben, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

München, den 21. November 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Nachreiner.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. November 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3\frac{1}{2}$%	79	
" " 4%	85[illegible]	
" " 4% halbjährig . . .	85[illegible]	
" " $4\frac{1}{2}$%	91[illegible]	
" " $4\frac{1}{2}$% halbjährig . .	91[illegible]	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen .	85[illegible]	
" 5% Anlehen von 1870	95[illegible]	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106	
" Bank à fl. 500.	850	
" Bank-Obligationen 4%		98[illegible]
" Bank-Pfandbriefe à 4% . . .	90	

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 108. Augsburg, den 3. Dezember 1870.

Inhalt:
Die besondere Ausgabe des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 zur bürgerlichen Prozeßordnung. — Die Erledigung der Hilfslehrerstelle am kgl. Schullehrerseminare in Lauingen. — Die Unterstützung der Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner. — Wiederbesetzung der am prot. Schullehrerseminar in Kaiserslautern erledigten Seminar-Musiklehrerstelle. — Kreis-Notizen. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 25291. praes. 28/11 70

(Die besondere Ausgabe des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 zur bürgerlichen Prozeßordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Abnehmer des Gesetzblattes, welche die amtliche Ausgabe der „Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern" in Octav, das Einführungsgesetz hiezu vom 29. April 1869 aber in Quart erhielten, und für sonstige Käufer wurde ein Abdruck des Einführungsgesetzes in Octav veranstaltet, welcher unter der Benennung „Ergänzungsheft" (im gelben Umschlage) durch die kgl. Postbehörden bezogen werden kann.

Das Exemplar des von diesem Ergänzungshefte noch vorhandenen Vorrathes wird fortan um 12 Kreuzer abgegeben.

Im Vollzug höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. l. Mts. macht die unterfertigte Stelle hierauf aufmerksam, und beauftragt zugleich die sämmtlichen kgl. Bezirksämter von Schwaben und Neuburg mit der Anschaffung dieses Heftes aus Regiemitteln, damit dieselben hiedurch in den Besitz eines ergänzten Exemplars der Prozeßordnung gelangen.

Augsburg, den 27. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25402. praes. 1/12 70.

(Die Erledigung einer Hilfslehrerstelle am kgl. Schullehrerseminare in Lauingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An dem kgl. Schullehrerseminare in Lauingen ist eine Hilfslehrerstelle mit einem jährlichen Geldbezuge von 175 fl., dann vollständig freier Verpflegung und Wohnung im Seminargebäude in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an unterfertigte Stelle gerichteten, mit den vorschriftsmäßigen Personal- und Qualifikationslisten versehenen Gesuche innerhalb 14 Tagen bei der kgl. Schullehrerseminar-Inspektion in Lauingen einzureichen.

Augsburg, den 30. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25436. praes. 1/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Unterstützung der Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen über den Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 ergeht im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium nachstehende Entschließung:

1) Die Unterstützung, welche durch Art. 33 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes den bedürftigen Familien der im Mobilisirungsfalle zum Dienste einberufenen Reservisten und Landwehrmänner zugesichert ist, darf, wenn solche Reservisten und Landwehrmänner als verwundet oder krank zeitweise in ihre Heimath beurlaubt wurden, den bedürftigen Familien in dem Falle und insolange fortbezahlt werden, als die Beurlaubten in Folge ihrer Erkrankung beziehungsweise Verwundung wirklich arbeitsunfähig sind.

2) Zur Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit haben solche Beurlaubte von Monat zu Monat, d. h. mit jedem Anfalle einer neuen Unterstützungsrate ein Zeugniß der einschlägigen Orts-Polizeibehörde darüber beizubringen, daß sie ihrer gewohnten Arbeit nicht nachkommen können und auch thatsächlich nicht nachkommen.

3) Die erwähnte Unterstützung ist einzustellen, sobald der Erkrankte oder Verwundete in Folge von Dienstuntauglichkeit als Real- oder Halbinvalide aus dem Dienste ausscheidet oder der Mobilisirungsstand vor erfolgter Genesung des Betreffenden aufhört.

4) Im Falle der Beurlaubung aus andern Gründen, z. B. wegen des Civildienstes des Beurlaubten, wegen häuslicher Verhältnisse, Krankheit oder Entbindung der Ehefrau findet die Fortleistung der Unterstützung nicht statt.

5) In allen Fällen sind die Unterstützungsraten nicht nach Tagen, sondern nach vollen Monaten zu be-

rechnen, wobei die Monatsrate je vom Tage des Einrückens des betreffenden Mannes zum Dienste läuft.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
(Betreff wie vorher.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 17071. praes. 28/11 70.

(Wiederbesetzung der am protestantischen Schullehrerseminar in Kaiserslautern erledigten Seminar-Musiklehrerstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am kgl. protestantischen Schullehrerseminarium zu Kaiserslautern erledigte Stelle eines Seminarlehrers, welchem der gesammte musikalische Unterricht obliegt, wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Anfangsgehalt eines Seminarlehrers beträgt 600 fl. und steigt von 6 zu 6 Jahren bis auf 1000 fl.

Derselbe bezieht außerdem eine Theuerungszulage von 100 fl. und eine Wohnungsentschädigung von 100 fl.

Bezüglich des zu ertheilenden Unterrichtes wird auf §. 68 Nr. X., dann die §§. 69 und 70 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 hingewiesen.

Bewerbungen um diese Stelle, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen vier Wochen bei der kgl. Seminarinspektion Kaiserslautern einzureichen.

Speyer, den 15. November 1870.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Kreis-Notizen.

praes. 28/11 70.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Rescripts d. d. Hohenschwangau am 24. November 1870 Nr. 12632 Allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Sekretärs der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg dem Registratur- und Sekretariatsfunktionär der genannten Regierung, Willibald Richard, in provisorischer Eigenschaft beginnend mit dem 1. Dezember l. Js. zu verleihen.

---

praes. 28/11 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. ds. Mts. dem Priester Beda Rohrmiller, Kaplan in Merching, Bezirksamts Friedberg, das Curatbenefizium in Maria Thann, Bezirksamts Lindau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. Dezember 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%	79	
" " 4%	$85\frac{3}{8}$	
" " 4% halbjährig	$85\frac{3}{8}$	
" " $4^1/_2$%	$91\frac{3}{4}$	
" " $4^1/_2$% halbjährig	$91\frac{3}{4}$	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$85\frac{3}{4}$	
" 5% Anlehen von 1870	$95\frac{1}{4}$	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106	
" Bank à fl. 500	850	
" Bank-Obligationen 4%		$98\frac{1}{4}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	25	Nov.	—	628	628	628	—	24	10	23	18	21	18	—	626	626	626	—	17	17	16	58	16	25
		Kern	24	683	707	641	66	22	15	21	4	19	32											
Babenhausen	21	"	—	189	189	189	—	21	45	21	35	20	30	—	3	3	3	—	16	6	15	45	15	36
Burgau	21	"	—	101	101	100	1	21	30	20	27	19	24	—	40	40	40	—	16	30	16	15	16	—
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	23	"	—	48	48	48	—	22	53	21	34	18	—	—	94	94	94	—	16	56	16	36	16	7
		Kern	1	131	132	130	2	22	8	21	27	20	24											
Füßen	26	"	43	55	98	63	35	23	23	23	—	22	14	3	19	22	18	4	19	—	19	—	18	6
Günzburg	22	"	15	214	229	228	1	21	—	20	42	19	58	6	37	43	31	12	16	45	16	39	16	17
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	24	"	33	339	372	365	7	22	9	21	2	18	10	3	83	86	78	8	17	42	16	59	15	13
Kempten	23	"	139	898	1037	898	139	23	19	22	23	20	47	17	266	283	244	39	17	27	16	47	15	22
Krumbach	26	"	—	116	116	116	—	21	50	21	13	20	6	—	16	16	16	—	15	48	15	16	14	51
Lauingen	26	"	—	50	50	49	1	22	57	22	3	20	42	2	95	97	97	—	17	42	17	3	16	3
		Kern	55	994	1049	1006	43	22	51	22	3	20	36											
Lindau*)	26	"	9678	14761	24429	10548	13881	15	24	14	52	14	28	—	61	61	61	—	12	—	11	45	11	40
		Kern	49	912	961	729	232	15	24	14	34	13	24											
Memmingen	22	"	42	988	1030	953	77	22	55	22	15	21	38	23	136	159	103	56	16	51	16	15	15	50
Mindelheim	26	"	3	346	349	288	61	21	25	20	23	18	58	—	54	54	54	—	16	25	15	47	14	—
Neuburg	23	"	3	263	266	264	2	22	18	21	30	20	—	—	68	68	67	1	16	23	16	—	15	10
Nördlingen	26	"	3	119	122	117	5	23	1	21	57	21	7	17	105	122	71	51	17	47	17	32	16	39
		Kern	59	629	688	688	—	22	27	21	39	20	43											
Oettingen	23	"	—	219	219	202	17	24	—	20	42	17	24	—	33	33	20	13	18	—	17	15	16	30
Ottobeuren	24	"	4	90	94	87	7	23	16	22	12	20	45	—	18	18	18	—	16	18	16	—	15	15
Schwabmünchen	22	"	4	209	213	211	2	21	12	20	22	18	53	—	23	23	23	—	16	2	15	44	15	—
Thannhausen	24	"	1	50	51	51	—	19	54	19	14	18	48	—	35	35	35	—	15	54	15	21	15	—
Weiler		"																						
Weißenhorn	23	"	4	551	555	494	61	23	25	21	45	20	6	—	42	42	32	10	15	45	14	45	13	45
Wertingen	22	"	—	163	163	163	—	22	45	21	8	20	30	—	21	21	21	—	16	40	16	—	15	30

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	39	1279	1318	1277	41	13	27	11	3	10	1	9	377	386	383	3	8	52	8	24	7	41
Babenhausen		oben.	—	3	3	3	—	15	—	14	30	12	21	—	119	119	119	—	8	36	8	30	8	—
Burgau			8	164	172	155	17	13	45	12	11	10	36	—	112	112	112	—	8	48	8	36	8	24
Dinkelscherben																								
Donauwörth			12	253	265	262	3	13	21	11	5	9	53	—	256	256	256	—	8	5	7	54	7	38
Füßen			11	4	15	—	15	—	—	—	—	—	—	14	3	17	10	7	11	—	9	30	9	30
Günzburg			38	536	574	562	12	15	—	14	9	11	30	3	179	182	182	—	9	-	8	54	8	19
Illertissen																								
Kaufbeuren			29	116	145	113	32	13	31	12	28	10	35	1	204	205	205	—	8	47	7	48	6	20
Kempten			117	266	383	296	87	14	3	13	14	12	31	53	310	363	317	46	9	24	8	49	7	53
Krumbach			21	31	52	52	—	14	24	13	33	12	42	2	100	102	102	—	8	42	8	24	7	50
Lauingen			70	1161	1231	1154	77	13	48	11	57	10	—	7	120	127	127	—	8	27	7	51	7	36
Lindau*)			579	450	1029	592	437	11	12	11	—	9	9	81	170	251	28	223	10	12	9	37	9	6
Memmingen			224	300	524	170	354	14	59	13	12	12	19	192	267	459	159	300	9	24	8	38	8	6
Mindelheim			49	46	95	71	24	12	46	11	57	10	47	7	138	145	140	5	8	8	7	47	7	8
Neuburg			4	319	323	303	20	13	40	10	49	9	24	5	52	57	57	—	8	23	7	58	7	18
Nördlingen			496	928	1424	1375	49	14	13	13	6	12	12	4	129	133	123	—	9	9	8	36	7	57
Oettingen			65	215	280	200	80	14	30	12	30	10	30	5	256	261	254	7	9	15	8	—	6	45
Ottobeuren			18	13	31	13	18	14	30	13	11	12	—	—	28	28	28	—	8	59	8	16	7	25
Schwabmünchen			45	25	70	59	11	12	48	11	54	11	6	—	260	260	260	—	8	18	8	2	7	40
Thannhausen			3	25	28	26	2	14	45	13	18	11	36	—	13	13	11	2	8	12	8	—	7	45
Weiler																								
Weißenhorn			101	240	341	321	20	15	22	13	56	12	9	6	238	244	236	8	9	59	8	55	8	5
Wertingen			14	222	236	227	9	15	12	11	27	9	—	—	25	25	24	1	8	12	8	4	7	36

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 109. Augsburg, den 5. Dezember 1870.

Inhalt:

Die Einberufung des Landtages. — Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die Entfernung des Knaben Georg Leonhard Häuser von Gastenfelden. — Die Erledigung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Roding. — Der Fortgenuß des landesherrlichen Tischtitels. — Die Entfernung des Nadlersohns Friedrich Reingruber von Schwabach. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Kreis-Notizen. — Ohne Beilage.

praes. 4/12 70.

Bekanntmachung.

(Die Einberufung des Landtags betr.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 21. Juli ds. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf

Samstag den 10. Dezember ds. Js.

wieder einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle die in zweiter Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 1. Dezember 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz.
Frhr. v. Pranckh. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath von Du Bois.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest im Königreiche Sachsen erloschen ist, werden die durch die Bekanntmachungen vom 5. und 30. September ds. Js. (Regierungsblatt Nr. 68 und Nr. 77) verfügten Verkehrsbeschränkungen hiemit aufgehoben.

München, den 27. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Minist.-Rath v. Du Bois.

Ad Num. 25104. **praes. 29/11 70.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Knaben Georg Leonhard Häuser von Gastenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Rothenburg an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 11. November ds. Js. hat sich am 14. Oktober ds. Js. der 13jährige Knabe Georg Leonhard Häuser von Gastenfelden, circa 4½' groß, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn lang, ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit einem alten blauen Wamms, einer blauen Zwilchhose, einer wergenen Schürze, einer schwarzen baumwollenen Zipfelmütze, und ein Paar guten Stiefeln, von seinen Pflegeeltern, den Wagnermeister Hauser'schen Eheleuten in Wildenholz ohne Veranlassung entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt.

Derselbe ist dem Bettel und der Landstreicherei ergeben und treibt sich wahrscheinlich auf diese Weise im Lande herum.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Rothenburg a/T. mitzutheilen.

Augsburg, den 28. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25540. **praes. 2/12 70.**

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle I. Klasse in Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksarztsstelle I. Klasse in Roding ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 14. Dezember l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 2. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25653. praes. 3/12 70.

(Den Fortgenuß des landesherrlichen Tischtitels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen außer Verwendung stehenden katholischen Geistlichen, welche zur Zeit im Genusse des landesherrlichen Tischtitels stehen, und desselben auch pro 1871 benöthigt sind, haben ihre deßfallsigen Gesuche um den Fortgenuß nebst den nöthigen Belegen längstens bis Ende dieses Monats bei der unterfertigten Stelle einzureichen, soweit dieß nicht bereits geschehen ist.

Diejenigen katholischen Geistlichen dagegen, welche wegen eingetretener Funktionsunfähigkeit veranlaßt sind, um den Tischtitelgenuß neu nachzusuchen und zwar noch theilweise für das Jahr 1870, haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den nöthigen Belegen sogleich einzureichen.

Augsburg, den 2. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 25023. praes. 29/11 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Entfernung des Nadlersohnes Friedrich Reingruber von Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadtmagistrates Schwabach an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. ds. Mts. hat sich der Nadlermeisterssohn Friedrich Reingruber von dort am 18. Oktober ds. Js. Abends 5 Uhr aus seiner elterlichen Wohnung entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein. Derselbe ist 12 Jahre alt, mittlerer, seiner Jugend entsprechender Statur, hat blonde Haare und trug bei seiner Entfernung nur eine dunkelblaue Tuchhose und ein Hemd am Leibe.

Da die bisherigen Nachforschungen nach diesem Knaben erfolglos blieben, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Recherchen nach demselben anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdiensames Resultat unmittelbar dem Stadtmagistrate Schwabach mitzutheilen.

Augsburg, den 28. November 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25344. praes. 3/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Oktober ds. Js. wollte bei dem kgl. Rentamte Aichach ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1785 verausgabt werden.

Die Fälschung fand in der Weise statt, daß die von einem ächten Stücke abgenommenen Oberflächen auf eine Platte von Zinn aufgelöthet sind und unterscheidet sich das Falsifikat von dem unterm 8. v. Mts. Nr. 32,454 ausgeschriebenen nur durch die Inlage, welche bei letzterem von Messing war.

Im Uebrigen ist das bezeichnete Falsifikat dadurch, daß es keinen Klang hat, daß der Rand ohne Umschrift

und die Zinninlage an solchem deutlich zu erkennen ist, leicht von einem ächten Stücke zu unterscheiden.

Die obengenannten Behörden werden hiemit beauftragt, Spähe anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Aichach mitzutheilen.

Augsburg, den 2. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Kreis-Notizen.

praes. $^{2}/_{12}$ 70.

Seine Majestät der König haben unter dem 21. November l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1871 anfangend, das Forstamt Ottobeuren aufzulösen, von den fünf Revieren desselben das Revier Hopferbach dem Forstamte Kaufbeuren und die vier Reviere Grönenbach, Ottobeuren, Schönegg und Illerreichen dem Forstamte Mindelheim zuzutheilen, dann die zwei Reviere Münsterhausen und Konradshofen von dem Forstamte Mindelheim abzutrennen und dem Forstamte Augsburg einzuverleiben.

praes. $^{30}/_{11}$ 70.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. November l. Js. Nr. 14539 allergnädigst geruht, die an der Gewerbschule zu Nördlingen erledigte Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Geographie dem vom dortigen Stadtmagistrate hiefür präsentirten geprüften Lehramtscandidaten Karl Beckler aus Höchstädt a/D. vom 15. November ds. Js. an in widerruflicher Weise zu übertragen.

praes. $^{29}/_{11}$ 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. ds. Mts. dem Priester Othmar Wolf, Curat und Schulbenefiziat in Etting, kgl. Bezirksamts Aichach, die katholische Pfarrei Violau, kgl. Bezirksamts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Dezember 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^{1}/_{2}$%		
" " 4%		85
" " 4% halbjährig		85
" " $4^{1}/_{2}$%	91⅞	
" " $4^{1}/_{2}$% halbjährig	91⅞	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85¼	
" 5% Anlehen von 1870	95¼	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	107¼	
" Bank à fl. 500.	850	
" Bank-Obligationen 4%		98¼
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 110. Augsburg, den 10. Dezember 1870.

Inhalt:

Die Führung der Tax- und Expeditionsgeschäfte bei der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg. — Der Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, hier die Anzeige der Zeitungen. — Die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung. — Das Wehrgeld. — Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine. — Das Verfahren bei Veräußerung eines Gemeinde- oder Stiftungswaldes. — Die Erledigung des Curatbenefiziums in Beuren, kgl. Bezirksamts Illertissen. — Die Verleihung des Pfarrer Wiedemann'schen Familienstipendiums für das Studienjahr 18⁷⁰/₇₁. — Unterstützung dürftiger Schulpräparandinen und Exspektantinen aus Kreisfonds. — Anlage der Gewerb- und Kapitalrentensteuer pro 1870—73 modo Fassionsformularien. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Nr. 1852. praes. ⁹/₁₂ 70.

Bekanntmachung.

(Die Führung der Tax- und Expeditionsgeschäfte bei der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg betr.)

Unterm 6. ds. Mts. wurden die Geschäfte des Taxatur- und Expeditionsamtes der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, dem kgl. Regierungssekretär Friedrich Sack übertragen.

Dieß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 6. Dezember 1870.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Pollak.

Ad Num. 25705. praes. 4/12 70.

An den kgl. Commissär der Stadt Augsburg und die kgl. Bezirksämter.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, hier die Anzeige der Zeitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Ziff. 4 der autographirten Regierungsausschreibung vom 10. April 1864 Nr. 19689 bezeichneten Betreffs erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, ganz zuverlässig bis zum 15. Januar 1871 die neuen Zugänge an Zeitungen und periodischen Schriften politischen Inhaltes, sowie die Abgänge und etwaigen Veränderungen hieher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 3. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 23212. praes. 7/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und kgl. Bezirksärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der von den kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe am 25. Oktober ds. Js. erlassenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Hiernach ist für die Aufstellung der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung vom Jahre 1871 an das Kalenderjahr und zu den bisher vorgeschriebenen Tabellen noch eine neue Uebersicht mit der Bezeichnung „Formular Ib" angeordnet, und sind nun für das Uebergangsquartal Oktober, November und Dezember 1870 die 6 Tabellen nach Formular Ia und Ib, II, IIIa und IIIb, dann IV. eigens herzustellen.

Das neue Formularpapier kann, wie bisher das übrige, von der Regieverwaltung der kgl. Regierung bezogen werden.

Um die zur Einsendung der Tabellen zur höchsten Stelle vorgeschriebene Frist einhalten zu können, sind die mit der gehörigen Aufmerksamkeit herzustellenden Tabellen für das letzte Quartal 1870 bis zum 10. Februar 1871 und jene für das Kalenderjahr 1871 u. ff. jeweils bis zum 10. Februar des folgenden Jahres durch die treffenden Distrikts-Polizeibehörden zur Vorlage zu bringen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im nachfolgenden höchsten Ministerialrescripte vom 25. Oktober ds. Js. allegirten Ministerialentschließungen und zwar jene vom 14. Dezember 1868 im Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1869 Nr. 8 S. 119 und jene vom 29. September l. Js. im Kreis-Amtsblatte Nr. 91 S. 1523 abgedruckt sind.

Augsburg, den 5. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern,
dann
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Bundesrath des Zollvereins hat auf Antrag

der von ihm einberufenen statistischen Commission beschlossen, eine Erweiterung der gemeinsamen Bevölkerungsstatistik des Zollvereins durch jährliche Aufstellung von Uebersichten über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen eintreten zu lassen.

Zum Vollzuge dieses Beschlusses erscheinen einzelne Modifikationen und Ergänzungen der zur Zeit bestehenden Anordnungen über die Statistik der Bewegung der Bevölkerung als nothwendig, bezüglich deren Nachstehendes verfügt wird.

I.

Vom Jahre 1871 an erfolgt die Aufstellung sämmtlicher nach Etatsjahren angefertigten Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung nach dem Kalenderjahre.

II.

Außer den bisher vorgeschriebenen Tabellen ist noch eine weitere Uebersicht der auf die einzelnen Monate treffenden Eheschließungen, Geburten und Sterbfälle nach dem anliegenden Formulare jährlich in Vorlage zu bringen. Diese neue Tabelle, deren Aufstellung vom Bundesrathe beschlossen worden ist, wird als „Formular Ib" bezeichnet, wogegen die bisherige Tabelle I. in Zukunft die Bezeichnung „Formular Ia" erhält.

III.

Um den Uebergang vom Etatsjahre 18⁶⁹/₇₀ auf das Kalenderjahr 1871 zu ermöglichen, wird die gesonderte Anfertigung sämmtlicher sechs Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung mit Einschluß der neu vorgeschriebenen Tabelle (Formular Ib) für das letzte Quartal des Kalenderjahres 1870 angeordnet.

IV.

Bei Anfertigung der statistischen Tabellen ist in Zukunft darauf zu sehen, daß

1) für die statistischen Nachweise Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sämmtlich und ausschließlich da gezählt werden, wo sie vorgekommen sind, und daß deßhalb, wenn bei Eheschließungen mehrere Handlungen zum Zwecke des Abschlusses (Civilakte oder kirchliche Einsegnungen) vorkommen, nur eine derselben und zwar bei Concurrenz von Civilakten nur der Civilakt, bei mehreren kirchlichen Einsegnungen nur die erste derselben gezählt wird;
2) als todtgeboren die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft geborenen Kinder, welche vor oder während der Geburt gestorben sind, gezählt werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß bei Zählung der Sterbfälle nach der bezüglich der Matrikelführung und der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung vom kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen am 14. Dezember 1868 und vom mitunterfertigten kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 29. September l. Js. erlassenen Entschließungen zu verfahren ist.

V.

Die Tabellen für das letzte Quartal des Kalenderjahres 1870 sind bis Ende März 1871 und die für das Kalenderjahr 1871 u. ff. anzufertigenden Tabellen jeweils bis Ende März des folgenden Jahres an das mitunterfertigte kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, unter Beifügung der einschlägigen Spezialtabellen der Aemter einzusenden.

München, den 25. Oktober 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör. v. Braun.

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern.
(Betreff wie vor.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Cetto.

Regierungsbezirk . . . . **Formular I b.**

Uebersicht

über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen nach Monaten in dem Regierungsbezirke . . . . für das Jahr 18 . .

Gegenstand.		Zahl der Eheschließungen, der Geborenen und der Gestorbenen im												
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	überhaupt im Jahre
Zahl der Eheschließungen														
Zahl der Geborenen	männlich													
	weiblich													
	überhaupt													
darunter: Lebend geborene eheliche Kinder	männlich													
	weiblich													
	überhaupt													
Lebend geborene uneheliche Kinder	männlich													
	weiblich													
	überhaupt													
Lebendgeborene überhaupt	männlich													
	weiblich													
	überhaupt													
Todtgeborene eheliche Kinder	männlich													
	weiblich													
	überhaupt													
Todtgeborene uneheliche Kinder	männlich													
	weiblich													
	überhaupt													
Todtgeborene überhaupt	männlich													
	weiblich													
	überhaupt													
Zahl der Gestorbenen (einschließl. Todtgeborene)	männlich													
	weiblich													
	überhaupt													

Ad Num. 25825. praes. 7/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Wehrgeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes Abdruck der im unten-bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die in der nachstehenden höchsten Entschließung in Bezug genommene Kriegsministerial-Entschließung vom 26. September 1869 im Kreisamtsblatte, Jahrgang 1869 S. 1632 ff., bekannt gegeben wurde.

Augsburg, den 6. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. Oktober d. Js. wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen und dem kgl. Kriegsministerium erwiedert, daß — unbeschadet des in Ziff. 4 der Kriegsministerial-Entschließung vom 26. September 1869 Nr. 12749 ausgesprochenen Grundsatzes — die in Art. 10 Abs. 3 des Wehrgeldgesetzes vom 29. April 1869 den Distrikts-Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Verfügungen nicht allein auf Antrag der Betheiligten, sondern auch von Amtswegen getroffen werden können.

München, den 2. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben u. Neuburg.
(Betreff wie vor.)

v. Du Bois.

Ad Num. 25704. praes. 4/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anzeigen über die Veränderungen im Stande der politischen Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, die in ihren Bezirken bestehenden politischen Vereine, sowie die bei denselben im Laufe des Jahres 1870 vorgekommenen Aenderungen und ihre dermaligen Vorstände zuverlässig bis zum letzten dieses Monats hieher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 2. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 25827. praes. 7/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen des Regierungsbezirkes.

(Das Verfahren bei Veräußerung eines Gemeinde- oder Stiftungswaldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Werth eines Waldes oder Waldtheiles kann in der Regel nur von Sachverständigen mit Zuverlässigkeit ermittelt werden. Vielfache Erfahrungen haben schon gezeigt, daß Waldungen, deren Werth nicht von Sachverständigen bestimmt wurde, weit unter ihrem wirklichen Werthe verkauft wurden. Ueberdieß ist der Einfluß zu berücksichtigen, welchen der Wegverkauf eines Waldes auf den Werth des verbleibenden Waldbesitzes äußert.

Ferner wird in der Regel durch jede Abtretung eines Waldtheiles wenigstens eine theilweise Abänderung des bestehenden Wirthschaftsplanes und nach Umständen selbst eine vollständige Neuherstellung desselben nothwendig. Auch kann je nach Lage des abgetretenen Waldtheiles, wenn die veräußerte Waldfläche fernerhin nicht mehr als Wald benützt oder ohne Rücksicht auf die anstoßenden Bestände behandelt wird, der Fortbestand des ganzen Waldes, von welchem ein Theil abgetrennt wurde, in Frage gestellt werden. Aus diesen Gründen werden die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen aufgefordert, den Werth eines Waldes oder Waldtheiles, dessen Veräußerung etwa in Frage kommen sollte, stets nur durch Sachverständige, insbesondere durch den Betriebsleiter, erheben zu lassen.

Ferner ergeht im Hinblick auf Art. 7 des Forstgesetzes und §. 3 der besonderen Vollzugsvorschriften dazu, sowie auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 an die Distrikts-Verwaltungsbehörden der Auftrag, die durch eine Gemeinde- oder Stiftungs-Wald-Veräußerung veranlaßte Berichtigung des Wirthschaftsplanes nicht nach, sondern vor der gemäß Art. 159 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vorzunehmenden Würdigung zu besorgen, um sie bei dieser Würdigung geeignet berücksichtigen zu können.

Augsburg, den 4. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25729. praes. 7/12 70.

(Die Erledigung des Curatbenefiziums in Beuren, kgl. Bezirksamts Illertissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Curatbenefiziaten Wendelin Röger in Beuren auf die Pfarrei Wörleschwang ist das Curatbenefizium in Beuren erledigt worden und steht das Besetzungsrecht in diesem Falle Seiner Majestät dem Könige zu.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Illertissen, zählt 378 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 668 fl. 18 kr. 2 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 38 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 655 fl. 40 kr. 2 hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen und wird bemerkt, daß auf der Curatiepfründe Beuren aus einem Reluitionskapitale von 300 fl. vom Jahre 1867 bis 1876 eine jährliche Abstitzfrist von 30 fl.

lastet, welche bis dahin nebst den treffenden Zinsen noch vom Reinertrage in Abzug kommt.

Augsburg, den 5. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25697. praes. 7/12 70.

(Die Verleihung des Pfarrer Wiedemann'schen Familienstipendiums für das Studienjahr 1870/71 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Dekan und Pfarrer Johann Jakob Wiedemann in Günzburg laut Urkunde vom 25. Januar 1735 gestiftete und in Hopferbach, kgl. Bezirksamts Oberdorf, verwaltete Familienstipendium mit einem jährlichen Rentenbetrage von 150 fl., hat für das Studienjahr 1870/71 zur Verleihung zu kommen.

Auf dieses Stipendium können nur Descendenten der Eltern des Stifters Anspruch machen.

Gesuche um dasselbe müssen mit legalen Verwandtschaftsnachweisen und entsprechenden Studien- und Sitten-Zeugnissen belegt sein und sind, soweit dieß nicht schon geschehen ist, binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25804. praes. 7/12 70.

An die kgl. Lokal-Schulcommissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Unterstützung dürftiger Schulpräparandinen und Exspektantinen aus Kreisfonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Schulbehörden, welche nach Maßgabe der Ausschreibung vom 11. Oktober ds. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1561) die Unterstützungsgesuche der Schulpräparandinen und Exspektantinen noch nicht eingesendet haben, werden beauftragt, die angeordnete Vorlage innerhalb 14 Tagen um so gewisser zu bewerkstelligen, als später einlaufende Gesuche eine Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Hierauf sind die Lehranstalten, in welchen sich Präparandinen und Exspektantinen befinden, noch besonders aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 6. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 15617. praes. 7/12 70.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Anlage der Gewerb- und Kapitalrentensteuer pro 1870—73 modo Fassionsformularien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Neuaufstellung und Fortführung der rubricirten Operate mit Einschluß der Einkommensteuer er-

forderlichen Formulare an Fassionen und Anmeldescheinen sind wie bisher durch das Stadtrentamt Augsburg zu beziehen.

Augsburg, den 6. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer der Finanzen.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Griesbauer, Sekr.

Kreis-Notizen.

praes. 9/12 70.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 43 des Kreis-Amtsblattes wird zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. November ds. Js. dem kgl. Notare Joseph Pfefferle in Günzburg der nachgesuchte weitere Urlaub in der Dauer von sechs Monaten bewilligt und die Belassung des Notariatsgehilfen Albrecht Höfer daselbst als Amtsverweser des genannten Notars auf die Dauer dessen Beurlaubung genehmiget wurde.

---

praes. 9/12 70.

Durch Regierungsentschließung vom 3. Dezember l. Js. Nr. 23968 wurde dem Schullehrer Ludwig Ottler in Witzighausen der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Kleinaitingen, kgl. Bezirksamts Augsburg, verliehen.

---

praes. 9/12 70.

Der bisherige Schulverweser Rudolph Lupp in Nördlingen ist in Folge der ihm von dem Stadtmagistrate Nördlingen ausgestellten Präsentation vom 1. Januar 1871 beginnend als Schullehrer an den dortigen deutschen Schulen durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 4. Dezember ds. Js. bestätigt worden.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Dezember 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85[illegible]	
" " 4% halbjährig	85[illegible]	
" " 4½%	91[illegible]	
" " 4½% halbjährig	92	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85[illegible]	
" 5% Anlehen von 1870	95[illegible]	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	107[illegible]	
" Bank à fl. 500.		847
" Bank-Obligationen 4%		98[illegible]
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90[illegible]	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 111. Augsburg, den 14. Dezember 1870.

Inhalt:

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mindelaltheim. — Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom Jahre 1869. — Auffinden einer männlichen Leiche in Niederhausen. — Entlaufen des Knaben Georg Leonhard Häuser von Gastenfelden. — Die Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Memmingen. — Substituirungsgesuch für den kgl. Advokaten Dischner in Augsburg. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Völk in Augsburg. — Zwei Bekanntmachungen des Augsburger Thierschutzvereins. — Kreis-Notizen. — Ueberſicht der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Monat November 1870. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 25852. praes. $^{1}/_{12}$ 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Mindelaltheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Martin Schmid zu Mindelaltheim auf die Pfarrei Bobingen ist die katholische Pfarrei Mindelaltheim erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Günzburg, zählt 164 Seelen und 1 Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 853 fl. 55 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 45 fl. 37 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 808 fl. 18 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bezüglich der Belastung der Pfarrei Mindelaltheim wird Nachstehendes bemerkt:

Auf der Pfründe haften drei Reluitionsschulden,

deren jährliche Absitzquoten von obigem Reinertrage noch abzuziehen sind:

1) Die alte Schuld, vom Neubau des Oekonomiegebäudes herrührend, per 420 fl. 40 kr. Kapital, welches in jährlichen Absitzfristen von 40 fl. ohne Verzinsung des Kapitals bis zum Jahre 1877 incl. abzutilgen ist.

2) Die neue Schuld, von der Restauration des alten abgebrochenen Pfarrhauses herrührend, per 195 fl. Kapital, welches mit 25 fl. jährlicher Absitzfrist neben 4% Verzinsung des Kapitals bis zum Jahre 1874 incl. abzutragen ist.

3) Die neueste Schuld, von dem Neubau des Pfarrhauses und Umbau des Oekonomiegebäudes herrührend, per 3861 fl. 53 kr. 6 hl. Kapital, welche vom Jahre 1867 bis 1905 incl. mit einer jährlichen Quote von 100 fl. ohne Kapitalverzinsung, wie die alte Schuld, zum Fundationsstocke der Pfründe zu reluiren ist.

Da sich indessen die Kirchengemeinde Mindelaltheim an der pfarrpfründlichen Schuldentilgung betheiligt, so sind vom Pfründeinhaber nicht die vollen oben aufgeführten Quoten zu bezahlen, sondern es hat derselbe in den folgenden Jahren bei einem durch jährliche Refundirung zum Pfründe-Kapitalienstocke auch jährlich sich mehrenden Einkommen folgende von dem Reinerträgnisse der Pfründe in Abzug kommende Gesammtreluitions-Quoten ohne jeden weiteren Zuwachs durch Zinsenleistung zu tragen:

Im Jahre 1871	106 fl.	2 kr.	7 hl.
" " 1872	111 fl.	38 kr.	7 hl.
" " 1873	117 fl.	14 kr.	7 hl.
" " 1874	122 fl.	50 kr.	7 hl.
" " 1875	128 fl.	26 kr.	7 hl.
" " 1876	134 fl.	2 kr.	7 hl.
" " 1877	120 fl.	40 kr.	— hl.

vom Jahre 1878 an jährlich 100 fl. bis zum Jahre 1905 incl.

Augsburg, den 6. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25937. praes. 9/12 70.

(Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom Jahre 1869 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die amtliche Ausgabe der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom Jahre 1869, in Octav auf schönem Druckpapier, drei Lieferungen, nämlich Text, Register und Einführungsgesetz enthaltend, ist fortan durch die kgl. Postbehörden um den ermäßigten Preis von einem Gulden für das vollständige Exemplar zu beziehen.

Dieß wird hiemit gemäß höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts. öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 7. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 24693. praes. 3/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Auffinden einer männlichen Leiche in Niederhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die kgl. Distrikts-Polizeibehörden den Abdruck des Ausschreibens der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 13. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg, den 30. November 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Abdruck.

(Auffinden einer männlichen Leiche zu Niederhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Landau wurde am 21. August l. Js. in einem Seitengäßchen des Ortes Niederhausen die Leiche eines Mannes aufgefunden.

Die Leiche ist die eines Mannes von beiläufig 50 Jahren, bei 6' groß, hat üppige schwarzbraune Haare, einen braunen mit etwas grauem Haare gemischten Vollbart, braune Augen, ein ziemlich volles Gesicht, der Körper ist wohl genährt, untersetzt, bekleidet mit graubräunlicher grobtuchener Hose ohne Hosentaschen und Trägern, einer grobtuchenen braunen Joppe, einem schmutzigen bereits farblosen Halstuche und einem baumwollenen Hembe mit grobleinenem Unterstocke. Die Joppe hat zwei Seitentaschen, worin sich 2 Groschen, 2 halbe Kreuzer, 6 Pfennige und eine Tabaksdose aus Birkenrinde vorfanden. Der linke Arm und die linke Hand sind atrophisch, die Finger eingezogen, gelähmt. Legitimationspapiere oder sonstige Kennzeichen fanden sich an der Leiche nicht.

Da die nach der Herkunft dieses Mannes bisher gepflogenen Erhebungen zu keinem Ergebniß führten, werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach der Identität des Verstorbenen die erforderlichen Nachforschungen zu bethätigen und ein etwaiges sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem kgl. Bezirksamte Landau a/Js. mitzutheilen.

Landshut, den 13. November 1870.

Kgl. Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten:

Kaisenberg, kgl. Regierungs-Direktor.

Caudinus, Sekr.

Ad Num. 25912. praes. 12/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Entlaufen des Knaben Georg Leonhard Häuser von Gastenfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 28. v. Mts. ausgesetzten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S. 1779 und 1780) wird den oben bezeichneten Behörden hiemit eröffnet, daß der Knabe Georg Leonh. Häuser

von Gastenfelden aufgegriffen und in seine Heimath gebracht worden ist.

Augsburg, den 10. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Ziegler.

Ad Num. 2072. praes. 11/12 70.

(Die Untersuchungsrichter am kgl. Bezirksgerichte Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Justiz-Ministerialentschließung vom 5./8. ds. Mts. Nr. 16323 wurde wegen Ablaufes der dreijährigen Funktionszeit der Rath am kgl. Bezirksgerichte Memmingen, Franz Wiesend, von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am genannten Gerichte vom 15. Dezember l. Js. an enthoben und dieselbe dem Assessor dieses Gerichts, Franz Offner, übertragen.

Augsburg, den 8. Dezember 1870.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. 1893. praes. 10/12 70.

(Substituirungsgesuch für den kgl. Advokaten Dischner in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 3./6. l. Mts. dem kgl. Advokaten Dischner in Augsburg auf das bezügliche Gesuch vom 21. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Adolph Kleinschroth, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Januar 1871 beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit verlängert wurde.

Augsburg, den 7. Dezember 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Ad Num. 1895. praes. 11/12 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Völk in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz bezeichneten Betreffs vom 4./7. l. Mts. dem kgl. Advokaten Dr. Völk in Augsburg auf dessen bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz eingereichtes Gesuch vom 29. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Eduard Putz, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften für die Dauer der bevorstehenden Landtagssitzungen, jedoch auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit ertheilt wurde.

Augsburg, den 8. Dezember 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

---

praes. 9/12 70.

Bekanntmachung.

(Thierschutzvereinssache betr.)

Durch Berufung Seiner Excellenz des bisherigen kgl. Regierungs-Präsidenten von Schwaben und Neuburg Titl. Herrn Staatsrathes ꝛc. Theodor von Zwehl zum kgl. Regierungs-Präsidenten für Oberbayern hat der Augsburger Thierschutzverein seinen I. Vorstand und Protektor verloren, welcher die Interessen desselben mit hohem Wohlwollen und dankenswerthester Auktorität gefördert hat.

Die Unterzeichneten fühlen sich deßhalb verpflichtet, Hochdemselben auch auf diesem Wege den tiefschuldigsten Dank des Vereins auszusprechen.

Zugleich beehren sie sich, allen Gönnern und Mitgliedern des Vereins die erfreuliche Kunde zu bringen, daß Seine Excellenz der nunmehrige kgl. Regierungs-Präsident von Schwaben und Neuburg Titl. Herr Staatsrath von Hörmann die hohe Gewogenheit gehabt hat, die Vorstandschaft des Vereins zu übernehmen.

Augsburg, den 9. Dezember 1870.

Der Vereinsausschuß.

Der II. Vorstand:

v. Wächter.

Der Vereinskassier: Hermann Hirsch.

Der Vereinssekretär: L. Hörmann.

---

praes. 9/12 70.

Bekanntmachung.

(Den Augsburger Thierschutzverein betr.)

Der unterzeichnete Vereinsausschuß beehrt sich hiemit, die verehrten Herren Amtsvorstände, Gönner und Agenten des Vereins in nachfolgenden Betreffen um gefällige Unterstützung zu bitten:

I.

Der Ausschuß ersucht vor Allem um Herstellung und Zusendung eines correcten Verzeichnisses der resp. dermaligen Vereinsmitglieder, Gemeinden ꝛc., sowie um Angabe ihrer jährlichen Beiträge und der gefälligen Notiz, ob der verehrte Herr Amtsvorstand oder wer sonst die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen die Güte hat.

II.

Die noch rückständigen Vereinsbeiträge, dann die pro 1871 treffenden Spenden wollen gefälligst percipirt und seiner Zeit (etwa Februar 1871) an den Vereinskassier (Hermann Hirsch, Bankier dahier B. 15) eingesandt, Anträge, Wünsche, Mitgliederverzeichnisse u. dgl. aber dem Vereinssekretär (Stadtpfarrer Hörmann bei St. Ulrich dahier) mitgetheilt werden.

III.

Als Filialverein des Centralvereins „München" hat der „Augsburger" Verein ein Quantum literarischer Vereinsgaben erworben und wird selbe an die H. H. Vorstände der betreffenden Bezirke versenden, welche anmit ersucht werden, deren Vertheilung in ihren Distrikten gütigst zu bethätigen.

IV.

Als interessant dürfte hier auch die Notiz veröffentlicht werden, daß die Vorstände und Leiter der betreffenden Thierschutzvereine sich z. B. mit Vorarbeiten zum Entwurfe einer passenden und nützlichen Verordnung zum Vollzuge des Artikels 100 des Polizeistrafgesetzbuches befassen, was für den Zweck des Vereins von besonders hoher Bedeutung sein dürfte.

V.

An sämmtliche H. H. Vorstände der kgl. Bezirksämter und Magistrate des Kreises ergeht auch noch die Bitte, dieses Ausschreiben in ihren Amtsblättern reproduciren zu lassen.

Hochachtungsvollst:

Augsburg, den 10. Dezember 1870.

Der Vereinsausschuß.

Der I. Vorstand:

v. Hörmann.

Der Vereinskassier: Hermann Hirsch.

Der Vereinssekretär: L. Hörmann.

Kreis-Notizen.

praes. 12/12 70.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember l. Js. dem Priester Johann Baptist Strauß, Hausgeistlichen bei dem Zuchthause zu Kaisheim, die katholische Pfarrei Zell, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D., allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 12/12 70.

Der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Frhrn. von Gumppenberg-Pöttmes dem Priester Karl Weiß, Benefiziaten in Wullenstetten, Bezirksamts Neu-Ulm, ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Oetzenacker, Bezirksamts Neuburg a/D., wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. 12/12 70.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 7. Dezember wurde dem Schullehrer Wilhelm Stury in Geisenried der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Lamerdingen, kgl. Bezirksamts Kaufbeuren, auf Ansuchen übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 12. Dezember 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
" " 4%	85[illegible]	
" " 4% halbjährig	85[illegible]	
" " 4½%		
" " 4½% halbjährig	91[illegible]	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	85[illegible]	
" 5% Anlehen von 1870	95[illegible]	
" detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	107[illegible]	
" Bank à fl. 500.		849
" Bank-Obligationen 4%		98[illegible]
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90[illegible]	

Uebersicht

der Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse in den nachbenannten Städten im Monat November 1870.

Vortrag.	Augsburg.			Kempten.			Lindau.			Memmingen.			Neuburg a/D.			Nördlingen.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.
1 Pfd. Roggenbrod	—	4	3	—	—	—	—	4	2	—	—	—	—	4	—	—	—	—
1 " gemeines Waizenbrod	—	9	6	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	9	4	—	—	—
1 " römisches Brod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Metz. bestes Waizen- oder Kernmehl	3	38	4	—	—	—	3	45	—	2	42	—	4	16	—	—	—	—
1 " ordinäres Waizenmehl	3	6	4	—	—	—	2	54	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—
1 " Roggenmehl	2	24	—	—	—	—	2	14	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " ordinäre Gerste	10	40	—	4	45	—	2	40	—	2	22	—	4	30	—	à Ctr. 17	—	—
1 " gerändelte Gerste	7	26	—	5	54	—	7	28	—	3	45	—	6	—	—	" 20	—	—
1 " Haberkorn	—	—	—	—	—	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Schffl. Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—
1 " Erbsen	28	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
1 " Linsen	33	—	—	27	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
1 " Kartoffel weiße	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " " rothe	4	24	—	7	12	—	—	24	—	2	48	—	—	—	—	3	—	—
1 Pfd. Ochsenfleisch gemästetes	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 " " mageres	—	17	—	—	16	—	—	17	—	—	13	—	—	16	—	—	—	—
1 " Kalbfleisch bestes	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—	—	12	—
1 " " geringeres	—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
1 " Hammelfleisch bestes	—	10	—	—	9	—	—	—	—	—	9	—	—	10	—	—	10	—
1 " " geringeres	—	9	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1 " Schweinefleisch	—	19	—	—	20	—	—	19	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—
1 " roher Speck	—	26		—	—	—	—	30	—	—	28	—	—	27	—	—	36	—
1 " geräucherter Speck	—	36	—	—	30	—	—	32	—	—	—	—	—	30	—	—	40	—
1 " Schmalz	—	33	—	—	30	—	—	40	—	—	31	—	—	33	—	—	32	—
1 " Butter	—	30	—	—	35	—	—	35	—	—	30	—	—	26	—	—	28	—
1 " Fische: Karpfen	—	21	—	—	16	—	—	20	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—
1 " " Hechte	—	33	—	—	24	—	—	24	—	—	30	—	—	24	—	—	24	—
12 Eier	—	24	—	—	19	—	—	24	—	—	18	—	—	24	—	—	18	—
1 Ctr. rohes Unschlitt	21	30	—	20	—	—	27	—	—	25	—	—	22	—	—	26	28	—
1 Pfd. gezogene Lichter	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	24	—	—	21	—	—	29	—
1 " gegossene Lichter	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	24	—	—	26	—	—	29	—
1 " Seife	—	16	—	—	13	—	—	16	—	—	17	—	—	19	—	—	19	—
1 Maß Winterbier	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—
1 " Sommerbier	—	7	—	—	—	—	—	8	—	—	6	—	—	7	—	—	—	—
1 " Weißbier	—	4	—	—	4	4	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2
1 " Weizenbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Klftr. Buchenholz	20	29	—	15	—	—	17	—	—	17	10	—	12	30	—	22	—	—
1 " Fichtenholz	13	7	—	11	—	—	13	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
1 " Föhrenholz	15	16	—	—	—	—	14	30	—	11	13	—	10	30	—	16	—	—
1 " Birkenholz	16	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—
1 " weiche Stöcke	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	9	30	—
100 Büschel	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	10	30	—
1 Schffl. Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " Leinsamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—
1 Ctr. Reps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 " gutes Heu	3	22	—	2	28	—	2	24	—	2	42	—	2	30	—	2	30	—
1 " saures Heu	2	47	—	1	45	—	1	48	—	2	—	—	1	48	—	1	45	—
1 " langes Stroh	2	2	—	1	44	—	2	—	—	—	—	—	1	48	—	3	—	—
1 " kurzes Stroh	1	32	—	1	42	—	1	30	—	—	—	—	1	21	—	2	—	—
1000 Torf	2	12	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	1	36	—	—	—	—

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	2	Dez.	—	684	684	677	7	24	15	23	24	21	10	—	741	741	711	30	17	34	17	2	16	40
		Kern	66	605	671	639	32	21	59	20	58	19	27											
Babenhausen	28	Nov.	—	180	180	174	6	22	—	21	30	20	45	—	7	7	7	—	16	15	16	—	15	45
Burgau	28	"	1	72	73	73	—	22	30	21	30	20	30	—	50	50	50	—	17	—	16	45	16	30
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	30	"	—	58	58	48	10	23	18	22	15	20	38	—	174	174	121	53	16	58	16	38	16	12
		Kern	2	119	121	121	—	21	58	21	19	20	1											
Füßen	3	Dez.	35	85	120	87	33	24	—	23	14	22	—	4	21	25	20	5	20	—	20	—	18	54
Günzburg	29	Nov.	1	232	233	232	1	22	15	21	9	20	30	12	38	50	49	1	17	24	16	54	16	30
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	1	Dez.	7	412	419	365	54	22	20	21	25	19	5	8	99	107	102	5	18	17	17	48	16	46
Kempten	30	Nov.	139	980	1119	773	346	23	13	22	7	20	45	39	322	361	262	99	18	14	17	15	15	55
Krumbach	3	Dez.	—	129	129	122	7	22	15	21	11	20	25	—	22	22	22	—	17	5	16	35	16	4
Lauingen	3	"	1	60	61	61	—	22	51	21	57	20	57	—	94	94	94	—	17	54	17	30	16	51
		Kern	43	923	966	953	13	23	—	22	24	21	15											
Lindau*)	3	"	13881	15839	29720	16499	13221	15	24	14	48	14	28	—	107	107	41	66	12	—	—	—	—	—
		Kern	232	1197	1429	1046	383	14	48	14	12	12	20											
Memmingen	29	Nov.	77	1178	1255	886	369	22	32	21	56	20	49	56	150	206	149	57	16	56	16	26	16	13
Mindelheim	3	Dez.	61	189	250	207	43	21	5	20	19	19	4	—	39	39	39	—	17	1	16	29	15	22
Neuburg	30	Nov.	2	267	269	267	2	22	42	21	47	20	34	1	103	101	101	—	17	8	16	41	15	58
Nördlingen	3	Dez.	5	85	90	90	—	23	52	22	46	21	50	51	7	58	58	—	18	3	17	54	17	1
		Kern	—	797	797	782	15	23	31	22	27	21	29											
Oettingen	30	Nov.	17	277	291	286	8	24	—	21	3	18	6	13	22	35	30	5	17	30	16	45	16	—
Ottobeuren		"																						
Schwabmünchen	29	"	2	168	170	170	—	22	5	20	53	18	36	—	52	52	52	—	16	43	15	57	14	22
Thannhausen	1	Dez.	—	58	58	58	—	21	15	20	22	20	—	—	32	32	32	—	16	54	16	30	15	48
Weiler		"																						
Weißenhorn	30	Nov.	56	444	500	500	—	22	56	21	39	20	33	6	24	30	17	13	16	45	15	48	15	15
Wertingen	29	"	—	174	174	166	8	22	6	21	29	20	24	—	23	23	23	—	17	—	16	36	16	12

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	41	994	1035	1011	24	14	2	12	16	10	26	3	341	344	330	14	8	45	8	20	7	40
Babenhausen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	100	100	—	9	—	8	42	8	17
Burgau			17	107	124	117	7	14	12	12	29	10	45	—	68	68	68	—	9	15	9	—	8	45
Dinkelscherben																								
Donauwörth			1	264	265	245	20	13	18	11	12	9	57	—	232	232	232	—	8	11	8	—	7	38
Füßen			15	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	7	25	32	19	13	11	—	11	—	9	30
Günzburg			12	513	525	523	2	15	—	13	42	11	9	—	173	173	173	—	9	45	9	30	8	45
Illertissen																								
Kaufbeuren			32	104	136	115	21	13	35	12	26	11	41	—	128	128	128	—	8	50	8	15	6	36
Kempten			87	199	286	222	64	14	56	13	53	12	57	46	261	307	270	37	9	24	8	41	7	38
Krumbach			—	86	86	83	3	14	38	13	45	12	45	—	87	87	87	—	9	16	8	41	8	17
Lauingen			77	1035	1112	1050	62	13	57	12	15	10	3	—	88	88	88	—	8	45	8	—	7	36
Lindau*)			437	25	462	196	266	11	12	11	—	9	9	223	171	394	135	259	10	15	10	13	10	12
Memmingen			354	484	838	223	615	15	47	14	36	12	29	300	326	626	187	439	8	49	8	24	7	59
Mindelheim			24	45	69	60	9	13	51	12	18	11	30	5	76	81	80	1	8	8	7	50	7	13
Neuburg			20	226	246	239	7	13	2	10	34	8	55	—	62	62	62	—	9	25	8	6	7	28
Nördlingen			49	1094	1143	1090	53	14	38	13	32	12	41	—	172	172	162	10	9	29	8	53	8	10
Oettingen			80	180	260	177	83	14	24	13	—	11	36	7	196	203	187	16	9	15	7	58	6	42
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			11	32	43	43	—	12	12	11	51	11	15	—	238	238	235	3	8	38	8	18	8	7
Thannhausen			5	18	23	22	1	14	15	13	15	11	12	4	10	14	14	—	8	40	7	36	7	18
Weiler																								
Weißenhorn			15	242	257	211	46	15	42	14	27	13	25	2	223	225	213	12	9	40	9	8	8	39
Wertingen			9	177	186	175	11	15	15	12	3	9	12	1	52	53	53	—	9	—	8	30	8	6

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 112. Augsburg, den 17. Dezember 1870.

Inhalt:

Das 5% Militär- und Eisenbahnanlehen von 1870. — Die Erledigung mehrerer kathol. Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg. — Der Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1871. — Der ärztliche Schematismus. — Die Approbation der Privatbeschäler im Jahre 1871, ferner die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes. — Maßregeln gegen die Rinderpest. — Abwesenheit des Verwaltungsmitgliedes Jakob Wolf von Schelldorf. — Cursiren falscher Münzen. — Der vermißte Bauer und Beigeordnete Peter Bauer von Hannendorf, Bezirksamts Nürnberg. — Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Vogl in Kempten. — Kreis-Notizen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 15/12 70.

Bekanntmachung.

(Das 5%ige Militär- und Eisenbahnanlehen von 1870 betr.)

Die Anfertigung der Obligationen des 5%igen Militär- und Eisenbahnanlehens vom Jahre 1870 ist so weit vorgeschritten, daß mit der Emission der Obligationen gegen Ende des laufenden Monats begonnen werden kann.

Es wird deßhalb in dieser Beziehung Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Die Umwechslung der ausgestellten Interimsscheine gegen die betreffenden Obligationen findet vom

27. Dezember l. Js.

angefangen statt.

2) Die erwähnte Umwechslung erfolgt bezüglich der Obligationen des 5%igen Militäranlehens bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, bezüglich des 5%igen Eisenbahnanlehens bei der kgl. Eisenbahnbaudotations-Hauptkasse in München.

3) Diese Umwechslung kann übrigens auch durch die kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen in Augsburg, Nürnberg und Würzburg, durch die sämmtlichen kgl. Kreiskassen und Rentämter, durch die kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie

durch die Bankhäuser von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a/M. und durch die Direktion der Discontogesellschaft in Berlin vermittelt werden.

Im Interesse der Betheiligten dürfte es gelegen sein, die Interimsscheine schon vor dem oben angegebenen Zeitpunkte bei den vermittelnden Kassen, Aemtern und Bankhäusern zu übergeben, damit die Abgabe der Obligationen bei den beiden kgl. Hauptkassen vorbereitet werden kann.

4) Eine Abquittirung oder Empfangsbestätigung auf den zu übergebenden Interimsscheinen ist nicht erforderlich.

5) Die Verabfolgung der Obligationen findet, soferne die Interimsscheine bei den sub Ziff. 2 benannten kgl. Hauptkassen unmittelbar übergeben werden, Zug für Zug statt.

Wird jedoch von Einer Person eine größere Anzahl Interimsscheine übergeben, so ist hiebei zur Förderung des Geschäftes ein Verzeichniß in duplo mitvorzulegen, welches ausgeschieden nach den Kapitalsbeträgen die Stückzahl und fortlaufenden Nummern der Interimsscheine enthält. Die Formularien hiezu werden auf Verlangen verabfolgt.

Das Duplikat des Verzeichnisses erhält der Betheiligte bescheinigt zurück und gegen dasselbe, wenn möglich, am nächstfolgenden Tage die Obligationen.

6) Im Falle die Umwechslung der Interimsscheine gegen die Obligationen weder unmittelbar am Sitze der sub Ziff. 2 benannten kgl. Hauptkassen, noch durch Vermittlung der sub Ziff. 3 bezeichneten Kassen, Aemter und Bankhäuser erfolgt, sondern im Correspondenzwege nachgesucht wird, ist, da die Kosten dann der Gläubiger zu tragen hat, die ausdrückliche Erklärung beizufügen, unter welcher Werthsdeklaration die Obligationen zu übersenden seien. Beim Mangel dieser Erklärung erfolgt die Uebersendung der Obligationen unter Angabe des vollen Werthes.

München, den 10. Dezember 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 26569. praes. 16/12 70.

(Die Erledigung mehrerer kathol. Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehenden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg erledigten katholischen Schul-, Organisten- und Meßnerdienste werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche sammt den vorgeschriebenen Personal- und Qualifikationslisten bei jener Distriktsschulinspektion, in deren Bezirk der erledigte Dienst gelegen ist, bis längstens 8. Januar 1871 einzureichen.

Insoferne sie noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellt oder bereits verheilicht sind, haben sie zugleich den Nachweis der erfüllten Militärpflicht in der aktiven Armee beizufügen.

Die gemeinschaftlichen Anträge der Distriktsverwaltungsbehörden und der Distriktsschulinspektionen bezüglich der Besetzung der erledigten Dienste, worüber auch die Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden erholt werden können, sind unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist und längstens bis 18. Januar 1871 anher in Vorlage zu bringen.

Erledigte katholische Schul-, Organisten- und Meßnerdienste.

1) Der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Aufkirch, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Buchloe,

mit einem jährlichen Einkommen von 434 fl. 56 kr., dann mit 24 Werktags- und 22 Sonn- und Feiertagsschülern;

2) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bidingen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Oberdorf, mit einem jährlichen Einkommen von 531 fl. 54 kr., dann mit 122 Werktags- und 30 Sonn- und Feiertagsschülern;

3) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Blaichach, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Immenstadt II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 90 Werktags- und 49 Sonn- und Feiertagsschülern;

4) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Bloßenau, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Monheim I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 55 Werktags- und 12 Sonn- und Feiertagsschülern;

5) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Dezenacker, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Neuburg I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 13 Werktags- und 7 Sonn- und Feiertagsschülern;

6) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Haunstetten, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Augsburg I., mit einem jährlichen Einkommen von 408 fl. 38 kr., dann 110 Werktags- und 34 Sonn- und Feiertagsschülern;

7) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Landensberg, königl. Distriktsschulinspektionsbezirks Burgau, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 81 Werktags- und 29 Sonn- und Feiertagsschülern;

8) der Schul- und Meßnerdienst in Neumünster, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 61 Werktags- und 26 Sonn- und Feiertagsschülern;

9) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Riedhausen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Günzburg, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 26 Werktags- und 5 Sonn- und Feiertagsschülern;

10) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Sigishofen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Immenstadt II., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 58 Werktags- und 28 Sonn- und Feiertagsschülern;

11) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Stadtbergen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Augsburg I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 114 Werktags- und 40 Sonn- und Feiertagsschülern;

12) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Stiefenhofen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Immenstadt I., mit einem jährlichen Einkommen von 368 fl. 35 kr., dann mit 142 Werktags- und 93 Sonn- und Feiertagsschülern;

13) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Unterstall, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Neuburg III., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 46 Werktags- und 18 Sonn- und Feiertagsschülern;

14) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Waltenhofen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Kempten I., mit einem jährlichen Einkommen von 360 fl. 10 kr., dann mit 186 Werktags- und 84 Sonn- und Feiertagsschülern;

15) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Warmisried, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Mindelheim I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 53 Werktags- und 15 Sonn- und Feiertagsschülern;

16) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wattenweiler, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Weißenhorn, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl.,

dann mit 93 Werktags- und 32 Sonn- und Feiertagsschülern;

17) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Wettenhausen, kgl. Distriktsschulinspektionsbezirks Burgau, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 41 Werktags- und 22 Sonn- und Feiertagsschülern;

18) der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Zusamzell, k. Distriktsschulinspektionsbezirks Wertingen I., mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl., dann mit 43 Werktags- und 14 Sonn- und Feiertagsschülern.

Augsburg, den 14. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 26149. praes. 14/12 70.

An sämmtliche kgl. Bezirksämter und unmittelbare Stadtmagistrate von Schwaben und Neuburg.

(Den Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1871 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten Behörden werden durch das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle den muthmaßlichen Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1871 erhalten.

Der Empfang ist dem obenerwähnten Sekretariate zu bescheinigen.

Sollte die eine oder andere Behörde später noch eines weiteren Vorrathes an Paßkarten bedürfen, so ist unter Angabe des Bedarfes an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Augsburg, den 10. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Ad Num. 26094. praes. 13/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den ärztlichen Schematismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden hiemit beauftragt, den Namen und Wohnort derjenigen praktischen Aerzte ihrer Verwaltungsbezirke, welche gegenwärtig als

a) Landwehrärzte oder

b) als auf Kriegsdauer ernannte Bataillonsärzte bei der Armee sich befinden, mit thunlichster Beschleunigung anher anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 8. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25907. praes. 13/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Approbation der Privatbeschäler im Jahre 1871, ferner die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der kgl. Landgestütsverwaltung findet die Approbation der Privat-Beschälhengste für das Jahr 1871 an den nachbezeichneten Orten und Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr statt:

den 20. Januar 1871 zu Donauwörth,
den 21. Januar 1871 zu Nördlingen,
den 23. Januar 1871 zu Günzburg,
den 24. Januar 1871 zu Memmingen,
den 25. Januar 1871 zu Kempten,
den 26. Januar 1871 zu Füßen,
den 27. Januar 1871 zu Oberdorf,
den 28. Januar 1871 zu Mindelheim.

Nachapprobation

den 3. Februar 1871 zu Augsburg,
den 10. Februar 1871 zu "
den 17. Februar 1871 zu "
den 24. Februar 1871 zu "
den 3. März 1871 zu "

Ferner wird sich die mit höchster Ministerialentschließung vom 6. Januar l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 96) angeordnete Commission von Sachverständigen zur nachträglichen Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privat-Beschälgeschäfts am 3. März 1871 Vormittags 9 Uhr am Sitze der kgl. Gestütsinspektion in Augsburg versammeln.

Dieses ist durch die Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Auch ist zur Approbation der betreffende Thierarzt vorzuladen.

Augsburg, den 10. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 26192. praes. 14/12 70.

(Maßregeln gegen die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der mit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. l. Mts. ausgesetzten Betreffs mitgetheilten, vom schweizerischen Bundesrathe unterm 25. November l. Js. getroffenen Anordnung zur öffentlichen Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Augsburg, den 11. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

„Der Bund."

Bern, den 27. November 1870.

Aus dem Bundesrath. Sitzung am 25. November.

In Berücksichtigung der Thatsache, daß in den süddeutschen Staaten die Rinderpest als erloschen betrachtet

werden kann, und in den österreichischen Ländern da, wo die Seuche aufgetreten, die geeigneten Maßregeln zur Tilgung und Eingrenzung derselben getroffen wurden, und in neuerer Zeit die Gefahr der Ausbreitung der Seuche in diesen Ländern sich wesentlich vermindert hat, ist vom Bundesrath beschlossen worden, die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Baden, Württemberg, Bayern, Tirol, Vorarlberg und Lichtenstein vom 5. Dezember nächsthin an unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1) Die Einfuhr darf nur auf den Hauptzollstätten stattfinden und es sind die Kantone ermächtigt, sie auf eine noch geringere Zahl von Stationen zu beschränken.

   An der Eingangsstation muß nachgewiesen werden, daß die einzuführenden Thiere aus und durch Gegenden kommen, in welchen die Rinderpest seit mindestens sechs Wochen sich nicht gezeigt hat.

2) Die Thiere sind an der Eingangsstation durch einen von der betreffenden Kantonsregierung zum voraus bezeichneten Thierarzt sorgfältig zu untersuchen.

3) Thiere, für welche der bezeichnete Ausweis nicht vollständig geleistet wird, sind ohne Ausnahme an der Grenze zurückzuweisen, desgleichen Thiere, die vom untersuchenden Thierarzt als an einer ansteckenden Krankheit leidend oder einer solchen verdächtig befunden werden. Erscheint in einer Heerde ein Stück verdächtig, so ist die ganze Heerde zurückzuweisen.

4) Der Eigenthümer der einzuführenden Thiere hat der Behörde des Ortes, wo dieselben eingestellt werden, vor der Einfuhr rechtzeitig Anzeige zu machen. Die Thiere sind, wenn sie nicht unmittelbar an die Schlachtbank abgeliefert werden, auf 14 Tage mit Stallbann zu belegen.

Die Einfuhr von Heu und Stroh aus den genannten Ländern ist freigegeben, dijenige von frischen Häuten, ungeschmolzenem Talg und frischem Fleisch dagegen bleibt verboten. Rohe Wolle kann in geschlossenen Säcken verpackt direkt in die Wollfabriken eingeführt werden, gleichermaßen trockene Häute, welche direkt in die Lohgruben gebracht werden.

Die Kantone werden bei Mittheilung vorstehender Verfügungen eingeladen, gegenüber Frankreich für Rindvieh, Schafe und Ziegen, Heu und Stroh, frische oder gesalzene Häute, rohe Wolle, frisches Fleisch und ungeschmolzenen Talg die Totalsperre nach wie vor zu handhaben.

Ad Num. 26240. praes. 13/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Abwesenheit des Verwaltungsmitgliedes Jakob Wolf von Schelldorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 8. ds. Mts. hat sich Jakob Wolf von Schelldorf, kgl. Bezirksamtes Eichstätt, am 28. Oktober ds. Js. von seinem Heimathsorte entfernt, ohne bis jetzt wieder dahin zurückgekehrt zu sein und ohne daß durch die angestellten Nachforschungen über das Verbleiben desselben etwas ermittelt werden konnte.

Jakob Wolf ist 5' 8" 9''' groß, hat blonde Haare und Augenbrauen, breite Stirne, graue Augen, länglichte Nase und Gesicht, ovales Kinn und keinen Bart. Am Daumen der rechten Hand fehlt ihm das vordere Glied und ist das zweite Glied mit dem nachgewachsenen Nagel bedeckt. Bei seiner Entfernung trug derselbe einen schwarzen, niederen Filzhut, eine schwarztuchene Joppe mit beinernen Knöpfen, eine wollene Hose mit farbenen Streifen, eine schwarze Lederhose und Wichsstiefel bis an die Knie gehend.

Die obengenannten Behörden, werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach Jakob Wolf anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Eichstätt mitzutheilen.

Augsburg, den 12. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 26142. praes. 15/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 3. ds. Mts. vereinnahmte der kgl. Gerichtsschreiber am kgl. Landgerichte Lichtenfels vor Kurzem ein falsches 1 Guldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1841, welches nach eingeholtem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht, und in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen ist. Dasselbe hat keinen Klang, und läßt sich biegen und mit dem Messer schneiden, wodurch es leicht als unächt erkannt werden kann.

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Verfertiger und etwaigen Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Lichtenfels mitzutheilen.

Augsburg, den 14. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 25343. praes. 15/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den vermißten Bauern und Beigeordneten Peter Bauer von Hannendorf, Bezirksamts Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des kgl. Bezirksamts Nürnberg vom 18. v. Mts. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat sich der Bauer und Beigeordnete Peter Bauer von Hannendorf am 31. v. Mts. Früh 9 Uhr von seiner Behausung dortselbst entfernt und wird seitdem ungeachtet sofort veranlaßter Nachforschungen vermißt.

Der Genannte ist 45 Jahre alt, von großer Statur, bartlos und hat schwarze Haupthaare. Bei seiner Entfernung trug er eine alte, schwarztuchene Hose, eine schwarze Weste, einen abgeschossenen, in's Röthliche spielenden Kittel und einen alten, schwarzen Filzhut.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Nachforschungen nach dem Vermißten anzustellen und

ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Augsburg, den 12. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 1921. praes. $^{14}/_{12}$ 70.

(Substituirungsgesuch des kgl. Advokaten Dr. Vogl in Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird bekannt gegeben, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 10./12. d. Mts. dem kgl. Advokaten Dr. Vogl in Kempten auf dessen Gesuch vom 23. v. Mts. die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Georg Vogl, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit, verlängert wurde.

Augsburg, den 12. Dezember 1870.

Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

Dr. v. Wirschinger, Präsident.

Schön.

Kreis-Notizen.

praes. $^{14}/_{12}$ 70.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge

Allerhöchsten Dekretes vom 7. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Dezember 1870 an den Bezirksarzt I. Klasse und Hausarzt am Zuchthause Kaisheim Dr. Ludwig Ernst Bauer zum Bezirksgerichtsarzt in Donauwörth, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu ernennen und demselben zugleich den Dienst eines Bezirksarztes I. Klasse für das Bezirksamt und den Verwaltungsbezirk der Stadt Donauwörth zu übertragen.

---

praes. $^{10}/_{12}$ 70.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 7. Dezember ds. Js. wurde dem Schullehrer Alois Diller in Lamerdingen der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Geisenried, kgl. Bezirksamts Oberdorf, auf Ansuchen übertragen.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Dezember 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen 3½%		
„ „ 4%	85⅛	
„ „ 4% halbjährig . . .	85⅛	
„ „ 4½%		
„ „ 4½% halbjährig . .	91⅛	
„ „ 5%		
„ Grundrenten-Ablösungsobligationen .	85¼	
„ 5% Anlehen von 1870	95⅛	
„ detto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	106⅛	
„ Bank à fl. 500.		
„ Bank-Obligationen 4% . . .		98⅛
„ Bank-Pfandbriefe à 4% . .	90	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 113. Augsburg, den 21. Dezember 1870.

Inhalt:

Das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen. — Die Vergütung von Einquartierungs- und Vorspannsleistungen bezüglich des Krieges mit Frankreich. — Schrannen-Anzeigen. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 26364. praes. 13/12 70.

(Das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungsausschreibung vom 12. Januar 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 8) verfügte Suspension des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1862 bezeichneten Betreffs (Regierungsblatt von 1863 S. 7 und Kreis-Amtsblatt von 1863 S. 67) wird für den ganzen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg auf die Dauer des 31. Dezember 1870 und des 1. Januar 1871 aufgehoben, und tritt somit für diesen Bezirk die erwähnte Verordnung auf die bezeichneten Tage in volle Wirksamkeit.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Aufhebung dieser Suspension, sowie die §§. 1 und 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung selbst in ihren Amtsbezirken noch besonders zu verkünden, den Vollzug dieser Verordnung geeignet überwachen zu lassen und bei Zuwiderhandlungen dagegen neben der polizeilichen Beschlagnahme der verbotenen Waffe auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches die polizeirichterliche Einschreitung zu veranlassen.

Augsburg, den 13. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 26374. praes. 18/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Vergütung von Einquartierungs- und Vorspannsleistungen bezüglich des Krieges mit Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt die vom königl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unterm 6. ds. Mts. an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und gegebenen Falles zur entsprechenden Beachtung.

Augsburg, den 14. Dezember 1870

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf die in den Berichten vom 20. und 23. September l. Js. enthaltenen Anfragen bezüglich der Aufstellung der Kriegslastenliquidationen bezüglich des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen und dem kgl. Kriegsministerium Nachstehendes eröffnet:

1) Die Vergütungen für die Kostportionen der Mannschaft und für die von den einzelnen Quartierträgern abgegebenen Fourageratione der Pferde sind nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten vom 25. Juli 1850 zu liquidiren, nachdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auch dem durch das Gesetz vom 21. Juli 1870, einen Kredit für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres betr., bewilligten Postulate zu Grunde gelegt worden sind. Es sind daher die Vergütungen für erwähnte Leistungen nach jenen Sätzen zu berechnen, welche auf Grund des Schlußabsatzes des allegirten Artikels 2 von der kgl. Regierung unterm 20. Januar l. Js. festgesetzt worden sind.

2) Die Liquidationen über die Leistungen und Lieferungen an die Truppentheile der verbündeten Regierungen sind für jede derselben gesondert aufzustellen, wobei jedoch eine Ausscheidung der Liquidationen für die einzelnen Truppentheile des Norddeutschen Bundes nicht weiter einzutreten hat.

Sämmtlichen Liquidationen ist vorläufig der für bayerische Truppen geltende Vergütungsmaßstab zu Grunde zu legen.

Die Liquidationen für nicht bayerische Truppen sind gleichfalls monatweise nach Formular Nr. 1 der Vollzugsinstruktion vom 31. Juli 1850 zum erwähnten Gesetze in duplo anzufertigen und mit den Belegen vorläufig bei der kgl. Regierung zu sammeln. Das Duplikat der monatlich für den Regierungsbezirk hergestellten Kostenberechnung ist jeweils mit thunlichster Beschleunigung an das unterfertigte kgl. Staatsministerium einzusenden. Eine Vorlage an das kgl. Kriegsministerium findet bezüglich dieser Liquidationen nicht statt.

3) In jenen Fällen, in welchen die Meilenzahl des geleisteten Vorspanns nicht ermittelt werden kann, ist die Vergütung desselben nach Tagen und nach demjenigen Maßstabe zu liquidiren, welcher inhaltlich des durch Ministerialentschließung vom 23. August l. Js. Nr. 9102 mitgetheilten Uebereinkommens am

2. August l. Js. zu Mannheim unter den süddeutschen Regierungen vereinbart worden ist.

In allen übrigen Fällen ist nach Art. 6 des erwähnten Gesetzes vom 25. Juli 1850 und nach Analogie des Art. 2 Ziff. 5—7 des Gesetzes vom 26. März 1867, die Ausgleichung und Vergütung der durch den Krieg des Jahres 1866 erwachsenen Kriegslasten betr., zu verfahren.

Um übrigens späteren Schwierigkeiten in Feststellung der Dauer der Vorspannsleistung vorzubeugen, ist sofort bei der jeweiligen Rückkehr eines Fuhrwerkes von der Armee genau die Dauer der Dienstleistung unter Bezeichnung des Truppentheils und der Stationsorte erheben zu lassen.

Da bereits viele Fuhrwerke in die Heimath entlassen worden sind, so ist bezüglich derselben die angeordnete Erhebung nachträglich unverweilt einzuleiten.

4) Die Liquidationen über Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum sind nach Analogie des Art. 6 des erwähnten Gesetzes vom 26. März 1867, und der hiezu ergangenen Vollzugsentschließung vom 27. März 1867, die Liquidationen über requirirtes Schlachtvieh und sonstige Lieferungen dagegen nach Art. 7 des bezeichneten Gesetzes vom 25. Juli 1850 zu behandeln.

Was Verluste und Beschädigungen an Vorspannen betrifft, so ist den bezüglichen Liquidationen das erwähnte Uebereinkommen vom 2. August l. Js. zu Grunde zu legen.

5) Fourage, welche nicht von den einzelnen Quartierträgern, sondern von Gemeinden, sei es in ungetheilten Quantitäten oder in Rationen abgegeben wurde, ist nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 in Liquidation zu bringen, in welcher Beziehung auf die Kriegs-Ministerialentschließung vom 24. Juli 1868, Vergütung der Fourage bei Einquartierungen betr., hingewiesen wird.

6) Es besteht kein Grund, die Liquidationen über Lieferungen und Leistungen, welche zur Zeit nicht durch vorschriftsmäßige Quittungen belegt werden können, von den übrigen Liquidationen auszuscheiden. Darüber, wie solche Leistungen gleichwohl zu bescheinigen seien, können nur die Umstände Maß geben.

Das eigene Interesse der in solchem Falle liquidirenden Gemeinde erfordert, wie bereits in der an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung vom 11. Oktober ds. Js. Nr. 10788 bemerkt wurde, Alles beizubringen, was irgendwie zur Bescheinigung der angemeldeten Forderung dienlich ist. Ein besonderes Augenmerk ist hiebei auf die Ermittlung der betreffenden Truppentheile, sowie auf genaueste Feststellung von Ort, Tag und Stunde der Leistung zu richten, um die Möglichkeit zu geben, nachträglich im Correspondenzwege eine vorschriftsmäßige Quittung zu erlangen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Was die Liquidation des Theodor Lent aus New-York betrifft, so sind hierüber gesonderte Verhandlungen eingeleitet und zu diesem Behufe die bezüglichen Beilagen des Berichtes vom 20. September l. Js. zurückbehalten worden. Die übrigen Beilagen dieses Berichts folgen im Anschlusse zurück.

München, den 6. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An die kgl. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.
(Betreff wie vorher.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	9	Dez.	7	514	521	442	79	24	3	23	12	21	23	30	454	484	464	20	17	22	16	57	16	19
		Kern	32	400	432	428	4	21	59	20	50	19	7											
Babenhausen	5	"	6	132	138	138	—	22	54	22	30	21	45	—	4	4	4	—	16	54	16	48	16	30
Burgau	5	"	—	60	60	57	3	23	30	21	52	21	15	—	40	40	40	—	18	—	17	33	17	6
Dinkelscherben		"																						
Donauwörth	7	"	10	21	31	27	4	23	21	22	14	20	21	53	47	100	82	18	17	3	16	41	15	15
		Kern	—	89	89	82	7	22	30	21	37	20	14											
Füßen	10	"	33	73	106	69	37	24	—	23	—	22	36	5	30	35	19	16	19	45	19	—	18	45
Günzburg	6	"	1	234	235	209	26	22	30	21	45	20	36	1	17	18	18	—	18	—	17	36	17	15
Illertissen		"																						
Kaufbeuren	7	"	54	217	271	246	25	23	—	21	58	19	9	5	47	52	49	3	18	33	18	—	16	52
Kempten	7	"	346	570	916	697	219	23	58	23	—	21	12	89	256	355	214	141	18	18	17	59	16	21
Krumbach	10	"	7	131	138	137	1	22	24	21	44	21	7	—	48	48	48	—	17	24	16	57	16	22
Lauingen	10	"	—	52	52	45	7	23	45	22	54	21	48	—	95	95	63	32	18	54	18	24	17	48
		Kern	13	789	802	788	14	23	36	23	—	21	57											
Lindau*)	10	"	13221	11430	24651	7512	17139	15	24	14	46	14	28	66	55	121	64	57	—	—	11	20	—	—
		Kern	383	627	1010	738	272	15	30	14	23	12	40											
Memmingen	6	"	369	497	866	743	123	23	17	22	39	21	56	57	135	192	111	81	17	14	16	51	16	11
Mindelheim	10	"	43	132	175	167	8	22	42	22	—	20	32	—	46	46	45	1	17	54	17	17	16	20
Neuburg	7	"	2	171	173	173	—	22	38	22	17	21	22	—	97	97	86	11	17	41	17	26	16	51
Nördlingen	10	"	—	117	117	117	—	24	6	23	4	22	10	—	106	106	103	3	18	24	18	10	17	49
		Kern	15	747	762	732	30	23	50	22	44	21	45											
Oettingen	7	"	8	136	144	136	8	24	30	21	45	19	—	5	7	12	11	1	18	—	17	45	17	30
Ottobeuren	9	"	14	46	60	60	—	23	28	22	49	21	31	3	4	7	7	—	17	38	17	30	16	30
Schwabmünchen	6	"	—	188	188	174	14	22	10	19	26	18	15	—	59	59	54	5	17	8	16	53	15	24
Thannhausen	7	"	—	44	44	44	—	21	42	20	35	20	—	—	27	27	27	—	17	30	17	9	16	48
Weiler		"																						
Weißenhorn	7	"	7	410	417	397	20	23	24	22	10	20	54	—	31	31	31	—	17	19	16	54	16	22
Wertingen	6	"	8	159	167	162	5	23	[illegible]	22	46	21	6	—	34	34	34	—	17	—	16	40	16	12

Schrannenberechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie oben.	24	743	767	717	50	14	19	12	7	10	44	18	196	214	214	—	9	6	8	48	8	29
Babenhausen			—	2	2	2	—	11	30	—	—	—	—	—	71	71	71	—	9	15	8	45	8	15
Burgau			7	55	62	55	7	14	—	12	24	10	48	—	55	55	55	—	9	42	9	21	9	—
Dinkelscherben																								
Donauwörth			13	147	160	157	3	13	24	11	40	10	51	—	154	154	154	—	8	57	8	31	8	16
Füßen			14	2	16	4	12	15	30	15	—	14	—	13	6	19	11	8	11	—	11	—	9	30
Günzburg			2	323	325	325	—	15	15	13	54	12	30	—	151	151	142	9	9	45	9	36	9	15
Illertissen																								
Kaufbeuren			21	81	102	68	34	14	6	12	33	11	37	—	119	119	116	3	8	59	8	18	7	34
Kempten			64	321	385	246	139	14	19	13	24	12	43	37	197	234	223	11	9	54	9	2	8	30
Krumbach			3	81	84	80	4	14	43	14	—	12	39	—	115	115	115	—	9	10	8	36	8	7
Lauingen			62	889	951	937	14	14	39	12	51	12	2	—	52	52	52	—	8	54	8	—	7	33
Lindau*)			266	419	685	258	427	11	12	11	—	8	20	259	235	494	108	386	10	15	10	13	10	12
Memmingen			615	135	750	223	527	16	9	14	14	12	28	439	26	465	131	334	9	24	8	46	8	22
Mindelheim			9	53	62	55	7	12	53	12	5	11	17	1	64	65	65	—	8	29	8	1	7	49
Neuburg			7	130	137	137	—	12	52	10	58	9	33	—	56	56	56	—	8	58	8	20	7	51
Nördlingen			53	1120	1173	1147	26	14	40	13	32	12	39	10	205	215	215	—	9	25	8	52	8	18
Oettingen			83	95	178	161	17	15	—	13	—	11	—	16	118	134	132	2	9	30	7	51	6	18
Ottobeuren			24	3	27	6	21	13	45	13	—	12	15	5	5	10	10	—	9	20	8	33	8	10
Schwabmünchen			—	17	17	17	—	13	27	12	—	11	30	3	184	187	187	—	8	50	7	59	7	30
Thannhausen			1	13	14	14	—	14	15	13	18	11	6	—	13	13	13	—	8	48	8	34	8	9
Weiler																								
Weißenhorn			33	235	268	233	35	15	57	15	11	14	25	5	147	152	141	11	10	8	9	21	8	34
Wertingen			11	101	112	103	9	12	12	11	12	9	45	—	32	32	32	—	9	5	8	15	7	45

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 114. Augsburg, den 24. Dezember 1870.

Inhalt:

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst. — Die $3\frac{1}{2}$%. und arrof. 4%igen Obligationen. — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1871 betr. — Die Erledigung der Bezirksgerichtsarzts-Stelle in Amberg. — Collekte für die beiden Kreis-Taubstummenanstalten pro 1870. — Erledigung der Apothekersconcession in Reichertshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D. — Das Ableben und den Rücklaß von Soldaten der verbündeten deutschen Armeen, dann von französischen Kriegsgefangenen. — Kreis-Notiz. — Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

praes. 18/12 70.

Bekanntmachung.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staats-Eisenbahnbaudienst für das Jahr 1871 ist auf den 27. Februar künft. Jahrs festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung spätestens am 6. Februar künft. Js. bei der kgl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 11. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Schlör.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Cetto.

praes. 28/12 70.

Bekanntmachung.

(Die 3½%- und arrof. 4%igen Obligationen betr.)

Zufolge höchster Anordnung hat bei Gelegenheit der im Jahre 1871 eintretenden Emission neuer Coupons zu den 3½%- und arrosirt 4%igen Mobilisirungsobligationen au porteur und auf Namen zugleich die Einziehung der alten Obligationen gegen Ausfolglassung neuer stattzufinden, in welcher Hinsicht Nachstehendes bekannt gegeben wird:

I.

Die neu hergestellten Obligationen sind sämmtlich bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse inkatastrirt, mit fortlaufenden (schwarzgeschriebenen) Kassakataster-Nummern und außerdem mit denjenigen (rothgeschriebenen) Commissionskataster-Endnummern versehen, welche in den bisher stattgefundenen Verloosungen noch nicht zum Zuge gelangt sind. Für die gesetzlich bestimmte Tilgung wird daher der bestehende Verloosungsplan gemäß Bekanntmachung vom 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) und vom 2. Juni 1850 (Regierungsbl. S. 441) unverändert beibehalten.

II.

Gegen Einlieferung der alten Obligationen, von welchen der letzte Coupon pro 1871 abgeschnitten und am betreffenden Zinstermine zur gesonderten Einlösung gebracht werden muß, erhalten die Gläubiger neue Obligationen von dem gleichen Kapitalsbetrage, Zinsfuße, Zinstermine und mit der auf der umzutauschenden Obligation befindlichen (rothgeschriebenen) Commissionskataster-Endnummer.

Die neuen Obligationen sind mit 20 ganzjährigen Coupons pro 1872—1891 incl., die au porteur-Obligationen überdieß mit einem Talon (Couponsanweisung) versehen.

III.

Mit dem Umtausche der Obligationen wird am 16. Januar 1871 begonnen, und es findet derselbe bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa in München, auswärts aber durch die Vermittlung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, dann sämmtlicher kgl. Rentämter, mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der obengenannten Kassen befinden, statt.

IV.

Bei den vermittelnden Kassen und Aemtern sind die umzutauschenden Obligationen mit einem Verzeichnisse, und zwar gesondert für die

3½% Obligationen au porteur,
arrof. 4% Obligationen au porteur,
3½% Obligationen auf Namen,
arrof. 4% Obligationen auf Namen,

nebst den allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweisen zu übergeben.

Formulare dieser Verzeichnisse, auf welchen die Uebernahme der Obligationen zur Besorgung des Umtausches von den vermittelnden Kassen und Aemtern bescheinigt wird, sind bei letzteren vorräthig und werden unentgeltlich verabfolgt.

V.

Die neuen Obligationen werden von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse mit den — nach Inhalt der Kataster und der Vormerkungen auf den umzutauschenden Obligationen — noch giltigen Namenseinschreibungen und Vinkulirungen versehen.

Die Beibringung einer curatel- und beziehungsweise obercuratelamtlichen Genehmigung für den Umtausch der auf Kirchenstiftungen, Pfarreien und andern Stiftungen lautenden oder vinkulirten Obligationen ist daher nicht erforderlich.

VI.

Die bei Gerichten oder Administrativstellen und Behörden deponirten 3½- und arrof. 4%igen Obligationen können ohne persönliche Betheiligung der Gläubiger umgetauscht werden, insoferne die Depositalbehörden die betreffenden Obligationen mit Verzeichnissen in duplo unter der in Ziff. IV. erwähnten Ausscheidung bei der kgl. Staatsschuldentilgs-Hauptkasse übergeben.

Hinsichtlich derjenigen Obligationen, welche als Amtsbürgschaft oder für sonstige Cautionszwecke Seitens der Betheiligten selbst vinkulirt waren, ist die Vinkulirung der neuen Obligationen alsdann von den Depositalbehörden zu veranlassen, da in solchen Fällen der königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen eine Mitwirkung nicht obliegt.

VII.

Der unmittelbare Umtausch der Obligationen bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse erfolgt — unter der Voraussetzung, daß kein Anstand bezüglich der Legitimation besteht, — sofort gegen Einzug der alten Obligation und gegen einfache Bescheinigung des Ersatzes auf der letzteren.

Bei den vermittelnden Kassen und Aemtern können die neuen Obligationen nach erfolgter Besorgung des Umtausches, welcher regelmäßig innerhalb 4 Wochen vollzogen werden wird, — gegen Rückgabe des bescheinigten Uebernahmsverzeichnisses (Ziff. IV.) in Empfang genommen werden.

VIII.

Die Ueberbringer dieser Verzeichnisse werden zur Empfangnahme der neuen Obligationen nebst Coupons von den Bezugsberechtigten als bevollmächtigt betrachtet, wenn hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden, beziehungsweise vermittelnden Kassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der kgl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Obligationen eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

München, den 14. Dezember 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1871 betr.

Es wird bekannt gemacht, daß für die im Laufe des Jahres 1871 abzuhaltenden Verloosungen der bayerischen Staatsschuld folgende Termine festgesetzt worden sind:

1) am 10. Januar 1871:
   a) Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungsobligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen);
   b) Verloosung der 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;
2) am 16. Januar 1871:
   a) Verloosung der Militäranlehens-Obligationen zu 4½ Procent von 1855;
   b) Verloosung der Eisenbahnanlehens-Schuld zu 4 Procent und zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);
3) am 1. März 1871:
   5. Serienziehung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866;
4) am 15. März 1871:
   Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe;
5) am 16. März 1871:
   Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);

6) am 1. Mai 1871:

5. Prämienziehung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866;

7) am 30. Oktober 1871:

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe.

Die näheren Verloosungsbestimmungen werden seinerzeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 9. Dezember 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 26863. praes. $^{20}/_{12}$ 70.

(Die Erledigung der Bezirksgerichtsarzts-Stelle in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bezirksgerichtsarzts-Stelle in Amberg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis zum 31. Dezember l. Js. bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Augsburg, den 18. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhefer, Sekr.

Ad Num. 26670. praes. $^{18}/_{12}$ 70.

(Collekte für die beiden Kreis-Taubstummenanstalten pro 1870 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die pro 1870 für Errichtung von Freiplätzen in den beiden Kreis-Taubstummenanstalten zu Augsburg und Dillingen in den katholischen und protestantischen Kirchen, sowie in den Synagogen des Regierungsbezirkes vorgenommene Collekte hat nach Ausweis nachfolgender Uebersicht einen Ertrag von 1727 fl. 23$^3/_4$ kr. ergeben, welcher unter die beiden genannten Anstalten gleichheitlich vertheilt wird.

Augsburg, den 18. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Uebersicht

der Ergebnisse der für die beiden Taubstummeninstitute angeordneten Collekte.

I. Bezirksämter:

	fl.	kr.	hl.
1. Augsburg	84	27	—
2. Dillingen	126	34	—
3. Donauwörth	78	3	—
4. Füßen	31	29	—
5. Günzburg	47	15	—
	1	—	—

	fl.	kr.	hl.
6. Illertissen	123	57	2
7. Kaufbeuren	94	5	—
8. Kempten	61	40	—
9. Krumbach	36	12	—
10. Lindau	52	55	—
11. Memmingen	159	53	—
12. Mindelheim	85	26	2
	—	52	2
	2	30	—
13. Neuburg	27	14	—
14. Neu-Ulm	39	18	2
15. Nördlingen	135	43	1
16. Oberdorf	66	47	—
17. Sonthofen	88	—	—
18. Wertingen	43	17	—
19. Zusmarshausen	46	46	—
	—	42	—
Summa I.	1434	7	1
II. Stadtmagistrate:			
1. Augsburg	133	46	—
2. Donauwörth	8	9	—
3. Kaufbeuren	8	48	—
4. Kempten	6	—	—
	30	32	1
5. Lindau	27	16	—
6. Memmingen	29	18	—
7. Neuburg	8	21	—
8. Nördlingen	41	6	—
Summa II.	293	16	2
Hiezu Summa I.	1434	7	1
Gesammtsumme	1727	23	3

Ad Num. 26351. praes. 15/12 70.

(Erledigung der Apothekersconcession in Reichertshofen, kgl. Bezirksamts Neuburg a/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Apothekers Ludwig Neumaier zu Reichertshofen, Bezirksamts Neuburg, und die Verzichtleistung seiner Wittwe auf die Fortführung dieses Geschäftes ist die dortige Apothekersconcession in Erledigung gekommen.

Die hierauf bezüglichen Bewerbungen sammt Zeugnissen sind binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 26978. praes. 21/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Ableben und den Rücklaß von Soldaten der verbündeten deutschen Armeen, dann von französischen Kriegsgefangenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird in nachstehen-

dem Abdrucke die vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 16. ds. Mts. im ausgesetzten Betreffe erlassene höchste Entschließung mit dem Auftrage bekannt gegeben, die Vorstände der Vereins- und Privatspitäler ihres Bezirkes hievon zur Darnachachtung zu verständigen.

Augsburg, den 20. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Hinsichtlich der Versendung der Todtenscheine und des Rücklasses der in Bayern verstorbenen Angehörigen der verbündeten deutschen Armeeen sind von dem kgl. Kriegsministerium folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Der Rücklaß der kgl. sächsischen, der kgl. württembergischen und der großherzoglich hessischen Militärpersonen ist unter Beifügung eines Verzeichnisses der Rücklaßgegenstände, so wie des legal gefertigten Todtenscheines von den Garnisonsspitälern durch die einschlägige Commandantschaft, von den Vereins- und Privatspitälern durch Vermittlung der nächst gelegenen Commandantschaft an die Commission des Garnisonslazareths zu Dresden beziehungsweise an das kgl. württembergische Etappencommando Stuttgart und an die großherzoglich hessische Lazarethcommission des Reservelazareths in der Pionnierkaserne zu Darmstadt einzusenden.

2) Die Todtenscheine über das in Bayern erfolgte Ableben kgl. preußischer Militärpersonen sind mit den Verzeichnissen der hinterlassenen Werthsachen und Gelder an die kgl. preußische Provinzialintendantur des 3. Armeecorps zu Berlin, und zwar gleichfalls durch die Commandantschaften zu übermitteln; bezüglich der Ausantwortung des Rücklasses selbst an die respectiven preußischen Kassen ist jeweils weitere Verfügung abzuwarten.

3) Als Sammelstelle für den Rücklaß der außerhalb des Königreichs verstorbenen bayerischen Militärangehörigen ist von dem kgl. Kriegsministerium die Krankenhausverwaltung Nürnberg bestimmt worden, und letztere angewiesen, die Nachlaßmassen an die Abtheilungen, welchen die Verstorbenen angehörten, behufs der vorschriftsmäßigen Behandlung des Rücklasses zu übersenden.

4) Anlangend endlich das Ableben französischer Kriegsgefangener in Bayern, so ist angeordnet worden, daß die Todtenscheine hierüber in der für militärische Todtenscheine überhaupt vorgeschriebenen Form durch die Commandantschaften an das kgl. Kriegsministerium, die von solchen Verstorbenen hinterlassenen Gelder und Werthsachen aber mit Verzeichnissen über jede einzelne Nachlaßmasse an die kgl. Hauptkriegskassa einzuliefern seien.

Die kgl. Regierung hat in vorkommenden Fällen sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten, und dieselben den Distrikts-Verwaltungsbehörden, zur Kenntnißnahme und zugleich zur Verständigung der Vorstände

der Vereins- und Privatspitäler ihres Bezirkes zu eröffnen.

München, den 16. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Braun.

An sämmtliche kgl. Regierungen, Kammern des Innern.
(Das Ableben und den Rücklaß von Soldaten der verbündeten Armeeen, dann von französischen Kriegsgefangenen betr.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Minist.-Rath v. Du Bois.

Kreis-Notiz.

praes. $^{21}/_{12}$ 70.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 17. l. Mts. Nr. 26577 wurde der Schullehrer Joseph Staubwasser von Villenbach, kgl. Bezirksamts Wertingen, als Schullehrer extra statum an den katholischen deutschen Schulen in Kempten ernannt.

Course der k. b. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Dezember 1870.

	Papier	Geld
K. b. Obligationen $3^1/_2$%		
" " 4%	$85\frac{1}{8}$	
" " 4% halbjährig	$85\frac{1}{4}$	
" " $4^1/_2$%		
" " $4^1/_2$% halbjährig	$91\frac{3}{8}$	
" " 5%		
" Grundrenten-Ablösungsobligationen	$85\frac{1}{4}$	
" 5% Anlehen von 1870	$95\frac{1}{4}$	
" dotto mit 60%		
Bayerische 4% Prämienloose à Thlr. 100	$106\frac{1}{4}$	
" Bank à fl. 500.	852	
" Bank-Obligationen 4%		$98\frac{1}{4}$
" Bank-Pfandbriefe à 4%	90	

Schrannen-Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Roggen. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg	16	Dez.	79	701	789	769	11	23	58	23	14	21	16	20	890	910	910	—	16	46	16	26	15	41
		Kern	4	518	522	506	16	21	59	20	42	19	28											
Babenhausen	12	„	6	146	152	140	12	23	48	23	30	22	12	—	5	5	5	—	17	30	17	24	16	45
Burgau	12	„	3	58	61	59	2	22	30	21	45	21	—	—	66	66	59	7	17	57	17	21	16	45
Dinkelscherben		„																						
Donauwörth	14	„	4	33	37	37	—	23	26	22	46	20	15	18	110	128	128	—	17	21	17	8	16	44
		Kern	7	69	76	76	—	22	56	21	40	20	29											
Füßen	17	„	37	48	85	44	41	24	—	23	22	23	—	16	56	72	57	15	20	—	20	—	19	26
Günzburg	13	„	26	195	221	211	10	22	45	22	15	21	38	—	83	83	53	30	18	—	17	45	17	25
Illertissen		„																						
Kaufbeuren	15	„	25	400	425	383	42	23	7	22	8	19	24	3	129	132	90	42	18	6	17	40	16	17
Kempten	14	„	219	773	992	766	226	24	14	23	19	21	57	141	224	365	248	117	18	30	17	56	16	22
Krumbach	17	„	1	157	158	139	19	22	8	21	33	20	47	—	62	62	42	20	16	19	16	26	16	6
Lauingen	17	„	7	103	110	95	15	24	27	23	57	22	54	32	65	97	79	18	18	45	18	—	17	21
		Kern	14	939	953	864	89	23	48	22	45	20	51											
Lindau*)	17	„	17139	9113	26252	11592	14660	14	56	14	48	14	28	57	13	70	49	21	—	—	11	42	—	—
		Kern	272	628	900	615	285	15	41	14	37	13	50											
Memmingen	13	„	123	735	858	789	69	23	47	23	19	22	46	81	125	206	125	81	17	13	16	57	16	29
Mindelheim	17	„	8	263	271	228	43	22	7	21	8	19	23	1	71	72	38	34	16	50	15	42	15	4
Neuburg	14	„	—	280	280	259	21	22	23	21	37	20	25	11	97	108	[illegible]	17	17	21	17	1	16	42
Nördlingen	17	„	—	110	110	110	—	24	24	23	19	22	36	3	108	111	107	4	18	35	18	20	18	16
		Kern	30	754	784	669	115	23	30	22	27	21	22											
Oettingen	14	„	8	223	231	169	62	24	36	20	39	18	42	1	29	30	26	4	17	42	16	36	15	30
Ottobeuren		„																						
Schwabmünchen	13	„	14	148	162	147	15	21	18	20	14	19	6	5	59	64	48	16	16	58	15	40	15	1
Thannhausen	15	„	—	90	90	85	5	21	[illegible]	20	15	19	54	—	76	76	59	17	17	15	16	48	16	30
Weiler		„																						
Weißenhorn	14	„	16	512	528	404	124	23	9	22	11	20	39	—	25	25	25	—	17	—	16	44	16	—
Wertingen	13	„	5	119	124	121	3	24	6	23	12	21	30	—	19	19	19	—	18	6	17	40	17	25

Schrannen-berechtigte Orte.	Schrannenzeit 1870. Tag.	Monat	Gerste. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest.	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.	Haber. Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Ganzer Stand.	Verkauf.	Rest	Preise. höchste fl.	kr.	mittlere fl.	kr.	mindeste fl.	kr.
			Schäffel.											Schäffel.										
Augsburg		wie	50	969	1019	997	22	13	47	12	13	10	35	—	276	276	276	—	9	17	8	58	8	21
Babenhausen		oben.	—	2	2	2	—	12	—	—	—	—	—	—	65	65	65	—	9	—	8	45	8	6
Burgau			7	63	70	70	—	12	30	11	57	11	24	—	28	28	28	—	9	48	9	16	8	45
Dinkelscherben																								
Donauwörth			2	165	167	167	—	13	42	11	48	10	33	—	106	106	106	—	9	9	8	51	8	25
Füßen			12	4	16	—	16	—	—	—	—	—	—	8	14	22	4	18	10	—	10	—	9	30
Günzburg			—	376	376	373	3	15	30	14	48	12	36	9	116	125	123	2	9	36	9	18	9	—
Illertissen																								
Kaufbeuren			34	131	165	151	14	13	20	12	23	11	24	3	137	140	138	2	9	37	8	57	7	34
Kempten			139	166	305	286	19	14	19	13	53	12	13	11	353	364	332	32	10	13	9	32	8	54
Krumbach			4	94	98	76	22	14	36	13	51	12	39	—	117	117	117	—	9	11	8	28	8	9
Lauingen			14	982	996	992	4	14	9	12	42	10	57	—	110	110	87	23	9	45	9	15	8	18
Lindau*)			427	100	527	30	497	11	12	11	—	8	28	386	154	540	387	153	11	48	10	39	10	—
Memmingen			527	127	654	345	309	16	16	14	42	13	27	334	83	417	165	252	9	29	9	—	8	26
Mindelheim			7	67	74	70	4	13	1	12	9	11	19	—	83	83	83	—	9	19	8	34	7	56
Neuburg			—	200	200	200	—	13	20	10	55	9	45	—	52	52	52	—	8	55	8	11	7	43
Nördlingen			26	1368	1394	1219	175	14	36	13	32	12	47	—	222	222	179	43	9	48	9	14	8	40
Oettingen			17	205	222	213	9	15	6	13	33	12	—	2	186	188	186	2	10	—	8	42	7	24
Ottobeuren																								
Schwabmünchen			—	31	31	25	6	13	16	12	23	11	56	—	298	298	298	—	9	25	8	49	8	21
Thannhausen			—	13	13	13	—	14	—	12	9	11	30	—	17	17	17	—	9	6	8	48	8	18
Weiler																								
Weißenhorn			31	303	334	283	51	15	32	14	16	12	41	4	208	212	212	—	10	5	9	17	8	45
Wertingen			9	59	68	68	—	15	30	11	21	10	30	—	12	12	12	—	9	22	8	54	8	6

*) Der Schrannenstand ist nach Centnern, der Preis nach Doppelcentnern gerechnet.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Schwaben und Neuburg.

№ 115. Augsburg, den 28. Dezember 1870.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 3½- und arrossirt 4%igen Mobilisirungsobligationen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 2%igen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wettenhausen. — Die Anlage der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. — Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule Landsberg. — Erledigung der prot. Pfarrei Neunkirchen-Mantel, Dekanats Weiden. — Erledigung der prot. Pfarrei Albertshofen, Dekanats Kleinlangheim. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½%- und arrof. 4%igen Mobilisirungsobligationen betr.

In Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen findet zufolge Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. ds. Mts.

Dienstag den 10. Januar 1871
Vormittags 9 Uhr

im Neubau der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission am Maximiliansplatze (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) eine weitere Verloosung der 3½- und arrosirt 4%igen Mobilisirungsobligationen der Privaten (mit Coupons) statt.

Vorerwähnte Verloosung ist die XXII. der auf den Inhaber (au porteur) und die XX. der auf Namen ausgestellten Mobilisirungsobligationen, und es wird zu diesem Behufe nach dem unterm 8. August 1842 bekannt gegebenen Verloosungsplane (Regierungsblatt von 1842 S. 983) für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung

Eine Endnummer

zusammen im Kapitalsanschlage zu

440,000 fl.

gezogen.

Die betreffenden Kapitalien werden mit 1. Mai 1871 außer Verzinsung gesetzt; mit deren baarer Heimzahlung wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen, und es wird der Zins hiebei bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. April 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Dezember 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 2%igen Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. ds. Mts. findet

Dienstag den 10. Januar 1871

Vormittags nach 9 Uhr

im Verloosungssaale der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission dahier die X. Verloosung der zu 2 Procent anliegenden Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden statt, und es wird hiebei nach dem unterm 26. Januar 1862 veröffentlichten Verloosungsplane (Regierungsblatt 1862 S. 190—194)

Eine Loosnummer

im Kapitalsdurchschnittsbetrage von

110,000 fl.

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai 1871 an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen und der 2%ige Zins bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis 30. April 1871 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet nicht statt.

München, den 15. Dezember 1870.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Sekr.

Ad Num. 27239. praes. 24/12 70.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Wettenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gotthard Freihalter in Wettenhausen auf die Pfarrei Jengen ist die katholische Pfarrei Wettenhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg und im Amtsbezirke Günzburg, zählt 700 Seelen, 1 Schule und 1 Filiale.

Die jährlichen Einnahmen bestehen fassionsmäßig in 1021 fl. 43 kr. — hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 13 fl. 57 kr. — hl., wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1007 fl. 46 kr. — hl. ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Datum des die Ausschreibung enthaltenden Kreis-Amtsblattes gerechnet, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 27335. praes. 27/12 70.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Anlage der Gewerbe- und Kapitalrentensteuer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung der kgl. Staats-

ministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

Augsburg, den 25. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Stetter, kgl. Regierungs-Direktor.

Eckhofer, Sekr.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, Staatsministerium der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist die Frage angeregt worden, wie der Art. 30 Abs. 1 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 nach Einführung der neuen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 in Vollzug zu setzen sei.

Das Gewerbsteuergesetz bestimmt am angeführten Orte, daß zur Wahl der Ausschußmitglieder für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Klasse ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter berufen werden sollen.

Da nun nach dem Gemeindeedikte vom 17. Mai 1818 die Städte mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber zur I. Klasse, die Städte von 500 bis 2000 Familien zur II. Klasse, dann die Städte und Märkte unter 500 Familien zur III. Klasse zählen, und da die neue Gemeindeordnung vom 29. April 1869 eine Städteeintheilung nach Maßgabe der Einwohnerzahl überhaupt nicht aufstellt, sondern nur mehr zwischen Gemeinden mit städtischer oder Landgemeinde-Verfassung unterscheidet, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Eingangs erwähnte Gesetzesstelle ebenso, wie bisher, der Art in Vollzug zu setzen sei, daß für Städte unter 500 Familien ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, dann für alle übrigen Städte die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl der Steuerausschußmitglieder zu berufen sind.

München, den 18. Dezember 1870.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Braun.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
(Betreff wie vor.)

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Nr. 40443. praes. 27/12 70.

(Die Erledigung der Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Hauptlehrers an der Präparandenschule Landsberg ist diese Stelle in Erledigung gekommen.

Die mit derselben verbundenen normalmäßigen Bezüge bestehen in 600 fl. Jahresgehalt in Geld, welcher bei gegebener Würdigkeit für jedes Sexennium in dieser Dienstleistung bis zum Gesammtbetrage von 800 fl. erhöht wird, — ferner in einer widerruflichen Theuerungszulage von jährlich 100 fl. und dem Genusse einer freien Dienstwohnung, außerdem steht bei hervor-

ragender Wirksamkeit eine besondere Jahresremuneration von 80—100 fl. in Aussicht und wird für die Rechnungsstellung ein Honorar von jährlich 25 fl. bis auf Weiteres gewährt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den entsprechenden Zeugnissen versehenen, zur höchsten Stelle gerichteten Gesuche **bis längstens 10. Januar 1871** bei der Inspektion der kgl. Präparandenschule Landsberg einzureichen.

München, den 19. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Zwehl, Präsident.

Nachreiner.

Ad Num. 3688. praes. $^{28}/_{12}$ 70.

(Erledigung der protest. Pfarrei Neunkirchen-Mantel, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Neunkirchen-Mantel wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit nachstehenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar 8 fl., 12 Klftr. weiches Scheitholz = 52 fl. 12 kr.

II. An Zinsen 346 fl. 45 kr.

III. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung im guten Stande und geräumig und Oekonomiegebäude = 25 fl., b) 52 Tgw. 31 Dezm. Grundstücke = 173 fl. 48 kr.

IV. Ertrag aus Rechten: 6 Klftr. weiches Holz und 60 Wellen, 4 Fuder Waldstreu = 28 fl.

V. Aus Dienstesfunktionen 75 fl. 44 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben 1 fl. 24 kr. Summa 711 fl. 53 kr. Lasten: Bodenzinse $20^{1}/_{4}$ kr., Kosten eines Dienstpferdes 150 fl. = 150 fl. $20^{1}/_{4}$ kr. Reiner Pfarrertrag 561 fl. $32^{3}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 19. Dezember 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 3625. praes. $^{28}/_{12}$ 70.

(Erledigung der prot. Pfarrei Albertshofen, Dekanats Kleinlangheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Albertshofen wird mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar 175 fl., 10 Eimer $18^{1}/_{4}$ Maß Most nach Durchschnittspreisen = 68 fl., 3 Schffl. $2^{15}/_{32}$ Metz. Korn = 48 fl. $28^{3}/_{4}$ kr., $6^{1}/_{2}$ Klftr. weiches Scheitholz = 67 fl. 10 kr., 500 Kiefernwellen = 10 fl.

II. Ertrag aus Realitäten: a) Wohnung, geräumig und im guten Zustande 25 fl., b) 11 Tgw. 977 Dezm. Grundstücke = 38 fl. $8^{1}/_{2}$ kr. Die Grundstücke sind bis 1872 und 1878 für den Nachfolger bindend verpachtet.

III. Aus Dienstesfunktionen 97 fl. $24^{3}/_{4}$ kr. Summa 529 fl. 12 kr. Lasten 1 fl. $17^{1}/_{4}$ kr. Reiner Ertrag 527 fl. $54^{3}/_{4}$ kr.

Bayreuth, den 19. Dezember 1870.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Schwaben und Neuburg.

№ 116. Augsburg, den 31. Dezember 1870.

Inhalt:

Die Erledigung mehrerer katholischer Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg. — Die Verleihung der Kreisstipendien pro $18^{70}/_{71}$. — Ohne Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 27143. praes. $^{27}/_{12}$ 70.

(Die Erledigung mehrerer kathol. Schul-, Organisten- und Meßnerdienste in Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 14. ds. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1820) wird bekannt gegeben, daß die Fassion des Schul-, Organisten- und Meßnerdienstes in Aufkirch in Folge der Errichtung einer Schule zu Blonhofen noch der Berichtigung bedarf und der künftige Schullehrer von Aufkirch, insbesondere wegen der Verringerung des Schulgeldes, eine Minderung des bisherigen fassionsmäßigen Einkommens — unbeschadet der Congrua — sich gefallen zu lassen hat, worauf etwaige Bewerber um genannte Schulstelle aufmerksam gemacht werden.

Augsburg, den 25. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, kgl. Regierungs-Präsident.

Eckhofer, Sekr.

Ad Num. 27243. praes. ²³/₁₂ 70.

(Die Verleihung der Kreisstipendien pro 18⁷⁰/₇₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle theils neu verliehenen, theils bestätigten oder erhöhten Stipendien aus Mitteln der Kreisstipendienfonds für Schwaben und Neuburg und aus der Frhr. v. Geizkoffler'schen Stipendienstiftung für protest. Studirende, sodann die aus Mitteln des Neuburger Seminarfonds von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verliehenen Stipendien im Gesammtbetrage von 5430 fl. werden in nachstehendem Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die betreffenden Stiftungsverwaltungen in Dillingen, Kempten, Augsburg, Haunsheim bei Lauingen und in Neuburg sind zur Ausbezahlung der Stipendien angewiesen.

Die Ausbezahlung erfolgt halbjährig gegen vorschriftsmäßig auf Stempel ausgefertigte Quittungen, auf welchen die Studienfrequentation und ein tadelfreies Betragen durch das einschlägige Rektorat bestätiget sein müssen.

Die erste Hälfte der Stipendien kann sogleich, die zweite nach Beginn des Sommersemesters erhoben werden.

Bezüglich der Einreichung von Gesuchen um Verleihung, Fortgenuß oder Erhöhung von Kreisstipendien von Seite der Universitätsstudierenden für das Studienjahr 18⁷¹/₇₂ wird bestimmt, daß sowohl die Gesuche um Neuverleihung als jene um Fortgenuß oder Erhöhung mit Zeugnissen über die bestandene Stipendienconcurs-Prüfung und mit einem akademischen Sittenzeugnisse, jene um Neuverleihung überdieß noch mit einem Dürftigkeitszeugnisse, wie es für Gesuche um Honorarbefreiung vorgeschrieben ist, versehen und bis längstens

am 15. Oktober 1871

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung der unterfertigten Stelle vorgelegt sein müssen.

Von Beibringung eines Concurszeugnisses sind nur diejenigen Bewerber befreit, welche am Schlusse des Studienjahres 18⁷⁰/₇₁ das Gymnasial-Absolutorium erhalten haben, dessen Beibringung statt eines Concurszeugnisses gilt, und welches daher dem Gesuche beizulegen ist.

Bewerber, welche an auswärtigen Universitäten studiren, an denen keine allgemeinen Stipendienconcursprüfungen abgehalten werden, haben Zeugnisse über mit Erfolg bestandene Prüfungen aus mehreren Hauptfächern, die sie im letztvergangenen Jahre gehört haben, statt eines Concursprüfungszeugnisses beizubringen.

Gesuche, die nicht mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt sind, bleiben ohne Berücksichtigung.

In den Gesuchen ist ferner auch die Universität oder Lehranstalt zu bezeichnen, welche die Bewerber im Studienjahre 18⁷¹/₇₂ zu besuchen gedenken.

Für die Schüler der übrigen Unterrichtsanstalten hat es bei den bisherigen Vorschriften, nach welchen sie ihre an die kgl. Regierung gerichteten Gesuche den betreffenden Rektoraten zu übergeben haben, sein Bewenden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Frhr. v. Geizkoffler'sche Stipendienstiftung nur für Protestanten bestimmt ist und nach ausdrücklicher Vorschrift des Stiftungsbriefes Studierende der Rechtswissenschaft vom Genusse desselben ausgeschlossen sind.

Augsburg, den 22. Dezember 1870.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Verzeichniß

der für das Jahr $18^{70}/_{71}$ bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus den Kreisstipendienfonds von Schwaben und Neuburg.

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Aus dem Dillinger Fonde.						
	A. An Studierende der Universität München.						
1	Baur Franz Joseph, Sohn eines Zimmermeisters von Kleinkötz, Cand. der Philosophie .	50	—	10	—	60	—
2	Bayr Engelbert, Sohn eines verstorbenen Schullehrers aus Bonsal, Cand. der Medicin .	40	—	10	—	50	—
3	Brandl Oskar, Sohn eines Uhrmachers aus Gögging, Cand. der Rechte	50	—	10	—	60	—
4	Gretler K. August, Sohn eines kgl. Gerichtsschreibers aus Weiler, Cand. der Philosophie (neben einem Stipendium von 150 fl. aus dem Neuburger Seminarfonde) .	—	—	30	—	30	—
5	Härtl Lorenz, Sohn eines quiesc. kgl. Landgerichtsarztes aus Neuburg, Cand. der Medicin, (neben einem Stipendium von 200 fl. aus dem Neuburger Seminarfonde) .	—	—	30	—	30	—
6	Kling Lorenz, Sohn eines Söldners aus Beuren, Cand. der Philosophie .	40	—	10	—	50	—
7	Kratzer Eugen, Sohn eines verstorbenen prakt. Arztes von Kirchheim, Cand. der Medicin (nebst einem Universitätsstipendium von 100 fl.) .	40	—	10	—	50	—
8	Leistle David, Sohn eines Taglöhners aus Stötten, Cand. der Theologie (nebst einem Stipendium von 150 fl. aus dem Neuburger Seminarfonde)	50	—	—	—	50	—
9	Lichtenstern Jos., Sohn eines verstorbenen Herrschaftskutschers in Augsburg (nebst 170 fl. Augsburger Stipendien) .	30	—	10	—	40	—
10	Lochbrunner Joseph Franz, Sohn eines Boten aus Immelstetten, Candidat der Medicin .	40	—	—	—	40	—
11	Mang Max, Sohn eines verstorbenen Gymnasialprofessors aus Neuburg a/D., Cand. der Medicin (neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.) .	50	—	10	—	60	—
12	Mayr Robert, Sohn eines kgl. Rentbeamten von Lauingen, Cand. der Rechte (neben einem Universitätsstipendium von 100 fl.) .	60	—	—	—	60	—
13	Mayr Wilhelm, Sohn eines verstorbenen Notars aus Günzburg, Cand. der Philosophie .	40	—	10	—	50	—
14	Meyr Augustin, Sohn eines Schuhmachers von Augsburg, Cand. der Philosophie (neben Augsburger Stipendien im Betrage von 135 fl.) .	40	—	—	—	40	—
15	Neidhardt Martin, Sohn eines verstorbenen Chirurgen aus Dillingen, Cand. der Medicin .	40	—	—	—	40	—
16	Ortolf Max, Sohn eines Chirurgen aus Konradshofen, Cand. der Philosophie	40	—	—	—	40	—
17	Rapp Martin, Sohn eines Lehrers von Honsolgen, Cand. der Philosophie .	—	—	30	—	30	—
18	Rues Franz Xaver, Sohn eines verstorbenen Landarztes aus Kutzenhausen, Cand. der Philosophie .	—	—	30	—	30	—
19	Sauter Theod., Sohn eines kgl. Bezirksarztes aus Mindelheim, Cand. der Medicin .	50	—	10	—	60	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
20	Scheller Ernst, Sohn eines verstorbenen kgl. Postinspektors aus Augsburg, Cand. der Rechte	20	—	20	—	40	—
21	Scherer Johann, Sohn eines Zolleinnehmers von Augsburg, Cand. der Philologie (nebst Augsburger Stipendien von 130 fl.)	30	—	—	—	30	—
22	Schnepff Max, Sohn eines kgl. Stiftungsadministrators von Neuburg, Cand. der Rechte (neben einem Neuburger Seminarstipendium von 150 fl.)	40	—	—	—	40	—
23	Unterbinker Karl, Sohn eines Schullehrers aus Neuburg, Cand. der Rechte	30	—	—	—	30	—
24	Wiedemann Karl, Sohn eines Flurschützen von Günzburg, Cand. der Rechte	40	—	10	—	50	—
25	Winter Wilhelm, Schullehrerssohn aus Neuburg, Cand. der Mathematik (nebst einem Universitätsstipendium von 100 fl.)	40	—	10	—	50	—
	B. An Studierende der Universität Würzburg.						
26	Emminger Adam, Sohn eines verstorbenen Landarztes aus Behlingen, Cand. der Philosophie (nebst einem Stipendium aus der Frhr. v. Böhlin'schen Stiftung	50	—	—	—	50	—
27	Emminger Adam, Sohn eines verstorbenen Landarztes aus Behlingen, Cand. der Philosophie (nebst einem Stipendium aus der Frhr. v. Böhlin'schen Stiftung)	30	—	10	—	40	—
	C. An Studierende der Studienanstalt St. Stephan in Augsburg.						
	a) Lyceum.						
28	Waltenberger Georg, Sohn eines Wagnermeisters von Unterrammingen, Cand. der Philosophie	—	—	30	—	30	—
29	Weckerle Jos., Sohn eines Taglöhners aus Jettingen, Cand. der Philosophie	30	—	—	—	30	—
	b) Gymnasium.						
30	Dieminger Franz, Sohn eines Wagnermeisters aus Reichertshausen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
31	Jakobi Franz, Sohn eines Kaminfegermeisters aus Memmingen, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
32	Kugelmann Georg, Sohn eines Schäfflermeisters von Bobingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	10	—	40	—
33	Müller Rudolph, Sohn eines quiesc. kgl. Landrichters von Babenhausen, Schüler der I. Gymnasialklasse	—	—	30	—	30	—
34	Steichele Franz, Sohn eines Tuchmachers aus Krumbach, Schüler der IV. Gymnasialklasse	30	—	—	—	30	—
	D. An Studierende der Studienanstalt Dillingen.						
	a) Lyceum.						
35	Behr Xaver, Sohn eines Lehrers aus Genderkingen, Cand. der Philosophie	30	—	—	—	30	—
36	Goebel Sebastian, Sohn eines Lehrers von Habach, Cand. der Pilologie	40	—	—	—	40	—
37	Pollak Heinrich, Sohn eines kgl. Lycealrektors aus Dillingen, Candidat der Phil.	—	—	30	—	30	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	b) Gymnasium.						
38	Lechner Michael, Sohn eines quiesc. Forstgehilfen von Frembingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse .	—	—	30	—	30	—
39	Stiglmayr Jos., Sohn eines Zimmermanns von Pfaffenhofen, Schüler der IV. Gymnasialklasse .	30	—	10	—	40	—
40	Ziegler Matthäus, Sohn eines verstorbenen Wagenwärters aus Nördlingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse .	30	—	10	—	40	—
	E. An Studierende des Gymnasiums Neuburg.						
41	Ziegler Max, Sohn eines Handelsmanns aus Neuburg, Schüler der IV. Gymnasialklasse .	—	—	30	—	30	—
	F. An Studierende der polytechnischen Schule in München.						
42	Albrecht Frz. Xav., Söldnerssohn von Haldenwang, Stud. der allgemeinen Abtheilung .	—	—	30	—	30	—
43	Heimpel Karl, Bauerssohn aus Aeschach, Stud. der mechanisch-technischen Abtheilung .	—	—	30	—	30	—
44	Hofmann Jos., Sohn eines pens. Bahnmeisters aus Langerringen, Ing.-Candidat	—	—	30	—	30	—
45	Nauner Adolph, Sohn eines verstorbenen Lehrers aus Oberhausen, Stud. der allgemeinen Abtheilung	50	—	—	—	50	—
46	Scheller Max, Sohn eines verstorbenen kgl. Postinspektors von Augsburg, Stud. der mechanisch-technischen Abtheilung .	—	—	30	—	30	—
	Summa	1210	—	620	—	1830	—
	II. Aus dem Kemptner Fonde.						
	A. An Studierende der Universität München.						
47	Echteler Wilh., Sohn eines Krämers aus Legau, Cand. der Medicin .	50	—	—	—	50	—
48	Hartmann Oskar, Sohn eines verstorbenen Bezirksgerichtsraths in Kempten, Cand. der Rechte .	50	—	10	—	60	—
49	Hellfritzsch Xaver, Sohn eines verstorbenen Postboten aus Neuburg, Cand. der Philosophie .	40	—	—	—	40	—
50	Helmsauer Benno, Sohn eines verstorbenen kgl. Gewerbschulrektors von Kempten, Cand. der Philosophie .	30	—	10	—	40	—
51	Mayerhansen Hermann, Sohn eines verstorbenen Kaufmanns aus Weitenau, Cand. der Philosophie (nebst einem Stipendium von 150 fl. aus dem Neuburger Seminarfonde) .	30	—	10	—	40	—
	B. An Studierende des Gymnasiums Kempten.						
52	Grauvogl Joh. Bapt., Sohn eines verstorbenen kgl. Eisenmeisters aus Kempten, Schüler der II. Gymnasialklasse .	—	—	30	—	30	—
53	Stocker Jos., Sohn eines Söldners aus Wald, Schüler der I. Gymnasialkl.	—	—	30	—	30	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung.		Verleihung oder Erhöhung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	C. An Zöglinge der Akademie der bildenden Künste in München.						
54	Adelgeis Georg, Sohn eines Bandhändlers von Kempten, Zögling der Naturklasse .	40	—	—	—	40	—
	D. An Studierende der polytechnischen Schule in München.						
55	Pollak Emil, Sohn eines kgl. Lycealrektors aus Dillingen, Ingenieurcand.	40	—	10	—	50	—
	E. An Schüler der kgl. Industrieschule in München.						
56	Hofmann Karl, Sohn eines verstorbenen Oekonomen aus Augsburg, Schüler des II. Curses .	—	—	30	—	30	—
	Summa	250	—	130	—	410	—
	III. Aus dem Domstipendienfonde.						
	A. An Studierende der Universität München.						
57	Doldi Max, Sohn eines Söldners von Mickhausen, Cand. der Philosophie	50	—	10	—	60	—
58	Heel Heinrich, Sohn eines Webers aus Heimertingen, Cand. der Theologie	60	—	—	—	60	—
59	Hummel Karl, Sohn eines Schullehrers von Langerringen, Cand. der Philos.	30	—	10	—	40	—
	B. An Studierende des Lyceums Augsburg.						
60	Rendle Adolph, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Hochwang .	40	—	—	—	40	—
	C. An Schüler des Gymnasiums St. Stephan in Augsburg.						
61	Eisele Max, Sohn eines Oekonomen von Reutern, Schüler der IV. Gymnasialklasse .	—	—	30	—	30	—
	Summa	180	—	50	—	230	—
	IV. Aus dem Neuburger Seminarstipendienfonde.						
	Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Oktober 1870.						
	A. An Studierende der Universität München.						
62	Oeffner Michael, Sohn eines verstorbenen Schneidermeisters aus Donauwörth, Cand. der Philologie .	150	—	50	—	200	—
63	Dirr Max, Sohn eines Schullehrers von Kalbach, Cand. der Phil. .	—	—	150	—	150	—
64	Gretler Karl, Sohn eines kgl. Gerichtsschreibers von Weiler, Cand. der Philosophie .	—	—	150	—	150	—
65	Härtl Lorenz, Sohn eines quiesc. kgl. Gerichtsarztes aus Neuburg, Cand. der Medicin .	200	—	—	—	200	—
66	Illing Karl, Sohn eines kgl. Bezirksamtmanns in Kempten, Cand. der Philologie .	150	—	—	—	150	—
67	Leistle David, Sohn eines Taglöhners von Stötten, Cand. der Theologie .	150	—	—	—	150	—
68	Linsenmeier Albert, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Fischbach, Cand. der Rechte .	150	—	—	—	150	—

Fortl. Nr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
69	Mahl Joh., Sohn eines verstorbenen gräfl. Jägers von Pöttmes, Cand. der Philologie	200	—	—	—	200	—
70	Mayerhausen Hermann, Sohn eines verstorbenen Kaufmanns von Weitnau, Cand. der Philosophie	—	—	150	—	150	—
71	Niedermair Magnus, Sohn eines Schullehrers aus Oberrammingen, Cand. der Theologie	150	—	—	—	150	—
72	Prantner Ludwig, Sohn eines quiesc. kgl. Landrichters aus Deggendorf, Cand. der Medicin	—	—	150	—	150	—
73	Rebholz Anton, Sohn eines verstorbenen Waisenvaters von Mindelheim, Cand. der Rechte	200	—	—	—	200	—
74	Schnepff Max, Sohn eines kgl. Stiftungsadministrators von Neuburg, Cand. der Philologie	150	—	—	—	150	—
	B. An Studierende der Universität Erlangen.						
75	Schneider August, Sohn eines verstorbenen kgl. Landrichters von Kronach, Cand. der Philosophie	—	—	150	—	150	—
	C. An Studierende der Universität Würzburg.						
76	Kolbmann Georg, Sohn eines kgl. Aufschlägers von Marktbergen, Cand. der Rechte	150	—	—	—	150	—
	Summa	1650	—	800	—	2450	—
	V. Aus dem Frhr. v. Geizigkoffler'schen Stipendienfonds.						
	An Studierende der Universität Erlangen.						
77	Beck Wilhelm, Sohn eines verstorbenen kgl. Pfarrers aus Döhlau, Cand. der Medicin	—	—	40	—	40	—
78	Braun Friedrich, Privatierssohn aus Oettingen, Cand. der Medicin	40	—	—	—	40	—
79	Dietlen Wilhelm, Sohn eines verstorbenen Pfarrers von Volkratshofen, Cand. der Theologie	40	—	—	—	40	—
80	Fackler Johannes, Sohn eines Zimmermanns aus Memmingerberg, Cand. der Theologie	60	—	—	—	60	—
81	Gerstmayr Konrad, Sohn eines Spenglermeisters aus Memmingen, Cand. der Theologie	50	—	10	—	60	—
82	Haußleiter Joh., Sohn eines Lehrers aus Löpsingen, Cand. der Theologie	40	—	—	—	40	—
83	Königsheim Friedrich, Sohn eines verstorbenen Pfarrers von Kaufbeuren, Cand. der Theologie	—	—	40	—	40	—
84	Krauß Wilhelm, Lehrerssohn aus Nördlingen, Cand. der Theologie	30	—	10	—	40	—
85	Pöschl Wilhelm, Sohn eines kgl. Pfarrers von Löpsingen, Cand. der Theol.	40	—	—	—	40	—
86	Prinz Eduard, Sohn eines verstorbenen prakt. Arztes in Oettingen, Cand. der Medicin	—	—	30	—	30	—
87	Rabus Hugo, Sohn eines kgl. Pfarrers von Mönchsdeggingen, Cand. der Medicin	—	—	40	—	40	—
88	Schmidt Emil, Sohn eines verstorbenen kgl. Dekans und Pfarrers von Ebermergen, Cand. der Philosophie	—	—	40	—	40	—
	Summa	300	—	210	—	510	—

Fortl. Nr.	Zusammenstellung.	Bestätigung. fl.	kr.
I.	Aus dem Dillinger Fonde	1830	—
II.	Aus dem Kempter Fonde	410	—
III.	Aus dem Domstipendienfonde	230	—
IV.	Aus dem Neuburger Seminarstipendienfonde	2450	—
V.	Aus dem Geltzigkoffler'schen Fonde	510	—
	Summa	5430	—

Augsburg, den 22. Dezember 1870.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungs-Direktor.

Ziegler.

Register

zum

Kreis-Amtsblatte

von

Schwaben und Neuburg

für das Jahr 1870.

I. Personal-Register.

A.

Abbt Joh. Nepomuk, Thierarzt, S. 263.

Achberger Joseph, Distrikts-Schulinspektor, S. 395.

Aichmaier Katharina, deren Entfernung, S. 75.

Altmann Andreas, dessen Entweichen, S. 416.

Ammler, Rentbeamter, S. 1208.

Andra Ludwig, Pfarrer, S. 1709.

Andreä L., Thierarzt, S. 767.

Arendts, Notar, S. 957.

Armansperg Max Graf von, Bezirksamtsassessor, S. 1693.

Art Andreas, Agent, S. 937.

Aschenauer, kgl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 31.

Attenhauser Sebastian, vermißt, S. 26.

B.

Bach Jos. Mathias, Distrikts-Schulinspektor, S. 526.

Bader Sebastian, dessen mißbrauchte Reiselegitimation, S. 1290.

Bäurle, Notar, S. 1325.

Balletshofer Alois, Pfarrer, S. 1318.

Baritsch Ferdinand angebl., Landstreicher, S. 1288.

Barth Benedikt, Anwaltssubstitut, S. 1120.

Barth Dr. Marquard, dessen Substituirungsgesuch, S. 1090.
Bauer Christian, Goldarbeiter, dessen Ermittlung, S. 621.
Bauer Dr. Ludwig Ernst, Bezirksgerichtsarzt, S. 1831.
Bauer Peter, vermißt, S. 1830.
Bauernfeind Anna, deren Geheimmittel, S. 722.
Baumann Simon, Distrikts-Schulinspektor, S. 359.
Baumer Therese, deren Entfernung, S. 689. 938.
Baur Isidor, Pfarrer, S. 1624.
Bayerlein Michael, dessen aufgefundene Leiche, S. 146.
Beckler Karl, Gewerbschullehrer, S. 1783.
Beer Dr. Franz Xaver, prakt. Arzt, S. 1325.
Benker Anton, Hauptagent, S. 1704.
Bergbauer Michael, entlaufen, S. 201. 282.
Berner Dr. Heinrich, prakt. Arzt, S. 1613.
Betz Martin, Schullehrer, S. 1208.
Beyer Karl Chr., Auswanderungshaus, dessen gestellte Caution, S. 1765.
Biber Joseph jun., Agent, S. 771.
Bingger Alois, Studienlehrer, S. 1438.
Binzer Anton, Schneider, dessen Entfernung, S. 1729.
Böckelen L., Agent, S. 1148.
Bödecker C. L., Expedientenhaus, S. 624.
Böhm Dr. Martin, Bezirksarzt, S. 1152.
Bosch Dr. Karl, prakt. Arzt, S. 479.
Bosch Xaver August, Thierarzt, S. 1430.
Boscher, Michael Alphons, Pfarrer, S. 638.
Bothmer Adolph, Anwaltssubstitut, S. 564. 1653.
Bourier Adolph, Pfarrcurat, S. 1069.
Bourier Felix, quiesz. Lehrer, S. 102.
Bräuninger Leonhard, Inspektor, S. 220.
Brand Peter, Pfarrer, S. 918.
Braun Jos. Otto, Anwaltssubstitut, S. 636.
Braun Karl Wilhelm, Bezirksamtmann, S. 438.
Braun Mathias, dessen Geheimmittel, S. 1347.
Braun Xaver, Anwaltssubstitut, S. 1108.
Brenner, Dekan und Stadtpfarrer, S. 895.
Bretzger Johann, dessen Entfernung, S. 132. 214.
Britzelmeier Ludwig, rechtsk. Bürgermeister, S. 1326.
Bronberger u. v. Czerniki, Hauptagenten, S. 494. 507.
Bronnenmayer Franz Xaver, Domkapitular, S. 693.
Brugger Johanna, deren Verschwinden, S. 1369. 1467.
Brunner Joseph, Notariatsgehilfe, S. 1152.
Bühner Valentin, dessen Heimath, S. 618.
Büschl Andreas, Kreisscholarch, S. 693.
Burghart Anton, Pfarrer, S. 957.
Burgleitner J., dessen Geheimmittel, S. 1335.
Burkart Dr. Adolph, prakt. Arzt, S. 947.
Bustelli Math. Seb., Hauptagent, S. 624.

C.

Carron du Val Dr. Max, prakt. Arzt, S. 902. 1160.
Chapirah Pinchas, Rabbi, S. 1411.
Costa Georg, Anwaltssubstitut, S. 926. 1468.
Czerniki Heinrich von, Hauptagent, S. 494. 507.

D.

Dauner Wilhelm, dessen Geheimmittel, S. 262.
Dauser Bernhard, Anwaltssubstitut, S. 1400.
Decrignis Dr. Martin, prakt. Arzt, S. 1366.
Deigenbesch Karl, Hilfslehrer, S. 232.
Demharter Anton, Verifikator, S. 1315.
Deppisch Friederike, deren Stipendienstiftung, S. 1061.
Dietrich Wolfgang, dessen Entfernung, S. 215.
Dilger, Rentbeamter, S. 1208.
Diller Alois, Schullehrer, S. 1832.
Dirr Joseph, Pfarrer, S. 958.
Dischner, kgl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 68. 925. 1807.
Dobrer Anton, Anwaltssubstitut, S. 1090.
Doppelbauer Christoph, Agent, S. 1205.

E.

Ebenböck Alois, Gymnasialprofessor, S. 206.
Eber Georg Matthäus, Pfarrer, S. 1054.
Eckart Friedrich, Hauptagent, S. 493.
Eckert Karl, Notar, S. 677.

Eckhofer Joh. Georg, Regierungssekretär, S. 877.
Egger Dr. Johann, prakt. Arzt, S. 1429.
Ehrenhuber Michael, Pfarrer, S. 1326.
Eichheim Max, Lehrer, S. 917.
Eisele Ignaz, Pfarrer, S. 72.
Eisenbeiß Joh. Leonhard, vermißt, S. 353.
Eisenloher Dr. Joh. Georg, prakt. Arzt, S. 781.
Eisenmann Georg, vermißt, S. 1717.
Emslander Theres, deren Entweichen, S. 1165. 1251.
Endinger Johann, angeblicher Schneidergeselle, S. 134. 690.
Engelberger Konrad, Rentbeamter, S. 780.
Engelhard, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 926. 1468.
Enzler Dr. Ignaz Albert, praktischer Arzt, S. 1494.
Erdt, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1108.
Ernst Thomas, Pfarrer, S. 1325.
Ertl Karl, Notariatsgehilfe, S. 1325.
Ettinger Dr. Franz Joseph, prakt. Arzt, S. 1613.

F.

Faber Anton Karl, Regierungssekretär, S. 520.
Falter Joseph, dessen entwendetes Arbeitsbuch, S. 562.
Fichter Joseph, Agent, S. 284.
Fick Gustav, Agent, S. 702.
Fick Johann Baptist, Notariatsgehilfe, S. 957.
Fink, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1120.
Forster Joseph, Rechnungskommissär, S. 1376.
Frank Theodor, dessen Bonbons, S. 1321.
Friedrich August, Agent, S. 1765.
Fromm Franz Ludwig, Gewerbschullehrer, S. 479.
Fürst Gustav, Bezirksgerichtsassessor, S. 1388.
Fürst Joseph, dessen Geheimmittel, S. 1344.
Fumasi Leokadia, deren Geheimmittel, S. 1052.

G.

Gärtner Ignaz, Curatbenefiziat, S. 1112.
Gantner Johann Baptist, Pfarrer, S. 1655.
Geiger Johann Baptist, Schullehrer, S. 1720.
Geis Dr. Oskar, prakt. Arzt, S. 957. 1068.
Geißler, Rentbeamter, S. 1208.
Geist Konrad, Gymnasialprofessor, S. 1655.
Gentner Dr. Leonhard, prakt. Arzt, S. 479. 1254.
Gerald Joseph, Pfarrer, S. 1751.
Gerber Dr. Adolph, prakt. Arzt, S. 1695.
Geyer Maria, deren Geheimmittel, S. 1621.
Gilardone Friedrich, dessen Beamten-Verzeichniß für die Pfalz, S. 609.
Glaser Louis, dessen Geheimmittel, S. 447.
Gleichauf Ludwig, Bezirksgerichtsrath, S. 895.
Göz Karl, Notar, S. 724.
Goliath Max, vermißt, S. 280.
Grat Dr. Lorenz, Dombechant, S. 693.
Grebenau Heinrich, dessen Reduktionstabellen, S. 545. 691.
Greis'sche Familie, deren Heimath, S. 354.
Grimm Balthasar, Pfarrer, S. 918.
Grimm Johann Baptist, Notar, S. 1068.
Guth Franz, Notariatsgehilfe, S. 1068.

H.

Haas Franz, Hauptagent, S. 166.
Haase Dr. Johann Karl Friedrich, Gewerbschullehrer, S. 1672.
Haber Johann, dessen Entfernung, S. 1489.
Häuser Georg Leonhard, dessen Entfernung, S. 1779. 1806.
Hagger Johann, dessen Entfernung, S. 1705.
Halbreiter Dr. Michael, prakt. Arzt, S. 1708.
Haller von Hallerstein Frhr. Friedrich von, Forstmeister, S. 565.
Hartmann Eduard, Agent, S. 267.
Hartmann Gordian, Pfarrer, S. 1318.
Hartmannsberger Joseph, Schullehrer, S. 1758.
Hassenmüller Simon, Pfarrer, S. 245.
Hauk Alois, Notariatsgehilfe, S. 724.
Hautsch Georg, Rechnungs-Commissär, S. 1222.
Hecker Dr. Paul, Gewerbschullehrer, S. 607.

Heigl Joh. Baptist, Kaplaneibenefiziat, S. 1709.
Heim Franz Joseph, Domkapitular, S. 670.
Heimer Max Joseph, Notar, S. 1054.
Heiß Joh. Baptist, Gymnasialprofessor, S. 1655.
Heid Marcellus, Dekan, S. 1352.
Heller Sam. Gabr., Agent, S. 852.
Hettersdorf, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 656.
Henner Joh. Friedrich, dessen Aufgabheft zum Zifferrechnen, S. 283.
" " " dessen Lehrgang des Rechenunterrichts, S. 667.
Hierthes Karl Ludwig, Sprachlehrer, S. 480.
Hildebrand Dr. Simon, Bezirksarzt, S. 1094.
Hiller Franz Alois, Bezirksgerichtsrath, S. 895.
Himmelstoß J. B., Agent, S. 702.
Himmer Adam, Agent, S. 852.
Hitzler Adolf, rechtsk. Polizei-Aktuar, S. 935.
Hochenecker Eduard, Pfarrer, S. 928.
Höchtlen August, rechtsk. Polizei-Aktuar, S. 685.
Höfer Albrecht, Notariatsverweser, S. 781. 1799.
Högg Anselm, Pfarrer, S. 1006.
Horn Wilhelm, dessen Geheimmittel, S. 299.
Högner Eduard, Verifikator, S. 1315.
Hörmann Leonhard, Stadtpfarrer, S. 1166. 1325. 1352. 1558.
Hörmann Winfried von, Staatsrath im außerordentl. Dienst und Regierungspräsident, S. 1401.
Hörner Christian, Inspektor, S. 220.
Hofbeck Marianna, deren Entfernen, S. 556. 899.
Hoffmann Dr. Robert, prakt. Arzt, S. 902.
Hofmann, kgl. Notar, dessen Beurlaubung, S. 71.
Hohl Ignaz, Frühmeßbenefiziat, S. 220.
Horlacher Dr. August, Bezirksarzt, S. 917.
Huber, Baubeamte, S. 1006.
Huber Simon, Gymnasialprofessor, S. 1438.
Huber Wilhelm, Pfarrer, S. 1696.
Häber Johann, Pfarrer, S. 1312.
Hübner Julius, Rechnungs-Commissär, S. 781.
Hüttlinger Eduard, Anwaltssubstitut, S. 656.

J.

Jehle, Rentamtsbote, S. 1094.
Jesionek Hieronymus, Sprachlehrer, S. 480.
Jung Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 734.
Junge Karl, Hauptagent, S. 922.

K.

Kaiser Alois, Agent, S. 147. 1149.
Kastl Johann, dessen Entfernung, S. 1118.
Kaufmann Joseph, Pfarrer, S. 608.
Keck Eduard, Benefiziat, S. 984.
Keim Otto, Agent, S. 240.
Kellenberger Joseph, Notariatsgehilfe, S. 310.
Keller Dr. Anton, prakt. Arzt, S. 296.
Keller Martin, Pfarrer, S. 1424.
Kellner August, Regierungssekretär, S. 520.
Keßler Leopold, Pfarrer, S. 566.
Kiechle Ludwig, Hilfslehrer, S. 232.
Kittel Dr. August, Seminarinspektor, S. 693.
Klaiber Dr. Joseph, prakt. Arzt, S. 1318.
Klaus Anton, Pfarrer, S. 1111.
Kleidorfer Johann, vermißt, S. 229.
Kleinschroth Adolph, Anwaltssubstitut, S. 68. 926. 1807.
Klustinger Alois, Agent, S. 675.
Knöhr und Burchard, Expedientenhaus, S. 65.
Köhlein Kunigunde, deren Geheimmittel, S. 981.
Köstler Johann, Bezirksgerichtsrath, S. 895.
Kohler Max, Pfarrer, S. 360.
Kolb Andreas, entlaufen, S. 774. 939.
Kortler Martin, Pfarrer, S. 566.
Kost Barbara, deren Entfernung, S. 1383.
Krach Anton, Distriktsschulinspektor, S. 396.
Krafft Adam und seine Schule, Bilderwerk, S. 66.
Kramer Ludwig von, Zeichnungslehrer, S. 32.
Kraus Margarethe, deren Entfernung, S. 36.

Krazer, Notar, dessen Stellvertretung, S. 310.
Krempl Dr. Franz Xaver, prakt. Arzt, S. 1472.
Krepl Johann, Verifikator, S. 1315.
Kresinger Johann, Pfarrer, S. 264.
Kreß, Georg, Agent, S. 147. 1149.
Krieger Alois, Bezirksgerichtsrath, S. 204.
Kuepach Otto von, Rechnungscommissär, S. 149.
Kunzmann Ulrich, Curatbenefiziat, S. 984.
Kuttner Isidor, Hauptagent, S. 1160.

L.

Landauer Maier, Agent, S. 229.
Langenmantel Dr. Ernst von, prakt. Arzt, S. 150.
Lauber Dr. Thomas, Bezirksgerichtsarzt, S. 1624.
Leberle Sebastian, Hauptagent, S. 1570.
Leigh Dr. Anton, prakt. Arzt, S. 1757.
Leopold H., dessen Brustsyrup, S. 953.
Lifer Oskar, Staatsanwaltssubstitut, S. 204.
Lindemann, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1400.
Link Johann Baptist, Pfarrer, S. 724.
Lipp Alexius, Regierungssekretär, S. 677.
Lofner, Andreas, dessen Hühneraugenpflaster, S. 700.
Lohse Gustav, dessen Eau de Lys de Lohse, S. 701.
Lupp Rudolph, Schullehrer, S. 1800.

M.

Magon Joh. Nepomuk, Stiftungspriester, S. 1720.
Maier Gustav Adolph, Pfarrer, S. 1709.
Maier Maria, deren Entfernung, S. 414.
Mairrock Kaspar, Distrikts-Schulinspektor, S. 526.
Maisch Dr. Johann, prakt. Arzt, S. 245.
Mayer Ernst u. Comp., Expedientenhaus, S. 199.
Mayer Franz, Bierbrauer, Collekte für denselben, S. 510.
Mayer Leopold, Pfarrkurat, S. 396.
Mayer Louis, Expedientenhaus, S. 147.
Mayer Ludwig, Hauptagent, S. 389. 689.
Mayer Wilhelm, Notariatsverweser, S. 71.
Mayr Franz Alphons, Agent, S. 675.
Meber Dr. Arthur, prakt. Arzt, S. 1573.
Meitinger Georg, Pfarrer, S. 983.
Melber Xaver, Pfarrer, S. 31.
Meyer Ernst u. Comp., Expedientenhaus, S. 1286.
Michahelles Karl, Bezirksgerichtsrath, S. 895.
Miller Christian Karl, Agent, S. 675.
Miller Franz, Thierarzt, S. 395.
Miller Rudolph, Pfarrer, S. 126, 360.
Müller Franz Anton, Stiftungspriester, S. 1720.
Müller Franz Joseph, Generalagent, S. 65. 147. 389. 511.
Müller Joseph, Hilfslehrer, S. 200.
Müller Joseph, Hilfslehrer, S. 1734.
Müller Max, Notar, S. 1152.
Müller Michael, dessen Entfernung, S. 850. 1101.
Muthhas Franz, Anwaltssubstitut, S. 734.

N.

Nagel Johann, vermißt, S. 857. 1035.
Nar von, Ministerialrath, dessen Handbuch der bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden, S. 732.
Niedermayer Michael, Agent, S. 203.
Nonnenmacher Friedrich, dessen Verzeichniß der Landesverwiesenen, S. 533.

O.

Obermayer Karl, Bürgerwehr-Oberst, S. 32.
Offner Franz, Bezirksgerichtsassessor, S. 1807.
Osterrieder Mathias, Pfarrer, S. 1614. 1696.
Ostertag Wilhelm, Schullehrer, S. 1479.
Oswald Martin, Rechnungscommissär, S. 1376.
Ott Karl, Rechnungscommissär, S. 1222.
Ottler Ludwig, Schullehrer, S. 1799.

P.

Permanné Dr. Leopold, prakt. Arzt, S. 1152.
Pfefferle, k. Notar, S. 781. 1799.
Pleibel August, dessen Lehrbuch zur Einführung des metrischen Systems, S. 775.

Poland Friedrich August Wilhelm, Pfarrer, S. 1112.
Preinfalk Karl, Agent, S. 1205.
Preßl Johann Nepomuk, dessen Entfernung, S. 1730.
Prestele Dr. Ernst, Bezirksarzt, S. 1352.
Prinzing Dr. Gustav, Pfarrer, S. 693.
Putz Eduard, Anwaltssubstitut, S. 1808.

R.

Rabink Joseph, Pfarrer, S. 1708.
Ranke Emil Heinrich, Pfarrer, S. 1686. 1710.
Regnet, quiesc. Bezirksamtmann, dessen Schrift: der Wirkungskreis der bayer. Gemeindebehörden, S. 33. 144.
Reindl Magnus Anton, Distriktsschulinspektor, S. 1325.
Reiner Kosmas, Bezirksgerichtsassessor, S. 895.
Reingruber Friedrich, dessen Entfernung, S. 1781.
Reinhard J., Agent, S. 702.
Reiß Ferdinand, Agent, S. 675.
Remond, k. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 564. 1653.
Rennenpfennig A., dessen kosmetische und Geheimmittel. S. 1748.
Reuber Michael, Bezirksamtmann, S. 438.
Reuß Andreas, vermißt, S. 212.
Richard Willibald, Regierungssekretär, S. 1774.
Richter Epimach, Schullehrer, S. 1573.
Riedel, Oberregierungsrath, dessen Commentar zum Gesetz über die öffentl. Armen- u. Krankenpflege, S. 769.
Rieder Franz, Pfarrer, S. 768.
Riedinger L. A., die von demselben gefertigten Malzbrechmühlen mit Messungsapparaten, S. 1000. 1665.
Riegg Aemilian, Schullehrer, S. 1574.
Riß Franz Xaver, Notariatsgehilfe, S. 678.
Rist Dr. Friedrich, prakt. Arzt, S. 767.
Röger Wendelin, Pfarrer, S. 1757.
Röhrle Karl, Bezirksgerichtsrath, S. 895.
Rößler Max, dessen Malzbrechmühlen mit Meßapparat, S. 1009.
Roggenhofer, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1428.
Rohrmiller Beda, Curatbenefiziat, S. 1774.
Rohrmüller, quiesc. Registrator, dessen Legat, S. 899.
Rommel Heinrich, Agent, S. 852.
Rosendahl Julius, Hauptagent, S. 776.
Rosendahl, Notar, S. 1479.
Roth Johann Joseph, vermißt, S. 239. 597.
Rottmanner Max, Studienlehrer, S. 1655.
Rueberer Joseph Franz, Hauptagent, S. 673.
Rübinger Hugo, Schullehrer, S. 1558.

S.

Sack Friedrich, Regierungssekretär, S. 1785.
Saller Augustin, Pfarrer, S. 1696.
Sartori Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 636. 1652.
Sauer Franz, Notariatsgehilfe, S. 1054.
Schadenfroh Gotthard, vermißt, S. 1348. 1382.
Schafroth Karl, Spitalbenefiziat, S. 1111.
Scheppach Dr. Joseph, prakt. Arzt, 1424.
Schikedanz Dr. Gustav, Lehrer, S. 590.
Schiestl Simon, Hauptagent, S. 569.
Schild Franz Xaver, Pfarrer, S. 1624.
Schiller Dr., dessen Werk: Verbands- und Transportlehre für Sanitätstruppen, S. 1123.
Schlamp Joseph, Pfarrer, S. 1111.
Schlichting Gottfried, Distrikts-Schulinspektor, S. 896. 1366.
Schmid Magdalena, deren Entfernung, S. 1294. 1365.
Schmid Maria, vermißt, S. 425.
Schmid Martin, Pfarrer, S. 1751.
Schmidbauer Johann, vermißt, S. 1146.
Schmidt Jakob, Pfarrer, S. 1614. 1751.
Schmidt Karl, Assistent, S. 109.
Schmidt Mang Anton, Agent, S. 702.
Schmidt, Wiesenbau-Inspektor, dessen Verwendung, S. 1733.
Schmidt Dr. Wilhelm, Hauptagent, S. 199.
Schmölz Georg, vermißt, S. 100.

Schwabel Georg Karl, Hilfslehrer, S. 1734.
Schneeberger Johann, Landstreicher, S. 1694.
Schöberl Eugen, Thierarzt, S. 1208.
Schöberl Luitpold, Thierarzt, S. 678.
Schott Eberhard, Institutslehrer, S. 781.
Schott Theodor, Pfarrer, S. 71.
Schreiber und Deikert, Verkauf eines Geheimmittels durch dieselben, S. 714.
Schreiber und Deikert, Hauptagenten, S. 913.
Schüchner Karl Paul Leonhard, Pfarrer, S. 1069.
Schüllinger Michael, dessen Entfernung, S. 1620. 1671.
Schulz Karl, Hauptagent, S. 625. 689.
Schuster Dr. Adam, dessen Geheimmittel, S. 721.
Schuster August, Anwaltssubstitut, S. 636. 1652.
Schwaiger Julius, Bezirksgerichtsrath, S. 204.
Schwaiger Karl, Schullehrer, S. 1624.
Schwarz Dr. Karl, prakt. Arzt, S. 200.
Schwerd Julius, Gewerbschullehrer, S. 206. 1479.
Seethaler Anselm, Oberförster, S. 309.
Seibold Georg, Curatbenefiziat, S. 1208.
Seiler Max, dessen Entfernung, S. 1477.
Selinger Seligmann, Agent, S. 675.
Senz Georg, Pfarrer, S. 1528.
Sheridan, Sprachlehrer, S. 480.
Sickenberger Adolph, Gewerbschullehrer, S. 200.
Sondermann Heinrich, Thierarzt, S. 263.
Spiegel J. J., dessen thierärztliche Instrumente, S. 1705.
Spring Ignaz, Pfarrcurat, S. 1111.
Stach Joseph Anton, Agent, S. 1221.
Stabele, dessen Schrift über das Autographiren, S. 685.
Stadelmann, Bezirksamtsassessor, dessen Handbuch für Landgemeindeverwaltungen rc., S. 214.
Stadler Johann Evangelist, Pfarrer, S. 1472.
Staiger Dr. Nikolaus, prakt. Arzt, S. 1424.
Stangl, Bezirksamtmann, dessen Repertorium zu den Gesetzblättern, S. 143.
Staubwasser Joseph, Schullehrer, S. 1853.
Staubinger Leopold, Notariatsgehilfe, S. 1479.
Steible Joseph Anton, Pfarrer, S. 359.
Steppich Mathias, Pfarrer, S. 854.
Stetter Gottlieb Joseph, dessen Entfernung, S. 951. 1231. 1295. 1399.
Stieglbaur Franz Xaver, Pfarrer, S. 360.
Strasser Albert, Bezirksgerichtsassessor, S. 424.
Strasser Joseph, Findling, dessen Entfernung, S. 1106.
Strauß Johann Baptist, Pfarrer, S. 1811.
Strehler Joseph, Hilfslehrer, S. 200. 1734.
Strobl Ludwig, ein Geheimmittel desselben, S. 448.
Strohmayr Joseph, Pfarrer, S. 1111.
Stubenbeck Max, Regierungssekretär, S. 1686.
Stugart Erwin, vermißt, S. 1066. 1756.
Stury Wilhelm, Schullehrer, S. 1812.

T.

Tannheimer Eustach, Frühmeß-Kaplaneibenefiziat, S. 126
Teirich Valentin, dessen Werk über Ornamente der italienischen Renaissance, S. 1048.
Thenn Dr. Theodor, prakt. Arzt, S. 125. 1152.
Thieme Karl, Hauptagent, S. 921.
Thoma Franz, Frühmeßbenefiziat, S. 782.
Thoma Joseph, Anwaltssubstitut, S. 437. 1469.
Tretter Dr. Kaspar, Bezirksgerichts-Assessor, S. 424.

U.

Unsin Seraphin, Pfarrer, S. 1222.

V.

Völk Dr., Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 1808.
Vogl Dr., kgl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 981. 1831.
Vogl Georg, Anwaltssubstitut, S. 981. 1831.
Vogl Theodor, Bezirksamts-Assessor, S. 712.

W.

Wagenhäuser Augustin, Distrikts-Schulinspektor, S. 150.
Wagner Benedikt, Pfarrer, S. 264.
Wagner Johann Georg, Pfarrcurat, S. 1757.
Waidhofer Martin, Schullehrer, S. 1758.
Walchner Max, Oberförster, S. 1654.
Waldenmaier Melchior, Pfarrer, S. 767.
Waldner Clemens, Benefiziat, S. 768.
Walter Karl Wilhelm, Pfarrer, S. 1430.
Wankerl Johann, Anwaltssubstitut, S. 31.
Wanner Franz, Dekan, S. 264.
Weber Anton, Pfarrer, S. 1166.
Wechselberger Michael, dessen Entlaufen, S. 1248. 1661.
Weh Georg, Pfarrer, S. 736.
Weidner Friedrich, Schullehrer, S. 936.
Weinmann Heinrich, Anwaltssubstitut, S. 1684.
Weiß, kgl. Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 437. 1469.
Weiß Karl, Frühmeßbenefiziat, S. 125.
Weiß Karl, Pfarrer, S. 1811.
Weiß Rudolph, Dekan, S. 72.
Weltmaier Georg und Joseph, deren Entfernung, S. 85.
Westermaier, Advokat, dessen Substituirungsgesuch, S. 636.
Westermayer Julius, Pfarrer, S. 928.
Widmann Michael, Gymnasialprofessor, S. 1438.
Wiesend Franz, Bezirksgerichtsrath, S. 1807.
Windisch Johann, dessen Entfernung, S. 570.
Wittmann Adam, Anwaltssubstitut, S. 1428.
Wolf Jakob, vermißt, S. 1828.
Wolf Othmar, Pfarrer, S. 1784.
Wurmser Conrad, Gewerbschullehrer, S. 1573.

Z.

Zabuesnig, Buchhändler, die bei demselben erschienenen Wandtafeln über die neuen Maße und Gewichte, S. 716.
Zacher Alois, Pfarrer, S. 638.
Zeitlmann Karl, dessen Commentar zum Wehrverfassungsgesetz, S. 737. 779.
Zenetti Johann, Agent, S. 702.
Zimmerer Heinrich Maria, Pfarrer, S. 376.
Zink Johann Evangelist, Schullehrer, S. 1752.
Zöschinger Ludwig, Kaplaneibenefiziat, S. 232.
Zoller Ulrich von, Regierungsrath, S. 1005.

II. Orts-Register.

A.

Abelsried, erledigter Schuldienst, S. 371.
Aeschach, erledigte Pfarrei, S. 941.
" deren Besetzung, S. 1430.
Aitrang, Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 782.
Albertshofen, erledigte Pfarrei, S. 1864.
Alesheim, erledigte Pfarrei, S. 1599.
Allerheiligen, Benefizium, dessen Besetzung, S. 768.
Altomünster, Entlaufen einer daselbst untergebrachten stummen Weibsperson, S. 1087.
Amberg, erledigte Lehrstelle an der Gewerbschule, S. 199.
" erledigte katholische Knabenschulstelle, S. 230.
" erledigte Präfektenstelle am Studienseminar, S. 1423.
" erledigte Bezirksarztstelle, S. 1435.
" erledigte Bezirksgerichtsarztstelle, S. 1847.
Amerbach, erledigter Schuldienst, S. 12.
Ammerfeld, erledigte Pfarrei, S. 1212.
" deren Besetzung, S. 1528.
Ansbach, Gewerbschule, erledigte Lehrstelle, S. 546.
" erledigte katholische Oberlehrerstelle, S. 1158.
Asbach, erledigte Pfarrei, S. 116. 932.
" deren Besetzung, S. 565. 1318.
Aschaffenburg, Gewerbschule, erledigte Lehrstelle, S. 1731.
Aschbach mit Hohn am Berg, erledigte combinirte Pfarrei, S. 572.
Attenhausen, erledigte Pfarrei, S. 1246.
" deren Besetzung, S. 1708.
Au, erledigter Schuldienst, S. 372.
Aufhausen, erledigte Pfarrei, S. 437.
" deren Besetzung, S. 1112.
Aufhausen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 936.
Aufkirch, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1624.
" erledigter Schuldienst, S. 1820. 1865.
Augsburg, Besetzung der I. Pfarrstelle bei St. Jakob, S. 71.
" Maschinenbauschule, Besetzung einer Assistentenstelle, S. 109.
" Regierung, Besetzung von Rechnungscommissärstellen, S. 149. 781. 1221. 1376.
" " von Sekretärstellen, S. 520. 677. 1774.
" " Einziehung einer Rathstelle, S. 1005.
" " Besetzung der Präsidentenstelle, S. 1401.
" " die Führung der Geschäfte des Tax- und Expeditionsamts der Kammer des Innern, S. 1785.
" Besetzung der Inspektorstellen am St. Anna-Collegium, S. 220.
" Distriktsrechnung pro 1869, S. 293.
" Bezirksgericht, die Untersuchungsrichterstellen, S. 424. 895. 1388.
" Bezirksamt, Besetzung der Vorstandstelle, S. 438.
" Kreisgewerbschule, Besetzung von Lehrstellen, S. 479. 607.
" Erledigung der Pfarrei St. Ulrich und Afra, S. 645.
" deren Besetzung, S. 1166.
" Domkapitel, dessen Ergänzung, S. 670.

Augsburg, Stadtgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 684. 935.
" Kreisscholarchat, dessen Besetzung, S. 693.
" A. B. v. Stetten'sches Erziehungsinstitut, Besetzung einer Lehrstelle an demselben, S. 781.
" Kreismedizinalausschuß, dessen Ergänzung, S. 902.
" erledigtes Benefizium St. Servatius, St. Michael und St. Anton, S. 993. 1555.
" dessen Besetzung, S. 1365.
" das Centralmagazin für die bayerische Feldarmee daselbst, S. 1209.

B.

Baar, die Einpfarrung der dortigen Protestanten nach Ingolstadt, S. 1312.
" Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1752.
Babenhausen, Distriktsrechnung von 1869, S. 392.
Bachhagel, erledigte Pfarrei, S. 387.
" deren Besetzung, S. 767.
Balderschwang, erledigte Pfarrei, S. 303.
" deren Besetzung, S. 724.
" erledigter Schuldienst, S. 905.
Balzheim, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1686.
Bamberg, erledigtes I. protest. Vikariat, S. 954.
" Schullehrerseminar, erledigte Präfektenstelle, S. 1599.
Batzenhofen, erledigte Pfarrei, S. 985.
" deren Besetzung, S. 1424.
Bechhofen, erledigtes exponirtes Vikariat, S. 1557. 1600.
Beckstetten, erledigter Schuldienst, S. 905.
Beilngries, erledigte Bezirksarztstelle, S. 675.
Bellenberg, erledigter Schuldienst, S. 12.
Beningen, erledigte Pfarrei, S. 1213.
" deren Besetzung, S. 1696.
Berg, erledigte Pfarrei, S. 219.
" erledigte II. protestantische Pfarrstelle, S. 669.
Bergheim, erledigter Schuldienst, S. 371.
Betzenstein, erledigte Pfarrei, S. 1732.
Beuren, erledigtes Curatbenefizium, S. 1796.
Biberberg, erledigter Schuldienst, S. 371.
Biburg, erledigter Schuldienst, S. 905.
Bibingen, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Blaichach, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Blindheim, erledigter Schuldienst, S. 905.
Bloßenau, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Bobingen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1614. 1751.
Bobelsberg, erledigtes Curatbenefizium, S. 617.
" dessen Besetzung, S. 984.
Bolsterlang, erledigter Schuldienst, S. 12.
Brettelshofen, erledigte Pfarrei, S. 1747.
Bronn, erledigte Pfarrei, S. 1571.
Bronnen, erledigter Schuldienst, S. 1301.
Brünau, Collekte zum Synagogenbau, daselbst, S. 1473.
Bubesheim, erledigter Schuldienst, S. 12.
Buchloe, Distriktsrechnung pro 1869, S. 585.
Bühl, Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 220.
Burg, Pfarrei, deren Besetzung, S. 310.
Burgau, Distriktsrechnung pro 1869, S. 557.
Burgbernheim, erledigte II. Pfarrstelle, S. 500.

C.

Christertshofen, erledigte Pfarrei, S. 304.
" deren Besetzung, S. 736.

D.

Degersheim, erledigte Pfarrei, S. 1389.
Denklingen, erledigter Schuldienst, S. 905.
Dezenacker, erledigter Schuldienst, S. 12. 1820.
" Pfarrei, deren Besetzung, S. 1811.
Dietersdorf, erledigte Pfarrei, S. 70.
Dietkirch, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Dillingen, Distriktsrechnung pro 1869, S. 218.

Dillingen, Studienanstalt, erledigte Zeichnungslehrerstelle, S. 619.
" " Besetzung von Lehrstellen, S. 1438. 1655.
" erledigtes protest. Stadtvikariat, S. 1335.
Dillishausen, erledigter Schuldienst, S. 1374.
Dinkelscherben, Distriktsspital, erledigte Hausarztstelle, S. 1360.
Dirrlauingen, erledigter Schuldienst, S. 1374.
Donauwörth, Bezirksgericht, die Untersuchungsrichterstellen, S. 203.
" " die Staatsanwaltschaft, S. 204.
" Besetzung des Kaplaneibenefiziums St. Leonhard, S. 232.
" Distriktsrechnung pro 1869, S. 419.
" erledigte Bezirksgerichtsarztsstelle, S. 1586.
" deren Besetzung, S. 1831.

E.

Ebenhausen, die Einpfarrung der dortigen Protestanten nach Ingolstadt, S. 1315.
Echenbrunn und Faimingen, erledigte Pfarrei, S. 1158.
" deren Besetzung, S. 1655.
Eching, Gemeinde, deren verlorenes Siegel, S. 1218.
Echlishausen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1751.
Ederheim, erledigter Schuldienst, S. 905.
Ehingen, erledigte Pfarrei, S. 1469.
Eichstätt, erledigtes Schulprovisorat, S. 108.
Einsfeld, erledigte Pfarrei, S. 1611.
Eismannsberg, erledigte Pfarrei, S. 1093.
Emmenhausen, erledigter Schuldienst, S. 12. 75.
Emmersacker, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1624.
Emtmannsberg, erledigte Pfarrei, S. 779.
Endorf, Gemeinde, deren abhanden gekommenes Siegel, S. 740.
Engetried, erledigter Schuldienst, S. 905.
Engishausen, erledigter Schuldienst, S. 905.
Entenberg, erledigte Pfarrei, S. 1004.
Erbendorf, erledigte Pfarrei, S. 1324.
Ergersheim, erledigte Pfarrei, S. 101.
Eutenhausen, erledigter Schuldienst, S. 12.

F.

Filke, erledigtes ständiges Vikariat, S. 454.
Finningen, erledigte Pfarrei, S. 697.
" deren Besetzung, S. 1166.
Fischach, Pfarrei, deren Besetzung, S. 31.
Forheim, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1709.
Frankenhofen, erledigter Schuldienst, S. 12.
Frauenstetten, erledigte Pfarrei, S. 645.
" deren Besetzung, S. 1111.
Frechenrieden, erledigte Pfarrei, S. 488.
" deren Besetzung, S. 928.
Freihalden, erledigte Pfarrei, S. 228.
" deren Besetzung, S. 608.
Freising, Präparandenschule, erledigte Hauptlehrerstelle, S. 67.
" erledigte Professur am Lyceum, S. 563.
Frembingen, erledigter Schuldienst, S. 12.
Frickenhausen, erledigte Pfarrei, S. 1493.
Fürth, Erledigung der IV. Pfarrstelle, S. 606.
Füßen, Distriktsrechnung pro 1869, S. 390.
" Besetzung der Rentbeamtenstelle, S. 781.

G.

Gabelbach, erledigter Schuldienst, S. 12.
Geisenried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1832.
Geißlingen, erledigtes ständiges Vikariat, S. 1053.
Gennach, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Gerolzhofen, erledigte Bezirksarztstelle, S. 655.
Goßheim, erledigte Pfarrei, S. 443. 583.
" deren Besetzung, S. 918.
Grafenwöhr, Collekte für die Abgebrannten daselbst, S. 1145.

Gremheim, erledigtes Curatbenefizium, S. 849.
" dessen Besetzung, S. 1208.
Grönenbach, Distrikts-Kassarechnung von 1869, S. 631.
Günz, erledigte Pfarrei, S. 521.
" deren Besetzung, S. 983.
Günzburg, die Aktiengesellschaft der mech. Weberei daselbst, S. 64.
" Distriktsrechnung pro 1869, S. 391.
" Bezirksamt, Besetzung der Vorstandstelle, S. 438.
" Gesuche um eine Apotheker-Concession dahin, S. 1144.
Gundelfingen, erledigte Thierarztstelle daselbst, S. 897.
" deren Besetzung, S. 1430.
Gunzenheim, erledigter Schuldienst, S. 12.

H.

Häber, Pfarrei, deren Besetzung, S. 245.
Hafenreuth, erledigter Schuldienst, S. 905.
Hainsfarth, erledigter Schuldienst, S. 905.
Haldenwang, Pfarrei, deren Besetzung, S. 72.
" Pfarrcuratie, deren Besetzung, S. 396.
Haunstetten, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Heiligenstadt, erledigtes stabiles Vikariat, S. 501.
Heiligkreuz, erledigter Schuldienst, S. 371.
Helmbrechts, erledigtes stabiles Vikariat, S. 1151.
Hindelang, Frühmeßkaplaneibenefizium, dessen Besetzung, S. 126.
Hochgreuth, erledigtes Curatbenefizium, S. 1747.
Höchstädt, Distriktsrechnung pro 1869, S. 259.
" Besetzung der Rentbeamtenstelle, S. 1208.
Höfen, erledigter Schuldienst, S. 371.
Holzgünz, erledigter Schuldienst, S. 12.
Holzheim, erledigter Schuldienst, S. 371.
Holzkirchen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1069.
Hopferau, erledigter Schuldienst, S. 12.
Hormersdorf, erledigtes Schulprovisorat, S. 659.
Hütting, erledigte Pfarrei, S. 155.
" deren Besetzung, S. 638.

J.

Jesserndorf, erledigtes ständiges Vikariat, S. 941.
Jettingen, erledigtes Frühmeßbenefizium, S. 553.
Illertissen, Distriktsrechnung pro 1869, S. 420.
" erledigter Schuldienst, S. 1300.
Illschwang, erledigte Pfarrei, S. 723.
Immenstadt, erledigtes Spitalbenefizium, S. 505.
" dessen Besetzung, S. 1111.
" Distriktsrechnung von 1869, S. 560.
" die Staatsanwaltschaftsvertretung am Landgericht daselbst, S. 1693.
Inchenhofen, erledigtes Resch'sches Kaplaneibenefizium, S. 1766.
Ingenried, erledigter Schuldienst, S. 12.
Ingolstadt-Treuchtlingen, Eröffnung dieser Bahnstrecke, S. 573.
Ingolstadt, protest. Pfarrei, die Einpfarrung der Protestanten von Reichertshofen, Karlskron, Zuchering, Manching, Oberstimm, Baar und Ebenhausen dahin, S. 1312.
" Aufstellung eines Gehilfen an der protestantischen Schule daselbst, S. 1503.

K.

Kaiserslautern, erledigte Seminar-Musiklehrerstelle, S. 1773.
Kappel, Benefizium, dessen Besetzung, S. 1464.
Karlshuld, erledigter Schuldienst, S. 12.
Karlskron, die Einpfarrung der dortigen Protestanten nach Ingolstadt, S. 1312.
Kaufbeuren, Distrikts-Schulinspektion, deren Besetzung, S. 150.
" Distriktsrechnung von 1869, S. 585.

Kaufbeuren, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1100.
" deren Besetzung, S. 1352.
" erledigte Kuile'sche Stiftungspriesterstelle, S. 1342.
" deren Besetzung, S. 1720.
Kempten, Gewerbschule, Besetzung einer Lehrstelle, S. 32. 200.
" Distriktrechnung pro 1869, S. 216.
" Bezirksgericht, die Untersuchungsrichterstellen, S. 895.
" Studienanstalt, Besetzung von Lehrstellen, S. 1655.
" Besetzung einer Schullehrerstelle extra statum, S. 1853.
Ketterschwang, erledigte Pfarrei, S. 1309.
Kirchhaslach, Caplaneibeneftzium, dessen Besetzung, S. 1709.
Kirchleus, erledigte Pfarrei, S. 285.
Kissingen, erledigte Pfarrei, S. 205.
" erledigte Bezirksarztstelle, S. 1499.
Kist, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 1119.
Kleinaitingen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1799.
Klosterholzen, Pfarrcuratie, deren Besetzung, S. 1111.
Kloster Sulz, erledigte Pfarrei, S. 1471.
Knottenried, erledigte Pfarrei, S. 1713.
Königsbrunn, erledigter Schuldienst, S. 12.
" erledigter protest. Schuldienst, S. 1300.
" erledigtes stabiles Vikariat, S. 1571.
Konradsreuth, erledigte Pfarrei, S. 637.
Konzenberg, Pfarrcuratie, deren Besetzung, S. 1069.
Kranzegg, erledigter Schuldienst, S. 12.
Kreuzthal, erledigter Schuldienst, S. 12.
Krumbach, Distriktsrechnung pro 1869, S. 524.
" I. Distrikts-Schulinspektion, deren Besetzung, S. 526.

L.

Lamerdingen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1812.
Landensberg, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Landsberg, erledigte Hauptlehrerstelle an der Präparandenschule daselbst, S. 1862.
Landshut, erledigte Präfektenstelle am kgl. Erziehungsinstitut daselbst, S. 1253.
Langenaltheim, protestantische Pfarrei, die Einpfarrung der Protestanten aus Tagmersheim in dieselbe, S. 1752.
Langenreichen, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1573.
Langensteinach, erledigte Pfarrei, S. 1654.
Langerringen, erledigtes Benefizium, S. 1646.
Laub, erledigte Pfarrei, S. 1681.
Lauben, erledigte Pfarrei, S. 1125.
Lauchdorf, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Laudenbach, Collekte zum Synagogenbau daselbst, S. 699.
Lauingen, Schullehrerseminar, Besetzung von Lehrstellen, S. 232.
" " erledigte Hilfslehrerstelle, S. 1771.
" Präparandenschule, Besetzung von Lehrstellen, S. 232.
" " der Inspektorstelle, S. 896.
" Distriktsrechnung pro 1869, S. 265.
Lautereden, erledigte Bezirksarztstelle, S. 733.
Lechbruck, erledigter Schuldienst, S. 371.
Lechsend, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1758.
Leeder, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1614. 1696.
Lichtenau, erledigter Schuldienst, S. 12.
Limbach, Pfarrei, deren Besetzung, S. 360.
Lindau, Gewerbschule, Besetzung einer Lehrstelle, S. 206. 590. 1479. 1672.
" Distriktsrechnung pro 1869, S. 513.
" Besetzung der Bürgermeisterstelle, S. 1326.
Linden, erledigte Pfarrei, S. 587.
Lindenhardt, erledigte Pfarrei, S. 982.
London, die internationale Ausstellung daselbst, hier die Sammlung anläßlich derselben, S. 601.

M.

Manching, die Einpfarrung der dortigen Protestanten nach Ingolstadt, S. 1312.
Mariaberg, erledigter Schuldienst, S. 371.
Maria Thann, erledigtes Curatbenefizium, S. 714.
" dessen Besetzung, S. 1774.
Marktleuthen, erledigte Pfarrei, S. 285.
Martinsheim, erledigte Pfarrei, S. 900.
Mauerstetten, erledigte Pfarrei, S. 487.
" deren Besetzung, S. 918.
Memhölz, erledigter Schuldienst, S. 905.
Memmingen, Bezirksgericht, die Untersuchungsrichterstellen, S. 1807.
Mickhausen, erledigter Schuldienst, S. 371.
Mindelaltheim, erledigte Pfarrei, S. 1801.
Mindelheim I., Distriktsschul-Inspektion, deren Besetzung, S. 395.
" Besetzung der Forstmeisterstelle, S. 565.
" Distriktsrechnung pro 1869, S. 604.
Mittelbachstetten, erledigte Pfarrei, S. 518.
Mobelshausen, erledigte Pfarrei, S. 616.
" deren Besetzung, S. 1006.
Mörslingen, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Monheim, Distriktsrechnung pro 1869, S. 449.
Moosbach, erledigter Schuldienst, S. 12.
" Pfarrei, deren Besetzung, S. 1312.
Münchberg, erledigte III. Pfarrstelle, S. 1750.
München, Erledigung einer Schulverweserstelle, S. 572.
Münchenreuth, erledigtes stabiles Vikariat, S. 1415.

N.

Nattenhausen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1624.
Neuburg a/D., Distriktsrechnung pro 1869, S. 421.
" Aufstellung eines Thierarztes daselbst, S. 948. 1208.
" Gewerbschule, Besetzung einer Lehrstelle, S. 1573.
Neumünster, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Neunkirchen-Mantel, erledigte Pfarrei, S. 1863.
Niederschönefeld, Staatserziehungsanstalt, erledigte Stelle eines Hauslehrers und funktionirenden Rechnungsführers, S. 1084.
Nördlingen, Distriktsrechnung pro 1869, S. 355.
" Gewerbschule, Besetzung einer Lehrstelle, S. 479. 1783.
" Stadt- und Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 712.
" erledigte Hilfslehrerstelle an der protestantischen Präparandenschule, S. 1617. 1734.
" Besetzung einer Lehrstelle an den deutschen Schulen, S. 1800.
Nürnberg, Kunstgewerbschule, deren Leistungen, S. 428.
" Kreis-Gewerbschule, erledigte Lehrstelle, S. 546. 692.

O.

Ob, erledigter Schuldienst, S. 1375.
Obenhausen, erledigter Schuldienst, S. 905.
Oberbettingen, erledigter Schuldienst, S. 441.
Oberbießen, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Oberdorf, Präparandenschule, erledigte Hilfslehrerstelle, S. 26.
" deren Besetzung, S. 200. 1734.
" Distriktsschulinspektion, deren Besetzung, S. 359.
Oberceuerheim, Collekte zum Synagogenbau daselbst, S. 1473.
Oberfahlheim, erledigte Pfarrei, S. 912.
" deren Besetzung, S. 1318.
Obergermaringen, erledigter Schuldienst, S. 905.
Obergünzburg, die Aufstellung eines Thierarztes daselbst, S. 523. 767.
" Distriktskassarechnung pro 1869, S. 629.
" erledigtes Frühmeßbenefizium, S. 1719.
Oberhausen, erledigter Schuldienst, S. 373.

Obermauerbach, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 143.
Obermeiselstein, erledigter Schuldienst, S. 12.
Obernburg, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1061.
Oberndorf, erledigte Pfarrei, S. 149. 391.
" Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1479.
Oberpeiching, erledigtes Schulbenefizium, S. 1526.
Oberroth, Dekanat, dessen Besetzung, S. 263.
Oberstimm, die Einpfarrung der dortigen Protestanten nach Ingolstadt, S. 1312.
Oberwaldbehrungen, erledigte Pfarrei, S. 1415.
Oberwiesenbach, Pfarrei, deren Besetzung, S. 126. 360.
Oettingen, Distriktsrechnung pro 1869, S. 281.
" Landgericht, die Staatsanwaltschaftsvertretung bei demselben, S. 712.
" Bezirksarztstelle, deren Auflösung, S. 1152.
Ofterschwang, erledigter Schuldienst, S. 905. 1300.
Opfenbach, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Ottobeuren, Distriktskassarechnung von 1869, S. 630.
" erledigte Rentamtsbotenstelle, S. 1094.
" Forstamt, dessen Auflösung, S. 1783.

P.

Pegnitz, erledigte Bezirksarztstelle, S. 443.
Perlach, erledigtes Pfarrvikariat, S. 735.
Pfaffenhausen, erledigter Schuldienst, S. 905. 948.
Pfaffenhofen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 376.
Pfersee, Pfarrei, deren Besetzung, S. 957.
Pflaumfeld, erledigte Pfarrei, S. 1707.
Pforzen, Pfarrei, deren Besetzung, S. 264.
Pilgramsreuth, erledigte Pfarrei, S. 927.
Probstried, erledigter Schuldienst, S. 905.

R.

Rain, Erledigung des Benefiziums zu U. L. Frau, S. 1694.
Ramhof, Kreisackerbauschule, die Aufnahme von Zöglingen, S. 1362.
" " die Schlußprüfung, S. 1372.
Rechtis, erledigter Schuldienst, S. 12.
" erledigte Pfarrei, S. 1100.
" deren Besetzung, S. 1472.
Reichau, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1208.
Reichertshofen, die Einpfarrung der dortigen Protestanten nach Ingolstadt, S. 1312.
Rennertshofen, erledigte Thierarztstelle, S. 381.
" deren Besetzung, S. 678.
Rettenbach, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1558.
Ried, erledigter Schuldienst, S. 909.
Rieden, erledigter Schuldienst, S. 371.
Rieden a/Kötz, Pfarrei, deren Besetzung, S. 1325.
Riedensheim, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1758.
Rieder, erledigter Schuldienst, S. 905.
Riedhausen, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Roding, erledigte Bezirksarztstelle, S. 1780.
Röckingen, erledigte Pfarrei, S. 41.
Rommelsried, erledigter Schuldienst, S. 12.
Ronsberg, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Roth, erledigte II. Pfarrstelle, S. 1091.
Rottach, erledigter Schuldienst, S. 905.
Rückholz, erledigter Schuldienst, S. 371.

S.

Salgen, Benefizium, dessen Besetzung, S. 984.
Schellenberg, Collekte zum Kirchenbau daselbst, S. 427.
Schernau, erledigte Pfarrei, S. 1109.
Schmähingen, erledigte Pfarrei, S. 564.
" deren Besetzung, S. 1054.
Schönau, erledigter thierärztlicher Distrikt, S. 284.
Schönbrunn, Kreisackerbauschule, erledigte Stellen an derselben, S. 766.
Schopfloch, erledigte Pfarrei, S. 148.
Schopflohe, erledigter Schuldienst, S. 905.
Schwabeck, erledigter Schuldienst, S. 12.
Schwabmünchen, Distriktsrechnung pro 1869, S. 260.
" Besetzung der Rentbeamtenstelle, S. 1208.

Schwabmünchen, Distriktsschulinspektion, deren Besetzung, S. 1325.
" Landkapitel, Besetzung der Dekanstelle, S. 1352.
See am Bühel, erledigter Schuldienst, S. 374.
Selbitz, Marktgemeinde, deren verlorenes Siegel, S. 1251.
Sickershausen, erledigte Pfarrei, S. 1110.
Sigishofen, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Simbach, erledigte Bezirksarztstelle, S. 490.
Sonthofen, die Eröffnung eines Spezialkurses für Käsebereitung und Viehhaltung daselbst, S. 93.
" Distriktsrechnung pro 1869, S. 450.
" die Staatsanwaltschaftsvertretung am Landgerichte daselbst, S. 1693.
Sparneck, erledigte Pfarrei, S. 1572.
Speyer, kathol. Präparandenschule, erledigte Hauptlehrerstelle, S. 894.
" erledigte Lehrstelle am kathol. Schullehrerseminar, S. 1622.
Stadtbergen, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Staufen, erledigter Schuldienst, S. 12.
Steibis, erledigter Schuldienst, S. 12.
Steinheim, erledigter Schuldienst, S. 12.
Stiefenhofen, erledigter Schuldienst, S. 1822.
Stöttwang, erledigter Schuldienst, S. 12. 147.
Straß, erledigte Pfarrei, S. 729.
Straßberg, Curatbenefizium, dessen Besetzung, S. 1112.
Straubing, Gewerbschule, erledigte Lehrstelle, S. 741. 1652. 1683.
Sulzbach, erledigte Bezirksarztstelle, S. 64.
Sulzkirchen, erledigte Pfarrei, S. 452.

T.

Tagmersheim, die Einpfarrung der Protestanten von dort in die Pfarrei Langenaltheim, S. 1752.
Thalfingen, erledigter Schuldienst, S. 12.
" Pfarrei, deren Besetzung, S. 1111.
Thalhofen, erledigter Schuldienst, S. 12.
Thalkirchdorf, erledigtes Curat- und Schulbenefizium, S. 1497. 1702.
Thann Maria, erledigtes Curatbenefizium, S. 714.
" dessen Besetzung, S. 1774.
Thundorf, erledigte Pfarrei, S. 1405.
Trogen, erledigte Expositur, S. 136.
Türkheim, Distriktsrechnung pro 1869, S. 417.

U.

Ulm, Münsterbau-Comité, dessen Lotterieloose, S. 245.
Unfinden, erledigte Pfarrei, S. 295.
Unteraltenbernheim, erledigte Schulstelle, S. 655.
Unterampfrach, erledigte Pfarrei, S. 1684.
Unterbleichen, erledigter Schuldienst, S. 909.
Unteregg, erledigte Pfarrei, S. 302.
" deren Besetzung, S. 768.
Untereichen, erledigter Schuldienst, S. 12.
Untergermaringen, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Unterrammingen, erledigte Pfarrei, S. 1691.
Unterrieden, erledigte Pfarrei, S. 388.
" deren Besetzung, S. 854.
Unterroth, erledigter Schuldienst, S. 12.
Unterstall, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Unterthürheim, erledigte Pfarrei, S. 301.
" deren Besetzung, S. 957.

V.

Vach, erledigte Pfarrei, S. 607. 1463.
Violau, erledigte Pfarrei, S. 1225.
" deren Besetzung, S. 1784.
Vöhringen, erledigte Pfarrei, S. 107.
" deren Besetzung, S. 566.
Volkratshofen, erledigter Schuldienst, S. 910.

W.

Waalhaupten, Pfarrei, deren Besetzung, S. 264.

Waffenbrunn, Gemeinde, deren verlornes Siegel, S. 37.
Waldfischbach, erledigte Bezirksarztstelle, S. 509.
Wallerstein, Dekanat, dessen Besetzung, S. 72.
Wallesau, erledigte Pfarrei, S. 1092.
Wallmersbach, erledigte Pfarrei, S. 69.
Waltenhofen, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Warmisried, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Wassertrüdingen, erledigte I. Pfarrstelle, S. 1706. 1751.
Wattenweiler, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Weichering, erledigter Schuldienst, S. 1300.
Weiden, Erledigung der I. Pfarrstelle, S. 453. 573.
" Gewerbschule, erledigte Lehramtsverweserstelle, S. 1375.
Weidenbach, erledigte Pfarrei, S. 68.
Weidenberg, erledigte I. Pfarrstelle, S. 734.
Weihenstephan, Stipendien zur Betheiligung an dem Obstbaukurs daselbst, S. 611.
" Preisverzeichniß der Obstbaumschule, S. 1625.
Weiler, erledigtes Curatbenefizium, S. 155.
" Distriktsrechnung pro 1869, S. 653.
Weinried, Schuldienst, dessen Besetzung, S. 1574.
Weissenburg, erledigte I. Pfarrstelle, S. 1108.
Weissenhorn, Distriktsrechnung pro 1869, S. 558.
Weissenstadt, erledigte II. Pfarrstelle, S. 853.
Weissingen, Pfarrcuratie, deren Besetzung, S. 1757.
Welden, erledigte Pfarrei, S. 1310.
" deren Besetzung, S. 1709.
Wertingen, Distriktsrechnung pro 1869, S. 451.
Westerheim, erledigte Pfarrei, S. 911.
" deren Besetzung, S. 1326.
Wettenhausen, erledigter Schuldienst, S. 1820.
" erledigte Pfarrei, S. 1860.
Wiggensbach, erledigte Pfarrei, S. 227.
Wildpoldsried, erledigter Schuldienst, S. 12.
Windsbach, erledigte II. Pfarrstelle, S. 1612.
Wörleschwang, erledigte Pfarrei, S. 1315.
" deren Besetzung, S. 1757.
Wolfertschwenden, erledigter Schuldienst, S. 12.
Würzburg, das Centralmagazin für die bayer. Feldarmee daselbst, S. 1209.
" erledigte Bezirksarztstelle, S. 1381. 1661.
Wullenstetten, Frühmeßbenefizium, dessen Besetzung, S. 125.

Z.

Zaiertshofen, erledigter Schuldienst, S. 371.
Zell, erledigte Pfarrei, S. 1343.
" deren Besetzung, S. 1811.
" Weipoltshausen, erledigte Pfarrei, S. 109.
Zuchering, die Einpfarrung der dortigen Protestanten nach Ingolstadt, S. 1312.
Zusamzell, erledigter Schuldienst, S. 1820.
Zusmarshausen, Distriktsrechnung von 1869, S. 307.

III. Sach-Register.

A.

Aborte, deren Desinfektion, S. 1485.

Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg, S. 1441.

Agenturen und zwar:

1) des Expedientenhauses Knöhr und Burchard zu Hamburg, S. 65. 511.
2) des Expedientenhauses Louis Mayer in Antwerpen, S. 147. 511.
3) der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, S. 156.
4) des Expedientenhauses Ernst Mayer u. Comp. in Bremen, S. 199. 267.
5) des Expedientenhauses Karl Johann Klingenberg in Bremen, S. 203. 674. 702. 852.
6) des Expedientenhauses J. G. Ropers in Bremen, S. 229.
7) der Expedientenhäuser C. Brown u. Comp. in Havre und J. Friedrich Siebers in Bremen, S. 240.
8) der Expedientenhäuser Emil Werner in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, R. O. Lobedanz in Hamburg und Wood u. Comp. in Havre, S. 284. 771. 1570.
9) für die Expedientenhäuser Julius Hartmann in Antwerpen und Ruys u. Comp. in Rotterdam, für D. und C. Mac Iver in Liverpool und J. G. P. Schröder in Bremen, S. 389. 511.
10) der Lebensversicherungsbank Kosmos in Zayst, S. 493.
11) der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld, S. 494.
12) der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld, S. 507.
13) der Expedientenhäuser J. R. Faaß u. Comp. in Havre und Hiller u. Comp. in Antwerpen, S. 511.
14) der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck, S. 569.
15) des Expedientenhauses Carl Ludwig Böbecker in Bremen, S. 624. 1148.
16) für das Expedientenhaus Washington Finlay und J. Chapelle in Havre, S. 625. 688.
17) der Versicherungsbank Teutonia, S. 673.
18) der Versicherungsgesellschaft Providentia in Frankfurt, S. 776.
19) der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in in Berlin, S. 913.
20) des Expedientenhauses Louis Knorr u. Comp. in Hamburg, S. 916.
21) der Versicherungsgesellschaft Thuringia, S. 921.
22) des Expedientenhauses Karl Pokrantz u. Comp. in Bremen, S. 937. 1204. 1220.
23) der Expedientenhäuser Gustav Böhme u. Comp. in Hamburg und A. Strauß in Antwerpen, S. 1148.
24) der allgemeinen Eisenbahnversicherungsgesellschaft in Berlin, S. 1159.
25) der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft, S. 1704.

Anlehen, die Aufnahme eines solchen für die außerordentlichen Militärbedürfnisse, S. 1257. 1299. 1338. 1354. 1463. 1817.

Apothekerconzessionen nach Günzburg, die Gesuche hierum, S. 1144.

Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg, dessen Gerichtsdepositen, S. 1662.
Armee-Ergänzung, die bei den Verhandlungen hierüber erlaufenden Kosten, S. 1073. 1657.
Armee-Mobilisirung, die, hier die Vergütung von Einquartierungs- und Vorspannsleistungen, S. 1136.
" hier die Sistirung von Entlassungen aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht, S. 1141.
" hier der Nachschub an Verpflegungsbedürfnissen, S. 1211.
" das Etappen- und Eisenbahntransportwesen der Armee, S. 1233.
" hier die zeitweise Befreiten, S. 1329. 1331.
Armenpflege, Distrikts-, die, S. 116.
Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, das Kassawesen derselben, S. 747.
" das Etats- und Rechnungswesen derselben, S. 787.
Armen- und Krankenpflege, öffentliche, der Vollzug der Art. 12 und 13 des Gesetzes hierüber, S. 113.
" der Commentar von Riedel zu diesem Gesetz, S. 769.
" der Vollzug des Art. 37, S. 859.
Armenrecht, das, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, S. 1015.
Aufgebot protestantischer Verlobter, die Dispensation hievon, S. 1244.
Aufhebung, die von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 des Polizeistrafgesetzbuches, S. 1131.
Ausstellung, die internationale in London, hier die Sammlung anläßlich derselben, S. 601.
Aus- und Durchfuhrverbot von Kriegsmunition, Pferden 2c., S. 1116.
" von Getreide und Schlachtvieh, S. 1131.
" von Proviantgegenständen, S. 1198.
" deren Erweiterung, S. 1281. 1337.
Auswanderung, die nach Nordamerika, hier den Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatz nach dem Bestimmungsort im Innern, S. 699.
" die von Angehörigen der bewaffneten Macht, S. 1124.
Auswanderungsagenturen siehe „Agenturen."
Ausweisung, die der Deutschen aus Frankreich, S. 1395.
" der Bayern, S. 1716.
Autographiren auf Zinkplatten, Stadelers Schrift hierüber, S. 685.

B.

Badergehilfen, die Eröffnung des Unterrichtskurses für solche pro 1870, S. 105. 153. 237.
" deren Approbationsprüfung, S. 1047. 1085. 1121.
Banknoten, falsche ausländische, deren Verausgabung, S. 623. 759.
Basler Feuerversicherungsgesellschaft, die Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben, S. 353.
Baumwärter, der Unterrichtskurs für solche in Landshut, S. 299.

Bayern, deren Ausweisung aus Frankreich, S. 1715.
Beamtenverzeichniß für die Pfalz, die Herausgabe eines solchen, S. 609.
Bepflügen und Behacken der an Staatsstraßen angrenzenden Felder, S. 377.
Besoldungen und Bezüge aus Staats- und andern öffentlichen Kassen, die Zahlungsanweisungen hierauf, S. 1076.
Betrügereien, S. 759.
Brandassekuranz-Jahresrechnung von Schwaben und Neuburg pro 18⁶⁸/₆₉, S. 1169.
" -Voranschlag für 18⁶⁹/₇₀, S. 63.
Brustsyrup, der Verkauf eines solchen in Bayern, S. 953.
Bürgerwehren, die Errichtung solcher, S. 1193. 1199.

C.

Centralfondslasten, Zu- und Abgänge hieran, hier an Pensionen Staatsbediensteter pro 1870, S. 1046.
Centralmagazine, die für die bayer. Feldarmeeen in Augsburg und Würzburg, S. 1209.
Civilstand der im Auslande befindlichen bayerischen Staatsangehörigen, S. 1050.
Collekten, und zwar
1) die im Jahr 1869 vorgenommenen Kirchencollekten, deren Ergebniß, S. 76.
2) zum Kirchen-Neubau in Obermauerbach, S. 143.
3) für eine Liebig-Stiftung, S. 306.
4) das Ergebniß der Collekte für arme Irren von Schwaben und Neuburg, S. 382.
5) zum Bau einer kathol. Kirche in Schellenberg, S. 427.
6) für den Bierbräuer Franz Mayer in Triftern, S. 510.
7) anläßlich der internationalen Ausstellung in London, S. 601.
8) für die israelitische Kultusgemeinde Laubenbach, S. 699.
9) behufs Errichtung eines Denkmals für Dr. Martin Luther in Eisleben, S. 715.
10) für das Hermann-Denkmal im Teutoburger Walde, S. 887.
11) für die durch Brand Beschädigten in Pera, S. 1045.
12) für den Neubau der kathol. Kirche in Kist, S. 1119.
13) für die Abgebrannten in Grafenwöhr, S. 1145.
14) für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, S. 1134. 1135. 1153. 1164. 1204. 1241. 1307. 1339.
15) zum Synagogenbau der Cultusgemeinden Oberuerheim und Brünau, S. 1473.
16) die für die beiden Kreis-Taubstummenanstalten pro 1870, S. 1848.
Controlversammlungen, die, S. 292.
Commentar zum Wehrverfassungsgesetz von Zeitlmann, der Ergänzungsband hiezu, S. 737. 779.
" zum Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege von Ober-Regierungsrath Riedel, S. 769.

D.

Depositen, Gerichts-, die des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, S. 1662.
Desinfection, die, der Aborte, S. 1485.
Deutsche, deren Ausweisung aus Frankreich, S. 1395.
Dienstzeichen, die der Bürgermeister in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, S. 386.
Dispensation, die, vom Aufgebot protestantischer Verlobter, S. 1244.
Distriktskassarechnungen von 1869, deren Ergebnisse, vid. das Ortsregister.
Distriktsetats- und Rechnungswesen mit Bezug auf Distriktsarmenpflege, S. 626.
Distriktsräthe, deren Verhandlungen, hier die Distriktsarmenpflege, S. 116.
" deren Wahl, S. 233.

E.

Eichung, die der Schankgefäße in Gast- und Schankwirthschaften, S. 641.
Einführungsgesetz zur bürgerlichen Prozeßordnung, die besondere Ausgabe desselben, S. 1769.

Einquartirungs-Commissionen und Quartierlisten, deren Bildung und Herstellung, S. 1721.
Einquartirungs- u. Vorspannlasten, hier Vergütungspreise für Kostportionen und Fourageratione im Jahre 1870, S. 129.
" deren Vergütung nach Mobilisirung der Armee, S. 1136.
" deren Vergütung bezüglich des Krieges mit Frankreich, S. 1835.
Einstandskapitalien, die Vormerkungen auf solche, S. 599.
Eisenbahnbau-Arbeiter, oberpolizeiliche Vorschriften über deren Beaufsichtigung und Behandlung, S. 841.
Eisenbahn-Ingenieure, deren Verkehr mit den kgl. Behörden, S. 120. 133.
Erhebungen, statistische, über die Bewegung der Bevölkerung pro 1869/70, S. 1523. 1787.
Etappen- und Eisenbahn-Transportwesen der Armee, S. 1233.
Etats- und Rechnungswesen, das, der Kultusstiftungen, S. 18. 131. 531. 1097. 1143.
" der Armen-Pflegen, S. 787.

F.

Fassionsformularien zur Gewerb- und Kapitalrentensteuer, S. 1798.
Felder, an Staatsstraßen angrenzende, deren Bepflügen und Behacken, S. 377.
Feldjagd, deren Eröffnung, S. 1300.
Feldpostsendungen, deren Adressirung, S. 1465.
Feuerbeschau, deren Vornahme in ärarialischen Gebäuden, S. 22.
Feuerlöschwesen, die von dem Verwaltungsrath der freiwilligen Feuerwehr herausgegebene Zeitung hierüber, S. 772.
Feuerlöschwesen, die Mithilfe der Geistlichen und Lehrer zu dessen Verbesserung auf dem flachen Lande, S. 851. 1610.
Feuerversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852, der Vollzug der Art. 106 u. 107, S. 1262. 1650.
" die Brandentschädigung für die Torfpreßfabrik Merkl u. Cons., S. 1361.
Feuerwerksgegenstände rc. rc., deren Verkauf und Transport, S. 1265.
Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, Auszug aus demselben, S. 28. 549. 1057. 1505.
Fortuna, Transportversicherungsgesellschaft in Berlin, deren Zulassung in Bayern, S. 760.
Fourageratione bei Einquartirungen, die Vergütungspreise hiefür pro 1870, S. 129.
Freiplätze, und zwar:
1) die aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener dotirten in weiblichen Erziehungsanstalten, S. 304.
2) im Erziehungs-Institut der Salesianerinen zu Beuerberg, S. 600.
3) im Central-Taubstummen-Institut, S. 712.
4) im Central-Blinden-Institut, S. 739.
5) im Erziehungs-Institut für arme krüppelhafte Knaben in München, S. 890.
6) im Taubstummen-Erziehungs-Institut in Dillingen, S. 1303.
7) im Pfarrwaisenhause zu Windsbach, S. 1311.
8) in der Cretinenanstalt zu Glött, S. 1554.
9) in der Erziehungsanstalt für arme verwahrloste Mädchen in Wörishofen, S. 1565.
Freiwilligendienst, der einjährige, S. 777. 1333. 1525.
Friedrich Wilhelm, Versicherungsgesellschaft, Statuten-Aenderung, S. 423.
Fruchtnormalpreise, die, pro 1870, S. 43.

Fürsorge für verwundete und erkrankte Krieger, S. 1134. 1135.

Fußwaschung am Gründonnerstag, die Gesuche um Zulassung zu derselben, S. 764.

G.

Gantsachen, die Vertretung des Staatsärars in solchen, S. 1052.

Gebührenverhältnisse der Reservisten und Landwehrmänner, hier Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes, S. 1414. 1501. 1565.

Geburten außerehelicher Kinder, deren Anzeige an die Gerichte, S. 1644.

Gefangene an Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen, deren Verpflegung, S. 383.

Geheimmittel, die Bewilligung zum Verkauf solcher, und zwar:

1) des Räucherpulvers gegen Keuchhusten von Dauner, S. 262.
2) des Zahnmittels von W. Horn in Leipa, S. 300.
3) des Hustenzuckers von Louis Glaser in Schweinfurt, S. 447.
4) der Frostbeulensalbe von Strobl in München, S. 448.
5) des Hühneraugenpflasters von Andreas Lofner in München, S. 700.
6) das Eau de Lys von Gustav Lohse in Berlin, S. 701.
7) von Brumby's Magenwasser, S. 713.
8) der Maltinen von Dr. Schuster in Ulm, S. 721.
9) des Dr. Rinau'schen Balsams, S. 722.
10) der sog. Engels- oder Geiersalbe von Kunigunde Köhlein, S. 981.
11) des indianischen Hausbalsams von L. Fumasi, S. 1052.
12) der Frank'schen Altheebonbons, S. 1321.
13) des steierischen Kräutersafts von J. Burgleitner, S. 1335.
14) des Apothekers Jost Fürst in Prag, S. 1344.
15) des Pflanzenseims von Mathias Braun in München, S. 1347.
16) einer Salbe von Maria Geyer in Nürnberg, S. 1621.
17) von Julius Bark, Inhaber der Firma Rennenpfennig in Halle, S. 1748.

Geheimmittel, cosmetische, die Privilegien hiefür, S. 1601.

Geisteskranke, mittellose, Uebereinkunft mit Oesterreich wegen des Ersatzes der Verpflegskosten solcher, S. 107.

Geldfälschungen, s. Münzen falsche.

Gemeinde- und Stiftungswaldungen, das Verfahren bei Veräußerungen solcher, S. 1795.

Geschwornenliste, deren Berichtigung und Ergänzung, S. 529.

Getreidmagazine, deren Stand am Schlusse des Jahres 1869, S. 923.

Gewerbschulen in Bayern, organische Bestimmungen für dieselben, Kgl. Allerhöchste Verordnung, S. 1529.
das Lehrprogramm für dieselben, S. 1542.

Gewerb- und Kapitalrentensteuer, deren Anlage pro $18^{70}/_{71}$, S. 1603. 1604. 1755. 1798. 1860.

Glasversicherungsgesellschaft, Frankfurter, Abänderung der Statuten, S. 1729.

Gnadenakt, allerhöchster, dessen Ausübung, S. 1313.

Goldmünzen, Uebersichten der Preise, zu welchen dieselben bei den Rentämtern als Zahlungsmittel angenommen werden, S. 110. 122. 246. 502. 694. 1070.

Grundrentenscheine, großherzoglich hessische, deren Einziehung, S. 653.

Gymnasialprogramme, deren Austausch mit Oesterreich, S. 1064.

H.

Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern, die Abänderung der Satzungen desselben, S. 491.

Handbuch, das, der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden, von dem kgl. Ministerialrath Mar, S. 732.

Hauptrechnung, die, der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt pro $18^{68}/_{69}$, S. 718.

Hauptrechnungsabschlüsse der in Bayern zugelassenen Versicherungsgesellschaften, S. 731.

Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, der Vollzug des Art. 39 des Gesetzes hierüber, S. 662.

Heimathsermittlungen, und zwar:

1) einer aus dem Ludwigskanal gezogenen männlichen Leiche, S. 98.
2) der Greis'schen Familie, S. 354.
3) einer in Brüggmoos gefundenen männlichen Leiche, S. 508.
4) einer bei Lengfurt gefundenen männlichen Leiche, S. 543. 597.
5) eines in Reichersdorf erhängt gefundenen Mannes, S. 603.
6) einer zu Nabburg aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 676.
7) einer zu Satzdorf aufgegriffenen anscheinend taubstummen Mannsperson, S. 686. 1014.
8) einer in der Donau gefundenen männlichen Leiche, S. 939.
9) einer in Passau verschwundenen fremden Mannsperson, S. 949.
10) einer im Bezirksamt Bruck aufgegriffenen anscheinend blödsinnigen Mannsperson, S. 1037.
11) einer im Innflusse gefundenen männlichen Leiche, S. 1038.
12) einer in Ziegelanger aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, S. 1065. 1148.
13) eines aus der Pegnitz gezogenen männlichen Leichnams, S. 1089.
14) eines im Lechfluß aufgefundenen Leichnams, S. 1102.
15) eines in der Donau bei Thundorf gefundenen Leichnams, S. 1103.
16) einer bei Dießen aufgegriffenen taubstummen Frauensperson, S. 1105.
17) einer ertrunkenen unbekannten Mannsperson, S. 1149.
18) einer im Main zu Garstadt gefundenen männlichen Leiche, S. 1157.
19) einer im Lechfluß gefundenen männlichen Leiche, S. 1205.
20) zweier männlicher unbekannter Leichen, S. 1218. 1425.
22) eines zu Dornach plötzlich verschiedenen unbekannten Bettlers, S. 1248.
23) einer im Regnitzfluß gefundenen männlichen Leiche, S. 1286.
24) eines in der Donau gefundenen männlichen Leichnams, S. 1316.
25) einer im Inn gefundenen männlichen Leiche, S. 1322.
26) eines im Mainfluß bei Lichtenfels gefundenen männlichen Leichnams, S. 1349.
27) einer zu Getzendorf betretenen taubstummen Mannsperson, S. 1386.
28) einer zu Wiggensbach aufgegriffenen anscheinend taubstummen Mannsperson, S. 1413.
29) eines in Fürth verschwundenen unbekannten Mannes, S. 1427.
30) einer bei Schwabstadel gefundenen männlichen Leiche, S. 1435. 1509.
31) einer im Main bei Zimmern gefundenen männlichen Leiche, S. 1475.
32) eines im Donau-Mainkanal aufgefundenen weiblichen Leichnams, S. 1490.
33) einer im Farchacherwalde gefundenen Leiche, S. 1567.
34) einer im Inn bei Alzgern gefundenen männlichen Leiche, S. 1649.
35) einer im Eisbach zu München gefundenen Leiche, S. 1677.
36) einer im Mühlbach bei Maria Einsiedel gefundenen männlichen Leiche, S. 1763.
39) einer in Niederhausen gefundenen männlichen Leiche, S. 1805.

Heizgebühren für die Arrestlokalitäten pro 1870, S. 1594.

Hof- und Staatshandbuch für Bayern von 1870, S. 953.

J.

Immobiliar-Brandversicherungsgesetz, der Vollzug der Art. 106 u. 107, S. 1262. 1650.

Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, allgemeine, deren Hauptrechnung pro 1868/69, S. 718.

" Jahres-Rechnung von Schwaben und Neuburg pro 1868/69, S. 1169.

Industrie- und Gewerbeblatt, das vom polytechnischen Verein herausgegebene, S. 514.

Instrumente, thierärztliche, Empfehlung solcher, S. 1705.

K.

Käsebereitung und Viehhaltung, die Eröffnung eines Spezialkurses hiefür in Sonthofen, S. 93.

Kaminkehrer, kgl. Allerhöchste Verordnung, die Regelung der Verhältnisse derselben, S. 361.

Kapitalien, unerhobene, der bayerischen Staatsschuld, S. 406.

Kapitalrenten- und Gewerbsteuer, deren Anlage pro 1870/73, S. 1603. 1604. 1755. 1798. 1860.

Kassawesen, das, der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, S. 747.

Kinder, außereheliche, die Anzeigen an die Gerichte über deren Geburten, S. 1644.

Kirchenstiftungen, vermögliche protestantische, die Unterstützungen aus Rentenüberschüssen solcher, S. 1062. 1647.

" katholische, S. 1678.

Kirchenverwaltungen, protestantische, in den Städten, die ordentlichen Ersatzwahlen, S. 444.

" katholische, in den Städten, deren Personal-Stand pro 1870/75, S. 494.

Kosten bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee, S. 1073. 1657.

Kostportionen bei Einquartirungen, die Vergütungspreise hiefür pro 1870, S. 129.

Krieger, verwundete und erkrankte, Fürsorge für selbe, S. 1134. 1135. 1153. 1164. 1204. 1241. 1307. 1339.

Kriegsgefangene, französische, und Soldaten der verbündeten deutschen Armeen, deren Ableben und Rücklaß, S. 1850.

Kultus-Ausgaben des Staats-Aerars pro 1870, deren Anweisung, S. 1689.

Kultusstiftungen, deren Etats- und Rechnungswesen, S. 18. 131. 531. 1098. 1143.

L.

Landesverwiesene, das Verzeichniß solcher, von Revisor Nonnenmacher in Ansbach, S. 533.

Landgestüts-Preisevertheilung pro 1870, S. 987. 1261.

Landrathsabschied, der, S. 1441.

Landrathswahlen im Jahre 1870, hier die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden, S. 234. 429.

" hier die Wahl der Vertreter der Pfarrgeistlichkeit, S. 241. 394.

" hier die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes, S. 315.

" deren Ergebniß, S. 534.

Landtag, dessen Verlängerung, S. 313. 577. 745. 1041.

" dessen Vertagung, S. 1129.

" dessen Wiedereinberufung, S. 1777.

Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen, deren Wahl, S. 297.

Landwehrmänner und Reservisten, deren Gebührenverhältnisse, hier Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes, S. 1414. 1502. 1565.

Landwehrmänner und Reservisten, die Unterstützung ihrer Familien, S. 1771.
Leichen, aufgefundene, M. s. „Heimathsermittlungen", beziehungsweise das Namensregister.
Leichenbeschau, die, S. 23.
Lokal-Schulinspektionen, deren Bildung, S. 374.
Lotterieloose, die des Münsterbau-Comités in Ulm, S. 245.

M.

Maikäfer, deren Vertilgung, S. 665.
Malzbrechmühlen und Messungsapparate, die im aufschlagpflichtigen Betrieb zugelassenen, und zwar:
a) die von L. A. Riedinger construirte, S. 1000. 1665.
b) die von Max Rößler construirte, S. 1009.
Malzsurrogate, deren Verwendung, S. 416. 772.
Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbtreibende haben muß, S. 5.
" die Erhebung, Controlle und Verrechnung der Gebühren für das Eichen und Stempeln derselben, S. 49.
" erschienene Schriften über das neue Maß- u. Gewichtssystem, S. 545. 691. 716. 775.
" die Maß- und Gewichtsordnung, S. 1035.
" deren Behandlung als Lehrgegenstand in den Volksschulen, S. 1356.
" hier die Schreibweise für dieselben, S. 1723.
Medicin, deren Studium, hier die Gesuche um Dispens vom Besuch der Universität während des praktischen Jahres, S. 1214.
Militärärzte, der erhöhte Bedarf an solchen, S. 1139.
Militär-Anlehen, das 5% von 1870, S. 1257. 1299. 1338. 1354. 1463. 1817.
Militärdienste, niederländisch-ostindische, der Eintritt von Fremden in solche, S. 1485.
Militär-Ersatzgeschäft von 1870, die Vorlage der Kostenverzeichnisse hierauf, S. 1231.
Militär-Veterinärärzte, der erhöhte Bedarf an solchen, S. 1161.
Mobiliar-Feuerversicherungswesen, das, S. 1379.
Mobilisirung der Armee, hier die Vergütung von Einquartirungs- und Vorspannsleistungen, S. 1136.
" hier die Sistirung von Entlassungen aus den einzelnen Kategorien der bewaffneten Macht, S. 1141.
" hier der Nachschub an Verpflegsbedürfnissen, S. 1211.
" hier das Etappen- und Eisenbahntransportwesen, S. 1233.
" hier die zeitweise Befreiten, S. 1329. 1331.
Münsterbau-Comité in Ulm, dessen Lotterieloose, S. 245.
Münzen, falsche, deren Cursiren, S. 21. 120. 249. 300. 413. 523. 561. 584. 615. 622. 773. 779. 785. 888. 924. 987. 993. 998. 1040. 1090. 1101. 1146. 1246. 1292. 1345. 1347. 1384. 1385. 1393. 1421. 1487. 1488. 1509. 1585. 1591. 1673. 1681. 1682. 1726. 1761. 1782. 1829.

Musikunterricht, der der israelitischen Zöglinge an den Präparandenschulen, S. 660.

N.

Niederlagregulativ, das neue, S. 157.
Nominalobligationen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, deren Umschreibung, S. 1282.
Normal-Eichungscommission, deren Bildung, S. 9.
Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1870, S. 956.
Normalpreise, Frucht-, pro 1870, S. 43.

O.

Obligationen, die $3^1/_2$ und arrosirt 4%, S. 1843.
Oesterreich, Uebereinkunft mit demselben wegen Ersatzes der Verpflegskosten mittelloser Geisteskranker, S. 107.
" der Staatsvertrag mit demselben, bezüglich der Legalisirung von Urkunden vom 13. Febr. 1863, S. 279.
" Staatsschuld, die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel, S. 709.
" deren Convertirung, S. 1244.
" der Austausch der Gymnasialprogramme damit, S. 1064.
Ornamente der italienischen Renaissance, die Herausgabe eines Werkes hierüber von Teirich, S. 1048.

P.

Pässe, deren Ausstellung durch die kgl. Consuln, S. 1123. 1593.
Paßkarten, Reisepässe und Gewerbslegitimationen, die Taxen hiefür, S. 39.
" die Formularien hiezu pro 1871, S. 1823.
Pensionen Staatsbediensteter, Zu- und Abgänge hieran, S. 1046.
Personen, vermißte und aufgefundene. M. s. „Heimathsermittlungen", beziehungsweise das Namensregister.
Pfarrerswittwen und Doppelwaisen, die Vertheilung des Staatsbeitrags an dieselben pro 1869, S. 204.
" deren Normalpension pro 1870, S. 956.
Portofreiheit, die, bei Versendung von Wehrgeldern, S. 703.
" die für die Correspondenz der Verifikatoren, S. 1063.
Posttransportordnung für das Königreich Bayern, S. 705.
Preisverzeichniß, das der Obstbaumschule Weihenstephan, S. 1625.
Presse, Untersuchung wegen Mißbrauchs derselben durch Nummer 11 des Würzburger Journals, S. 983.
Preßgesetz, dessen Vollzug, hier die Anzeige der Zeitungen, S. 1787.
Privatbeschäler, die im Jahr 1870 approbirten, S. 455.
" die im Jahr 1870 prämiirten, S. 1481.
" deren Approbation pro 1871, S. 1825.
Privatbeschälgeschäft, die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für dasselbe, S. 96. 145. 1825.
" die Approbation pro 1871, S. 1825.

Privilegien, die für cosmetische und Geheimmittel, S. 1601.

Programm, das zum Centrallandwirthschaftsfest, S. 961.

Prozeßordnung, die neue, hier die Vertretung des Staatsärars in Gantsachen, S. 1052.

" hier die besondere Ausgabe des Einführungsgesetzes hiezu, S. 1769.

" die Ausgabe derselben in Text, Register und Einführungsgesetz, S. 1804.

Prüfungen, und zwar:

a) für Bewerber um Verifikatorstellen, S. 61.

b) die praktische für den Staatsbaudienst, S. 73. 1841.

c) der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtskandidaten, S. 209. 238.

d) für weibliche Schulamtszöglinge, S. 489.

e) die dießjährige theologische Anstellungsprüfung, S. 499.

f) für Stadt- und Marktschreiber, S. 507.

g) die Aufnahmsprüfung für den Gehilfendienst bei den kgl. Verkehrsanstalten, S. 586.

h) die an den Präparandenschulen, hier der Musikunterricht israelitischer Zöglinge, S. 660.

i) die medizinische Staatsprüfung, S. 890.

k) die Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar Schwabach, S. 923. 1364.

l) die Haupt- und Austrittsprüfung am Schullehrerseminar Lauingen, S. 928.

m) die Aufnahmsprüfung dahin, S. 933. 1250.

n) die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung, S. 955.

o) für das Lehramt an den technischen Unterrichtsanstalten, S. 1043.

p) die Approbationsprüfung für Bader pro 1870, S. 1047. 1085. 1121.

q) die Anstellungsprüfung für Schuldienstexspektanten pro 1870, S. 1284.

r) für das höhere Lehramt, S. 1304.

s) die praktische für Veterinärcandidaten, S. 1351.

t) die Schlußprüfung an der Kreisackerbauschule Ramshof, S. 1372.

Q.

Quartierlisten u. Einquartirungscommissionen, deren Herstellung und Bildung, S. 1721.

R.

Rechnungsaufnahme, die, pro 1868, S. 27.

Rechnungsstellung, die der Rentämter pro 1869, S. 308.

Rechnungs- und Etatswesen, das der Kultusstiftungen, S. 18.

Rechtscandidaten, zum Staatsdienst aspirirende, deren Prüfung, S. 209. 238.

Reductionstabellen, die des kgl. Baubeamten Grebenau, S. 545. 691.

Regierechnungen, die, der Bezirksämter pro 1869, S. 97.

Reisepässe rc., die Taxen hiefür, S. 39.

Rekruten, die durch deren Einrücken bedingten Maßregeln, S. 1417.

Renten-Ueberschüsse protest. Kirchenstiftungen, die Unterstützungen hieraus, S. 1062. 1647.

" katholischer, S. 1678.

Repertorium, das zu den Gesetzblättern 1818—1869 von Stangl, S. 144.

Reservisten und Landwehrmänner, deren Gebühren, hier Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes Art. 33 Abs. 1, S. 1414. 1501. 1565.
" " die Unterstützung ihrer Familien, S. 1771.
Rinderpest, Maßregeln hiegegen, S. 1117. 1132. 1353. 1377. 1433. 1438. 1468. 1492. 1500. 1521. 1563. 1564. 1619. 1691. 1726. 1749. 1779. 1826.
Rothlauf, der der Schweine, S. 945.

S.

Sammlungen, siehe „Collekten".
Schätzungsrevisionen, die, nach Art. 92 des Feuerversicherungsgesetzes, S. 1046.
Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften, deren Eichung, S. 641.
Schau- und Vorstellungen, Vollzug der allerh. Verordnung vom 3. Juli 1868 hierüber, S. 1404.
Schematismus, ärztlicher (Extrabeilage zu Nr. 3), S. 1824.
" der des Schullehrerpersonals, S. 1380.
Schießpulver, Schießbaumwolle ꝛc., deren Verkauf und Transport, S. 1265.
Schüblingstransport, der, auf den Eisenbahnen, S. 1227. 1403.
Schuldienste, erledigte und deren Besetzung. M. s. die Orts- und Namensregister.
Schulen, deutsche, der Unterricht in denselben, hier die Soldaten mit mangelhafter Schulbildung, S. 289. 1701.
Schullehrerpersonal, dessen Einberufung zu militärischen Dienstleistungen, S. 1422.
Schullehrer-Relicten, protestantische, die Vertheilung der Renten des Central-Unterstützungsfonds für solche, S. 935.
Schulsachen, die Geschäftsbehandlung in solchen, insbesondere die unmittelbaren Eingaben der Schullehrer, Verweser ꝛc. an die kgl. Regierung, S. 657.
Schullehrer-Seminarien, mittelfränkische, der Beginn des Schuljahres 1870/71, S. 1371.
Schullehrerswittwen- und Waisen-Unterstützungskasse, die Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungspersonals derselben, S. 268.
Schulpräparandinen und Exspektantinen, dürftige, deren Unterstützung aus Kreisfonds, S. 1561. 1798.
Schulvisitationsprotokolle und Nachweisungen, die Vertheilnng der Formularien hiezu, S. 385.
Schutz, der, von bayerischen Unterthanen in Frankreich und von französischen in Bayern, S. 1142.
Schweine, der Rothlauf derselben, S. 945.
Schwurgerichtssitzungen, deren Abhaltung, S. 517. 1207. 1623.
Seelsorgstellen, gering dotirte, deren Aufbesserung pro 1870, S. 544. 644.
Sicherheitsvorschriften, deren Erlassung zum Vollzug des Art. 120 des Strafgesetzbuchs, S. 1113. 1133. 1297.
Soldaten, die mit mangelhafter Schulbildung, S. 289. 1701.
" der verbündeten deutschen Armeen und französische Kriegsgefangene, deren Ableben und Rücklaß, S. 1850.
Spitäler, bayerische, die Entlassung von geheilten Angehörigen des norddeutschen Heeres aus solchen, S. 1737.

Spitäler, die Entlassung aus denselben, S. 1753.

Staatsärar, dessen Vertretung in Gantsachen, S. 1052.

Staatsanwaltschafts-Vertreter, deren Aufstellung. M. s. die Orts- und Namensregister.

Staatsobligationen, die 3½ und arrosirt 4%tigen, S. 1843.

Staatsschuld, bayerische, unerhobene Kapitalien, S. 406.
" bisherige österreichische, die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel, S. 709.
" deren Convertirung, S. 1244.

Staatsstraßen, das Bepflügen und Behacken der an solche angrenzenden Felder, S. 377.

Statistik, Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung pro 1869/70, S. 1523. 1787.
" von Bayern, die Herausgabe des 23. Heftes, S. 1067.

Steuernachlässe, die gesetzlichen, pro 1869, S. 430.

Stipendien und zwar:

a) die pro 1869/70 verliehenen Kreisstipendien, S. 78.
deren Verleihung pro 1870/71, S. 1371. 1867.

b) das erledigte Pfarrer Wiedemann'sche, S. 571. 1797.

c) für junge Gärtner zur Betheiligung an dem Obstbaukurs in Weihenstephan, S. 611.

d) das erledigte Rath Joh. Adam Gaßner'sche, S. 620.

e) das erledigte Pfarrer Baumann'sche, S. 887.

f) das Freiherrl. v. Rast'sche Gewerbsstipendium, S. 995.

g) das Pfarrer Georg Huber'sche, S. 1382.

h) das landwirthschaftliche Kreisstipendium pro 1870, S. 1524.

i) das Rosalie Steiner'sche Familienstipendium, S. 1566.

k) das Ladislaus Kager'sche, S. 1609.

T.

Taxen, die von Paßkarten, Reisepässen und Gewerbslegitimationen für Handlungsreisende, S. 39.
" deren Einsendung bei Beglaubigung von Urkunden durch die französische Gesandtschaft, S. 910.

Tax- und Expeditionsamt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, dessen Führung, S. 1786.

Telegraphenstationen, die Eröffnung solcher, S. 42. 519.

Teutonia, Versicherungsbank, deren Hauptagenturverhältnisse, S. 673.
" Nachtrag zu deren Statuten, S. 1577.

Thierkrankheiten, ansteckende, Maßregeln hiegegen, S. 492. 525.

Thierschutzverein, Augsburger, Bekanntmachungen desselben, S. 231. 901. 1809.

Tischtitel, der landesherrliche, dessen Fortgenuß, S. 1781.

U.

Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich über den Ersatz der Verpflegskosten für mittellose Geisteskranke, S. 107.

Umlagenbeiträge, die des Staatsärars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich derselben, S. 1587.

Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der kgl. bayer. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse, S. 646. 1510.

Untersuchungsrichterstellen, deren Besetzung, M. s. die Orts- und Namensregister.

Unterthanen, bayerische in Frankreich und französische in Bayern, deren Schutz, S. 1142.

Urkunden, deren Beglaubigung durch die französische Gesandtschaft, hier die Einsendung der Taxbeträge hiefür, S. 910.

V.

Verbands- und Transportlehre für Sanitätstruppen von Dr. Schiller, Empfehlung dieser Schrift, S. 1123.

Verbot, das der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmunition, Pferden ꝛc., S. 1116.

Verein, der zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, S. 1134. 1135. 1153. 1164. 1204. 1241. 1307. 1339.

Vereine, politische, die Anzeigen über Veränderungen im Stande derselben, S. 1794.

Verifikatoren für Maaße und Gewichte, die Abhaltung einer Prüfung und eines Lehrkurses für solche, S. 61.

" deren Ernennung und die Bildung ihrer Bezirke, S. 593. 1315.

" die Portofreiheit bei deren Correspondenz, S. 1063.

Verloosungen, und zwar

1) der 4½ und 4% Eisenbahnschuld, S. 10. 137.
2) des Militäranlehens von 1855 à 4½%, S. 11. 141.
3) an den 2. Pferdemärkten in Ansbach, S. 24.
4) der zur v. Merheimb'schen Stiftung in Würzburg gehörigen Pretiosen ꝛc., S. 25.
5) der von der kgl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahnanlehen, S. 122.
6) der 4% Prämienanleihe von 1866, S. 225. 379. 681.
7) des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 à 4½%, S. 358. 485.
8) die 39. der Grundrentenschuld, S. 380. 481.
9) der 3½ und arrosirt 4% Mobilisirungsobligationen, S. 547. 633. 1857.
10) der 2% Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden, S. 548. 631. 1859.
11) zu Gunsten der Erbauung einer katholischen Kirche in Stuttgart, S. 555.
12) von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthschaften und Gewerbserzeugnissen in Dinkelsbühl, S. 731.
13) der Partialobligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehens, S. 1067.
14) bei Gelegenheit der dießjährigen Industrieausstellung in Kassel, S. 1086. 1556.
15) des Vereins der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung, S. 1252.
16) der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahnanlehensobligationen, S. 1429.
17) der Pasing-Starnberger Eisenbahnobligationen, S. 1504.
18) die 40. der Grundrentenschuld, S. 1611. 1697.
19) die der bayerischen Staatsschuld im Jahr 1871, S. 1846.

Verpflegung, die der Gefangenen an Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen, S. 383.

Verpflegsbedürfnisse der mobilen Armee, der Nachschub solcher, S. 1211.

Versicherungsgesellschaft Friedrich Wilhelm, Statutenänderung, S. 423.

" allgemeine, für Seetransport in Dresden, Statutenänderung, S. 914.

Versicherungsgesellschaften, die in Bayern zugelassenen, deren Hauptrechnungsabschlüsse, S. 731.

Volkszählung, die, S. 1502.

Vorschriften, oberpolizeiliche, die Behandlung und Beaufsichtigung der Arbeiter beim Eisenbahnbau, S. 841.

Vorspanns- und Einquartirungslasten siehe Einquartirungslasten.

W.

Waffen, das Verbot der Führung solcher zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen, S. 1833.

Wanderversammlung bayerischer Landwirthe, die XIII., S. 695.

Wandtafeln über die neuen Maße und Gewichte, die bei Zabuesnig in Landshut erschienenen, S. 716.

Wehrgeld, das, S. 1793.

Wehrgelder, die Portofreiheit bei deren Versendung, S. 703.

Wehrpflichtige der Altersklasse 1849, deren Aushebung, S. 579. 1417.

Wehrverfassungsgesetz, Vollzug des Art. 54, Ziffr. 3, S. 251. 1372.

" Vollzug der Art. 12. 15. u. 58., S. 929.

" Vollzug, hier die zeitweise Befreiten, S. 1331.

" hier der Vollzug des Art. 33, Abs. 1., S. 1414. 1501. 1565.

Wehrverfassungsgesetz, der Commentar hiezu von Zeitlmann, S. 737. 779.

Wirkungskreis der bayer. Gemeindebehörden, das Handbuch von Regnet hierüber, S. 144.

Z.

Zahlungsanweisungen die auf Besoldungen und Bezüge aus Staats- und andern öffentl. Kassen, S. 1076.

Zahlungsbefugniß, die provisorische der k. Kassen und Aemter, hier die Aufbesserung gering dotirter katholischer Seelsorgstellen pro 1870, S. 544. 644.

Zeitungen, die Anzeigen über solche, S. 1787.

Zigeunerbanden und Familien, deren Herumziehen, S. 1675.

Zinscoupons, neue, zu den 4½% Eisenbahn-Obligationen vom Jahr 1852, deren Verabfolgung, S. 401. 1402.